

# Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins  
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde  
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung  
der angrenzenden Bistümer

*98. Band*

*(Dritte Folge · Dreißigster Band)*

1978

VERLAG HERDER FREIBURG

Das „*Freiburger Diözesan-Archiv*“ erscheint jährlich einmal.

Der Umfang beträgt zur Zeit 25 bis 35 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffen, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiet der heimatlichen Kunstgeschichte.

Alle für dieses Organ bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Ausschnitte aus Zeitungen sind zu richten an Herrn Univ.-Prof. Dr. Hugo Ott, 7802 Merzhausen, von-Schnewlin-Straße 5, Telefon (07 61) 40 23 36.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustande sich befinden und längstens bis 1. Januar dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Das Honorar für die Mitarbeiter beträgt für den Bogen: a) der Darstellung 100 DM; b) der Quellenpublikationen 60 DM.

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Sonderabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung des ersten Korrekturbogens bei der Druckerei zu bestellen sind, werden gegen Berechnung geliefert, jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag werden als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg im Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zusendung sowie die für den Austausch bestimmten Vereinsschriften an die Bibliothek des Kirchengeschichtlichen Vereins im Kirchengeschichtlichen Seminar der Universität Freiburg im Breisgau, Werthmannplatz, zu senden.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an den Rechner, Herrn Paul Kern, Erzb. Ordinariat, 7800 Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, zu richten. Der Jahresbeitrag beträgt für Pflichtmitglieder 25 DM, für Einzelmitglieder 20 DM, wofür die Mitglieder das jährlich erscheinende „*Freiburger Diözesan-Archiv*“ erhalten. Der Versand erfolgt portofrei. Nach der Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 14. Dezember 1934 ist für alle Pfarreien und Kuratien die Mitgliedschaft beim Kirchengeschichtlichen Verein Pflicht (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 32/1934, Seite 299/300).

---

Konten des Kirchengeschichtlichen Vereins: Postscheckamt Karlsruhe 350 04-757 (BLZ 660 100 75). Öff. Sparkasse Freiburg i. Br. Nr. 2 274 803 (BLZ 680 501 01).



# Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins  
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde  
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung  
der angrenzenden Bistümer

*98. Band*

*(Dritte Folge · Dreißigster Band)*

*1978*

VERLAG HERDER FREIBURG

Schriftleitung: Prof. Dr. Hugo Ott

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Badenia Verlag und Druckerei GmbH, Karlsruhe 1978

## INHALTSVERZEICHNIS

Die mittelalterlichen Dorfkirchen im badischen Frankenland	
Von Wolfgang Müller . . . . .	5—103
Johannes Appel, der 5. Praeses Supremus der Bartholomäer (1645—1700)	
Von Elmar Weiß . . . . .	104—170
Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802—1811.	
1. Teil	
Von Hermann Schmid . . . . .	171—352
Das Priesterseminar Meersburg zur Zeit Wessenbergs (1801—1827). 2. Teil	
Von Erwin Keller . . . . .	353—447
Die großherzoglich-badische Regierung und ihr erster Kandidat für das Amt des Erzbischofs von Freiburg, Ferdinand Geminian Wanker (1758—1824). Vorgeschichte und Verlauf der „Bischofswahl“ und Designation sowie die Ablehnung durch Pius VII. (1822—1824)	
Von Hans J. Münk . . . . .	448—508
Die Errichtung und Ausstattung der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts	
Von Gregor Richter . . . . .	509—539
Ignaz Heinrich von Wessenberg und die Berufsbildung	
Von Arnulf Moser . . . . .	540—554
<b>Miszellen</b>	
Zur beschrifteten Altarplatte aus St. Peter und Paul, Reichenau-Niederzell	
Von Wolfgang Erdmann, Karl Schmid, Johanne Autenrieth, Dieter Geuenich, Heinz Roosen-Runge . . . . .	555—565
Ein Vorbereitungsschreiben zum Rottweiler Provinzialkapitel der Dominikaner der Teutonia von 1427	
Von Winfried Hecht . . . . .	566—570
Zur Haltung des badischen Zentrums während der Parteikrise um den früheren Reichskanzler Joseph Wirth (1927/28). Ergänzende Dokumente	
Von Hans-Georg Merz . . . . .	571—580
Buchbesprechungen . . . . .	581—594
Jahresbericht . . . . .	595
Kassenbericht . . . . .	596

## VERZEICHNIS DER MITARBEITER

- A u t e n r i e t h , Dr. Johanne, Univ.-Professor, Friedhofstraße 5,  
7802 Merzhausen
- B ä u m e r , Dr. Remigius, Univ.-Professor, Mattenweg 2,  
7815 Kirchzarten
- E r d m a n n , Wolfgang, Amt für Vor- und Frühgeschichte,  
Meesenweg 8/II, 2400 Lübeck 1
- G e u e n i c h , Dr. Dieter, Wiss. Assistent, Mauracher Straße 26,  
7809 Denzlingen
- H e c h t , Dr. Winfried, Stadtarchivar, Stadtarchiv, 7210 Rottweil
- K e l l e r , Dr. h. c. Erwin, Pfarrer i. R., Himmelpforte,  
7889 Grenzach-Wyhlen
- K u r r u s , Dr. Theodor, Pfarrer, 7812 Bad Krozingen-Tunsel
- M a r s c h a l l , Dr. Werner, Univ.-Professor, Klarastraße 18,  
7800 Freiburg
- M e r z , Hans-Georg, M. A., Freiburger Straße 49, 7815 Kirchzarten
- M o s e r , Dr. Arnulf, Adenauerstraße 8, 7750 Konstanz
- M ü l l e r , DDr. Wolfgang, Univ.-Professor, Spitzackerstraße 7,  
7800 Freiburg
- M ü n k , Hans J., Wiss. Assistent, Belchenstraße 20,  
7803 Gundelfingen
- O t t , Dr. Hugo, Univ.-Professor, von-Schnewlin-Straße 5,  
7802 Merzhausen
- R i c h t e r , Dr. Gregor, Staatsarchivdirektor, Lauchertstraße 16,  
7480 Sigmaringen
- R o o s e n - R u n g e , Dr. Heinz, Univ.-Professor, Schillerstraße 12,  
8702 Veitshöchheim
- S c h m i d , Dr. Hermann, Obertor 3, 7770 Überlingen
- S c h m i d , Dr. Karl, Univ.-Professor, Schlehenrain 12,  
7800 Freiburg
- W e i ß , Dr. Elmar, Oberstudiendirektor, Wilhelm-Pföh-Straße,  
6960 Osterburken

## Die mittelalterlichen Dorfkirchen im badischen Frankenland

Von Wolfgang Müller

### Vorwort

Die folgende Studie zu Themen der mittelalterlichen Dorfkirchen des badischen Frankenlandes hat mit dem Dank an alle jene zu beginnen, die zu ihrem Gelingen beigetragen haben. Da ist zunächst das Interesse zu erwähnen, das diese Frage bei dem dortigen Klerus und einer Reihe von Geschichtsfreunden fand, vor allem bei Herrn Regionaldekan Franz Wilhelm Braun in Hollerbach und Herrn Dekan Ludwig Mönch in Tauberbischofsheim. Dann muß die mannigfache Unterstützung durch Pfarrämter beider Konfessionen und durch Bürgermeisterämter bei der Beschaffung von Aktenmaterial genannt werden. Besonders aber ist die Bereitschaft der großen Archive, des Generallandesarchives in Karlsruhe, des Ordinariatsarchivs in Freiburg, des Archivs und des Bauamtes des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe, des Erzbischöflichen Bauamtes in Heidelberg und des Fürstlich Leiningischen Archives in Amorbach hervorzuheben. Ganz persönlich bin ich Herrn Dr. Hans Jakob Wörner, Freiburg, für die Begleitung auf den Fahrten durchs Frankenland, für die gütigste Überlassung einer Fülle von fotografischen Aufnahmen und für so manchen guten Ratschlag Dank schuldig.

Die Studie erscheint gleichzeitig im FDA 98/1978 und als Heft 4 der Reihe „Tauberfränkisches Heimatmuseum“ des Vereins Tauberfränkische Heimatfreunde e. V., Tauberbischofsheim.

## A b k ü r z u n g e n

- AJb = Aschaffener Jahrbuch 1954 ff.
- Arch Ufr = Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken 1832 ff.
- Aschbach* = *J. Aschbach*, Geschichte der Grafen von Wertheim, Frankfurt 1843.
- Bendel* = *F. J. Bendel*, Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, WDGB II 2. Heft, I—XXX und 1—46. Die Einträge werden nach der dort verwendeten Nummernfolge zitiert.
- Cod Laur = *K. Glöckner*, Codex Laureshamensis. Darmstadt 1929—1936.
- DI = Deutsche Inschriften: 1. Die Inschriften des badischen Main- und Taubergrundes. Stuttgart 1942; 8. Die Inschriften der Landkreise Mosbach, Buchen und Miltenberg. Ebd. 1964.
- Dkm BW = Denkmalpflege in Baden-Württemberg 1972 ff.
- Engel* = *W. Engel*, Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung der Grafschaft Wertheim, Wertheim 1959 (= Wertheimer Jahrbuch 1958), zitiert nach Regestennummern.
- EOK = Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat, Archiv, Spezialakten.
- FDA = Freiburger Diözesanarchiv 1865 ff.
- Fdb BW = Fundberichte aus Baden-Württemberg 1974 ff.
- Franz* = *H. Franz*, Die Kirchenbücher in Baden. <sup>3</sup>Karlsruhe 1957.
- Gemb = Gemeindebuch der Evangelischen Landeskirche in Baden. Karlsruhe 1962—1966.
- GLA = Karlsruhe, Generallandesarchiv, vielfach Abt. 43 Pfalz, Spezialia.
- Gropp* = *I. Gropp*, Aetas mille annorum... monasterii... in Amorbach. Frankfurt 1736.
- Gudenus* = *V. F. Gudenus*, Codex Diplomaticus. Göttingen 1743—1768.
- Hohenl UB = Hohenlohisches Urkundenbuch. Stuttgart 1899—1912.
- Kdm = Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden IV 1—4. Tübingen 1896—1906.
- Kr = *A. Krieger*, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. <sup>2</sup>Heidelberg 1904—1905.
- LN = *E. Lacroix* — *H. Niester*, Kunstwanderungen in Baden. Stuttgart 1959.
- MGH = Monumenta Germaniae Historica. Hannover—Berlin 1826 ff.
- Mitt BHK = Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission, Beilage zur ZGO 1883ff.
- Münster = Das Münster. 1948 ff.
- NAG Hdbg = Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz 1899 ff.
- NBL BW = Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg 1958 ff.
- Neu* = *H. Neu*, Pfarrerbuch der Evangelischen Kirche Badens. Lahr 1938 bis 1939.

- OA = Freiburg, Ordinariatsarchiv, nach Numerierung der Ortsakten, wenn nicht anders vermerkt.
- OA FK = Freiburg, Ordinariatsarchiv, Abteilung Finanzkammer, Ortsakten, Kirchenbau.
- RDK = Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte. Stuttgart 1937 ff.
- QF = Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums Würzburg, Würzburg 1948 ff.
- Regg Boica = Regesta sive rerum Boicarum autographa. München 1822 bis 1854.
- Schem 1863 = Realschematismus der Erzdiözese Freiburg. Freiburg 1863.
- Schem 1910 = Das Erzbistum Freiburg in seiner Regierung und seinen Seelsorgestellten. Freiburg 1910.
- Schem 1939 = Handbuch des Erzbistums Freiburg I. Realschematismus. Freiburg 1939.
- Vierordt* = *K. F. Vierordt, Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden*. Karlsruhe 1847.
- Wartturm = *Der Wartturm, Heimatbücher für das badische Frankenland 1925/1926 ff.*
- WDGB = Würzburger Diözesangesichtsblätter 1933 ff.
- WUB = Württembergisches Urkundenbuch. Stuttgart 1849—1913.
- WUR = Württembergische Regesten 1301—1500, I. Altwürttemberg. Stuttgart 1916.
- Würdtwein* = *St. A. Würdtwein, Nova subsidia diplomatica*. Heidelberg 1781—1792.
- ZGG Freiburg = Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg 1867 ff.
- ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1850 ff.
- ZKG = Zeitschrift für Kunstgeschichte. München 1932 ff.
- Zs wirt. Franken = Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken 1847 ff.

### Umkreis der Fragestellung

Wer ein wenig Sinn für Geschichte hat, der weiß gut, daß wir in allem irgendwie auf den Schultern unserer Vorfahren stehen. Von ihrem Verhalten und den Verhältnissen, unter denen sie lebten, sind wir, trotz allen Entwicklungen, die der Strom menschlichen Lebens durchmacht, abhängig und wäre es nur in der Weise, daß sie uns die Ausgangspunkte reichen, an denen unser Weg anschließt. Das gilt ganz allgemein, so auch im Bereich des kirchlichen Lebens.

Neuere Entwicklungen haben uns die Bedeutung der Ortskirche wieder betont in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Daß die, die sich um einen Altar scharen, die miteinander Gottes Wort verkündigt erhalten, die Weisung empfangen, miteinander und aneinander das Gute zu tun, das zu tun ihnen aufgewiesen wird, um sich als sich ständig verbunden wissende Gemeinschaft vor Gott zu erfahren, ist naheliegend. In dörflichen überschaubaren Verhältnissen, wo einer den anderen kennt, ist das alles in ein nahes menschliches Beieinander eingebettet, mit aller Zusammengehörigkeit und aller Möglichkeit der Spannung, die das Aufeinanderangewiesensein bringen mag. Es ist bezeichnend, daß gerade auch in unseren Tagen in solchen Gemeinden Möglichkeiten, rückschauend bis in die Gegenwart hinein die Geschichte des Ortes in einer Monographie zu erarbeiten, viel Unterstützung finden, wenn nur auch irgendeiner die Initiative ergreift, ein entsprechendes Manuskript zu erarbeiten. Dabei wird die Frage nach der Geschichte der christlichen Gemeinde, der Kirchengemeinde, der Pfarrei immer eine vordringliche Rolle spielen.

Aber was ist uns überhaupt als Zeugnis von diesem seit Jahrhunderten sich vollziehenden christlichen Lebens erhalten? Man denkt an die „Kirchenbücher“, jene Aufzeichnungen über Taufspendung, Eheabschluß, Begräbnis, vielleicht auch Spendung der Firmung, die über die Tatsache eines Sakramentsempfanges hinaus wegen der Angaben zur Person vor allem die Familienhistoriker interessieren. Aber was gepredigt wurde, ist meist vergangen — wo hat sich ein Konzept eines Predigers erhalten? Was gebetet wurde, ist Gott bekannt und uns verborgen, die sittlichen Entscheidungen sind in unseren Akten und Büchern nicht verzeichnet. Gab es irgendwelche Streitigkeiten, die Religiöses berührten, vielleicht gar um konfessionelle Fragen, mögen Akten, die Klagen, Vorwürfe, Rechtfertigungen enthalten, Auskünfte geben. Aber sind derartige Vorgänge Letztes und Entscheidendes? Ist es nicht allzuviel Vordergrund, das einem da begegnet?



Sicherlich kann man über die Organisation des kirchlichen Lebens verhältnismäßig guten Einblick gewinnen. Also welchem Bistum oder welcher Landeskirche eine Gemeinde zugehörte und welchen Einflüssen sie darum unterstellt war. Ob überhaupt und wenn ja, von welchem Zeitpunkt an die Gemeinde eine eigene Pfarrei gebildet hat oder ob sie nur Filialgemeinde war mit weiten Wegen zur Mutterkirche, zu Gottesdienst, Taufe, Ehe oder Begräbnis. Oder es ist immer wieder zu fassen, welche weltliche Herren Rechte in kirchlichen Fragen besaßen, z. B. das Recht, den Pfarrer zu repräsentieren, also aus möglichen Bewerbern auszuwählen und seine Einsetzung zu veranlassen (Patronatsrecht oder Pfarrsatz), auch wer den Zehnten bezog und damit Baupflichten an Kirche und Pfarrhaus übernahm? Dies alles ist vielleicht mehr oder weniger klar herauszuholen demjenigen, der sich einmal darum kümmert.

### Die Dorfkirche

Was aber in einer besonderen Eindringlichkeit unseren Fragen sich stellt, ist der Bau des Gotteshauses, das unsere Ahnen errichtet haben, um darin den christlichen Gottesdienst zu vollziehen, das ganze Jahr hindurch mit dem vollen Umkreis der Jahresfeste. In diesen Bau haben sie ihre Kinder getragen, damit sie durch die Taufe Christus angehören, hier haben sie durch ihr Jawort die Ehen geschlossen vor Gottes Angesicht und im Bewußtsein, daß Gott sie auf immer verbindet, hierher haben sie ihre Toten gebracht, daß sie unter Gebet bestattet werden und an ihren Gräbern sind sie ringsum die Kirche oftmals gestanden, im Geiste mit ihnen verbunden. Hier haben sie Gottes Wort vernommen und Mahnung und Ansporn empfangen, sich innerlichst nach den Weisungen des Gewissens zu richten, hier sind sie hereingenommen worden in das Kreuzopfer Christi, haben von ihm reiche Gnade erwartet und die Speise empfangen, die den Menschen mit Ihm verbindet. Dieser Bau steht nun unter Umständen schon seit Jahrhunderten, wie anfangs, oder verändert, vielleicht das Alte nur noch in Spuren zeigend, unter Umständen schon längst völlig erneuert, gar mehrfach erneuert, aber soweit er uns noch erhalten, etwas aussagend über die Zeit, die ihn errichtet hat. Er ist der eindrücklichste Zeuge des christlichen und kirchlichen Lebens unserer Voreltern.

Nun ist das öffentliche Interesse allzuselten mit der Frage nach den Dorfkirchen beschäftigt, sie müßten denn, wie in einzelnen Fäl-

len, sich in besonders eindrucksvoller Schönheit zeigen. Zumeist ist die Begegnung mit den mächtigen Großkirchen, den Domen und Gotteshäusern der Klöster gesucht, die eine Fülle von Herrlichkeiten der Architektur, der Plastik oder auch der Malerei anbieten. Merkwürdigerweise ist auch das wissenschaftliche Interesse von der gleichen Tendenz beherrscht. Erst allmählich rückt auch hier die dörfliche Kleinkirche mehr ins Blickfeld. Aber es ist noch viel Arbeit zu leisten, bis ausreichend Kenntnisse zugänglich gemacht sind und die nötige Einsicht gewonnen werden kann.

Das RDK (IV 1958, 245–274) gibt einen ersten Überblick über die bisherigen Ergebnisse und versucht eine Typisierung dieser einschiffigen Kirchen unter dem Gesichtspunkt der möglichen Raumbgliederung: der reine Rechtecksaal, seine Erweiterung durch einen eigenen Altarraum, der apsidial oder quadratisch gestaltet sein kann; noch größere Differenzierung bringt ein Vorchor zwischen Schiff und Altarraum oder ein zusätzlicher Vorraum vor dem Eintritt in das Schiff. Erst eine solche Viergliederung erscheint als eine volle Ausreifung der möglichen Dorfkirche. Es sei aber gleich betont, daß sich unser Untersuchungsgebiet in seinem mittelalterlichen Bestand fast durchweg mit Schiff- und Altarraum begnügt, und zwar einem Altarraum von quadratischer Form. Der im RDK angebotene Überblick, bei dem die Turmstellung keine typisierende Rolle spielt, erweist überzeugend, wie sehr gerade im südwestdeutschen Bereich einschlägige Untersuchungen fehlen.

Für einen bestimmten Raum, dem badischen Frankenland, sollen die folgenden Untersuchungen eine solche Vorarbeit leisten, wobei außer der Beschränkung auf die Dorfkirchen, die so eindrucksvolle Großkirchen wie Bronnbach oder Wörlingen, die Stiftskirchen von Wertheim und Mosbach, alte Ritterkirchen zu Grünfeldhausen und Unterwittighausen und den Johanniterbau von Neckarelz und die Burgkapellen in Krautheim und Zwingenberg weglassen heißt, einige thematische Begrenzungen in Kauf genommen werden müssen. Einmal wird die Untersuchung einzig auf die Frage nach der *mittelalterlichen* Kirche beschränkt, also der Bau der Echterzeit, des Barock, der Klassik oder des 19. Jahrhunderts oder gar der Modernen völlig ausgeklammert, es sei denn, daß rasch das Datum einer baulichen Veränderung oder eines Neubaus notiert wird. Dann aber setzt die Fragestellung auch für die mittelalterlichen Bauten nur recht schmal an, weil einzig die *Turmstellung* untersucht wird, weil sie eine klare Erarbeitung von bestimmten Kirchentypen ergibt. Gar nicht ist dabei

von den oberen, für gewöhnlich vor allem in die Augen fallende Turmbekrönungen die Rede, die im Laufe der Jahrhunderte meist einen starken Wechsel erfahren haben, auch nicht von anderen wichtigen Merkmalen mittelalterlicher Kirchen, z. B. der Bauplastik oder der Ausmalung, die über Geist und Vorstellung der vergangenen Jahrhunderte soviel Aussage ermöglichen. Über eine gelegentliche Bemerkung, daß Wandmalereien vorliegen, wird nicht hinausgegangen.

Vorweg sind aber einige Bemerkungen zur Geschichte des Turmbaus an Kirchen überhaupt zu machen. Es gehört ja der Turm, der zunächst in Verbindung mit Toren und Befestigungen auftritt, nicht von vornherein zu einem Kirchenbau, Jeder, der sich bei alten Basiliken Roms umsieht, weiß, daß deren Türme späte Zusätze des Mittelalters sind. Auch die Türme der Bauten von Ravenna sind später als die jeweilige Kirche. Unsere Gotteshäuser sind zunächst noch ohne Turm errichtet worden. Auf dem St. Galler Klosterplan des beginnenden 9. Jahrhunderts sind im Westen zwei runde Türme, die, auf geringem Grundriß zur Höhe geführt und mit schmalen Gängen mit der gerundeten Westapside verbunden, noch keine echte Verbindung zum mächtigen dreischiffigen Kirchenkörper gewinnen. Die Kleinkirchen in unseren Dörfern, deren Fundament man schon in einer ganzen Reihe von Fällen hat ergraben können, haben auch zunächst keine Türme. Vor der Mitte des 11. Jahrhunderts sind solche nicht festzustellen. Dann aber beginnen sie zu den bisherigen Grundelementen eines Kirchenbaus, dem doch zumeist rechteckigen Saal für die Gemeinde und dem fast immer im Osten anschließenden Altarraum, der quadratisch oder als halbrunde Apside angefügt ist, hinzuzutreten. Aber ob sie sich mit dem Corpus ecclesiae überhaupt unmittelbar verbinden und wenn, an welcher Stelle, ist nun die Frage. Egger weist aus literarischen Quellen für Großkirchen Galliens schon die Verbindung des Turmes mit dem Altarraum für das 5. Jahrhundert nach (Wiener Jahreshfte 32, 1940, 85–125). Bekannt ist, daß in Italien oftmals — nicht so häufig, wie es obenhin den Anschein hat! — der Turm isoliert bleibt und sich, als freier Bau, als „Campanile“, neben der Kirche erhebt. Im Norden — von einzelnen Fällen wie in Friesland abgesehen, verbindet er sich aber mit dem Kirchenbau, und zwar anfänglich durchaus nicht an derselben Stelle. Man müßte bei einer genauen Untersuchung der frühesten noch erhaltenen Türme der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an Dorfkirchen des Oberelsasses konstatieren, daß je ganz verschiedene Standorte gewählt wurden. Während zur gleichen Zeit an den Großkirchen vom Vierungsturm

aus gerade in Deutschland ganze Ostturmgruppen selbstverständlich geworden sind oder andererseits, die westliche Doppelturmfassade durchaus üblich ist, weiß der Turm an der Kleinkirche gleichsam noch nicht recht, „wohin er soll!“ Aber je nach der Lösung werden bestimmte Kirchentypen üblich, die sich über große Landschaften hinweg gruppieren lassen.

Zwei Grundgedanken werden dabei mit überwältigender Mehrheit bevorzugt: die Verbindung mit dem Chor oder die axiale Zuordnung. Die Anlehnung an den Chor setzt zunächst irgendwie voraus, daß er nicht apsidial, sondern über quadratischem oder zumindest rechteckigem Grundriß errichtet ist, wenn die geraden Wände des Turmes ihm zugeordnet sein sollen. Die axiale Einordnung wird sehr beliebt: in der Mittelachse der Kirche über oder vor dem Westeingang oder, sich mit dem anderen Grundgedanken verbindend, über dem Chor selbst. Dabei bevorzugt die Kleinkirche in Frankreich, gleichsam den über dem Schnittpunkt von Langhaus und Querhaus der basilikalischen Großkirchen sich erhebenden Vierungsturm kopierend, den Turm über dem Vorjoch, das zwischen Altarraum und Kirchenschiff eingefügt ist. Nicht selten ist dann noch diese Position durch Seitenkapellen, die neben dem Turm sitzen, ausgebaut. In Deutschland aber sitzt dieser Ostturm zumeist über dem quadratischen Altarraum selbst. Da hier die Ausbildung eines eigenen Chores vor dem Altarraum, in dem Klerus und Sängerknaben die gottesdienstliche Funktion des Sängerkhores wahrnehmen, nicht vollzogen war, hat man sich daran gewöhnt, den Turm über dem Altarraum, der zugleich Chorraum war, „Chorturm“ zu nennen (vgl. a. RDK III, 1954, 567–575). Man hat sich dabei allerdings der Möglichkeit beraubt, mit eindeutigen Begriffen die französische Lösung von der bei uns üblichen zu unterscheiden. Die Lösung der Verbindung des in der Kirchenachse liegenden Turmes mit der Zuordnung zur Chorpartie in der Art, daß der Chor zugleich den Unterstock des Turmes bildet, ist aber durchaus nicht in *ganz* Deutschland üblich, sondern nur in bestimmten südlichen und den thüringischen Landschaften, während die ganze norddeutsche Tiefebene nur den Westeingangsturm kennt und diese anderwärts so beliebte Lösung des Chorturmes übergeht. Dieser klaren geografischen Gruppierung ist man sich noch nicht lange bewußt geworden (ZKG 14, 1951, 136; vgl. a. RDK III, 1954, 573; IV, 1958, 253 und 262); zu außerordentlichen Anfängen vgl. Wiener Jahreshefte 32, 1940, 122.

Ist es schon in dem Gedanken, einmal zu einem genauen Über-

blick darüber gelangen zu können, wo der eine oder andere Kirchentyp sich durchgesetzt hat, geboten, das jeweilige Vorkommen genau in Griff zu bekommen, so wird dies um so dringlicher, als die Beobachtung zu machen ist, daß die Entwicklung des Kirchenbaus aus später zu erörternden Gründen dahinging, nicht nur den Typ der Chorturmkirche für Neubauten ganz aufzugeben, sondern Forderungen zu stellen, die der Beibehaltung vorhandener Chortürme wenig günstig waren, so daß viele von früher erhaltene Chortürme ihrer alten Funktion beraubt wurden oder total verschwunden sind. Das geht so weit, daß der Typ dem öffentlichen Bewußtsein weithin entglitten ist und wenn er bemerkt wird, das Erstaunen nicht verheimlicht werden kann, daß es so etwas Merkwürdiges gibt! Ja sogar aus dem wissenschaftlichen Fragen kann so eine weitverbreitete Art des Kirchenturmbaues hinausfallen! Es gibt eine Dissertation in Tübingen des Jahres 1956, die sich mit Interesse und Akribie den besonders in Deutschland gebräuchlichen Ostturmpartien des Großkirchenbaues zuwendet, von den einschiffigen Dorfkirchen aber nur dem Westturm oder die Anlehnung des Turmes nördlich oder südlich des Chores kennt<sup>1</sup> — wo doch die Chorturm Lösung genau in der Richtung des von ihr verfolgten Themas gelegen wäre!

### Das badische Frankenland

Die folgende Untersuchung nimmt für das badische Frankenland das Problem der Turmstellung mittelalterlicher Dorfkirchen auf, das für andere Landschaften von mir schon mehrfach aufgegriffen wurde, so — ergänzungsbedürftig — für den Breisgau<sup>2</sup>, umfassender für die Ortenau<sup>3</sup>, für die linksrheinische Pfalz<sup>4</sup>, für den rechtsrheinischen Teil des alten Bistums Speyer<sup>5</sup>, für den Kanton Schaffhausen<sup>6</sup> und für den Bereich des Alpenrheines<sup>7</sup>. Eine Untersuchung für das Oberelsaß ist in Vorbereitung. Die stark differierenden Ergebnisse rufen nach Er-

<sup>1</sup> *Joachim Schmidt, Die zwei- und dreiteiligen Turmgruppen in Verbindung mit dem Chorbau als Besonderheit der deutschen romanischen Baukunst. Tübingen Diss. phil. 1956 (Maschinenschrift), 35.*

<sup>2</sup> *Schauinsland 81, 1963, 42—55.*

<sup>3</sup> *Die Ortenau als Chorturm Landschaft. Bühl 1965.*

<sup>4</sup> *Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 34, 1967, 172—187.*

<sup>5</sup> *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 20, 1968, 372—379.*

<sup>6</sup> *Festschrift Karl Schib (Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45, 1968), 114—124.*

<sup>7</sup> *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 86, 1968, 199—204.*

gänzungen aus den benachbarten Landschaften. Für den linksrheinischen Teil des Bistums Worms ist eine genaue baugeschichtliche Arbeit von Professor Dr. H. Hofrichter, Kaiserslautern, zu erwarten. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus der Umgrenzung des alten Landes Baden, soweit es dessen Landkreise Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim umfaßt hat. Es deckt sich mit den Landdekanaten Mosbach, Buchen, Lauda und Tauberbischofsheim der Erzdiözese Freiburg und den entsprechenden Kirchenkreisen der Evangelischen Landeskirche Baden. Anschließende Landschaften werden zunächst im Norden und Osten durch die vollständigen Kunstdenkmalinventare für Unterfranken<sup>8</sup> greifbar, im Süden durch die württembergischen Oberamtsbeschreibungen, die in den Angaben für die einzelnen Orte viele Aussagen zu den vorhandenen Kirchen machen, dann aber vor allem durch die noch nicht lange edierten „Kunstdenkmäler des ehemaligen Oberamtes Künzelsau“<sup>9</sup>.

Diese Abgrenzung hat vom Blick auf mögliche mittelalterliche Beziehungen her natürlich etwas Willkürliches an sich und unterscheidet sich z. B. wesentlich von einem Beobachtungsgebiet wie dem der Ortenau oder dem Bereich Graubündens: dort handelte es sich um den zwischen Rheinstrom und Schwarzwaldkamm liegenden östlichen Teil des Bistums Straßburg, am Alpenrhein um eine Gebirgslandschaft in der Nachbarschaft Italiens, im wesentlichen bis ins Vorarlbergische hinein bestimmt durch das Bistum Chur. Unser Beobachtungsgebiet gehörte drei alten Bistümern an: was westlich des Neckars liegt, war der östlichste Bereich des Bistums Worms, was östlich des Neckars aber im wesentlichen als ein Teil des Bistums Würzburg, mit Ausnahme jenes vom Spessart her nach Tauberbischofsheim (und darüber hinaus bis nach Kist unweit der Mauern Würzburgs) reichenden Streifens, der schon seit den Zeiten des heiligen Bonifatius dem Erzbistum Mainz vorbehalten blieb. Er selbst hatte das Bistum Würzburg begründet, aber diese merkwürdige Grenze gezogen, um offenbar die Verbindung seiner Verwandten Lioba und ihres Klosters in Tauberbischofsheim mit dem Mainzer Stuhl zu erhalten. Diese Situation blieb bis zur Gründung des Erzbistums Freiburg, der diözesanen Neuordnung am Oberrhein des Jahres 1821 bzw. 1827. Einige Pfarreien wurden allerdings 1656 zwischen Würzburg und Mainz ausgetauscht, um den landesherrlich-hochstiftlichen Interessen mehr ge-

<sup>8</sup> Die Kunstdenkmäler von Bayern. Die Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Unterfranken I — XXIV, 1911—1927.

<sup>9</sup> Stuttgart, 1962.

recht werden zu können<sup>10</sup>. Diese nachmittelalterliche Veränderung ist für unsere mittelalterliche Thematik ohne Belang.

### Erkenntnisquellen

In unserem Beobachtungsgebiet konnten 169 mittelalterliche Dorfkirchen oder Kirchen, die als Landkirche bei Klöstern dienten und vom Dorfkirchentyp ihren Charakter empfangen haben könnten, festgestellt werden. Der Ausgangspunkt für die Konstatierung einer mittelalterlichen Kirche überhaupt war zunächst nicht die Beobachtung an den Kirchen selbst oder die Berichte über die Kirchen in der inventarisierenden oder kunsthistorischen Literatur, sondern der direkte oder indirekte Niederschlag in den historischen Quellen. Denn in allzu vielen Fällen geben die heutigen Kirchenbauten kein Zeugnis mehr von ihren mittelalterlichen Vorgängern, auf die es von unserer Fragestellung aus ankommt, weil diese durch totale Neubauten, meist des 18. oder 19. Jahrhunderts ersetzt wurden. Historische Quellen können nun die Kirche eines Ortes selbst nennen, früh gerne im Zusammenhang eines Besitzwechsels des ihr zugehörigen Hofes, aber auch in der Nennung des Patronatsrechtes, das deren Inhaber bevollmächtigt, einen Pfarrer oder auch nur einen Kaplan auf die Pfarrstelle oder Kaplanei zu präsentieren. Pfarrstelle oder Kaplanei setzt aber eine Kirche voraus, an der dieser Geistliche seinen Dienst tut. Genauso beweist jede Nennung eines Pfarrers oder Kaplans die Existenz eines Gotteshauses, und wäre er nur irgendwo als Zeuge aufgeführt. Auch die Nennung der Kirchenfabrik oder ihrer Verwalter weist auf die Kirche hin, zu deren Unterhalt das Fabrikvermögen gestiftet ist. Auch die Erteilung eines Ablassbriefes setzt das Gotteshaus voraus, für das der Ablass ausgeschrieben wurde. Am umfassendsten bieten mittelalterliche Pfarrei- oder Pfründverzeichnisse Auskunft, die auch für die drei in Betracht kommende Bistümer bzw. Bistumsteile erfreulicherweise vorliegen: für das Bistum Worms der Liber synodalis von 1496<sup>11</sup>, für das Bistum Würzburg der Liber synodalis, den Bendel auf 1464/65 datiert<sup>12</sup>, und für das Erzbistum Mainz, für das zwar insgesamt vergleichbare frühe Verzeichnisse für das Bistum fehlen, aber Verzeichnisse des Landkapitels

<sup>10</sup> Siehe FDA 50, 1922, 9—10.

<sup>11</sup> *Friedrich von Weech*. Das Wormser Synodale von 1496, ZGO 27, 1875, 227—326, 385—454.

<sup>12</sup> *Franz J. Bendel*. Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, WDGB II., 2. Heft.

Taubergau vorliegen, dem alle mainzischen Pfarreien unseres Beobachtungsgebietes angehören: ein Status von 1344<sup>13</sup>, ein Testament von 1423<sup>14</sup> und ein Synodalregister von 1483–1549<sup>15</sup>; auch das Kapitelsbuch, das im Kapitelsarchiv Tauberbischofsheim verwahrt wird, gibt in einer Abschrift von 1614 den mittelalterlichen Pfarreibestand wieder<sup>16</sup>. Pfarreien haben notwendigerweise jeweils eine Kirche am Pfarrort. Ob ein als Filialort eventuell genanntes Dorf auch eine Kirche hat, bleibt zunächst fraglich, weil es auch Filialen ohne eigenes Gotteshaus gibt. Nun liegen aber auch Fälle vor, in denen keine historische Quelle über eine mittelalterliche Kirche eines Dorfes berichtet und einzig der Baubestand von der Existenz eines solchen Zeugnis gibt. Bezeichnenderweise handelt es sich dabei durchgehend um Filialkirchen, an denen keine Pfründe lokalisiert war, die hätte in irgendeinem Zusammenhang genannt werden können. Geistliche, die in der Filialkirche Gottesdienst hielten, kamen aus der benachbarten Mutterkirche; ihrer Tätigkeit in der Filialkirche wird nirgends gedacht.

Für unser Beobachtungsgebiet gibt es nicht ausreichende wissenschaftliche Vorarbeiten, die die Aussage über Kirchen des Mittelalters absichern würde wie z. B. in der Nachbarschaft über die Pfarreien des Bistums Speyer rechts des Rheines<sup>17</sup> oder über die mittelalterliche Kirchenorganisation in Hessen südlich des Main<sup>18</sup> oder die Pfarrorganisation im linksrheinischen Erzbistum Mainz<sup>19</sup> oder gar so wie das Handbuch der elsässischen Kirchen des Mittelalters<sup>20</sup> oder ein Werk wie „Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier“<sup>21</sup> oder auch nur eine Studie wie die über die mittelalterliche Pfarrorganisation der Ortenau<sup>22</sup>. So könnte es durchaus sein, daß noch die eine oder andere Lücke geblieben ist, die u. U. gelegentlich

<sup>13</sup> WDGB 18–19, 1956–1957, 83.

<sup>14</sup> AJb 3, 1956, 41–111.

<sup>15</sup> WDGB 18–19, 1956–1957, 74–98 mit Karte.

<sup>16</sup> veröffentlicht AJb 3, 1956, 109.

<sup>17</sup> *Alois Seiler*, Studien zu den Anfängen der Pfarrei und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Archidiakonaten des Bistums Speyer. Stuttgart 1959.

<sup>18</sup> *Barbara Demandt*, Die mittelalterliche Kirchenorganisation in Hessen südlich des Mains. Marburg 1966.

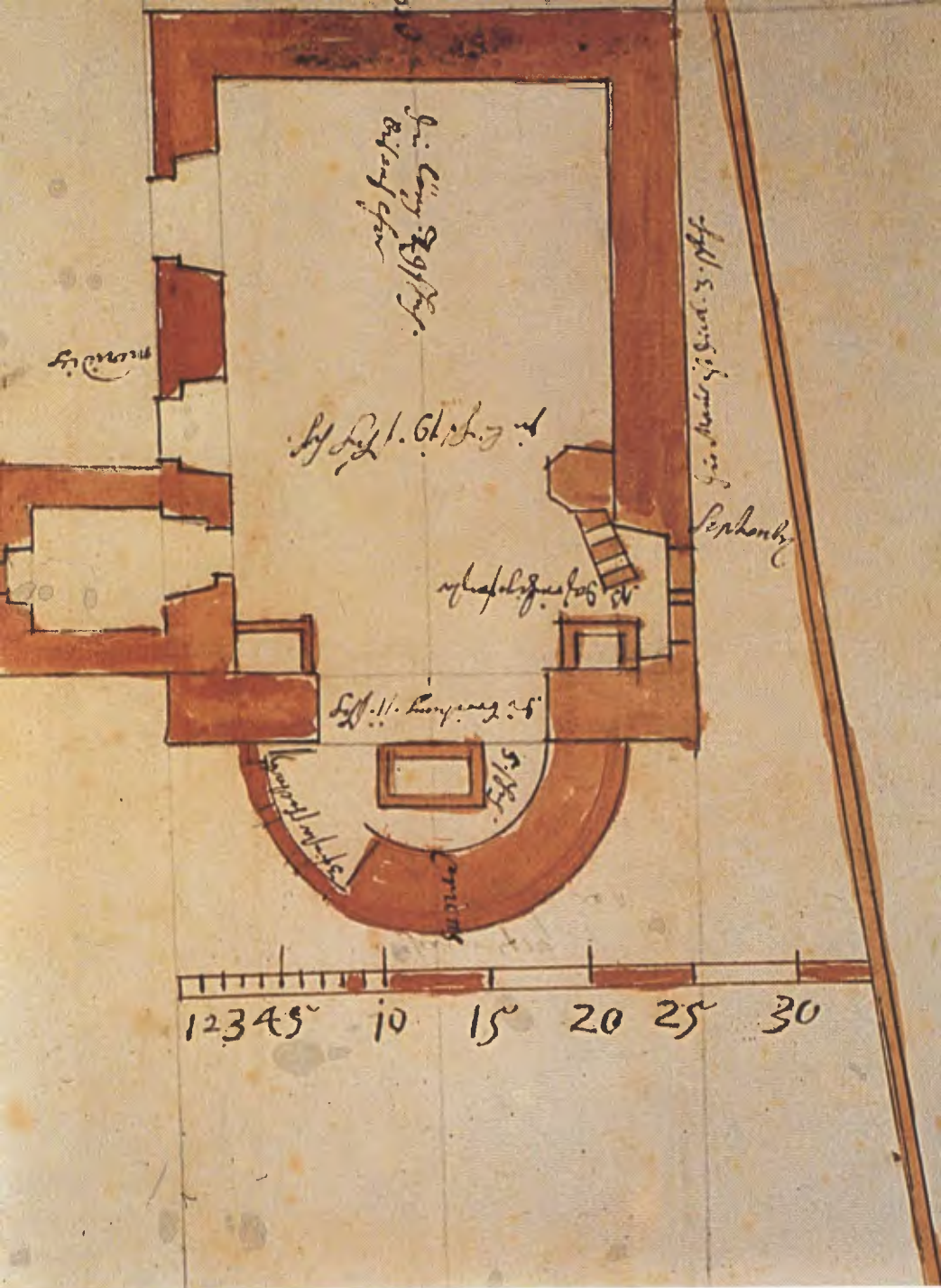
<sup>19</sup> *Wolfgang Seibrich*, Die Entwicklung der Pfarrorganisation im linksrheinischen Erzbistum Mainz. Mainz 1977.

<sup>20</sup> *Medard Barth*, Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter (= Archiv für elsässische Kirchengeschichte, 27–29, 1960–1962).

<sup>21</sup> *Ferdinand Pauly*, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Bistum Trier (= Rheinisches Archiv 49, Bonn 1957 und Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier Bde. 6, 8, 10, 15, 16, 19, 21, 23 und 25, Trier, 1963–1976).

<sup>22</sup> *Dieter Kauss*, Die mittelalterliche Pfarrorganisation in der Ortenau. Bühl 1970.





Farbtafel 1: Allfeld

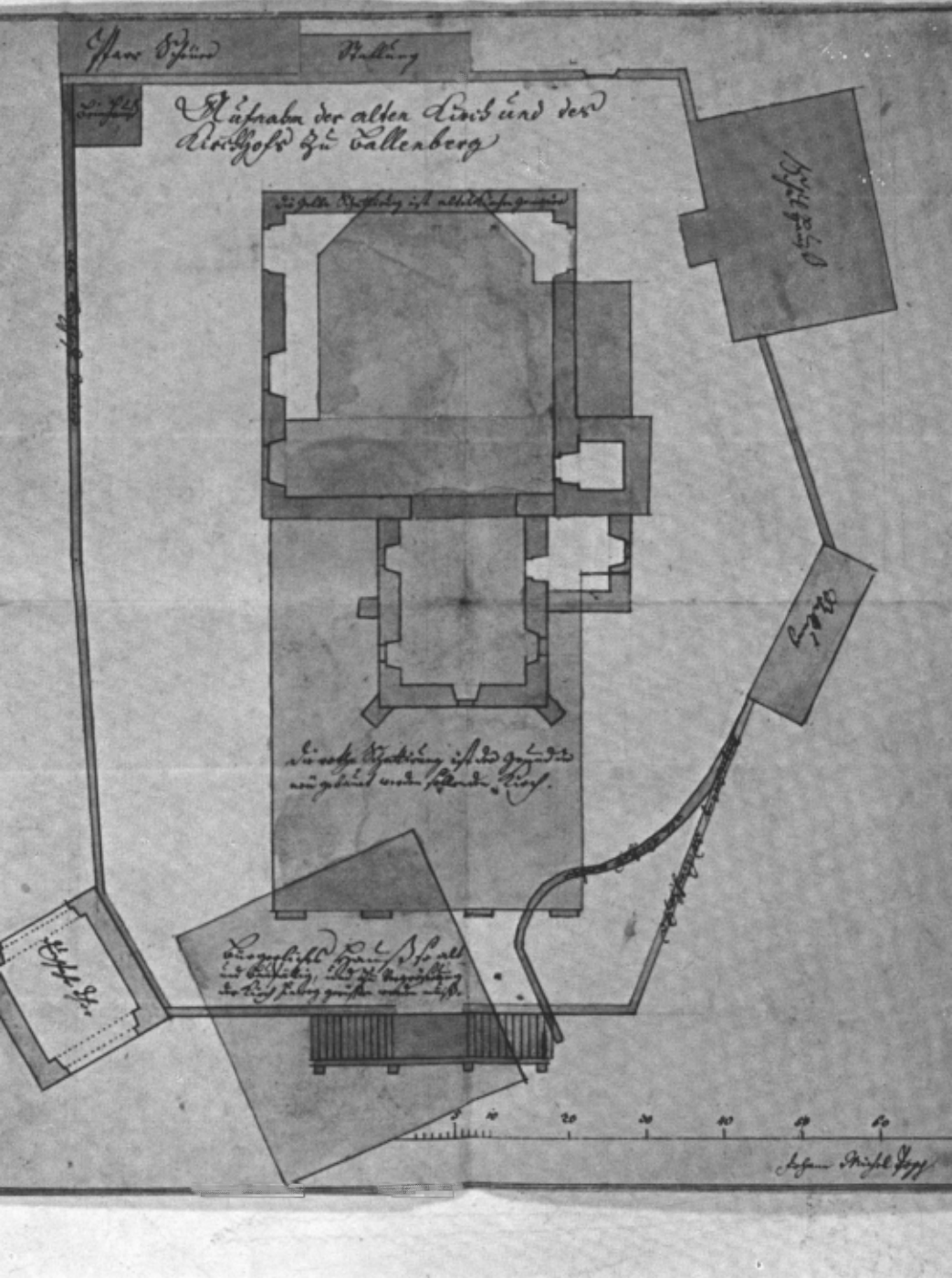


Abb. 1: Ballenberg  
 Abb. 2: Berolzheim ►







Farbtafel 1 a: Allfeld

einmal über die Aufarbeitung einer Ortsgeschichte ausgefüllt werden kann. Aber am Gesamtbild wird sich dadurch nicht viel ändern. Es ist wohl die Bemerkung am Platze, daß in keiner Weise in den Angaben von Belegen für eine im Mittelalter vorhandenen Kirche Vollständigkeit erstrebt wurde, da ja nicht die Unterlagen zu einer Pfarreigeschichte zu erarbeiten waren. Es genügte nachzuweisen, daß die Existenz einer Kirche des Mittelalters überhaupt bewiesen werden kann.

Wer sich über den Bau mittelalterlicher Dorfkirchen selbst orientieren will, kann heutzutage, da seit über 100 Jahren die Erstellung von Kunstdenkmalinventaren erstrebt wird, über diese Auskünfte erhalten. Unserem Untersuchungsgebiet entsprechen aus der von Franz Xaver Kraus, der 1876 ein solches Inventar für Elsaß-Lothringen eröffnet hat, 1886 begonnenen Reihe der Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden Band 4. 1–4 „Kreis Mosbach“ — nach dem alten Begriff des „Kreises“ badischer Verwaltung, der eine einer Anzahl von Amtsbezirken übergeordnete Zwischenbehörde darstellte. Adolf von Oechelhäuser hat diesen Band insgesamt verfaßt; er wurde 1896–1906 in vier Teilbänden gedruckt. Das Werk hat gelegentlich Lücken, die kaum zu erklären sind. Sie sind nur ab und zu in den „Kunstwanderungen in Baden“ von Emil Lacroix und Heinrich Niester<sup>23</sup> ausgefüllt. Da auch der jeweilige, an den einzelnen Kirchen vorgelegte, Text nicht alle Fragen, die sich aus der Sache ergaben, befriedigend beantwortet, war es nötig, jede einzelne Kirche aufzusuchen.

Das größere Hemmnis für die allseitige Erfassung mittelalterlicher Kirchen bedeutet aber die zur Zeit der Arbeit Oechelhäusers noch ungenügende Ausreifung der Inventarisierungsunternehmungen. Noch war es kaum im Blick, über den Bestand, der am Bau angetroffen wurde hinaus, auf Archiv oder Planmaterial zurückzugreifen, es hätte sich denn in auffallender Weise angeboten. So blieb namentlich in den natürlich nicht wenigen Fällen, in denen eine völlig neue Kirche die ältere total ersetzt hat, die mögliche Frage nach dem Vorgängerbau unbeantwortet, ja sie wurde, wenn nicht besonderer Anlaß vorlag, nicht einmal gestellt. Und doch lassen sich immer wieder — zwar gerade bei Neubauten des 18. oder des 19. Jahrhunderts — allerlei Auskünfte darüber gewinnen, wie die Kirche beschaffen war, die zuvor dem Dorfe gedient hat<sup>24</sup>. Gerade für diese Fälle war es

<sup>23</sup> Stuttgart 1959.

<sup>24</sup> Wie wenig befriedigend Forschung zum mittelalterlichen Dorfkirchenbau bleibt, wenn diese Frage nicht intensiv genug gestellt wird, zeigt ein Blick in die einschlägige Literatur

nötig, vorhandenes Archivmaterial möglichst auszuschöpfen, wobei die Frage nach der Turmlösung vordringlich blieb und andere vielleicht noch mögliche Auswertungen der vorgelegten Akten übergangen wurden. Rasche Erkenntnisse boten sich natürlich immer dann an, wenn Pläne und Risse beigegeben waren, in denen nicht selten im Zusammenhang mit den Entwürfen zu einer späteren Kirche, die zum Abbruch verurteilte Kirche als Ausgangsposition mit in den Plan aufgenommen worden war.

Daß ein junger Zweig im Bereich der Kirchenforschung in den Kunstdenkmälern der Jahrhundertwende noch nicht zur Auswirkung kommen konnte, die Mittelalterarchäologie im Bereich der Kirchenbauten, ist selbstverständlich. In unserem Gebiet liegen erst in wenigen Fällen Ergebnisse vor: schon früher für Adelsheim, in jüngster Zeit für Asbach und Osterburken. Aber gerade von daher sind künftig Ergänzungen zu erhoffen.

### Der Katalog

In den im Ortsalphabet geordneten Katalog wurden in laufender Nummer nur jene Orte aufgenommen, die für die Themenstellung etwas ergeben, als solche die Kleinkirchen hatten und für die mittelalterlicher Kirchenbau belegbar ist. Ohne Nummer wird gelegentlich auf Orte verwiesen, bei denen die Frage gestellt werden könnte, warum sie nicht ausführlicher behandelt werden.

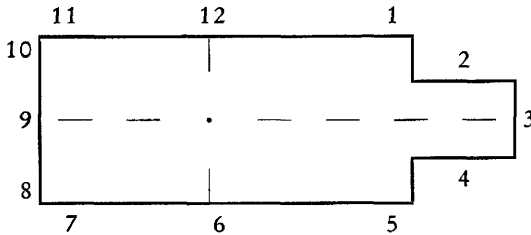
Außer dem Ausdruck Chorturm oder West- bzw. Westeingangsturm, ist die Turmstellung nach einem Kurzschema charakterisiert, das ich gelegentlich schon einmal vorgeschlagen habe<sup>25</sup>: die Platzierung des Turmes in einer Grundrißzeichnung, die den Chor zur Rechten des Beschauers fixiert, wurde nach Einzeichnung der Längsachse und einer sie in der Mitte grenzenden Querachse in der Weise

---

des unserem Forschungsgebiet benachbarten Raumes: so ist *Rudolf Gabels* Dissertation über die romanischen Kirchtürme Württembergs (Stuttgart TH, Tübingen 1936) ohne ersten Anspruch auf Vollständigkeit. Selbst *Manfred Eimer*, der in sehr verdienstvoller Weise auf das Problem der Chortürme überhaupt (Die romanische Chorturmkirche in Süd- und Mitteleuropa, o. O. 1935; Die erweiterte Chorturmkirche, Bl. f. württ. Kirchengeschichte 43, 1939, 66—68; Entstehung und Gestaltung der deutschen Dorfkirchtürme im Mittelalter, Zs. f. Wttbg. LG 2, 1938, 331—375) und besonders auf ihr häufiges Vorkommen im mittleren und nördlichen Württemberg aufmerksam gemacht hat (Die Chorturmkirche in Württemberg, Wttbg. Vierteljahresshefte NF 41, 1935, 254—266), ist im einzelnen zu ergänzen, wie der jüngste Band der Württembergischen Kunstdenkmäler ehemaliges Amt Künzelsau (vgl. Anm. 9) belegt, aber auch aus neueren Kreisbeschreibungen hervorgeht, so aus den uns hier besonders interessierenden von Öhringen II (Öhringen 1968) und Crailsheim (Gerabronn 1953).

<sup>25</sup> Festschrift *Schib*, 201.

benannt, daß die Zahlen des Uhrenzifferschemas angewandt werden: Die Querachse würde dann von L (= Lage) 12 nach L 6, die Längsachse von L 3 (rechts) nach L 9 (links) laufen.



Ein eingerückter Turm wäre durch Vorsetzen eines  $i$ , halbe Einrückung durch  $1/2 i$  zu kennzeichnen.

1.\* *Adelsheim*, Pfarrei errichtet 1321; 1413 IX 15 Altarist ULF (offenbar der Stadtkapelle) WUR 10811. Jakobskirche vor der Stadt von 1489 mit Dachreiter hinter dem Westgiebel, der Ende des 19. Jahrhunderts durch ein Giebeltürmchen ersetzt wurde. Das romanische Apsidenfundament der Vorgängerkirche ist ergraben (Kdm 4, 3, 157–169; LN 398; NblBW 1, 1958, 93–94). Bild Gemb 1, 3. Zu den Grabsteinen, ab 1353 datiert, vgl. DJ 8 nr. 146, 148, 150 etc.; zur Glocke von 1444 ebd. nr 552.

2. Die Kirche in der Stadt von 1766 mit Dachreiter hinter dem Westgiebel wurde anstelle eines Baues aus dem 14. Jahrhundert von 11/16 m errichtet (NblBW 9/1966, 54). Sie dürfte auch nur einen Dachreiter gehabt haben. Bild der Kirche von 1766 Gemb 1, 2.

3. *Aglasterhausen*, 1254 V 27 ist das Patronatsrecht belegt (ZGO 15, 1863, 183), das Matthäuspatrozinium 1496 (ZGO 27, 1875, 405); mittelalterlicher Chorturm in situ; das dazugehörige Schiff wurde 1807 neu erbaut und dient der evangelischen Gemeinde. An den Turm wurde 1806 in Nordrichtung die katholische Kirche hinzugefügt (Kdm 4, 4, 3; LN 395). Der Turm hat noch den Triumphbogen, Reste des gotischen Ostfensters, ein gotisches Südfenster, an der Nordwand die Sakramentsnische; der Chor ist eingewölbt („Zur Renovierung der evangelischen Kirche in Aglasterhausen“. 1969, hg. v. d. Evangelische Pfarrgemeinde Aglasterhausen

<sup>1</sup> Anmerkung der Schriftleitung: Im folgenden Verzeichnis der Pfarrkirchen wurde anstelle der Sigle DI (vgl. oben Abkürzungsverzeichnis) irrtümlicherweise die Sigle DJ gesetzt. Da die Korrekturkosten sehr groß geworden wären, wurde auf die Verbesserung verzichtet, was entschuldigt werden möchte.

3–4; die dort vertretene Meinung, dieser Altarraum wäre der Rest einer Kapelle, die der Kirche vorausging, ist unbegründet). Der Neubau des Schiffes hat das Niveau des Bodens im Turm um ca. 80 cm gehoben (ebd. 4). Bild Gemb 2, 143. Die katholische Gemeinde hat an anderem Platz eine moderne Kirche erbaut (Festschrift zur Einweihung 1966).

4. *Allfeld*. Die Pfarrei wurde unter Abtrennung von Neudenua 1404 errichtet (*Fridolin Mayer*, Geschichte der Stadt Neudenua an der Jagst. Mosbach 1937, 93). Die mittelalterliche Kirche St. Kilian steht auf dem Friedhof (= *Unterallfeld*), heute St. Annakapelle. Sie hat zwischen einem Breitchor (3:2), an dessen Südseite sich ein spätromanisches Portal befindet, einen runden gotischen Triumphbogen. Über ihm sitzt der Dachreiter. Kirchneubau beim Schloß über dem Dorf 1742 anstelle einer Schloßkapelle (Kdm 4, 4, 4; LN 384); zu ihr dürfte Grundriß und Ansicht („alte Kirche“) in GLA 229/1038 gehören (Farbtafel 1 und 1 a), ein Bau von 29 Schuh Länge und 19 Schuh Höhe, einer Rundapside und einem Dachreiter über dem Eingang (*Joseph Stephan* in Pfarrführer Allfeld 1940, 33a–39a und „St. Annakapelle“ o. J.).

5. *Altheim* bei Buchen; der Kirchensatz ist 1334 VII 8 belegt (*Würdtwein* 5, 108 n 55), ein Pfarrer 1360 (Kr 1, 55) und 1394 IX 25 (QF 1 n 469). Die Kirche hatte einen Chorturm: „unter diesem Thurme ist, wie in vielen alten Kirchen, der Chor, hohe Altar, und das Geläute“ (OA FK 522, 327 vom 1825 I 19; vgl. a. Wartturm 2, 1926, 30; s. a. „Altheim im Bauland“, Buchen 1927, 18, sich 17 auf Riß von 1782 berufend); an dem Turm war die Jahreszahl 1489 zu erkennen (OA FK 522, 329 vom 1825 II 25). Die Kirche mit Turm wurde 1826 abgebrochen zugunsten eines Neubaues (Kdm 4, 3, 12; LN 372) an gleicher Stelle unter teilweiser Verwendung von alten Fundamenten (OA 250, 1859 VI 27); dieser hat einen Westeingangsturm.

6. *Angeltürn*; 1322 ist die Kirche erwähnt (*Mein Boxberg* 10, 1955, 55), 1440 II 17 als Kapelle Unserer Lieben Frau (*Mitt. BHK* 12, 1890, m 39; *WDGB* 31, 1969, 168; *C. W. F. L. Stocker*, Chronik von Angeltürn, Heidelberg 1870, 5). Zur Glocke des 15. Jahrhunderts vgl. DJ 1 nr. 452. Chorturm in situ, erste Anlage 15. Jahrhundert (Kdm 4, 2, 4; LN 424), gotisches Süd- und Ostfenster, Schlußstein im Gewölbe obwohl der Turm 1769 eingestürzt war; Langhausbau vor 1568 (*Stocker* 5). Bild Gemb 1, 57.



7. *Asbach*; 1473 IX 2 ist der Pfarrsatz bei Kurpfalz (FDA 38, 1910, 189). Ein Erstbau des 12. Jahrhunderts von 12/6,3 m ist durch Grabung festgestellt mit einem Quadrator von größerer Mauerdicke, so daß die Möglichkeit besteht, es habe sich ein Chorturm darüber erhoben (Dkm BW 4, 1975, 72 mit Grundrißzeichnung auf Grund des Grabungsbefundes; vgl. a. Fdb BW 3, 1977, 600–607). Um 1200 Neubau eines Chorturmes anstelle des bisherigen Schiffes, der noch erhalten mit südlichem Zwillingsfenster (Kdm 4, 4, 5 und LN 395 mit noch jüngerer Datierung des Turmes); das Synodale von 1496 betont bei dieser den Heiligen Sylvester und Cornelius geweihten Kirche, daß der Pleban das Turmdach, die Zweidrittel-Zehntherren das „tectum corporis“, also das des Langhauses, zu übernehmen hat (ZGO 27, 1875, 405). Ein Drittel des Zehnten empfing offenbar der Pfarrer mit entsprechender Baulast. In dieser Zuteilung der Baulast darf man auch einen Hinweis darauf sehen, daß etwa ein Drittel der Dachflächen dem Chorturm, zwei Drittel dem Kirchendach zugesprochen werden kann. 1752 Vergrößerung des Kirchenschiffes, 1777 Abtragung des ältesten Chores. Der Chorturm wird liturgisch verwendet. Bild Gemb 2, 143.

8. *Assamstadt*; die Kirche ist 1267 IX 30 erwähnt (WUB 6, 338, n 1947), die Pfarrei 1341 V 27 (GLA 65/237, 5). Chorturm mit gotischem Ostfenster und Sakramentsnische (Kdm 4, 2, 5). Der Neubau der Kirche von 1866 brachte eine Umorientierung nach Westen (*Wilhelm Frank*, *Zeitlose Werte eines fränkischen Dorfes*, Freiburg 1952, 15). Die Kirche ist heute außer Gebrauch, da ein moderner Kirchenbau an anderer Stelle errichtet wurde.

9. *Auerbach* bei Mosbach, ist zunächst Filiale von Roigheim, seit 1301 II 2 von Mittelschefflenz (Amorbach, Urkunden), wohl 1549 Pfarrei (GLA 67/5136, 81) vgl. aber den Text bei Kleineicholzheim. St. Kilian geweiht 1569 (GLA 229/3443), im Dreißigjährigen Krieg zerstört, mußte 1631 das Langhausdach abgehoben, um 1637 das Langhaus insgesamt abgebrochen werden, so daß nur der Turm mit zwei Glocken stehen blieb (ebd. 3444; 166/88). Es handelt sich wohl um einen Chorturm, da nie vom Chor eigens die Rede ist. 1718 Neubau eines Langhauses mit 3/8 Chor in der Art, daß der Turm in Lage 1 zu stehen kam (Plan GLA 229/3445). 1779 abermaliger Neubau mit Frontturm im Westen (Kdm 4, 4, 6; LN 382). Bild Gemb 2, 55.

10. *Ballenberg* (vgl. Mein Boxberg 11, 1956, 17–22) Vicepleban belegt 1289 VI 12 (WUB 9, 284 n 3865), Pfarrer 1381 III 9 (QF 1 n 48). Patrozinium ursprünglich Maria und Sebastian (*Deinhardt* 112). Eine Glocke stammt von 1491 (DJ 8 nr 564). Die Kirche war 1608 erweitert worden (GLA 391/3656; 229/4938, 11; 229/4917), dabei wurde Chor und Langhaus erhöht (ebd.). 1795 VI 19 wird bedacht, daß bei einem Neubau der alte Turm stehenbleiben könne; ein entsprechender Plan (Abbildung 1) zeigt seine Position: Lage 1 (GLA 229/4927, 20 b. Doch wurde die Kirche 1796 ganz abgebrochen GLA 391/3656); sie hatte einen ganz kleinen Chor (GLA 229/4917). Der Neubau (Kdm 4, 2, 5–6; LN 400) besitzt einen Ostingangsturm.

11. *Berolzheim* ist 1464 Pfarrei (*Bendel* 545; FDA 30/1902, 330) St. Kilian. Die Kirche war nach einem Plan (Abbildung 2) von 1818 VII 18 (GLA 422/1494) eine Chorturmkirche, was auch durch einen Text belegt wird: „wann im übrigen gemelter thurm auff dem chor steht, wie in eweren bey gelegtem prothocoll enthalten...“ (GLA 229/7363 I von 1695 V 18). Der totale Neubau von 1846 hat einen Westeingangsturm.

12. *Bettingen*; ein Pleban 1280 belegbar (Kr 1, 169). Die Augustiner in Würzburg gedachten in einem mittelalterlichen Anniversar, dessen Verpflichtungen 1622 reduziert wurden, auf den 10. Mai eines Pfarrers Johannes von Bettingen (QF 18 n 714, S. 489). Die alte Kirche, von der eine Glocke dem 15. Jahrhundert zuzuschreiben ist (DJ 1 nr. 449), stand anstelle des heutigen Pfarrhauses. Sie hatte einen Dachreiter, wie aus der Wendung ersichtlich „das den Thurm tragende Holzwerk“ (1860 VI 19 EOK 473). In einem Renovaturbuch des Pfarramtes Bettingen, das mir freundlicherweise zugänglich gemacht wurde, ist unter dem 24. November 1865 ein ausführlicher Beschrieb der alten Kirche mit Grundrissen: sie hatte ursprünglich eine Rundapside mit Sakramentsschrein. Vor dieser mit einem runden Triumphbogen eingefassten Apside lag ein Querhaus; aus der Beschreibung geht nicht klar hervor, ob es sich um einen Teil des ursprünglichen Baues oder um eine Erweiterung handelt. Von ihm aus führte ein gemauerter spitzer Bogen in das Langhaus, ohne das Bodenniveau zu verändern; an der Südseite des Langhauses ist unmittelbar nach dem Bogen ein kleines, offenbar der ältesten Kirche zugehöriges Fenster beschrieben. Beobachtete Gewölbeansätze in dem

Querhaus würden auf dessen hohes Alter deuten. Dann könnte die Kirche einen Vierungsturm gehabt haben. Der Verfasser der Beschreibung will den Dachreiter als eine spätere Zutat charakterisieren. Vor dem Abbruch wurden übertünchte Wandmalereien beobachtet. Wie noch vorhandene Bilder belegen, saß der Dachreiter am Westgiebel der geosteten Kirche. 1860 VI 20 wurde diese Kirche auf Abbruch verkauft. Den Neubau 1857–1860 hatte der großherzogliche Bauinspektor Moosbrugger († 1858 IV 27) entworfen. Bild Gemb 2, 378.

13. *Billigheim*. Hier interessiert nicht die Klosterkirche des 12. Jahrhunderts (zu dieser vgl. a. Dkm BW 4, 1975, 73–75), sondern die westwärts auf dem Berg liegende Pfarrkirche St. Michael, deren Pleban 1225 erwähnt ist (WUB 3, 164 n 684). Sie wurde 1328 dem Kloster incorporiert (Kr 1, 193). Von ihr sind noch Reste erhalten (Kdm 4, 4, 7; LN 384): ein spätgotischer Chorbogen, an den nachträglich eine ganz flache Apside angebaut ist (*Gustav Rommel*, Geschichte des ehemaligen Klosters Billigheim in Baden = Zwischen Neckar und Main 10, 1927, 13). Eine Turmlösung ist nicht erkennbar.

14. *Binau*; die Pfarrei ist 1464 belegt (*Bendel* 572; FDA 30, 1902, 331). Chorturm in situ an einer zweiachsigen Kirche des 14. Jahrhunderts (Kdm 4, 4, 8–9; LN 395), trotz der Jahreszahl 1783 in den ursprünglichen Maßen. Der Chor ist gewölbt und mit Deckenmalerei des 14. Jahrhunderts geschmückt (DJ 8 nr. 5 d). Das Turmobergeschoß hat die Zahl 1716. Das Chorinnere ist im 14. Jahrhundert ausgemalt (Mein Heimatland 15, 1928, 165–170 mit Bildern des Chorturmes und der Malereien). Bild Gemb 2, 53.

15. *Bobstadt* hat eine Glocke von 1367 (*C. W. F. L. Stocker*, Chronik Boxberg . . . Heidelberg 1867, 72; Mein Boxberg 12, 1958, 23; WDGB 31, 1969, 169; DJ 1 nr. 433); der Kirchensatz ist 1381 V 25 erwähnt (WDGB 31, 1969, 168). 1572 ist das Kirchlein alt und eng (*Stocker* 71), 1658 stürzte ein Teil des Gewölbes ein; man will über dem Chor ein neues Dach errichten, um die Chordecke daran zu hängen; die Mauern könnten das Gewölbe nicht tragen (GLA 229/10226): so können diese Mauern nicht die eines Chorturmes gewesen sein! 1755 Planung eines Kirchenneubaues unter Abbruch der alten Kirche (GLA ebd.). Ob dabei der Turm völlig abgebrochen wurde,

ist ohne Bauuntersuchung schwer zu entscheiden: einmal ist mehrfach von Kirch- und Turmbau die Rede (Rechnung 1756, Kollekte 1756 II 21 Evgl. Pfarramt Bobstadt), ein andermal nur von der „Herstellung des Turmes“ (Kollekte 1756 IV 8, ebd.). Zwei verschiedene Entwürfe (GLA 229/10226) berücksichtigen die Turmfrage auch verschieden: einer mit drei Fensterachsen läßt den Turm außer acht — als ob er sowieso stehenbliebe, der andere mit vier Achsen zeichnet einen Ostturm ein, ohne ihn als Chorturm erkenntlich werden zu lassen. Ende 1757 wurde die Kirche (Kdm 4, 2, 7; LN 424) in Gebrauch genommen. Sie hat den gemauerten Turm im Osten, in seinem Erdgeschoß die Sakristei (Plan von 1904, Bauamt der Evangelischen Landeskirche Karlsruhe). Bild Gemb 1, 57.

16. *Bödighheim*; die Pfarrei wird 1256 XI 4 dem Kloster Amorbach incorporiert (Amorbach Urkunde), 1286 dem Ritter Rüden von Rüdenau der Auftrag erteilt, eine Burg und die Kirche (ecclesia seu parochia) zu bauen (Kr 1, 230); Patrozinium BMV, Faustinus und Beatrix 1429 (QF 1 n 961). Chorturm (Kdm 4, 3, 27–29; LN 371) in situ, mit Kreuzgewölbe und neugotischen Fenstern; das Langhaus ist von 1686 (Mein Heimatland 19, 1932, 208). Bild Gemb 1, 4.

17. *Bofsheim*; das Patronat kam 1333 (o. T.) an die von Rosenberg (Zs. wirt. Franken 9, 2, 1872, 182; QF 25 n 3902). Der Rundturm eines Bergfrieds des 13. oder 14. Jahrhunderts (Kdm 4, 3, 169–170; LN 372) ist als Kirchturm benutzt (Abbildung 3), der heute angebaute Saal laut Jahreszahl von 1777 (Kdm 4, 3, 169–170). Die Kirche hat eine Glocke des 15. Jahrhunderts (DJ 8 nr 578). Bild Gemb 1, 7.

18. *Boxberg*. 1192 VI 6 wird eine Kapelle erwähnt (WUB 2, 280 n 473) offenbar die Burgkapelle (NAG Heidelberg 9, 1911, 127). Boxberg ist aber 1422 Pfarrei (Kdm 4, 2, 8; NAG Heidelberg 9, 1911, 121; WDGB 29, 1967, 158 und 31, 1969, 144 und 163–166). Die Stadtkirche lag zu oberst im Ort, in der Nähe des Schlosses, am Kirchentörli (GLA 229/12051 vom 1711 IX 4); sie war ein „hölzernes“ Gebäude, also wohl ein Fachwerkbau (GLA 229/12048 vom 1779 I 9). Sie wurde im Wechsel mit Wölklingen zum Sonntagsgottesdienst benutzt, war aber für diesen viel zu klein. Schon 1776 begannen die Anträge auf einen Neubau (ebd.). Der Baufälligkei wegen war sie seit 1807 geschlossen (GLA 341/423 vom 1855 II 3;

WDGB 31, 1969, 167); der Gottesdienst war nur noch in Wölchingen. Die Kirche blieb aber als Ruine noch stehen. Über dem Dachstuhl war ein Türmchen (GLA 229/12048 a vom 1793 IV 4; vgl. a. 12051 vom 1665 VI 26 und NAG Heidelberg 9, 1911, 129; Badische Heimat 20, 1933, 213 mit Bild der Stadt aus dem Thesaurus Palatinus, das den Dachreiter der reformierten Kirche bestens belegt). Der Glockenstuhl wurde von den beiden Seitenmauern getragen, so daß man ohne Bedenken bei einem teilweisen Abbruch der Kirche einer Niederlegung der beiden Stirnmauern zustimmen konnte, ohne die Glocken zu gefährden (1840 XII 13, GLA 341/423).

19. *Boxtal* gilt noch 1628 als „Kapelle“ (St. Nikolausbüchlein, Freiburg 1880, 25) und wird erst 1768 Pfarrei, von Freudenberg separiert (ebd. 13). Die Kirche hat einen romanischen Chorturm aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts (Kdm 4, 1, 4; LN 436) mit Ostfenster, Triumphbogen (mit einem Datum „1747“) und einem Gewölbe, dessen Rundrippen auf Ecksäulen ruhen. Der Neubau des Langhauses mit einem nach Süden liegenden Chor von 1880/1881 hat den Turm in Lage 1 gebracht und ihn zunächst als Haupteingang verwendet (Kdm 4, 1, 4); er ist heute Sakramentskapelle (Abbildung 4). Das alte Schiff hatte die Maße 9,5/11 m und war von der Seite her durch eine Pforte zugänglich, über der die Jahreszahl „1505“ zu lesen war (St. Nikolausbüchlein 48).

20. *Breitenbronn* hat 1496 in einem befestigten Friedhof eine Marienkapelle (ZGO 27, 1875, 484); diese ist 1707 ein „Kirchlein“ und wird zugunsten eines Neubaus abgebrochen, wobei offenbar der Chor mit dem einzigen Altar verschont blieb (GLA 364/855, 1708 II 3 und 1723 VII 10). Dieses neue Schiff war allem nach im Riegelwerk errichtet, das 1770 so verdorben war, daß bei dem Einzug eines neuen Balkens, das Kirchlein wider Erwarten einstürzte und neu errichtet werden mußte (GLA 229/12420 um 1770 IV 24 und 12422, 5, 8 und 18; OK 733, 26). Aber wieder scheint der Chor und ein über ihm angebrachter Turmaufbau davon nicht berührt gewesen zu sein. Diesem haben die Unwetter des Jahres 1824 so zugesetzt, daß Querbalken, die den Turm tragen sollten, sich einundeinhalb Schuh gesenkt hatten und ein Madonnenbild, das die Katholiken in dieser simultan verwendeten Kirche aufgestellt hatten, bedrohten. Maurer und Zimmerleute arbeiteten an der Behebung der Schäden. Als sie vom Kirchturmdach und vom Kirchturm selbst morsche Balken entfernten, schlug ein fallender Balken am Altar eine Ecke ab

(EOK 733, 107–108). Das Baugutachten von 1833 V 12 (GLA 364/2845) sagt über den Turm: „der viereckige holzerne Thurm stehet einseits auf dem achteckigen Chor der Kirche, welcher auf der Höhe der Stockmauern durch ein Gebälk gedeckt ist und oben den ersten Boden des Thurmes bildet; dieses Gebälk hat die Breite des Thurmes und die auf dem selben ruhende Stockwand des Thurmes schließt von dieser Seite den oben gewölbten Theil der Kirche“. Vor mehreren Jahren wurden zwei hölzerne Säulen unter den Durchzug dieses Gewölbes gestellt. Der Turm hat sich schon gegen das Langhaus der Kirche geneigt. Obwohl das Holzwerk des Turmes gut ist, müßte der Turm abgebrochen werden, schadhafte Gebälk sei herauszunehmen, neues mit starken Durchzügen einzulegen; die drei auf dem hohlen Gebälk stehenden Seitenwände des Turms sind mit Sprengwänden zu versehen; der ganze Turm muß aufgeschlagen, eingedeckt, ausgemauert, verputzt und ausgestrichen werden. Diese Schilderung belegt sehr anschaulich den im Riegelwerk über dem Chor errichteten Turm; rätselhaft bleibt der „8eckige“ Chor: bezieht sich dies auf eine Chorausweitung im Osten oder auf eine Abschrägung der inneren Chorecken, wie sie für diese in Seckach belegt sind? Da 1836 der insgesamt baufälligen Kirche hauptsächlich durch den Turm Gefahr drohte, wurde dieser zunächst abgenommen (EOK 733/206). Ein Neubau mit einem dem alten Chorturm entsprechenden Turm an der Ostseite erfolgte 1840. Bild Gemb 2, 147.

21. *Bretzingen* als ecclesia im 11. Jahrhundert erwähnt (*Gropp* 194), ein Pfarrer 1317 (QF 9 n 68), noch einmal ecclesia etwa 1335 (QF 25 n 3357). Grabplattenfragmente sind 1483 und ins 15. Jahrhundert (?) zu datieren (DJB nr. 662 und 668). Ein Bericht des Pfarrers Valentin Fuchs aus dem 1. Viertel des 17. Jahrhunderts (vgl. dessen undatierte Briefe an Kurfürst Johann Schweickhart von Mainz, GLA 12630, 1 und 2) sagt aus, daß der Hauptaltar St. Kilian, von den drei Altären vor dem Chor der mittlere St. Veit, der rechte St. Sebastian und Urban, der linke Maria geweiht war (GLA 229/12625). Gleiche Aussage ist für die nach Osten orientierte Kirche für 1669 belegt, wie auch genaue Maße: das Schiff war 45 Schuh lang und 28 Schuh breit, der Chor 10 Schuh tief und 12 Schuh breit. Von Turmmaßen ist nicht die Rede, aber daß die Gemeinde Kirche, Turm und Geläute zu unterhalten habe (GLA 229/12619, 46). Die Kirche hatte also sicher einen Turm, der vermutlich über dem Chor saß. 1669 war noch keine Orgel da — es ist aber nun doch bezeichnend, daß ihr Fehlen vermerkt wird! Es gibt ein Gewann „Alte

Kirche“ (Landesdenkmalamt Karlsruhe), so daß die Kirche von 1698 mit 3/8 Chor und Turm in Lage 2 (Kdm 4, 3, 20; LN 374) offenbar an einem neuen Platz errichtet wurde. Der Hochaltar ist 1708 geweiht (OA 1390).

22. *Bronnbach* in der Gemeinde Reicholzheim. Das 1151 gegründete Zisterzienserkloster (Kdm 4, 1, 6–89; LN 424–429) hatte eine Pfarrkapelle St. Andreas (*Deinhardt* 73); sie wurde 1773 abgerissen (Kdm 4, 1, 16). Das Merianbild zeigt sie neben dem Tor zum Klosterbezirk – ähnlich wie die Pfarrkirche des Zisterzienserklosters Schöntal an der Jagst – mit spitzem Dachreiter über dem Eingang.

23. *Brunntal* ist 1333 Filiale von Wenkheim (Kdm 4, 2, 14). Die Kirche hatte einen Chorturm mit hölzernem Stockwerk: „Stehet ein alter baufälliger Thurn mit einem Stockwerk Holz auf dem Chor. So muß dann derselbe abgebrochen werden bis auf die Mauer, und ein grades Tach, so mit dem Langhaus übereinläuft“ 1790 III 8 (GLA 380/4018). 1818–1821 wurde ein völliger Neubau (Kdm 4, 2, 14; LN 410) mit Westeingangsturm errichtet.

24. *Buch am Aborn*; 1465 ist die Marienkapelle erwähnt im Bereich der Pfarrei Pülfringen (Kr 1, 318), als die Pfarrei B. errichtet wurde (FDA 59, 1931, 320). Zu dieser Kapelle gehört offenbar die Glocke von 1442 (DJ 8 nr 551). Die Kirche hatte einen Chorturm mit hölzernem Stock, „der auf der Stockmauer steht“ (1823 VII 9, GLA 229/13826); im Grundriß hatte der Turm 23/23 Schuh, er war 25 Schuh hoch gemauert, darauf 15 Schuh oberer Stock von Holz bis an das Dach; dieser sollte 1834 in Mauerwerk aufgeführt werden, darauf ein neuer hölzerner Stock von 12 Schuh Höhe für die Glocken, über dem eine Laterne von 27–28 Schuh Höhe bis zum Knopf zu errichten sei (ebd. 1834 VI 30). Ein Entwurf (Farbtafel 2) dafür liegt vor (ebd. 1834 IX 5). Der Turm wurde 1892 durch einen neuen Chorturm in situ ersetzt (Kdm 4, 2, 15; LN 374). Das dreiaxige Langhaus ist von 1752 (ebd.). Bild Gembl 1, 60.

25. *Buchen*; in einem Ablaßbrief von 1320 XI 11 (Mitt. BHK 10/1889, m 126) ist die Pfarrkirche belegt, das St. Peterpatrozinium 1340 (Kr 1, 321), der Pfarrer und eine Salve Reginastiftung 1413 IX 15 (WUR 10811). Chorturm, bis zur jüngsten, den Chor der Kirche nach Westen verlegenden Kirchenerweiterung (1958) in situ (FDA 13, 1880, 55); ihm wurde 1503 eine dreischiffige Hallenkirche angefügt (Kdm 4, 3, 34–41; ebd. 35 Grundriß; LN 369–370), wobei das Gewölbe des Chores mit dem des Mittelschiffes zu einer

Einheit verbunden wurde (Abbildung 5). Der Chorturm ist heute als Eingangsturm verwendet (NblBW 3, 1960, 76–80). Erwähnung eines Pfarrers 1282 VI 15 (WUB 8, 353 Nr. 3155).

26. *Dainbach* wurde 1561 lutherisch (*Vierordt* 481); 1681 Gründung der Pfarrei, 1681 V 6 Ernennung des Pfarrers (Mitt. BHK 12, 1890, m 41). Die Kirche hat einen um 1440 gebauten Chorturm in situ (*Julius Kastner*, *Dainbach*, *Dainbach* 1964, 120), seine Ost- und Südfenster stammen aus der Turmerneuerung von 1863. Schon 1835 (XI 15 präs.) wurde eine gänzliche Erneuerung des Holzwerkes gefordert (EOK 1095). Das Langhaus wurde 1739 neu errichtet (*Kastner* ebd.; Kdm 4, 2, 15–16; LN 422). Diese dürfte die bisherige Nordwand mindestens im Fundament benützt haben, deren Flucht fast mit der Turmnordwand übereinstimmt; die Verbreiterung nach Süden mit entsprechender Achsverschiebung beträgt etwa 2 m (Situationsplan von 1910 II 13, EOK 1095). Die Kirche hat eine große West- und Südempore mit Malereien von 1753. Bild Gemb 1, 62.

27. *Dallau*; 1382 X 31 ist das Patronatsrecht (GLA 43/19), 1427 III 28 die Pfarrkirche St. Cyriak (ebd.; *Bruno König*, *Dallau*. *Elztal-Dallau* 1974, 312) belegt. Die alte Kirche war 1722 zu klein und zu eng, Langhaus und Turm, worauf ein schönes Geläute, stand in der Gefahr einzufallen (*König* 320). 1726–1730 erfolgte ein Neubau (LN 382), der 1778 eine Erweiterung erfuhr. Der bisherige Chorturm wurde jeweils mitbenützt (GLA 229/16738, II Bl. 54: Plan, Nord- und Westansicht; Abbildung 6), nur war er jetzt mit einem Dachreiter abgeschlossen; der Glockenstuhl saß über dem Kreuzgewölbe des Chores (GLA 229/16751 von 1805 VII 29), seine Balken ruhten auf den Turmmauern (ebd. 1805 VIII 2), die das Erdgeschoß des ehemaligen Chorturmes umfaßten. Die abermalige Kirchenerweiterung von 1855–1856 brachte unter Beseitigung des Chorturms den Neubau eines östlich stehenden Turmes mit einem Zugang. Bild Gemb 2, 55.

28. *Daudenzell* ist 1496 als *ecclesia parochialis* des heiligen Veit genannt (ZGO 27, 1875, 404), eine Glocke hat das Datum 1522 (DJ 8 nr. 588). Der Chorturm hat ein Ostfenster, gotischen Triumphbogen spätgotisches Kreuzgewölbe, Sakramentsnische und Wandmalerei (Kdm 4, 4, 13; LN 395). Der Langhausbau von 1783 wurde südlich dem Turm angefügt. Bild Gemb 2, 121.



29. *Dertingen*; der Friedhof ist 1310 XI 29 (*Engel* 6), der Pfarrer 1342 V 16 (ebd. 15) genannt. In befestigtem Friedhof liegt die Kirche mit romanischem Chorturm in situ (Abbildung 7), der ein dreiteiliges gotisches Süd- und gotisches Ostfenster besitzt; das Nordfenster hat nur kleine Ausmaße; Sakramentsnische, gotischer Hochaltar, Triumphbogen, Chorgewölbe; das Schiff hat noch die ursprünglichen Maße. Da der Turm ursprünglich als Wehrturm erbaut scheint, wurde der Unterstock erst nachträglich in einen Chor verwandelt und das Langhaus eingefügt (Kdm 4, 1, 89–94; LN 438 mit Plan). Der Oberstock des Turmes ist in Fachwerk erbaut. Bild Gemb 2, 381.

30. *Dienststadt*, Filiale von Königheim, hat einen Chorturm in situ, der allerdings zum größten Teil bis auf die Erdgeschoßhöhe abgenommen ist. Der Quadratchor des 14. Jahrhunderts hat aber auffallend dicke Mauern und ist heute noch etwa ein Meter höher als das Langhaus (Kdm 4, 1, 89–94; LN 438 mit Plan). Der Oberstock des Turmes ist in Fachwerk erbaut. Bild Gemb 2, 381.

*Dietenhausen* s. Kupprichhausen.

31. *Distelhausen*; die Kapelle ist 1335 (GLA 229/31802, 104'), ecclesia 1344 genannt (WDGB 18–19/1957, 83 und 92), der Pfarrer 1411 (GLA 229/31754, 7; 67/635, 160') und 1423 III 11 (AJb 3/1956, 105). Die Glocke von 1400 (DJ 1 nr. 439). Der ehemalige Chorturm ist durch folgende Texte erwiesen: „Der Kirchthurm (worunder der Choraltar stehet)“ (Amorbach, Kirchbauakten, Distelhausen I, 42 vom 1730 III 6), und: der Blitz hat „unseren Kirchthurn dergestalten von oben bis vnden zerschmettert, daß nunmehr der Chor gantz offen stehet“ (OA FK Distelhausen 1, ohne Datum, etwa 1724), ferner: am 16. August vor einem Jahr ist der Turm von einem Blitz getroffen worden (ebd. 29, ohne Datum). Das Unglück muß 1722 geschehen sein (Amorbach, Kirchbauakten, Distelhausen I, 21 vom 1726 VI 30 praes.). Auf die Niederlegung von Kirche, Chor und Turm vor einigen Jahren wird 1736 IV 6 (prä.) hingewiesen (GLA 229/83824). An ihrer Stelle wurde 1731–1738 nach Plänen Balthasar Neumanns eine neue Kirche gebaut (Kdm 4, 2, 16; LN 412); ihr Turm hat die Lage 2. Ein gotischer Sakramentsschrein wurde übernommen.

32. *Dittigheim*; die Kirche ist 1344 (WDGB 18–19, 1957, 83 und 92), als Pfarrkirche 1401 II 11 (*Engel* 81), der Pfarrer 1447 III 4 (Mitt. BHK 12, 1890, m 63) belegt. Die mittelalterliche Kirche war eine

romanische Pfeilerbasilika mit Apside und Vierungsturm (Kdm 4, 2, 19–20; LN 411), vgl. die Planskizze (Abbildung 8) GLA 229/19528; dazu 1716 III 23 (prä s.), daß der Hochaltar nicht direkt unter dem Turm stehe, aber von der untersten Altarstufe sei nur ein Schritt unter den baufälligen Turm. Diese Kirche wurde 1748–1752 durch einen nach den Plänen Balthasar Neumanns gefertigten Neubau mit Fronteingangsturm ersetzt (Entwurf dazu vgl. Münster 14, 1961, 313; ZKG 16, 1953, 163).

33. *Dittwar*; ein Pleban ist 1232 I 19 (ZGO 4, 1853, 418) genannt. Die mittelalterliche Kirche wird 1742 XI 28 als sehr klein, baufällig und naß geschildert (GLA 229/19562). In den Erörterungen über die Baupflicht ist nie von einem Turm die Rede. Hatte sie also nur einen Dachreiter? Sie sei abzubrechen und von Grund auf neu zu bauen (1753 V 29 prä s., GLA 229/19564). 1753–1755 wurde der Neubau errichtet (Kdm 4, 2, 20; LN 420) mit einem großen Dachreiter über dem Eingang.

34. *Dörlesberg* hatte zunächst eine Kapelle: 1289 I 19 (ZGO 4, 1853, 427), 1324 eine Kirche, deren Patronat von den Grafen von Wertheim an das Kloster Triefenstein (Ufr.) kam (Kr 1, 421); 1359 V 12 ist der Pfarrer erwähnt (*Engel* 40). Ein Neubau 1721/1722 (Kdm 4, 1, 95; LN 429) mit einem Dachreiter (OA 1973 vom 1909 XII 11); ein Erweiterungsbau von 1910 (Schem 1939, 550) legte die Fassade nieder und errichtete einen Turm in Lage 11.

35. *Dornberg*, Ortsteil der Gemeinde Wettersdorf, Pfarrei Hardheim 1462 I 10 ist ULF-Kapelle genannt (GLA 43 Spec. 17 c). Ab 1613 liegen Kirchenrechnungen vor (Mitt. BHK 5, 1888 279). Der romanische Chorturm wurde um 1200 errichtet, das Obergeschoß 15./17. Jahrhundert (LN 375). Er hat ein romanisches Ost- und ein gotisches Südfenster; der Triumphbogen ist zugemauert. Die kleine westlich angebaute Kirche von 1770 (Kdm 4, 3, 44) stößt an diesen Turm mit einem nicht ausgeschiedenen Chor und hat vier Achsen: zwei in Echtergotik und zwei in Barock.

36. *Eberbach*; 1305 XII 18 ist der rector ecclesiae erwähnt (GLA 43/25). Die alte Dorfkirche auf dem Friedhof vor der Stadt war noch 1655 V 3 Pfarrkirche geheißen (GLA 229/21667), ja noch 1707 (Amorbach AA IV, IX 41); sie wurde in der pfälzischen Kirchenteilung den Katholiken zugewiesen. Sie hatte einen Chorturm von

1488 (Kdm 4, 4, 169 mit Bild; ein solches auch Eberbacher Geschichtsblatt, Folge 61, Juli 1962, 1). Vgl. a. GLA 229/21667 von 1683 VII 13 „Kirchthurn . . . welcher nächst dem Dach überm Chor an der Kirch mit Schifferstein gedeckt“. Er wurde bei der Kircherweiterung von 1780, die ein neues, breiteres Langhaus dem bisherigen westlich angefügt hat, übernommen. Die Errichtung einer neuen katholischen Kirche, eine zweitürmige Basilika, wurde 1884 am gleichen Platz vollzogen. Dabei wurde der mittelalterliche Turm abgebrochen. Das räumliche Ineinander der alten und der neuen Position ist aus einem Situationsplan des Erzbischöflichen Bauamtes Heidelberg ersichtlich.

37. Die *Stadtkirche* in Mauerlage, 1426 als Michaelskapelle gegründet, wurde 1518 vergrößert (Kdm 4, 4, 172). Das Patrozinium war inzwischen auf Unsere Liebe Frau verändert, vgl. die Lichtstiftung 1513 II 27 (Mitt. BHK 10, 1889, m 102 nr 15). Sie hatte einen 3/8 Chor (Abbildung 9 und 9a), auf dem ein Dachreiter saß (Pläne GLA 229/21676). Die Kirchenteilung wies diese Stadtkirche den Evangelischen zu. Neubau 1834–1837 (GLA 422/1570); dessen Bild Gemb 2, 149.

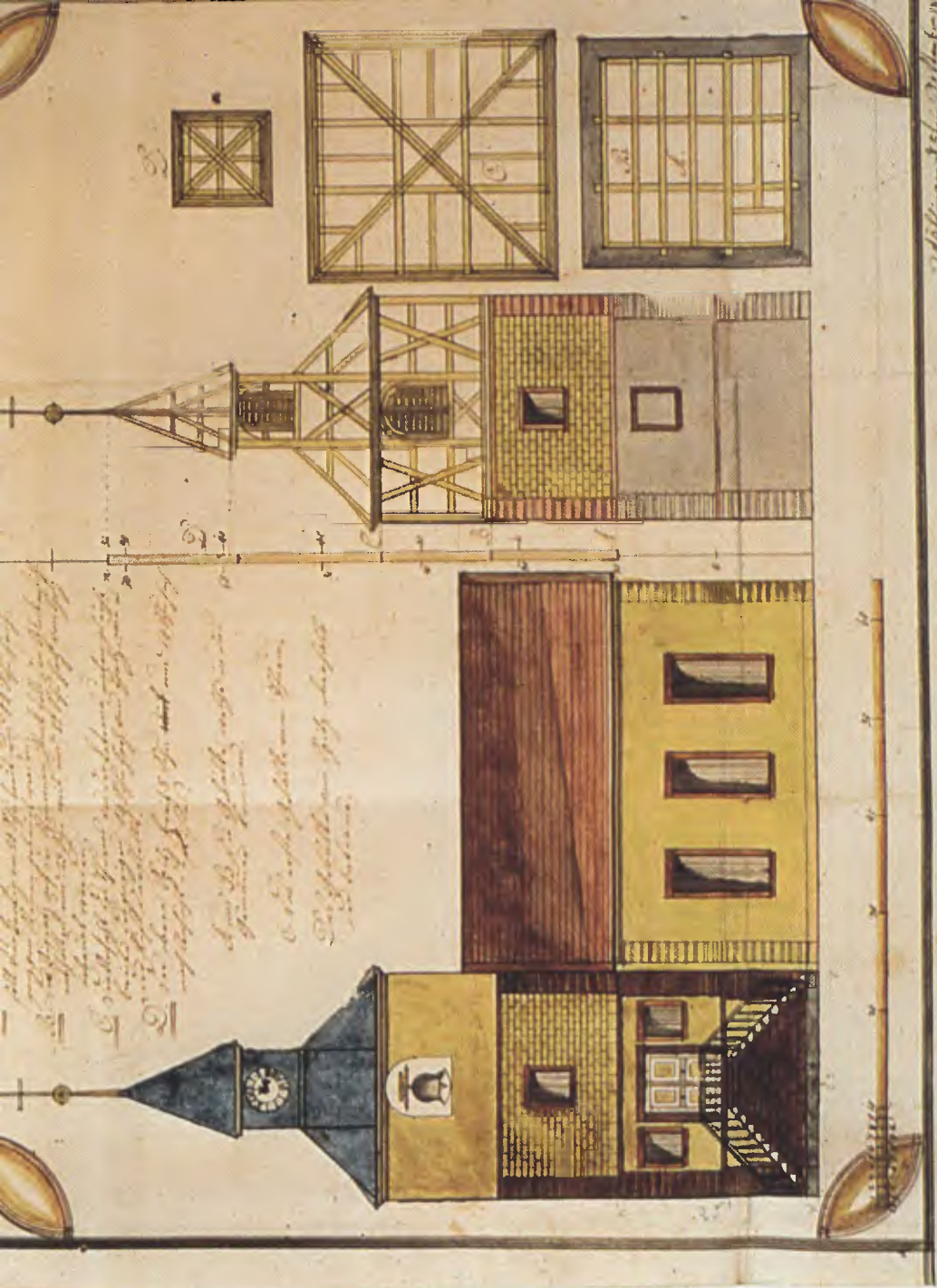
38. *Eberstadt* ist seit 1350 Pfarrei, von Bödigheim abgetrennt (*Grupp* 148), der Pfarrer auch 1393 XI 25 belegt (Amorbach, Urkunde). Auf dem Jagdgrenzenplan von Buchen, etwa von 1570 (GLA H Buchen 1) ist das Dorf Eberstadt abgebildet mit einer eindeutigen Chorturmkirche: sie hat einen breiten Turm gegenüber der durch ein gotisches Fenster gekennzeichneten Eingangsseite der Kirche. Falls der Maler der Karte nicht einfach seiner Phantasie folgte, sondern einigermaßen die Ortschaften wiedergeben wollte, wie er sie gekannt hat, müßten wir dieses Bild als ein Konterfei der Vorgängerin der heutigen kleinen Kirche ansprechen. Diese ist laut Jahreszahl von 1717 (Kdm 4, 3, 45; LN 372) mit Dachreiter über dem Chor. Bild Gemb 1, 11.

39. *Eichel*; die Pfarrkirche stand 1269 II 24 im Patronat der Grafen von Wertheim (*Aschbach* 2, 37 n 33), kam aber später an die Kartause Grünau bei Marktheidenfeld, der sie 1336 XII 24 incorporiert wurde (QF 9 n 104). Die romanische Kirche auf ummauertem Friedhof hat einen breiten Turm in Lage 1–2 (Abbildung 10) (Kdm 4, 1, 96–99 mit Grundriß; LN 437; Wertheimer Jahrbuch 1929, 23–35; Badische Heimat 20, 1933, 120–122). Bild Gemb 2, 395.

40. *Eiersheim* hatte 1481 *magistri fabricae*, also auch Kirchenvermögen, besitzt Glocken von 1494 (DJ 1 nr. 456) und 1505 (ebd. nr. 461) und ist 1515 X 5 Pfarrei (GLA 43/27). Der Chorturm hat ein frühgotisches Ostfenster, einen Sakramentsschrein an der Nordwand und einen Triumphbogen; der Chor ist gewölbt (Kdm 4, 2, 21–22). Der Neubau der Kirche von 1831 empfing südliche Ausrichtung, die den Chorturm in Lage 1 versetzte.

41. *Erfeld* ist für das Mittelalter nachgewiesen durch die 1427 erfolgte Stiftung eines großen Jahrtags (*Robert Hensle*, Erfeld, Erfeld 1970, 86), der an allen „Goldfasten“ (= Quatember) mit je drei Messen (am Mittwoch, Freitag und Samstag, davon zwei in Erfeld) zu feiern war (GLA 229/12625 unter 1666 XI 11 und im Seelbuch der Kapelle Erfeld von 1553 V 3). In dem 1490 erneuerten Einkunftsregister der Mutterpfarrei Bretzingen sind Leistungen der Meister der Fabrik Erfeld für ein Anniversar erwähnt und teilweise gleiche, teilweise unterschiedliche Zahlungen an einen Priester für Handlungen in Bretzingen und in Erfeld. Von der mittelalterlichen Kirche ist noch ein Rest eines spätgotischen Maßwerks vorhanden (Kdm 4, 3; 46; Abbildung bei *Hensle* 92 und Foto in *Fränkische Nachrichten* 1973, Nr. 201 vom 31. August). Es war eine Chorturmkirche: „der Glockhen Thurn stehet auf dem Chor“, 1730 so schadhaft, daß der Einsturz drohte, weil oben nicht nur die Mauern, sondern auch das hölzerne Bindwerk auseinanderzuweichen begann. Der Chor war 12 Schuh breit, das Langhaus 18/30 (Amorbach, Kirchenbauakten Erfeld 7 vom 1730 VIII 3). Diese Kirche wurde 1734 abgebrochen und im gleichen Jahr die neue erstellt (ebd. 23 und 28). Über die Niederlegung der Kirche (Chor und Turm) „vor kurzen Jahren“ wird 1736 IV 6 (präsi.) berichtet (GLA 229/83824).

42. *Eubigheim* hatte eine Kapelle mit einer Frühmeßstiftung (GLA 125/2304, Beilage 15), die als solche der vorreformatorischen, also mittelalterlichen Zeit angehörte. Der Ort sei lange vor 1552 reformiert worden (ebd. Beil. 9). 1591 haben die Dorfherrn v. Rüdts und Waldersdorf eine lutherische Pfarrei gestiftet (GLA 229/27376). 1717 steigerte sich der vielfache Streit zwischen den evangelischen und katholischen Einwohnern – Katholiken gab es im Ort, seit ein 1636 erbberechtigtes Mitglied des Dorfadels zum katholischen Glauben übergetreten war (ebd.) und seine Bauern sein Bekenntnis annehmen hieß – zu handgreiflichem Trubel in der Kirche selbst. Nach Einrichtung einer Privatkapelle des katholischen Dorfadels verschlossen die



Farbtafel 2: Buch am Ahorn



Abb. 3: Bofsheim

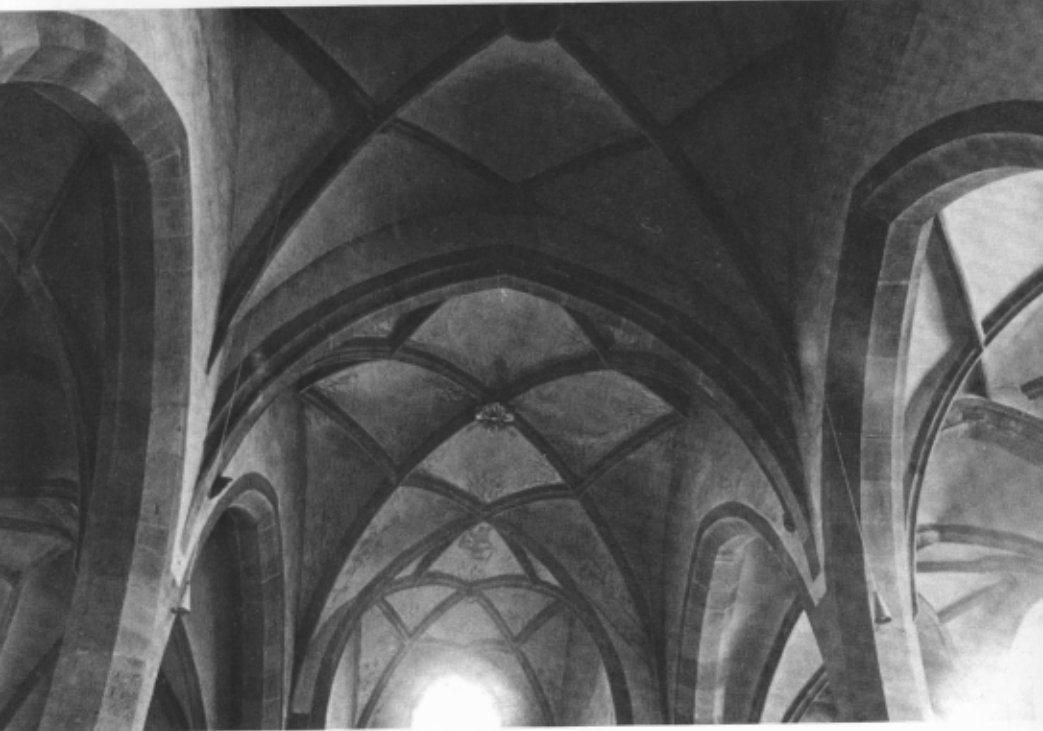


Abb. 4: Boxtal  
Abb. 5: Buchen

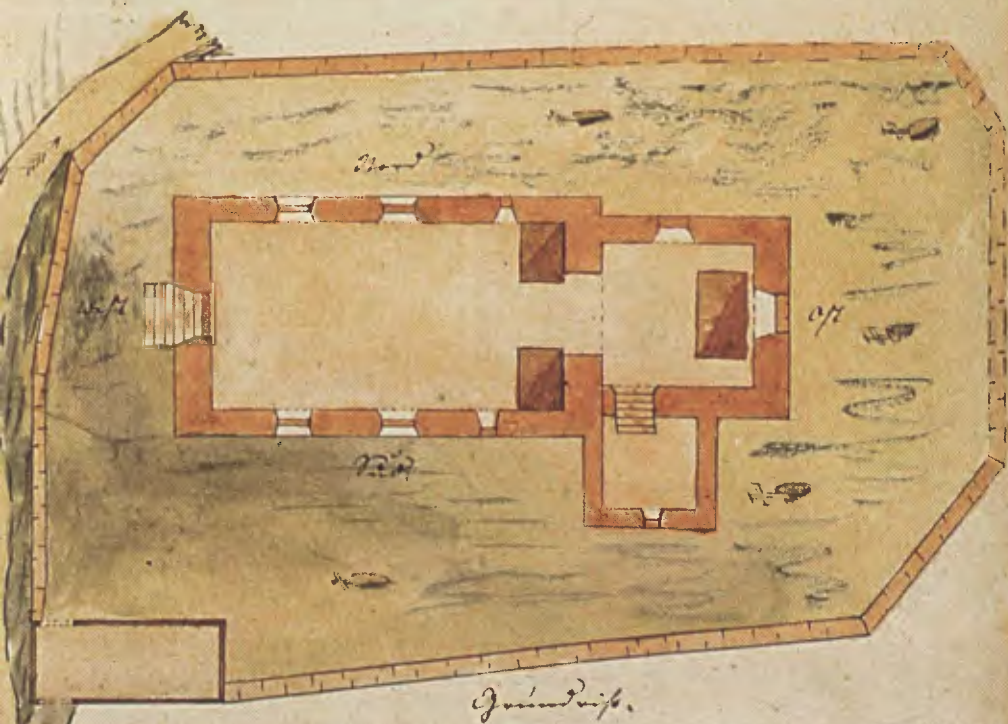




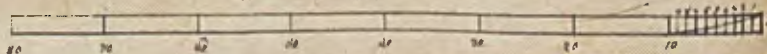
Neuer Turm gegen Süd.



Stabkirche gegen Süd.



Grundriß.





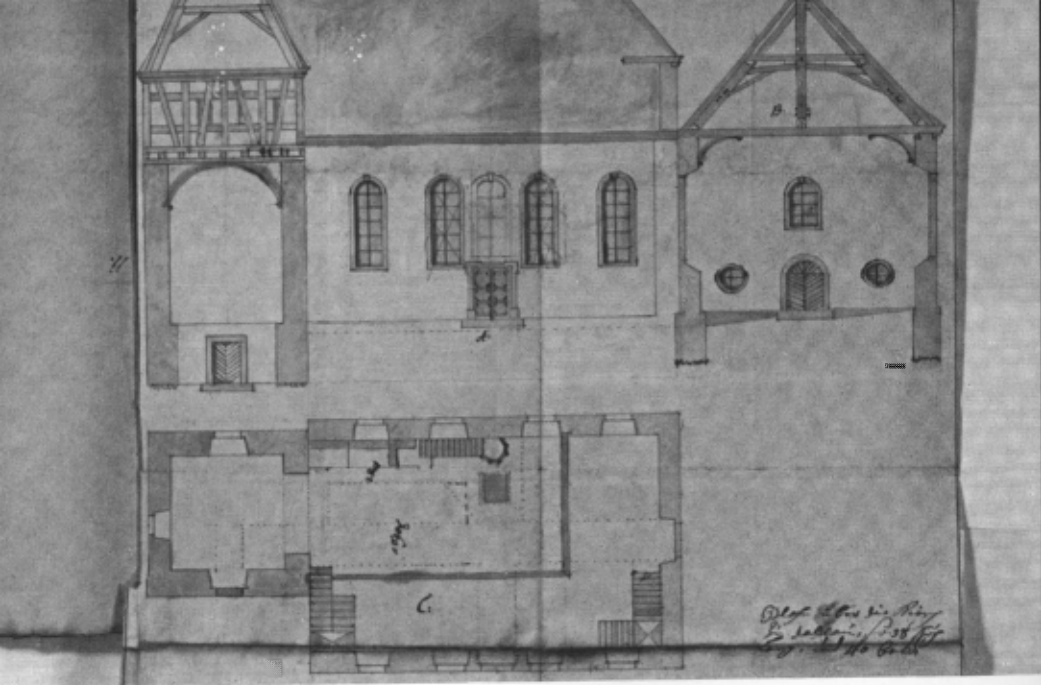


Abb. 6: Dallau

Abb. 7: Dertingen

◀ Farbtafel 3: Kupprichhausen

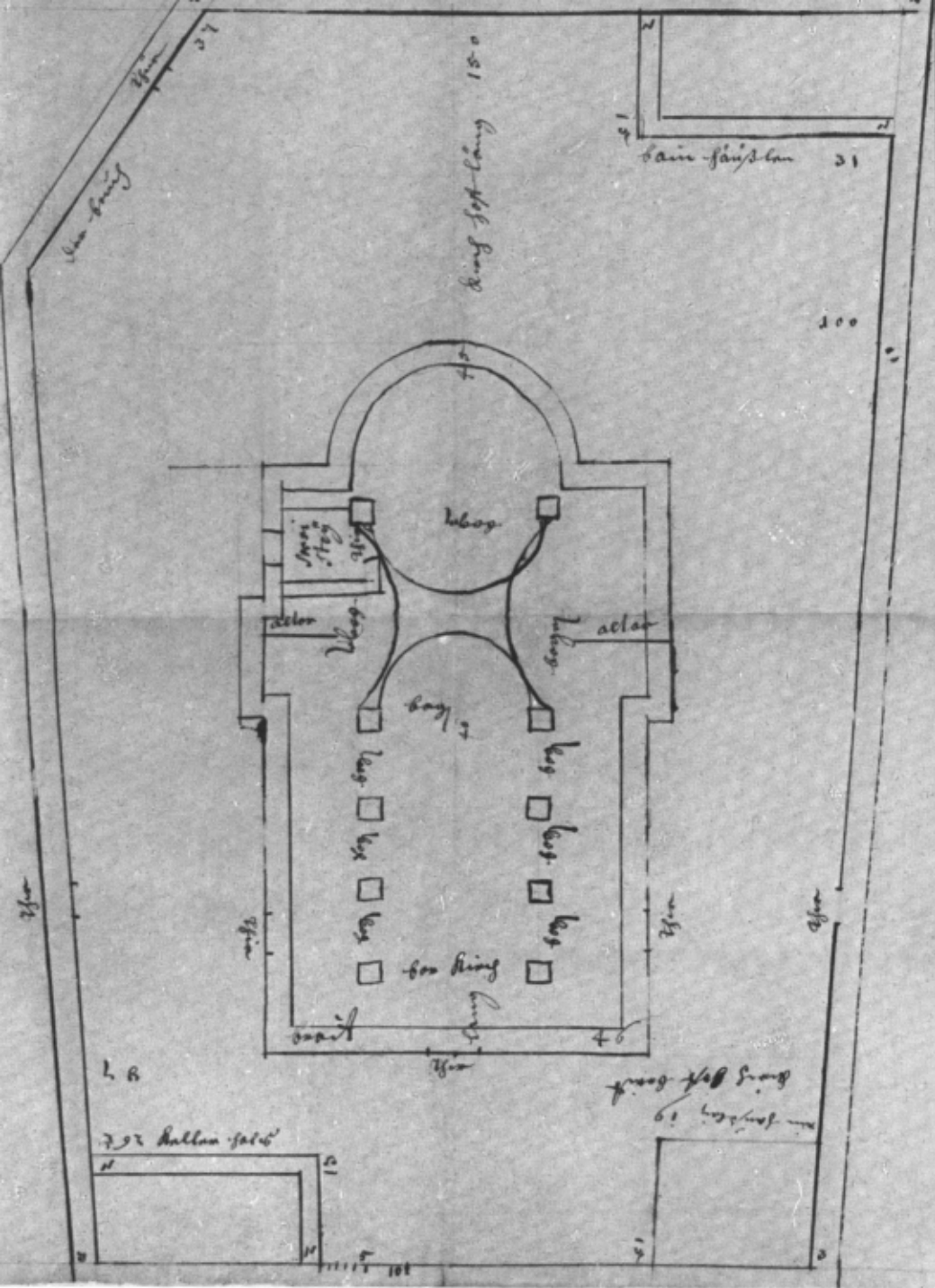
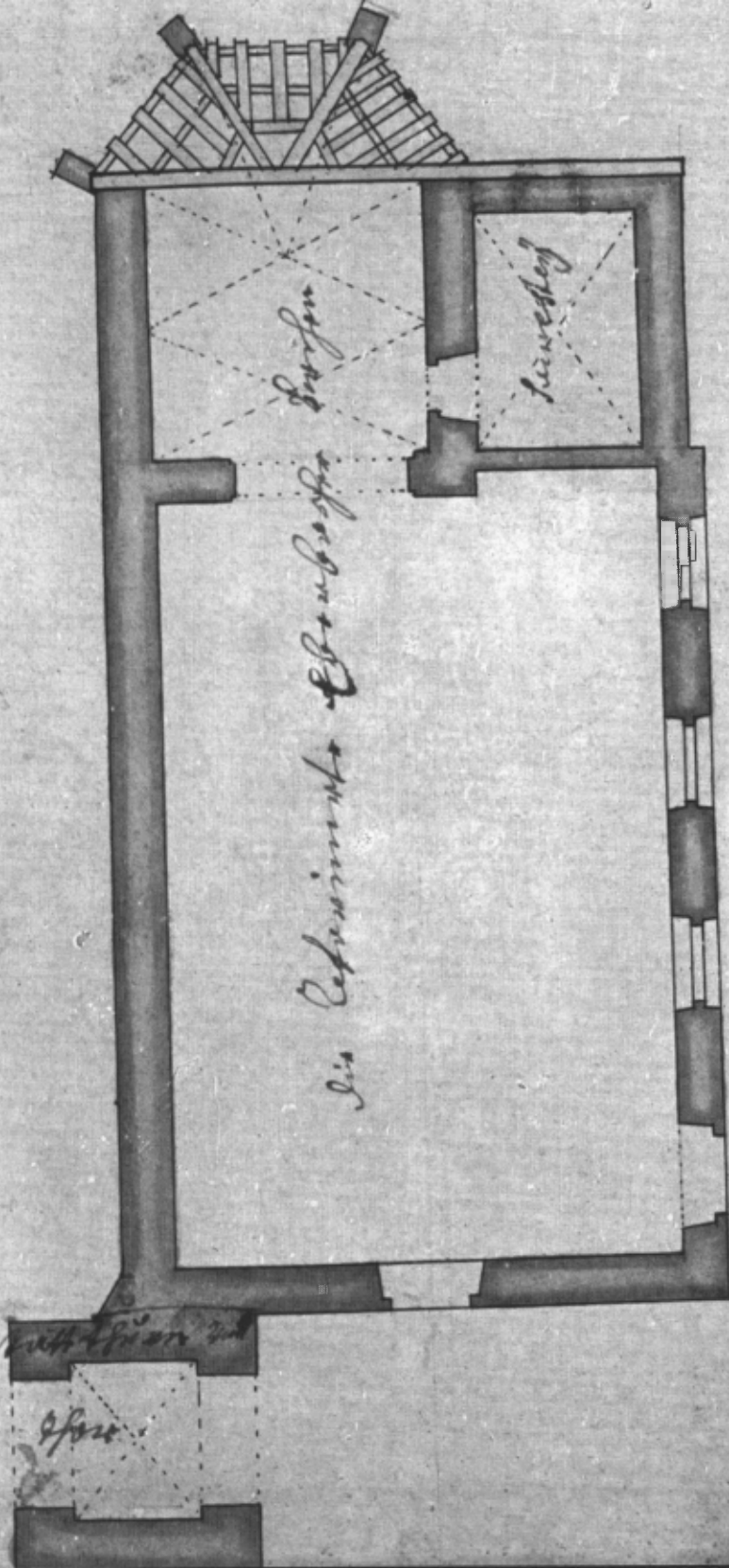


Abb. 8: Dittigheim  
 Abb. 9: Eberbach (Stadt) ▶



des Cedewimms Eberbüchse

herwedeg

Stanz

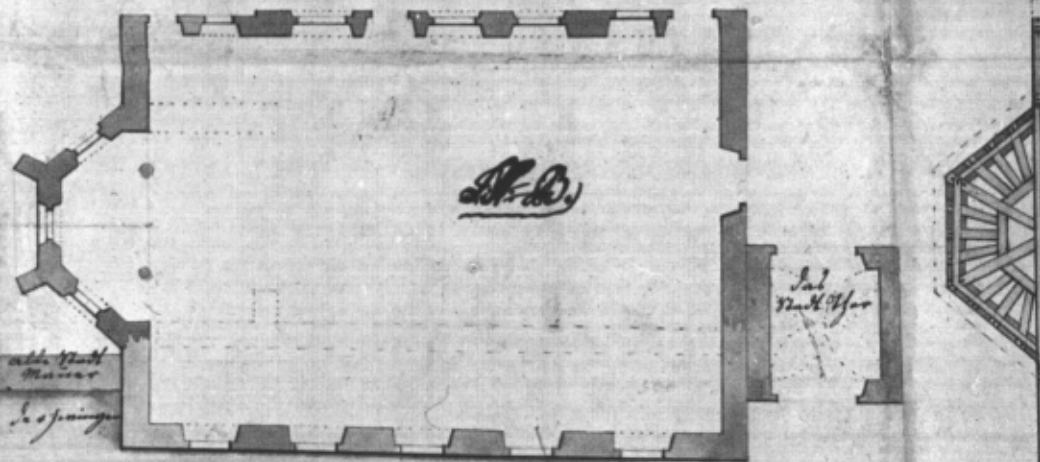


die Dose wird von dem Registrator beblieben. 77

Plahn über die Verweyderung der reformirten Kirche  
 welche gezeiget ist, solch das Mauerwerk, einend und mit  
 die phlegmatische Seiten im Grund, ist gemauert und gefestigt

- Lit. A. In Grund den der Dach
- Lit. B. In Aufsicht des Saals
- Lit. C. In Wandstück dem neuen Saalstück
- Lit. D. In persill des Saalstück
- Lit. E. In alle offnen ein 20 und bey  
 Mauerwerk und andern

No. 1



Protestanten ihre Kirche, auf die die Katholiken ein Mitbenutzungsrecht zu haben glaubten (ebd.). Als sie zu einem evangelischen Gottesdienst geöffnet wurde, gab es böse Szenen. Die Evangelischen wissen anklagend zu schildern: „bey gehaltenem heyligen Abendmahl, wie genugsam erweißlich, man kaum den Kelch hat salvieren können, welcher durch gewaltsames hin- und herfahren mit den Glockenseilern, wäre vom Altar geschlagen worden, wo man sich deßen nicht noch bemächtigt hätte“ (GLA 125/2304, Beil. 20. 2). Diese Schilderung belegt die Glocken und damit den Turm über dem Altar. Die beiderseitigen Dorfherren schlossen 1780 einen Vertrag (GLA 229/27368, 8–19 und 27376), danach hatte jede Konfession eine eigene neue Kirche zu errichten, die Katholiken auf dem Platz der alten Kirche, deren Baumaterial aber der protestantischen Dorfherrschaft zu überlassen war (6 und 7). Beide Kirchen mit Dachreitern über dem Eingang stehen so heute noch einander gegenüber. Bild der evangelischen Kirche Gemb 1. 63. Zum Neubau der kath. Kirche vgl. Amorbach AA IV, XI 60. Im Erscheinen: *Franz Gebbrig*, Ortschronik von Eubigheim.

43. *Fahrenbach*; etwa 1318 ist das Patronatsrecht erwähnt (Q 25 n 1142), doch ist die Kirche 1527 nur Filiale von Lohrbach (*Neu* 1, 243). Der Chorturm der katholischen Kirche hat ein romanisches Glockengeschoß, der Triumphbogen ist überarbeitet, an der Tür zur alten Sakristei ist die Jahreszahl 1517, das Ostfenster ist schmal, das der Südseite breiter. Der genordete Kirchenbau von 1790 brachte den Turm in Lage 5–6.

44. *Freudenberg*: ecclesia 1344 (WDGB 18–19, 1957, 83 und 88), 1349 IV 29 ein Kaplan (GLA 43/259), 1366 II 25 der Pfarrer (*Engel* 56) erwähnt.

Die dörfliche Pfarrkirche St. Michael (*Engel* 76) auf dem Friedhof vor der Stadt, heute Friedhofskapelle, hat den romanischen Chorturm in situ, wobei der Turm auf einem romanischen Chor (2. Hälfte 12. Jahrhundert) aufgesetzt erscheint; er ist gewölbt (*Abbildung* 11) (Kdm 4, 1, 113–118; LN 437). Auch das Schiff ist noch romanisch. Der Turm ist offenbar gekürzt und zusätzlich mit einem Dachreiter versehen.

45. Die *Stadtkapelle*, 1400 III 16 erwähnt (*Engel* 76), 1412 wieder aufgebaut (*Eugen Mai*, Freudenberg. Freudenberg 1908, 281), war ohne Turm (ebd. 282), also wohl mit Dachreiter. Ein Wiederaufbau

von 1692 (Kdm 4, 1, 109–110; LN 436) brachte einen Turm in der Lage 2, der ältere Teile enthält.

46. *Gamburg*; ein Pfarrer ist 1342 VIII 4 erwähnt (*Aschbach* 1, 139; WDGB 18–19, 1957, 91). Der Pfarrkirche G. wurden 1477 die Einwohner der exstinguierten Pfarrei Niklashausen zugeschlagen. Für eine ältere Pfarrkirche stand ein 1567 errichteter Bau mit polygonalem Chor (Kdm 4, 1, 127–128) an anderer Stelle; denn 1577 ist die Ortsbezeichnung „hinter der alten Kirche“ belegt (QF 25, 4 nr 319). Über dem Chor befand sich ein Dachreiter, dessen Glocken teils vor, teils hinter dem Altar geläutet wurden (OA 3389 vom 1891 VI 23; OK FK 7052 vom 1890 VI 10); durch das Läuten entstanden im Plafond des Chores Sprünge (OA FK ebd.). Eine Umfrage des Herrn Pfarrers Mangold im Dorf bestätigte, daß die Vorgängerkirche einen Dachreiter hatte (Brief vom 19. Februar 1977). Eine neue Kirche an anderer Stelle wurde 1897 errichtet (LN 429).

47. *Gerchsheim*; 1321 XI 8 Errichtung eines Frühmeßbenefiziums (Mitt BHK 13, 1891 m 54), 1423 III 11 Kaplan (AJb 3, 1956, 106), seit 1543 Pfarrei (Kdm 4, 2, 23–24). Der massige romanische Chorturm der vorbarocken Kirche steht noch; als solcher ist er durch den Triumphbogen in der Westwand, der im Turminnenen offenliegt, und an der nun innerhalb der jetzigen Kirche sichtbaren Turmwestwand unter dem Verputz erkennbar ist, und durch den Sakramentsschrein von 1602 ausgewiesen. Die Fundamente des Altares sind konstatiert (Auskunft des Herrn Pfarrers). Der Neubau der Kirche 1729 (Kdm 4, 2, 23–24; LN 410) brachte eine Achsenverschiebung nach Süden, so daß der Turm neben den Chor in die Lage 2 kam. Eine moderne Kirchenerweiterung (1961–1964) gibt andere Orientierung: der Chor ist nun im Norden, der Turm hat dadurch Lage 5.

48. *Gerichtstetten*; die St. Burkardskirche ist 1320 III 19 belegt (*Engel* 9). Nach einem zu dem Überschlag von 1755 VIII 29 gehörenden Plan (*Abbildung* 12) der alten Kirche (GLA 229/31721, 14; Wartturm 4, 1928–1929, 49) war der Westturm der Kirche zu offen, diente aber nicht als Eingangsturm. Er stammt aus dem 12., der Oberbau aus dem 16. Jahrhundert (LN 373). Ein Neubau von Chor und Schiff von 1772–1777 verwendete den alten Turm nunmehr in der gewesteten Kirche in Lage 2. Der Mauerzug in der Verlängerung der südlichen Langhausmauer springt so stark in das Turminnere ein, daß dessen Erdgeschoß sehr beengt ist.

49. *Gerlachsheim*. Eine erste Kirche St. Veit wäre auf dem Gelände des heutigen Bahnhofs gestanden (*Emil Kern*, Die Pfarrkirche zu Gerlachsheim. Tauberbischofsheim 1925, 9). Ersterwähnung von Klosterschwestern 1228 (Kr 1, 704), der Marienkirche 1244 (ebd.), der Kirche Johannes des Evangelisten 1246 (ebd. 703). Im 16. Jahrhundert ist Heiligkreuz Patrozinium der Pfarrkirche (*Kern* 9; GLA 229/31803 Bl. 28). 1519 ist die eigene Pfarrkirche erwähnt (Kr 1, 704). Der Propst ist zugleich Pleban (13. Jahrhundert, ebd. 705), dann aber auch eigener Pleban (1292, 1340, 1349, ebd. 704). 1340 VIII 16 ist Pfarrer und Kaplan je ein Mönch (GLA 67/635, 80), 1347 XII 1 und 1350 IV 25 je ein Weltpriester (ebd. 92' und 100'). Zu Pfarrer und Pfarrbesetzungen des 16. Jahrhunderts vgl. GLA 229/31803 Bl. 20 und 29; ebd. 31786 von 1585 X 2; GLA 67/635, 202; ferner GLA 65/233, 1834 (1506), GLA 65/237, 55 (1519 III 7); des 17. Jahrhunderts GLA 229/31786 von 1635). Über die der heutigen Prämonstratenserkirche vorausgehenden Kirchen ist bis jetzt wenig faßbar: im Pfarrhaus ging ein Fenster gegen Kirche und Kirchenchor (GLA 229/31786 von 1585 X 2). Die Kirche hatte einen Turm (*Kern* 10; GLA 65/233, 67; 31777, Blatt 1), an dem der Sturm Schaden verursachte (1694 XII 18, GLA 229/31777). Sie war über einen kreuzförmigen Grundriß gebaut, der Länge nach 11 Ruten und 3 Schuh, bei 2 Ruten Breite des Schiffes; das Querhaus hatte 4 Ruten (GLA 65/233, 1866) 1647 ist vom „Creutzcohr und drei anderen runden Cöhrlein“ die Rede (GLA 229/31802, 202–204); schadhafte Dach ließ das Regenwasser eindringen, so daß großer Schaden an Gemälden und Schreinerwerk (ebd. 203) entstand. Der Neubau von 1723–1730 (Kdm 4, 2, 24–28; LN 412–413) diente nicht nur dem Konvent, sondern auch der Pfarrei und der Wallfahrt (GLA 229/31778, 62). Dabei wurde vom Vorgängerbau kaum noch Mauerwerk benützt; er war ganz de novo „excepto solo illo exiguo latere ex parte Musaei“ (GLA 65/233, 84). Ihre Vorgängerin war ziemlich klein und hat mit ihrem Chor schon Kloster *und* Pfarrei dienen müssen – ein Zeichen dafür, daß die Pfarrkirche, die noch 1597 belegt ist (GLA 229/31778, 33), schon länger eingegangen war. Die größeren Dimensionen des Neubaus nahmen einen Teil des bisherigen Friedhofs in Anspruch (GLA 229/31778, 56). Der Pfarrei stand nun ein eigener Altar zur Verfügung, da sie den Chor nicht mehr mit dem Konvent teilen mußte (ebd.): der Kreuzaltar (GLA 65/233, 1905 und 1945), der linke Seitenaltar des Kuppelraumes ist von ihm zu unterscheiden (GLA 229/31778, 66). Bei den Erneuerungs-

arbeiten der Jahre 1976/1977 wurden keine Bodenuntersuchungen vorgenommen.

50. *Gissigheim*; ein Pleban ist 1298 III 24 belegt (ZGO 4, 1853, 431), der Kirchpatron St. Cyriak 1443 VIII 28 (*Engel* 230). Die alte Kirche stand mitten im Friedhof auf einem Hügel, der durch dort entspringende Quellen sehr feucht war (GLA 380/3266, 172). Sie hatte einen Turm von 20 Schuh Breite, bis ans Dach 45 Schuh hoch, im Achteck gebaut (GLA 380/3266 vom 1816 XII 29), was wohl nur für den Oberstock gilt! Die Standortbezeichnung lautet: „am Ende des Schiffes angebaut als Rückwand der Kirche“ (*Franz Gehrig*, Gissigheim. Gissigheim 1969, 195); es handelt sich also um einen Westturm. Nach dem „Wohlbegründeten Wertheimer Gegenbericht“ (Wertheim 1618) 433 ist der Turm 1591 vom Bischof Julius Echter von Mespelbrunn als „Narrenhäuslein in honorem Dei“, also das Gefängnis erbaut worden; dieses war über ein Gitter nach der Kirche zu offen, der Turm als Glockenturm verwendet (GLA 391/12493 von 1831 VIII 19; vgl. *Gehrig* 195). 1683 wurde unter Beibehaltung des Turmes die Kirche vergrößert (GLA 380/3266, 172; vgl. *Gehrig* 195). Am 1817 III 3 glaubte man noch den Turm nur zum Teil abnehmen zu müssen (bis zum Gemäuer – handelte es sich also um einen Riegelstock?), am 1817 IV 28 ist er aber abgebrochen (GLA 380/3266, OA FK 7482). Der Auffälligkeit der Kirche wegen war man mit dem Gotteshaus seit 1814 in die Bettendorfsche Schloßkapelle im Dorf ausgewichen (GLA 380/3266, 199; OA 3544; vgl. *Gehrig* 198). Der Neubau der Kirche erfolgte 1838–1840 (Kdm 4, 2, 29) im Dorf (Pläne GLA 380/3258; OA FK 7483, 591). Sie ist geostet und hat einen Westeingangsturm.

51. *Gommersdorf*; die Kirche ist 1225 V 27 erwähnt (*Deinhardt* 100 Anm. 2). Eine Glocke wird etwa ins 14. Jahrhundert datiert (DJ 8 nr. 547). Die 1591–1592 erbaute Kirche (Kdm 4, 2, 30–31) hat einen Chorturm in situ. Der Chor ist gewölbt. Die Pfarrei wurde durch Bischof Julius Echter von Mespelbrunn (wieder?) gegründet (WDGB 35–36, 1974, 342). Errichtungsurkunde von 1598 I 14 auf dem Pfarrarchiv (Mitt BHK 12, 1890, m 49).

52. *Götzingen* hat 1347 VI 20 einen Pfarrer (Amorbach, Urk.). Die alte Kirche hatte einen gemauerten Turm und nicht nur einen Dachreiter: „der thurn ist mit Breitziegel gedeckt und ein Stock von Holz gemacht, welcher Bloß mit Britter zugenagelt... es ist auch das



mauerwerck Des Thurns sehr Böß“ (1787 XII 20; GLA 229/33234 II 8). Wegen der Einsturzgefahr wird zunächst der Chor geräumt, was einen Chorturm vermuten läßt (Amorbach, Kirchenbauakten Götzingen 1676–1793 Blatt 52 vom 1788 III 25). Nachher wird der Gottesdienst ins Rathaus verlegt (ebd. Bl 64, 1788 XI 22). Diese Kirche wurde 1791 abgerissen (ebd. Bl 142) und an ihrer Stelle 1791–1792 eine neue mit Fassadenturm erbaut (Kdm 4, 3, 50; LN 371).

53. *Großeicholzheim*; der Pfarrsatz lag 1463 II 23 bei Kurpfalz (FDA 38, 1910, 184). Die Kirche hat einen Chorturm des 13. Jahrhunderts in situ (*Abbildung 13*) (Kdm 4, 3, 172–173; LN 370) mit hohem, schmalen Ostfenster, liturgisch verwendet. Zum Grabstein von 1457 vgl. DJ 8 nr 164. Der Umbau des Langhauses geschah 1720 (*Karl Martin Schmitt*, Geschichte des Pfarrdorfes Großeicholzheim. Buchen 1957, 115) mit drei Fensterachsen. Bild Gemb 2, 58.

54. *Großrinderfeld*; 1262 III 22 ist der Pleban (WDGB 18–19, 1957, 95 nach Stiftsarchiv Aschaffenburg Urkunde nr 1767 und 1767 a), 1363 I 30 der Kirchhof erwähnt (GLA 67/635, 118). Für 1759 ist der Chorturm belegt: „Reperatur des Kirchenturms, welcher auf dem Chor stehe“ (OA FK 8054 Beilage F unter 1802 II 27). Ein Neubau der Kirche vor 1775 (Kdm 4, 2, 32; LN 410) hat Langhaus und neuen Chor nach Norden gewendet und dabei den Turm in Lage 4 gebracht. Es ist fraglich, ob die Behauptung vom 1843 II 4 (GLA 380/Zugang 1955, 55) Recht hat, der Turm sei damals neu gebaut worden. Denn sein guter Zustand wurde nicht lange zuvor bestätigt (GLA 229/35164; 1774 VIII 16 präs.), er solle stehenbleiben, nur sein oberstes Stockwerk sei in Stein auszuführen und er sei neu mit Dach zu versorgen (ebd. 1775 I 23). 1842 VIII 22 (GLA 380/Zugang 1955, 55) wurde die Turmseite gegen die Kirche zu als so schadhafte angesehen, daß sie niedergelegt werden müsse. 1843 II 17 ist sogar von einem völligen Wiederaufbau in der Form des alten Turmes die Rede, aber elf Schuh von der Kirche abgerückt. Jedoch hat der heutige Turm nicht diesen Abstand, so daß ein totaler Neubau des Turmes offenbar nicht stattfand.

55. *Grünsfeld*, Stadt; 1225 (o. T.) ist ein Pleban belegt ZGO 2, 1851, 306; 1366 VIII 19 besteht schon lange eine Frühmesse (QF 9 nr 209) und 1396 IV 20 wurde eine Vikarie auf dem Marienaltar

gestiftet. Der Turm des 13./14. Jahrhunderts hat neben einem Chor des 14./15. Jahrhunderts (Kdm 4, 2, 36–44; LN 414–415; DkmBW 1, 1972 Heft 2, 10–18) die Lage 2. Erneuerung des Langhauses 1659; der Vorgänger dieses Langhauses war gewölbt (Kdm 4, 2, 38). Neuerdings Ausweitung der Kirche nach Norden, so daß sie eine zentralbauartige Gestalt gewann.

Die St. Achatiuskapelle in *Grünsfeldhausen* wird hier nicht behandelt. Sie stammt aus dem 12. Jahrhundert, ein Zentralbau in Erinnerung an die Grabeskirche in Jerusalem (zur Lit. vgl. FDA 68, 1941, 56–173; *Rudolf Kuhn*, St. Achatius zu Grünsfeldhausen. Würzburg 1964; Fundber. BW 2, 1975, 284–286).

56. *Guttenbach* ist 1496 St. Urbans-Pfarrei, zuvor Filiale von Neunkirchen (ZGO 27, 1875, 404). Der Chorturm in situ ist aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der Chor gewölbt (Kdm 4, 4, 14; LN 396), das Langhaus wurde 1777 neu errichtet. Bild Gemb 2, 72.

57. *Haag*; die St. Lambertskirche ist 1496 belegt (ZGO 27, 1875, 415). Die Jahreszahl 1466 an einem Türgewände datiert die mittelalterliche Kirche (Kdm 4, 4, 177; *Erwin Friedrich Mühlhaupt*, Geschichtsbilder. Heidelberg 1938, 14). Doch hat die Kirche, auch der Chorturm in situ, im 18. Jahrhundert (LN 369) eine totale Erneuerung erfahren, die durch Jahreszahlen markiert ist: über den beiden Türen der Westfront 1740 und 1751, am Chorturm 1753. Der Chor hat Ost- und Nordfenster und ist in liturgischem Gebrauch. Bild Gemb 2, 156.

58. *Hainstadt* wurde 1340 XI 28 von der Pfarrei Buchen abgetrennt (FDA 77, 1957, 342–346). Der Chorturm der alten Kirche wird durch Kircherweiterungspläne (*Abbildung 14*) von 1795 (Amorbach, Pläne) und durch die Bemerkung belegt: beim Neubau soll der Turm an der Seite erbaut werden, „daß das Läuten nicht mehr im Chor noch in der Kirche selbst zu geschehen haben dürfte“ (OA FK Hainstadt von 1819 X 10). Dieser Turm hatte eine beträchtliche Höhe: 80 Schuh mit „Spitzhelm“ „über einer hölzernen, mit Schiefer gedeckten Wand einer hölzernen Etage, zu hoch im Verhältnis zur kleinen Kirche“ (ebd. 1813 VII 31), die nur 23 Schuh Höhe hatte und aus dem 16. Jahrhundert stamme, während der Turm weit älter sei (ebd. 1819 IX 2). Der Plan von 1795 zeigt die Grundmaße des Schiffes von 30/63 Schuh. Ein völliger Neubau an gleicher Stelle (GLA 338/ Zugang 1922 Nr. 13, 170 vom 1827 III 16) wurde 1832–1834 er-

richtet (Hainstädter Heimatblätter 1956 S. 13–14; *P. A. Götzelmann*, Das geschichtliche Leben eines ostfränkischen Dorfes. <sup>2</sup> Würzburg 1925, 290).

59. *Hardheim*, ein Marktflücken mit zwei Schlössern; 1317 III 25 ist der Pfarrer (QF 9 n 68), 1357 II 13 die Pfarrkirche belegt (HohenlUB 3, 489. 19). Die spätgotische Kirche (Kdm 4, 3, 52) hatte einen Turm in Lage 2 (Bleistiftzeichnung des Grundrisses in GLA 424/Zugang 1909 Nr. 40/17 vom 1880 XI 20 und GLA 422/1620; *Julius Rapp*, Hardheim. Bausteine zu einer Geschichte. Hardheim 1930–1937, Heft 2, 45). Wir kennen eine Bauinschrift von 1419 (DJ 8 nr. 9). Bischof Julius Echter hatte die Kirche 1613–1614 von Grund auf neu erbaut (*Rapp* 39). Wie die Mauern von Chor und Langhaus schon 1859 vielfach gesprungen waren, so zeigte auch der Turm Risse von unten bis oben (GLA 424/Zugang 1909 Nr. 40/17 vom 1880 XI 17) (*Abbildung 15*). Die Kirche wurde 1881 abgebrochen (Kdm 4, 3, 52; *Rapp* 39). An ihrer Stelle erstand 1891 der Neubau (LN 374) mit Westeingangsturm.

60. *Haßmersheim*; die Kirche des hl. Dionys (1496, ZGO 27, 1875, 407) ist schon 1011 V 9 belegt (MGH Dipl. regum III Berlin 1957 262 n 226). Die alte, den Katholiken zugeteilte Kirche hatte einen Chorturm. Er ist durch Formulierungen belegt, die bei Erörterung über die Baupflicht fallen: „in dem genannten Kirchthurm befindet sich aber auch der Chor“ (OA 4214 vom 1858 I 8) und „zu dem im Thurm der katholischen Kirche in Haßmersheim befindlichen Chor“ (GLA 391/14294 vom 1850 II 12). 1858 IV 2 gab man als Baujahr des Turmes („im unteren Teil als Chor erbaut“) 1576 an (OA 4214) auf Grund einer Jahreszahl am Turm, für das Langhaus 1579–1580; die Vorgängerkirche sei von 1453 gewesen. Abbruch der alten Kirche 1880, Neubau 1880–1882. Zum alten Turm vgl. a. *Hermann Wirth*. Geschichte des Marktflückens Haßmersheim. Heidelberg 1862, 41.

61. *Heckfeld*; ein Pleban ist für 1214 XII 29 nachzuweisen (ZGO 2, 1851, 301). Der Westturm aus romanischer Zeit, für diese mit Bestien ausgewiesen, ist kein Eingangsturm. Die zugehörige Kirche wurde 1604 von Bischof Julius Echter von Mespelbrunn neugebaut (Kdm 4, 2, 51; LN 421) mit einem Langhaus von 47 Schuh Länge und 33½ Schuh Breite (OA FK Heckfeld vol. I von 1834 VIII 11); nach Abbruch des Chores wurde die Kirche 1894 durch Bau eines Querhauses

und eines neuen Chores vergrößert. Dazu Planskizze unter Berücksichtigung der älteren Kirche ebd.

62. *Heinsheim*; das Patronat ist 1261 IX 30 (ZGO 15, 1863, 309), die Pfarrei 1296 (ebd. 307) erwähnt. Der Chorturm in situ ist vom Ende des 13. Jahrhunderts (LN 390) und hat einen frühgotischen Triumphbogen, Gewölberippen mit Schlußstein und Sakramentschrein. Auf drei Seiten Chorfenster: im Norden klein, im Osten Zwilling, im Süden spätgotische Drilling. Der Turm dieser Hilariuskirche wurde vom Patronatsherr, dem Stift Wimpfen unterhalten (1496, ZGO 27, 1875, 427). Der Chor ist mit Fresken des 14. Jahrhunderts ausgemalt (*Gustav Neuwirth*, Geschichte des Dorfes Heinsheim a. Neckar. <sup>2</sup>Heidelberg 1965, 158; Badische Heimat 41, 1961, 60 mit Bild; vgl. a. Kdm 4, 4, 24–25; DJ 8 nr 5 c). Bild Gemb 2, 129.

63. *Hemsbach*; die Kirche ist 1281 (Fränkische Blätter 4, 1921, Ausg. 7), die Kollatoren 1464 genannt (*Bendel* 590; FDA 30, 1902, 332); eine Glocke gehört ins 15. Jahrhundert (DJ 8 nr. 579). Der romanische Chorturm des 12. Jahrhunderts in situ (*Abbildung 16*) hat einen niedrigen Chor von 3,35 m im Quadrat, ein romanisches Wulstrippengewölbe über Ecksäulen mit Kapitellen, einen romanischen Chorbogen, davor ein runder gotischer Chorbogen. Der Chor ist z. T. noch ausgemalt und hat einen spätgotischen Sakramentschrein. Das Langhaus von 5,4 m Breite und 9,4 m Länge mit zwei Fensterachsen ist spätgotisch und hat auch noch z. T. Malereien (Kdm 4, 3, 174 bis 175; LN 405). Bild: Baden, Monographie einer Landschaft 5, 1953 Ausg. 6, 35.

64. *Herbolzheim* an der Jagst; die Pfarrei ist 1464 belegt (*Bendel* 472), ein Pfarrer 1505 V 16 präsentiert (OA Urkunden 560). Die alte Kirche mit Westturm (*Rudolf Unser*, Geschichte des Dorfes Herbolzheim an der Jagst. Mosbach 1956, 57 unter Berufung auf einen alten Friedhofsplan), der 1784 abgerissen wurde (ebd.), lag im Bereich des noch immer festgehaltenen Friedhofs rechts der Jagst im „Kirchenfeld“, wo das alte Dorf seinen Platz hatte (ebd. 56). Das Langhaus stand noch 1825 (ebd. 57). Die Ortsverlegung im Zuge des Burgenbaues auf das linke Jagstufer (Bad. Fundberichte 20, 266) veranlaßte 1770 einen Kirchenneubau (Kdm 4, 4, 32; LN 386) im Dorf mit Dachreiter (Bild Badische Heimat 20, 1933, 67). Diese Kirche ist seit einem Neubau unserer Tage in ein Pfarrheim profaniert, der Dachreiter abgenommen.

65. *Hettigenbeuren* wurde 1306 XI 10 von Buchen getrennt (Amorbach, Urk; *Gropp* 140, 142); die Kollatur war 1464 bei Kloster Amorbach (*Bendel* 589; FDA 30, 1902, 332). Die Vorgängerin der heutigen Kirche wurde schon 1708 als ein viel zu kleines „Kirchlein“ bezeichnet und war damals so ruinös, daß ein Einsturz drohte (GLA 345/Zugang 1908 Nr. 72/104). Sie war 12/8 m groß (OA 4716 vom 1881 IX 24). Der 3/8 Chor trug die Jahreszahl 1621 (Kdm 4, 3, 63). Die am Schiff angebrachte Jahreszahl 1710 kennzeichnete wohl nicht dessen Neubau, sondern eine Renovierung, die eine Erhöhung um 4–5 Schuh unter Abbruch des Chores (!) und eine Verlängerung von 3 1/2 Ruthen vorsah. Dabei wird bemerkt „der Thurm bleibt bei seinem Stand in centro“ (GLA 345/Zugang 1908 Nr. 72/104). Ein Bild der 1903 durch einen Neubau ersetzten Kirche — freundlicherweise durch Pfarrer Otto Markert vermittelt — zeigt den Turm über dem Westteil der Kirche. Es handelt sich um einen breiten mit einem gemauerten Stock versehenen Dachreiter, der auf mächtigen Eichenbalken ruhte (Mitteilung desselben vom 21. III. 1977). Eine Situationsskizze der alten und der neuen Kirche (OA FK Hettigenbeuren) läßt an den ersteren den dreiseitig geschlossenen Chor, aber keine Turmlösung erkennen. Die neue Kirche hat einen westlich sitzenden Dachreiter, wie er schon 1882 X 20 (OA 4716) geplant war.

66. *Hettingen*; die capella seu ecclesia wurde 1353 V 28 von der matrix Bödighheim getrennt (GLA 43/99; *Deinhardt* 52). Die mittelalterliche Kirche, im 18. Jahrhundert als „vor einigen saeculis erbaut“ bezeichnet (GLA 229/42969 vom 1750 XII 20), war ein zu kleines, ruinöses „Pfarrkirchlein“ (ebd. vom 1748 VIII 25) und hatte einen Turm, der in folgender Weise beschrieben wird: „der Kirchen Thurn von unten bis oben nauff von Holzwerk aufgeführt“, nun meist verfault (ebd. vom 1770 VI 4). Man möchte hierunter nun zunächst einen Dachreiter verstehen, doch könnte wohl eher auch ein Turm aus Riegelwerk beschrieben sein, der auf den Chormauern sitzt, wobei „unten“ die Oberkante des Chores bezeichnen würde, über der der Turm anfängt. Für eine solche Deutung könnte die Statusaufzeichnung von 1656 sprechen (FDA 50, 1922, 42), die ausdrücklich von einem hohen Turm spricht, mit Leien<sup>26</sup> bedeckt; sie redet sonst nur von dem Ziegeldach des Langhauses und erwähnt keinen Chor. Dann hätten wir es doch mit einem Chorturm zu tun.

<sup>26</sup> Schiefer, vgl. *Friedr. Kluge*, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin/Leipzig 1934, 352. In GLA 229/29 798, 1780 VIII 21 und IX 1 ein Beleg aus Fremersberg bei Baden-Baden.

1774 wurde eine neue Kirche gebaut (Kdm 4, 3, 65; LN 370), genordet; sie hatte nur einen Dachreiter über dem Eingang (GLA 345/Zugang 1922 Nr. 13, 202; Zeichnung bei 1824 VIII 10, vgl. a. 1823 XI 15). Diese Kirche wurde 1898 durch den Bau eines Querhauses mit Chor und einen an diesem anliegenden Turm erweitert (GLA 345/Zugang 1942 Nr. 9. 713, Planmappe).

67. *Hirschlanden* ist 1464 Pfarrei (*Bendel* 544; FDA 30, 1902, 330). Urkunden der Jahre 1536 und 1537 (GLA 43 Spez. Hirschlanden; Kopie GLA 67/666) nennen die Kirche, eine Vorladung durch Anschlag an der Kirchtüre, Pfarracker, Pfarrwiesen und den Heiligen. Die Kirche hat keinen Chor und wurde 1717 gebaut (Kdm 4, 3, 175; LN 372 sagt 1777). Ihr Dachreiter ist über dem Eingang (Plan von 1911 Bauamt der Evang. Landeskirche Karlsruhe). Bild Gemb 1, 64.

68. *Hochhausen* am Neckar; ein Pfarrer ist auf 1300 VII 11 belegt (ZGO 26, 1874, 53–54). Die Peter-und-Pauls-Kirche (1496, ZGO 27, 1875, 407) hat einen Westturm aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, leicht nach Süden verschoben (Kdm 4, 4, 34; LN 394), nahe der Friedhofsmauer, so daß der Zugang durch den Turm von Süden nach Norden geboten ist. Das Schiff, in dem die ältesten Grabdenkmäler von 1353 und 1365 sind (DJ 8 nr. 145 und 149), gehört etwa ins Ende des 14. Jahrhunderts trotz der Inschrift „1508“; ob der Turm dem vorausgehenden Langhaus vorgesetzt war oder mit ihm zusammen erbaut wurde, könnte nur eine Überprüfung der Fundamente durch Grabungen abklären. Der Chor ist zweiachsig und schließt gerade. Die Kirche ist bekannt durch den merkwürdigen Grabstein einer Heiligen Notburga und die an ihn anknüpfenden Sagen. Bild Gemb 2, 60.

69. *Hochhausen* an der Tauber; ein Pleban wird 1225 (o. T.) erwähnt (ZGO 2, 1851, 306), die Pfarrei wurde 1426 IV 23 dem Kloster Bronnbach incorporiert (QF 1 n 739). Die Kirche hatte einen Chor-turm von 1457 (Kdm 4, 2, 52–53; LN 409), mit hohem gotischen Ostfenster, Grattgewölbe und Triumphbogen. Das mittelalterliche Langhaus wurde Ende des 17. Jahrhunderts ersetzt (Kirchweihe 1692); abermaliger Neubau 1826. Moderner Vergrößerungsbau: Anlage einer breiten gesüdeten Kirche, in der der alte gewölbte Turmchor als Taufkapelle verwendet ist in Lage 11.

70. *Höbefeld*; die Kirche erlangte 1489 VIII 21 unter Belassung im Bereich der Pfarrei Gamburg Gottesdienstrecht (*Engel* 381). Die gotischen Rippen, Consolen und der Schlußstein des alten Chorturms sind im heutigen Südeingangsturm wieder verwendet (Kdm 4, 1, 129–130). Von dem Chor wird 1860 I 9 berichtet: „der Chor, wenn man den Raum so nennen darf, welcher sich unter dem Turm befindet und in welchem hart vor dem Altar die Glockenstränge herunterhängen“ (EOK 4564). Pläne (*Abbildung 17 und 17 a*) ebd. Zwar spricht man 1847 X 17 davon, daß der Turm 1826 neu erbaut worden wäre (GLA 24/2473 S. 122); jedoch handelt es sich dabei offenbar nur um das Aufsetzen eines neuen Stockwerkes (EOK 4566 von 1842 VIII 22). Das Langhaus war schon 1704 vergrößert worden (ebd. von 1842 V 10); aber die Kirche war 1860 I 9 trotz dem Einbau von fünf Emporen viel zu klein (EOK 4564). Der Neubau erfolgte 1892. Bild Gemb 2, 388.

71. *Hobenstadt*; 1464 ist eine Frühmesse belegt (*Bendel* 546), für 1468 VII 13 der Inhaber dieser Pfründe Heinrich Hoffheintzen (GLA 43 Spec. 17 c), um 1560 wurde der Ort von der Pfarrei Berolzheim getrennt (*Vierordt* 481). Die wohl noch mittelalterliche Kirche, die der lutherischen Pfarrei dienen konnte, hatte einen gemauerten Turm. Denn 1751 IX 4 wird sein schlechter Zustand geschildert: er hängt gegen Süden und gegen das Kirchendach (GLA 338/Zugang 1898 Nr. 18/241); gleichzeitig gilt er als „sehr alter Kirchturm, welcher oben fast die Hälfte mit Holzwerk aufgerichtet ist“ (ebd.). Das Stockwerk, in dem die Glocken hängen, hat 18/18 Schuh und ist 15–16 Schuh hoch (ebd. vom 1751 VIII 22). Als diese Kirche 1774 abbrannte (Kdm 4, 3, 176), schlug man vor, den Turm auf dem Chor und nicht auf den Giebel der Haupttüre zu setzen (GLA 338/Zugang 1898 Nr. 18/241). Damit hat man wohl den traditionellen Platz wieder aufnehmen wollen, was bedeuten würde, daß die verbrannte Kirche einen Chorturm hatte. Tatsächlich trägt aber der geostete Bau des Jahres 1778 (LN 373) doch einen Dachreiter auf der Westseite. Bild Gemb 1, 65.

72. *Hollerbach*; die Kirche stand 1277 XI 10 im Patronat des Klosters Amorbach (Amorbach, Urk.). Sie war Matrix des östlichen Odenwaldes mit 25 Filialen (Badische Heimat 49, 1969, 348). Die mittelalterliche Kirche hatte einen Chorturm, wie folgender Text belegt: „Erbauung des Thurms, welcher über dem Chor aufgeführt stehet“ (GLA 229/45571 vom 1698 V 12). Er hatte über dem Mauer-

werk bis unters Dach ein wenigstens 18 Schuh hohes Stockwerk mit Gebälk (ebd.). Daß der Turm von einer auf vier Säulen ruhenden Krypta unterfangen war, wurde 1976 entdeckt (*Franz Wilhelm Braun*. Die Pfarrei Hollerbach im Odenwald, vervielfältigter Text 1976 mit Zeichnung). Dadurch war der Chor offenbar erhöht, so daß er 1595 als schön „ad instar collegiatae“ (sc. ecclesiae) beschrieben werden konnte (FDA 50, 1922, 33). Eine Glocke gehört ins 15. Jahrhundert (DJ 8 nr. 575). Das Langhaus wurde 1626–1629 neu gebaut (Kdm 4, 3, 66), die ganze Kirche 1783 (LN 379), nunmehr mit einem Dachreiter.

73. *Höpfingen*; 1400 ist ein Pfarrer erwähnt (*Richard Kaiser*, Geschichte des Ortes und der Pfarrei Höpfingen. Tauberbischofsheim 1900, 16 nach einer Urkunde im Staatsarchiv München). Die Kirche hatte einen Chorturm, wie 1701 bezeugt wird: „Ohnegefährlicher Endtwerff, was der Kirchen Thurn zur Höpfingen, worunder der Chor stehet (verbessert, statt des ursprünglichen „begriffen“), zue bauen cösten möchte“ (GLA 229/45925). Er hatte die Jahreszahl 1442 angeschrieben (*Kaiser* 35). Der Neubau der Kirche von 1753 (Kdm 4, 3, 65–66; *Kaiser* 35; Entwurf ZKG 16, 1953, 163) hatte polygonalen Chor und einen Dachreiter hinter dem Frontgiebel. Ein abermaliger Neubau von 1906–1908 ist mit dem Chor nach Süden gewendet und hat einen Eingangsturm.

74. *Hüffenhard*; aus dem Jahr 1313 stammte eine (inzwischen umgegossene) Glocke (Kdm 4, 4, 44); die Pfarrei wurde 1362 VI 28 dem Stift Wimpfen incorporiert (Staatsarchiv Darmstadt A 1 Starkenburg, Wimpfen; Bote für die Diözese Neckarbischofsheim 1913 Nr. 7). Die heutige Kirche hat einen als Eingangsturm verwendeten Ostturm. Dieser war im Erdgeschoß gewölbt: 1828 IV 24 sollte das „baulose“ Kreuzgewölbe eingeschlagen werden (GLA 364/2484). Vermutlich hat erst der Kirchenneubau von 1738 (ebd. von 1838 V 7; EOK 4781 vom 1876 I 29; Kdm 4, 4, 44; LN 393) den Ostturm, einen alten Chorturm, zum Eingangsturm gemacht. Beachtlich ist, daß 1496 die Baupflicht für den Chor dieser Vituskirche bei dem Patronatsherrn, dem Stift Wimpfen lag, für den Turm aber bei der Kirchenfabrik (ZGO 27, 1875, 409). Ihm wurde nördlich die Sakristei angefügt. Altar und Kanzel blieben in dem östlichen Teil der Kirche, obwohl der Westen, der auch einen Eingang anbot, in der Art eines 3/8 Chores abgescrängt war (Plan von 1893 Bauamt der Evangelischen Landeskirche Karlsruhe). Bild Gemb 2, 128 mit verwechselter Unterschrift „Kälbertshausen“.



75. *Hundheim*; 1344 wird die Kirche genannt (WDGB 18–19, 1957, 83 und 90). 1518 wurde die Kirche abgebrochen (*Heinz Bischof*, Heimatbuch Hundheim. Hundheim 1964, 131). Jedoch hatte die Kirche auch weiterhin einen Chorturm, über den 1779 I 11 (GLA 229/47475 II; vgl. *Bischof* 133 und 138) berichtet wird: „der auf dem Chor stehende Thurn ist sowohl an Mauerwerk als hauptsächlich an der Bedachung und dem darauf ruhenden hölzernen Stockwerk durchaus mörb, das gesamte Gehölze faul und angefressen, so folglich ebenmäßig nicht mehr zu reparieren“. Schon 1770 VI 19 wird gesagt, die Kirche sei so zerfallen, daß sogar der Priester am Altar nicht mehr geschützt sei (GLA 229/47475 I). Der Kirchenneubau erfolgte 1787 mit dem Chor nach Norden und einem Fassadenturm (Kdm 4, 1, 130; LN 430).

76. *Hüngheim* ist 1464 Pfarrei (*Bendel* 552; FDA 30, 1902, 330). Die 1752 als baufällig bezeichnete katholische Kirche sollte größer gebaut werden wegen der öffentlich eingeführten Andacht zu einem Partikel des Heiligen Kreuzes (GLA 229/47533). 1753 wurde dieser Neubau durchgeführt: er hat einen Dachreiter über dem Chor.

77. *Ilmspan*; 1344 ist die ecclesia erwähnt (WDGB 18–19, 1957, 83 und 95). Die alte Kirche hatte einen Chorturm, wie ein Text vom 1756 II 2 bezeugt: „der Schlußstein am gewölb des Chors, worauf der Thurn ruhet, herausgefallen“ (GLA 229/48749 I). Schon 1743 IX 24 (ebd.) wurde der ruinöse Zustand der Kirche beklagt, 1747 IX 6 (präs., ebd.) betont, der Turm habe sich gesenkt und weise viele Risse auf. 1766 erfolgte der Neubau (Kdm 4, 2, 54; LN 410) mit einem Westeingangsturm.

78. *Impfingen*; Erwähnung der Kirche 1344 (WDGB 18–19, 1957, 83 und 93), der Pfarrkirche 1467 VIII 24 (ZGO 32, 1880, 217). Die Kirche hat einen spätgotischen Chor von zwei Jochen und einem 3/8 Schluß mit Netzgewölbe. Der Turm des 15. Jahrhunderts steht in Lage 4 (*Abbildung 18*) und hat ein gewölbtes Erdgeschoß; sein Obergeschoß trägt die Jahreszahl 1614. Das Langhaus ist 1697 eingestürzt, der Neubau erfolgte 1701–1704 (Kdm 4, 2, 56–57; LN 409).

79. *Kälbertshausen*; die Kirche ist um 1150 erwähnt (WUB 2, 396); sie war Nikolaus und Ulrich geweiht und 1496 (ZGO 27, 1875, 406) wie auch 1505 IV 26 besaß die Kurpfalz den Pfarrsatz (FDA 38/

1910, 210). Die Kirche hat einen Chorturm in situ (Kdm 4, 4, 44; LN 393) mit spätgotischem Netzgewölbe und Deckenmalerei (DJ 8 nr. 5 e); der Chor ist in der Barockzeit reich ausgestattet und wird von der evangelischen Gemeinde auch heute noch liturgisch genutzt. Das Langhaus ist zwar von 1726, könnte aber den Dimensionen nach auf den alten Fundamenten stehen. Sein Eingang liegt geländebedingt auf der Südseite. Nach einer Jahreszahl am Chorbogen wurde dieser 1791 erneuert. Bild Gemb 2, 127 mit verwechselter Unterschrift „Hüffenhard“.

80. *Katzental*; die ecclesia ist im 11. Jahrhundert erwähnt (*Gropp* 194). Die bisherige Filiale von Unterschefflenz wird 1405 V 25 Pfarrei (GLA 67/732, 123–124). Die Chorturmkirche ist auch durch den Situationsplan (*Abbildung 19*) für einen Neubau belegt (GLA 364/1186, 39); sie ist nunmehr Filiale der Pfarrei Waldmühlbach. 1833 VII 30 galt sie mit ihren 44 Schuh Länge als zu klein, der Turm war von oben bis auf den Boden zersprungen und der oberste hölzerne Stock sehr schadhafte (ebd. 3–7). 1838 III 9 war er so baufällig, daß man meinte, ihn bis zu den Glocken abtragen zu müssen, die man zunächst mit einem Norddach schützen wollte (OA 12941). Eine Erweiterung der Kirche erfolgte 1910 (ebd. 1909 XII 17 und 1913 I 22). Der Chorturm ist in Lage 6 der genordeten Kirche erhalten mit Triumphbogen und Netzgewölbe.

81. *Kembach* ist 1305 VIII 2 bei der Trennung Neubrunns von der Pfarrei Helmstadt erwähnt, ohne daß eine Kirche genannt wäre (Hohenl. UB 2, 377, 19; QF 9 n 51). Errichtung der Pfarrei 1311 VI 30 (*Engel* 17), ist noch 1423 III 4 selbständige Pfarrei (QF 1 n 738), wird aber zwischen 1440 und 1443 Urphar angegliedert (*Engel* 16). Der Chorturm in situ mit gotischem Ostfenster hat einen gewölbten Chor mit den inneren Maßen von 2,75/3 m und 3,5 m Höhe (Kdm 4, 1, 132). Das Schiff ist von 1732 (ebd.; LN 439). Bild Gemb 2, 381.

*Kleineicholzheim* hat keine Kirche. Kr 1, 481 zitiert einen Beleg, nachdem in K. 1549 eine Pfarrei gewesen wäre. Doch der volle Wortlaut (GLA 67/5136, 165 b) „Item die Pfarr zu vnnder scheffflentz hat zu verleihen der Stiffz zu Mospach vunnnd die beede Pfarren zu Mittel vunnnd Oberscheffflentz sambt der zu Aurbach vunnnd klein Aicholtzheim der Abt zu Amerbach vnd versicht die nechstobgemelten vier Ort der Pfarherr zu Mittelscheffflentz“ besagt nicht mehr, als

daß auch K. durch den Pfarrer von Mittelschefflenz versorgt werden mußte. Vielleicht war auch Auerbach damals noch nicht Pfarrei!

82. *Klepsau* hatte 1438 einen eigenen Kaplan (Kdm 4, 2, 57). Die Kapelle ist 1464 belegt (*Bendel* 387). Der gotische Turm steht Lage 4. Sein Erdgeschoß ist gewölbt, die Tür zum Chor ist späteste Gotik (um 1600?). An diesen Turm wurde anstelle einer sehr kleinen und ruinösen Kirche (GLA 391/19978 vom 1716 II 21) 1716–1717 eine neue erbaut, deren Maße mit 75/36 Schuh und 24 Schuh Höhe angegeben werden (GLA 229/54391; Kdm 4, 2, 57–58). Im Bereich der 1738 erbauten Kapelle auf dem Friedhof, die in der Nähe eines Reihengräberfriedhofes liegt, konnten keine Spuren eines Vorgängerbauwerks festgestellt werden (Fdb BW 2, 1975, 290–295).

83. *Königheim*; die Inkorporation der Pfarrkirche an den Erzbischöflichen Stuhl zu Mainz erfolgte 1327 I 20 (Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwig des Bayern. Innsbruck 1891, 314–315 n 795). Die Kirche stand im engsten Zusammenhang mit der Burg und hatte offenbar einen Burgturm als Kirchturm (*L. Rothermel*, Königheim. Würzburg 1938, 37). Die Kirche brannte 1540 ab und wurde an gleicher Stelle 1541–1542 wieder aufgebaut (ebd. 39 bis 40). Dieser wurde im September 1635 (Mitt BHK 13, 1891, m 52) ein Opfer des Dreißigjährigen Krieges und schon 1642–1643 durch einen ersten barocken Neubau ersetzt (DJ 1 nr 101; *Rothermel* 40 und 43). Dieser hatte einen Turm in Lage 4 (Plan GLA 229/55120 Bl 8 von 1682). Er wurde aber schon 1716 als zu klein bezeichnet (GLA 380/Zugang 1955 Nr. 29/37); sie hatte eine Länge von 72 und eine Breite von 30 Schuh: bei 1464 Seelen war diese Kirche so klein, daß sie nur zwei Drittel der Kirchgänger fassen konnte (*Pfarrarchiv Königheim*, Kirchenneubau und Reparatur 1713–1896). 1752–1756 Neubau des Balthasar Neumanns Schüler Johann Georg Müller (Kdm 4, 2, 59–61; LN 409) in Nordorientierung mit Fassadenturm.

84. *Königshofen*; die Kirche ist 823 XII 19 als Martinskirche belegt (WUB 1, 101 n 87; verbesserter Nachtrag WUB III 461); wir wissen heute, daß die Königskirche Königshofen, die zusammen mit anderen Kirchen und Gütern 741 zur Ausstattung des neugegründeten Bistums Würzburg von Karlmann geschenkt worden ist, mit großer Wahrscheinlichkeit in die Zeit des vorfränkischen Herzogtums Würzburg, also in das 7. Jahrhundert, zurückreicht; vgl. *Klaus Lindner*,

Untersuchungen zur Frühgeschichte des Bistums Würzburg und des Würzburger Raumes (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 35. Göttingen 1972, 74 ff.); 1268 VIII 11 ist ein Pfarrer genannt (HohenlUB 1, 208, 27), 1361 III 19 auch der Kirchhof (QF 10 n 155). Die Kirche hat einen mächtigen romanischen Westeingangsturm (*Abbildung 20*) mit drei spätgotischen Obergeschossen (Kdm 4, 2, 63–64; LN 418). Langhaus und Chor wurden 1836 neu erbaut.

85. *Korb* hat 1577 einen lutherischen Pfarrer (*Neu* 2, 699). Die Kirche (Kdm 4, 3, 177) hat einen Chorturm in situ vor 1540 (LN 399) mit gewölbtem Chor; sein Oberstock wurde abgebrochen und dafür ein Dachreiter aufgesetzt. Die Südseite des Schiffes ist etwa um 1,5 m nach außen gerückt, das Westportal sitzt aber noch auf der ursprünglichen Achse. Der Chorraum enthält wieder aufgedeckte mittelalterliche Fresken. Bild Gemb 1, 13. Zur Bauinschrift von 1540 vgl. DJ 8 nr. 41.

86. *Krautheim*; 1268 VII 20 geben die Grafen von Eberstein das Patronat der Matrix Alt-Krautheim südlich der Jagst an die Johanner (GLA 43/117). 1322 ist die Filialkirche in der Stadt Krautheim auf dem Berge belegt (Mein Boxberg 10; 1955, 28), wird aber 1464 nicht gesondert neben Altkrautheim aufgeführt (*Bendel* 386). Sie hat eine Bauinschrift von 1419 (DJ 8 nr. 6). Die Verlegung der Pfarrei in die Stadt erfolgte 1560 (Pfarrarchiv Krautheim, Standesbuch 1688 bis 1755 vor Beginn der Taufeinträge: „primus parochus urbis parochiae fuit hoc in loco D(ominus) Conradus Reuter anno 1560 usque ad annum 80“. Von 1507 haben wir noch einen nach Norden orientierten Chorturm, dessen Erdgeschoß die St. Annakapelle enthält (ebd.; LN 403). 1660 wurde eine geostete Kirche mit noch gotischem Chor (ebd.) in der Art angefügt, daß nun der Turm die Lage 2 hat. In jüngster Zeit ist unter Einbeziehung des Chorturmes und des flankierenden Chores ein moderner, von raumzentralen Gedanken geprägter Kirchenbau (*Abbildung 21*) geschaffen worden (Münster 26, 1973, 214 und 29, 1976, 293–295).

87. *Krensheim*; 1344 ist die ecclesia belegt (WDGB 18–19, 1957, 83 und 94); 1350 IV 26 wird die Aegidiuskapelle von der Matrix Grünsfeld getrennt (GLA 43/118); 1395 II 5 ist der Pfarrer (GLA 43/265) und 1423 III 11 der Pleban (GLA 229/56238 vom 1733 I 17; 65/235,



Abb. 10: Eichel

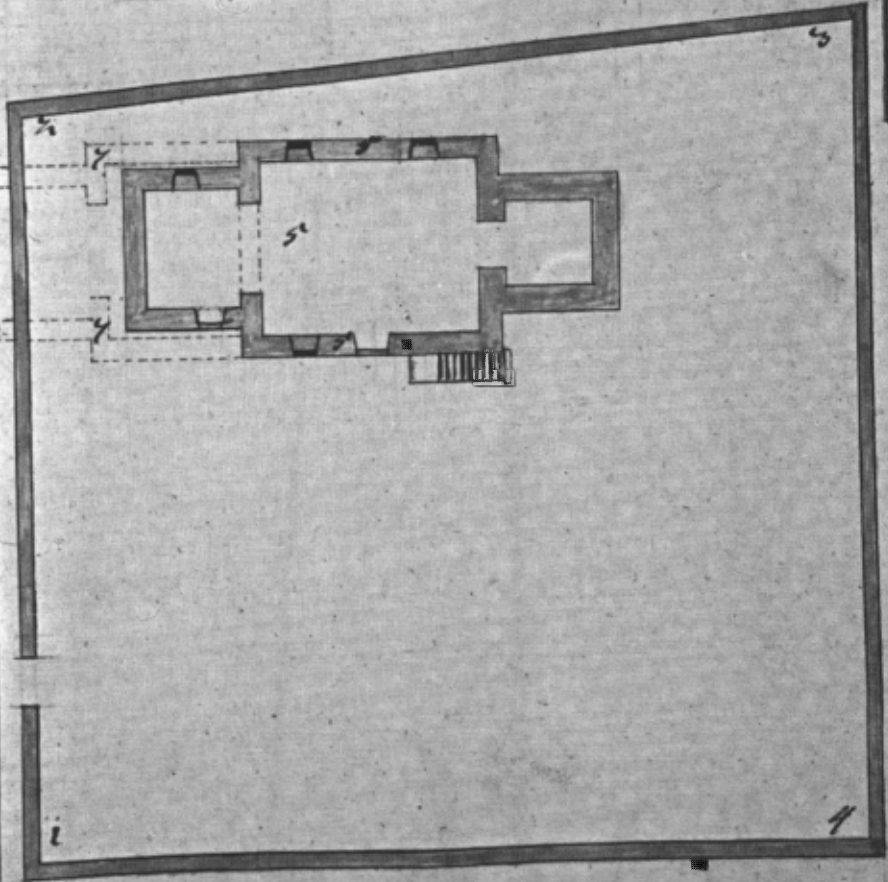
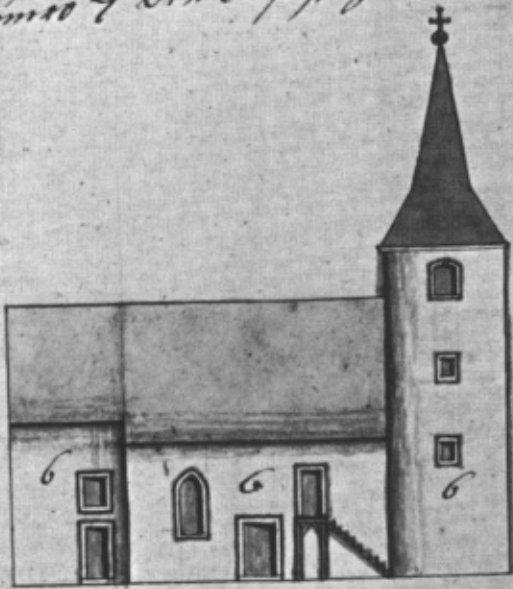


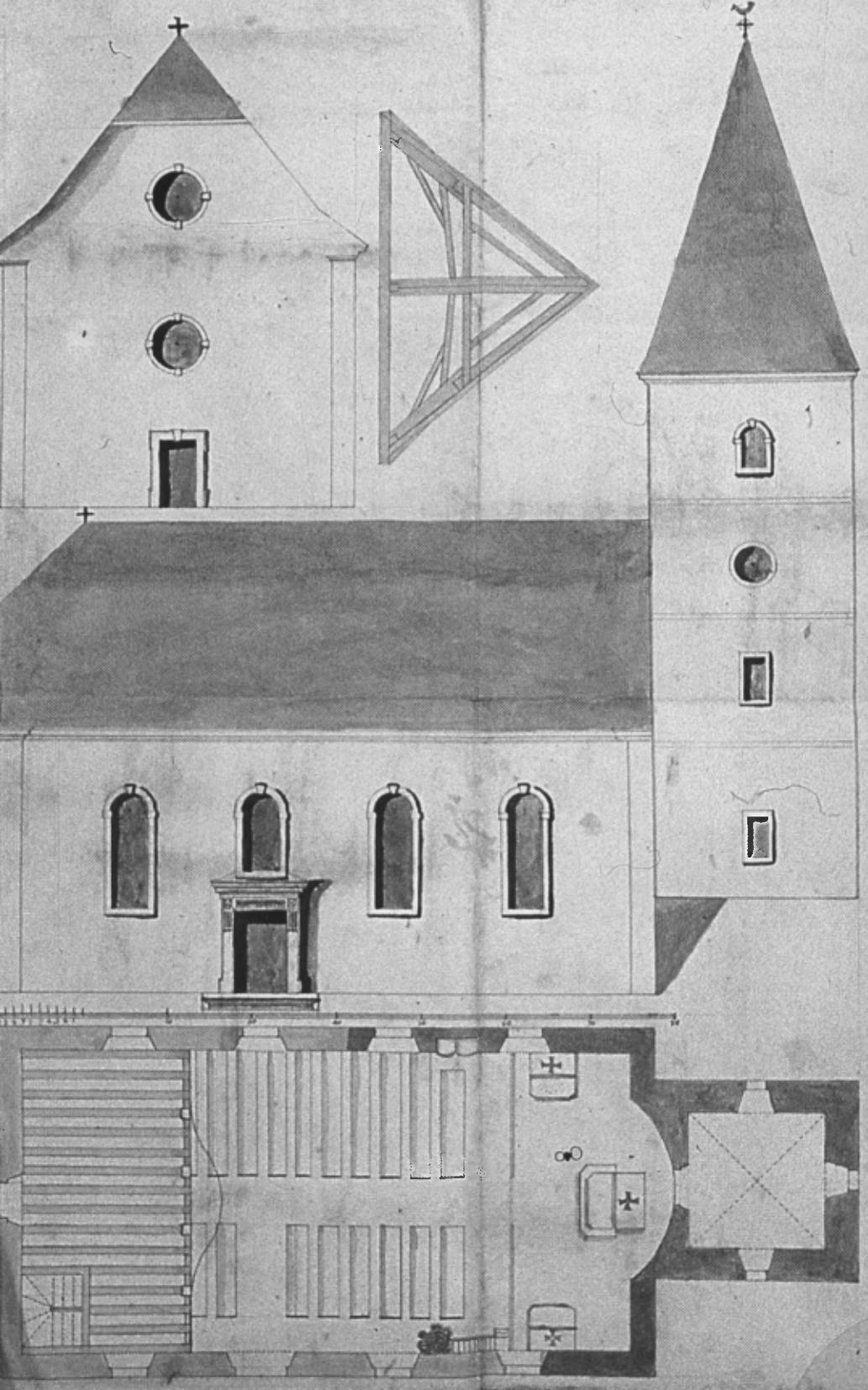
Abb. 11: Freudenberg

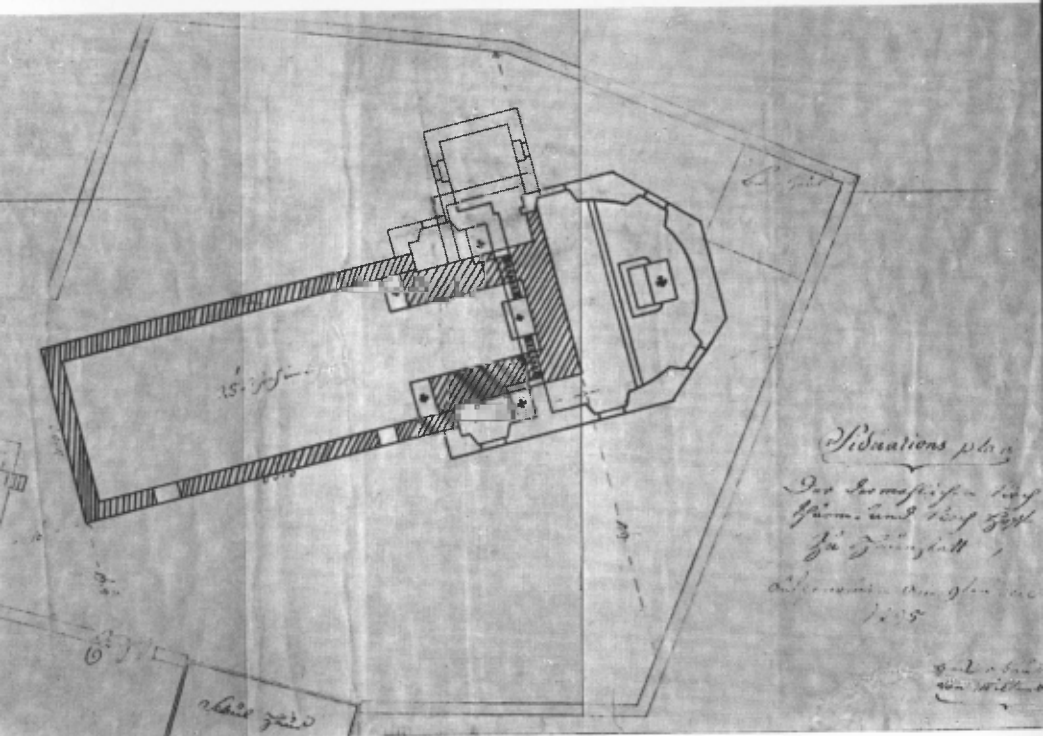
Abb. 12: Gerichtstetten ►

Nummer 2 und 4 zeigt den Anseß  
 Nummer 5 den Grundriß der im alten Hof  
 Nummer 6 den auß alldingem prospect  
 Nummer 7 den anseß zu dem alten Hof

2  
 3  
 4  
 5  
 6  
 7  
 8  
 9  
 10







*Situations plan*

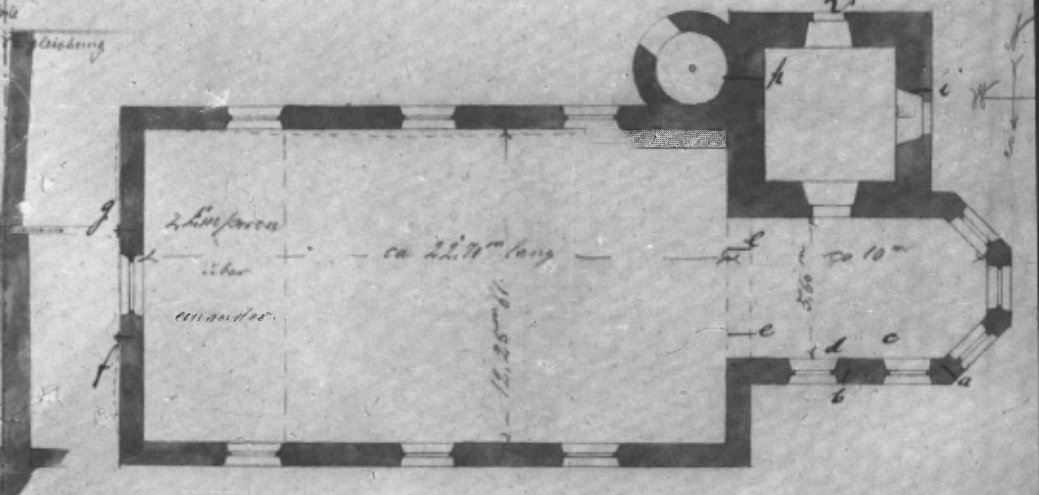
*Der hiesigen bey  
Herrn und bey  
zu Jülich*

*1755*

Architectural drawing of the church floor plan, showing the layout of the nave, choir, and steeple.



Grundriss-Skizze der Kirche in Hardheim.



Ansicht: Vor 1859 die Mauer in den Ecksteinen gefallten.

Jetzt über fünfzig Jahren bei a (Spitze) bei b ein flacheres Pfeil.  
 Die Kirche ist durchfallend gegen von Süden, Südosten, Südwest und  
 Nordwest die 2 Böden; durch die Mauer haben die Mauer auf diesen gefallt.



Abb. 15: Hardheim

Abb. 16: Hemsbach

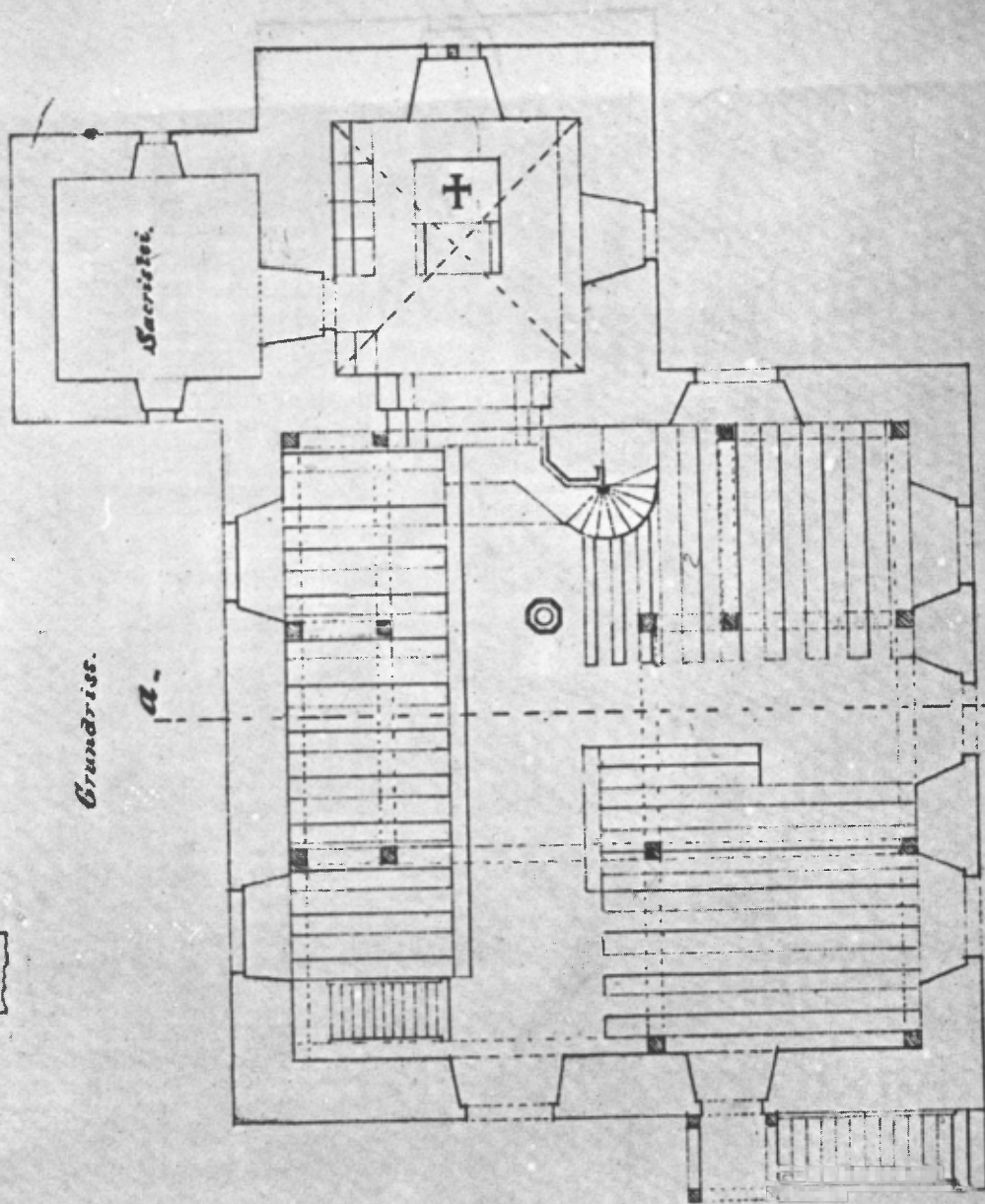
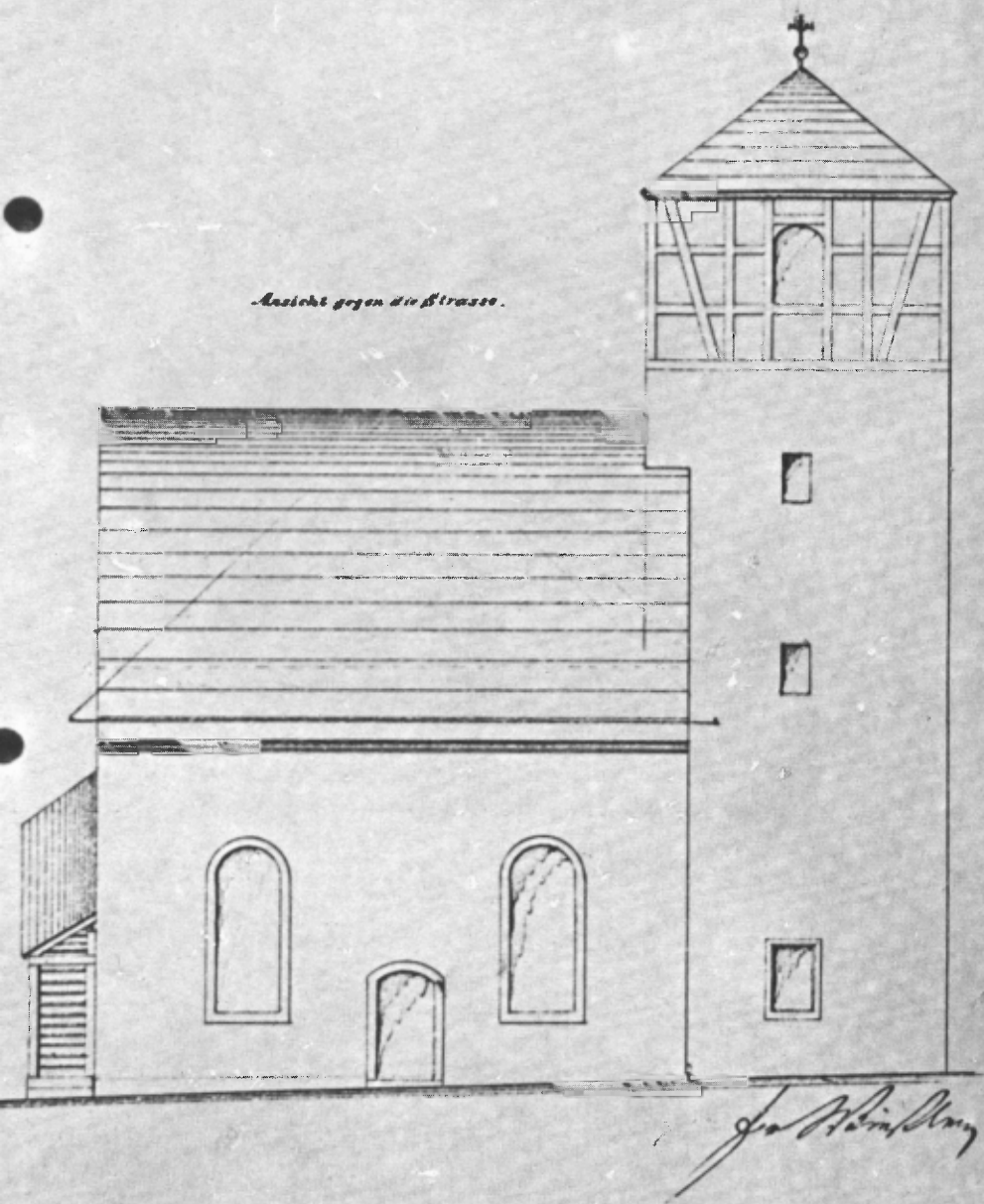


Abb. 17: Höhfeld



*Ansicht gegen die Strasse.*

*J. H. H. H.*

Abb. 17 a: Höhfeld

4278) erwähnt, 1489 VII 29 eine Pfarrinvestitur nach Präsentation durch einen Grafen von Wertheim in Procuratur der Landgrafen von Leuchtenberg (GLA 65/235, 4372); später wieder Filiale von Grünsfeld. Die mittelalterliche Kirche hat mindestens zum Teil 1595 einen Neubau erfahren (GLA 229/56239 vom 1753 VI 7). Seit Anfang der dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts wird über die räumliche Unzulänglichkeit und die Baufälligkeit des alten „Kirchleins“ geklagt (GLA 229/56238; GLA 65/235, 4282, 4319 und 4323; OA FK Krensheim vol I 2). Es ist dabei immer nur von den Schäden an Turm und Langhaus, nie vom Chor die Rede, so daß es sich allem nach um einen Chorturm gehandelt hat. 1753 wurde eine völlig neue nach Süden gerichtete Kirche mit halbeingezogenem Frontturm errichtet (Kdm 4, 2, 99–100; LN 411). Die Vollmacht zur Grundsteinlegung wurde 1753 VIII 22 erteilt (Pfarrarchiv Krensheim, Kirchenbaulichkeit 1. Heft, Rechtsverhältnisse). Die Baupflicht am Turm, soweit dieser nicht „in der Kirchenmauer eingebaut“ ist (GLA 65/235, 4389 bis 4390), also über die Kirchenmauer in die Höhe steigt, hatte die Gemeinde.

88. *Külsheim*, Stadt; 1329 IV 17 ist der Pfarrer (WDGB 18–19, 1957, 90 nach Stiftsarchiv Aschaffenburg Urk. 2413), 1417 I 7 die St. Martinspfarrkirche (GLA 67/696, 6) erwähnt. Ein Grabstein stammt von 1356 (DJ 1 nr. 111). Der romanische Turm des 13. Jahrhunderts steht am Chorvorjoch in Lage 2; das Langhaus mit drei Schiffen ist von 1471 und 1488, der Chor von 1497 (Kdm 4, 1, 134 bis 138; LN 430). 1567 wurde der Turm um ein Stockwerk erhöht (Gemeinderarchiv Külsheim, Bericht vom 1825 IX 17). Barocke Elemente der Kirche stammen von 1744. Die Kirche ist heute modern verändert unter Schonung des alten Turmes und des Chores (vgl. a. Mein Heimatland 14, 1927, 323–326; Badische Heimat 20, 1933, 219–226).

89. *Kupprichhausen* hatte ursprünglich eine Expositurkaplanei des Klosters Bronnbach und wurde wohl erst durch die Reformation selbständige Pfarrei (FDA 31, 1903, 337). Das müßte um 1560 geschehen sein (vgl. *Vierordt* 481). Ein lutherischer Pfarrer ist 1572 in K. (*Neu* 1, 32). Das Dorf wurde 1628 wieder katholisch (FDA 31, 1903, 338). Die ältere Kirche in unveränderten Maßen (das Schiff kaum breiter wie der Chor und etwa doppelt so lang wie breit!) lag eine halbe Viertelstunde nordwestlich vom Dorf auf einem Hügel im Feld, durch dessen Höhendifferenzen so eingeengt, daß

man von der Straße zu ihr hinabsteigen mußte und die rechts neben dem Chor liegende Sakristei tiefer lag (GLA 229/56883 vom 1733 V 25 mit auskunftsreichem Grundriß und Südansicht Farbtafel 3, 1820 I 20 und III 24). Sie hatte offenbar einen Dachreiter, den man aber 1819 einlegte, weil man seinen „Einsturz wegen abgefaultem Holz befürchtete“ (ebd. 1820 VII 23). Danach ruhte der Glockenstuhl auf dem Dachbalken zwischen Langhaus und Chor, zum Teil auf dem Chor (ebd. 1820 V 6) — vermutlich am gleichen Platz, an dem bisher der Dachreiter stand. Das Langhaus hatte 38/20 Schuh, der gewölbte Chor eine Nürnbergsche Ruthe im Licht. Zum Langhaus vermerkt der Pfarrer (Pfarrarchiv Kupprichhausen, *Matricula Baptismi, Confirmationis, Copulationis et defunctorum* Bl. 292): „Anno 1703 habe ich, weil unser Kirchlein allhie zu Cupprighausen so ungemein finster ware, daß man kaum auß einem Buch weder singen noch betten können, 2 neue Fenster inß Langhaus machen lassen“. Der Maurer kostete ihn 7 fl rh., der Glaser aus Mergentheim 12 fl rh.; dazu Eisen, Kalk, Streichen, Bretter, Kühhaar, insgesamt 30 fl Unkosten. Der Neubau von 1822 mit Dachreiter über dem Eingang liegt mitten im Dorf. — Zu einer Kapelle des in Kupprichhausen aufgegangenen Dietenhausen, die seit 1214 nachgewiesen werden kann, vgl. Kr 1, 405.

*Kützbrunn* ist erst seit 1795 eine politische Gemeinde (*Franz* 159). Ein Beleg, daß der Ort im Mittelalter eine Kirche gehabt hat, fehlt. Der jetzige 3/8 Chor dürfte nach der Art der Strebepfeiler, der Gewölbekappen und Konsolen etwa um 1600 gebaut worden sein. Für einen Kirchbau von 1717 liegt ein vom Bischof von Würzburg ausgestelltes Patent vor, in anderen Kirchen kollektieren zu dürfen (GLA 43/119 vom 1717 VIII 26). 1959 wurde ein Turm in Lage 2 angefügt.

90. *Lauda* (Stadt) hat 1313 I 26 einen Pleban (GLA 43/127), 1319 II 5 zwei Kapläne (Mitt BHK 12, 1890 m 63); 1334 VII 8 ist der Kirchensatz erwähnt (*Würdtwein* 5, 108 n 55). Ein romanischer Turm in Lage 2 gehört zu einem geräumigen gotischen Kirchbau von 1322—1333 (*Karl Schreck*, 600 Jahre Stadt Lauda. Lauda 1951, 27) mit einem 5/8 Chor, die 1694 abgebrannt ist und auf den alten Grundmauern als Basilika wieder errichtet wurde mit einer neuen Westfassade. Die oberen Stockwerke des Turmes sind gotisch (Kdm 4, 2, 103—108; LN 419—420; FDA 65, 1937, 192—217; *Schreck* 27—29).

91. *Leibenstadt*; ist als Filiale im Bereich der Pfarrei Roigheim für 1301 II 2 erwähnt (Amorbach, Urk.). Eine Glocke ist 1494 datiert (DJ 8 nr 566). 1814 VII 2 ist die alte Kirche als zu klein und als sehr baufällig beschrieben und dabei die Schadhaftheit von Dachstuhl und Turm in einem Atem genannt (GLA 229/59352). Bei dem Abbruch des Turmes ist nur des Holzes Erwähnung getan: es scheint sich also um einen Dachreiter zu handeln. Ein Neubau wurde 1824 mit einem zur Hälfte eingezogenen Eingangsturm errichtet (Kdm 4, 3, 178). Die Jahreszahl 1843 bezieht sich offenbar auf den Wiederaufbau nach einem teilweisen Einsturz (GLA 423/407). Bild Gemb 1, 15.

92. *Limbach* ist als Pfarrei schon 1316 II 25 (Amorbach, Urk.) und ein Pfarrer 1395 o. T. (Alemannia NF 3, 1903, 107) erwähnt, so daß es bei der Bitte um Trennung von der Matrix Hollerbach 1425 XII 21 (Mitt BHK 10, 1886 m 127) und deren Vollzug 1426 (*Gropp* 144) nur um die endgültige Lösung handeln kann. Eine Glocke stammt von 1489 (DJ 8 nr. 563). Der noch heute stehende Turm der mittelalterlichen Kirche war ein Chorturm. Er ist als solcher nicht nur durch das spätgotische Netzgewölbe im Erdgeschoß, sondern auch durch den zugemauerten Triumphbogen der Westwand und den darüber deutlich erkennbaren Dachanfall des früheren Langhauses ausgewiesen. Der Turm wurde bei einem Neubau der Kirche, die unter Achsenverschiebung einen neuen (3/8) Chor brachte, in der Art wiederverwendet, daß er ein Stück in das Vorjoch des Chores von der Nordseite her hineinragt (GLA 229/61201, 36, Grundriß; *Abbildung* 22). Die Öffnung des Erdgeschosses nach drei Seiten (Kdm 4, 3, 66–67) wurde ihm zuteil, als er als Eingangsturm zu dienen hatte. Die Nord- und Ostseite sind wieder zugemauert. Diese eigenartige Position muß schon vor dem Neubau der Kirche von 1773 (Kdm 4, 3, 66; LN 383) bestanden haben. Sonst hätte das Kloster Amorbach als Dezimator sich gegen die Zumutung, eine Baupflicht am Turm anzuerkennen (ohne Datum, um 1703, GLA 229/61201, 5) nicht mit dem Hinweis wehren können „weilen der Thurn kein appertinens zu dem Chor, sondern auf der zum Langhaus gehörigen Mauren steht“. Das oberste Stockwerk des Turmes war lange Zeit in Holz gebaut: 1701 war es so ruinös, daß es herabzufallen drohte (ebd. Bl 35). 1755 ist das „Tagwerk“ des Turmes bis auf die Mauer wegen Einsturzgefahr weggeschafft worden (1770 X 16, ebd. 40). Die moderne Erweiterung der Kirche berührt das bisherige Verhältnis von Turm und Chor nicht.

*Lindach.* Auf dem Hebart liegt die Ruine eines 5/8 Chores von 1516. Sie gehört zu einer Heiligkreuzkapelle, der eine ältere Kapelle vorausging (Eberbacher Geschichtsblätter NF 9, 1936, 4–10).

93. *Lindelbach;* ein Pfarrer ist 1342 V 16 belegt (*Engel* 15). Die Kirche hat eine Glocke des 15. Jahrhunderts (DJ 1 nr. 440). Zu dieser Kirche gehört ein Triptychon von 1509 und ein Wandaltar gleicher Zeit (Landesmuseum Karlsruhe) sowie ein spätgotisches Cruzifix (Kdm 4, 1, 148–149; LN 439). Von der älteren Kirche ist die gestelzte Apside mit gotischen Fenstern erhalten. Das Langhaus wurde laut angebrachter Jahreszahl 1719 neu erbaut. Der Dachreiter befand sich 1842 X 6 (EOK 6472) noch über dem Chor; er steht heute über dem Eingang. Bild Gemb 2, 378. Eine Planskizze in EOK 6472 gibt die Umgebung der Kirche genau, den Kirchengrundriß aber nur schematisch (ohne Apside!) wieder.

94. *Lohrbach;* um 1318 ist das Patronatsrecht erwähnt (QF 25 n 1142); 1464 liegt die Pfarreivergabe bei der Pfalz (*Bendel* 577; FDA 30, 1902, 331), ebenso 1504 X 9 (FDA 38, 1910, 210); für 1518 kennen wir eine Kirchweihe (*Alfred Leitz*, Geschichte der evangelischen Gemeinde Lohrbach. Mosbach 1879, 11). Glocken gehören dem 15. Jahrhundert und 1518 an (DJ 8 nr. 580 und 585). Die Kirche hat einen Chorturm in situ mit reicher Wandmalerei des 14. Jahrhunderts (*Leonhard Mezler*, Lohrbach. 1200 Jahre Heimatgeschichte. Lohrbach 1965, 244–245; Badische Heimat 31, 1951, 57–58). Der Turm hat 7,35/7,35 m; das ehemalige Schiff war 16/10 m bei 6 m Höhe (*Mezler* 242); dessen Neubau 1818 (Kdm 4, 4, 48; LN 383) brachte eine Verlängerung um eine Fensterachse (*Mezler* 242 mit Plänen aus dem Amt für Denkmalpflege Karlsruhe). Bild Gemb 2, 61.

95. *Merchingen;* 1222 VI 30 ist der Pfarrer genannt (WUB 3, 138, n 661), 1316 der Kirchhof, nach 1335 (*H. Fontaine*, Der Amtsbezirk Adelsheim/Tauberbischofsheim 1900, 14) das Patronatsrecht (QF 25 n 3476). Die mittelalterliche Kirche hatte einen gotischen Westeingangsturm, der ausreichend durch Pläne (Abbildungen 23 und 23a) belegt ist (EOK 7215). 1847 X 30 datierte man den noch stehenden Turm (GLA 338/Zugang 1928 Nr. 18/369) auf das 15. Jahrhundert; die kleine Kirche sei 1626 durch eine größere ersetzt worden, wobei die Achse des Baues leicht nach Norden gedreht wurde. Diese ist 1647 abgebrannt und dann wieder erbaut worden (*Karl Renz*,

Geschichte Merchingens, Adelsheim 1902, 58). 1853–1855 Neubau in umgekehrter Richtung: der Chor ist gewestet (ebd. 59; GLA 423/456). Zuerst dachte man daran, den bisherigen Turm neben dem neuen Chor stehen zu lassen, sah aber dann doch wegen seiner Bau­fälligkeit davon ab (ebd. und 338/Zugang 1928 Nr. 18/369 vom 1848 I 19, 1850 II 23, 1850 XI 30). Die alte Kirche wurde vor dem 1852 VII 3 abgebrochen (ebd.). Bild Gemb 1, 16.

*Messelhausen* dürfte noch keine Kirche im Mittelalter gehabt haben. Die heutige hochgelegene Kirche ist 1595 von den Patronatsherren Zobel zu Giebelstadt erbaut. Sie hat einen Westeingangsturm<sup>27</sup> und 3/8 Chor; die Vergrößerung von 1893–1894 (Kdm 4, 2, 116–119; LN 419) durch Einführung eines Querhauses mit einer dem Chor entsprechenden 3/8 Mauerführung bei Wiederaufbau des nach Osten verschobenen Chores hat die interessante Ausstattung in Steinwerk (Altäre mit reicher Steinplastik, Sakramentshaus, Kanzel, herrschaftliche Grabmäler) voll übernommen.

96. *Michelbach* bei Mosbach ist 1496 Marien-Pfarrei (ZGO 27, 1875, 403). Der Chorturm in situ hat die Jahreszahl 1481 (Kdm 4, 4, 177; LN 369), einen großen Triumphbogen, im Osten Zwillingsfenster, einfachere Chorfenster im Norden und Süden und den Sakraments­schrein. Wandmalereien an der Ostwand und im Gewölbe sind gut erhalten und wurden 1973 bestens renoviert (*Helmut Friedmann*, Neunkirchen, Neunkirchen 1974, 46). Das dreiachsige Schiff hat man 1783 neu gebaut, aber wohl fast in den ursprünglichen Dimensionen. Bild Gemb 2, 163.

97. *Mittelschefflenz*; 826 ist schon die „basilica“ erwähnt (Cod. Laur. 2861); 1303 II 2 Trennung von der Urs­pfarre Roigheim (Amorbacher Urkunden; *Gropp* 147; *Deinhardt* 134 Anm. 1). Vom Chorturm in situ ist das alte Erdgeschoß mit der Jahreszahl 1472 noch erhalten (Kdm 4, 4, 49–50; *Fränkische Blätter* 3, 1920, Ausg. 10); die zwei Obergeschosse sind zu einem neugotischen Spitzturm ausgebaut (*Ekkehart* 8, 1927, 58 mit Bild). Er hat noch den Triumphbogen und ein gotisches Rippengewölbe. Das Langhaus ist ein Bau des späten 18. Jahrhunderts (LN 383). Bild Gemb 2, 63.

<sup>27</sup> *Joh. Anton Zehnter*, Geschichte des Ortes Messelhausen. Heidelberg 1901, 202 ist betreff der Turmstellung entsprechend zu berichtigen.



98. *Mondfeld*; ecclesia 1344 belegt (WDGB 18–19, 1957, 77, Anm. 16 und 89). Der mittelalterliche Chorturm wird 1708 III 10 beschrieben (GLA 229/68207): „der Thurn, worunder das Chor, dergestalt ruinos, und die Schwellen im oberen Stockwerckh in gemeltem Thurn, so mit Holz gemacht und ein altes werckh, nit allein verfaulet, sondern auch sehr hineinreget.“ Ein Plan zu einer Turmerhöhung (Grundriß und Schnitt; *Abbildung 24*) zeigt den Chorturm und gewölbten Chor (GLA 387/Zugang 1910 Nr. 75/127). 1886 IV 12 wird sein Inneres folgendermaßen beschrieben: „im Chörlein ist zunächst der Läuteraum, dann der Eingang in die Sakristei und dann der Hochaltar“ (OA FK Mondfeld). Der genordete Kirchenneubau 1887–1888 benützt die ältere Anlage als Querhaus (Kdm 4, 1, 150; LN 436), so daß der Turm in Lage 4 kam. Doch ist der Turm heute abgerissen. Die Westränder seiner Nord- und Süd- wand sind noch im Querschiffgiebel zu erkennen, im Innern des Querhauses auch unter dem Verputz der Verlauf des alten Triumphbogens.

99. *Mörtelstein* ist 1496 St.-Georgs-Filialkapelle von Obrigheim (ZGO 27, 1875, 406). Der Chorturm in situ besitzt Wandmalereien des 15. Jahrhunderts, der Triumphbogen ist vermauert, die Süd- wand hat ein Fenster. Der Neubau des Langhauses von 1819 (Kdm 4, 4, 50; LN 395) brachte eine Achsenverschiebung nach Süden, jedoch wurden die alten Fundamente der Nordwand benutzt: sie steht noch in der Flucht der Turmnordwand. Die erste Kirche dürfte genau die Breite des Chorturmes gehabt haben. Bild Gemb 2, 53.

100. *Mosbach*: hier ist nur nach der Pfarrkirche St. Caecilia zu fragen, die für 1290 II 27 belegt werden kann (*Deinhardt* 125, Anm. 3) und nicht nach der Abteikirche St. Juliana, der heutigen Stadtkirche. Der Chorturm der alten Pfarrkirche, der eine Glocke von 1458 trug (DJ 8 nr. 555), ist noch im jetzigen Rathausturm als Keller erhalten mit Triumphbogen, Sakramentsnische, Kreuzrippengewölbe und schmalem Ostfenster (Kdm 4, 4, 69; LN 380; freundliche Hinweise vermittelte mir dankenswerterweise Herr Landwirtschaftsschulrat Wolfgang Palm, Mosbach); mindestens als Rechtssubjekt bestand die St. Cäcilienpfarrei noch 1554 I 6 (Mitt. BHK 7, 1886, m 11 nr. 126).

101. *Mudau*; 1413 VI 15 kann belegt werden, daß der Hollerbacher Geistliche in Mudau Messe zu halten pflegte (*Theodor Humpert*, Mudau, Mudau 1926, 118–119). Die pfarrliche Trennung erfolgte

1426 (ebd. 119). Die Kirche hatte einen Westeingangsturm von 1510, der in den unteren Geschossen aber wohl älter ist (Kdm 4, 3, 68–69; LN 379). Die Kirche galt schon 1617 als zu klein (FDA 50, 1922, 32). Ein Neubau, dessen Chor nach Süden gewendet ist, entstand 1791. Er benützt den bisherigen Turm nun in Lage 7, so daß er die Nord-eingangsfrent flankiert, ohne architektonisch in deren Komposition einbezogen zu sein.

102. *Nassig*; die älteste Glocke stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (DJ 1 nr 426); der Pleban ist 1293 I 30 bekannt (Hohenl. UB 1, 378, 10). Der alte Chorturm mit gewölbtem Chor ist belegt durch Pläne (*Farbtafel 4*) für eine neue Kirche, die den bisherigen Turm verwenden sollte (GLA 387/Zugang 1910 Nr. 75/131) und Bleistiftzeichnungen der alten Kirche mit Grundriß, gotischem Ostfenster im Turmgeschoß und Gesamtsituation der Kirche (GLA 424/Zugang 1909 Nr. 40/25). Der Neubau wurde 1858 errichtet und der spätgotische Sakramentsschrein aus dem früheren Chor übernommen (Kdm 4, 1, 151). 1946 wurde eine neue Kirche erbaut, deren Chor sich nach Norden wendet; sie hat den Turm in Lage 7/8. Bild Gemb 2, 385.

103. *Neckarburken*; 1333 (o. T.) geht das Patronat an die Herren von Rosenberg (Zs wirt Franken 9, 2, 1872, 182), ein Pfarrer ist 1350 IX 22 belegt (Hohenl. UB 3, 438, 23). Ein Pleban von N. wurde 1492 in St. Juliane in Mosbach begraben (DJ 8 nr. 175a). Den Grundriß der älteren Kirche kennen wir aus einer Zeichnung (*Abbildung 25*) (GLA 229/71115 I S. 24). Danach war der Turm in Lage 2. Bei den Erörterungen über einen Neubau 1774 VII 4 (ebd.) war geplant, ihn beizubehalten. Seine Durchführung 1774/1775 (LN 382) beließ zunächst den Turm. 1807 lag Einsturzgefahr vor (GLA 364/1627). Ein Neuaufbau des Turms erfolgte 1811 (Kdm 4, 4, 84; LN 382). Er steht nun vor der östlichen Schmalseite der Kirche und stellt z. T. deren Rundfenster zu. Bild Gemb 2, 69.

104. *Neckarelz*; 1277 XII 14 ging der Pfarrsatz an das Stift Mosbach (ZGO 9, 1858, 52). Wie die Kirche vor dem Neubau von 1371 (*Hermann Vischer*, Neckarelz-Diedesheim, Heidelberg 1935, 22; *Fritz Liebig*, Neckarelz-Diedesheim, Neckarelz-Diedesheim 1972, 29) aussah, wissen wir nicht. Wir kennen Glocken von 1477 und 1511 (DJ 8 nr. 559 und 583). Die jetzige Kirche hat einen Turm der späten Gotik um 1500 (LN 388) in Lage 2. Der Plan (*Abbildung 26*)

zur Kirchenerweiterung von 1772 I 30 (GLA 229/71176), der auch den Vorgängerbau zeigt, gibt die unveränderte Position des Turmes wieder. Er hatte im Erdgeschoß einen Durchgang zur Kirche. Die Maße dieser Kirche waren: Langhaus 64–65 Schuh lang, 35–37 Schuh breit (ebd.); der Chor hatte eine Tiefe von 36 und eine Breite von 26 Schuh (GLA 229/71175 I vom 1749 X 24). Abbildungen bei *Vischer* S. 18 gegenüber. Der erweiternde Neubau wurde 1773 errichtet (Kdm 4, 4, 96; LN 388; *Liebig* 29), der heute noch der evangelischen Gemeinde dient. Bild Gemb 2, 69.

105. *Neckargerach*; das Patronatsrecht der Pfarrkirche ist 1330 IX 28 faßbar (GLA 43/172). Von dem Turm der in der pfälzischen Kirchenteilung den Katholiken zugewiesenen Kirche war im Zug eines Baulastenstreits 1443 die Rede: „der Kirchthorn zu Gerach“ (Kr 2, 272). Es war ein Chorturm, wie Plan und Ansicht von Osten (*Abbildung* 27) ausweisen, gefertigt, um die üblen Risse des Turmes darzustellen (OA FK Neckargerach S. 113). Derselbe Akt gibt auch genaue Maße des Turmes (1792 IX 22): das Mauerwerk ist ungefähr 53 Schuh hoch, darauf sitzt ein Riegelstock von 13 Schuh mit den Schallöchern. Daß der Turm über dem Chor sitzt, geht auch aus Textangaben hervor: 1789 VII 1 sind zwei Rollen für die Glockenseile in das Chorgewölbe einzusetzen und 1792 IX 22 wird berichtet, die Buchsen in dem Chorgewölbe für die Glockenseile seien völlig ausgewetzt. Ein Neubau der Kirche von 1849 trat anstelle der alten Kirche (Kdm 4, 4, 178; LN 397). Er ist gesüdet.

106. *Neckarkatzenbach* war 1496 Filiale von Neunkirchen (ZGO 27, 1875, 403). Die Kirche ist der Chor einer unvollendeten Wallfahrtskirche von 1511 (Kdm 4, 4, 97; LN 397), dem ein Dachreiter aufgesetzt ist. Bild Gemb 2, 169.

107. *Neckarmühlbach*; die Kapelle unter der Burg Gutenberg im Bereich der Pfarrei Heimsheim ist 1296 II 23 erwähnt (ZGO 15, 1863, 307); 1496 gibt es eine Pfarrei Neckarmühlbach mit einer Kirche im Dorf, die den Heiligen Valerius, Eucharius und Maternus geweiht war (ZGO 27, 1875, 427). Doch weiterhin ist bis jetzt nur die St.-Nikolaus-Kapelle unter der Burg zu fassen, die zu ihrer jetzigen Gestalt 1471 erbaut und 1501 verlängert wurde (Kdm 4, 4, 98–103; LN 393); sie hat einen Dachreiter auf der Giebelseite. Die Nachricht über die Weihe einer Schloßkapelle 1413 (Archiv für

mittelrheinische Kirchengeschichte 17, 1965, 278–288) bezieht sich auf diese Kapelle. Diese Kapelle dient als Pfarrkirche, wobei noch nicht abgeklärt ist, wann die Kirche im Dorf in Abgang kam. Um 1530 gilt der protestantische Prediger noch als ein solcher von Neckarmühlbach (*Julius Rauscher*, Württembergische Visitationsakten I, Stuttgart 1932, 133 A 2); Pfarrer Chelius (1653–1656) bezeichnet sich als „Pastor zu Guttenburg“ (GLA 229/71858, 23–24). Bild Gemb 2, 131.

108. *Neckarzimmern*; 1464 ist die Frühmesse angeführt (*Bendel* 571). Der Chorturm in situ wird auf die Zeit um 1200 datiert (LN 389) und hat einen Triumphbogen und kleine Sakramentsnische (*Abbildung* 28). Die jetzt fehlenden Gewölberippen sind geschickt durch moderne Holzkonstruktion angedeutet. Das kleine Langhaus stammt von 1768 (Kdm 4, 4, 117–118; *Hanns Obert*, 1200 Jahre Neckarzimmern, 773–1973, Neckarzimmern 1973, 219–220). Bild Gemb 2, 74.

109. *Neudenau*; das Patronatsrecht ist 1276 I 6 (GLA 43/177), die Pfarrei 1284 o. T. (QF 9 n 29) erwähnt, der Pfarrer 1421 V 6 (WUR 10814).

*St. Laurentius* in der Stadt wurde 1330 IX 29 geweiht (*Fridolin Mayer*, Geschichte der Stadt Neudenau an der Jagst, Mosbach 1937, 110). Der zu dieser Kirche gehörende Turm steht noch als Westeingangsturm (LN 384). Er war immer ein solcher, denn an seiner Ostmauer ist noch der Dachanstoß der niedrigen vorbarocken Kirche zu erkennen (ebd.). So dürfte sich die Vermutung (Kdm 4, 4, 137), es könne sich um einen früheren Chorturm handeln, nicht bestätigen. Die Turmhalle, eingefasst in etwa 2 m breiten Mauern, ist mit etwa 2,5 m lichter Weite auch als Chor kaum denkbar. Man hat schon 1606 an einen Neubau der Kirche gedacht (*Mayer* 110). 1715 I 3 wird sie als finster und lichtlos bezeichnet (GLA 229/72446 I), als baufällig 1723 VII 7 (ebd. 72447), 1739 VI 14 und 1740 I 23 (ebd. 72446 II). Zum Neubau kam es 1742. Pläne dazu vom 1739 X 9 (praes.) ebd.

110. *St. Gangolph* an der Jagst, 1393 urkundlich erwähnt (Kr 1, 387), ursprünglich Filialkapelle des abgegangenen Dorfes Deitingen im Bereich der Pfarrei Neudenau, hat einen imposanten Westturm aus der Mitte des 12. Jahrhunderts mit Südeingang und im Erd-

geschoß dickwulstiges Gratzgewölbe auf Ecksäulen, die mit Kapitellen und Basen geziert sind. Er war Eingangsturm einer kleinen, sich nach Osten anschließenden Kirche, die aber dann unter Achsenverschiebung nach Norden hin erweitert wurde (FDA 67, 1940, 140 bis 174; Badische Heimat 49, 1969, 311–325; Kdm 4, 4, 139–148; LN 385–386). Auf die Wandmalereien und die bedeutende Innenausstattung der Kirche ist hier nicht einzugehen.

Bei Neudenuau lag in dem abgegangenen *Nußbaum* eine Kapelle ULF, die 1335 (ZGO 13/1861, 20) und noch 1440 (Kr 2, 364) bezeugt ist.

111. *Neunkirchen* hat 1496 eine St.-Bartholomäus-Pfarrkirche mit 11 Filialdörfern (ZGO 27, 1875, 403); 1505 V 13 ist der Pfarrsatz bei Kurpfalz (FDA 38, 1910, 214). Die alte Chorturmkirche, die einen Grabstein von 1479 besaß (DJ 8 nr. 172), ist durch Pläne und Ansichten (*Abbildung 29*) von 1779 belegt (GLA 229/73806 II; auf sie verweist auch *Helmut Friedmann*, Die Gemeinde Neunkirchen, Neunkirchen 1974, 45). 1682 wird auch von dem „Turm auf dem Chor“ gesprochen (ebd. 47). Die Kirche wurde um 1750 unter Belassung des alten Turmes neu gebaut (Kdm 4, 4, 178), dieser jedoch später wesentlich verändert. Die heutige Kirche ist von 1843 mit Turm in Lage 4 ohne Spur des alten Turmes. Bild Gemb 2, 169.

112. *Neunstetten*; ein Pfarrer ist 1222 VI 30 belegt (WUB 3, 138 n 661; Mein Boxberg 6, 1939, 28). Eine frühere Kirche wurde in den Jahren 1755–1758 durch einen Neubau ersetzt (GLA 341/1048 vom 1819 IX 13; EOK 14027 vom 1817 X 19). Vom mittelalterlichen Bau wurden einige Grabdenkmäler übernommen (Kdm 4, 2, 121). Eine Glocke gehört ins Jahr 1499 (DJ 8 nr. 569). Die Kirche ist gestoet und hat ihren Turm hinter dem Chor (LN 403) in den Dimensionen eines Chorturms. Er scheint aber in einheitlichem Bauverband mit der Kirche von 1755 zu stehen, vielleicht auf den Fundamenten eines bisherigen Chorturmes errichtet. Bild Gemb 1, 67.

113. *Niklashausen*; die Kirche ist als ecclesia 1344 (WDGB 18–19, 1957, 83 und 91), als Marienkapelle 1354 (Arch Ufr 14/1858, 350), der Pleban 1423 III 11 (AJb 3/1956, 207) erwähnt. Diese Pfarrkirche ist uns nicht mehr faßbar, weil sie im Zusammenhang der durch den „Pfeifer von Niklashausen“ 1476 ausgelösten religiösen Unruhen zerstört wurde. Der Neubau der spätgotischen Kirche von 1518 steht noch. Ihr Turm befindet sich in Lage 2. Der Chor wurde

aber erst 1856 vollendet (Kdm 4, 1, 152–154; LN 428). Bild Gemb 2, 388. Die Glocke von 1491 (DJ 1 nr. 454) dürfte ursprünglich anderswo gegangen haben.

*Nußbaum* s. Neudenaу.

*Nüstenbach* hatte eine Marienkapelle (Kr 2, 366); dieses Patrozinium deutet auf einen mittelalterlichen Ursprung.

114. *Oberbalbach*; ein Priester zu Balbach ist 1360 II 28 (Hohenl. UB 3, 211, 18; Mitt BHK 12, 1890 m 66) belegt, Stiftungen an die Kirche 1360 ff. (ebd.); 1400 wird der Ort als selbständige Pfarrei von Königshofen getrennt (Kr 1, 117). In den verschiedenen Planvorschlägen (*Abbildung 30*) zum Neubau der Kirche 1737 IX 23 (GLA 380/3402) ist der alte Chorturm aufgezeigt mit etwa 24 Schuh Grundquadrat bei einem Langbau von etwa 30 Schuh Breite. Wenn eine Rechnung von 1665 (GLA 69 P Zobel 403) von einer Einfassung berichtet, die „das Lankhauß neben dem Kirch Thurn“ – also ohne den Chor zu erwähnen – umfaßt, steht dies dem nicht entgegen. Der geostete Neubau von 1738 hat den Turm in Lage 4.

115. *Oberlauda*; ein Stein von 1230 (1330?) mit Inschrift verwies auf die Gründung dieser Kirche durch Bonifatius (Kdm 4, 2, 122; *Deinhardt* 19–20; 19 Anm. der Text der Inschrift; DJ 1 nr 4). Die Vorgängerin der heutigen Kirche ist bis jetzt nur durch die Nachricht zu fassen, daß sie unter Bischof Julius Echter von Mespelbrunn 1611–1613 in Langhaus und Turm erhöht und vergrößert worden wäre (Kdm 4, 2, 123; *Stephan Oehmann*, Oberlauda, Wertheim 1949, 123). Nach Abbruch entstand an anderem Platz (*Oehmann* 124) 1792–1793 (GLA 380/3410; OA 8923 vom 1899 IX 12; OA FK Oberlauda von 1815 IV 13) ein gewesteter Bau mit Fassadenturm (LN 420) über dem Eingang.

116. Oberschefflenz ist bis 1301 II 2 Filiale von Roigheim, seither von Mittelschefflenz (*Gropp* 147); 1453 hat das Kloster Amorbach den Pfarrsatz (FDA 30, 1902, 331). Bei der pfälzischen Kirchenteilung fiel die Kirche von O. den Katholiken zu (GLA 364/1846 vom 1837 V 22). Ihr Turm war 1784 VI 22 mit hölzernem Stockwerk auf dem Gemäuer so baufällig, daß er abgerissen werden mußte (ebd. 1871, 76). 1793 X 5 wird vorgetragen (ebd. 1864); die Niederreißung des Turmes wurde unter Strafe geboten; er „enthält das Chor der Kirche und daß was die Abtey Amorbach die Kirche nennt, ist eigentlich nur das Langhaus, beide zusammengenommen machen

nur eine catholische Kirche aus; das letzte führt ohne das erste den Namen Kirche niemals; ein Theil ist niemals das Ganze“. Es handelte sich also um einen Chorturm. Der Neubau wurde 1795 errichtet (GLA 364/1859, 215; Kdm 4, 4, 148; *Edwin Röder*, Das südwestdeutsche Reichsdorf, Lahr 1928, 254); dazu liegen die Pläne vor (GLA 364/1871). Er war gewestet. Ihm wurde Anfang des 20. Jahrhunderts (datierter Grundstein) ein Turm in Lage 4 hinzugefügt.

117. *Oberschüpf*; die Nachricht vom 1360 II 13, die von einer Kaplaneistiftung in der Pfarrei Schüpf redet (Regg. Boica 9, 6 und Hohenl. UB 3, 209, 17) ist wohl auf Unterschüpf zu beziehen, da 1464 (*Bendel* 532) nur von der Frühmesse die Rede ist. Der romanische Chorturm in situ hat ein spitzbogiges kleines Ost- und ein verändertes Südfenster. Der Triumphbogen ist romanisch (Fränkische Blätter 5, 1922, 2. Ausgabe; Badische Heimat 20, 1933, 111–112). Der Chor ist ausgemalt (Mein Heimatland 12/1925, 10; *Willi Dinnendahl*, Meine Heimat Oberschüpf, Lauda 1959, 17). Die kleine Kirche (*Dinnendahl* 16 Lageplan, 12 Kirche von außen, 15 Chorbild) mit gewölbtem Chor hat noch die ursprünglichen Maße und ein romantisches Westportal (Kdm 4, 2, 134–135; LN 422). Bild Gemb 1, 68 mit verwechselter Unterschrift („Lengenrieden“).

118. *Oberwittighausen*; für 1285 (o. T.) liegt eine Ablassurkunde für die Nikolauskirche vor (Mitt. BHK 12, 1890 m 85). Sie ist 1557 Filiale von Unterwittighausen (Kdm 4, 2, 136), 1693 von Poppenhausen (GLA 417/1164 vom 1842 VII 19). Die Dorfkirche, nach 1650 erbaut (OA 12563 vom 1833 XII 16), 1692 erneuert, weil sehr schadhafte (GLA 229/115270), 1785 wohl neu erbaut, hat einen in die Ostfassade halb eingezogenen Eingangsturm (LN 416). 1693 hat der Zehntherr Reparaturpflicht verneint, weil es sich um eine Fialiakirche handle (GLA 229/115270). Zur romanischen Sigismundkapelle vgl. Kdm 4, 2, 136–142; LN 416–418; Badische Heimat 20, 1933, 116–120; FDA 68, 1941, 56–173.

119. *Oberwittstadt*; eine Glocke wohl des 14. Jahrhunderts (DJ 8 nr. 548); Weihe des Hochaltars 1456 VII 13 (*Ottmar F. H. Schönhuth*, Crauthem samt Umgebung, Mergentheim 1846, 82); O. ist 1464 Pfarrei (*Bendel* 548; FDA 30, 1902, 330). Der Chorturm wurde beim Neubau der Kirche 1755 (GLA 391/28571 vom 1810 IX 14; Kdm 4, 2, 143) hinter dem Chor belassen, aber 1781 durch einen neuen Turm ersetzt (ebd.; LN 404).

120. *Obrigheim*; der Kirchensatz wurde 1369 VIII 26 an die Kurpfalz verkauft (GLA 43/186); 1496 hat sie noch das Patronat dieser Lambertuskirche (ZGO 27/1875, 405). Der Chorturm in situ von 1513 mit gotischem Ostfenster und Chorgewölbe schaut beherrschend über die offene Neckarlandschaft. Das Langhaus wurde Anfang des 18. Jahrhunderts erbaut (Kdm 4, 4, 149; LN 387). Bild Gemb 2, 74.

121. *Osterburken*; die Martinskirche ist 823 XII 19 belegt (WUB 1, 101 n 37; verbesserter Nachtrag WUB III, 461; zur Gesamtbeurteilung der frühen Situation vgl. Königshofen), ein Pleban 1285 (Kr 2, 444) ein anderer auch im mittelalterlichen Seelbuch der Liebfrauenbruderschaft in Würzburg (QF 7 nr 307). Zu den Glocken von 1447 vgl. DJ 8 nr 553 und 554. Anlässlich des Kirchenkeubaus 1975 ist als älteste Kirche ein einfacher Rechtecksaal von 18/7,5 m ergraben worden, an dem kein Turm erkennbar war (Fdb BW 2, 1975, 301). Einem Nachfolgebau gehört das Fundament des Westeingangsturmes an, der 1588 neu errichtet (Kdm 4, 3, 190–191; LN 405), 1731 von der Mitte ab abermal neu hochgebaut wurde (*J. Gebert*, Osterburken im badischen Frankenland, Osterburken 1956, 204). Die Kirche wurde 1681 von Grund auf neu gestaltet (GLA 229/81143 vom 1774 VIII 12), ihre Weihe war 1682 (*Gebert* 204). Nach 100 Jahren galt sie als viel zu klein (GLA 229/81143 vom 1782 V 22). Doch kam ein Neubau erst 1846 zustande, der das bisherige Langhaus zum Teil als Chor verwendete (GLA 338/Zugang 1928 Nr. 18/399). Der Turm von 1588 steht nun als Campanile.

122. *Paimar*, Pfarrei Grünsfeld; der Chorturm der Kirche hat einen vermauerten gotischen Triumphbogen in der Westwand; sein Chorraum ist als Sakristei verwendet. Der Neubau der Kirche von 1829 hat vor den Turm westlich einen einachsigen Chor und ein dreiachsiges Langhaus gestellt (LN 411, ohne den Turm als ehemaligen Chorturm kenntlich zu machen).

123. *Poppenhausen* ist 1184 XII 21 Pfarrei (Gudenus 1, 287 nr 103; WDGB 18–19, 1957, 94, Anm. 132 mit Verweis auf Stiftsarchiv Aschaffenburg Urk. 1456 a–c); eine Inschrift, die um 1225 angesetzt wird, s. DJ 1 nr 1. Über den Eintrag von Maß- oder Feldgeräten an diesem Turm für die Orte Ober- und Unterwittighausen vgl. (GLA 229/115270): sie werden 1693 als Zeichen alter Filialabhängigkeit



interpretiert. Der Chorturm war bis zum Kirchnerneubau von 1922 noch in situ. Bis dahin war die Kirche des 12. Jahrhunderts, die einen durchlaufenden romanischen Sockel, der Chorturm und Schiff verband, besaß (Kdm 4, 2, 144–145; LN 411; Dorfsippenbuch Poppenhausen, Goslar 1939, 9), unverändert intakt. Die neue Kirche ist genordet und läßt den Chorturm in Lage 5. Er hat im Osten ein kleines romanisches Fenster, ein solches ist auch noch in dem Stückchen Südwand des alten Schiffes, das an den Turm anschließend steht. Das Turmsüdfenster ist verändert. Im gewölbten Innern steht über einer gotischen Tür, die durch die Nordwand offenbar in die Sakristei führte, die Jahreszahl 1577, am Triumphbogen 1818, das Jahr einer Erneuerung. Das alte nun vermauerte romanische Westportal der Kirche ist erhalten. Am Turm ist außen eine Stiftungsinschrift des beginnenden 13. Jahrhunderts eingemauert (Text Kdm 4, 2, 145). Bild der Kirche von Süden, Badische Heimat 20, 1933, 58.

124. *Pülfringen* ist 1440 Pfarrei (Mitt BHK 12, 1890, m 69). Die mittelalterliche Kirche galt 1613 als zu klein. 1617 wurde der Grundstein zu einem Neubau gelegt (*Leopold Rothermel*, Pülfringen, Königheim 1947, 28). Bischof Julius Echter von Mespelbrunn hatte sich dafür verwendet und den Abt von Amorbach als Patron und Zehntherrn an seine Baupflicht gemahnt (GLA 229/83824). Um die Gemeinde vor allzu großer Belastung zu bewahren, hatte man den alten Turm mitbenützt (ebd.; Kdm 4, 2, 146). 1736 wurde er bis auf die zwei untersten Stockwerke abgetragen und 1745 neu aufgestockt (GLA 229/83824). Der Turm stand noch im 19. Jahrhundert und ist als Westeingangsturm durch Planskizzen (*Abbildung 31*) belegbar (Amorbach, Pläne, von 1828; GLA 380/3427 S. 18, S. 54 und S. 60; 422/1757 von 1830 VI 16); sein oberstes Stockwerk war in Holz aufgeführt (GLA 380/3427 S. 49; 380/3425 S. 123). Er wurde im April 1841 abgebrochen (GLA 380/3427 S. 54). Der Chor galt als zu klein (GLA 380/3425 S. 348); er hatte 17 Schuh Länge, 18 Schuh Breite und 30 Schuh Höhe (ebd. S. 358); das Langhaus war 29 bis 30 Schuh breit (ebd. S. 259). Der Neubau der Kirche 1846 erhielt eine neue Richtung: der Chor ist im Norden, der Eingangsturm im Süden.

125. *Reicholzheim* ist 1178 (o. T.) Pfarrei (*Aschbach* 2, 14 n 11); etwa 1319 ist das Patronatsrecht bei den Grafen von Wertheim (QF 25 n 1852; vgl. a. n 2104). Die mittelalterliche Kirche ist nicht faßbar. Es steht der Neubau von 1711–1713 (Kdm 4, 1, 155–156;

LN 439) mit einem Turm in Lage 2, der 1903 durch ein Querhaus erweitert wurde (OA 9964; *Josua Goll* in: Heimatblätter, Tauberbischofsheim 1949, 72–74).

126. *Reinhardsachsen*; 1454 ist die Kirche erwähnt (GLA 229/85541a vom 1807 IX 1); R. war 1656 Filiale von Walldürn (FDA 50, 1922, 15). Der Chorturm der mittelalterlichen Kirche ist abgegangen (Wartturm 1, 1925–1926 Nr. 10, 42). Die 1726 erbaute Kirche schließt mit einem sechsseitigen Chor (Kdm 4, 3, 73; LN 375) vor dem ein Dachreiter sitzt.

127. *Ripperg*; 1428 IX 1 ist der Rector einer Kapelle genannt (QF 1 n 780). 1464 wird R. unter den Pfarreien des Kapitels Buchen aufgeführt (*Bendel* 594; FDA 30, 1902, 332), jedoch ist 1481 XII 3 wieder nur eine Filiakapelle bei der Burg Ripperg in der Pfarrei Walldürn erwähnt (GLA 43/203; Mitt BHK 10, 1886, m 128). 1591 erbaute Julius Echter von Mespelbrunn die geostete Kirche, die heute noch auf der linken Talseite auf dem Friedhof steht. Sie hat einen polygonalen Chor und auf der Ostmauer des Schiffes einen Dachreiter – (*Abbildung* 32, Kdm 4, 3, 74–76; LN 375; Mein Heimatland 15, 1928, 103–104). 1594 wurde die Pfarrei errichtet (Wartturm 3, 1927–1928 Nr. 8, 39). 1906 hat man auf der anderen Talseite eine neue Pfarrkirche erbaut, die 1974–1976 neu gestaltet wurde (Münster 29, 1976, 296).

128. *Rittersbach* hat 1306 I 3 einen Pfarrer (GLA 43/160). Der Turm der mittelalterlichen Kirche wird durch eine undatierte, aber sicher dem 17. Jahrhundert zuzuweisende Erwähnung (GLA 166/88) gesichert; daß es sich um einen Chorturm handelt, ist vielfach belegbar: Plan (*Abbildung* 33) von 1771 (GLA 229/88394); Texte von 1766 V 13 (präs.): am 5. X. des letzten Jahres hat der Sturm Ziegel vom Turm auf das Langhausdach geworfen; der Turm ist geöffnet „das nun der Regen jenseits auf das Pavimentum häufig eintringet, woraus eine fäulung des gehölzes erfolgen muß; dißerhalb aber in vollem Guß auf das gewölb oberhalb des Altars und Chores herabfallet und dadurch sogar auf das Altar abtropfet, wie man leyder an Allerheiligenfest im abgewichenen jahr erfahren, an welchem der Priester für wasser kaum auf dem hohen Altar daß h. Meßopfer hat verrichten können“ (GLA 229/88389) und vom 1766 X 6: Turm „unter welchem das Chor und der Hohe Altar befindet“

(ebd.). 1886–1888 wurde anstelle dieser Kirche eine neue, eine gewestete Basilika errichtet (Kdm 4, 4, 150–151), für die man wiederum einen Chorturm über dem Altarraum erbaut hat.

129. *Rosenberg*; um 1303 geht das Patronat an die Herren von Rosenberg (QF 25 n 10), 1333 (o. T.) an Eberhard von Rosenberg (ebd. n 3902). Die evangelische Kirche hat noch den Chorturm des 15. Jahrhunderts, dessen Erdgeschoß mit einer Tonne überwölbt und dessen Boden mit Grabplatten belegt ist (Kdm 4, 3, 194–195; LN 404). Vgl. a. den Plan (*Abbildung 34*) in GLA 338/Zugang 1898, 138. Die Kirche, 1610 erweitert, hatte 60 Schuh Länge und 38 Schuh Breite (GLA 423/577 vom 1850 VII 15). 1852–1854 wurde an den alten Turm, der nun in Lage 2 steht, eine neue Kirche gebaut. Bild Gemb 1, 17. Die Katholiken, die zuerst eine Mitbenützung der evangelischen Kirche erreicht hatten, mußten 1756 eine eigene Kirche bauen (*Heinrich Schweizer*, Rosenberg. Bruchsal 1921, 16). Sie hat auf dem Chor einen mächtigen Dachreiter, der wie ein Chorturm wirkt (*Abbildung 35*).

130. *Ruchsen*; 1331 III 16 wird die Filialkapelle von der Pfarrei Möckmühl getrennt und selbständig (GLA 67/732, 63–64). Sie hat einen Chorturm in situ von beachtlichen Ausmaßen, frühgotisch (LN 399) mit gotischem Triumphbogen und Wand- und Deckenmalereien des 14. Jahrhunderts (DJ 8 nr. 5b). Die Kirche mit drei Fensterachsen ist im späten 18. Jahrhundert erbaut. Bild Gemb 1, 18.

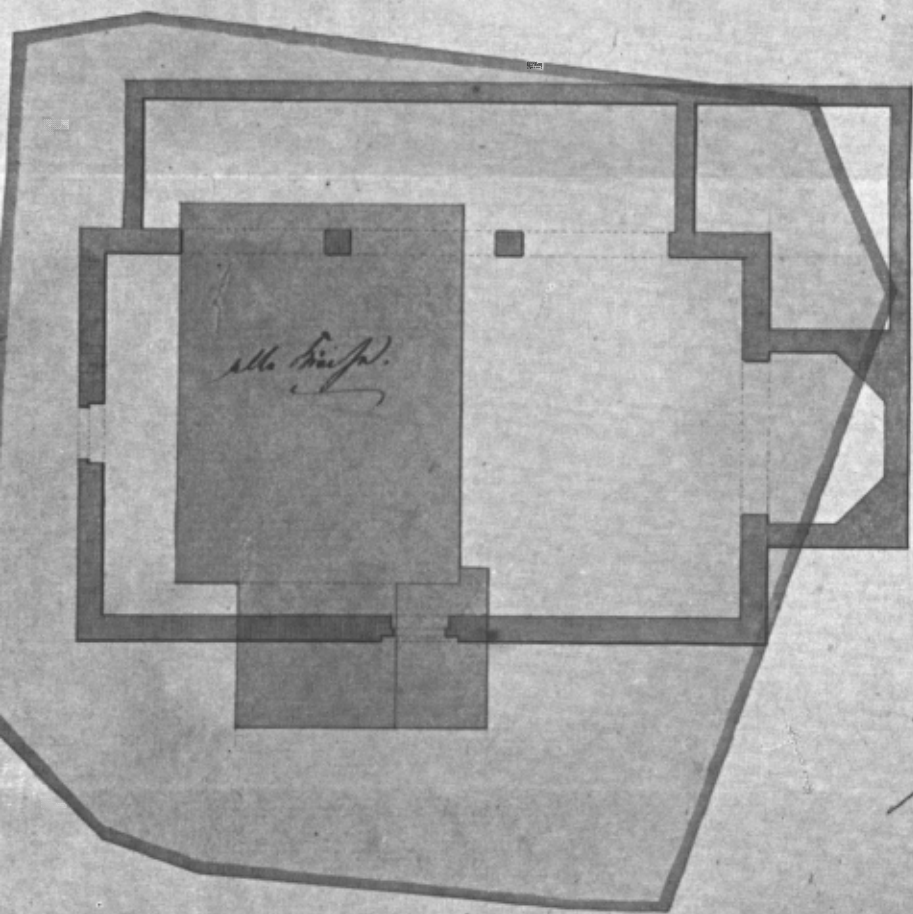
131. *Sachsenflur*; 1469 V 10 wurde in die Kapelle eine Frühmesse gestiftet (Kdm 4, 2, 147; WDGB 31, 1969, 144) im Bereich der Pfarrei Schüpf (FDA 31, 1903 323). Wenn C. W. F. L. Stocker, Chronik von Angelthürn... Heidelberg 1870, 37, schon für 1453 von einer Frühmesse spricht, beruht dies offensichtlich darauf, daß die Aufzeichnungen des Liber collationum denen des Liber synodalis gleichzeitig gesetzt werden; sie stammen aber aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (FDA 31, 1903, 324). Die Kirche hat einen Chorturm in situ. Die Baufälligkeit der Kirche ist für 1782 XI 6 belegt (GLA 229/90620). Neubau des Langhauses 1785 (Kdm 4, 2, 147–148; LN 421). Bild Gemb 1, 62.

132. *Sachsenhausen* wird 1297 (o. T.) zugleich für Vockenrot und Ödengessäß (*Engel 3*) Pfarrei, von Reicholzheim abgetrennt – eine

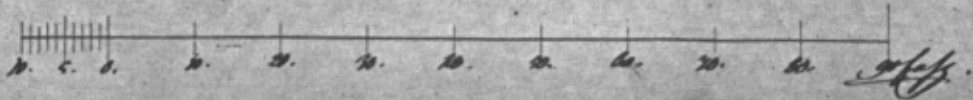


Abb. 18: Impfingen

Silberstein der alten Kirche, samt  
Kirchhof und Lage der umzogenen  
verbleibenden Kirche in Silberstein.



*W. Schick*



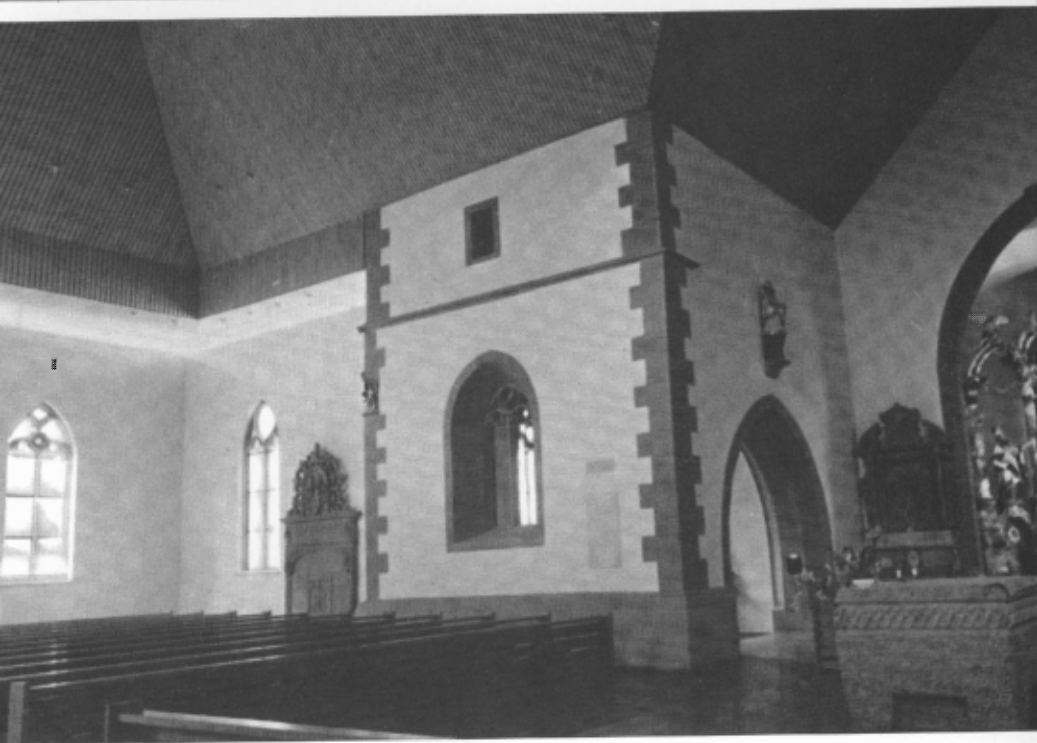
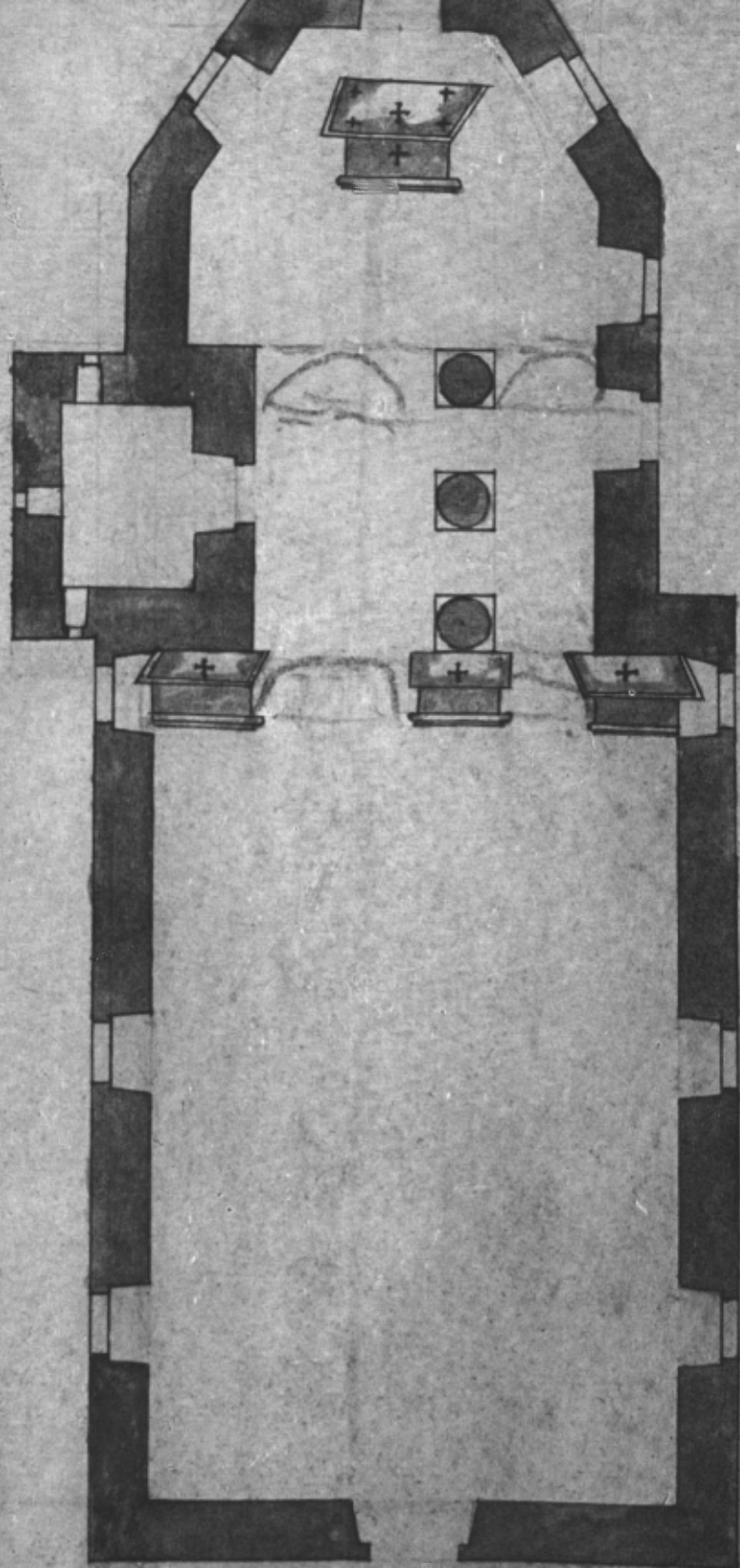


Abb. 20: Königshofen (Detailansicht vom Turm)

Abb. 21: Krautheim

◀ Abb. 19: Katzental



Ansicht der Kirche zu Merchingen

von der Mittagseite.

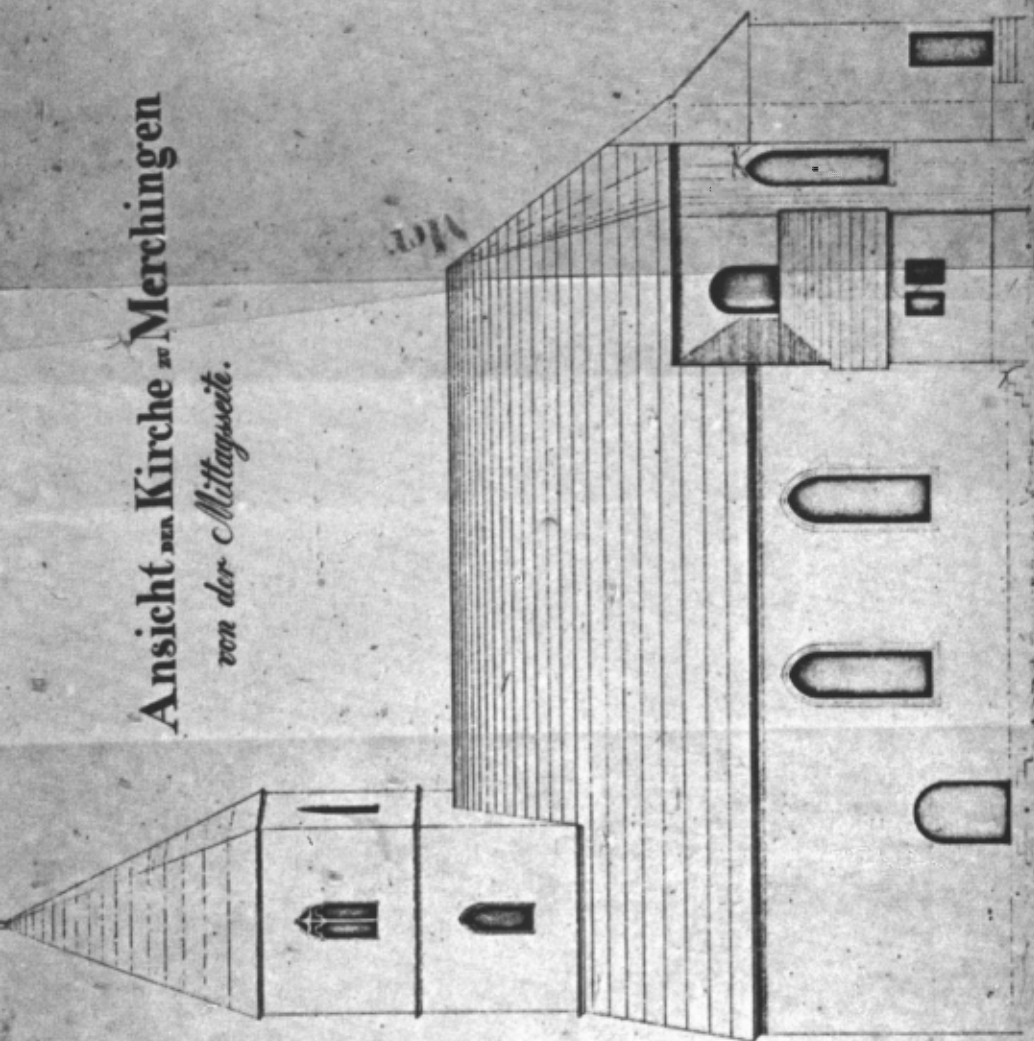


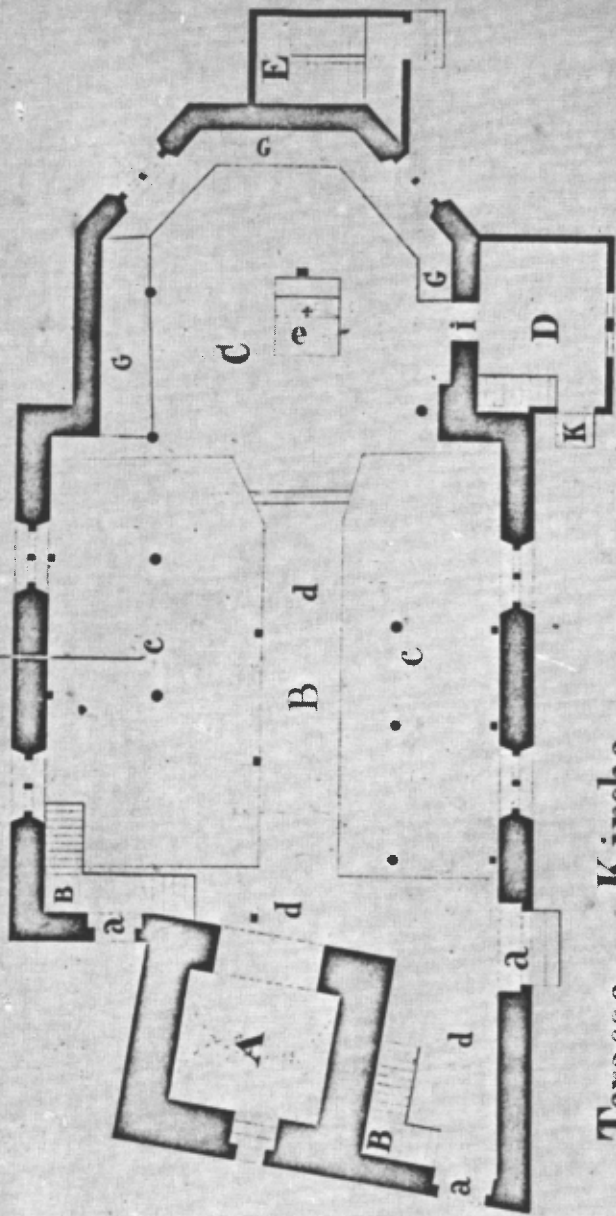
Abb. 23: Merchingen

◀ Abb. 22: Limbach



...PLAN DE MERCHINGEN...

IVL.



**Terasse** vor der Kirche

...  
Treppe

Abb. 23 a: Merchingen

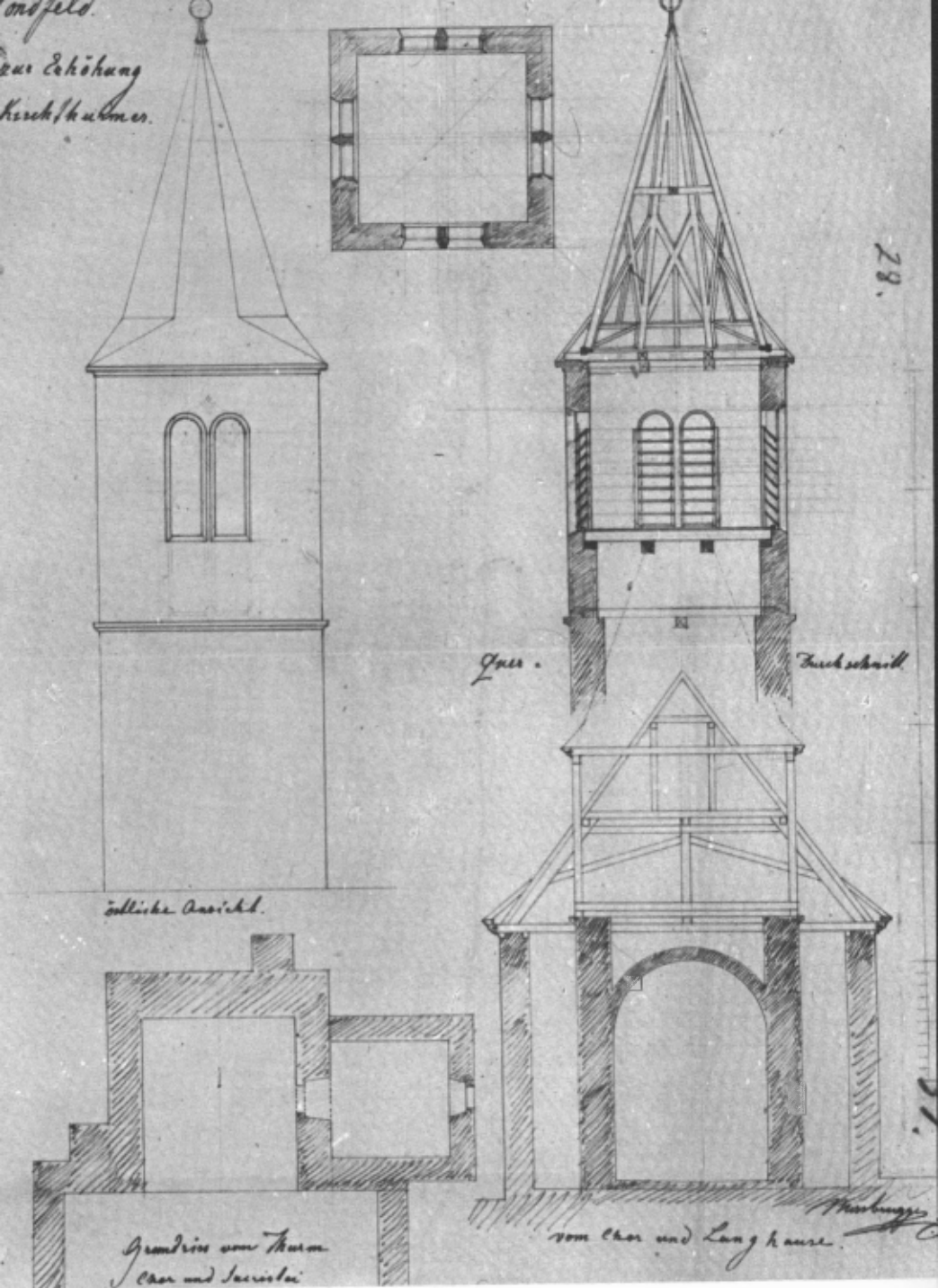
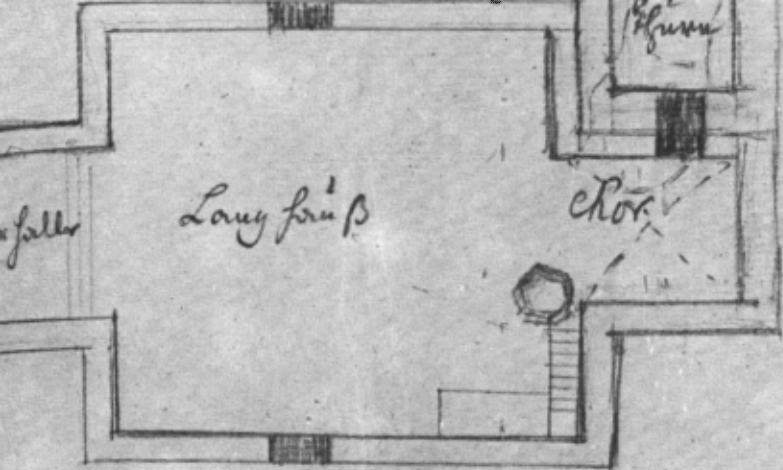
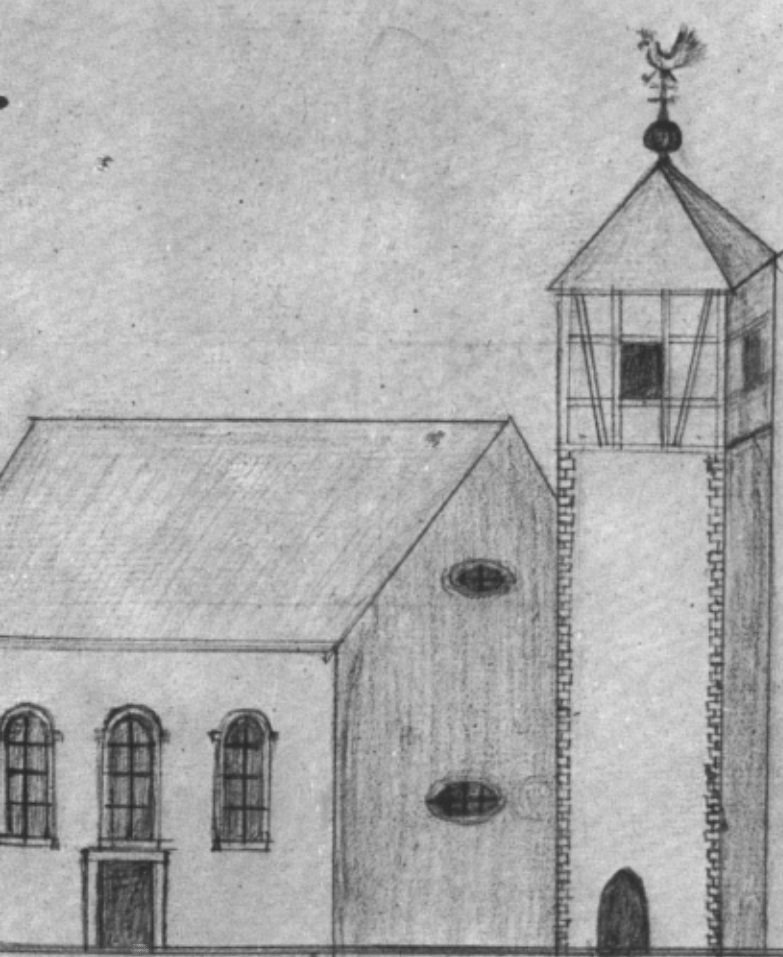


Abb. 24: Mondfeld



von der  
alten kirch  
(2/4)



Prophet  
der  
Neuen kirch

Neckar türken  
Reformirte kirch 1773

Kapelle sei vorhanden; die Kirche war St. Leonhard geweiht (ebd. 95, 124 und 316); zur Glocke des 14./15. Jahrhunderts vgl. (DJ 1 m. 438). 1626 Einpfarrung nach Nassig (Mitt BHK 28, 1906, m 121). Der Chorturm von 1474 wurde 1877 abgebrochen (Wertheimer Jahrbuch 1955, 79). Seine Position einschließlich der Nordwand des bisherigen Schiffes, die genau der Stirnwand des neuen Langhauses entspricht, ist aus einem Plan (*Abbildung 36*) vom März 1867 zu erkennen (EOK 10306). 1878 Neubau der Kirche mit Wiederverwendung von gotischem Fenster und Schlußstein (Kdm 4, 1, 156–157). Die Kirche ist genordet und hat den Turm in Lage 5 zumindest auf den Fundamenten des alten Chorturms. Bild Gem 2, 388.

133. *Schillingstadt*; der Pfarrer ist 1350 IV 16 (GLA 67/635, 98'), der Kirchensatz 1381 erwähnt (WDGB 31, 1969, 169), die Pfarrei 1464 (*Bendel* 547; FDA 30, 1902, 330; C. W. F. L. *Stocker*, Chronik von Angelthürn . . . Heidelberg 1870, 15). Die Kirche hat einen Chorturm des 15. Jahrhunderts in situ (Kdm 4, 2, 149; LN 404) mit hohem schmalen Ost- und einem Südfenster. Die oberen Stockwerke des Turmes waren zeitweise abgetragen; denn für 1660 wird berichtet: „kein Thurn, sondern das Geläuth steht uf dem Langhauß mit einem sonderen Übergebäu“ (GLA 63/142, 33). Neubau des Langhauses 1735. Bild Gem 1, 69.

134. *Schlierstadt*; unter dem Würzburger Bischof Emehard (1089 bis 1109) ist die Kirche (*Gropp* 194), 1239 (o. T.) die Pfarrei (*Gudenus* 3, 670 n 409), 1254 II 6 das Patronatsrecht (ebd. 677 n 417) und 1290 der Pfarrer (Wartturm 3, 1927–1928, Nr. 8, 42) erwähnt. Von der früheren Kirche sind folgende Nachrichten vorhanden: ein Sturm hat den Kirchturm über den Haufen geworfen, ein stehengebliebenes Stück Wand hat das Langhaus durchschlagen und man hat schon bisher nicht mehr im ruinosen Chor celebrieren können (1751 VI 23: GLA 229/93177). Bei der Niederreißung des Chores und Kirchenturmes haben die Dezimatoren beitragen müssen (GLA 338/Zugang 1928 Nr. 18, 487 vom 1813 I 26). Es handelte sich um einen Chorturm; denn bei dem drohenden Einsturz würde er auf den Hochaltar fallen „welcher eben unter bemeltem Thurn stehet“ (Amorbach, Kirchenbauakten Schlierstadt 1750 XI 18). Er hatte 23 Schuh im Quadrat (ebd. 1750 VII 22). Der Jagdgrenzplan Buchen um 1570 (GLA H Buchen 1) zeigt für S. einen auffallend spitzen Turm über vieleckigem Grundriß dessen Position nicht eindeutig wiedergegeben

ist (Abb. *Gustav Rommel*, Geschichte des ehemaligen Klosters Seligenenthal, Heimatblätter des Bezirksmuseums Buchen 5. Heft. Buchen 1922). Eine Glocke stammt von 1484 (DJ 8 nr 562). Der Neubau von 1766 hatte ein Glockentürmchen auf der Giebelmauer (Kdm 4, 3, 197; LN 372; GLA 338/Zugang 1928 Nr. 18, 488 von 1834 V 24). Der Turmbau in Lage 4 ist später hinzugefügt.

135. *Schollbrunn*; 1475 I 11 bzw. I 27 Stiftung einer Kaplanei durch Kurpfalz, vom Bischof von Würzburg bestätigt (GLA 43/214). Die Kirche hat einen Chorturm in situ, wohl des 13. Jahrhunderts mit Rippengewölbe, Triumphbogen und Sakramentsschrein. Der Chor ist mit Bildern ausgemalt (DJ 8 nr 33), die zeitlich verschieden anzusetzen sind. Das Langhaus ist 1736–1739 erbaut (LN 368) und hat drei Achsen. Bild Gemb 2, 76.

136. *Schönbrunn* ist 1496 Pfarrei mit einer Egidiuskirche und pfälzischem Patronat (ZGO 27, 1875, 403); auch 1501 II 25 hat die Kurpfalz den Pfarrsatz (FDA 38, 1910, 212). Die Zeichnung der geometrischen Höhepunkte von 1832 (Landesvermessungsamt Karlsruhe) zeigt die Lage 2 des gotischen Turmes neben dem gotischen 3/8 Chor, dem ein nach Süden erweitertes dreiachsiges Schiff angebaut ist. 1833 überlegte man, daß bei dem geplanten Neubau der Chor nicht beibehalten werde könne, wohl aber der Turm (EOK 11068). Der Turm wurde aber doch neu gebaut und zwar im Osten der Kirche auf der dem Eingang gegenüberliegenden Seite. 1840 III 18 wird geklagt, daß weder Turm noch Kirche unter Dach seien, das ungeschützte Mauerwerk sei schon zwei Winter der Witterung ausgesetzt (ebd.; vgl. a. Kdm 4, 4, 178–179). Bild Gemb 2, 157.

137. *Schönfeld*; die Kirche ist 1344 (WDGB 18–19, 1957, 83 und 94), Pfarrer 1382 XII 19 (QF 12 n 242), 1423 III 11 (AJb 3, 1956, 107) und 1450 V 3 (GLA 43/46) belegt. Von der früheren Kirche kennen wir ein spätes Weihedatum: 1685 VII 11 (OA FK Schönfeld Vol I, 1790 XI 20). Auch sie ist uns in einer Umrisszeichnung des Grundrisses bekannt (ebd.): sie zeigt keinen hervortretenden Westturm, aber auch trotz dem geraden Chorabschluß kein eindeutiges Chorquadrat, das die Vermutung eines Chorturmes nahelegen könnte: 16/24 Schuh, bei einem Langhaus von 30/45 Schuh. Die Bemerkung über den sehr schadhafte Turm „so wie die glocken Herunterstützen, schlagen sie das faulle gebelck durg“ (GLA 380/3436

S. 47) möchte an einen Dachreiter denken lassen. Es wird aber – und das scheint dagegen zu sprechen – mehrfach betont (ebd. S. 18; GLA 229/94257, 21 von 1784; OA FK Vol I 24 vom 1811 II 24), daß der Dezimator die Baupflicht habe für Chor, Langhaus und Turm bis zum Dach. Wenn das nicht die Wiederholung nur allgemeiner Formeln ist, sondern den konkreten Fall im Auge hat, verlangt solche Äußerung an einen von unten aufgemauerten Turm zu denken. 1827 wurde eine neue Kirche mit Nordorientierung gebaut (Kdm 4, 2, 149; LN 410; Pläne im Fürstl. Leining. Archiv Amorbach). Der Neubau unserer Jahre ließ den früheren Turm, der ein Südeingangsturm war, als Kampanile stehen.

138. *Schwabhausen* ist 1464 Pfarrei (*Bendel* 581; FDA 30, 1902, 331; *Oskar Braunstein*, Chronik von Schwabhausen. Tauberbischofsheim 1883, 23; WDGB 31, 1969, 170; *P. P. Albert*, Geschichte des Landkapitels Buchen. Buchen 1950, 11 und 20 bezieht das „Husen“ auf Waldhausen). Bis zum Kirchneubau von 1935 (!) war der spätgotische Chorturm in situ (Kdm 4, 2, 150; *Braunstein* 36). Ein Situationsplan, entnommen aus der Grundstücksvermessung, zeigt den schlichten Grundriß der Chorturmkirche (GLA 380 Zug. 1955 Nr. 29/24 S. 13). Die neue Kirche hat einen Osteingangsturm in den Dimensionen eines Chorturmes offenbar mindestens die Fundamente des alten Chorturmes mit benutzend. Bild Gemb 1, 69.

139. *Schweigern*; die Martinsbasilika ist 823 XII 19 belegt (WUB 1, 101 n 87; verbesserter Nachtrag WUB III, 461; zur Gesamtbeurteilung der frühen Situation vgl. Königshofen), das Patronatsrecht 1331 o. T. (QF 25 n 2840, s. a. 3476), die Pfarrei mit Frühmesse 1388 (*Stocker*, Chronik Boxberg . . . Heidelberg 1867, 64; WDGB 31, 1969, 155). Die Kirche war ein Bau von 1587 (*Julius Kastner*, Schweigern im Umpfental. Schweigern 1966, 255). Sie hatte einen schmalen Westturm von 4/4 m (ebd. Tafel XXXVII und S. 258). Er blieb beim Neubau der Kirche 1812 stehen. Er hat keinen Zugang von außen. Bild Gemb 1, 72.

140. *Schweinberg*; 1317 III 25 ist ein Kaplan (QF 9 n 68), 1344 die Kirche (WDGB 18–19, 1957, 83 und 93), 1427 VII 8 die Schloßkapelle (!) erwähnt (*Engel* 183). Die Pfarrei wurde um 1530 lutherisch (*Neu* 1, 23) und blieb es bis 1634 (*Franz* 233). Die mittelalterliche Kirche eine Chorturmkirche; denn es ist die Rede vom „thurn

welcher auffn Chor ruhet“. Er hatte faulendes Holzwerk; der Chor war 14 Schuh tief und 16 Schuh breit, das Langhaus hatte 33 Schuh Länge und 27 Schuh Breite (Amorbach, Kirchbauakten Schweinberg). Die Wiedergabe der Kirche auf dem Plan über die Versteinung der Schweinberger Mark 1616, heute Staatsarchiv Würzburg, Risse und Pläne I/207, läßt die Stellung des Turmes nicht eindeutig beurteilen. Die jetzige Kirche ist 1729 erbaut und hat einen runden Chor (Kdm 4, 3, 86; LN 375); sie ist geostet und hat über dem Eingang einen Dachreiter. Der Abbruch der Vorgängerin „vor kurzen Jahren“ wird 1736 IV 6 (präS.) belegt (GLA 229/83824).

141. *Seckbach* wird 1448 von Schlierstadt getrennt, die Sebastianskapelle wird Pfarrkirche (Kr 2, 966). Der Liber Synodalis von 1464 berücksichtigt dies noch nicht. Der Grundriß (*Abbildung* 37) von 1831 (OA FK Seckbach Vol. I) zeigt die alte Chorturmkirche. Der Chor hat im Osten innen abgeschrägte Ecken, Südfenster und Triumphbogen. Das Schiff ist 48 Schuh lang und 33,5 Schuh breit. Es dürfte eines von geringeren Maßen abgelöst haben, das 1619 bei 270 Kommunikanten als zu klein bezeichnet wird; der Vergrößerungsbau war 1641 noch nicht vollendet (FDA 50, 1922, 28). 1859–1866 entstand ein völliger Neubau (Schem 1939, 79; Kdm 4, 3, 197), der 1977 erweitert wurde.

142. *Sennfeld* wird 1301 I 2 (Amorbach, Urk.) und 1363 als Filiale von Roigheim genannt, ein Pfarrer ist 1442 belegt (Kr 2, 982). Frühmesse 1363 XI 8 (Amorbach, Urk.). Die mittelalterliche Kirche ist verschwunden. In ihr standen wohl zunächst die Grabdenkmäler von 1597, 1608 und 1609 (DJ 8 nr. 125, 141 und 143). Die heutige gehört aber zu den bemerkenswertesten Chorturmkirchen in situ, weil sie in protestantischer Zeit 1615 als gewestete Chorturmkirche erbaut wurde (Kdm 4, 3, 201–205; LN 399). Die Veränderung der Richtung dürfte vor allem geländebedingt sein. Sie ist eine noch unberührte Einheit im Stile ihrer Zeit mit Elementen der Gotik und der Renaissance. Wenn schon, auch bei veränderter Lage, der Chorturmtyp für einen totalen Neubau beibehalten wurde, wird offenbar, wie sehr man diesen überkommenen Bauvorstellungen verpflichtet war. Bild Gemb 1, 21.

143. *Sindolsheim*; eine Laurentiuskapelle ist 1406 II 2 genannt (Mitt BHK 14, 1892, m 71); die ehemalige Filiale von Altheim ist 1464 Pfarrei (*Bendel* 542; FDA 30, 1902, 329). Der Chorturm in situ

(*Abbildung 38*) ist zwar außer Gebrauch, hat aber Kreuzgewölbe und gotische Fenster im Osten und Süden; der Triumphbogen ist zum Teil vermauert. Der Chor ist ausgemalt mit Malereien aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Kdm 4, 3, 206–215; LN 372–373, beide mit Grundriß); in ihm ein Grabplattenfragment von 1493 (DJ 8 nr. 664). 1501 wurde eine Kircherweiterung vorgenommen, wobei die Nordmauer mindestens auf den bisherigen Fundamenten belassen, die Südwand etwa 4,5 m nach Süden versetzt wurde. Die heutige Umorientierung nach Westen wurde sicher erst später vollzogen. Bild des Turmes: Baden. Monographie einer Landschaft 5, 1953, Ausg. 6, 35. Gesamtbild Gemb 1, 23.

144. *Stein* am Kocher; 1464 ist die Kapelle genannt (*Bendel* 481). Um 1500 hatte der Ort eine Schloßkapelle mit Kaplan, gelegen in der Pfarrei Kocherthürn (*H. Lang*, Geschichte der Kirche und der Pfarrei Stein a. K., Bunte Blätter von Stein a. Kocher 1929 Heft 4, 69). Diese Kapelle wurde zugunsten eines Neubaus von 1723–1725 abgebrochen (ebd. 72). Sie hatte über dem Eingang einen Dachreiter (ebd. 67 und 73). Die Stiftung der Pfarrei erfolgte 1778 X 26 (Mitt BHK 9, 1888, m 29). Bald galt das Kirchlein als zu eng. Die Glocken waren auf dem baufälligen Rathaus untergebracht (GLA 364/2043 vom 1792 I 19). Neue Klage über die kleine Kirche und die beschwerliche Berglage 1820 V 28 (GLA 364/2042). Doch ein Neubau am alten Platz wurde erst 1884 errichtet (Kdm 4, 4, 151). Er hat einen Eingangsturm.

145. *Steinbach* bei Buchen; 1407 wurde die Genehmigung zum Erstbau einer Kapelle erteilt (FDA 48, 1920, 108); 1736 ist sie Filiale von Hollerbach (Kr 1, 1028 und 2, 1072). Der Bau von 1494 hat einen Westeingangsturm (*Abbildung 39*), ein dreiachsiges Schiff und einen 5/8 Chor. Noch ist die alte Ausstattung erhalten (Kdm 4, 3, 88–92; LN 378; FDA 48, 1920, 107–154; ZGG Freiburg 15, 1899, 1–181 mit Bild). Die Pfarrei wurde 1871 errichtet. 1899 erhielt die Gemeinde eine neue, größere Pfarrkirche, in geringer Entfernung hügelauflwärts gelegen, auch nach Osten gerichtet mit einem Turm in Lage 2.

146. *Strümpfelbrunn* begann mit einer Kaplanei im Bereich der Pfarrei Neckargerach, aus der 1527 das Dorf Fahrenbach abgetrennt und der Pfarrei Lohrbach zugewiesen wurde (*Ludwig Braun*, Chronik des evangelischen Kirchspiels Strümpfelbrunn, der Pfarr uff dem Winter-



raw. Karlsruhe 1897, 18); die Kaplanei ist förmlich belegt 1537, ihre pfälzische Kollatur 1577 (Kr 2, 1109). Die Kirche 1698 in katholischen (Mit-)Gebrauch gegeben (*Braun* 44), 1705 den Katholiken zugewiesen (GLA 60/2220 vom 1914 I 3) als einzige dieser Konfession in der Amtsvogtei Zwingenberg (GLA 229/102751 vom 1777 II 4). Die katholische Pfarrei wurde am 1699 X 4 errichtet (Mitt BHK 20, 1898 m 153). Die Kirche hat einen noch erhaltenen Chorturm aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (Kdm 4, 4, 183) mit Kreuzgratgewölbe und (verändertem) Triumphbogen. 1743 war er so baufällig, daß täglich sein Einsturz befürchtet wurde; seine Maße 21/20 Schuh. Höhe 13 Schuh, darauf eine Stock- und Werkenmauer von 15 Schuh (GLA 349/Zugang 1907 Nr. 119/727). 1793 wurde die Kirche vergrößert (Bild und Pläne — *Farbtafel* 5 — ebd.). Der genordete Neubau der Kirche von 1908 brachte den Turm, der 1909 erhöht wurde, in die Lage 5.

147. *Sulzbach* bei Mosbach; 782 II 26 und 812 V 26 wird die basilica erwähnt (Cod. Laur 2463 und 2802); 1328 ist S. Filiale von Billigheim (Kr 2, 1119). Der Chorturm ist erhalten; er hat noch den Triumphbogen, gotische Gewölbe und zwei Maßwerkfenster des 15. Jahrhunderts (Kdm 4, 4, 157; LN 383). Eine Glocke stammt von 1503 (DJ 8 nr. 582). Seit dem Neubau der Kirche 1836 ist diese gewestet und der alte Turm als Osteingangsturm gebraucht. Da die Kirche am Berg liegt, steigt der Eingang über Stufen durch den Turm. Die Treppe hat einen Absatz im Turm, der der Höhe des ursprünglichen Kirchenbodens entspricht.

148. *Tauberbischofsheim* St. Martin; die Pfarrei ist 1288 I 26 erwähnt (Tauberbischofsheim. Aus der Geschichte einer alten Amtsstadt. Tauberbischofsheim 1955, 257). Auch die Vorgängerin der 1913 neu errichteten Basilika war dreischiffig und hatte den im Kern heute noch bestehenden, nun mit einer Ummantelung umfängenen Chorturm übernommen (Plan Kdm 4, 2 [1898!] 171). Er liegt an einem absteigenden Gelände und hat in seinem untersten Geschoß einen Chorraum mit Ostfenster und gotischem Gewölbe, in dem noch die Muffen für die Glockenseile stecken. In der Nordwand befindet sich eine Abstellnische mit spätgotischem Doppelrahmen. Im ersten Obergeschoß hat die fragmentarische Westwand einen über die ganze Breite laufenden Rundbogen. Zu ihm gehört der an den anderen Wänden erkennbare Mauerabsatz, der eine Balkendecke getragen haben könnte.

149. *Uiffingen*; Pfarrkirche mit geräumigem Friedhof 1354 IX 25 erwähnt (WDGB 31, 1969, 162; *Engel* 29), ein Pleban Eberhard des 15. Jahrhunderts? (QF 7 n 181 und 470). Die alte Kirche hatte einen Chorturm: „an der alten Kirche bildete das Chor den unteren Teil des Thurms, so, daß der Thurm auf dem Chor stand, und dieses gegen die Kirche zu offen war, jedoch befanden sich in dem Chor der Altar und die Stühle für Kirchen- und Heiligenvorsteher“ (GLA 229/106859 vom 1817 IX 25). Dieser Turm hätte erhalten werden können, wurde aber tumultuarisch abgerissen (ebd. vom 1817 VIII 28) und zwar am 16. September 1813 (ebd. vom 1817 III 11). Der Kirchenneubau 1818 (Kdm 4, 2, 208) wurde in etwa mit der Altarseite nach Westen gewendet und hinter diesem Teil der neue Turm gebaut, der aber nur als Stiegenhaus und Glockenträger Verwendung findet. Bild Gemb 1, 74.

150. *Uissigheim*; Pleban 1223 o. T. (ZGO 2, 1851, 305). Die Kirche hat einen spätromanischen Chorturm mit Rippengewölbe, das auf Ecksäulen mit Wappenkapitellen ruht, romanischem Ostfenster, Triumphbogen und Außenlisenen. Sein Oberstock gehört dem 16. Jahrhundert an, eine Aufstockung erfolgte 1606 (Kdm 4, 2, 209–212; LN 409; *Otto Uiblein*, *Uissigheim im Spiegel seiner 1200jährigen Geschichte*. Uissigheim 1966, 296. Die hier geäußerte Vermutung, es könne sich wohl um einen ehemaligen Bergfried handeln, zeigt, wie wenig der Chorturm als Typ eines Kirchenturms bekannt ist). Eine Kirchnerweiterung fand 1692 statt (*Uiblein* 297). Sie beließ die Nordwand des Schiffes, die fast in der Flucht der Chorturmwestwand stand und erweiterte nach Süden. Die Kirche wurde 1846 neu gebaut mit dem Chor nach Norden, so daß der Turm in die Lage 4 kam. Sein Untergeschoß ist nun als Sakristei verwendet.

151. *Unterbalbach* war bis 1400 V 27 Filiale von Königshofen, dann eigene Pfarrei (Zs wirt Franken 1, 5, 1851, 57–58; Mitt BHK 12, 1890, m 83; *A. Kimmelmann*, *Das Balbachtal*. Tauberbischofsheim 1938, 134). Der frühere Chorturm wird durch Pläne (*Abbildung* 40) belegt (GLA 229/76970), die die alte, wenig breitere Kirche zeigen wie auch den Entwurf zu einer neuen, die wiederum eine Chorturmkirche sein sollte: so der Anschlag für 1612 mit einem Turm in den Stockmaßen von 30, 15 und 15, insgesamt 60 Schuh, dazu 25 Schuh Turmspitze. Dabei waren für den Unterstock ein Formfenster (= Maßwerkfenster) von 14 Schuh Höhe und für den Oberstock 4

von 9 Schuh Höhe vorgesehen (GLA 229/76969 vom 1612 XII 6). Bischof Julius Echter von Mespelbrunn hatte sich bereit erklärt, die Hälfte der Kosten zu übernehmen (ebd. 1629 X 28; WDGB 35–36, 1974, 343). Es kam aber erst 1631 zu Baumaßnahmen und zwar zu einer Verlängerung des Langhauses um 23 Schuh, seine Erhöhung um 5 Schuh und eine Aufmauerung des Turmes um 24 Schuh (Überschlag von 1630 GLA 229/76969). Beachtlich ist, daß man auch die Altarmensa mehr von der Wand abrückte, damit man besser um sie herumgehen könne — eine Anordnung, die sicherlich auf die Übung des Opfergehens um den Altar hinweist. Diese Kirche, die schon 1788 III 30 als viel zu klein charakterisiert wird (GLA 229/76970), wurde 1824–1825 durch einen gewesteten Neubau ersetzt (Kdm 4, 2, 213; LN 419), der einen Osteingangsturm hat — vermutlich auf den Fundamenten des alten Chorturmes.

152. *Unterkessach* war noch vor 1525 selbständige Pfarrei, die sich aber nicht behaupten konnte. 1612 hat sie wieder einen eigenen Pfarrer (*Wolfgang Slizyk*, Heimatbuch Unterkessach. Buchen 1963, 103 bis 104). Die kleine, gesüdete Kirche von 1738 (Kdm 4, 3, 215; LN 399) läßt den Turm an die Südmauer des Chores anstoßen (steht also am Chorhaupt), ohne daß sein Untergeschoß zum Chor eine Beziehung hat. Aber vielleicht ist diese Stellung doch eine Erinnerung an den Chorturm des Vorgängerbaus? (Pläne von 1735–1736 bei *Slizyk* 111). Bild Gem 1, 15.

153. *Unterschefflenz* ist 1303 Filiale von Mittelschefflenz (*Gropp* 147), aber 1405 V 25 Pfarrei (GLA 67/732, 123). Die Kirche hat einen Chorturm in situ, noch in liturgischem Gebrauch, frühgotisch, ursprünglich mit Rippenkreuzgewölbe (Kdm 4, 4, 157–159; LN 383). Das gotische Nordfenster ist erhalten, das Ostfenster verändert. Auch das pfälzische Schatzungsbuch von 1683 (GLA 63/142 IV, 230) nennt den „Thurn-Chor“. Das Langhaus wurde 1764 neu gebaut. Bild Gem 2, 63.

154. *Unterschüpf*; die Kirche ist 807 VIII 7 genannt (WUB 1, 66 n 62), die Pfarrei 1359 IX 30 (QF 9 n 192) und 1360 II 13 (Mon. Boica 9, 6 und Hohenl UB 3, 209, 17). Der Chorturm in situ aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Kdm 4, 2, 214; LN 421; Nb 1 BW 4/1961, 68–74) hat im Erdgeschoß Fenster nach Osten, Norden und Süden. An das sich nach Westen erstreckende Schiff ist 1617

nach der ersten Achse der Nordwand rechtwinklig ein Nordschiff angebaut worden in der Art der Freudenstädter Kirche (Kdm und LN ebd.). Der Haupteingang ist an der Nordwand dieses Nordflügels. Bild Gemb 1, 75.

155. *Untertwittighausen* hat folgende Belege: Frühmesse 1350 VIII 18 (QF 9 n 161) und 1386 VII 15 (GLA 43/265), Kirche 1362 XII 20 (AUfr 21, 1869, 249), Kapelle 1396 III 19 (ZGO 18, 1865, 322), Glocke von 1431 (DJ 1 nr 442), Pleban 1453 I 8 (GLA 43/265). Im 18. Jahrhundert gab man für die erste Kirche, die noch stand, ein sehr präzises Baujahr an: 1205 (GLA 391/39591 S. 3). Aus dem gleichen Bericht vom 1734 XI 20 wissen wir genaue Maße: Länge 45 Schuh, Breite 19 Schuh<sup>28</sup>. Wenn man bedenkt, daß die alten Chor-türme meist 18–20 Schuh im Quadrat gemessen hatten, erkennt man aus diesen Angaben, daß das Schiff wohl nie verbreitert, aber wohl einmal um die Hälfte verlängert worden ist. Wieder wird die räumliche Ungenüge und die Bauauffälligkeit der Kirche betont wie schon 1735 V 9 (GLA 391/39590 und 229/115271, 1 von 1735 V 20) und am VIII 26 dieses Jahres (FDA 65, 1937, 230). Sie hatte einen gemauerten Turm. Denn nur auf einen solchen und nicht auf einen Dachreiter dürfte die Aussage (GLA 391/39591 S. 339) passen, auf ihm sei „auß alte manier ein gantzes holtz-reiches hauß gestanden“. Auch sonst ist gelegentlich von „Glockenturm“ die Rede (Pfarrarchiv Wittighausen, Kirchenrechnung 1689, 62) und von drei Glocken. Das Kirchendach war mit Schindeln gedeckt (ebd. 1694, 62). Die Kirche wurde 1739 abgebrochen (GLA 391/39592 vom 1739 VII 5; OA FK Untertwittighausen vol I S. 80) und 1739–1740 vom Fundament aus neu erbaut (Kdm 4, 2, 270–271; LN 418; GLA 391/39591 ab S. 96 mit vielen Einzelbelegen der Bauphasen. S. 279–281 Pläne und Ansichten, S. 298 ein Riß Balthasar Neumanns von 1742, der wohl nicht hierher gehört). Sie hat einen Osteingangsturm, der auf einen früheren Chorturm schließen läßt. Er muß nicht wenig Holzwerk gehabt haben; denn 1744 XI 30 (GLA 229/115271, 9) wird gefragt, wo die

<sup>28</sup> Diese Maßangaben widerlegen die merkwürdige und unbegründete Vermutung (Kdm 4, 2, 221), es könnte sich vielleicht um einen romanischen Zentralbau gehandelt haben. Franz J. Bendel will zwar (FDA 65, 1937, 230 f.) aus einer Quellaussage über eine einzige, sich schon neigende Säule, die die obere Last trägt, den Gedanken an einen Zentralbau zur Gewißheit erheben. Doch sind die obigen Angaben zu klar, als daß für einen Zentralbau Spielraum bliebe. Ob diese „Säule“ nicht ein eingeschobener Stützbalken ist? — oder eine zum Tragen der Holzdecke eingefügte Säule wie man sie in der Altstadt-kirche Villingen vorfand (*Paul Revellio*, Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen, Villingen 1964, 98).

Gemeinde das Geld hingebracht, das sie aus dem alten Turmholz gelöst hat. Sie sei, wie für den alten Turm auch für den neuen bau- und unterhaltspflichtig und nicht die Zehntherrn und hätte ihn auch bauen sollen.

156. *Unterwittstadt* ist 1464 neben Oberwittstadt als eigene Pfarrei aufgeführt (*Bendel* 549; FDA 30, 1902, 330). Die spätgotische Kapelle des endenden 15. Jahrhunderts hat einen quadratischen Chor mit Rippengewölbe (Kdm 4, 2, 221–222; LN 404), einen runden gotischen Triumphbogen und ein fast quadratisches Schiff von zwei Achsen. Dieser Teil dürfte dem Kirchenbau von 1599 (*H. Fontaine*, Der Amtsbezirk Boxberg, <sup>2</sup>Tauberbischofsheim 1903, 20) zugehören. Die Kirche hatte auch vor Vergrößerung 1905–1906 einen Dachreiter (OA 12584); der jetzige sitzt nahe dem Westgiebel.

157. *Urphar*; Kapelle 1297 VI 16 genannt (*Engel* 4), wird 1325 I 14 von Reicholzheim getrennt und zur Pfarrei erhoben (ebd. 10); die Kirche war Maria, dem Apostel Jakobus, Valentin, Leonhard und Katharina geweiht (ebd. 249). Der Chor, den man als einen karolingischen Bau ansieht, durch eine kleine Rundapside (*Abbildung 41*) der Ottonenzeit erweitert, ist wie das Mauerwerk des Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen Langhauses von einem einheitlichen Sockel umfaßt. Der Chor hat derbes Rundstabrippengewölbe, die Apside ein Radfenster. Der Turm über dem Chor ist erst 1621 aufgesetzt. Die Kirche ist mit Bildern des 14. Jahrhunderts ausgemalt (*Abbildung 41 a*). Sie liegt auf einem befestigten Friedhof in Berglage (Kdm 4, 1, 157–159; LN 438; Josua Goll in *Heimatblätter*. Tauberbischofsheim 1949, 17–18; *Badische Heimat* 39, 1959, 322; *Kunst und Kirche* 24/1961, 63–67; *Frankenland* NF 13, 1961, 92 bis 94; *Große Baudenkmäler* H 188. München–Berlin 1965, mit Lit.). Bild Gemb 2, 379.

158. *Vilchband*; ein Pfarrer ist 1380 erwähnt (Kr 2, 1268). Von der mittelalterlichen Kirche, die eine Glocke des 15./16. Jahrhunderts besaß (DJ 1 nr. 460), läßt sich sicher sagen, daß sie einen gemauerten Turm gehabt hat: 1752 II 29 wird zwar auf die Kleinheit der Kirche hingewiesen, die einen Neubau nötig mache, aber auch, daß der Turm in den zwei unteren Stockwerken stehenbleiben könnte (GLA 229/107625). Der oberste Stock ist aus Riegelwerk (1751 IX 22); es sind

Steine aus den zwischen Holz gemauerten Wänden gefallen (ebd.). 1752 I 31: der Turm ist deswegen auffällig, weil der schwere Dachstuhl auf einem vermoderten hölzernen Stock ruht, der sich neigt (ebd.). Der Turm hatte eine ungewöhnliche Bekrönung: vier Nebentürmchen schmückten das Turmdach wie die Kirche des St. Stephansklosters in Würzburg (1752 V 30 ebd.), dem Patronatsinhaber und Dezimator. Gegen dessen Willen wurde der Turm eingeworfen (1753 X 31 ebd.). Wir wissen nicht sicher, wo er gestanden ist, doch läßt die Tatsache, daß die innere Ausweiselung der Kirche 1607 zuerst die Seite bei dem Turm, nach 9 Wochen die beiden folgenden Seiten hintereinander folgen ließ (Pfarrarchiv Vilchband, Standesbuch 1605 S. 58), den Schluß zu, daß der Turm im Angesicht der Gemeinde gestanden habe, also ein Chorturm war, da man normalerweise mit Wiederherstellungen dort zuerst beginnt, wo man die Schäden am meisten sieht. Die 1753 erbaute Kirche (Kdm 4, 2, 222; LN 419) hat einen Westeingangsturm (*Karl Neckermann*, Heimatscholle Vilchband, Mannheim 1937, 113–124).

159. *Waldenhausen* bis 1317 I 10 Filiale von Reicholzheim, dann selbst Pfarrei (*Engel* 8; *Alt-Wertheim* 1933, 76). Der Chorturm in situ (4,4 m im Quadrat) stammt aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts mit Sakramentshaus und gotischen Fenstern im Osten und Süden und spätgotischem Kreuzgewölbe von ca. 5 m Höhe (Kdm 4, 1, 160–161; LN 439; *Alt-Wertheim* 1933, 122–124 mit Ansicht, Plan und Schnitt). Er hat einen Fachwerkaufbau. Über eine gemalte Weiheinschrift des 14. Jahrhunderts vgl. DJ 1 nr. 6, zu einem Grabstein von 1361 ebd. nr. 113. Das Langhaus bietet noch die Maße einer frühen Chorturmkirche. Bild Gemb 2, 397.

160. *Waldhausen* wurde 1330 V 9 als Pfarrei errichtet, von Bödighheim getrennt (*FDA* 59, 1931, 255–257). Die frühere Kirche hatte einen Dachreiter. Denn 1858 IV 15 klagt man (*GLA* 345/Zugang 1933 Nr. 9/1009), daß der Dachstuhl der Kirche beim Läuten sich nach allen Seiten bewege. Nimmt man noch die Aussage von dem „östlichen Bund, auf welchem der Kirchthurm ruht“ hinzu, dann weiß man auch etwas über den Platz des Türmchens. Der Neubau von 1883 hat von dem Vorgängerbau Nordwand und Sakristei übernommen (Kdm 4, 3, 92–93). Er ist geostet und hat den Turm in Lage 10.

161. *Waldmühlbach*; die Kirche ist zunächst durch eine Inschrift des 12.–13. Jahrhunderts (DJ 8 nr. 1), ein Pfarrer 1274 belegt (Kr 2, 1330). Die Kirche hatte einen Chorturm: ein Gutachten von 1833 VII 30 (GLA 364/2136) spricht bei der Klage über die Kleinheit der Kirche vom „Chor, welcher sich im Thurme befindet“. Erörterungen über einen Neubau der Kirche (1834 VII 27 OA 12931) anerkennen die gute und solide Beschaffenheit des Turmes und wollen ihn mitverwenden, wobei sein Erdgeschoß als Sakristei und Kanzelzugang dienen soll. In GLA 364/2136 bei „254“ liegt ein undatiertes Plan für einen Neubau der Kirche unter Beibehaltung des Turmes in Lage 1; da keine Orientierung angegeben ist und die Grundrißzeichnung des Turmes wenig Differenzierung ausweist, ist für die alte Position aus diesem Plan nichts zu entnehmen. Noch 1882 XII 29 war von der Beibehaltung des alten Turmes die Rede (ebd.). Die Kirche wurde 1883 abgebrochen – der Grundstein enthielt Münzen der Jahre 1672 und 1699 (ebd. vom 1883 XI 20), was auf einen Langhausbau um 1700 schließen läßt – und 1884–1885 durch einen Neubau ersetzt. Er hat einen südlichen Eingangsturm.

162. *Waldstetten*; 1398 ist ein Pfarrer erwähnt (Kr 2, 1338); der Taufstein von 1588 hat den Namen des damaligen Pfarrers (Der Wartturm 1, 1925–1926 Nr. 11, 45). Die ältere Kirche muß einen gemauerten Turm gehabt haben: 1703 VII 13 ist davon die Rede (OA 12987, 12), daß das mittlere Stockwerk eingefallen sei und die das obere Stockwerk tragenden Balken wären verfault. Wenige Wochen danach ist die Kirche „zusammengefallen“ (1703 VIII 3, ebd. 14). Die Herrschaft sagt allerdings später (1708 VI 22 ebd. 23; s. a. GLA 240/1950 vom 1828 VII 12), sie hätten ohne ihr Wissen und Willen die Kirche zu Boden gerissen. Die Kirche wurde 1710–1711 neu gebaut (OA Waldstetten 32; Kdm 4, 3, 93) mit drei Achsen und 5/8 Chor (Plan GLA 345/Zugang 1933 Nr. 9/1027 Bl. 77). Sie ist nun nach Norden gerichtet und hat auch nach einer Erweiterung von 1874 nur einen Dachreiter. Bauarbeiten im Zuge einer Restauration im Jahre 1977 ließen die Beobachtung machen, daß der südlich liegende Eingangsteil in voller Breite ohne Gräberfunde ist, dem sich im mittleren und nördlichen Kirchenbereich aber solche anschließen. Das könnte darauf hinweisen, daß dessen Fundament einschließlich einer unter den Emporepfosten hinziehenden Mauer den Umfang der mittelalterlichen Kirche umschreiben. Genaue Bodenuntersuchungen fanden nicht statt.

163. *Walldürn*; 1248 ist der Pfarrer erwähnt (Kr 2, 1344); 1277 V 1 wechselt das Patronat vom Kloster Amorbach an den Bischof von Würzburg. Der Grundriß der mittelalterlichen Kirche ist aus dem Plan zu erkennen, den *Karl Lohmeyer* veröffentlicht hat (NAG Heidelberg 13, 1928, 311–373 Taf. I). Der Turm des 14. Jahrhunderts (Kdm 4, 3, 109; LN 376) lag nördlich am Chor im Winkel, den der querhausartige Bau, der zur Unterbringung des Heiligblutaltars errichtet wurde, gebildet hat. Der Neubau von 1698 und der Aufbau der beiden den Chor flankierenden Türme haben so die alte Turmsituation — nun der größeren Kirche entsprechend — wieder aufgenommen. Vgl. a. Nbl BW 2, 1973 2. Heft 28–33, 3. Heft 47.

164. *Wenkheim*; 1258 XII 24 ist die Pfarrkirche (QF 9 n 11), 1317 V 25 der Pleban (QF 12 n 29) und 1333 VI 3 eine Ablaßerteilung (QF 11 n 93; *Heinrich Neu*, Geschichte des Marktfleckens Wenkheim. Wertheim 1893, 57) erwähnt. Der Chorturm (Kdm 4, 2, 223; LN 410; OA FK Wenkheim vol I Beilage Planskizze der alten und neuen Kirche — *Abbildung 42* —) hat Rippengewölbe und Schlußstein, Ost- und Südfenster und Triumphbogen. Der Kirchenneubau von 1853 ist gesüdet und bringt dadurch den Chorturm in Lage 2. Sein Erdgeschoß wird als Sakristei gebraucht. Bei der Bitte des Pfarramts an das Ordinariat, die Einweihung der Kirche vornehmen zu dürfen, wurde von diesem rügend darauf hingewiesen, daß Pläne zum Neubau nicht vorgelegt worden waren. Die Entschuldigung beruft sich — in der Zeit eines noch ungebrochenen Staatskirchentums! — auf Unkenntnis entsprechender Verordnungen (OA 13392).

165. *Werbach*; 1334 VII 8 ist der Kirchensatz (*Würdtwein* 5, 108 n 55; WDGB 18–19, 1957, 91 nach Bayr. HSTA München Urk 709), 1418 V 3 der „pastor“ (GLA 43/27), 1423 III 11 der Pleban (A Jb 37, 1956, 107) belegt. Die alte Kirche hatte einen Chorturm, der aber über das Bild Werbachs auf der Karte von Tauberbischofsheim 18. Jahrhundert (Staatsarchiv Würzburg, Risse und Pläne I/303) nicht belegt werden kann. Sie war im Dreißigjährigen Krieg abgebrannt. Der schadhafte Turm mußte mit einem Pfeiler von 12 Schuh Breite und 36 Schuh Höhe gestützt und mit einem Bogen aus gehauenen Quadern von 16 Schuh Höhe und 13 Schuh Weite unterfangen werden; er hatte ein Kreuzgewölbe (GLA 229/113281 vom 1648 VI 10). Nach einem Dorfbrand 1741, der auch den Kirchturm ergriffen hat, wird seine Stellung klar formuliert: „besagter Kirchturm auf den Chor



steht“ (ebd. 113283). 1821–1839 erörterte man den Neubau; Weis und Kilsheimer entwarfen zweierlei Pläne. Danach hat man sie auf einem Bogen ineinander gezeichnet (*Abbildung 43*), so daß auch die Situation der bisherigen Kirche, deren Turm einmal als Eingangsturm, das andermal in Lage 4 beibehalten werden sollte, erkennbar ist. Daraus ersieht man, daß noch die 1648 projektierte Stütze (GLA 380/3481) dem Turm an der Nordseite angefügt war. Östlich des Turmes hatte offenbar eine Chorerweiterung stattgefunden durch Anbau eines Quadrachores, an dessen Südwand sich die Sakristei anschloß. Das Schiff war nach Süden ausgeweitet und nach Westen verlängert. Seine Südmauer hatte zwei Strebepfeiler oder Stützen. Der Neubau von 1842 berücksichtigt keinen der beiden Pläne und verzichtet ganz auf den alten Turm. Die Kirche ist nun genordet und trägt einen steinernen Giebelturm.

166. *Werbachhausen* ist seit 1326 Pfarrei (Kdm 4, 2, 224); die ecclesia wird 1344 genannt (WDGB 18–19, 1957, 83 und 92). Die Kirche hat einen 3/8 Chor mit einem kleinen spätgotischen Sakramentschrein, dessen Umrahmung sich durchstechende Stäbe aufweist. Der Kirchbau von 1716 (Kdm 4, 2, 224), der durch Baufälligkeit des Kirchlein veranlaßt war (GLA 229/113308), errichtete diesen Chor neu und schuf auch im Westen einen 3/8 Schluß. Diese Kirche hat einen Dachreiter (Situationsplan vom Februar 1904 OA FK Werbachhausen vol I).

*Wertheim*; 1233 o. T. ist der Vicepleban erwähnt (Aschbach 2 S. 29 n 23; zur Geschichte vgl. Wertheimer Jahrbuch 1959, 51–57; Frankenland NF 14, 1962, 29–32). Der basilikale gotische Kirchbau der Stadt wurde 1383 begonnen. Er hat in Lage 11 einen mächtigen Turm von 1406 (Kdm 4, 1, 246–269; LN 434–435).

*Windischbuch* war im Mittelalter wohl eine kirchenlose Filiale der Pfarrei Schillingsstadt (WDGB 31, 1969, 170). Sie wird 1559 lutherische (*Vierordt* 481), jeweils mit Schillingsstadt und Schwabhausen von einem Geistlichen versorgt (*O. Hagmaier*, Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Windischbuch. 1902 – Handschrift EOK –, 26; über die Kirche handelt Hagmaier nicht).

167. *Winzenhofen* wird 1349 II 12 Pfarrei: die Kapelle des hl. Nikolaus wird von der Matrix Marbach getrennt (Hohenl UB 3, 422,

13; Engel 25); Pfarrer erwähnt 1406 (Mitt BHK 13, 1891, m 58). Die frühere Kirche war klein und eng: 1722 IX 4 „Mein armes Kirchlein ist also baufällig“ (GLA 229/115162 Bl 3). Zu den Gedanken über die Erweiterung wird formuliert: „der hindere gibel, worauf das Thürmlein stehet, bleiben stehen“ — also hatte es einen Dachreiter über dem Giebel, vielleicht auch ein gemauertes Türmlein auf dem Giebel sitzen, aber keinen vom Boden auf gemauerten Turm. Das Bauvorhaben wurde 1724 durchgeführt (GLA 229/115161; Kdm 4, 2, 225); die Erlaubnis des Bischofs von Würzburg datiert 1724 IV 3 (Mitt BHK 13, 1891, m 58–59). Heute sitzt ein breiter Dachreiter auf dem Chor.

Die Pfarrei *Wölchingen*, belegt 1287 I 8 (WDGB 31, 1969, 162) hat die prächtige Johanniterkirche benutzt, die hier nicht zu behandeln ist.

168. *Zimmern* bei Adelsheim ist im Liber synodalis 1464 noch nicht aufgeführt, aber 1471 hat das Kloster Seligental das Patronat (Kr 2, 1547). Der mittelalterliche Quadratchor ist noch beim Kirchnaubau von 1805 verwendet. Seine auffallende Höhe zeigt, daß es sich um einen ehemaligen Chorturm handelt. Weisung zur Abnahme des Glockenstuhles, des Riegelwandstockes samt Dach liegt vor (1804 XI 3 GLA 388/Zugang Nr. 18/585). Die vorhergehenden Verhandlungen mit der pfälzischen Hofkammer als Zehntherr ergaben, daß diese als solcher für Turm und Chor baupflichtig war, sich aber nur bei Reparaturen und nicht bei einem Neubau zu Leistungen bereit erklärte (1803 XI 23 ebd.). Das zwang schon zur Wiederbenützung wenigstens der unteren Turmteile. Auf diesem Chorturmrest sitzt heute ein Dachreiter.

169. *Zimmern* bei Tauberbischofsheim hat 1212 (o. T.) den Dekan Rudolf (*Aschbach* 2, 25 n 18), der noch 1225 und 1233 nachzuweisen ist (WDGB 18–19, 1957, 94 Anm 130). Über die ältere Kirche kann man aus den Akten einiges erfahren, aber nicht alles, was man wissen möchte (OA FK *Zimmern Tbb*): 1755 XI 27: „das uralte Kirchengebäu“, das „wegen seines miserablen Gebäu und abentheuerlichen Thurn mehr einem uralten Heyden Tempel als einem würdigen Gotteshaus angesehen werde“. 1765 IX 15: die Kirche sei nicht mehr zu reparieren, viel zu eng und zu kurz: Langhaus und Chor zusammen haben 59 Schuh Länge, Langhaus 24 Schuh breit, Chor 16 Schuh breit, 20 Schuh hoch. Der Boden wurde aber wegen dem eindringenden Wasser um zwei Schuh erhöht, so daß die Höhe nur noch

18 Schuh beträgt. 1765 IX 23 (präs.): schon 1752 sei man vorstellig geworden, die Kirche ist wie „eine den Umsturz drohende alte Scheuer“. Rechnungsauszüge zeigen, daß der Zimmerer und der Schreiner viel am Turm zu tun hatten, er also viel Holzwerk besaß. Aber auch der Glaser hatte an ihm Fenster zu reparieren; er war mit Ziegel gedeckt. So dürfte es sich um einen gemauerten Turm, nicht um einen Dachreiter gehandelt haben. Seine Stellung ist aber nicht verifizierbar. 1768 wurde eine neue Kirche gebaut (Kdm 4, 2, 243; LN 415) mit Westeingangsturm.

### Frage der Erkenntniswege

Eine erste Reflexion über das im Katalog vorgelegte Material soll der Frage zugewandt sein, welcher Art im einzelnen nun die Wege waren, die von Ort zu Ort ermöglicht haben, festzustellen, daß es eine mittelalterliche Kirche gehabt hat und welche der möglichen Turmlösungen jeweils ihr eigen war. Zur Existenz mittelalterlicher Kirchen gibt es nur wenige sehr frühe Zeugnisse: für Osterburken, Schweigern und Königshofen aus der Urkunde von 823, die aber auf jene Schenkung zurückgreift, die zur Ausstattung des 741 gegründeten Bistums gehört, so daß Kirchen faßbar werden, die *vor* der Errichtung dieser Diözese für Mainfranken liegen. Frühe Kirchen werden auch sichtbar durch die Erwähnung im Codex Laureshamensis: Schefflenz und Sulzbach. Was für diese Zeiten an Kirchen erwähnt wird, dürfte nach der allgemeinen Situation im Bereich der dörflichen Gotteshäuser noch den Bauten zugehören, die keine gemauerten Türme haben. Jeder ist sich bewußt, daß die zufällige Erwähnung zu früher oder späterer Zeit aber nichts über die Anfänge eines Kirchenbaues besagen; nur ein terminus ante quem ist mit der Erwähnung fixiert: mindestens zur Zeit der Erwähnung einer Kirche — oder des an ihr amtierenden Klerus — muß sie bestanden haben. Ein wichtiger Querschnitt für den mittelalterlichen Kirchenbestand bedeuten natürlich die oben erwähnten Pfründverzeichnisse des Spätmittelalters der Würzburger und der Wormser Diözese und die Listen zum Kapitel Taubergau der Mainzer Erzdiözese. Daß aber auch gerade für den Kirchenbau Lücken bleiben, zeigt die Beobachtung, daß Filialen nur im Wormser Synodale angeführt sind, sonst aber deren Kirchen häufig nur noch faßbar bleiben, wo mindestens Reste aus dem Mittelalter von ihnen erhalten sind. Nur auf diese Weise erkennbare mittelalterliche Filialkirchen Dainbach, Fahrenbach, Gom-

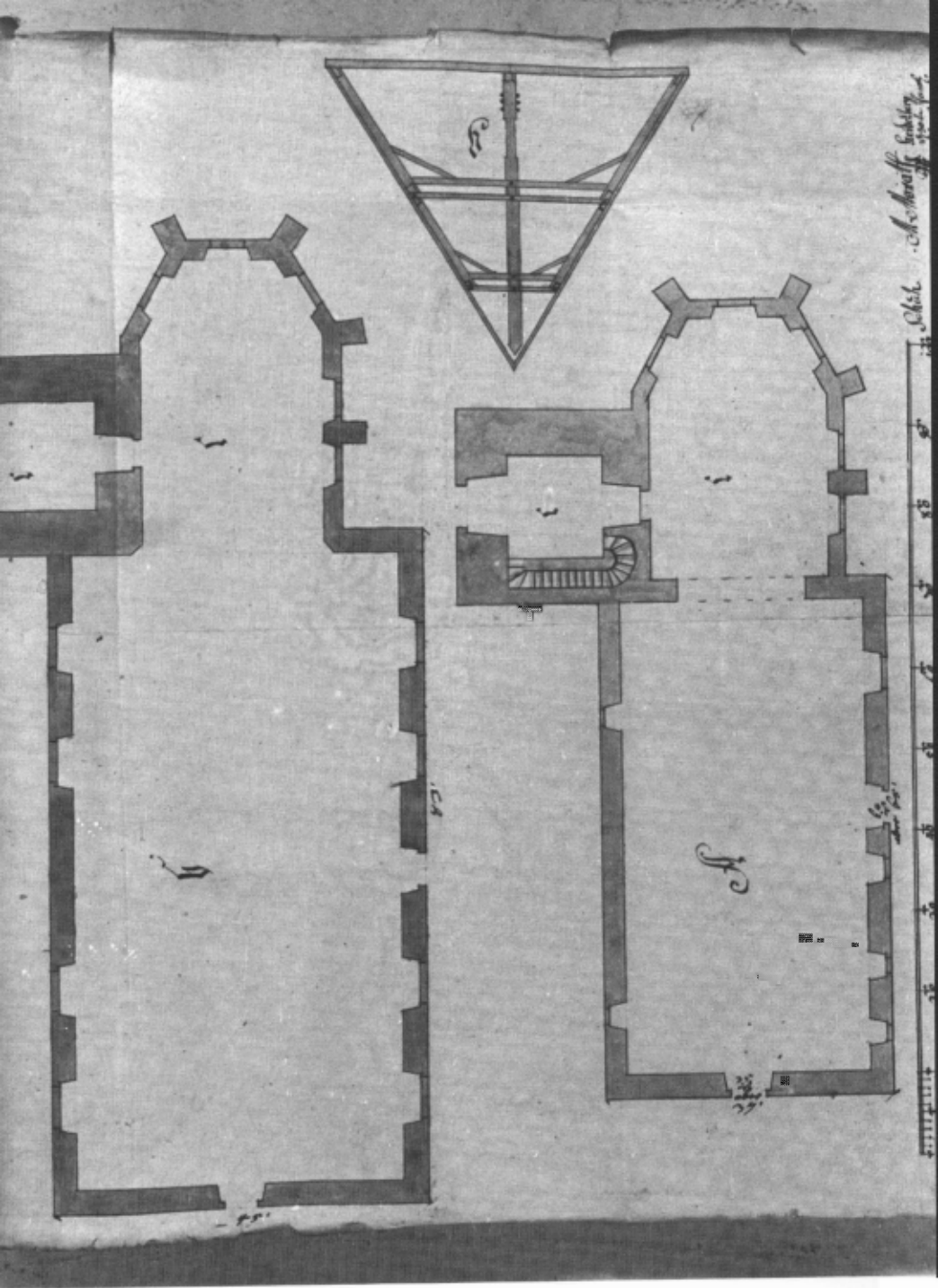
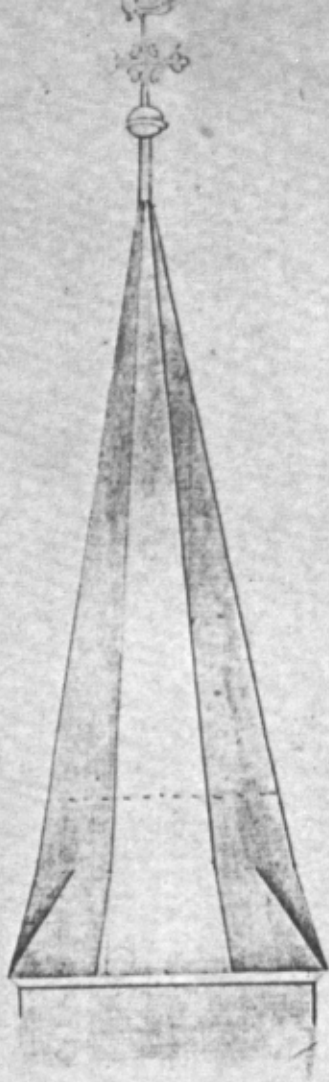
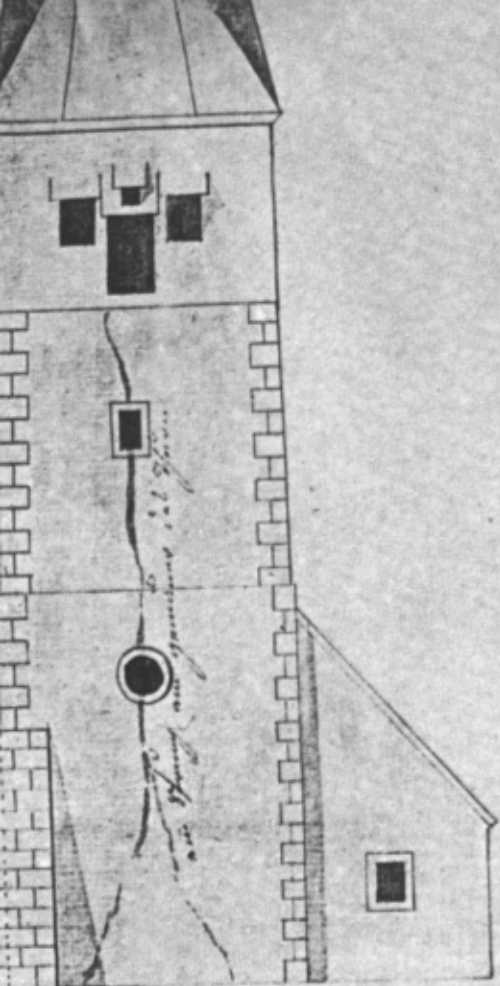


Abb. 26: Neckarelz

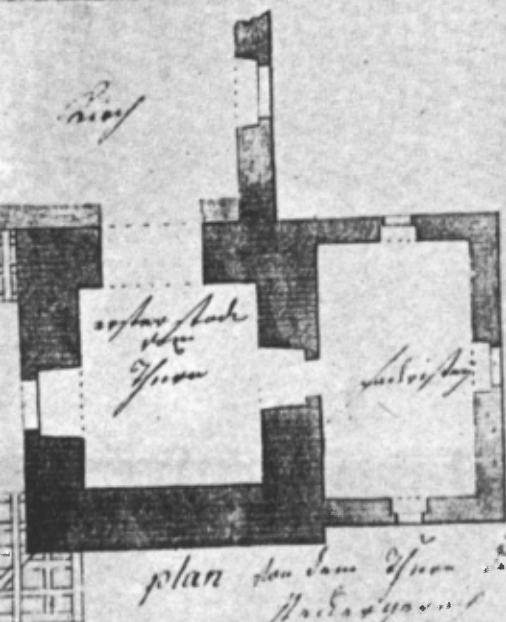


Ad  
 Spill  
 vom  
 Natur  
 in Erd  
 bald zu

und  
 die Spil

etwas  
 ründliche  
 tion  
 abzu

und  
 das  
 der  
 zu



plan von dem Kuchhaus und Küchlein  
 Handgezeichnet

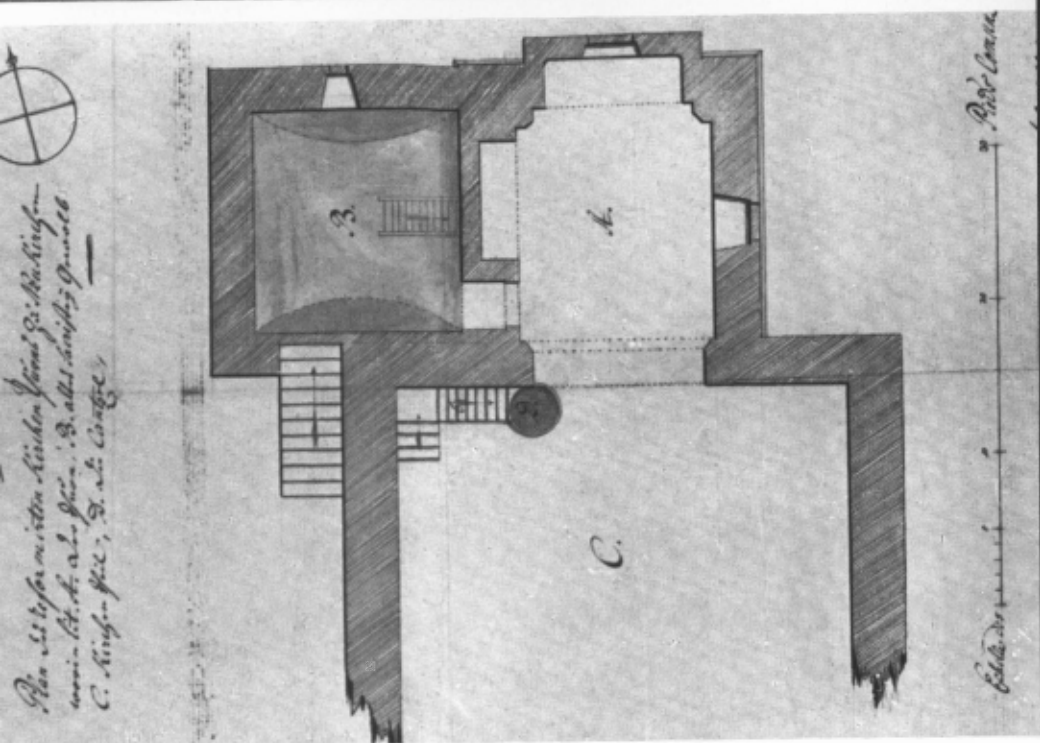
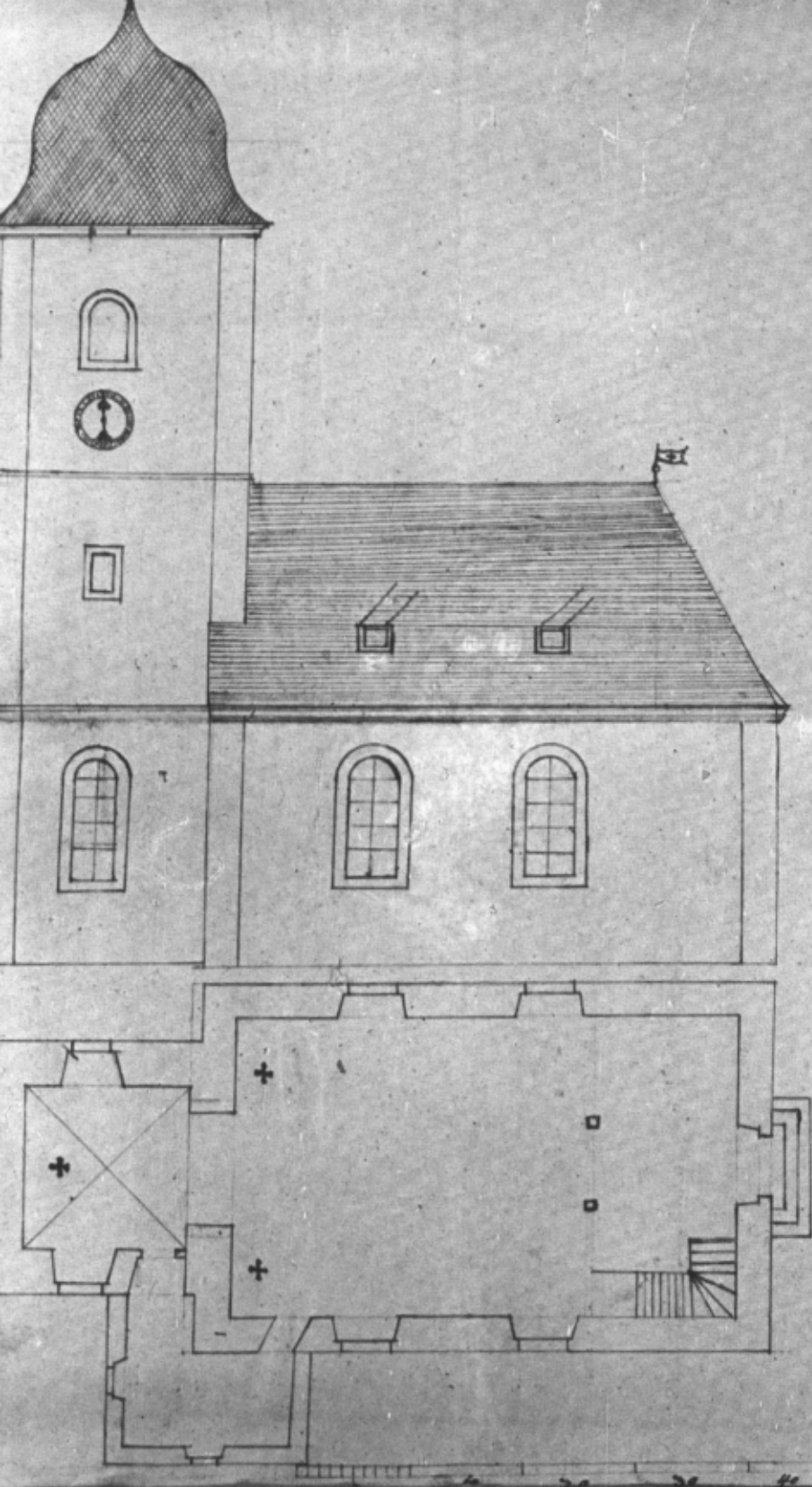


Abb. 28: Neckarzimmern  
 Abb. 29: Neunkirchen  
 ▲ Abb. 27: Neckargerach



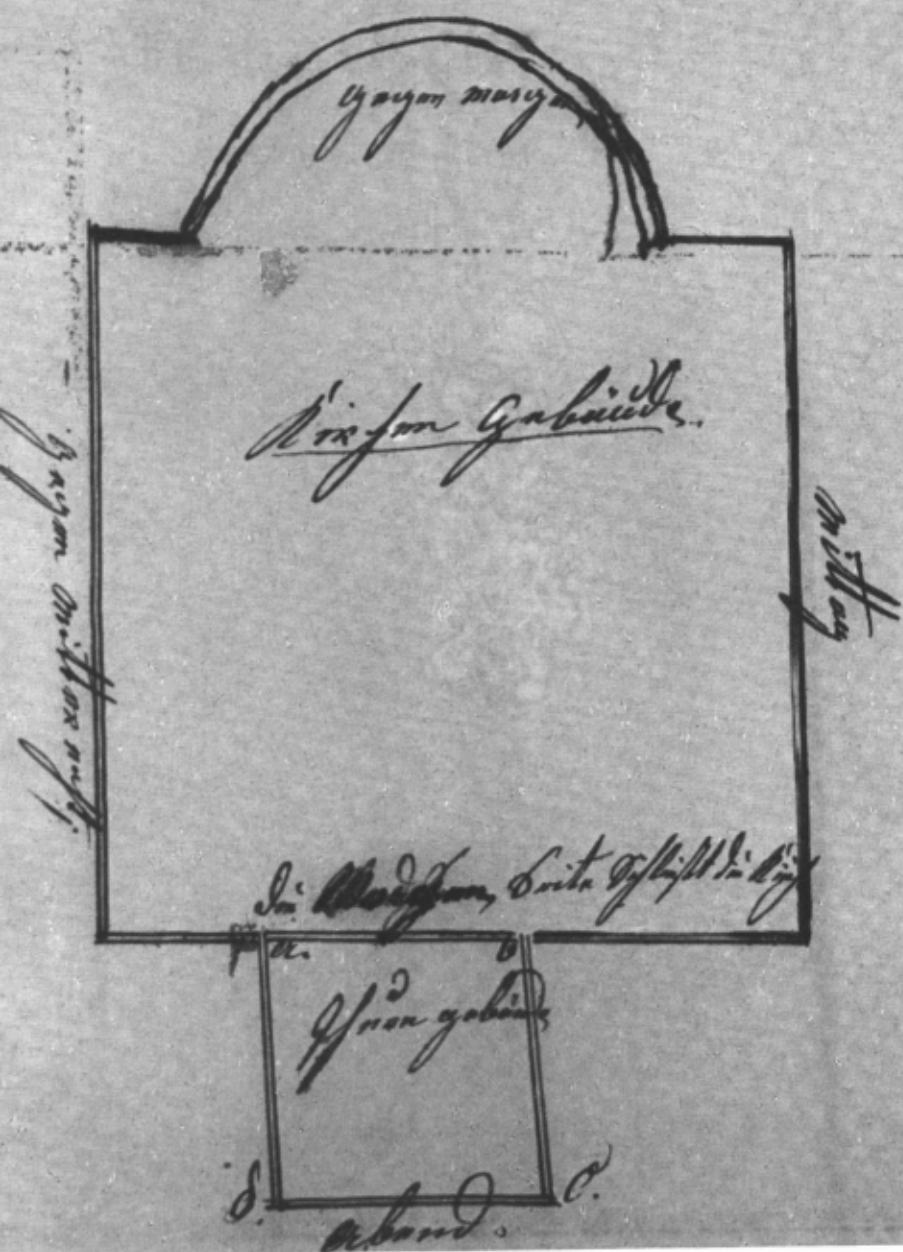


Abb. 31: Pülfringen

◀ Abb. 30: Oberbalbach





Abb. 32: Ripperg

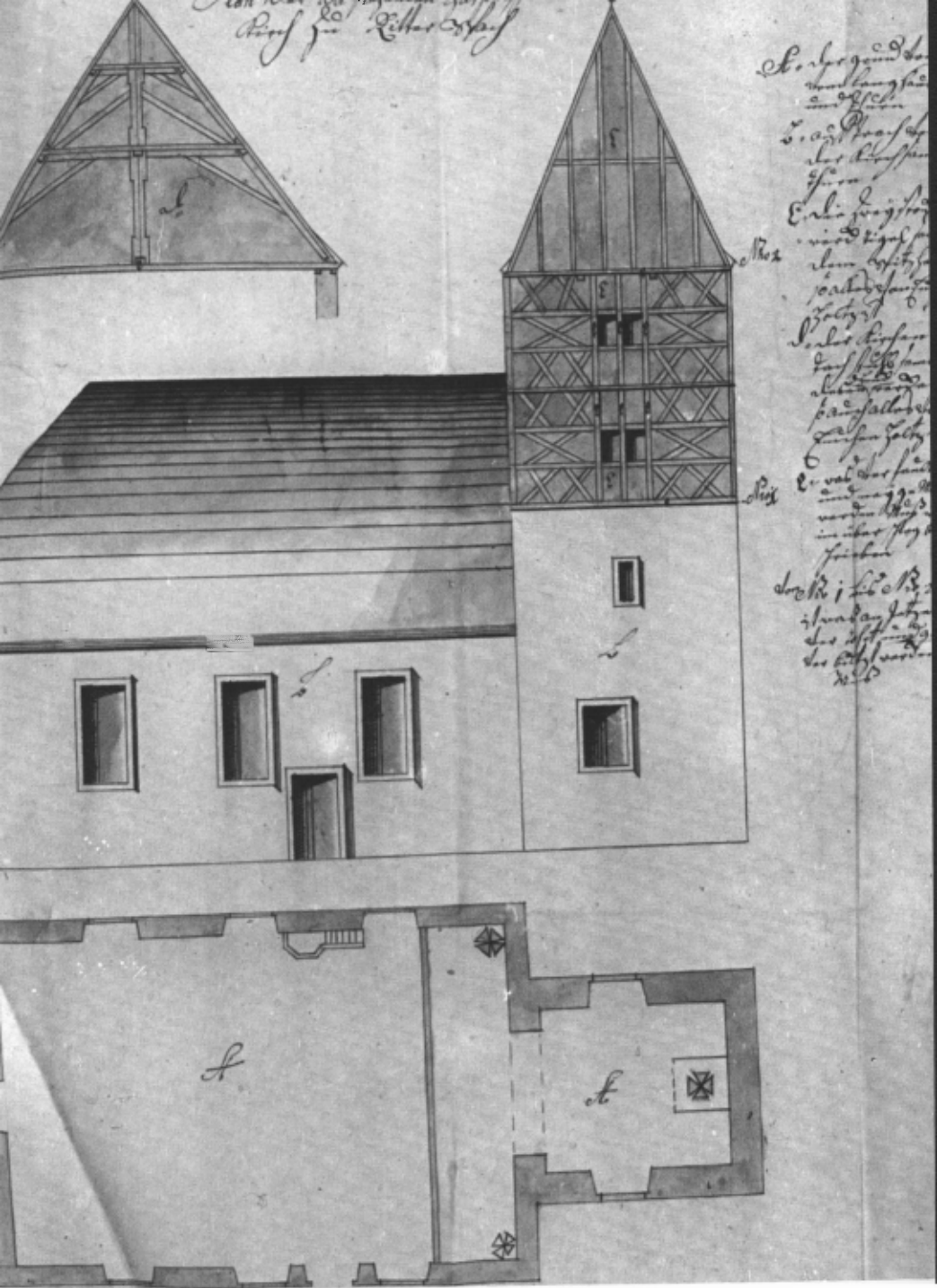


Abb. 33: Rittersbach

a Einmal in der Woche  
 b Einmal in der Woche  
 c Einmal in der Woche  
 d Einmal in der Woche  
 e Einmal in der Woche  
 f Einmal in der Woche  
 g Einmal in der Woche  
 h Einmal in der Woche  
 i Einmal in der Woche  
 k Einmal in der Woche  
 l Einmal in der Woche  
 m Einmal in der Woche  
 n Einmal in der Woche  
 o Einmal in der Woche  
 p Einmal in der Woche  
 q Einmal in der Woche  
 r Einmal in der Woche  
 s Einmal in der Woche  
 t Einmal in der Woche  
 u Einmal in der Woche  
 v Einmal in der Woche  
 w Einmal in der Woche  
 x Einmal in der Woche  
 y Einmal in der Woche  
 z Einmal in der Woche

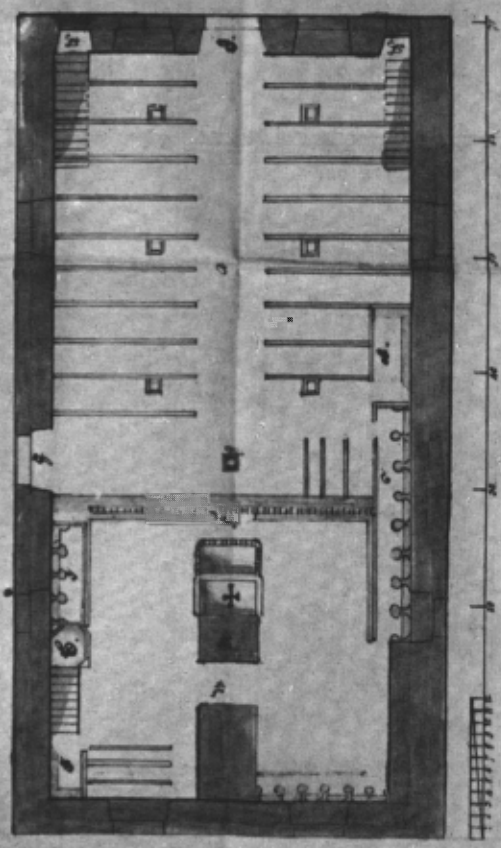
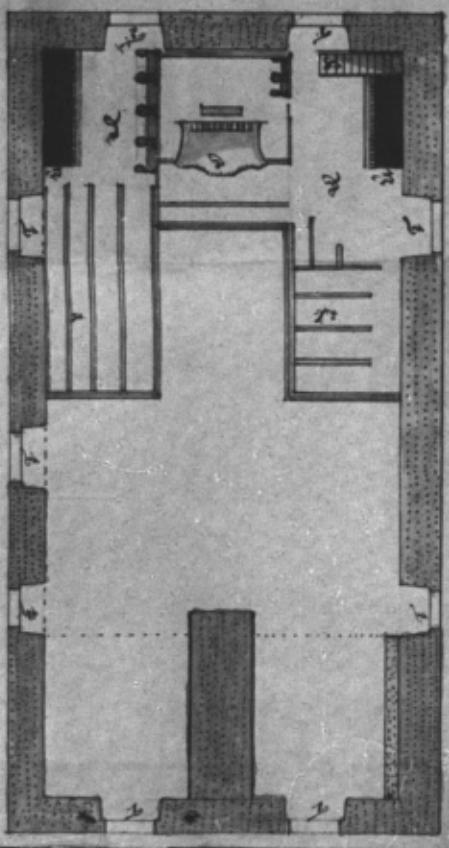


Abb. 34: Rosenberg

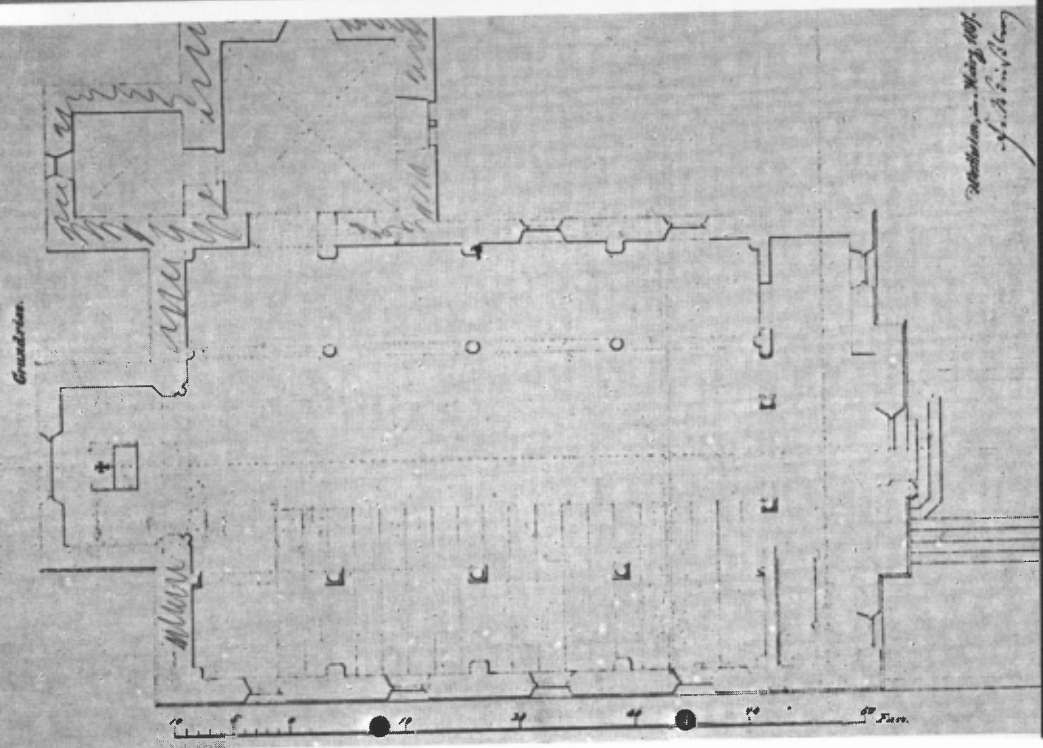
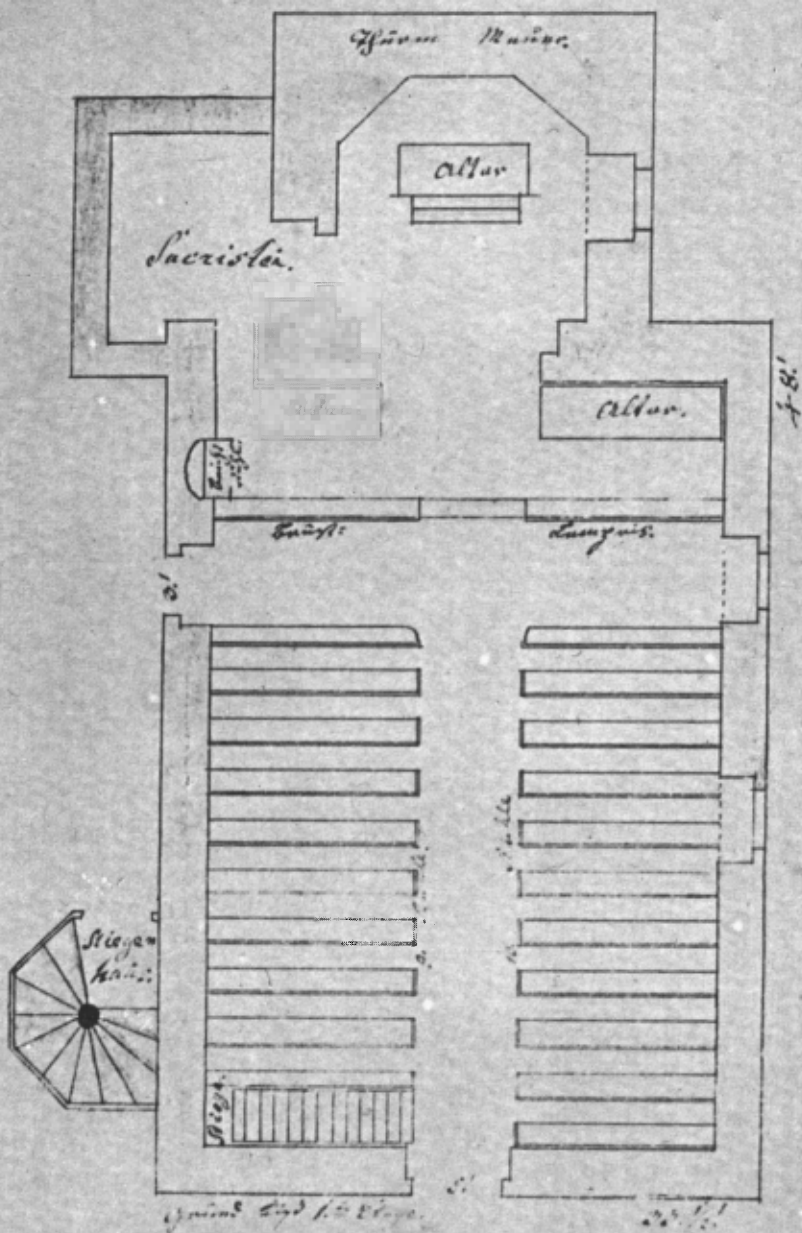


Abb. 35: Rosenberg (katholische Kirche)  
Abb. 36: Sachsenhausen



OA FK Seckach

Abb. 37: Seckach

mersdorf, Korb und Lindelbach gehören zur Diözese Würzburg, zur Diözese Mainz aber Boxtal, Dienstadt, Dornberg, Höhefeld, Mondfeld und Paimar. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß mittelalterliche Filialkirchen existiert haben, die weder durch Erwähnungen noch durch bauliche Reste belegt werden.

Fragt man nun, woher unsere Auskünfte über die Art der *Kirchenbauten* selbst kommen, so gilt es zuerst zu gestehen, daß in acht Fällen noch gar keine Klarheit über die mittelalterlichen Kirchen hat gewonnen werden können. Es handelt sich fast durchweg um solche Bauten, die schon im 17. oder im 18. Jahrhundert völlig abgebrochen und durch Neubauten ersetzt wurden und bei denen von der vorausgehenden Kirche keine Akten vorliegen oder nur solche Unterlagen, die nicht ausreichend Auskünfte geben. Dieser Wechsel zu einer neuen Kirche fand in Oberwittighausen 1650 statt, in Reicholzheim 1711, in Hirschlanden 1717, in Dörlesberg 1721, in Gerlachsheim 1723 und in Hünghheim 1752. Die erst 1827 abgebrochene Kirche von Schönfeld wird zwar in Akten mehrfach beschrieben, aber man kann nicht entnehmen, ob der Turm, von dem die Rede ist, ein gemauerter Turm oder ein Dachreiter war. Die Pfarrkirche von Billigheim bietet sich zwar selbst noch mit einigen ruinösen Mauern zur Überprüfung an, sogar mit dem stehenden Triumphbogen. Doch läßt sich die Turmlösung nicht eruieren. Bei 89 Kirchen kann man aus dem vorliegenden Baubestand, trotz z. T. sehr wesentlichen Eingriffen, die vor allem das Schiff betreffen, die mittelalterliche Turmlösung sehr wohl erkennen. In 70 weiteren Fällen ist zwar der frühere Turm verschwunden, sind aber noch ausreichend Quellen vorhanden, die gesuchte Auskunft zu gewinnen: 26mal geben Baupläne oder Zeichnungen oder zumindestens Situationspläne Einblick in die ehemalige Turmlösung, wobei in vier Fällen (Berolzheim, Neckargerach, Neunkirchen und Werbach) die Akten zusätzlich auch noch eindeutige Textauskunft geben, 39mal sind es aber die Texte selbst, die meist in aller Deutlichkeit die Position des Turmes wiedergeben. Manchmal öffnet sich die Erkenntnis über die Position des Turmes nur über Schlußfolgerungen, so wenn in Neckargerach die Rede ist von zwei Rollen für die Glockenseile im Chorgewölbe; da der Glockenträger, der Turm, anderweitig belegt ist, muß er also über dem Chor, muß er ein Chorturm sein; oder, wenn in Vilchband die Abfolge der Kirchausweißelung beschrieben wird, die beim Turm begann und nach Wochen fortgesetzt wurde, und man sicher nicht unberechtigt annimmt, daß man an der Seite zu weißeln begann, die den Kirchen-

besuchern zuerst ins Auge fällt, am Chor, wohin sie den Blick richten, dann wäre die Turmseite die des Chores, der Turm also über dem Chor. Gelegentlich ist aber auch durch ein Verschweigen von Chorelementen, die genannt werden mußten, wenn der Chor nicht zugleich mit dem Turm mitgemeint ist, der Rückschluß auf den Chor im Turm geboten. In fünf Fällen: ist es die Position des späteren Turmes, die auf den alten Chorturm verweist: bei Hüffenhardt, Neunstetten, Oberwittstadt, Unterkessach und Unterwittighausen.

## Die Turmlösungen

### *Dachreiter*

Insgesamt sind nun aber folgende Turmlösungen greifbar: die wohl älteste, aber auch durch Verwitterungsschäden und die natürliche Entwicklung von kleineren zu mit wachsender Bevölkerungszahl notwendig werdenden größeren Kirche bedrohte Form ist der Dachreiter. Im ganzen können wir diese Art der Lösung, die immerhin eine kleine Anzahl kleinerer Türmchen sich erhalten haben, ist nicht überraschend. Bei der größten dieser Kirchen, der St. Jakobskirche von Adelsheim, die durch die Verlagerung des Gottesdienstes in die Stadt doch auch einen Kapellencharakter empfing, ist er Ende letzten Jahrhunderts durch ein Giebeltürmchen ersetzt worden. Auch die alte Pfarrkirche in Unterallfeld ist durch den Bau einer neuen Pfarrkirche im Dorf beim Schloß zur Friedhofskapelle abgesunken; neuerdings durch einen ganz parallelen Vorgang auch die Kirche von Ripperg. Das Kirchlein in Neckarkatzenbach ist sowieso nur ein Chor und sowohl das Gotteshaus im Wald unter der Guttenburg für Neckarmühlbach wie auch das von Unterwittstadt hat von jeher nur Kapellencharakter, so daß die Erhaltung des Dachreiters und der Verzicht auf einen Ausbau durch Anfügung eines gemauerten Turmes sehr verständlich ist.

### *Gemauerte Türme*

Die Zahl der Dachreitertürmchen ist verglichen mit der bedeutenden Zahl der gemauerten Türme gering. Doch deren Position ist nicht immer eindeutig. Es gibt Fälle, in denen wir aus dem Wortlaut von

Texten klar entnehmen können, daß eine Kirche einen gemauerten Turm gehabt hat, der inzwischen verschwunden ist. Aber seine Stellung läßt sich bis jetzt nicht klar genug greifen, so für Waldstetten und Zimmern bei Tauberbischofsheim. Über die Beschaffenheit dieser Türme erfahren wir einiges, wenn in Waldstetten von einem mittleren und einem oberen Stockwerk die Rede ist; in Zimmern wird er als „abenteuerlich“ bezeichnet; an ihm haben Zimmerer, Schreiner und der Fenster wegen Glaser zu tun: das letztere belegt, daß es sich nicht um einen Dachreiter handeln kann. Vielleicht können bei der einen oder anderen dieser Kirchen zusätzlich Akten doch noch einmal Klarheit verschaffen. Vorläufig müssen sie aber in der Frage der Turmgestaltung eingeklammert bleiben, hingegen sind diese Kirchen, wenn es sich darum handelt, die Zahl der Lösungen mit den Dachreitern und der mit gemauerten Türmen gegeneinander abzugrenzen, eindeutig der zweiten Gruppe zuzuzählen.

#### *Vierungsturm*

Unter diesem steht vereinzelt der Vierungsturm von Dittwar, der durch die Grundrißzeichnung dieser zum Abbruch gekommenen Kirche eindeutig belegt ist. Wie es zu dieser einzigen dörflichen Basilika kam, die ja keiner klösterlichen Gemeinschaft als Gotteshaus zu dienen hatte, ist bis jetzt nicht erhellt. Vielleicht hat auch Bettingen einen Vierungsturm gehabt, wenn das belegte Querhaus ein Teil der ursprünglichen Kirche war.

#### *Burgturm*

Eine Sonderform des gemauerten Turmes stellen auch die beiden Fälle der Benutzung benachbarter Burgtürme als Kirchturm dar: in Bofsheim ist die Situation noch erhalten, daß das Gotteshaus sich an den von der Burg her bestehenden runden Bergfried anlehnt. In Königheim ist eine ähnliche Situation durch die Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg abgelöst worden.

#### *Chornae Türme*

Nicht viele, aber immerhin eine nicht unbeachtliche Anzahl von dörflichen Türmen suchen eine Orientierung in der Nähe des Chores,



ohne diese schon mit einer axialen Stellung zu verbinden. Ich darf dazu auch jene vereinzelt Position rechnen, die den Turm zwar gerade noch an das Langhaus anfügt, aber an seiner nordöstlichen Ecke, und die man daher als in Chornähe bezeichnen kann wie in Ballenberg. Dort handelt es sich um einen heute nicht mehr vorhandenen Turm – von dem man also auch nicht überprüfen kann, ob er ursprünglich z. B. ein Chorturm war, an den man die Kirche, von der wir über einen Plan wissen, nachträglich angebaut hat. Der breite eindrucksvolle Turm von Eichel steht so, daß er sowieso das Ostende des Langhauses und zugleich den Chor tangiert. Der Anschluß des Turmes an der Nordwand des Chores ist mehrfach noch nicht für seine Erbauungszeit abgeklärt, weil die heutigen Chöre zwar mittelalterlich, aber so, wie sie sich nun präsentieren, eine nachträgliche Gestalt haben und noch die Frage offen lassen, welcher Art der Chor zu jener Zeit war, als man den Turm errichtete: so in Grünsfeld, in Lauda und auch in Kilsheim, wo wir für die anschließende Kirche nun den basilikalen Ausbau in drei Schiffen kennen. Etwas klarer liegen die Verhältnisse in Walldürn und besonders bei der gotischen Kirche von Schönbrunn und dem späten Bau von Niklashausen (1518). Die gleiche Position zeigt der Echterbau von Hardheim mit dem nachmittelalterlichen Errichtungsdatum von 1613 bis 1614. Die nur noch aus einer Zeichnung nachweisbare Situation der Kirche von Neckarburken läßt aus dieser keine zeitliche Bestimmbarkeit erkennen. Der Turm in Neckarelz ist um 1500 anzusetzen. Die Lage der Kirche am Westende des Ortes veranlaßte die ungewöhnliche Verwendung eines Turmes in dieser Position als Eingangsturm, da die Nordseite des Langhauses keine weitere Türe aufwies, ein Teil der Kirchenbesucher offenbar, vom Dorf kommend von hier aus das Gotteshaus betrat, ein anderer Teil aber die Türe an der Südseite des Langhauses benutzte.

Nur drei Kirchen finden sich, die den Turm der Südseite des Chores anschließen: In Impfingen fügt sich der Turm des 15. Jahrhunderts einem spätgotischen Chor von zwei Jochen an; der ältere Turm der Filialkirche zu Klepsau am Chor der barocken, erweiterten Kirche scheint in seiner Lage der am Vorgängerbau zu entsprechen. Über die abgerissene Kirche von Oberlauda ist betreffs der Lage des Turmes aus dem einzig vorhandenen Bild keine endgültige Klarheit zu gewinnen; doch scheint er sich an der Südseite des Turmes befunden zu haben.

### Westturm

Den Gedanken einer axialen Zuordnung des Turmes zum Korpus der Kirche greift die Verwendung als Westturm bei der üblichen Ostung des Chores auf. Vierzehnmal ist diese Turmstellung in unserem Beobachtungsgebiet zu konstatieren. Dabei treten aber einige bemerkenswerte Unterschiede auf. Gerade frühe Türme sind zunächst auch nur eben an dieser Stelle angefügt, ohne die Funktion eines *Eingangsturmes* zu übernehmen, so in Gerichtstetten und in Heckfeld. Der Turm von Gissigheim, als Gefängnisturm verwendet, bot keinen Durchgang zur Kirche. St. Gangolf-Neudenau hat einen alten Westeingangsturm, der durch besonders schöne Gestaltung der Erdgeschoßhalle ausgezeichnet ist; aber der Zugang öffnet sich an der Südseite, liegt also nicht in der Gesamtachse der Kirche.

Ob dem schmalen Westturm in Schweigern der Kirche von 1587, der auch keinen Zugang von außen besitzt, ein Turm mit Eingangsfunktion vorausging, ist nicht auszumachen. Einen wuchtigen romanischen Westeingangsturm hat Königshofen. Auch andere Orte griffen diesen Turmtyp auf wie Osterburken, Mudau, Neudenau-St. Laurentius, Merchingen und Pülfringen, schließlich noch einmal 1492 Steinbach bei Buchen und zwar in der Art, daß auf der Südseite gleichzeitig, auf der Nordseite im Nachhinein das Schiff längs des Turms vorgezogen wurde, so daß er *in* die Kirche zu stehen kam. Der Westturm von Hochhausen a. Neckar ist auch ein Eingangsturm des 14. Jahrhunderts, hat aber nur Zugänge von Nord und Süd, nicht in der Achse; dieser ist durch die Geländebeschaffenheit verwehrt. Vom Turm von Herbolzheim an der Jagst ist nur die Position bekannt, aber seine Funktion nicht erkennbar; es hat sich wohl um einen Eingangsturm gehandelt.

### Chortürme

Der beherrschende Typ der Turmstellung unseres Beobachtungsgebietes ist der Typ des Chorturmes, also einer axialen Turmzuordnung, die den Turm nicht einfach an die Ostseite des Chores setzt, sondern *über* Chor- und Altarraum, so daß sein Untergeschoß für diesen Platz bietet. Der Triumphbogen, der vom Langhaus in den Chorraum führt, unterfängt zugleich die Westwand des Turmes, dessen erstes Obergeschoß gewöhnlich durch einen Durchlaß mit dem Kirchenspeicher verbunden ist. Da das Turmuntergeschoß, als Altarraum verwendet, keine Möglichkeit anbot, mit einer wie auch immer

gearteten Treppe versehen zu werden, blieb der Zugang zu dem Inneren der Turmobergeschosse nur über den Langhausspeicher möglich. Die auf dem Turm hängenden Glocken ließen ihre Seile in den Altarraum herabbaumeln: er war zugleich „Läutestube“; es war aber auch dadurch möglich, unmittelbar neben dem Vollzug des Gottesdienstes die Glocken zu bedienen. Der obere Abschluß des Turmuntergeschosses oder Altarraums, gewölbt oder mit einer Flachdecke versehen, lag im allgemeinen nicht höher als die Decke des Langhauses. Im Falle der Einwölbung, die fast regelmäßig, zumindest nachträglich vollzogen wurde, waren zu dieser viel bessere Voraussetzungen als im Kirchenschiff angeboten, da die Turmmauern natürlicherweise breiter und massiver erbaut und tiefer grundiert waren als die Mauern eines Kirchenschiffs und zudem durch das Gewicht des Turmoberstocks oder gar mehrerer Geschosse an Stabilität gewannen, so daß der Schub der Einwölbung aufgenommen werden konnte. Eine frühere Lösung im Verhältnis von Chor- und Schiffgewölbe hat für Buchen der Neubau der Kirche von 1503 als dreischiffige Hallenkirche verändert: in ungewöhnlicher Art wurde nun Chor und erstes Joch des Langhausmittelschiffes mit einem einheitlichen Netzgewölbe überzogen, das in der Chorpartie auf den Mauern des älteren Chorturmes aufsitzt. Auf den Chor beschränkte Netz- oder Sterngewölbe, die dem Ausgang der Gotik angehören, lassen sich mehrfach beobachten, so in Kälbertshausen, Katzental, Krauthelm (1507), Limbach und Lohrbach, wobei je nachdem noch zu untersuchen wäre, ob sie älteres Gewölbe ersetzen oder erstmalig anstelle einer Flachdecke getreten sind, wenn es sich um ältere Türme handelt. Als schöne Beispiele auch schon romanischer Chordeckeneinwölbung in Chortürmen mag man Uissigheim und Urphar nennen. Daß bei der Ausmalung der so mit steinernen Gewölbe überzogenen Chöre diese sich auch über die Gewölbe erstreckte, gab ihr erst die rechte Vollendung. Es ist ernstlich die Frage zu stellen, wie weit die technisch leichtere Einwölbung der Chöre in Chortürmen und ihre Häufigkeit mit dem Verlangen im Zusammenhang steht, eine totale, also auch im Deckenbereich vollzogenen Ausmalung des Chores zu gewinnen. Eine genaue zeitliche Zuordnung der noch vorhandenen Chortürme müßte eines ins einzelne gehenden bauhistorischen Untersuchung jedes einzelnen Turmes vorbehalten bleiben, die vielfach nur dann möglich sein wird, wenn anläßlich einer Restauration der Innen- oder Außenputz ganz oder teilweise entfernt ist. Etwa ein Drittel des jetzigen Chorturmbestandes gehört noch der Romanik an,

wobei die ältesten, Asbach und Hemsbach noch dem 12. Jahrhundert zuzuweisen sind. Auch im südlich anschließenden Bereich des ehemaligen Oberamts Künzelsau ist die älteste Chorturmkirche in Braunsbach in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts anzusetzen<sup>29</sup>. Eine in unserem Untersuchungsbereich sonst nicht mehr belegte Sonderform, die Erweiterung des Chorraums durch Anfügung einer Apside, in Urphar, gehört noch der ottonischen Aera an.

Die ganze Zeit der Gotik hat diesen Typ der Chorturmkirche gebraucht. Man muß natürlich auch die von Krautheim (1507) dazu rechnen, auch wenn es sich dabei um eine nicht geostete, sondern genordete Chorturmkirche handelt. Vielleicht ist diese damals noch ungewöhnliche Aufgabe der Ostorientierung aus dem Gedanken heraus zu erklären, den natürlich über dem Chor zu errichtenden Turm (einer noch kleinen, kapellenartigen) Kirche aus statischen Gründen lieber bergwärts zu bauen als zu nahe am Bergrand. Der Chorturm von Gommersdorf datiert in die Jahre 1591–1592. Höchste Beachtung verdient der Chorturmkirchenbau von Sennfeld vom Jahre 1615. Es ist ein Bau einer nunmehr dem protestantischen Glauben zugewandten Gemeinde. Aber noch ist die Tradition so stark, in der man beim üblichen Kirchenbau steht, daß die Anwendung eines anderen Typs, der den jetzt gar nicht mehr so sehr im Vordergrund stehenden Chorpart weniger betonen würde, nicht gefragt ist. Wohl ist die alte Orientierung aufgegeben: Sennfeld hat einen Westchorturm. Es mag aber geländebedingt sein, daß man diese Baurichtung eingeschlagen hat, aber vielleicht nun auch ein Verblassen des alten Gedankens, man müsse betend in der Richtung schauen, in der der Herr einmal zu Vollendung der Welt erscheinen wird, nach Sonnenaufgang zu. Hier wäre es natürlich besonders interessant, einmal fassen zu können, welcher Art die Vorgängerkirche war: auch eine Chorturmkirche? nun aber doch geostet? Zu diesem Festhalten an der Tradition gehört auch, daß 1621 der Chor der Kirche von Urphar durch einen Turmaufbau geschmückt wurde.

Mehrfach läßt sich beobachten, daß offensichtlich überkommene Chortürme, die so schadhaft geworden sind, daß man sie von unten auf neu bauen mußte, ohne Bedenken diese Erneuerung erfahren haben, so 1753 in Haag, 1785 in Sachsenflur, 1789 in Oberwittstadt, aber auch im 19. Jahrhundert in Buch a. Ahorn (1892). Ja, als man in Rittersbach 1886–1888 eine viel größere Kirche anstelle der un-

<sup>29</sup> Kunstdenkmäler Künzelsau (vgl. Anm. 9), 19 und 103.

genügend gewordenen Chorturmkirche erbaute, wurde auch für diese — nunmehr gewesteten — Basilika über den Altarraum der Turm gesetzt. Es ist nicht unmöglich, daß bei dem Neubau der evangelischen Kirche von Uiffingen 1819, die ihren Altarraum im Westen hat und hinter dem nun der liturgisch nicht genutzte Turm steht, auch noch überkommene Vorstellungen über Zusammenhänge zwischen Chor und Turm eine gewisse Rolle gespielt haben. Wenn der katholischen Kirche von Boxberg, die 1709 mit einem Dachreiter versehen wurde, 1898 hinter dem Chor ein gemauerter Turm angefügt ward, mag dies vielleicht mehr im Zuge der beengten Raumsituation als aus einer noch wirksamen Chorturmstellung heraus geschehen sein.

Aber ohne Zweifel gibt es Errichtung von Dachreitern über dem Chor, die in ihrer Art einen Ersatz für einen vielleicht finanziell nicht verkraftbaren Chorturm darstellen. Das gilt vor allem für den mächtigen 1759 errichteten Dachreiter der katholischen Kirche von Rosenberg, der geradezu die möglichste Gleichberechtigung der Katholiken und ihr Recht gegenüber der evangelischen Chorturmkirche demonstriert, die bis vor kurzem in simultanem Gebrauch war. Auch ist der breite Dachreiter der Kirche in Erfeld von 1732 eine Erinnerung an die vorgängige Chorturmkirche. Zumindest die gewohnte Möglichkeit, vom Altarraum aus die Glocken unmittelbar in Bewegung setzen zu können, boten die Dachreiter über dem Chor in Ripperg (1591) und in Hüngheim (1753) an.

Vergegenwärtigt man sich die Beschaffenheit dieser Chortürme noch näher, so würde berechtigterweise zuerst die Frage nach ihren Maßen gestellt. Es genügt für den Augenblick auf einige Angaben dazu, wie sie die Akten anbieten, hinzuweisen; Maße am Bau selbst wurden nicht genommen. Der Turm erhebt sich über einem quadratischen Chor von 20 bis 24 Schuh (der Schuh entspricht etwa 30 cm, maximal 33 cm, also  $\frac{1}{3}$  m), selten über einem Rechteck, das sich fast dem Quadrat nähert wie in Strümpfelbrunn: 20/21 Schuh, so Gissigheim 20 Schuh, Buch und Schweinberg 23 Schuh, Oberbalbach 24 Schuh; aber Hohenstadt hat ein kleineres Maß: 18 Schuh; Schlierstadt 14/16 Schuh; der Chor von Waldenhausen hat 4,4 m, der von Hemsbach 3,35 m lichte Weite und Erfeld 12 Schuh; noch geringer ist der Chor des Kirchleins von Kembach 2,75/3 m innerer Abmessung; Lohrbach weist dem gegenüber mit 7,35 m eine beachtliche Grundrißgröße auf. Gelegentlich gibt es auch Maßangaben für die Höhe des Chores, des untersten Stockwerks des Turmes: in Buch a. A. 25 Schuh, in Unterbalbach sogar 30, in Strümpfelbrunn aber nur 13, in

Kembach nur 3,5 m, in Waldenhausen aber ca. 5 m. Der aufgesetzte Oberstock erscheint auch hin und wieder mit Maßangaben: er hat in Hollerbach 18, in Buch 15, ebensoviel in Hohenstadt, in Strümpfelbrunn und in Unterballbach, hier aber noch ein drittes Stockwerk mit 15 Schuh, in Buch ein solches von 12 Schuh und in beiden Fällen ein Helmwerk von 25 bzw. 27—28 Schuh Höhe. In Neckargerach hat der gemauerte Turm 53 Schuh Höhe; darauf sitzt ein Riegelwerk von 13 Schuh. Der Hainstätter Chorturm wird mit insgesamt 80 Schuh Höhe beschrieben, der von Gissigheim mit 45, wobei offen bleibt, ob darunter nur die Maße bis zur Mauerkrone Berücksichtigung finden.

Besonders bemerkenswert ist die zunächst sehr starke Verwendung von Riegelmauerwerk in dem oder den Oberstöcken der Chortürme. Freilich gibt es auch andere Turmartentypen, die diese leichtere und billigere, aber doch dem Fäulnisverfall ausgesetzte und daher hinfälligere Bauweise benutzten, so vor allem massivere Dachreiter wie z. B. Allfeld, Boxberg oder Hettigenbeuren, dann auch der Westturm Pülfringen oder der Chorflankenturm (L 2) von Neckarburken. Aber nun doch vor allem Chortürme: Brunntal, Buch, Dallau, Dertingen (wie noch heute), Erfeld, Götzingen, Großrinderfeld, Hainstadt, Hemsbach — ein besonders schön bis heute erhaltenes Beispiel —, Hettingen, Höhefeld, Hohenstadt, Hollerbach, Hundheim, Limbach, Mondfeld, Neckargerach, Oberschefflenz, Rittersbach, Schweinberg, Strümpfelbrunn, Unterwittighausen, Vildband, Waldhausen und Zimmern bei Adelsheim. Daß wir gerade bei einigen Türmen etwas von ihren Fachwerkkonstruktionen wissen, aber sie noch nicht lokalisieren können (so Waldstetten und Zimmern bei Tauberbischofsheim), sei nebenbei bemerkt. Natürlich besteht die Möglichkeit, daß ein Quadrachor in Stein zunächst bestand und erst im Zuge der Übung, den Kirchen Türme zu geben, nachträglich zunächst ein Turmoberstock in leichter Bauweise aufgesetzt wurde. In Burgheim bei Lahr ist die nachträgliche Erhöhung zum (total steinernen) Turm nachgewiesen. Ähnlich scheint in unserem Beobachtungsgebiet in Urphar in einer späteren Bauphase der Turm über dem mit einer Apside ausgezeichneten Quadrachor errichtet worden zu sein. Vielleicht wären für vergleichsweise ähnliche Fälle Unterlagen zu gewinnen, wenn man beobachten könnte, daß die Chormauern nicht die zu einem Turmunterstock notwendige Dicke besitzen und dann gar bei einer Aufstockung gestützt werden mußten. Der vorliegende Plan der alten Kirche von Neckargerach läßt die Vermutung aufkommen, daß an

eine kleine Kirche mit schwächigem Mauerwerk unter leichter Achsenverschiebung nach Norden anstelle eines turmlosen Chors ein mächtiger Chorturm gebaut wurde, dem der Bau eines entsprechenden Langhauses folgen sollte. Zu dem kam es aber zunächst nicht. Wohl war die Fundamentierung des Turms nicht ausreichend, auf seiner Südseite benötigte er umfangreiche Stützen! Die starke Hinfälligkeit dieser Fachwerkbauten hat gelegentlich auch dazu geführt, sie nachträglich durch massives Mauerwerk zu ersetzen, so Buch a. Ahorn und auch in Großrinderfeld, die aber das neue oberste Stockwerk wieder im Riegelbau vorsah.

Nun gibt es aber auch einen Umstand ins Auge zu fassen, der für den Weiterbestand des Typs der Chorturmkirchen nicht ohne Belang war: das Parterregeschoß des Chorturms war ein Teil des Gesamtkirchenraums, dessen geräumigerer Teil, das Schiff, für die am Gottesdienst teilnehmenden Gläubigen sich in den ersten Zeiten in sehr gemäßigten Dimensionen angeschlossen. Die Breitseite nahm ihr Maß von dem Chorquadrat, über dem sich der Turm erhob, oder überschritt es nur um Mauerdicke oder wenig mehr. Die Länge des Schiffes betrug dann etwa das Anderthalb-, höchstens das Zweifache der Breite. Diese von einem vertretbaren Turmmaß her bedingte Raumgröße entsprach den frühen Bevölkerungszahlen durchaus und läßt sich auch aus unserem Material belegen. So sind die alten Maße des Schiffes noch vorhanden oder nachzuweisen in Binau, Hainstadt, Kälbertshausen, Michelbach, Oberschüpf, Unterbalbach und Waldhausen; auch Hemsbach dürfte den Kirchen mit alten Dimensionen zuzurechnen sein, wenn auch bei dem schmalen Chorturm die Schiffseite rechts und links je einen Meter hinzufügt. Auch nachträglich an den Chor beigegebene Kirchenräume nehmen u. U. in der frühen Zeit ihr Maß an dem angetroffenen Bestand wie in Dertingen oder Urphar. Aber auch dann, wenn eine Schiffserweiterung durchgeführt wurde, die an einer Seite mindestens die alte Fundamentierung noch benützt, gibt diese Schiffsmauer, die dann noch in der Fluchtlinie der Chorturmmauer verläuft oder nur wenig nördlicher oder südlicher ansetzt, einen Hinweis auf die älteren Maßverhältnisse der Kirche. So blieb bei einer Erweiterung nach Süden die alte Nordmauer noch stehen in Dainbach, Höhefeld, Korb, Mörtelstein, Rosenberg, Sachsenhausen, Sindolsheim, Uissigheim und Werbach; die Südwand stand noch längerhin in Dallau. Die Verlängerung nach Westen in Unterwittighausen ließ die sich an den Chor anschließende Breite des Schiffes unangetastet.

Daß Schiffsvergrößerungen notwendig wurden, erzwang die selbstverständliche Bevölkerungsvermehrung. Wenn man auch in Rechnung stellen darf, daß durch Verselbständigung von Filialen jeweils eine Verringerung der Kirchgänger großräumiger Mutterpfarreien eingetreten ist, so kam eine solche „Entlastung“ nicht überall in Frage und ist auch nach gewissen Zeitabläufen schon wieder kaum zu spüren gewesen. Kann man doch damit rechnen — auch unter Berücksichtigung von Kriegen und Seuchen — daß sich die Einwohnerzahlen in etwa drei Jahrhunderten verdoppelt haben. So können Kirchen, die um 1200 oder 1300 gebaut waren, zu Beginn der Neuzeit oder gar im 17., 18. oder anfangs des 19. Jahrhunderts wirklich die Menge der Gläubigen nicht mehr fassen. Darum ist die Zahl der nicht in irgendeiner Form erweiterten Kirchen gering. Je nach dem baulichen Zustand des Gotteshauses schien es auch geraten, die kleine hinfallige Kirche total abzubauen und eine ganz neue zu errichten. Natürlich lag es aber nahe, den massivsten Bauteil, den Turm, immer noch mitzuverwenden, wenn seine Beschaffenheit eine Übernahme in den Neubau verantwortbar machen konnte, schon um die Baukosten zu ermäßigen. Wenn der Turm wieder verwendbar war, erschien es zunächst als beste Lösung, ihn statt des bisherigen schmalen und kurzen Schiffes ein breiteres und längeres anzufügen, das auf den bisherigen Chor zu orientiert blieb, wenn auch damit die ursprünglichen Maßverhältnisse eine nicht unwesentliche Veränderung erfuhren: im Vergleich zu den nunmehr größeren Maßen des Schiffes erschien der Chor klein und niedrig. Auch nach außen hin waren die Verhältnisse nicht mehr in Ordnung: das breitere Schiff war notwendigerweise auch höher und der bisherige Turm dadurch zu nieder. Vielfach zwang dies, ihn durch Aufstockung zu erhöhen und wäre es nur durch Aufsetzen eines neuen Riegelwerks.

Die Form der Erweiterung konnte auch dadurch geschehen, daß man das bisherige Schiff gar nicht entfernte, sondern es als Chor verwendet hat und, die Achse der Kirche nach Westen verlängernd, diesem ein höheres und breiteres neues Schiff anfügte, so in Eberbach vor den Mauern, in Dornberg und in Paimar; der Ausbau der Chor-turmkirche in Tauberbischofsheim, der westlich des Turmes unter Achsenverschiebung nach Süden den Chor der dreischiffigen Basilika angefügt hat, geht von dem gleichen Grundgedanken aus. Der Chor-turm verlor dadurch allerdings seinen Charakter als Turm über dem Chor. Eine solche Lösung hat wohl doch auch das ansteigende Gelände



gefordert. Den Chor in derartigen Fällen im Bereich des Triumphbogens zu vermauern und als Sakristei zu verwenden, lag nahe.

Wenn man davon abgesehen hat, den Chorturm im Falle einer Vergrößerung wieder als solchen zu gebrauchen oder wenigstens das alte Schiff als neuen Chor unter Anfügung eines neuen Langhauses zu nützen, konnte man doch im Zug eines Kirchenneubaus den bisherigen Turm stehenlassen und nun in verschiedener Weise, was neu errichtet wurde, ihm anfügen. Die ältere Art, eine Kirche mit neuem Chor an den vorhandenen Turm zu bauen, war diese: neben den Turm einen größeren Chor zu errichten unter Einhaltung der gewohnten Ostung, aber unter Verschiebung der Kirchenachse, an den sich dann nach Westen das neue Langhaus reihte. Während im südlich an unser badisches Frankenland anschließenden Bereich ein solcher Umbau sich erstmals schon etwa auf die Zeit um 1400 datieren läßt (in dem 12 km östlich von Krautheim liegenden Hollenbach mit einem zweijochigen gerade schließenden Chor nördlich des auf kleinem Grundriß erbauten Chorturms<sup>30</sup>), treffen wir in unserem Beobachtungsgebiet derartige Lösungen der fälligen Kirchenerweiterung erst im 18. Jahrhundert: 1729 in Gerchsheim und 1773 (oder früher?) in Limbach. 1783 hat man in Daudenzell den Neubau soweit nach Osten vorgezogen, daß der alte Turm noch neben das Schiff zu stehen kam. Die Veränderungen der alten Chorturmkirche von Rosenberg von 1852 nahmen noch einmal diese Art der Erweiterung auf, die Chorpartie im Osten auf gleicher Höhe mit dem Turm abschließend. Die erste Veränderung der alten Kirche in Werbach scheint neben der Erweiterung des Schiffes nach Süden eine Verlängerung des Chores über den Chorturm hinaus gebracht zu haben durch Anbau eines Quadratchores östlich des Chorturms. Man konnte aber die neue Kirche auch an den Turm so anlegen, daß man die traditionelle Orientierung (nach Osten!) nicht mehr beachtete und den Chor nach Norden oder Süden schauen ließ. 1775 wurde zum ersten Mal ein solches Projekt verwirklicht in Großrinderfeld, der Kontakt aber zwischen Turm und Chor gewahrt (der Turm steht nun in Lage 4), in gleicher Weise 1846 in Uissigheim und noch einmal 1908 in Strümpfelbrunn. Zweimal hat aber dann das 20. Jahrhundert beim Neubau die Verbindung zwischen Chor und Turm aufgegeben und ihn 1909 in Katzental in Lage 6, 1922 in Poppen-

---

<sup>30</sup> Ebd. 20 und 157.

hausen in Lage 5 gebracht. — Ein Kirchenneubau, der den Chor nach Süden richtet, wurde zuerst 1831 in Eiersheim erstellt, ein weiterer 1853 in Wenkheim, dann 1880 in Boxtal, schließlich in jüngster Zeit in Hochhausen an der Tauber. Nur die Lösung in Wenkheim läßt den Kontakt von Turm und Chor gewahrt (Lage 2), die anderen Male steht nun der Turm an der Seite des Schiffes (Lage 1), in Hochhausen sogar in Eingangsnähe, Lage 11.

Daß der Neubau den Turm stehen läßt und die neue Kirche unter Wahrung der alten Achse um  $180^\circ$  dreht und den Chor nun nach Westen schauen läßt, wurde nur dreimal verwirklicht: 1836 in Sulzbach bei Mosbach, 1866 in Assamstadt und 1958 in Buchen. Auf zwei sehr merkwürdige Erweiterungsbauten, die ihresgleichen suchen, ist noch hinzuweisen, auf den von Unterschüpf und den von Aglasterhausen. Es handelt sich um ein zweites Kirchenschiff, das an der Nordseite senkrecht zum Achsenverlauf der Chorturmkirche angesetzt ist. Der Anbau von Unterschüpf wurde schon 1617 errichtet und setzt an der zweiten Achse des Langhauses an. Es nimmt einen Bagedanken der bekannten Freudenstadter zweiflügeligen Kirche Schickhardt's auf: je ein eigenes Schiff für die männlichen und weiblichen Glieder der Gemeinde. Von ganz anderen Gedanken geht der Bau in Aglasterhausen aus: als es sich 1807 darum handelte, an den Chorturm einen geräumigen Kirchenraum anzufügen, hat man im rechten Winkel ihm zwei Schiffe angesetzt, um das bisherige Simultanverhältnis ablösen zu können: jeder der beiden Konfessionen wurde ein Schiff zugeteilt, der Turm war gemeinsam.

Bei einem notwendigen Neubau konnte aber schließlich auch so verfahren werden, daß man zwar den Chorturm niederlegte, aber — offenbar unter Verwendung seiner Fundamente — einen neuen an gleicher Stelle errichtete, jetzt aber als Osteingangsturm einer gewesteten Kirche. Dies geschah erstmals wohl schon 1738 in Hüffenhardt, das Jahr danach in Unterwittighausen und wahrscheinlich 1755 in Neunstetten. In Oberwittstadt hat man 1755 den alten Turm noch belassen, ihn aber als Ostturm 1781 doch ersetzt. Auch in späterer Zeit hat man ähnlich verfahren: 1824 in Unterbalbach, 1840 in Breitenbronn und noch einmal 1935 in Schwabhausen.

Totale Neubauten ohne Erinnerung oder Anknüpfung an den ehemaligen Chorturm finden wir 1717 in Eberstadt, 1726 in Reinhardhausen, 1751 in Distelhausen, 1753 in Höpfingen, Krenzheim und

Vilchbrand usw.; im ganzen hat man so in 37 Fällen in keiner Weise an den überlieferten Turmbestand angeknüpft.

Interessant ist die Beobachtung, daß die konfessionelle Verteilung der Chorturmkirchen auf Erhalt, baulicher Veränderung oder totales Verschwinden der Chortürme einen bedeutenden Einfluß ausübte. Die alten Chorturmkirchen fielen etwa je zur Hälfte (50 katholisch, 48 evangelisch) an die beiden Konfessionen; simultaner Gebrauch war nur vorübergehend. Es ist nun sehr auffallend, daß von den katholisch gebliebenen Chorturmkirchen heute nur noch etwa  $\frac{1}{3}$  (6) in situ erhalten sind, die anderen  $\frac{2}{3}$  sind je zur geringen Hälfte (22) so verändert, daß die Chorfunktion verlorenging oder sie wurden ganz niedergelegt (26). Die Chorturmkirchen, die in den Gebrauch evangelischer Gemeinden übergingen, blieben zu  $\frac{2}{3}$  (32) erhalten, wenn auch nicht immer der Chor noch liturgisch verwendet wird. Die Erklärung für diese bemerkenswerte Erscheinung, die sich ebenso, wenn auch nicht in gleichem Maße, für die Ortenau belegen läßt<sup>31</sup>, liegt offenbar in zwei Momenten: einmal hat eine evangelische Gemeinde, die natürlich auch mit einer wachsenden Raumnot zu ringen hatte, sich immer zunächst noch durch vermehrten Einbau von Emporen („Bohrkirche“) helfen können, weil sie mehr den Vollzug der Gottesdienste im Hören des Gotteswortes und dem antwortenden Gebet und Gesang erlebt, die Katholiken aber in der auch visuellen Teilnahme an dem sich am Altar vollziehenden liturgischen Geschehen. Dazu kommt, daß die barocke Frömmigkeit im katholischen Verständnis, helle lichte Räume benötigte, denen die alten, kleinen und dunklen Kirchen mit dem unter dem Turm gedrückten Chor nicht mehr entsprachen. Schon seit der späten Gotik hatte sich ein aufwendiger Altaraufbau hinter oder über der Mensa entwickelt, der hohen Chorraum benötigte. Erst recht ist der Barockaltar mit einer so weiten Dimension angelegt, daß das Verlangen, bei einem Neubau oder einer wesentlichen baulichen Veränderung den neuen Vorstellungen Raum zu schaffen, wohl verständlich ist. So zeigt sich also hier, was auch anderwärts beobachtet werden kann – vgl. den Erhalt mittelalterlicher Bauten in jenen Klöstern, die dem katholischen Gebrauch verlorengingen wie in Maulbronn, Bebenhausen oder Blaubeuren – daß der mittelalterliche Baubestand mehr Schonung erfahren hat, wo er den wachsenden Anforderungen gerade des katholischen Lebens nicht ausgesetzt war.

<sup>31</sup> s. Müller, Ortenau (Anm. 3) 99.

### Geographische Gruppierung der Turmtypen

Es drängt sich auf, nach einer geographischen Gruppierung der einzelnen Kirchturmlösungen zu fragen. Dabei wird sich der Blick zunächst auf jene Vorkommen konzentrieren, die nur in geringer Anzahl vertreten sind, auf die 14 Westturmlösungen und die den Chor begleitenden 15 Türme, da die große Masse der Chortürme in jedem Teil des Untersuchungsgebietes begegnen. Mit der Frage nach geographischer Gruppierung stellt sich auch die nach der zeitlichen Zuordnung.

Die wirklich alten, romanischen Westtürme begegnen uns in zwei getrennten Gebieten: in einem Streifen, der von Königshofen an der Tauber über Heckfeld nach Gerichtstetten reicht, dem man dann auch den noch mittelalterlichen Turm von Pülfringen anfügen müßte, dessen Erbauungszeit aber nicht näher umrissen werden kann, und den von Gissigheim, für den dasselbe gilt. Man könnte in diesem Zusammenhang auch an den Turm von Schweigern denken, der zwar erst 1587 errichtet wurde, aber vielleicht an der Stelle eines älteren Vorgängers steht.

Zu den frühesten Türmen überhaupt, der zwar einen *Westeingangsturm* hat, aber sich nicht im Zug der Kirchenachse nach Westen, sondern nach Süden öffnet, ist der der alten Kirche St. Gangolf des untergegangenen Dorfes Deitingen, heute Neudenaun an der Jagst, zuzurechnen. Auch die Kirche Neudenauns auf dem Berg und die des nahen Herbolzheim hat, bzw. hatte einen *Westeingangsturm*. Zwischen diesen beiden Streifen von schmalen *Westeingangsturm*gebieten liegen verhältnismäßig nahe beieinander die Westtürme von Merdingen und Osterburken, die der Zeit der Gotik angehört haben. Datierbar und zwar später datierbar sind die Westtürme von Mudau (1510) und dem nahen Steinbach bei Buchen (1494). Vereinzelt, und vielleicht im Zusammenhang der dortigen Wallfahrt zu sehen, ist der Westturm der Kirche von Hochhausen am Neckar aus dem beginnenden 14. Jahrhundert — am Rande eines geschlossenen Gebietes von Chortürmen in diesem östlichsten Teil des Bistums Worms.

Bei den am Chor oder in Chornähe angesetzten Türmen schält sich eine beachtliche Gruppe heraus: jene basilikalischen Stadtkirchen, deren Turm in Lage 2 noch romanisch fundiert sind, in Kilsheim und Lauda und der immerhin ursprünglich eingewölbten Stadtkirche von Grün-

feld. Dazu reihen dürfte man die Stadtkirche von Walldürn, die am Langhaus nördlich angebaut eine querhausartige Erweiterung hatte, die mit dem Chor einen Winkel bildete, in dem der Turm der mittelalterlichen Kirche stand. Ob der Marktflecken Hardheim mit seinem Turm in Lage 2 ähnlich einzureihen wäre, ist offen, da diese Turmlösung uns im Neubau von 1613 entgegentritt, wir aber nicht wissen, ob sie die Lösung des mittelalterlichen Baues wieder aufnimmt. Eine sehr alte Kirche dieses Typs begegnet uns in Eichel am Main, eine verhältnismäßig junge in Niklashausen (1518); auch die Kirche von Neckarelz zeigt um 1500 diese Turmlösung, ebenso die nicht weit davon stehende, nicht mehr genauer datierbare von Neckarburken. Im linksneckarischen Bereich (Bistum Worms) hat nur die Kirche von Schönbrunn den Turm nördlich des Chores. Nördlich des Schiffes in Chornähe hat den Turm einzig Ballenberg.

Die drei Kirchen, die den Turm südlich dem Chor anfügen, ermächtigen sehr unterschiedlich zu Aussagen: der von Impfingen gehört ins 15. Jahrhundert, der vom unweiten Oberlauda ist in seiner Stellung nicht abgesichert und der von Klepsau an der Jagst dürfte dem ausgehenden Mittelalter angehören.

Es liegt nahe, die räumliche Verbreitung der Typen im mittelalterlichen Kirchturmbau, wie sie innerhalb des Beobachtungsgebietes abgegriffen werden kann, mit der unmittelbar benachbarten Situation zu vergleichen. Daß die 1941 von E. Bachmann erarbeiteten Karten romanischer Chortürme<sup>32</sup>, dabei in keiner Weise eine Hilfe leisten, war schon in anderem Zusammenhang zu betonen<sup>33</sup>. Es drängt sich zuerst der Blick zu den sich südlich anschließendem Gebiete rechts des Neckars auf, die auch dem gleichen Bistum Würzburg angehörten wie die meisten Kirchen zwischen Eberbach und Lauda. Nach Ausweis der Oberamtsbeschreibung von Mergentheim<sup>34</sup> sind all die vielen erhaltenen mittelalterlichen Türme der nicht basilikalischen Kirchen des Oberamtes Chortürme<sup>35</sup>. Unter 33 Kirchen mit gemauerten Türmen des Oberamtes Künzelsau sind 28 Chortürme nachweisbar<sup>36</sup>. Der Kreis Crailsheim hat 50 Chortürme, einen Westturm und vier Türme

<sup>32</sup> Zs. d. deutschen Vereins f. Kunstwissenschaft 8, 1941, 159—172; die Karten weisen für das bad. Frankenland ganze 8 romanische Chortürme und keinen Westturm nach!

<sup>33</sup> Müller, Ortenau (wie Anm. 3), 105.

<sup>34</sup> Oberamtsbeschreibung Mergentheim, Stuttgart 1880.

<sup>35</sup> Von der ritterschaftl. Zentralanlage St. Ulrich in Standorf nach dem Vorbild der Jerusalemer Grabeskirche darf man in diesem Zusammenhang absehen.

<sup>36</sup> Kunstdenkmäler Künzelsau (wie Anm. 9).



Abb. 38: Sindolsheim

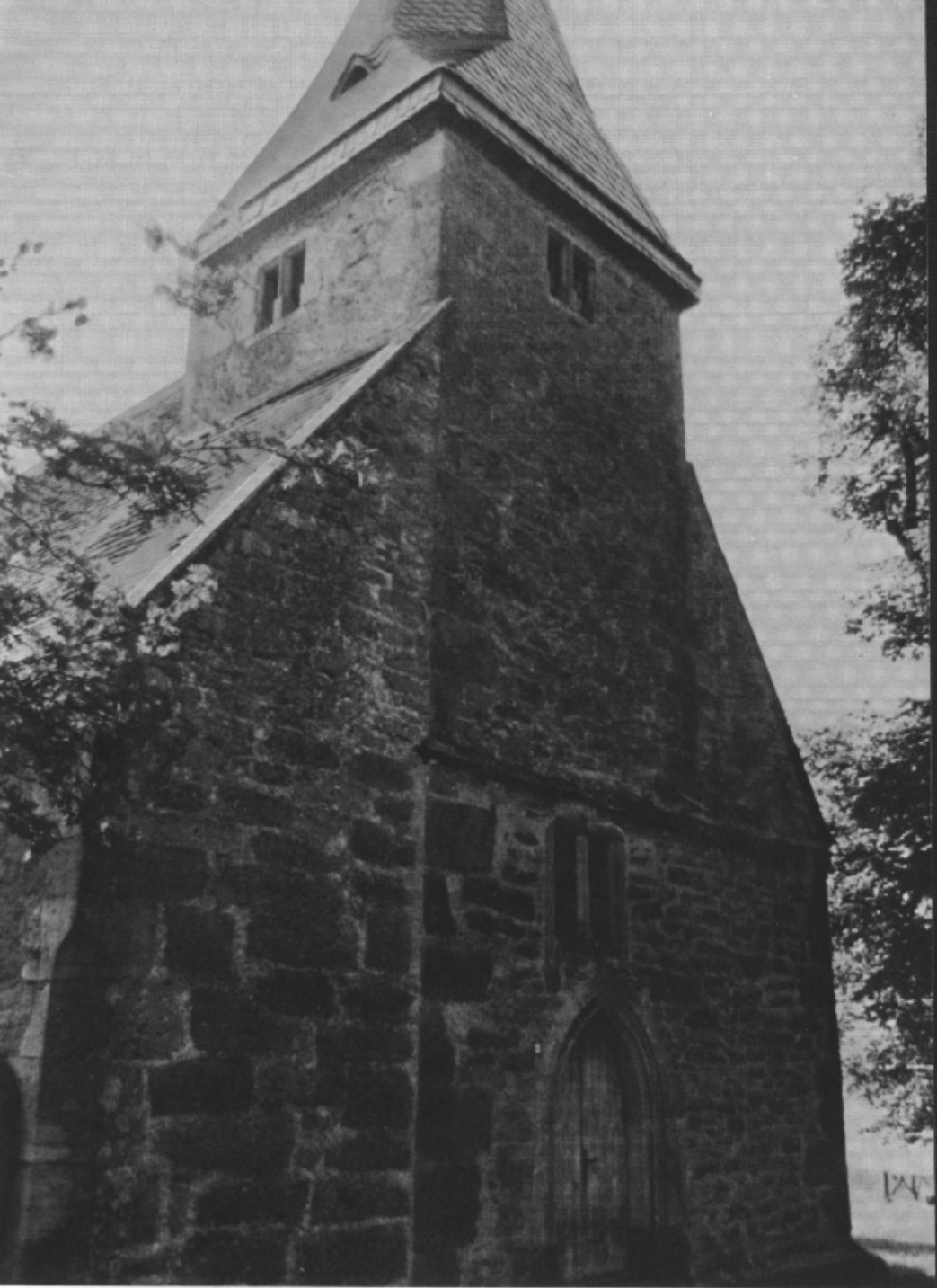


Abb. 39: Steinbach

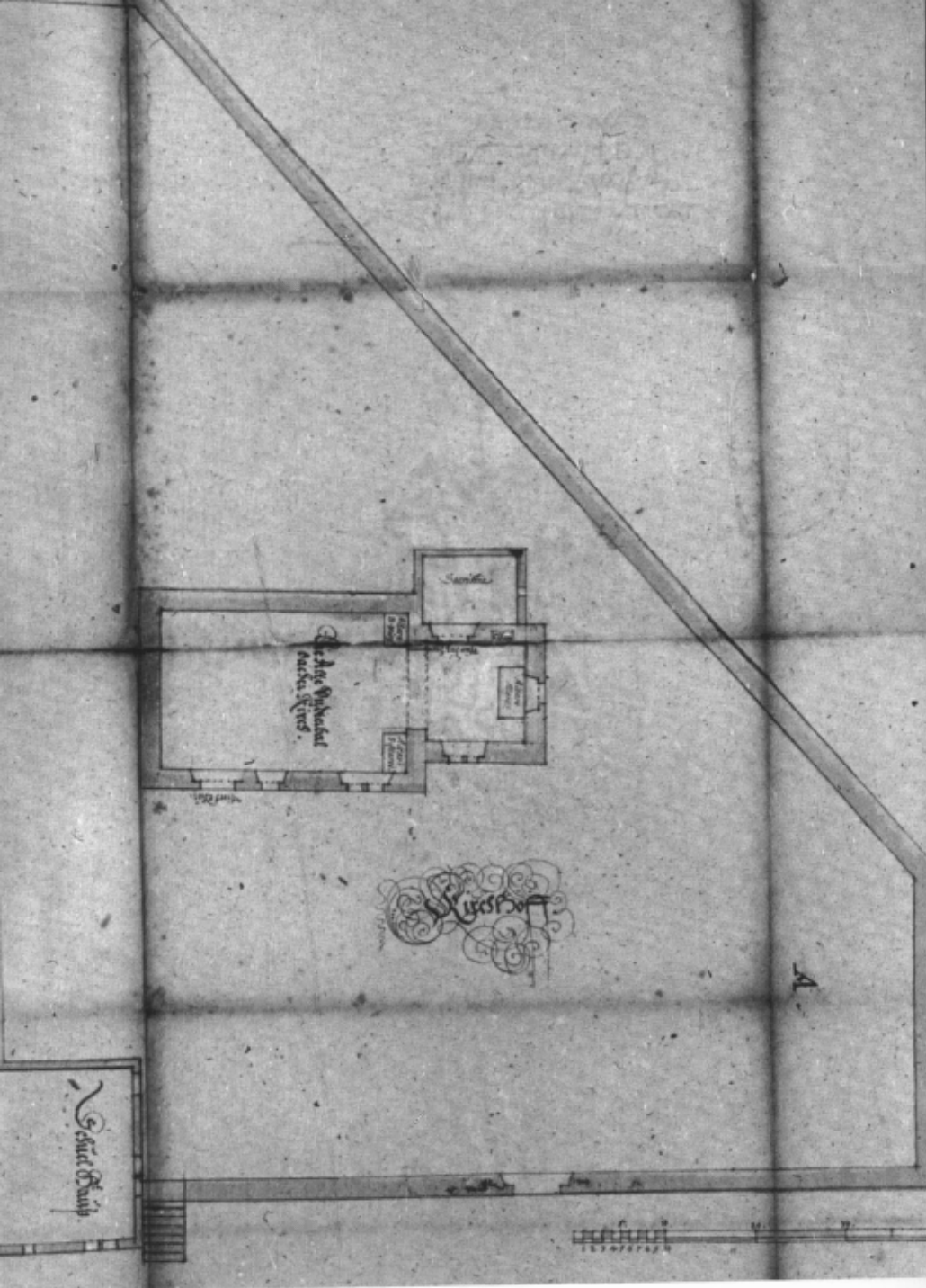


Abb. 40: Unterbalbach





Abb. 41: Urphar  
Abb. 41 a: Urphar  
Abb. 42: Wenkheim ►

Die alte Kirche wurde bei der neuen Kirche zum Thurm gemacht

Garten  
abgegr.

Dorfgehege

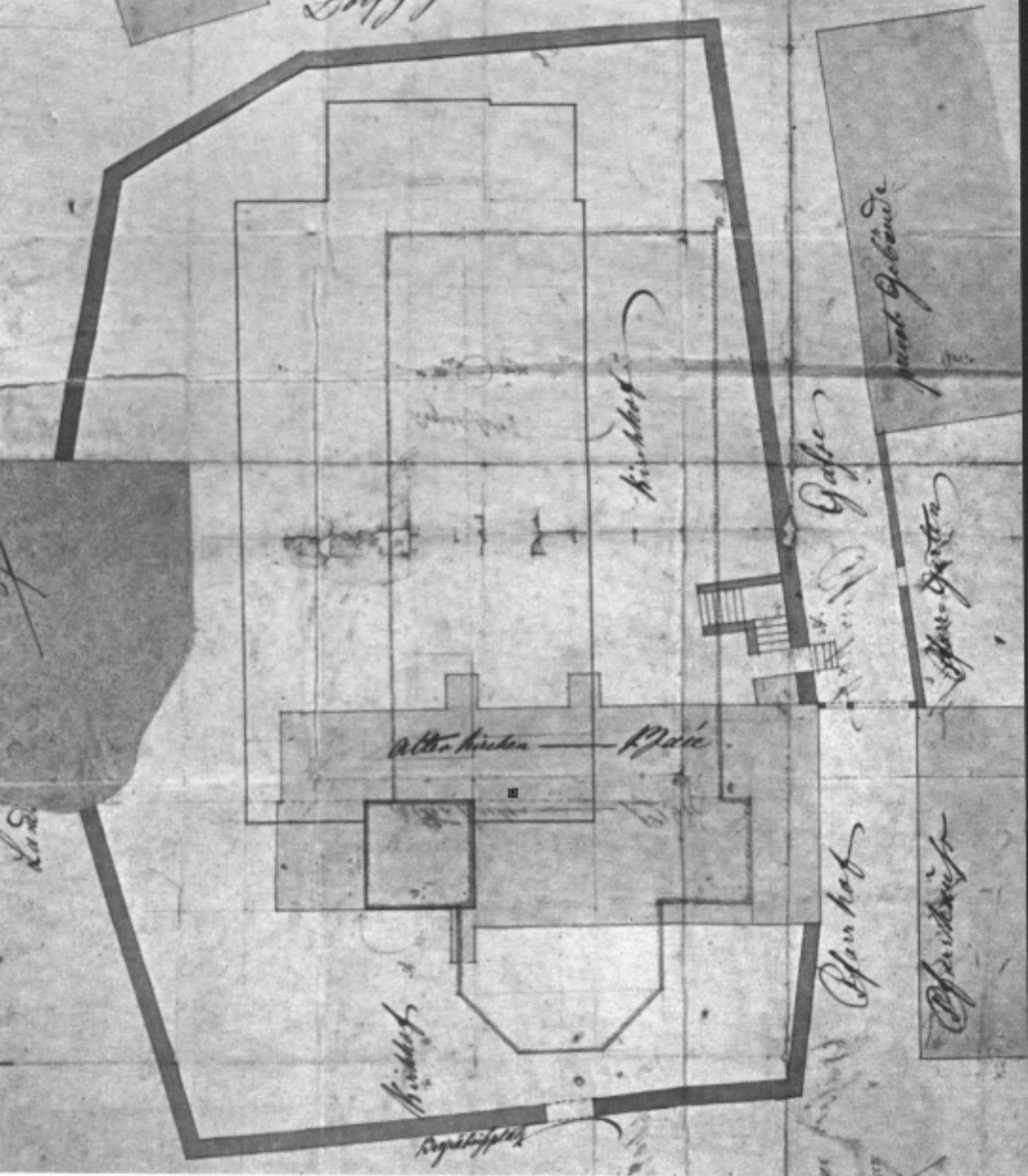
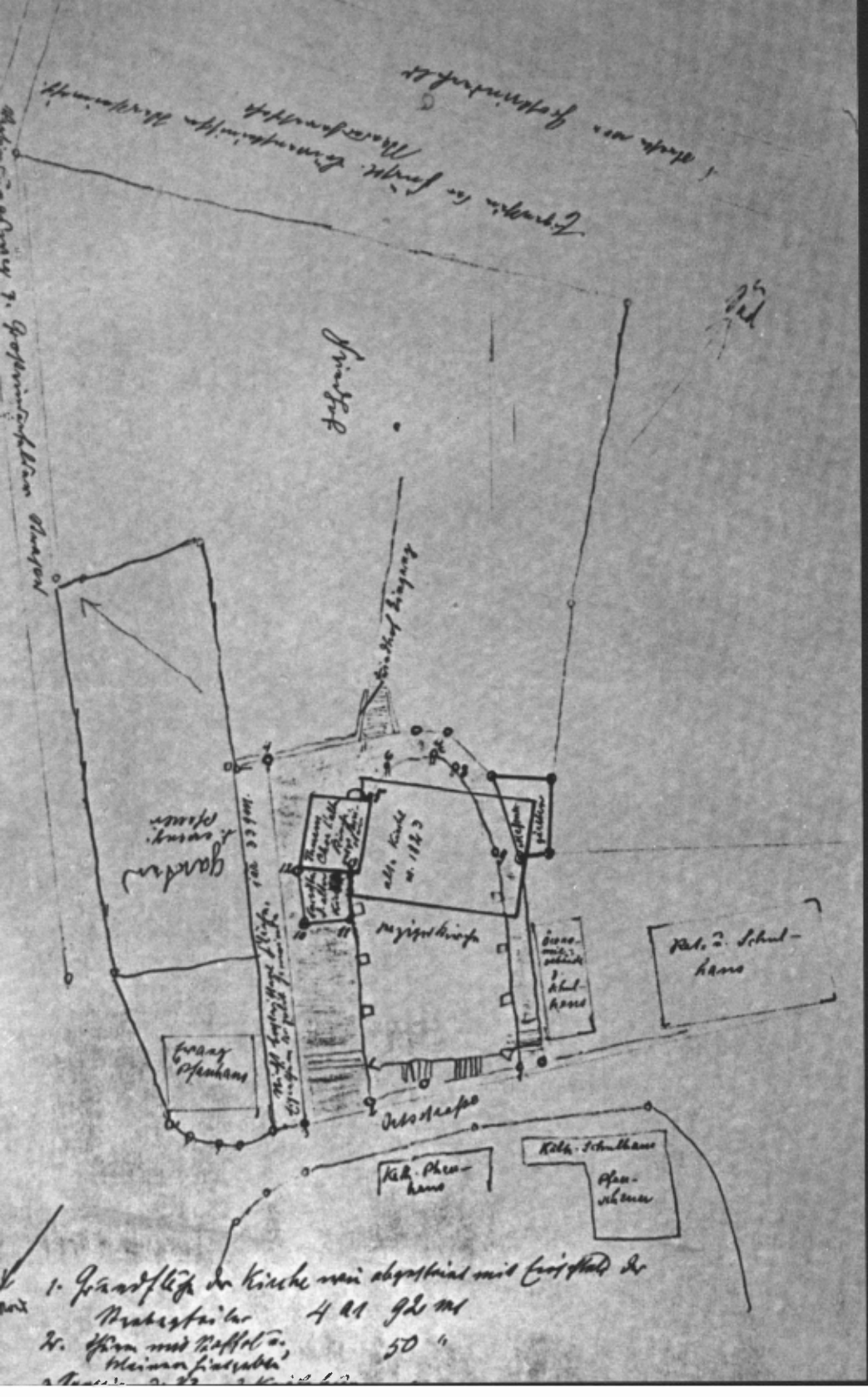


Abb. 43: Werbach



1. Grundstück der Kirche neu abgeteilt mit Grundstück der  
 Marksteinler 4 21 92 m<sup>2</sup>
2. Hof mit Stall u.  
 Meisner Pflanzhaus 50 "

Zeichnung im Sinne der untenstehenden Messung  
 1. Stück von Festungsbauwerk

1. Stück von Festungsbauwerk

südlich neben dem Chor<sup>37</sup>, der von Öhringen zu  $\frac{5}{8}$  Chortürme<sup>38</sup>, der von Neckarsulm zu über  $\frac{7}{8}$  Chortürme<sup>39</sup>, wobei aber eine Reihe Kirchen des 18. Jahrhunderts die Frage nach den Vorgängerkirchen noch offen lassen, der von Weinsberg<sup>40</sup> bei vier fraglichen, eine Stellung des Turms neben dem Chor und einen Burgturm, aber 18 Chortürme und der von Heilbronn rechts des Neckars 5 Chortürme und einen südlich am Langhaus<sup>41</sup>.

Im Bereich links des Neckars, der auch südlich des jetzigen Kapitels Mosbach dem alten Bistum Worms zugehörte, waren im Oberamt Heilbronn<sup>41</sup> 6 Chortürme und 4 Westtürme, von denen allerdings zwei sehr spät sind (1561 und 1601) und im Oberamt Brackenheim<sup>42</sup> bei 24 Chortürmen ein Westturm und ein Turm nördlich des Chores, dieser aber erst nach 1536 errichtet. Es ist also sehr wohl zu ersehen, daß dies dichte Vorkommen des Chorturmkirchentyps in den südlich anschließenden Bereichen sich eher noch vermehrt bis es in weiter landaufwärts liegenden Bezirken allmählich geringer wird.

Im heutigen Unterfranken war das Vorkommen der Chorturmkirchen ebenfalls durchweg im Schwang. Anderwärts<sup>43</sup> konnte schon auf die Belegbarkeit von rund 300 Chortürmen in diesem heutigen bayerischen Regierungsbezirk hingewiesen werden. Das häufige Vorkommen der Chorturmkirchen findet in der weiten Umgebung sein volles Entsprechen und die besondere Dichte des Chorturms in den linksneckarischen Gebieten, die zum Bistum Worms gehörten, erfuhr in den südlich anschließenden Bereichen eine beachtliche Fortsetzung.

### Mögliche Einflüsse auf die Wahl der Turmstellung

Es läßt sich auch die Frage stellen, ob einige besondere Kirchensituationen auf die Turmlösung Einfluß genommen haben. So vor allem jene so zukunftssträchtige Entwicklung, die seit dem 12./13. Jahrhundert auch unsere so absolut von dörflichen Siedlungsstruktur beherrschte Landschaft allmählich mit Städten und Städtchen durchsetzte. Dabei hat das Verhältnis von Pfarrkirche und Stadt zwei

<sup>37</sup> Der Landkreis Crailsheim, Gerabronn 1953.

<sup>38</sup> Der Landkreis Öhringen II, Öhringen 1968.

<sup>39</sup> Oberamtsbeschreibung Neckarsulm, Stuttgart 1881.

<sup>40</sup> Oberamtsbeschreibung Weinsberg, Stuttgart 1861.

<sup>41</sup> Oberamtsbeschreibung Heilbronn, 2. Bd. Stuttgart 1903.

<sup>42</sup> Oberamtsbeschreibung Brackenheim, Stuttgart 1873.

<sup>43</sup> WDGB 35/36, 1974, 346.

Möglichkeiten gewinnen können<sup>44</sup>: entweder ist eine Stadt unmittelbar aus einem mit der Pfarrkirche ausgestatteten Dorf entstanden, so daß die bisherige Dorfkirche ohne weiteres auch der Pfarreimittelpunkt der Stadt geworden ist, oder die Stadt wurde in näherer oder weiterer Umgebung erbaut, ohne zunächst eine eigene Pfarrkirche vorzusehen, da die benachbarte Dorfpfarrei auch für die junge Siedlung zuständig blieb. Der erste Fall liegt in unserem Gebiet für die Städte Tauberbischofsheim und Buchen vor: die jeweilige Dorfkirche, im späten Mittelalter auf die städtischen, gewachsenen Raumbedürfnisse erweitert, zeigt noch mehr oder weniger deutlich die überkommene Form der Chorturmkirche. In jenen Fällen, da die Stadt außerhalb des dörflichen Ausgangsbezirks mit seiner vorgegebenen Pfarrkirche entstand, haben wir bei Eberbach und Freudenberg noch den Nachweis bzw. sogar den Bau der alten Chorturmkirche des Dorfes, bei Adelsheim aber eine Kirche mit Dachreiter vor den Mauern der Stadt. Die Zuständigkeit der Wölbinger Johanniterkirche für Boxberg dürfte in diesem Fall die Frage nach der alten Pfarrkirche der Stadt schon beantwortet haben. In allen vier Fällen kam es zu einer nachträglichen Errichtung einer Stadtkirche, die zunächst offenbar einen ausgesprochenen Kapellencharakter hatte; jedesmal treffen wir aber ein Gotteshaus an, das nur einen Dachreiter besitzt. Die ganz eigenen Bedingungen, unter denen die Kirche von Wertheim als Stätte einer fürstlichen Grablege stand, läßt einen Vergleich zu den anderen städtischen Kirchenlösungen des Beobachtungsgebietes nicht zu. Eine eigene Situation könnte in Frage kommen bei jenen Pfarrkirchen, die neben Klosterkirchen für die Pfarrei errichtet wurden: wir kennen die alte Cäcilienkirche neben der St. Julianaklosterkirche in Mosbach: sie könnte als Pfarrkirchenplatz durchaus einen vorstädtischen Charakter haben und hatte einen Chorturm. Anders ist die Pfarrkirche im Torbereich des Zisterzienserklosters Bronnbach: sie hat — wie die heute noch erhaltene im nahen Zisterzienserkloster Schöntal an der Jagst — einen Dachreiter. Beide Mal handelt es sich um Pfarrkirchen im Bereich des Zisterzienserordens, der auch für die eigenen Klosterkirchen keine Türme kennt, also auch keine für die Pfarrkirchen einplant.

<sup>44</sup> Vgl. Wolfgang Müller, Pfarrei und mittelalterliche Stadt im Bereich Südbadens, in: Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Müller. Stuttgart 1962, 69—80; ders., Die Stadtpfarreien im Bereich des Bistums Worms, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 15, 1963, 486—493; ders., Pfarrei und mittelalterl. Stadt im nordbadischen Raum, in: Oberrheinische Studien 3, 1975, 199—208; ders., Der Beitrag der Pfarreigeschichte zur Stadtgeschichte, Historisches Jahrbuch 94, 1974, 69—88.

Als eine besondere Vorbedingung einer Kirche kann man auch ihren Charakter als Filialkirche ansehen und fragen, ob diese Eigenschaft auf die Turmlösung einen Einfluß gehabt hat. Eine eindeutige Antwort wäre in der Richtung zu geben: Filialkirchen haben durchaus auch gemauerte Türme, auch wenn sie gelegentlich als „Kapellen“ bezeichnet werden, weil ihnen der Charakter der Pfarrkirche mangelt. Es gibt Chorturmkirchen mit Filialcharakter (z. B. Angeltürn, Boxtal, Brunntal, Dienstadt, Dornberg, Erfeld), aber auch Filialkirchen, die in Chornähe einen Turm haben (Klepsau L 4, Urphar L 1/2).

Man muß auch die Frage stellen, ob die Art der Turmlösung einen Zusammenhang haben konnte mit bestimmten rechtlichen Regelungen oder Gewohnheiten im Bereich der Baulastenverpflichtung. Seitdem für das Bistum Straßburg der Grundsatz nachgewiesen ist, daß der Zehntherr den Chor zu bauen hat „und alles was darüber ist“<sup>45</sup>, also eben den darüber errichteten Turm, schaut man in greifbarem Material nach ähnlichen Äußerungen. Aber in unserem Untersuchungsbereich bis jetzt vergeblich! Die Baupflicht der Dezimatoren für den Chor wird immer wieder im einzelnen betont, so in Bötzingen, für Allfeld auch prinzipiell: „in diesem hohen Erzstift die Observanz mit sich bringet, daß die Dezimatoren den Chor bauen thuen“ (1720 VI 12, GLA 229/1038), wobei beachtet werden will, daß man sich nicht auf Diözesangewohnheit (Würzburg!), sondern auf den Rechtsbrauch im Bereich der Landesherrschaft (Kurfürstentum Mainz) beruft. Es gibt auch Fälle von Chorturmkirchen, wo der Dezimator die Baupflicht für Chor und Turm hat, so in Schlierstadt und Zimmern bei Adelsheim. In einem Fall wird so etwas, wie ein Prinzip zur Sprache gebracht, wenn für Limbach der Dezimator Kl. Amorbach eine Baupflicht am Turm ablehnt, weil er kein Appertinenz zum Chor sei. Aber andererseits werden einmal im Fall eines erhaltenen Chorturms (Hüffenhardt) klar die Baupflicht für den Chor, die beim Patronatsherrn liegt, und die für den Turm (bei der Kirchenfabrik) unterschieden. Das wird noch deutlicher bei den zum Mainzer Erzbistum gehörenden Orten Schönfeld und Krensheim — die Art des Turmes im ersten Fall kennen wir noch nicht, im zweiten Fall handelt es sich um einen Chorturm — wo der Gemeinde die Baupflicht nur soweit angelastet wird, als er sich über das Mauerwerk der Kirche erhebt. Da mag die „Sage“ im nahen (würzburgischen) Oberlauda (Oehmann 124) gar nicht so aus der Luft gegriffen sein, daß der Baumeister den Turm in die Kirche (aber an welche Stelle?) gesetzt

<sup>45</sup> Muller, Ortenau (wie Anm. 3), 107—108.

habe, um die Last der Gemeinde zu mindern, die dann nur noch zu zahlen hatte, was darüber hinaussah. Daß es sich aber dabei um ein jeweils die örtlichen überlieferten Rechtsverhältnisse übersteigendes Prinzip gehandelt haben müsse, wird durch die belegbare Baupflicht von Dezimatoren oder Patronatsherren für den Turm widerlegt, wie in Heimsheim, oder für das Turmdach in Breitenbronn, Aglasterhausen, Obrigheim, Haßmersheim — diese Beispiele werden aus dem Wormser Synodale von 1496 angeboten (ZGO 27, 1875, 403—412), das leider keine lückenlose Schilderung der Baupflichten vermittelt, sich aber stellenweise besonders für die Pflicht für die Dachsicherung der Kirche interessiert.

Schließlich sei auch hier die Frage ganz nüchtern gestellt, ob die Beliebtheit der Chorturmkirche in einer finanziellen Ersparnis begründet liegt: den Turm auf ein schon vorhandenes oder eingeplantes Untergeschoß, wie es in brauchbaren Dimensionen ein Chorquadrat darbot, aufzusetzen, verbilligte sicher den Bau, selbst wenn man dann dem Chor stärkere Mauern und tiefere Fundamentierung geben mußte. Aber ist bei der Vielschichtigkeit, die das Leben überall hat, nicht auch zu beobachten, daß der Chorturm dem Bedürfnis entgegen kommt, den Gebrauch der Glocken unmittelbar im Zusammenhang des liturgischen Geschehens realisieren zu können? Und ob nicht auch der Gedanke der Auszeichnung gerade des Altarraumes durch den Turmüberbau nach außen und durch Einwölbung und Ausmalung nach innen für diese Art der Turmlösung sprechen mag?

RDK III 568 bringt im Zusammenhang der Chorturmfrage den Gedanken mit in die Überlegung, daß Türme der Abwehr feindlicher Mächte dienen. Man hat den Westtürmen (mit Michaelskapellen!) derartige Funktionen zugeordnet. Ob sie auch in der Beziehung zum geheiligten Raum, in dem der Altar steht und die Bilder Christi und der Apostel an die Wände und die Decke gemalt werden, ähnliche Bedeutung haben können?

### Z u s a m m e n f a s s u n g

Der Blick nach den mittelalterlichen Kirchen des badischen Frankenlandes, darf sich nicht damit begnügen, unveränderte Zeugen des damaligen Bestandes zu überprüfen. Allzusehr ist der ursprüngliche Status vom Untergang bedroht gewesen, und zwar nicht so sehr von der immer wieder wirksamen Feuersgefahr oder den Schäden durch

Wetter und Wasser, als durch das räumliche Ungenüge dieser kleinen Kirchen bei einer stets wachsenden Gemeinde. Ist die alte Situation im ganzen sehr verändert, so ist doch häufig immerhin die ehemalige Turmstellung zu erfassen. Aber in nicht wenigen Fällen ist nur noch das Aktenmaterial oder ein Grabungsbefund, was Erkenntnisse über die längst verschwundene Kirche ermöglicht.

In Sachen der Turmstellung gehört auch das badische Frankenland wie die nördlich und südlich anschließenden Landschaften zu jenen Gegenden, in denen die Chorturmkirche weitaus beherrschend war, wo sie aber auch die anderwärts durch die jüngeren Konzeptionen, besonders unter den Katholiken, oftmals verdrängt wurde. Doch weist das Land noch eine Reihe hervorragender Beispiele von unveränderten Chorturmkirchen auf. Auffallend ist die starke Verwendung des Riegelbaues im Oberstock des Turmes oder weiterer Aufbauten. Eine diözesanrechtliche Regelung der Baupflichten scheint hier keinen Einfluß auf die Wahl des Kirchturmtyps gehabt zu haben.

Es ist beachtlich, daß im badischen Frankenland jene Chorturmkirchen, die von evangelischen Gemeinden benützt werden, zu allermeist nach wie vor den Chor in den gottesdienstlichen Gebrauch einbezogen haben und ihn nicht, wie gelegentlich anderwärts beobachtet werden kann, durch eine Mauer abtrennen — und ihn dann nur noch als Sakristei oder Läutestube nützen — oder durch eine Orgel verbauen. So bleibt die ursprüngliche Einheit des Gesamtraumes bewahrt.

#### Übersicht zur Frage der Turmstellung

*Bis jetzt nicht abzuklären:* Billigheim, Dörlesberg, Gerlachsheim, Hirschlanden, Hüngheim, Oberwittighausen, Reicholzheim, Schönfeld 8

*Dachreiter:* Adelsheim, Adelsheim-Stadt, Allfeld, Boxberg, Bronnbach-Leutkirche, Dittwar, Eberbach-Stadt, Freudenberg-Stadt, Gamburg, Hettingenbeuren, Kupprichhausen, Leibenstadt, Lindelbach, Neckarkatzenbach, Neckarmühlbach, Ripperg, Stein a. K., Unterwittstadt, Waldhausen, Werbachhausen, Winzenhofen 21

\*\*\*

*Burgturm:* Bofsheim\*, Königheim 2

*Vierungsturm:* Bettingen(?), Dittigheim 2

*Gemauerter Turm, Stellung unklar:* Waldstetten, Zimmern TBB 2



*Am Chor:* nördlich neben Schiff: Ballenberg, Eichel\*  
 nördlich neben Chor: Grünsfeld<sup>o</sup>, Hardheim, Külsheim\*, Lauda\*, Neckar-  
 burken, Neckarelz\*, Niklashausen\*, Schönbrunn, Walldürn\*  
 hinter dem Chor: Bobstadt\*  
 südlich neben Chor: Impfingen\*, Klepsau\*, Oberlauda (?) 15

*Westturm:* Gerichtstetten<sup>o</sup>, Gissigheim, Heckfeld\*, Herbolzheim, Hoch-  
 hausen/Neckar\*, Königshofen\*, Merchingen, Mudau<sup>o</sup>, Neudenu-Gangolf\*,  
 Neudenu-Laurentius\*, Osterburken<sup>o</sup>, Pülfringen, Schweigern\*, Steinbach\*  
 b. Buchen 14

*Chorturm:* Aglasterhausen\*, Altheim b. Buchen, Angeltürn\*, Asbach\*,  
 Assamstadt\*, Auerbach b. Mosbach, Berolzheim, Binau\*, Bödigheim\*, Box-  
 tal<sup>o</sup>, Breitenbronn, Bretzingen, Brunntal, Buch a. A.\*, Buchen<sup>o</sup>, Dainbach\*,  
 Dallau, Daudenzell<sup>o</sup>, Dertingen\*, Dienststadt\*, Distelhausen, Dornberg\*,  
 Eberbach, Eberstadt, Eiersheim<sup>o</sup>, Erfeld, Eubigheim, Fahrenbach<sup>o</sup>, Freuden-  
 berg\*, Gerchsheim<sup>o</sup>, Gommersdorf\*, Götzingen, Großeicholzheim\*, Groß-  
 rinderfeld<sup>o</sup>, Guttenbach\*, Haag\*, Hainstatt, Haßmersheim, Heinsheim\*,  
 Hemsbach\*, Hettingen, Hochhausen/Tb.<sup>o</sup>, Höhefeld, Hohenstadt, Holler-  
 bach, Höpfingen, Hüffenhard<sup>o</sup>, Hundheim, Ilmspan, Kälbertshausen\*,  
 Katzental<sup>o</sup>, Kembach\*, Korb\*, Krautheim<sup>o</sup>, Krensheim, Limbach<sup>o</sup>, Lohr-  
 bach\*, Mittelschefflenz\*, Mondfeld, Mörtelstein\*, Mosbach-Leutkirch<sup>o</sup>, Nas-  
 sig, Neckargerach, Neckarzimmern\*, Neunkirchen, Neunstetten(?), Ober-  
 balbach, Oberschefflenz, Oberschüpf\*, Oberwittstadt, Obrigheim\*, Paimar<sup>o</sup>,  
 Poppenhausen\*, Reinhardsachsen, Rittersbach\*, Rosenberg<sup>o</sup>, Ruchsen\*,  
 Sachsenflur\*, Sachsenhausen, Schillingstadt\*, Schlierstadt, Schollbrunn\*,  
 Schwabhausen, Schweinberg, Seckach, Sennfeld\*, Sindolsheim\*, Strümpfel-  
 brunn<sup>o</sup>, Sulzbach<sup>o</sup>, Tauberbischofsheim<sup>o</sup>, Uiffingen, Uissigheim<sup>o</sup>, Unter-  
 balbach, Unterkessach (?), Unterschefflenz\*, Unterschüpf, Unterwittighau-  
 sen (?), Urphar\*, Vilchband (?), Waldenhausen\*, Waldmühlbach, Wenk-  
 heim<sup>o</sup>, Werbach, Zimmern bei Adelsheim\*. 105

\* = in situ

o = Turm erhalten, Kirchenlage verändert

Bei 169 mittelalterlichen Dorfkirchen sind 134 auf die Stellung ihres ge-  
 mauerten Turmes bestimmbar:

14 Westtürme

15 am Chor

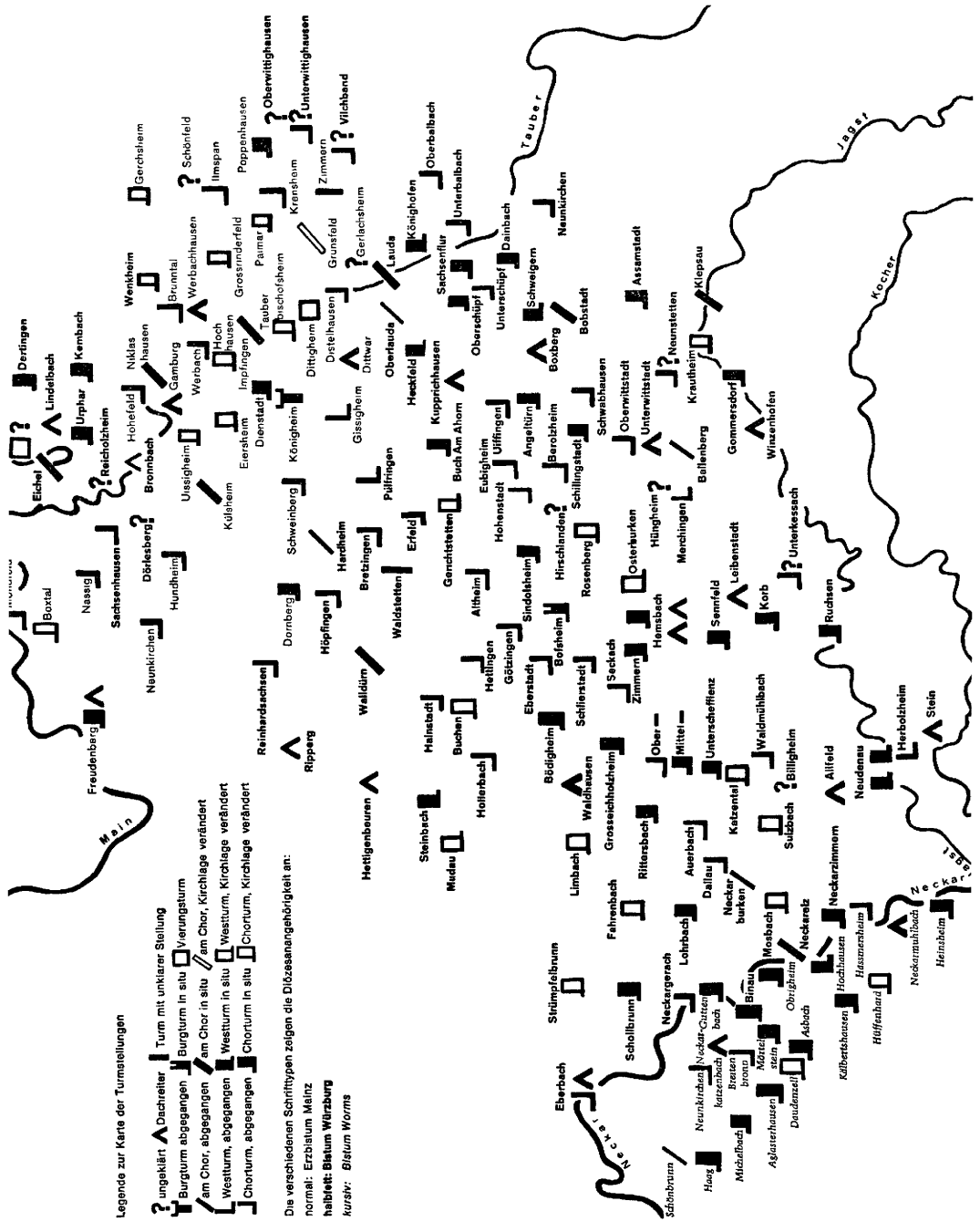
105 auf dem Chor (78,35 %)

Legende zur Karte der Turmatellungen

- ? ungeklärt    ▲ Dachreiter    | Turm mit unklarer Stellung
- Burgtum abgegangen    □ Vierungsturm    □ Vierungsturm
- ▤ am Chor, abgegangen    ▤ am Chor, Kirchlage verändert
- ▥ Westurm, abgegangen    ▥ Westurm in situ    □ Westurm, Kirchlage verändert
- ▧ Chorturm, abgegangen    ▧ Chorturm in situ    □ Chorturm, Kirchlage verändert

Die verschiedenen Schrifttypen zeigen die Diözesenangehörigkeit an:

normal: Erzbistum Mainz  
 halbfett: Bistum Würzburg  
 kursiv: Bistum Worms



**Johannes Appel,  
der 5. Praeses Supremus der Bartholomäer  
(1645—1700)**

von Elmar Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

1. Die Bartholomäer oder die Weltpriester vom gemeinsamen Leben . . . . .	105
2. Johann Appels Herkunft, Jugend und Studienzeit (1645 bis 1668) . . . . .	108
3. Appels erste Jahre als Priester (1668—1670) . . . . .	114
4. Appel als Beichtvater, Subregens und Regens am Priesterseminar St. Kilian in Würzburg in den Jahren 1670—1679	115
5. Appels erfolgreiche Bemühungen um die päpstliche Bestätigung der Bartholomäerkonstitutionen (1680) . . . . .	126
6. Johannes Appel und das Würzburger Bestreben, ihn und das Bartholomäerinstitut zu diskreditieren . . . . .	135
7. Johannes Appel als Prokurator und Generalpromotor der Bartholomäer in Rom (1680—1694) . . . . .	143
7.1. Die Ausbreitung des Weltpriesterinstituts . . . . .	144
7.2. Appels Bemühen um die echte Holzhausertradition . .	152
7.3. Appels Arbeit für eine Biographie und die Seligsprechung Bartholomäus Holzhausers . . . . .	155
8. Johannes Appel als 5. Generalpräses der Bartholomäer (1694—1700) . . . . .	159
9. Die Persönlichkeit Johann Appels . . . . .	168

## 1. Die Bartholomäer oder die Weltpriester vom gemeinsamen Leben

In den Wirren des Dreißigjährigen Krieges kam es in vielen Gegenden Deutschlands nach den Erfolgen des Tridentinums zum erneuten Zerfall der religiösen Sitten, zum Niedergang christlichen Lebens überhaupt<sup>1</sup>. Von dieser Verwahrlosung blieb auch der Klerus nicht verschont. Mangelnde theologische Kenntnisse waren ebenso kennzeichnend wie unzureichende charakterliche Bildung.

Fast unter der ganzen Geistlichkeit sei das Gold dunkel, die beste Farbe verändert, das Salz schal geworden und das Licht der Welt erloschen, klagte 1640 ein frommer Priester, der ob dieser desolaten Zustände in ein Kloster fliehen will. Er wird von diesem Entschluß abgebracht durch die Einwände eines geistlichen Mitbruders: Bartholomäus Holzhauser, dessen ehrgeiziger und weitreichender Plan es war, eine Kongregation von Weltpriestern zu gründen, um das geistige und sittliche Niveau des Weltklerus zu heben. Er hielt seinem verzagten und kleinmütigen geistlichen Bruder entgegen, daß das Pfarramt und der Weltklerus eine gute, heilige und sogar für die Kirche unentbehrliche Einrichtung sei. Er forderte ihn auf, einem gewissen geistlichen Egoismus zu mißtrauen, welchem selbst die Guten unterlägen. Durch die Vervollkommnung im Priesterstand selbst werde die Ehre Gottes und das Heil der Seelen ohne Beeinträchtigung der eigenen Heiligung wirksamer gefördert als durch einen Rückzug in die Einsamkeit des Klosters. Es gehe also nicht um die Frage, den Stand, den man erwählt habe, zu verlassen, sondern heilig in ihm zu leben. Wo das Heil so vieler Seelen in Gefahr sei, da sei Entmutigung nicht am Platz; denn das wäre nicht Klugheit, sondern Mangel an Mut<sup>2</sup>.

Holzhauser entwickelte dann seine Vorstellung von einer Reform des Weltklerus. Durch seine offensichtliche Überzeugungskraft gelang Holzhauser tatsächlich die Gründung einer priesterlichen Genossen-

<sup>1</sup> C. Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Bd. 2. Mainz 1897, gibt einen Überblick über die Situation in Franken. Leider ist Braun nicht immer zuverlässig, wenn es um Einzelheiten geht. Allerdings standen ihm noch viele Archivalien zur Verfügung, die im 2. Weltkrieg verbrannten, so daß seine Arbeit große Bedeutung gewonnen hat.

<sup>2</sup> J. P. L. Gaduel, Leben des ehrwürdigen Diener Gottes Bartholomäus Holzhauser (Deutsche Ausgabe mit Autorisation des Verfassers und einem Vorworte von J. B. Heinrich). Mainz 1862, 79 ff.

H. Wildanger, Der ehrwürdige Bartholomäus Holzhauser und sein Weltpriesterinstitut. 4. gänzlich neubearbeitete Auflage, nach Albert Werfers Bearbeitung herausgegeben. München 1941, 24 ff.

schaft, die sich als „Institutum sacerdotium saecularium in communi viventium“ konstituierte<sup>3</sup>. Die Gründung dieses Weltpriesterinstituts war für Holzhauser ein „Postulat und Diktat der Verhältnisse in Staat und Kirche in der apokalyptischen Schau der Dinge, die Holzhauser bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes seines Priesterinstituts leitete und das Gute und Böse seiner Zeit in apokalyptischen Dimensionen auf die Wand seines Geistes und seiner Phantasie projizierte“<sup>4</sup>. Holzhausers Vorstellungen von einer Reform des Klerus waren entscheidend geprägt von den Reformgedanken der großen Reformen Ignatius von Loyola und Karl Borromäus. Dieser Versuch, so heterogene Ansätze der Zeit der Gegenreformation in ein einheitliches System zu bringen, ist bemerkenswert.

Die Mitglieder der Priesterkommunität Holzhausers wurden nach ihrem Gründer Bartholomäer oder auch Bartholomiten genannt. Auch die Bezeichnungen „gemeinsam lebende Petriner“ und „Kommunisten“ kommen vor. Oft heißen sie einfach „Priester vom gemeinsamen Leben“.

Das Holzhausersche Institut machte ernst mit der *vita canonica* des Weltklerus und knüpfte an ähnliche Bestrebungen in Italien und Frankreich an, die dem Anspruch der kirchlichen Reformbestrebungen des Trienter Konzils gerecht werden wollten<sup>5</sup>. Im Vergleich mit den italienischen Reformversuchen eines Philipp Neri oder den französischen eines Pierre de Bérulle oder Vincent de Paul ist Holzhausers Versuch „die reichlich verspätete deutsche Antwort“<sup>6</sup> auf den Ruf des großen Konzils.

<sup>3</sup> Zum Weltpriesterinstitut im allgemeinen siehe neben Gaduel und Wildanger *M. Arneith*, Bartholomäus Holzhauser und sein Weltpriesterinstitut, Sonderdruck aus „Geist und Leben“, Heft 3, 4 und 5, 1958, Würzburg 1959. Besonders wichtig aber ist *Arneiths* Buch „Das Ringen um Geist und Form der Priesterbildung im Säkularklerus des siebzehnten Jahrhunderts. Würzburg 1970, 179 ff. *F. Busam*, Das Leben und Institut des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser, in: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner und Cisterzienser-Orden 23, 1902, 403 ff. und 634 ff. *M. Heimbucher*, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Bd. 3, Paderborn 1908, 452 ff. *H. Helyots* ausführliche Geschichte aller geistlichen und weltlichen Kloster- und Ritterorden fuer beyderley Geschlecht. Bd. 8. Leipzig 1756, 138 ff. *Hundhausen*, Holzhauser, in: *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon*, 2. Auflage, Bd. 6, Freiburg i. Br. 1889, Sp. 183—196. *J. M. Raich*, Ueber die Verbreitung des Instituts des Bartholomäus Holzhauser, in: *Der Katholik* 59, 1879, NF 42, Mainz 1879, 415—430. Letzterer Artikel ist auch abgedruckt im Pastoralblatt für die Erzdiözese München-Freising, München 1879, 182—191.

<sup>4</sup> *Arneith*, Priesterbildung, 184 ff.

<sup>5</sup> Über das Trienter Konzil siehe *H. Jedin*, Geschichte des Konzils von Trient, Freiburg 1949—1975, Bd. 1—4.

<sup>6</sup> *M. Arneith*, Holzhauser-Erinnerungen in Laugna, in: *Jahrbuch des historischen Vereins Dillingen*, LIX/LX, 1960, 76—96, hier 81.

Die Gemeinschaft war eine universale Weltpriestergemeinschaft mit einem streng monarchischen System<sup>7</sup>. An der Spitze stand der Generalpräses, dann folgten die Diözesanpräses bis zu den Ortsoberen (Pfarrer). Die letzte Entscheidung in allen wichtigen Dingen stand dem Generalpräses, der präses supremus und director generalis genannt wird, zu, unterstützt von zwei Assistenten und Visitatoren.

Die Regeln, die sog. Konstitutionen des Weltpriesterinstituts, die bis zu den stilistischen Formulierungen an die Konstitutionen der Jesuiten erinnern<sup>8</sup>, sind in 6 Abschnitte eingeteilt, die auch die Schwerpunkte der Ziele der Holzhauserschen Priesterkongregation zeigen<sup>9</sup>.

Die einzelnen Abschnitte handeln:

1. von der Sorge für das eigene Heil und vom geistigen Fortschritt.
2. von der Gütergemeinschaft der Geistlichen.
3. vom brüderlichen Zusammenleben.
4. von der Ausschließung der Frauenspersonen.
5. vom Gehorsam.
6. von der Seelsorge.

Die Konstitutionen offenbaren den tiefen religiösen Ernst und den festen Willen der Bartholomäer, zu einer Reform des weltlichen Klerus beizutragen und mit dem Auftrag der Seelsorge Ernst zu machen.

Große Aufmerksamkeit widmeten die Bartholomäer der Jugend.

So heißt es in Artikel 42:

„Aus den Volksschulen sollen einige begabtere Knaben ausgewählt und in den Pfarrhof aufgenommen werden, um den Priestern am Altare und bei Tische zu dienen und bei der Mahlzeit aus der Heiligen Schrift vorzulesen und allmählich singen und lateinisch reden zu lernen. Zugleich sollen sie in den Glaubenswahrheiten und in den Wissenschaften sowie in allem, was dieses gemeinsame Leben voraussetzt oder zur Pflicht macht, Unterweisung empfangen und so von Jugend auf mit aller Sorgfalt zu einem frommen und makellosen Leben herangebildet werden.“

An diese Ausbildung im Pfarrhaus sollte sich dann die weitere Erziehung an von Bartholomäern geleiteten Priesterseminaren anschließen. Auf diese Weise sollte eine einheitliche und stetige Formung des Priesternachwuchses sichergestellt werden.

Was die seelsorgliche Betreuung der Bevölkerung anging, so fordert der 43. Artikel der Konstitutionen:

<sup>7</sup> *Arneht*, Priesterbildung, 197, sieht in der monarchistisch-universalen Struktur die Ursache für das starke Mißtrauen auf seiten des Episkopats.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., 190. Arneht stellt beim Vergleich der Regeln der *Gesellschaft Jesu* mit den Konstitutionen Holzhausers selbst stilistische Entsprechungen fest.

<sup>9</sup> Die Konstitutionen siehe bei *Busam*, 634 ff., *Wildanger*, 39 ff.

„Sie sollen wissen, daß es mit großem Gewinn für die Seelen verbunden sei, wenn sie den Pfarrkindern mit ungeheuchelter Liebe entgegenkommen. Deshalb sollen sie die Kranken häufig besuchen und ihnen, wenn es nötig ist, beim letzten Streit mit heilsamen Zusprüchen beistehen, wie dies ohnehin ihre Pflicht ist. Ebenso sollen sie sich mit besonderer Sorgfalt der Armen, der Witwen und Waisen und überhaupt aller Unglücklichen annehmen und ihnen in ihren Nöten, so viel es sein kann, mit Rat und Tat beistehen oder Trost spenden.“<sup>10</sup>

Deshalb gingen die Bartholomäer in ihren Wirkungsstätten auch daran, die durch den Großen Krieg entstandenen Schäden an den Gotteshäusern zu beheben oder auch neue Kirchen zu bauen, das religiöse Leben durch die Erneuerung oder durch die Einführung von Bruderschaften zu heben und legten Gewicht auf die Predigt und die Ausübung der Sakramente<sup>11</sup>. In verschiedenen deutschen Gegenden waren sie auch bestrebt, Missionsarbeit zu betreiben und Andersgläubige für die katholische Kirche zurückzugewinnen.

Der Missionsgedanke kam im übrigen in der Verehrung des heiligen Franz Xaver, des Apostels von Indien, zum Ausdruck. In allen Kirchen, an welchen Bartholomäer längere Zeit wirkten, findet man ein Bild Franz Xavers<sup>12</sup>. Bereits Bartholomäus Holzhauser hatte den Indienapostel tief verehrt und schon den Wunsch der Bartholomäer angedeutet, weltweit vertreten zu sein.

Zunächst fand das Weltpriesterinstitut Holzhausers Aufnahme in deutschen Bistümern. Trotz einiger Widerstände breitete es sich vor allem in den Diözesen Freising, Mainz und Würzburg aus<sup>13</sup>. Im Jahre 1668 gab es z. B. in der Würzburger Diözese 49 Seelsorgestellen, die von Bartholomäern besetzt waren; das waren immerhin ein Viertel aller Seelsorgestellen. Außerdem bereiteten sich 44 Alumnen im Würzburger Priesterseminar, das ebenfalls von Bartholomäern geleitet wurde, auf den Priesterberuf vor<sup>14</sup>.

## 2. Johann Appels Herkunft, Jugend und Studienzeit (1645—1668)

Eine der ersten Niederlassungen des Holzhauserschen Weltpriesterinstituts in der Erzdiözese Mainz erfolgte 1654 in dem fränkischen

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> J. N. Kifflinger, Das Institut der Bartholomäer in der Erzdiözese München und Freising, in: Wissenschaftliche Festgabe zum Zwölfhundertjährigen Jubiläum des heiligen Korbinian, hrsg. von J. Schlecht, München 1924, 429—456, hier 430.

<sup>12</sup> Ebd., 445.

<sup>13</sup> A. Ph. Brück, Das Priesterseminar der Bartholomiten in Mainz 1662—1803, in: Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte 15. 1963, 33—94.

<sup>14</sup> Braun, II, 139.

Städtchen Grünsfeld durch die beiden hervorragenden Bartholomäer Andreas Burkard als Pfarrer und Johannes Weißenrieder als Kaplan. Pfarrer Burkard war Kaplan Holzhausers in St. Johann in Tirol<sup>15</sup>, Weißenrieder ein Studienfreund Holzhausers an der Ingolstadter Universität sowie erster Regens des Bartholomäerseminars in Ingolstadt<sup>16</sup> gewesen und hatte als Mentor Holzhausers bei der Abfassung des *Corpus Instituti, Pars Prima (De Instruktionem Iuuentutis)* mitgewirkt<sup>17</sup>.

Die Pfarrei der ehemaligen leuchtenbergischen und damaligen würzburgischen Amtsstadt<sup>18</sup> war Burkard und Weißenrieder durch Kurfürst Johann Philipp von Schönborn, der die Diözesen Mainz und Würzburg in Personalunion leitete, zugewiesen worden. Von den beiden Priestern heißt es in der Grünsfelder Pfarrchronik<sup>19</sup> — die von einem ebenfalls bedeutenden Bartholomäer, dem späteren Würzburger Dompfarrer Dr. Arnold Schmising angelegt wurde<sup>20</sup> —, daß sie vieles in Ordnung gebracht hätten. Andreas Burkard aus Freiburg i. Br. sei ein in den Pfarrgeschäften erfahrener Mann und eifriger Seelsorger gewesen.

Die beiden Bartholomäer begannen auch wieder mit der Anlegung neuer Matrikel und führten die Kirchenbücher mit Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Ob die beiden Geistlichen getreu den Konstitutionen ihrer Weltpriesterkongregation Grünsfelder Knaben, die ihre Altersgenossen an Begabung und Charakter überragten, zur Unterrichtung ins Pfarrhaus aufgenommen haben, ist quellenmäßig bis jetzt noch nicht belegbar, ist aber bei dem hochgelehrten Pädago-

---

<sup>15</sup> *Raich*, 423 Anm. 19: „In dem Mainzer Sterbebuch hat ihm Regens Starck folgenden Necrolog gewidmet: Anno 1671 die XVIII Februarii naturae debitum solvit hydrope intumesens A. R. D. Andreas Burckardt, SS. Theol. et Jur. Lic., Canonicus *Caplris* et Parodus Imperialis ecclesiae Collegiatae S. Bartholomei Francofurti ibidemque ad S. Leonardum Decanus et in Moxstat Canonicus *Caplris* ac Scholasticus, quondam Amoenoburgi in Hassia primus ex Instituto nostro et postmodum Duderstadii in Eichsfeldia in Spiritualibus Commissarius itidem primus, inter extra Seminaria educatos ex Clero saeculari primus, qui Instituto nomen daret Ingolstadii, item primus, qui inter Instituti quinque sacerdotes cum Domino Martino Gerhauer et Joanne Weissenriether etc. in Franconiam mitteretur, primus ex Instituto in Franconia Parodus Grünsfeldae, patria Friburgensis Brisgovius, dioecesis Constantioensis, ad S. Petrum in Noerthen Praepositus. Sepultus ad S. Bartholomaeum in parvo Choro, in quo Catechesis doceri solet.“

<sup>16</sup> *Arneht*, Priesterbildung, 394 ff. Anm. 97.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Grünsfeld war ein würzburgisches Lehen der Grafen von Leuchtenberg gewesen. Nach dem Aussterben der Leuchtenberger im Jahre 1646 wurde es würzburgisches Oberamt.

<sup>19</sup> Pfarregistratur Grünsfeld, Tauf-Ehe-Sterbebuch 1654—1732. In diesem Band findet sich auch die Chronik.

<sup>20</sup> Schmising wurde erst nach seinem Weggang von Grünsfeld 1669 Bartholomäer.



gen Weißenrieder<sup>21</sup> und dem konsequenten Bartholomäer Burkard sehr wahrscheinlich.

Sicher ist jedoch, daß auf ihre Vermittlung und Veranlassung hin 1655 der hochbegabte zehnjährige Johannes Appel zur Ausbildung von Grünsfeld nach Kitzingen zu den Bartholomäern Martin Gerhaber (Pfarrer) und Johannes Gerstmeyer (Kaplan)<sup>22</sup> geschickt wurde. Zumindest die „*latinae linguae principia*“ scheinen die damaligen Grünsfelder Geistlichen dem jungen Appel beigebracht zu haben, denn wie die Bartholomäerchronik aussagt, wurde der kleine Johann Appel zur Unterrichtung in den „*rudimenta*“ (bei den Bartholomäern die zweite Stufe der Ausbildung) nach Kitzingen geschickt<sup>23</sup>.

Jedenfalls bewiesen Burkard und Weißenrieder ein bemerkenswertes Gespür für die Fähigkeiten des jungen Appel. Johannes Appel durchlief exemplarisch die von den Konstitutionen vorgesehenen bzw. erwünschten Stationen der Ausbildung eines Bartholomäers. Der Grünsfelder sollte später einmal der bedeutendste Nachfolger Holzhausers in seinem Amt als Präses Supremus der in Gemeinschaft lebenden Weltpriester werden<sup>24</sup>.

Johannes Appel wurde am 23. Mai 1645 in Grünsfeld geboren, in den letzten Jahren des Dreißigjährigen Krieges also<sup>25</sup>. Er stammte

<sup>21</sup> Weißenrieder war mehrere Jahre lang Erzieher im Hause der Borromei in Mailand (der Großneffen des heiligen Karl Boromäus) gewesen. Vgl. Anm. 16.

<sup>22</sup> Staatsarchiv München (= STA M.) GR 685/22 Catalogus defunctorum, 8. 8. 1669 (M. Gerhaber) und 7. 1. 1687 (J. Gerstmeyer).

<sup>23</sup> STA M. GR 685/1, Historia Instituti Cler. Saec. in co(mmun)e vi(ventium) conscripta a R. R. Laurentio Kapler p. r. Seminarii Subregente an(n)o 1794 (= Bartholomäerchronik), fol. 135.

<sup>24</sup> Einen groben Überblick über Appels Werdegang gibt mein Artikel in den „Fränkischen Nachrichten Tauberbischofsheim“ vom 7. Juli 1977 unter dem Titel „Von Grünsfeld nach Rom — Der Weg des fränkischen Reformklerikers im 17. Jahrhundert Dr. Johannes Appel“. Erstaunlicherweise hat Johann Appel bisher keine zusammenfassende Würdigung gefunden. Den einzigen monographischen Versuch, der in der Pfarregistratur Grünsfeld maschinenschriftlich (35 S.) vorliegt, hat der ehemalige Grünsfelder Pfarrer *Wilhelm Englert* 1942 unternommen. Englert hat allerdings nur wenige Briefe ausgewertet.

Ein anderer kleiner Aufsatz über Appel ist publiziert. (*M. Arnetb*), Johann Appels Bemühungen um das Andenken des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser, in: *Unio Apostolica*, 14, Heft 4, G 1929, 108—112.

Allerdings wird Appel in einer Reihe von Lexika wenigstens vermerkt; so u. a. NDB I, 329; *Enciclopedia Cattolica*, 1, 1702/1703; *Kosch*, Katholisches Deutschland, 1, 51; L Th K 1, 767.

<sup>25</sup> Pfarregistratur Grünsfeld, Tauf-Ehe-Sterbebuch 1627—1654. Dort sind zwei Einträge zu finden: „Anno 1645, 22. Maii Joannes, Joannis Wilhelmi appels et Mariae coniugis filius, patrinus archigrammaticus“ und „Anno 1645 23. Maii Joannes Appellius Joannis Wilhelmi Appellii et Annae Mariae coniugi filius; patrinus D. Joannes Spang archigrammaticus. Baptizans RduS D. Andreas Reuß decanus et pastor.“ Da beide Einträge von Pfarrer Georg Hofmann, der in Grünsfeld von 1665—1672 wirkte, nachgetragen wurden, ist anzunehmen, daß der letzte Eintrag (23. Mai) eine Berichtigung des ersten darstellt.

aus einer angesehenen leuchtenbergischen Beamtenfamilie aus dem gehobenen Bürgerstand Grünsfelds. „Natus is est honestis Parentibus“, heißt es über seine Herkunft in der Chronik der Bartholomäer<sup>26</sup>. Sein Vater war Johannes Wilhelm Appel, seine Mutter Anna Maria geb. Bißwanger<sup>27</sup>, sein Taufpate der Grünsfelder Amts- und Stadtschreiber Johannes Spang. Seine Taufe vollzog der damalige Dekan und Pfarrer Andreas Reuß.

Sowohl die Appels als auch vor allem die Bißwangers gehörten zu den ersten leuchtenbergischen Familien. In diesen Familien war eine öffentliche Verwaltungstätigkeit lange Tradition. Im 16. und 17. Jahrhundert stellten sie Oberamtmänner, Oberkeller, Zentgrafen, Amts- und Stadtschreiber, Bürgermeister und Stadträte<sup>28</sup>. Auch der Vater Johannes Appels bekleidete ein solches Amt, wenn auch bis jetzt noch nicht feststeht welches<sup>29</sup>. Jedenfalls nahm er eine Position beim Stadtrat oder beim Oberamt ein<sup>30</sup>. Mehr Nachrichten finden sich über seinen Großvater Johannes Appel<sup>31</sup>. Er scheint wie ein Patriarch unter seinen Mitbürgern gelebt zu haben und „in jenen bewegten Zeiten, die das Weinbauerstädtchen Grünsfeld durchzumachen hatte, eine überragende Persönlichkeit gewesen zu sein“<sup>32</sup>. Er war zunächst bis 1629 Amts- und Stadtschreiber, später Oberkeller und Oberamtmann<sup>33</sup>. Der Großvater mütterlicherseits war

<sup>26</sup> Bartholomäerchronik, f. 135.

<sup>27</sup> Pfarregistratur Grünsfeld, Tauf-Ehe-Sterbebuch 1627—1654: „Anno 1641 Johann Wilhelm Appell, D. Joannis Appellii quondam Cellarii huius filius hat sein Christlichen Kirchgang gehalten mit Anna Maria weylandt Herrn Wolff Friedrich Bißwangers sel: nachgelassener Tochter, den 19. August Ao. 1641.“

<sup>28</sup> Siehe hierzu *I. Wagner*, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg. Bd. 5 und 6. Kallmünz 1956, passim.

<sup>29</sup> Johann Wilhelm Appel tritt viermal als Taufpate auf. Bei einem Taufeintrag wird er dominus genannt, was auf eine gehobene Position hinweisen dürfte. *Englert*, 5.

<sup>30</sup> Stadtarchiv Grünsfeld, B 380 Grünsfelder Stadtgerichts prothocollum de anno 1643—46. Dort heißt es, daß am 8. April (1644) an einem Ratstag „Hanß Wilhelm Appell ist an statt H. Balz Dürren deß Raths zu einem Weinschätzer angenommen worden.“ Dies war eine sehr wichtige und vertrauensvolle Stellung bei der Bedeutung Grünsfelds als Weinort zur damaligen Zeit.

<sup>31</sup> In den Pfarrmatrikeln finden sich eine ganze Reihe von Einträgen. Johann Appel fungierte sehr häufig als Taufpate oder als Trauzeuge. Hieraus läßt sich wohl seine bedeutende Wertschätzung in der Gemeinde ablesen.

Dieser Johann Appel ist auch mit jenem „Joannes Appellius Grünsfeldensis Logices studiosus, pauper“ identisch, der 1599 (I) an der Würzburger Universität sich immatrikulierte. Siehe *Merkle*, I, 46.

<sup>32</sup> *Englert*, 4.

<sup>33</sup> Pfarregistratur Grünsfeld, Tauf-Ehe-Sterbebuch 1627—1654. Sein Todeseintrag lautet: „Anno 1635: Herr: M: Johannes Appellius, Ein ehrlicher und aufrichtiger Herr und Oberkeller, obit den 1. Mai Ao. 1635. Vir non satis laudandus et egregius. Verus profecto Israelita.“

Wolf Friedrich Bißwanger, der Stadt- und Landschieder in Grünsfeld war<sup>34</sup>. Sowohl er als auch Oberamtmann Johannes Appel sowie dessen Frau zählten zu den Toten des großen Sterbens in Grünsfeld im Jahre 1635<sup>35</sup>. Seine Großmutter mütterlicherseits kannte Johann Appel wahrscheinlich noch. Sein Vater starb bereits vor 1654<sup>36</sup>. Johannes Appel hatte noch einen um zwei Jahre älteren Bruder Johann Leonhard Appel, der 1660 an der Würzburger Universität eine Freistelle hatte<sup>37</sup>.

Appels Jugendjahre in Grünsfeld waren geprägt von den Wirrnissen des zu Ende gehenden Dreißigjährigen Krieges, der seinem Heimatstädtchen viel Unbill vor allem durch hohe Kontributionen, Einquartierungen, Durchzüge von plündernden Soldaten und durch Seuchen, weniger durch wirkliche Kriegshandlungen, gebracht hatte. Die Unsicherheit der Nachkriegszeit kam hinzu. Vielleicht resultiert aus diesen Erfahrungen Appels Auffassung von der ständigen Wandelbarkeit des menschlichen Lebens.

Als Halbweise wurde Johannes Appel — zehnjährig — nach Kitzingen geschickt, um im dortigen Pfarrhaus bei Pfarrer Martin Gerhaber und Kaplan Johann Gerstmeyer eine gründliche Ausbildung in den „rudimenta scientiarum“ zu erfahren. Nach vier Jahren Aufenthalt in Kitzingen kam Johannes Appel 1659 ins Dekanatshaus nach Bingen, der letzten Wirkungsstätte Holzhausers, der dort ein Jahr zuvor verstorben war. In Bingen hatte Bartholomäus Holzhauser eine Lateinschule gegründet<sup>38</sup>, an der z. Zt. Appels Matthias Stark, der spätere Mainzer Weihbischof<sup>39</sup>, und Georg Schinagel<sup>40</sup> unterrichteten. Für den vierzehnjährigen Johann Appel folgte in Bingen die humanistische Stufe, die „Poesia“ genannt wurde.

Zweifellos hatte die Erziehung in den Pfarrhäusern in Grünsfeld, Kitzingen und Bingen auf Appels religiöse und menschliche Prägung

<sup>34</sup> Die Bißwangers stammten wohl aus der leuchtenbergischen Stadt Pfreimd in der Oberpfalz.

<sup>35</sup> An der Pest, die damals von kaiserlichen Truppen eingeschleppt wurde, starben über 400 Einwohner Grünsfelds.

<sup>36</sup> Englert, 4. Johann Appel wird unter den Verstorbenen der Marianischen Bruderschaft vor dem Jahre 1654 erwähnt.

<sup>37</sup> Merkle, I, 261 „1660 XI. 16? Joannes Conradus Appellius Grünsfeldensis, Rhetor, Gratis.“ Ein Joannes Conradus ist in den Grünsfelder Kirchenbüchern nicht verzeichnet, aber ein Johannes Leonardus Appel am 2. März 1643 im Tauf-Ehe-Sterbebuch 1627—1654.

<sup>38</sup> J. May, Bartholomäus Holzhauser, Pfarrer und Dekan von Bingen a. Rhein. Ein Wiederhersteller des kirchlichen Lebens. Bingen 1913, 48 ff.

<sup>39</sup> Raich, 418.

<sup>40</sup> May, 50.

einen bleibenden Eindruck. Der junge Appel scheint ein aufgeweckter, begabter und strebsamer Schüler gewesen zu sein, denn bereits am 31. Oktober 1660 wurde er von Bingen als 15jähriger als „futura rhetor“ ins Kilianeum nach Würzburg geschickt, wo er „absolutis inferioribus“ 1661 Logicus und Alumnus wurde, das Abitur also machte. In der Würzburger Universitätsmatrikel taucht sein Name im Januar 1662 auf: „Johannes Appellius Episcopi principis Alumnus“<sup>41</sup>. Von 1662–64 absolvierte er sein Philosophiestudium, von 1664–68 sein Theologiestudium.

Appels Studienzeit an der Würzburger Universität verlief äußerst erfolgreich. Als bester unter 100 Studenten absolvierte er 1662 das Studium der Logik. Nach Universitätsbrauch verteidigte er Thesen beim Baccalaureat und wurde als erster zum Baccalaureus proklamiert. Auch bei seiner Ernennung zum Magister genoß er diesen Vorzug. Auch bei dieser Gelegenheit verteidigte er gedruckte philosophische Thesen. Große Anerkennung fand auch seine Verteidigung von gedruckten Conclusionen, die er als Student der Theologie für den biblischen Baccalaureat im Jahre 1666 und für den Baccalaureatus formatus im Jahre 1667 zu absolvieren hatte. Mit der Note „maxima cum laude“ beendete er auch das vierjährige Theologiestudium<sup>42</sup>.

Im Juni 1668 verteidigte Johann Appel die Thesen seiner Dissertation „Theses ex universa sacra scientia selectae“<sup>43</sup>. Da an der Würzburger Theologischen Fakultät die Doktorwürde erst dann verliehen wurde, wenn der Kandidat eine „ansehnliche Ehrenstelle“ erhalten hatte, mußte Appel bis 1673 warten, als er Subregens des Priesterseminars in Würzburg wurde. Diese Stelle wurde von der Universität bezahlt.

„Mit seinem Streben nach Wissenschaft hielt sein Streben nach Tugenden gleichen Schritt, ja letztere bildeten die Grundpfeiler seines Wissens“, heißt es über seine Studienzeit in der Chronik der Bartholomäer<sup>44</sup>.

Wenn zur Entfaltung der individuellen Persönlichkeit ein gutes seelisches Klima und eine Wegweisung durch weise Führung notwendig sind, dann hat Johannes Appel diese Voraussetzungen bei seinem

<sup>41</sup> Merkle, I, 265.

<sup>42</sup> Bartholomäerchronik, f. 135.

<sup>43</sup> Series et Vitae Professorum S. S. Theologiae, qui Wirceburgi A Fundata Academia, collectae ab Antonio Ruland. Wirceburgi MDCCCXXXV, 291.

<sup>44</sup> Vgl. Anm. 42.

Bildungsgang gefunden, wie sein späterer Lebensweg aufzeigt. Appels geistige Entwicklung ist entscheidend und für sein Leben geprägt vom Reformgeist der führenden Bartholomäer seiner Zeit. Sie beweist die Richtigkeit der Holzhauserschen Vorstellungen auf paradigmatische Weise.

### 3. Appels erste Jahre als Priester (1668–1670)

Im Jahre 1668 wurde Johannes Appel am 26. Mai in Würzburg zum Priester geweiht. Einen Tag später feierte er im Würzburger Priesterseminar seine Primiz.

Im Juni 1668 schloß er, wie bereits erwähnt, sein Theologiestudium mit der Promotion ab. Am 8. Juli 1668, dem Fest des heiligen Kilian, wurde er vom Würzburger Bischof in die Seelsorge geschickt<sup>45</sup>.

Erwartungsgemäß liegen über seine ersten Jahre als Priester und Seelsorger nur spärliche Nachrichten vor. In der Bartholomäerchronik<sup>46</sup> und im *Catalogus defunctorum*<sup>47</sup> wird berichtet, daß Johannes Appel 1668–69 in Mulfingen und in Jagstberg im Hohenlohischen als Pfarrer tätig gewesen sei. Diese Angabe, die auch von den bisher vorliegenden kurzen biographischen Notizen diverser Lexika gebracht wird<sup>48</sup>, stimmt insofern, als der Pfarrer von Jagstberg am St. Leonhardsaltar in Mulfingen noch Messe zu lesen und das dortige Frühmesserhaus zu unterhalten hatte<sup>49</sup>. Wie aus dem Taufe-Ehe-Firmung-Totenregister von Jagstberg hervorgeht<sup>50</sup>, war Appel nur ein paar Monate in Jagstberg.

Unter dem Jahr 1668 sind von Joan. Appelius, SS. Theol. Bacc. formatus vom 11. Juni 1668 bis 20. Dezember 1668 Einträge zu finden. Offensichtlich war Appel im August bis Mitte September 1668 nicht in Jagstberg. Am 2. August und 14. September 1668 wurden von einem Mulfinger Geistlichen zwei Taufen durchgeführt. Insgesamt hat Appel 10 Jagstberger Kinder getauft, 2 Paare getraut und 2 Tote beerdigt. Am 1. Februar 1669 verließ Johannes Appel seinen

<sup>45</sup> STA M. GR 688/22 *Catalogus defunctorum* (Appel 7. Juli 1700). Alle folgenden Angaben beziehen sich auf diesen Nekrolog, wenn nicht anders vermerkt.

<sup>46</sup> Vgl. Anm. 42.

<sup>47</sup> STA M. GR 688/22 *Catalogus defunctorum* (Appel).

<sup>48</sup> L T K 1, 767.

<sup>49</sup> Jagstberg war im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit Filialgemeinde von Mulfingen gewesen, aber seit 1610 selbständige kirchliche Gemeinde. Es besteht aber die Möglichkeit, daß Johann Appel im Pfarrhaus in Mulfingen gewohnt hat, da die Pfarrei Mulfingen mit Bartholomäern besetzt war.

<sup>50</sup> Pfarregistratur Jagstberg, Taufe-Ehe-Firmung-Totenregister 1610–1688.

hohenlohischen Tätigkeitsbereich. Sicherlich war die kleine Pfarrgemeinde Jagstberg für Appels Wirkungsdrang zu eng und zu wenig anspruchsvoll gewesen.

Die zweite Station seines Wirkens muß den jungen Geistlichen stärker herausgefordert haben. Die Bartholomäer hatten sich wie viele andere katholische Kongregationen und Vereinigungen als Ziel die Rückgewinnung Andersgläubiger gesetzt. So war es auch folgerichtig, daß sie mitten im lutherischen oder kalvinistischen Gebiet arbeiteten. Johannes Appel wirkte vom Februar 1669 bis 17. Oktober 1670 als Seelsorger im kalvinistischen Gebiet<sup>51</sup>. In der Bartholomäerchronik heißt es, er habe in „Lobrukheim“ in der unteren Pfalz gearbeitet und habe bei dieser Arbeit seine einzigartige Klugheit und Beispiele seiner außerordentlichen Frömmigkeit immer wieder gezeigt<sup>52</sup>. Sonstige archivalische Hinweise auf diese Zeit haben sich bis jetzt noch nicht finden lassen, zumal nicht befriedigend geklärt werden konnte, um welchen Ort es sich bei „Lobrukheim“ handelt<sup>53</sup>.

#### 4. Appel als Beichtvater, Subregens und Regens am Priesterseminar St. Kilian in Würzburg in den Jahren 1670–1679

Von entscheidender Bedeutung für das weitere Leben Appels sollte seine Berufung nach Würzburg werden, wo er von Oktober 1670 bis 1673 Beichtvater (*confessarius*) im Priesterseminar war. Das Priesterseminar war nach dem Dreißigjährigen Krieg im Jahre 1654 unter der Leitung der Bartholomäer wieder errichtet worden<sup>54</sup>. Nachdem Johannes Appel 1673 zum Subregens des Priesterseminars ernannt worden war, wurde er zum *Doctor theologiae* promoviert<sup>55</sup>. Das Amt

<sup>51</sup> STA M. GR 688/22 *Catalogus defunctorum* (Appel): „anno 1669 mittitur in Lobrukheim locum in Palatinatu inferiore situm et postquam, cum Calvinianis per integrum annum vixerat, unice salutis fidelium sibi concreditorum invigilans, ad finem anni 1671 vocatus est ad Seminarium.“

<sup>52</sup> Bartholomäerchronik, f. 135: „semper singularis prudentia, et eximiae pietatis specimina praebeuit.“

<sup>53</sup> Englert, 6 vermutet Obrigheim am Neckar. Das ist quellenmäßig nicht zu belegen.

<sup>54</sup> STA Würzburg, Würzburger Urk. K 44/144 Einführung des Holzhauserschen Instituts und Information des Seminariums zum Heil. Kilian, 1654.

Vgl. auch Arneht, Geist und Form der Priesterbildung, 265 ff. und R. Weigand, Die Leitung des Priesterseminars Würzburg von 1575–1700, in: Julius Echter und seine Zeit. Gedenkschrift aus Anlaß des 400. Jahrestages der Wahl des Stifters der Alma Julia zum Fürstbischof von Würzburg, Hrsg. von F. Merzbacher. Würzburg 1973, 375–392; hier 362 ff.

<sup>55</sup> Das war eine von der Universität Würzburg bezahlte Stelle. Siehe Universitätsarchiv Würzburg, Materialien zur Geschichte der Universität Würzburg, 5 Bd., XXXIX Clericalseminar, f. 103 ff. und 111 ff. (Quartalsrechnungen für Appel).

des Subregens bekleidete er ein Jahr. Dann wurde Dr. Johannes Appel Nachfolger des bisherigen Regens Dr. Stefan Hofer, der zum Diözesanpräses der Bartholomäer für die Diözese Würzburg gewählt worden war<sup>56</sup>. In diesem Amt verblieb Appel bis zu seiner Absetzung im August 1679.

Mit der Position des Regens übernahm Appel auch die Pflichten eines Visitators über verschiedene Pfarrbezirke in der Würzburger Diözese. Diese Visitationen dürften ihm als kritischem und wachsamem Geist einen guten Einblick in die bestehenden sozialen und kirchlichen Verhältnisse gegeben haben: die Erkenntnis der religiösen Verödung, des Mangels an engagierten Priestern und der dringenden Notwendigkeit der Erneuerungsarbeit<sup>57</sup>.

Seine Amtszeit als Regens des Würzburger Priesterseminars war nach den Worten des Chronisten der Bartholomäer gekennzeichnet „durch höchste Wachsamkeit“<sup>58</sup>. Der „libellus observandorum“ gibt einen Einblick in seine Arbeit, in die Ordnung im Priesterseminar, in die Lektüre und Lesungen beim Mittagstisch, in die Exerzitien, an denen die Alumnen teilnehmen mußten, ebenso wie in wissenschaftliche Diskussionen, Repetitionen und Disputationen, die regelmäßig im Seminar stattfanden, um die Studierfähigkeit der Priesterkandidaten zu festigen bzw. zu erhöhen<sup>59</sup>. Der Nachruf im Catalogus defunctorum lobt Appels Eifer bei der Erziehung der Alumnen, die Disziplin im Seminar, das gute religiöse Beispiel, das Appel den ihm anvertrauten Studenten gab durch sein Streben nach Vervollkommnung der Lebensführung. Höchstes Lob müsse für seine Arbeit gezollt werden.

Daß Appels Zeit in Würzburg nicht nur eine ruhige, angenehme Phase seines Lebens werden sollte, konnte man voraussehen. Bereits Holzhauser hatte 1655 nach der Wiedegründung des Priesterseminars seinen Mitbrüdern Schwierigkeiten in Würzburg vorausgesagt<sup>60</sup>. Die Probleme, die Ende der siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts auf die Bartholomäer und das von ihnen geleitete Priesterseminar in Würzburg zukommen sollten, waren im Grunde zwangsläufig. Durch den Eintritt in das Priesterseminar wurden die Alumnen per Versprechen auch Bartholomäer. Mit der Verpflichtung zum gemeinsamen Leben

<sup>56</sup> Bartholomäerchronik, f. 135 ff.

<sup>57</sup> Im Diözesanarchiv Würzburg sind keine Visitationsberichte Appels erhalten.

<sup>58</sup> Bartholomäerchronik, f. 136: „summa cum vigilantia“.

<sup>59</sup> STA M. GR 685/1 Libellus observandorum in et extra Seminarium à Sacerdotibus et Studiosis Instituti Cler. Saecul. in commune viventium, Conscriptus Herbipoli Anno 1677 a 26 Januar.

<sup>60</sup> *Arneht*, Priesterbildung, 265 ff.

und zu den anderen Konstitutionen des Weltpriesterinstituts wurden aber an den einzelnen jungen Kleriker Anforderungen gestellt, die ihrem Wesen nach nur aus einem freiwilligen Entschluß heraus erfüllt werden konnten. Ferner waren die Bartholomäer zwei Autoritäten unterstellt: einmal dem jeweiligen Bischof und zum andern den Präsidens des Instituts. Probleme der Jurisdiktion konnten hier nicht ausbleiben, wenn diese Fragen auch in Würzburg durch die Abmachungen von 1661 geregelt schienen<sup>61</sup>.

Nach dem Tod des Fürstbischofs Johann Philipp von Schönborn 1673, welcher ein großer Förderer der Bartholomäer gewesen war, und nach Bischof Johann Hartmann von Rosenbach, der 1675 verstarb, regten sich Widerstände gegen das Institut. Der Geheime Geistliche Rat Dr. Karg spielte dabei eine sehr unrühmliche Rolle. Seine Verleumdungskampagne gegen die Bartholomäer kann nicht im einzelnen geschildert werden. Einige Punkte seien jedoch angeführt: Die Priester vom gemeinsamen Leben würden anderen vorgezogen und anderes mehr. Die Stoßrichtung ging sehr bald vor allem gegen das von den Bartholomäern geleitete Priesterseminar. Die Anschauungen der Bartholomäer seien zu streng für die Leitung einer solchen Institution, hieß es<sup>62</sup>. Damit rückten diejenigen in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen, die mit der Leitung des Priesterseminars betraut waren: Präses Dr. Stefan Hofer, Regens Dr. Johann Appel und Subregens Johann Gernert.

Der Würzburger Fürstbischof versuchte, die Bartholomäer ganz unter seine Kontrolle zu bringen. So verfügte er am 14. Mai 1678, daß Aufnahmen in das Weltpriesterinstitut erst unmittelbar vor der Priesterweihe und dann nur mit bischöflicher Zustimmung erfolgen dürften<sup>63</sup>. Mit dieser Anordnung wurde die Priesterkongregation in Würzburg an ihrem Lebensnerv getroffen, wie die spätere Geschichte der Bartholomäer in der Diözese Würzburg zeigt.

Der Machtanspruch des Würzburger Fürstbischofs gegenüber den Bartholomäern wurde auch bei anderer Gelegenheit sichtbar. Ab 1677 häuften sich die Bittgesuche von Pfarrern an den Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach um Entbindung von dem auf das Weltpriester-

---

<sup>61</sup> STA Würzburg, Würzburger Urk. 17/201, 16. 5. 1661 über die Konstitutionen und die Eidesformeln des Präses, der Koadjutoren und Alumnus.

Vgl. F. X. Wegele, Geschichte der Universität Würzburg, Bd. 2. Würzburg 1882, Nr. 112, 282—287 Instruktion des Johann Philipps etc. für die Alumnus des von ihm wiederhergestellten geistlichen Seminars.

<sup>62</sup> Braun, II, 141 ff.

<sup>63</sup> Ebd.



institut geleisteten Eid<sup>64</sup>. Der Fürstbischof entband die Priester, ohne daß er dem Diözesanpräses des Instituts (Stefan Hofer) hiervon Nachricht gegeben hätte. Allein am 27. Mai 1678 wurden vier Entlassungen ausgesprochen ohne die Zustimmung der Institutsoberen, wie Appel im Standbuch des Priesterseminars vermerkt. Die Stimmung von Johann Appel macht der Zusatz deutlich: Gott möge alles zum Guten wenden! Gott möge richten, daß letzten Endes es gut ausgehen möge! Bei allem möge der heiligste Wille Gottes geschehen! Gott sei gelobt in allem!<sup>65</sup>

Aus diesen Einträgen spricht die tiefe Frömmigkeit Appels, die auch bei anderen Gelegenheiten offenbar wird. Es sind keine Leerformeln, die hier von Appel gebraucht werden. Aus diesen Formulierungen spricht festes unerschütterliches Gottvertrauen, das auch für andere Bartholomäer typisch ist und ein Ergebnis der religiös-sittlichen Formung darstellt, die sie durch das Holzhausersche Institut erfahren haben<sup>66</sup>. Standvermögen und unbedingtes Gottvertrauen sollte Johannes Appel in den Auseinandersetzungen der Bartholomäer mit dem Würzburger Bischof noch brauchen können.

Die Spannungen zwischen dem Regimen monarchicum Instituti (Praeses supremus) und der Jurisdictio ordinaria hatten auch in anderen Diözesen u. a. in Salzburg und Eichstätt zu Auseinandersetzungen geführt<sup>67</sup>. In Würzburg ging der Kompetenzstreit vor allem um die Frage, wer das Recht habe, vom Eid auf das Weltpriesterinstitut zu lösen. Die Theologische Fakultät der Würzburger Universität u. a. sprachen das Recht dem Diözesanpräses zu. Damit gab sich aber Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach nicht zufrieden. Er wurde hierin unterstützt bzw. zu dieser Haltung regelrecht aufgehetzt durch den bereits erwähnten Geheimen Geistlichen Rat Dr. Karg, der als ausgesprochener Gegner der Bartholomäer mit allen Mitteln versuchte, das Weltpriesterinstitut in seiner Einflußmöglichkeit möglichst klein zu halten. Gerade bei der Frage der Jurisdiktion sah Dr. Karg die Chance zu einer endgültigen Bereinigung in seinem Sinn, da Peter

<sup>64</sup> Ebd., 143. Von Johann Caspar Braun, der ebenfalls von seinem Eid gelöst wurde, liegt im STA M. GR 685 3 Contra Institutum Jo. Casp. Braun eine Darstellung der Gründe vor. Die Gründe, die von den Bartholomäern im einzelnen aufgeführt werden, sind sehr unterschiedlicher Provenienz. Dabei wurden sowohl materielle als auch ideelle genannt.

<sup>65</sup> Braun, II, 143: „Deus vertat omnia in bonum! Faciat Deus, ut finaliter in bonum cedat! Fiat in omnibus sanctissima voluntas Dei! Laudetur Deus in omnibus!“

<sup>66</sup> Arnetz, Priesterbildung, 208 ff.

<sup>67</sup> Vgl. hierzu auch J. G. Suttner, B. Holzhauser und sein Institut im Bistum Eichstätt, in: Pastoralblatt No. 26—39, 1867, 106—160.

Philipp von Dernbach eine auf seine Machtbefugnisse und Autorität peinlich bedachte Persönlichkeit war.

In den Auseinandersetzungen der Bartholomäer mit dem Würzburger Fürstbischof spielte neben Diözesanpräses Hofer Johann Appel als Regens des Priesterseminars, aber auch wegen seiner intellektuellen Fähigkeiten mit die wichtigste Rolle. Zu Beginn des Jahres 1679 kam es zu einer Reihe von Konferenzen, bei denen die Bartholomäer versuchten, ihren Standpunkt zu rechtfertigen; so u. a. am 4. Februar 1679. Sie versuchten vor allem zu beweisen, daß die Jurisdiktion des Bischofs durch den Eid der Priester auf das Bartholomäerinstitut nicht geschmälert werde<sup>68</sup>. Am 15. Februar wurden Diözesanpräses Stefan Hofer, Regens Johann Appel und Subregens Johann Gernert in einer feierlichen Konferenz auf der Festung Marienberg über 18 Punkte examiniert. Eine Einigung kam nicht zustande, wenn auch der Domdekan von Waldendorf die Bartholomäer unterstützte. Auch eine weitere Konferenz am 14. März brachte kein Einlenken einer der beiden Seiten.

Eine wesentliche Verschärfung trat ein, als am 21. März 1679 Appels Zimmer im Priesterseminar durchsucht wurde, als Appel gerade bei einem Verhör des Diözesanpräses zugegen war. Aus diesem — in heutiger Sicht — ungeheuerlichen Akt geht hervor, daß die Gegner der Bartholomäer — allen voran Dr. Karg, der bei den diversen Verhandlungen als Wortführer der bischöflichen Seite zugegen war — beim Fürstbischof endgültig die Oberhand gewonnen hatten. Bei dieser Durchsuchungsaktion wurden verschiedene Schriftstücke gefunden. Einige bezogen sich auf die Bestrebungen der Bartholomäer, die Konstitutionen durch den Papst bestätigen zu lassen. Vor allem ein Schreiben des Generalpräses vom 19. November 1678 an Johann Appel erregte großes Mißfallen<sup>69</sup>. Außerdem wurde auf bischöflicher Seite ärgerlich vermerkt, daß das Holzhausersche Institut durch den bayerischen Agenten in Rom nachdrücklich gefördert wurde. Aus einigen Briefen ging auch hervor, daß die Bartholomäer bereits bei der Congregation Episcoporum et Regularium vorgesprochen hatten — allerdings ohne Erfolg. Man erfuhr auch, daß die Bartholomäer uneins waren, ob nun bei der Congregatio Concilii ein weiterer Vor-

<sup>68</sup> Bartholomäerchronik, f. 90 ff. Hier werden die Würzburger Vorgänge ausführlich dargestellt.

<sup>69</sup> L. Bauer, Vatikanische Quellen zur neueren Bamberger Bistumsgeschichte (v. 16. Jhd. bis zum Ende des Fürstbistums), 99. Bericht des Hist. Vereins, Bamberg 1963; hier 229 Bischof Peter Philipp an den Kölner Nuntius Pallavicino, 18. 9. 1680, 228—232, STA M. GR 685/10 Appel — Hofer, 12. 10. 1679.

stoß gegen die Bischöfe unternommen werden sollte. Offensichtlich hatten dies die fränkischen Bartholomäer gefordert. Dagegen hatte sich sehr energisch der kurbayerische Sekretär Prielmeyer gewandt, weil er befürchtete, daß dadurch die Bemühungen um eine päpstliche Approbation gestört würden. Es müsse also verhindert werden, daß die „tollen Franken“ sich mit ihrem Vorschlag durchsetzen könnten. Man solle die Bischöfe durch Nachgiebigkeit gewinnen und vor allem erst abwarten, welchen Erfolg die Bemühungen in Rom zeitigten<sup>70</sup>.

Die Beute der bischöflichen Fahnder barg in der Tat viel Zündstoff. Der fürstbischöfliche Hof sah sich erneut nach Bundesgenossen um. Schon einen Tag nach der Durchsuchung von Appels Zimmer gingen Schreiben gegen das Institut an die Bischöfe von Mainz, Salzburg, Eichstätt, Passau, Augsburg, Freising und Regensburg. Den Schreiben lagen Abschriften der aus Appels Zimmer entwendeten Briefe bei<sup>71</sup>. Angesichts dieses Materials wurden die Bischöfe aufgefordert, ebenfalls gegen das Institut vorzugehen.

Die Bartholomäer waren über das Vorgehen des Würzburger Bischofs bestürzt. In einem Brief vom 29. März 1679 an Generalpräses Kottmair schildert Appel die Bemühungen, Dokumente des Bartholomäer Instituts in Erding und anderen Orten sicherzustellen<sup>72</sup>. Außerdem berichtete er, daß man weiterhin mit dem bayerischen Administrator in Verbindung stehe, der durch seinen Agenten die Absicht, das Institut durch den Papst bestätigen zu lassen, nachhaltig unterstütze<sup>73</sup>. Appel vertrat die Ansicht, daß die vielen Verhandlungen in den letzten Märztagen, die bischöflichen Dekrete und Kargs Beharren auf dem bischöflichen Recht der Dispens gezeigt hätten, daß nur die päpstliche Approbation eine Lösung des Problems bringen könnte.

Um möglichen weiteren Zugriffen auf das Aktenmaterial der Bartholomäer, das im Priesterseminar lagerte, zuvorzukommen, brachte Appel damals eine Reihe von Akten nach Stadtprozelten zu seinem priesterlichen Freund Weißenrieder<sup>74</sup>. Über die Stimmung Appels in

<sup>70</sup> Suttner, 138.

<sup>71</sup> Ebd.

<sup>72</sup> STA M. GR 687/11 Appel — Kottmair, 29. 3. 1679. Kottmair wird in den meisten Archivalien Rottmeyer genannt. Der 3. Generalpräses der Bartholomäer heißt aber tatsächlich Kottmair. Vgl. Arneht, Holzhauser-Erinnerungen, 89 Anm. 53.

<sup>73</sup> STA Würzburg MRA 629 H 1876 fol. 185—192 Nuntius Pallavicino — Birnbeck, 7. 9. 1679. Der Nuntius berichtete dem Mainzer Präses, daß der bayrische Herzog sich beim Papst für das Weltpriesterinstitut eingesetzt habe.

<sup>74</sup> STA M. GR 687/11 Appel — ?, 6. 5. 1679 über einen Besuch bei Weißenrieder in Stadtprozelten. Zu Appels Tante nach Tauberbischofsheim und ins Würzburger Haus von Diözesanpräses Hofer wurden ebenfalls Dokumente gebracht, wie aus einem Brief Appels an Hofer hervorgeht. STA M. GR 686/8 18. 3. 1684.

diesen Wochen gibt uns das Bruchstück eines seiner Briefe vom 3. Juni 1679 beredten Aufschluß<sup>75</sup>. Es ist ein sehr bitterer Brief mit einer sonst bei Appel nicht gekannten Schärfe. Appel sieht voraus, was kommen muß. Er ist überzeugt, daß Dr. Karg sich durchsetzen werde, da er sich an keinerlei Abmachungen halte und nicht einmal von Verdrehungen und Lügen Abstand nehme, um das Bartholomäerinstitut aus der Würzburger Diözese auszuschalten. Den Worten der Menschen sei nicht zu trauen<sup>76</sup>, ist das pessimistische Resümee Appels, was die Haltung Dr. Kargs angeht.

Appel sollte mit seinen düsteren Vorahnungen recht behalten. Der Würzburger Bischof bekam vor allem Unterstützung von Eichstätt. Von Eichstätt gingen zu dieser Zeit Briefe nach Mainz, Wien und Rom<sup>77</sup>. Auch in Eichstätt waren die Befürchtungen hinsichtlich einer Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktion durch das Bartholomäerinstitut sehr stark.

In Würzburg selbst zeichnete sich das Ende der Auseinandersetzungen ab, nachdem am 28. und 29. Juni 1679 Regens Appel, Subregens Gernert und Weihbischof Weinberger bei einer feierlichen Konferenz es nachdrücklich abgelehnt hatten, sich von ihrem Generalpräses loszusagen und damit ausschließlich die Zuständigkeit des Bischofs auch für ihr Institut anzuerkennen. Am 29. Juli wurden die Vertreter des Bartholomäerinstituts noch einmal in die bischöfliche Residenz zu einer großen Konferenz vorgeladen. Der Bischof ermahnte sie noch einmal, ihre Haltung zu revidieren. Diese lehnten erwartungsgemäß erneut dieses Ansinnen ab. Unterstützt wurden sie vom Dekan des Domkapitels, der sich energisch dafür einsetzte, daß nichts gegen das Institut unternommen würde. Aber auch der Domdekan drang mit seiner Forderung nicht durch<sup>78</sup>. Jetzt verlangte der Bischof volle Unterwerfung. In einem Dekret forderte der Fürstbischof die uneingeschränkte bischöfliche Jurisdiktion („totum regimen“). Dieses Dekret mußte auch im Priesterseminar publiziert werden. Um diese Anweisung zu überwachen und den Studierenden das diesbezügliche Versprechen abzunehmen, schickte er seinen Rat Dr. Dümmler ins Seminar, wo dieser sogar über Nacht blieb, um die Durchführung des bischöflichen Befehls zu überwachen<sup>79</sup>.

<sup>75</sup> STA M. GR 687/10 Appel — ?, 3. 6. 1679.

<sup>76</sup> Ebd.: „Quia verbis hominum non est fidendum.“

<sup>77</sup> Suttner, 138.

<sup>78</sup> STA M. GR 687/11 Appel — Feldt, 12. 8. 1679.

<sup>79</sup> STA M. GR 687/11 Appel — Kottmair, 1. 8. 1679.

Mit Recht nennt Johann Appel das Geschehen dieser Tage eine Tragödie. Diese findet ihren vorläufigen Höhepunkt in der Absetzung Appels als Regens und Hofers als Präses in den ersten Augusttagen. Das Priesterseminar wurde der Administration des Geistlichen Rats Dr. Dümler unterstellt<sup>80</sup>. Am 17. August verteidigte Appel seine Position noch einmal beim Bischöflichen Rat und wurde wiederum vom Dekan von Waldendorf unterstützt<sup>81</sup>, ohne jedoch das Ende der Bartholomäer in der Diözese Würzburg wenden zu können. Trotz des Einspruchs des Domdekans, der darauf hinwies, daß das Weltpriesterinstitut mit Zustimmung des Domkapitels eingeführt worden sei und jetzt nicht ohne dessen Zustimmung aufgehoben werden könne, wurden in der letzten feierlichen Konferenz am 14. September 1679 Weihbischof und Generalvikar in geistlichen Dingen Weinberger, Diözesanpräses Hofer, Regens Appel und Subregens Gernert vom Bischof endgültig entlassen, nachdem diese noch einmal die Forderungen des Fürstbischofs Peter Philipp von Dernbach zurückgewiesen hatten.

Als die Alumnen des Priesterseminars aufgefordert wurden, sich der Entscheidung des Fürstbischofs zu unterwerfen, traten zehn Alumnen aus dem Seminar aus, obwohl sie kurz vor der Priesterweihe standen; darunter auch Johann Jonas Appel aus Tauberbischofsheim, ein Vetter Johann Appels<sup>82</sup>.

Die erschütternde Enttäuschung, die Johann Appel über diese Entwicklung empfand und die uns noch heute ergreift, wird in Appels Eintrag in das Standbuch des Seminars deutlich: „Das Ende im Jahre 1679. In diesem Jahr widerfuhr diesem priesterlichen Baum das Urteil: reißt die Wurzel dieses Baumes aus. Gelobt sei Gott in Ewigkeit, der das Leben nimmt und gibt, der niederreißt und nimmt; der Name des Herrn sei in Ewigkeit gepriesen. Niemand hat auf den Herrn gehofft und ist enttäuscht worden; und Gott ist der Beistand in Nöten, noch verläßt er jene, die auf ihn hoffen.“<sup>83</sup>

Die apodiktische Schärfe des ersten Satzes zeigt die Bitterkeit über das als unverdient und ungerechtfertigt empfundene Vorgehen des

<sup>80</sup> STA M. GR 687/11 Appel — Kottmair, 20. 8. 1679: „ego ab officio sum depositus.“

<sup>81</sup> Ebd.

<sup>82</sup> Braun, II, 146. Allerdings war Johannes Jonas Appel nicht, wie Braun behauptet, später Pfarrer in Neubrunn, sondern in Oppershoven. Sein jüngerer Bruder Johann Georg Adam war Pfarrer in Neubrunn.

<sup>83</sup> Ebd., 147: „Finis anno 1679. Quo anno dictum fuit huic arbori sacerdotali: succidite radicem eius. Benedictus sit Deus in saecula, qui mortificat et vivificat, deducit, Dominus abstulit, sit nomine Domine benedictum in saecula. Nemo speravit in Domino et confusus es; et Deus est adjutor in tribulationibus, nec deserit sperantes in eo.“

Fürstbischofs, gemildert allerdings durch die für Appel so typische Unterwerfung unter den Willen Gottes. Appel beugt sich dem Urteil des Bischofs, ohne sich ihm zu unterwerfen oder gar daran zu zerbrechen. Hier wird besonders deutlich, daß es für Appel selbst in Zeiten äußeren Mißerfolgs ein Dennoch gibt. Bei ihm ist keine Resignation festzustellen, da er sich geborgen weiß in der Hand Gottes. Appel sucht seine Zuflucht im Gebet, so macht er in den Augusttagen 1679 eine Wallfahrt zum Marienheiligtum in Dettelbach<sup>84</sup>.

Für Dr. Johannes Appel gab es keine Bleibe mehr in Würzburg. Appel mußte sich nach einer anderen Position umsehen. Wie aus dem Protokollbuch des Geistlichen Rats hervorgeht, bat Appel um die Erlaubnis, sich um eine andere Stelle umsehen zu dürfen und die angeforderten Kosten für den Seminaaraufenthalt nicht aufbringen zu müssen<sup>85</sup>. Wie sehr der fürstbischöfliche Hof Johann Appel fürchtete, zeigt die Tatsache, daß man zwar den Wünschen, was den Erlaß der Kosten anging, entsprach, aber von Appel das Versprechen abverlangte, nichts Nachteiliges über den Bischof oder dessen Bischöfliche Räte noch von deren Regierung in irgendeiner Weise auf seiner Reise vorzubringen und innerhalb von 2 Monaten von seiner neuen Stelle zu berichten<sup>86</sup>.

Selbst vor dem Hintergrund der heftigen Auseinandersetzungen wirft die Abfassung der Entlassungspapiere für Johann Appel ein sehr bedenkliches Licht auf den Fürstbischof<sup>87</sup>. Welche Kleinlichkeit, Mißgunst und Feindseligkeit sprechen daraus, daß Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach auf dem Konzept die lobenden Absätze mit eigener Hand ausstrich. Die Abneigung des Fürstbischofs gegen den ehemaligen Regens seines Priesterseminars scheint auch persönlicher Natur gewesen zu sein. Verletzte Eitelkeit ist offensichtlich mit im Spiel, aber auch Machtstreben, das die Eingrenzung der eigenen Macht gefürchtet hatte und jetzt Rache nimmt. Anders läßt sich der Vorgang wohl nicht erklären. Das Entlassungszeugnis, das Johann Appel schließlich erhielt, lautete: „Joannem Appelium, ss. Theol. Dr., Seminarii Nostrî Kiliani Herbipolensis quondam alumnum, per annos complures Regentis officio in eodem Seminario solerter functum fuisse, nunc vero, cum in alia Deocesi promotionem desideret, eumque in finem Nobis clementissime permittentibus.“ Statt „solerter

<sup>84</sup> Vgl. Anm. 79.

<sup>85</sup> *Braun*, II, 147. Das von Braun angegebene Datum — 19. Sept. — kann nicht stimmen, da Appel Würzburg bereits am 16. September verließ.

<sup>86</sup> Ebd.

<sup>87</sup> Ebd.

(geschickt)“ hatte es im Konzept geheißen: „laudabiliter et cum satisfactione omnium officio functum (auf lobenswerte Weise und zur Zufriedenheit aller)“. Vor der Entlassungsformel hatte gestanden: „eum omnibus et singulis a divini honoris et animarum exemplo merito commendamus“; der Bischof ließ nur „commendamus“ (wir empfehlen) passieren.

Dem Klerus seiner Diözese gab der Fürstbischof am 30. Oktober 1679 die Begründung für die Aufhebung des Weltpriesterinstituts in einem Zirkular bekannt:

Von Gottes Gnaden Wir Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Würzburg / deß H. Röm. Reichs Fürst / auch Hertzog zu Franken / sc. Entbiethen Unserem Vicario in Spiritualibus Generali, Geistlichen Räten / Seelsorgern / und Beneficiaten Unsers Hoch-Stifts Würzburg sambt und sonders Unsern Gnädigsten Gruß zuvor / und fügen zuwissen / wie folgt:

Wie rühmlich Unser in Gott ruhender geehrter Herr Vorfahrer Johann Philipp Chur-Fürst und Ertz Bischoff zu Mayntz / Bischoff zu Würzburg und Wormbs / auch Hertzog zu Francken / sc. dahin getrachtet / damit in diesem Uns nunmehr von Gott anvertrauten Hoch-Stift Würzburg durch gute Bestellung deß allhiesigen Seminarii und Einführung löblicher Disciplin unter dem gesambten Clero die Seelsorg auffß beste eingerichtet werden mögte / ist zu hochgedachten Unsers Herrn Vorfahrers billichem Nachruhm euch sattsamb bekannt. Weilen Wir aber unter wehrender Unserer Regierung mit grossem Mißfallen wahrnehmen müssen / daß durch die zu solchem End angenommene Vorsteher nicht allein von mehr hochgemeldten Churfürstens heylsamen Vorhaben in vielen abgewichen; sondern zu dieses Unsers Hoch-Stifts mercklichem Nachtheil allerhand Gefehrdte unter der Hand eingeführt worden / in dem man erstlich in Quaestione ziehen wollen / ob Wir Unsern Alumnis in allen und jeden allein zubefehlen hätten / oder leydenmüsten / daß neben Uns ein ausser Land wohnender Uns weder mit pflichten noch auff andere weiß zugethaner Clericus Unserem allhiesigen Clero zugebiethen und zuverbiethen hätte: Worauff erfolget / daß Uns und Unsern nachgesetzten Geistlichen Räten das meiste / so gedachter Unserer Alumnorum-Stand betroffen / fleissig hinterhalten / zu dem außländischen von ihnen also genenten Praeside Universalis aber / mit praeterirung Unserer / der Recurs genommen; ja die Sach an seithen ersterwehnten Praesidis Universalis also hoch getrieben worden daß Unserem Clero unter seiner Direction allerhand neue Constitutiones, und onera auffgebürdet / und die Interpretation oder Declaration deß von Uns / oder Unsern Herrn Vorfahrern vorgeschriebenen und Uns allein beschehenen Juraments, wider alle Gebühr / ihm und seinen nulla autoritate publica beygesellten Praesidibus Dioecesanis allein vorbehalten werden wollen. Dann drittens den armen Eltern von ihren Geistlichen Söhnen / unter allerhand an seithen der Oberrn eingewendeten Praetexten / geringe Hülff biß dato geschehen; und andere Sachen zugeschweigen / der Weeg zu einer unzulässigen Exemption, ihren Pflichten zu wider / wie auch zu frembder weltlicher Protection alles Ernstes gebahnet worden: Als haben Wir in Unserm Gewissen der-

gleichen Gefährlichkeiten länger nicht zuschauen können / sondern die Ob-  
sicht Unsers allhiesigen Seminarij einem Uns allein beygethanen tauglichen  
Alumno und der Heiligen Schrift Doctori gnädigst anvertraut: und weilen  
sich der vorige Präses gewiechert daß von Uns zu conservirung Unserer  
Bischofflichen Rechten vorgeschriebene Jurament abzulegen / gnädigst ver-  
ordnet daß er solcher General-Direction Unserer Alumnorum durch dieses  
Hochstift nicht minder / als die auff dem Land gewesene Coadjutores,  
enthoben; Unsere Alumni aber / sambt dem übrigen Land-Clero, einig  
und allein an Uns / Unseren nachgesetzten Geistlichen Rath / und eines  
jeden districts Dechanten / und Definitorn zu schuldigstem Respect und  
Gehorsamb / dann im übrigen auff die Decreta S. Synodi Tridentinae de  
vita & honestate Clericorum wie auch auff alle löbliche Constitutiones &  
consuetudines hujus Dioecesis hiermit angewiesen seyn sollen. Zu dessen  
wahrer Urkund Wir allen und jeden Geistlichen Räten / Dechanten / und  
Seelsorgern Unsers Hochstifts Würzburg einen Abdruck dieses gegenwärtigen  
und Uns eigenhändig unterschriebenen und gesiegelten Decrets zuzu-  
stellen anbefohlen. Decretum auff Unserm Schloß Marienberg ob Würtz-  
burg den 30. Octobris 1679. (L. S.)<sup>88</sup>

Außer dem Vorwurf, die Priester des Bartholomäer Instituts wür-  
den aufgrund der Konstitutionen nur wenig ihre Eltern unterstützen,  
besteht das Rundschreiben nur aus Klagen über die Erweiterung der  
den Institutsoberen ursprünglich zugestandenen Rechte auf Kosten  
der unbeschränkten, freien Regierungsgewalt des Bischofs und macht  
damit deutlich, daß die Aufhebung des Holzhauserschen Instituts aus  
juristischen bzw. politischen Gründen und nicht etwa aus Sorge um  
die sittlich-moralische Bildung des Klerus erfolgte. In dieser Hinsicht  
waren die Repräsentanten der Bartholomäer in der Diözese Würzburg  
ohnehin über jeden Verdacht erhaben. Eine Beschuldigung in dieser  
Richtung hat es auch nie gegeben.

Nachfolger Appels als Regens des Priesterseminars wurde  
am 23. Oktober 1679 Dr. Johann Herlet, der zweifellos ein  
hervorragender Theologe war. Herlet hatte selbst von 1667  
bis 1677 dem Institut angehört, war aber nach der Lösung sei-  
nes Eids durch den Bischof einer seiner schärfsten Gegner geworden.  
Der neue Regens mußte in seinem Bestallungseid schwören, daß er  
die volle und alleinige Autorität und Jurisdiktion des Fürstbischofs  
wahren und auch keine andere private Autorität dulden werde. Ihm  
wurde noch Ende 1679 ein Direktor in dem Geistlichen Rat Richard  
vorgesetzt bzw. beigegeben, der die Aufgabe hatte, das Leben im  
Seminar zu überwachen. Dieser wohnte normalerweise im Seminar  
wie früher der Präses der Bartholomäer. Merkwürdigerweise wurde

<sup>88</sup> N. Reiningger, *Münnerstadt und seine nächste Umgebung*. Würzburg 1852, Beilage  
Nr. XXXV, S. LXVII—LXIX.



mit Philipp Braun ein Bartholomäer mit dem Amt des Subregens betraut. Ob er denselben Eid wie Herlet leisten mußte, ist nicht festzustellen<sup>89</sup>.

So unerfreulich der Abgang aus Würzburg auch für Johann Appel gewesen sein mag, so sicher ist es aber auch, daß ihm dieser entscheidende Wendepunkt in seinem Leben erst die Möglichkeiten eröffnete, seine großen Fähigkeiten vor aller Welt unter Beweis zu stellen. Der Weggang von Würzburg am 16. September 1679 markiert den Abschluß eines bemerkenswerten Abschnitts seines Lebens und des Bartholomäerinstitut in der Diözese Würzburg, aber gleichzeitig auch den Beginn einer äußerst erfolgreichen Periode seines Schaffens und Wirkens für die *vita canonica*, was ihm Ehre und Anerkennung einbrachte und ihn nach Rom führen sollte.

#### 5. Appels erfolgreiche Bemühungen um die päpstliche Bestätigung der Bartholomäerkonstitutionen (1680)

Johann Appel verließ Würzburg am 16. September 1679. Zunächst begab er sich mit Genehmigung des Generalpräses Kottmair, der Dekan in Linz a. D. war, und des Ingolstädter Präses Dr. Franz Poch in die bayerische Universitätsstadt Ingolstadt, wo er am 20. September 1679 ankam. Dort erhielt er Unterkunft im Bartholomäerseminar<sup>90</sup>. Trotzdem spielte jetzt für Johann Appel die finanzielle Frage nach Verlust seiner Würzburger Position eine wichtige Rolle. So bat er den Würzburger Diözesanpräses Hofer, der in Würzburg in seinem eigenen Haus nach seinem Auszug aus dem Priesterseminar zurückgeblieben war, er möge Johann Jonas Appel (aus Tauberbischofsheim) veranlassen, sich brieflich an seinen Verwandten Sebastian Helmuth in Grünfeld zu wenden. Dieser solle beim Oberamtmann eine Aufstellung der Forderungen der Appelschen Familie in der Oberpfalz ausfertigen lassen. Diese solle ihm nach Freising nachgeschickt werden<sup>91</sup>.

In der bayerischen Bischofsstadt Freising wohnte Appel offensichtlich bei Weihbischof Johann Kaspar Küner, der ebenfalls Bartholomäer war. Von Freising aus machte Johann Appel Besuche bei der Niederlassung des Weltpriesterinstituts in Kirchdorf (6. Oktober) und Erding, dem Mittelpunkt der Bartholomäerkongregation in der Frei-

<sup>89</sup> Weigand, 387.

<sup>90</sup> STA M. GR 687/11 Appel — Weißenrieder, 27. 10. 1679.

<sup>91</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 25. 9. 1679.

singer Diözese. Am 7. Oktober 1679 unternahm Appel eine Wallfahrt nach Öttingen<sup>92</sup>.

Der Aufenthalt in Freising diente zur Vorbereitung einer überaus wichtigen Mission Appels: der Romreise. Die Vorgänge in Würzburg hatten bei den Bartholomäern große Bestürzung hervorgerufen. Ähnliches konnte sich überall ereignen, und man fürchtete für das Fortbestehen des Instituts überhaupt. Auch in anderen deutschen Diözesen hatte es ja Widerstände gegen die Priester des gemeinsamen Lebens gegeben. So weigerte sich z. B. der Eichstätter Fürstbischof, Instituts-priester zu Pfründen in seiner Diözese zuzulassen und hatte seinen Vertreter bei der römischen Kurie gegen die Bartholomäer arbeiten lassen<sup>93</sup>. Offensichtlich aufgrund der Nachricht vom geplanten Vorstoß der Bartholomäer beim Heiligen Stuhl erklärte dieser Agent denn auch, er werde invigilieren, daß die Bartholomäer in Rom nichts erreichten<sup>94</sup>. Die Bemühungen des Würzburger Bischofs, die anderen Bischöfe zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen das Weltpriesterinstitut zu bewegen, da sonst die Bischöfe ihre Rechte nicht mehr wahren könnten, hatten eine gewichtige Unterstützung erfahren.

Gerade aus diesem Grund wollten die Bartholomäer mit allem Nachdruck das erreichen, was einigen ihrer Abordnungen (so u. a. 1647 und 1677) versagt geblieben war: die Bestätigung der Konstitutionen des Weltpriesterinstituts durch den Papst<sup>95</sup>. Schon zur Zeit des ersten Generalpräses Holzhauser hatte sich mit einer Bittschrift Holzhausers und einem Empfehlungsschreiben des Kurfürsten Maximilian von Bayern einer der hervorragendsten Vertreter der Bartholomäer, Dr. Johann Ulrich Rieger, nach Rom begeben, um die päpstliche Approbation des Weltpriesterinstituts zu erreichen. Die Konstitutionen des Instituts waren auch einer Kardinalskongregation zur Prüfung vorgelegt worden. Diese schlug zwar keine kanonische Bestätigung durch den Papst vor, aber Papst Innozenz X. begrüßte nachdrücklich die Bestrebungen des Instituts, zu den alten kanonischen Vorstellungen der Kirche zurückzugehen, und gab der Weltpriestervereinigung seinen apostolischen Segen<sup>96</sup>. Zuletzt hatte sich 1677 eine Delegation der Bartholomäer nach Rom begeben, um eine förmliche Bestätigung durch den Papst zu erhalten. Auch diesmal be-

<sup>92</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Eich, 8. 10. 1679. Appel — ?, 9. 10. 1679.

<sup>93</sup> Suttner, 136 ff.

<sup>94</sup> In einem Schreiben vom 2. 12. 1679. Vgl. Arneht, Priesterbildung, 422 Anm. 307.

<sup>95</sup> (Arneht), 108.

<sup>96</sup> Gaduel, 231; Hundhausen, 185.

faßte sich eine Kardinalskongregation mit dem Anliegen des Holzhauserinstituts; allerdings wiederum ohne dem Papst die apostolische Anerkennung nahezulegen<sup>97</sup>.

Mit dem offiziellen Verbot des Instituts in der Würzburger Diözese wurde die Frage der päpstlichen Bestätigung der Bartholomäerkonstitutionen für das Weiterbestehen des Holzhauserschen Weltpriesterinstituts von lebenswichtiger Bedeutung. Generalpräses Michael Kottmair bewies eine äußerst glückliche Hand, als er offensichtlich gegen die Bedenken einiger Bartholomäer<sup>98</sup> für diese Aufgabe Johann Appel auswählte und ihn beauftragte, als sein Vertreter nach Rom zu reisen. Damit kam auf Appel die Realisierung der Vorschläge zu, welche die fränkischen Bartholomäer hinsichtlich der weiteren Zukunft des Weltpriesterinstituts schon immer vorgetragen hatten. Spätere Bartholomäer sollten in der Wahl Appels das Walten der göttlichen Vorsehung sehen<sup>99</sup>.

Von Freising aus berichtete Appel über die diplomatischen Vorbereitungen seiner Reise in die Ewige Stadt<sup>100</sup>. Er teilte mit, daß er den bayerischen Kurfürstlichen Rat Corbinian Prielmeyer gebeten habe, an den bayerischen Vertreter am kaiserlichen Hof und an Abt Scarlatti, den Agenten beim Heiligen Stuhl, wegen Unterstützung seiner römischen Mission zu schreiben.

Generalpräses Kottmair wandte sich an Maximilian Philipp, den damaligen Administrator des Kurfürstentums Bayern und an Abt Pompeius Scarlatti, um Appels Auftrag erfolgreich zu gestalten. Unterstützt wurden die Bartholomäer auch vom Mainzer Erzbischof. Erzbischof Karl Heinrich von Metternich hatte den Papst ebenfalls gebeten, die Konstitutionen des Instituts zu bestätigen<sup>101</sup>.

Von Freising aus zog Johann Appel nach München, wo er die letzten Reisevorbereitungen traf. In seinem Schreiben an seinen Diözesanpräses schildert Appel die Bemühungen und setzt sich auch noch einmal mit den Widersachern des Bartholomäerinstituts auseinander, wobei er noch einmal den bekannten Standpunkt über das „regimen monarchicum Instituti“ darlegte<sup>102</sup>. Bei seinen Reisevorbereitungen scheint Appel vom Kurfürstlichen Rat Prielmeyer jede Hilfe erfahren

<sup>97</sup> STA M. GR 688/22 Catalogus defunctorum (Appel).

<sup>98</sup> Ebd.

<sup>99</sup> Ebd.: „Specialis Dei providentia Romam eum direxit...“, „mirabilis Numinis“.

<sup>100</sup> Vgl. Anm. 92.

<sup>101</sup> *Brücke*, 45.

<sup>102</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 26. 10. 1679.

zu haben<sup>103</sup>. Zwischen beiden hat sich damals offensichtlich eine Freundschaft entwickelt, wie der rege Briefwechsel zwischen beiden in den folgenden Jahren zeigt. Jetzt ist auch bei Prielmeyer keinerlei Reserve gegenüber den „tollen Franken“ von ehemals zu spüren.

Am 24. Oktober 1679 erhielt Appel vom Freisinger Weihbischof die entsprechenden Papiere des Instituts für die Reise nach Rom. Am selben Tag hatte er auch ein weiteres Gespräch mit Prielmeyer. Dieser übermittelte ihm einen Tag später Briefe von Abt Scarlatti, der ihm versprach, ihm in Rom alle Unterstützung zu geben. Am 26. Oktober 1679 war es dann soweit. Nachdem Appel die noch erforderlichen Reisepapiere von Herzog Maximilian Philipp – neben Briefen der Stadt München – zugestellt worden waren, brach Johannes Appel zu seiner Romreise auf, die ihn zunächst nach Augsburg (27. Oktober 1679) führte<sup>104</sup>.

Später sollte Appel in einem Brief an Dr. Karg, seinen großen Gegenspieler in Würzburg, den Grund zu dieser Reise in den Worten zusammenfassen: Wie die Erfahrung gelehrt habe, sei der Plan kluger Männer unmöglich erschienen, die Aufgabe des gemeinsamen Lebens der Kleriker zu erhalten oder fruchtbar weiterzuentwickeln, wenn nicht vom Heiligen Stuhl die Approbation und die Bestätigung der Konstitutionen zur Wahrung der Einheitlichkeit erteilt würde<sup>105</sup>.

Die Reise war für Johann Appel von Beginn an beschwerlich. Aber Appel war doch sehr zuversichtlich, daß er seine Mission mit Gottes Hilfe zu einem glücklichen Ende führen könnte<sup>106</sup>. Seine Geduld wurde allerdings auf eine sehr harte Probe gestellt, denn da er in Deutschland durch Gebiete gekommen war, in denen eine Seuche gewütet hatte, wurde er in dem kleinen Dorf Burgathum (Burgetum), nahe des venezianischen Gebiets, festgehalten und durfte erst nach 40 Tagen Quarantäne weiterreisen. Über seinen Zwangsaufenthalt berichtete Appel u. a. dem Würzburger Dompfarrer Schmising. Aber auch in diesem Schreiben aus Burgathum sprach Appel seine Zuversicht aus, daß Gott letzten Endes alles zum Guten wenden werde. Wie vorsichtig Johann Appel jedoch auf seiner Reise war, geht daraus hervor, daß er dem Überbringer dieses Briefes – einem Westfalen, der aus Rom kommend über Würzburg nach Köln reisen wollte – seinen Namen nicht nannte und auch Schmising bat, dies nicht zu

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Vgl. Anm. 90.

<sup>105</sup> STA M. GR 685/2 Appel – Karg, 13. 9. 1681.

<sup>106</sup> STA M. GR 687/10 Appel – Hofer, 4. 11. 1679.

tun<sup>107</sup>. Johann Appel kam schließlich am 27. Dezember 1679 nach Loreto, wo er einen Tag später das Fest der Unschuldigen Kinder im „heiligen Haus“ in der Kirche della Santa Casa feierte und seine Aufgabe und das ganze Institut der Muttergottes empfahl. Er sei sehr getröstet gewesen und gestärkt worden und habe es als ein gutes Vorzeichen gewertet, daß er an diesem geheiligten Ort weilen durfte. Er habe sich auch gefreut, daß er die Schüssel sehen durfte, aus der das Jesuskind die Speisen von der Muttergottes gereicht bekommen habe<sup>108</sup>.

Zu Beginn des Jahres 1680 war es endlich soweit. Am 2. Januar kam Johann Appel „feliciter“ in der Ewigen Stadt an, wo er sofort Kontakt mit dem bayerischen Vertreter am päpstlichen Hof, Abt Scarlatti, aufnahm, der ihm auch alle Unterstützung zusagte<sup>109</sup>. Appel wohnte zunächst in einer Herberge, dann auf Empfehlung Scarlattis bei einer Florentinischen Kongregation (Johannes der Täufer) von Weltgeistlichen. Dort sollte seine Bleibe sein bis zum 1. Mai 1682<sup>110</sup>.

Dr. Johannes Appel bewegte sich erstaunlich sicher auf römischem Boden. Das geistige Klima Roms scheint den fränkischen Bartholomäer fasziniert zu haben. Damals war eine große Zeit der Theologen, und Rom war auch Sammelpunkt der irischen und englischen Bischöfe sowie berühmter Konvertiten wie z. B. Christine von Schweden.

Über Appels rastloses Bemühen, seinen von Generalpräses Kottmair erteilten Auftrag rasch und erfolgreich zu erfüllen, und über sein diplomatisches Geschick, mit dem er dabei zu Werke ging, gibt die Chronik der Bartholomäer beredten Aufschluß. Er habe eine unermüdliche Rührigkeit entfaltet, die maßgebenden Persönlichkeiten zu informieren und in seinem Sinne zu beeinflussen. Er habe so sehr die Herzen der Kardinäle gewonnen, daß sie seine Unermüdlichkeit nicht als Zudringlichkeit empfunden hätten. Sie hätten den Mann geschätzt, der in heiliger Einfalt wandelte und für die Erfüllung seines Auftrags glühenden Eifer an den Tag legte<sup>111</sup>. Auch im Liber mortuorum wird Appels Bemühen eindrucksvoll gewürdigt. Er habe unermüdlich mit großer Emsigkeit gearbeitet, demütig und aufrichtig

<sup>107</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Schmising, 18. 11. 1679.

<sup>108</sup> STA M. GR 686/22 Catalogus defunctorum (Appel).

<sup>109</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 6. 1. 1680. GR 687/10 Appel — Hofer, 13. 1. 1680.

<sup>110</sup> STA M. GR 686/22 Catalogus defunctorum (Appel).

<sup>111</sup> Bartholomäerchronik, f. 136.

informierend, bescheiden fragend und jede Gelegenheit nutzend, das Institut zu propagieren.

Johann Appel wird nachhaltig unterstützt durch den bayerischen Gesandten in Rom, Abt Scarlatti. Auch der bayerische Administrator schaltete sich noch einmal ein und bat den Papst in einem Schreiben vom 1. März 1680, das Institut der gemeinsam lebenden Weltkleriker doch zu bestätigen. Er bewundere die Priester, die dieser Gemeinschaft angehörten<sup>112</sup>.

Außerdem weilten zu dieser Zeit der Bartholomäer Dr. Matthias Stark aus Mainz – Appels ehemaliger Lehrer in Bingen – und Dr. Breving in Rom, der von Appel in St. Peter erst in das Institut aufgenommen wurde. Gemeinsam versuchten beide mit Dr. Appel die päpstliche Bestätigung des Weltpriesterinstituts zu erlangen.

Die beherrschende Rolle bei diesen Verhandlungen spielte, wie nicht anders zu erwarten war, Johann Appel. Auch Abt Scarlatti ist voll des Lobes über den versierten Unterhändler. Was erreicht worden sei, schrieb er später an Generalpräses Kottmair, sei durch Gott geschehen, und es sei wunderbar in seinen Augen, wie dies erlangt worden sei durch den erhabenen Herrn Dr. Appel, welcher mit solcher Emsigkeit jenes Geschäft, ja jenes harte Geschäft endlich zu dem ersehnten Abschluß gebracht habe. Er sei Zeuge seiner Geduld und liebevollen Hingabe gewesen, wie Appel für Scarlattis eifriges Bemühen Zeugnis ablegen könne<sup>113</sup>. Über Appels Ausdauer, seinen Eifer und seine Hingabe an seine Aufgabe schrieb Scarlatti auch an Diözesanpräses Hofer nach Würzburg: Was er in irgendeiner Weise bis dahin für das Bartholomäerinstitut habe erreichen können, sei ganz und gar der Güte des barmherzigen Gottes zuzuschreiben, wobei ihm der erhabene Herr Dr. Appel beigestanden sei, welcher in seiner Klugheit seine rechte Hand genommen habe und ihn nicht mehr losgelassen habe, bis alles vollendet gewesen sei, wobei er sich mit außerordentlichem Eifer und Hingabe seiner Aufgabe unterzogen habe<sup>114</sup>.

Selbst der Papst bestätigte schließlich den Anteil Appels am Zustandekommen der päpstlichen Bestätigung der Konstitutionen der Bartholomäer. In einem Schreiben vom 31. August 1680 an den Generalpräses der Bartholomäer, in dem der Papst die Approbation

---

<sup>112</sup> Ebd., f. 94 ff.

<sup>113</sup> Ebd., f. 136.

<sup>114</sup> Ebd.

der Konstitutionen mitteilt, heißt es, diese sei gefördert worden „durch die lebendige Stimme unseres geliebten Sohnes Johannes Appel“<sup>115</sup>.

Bei einem Einblick in die römischen Verhältnisse muß man feststellen, daß Appel in Rom eine für ihn günstige Situation vorgefunden hat. In Papst Innozenz XI. fand er einen wesensverwandten Menschen, der mild und sanftmütig, aber mit großer Gewissenhaftigkeit die Verpflichtungen seines Amtes rücksichtslos auch gegen sich selbst zu erfüllen trachtete. Außerdem war das Verhältnis des Papstes zu den Jesuiten nicht das beste, so daß Appels Bemühungen wahrscheinlich auch aus diesem Grund vom Papst unterstützt wurden. Der bescheidenere Anspruch des Holzhauserschen Weltpriesterinstituts, obwohl an jesuitische Vorbilder erinnernd, entsprach mehr den Absichten von Innozenz XI.

Trotzdem erscheint es auch heute noch recht außergewöhnlich, daß Johann Appel so schnellen Erfolg bei der Erledigung seines Auftrags hatte. Das war für Rom ungewöhnlich. Aus diesem Grunde verdiene Appel die größte Bewunderung, stellt der Autor des *Liber Mortuorum* fest. Noch weiter geht Dr. Matthias Stark, der in einem Brief an den Weihbischof von Freising im April 1680 feststellte, daß der Erfolg der Bemühungen Appels und seiner eigenen um so bemerkenswerter sei, da doch sonst bekannt sei, daß ohne Geld in Rom nichts gehe<sup>116</sup>.

Am 26. April 1680 fand die entscheidende Beratung in einer Kardinalssitzung statt, in der die Anstrengungen Appels belohnt wurden<sup>117</sup>. Auf dieser Sitzung wurde der Kardinalskongregation von Appel ein Memorial über die Geschichte des Instituts und die anstehenden juristischen Fragen vorgelegt. Bei dieser Gelegenheit wurden die Konstitutionen gründlich examiniert sowie ausführlich die Frage der Jurisdiktionsgewalt besprochen. Dabei wird von der Kongregation die unmittelbare Jurisdiktion der Bischöfe betont. Die Kardinäle schlugen am 29. April 1680 dem Papst vor, die Konstitutionen der Bartholomäer zu bestätigen. Innozenz XI. ließ daraufhin Schreiben an weltliche Fürsten und Bischöfe expedieren. Am 25. Mai sandte er Schreiben an Kaiser Leopold, an Herzog Maximilian Philipp von

<sup>115</sup> Hauptstaatsarchiv München, Gerichtsliteralien Ingolstadt Nr. 41, Innozenz XI. — Michael Rottmayer (Kottmair), 31. 8. 1680: „ . . . perque vivam vocem Dilecti filii Joannis Appellii . . . “

<sup>116</sup> STA M. GR 687/10 Stark — Küner, April 1680: „ . . . Roma absque pecunia nihil agi notum est. “

<sup>117</sup> Bartholomäerchronik, f. 95.

Bayern, an die Erzbischöfe von Mainz, Salzburg<sup>118</sup>, Gran und den Bischof von Wien und bat darum, für die Verbreitung des Holzhauserschen Instituts Sorge zu tragen. Am 1. Juni 1680 wandte sich der Papst erneut an den Erzbischof von Mainz mit der Aufforderung, das Weltpriesterinstitut zu unterstützen<sup>119</sup>.

Die päpstliche Approbation erfolgte am 7. Juni 1680 in feierlicher Form<sup>120</sup>. In einem sehr wichtigen Punkt wichen die vom Papst bestätigten Konstitutionen von einer ursprünglichen Holzhauseridee ab. Die ursprünglichen Konstitutionen hatten die Gemeinschaft aller Güter gefordert. Jetzt wurde eine Regelung übernommen, die bereits in Mainz praktiziert wurde. Das Bartholomäerinstitut wurde auf die kirchlichen Einkünfte seiner Mitglieder beschränkt. Dadurch erfuhr es eine entscheidende Schwächung seiner Finanzkraft. Daß sich das vor allem auf allgemeine Projekte sehr negativ auswirken mußte, z. B. auf das institutum Emeritorium, liegt auf der Hand<sup>121</sup>. Inwieweit Appel die Tragweite dieser Einschränkung bereits damals sah, ist nicht festzustellen. Zunächst und auch später überwiegt die große Freude über die päpstliche Bestätigung. Am 7. Juni 1680 teilte der Papst die erfolgte Approbation Kaiser Leopold, Herzog Maximilian Philipp von Bayern und anderen katholischen Reichsfürsten mit<sup>122</sup>.

Johann Appel berichtete in einem Schreiben an Generalpräses Kottmair vom erfolgreichen Abschluß seiner Mission. Er stellte dabei auch Abt Scarlattis u. a. Anteil am Erfolg heraus<sup>123</sup>. Appel ging es jetzt vor allem darum, die päpstliche Bestätigung überall bekanntzumachen; zunächst einmal in Deutschland. Dr. Matthias Stark, der am 14. Juni 1680 Rom wieder verließ, gab er 3 authentische Exemplare der päpstlichen Bulle mit<sup>124</sup>. Außerdem schickte er an den Freisinger Weihbischof Küner beglaubigte Abschriften der Briefe, die der Papst an Maximilian Philipp von Bayern gesandt hatte. Auch hier streicht Appel die Bemühungen von Abt Scarlati für die Bartholomäer her-

<sup>118</sup> C. Wolf, Die Bartholomiten und ihr Seminar in Salzburg. 33. Programm des kaiserlich königlichen Staats-Gymnasiums in Salzburg, Salzburg 1883, 23. Der Papst führte in seinem Schreiben an den Erzbischof von Salzburg an, daß die Bartholomäer ein besonderes Vorrecht auf dessen Schutz hätten, da das Institut in der Salzburger Diözese entstanden sei.

<sup>119</sup> *Gaduel*, XLVII.

<sup>120</sup> Bartholomäerchronik, f. 95.

<sup>121</sup> *Arneth*, Priesterbildung, 277. Emeritenhäuser unterhielt das Weltpriesterinstitut in Hl. Blut bei Erding (Diözese Freising), in Lenting (Diözese Eichstätt), in Marienborn (Diözese Mainz).

<sup>122</sup> Hauptstaatsarchiv München, Gerichtsliteralien Ingolstadt Nr. 41. Vgl. auch Bartholomäerchronik, f. 97 und Wolf. 22.

<sup>123</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Kottmair, 1. 6. 1680.

<sup>124</sup> STA M. GR 687/10 Appel — ?, 14. 6. 1680.



aus<sup>125</sup>. Appel freute sich außerordentlich, daß er das Ziel seiner Instruktionen erreicht hatte<sup>126</sup>. Die Freude offenbart sich nicht nur in vielen Briefen und Berichten Appels, sondern auch bei allen Bartholomäern. Die allgemeine Genugtuung über die päpstliche Approbation ist um so verständlicher, da man offensichtlich mit längeren Verhandlungen gerechnet hatte.

Im Auftrag des Papstes teilte damals der Mainzer Erzbischof seinen Suffraganen die Bestätigung der Priesterkommunität Holzhausers mit und empfahl zugleich ihre Einführung in den Bistümern. Unter den Antworten der Suffragane ragt die des Würzburger Bischofs hervor. Der Würzburger Bischof lehnte nach wie vor das Institut scharf ab<sup>127</sup>. Auch die Reaktion in Eichstätt ist kalt und abweisend. Man habe keine Bartholomäer in die Eichstätter Diözese<sup>128</sup>. Die Schwierigkeiten der Bartholomäer mit einigen deutschen Bischöfen waren also durch die apostolische Anerkennung des Instituts noch immer nicht aus der Welt geschafft, wenn auch die Ausgangsposition der Bartholomäer besser geworden war.

Der erfolgreiche Abschluß seiner Mission war wohl der Grund, daß Johann Appel nicht aus Rom zurückgerufen wurde und zum Prokurator des Bartholomäer Instituts berufen wurde. Die Notwendigkeit einer ständigen Präsenz des Weltpriesterinstituts in Rom war durch Appels Verhandlungen sehr eindringlich aufgezeigt worden. Daß die Entscheidung der Bartholomäer, Appel in Rom wirken zu lassen, richtig war, zeigte die folgende Zeit. Der Einfluß, den sich Johann Appel durch seinen rasch erworbenen Freundeskreis zu sichern verstanden hatte, sollte auch für die Zukunft des Weltpriesterinstituts in den folgenden zwei Jahrzehnten von entscheidender Bedeutung sein. Johann Appel sollte als „Clericorum in commune viventium apud ad S. Sedem Apostolicam Procurator“ den Versuch unternehmen, das Bartholomäer Institut zu einer weltweit vertretenen Weltpriesterorganisation zu machen. Den Willen, den Mut und die Standfestigkeit hierfür brachte der fränkische Reformpriester des ausgehenden 17. Jahrhunderts in entscheidendem Maße mit. Die ihm zugedachte Rolle eines Propagators des gemeinsamen Lebens der Weltpriester sollte er mit Leben erfüllen. Es war aber zu erwarten, daß die Ausbreitung des Holzhauserschen Instituts auf große Hindernisse stoßen würde.

<sup>125</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Küner, 13. 7. 1680.

<sup>126</sup> Ebd.

<sup>127</sup> *Brück*, 45.

<sup>128</sup> *Suttner*, 139.

Ein bedrückendes Beispiel hierfür lieferten die Reaktionen des Fürstbischofs Peter Philipp von Dernbach und seiner Ratgeber auf die Bestätigung der Bartholomäerkonstitutionen durch den Papst.

#### 6. Johannes Appel und das Würzburger Bestreben, ihn und das Bartholomäerinstitut zu diskreditieren

Inzwischen spielte sich in Würzburg ein Trauerspiel ab<sup>129</sup>. Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach weigerte sich auch weiterhin, das Institut in seiner Diözese wieder zuzulassen und das Priesterseminar Kilianeum wieder mit Bartholomäern zu besetzen, obwohl ihn neben dem Mainzer Erzbischof auch der Papst selbst und auch das eigene Domkapitel dahingehend ermahnt hatten. Auch eine Eingabe des Würzburger Diözesanpräses Stefan Hofer blieb erwartungsgemäß ohne Erfolg. Der Bischof antwortete dem Bartholomäer am 27. Februar 1681, er könne es als guter Hirte und sorgsamer Vater vor seinem Gewissen nicht verantworten, seinen Klerus der Leitung eines ausländischen Präses zu unterstellen und das Volk an Leute zu weisen, die einem anderen als ihm allein durch Eidschwur verantwortlich seien<sup>130</sup>.

Im Kreise des Fürstbischofs, wieder allen voran von Dr. Karg, wurde Johann Appel als der große Störenfried angesehen, von dem man annahm, daß er eben doch über die Würzburger Vorgänge in den Jahren 1678/79 berichtet hätte.

Nach dem Eintreffen der päpstlichen Konfirmationsbulle in Würzburg wurde sie zunächst dem Bischof vorenthalten. Der Groll gegen die Bartholomäer wuchs. Diözesanpräses Hofer und Dompfarrer Schmising wurden wegen ihrer Korrespondenz mit Appel verhört. Diese scheinen nachgewiesen zu haben, daß sie nichts Nachteiliges über Würzburg nach Rom berichtet hatten. Trotzdem folgten weitere Verhöre derjenigen Priester, die dem Institut angehörten. So mußte schließlich Dr. Arnold Schmising im August 1680 seine Dompfarrei verlassen, weil er nach einer Bedenkzeit erklärte, daß er das vom Fürstbischof vorgeschriebene Jurament *sine manifesto pergurio* nicht leisten könne. Außer Schmising sind 1680 noch mehrere Priester aus der Diözese Würzburg in andere Diözesen abgewandert. Sie wurden großenteils von Hofer über Appel nach Polen vermittelt<sup>131</sup>. Auch die

<sup>129</sup> Bartholomäerchronik, f. 98 ff.

<sup>130</sup> Braun, II, 168.

<sup>131</sup> Ebd., 146 ff.

Alumnen des Priesterseminars wurden am 6. Juli 1680 noch einmal aufgefordert, sich der Entscheidung des Fürstbischofs zu unterwerfen. Auch hier konnte er seine Vorstellungen nicht ganz durchsetzen. 8 Alumnen traten nämlich aus dem Seminar aus<sup>132</sup>; ein deutlicher Hinweis darauf, daß die Arbeit Appels als Regens eben doch Früchte getragen hatte. Auch Subregens Philipp Braun verweigerte bei dieser Visitation den Eid, so daß auch er abgesetzt wurde<sup>133</sup>. Braun ging übrigens zu Appel nach Rom, wo er „in convictu ad s. Joannem Florentinorum“ die Stelle eines Lektors erhielt<sup>134</sup>.

Erst jetzt sah sich Johann Appel gezwungen, den Papst und die Kardinäle über die Würzburger Vorgänge zu informieren. Das habe er mit der größten Mäßigung in einer Audienz am 31. Juli 1680 getan<sup>135</sup>. Vor allem aber besprach Appel die Angelegenheit, die „causa“, wie er sie bezeichnete, mit dem Päpstlichen Staatssekretär Kardinal Cibo<sup>136</sup>.

Doch auch der Würzburger Bischof blieb nicht untätig, um die Rechtmäßigkeit und die Notwendigkeit seines Verhaltens vor allem dem Papst gegenüber zu beweisen. In seinem Schreiben an den Kölner Nuntius Pallavicino gab Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach seiner Erregung darüber Ausdruck, daß die Kleriker des gemeinsamen Lebens, welche die Konfirmation beim Heiligen Stuhl erreicht hätten, entgegen den Abmachungen voller Haß von Würzburg in Rom berichtet hätten<sup>137</sup>. Dies sei ihm von seinem Agenten in Rom, Abt Janio, durch einen Brief vom 31. August 1680 mitgeteilt worden. Der Bischof wirft den Bartholomäern oder den Kommunisten, wie er sie immer nennt, Undankbarkeit, Treulosigkeit und bedenkliche Machenschaften vor. Er führt deshalb noch einmal die Gründe auf, die zur Aufhebung des Instituts in seinen Diözesen Würzburg und Bamberg geführt hätten. Dabei geht er aus von einem Schreiben Kottmair an Johann Appel vom 19. November 1678, in dem Kottmair geschrieben habe „o si possem, quod est animus, scio quid facerem etc.“. Es ist nicht ganz klar, was den bischöflichen Ärger verursachte. Jedenfalls traut der Bischof den Bartholomäern zu, seine Jurisdiktionsgewalt entscheidend in Frage zu stellen. Er habe, so schrieb er dem Nuntius, am 14. Mai 1678 den Präses (Hofer) und den Regens (Appel) väter-

<sup>132</sup> Arneht, Priesterausbildung, 266.

<sup>133</sup> Weigand, 387.

<sup>134</sup> N. Reininger, Münnerstadt und seine nächste Umgebung. Würzburg 1852, 286.

<sup>135</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 3. 8. 1680.

<sup>136</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 31. 8. 1680.

<sup>137</sup> Vgl. Anm. 69.

lich ermahnt, sich der bischöflichen Jurisdiktion zu unterwerfen, diese hätten sich aber geweigert. Bei der Darstellung dieses Vorgangs gebraucht der Bischof besonders starke Worte<sup>138</sup> wie Wortbrüchigkeit und höchste Undankbarkeit und stellt die „Kommunisten“ als eine Gefahr hin, die bekämpft werden müsse. Vier Gründe führt der Würzburger Bischof für seine Entscheidungen an, die Bartholomäer von seiner Diözese fernzuhalten:

1. Die bischöfliche Jurisdiktion müsse uneingeschränkt gewahrt bleiben.
2. Die Alumnen sollten die Freiheit haben, sich wirklich ungehindert zu entscheiden, ob sie dem Institut beitreten sollten oder nicht.
3. Es sei einfach falsch, daß das private Recht, dem die Bartholomäer unterworfen wären, nicht die bischöflichen Rechte berühre. Das gelte auch für seinen Weihbischof, Stefan Hofer und Dr. Schmising.
4. Die Kommunisten hätten gegen ihn gearbeitet und auch kürzlich ihre diesbezüglichen Bemühungen verstärkt.

Wie Appel nach Deutschland berichtete, sei der Papst erregt gewesen, als er von den Würzburger Vorgängen Kunde erhalten habe. Wie überzeugt Appel von seiner Unschuld und der Schuldlosigkeit der Bartholomäer war, zeigt sein Vorgehen, als er zu einer Stellungnahme zu den Würzburger Anklagen aufgefordert worden war. Er legte sowohl die Beschuldigungen und seine Antwort einer Kardinalskongregation vor<sup>139</sup>.

Johann Appel versuchte aber auch, im direkten Gespräch mit dem Würzburger Agenten, Abt Janio, Würzburger Bedenken auszuräumen, allerdings ohne Erfolg<sup>140</sup>. Die Situation in Würzburg war für die Bartholomäer zu verfahren, als daß es unter der gegebenen Konstellation — Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach und Dr. Karg — noch zu einer Einigung hätte kommen können.

Einen vorläufigen Schlußstrich zog Johann Appel im September 1681. In einem ausführlichen Schreiben an den Geheimen Geistlichen Rat Dr. Karg gab Appel eine auch heute noch beeindruckende Antwort auf die vielen Verdächtigungen, die von Karg u. a. in Würzburg und Rom über ihn und die Bartholomäer ausgestreut worden wa-

<sup>138</sup> Ebd., 230 „eodem summae ingratitude, perfidiae, indecentiumque machinationum convictos“ oder „periculosa Communistarum molimina“.

<sup>139</sup> Vgl. Anm. 105.

<sup>140</sup> STA M. GR 687/16 Appel — ?, 21. 9. 1680.

ren<sup>141</sup>. Die souveräne Weise, in der er die Vorwürfe zurückweist und dem Würzburger Drahtzieher eine Lektion erteilt, ist recht bemerkenswert. Der Brief ist sowohl vom Aufbau als auch von der Sprache her gesehen, die teilweise nicht ohne einen ironischen Unterton ist, ein Meisterstück. Appel beweist dabei durchaus Versöhnungsbereitschaft, zeigt aber gleichzeitig deren Grenzen auf. Daß Appel auch bitter reagieren kann, wissen wir aus anderen Briefen; hier in diesem Schreiben ist er der kühle Vertreter des Weltpriesterinstituts, das inzwischen allgemein anerkannt ist. Er dekuviert die religiöse Argumentation des Geheimen Geistlichen Rats Dr. Karg als machtpolitische Anmaßung und im Grunde als Pharisäertum.

Appel führte in diesem Schreiben aus: Der Grund für seine Romreise sei einzig und allein gewesen, die Bestätigung der Konstitutionen durch den Papst zu erreichen, um einerseits zu ermöglichen, daß die Mitglieder des Instituts zur Einhaltung derselben von jedem Bischof herangezogen werden könnten, andererseits aber jeder Verdacht einer Verletzung der bischöflichen Autorität und Jurisdiktion ausgeschlossen würde. Zu diesem Zwecke hätten sich schon vor etlichen Jahren Se. fürstbischöfliche Gnaden und verschiedene andere Bischöfe sowie auch seine Kaiserliche Majestät und der Kurfürst von Bayern beim Heiligen Stuhl verwandt. In Rom angekommen, habe er seine Arbeit aufgenommen, um die päpstliche Bestätigung zu erreichen. Was die Würzburger Vorgänge angehe, habe er Stillschweigen bewahrt und weder dem Heiligen Vater noch den Kardinälen gegenüber pro oder contra Stellung genommen, da er einzig und allein für die Bestätigung der Konstitutionen durch den Papst tätig gewesen sei. Als die Bestätigung mit jenen Klauseln erlangt worden sei, welche die Jurisdiktion und Autorität der hochwürdigsten Herren Bischöfe in allem sicherten und ein ängstliches Gemüt mit Recht nicht mehr zu einer gegenteiligen Auffassung kommen könnte, habe er dem Fürstbischof die authentische Abschrift der päpstlichen Bestätigung mit der untertänigen Bitte überreichen lassen, daß er das Institut wieder in seinen gnädigen Schutz nehmen solle.

Da aber die Überreichung dieser Abschrift sich verzögerte, sei dieselbe von anderer Seite bekanntgemacht worden. Als er dann erfahren habe, was sich am 5. Juli 1680 und in der darauffolgenden Zeit in Würzburg zugetragen habe, habe er pflichtgemäß nichts anderes tun können, als dem Heiligen Vater darüber Bericht zu erstatten, was er aber mit der größten Zurückhaltung getan habe. Wenn nun behauptet

<sup>141</sup> Vgl. Anm. 105.

werde, der Papst sei über die Vorgänge erregt gewesen, so könne er nur sagen, daß er daran nicht schuld sei. Er wünsche nichts anderes, als seinen Beitrag bei der bedrängten Lage des Instituts zu leisten.

Dann seien ihm mehrere Punkte vorgelegt worden, die gegen das Institut nach Rom geschrieben worden seien, auf die zu antworten er für gut gehalten habe — notgedrungenerweise. Zur Klärung habe er es für ratsam angesehen, daß eine Kardinalskongregation die ganze Angelegenheit prüfen möge. Da sein strikter Auftrag gelautet habe, in Sachen Würzburg nichts zu unternehmen, habe er den Agenten des Fürstbischofs gebeten, er solle in Appels Gegenwart in S. Palatio erklären, daß von seiten des Instituts nichts weiter angestrebt werde, als die Sicherung des Weltpriesterinstituts zu erreichen. Er habe weiter darum gebeten, daß nach Kenntnisnahme seiner Antwort auf die Würzburger Punkte der Fürstbischof durch den Heiligen Vater aufgefordert werden möge, er wolle das Institut wieder mit seiner früheren Zuneigung fördern und gütigst schützen. Das sei alles, was von ihm in der Würzburger Angelegenheit unternommen worden sei.

Es werde wohl das beste sein, diese leidige Sache mit aller Geduld zu ertragen und Gott zu empfehlen, der tot und lebendig mache, die Widerwärtigkeiten so in seinen göttlichen Plänen zulasse, daß sie nicht zerstören, sondern aufbauen und zu seinem Ruhm ausschlagen.

Er habe auch geschwiegen bis zu diesem Zeitpunkt zu all den Gerüchten über ihn. Er habe aber weder mündlich noch schriftlich behauptet, daß jene Maßnahmen, die in der Diözese Würzburg gegen das Institut unternommen worden seien, aus Haß gegen die apostolische Bestätigung geschehen seien. Er habe sich immer bemüht, den schuldigen Respekt zu wahren.

Was die Protektion durch Bayern und den Kaiser betreffe, so sei es keine Protektion in geistlichen Dingen und könne sich in weltlichen Dingen nicht über deren Gebiete hinaus erstrecken. Schutz in geistlichen Dingen erwarte er aber mit der Gnade Gottes sowohl vom Apostolischen Stuhl und den Kardinälen als auch von den Bischöfen.

Deshalb werde durch all dies nichts anderes gesagt, als daß die weltlichen Fürsten die zukünftigen Patrone, die Bischöfe dagegen die Oberen, Direktoren, Promotoren und Protektoren der Kleriker und Priester dieses Instituts sein werden, wie sie es bezüglich aller Weltkleriker seien. Aus diesem Grunde bäten die Bartholomäer um die Wiederzulassung des Instituts.

Was ihn betreffe, so habe er bisher nichts anderes tun können, als in frommen Gebeten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Fürst-

bischof zu genügen. So habe er seit seinem Weggang an den einzelnen Wochentagen das heilige Meßopfer dargebracht und Gott gebeten, dem Fürstbischof reichen Segen zu spenden, was er gerade eine Woche zuvor in der Grabkapelle Philipp Neris getan habe. In gleicher Weise habe er auch Kargs gedacht in frommen Gebeten und heiligen Messen.

Appel führte weiter aus, daß er sich keiner Sache bewußt sei, deretwegen er getadelt werden könnte, es sei denn wegen einiger Bemerkungen in Privatbriefen, welche vielleicht Karg weniger gefallen haben konnten. Wenn Karg aber die Umstände einer so gewichtigen Aktion in Betracht ziehe und zugleich das, was er zu seiner Verteidigung bemerkt habe, möchte er doch meinen, daß Karg in christlicher Gesinnung der Sache eine Auslegung zum Besseren geben sollte. Und das vor allem deshalb, angesichts dessen, was von ihm und anderen Bartholomäern bisher ertragen worden sei. Dies sei seines Erachtens ein hinreichender Beweis für ihre Geduld und ihre Unterwürfigkeit dem Fürstbischof gegenüber.

Deshalb bat Appel den Geheimen Rat Dr. Karg noch einmal eindringlich, sich beim Fürstbischof zu verwenden, das Holzhausersche Institut wieder gnädig aufzunehmen. Der Herrgott werde reichen Lohn geben.

Auch dieses Schreiben konnte, wie angesichts der Verhärtung der Fronten nicht anders zu erwarten war, die Gegner der Bartholomäer in Würzburg nicht umstimmen. Dr. Karg ging ein halbes Jahr später im Auftrag des Würzburger Bischofs nach Rom<sup>142</sup>. Wir gehen nicht fehl in der Annahme, daß er auch den Auftrag hatte, den Einfluß Appels in Rom zurückzudrängen. Dr. Karg gab außerdem eine Schrift heraus, die „Pax religiosa“, die sich u. a. gegen die Bartholomäer richtete. Johann Appel spricht in einem Wortspiel von dieser Schrift recht ironisch von „Fax seditiosa“ (aufrührerische Fackel), und er nennt Dr. Karg „unsere Würzburger Geißel“. Er könne ihm nicht mehr glauben, noch trauen, da dieser weder vor Fälschungen von Briefen zurückschrecke, noch sonstigen betrügerischen und ränkevollen Aktionen<sup>143</sup>.

Der Geheime Geistliche Rat Dr. Karg, Kanonikus bei St. Theodor in Bamberg, sollte den Prokurator der Bartholomäer noch öfter be-

<sup>142</sup> Bauer, 233.

<sup>143</sup> STA M. GR 685/2 De Dr. Karg flagello nostro Herbipoli, Vgl. auch GR 685/3 Considerationes quaedam in defensionem et Elucidationem Instituti Cl. saec. i. c. viv. post traditam „Pacem religiosam“ c D. J. Frid. Kargi. GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 17. 2. 1683.

schäftigen<sup>144</sup>; denn er blieb weiter aktiv. Und Appel weilte noch häufig wegen der „causa“ am Grabe Philipp Neris<sup>145</sup>. Er hat aber Gottvertrauen, daß das Institut sich auch gegen Karg mit Gotteshilfe durchsetzen könne<sup>146</sup>. Die Würzburger Vorgänge sollten aber später noch einmal benutzt werden, um den toten Johann Appel zu diskreditieren<sup>147</sup>.

Um die Fronten aufzubrechen, schrieb Appel selbst noch einmal an den Würzburger Bischof am 9. Januar 1683<sup>148</sup>. Der Bischof erklärte, er werde das Institut nicht mehr zulassen, sein Nachfolger solle sehen. Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach verstarb am 22. April 1683.

In der Tat ergab sich unter dem neuen Fürstbischof Conrad Wilhelm von Wernau, der am 31. Mai 1683 gewählt worden war, eine neue Situation für die Bartholomäer. Schon am 3. Tage nach dem Tod des Fürstbischofs Peter Philipp von Dernbach wurde der Hauptgegner der Bartholomäer, Dr. Karg, u. a. abgesetzt und Weihbischof Weinberger als Generalvikar und Dr. Hofer in den Bischöflichen Rat wieder aufgenommen. In die Wahlkapitulation für den neuen Bischof wurde die Formel aufgenommen, daß das Bartholomäerinstitut in denselben Zustand wieder einzurichten sei wie unter Johann Philipp, Erzbischof von Mainz und Bischof von Würzburg.

Auch der Papst wurde in einer Audienz, die er Johann Appel gewährte, über die neue Lage in Würzburg unterrichtet<sup>149</sup>. Tatsächlich übernahmen 1684 nach langen Verhandlungen die Bartholomäer wieder das Priesterseminar St. Kilian. Die bisher strittigen Punkte waren vorher geklärt worden und sind niedergelegt in der Abmachung „reintroductio Clericorum in commune Viventium“ vom 22. Februar 1684<sup>150</sup>. Die insgesamt 15 Punkte der bischöflichen Erklärung sollten vor allem die bischöfliche Jurisdiktion sichern. Die durch Fürstbischof Peter Philipp verfügte Lösung vom Institutseid sollte Geltung haben, doch sollte jedem Priester der Wiedereintritt in das Institut freistehen. Dasselbe galt im übrigen auch für die Alumnen des Priesterseminars. Generalpräses Hofer verpflichtete sich am 23. Februar 1684 zur Einhaltung dieser Abmachungen<sup>151</sup>.

<sup>144</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 31. 1. 1693.

<sup>145</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 1. 8. 1682.

<sup>146</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Hofer, 31. 10. 1682.

<sup>147</sup> Vgl. Auseinandersetzungen in der Anima. unten 166 ff.

<sup>148</sup> Bartholomäerchronik, f. 98 ff.

<sup>149</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Braun, 22. 4. 1684.

<sup>150</sup> STA Würzburg, Würzburger Urk. 17/202a.

<sup>151</sup> STA Würzburg, Würzburger Urk. 17/202b.



Einen Monat später, am 13. März 1684, übernahm der Bartholomäer Dr. Johann Philipp Braun als Regens das Seminar, das er als Subregens vier Jahre zuvor hatte verlassen müssen. Braun war bald nach dem Tod des Fürstbischofs Peter Philipp von Dernbach nach Würzburg zurückgekehrt. Bei seiner Einführung als Regens wurde bekanntgegeben, daß Braun gleichzeitig Präses des Institutum clericorum in communi viventium sei, weswegen sich aber niemand zu verwundern brauche, da es jedem Alumnus freigestellt sei, ob er nach der Priesterweihe das Institut ergreifen wolle oder nicht<sup>152</sup>.

Die Freude über die Wiederzulassung der Bartholomäer in der Diözese Würzburg und die Übernahme des dortigen Priesterseminars durch das Institut war groß. Diese Entwicklung schrieb Johann Appel der göttlichen Vorsehung zu. Er wünscht dem neuen Regens, der ja zwei Jahre bei ihm in Rom verbracht hatte, zu seiner Amtsführung viel Glück und empfiehlt auch den Subregens Antonius Zang dem Segen Gottes. Er selbst bitte die Alumnen um ihr Gebet für seine Arbeit in Rom<sup>153</sup>.

Johann Appel erstattete auch dem Papst Bericht über die neuen Würzburger Verhältnisse<sup>154</sup>. In einer kurzen Übersicht über die Geschichte der Bartholomäer in Würzburg, die dem Papst vorgelegt wurde<sup>155</sup>, ist Appel äußerst zurückhaltend. Dies gibt einen Hinweis auf die Verhandlungsführung Appels. Er berichtet nur, daß Verhöre stattgefunden hätten, die nichts gegen das Institut bewiesen hätten und daß trotzdem der Würzburger Bischof gegen das Institut entschieden habe, gegen den Willen des eigenen Domkapitels. Nach der päpstlichen Bestätigung habe der Bischof erklärt, seine Nachfolger sollten über das Bartholomäerinstitut in der Würzburger Diözese entscheiden. Dieser, Konrad Wilhelm von Wernau, habe auch bereits im Juli 1683 über das Weltpriesterinstitut beraten und es am 22. Februar 1684 wieder in seiner Diözese zugelassen.

Diese „Brevis Relatio“ ist in ihrem nüchternen Stil ein beeindruckendes Dokument der Persönlichkeit Appels. Die bösen Streitigkeiten treten nur als Fakten genannt in den Hintergrund; entscheidend ist für Appel, daß die Bartholomäer wieder zugelassen sind. Appel ist zweifellos nicht nachtragend. Dies hat er auch gar nicht nötig, er ist inzwischen in Rom eine allseits geachtete Persönlichkeit.

<sup>152</sup> Weigand, 389.

<sup>153</sup> STA M. GR 686/8 Appel — Hofer, 18. 3. 1684.

<sup>154</sup> Vgl. Anm. 149.

<sup>155</sup> STA M. GR 685/2 Brevis Relatio de Instituto in Commune viventium in Diocesi Herbipolense, 1. April 1684.

## 7. Johannes Appel als Prokurator und Generalpromotor der Bartholomäer in Rom (1680–1694)

Johannes Appel widmete sich nach Erlangung der feierlichen Bestätigung der Konstitutionen als Prokurator der Bartholomäer drei Zielen, wie aus seinen Briefen, Berichten und Veröffentlichungen hervorgeht. Die umfangreiche Korrespondenz, die er fast tagebuchmäßig vor allem im ersten Jahrzehnt seiner römischen Zeit pflegt, gibt uns auch einen Einblick in seine Persönlichkeit. Johann Appel trat als unermüdlicher Kämpfer einer erneuerten Priesteridee auf. Die Reformbedürftigkeit der Kirche war dabei sein Antrieb<sup>156</sup>.

Appel ging es bei seiner Arbeit in Rom

1. um die Ausbreitung des Weltpriesterinstituts Holzhausers über die deutschen Lande hinaus,
2. um die Erhaltung und Vertiefung des rechten Geistes vom gemeinsamen Leben der Weltkleriker. Durch die Herausgabe von Informationsschriften und Holzhausertexten erstrebt er die Sicherung der Holzhausertradition,
3. um das Andenken Holzhausers und um die Einleitung des Seligsprechungsprozesses von Bartholomäus Holzhauser.

Bei seiner ganzen Arbeit fühlt sich Johann Appel als Testamentsvollstrecker. Er steht ganz unter dem prägenden Einfluß Holzhausers, den er wohl selbst nicht persönlich gekannt hat. Um so mehr scheint er sich in das Studium seiner Ideen vertieft zu haben. Die Treue dem geistigen Erbe Holzhausers gegenüber ist für Appel ebenso kennzeichnend wie seine unbedingte Loyalität gegenüber seinen Generalpräses. Das schloß, wie sein erfolgreiches Wirken in Rom beweist, nicht den Verzicht auf Eigeninitiative ein, was auch dem Posten eines Prokurators und Generalpromotors (seit 1684) nicht angemessen gewesen wäre.

Appels Verhandlungsführung wird geschätzt. „Herr Dr. Apelius negotiert galant“, heißt es in einem Brief Prielmeyers. Er habe ihm schon bisweilen in Erinnerung gebracht, „daß er nit zu redlich sein soll“<sup>157</sup>. Es spricht für Johann Appel, daß er diesem wohlmeinenden Rat nicht folgt und seinen Stil beibehält. Johann Appel arbeitete eng zusammen mit Abt Scarlatti, dem bayerischen Vertreter beim

<sup>156</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 20. 11. 1680.

<sup>157</sup> STA M. GR 685/16 Prielmeyer — ?, 2. 10. 1680.

Heiligen Stuhl, zusammen, dessen „einzigartige Gewandtheit“ und „unermüdlige Wachsamkeit“ er schätzte<sup>158</sup>.

Appels Arbeit wurde entscheidend gefördert durch das Vertrauen und durch die Unterstützung der Päpste. Vor allem Papst Innozenz XI. war ein großer Förderer der Bartholomäer. In den vielen Audienzen, die er Appel gewährte, gewann der Papst einen guten Einblick in das Wollen der Bartholomäer und suchte sie nach Kräften zu unterstützen. Johann Appel besaß seine besondere Gunst. Über Innozenz XI. schrieb Prielmeyer an Appel: „Gott erhalt uns den Papst, daß er etliche Jahr noch lebt“<sup>159</sup>. Die allgemeine Wertschätzung, die Johann Appel und das Weltpriesterinstitut in Rom genossen, wird auch offenbar, als Papst Innozenz XI. Appel zum Direktor des domus convertendorum an der Piazza Scossacaralli im Stadtteil Borgo machte. Appel ließ sich in diesem Haus mit 6 Priestern nieder<sup>160</sup>.

Auch die auf Innozenz XI. folgenden Päpste Alexander VIII. und Innozenz XII. sparten nicht mit Gunstbeweisen an Johann Appel. Alexander VIII. förderte die Priester des gemeinsamen Lebens und übergab ihnen Kirche und Kloster von St. Pantaleon al Monti<sup>161</sup>. Innozenz XII. wies dem Institut das Haus des heiligen Isidor auf dem Campo Martio zu<sup>162</sup>.

### 7.1. Die Ausbreitung des Weltpriesterinstituts

Durch Johann Appel erfolgte die Internationalisierung des Holzhauserschen Weltpriesterinstituts. Die Chancen, die sich gerade in diesem Punkt für ihn eröffneten, ergriff er mit alertem Geist, mit einem ausgeprägten Gespür für das Mögliche und Durchsetzbare.

Appel suchte Kontakte, Gespräche. Seine vielen Besuche und Vorgesprächen<sup>163</sup> bei den Kardinälen, Bischöfen und sonstigen kirchlichen Würdenträgern, die Audienzen beim Papst sowie seine Diskussionen mit Theologen und seine Gespräche mit weltlichen Fürsten nutzte er als Gelegenheiten zur Information, zum Ausräumen von Zweifeln

<sup>158</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 7. 3. 1683.

<sup>159</sup> STA M. GR 685/3 Prielmeyer — Appel, 30. 10. 1680.

<sup>160</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 4. 2. 1683.

<sup>161</sup> Wildanger, 88.

<sup>162</sup> Bartholomäerchronik, f. 137.

<sup>163</sup> STA M. GR 686/8 Appel — Hofer, 9. 1. 1683. In diesem Brief führt Appel eine ganze Reihe von Unterredungen an.

und zur Propagierung der Ideen der Bartholomäer. Seine Lauterkeit und Redlichkeit beeindruckten seine Gesprächspartner. Er ist nicht der blinde Eiferer, der seine Vorstellungen bedenkenlos durchsetzen möchte, wie ihn seine Würzburger Gegner charakterisierten und wie es Prielmeyer, als er Appel noch nicht kannte, angenommen hatte. Bei Johann Appel ist kein Fanatismus festzustellen, noch Überspanntheit, sondern Nüchternheit und Entschlossenheit. Er hat dabei einen gesunden Optimismus und eine große Überzeugungskraft. Sein Auftreten aber bleibt bei aller Selbstsicherheit äußerst bescheiden, was die seelische Tiefe dieses großen Bartholomäers aufzeigt.

Auch in jedem seiner zahlreichen Briefe ist sein unermüdlicher Einsatz für die Ideen Holzhausers zu spüren. Er informiert, er ermahnt und bittet darum, das Institut zu verbreiten. Seine Mitbrüder fordert er auf, Vorbild zu sein, um durch das gute Beispiel Anhänger zu gewinnen.

Bei seinen Bemühungen um die Ausbreitung des Weltpriesterinstituts ließ Johann Appel keinen möglichen Gesprächspartner aus. Er diskutierte auch mit den Oberen anderer Kongregationen wie z. B. der Jesuiten. Er gratulierte dem neuen Ordensgeneral Charles de Noyelle zu seiner Wahl und überreichte auch ihm Informationsmaterial über die Priesterkommunität Holzhausers<sup>164</sup>, ebenso wie er mit Christine von Schweden verhandelte. Am 19. September 1680 hatte er eine Audienz bei Christine von Schweden, die 1655 zur katholischen Kirche übergetreten war und seitdem meist in Rom lebte und wo sie noch immer wie eine Herrscherin residierte. Er trug ihr die Ziele des Instituts vor und erörterte mit ihr die Frage, ob das Holzhausersche Weltpriesterinstitut in Schweden eingeführt werden könnte. Die Königin, wie Christine trotz ihrer Abdankung genannt wurde, lobte die Bestrebungen des Instituts<sup>165</sup>, wenn auch die Realisierung des Wunsches aufgrund der politischen Konstellation unmöglich erschien. Johann Appel ließ aber diesen Kontakt zu der auch in Rom einflußreichen Monarchin nicht abreißen. Christine von Schweden unterstützte ihn denn auch mit Empfehlungsschreiben an Kardinal Carciola, Graf Orsino u. a. Sie bat darum, das Institut einzuführen und damit ein heiliges Werk zu unterstützen. Sie betonte dabei auch, wie sehr sie selbst dieses Institut schätze und wie sie hoffe, daß es blühen möge<sup>166</sup>.

<sup>164</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 22. 8. 1682.

<sup>165</sup> STA M. GR 687/16 Appel — Prielmeyer, 21. 9. 1680.

<sup>166</sup> STA M. GR 686/8 Appel — Hofer mit Abschrift des Empfehlungsschreibens, 18. 3. 1684.

Besonderes Ansehen und weitere Verbreitung fand das Weltpriesterinstitut in den österreichischen Erblanden, wo zufolge kaiserlicher Dekrete von 1680 die Mitglieder der Genossenschaft bei der Verleihung von Pfründen besondere Berücksichtigung finden sollten<sup>167</sup>. Bei vielen Gelegenheiten bekundete Kaiser Leopold sein Wohlwollen gegenüber den Bartholomäern<sup>168</sup>.

Was Appels Bemühungen hinsichtlich deutscher Diözesen angeht, so verhandelte er mit geistlichen Würdenträgern aus Deutschland, um dort die Gründung neuer Niederlassungen voranzutreiben<sup>169</sup>. Bei seinen Bestrebungen wurde Johann Appel von Papst Innozenz XI. immer wieder unterstützt. Am 9. November 1680 z. B. schrieb dieser wiederum an den Erzbischof von Mainz, Anselm Franciscus, und bat ihn, sich für die Verbreitung des Instituts in ganz Deutschland einzusetzen<sup>170</sup>. Appel selbst wandte sich auch schriftlich an die deutschen Bischöfe um Schutz und Förderung der Bartholomäerkongregation. Er versandte auch reichlich Informationsmaterial, um Gründungen der Bartholomäer anzuregen. Der Erfolg ist unterschiedlich. Während Wilhelm von Fürstenberg beabsichtigte, zwei Niederlassungen zu gründen<sup>171</sup>, blieb der Eichstätter Fürstbischof bei seiner ablehnenden Haltung. Appel übersandte auch ihm Informationsmaterial, — darunter wahrscheinlich auch die kleine Schrift „Brevis informatio“<sup>172</sup>, eine Art Handreichung, wie man Priesterseminare im Sinne der Bartholomäer reformiert bzw. organisiert — mit der Bitte, das Holzhauserinstitut in der Eichstätter Diözese zuzulassen. Der Eichstätter Fürstbischof Marquard reagierte sehr ungehalten: Er Sorge schon selbst für die Ausbildung seines Klerus, wie es seine Vorgänger seit länger als 900 Jahren getan hätten. Er sei nicht begierig auf Neuerungen in der Eichstätter Diözese, werde sich aber an die allgemeinen Kirchengesetze der heiligen römischen Kirche halten. Im übrigen sei er dem Institut gewogen, soweit es ohne Nachteil der bischöflichen Rechte und des Diözesanklerus geschehen könne<sup>173</sup>. Als Appel ein Jahr später (1684) um Zulassung von Institutspriestern in der Diözese

<sup>167</sup> *Helyot*, 142.

<sup>168</sup> *Wolf*, 22. Anlässlich eines Linzer Besuchs z. B. äußerte er im Januar 1681 Generalpräses Kottmair gegenüber: „Grandi laetitiae vestrum institutum nos afficit.“

<sup>169</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 1680.

<sup>170</sup> Bartholomäerchronik, f. 97 ff.

<sup>171</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 10. 8. 1680.

<sup>172</sup> Diözesanarchiv Eichstätt, p 170, Appel — Bischof Marquard. 27. 2. 1683.

<sup>173</sup> Ebd. Entwurf des Antwortschreibens des Geistlichen Rats, 1. 4. 1683.

Eichstätt bat, verweigerte Bischof Marquard das Gesuch mit der Feststellung, daß andere Priester hinlänglich vorhanden seien<sup>174</sup>.

Mehr Erfolg hatte Appel bei seinen Bemühungen in der Erzdiözese Salzburg. Als Erzbischof Maximilian Gandolph, Graf von Khünburg, 1686 die Würde eines Kardinals erhielt, beglückwünschte ihn Appel und dankte für das bisher erwiesene Wohlwollen<sup>175</sup>. In diesem Jahr erlaubte der Kardinal dem Bartholomäerinstitut, einige Alumnen aufzunehmen, zu unterhalten und auf die Salzburger Universität zu schicken<sup>176</sup>. Die Zahl der Bartholomäer stieg allerdings nur geringfügig an.

Wenig Erfolg hatte Johann Appel bei seinen Bemühungen, das Weltpriesterinstitut in Frankreich einzuführen. Mit Theologen der Sorbonne diskutierte Appel, um den französischen Klerus für die Reformideen eines Bartholomäus Holzhauser zu gewinnen<sup>177</sup>. Trotz eigener französischer Reformversuche war die Situation nicht ungünstig. 1680 ließ Kardinal Toussaint de Forbin-Janson, Bischof von Beauvais die Konstitutionen drucken, um sie allen französischen Bischöfen als Geschenk zuzusenden<sup>178</sup>. Entgegen der optimistischen Erwartung Appels<sup>179</sup> begründeten die Bartholomäer in Frankreich keine Niederlassung<sup>180</sup>. Die Schwierigkeiten, die Zustimmung des Königs und des Parlaments zu erreichen, erwiesen sich als zu groß<sup>181</sup>.

Erfolgreich dagegen gestalteten sich Appels Anstrengungen, dem Holzhauserschen Weltpriesterinstitut in Italien Eingang zu verschaffen. Bereits 1680 wurde in Palermo auf Sizilien durch den dortigen Erzbischof eine Bartholomäerniederlassung ins Leben gerufen. Dort waren die Bestimmungen des Tridentinums noch nicht durchgeführt worden<sup>182</sup>. Außer in Palermo wurde das Institut auf Sizilien auch in den Diözesen Messina und Patti eingeführt<sup>183</sup>. Daneben faßte es auch in der Erzdiözese Bari in Apulien Fuß<sup>184</sup>. Außerdem gab es dies-

<sup>174</sup> *Suttner*, 139.

<sup>175</sup> *Wolf*, 23.

<sup>176</sup> Ebd.

<sup>177</sup> *Bartholomäerchronik*, f. 136.

<sup>178</sup> *Hundhausen*, 192; *Wildanger*, 89.

<sup>179</sup> STA M. GR 685/3 Appel — *Weinberger*, 28. 2. 1682.

<sup>180</sup> *Gaduel*, II. Dagegen behauptet die *Enciclopedia Cattolica*, Bd. 1, 1948, Sp. 1703, daß das Weltpriesterinstitut in Frankreich eingeführt worden sei.

<sup>181</sup> Vgl. Anm. 154.

<sup>182</sup> Siehe *L. Fischer*, Das Institut des ehrwürd. Holzhauser in Palermo, in: *Unio Apostolica*, 14, Heft 2, 1928, 58/59.

<sup>183</sup> STA M. GR 685/3 Appel — *Pindlehner*, 21. 12. 1680.

<sup>184</sup> Vgl. Anm. 154.

bezügliche Bestrebungen in Kalabrien<sup>185</sup>. Appel war unermüdlich tätig, um die Reformideen Holzhausers zu propagieren. So verschickte er Informationsschriften und die päpstliche Bestätigungsbulle „per Schiff“ nach Neapel und in alle Welt<sup>186</sup>. Immer wieder unterstützte Papst Innozenz XI. Appel nachhaltig, wenn es darum ging, das Weltpriesterinstitut in Italien oder in Rom einzuführen<sup>187</sup>. In Rom gab es einige Niederlassungen der Bartholomäer. Neben dem domus convertendorum, das, wie berichtet, von Appel selbst geleitet wurde, war auch der Direktor des römischen Kollegs Bardinelli ein Bartholomäer (Johann Jakob Cabrius † 1701). Ferner war der Rektor des apostolischen Kollegs in Burgo, Augustin Buronzo Graf de Signori († 1705), Mitglied des Holzhauserinstituts<sup>188</sup>. Sein Hauptaugenmerk richtete Appel auf die deutschen Stiftungen in Rom, auf den Camposanto<sup>189</sup> und die Nationalkirche Santa Maria del'Anima. Der Versuch, das Priesterkolleg der deutschen Nationalkirche dem Institut anzugliedern, glückte tatsächlich Ende des 17. Jahrhunderts<sup>190</sup>. Davon wird noch später die Rede sein<sup>191</sup>.

Im Jahre 1688 konnte Johann Appel in einem Schreiben an seinen Freund Prielmeyer stolz verkünden, daß das Institut Holzhausers in Italien und von hier aus „in toto mundo“ eingeführt worden sei<sup>192</sup>. Das war nicht einmal so sehr übertrieben.

Bereits im ersten Jahr (1680) seines Wirkens als Prokurator der Bartholomäer gewann er den polnischen Kardinal und Legat des polnischen Königs Ivanelli als einen getreuen Protektor des Instituts<sup>193</sup>. In Polen sollte die Priesterkommunität Holzhausers einen besonders starken Rückhalt finden<sup>194</sup>. Immer wieder äußerte Johann Appel seine große Freude über den Fortgang in Polen. Er schlug auch dem Generalpräses Hofer vor, eine Abordnung nach dort zu schicken, um die Niederlassungen zu unterstützen<sup>195</sup>. Die Bedeutung

<sup>185</sup> STA M. GR 685/10 Appel — Hofer, 12. 10. 1680.

<sup>186</sup> Vgl. Anm. 183.

<sup>187</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 12. 6. 1683. Appel berichtete, daß Innozenz XI. sich nachdrücklich dafür ausgesprochen habe, das Institut in Rom einzuführen.

<sup>188</sup> Reich, 425.

<sup>189</sup> STA M. GR 686/8 Appel — Hofer, 9. 1. 1683.

<sup>190</sup> STA M. GR 685/3 Appel — ?, 1. 5. 1692 (mit der Erklärung über die Frage der Benefizien).

<sup>191</sup> Vgl. unten 160 ff.

<sup>192</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 24. 8. 1688.

<sup>193</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 10. 8. 1680. Schon Holzhauser hatte wegen Polen sondiert. GR 687/14.

<sup>194</sup> STA M. GR 687/16 Appel — Prielmeyer, 6. 6. 1682.

<sup>195</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Hofer, 3. 1. 1682; GR 687/14 Appel — ?, 14. 11. 1682.

des Instituts kam auch darin zum Ausdruck, daß es der allgemeine polnische Reichstag, der im Jahre 1685 abgehalten wurde, förmlich unter seinen Schutz nahm<sup>196</sup>. Die ersten Seminarien bzw. Kollegien der Bartholomäer bestanden in den Diözesen Posen und Luck, später entstanden weitere in Kielce, Krakau, Lemberg und Warschau<sup>197</sup>. Segensreich wirkten hier zunächst eine Reihe von jenen Priestern der Würzburger Diözese, die sich geweigert hatten, die alleinige Jurisdiktion des Würzburger Bischofs anzuerkennen<sup>198</sup>. Auch in Litauen existierten zwei Seminarien, in Kamienic und der Hauptstadt Wilna<sup>199</sup>.

Sein besonderes Interesse richtete Johann Appel auf England<sup>200</sup>. Die Engländer seien dem Institut sehr zugeneigt, berichtete er erfreut dem bayerischen Kurfürstlichen Sekretär Prielmeyer<sup>201</sup>. Einen gewichtigen Fürsprecher fand Appel in Kardinal Philip Thomas Howard, Protektor der englischen Nation und Vertrauter des Papstes sowie Gegenspieler der jesuitischen Fraktion um den englischen König<sup>202</sup>. Am 7. April 1684 erließ der Kardinal einen Hirtenbrief, in dem er seinen Mitbischöfen und Priestern in England und Schottland das Institut wärmstens empfahl. Besonders beeindruckt zeigte sich Kardinal Norfolk von der Disziplin der Bartholomäer, von deren religiösem Eifer und vor allem von der Seminarbildung dieser Kleriker. Er halte, so verkündete er, die Bartholomäer für außerordentlich geeignet, das religiöse Niveau der Priester zu heben, damit diese ein Vorbild für die Gläubigen sein könnten<sup>203</sup>. Wie Generalpräses Hofer an den Freisinger Weihbischof Küner am 6. 2. 1684 schrieb, dachte man auch daran, den Bartholomäern ein Seminar in England zu übergeben<sup>204</sup>. In London jedenfalls bestand eine Niederlassung des Instituts<sup>205</sup>, und die englischen Bartholomäer scheinen auch im Sinne der

<sup>196</sup> *Helyot*, VIII, 141.

<sup>197</sup> *F. X. Girstenbräu*, Das Institut der Bartholomäer und ihr Seminar in Dillingen. Programm der kgl. Studienanstalten zu Dillingen für 1887/88, Dillingen, 21. *Hundhausen*, Sp. 193. *Reich*, 424. Siehe auch Appels Schrift „Brevis delineatio“.

<sup>198</sup> Siehe *Braun*, II, 146 ff.; *Reininger*, 286 Anm. 7.

<sup>199</sup> *Raich*, 424.

<sup>200</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 31. 5. 1681; Appel — Prielmeyer, 7. 11. 1682. Holzhauser hatte selbst einmal den Plan nach England zu gehen. Siehe *Hundhausen*, Sp. 186.

<sup>201</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 27. 3. 1683.

<sup>202</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 11. 4. 1683

<sup>203</sup> Ein gedrucktes Exemplar findet sich im Ordinariatsarchiv Eichstätt.

<sup>204</sup> STA M. GR 687/10 Hofer — Küner, 6. 2. 1684.

<sup>205</sup> STA M. GR 686/8 Index Archivii.



Konstitutionen mit Vorstehern etc. organisiert gewesen zu sein<sup>206</sup>. Die Situation war für die Bartholomäer nicht ungünstig, da Karl II., wie Appel nach Deutschland berichtete, „in fide catholica“ gestorben war und sein katholischer Bruder Jakob II. auf den englischen Thron gekommen war<sup>207</sup>. Durch die Machtübernahme von Wilhelm III. von Oranien im Jahre 1689 verschlechterte sich jedoch die Situation für die englischen Katholiken erheblich. Trotzdem spricht der *Catalogus defunctorum* noch 1697 von über 30 Bartholomäern in England.

Johann Appel bemühte sich auch um die Einführung des Instituts in Irland. Dazu ergab sich durch den Kontakt zum Collegium Hybernicum in Rom Gelegenheit<sup>208</sup>. Wie der englische Protektor unterstützte auch der irische Appels Bemühungen. Der Protektor für Irland, Kardinal Karl de Alterii schrieb ebenfalls einen Hirtenbrief an seine Bischöfe und Priester (am 4. Juli 1684)<sup>209</sup>. Auch er stellte die Priesterreform der Bartholomäer heraus und empfahl die Einführung des Weltpriesterinstituts in Irland. Tatsächlich kommt es auch zu Niederlassungen im Jahre 1684<sup>210</sup>. Den größten Erfolg in Irland hatte Appel zu verzeichnen, als am 19. April 1693 der Ire John Baptist Sleyne, der ein Mitglied des Weltpriesterinstituts war, zum Bischof von Cork geweiht wurde. Sleyne schied von Rom am 25. Mai 1693, um nach Irland zurückzukehren<sup>211</sup>. Es läßt sich nur schwer feststellen, wie groß Bischof Sleynes Erfolge waren<sup>212</sup>. Der *Catalogus defunctorum* weist in diesem Zusammenhang auf die gefährvolle Lage der Katholiken in Irland hin<sup>213</sup>.

Wie ausgeprägt der Wunsch Appels war, die Priesterkommunität Holzhausers zu einer weltweiten Organisation auszubauen, zeigt u. a., daß Johann Appel bereits 1681 die Konstitutionen der Bartholomäer nach Südamerika und zu den Garamanten, einem Nomadenstamm in der mittleren Sahara<sup>214</sup> und nach Syrien<sup>215</sup> schickte. 1686 veranlaßte

<sup>206</sup> STA M. GR 686/8 13. 9. 1684; Appel — Feldt, vgl. auch GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 7. 11. 1682 und 13. 3. 1683; GR 687/10 Appel — ?, 31. 1. 1693 sowie GR 685/3 Appel — Braun, 25. 11. 1684.

<sup>207</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Schmising, 24. 3. 1685.

<sup>208</sup> Bartholomäerchronik f. 97 ff.

<sup>209</sup> Ein gedrucktes Exemplar befindet sich im Ordinariatsarchiv Eichstätt.

<sup>210</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Braun, 4. 3. 1684.

<sup>211</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 6. 6. 1693.

<sup>212</sup> Irgendwelche Unterlagen über Bischof Sleyne sind nach Auskunft des Secretary's Office, Bishop's House Cork nicht mehr vorhanden.

<sup>213</sup> STA GR 686/22 *Catalogus defunctorum* (Appel): „ubi martyr fieri posset.“

<sup>214</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 5. 4. 1681. Es ist anzunehmen, daß „Indos“ ausschließlich für Südamerika gebraucht wird.

<sup>215</sup> STA M. GR 686/22 *Catalogus defunctorum* (Appel).

er, daß die Konstitutionen durch den französischen Missionsprokurator mit nach Indien genommen wurden<sup>216</sup>. Von Civitavecchia, der päpstlichen Hafenstadt, aus gingen Informationsschriften über das Institut in alle Welt hinaus<sup>217</sup>.

Die größte Bedeutung aber bei seinen Plänen zur Ausbreitung des Weltpriesterinstituts hatte für Johann Appel Spanien<sup>218</sup>, weil er hoffte, durch eine Einführung des Instituts in Spanien auch Zugang zur gesamten spanisch sprechenden Welt zu finden. In Katalonien waren die ersten Bestrebungen im Gange<sup>219</sup>. Am 15. Dezember 1682 übernahmen die Bartholomäer die Leitung des Priesterseminars in Geroña<sup>220</sup>. Auch in Valencia und andernorts in Spanien wurden Versuche unternommen, Niederlassungen zu gründen<sup>221</sup>. Die Bartholomäer wurden dabei unterstützt durch die Zustimmung des Königlichen Rats<sup>222</sup>.

Im Jahre 1683 gab Appel einem peruanischen Kleriker (Aldonso Rieso), welcher der Kongregation des heiligen Philipp Neri angehörte, ein Empfehlungsschreiben im Namen von Generalpräses Hofer mit, das Institut Holzhausers in Lima einzuführen<sup>223</sup>. Zwei Jahre später (1685) war es dann soweit. Appel konnte vermelden, daß das Weltpriesterinstitut auch in Südamerika Fuß gefaßt habe<sup>224</sup>. In der Hauptstadt Perus, in Lima, werde es eifrig propagiert<sup>225</sup>. Appel selbst schrieb an den Erzbischof von Lima und bat um weitere Unterstützung<sup>226</sup>.

Auch in Flandern<sup>227</sup> und Holland<sup>228</sup> gab es Stützpunkte der Bartholomäer. Jetzt war das Institut auf dem Höhepunkt. Um 1685 bestand das Weltpriesterinstitut außer in deutschen Diözesen in Ungarn, Polen, Italien, England, Irland, Spanien, Holland, Belgien und Peru. 1684 war Johann Appel wegen seiner Verdienste um die Ausbreitung zum Generalpromotor gewählt worden. Auch in der Folgezeit ließ Johann Appel mit seinen Anstrengungen nicht nach. Wie aus dem

<sup>216</sup> Bartholomäerchronik, f. 136.

<sup>217</sup> *Arnoeth*, Priesterbildung, 278.

<sup>218</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 28. 3. 1682.

<sup>219</sup> Ebd.

<sup>220</sup> STA M. GR 685/3 Appel — ?, 13. 3. 1683 und 27. 3. 1683 (praesent.).

<sup>221</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 20. 2. 1683.

<sup>222</sup> *Brevis delineatio*, STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 7. 3. 1683.

<sup>223</sup> STA M. GR 687/10 Appel — ?, 3. 10. 1683.

<sup>224</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Braun, 16. 6. 1685.

<sup>225</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Prielmeyer, 1685.

<sup>226</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Braun, 16. 6. 1685.

<sup>227</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 8. 4. 1684.

<sup>228</sup> STA M. GR 685/3 Appel — Braun, 25. 11. 1684.

Index Archivii hervorgeht, wurde 1692 auch der Versuch gemacht, das Bartholomäerinstitut in Moskau einzuführen<sup>229</sup>.

So erfolgversprechend die hochfliegenden Pläne Appels und so hervorragend die Ansätze zu einer weltweiten Verbreitung der Bartholomäer auch waren, so deutlich wird aber auch angesichts dieser schweren Aufgabe, daß Appel nur Anstöße geben konnte. Die Verwirklichung selbst mußte von anderen Bartholomäern geschehen. Sie sollte schließlich am Mangel an wirklich geeigneten Mitarbeitern und an der Konstruktion des Weltpriesterinstituts scheitern, was sich allerdings erst später zeigen sollte.

### 7.2. Appels Bemühen um die echte Holzhausertradition

Eine besonders wichtige Aufgabe als Prokurator und Generalpromotor der Bartholomäer sah Johann Appel in der Sicherung der Holzhausertradition. Er trachtete zunächst danach, die Ideen Holzhausers überhaupt bekanntzumachen. So verschickte und verteilte Appel Schriften, Informationen und immer wieder die Konstitutionen der Priester des gemeinsamen Lebens, die er 1680 veröffentlichte, von denen er 500 Exemplare dem Papst am 27. Juli 1680 anlässlich einer Audienz übergab<sup>230</sup>.

Appel selbst verfaßte eine „Brevis Informatio de modo introducendi Institutum Saecularium in commune viventium Anno 1680 à S. Sede Apostolica approbatum, Romae, Typis Reu. Cam. Apost. MDCLXXXIII“. In dieser Broschüre<sup>231</sup> gibt er zunächst eine kurze Einführung in den Geist und die Absicht der Bartholomäer. Der zweite Teil bringt einen Überblick über die Ausbreitung des Holzhauserschen Weltpriesterinstituts.

In dieser Handreichung für die Gestaltung eines Priesterseminars wird das Anliegen Appels deutlich sichtbar. Drei Punkte stellt er vor allem heraus:

1. die Unterrichtung und Erziehung in den Seminarien
2. das Zusammenleben der Kleriker
3. die Sorge für die alten Priester.

Disziplin und Aufbau des Weltpriesterinstituts stehen im Vordergrund, keine exegetischen oder eigentlich theologischen Fragen. Ihn interessiert als Pragmatiker, wie ein Seminar im Sinne des Tridentinums eingerichtet werden könnte.

<sup>229</sup> STA M. GR 686/8 Index Archivii.

<sup>230</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 27. 7. 1680.

<sup>231</sup> STA M. GR 685/3.

Im selben Jahr (1683) veröffentlichte Appel eine weitere Schrift: „Vitae Eximii Servii Dei Bartholomei Holzhauser Presbyteri Saecularis ét vita Communis Clericorum Saecularium Restitutoris, Romae MDCLXXXIII“<sup>232</sup>. Auch in dieser Abhandlung gibt er eine kurze Darstellung der Ziele der Weltpriestervereinigung Holzhausers.

Ein Jahr zuvor, 1682, brachte Johann Appel Holzhausers pastoral-theologische Arbeit „Instructiones de via perfectionis“ heraus. An der Zusammenstellung arbeitete er schon 1680<sup>233</sup>. Der Druck der „Instructiones“ erfolgte auch auf den ausdrücklichen Wunsch von Papst Innozenz XI. hin, der die Konstitutionen als Betrachtungsbuch benutzte und bei der Lektüre der „Instructiones“ in Tränen ausgebrochen sei<sup>234</sup>. In einem Schreiben an den Papst sprach Appel die Hoffnung aus, die Schrift möge zum Nutzen der Kirche beitragen und das Andenken Holzhausers fördern<sup>235</sup>.

Allerdings gelang es Prokurator Appel nicht, das Impressum für die Drucklegung der Holzhauserschen Schrift „De Humilitate per Bartholomäum Holzhauser Restitutorem vitae communis“ und Holzhausers „Apokalypsenkommentar“ zu erreichen, obwohl letzterer in Rom häufig gelobt wird<sup>236</sup>. Höchste kirchliche Kreise in Rom dachten schließlich im Jahre 1691 an eine Drucklegung dieses Kommentars in Venedig<sup>237</sup>. Appel sorgte auf jeden Fall dafür, daß Exemplare der Holzhauserschriften in der Vatikanischen Bibliothek ihren Platz fanden<sup>238</sup>. Ansonsten klagte er des öfteren, daß es ein schweres Stück Arbeit sei, den Offizial zu überzeugen<sup>239</sup>.

Um über die Weltpriestervereinigung zu informieren, arbeitete Johann Appel an einer ausführlichen Darstellung der Kommunität „Summum Instituti Clericorum Saecularium in Commune viventium“, die er nach jahrelanger Arbeit 1688 an Generalpräses Hofer schickte<sup>240</sup>. Um dieses Werk einer breiteren Öffentlichkeit bekanntzumachen, ließ er es unter dem Titel „Sommario Dell' Instituto De' Chierici Secolari Conviventi . . Dedicato alla Santità di N. Sig<sup>re</sup>

<sup>232</sup> Ebd.

<sup>233</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 12. 10. 1680.

<sup>234</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, Juli 1680, 17. 7. 1680, 20. 11. 1680. Siehe auch (*Arneht*), 110.

<sup>235</sup> STA M. GR 685/3 Kopie eines Schreibens von Appel an Papst Innozenz XI., 1682.

<sup>236</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 4. 9. 1683.

<sup>237</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 5. 6. 1691.

<sup>238</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Antlinger, 21. 8. 1683.

<sup>239</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 13. 7. 1680; Appel — Hofer, 12. 10. 1680 (praesent.).

<sup>240</sup> STA M. GR 685/3 am 28. 12. 1688 an Hofer geschickt.

Alessandro VIII.“ von Giacomo Antonio Valauri ins Italienische übertragen und unter Valauris Namen 1689 herausbringen<sup>241</sup>.

Bei Appels Veröffentlichungen geht es sowohl um pastoral-theologische Fragen als auch um rein informative Darstellungen, die mehr Werbecharakter haben. Sein Ziel ist es in jedem Fall, den echten Geist Holzhausers bekanntzumachen.

Neben seinen Veröffentlichungen über die Priester des gemeinsamen Lebens und der Publikation von Holzhauserschriften versuchte Appel, die unverfälschte Holzhausertradition durch die päpstliche Billigung bzw. Bestätigung der Vorstellungen Holzhausers zu untermauern. Dabei kam ihm zugute, daß Papst Innozenz XI. sich mit den Ideen Holzhausers auch wirklich auseinandersetzte. Dann und wann warnte dieser auch den Generalpromotor vor unrealistischen Vorstellungen. So äußerte er z. B. am 31. 7. 1680 Appel gegenüber, daß allein die nach den Konstitutionen zu errichtenden Emeritenhäuser große Geldaufwendungen erforderten, wozu die Mittel der Gemeinschaft nicht ausreichten<sup>242</sup>. Doch offensichtlich sah Innozenz XI. im Weltpriesterinstitut Holzhausers eine gewichtige reformerische Kraft, der er seine Unterstützung nicht versagen konnte. Das kam bei vielen Gelegenheiten zum Ausdruck, bei der Herausgabe von Breven und besonders bei der feierlichen Bestätigung der erweiterten Konstitutionen „Constitutiones pro spirituali temporalique directione Instituti Clericorum saecularium in commune viventium“ durch den Papst am 17. August 1684<sup>243</sup>. Wie wohlgesonnen der Papst dem Weltpriesterinstitut und Appel war, zeigt ein weiteres Beispiel. Einige Bischöfe hatten Schwierigkeiten gemacht bei der Ordination von Bartholomäern, da behauptet wurde, die Priester des gemeinsamen Lebens seien Ordensleute und daher unfähig zu wirklichen Benefizien. Appel wandte sich 1684/85 nach Diskussionen mit einigen Kardinälen<sup>244</sup> an den Papst, um ihn zu veranlassen, diese irrigen Auffassungen über das Weltpriesterinstitut richtigzustellen. Daraufhin erklärte Papst Innozenz XI. in einem Breve vom 9. Februar 1685, daß die Priester des gemeinsamen Lebens im Sinne des kanonischen Rechts Weltpriester seien. Sie seien deshalb fähig zu allen Benefizien, gradeso als

<sup>241</sup> STA M. GR 685/3

<sup>242</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Prielmeyer, 25. 4. 1682.

<sup>243</sup> STA M. GR 686/8 Appel — Feldt, 13. 9. 1684. Hauptstaatsarchiv München, Gerichtsliteralien Ingolstadt Nr. 41.

<sup>244</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 18. 9. 1683.

ob sie nicht Mitglieder des Instituts wären<sup>245</sup>. Ein weiteres Breve zu dieser Frage folgte am 11. April 1685<sup>246</sup>.

Mit der Klärung dieser Streitfrage war Appel ein weiterer großer Erfolg beim päpstlichen Hof zur Sicherung der Holzhausertradition beschieden.

Die guten Beziehungen des Bartholomäer Instituts bzw. Appels zur Kurie machten auch die „*Litterae Apostolicae in Forma Brevium*“ deutlich, die 1685 publiziert wurden<sup>247</sup> und zur Stärkung der Position des Holzhauser Instituts beitrugen.

Wie das Studium von Appels Briefwechsel beweist, ist er bei seinen Verhandlungen mit den Kardinälen und dem Papst sowie bei seinen Veröffentlichungen immer mit viel Eifer und Akribie zu Werke gegangen. Das zeigt sich auch bei seinen Bemühungen um eine Biographie und die Seligsprechung Holzhausers.

### 7.3. Appels Arbeit für eine Biographie und die Seligsprechung Bartholomäus Holzhausers

Bereits 1660 hatten die Bartholomäer auf ihrem Universalkonvent in Würzburg beschlossen, zweckdienliche Angaben über Holzhausers Leben zu sammeln<sup>248</sup> 1662 wurden die Bartholomäer sogar verpflichtet, Mitteilungen über Holzhauser einzusenden<sup>249</sup>. Aufgrund der eingesandten Unterlagen kamen vier größere biographische Arbeiten über Holzhauser zustande. Zur Drucklegung wurde die des Würzburger Dompfarrers Dr. Schmising ausgewählt, und von Generalpräses Kottmair wurde 1680 Rom als Erscheinungsort bestimmt. Damit kam eine weitere Aufgabe auf Johann Appel zu. Er mußte für eine Übersetzung der in Latein verfaßten Biographie ins Italienische und für die erforderlichen kirchlichen Druckbewilligungen sorgen.

In vielen Briefen an Generalpräses Hofer (seit 1681) mahnte Appel, noch ausstehende Teile des Originals nach Rom zu schicken. Er verlangte auch weitere Einzelheiten über das Leben Holzhausers, gerade von Hofer, der Holzhauser von St. Johann, einer Pfarrstelle Holzhausers, her kannte. Appel wußte, worauf das Augenmerk zu richten war. Deshalb wollte er wissen, mit welcher Genauigkeit Holz-

<sup>245</sup> Hauptstaatsarchiv München, Gerichtsliteralien Ingolstadt Nr. 41.

<sup>246</sup> Hauptstaatsarchiv München, Gerichtsliteralien Ingolstadt Nr. 41. — Vatikanisches Archiv, Band V, 15 f. 93 (11. 4. 1685).

<sup>247</sup> STA M. GR 685/3 *Litterae Apostolicae in Forma Brevium*.

<sup>248</sup> STA M. GR 688/23 *Liber conventum universalium*, f. 1 ff.

<sup>249</sup> Ebd., f. 7 ff.

hauser die Hausordnung, die Gütergemeinschaft sowie den Ausschluß weiblicher Personen aus dem Haushalt und das brüderliche Zusammenleben beachtete. Er wollte wissen, wie Holzhauser als Prediger, als Verwalter der Sakramente, als Katechet und als Seelsorger gewirkt habe. Ja, er wollte erfahren, wie groß Holzhausers Andacht beim Messelesen gewesen sei. Diese Einzelheiten hielt Appel deswegen für so wichtig, weil er aufzeigen wollte, daß Holzhauser das lebte, was er schrieb. Außerdem wollte er die Bartholomäer zur Nachahmung anregen<sup>250</sup>.

Appel war um das Grab Holzhausers besorgt. Er möchte Bescheid, ob die Pfarrkirche in Bingen den Franzoseneinfall 1689 überstanden habe oder nicht und ob für das Grab des ehrwürdigen Stifters des Weltpriesterinstituts die nötige Sorge aufgewendet werde. Man müsse, so schrieb er nach Deutschland, ängstlich darum besorgt sein, daß das Grab der Nachwelt erhalten bleibe<sup>251</sup>.

Aus allem geht die Gründlichkeit hervor, mit der Johann Appel an seine Aufgaben heranging. Wenn es erforderlich war, so war er auch seinem Generalpräses gegenüber der Fordernde, der Mahnende und Drängende. Man merkt des öfteren, daß er mit den Unterlagen in der vorgelegten Form unzufrieden war. Seine Ungeduld wird verständlich, wenn man feststellt, daß er erst 1691 — also 11 Jahre nach dem an ihn ergangenen Auftrag — die gewünschten biographischen Notizen von Generalpräses Hofer erhielt<sup>252</sup>. Die Drucklegung der Biographie Holzhausers sollte Johann Appel allerdings nicht mehr erleben. Die Lebensbeschreibung erschien erst im Jahre 1704 auf Betreiben des damaligen Prokurators Artinger unter dem Titel „Vita del. Ven. servo di Dio Bartolomeo Holtzhauser“<sup>253</sup>.

Eine Holzhauserbiographie hielt Appel deswegen für so wichtig, weil er aus seiner Kenntnis der römischen Szene heraus glaubte, damit eher den Seligsprechungsprozeß Holzhausers erreichen zu können<sup>254</sup>. In der Tat wäre die Seligsprechung des Gründers des Weltpriesterinstituts vom gemeinsamen Leben für die Ausbreitung der Holzhauserschen Ideen ungemein wichtig gewesen<sup>255</sup>, wie Appel gegenüber Hofer betonte.

<sup>250</sup> Wildanger, 88.

<sup>251</sup> (Arneht), 111.

<sup>252</sup> Ebd. 110.

<sup>253</sup> Hier wird also doch gegen die bestehenden römischen Bedenken der Titel „venerabilis“ gebraucht.

<sup>254</sup> Siehe hierzu Arneht, Holzhauser, 38 ff.

<sup>255</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 18. 9. 1683.

Daß man den Schritt zur Seligsprechung Holzhausers im Institut ins Auge faßte, zeigt neben den Verhandlungen Appels mit Kardinal Cibo<sup>256</sup> auch eine Oration, die man in Rom für den Privatgebrauch hatte und die nach Deutschland mitgebracht wurde: „Deus qui nos saeculi honores, divitias et voluptates feliciter effugere ac in amore fraternitatis sobrie, iuste et pie convivere per famulum tuum Bartholomaeum docuisti, concede, et ipsius ductu et patrocinio ad gloriam tuam perveniamus in caelis, quam unice affectamus in terris. Per D. N. I. Chr.“<sup>257</sup>. Es ist anzunehmen, daß die Oration von Appel stammt.

Daß Appel wegen der Seligsprechung Holzhausers tätig wurde, geht auch aus einem Brief an Hofer hervor, in dem er schrieb, daß der Poenitentiarius bei St. Peter der Ansicht sei, man solle in Rom den Antrag auf Seligsprechung Holzhausers einbringen, um sicherzustellen, daß die noch lebenden Zeugen zur Gewährleistung ihrer Beweiskraft eidlich vernommen würden, bevor sie dahinstürben<sup>258</sup>. Auch der bayerische Gesandte, Abt Scarlatti, habe diese Meinung vertreten<sup>259</sup>.

Deswegen forderte Appel auch den Archivar der Bartholomäer in Ingolstadt auf, Akten zu sammeln und alle Schriften Holzhausers im Original zu erhalten<sup>260</sup>. Außerdem sprach er auf Veranlassung des Promotor fidei 1683 und 1685 den Wunsch auf Authentisierung der Werke Holzhausers aus<sup>261</sup>. Diese Schriften wurden auch mit Echtheitserklärung versehen nach Rom übersandt<sup>262</sup>.

Appels Eifer stieß in Rom gerade bei seinen Bemühungen um die Seligsprechung Holzhausers manchmal auf Schwierigkeiten. Schon 1680 hatte es ja Widerstände gegen die Drucklegung verschiedener Schriften gegeben<sup>263</sup>. 1682 machte wieder der Offizial S. Palatii Einwände gegen den Titel „Venerabilis Dei Servus“ in den „Instructiones de via perfectionis“, da dieser Titel nur denen zukomme, deren Seligsprechungsprozeß bereits eingeleitet sei. Der Widerspruch Appels und sein Hinweis auf die vom Papst bestätigten Konstitutionen waren erfolglos. Der Magister gestattete den Titel nur für die deut-

---

<sup>256</sup> Ebd.

<sup>257</sup> (*Arneht*), 112.

<sup>258</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 18. 9. 1683.

<sup>259</sup> Ebd.

<sup>260</sup> STA M. GR 686/8 Appel — Hofer, 18. 3. 1684.

<sup>261</sup> STA M. GR 687/11 Appel — Hofer, 7. 7. 1685.

<sup>262</sup> (*Arneht*), 111.

<sup>263</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Küner, 6. 9. 1681.



schen Lande, wo man mit derartigen Bezeichnungen freier umgehe<sup>264</sup>. Desgleichen wurde Appels Inschrift „in memoria aeterna erit iustus“ für ein Holzhauserbild 1883 nicht gestattet.

Appel hatte versucht, Holzhauserbilder in Rom zu verbreiten, um das Interesse des römischen Klerus zu wecken. Diese römischen Holzhauserbilder scheinen jedoch den Gründer des Weltpriesterinstituts nur unvollkommen wiedergegeben zu haben. Als Appel von Hofer auf die Mängel aufmerksam gemacht wurde, bat er um Angaben zur Verbesserung. 1688 wurde der Stich eines Holzhauserbildes gestattet<sup>265</sup> und von N. Billy, dem Vertreter einer römischen Kunsthändlerfamilie gestochen. Ein Jahr später folgte ein weiterer Stich des Künstlers<sup>266</sup>.

Aus den Schwierigkeiten, die Appel hatte, läßt sich keine grundsätzliche Gegnerschaft einer Seligsprechung Holzhausers ableiten. Aber man mahnte Appel zur Vorsicht. Man solle vorsichtig in Sachen des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser vorgehen, damit kein Praejudiz geschaffen werde, wenn seine Kanonisation mit der Zeit in Angriff zu nehmen sei<sup>267</sup>.

Trotz der unermüdlichen Anstrengungen ist es zu keiner förmlichen Einleitung des Seligsprechungsprozesses von Holzhauser gekommen<sup>268</sup>. Dies hing offensichtlich mit der Drucklegung der Holzhauserbiographie zusammen. Und nach Appels Tod konnte niemand mit demselben Nachdruck die Seligsprechung betreiben.

Über 200 Jahre später sollte noch einmal ein Versuch, ein Verfahren zur Seligsprechung Holzhausers einzuleiten, gestartet werden. 1927 wurde ein Holzhauser-Komitee gegründet, das sich in einem Aufruf an den deutschen und österreichischen Klerus wandte, mit der Bitte um Unterstützung<sup>269</sup>. Diesem Vorhaben war bisher ebensowenig Erfolg beschieden wie den Bemühungen Appels.

<sup>264</sup> STA M. GR 687/11 Appel — Hofer, 14. 3. 1682 (red.); GR 687/10 Appel — Hofer, 2. 7. 1683.

<sup>265</sup> A. Schubert, Die Ikonographie des ehrwürdigen Dieners Gottes Bartholomäus Holzhauser, in: Aus Dom und Diözese Mainz, Festgabe Prof. Georg Lenhart. Mainz 1939, 149—171; hier 166: „N. Billy incidit Romae 1688 Superior permissu.“

<sup>266</sup> Ebd. „N. Billy Sculp. / Superior permissu / Romae 1689.“

<sup>267</sup> STA M. GR 687/11 Appel — Weinberg, 8. 9. 1685.

<sup>268</sup> Arneht, Holzhauser, 39, Anm. 208; dagegen behauptet das Lexikon für Theologie und Kirche, daß Appel einen Seligsprechungsprozeß in Gang gebracht hat. Für eine förmliche Einleitung gibt es jedoch keinen Beleg. Siehe auch May, der am stärksten beklagt, daß Holzhauser bisher nicht zur Ehre der Altäre erhoben wurde.

<sup>269</sup> Arneht, Holzhauser, 39.

### 8. Johannes Appel als 5. Generalpräses der Bartholomäer (1694–1700)

Am 10. Oktober 1693 starb der vierte Generalpräses der Bartholomäer, Dr. Stefan Hofer, in Würzburg. Johann Appel wurde sofort benachrichtigt. Hofers letzter Brief war am 1. Juli 1693 an Appel nach Rom gegangen. Der Generalpräses hatte gefühlt, daß es mit ihm zu Ende ging und hatte seinen Generalpromotor Dr. Johannes Appel beauftragt, nach seinem Tod die Diözesanpräses an einen geeigneten Ort einzuladen und seinen Nachfolger zu wählen<sup>270</sup>.

Appel verschickte die Einladungsbriefe für diesen Wahlkonvent nach Ingolstadt und betraute den Ingolstädter Präses Johann Balthasar Antensteiner mit dem Präsidium, da er selbst nicht anwesend sein konnte<sup>271</sup>.

Der *conventus universalis* traf sich im April 1694 in Ingolstadt<sup>272</sup>. Die Wahl zum neuen *praeses supremus* fiel am 30. April 1694 „cum omnium supplicatione“ auf den Generalpromotor Dr. Johannes Appel. Die anwesenden Bartholomäer sprachen dabei die Hoffnung aus, daß Appel die Wahl annehmen, seinen Weg nach Deutschland finden und seinen Sitz in Ingolstadt nehmen werde<sup>273</sup>.

Die erfolgreiche Arbeit Appels in der Ewigen Stadt hatte mit seiner Wahl zum 5. Generalpräses der Bartholomäer ihre gebührende Anerkennung gefunden. Johann Appel gilt mit Recht allgemein als der bedeutendste Nachfolger Holzhausers<sup>274</sup>, als Reformator des Seelsorgeklerus und der seminaristischen Priesterbildung.

Der neue Generalpräses sah wie schon zuvor in seiner Position als Prokurator und Generalpromotor in der Erhaltung und Pflege des echten priesterlichen Geistes bei den Bartholomäern seine vornehmste Aufgabe. Er war gewillt, die Führung auch wirklich zu übernehmen, die er im Grunde schon viele Jahre durch seine Stellung in Rom innehatte. Holzhauser hatte seinem Weltpriesterinstitut eine monarchische Spitze gegeben, auf daß alle Glieder „unter einem und demselben Haupte (*Director Generalis*) in der Befolgung des vom Stifter verordneten und nicht eines anderen, laxeren oder strengeren Instituts für alle Zeiten verharren“ würden<sup>275</sup>. Appel machte mit diesem Anspruch Ernst.

<sup>270</sup> Bartholomäerchronik, f. 128.

<sup>271</sup> Ebd., f. 130.

<sup>272</sup> STA M. GR 688/23 Liber conventum universalium, f. 109 ff.

<sup>273</sup> Ebd.

<sup>274</sup> Arneht, Priesterbildung, 278. Wildanger, 88.

<sup>275</sup> Arneht, Priesterbildung, 277.

Den geistlichen Mitbrüdern in Kösching schrieb er, da es dort offensichtlich Probleme gegeben hatte, daß die *separatio mulierum* ein Substantiale des Instituts sei. Er erinnerte sie an das *Iuramentum*, wenn auch „*fraterne admonendo*“<sup>276</sup>.

Wenn es darum ging, unhaltbare Zustände in Priesterkollegien zu beseitigen, dann schreckte Appel auch nicht vor der Unterstützung und Billigung harter Maßnahmen zurück. Das wird bei den Vorgängen um die deutsche Nationalkirche Santa Maria dell'Anima deutlich. Wie berichtet, hatte Appel seine Bemühungen in Rom auch auf die deutschen Stiftungen gerichtet. Das Priesterkollegium der Anima schien für das Bartholomäerinstitut hervorragend geeignet, weil sich dort die Idee Holzhausers der *vita communis* leicht realisieren ließ. Ende des Jahres 1693 (29. 12.) hatte zum erstenmal ein Bartholomäer, Peter Artinger, Aufnahme im Animakolleg gefunden. In einem späteren Memoriale eines Gegners der Bartholomäer wird behauptet, daß Artinger es verheimlicht habe, daß er Mitglied des Holzhauserinstituts war. 1695 wurde Artinger zum Sakristan der Anima und damit zum Vorsteher der Kapläne berufen. Ihm fiel somit die Aufsicht über Gottesdienst, Sakristei und Hausdisziplin mit Strafrecht zu<sup>277</sup>. Der neue Sakristan versuchte alsbald, nach den Grundsätzen der Bartholomäer eine strengere Lebenshaltung im Animakolleg einzuführen. Dabei schreckte er auch nicht vor dem Ausschluß von 5 Provisoren und 6 Kaplänen aus der Anima zurück. Diese „Gewalttätigkeit“, die Artinger und Appel zugeschrieben wurde, habe ganz Rom verwundert, und dagegen habe sich auf öffentlichen Versammlungen Murren erhoben, auch in den Kollegien und Konventen<sup>278</sup>. Artinger habe außerdem versucht, andere Bartholomäer in die Anima „einzudrängen“<sup>279</sup>.

Jedenfalls machte sich Artinger bei der „belgischen Mehrheit“<sup>280</sup> mißliebig, die im Januar 1697 die Absetzung des lästigen Reformers durch den Regenten der Bruderschaft durchsetzte. Da diese Amtsenthebung nicht in satzungsgemäßer Form geschehen war, wandte sich

<sup>276</sup> STA M. GR 687/10 Appel — ?, 14. 1. 1695.

<sup>277</sup> J. Schmidlin, *Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell'Anima*. Freiburg/Wien 1906, 553, 638.

<sup>278</sup> Anima-Archiv, Misc. 9, fol. 81 ff. *Copia Dell Memoriale presentata All Illmo. e Revsno Monre Comte de Caunitz*. fol. 81: „senzo ne meno sentirsi le parti: qual violenza hà ammineto tutta Roma ediede non puoco da mormorare nelle raddunanze publiche . . .“

<sup>279</sup> Ebd. Von einem großen Erfolg kann man da aber nicht sprechen. Aus Deutschland kam nur der junge Bartholomäer Johann Schlosser aus Kitzingen (1696), der 1698 in Rom verstarb. Anima-Archiv, Liber mortuorum, fol. 73.

<sup>280</sup> F. Noack, *Das Deutschtum in Rom seit dem Ausgang des Mittelalters*. Bd. 1. Berlin/Leipzig 1927, 150.

Artinger beschwerdeführend an den Vertreter des kaiserlichen Schutzherrn, den Botschafter Graf Martinitz, der als entschiedener Autokrat sich auch nicht scheute, hart zuzufassen. Er setzte Artinger wieder in sein Amt ein. Durch die Begleitumstände, wie u. a. die vorübergehende Schließung der Kirche durch die belgischen Kapläne, um Artinger den Eintritt unmöglich zu machen, wurde die Auseinandersetzung in der deutschen Nationalkirche zu einem römischen Stadtskandal, den die deutschfeindliche Partei bei der Kurie nach Kräften aufzubauschen sich bemühte<sup>281</sup>. Artingers Vorgehen, vor allem der Ausschluß der Provisoren und Kapläne, wird verständlich, wenn man die Zustände in der Anima-Kongregation in Betracht zieht, wo einige Kapläne u. a. alles andere als einen einwandfreien Lebenswandel führten<sup>282</sup>. Selbst seine Gegner waren nicht in der Lage, Artinger in dieser Hinsicht etwas anzulasten. Von hier aus wird Appels Mitwirken, das im Ausmaß nicht auszumachen ist, verständlich. Ohne Appels Zustimmung dürfte jedoch Artinger nicht gehandelt haben.

Johann Appel erstrebte in jedem Fall die Erhaltung und Vertiefung des rechten Geistes vom gemeinsamen Leben. Es ging ihm dabei um die Sicherung der Holzhausertradition, aber auch um deren Weiterentwicklung. Für ihn war Revision der Form nicht Aufgabe des Inhalts. Appels großer Plan war ein neuer Universalkonvent. Zur Vorbereitung diente ein Konvent in Ingolstadt, der vom 11. bis 15. Oktober 1695 stattfand, zu dem Appel nach Deutschland gekommen war. Bei dieser Zusammenkunft, die wohl weniger als Generalkonvent denn als Arbeitstagung zu bezeichnen ist, diskutierte man zunächst über die päpstliche Bestätigung der Konstitutionen, besprach das Jurament, die Frage der Benefizien, den frauenlosen Haushalt, den Aufenthaltsort des Präses Supremus, wirtschaftliche Fragen, die Seminarien, die Rolle des Generalpräses und die Sicherstellung der Bartholomäerakten. Über all diese Fragen wurde ausführlich debattiert, um auf den Generalkonvent, zu dessen Besuch für Mai 1695 eingeladen wurde, gründlich vorbereitet zu sein und diesen bereits etwas vorzustrukturieren<sup>283</sup>.

Appel kehrte nach dieser Zusammenkunft der Bartholomäer in Ingolstadt vorerst nicht nach Rom zurück. Von Ingolstadt aus besuchte er Niederlassungen der Bartholomäer u. a. in Erding und verschaffte sich durch seine Visitationen einen Einblick in die deutschen

---

<sup>281</sup> Ebd.

<sup>282</sup> Schmidlin, 553 ff., 639 Anm. 7, 641 ff.

<sup>283</sup> STA M. GR 688/23 Liber conventum universalium, fol. 121 ff.

Verhältnisse. Auch der Oratorianergründung in Aufhausen stattete er einen Besuch ab. Er habe sich über diese Gründung sehr gefreut<sup>284</sup>. Daraus geht hervor, daß Appel nicht engstirnig an bestimmten Formen des gemeinsamen Lebens der Weltkleriker hing. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß Appel auf lange Sicht ein Zusammengehen der Bartholomäer und Oratorianer für wünschenswert gehalten hat, da er schon früher mit den Oratorianern zusammengearbeitet hatte<sup>285</sup>.

Im Mai 1696 fand im Bartholomäerseminar in Ingolstadt der geplante Universalkonvent statt<sup>286</sup>. Nach einer eintägigen Vorbesprechung wurde drei Tage lang gemeinsam über die anstehenden Fragen diskutiert. Der Universalkonvent war außerordentlich gut besucht und übertraf an Teilnehmerzahl alle vorhergehenden und nachfolgenden Konvente der Bartholomäer. Vertreten waren: Mainz, Eichstätt, Passau, Schwaben, Polen, Ellwangen, Augsburg, Österreich und Bayern. Es fällt auf, daß außer Polen keine ausländischen Vertreter teilnahmen. Das ist nicht unbedingt als ein Zeichen des Rückgangs der Ausbreitung der Bartholomäer zu werten, sondern hatte wohl eher verkehrstechnische (z. B. Sizilien, Spanien) und politische Gründe (z. B. England und Irland).

Was die Auslegung der „Constitutiones“ angeht, so wurde dieser Universalkonvent von den Bartholomäern als grundlegend, als „vere dogmaticus“ bezeichnet<sup>287</sup>. Die ordnende Hand des am römischen Geist geschulten Appel wird auf dem Konvent deutlich sichtbar. Ausgehend von der päpstlichen Bestätigung der Konstitutionen 1680 und deren Erweiterung 1684 wurden die einzelnen Kapitel Punkt für Punkt durchgegangen. Die Stellung und der Wahlmodus der Präses, die Voraussetzungen einer Einberufung von Universalkonventen und die Visitationen wurden ebenso gründlich behandelt, wie finanzielle Fragen geregelt wurden<sup>288</sup>. Daneben wurden Berichte über die einzelnen Provinzen vorgetragen und auf Veröffentlichungen hingewiesen. Das Leben des ehrwürdigen Bartholomäers Holzhauser wurde erneut als Vorbild vorgestellt. Die Teilnehmer des Konvents wurden ermahnt, Akten und Nachrichten über Holzhauser und über das Institut zu sammeln.

<sup>284</sup> STA M. GR 687/10 Appel — ?, 12. 3. 1696.

<sup>285</sup> Vgl. die Beauftragung eines Oratorianers, in Lima für das Weltpriesterinstitut zu werben. Siehe oben 151.

<sup>286</sup> STA M. GR 688/23 Liber conventum universalium, f. 131—168.

<sup>287</sup> STA M. GR 685/22 Catalogus defunctorum (Appel).

<sup>288</sup> Hofer hatte in seinem Testament einen Betrag für den Unterhalt des Generalpräses bedacht, damit dieser unabhängiger arbeiten könne.

In vielen Kapiteln des Protokolls spürt man förmlich bis in die Formulierungen hinein Appels lebendigen und teilnahmevollen Geist. Das wird besonders offenkundig bei der Frage des Briefaustauschs unter den Priestern des gemeinsamen Lebens. Die „communicatio“, die Appel so hoch geschätzt und auch selbst in beispielhafter Weise praktiziert hat, wurde den Mitbrüdern empfohlen. Man solle einander schreiben, um sich über die Vorgänge des Instituts zu informieren oder auch nur um sich den Mitbrüdern mitzuteilen oder ihnen Trost zu spenden. Da zeigt sich Appel in seiner tiefmenschlichen Art.

Bei diesem Universalkonvent vom 8. bis 11. Mai 1696 werden zwei Elemente seines Schaffens sichtbar: Der Sinn für Ordnung und Organisation, der im Grunde genuin römisch ist, und ein Begriffsinstrumentarium, das an jesuitische Vorbilder erinnert. Hinzu kommt das soziale Moment, das die Konstitutionen der Bartholomäer in so reicher Fülle offenbaren und das sich bei Appel so unverfälscht zeigt.

Die Zusammenarbeit mit und unter seinen Mitbrüdern war Johann Appel wichtig. Deshalb besuchte er, wie durch die Konstitutionen alle 10 Jahre vorgeschrieben war, auch in den Monaten nach dem Ingolstädter Universalkonvent von 1696 Seminarien und Gemeinschaften des Instituts in Deutschland<sup>289</sup>. Appel glaubte, auf diese Weise die Einheitlichkeit im Weltpriesterinstitut herstellen und wahren zu können. Daneben versuchte Johann Appel auch als Generalpräses der Bartholomäer, weitere Anhänger seiner Genossenschaft zu finden. So wandte er sich 1696 an den Erzbischof von Venedig mit der Bitte um Unterstützung<sup>290</sup>.

Ende des Jahres 1696 kehrte Präses Supremus Appel nach mehr als einjährigem Aufenthalt in Deutschland auf das Drängen der römischen Bartholomäer hin, die in Schwierigkeiten waren, in die Ewige Stadt zurück, wo er im Dezember das Haus des heiligen Isidor beim Campo Martio bezog<sup>291</sup>. „Nicht ohne große Hoffnung“ sei er nach Italien zurückgekehrt, heißt es in der Bartholomäerchronik, Tag und Nacht habe er für die Erhaltung und Ausbreitung des Weltpriesterinstituts gearbeitet<sup>292</sup>. Die Vorgänge in der Anima dürften ihm in den ersten Monaten des Jahres 1697 die größten Sorgen bereitet haben.

<sup>289</sup> Bartholomäerchronik, f. 132.

<sup>290</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Erzbischof Kasimir, 1696.

<sup>291</sup> Bartholomäerchronik, f. 137. Ob Appel in den Jahren 1696—1700 in diesem Haus wohnte, ist fraglich; denn er verstarb im apostolischen Kolleg. Nach Deutschland ist er jedenfalls nicht wieder zurückgekehrt.

<sup>292</sup> Ebd. „non sine magna spe“.

Die letzten Jahre seines Lebens sahen eine weitere Ausdehnung des Bartholomäer Instituts in Italien, vor allem auf Sizilien<sup>293</sup>. In der Provinz Sizilien wurde mit Josepho Filingeri auch ein Präses gewählt<sup>294</sup>. In Polen wurde ein neues Priesterseminar gegründet<sup>295</sup>. In Salzburg schenkte Erzbischof Johann Ernst den Bartholomäern ein Haus für die studierende Jugend. Appel dankte dem Fürstbischof am 7. März 1699 für diese Schenkung und bat den Kirchenfürsten um weiteren Beistand. Außerdem sprach er die Bitte aus, der Erzbischof möge die Priester und Zöglinge des gemeinsamen Lebens zur genauesten Beachtung der Konstitutionen anhalten<sup>296</sup>. Appel selbst reiste 1699 für mehrere Monate in die Toscana nach Arezzo, um das dortige Priesterseminar nach den Ideen der Bartholomäer zu ordnen. Dort waren kurz vor 1700 die Beschlüsse des Tridentinum noch nicht verwirklicht<sup>297</sup>. Gerade seine Bemühungen in Arezzo zeigen deutlich, daß sich Appel nie gescheut hat, konkrete Arbeit zu leisten. Auch in die deutschen Verhältnisse griff er ein. Am 29. März 1698 bestimmte Appel Johann Kaspar Marstaller zum Präses für Bayern und zum Asketen, da eine dreimalige Wahl keinen Erfolg gehabt hatte<sup>298</sup>.

Trotz seiner Erfolge war Johann Appel weitsichtig und scharfsichtig genug, um Schwierigkeiten für das Werk Holzhausers in der Zukunft vorzusehen. Die Vorgänge in der Anima machten deutlich, wie schwer sich Reformgeist in alten Institutionen durchsetzen konnte. Manchmal fürchtete Appel sogar, daß das von Holzhauser gegründete Weltpriesterinstitut einmal untergehen könnte<sup>299</sup>. Die Vorahnung sollte sich erfüllen; aber dies erlebte er nicht mehr. Rückschläge haben sich aber schon zu seinen Lebzeiten vor allem in Deutschland angedeutet. 1694 wurde z. B. das Priesterseminar Würzburg mit einem Regens besetzt, der nicht Bartholomäer war. Der bisherige Regens Braun wurde 1693 Kanonikus und Prediger am Stift Haug sowie Geistlicher Rat und gab damit sein Amt als Regens ab, wenn er auch im Geistlichen Rat öfters mit Problemen des Seminars betraut war<sup>300</sup>. Durch die Neubesetzung des Priesterseminars blieb in dieser Diözese der Nachwuchs aus. Gerade in Deutschland war es nicht gelungen, das Weltpriesterinstitut in einer Reihe von Bistümern einzuführen.

<sup>293</sup> Ebd., f. 133.

<sup>294</sup> Ebd., f. 134.

<sup>295</sup> Ebd., f. 135.

<sup>296</sup> *Wolf*, 26.

<sup>297</sup> STA M. GR 687/11 Appel — Marshall, 28. 8. 1699 u. 8. 10. 1699.

<sup>298</sup> *Kißlinger*, 450.

<sup>299</sup> *Wildanger*, 90.

<sup>300</sup> *Weigand*, 390.

Die Bartholomäer hatten das Problem der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt nicht im Sinne der bischöflichen Autorität lösen können.

Johann Appels unermüdlicher Schaffensgeist kam bereits 6 Jahre nach seiner Wahl zum Generalpräses der Bartholomäer zum Stillstand. Appel verstarb am 7. Juli 1700 im Alter von 55 Jahren: „totus exhaustus... in aetates non adeo magnae.“ Johann Appel starb im Rufe der Heiligkeit, wie die Bartholomäerchronik vermerkt. An seinem Sterbebett verharrete betend Kardinal Giovanni Francesco Albani, der vier Monate später zum Papst gewählt werden sollte: Klemens XI.<sup>301</sup>.

Johann Appel wurde aus dem apostolischen Kolleg im Borgo, wo er verstorben war, einen Tag später, am 8. Juli 1700, um die Mittagsstunde von den Priestern und Kaplänen in die deutsche Nationalkirche geleitet und dort am Altar der heiligen Barbara in einem Holzsarg aufgebahrt. Den ganzen Nachmittag wurden Trauergesänge gesungen und eine feierliche Messe zelebriert. Eine Woche später, am 15. Juli, wurde Johann Appel nach den üblichen Trauerfeierlichkeiten in einem Bleisarg beim Altar der heiligen Barbara beigesetzt<sup>302</sup>.

Beeindruckend war die Aufschrift des Grabdenkmals, die uns durch eine Abschrift, die an Weihbischof Weinberger nach Würzburg geschickt wurde, erhalten geblieben ist<sup>303</sup>:

---

<sup>301</sup> Bartholomäerchronik, f. 137.

<sup>302</sup> Anima-Archiv, Liber Mortuorum, f. 74.

<sup>303</sup> Bartholomäerchronik, f. 137.



Sta Viator  
 et  
 mirare  
 Sacerdotem  
 Joannem Appellium Cleric. Saecular.  
 In commune viventium nomine  
 Natione Franconem Grünsfeldium,  
 Scientiae Theologicae Doctorem  
 Officio in Curia Romana indefessum  
 Viginti annis Procuratorem  
 Titulo utilis negotiorum gestoris  
 Confirmationis apostolicae obtentorem  
 meritissimo post iure  
 Sui Instituti Supremum Praesidem  
 Humilitate eminentem  
 Patientia insignem  
 Omnigena virtutum corona splendentem  
 mortuum  
 ut  
 Sibi et Deo viveret  
 Tibique  
 in Exemplum.  
 Mirari desine, imitari incipe, eternitati vive,  
 vale!  
 Obiit nonis Julii an. 1700 aetatis anno 55.

Johann Appel war auf Betreiben Peter Artingers in der privilegierten Kapelle in St. Barbara beigesetzt worden. Auf seiner Grabplatte hatte Artinger noch „Moesti posuère clerici in commune viventes“ anbringen lassen<sup>304</sup>. Doch bald regten sich erhebliche Widerstände im Animakolleg gegen Appels Grab in der Anima. In einer Kongregationssitzung am 6. September 1701 wurde die Beisetzung Appels zur Sprache gebracht. Es wurde beschlossen, Appel „in plano pavimento“ zu bestatten<sup>305</sup>. Dazu ist es zunächst nicht gekommen. Die Bartholomäer schenkten 1702 der Kirche zwei Reliquien und ließen einige Gemälde erneuern<sup>306</sup>. Diese Schenkung konnte jedoch die Gegner der Bartholomäer nicht beruhigen. In einem Memoriale

<sup>304</sup> Vgl. Anm. 278.

<sup>305</sup> Anima-Archiv, Decreta F 5, f. 68.

<sup>306</sup> Vgl. Anm. 302.

vom 12. Dezember 1703 wurde deren Standpunkt durch einen Kaplan präzisiert. Der Verfasser des Memoriale beschuldigte Artinger des Versuchs, die Animakongregation ganz dem Bartholomäerinstitut zu übergeben. Er forderte deshalb vom Regenten Graf Kaunitz die Ablösung Artingers, da die Priester der Anima keine Regularpriester sein wollten. In die Anima dürften nur Weltgeistliche aufgenommen werden. Die Bartholomäer seien von verschiedenen Fürsten bereits verboten worden, so z. B. wegen des Priesterseminars St. Kilian in Würzburg, und sie selbst ließen in ihren Häusern keine reinen Säkularpriester zu. In diesem Memoriale kommt auch die tiefe Abneigung gegen Appel und sein Grab zum Ausdruck<sup>307</sup>.

Am 22. Januar 1704 befaßte man sich erneut auf einer Kongregationssitzung mit der Beisetzung Appels in der Anima und stellte fest, daß die Verlegung „in plano pavimento“ noch nicht geschehen sei. Im Gegenteil sei die Inschrift hinzugefügt worden: „Ex speciali gratia Congr. nis Illmorum B. B. Provisorum de Anima“<sup>308</sup>. Am 12. Februar 1704 verhandelte man erneut über die Angelegenheit. Dabei bat Artinger, man möge wenigstens abwarten, bis der Papst dem Institut der zusammenlebenden Weltgeistlichen eine römische Kirche übergeben habe. Die zusätzliche Inschrift sei von ihm angebracht worden<sup>309</sup>.

Artinger scheint bis zu seinem Weggehen aus der Ewigen Stadt verhindert zu haben, daß die Gebeine Appels verlegt wurden. Aber die Gegner ließen keine Ruhe. Am 4. Juli 1719 beschloß man schließlich, die Gebeine Appels und den Grabstein völlig zu entfernen<sup>310</sup>. Dies ist offensichtlich wiederum nicht erfolgt. Am 2. September 1721<sup>311</sup> — mehr als 20 Jahre nach Appels Tod — und am 7. Oktober 1721 verhandelte man wieder über das Grab Appels und drängte auf die völlige Beseitigung<sup>312</sup>.

Hiernach taucht diese Frage nicht mehr in den Protokollen der Kongregationssitzungen der Anima auf. Offensichtlich wurde der Beschluß jetzt durchgeführt; denn heute ist weder ein Grabdenkmal

---

<sup>307</sup> Vgl. Anm. 278. Außerdem liegt im Anima-Archiv, Misc. 9, f. 94 ff. eine Erklärung „Decreta contra D. Petrum Artingher . . .“ vor, in der vor allem betont wird, daß das Anima-Kolleg nur Weltpriester aufnehme und keine Ordensleute. Dabei wird u. a. auf das Gründungsdekret vom 12. Juli 1585 verwiesen.

<sup>308</sup> Anima-Archiv, Decreta F 5, f. 80.

<sup>309</sup> Ebd.

<sup>310</sup> Ebd., f. 159.

<sup>311</sup> Ebd., f. 171.

<sup>312</sup> Ebd.

oder Grabplatte in der Anima noch eine Begräbnisstätte Appels in der Krypta der deutschen Nationalkirche zu finden<sup>313</sup>.

Es fällt schwer, aus heutiger Sicht die Vorgänge um die letzte Ruhestätte Appels zu verstehen. Der Haß der reformfeindlichen Partei an der Anima, der Appel über den Tod hinaus verfolgte, läßt auf bedrückende Weise die Schwierigkeiten erahnen, denen sich auch untadelige Reformler gegenübersehen.

Das Grab Johann Appels existiert nicht mehr, aber gerade für den 5. Generalpräses der Bartholomäer gilt der römische Satz „vivit post funera virtus“ — Tugend überdauert das Grab. Ein Urteil über die Persönlichkeit dieses heiligmäßigen Bartholomäers möge deshalb die Betrachtung seines Lebens und Schaffens abschließen.

### 9. Die Persönlichkeit Johann Appels

Die Demut, die Geduld, die als Appels hervorstechendste Tugenden ehemals auf seinem Grabdenkmal in der deutschen Nationalkirche Santa Maria dell'Anima geführt wurden, sind in der Tat die Charakteristika der Persönlichkeit Appels, die auch heute noch beeindruckend sein können<sup>314</sup>. Wenn Demut und Bescheidenheit, Loyalität und tätige Weltklugheit, geistige Durchhaltekraft und prinzipientreue Tugenden eines Heiligen und Voraussetzung für ein vorbildliches christliches Leben sind, dann war Johann Appel ein Heiliger.

Der Autor des Nachrufs im *catalogus defunctorum* der Bartholomäer<sup>315</sup>, der neben den heute noch vorhandenen Dokumenten und Briefen weiteres Archivmaterial zur Verfügung hatte, hat diese Eigenschaften wohl am deutlichsten erkannt und gewürdigt.

Appel gehört auf jeden Fall zu den bedeutendsten deutschen katholischen Reformklerikern des ausgehenden 17. Jahrhunderts. Getrieben, fast besessen, arbeitete er für seine Aufgabe, brennend vor Eifer im Dienste Gottes, wie sein erster Biograph feststellte<sup>316</sup>.

<sup>313</sup> Als möglicher Termin der Entfernung käme auch das Jahr 1774 in Frage. Damals wurden aus baulichen Gründen viele Grabdenkmäler aus der Anima entfernt. Vgl. *A. Stöger*, Die Deutsche Nationalkirche Santa Maria dell'Anima in Rom, o. J., Abschnitt „Die Grabdenkmäler“. Ich möchte an dieser Stelle dem Rektor der Anima, Hochwürdigem Herrn Prälat Dr. Franz Wasner, herzlich dafür danken, daß er mir freundlicherweise erlaubte, die Anima-Archivalien einzusehen sowie die Krypta zu durchsuchen.

<sup>314</sup> *Englert*, 34: „Diese Grabschrift ist keine überschwengliche Apotheose, jedes Wort ist ein sorgfältig ausgewähltes Mosaiksteinchen zu dem wahren Bilde des heiligmäßigen Priesters Dr. Johannes Appel.“

<sup>315</sup> Leider ist der Nekrolog in seinem Aufbau nicht ganz geglückt.

<sup>316</sup> STA M. GR 688/22 *Catalogus defunctorum* (Appel).

Das Beispiel, das Appel durch seine „strengste Lebensführung“ und sein Wirken gab, war ein Ergebnis seines Strebens nach Vervollkommnung der Lebensführung, seines unermüdlichen Schaffensgeistes und seiner Rastlosigkeit im Dienste der Reformideen Bartholomäus Holzhausers. Zielbewußt und doch nicht fanatisch ist Dr. Johannes Appel aus Grünsfeld in Franken seinen Weg gegangen, den Weltklerus im Sinne des Institutum sacerdotum saeculorum in communi viventium zu reformieren. Der disziplinierte Geist, der den fränkischen Reformkleriker klug und ohne die mystischen Züge Holzhausers leitete, ist ebenso bemerkenswert wie sein brodelndes Herz, wenn es galt, Angriffe gegen das Weltpriesterinstitut abzuwehren, wie seine Auseinandersetzungen mit Dr. Karg zeigten. Hier wird auch seine Reserve gegenüber Pharisäertum offenbar sowie seine Skepsis angesichts der Wandelbarkeit der menschlichen Dinge.

Appels großes Vorbild ist neben Holzhauser der volkstümliche heilige Philipp Neri, der Gründer der Oratorianer. Wie für Neri und Holzhauser stand für Johann Appel die Notwendigkeit der Erneuerung der Kirche durch eine Reform des Klerus außer Zweifel. Es ist nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung Appels, daß sein Vorbild, Philipp Neri, auch als der Heilige der Heiterkeit gilt. Vielleicht kommt Appels Optimismus, der in seinen Briefen so oft zum Ausdruck kommt, aus dieser Quelle.

In den Briefen, die Appel mit wenigen Ausnahmen in flüssiger Schrift selbst schrieb, tritt uns Appel am persönlichsten entgegen, obwohl leider nur wenige „private“ Briefe erhalten geblieben sind. Appel ist nüchtern, teilweise fast distanzierte Sprödigkeit zeigend, zurückhaltend in seinem Urteil, wenn er ex officio schreibt, jedoch mitteilend und offen, wenn der Adressat ihm nahesteht. Die wenigen vorhandenen privaten Briefe lassen vor uns einen Menschen ersehen, der bei all den großen Aufgaben das Interesse für menschliche Probleme nicht vernachlässigt, wenn er z. B. über eine Krankheit eines seiner Mitarbeiter berichtet<sup>317</sup>. Er freut sich kindlich über die Grüße aus der Heimat<sup>318</sup>, ja, er hat auch den Kontakt zu seinen Verwandten während der ganzen Zeit seines Romaufenthalts nicht abreißen lassen<sup>319</sup>.

In seinen vielen Briefen ist keine Engstirnigkeit festzustellen; allerdings unerschütterliche Geduld, Unbestechlichkeit, Selbstlosigkeit im

<sup>317</sup> STA M. GR 686/8 Appel — Hofer, 9. 1. 1683.

<sup>318</sup> STA M. GR 687/10 Appel — Hofer, 19. 7. 1680.

<sup>319</sup> STA M. GR 687/17 Johannes Jonas Appel — Appel, 8. 7. 1695 und GR 685/3 10. 4. 1696.

Dienste der Kirche, Aufrichtigkeit und tiefe Menschlichkeit. Appel ist kein Grübler, dagegen spricht sein unbedingtes Gottvertrauen. Sein Vertrauen auf Gott, auf den sich seine Zuversicht und sein Optimismus gründen, begleitet ihn sein ganzes Leben. Seine Gläubigkeit ist ein schlichtes Glauben, dessen Selbstverständlichkeit uns Heutigen vielleicht manchmal naiv erscheinen mag. Appel war ein tief religiöser Mensch, der seine Adressaten oft um ihr Gebet bat. Er selbst unternahm Wallfahrten u. a. nach Dettelbach, Ottingen, Ellwangen und in seiner römischen Zeit zum Grab Neris.

Der Rombesucher, der heute auf den Spuren Appels wandeln will, wird keine direkten Zeichen Appels mehr finden. Die „domus conventorum“, von Appel so lange geleitet, existiert nicht mehr. Auch in den Akten des Vatikanischen Archivs ist über die Bartholomäer und Johann Appel nicht allzuviel zu finden, mehr dagegen im Anima-Archiv. Die Atmosphäre Roms wird dem Besucher aber helfen. Er wird sich in der Grabkapelle Philipp Neris erinnern, daß Johann Appel des öfteren hier betend verweilt und das heilige Meßopfer gefeiert hat, wenn ihm die Last der Anschuldigungen und Hindernisse zu schwer zu werden schien. Die barocke Natürlichkeit und Herzenswärme des Ortes sagt auch über Appel mehr aus als das, was sonst über ihn überliefert ist.

Er wird sich in der Anima vergegenwärtigen, daß auch ein so friedfertiger Mensch wie Johann Appel Gegner hatte, deren Haß ihn noch nach seinem Tod verfolgte.

Trotzdem aber wird der Rombesucher die Ewige Stadt nicht ohne die Gewißheit verlassen, daß Johann Appel — trotz aller Zeitgebundenheit — ein Beweis der ungebrochenen Lebenskraft der Kirche gerade in Zeiten der Bedrängnis und Umorientierung ist. Aus diesem Grunde verdienen Appels Hoffnungen und Träume, seine Zweifel und Ängste, sein Mut und seine Zähigkeit, sein ganzes Wollen in den Dienst der Kirche zu stellen, als Beispiel der latenten Reformbereitschaft der Kirche der Nachwelt bewußt gemacht zu werden.

# Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802-1811

von Hermann Schmid

## 1. Teil\*

### I. Einleitung

Die Säkularisation im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ist der Ausgangspunkt für einen großen Teil der bis heute in Deutschland bestehenden kirchlichen Ordnung. Die Aufhebung der geistlichen Territorien und der Klöster hat jedoch nicht allein die Lage und Organisation der katholischen Kirche entscheidend verändert, ihr einerseits schwere materielle Verluste zugefügt, andererseits nach einer langjährigen Belastungsprobe, die geprägt war vom Zerfall der kirchlichen Hierarchie und Ordnung, mit den Anstoß gegeben zur inneren Erneuerung und Wiedererstarben des Katholizismus. Die Säkularisation hat auch den Zusammenbruch der Reichsverfassung und die Entstehung und Ausbildung neuer Territorien eingeleitet, so daß die bis heute vor allem im deutschen Süden bestehende Grenzziehung in wesentlichen Teilen auf sie zurückgeht<sup>1</sup>.

---

\* Die vorliegende Abhandlung wurde am 6. Mai 1977 von den Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Sie erscheint in zwei Teilen im Freiburger Diözesan-Archiv, und zwar die Hauptabschnitte I—VI (Einleitung, Zur Vorgeschichte der Säkularisation, Baden auf dem Weg zur Säkularisation, Die Säkularisation der Klöster in Baden, Die Klosteraufhebungen im badischen oberen Fürstentum, Die Säkularisation der Klöster im Breisgau und in der Ortenau) in diesem Band. Der nächste Band enthält als Teil 2 die Hauptabschnitte VII—XI (Das Ende der Klöster in der badischen Markgrafschaft, Die Auflösung der Klöster in der badischen Pfalzgrafschaft, Die Säkularisation in der Standesherrschaft Leiningen, Die Säkularisation im Fürstentum und in der späteren Standesherrschaft Fürstenberg, Schlußbetrachtung), den Anhang sowie den gesamten wissenschaftlichen Apparat.

<sup>1</sup> Eine wissenschaftlich fundierte Gesamtdarstellung der Säkularisation in Deutschland ist nicht vorhanden, auch nicht eine solche für den deutschen Süden. Für diesen Raum liegen lediglich die Säkularisationsgeschichten für Bayern und Württemberg vor (*A. M. Scheglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern*. 3 Bde. Regensburg 1903—08 und *M. Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen*, Stuttgart 1902), nicht hingegen eine für Baden. Die Darstellung von *Scheglmann* hat den Mangel, daß sie die Säkularisation in der später

Die kleine Markgrafschaft Baden, bis 1802 beschränkt auf ihre zerrissenen oberrheinischen Gebiete, hat unter der erfahrenen Führung ihres Fürsten Karl Friedrich und mit Hilfe einiger geschickter Diplomaten, die sich weniger von Grundsätzen der Moral, sondern mehr von denen der Staatsräson leiten ließen, in den Jahren 1802/03 die Grundlagen erhalten, auf denen der Aufbau des späteren Mittelstaates möglich war. Die Schaffung Neubadens geschah jedoch nicht allein aus eigenem Antrieb, sondern auf Grund der Pläne des revolutionären und bonapartistischen Frankreichs, das danach strebte, seine Macht auf den Süden des alten Reiches auszudehnen, und hierzu als Mittel zum Zweck die Häuser Baden, Württemberg, Bayern und Hessen-Darmstadt ausersah. Da das territorial völlig zersplitterte Süddeutschland nicht in eine gesicherte Abhängigkeit und unter feste Kontrolle gebracht werden konnte, lag es für die Franzosen nahe, größere staatliche Einheiten zu schaffen bei gleichzeitiger Regelung der Entschädigungsfrage, die seit der Besetzung des linken Rheinuferes einer Erledigung harrete. Die stark profitierenden Erbfürsten konnten ihre Erwerbungen nur halten, wenn sie als Verbündete die französische Politik mittrugen und im Innern unter Außerachtlassung des geschichtlich Gewachsenen an der Vereinheitlichung ihrer Staatsgebiete und an der Durchsetzung ihres umfassenden Machtanspruchs arbeiteten, der sich mit irgendwelchen Sondergewalten im Staat nicht vertrat.

Verbündeter Frankreichs zu sein, hieß jedoch nicht allein zu erwerben und zu gewinnen, sondern auch an den Lasten mitzutragen, die die Kriegspolitik Napoleons mit sich brachte.

In diesem großen Zusammenhang muß nicht nur die Säkularisation der Erz-, Hoch- und Reichsstifter gesehen werden, sondern auch die der landsässigen Stifter und Klöster und der Orden überhaupt, die im deutschen Süden schon ein Vorspiel in den Reformen Kaiser Josephs II. gehabt hatte<sup>2</sup>.

---

an Baden gefallenen rechtsrheinischen Pfalz überhaupt nicht und die Vorgänge im bayrischen Schwaben und Franken nur unvollständig berücksichtigt. Kaum zu überbieten ist dagegen, was das dargebotene Material anbelangt, *Erzberger*. Die kleine Arbeit des Verfassers (*H. Schmid*), Säkularisation und Schicksal der Klöster in Bayern, Württemberg und Baden 1802—1815 unter besonderer Berücksichtigung von Industrieansiedlungen in ehemaligen Konventen. Oberlingen 1975, stellt einen Versuch dar, neben dem eigentlichen Zweck, der Ansiedlung von Industrie in ehemaligen Konventen nachzugehen, einen Überblick über den bisherigen, nicht befriedigenden Forschungsstand zur Säkularisation im deutschen Süden zu geben und die Grundlinien dieses großen Ereignisses in den drei späteren Rheinbundstaaten herauszuarbeiten.

<sup>2</sup> Neben den weltgeistlichen Kollegiatstiftern, den Erz- und Hochstiftern wurden auch die fundierten Klöster als „Stifter“ bezeichnet, nämlich die der Herrenorden und ihrer

Der Totalaufhebung der Klöster und Orden in Baden und in den Nachbarländern kommt nicht nur insofern größte Bedeutung zu, als sich der Staat anmaßte, kirchliche Korporationen zu enteignen und zu vernichten, sondern auch deshalb, weil sie einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert religiöser, kultureller und wirtschaftlicher Natur im Volksleben hatten. Dieser zwar komplexe und vielschichtige, dennoch überschaubare und klar zu begrenzende Vorgang hätte schon lange eine Bearbeitung verdient<sup>3</sup>.

Während der Übergang der Hochstifter bzw. ihrer rechtsrheinischen Reste an Baden ausführlich beschrieben ist<sup>4</sup>, hat die Geschichtsschreibung die Säkularisation der Klöster geradezu stiefmütterlich behandelt. Lediglich über die Endzeit von drei Stiftern sind wissen-

---

weiblichen Zweige. Für den Stiftsnamen war der ausgedehnte Grundbesitz sowie die selbständige, korporative Verfassung und die dadurch begründete weltliche oder politische Stellung des Instituts bestimmend, weshalb andere Klöster, die sich dem beschaulichen Leben widmeten, namentlich aber die der Bettelorden und auch der Jesuiten niemals als Stifter bezeichnet werden — vgl. *Wetzer und Welte*, Kirchenlexikon XI. Freiburg 1899, Sp. 794. Es sei zugleich auf den entsprechenden Art. im Lexikon für Theologie und Kirche (hgg. v. *J. Höfer* und *K. Rahner*), Bd. 9. Freiburg 1964, Sp. 248 ff. verwiesen. Den kirchengeschichtlichen Artt. bei *Wetzer und Welte* wird hier wegen ihrer Ausführlichkeit der Vorzug gegeben.

<sup>3</sup> Über den Vorgang der Säkularisation in Baden ist nur wenig Literatur vorhanden und nur solche allgemeiner Natur. In der Kirchengeschichte fand sie ebensowenig Beachtung wie in der Rechtsgeschichte und allgemeinen badischen Geschichtsschreibung: *C. Bader*, Die Katholische Kirche im Großherzogtum Baden. Freiburg 1860 streift sie nur in seiner Einleitung, ebenso *H. Maas*, Geschichte der Katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. Freiburg 1891, *H. Lauer*, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. Freiburg 1908, *W. Burger*, Das Erzbistum Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart. Freiburg 1927 und *H. Herrmann*, Kirchengeschichte der zur Erzdiözese Freiburg i. Br. gehörenden Gebiete. Freiburg 1935. Auch die kirchengeschichtlichen Gesamtdarstellungen von *O. Mejer*, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Bd. I. Freiburg 1885, 137 ff. und von *H. Brück*, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert, Bd. 1. Mainz 1902, 178 ff., führen nicht weiter. *F. v. Weech*, Badische Geschichte. Karlsruhe 1896, widmet in seiner Schrift, die bis heute als Standardwerk gelten kann, der Säkularisation in Baden kaum zwei Seiten (460 f.). Einen Überblick über die staatskirchliche Gesetzgebung bietet *J. Freisen*, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig/Berlin 1916, 166; weiterführende Literatur zur Säkularisation in Süddeutschland auch bei *H. E. Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (Die katholische Kirche). Weimar 1955. 533 ff.

<sup>4</sup> a) zum Ende des Hochstifts Konstanz vgl. die grundlegende Arbeit von *E. Fleig*, Fürstbischof Karl Theodor v. Dalberg und die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz, FDA 56, 1928, 250 ff., dann *E. Isele*, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel. Basel/Freiburg 1933, 27 ff. und *Marlene Fleischbauer*, Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Uebergang an Baden. Heidelberg 1934, letztere eine mehr zustandsgeschichtliche Beschreibung. b) zum Hochstift Basel: *G. Seith*, Die rechtsrheinischen Gebiete des Bistums Basel und ihr Übergang an Baden. Diss. jur. Freiburg 1950. c) zum Hochstift Straßburg: *E. Schell*, Das Hochstift Straßburg rechts des Rheins im Jahre 1802, ZGO 87, 1935, 126 ff. d. zum Hochstift Speyer: *H. Reich*, Die Säkularisation des rechtsrheinischen Teiles des Hochstifts Speyer. Diss. phil. Heidelberg 1935.



schaftlich fundierte und erschöpfende Beiträge vorhanden, nämlich über Gengenbach, Allerheiligen und St. Trudpert<sup>5</sup>.

Bei den vorliegenden Untersuchungen konnte auf das reiche, wenn auch zum Teil lückenhafte und über viele Abteilungen zerstreute und zerrissene Aktenmaterial des badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe zurückgegriffen werden, von dem nur wenig bis jetzt über Veröffentlichungen der Wissenschaft zugänglich war. Ebenso machten die wohlgeordneten Bestände des fürstlich fürstenbergischen Hauptarchives in Donaueschingen die eingehende Beschreibung der Säkularisation im Fürstenbergischen möglich, wobei hier wie sonst nicht allein über den reinen Vorgang, sondern auch über den Zustand der Ordenshäuser berichtet wird, um ein Urteil über deren Vermögensstand und Lebensfähigkeit zu ermöglichen. Ergänzendes Material in

<sup>5</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Klöster in Baden (z. B. ein *Monasticon Badense*) fehlt. Eine Übersicht über die Klöster in den Grenzen des späteren Großherzogtums bietet *Lauer*, 4 ff. mit einigen Lücken. Mit zahlreichen aus der Literatur übernommenen Irrtümern behaftet ist die an und für sich verdienstvolle Zusammenstellung des Pfarrers *L. Heizmann*, *Die Klöster und Kongregationen der Erzdiözese Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart*. München—Kolbermoor 1930. — Ein lückenhafter Abriß der Klosteraufhebung in der Pfalz und im Breisgau findet sich in der anonymen, von *F. J. Mone* stammenden Schrift, *Die katholischen Zustände in Baden*. Zweite Abtheilung. Regensburg 1843, 12 ff., die im Rahmen eines literarischen Streites um die staatskirchlichen Bestrebungen der badischen Regierung als Antwort auf die Veröffentlichung von *C. F. Nebenius*, des badischen Staatsrats und zeitweiligen Innenministers, *Die katholischen Zustände in Baden mit Rücksicht auf die im Jahre 1841 zu Regensburg erschienene Schrift unter gleichem Titel*, Karlsruhe 1842, herauskam. — Seither wurde über den Gesamtvorgang der Säkularisation in den landesherrlichen und standesherrlichen Gebieten Badens nichts Nennenswertes mehr geschrieben. Auch was im Rahmen allgemeiner und kirchlicher Ortsgeschichte über die Endzeit einzelner Klöster veröffentlicht wurde, ist z. T. fehlerhaft, unzureichend und mußte, wenn unwichtig, in dieser Untersuchung unberücksichtigt bleiben. Über den unbefriedigenden Stand der Säkularisationsliteratur einzelner Klöster geben z. B. die weiterführenden Schriftumsangaben Auskunft in der kürzlich erschienenen *Germania Benedictina*, Bd. 5: *Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg* (bearb. v. *F. Quarthal*). Augsburg 1975 und in der Reihe *Alemania franciscana antiqua* (hgg. v. d. bayrischen Franziskaner-Provinz), Ulm 1956 ff. Nicht zu den Orden im engeren Sinn zu rechnen sind die Ritterorden der Johanniter und Deutschherren, die zwar in ihrer Frühzeit die drei Mönchsgelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams beobachteten und den Hospitaldienst und Kampf gegen die Heiden als Hauptaufgabe ansahen mit der Besonderheit, daß bei ihnen die ritterlichen Laien immer vor den Geistlichen Vorrang hatten, aber durch den Wegfall ihres eigentlichen Berufes in der Neuzeit sich immer mehr zu halbweltlichen, halbegeistlichen Versorgungsanstalten des Adels entwickelten und um 1800 als rein militärische Institute angesehen wurden. Ihre Expropriation in Süddeutschland, wo sie eine Reihe stattlicher Niederlassungen hatten, geschah nicht auf Grund des RDHS, der sie ausdrücklich bestätigte und mit Entschädigungen ausstattete, sondern auf Grund der Kriegsergebnisse von 1805 und der folgenden Jahre und der damit zusammenhängenden Friedensschlüsse und Verträge. Die Aufhebung und Einziehung der Kommenden kann zwar mit dem Begriff „Säkularisation“ belegt werden, ist aber richtiger unter den völkerrechtlichen Begriff der „Annexion“ zu subsumieren und muß als ein sehr komplexer Vorgang in der Geschichte der Rheinbundstaaten einer gesonderten Darstellung vorbehalten bleiben.

geringem Umfang fand sich auch im württembergischen Hauptstaatsarchiv in Stuttgart. Wertvolle Hinweise über das Schicksal säkularisierten Klostersguts geben die amtlichen Anzeigenblätter der badischen Provinzen und Kreise, die das Aktenmaterial glücklich ergänzen.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, daß schon einmal ein Versuch stattgefunden hat, zwar nicht den Verlauf der badischen Säkularisation zu schildern, aber die Grundlagen einer Veröffentlichung über die Herkunft und den Umfang des säkularisierten Kirchenguts in Baden unter Ausklammerung der Standesherrschaften zu erarbeiten. Ende der 1920er Jahre wurde mehrfach ein solches Vorhaben des Direktors des GLA, Hermann Baier, angekündigt<sup>6</sup>, welches jedoch nie zur Ausführung kam. Sein Zweck laut Ankündigung war, eine Zusammenstellung des eingezogenen Kirchengutes zu schaffen im Zusammenhang mit einer Reihe finanzieller Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche, die nach Maßgabe des Art. 138 der Weimarer Verfassung abzulösen waren<sup>7</sup>. Ein viel kleineres Unternehmen ähnlicher Zielsetzung kam um diese Zeit in der Nachbarschaft zustande mit dem Unterschied, daß nicht die Staatsregierung, sondern der Bischof von Mainz den Auftrag erteilt hatte, eine Sammlung urkundlicher Belege über den Grundbesitz und die Gerechtsame zusammenzutragen, welche die katholische Kirche bzw. ihre Korporationen im Bereich des später hessisch gewordenen Teils des Kurfürstentums Mainz gehabt hatten. Nach den Worten ihres Verfassers lag der Studie die Absicht zugrunde, den in Hessen erneut hinsichtlich einer angemessenen Abfindung der Kirche in Verhandlung getretenen Parteien Kirche und Staat als Verhandlungs- und Entscheidungshilfe zu dienen<sup>8</sup>.

Die Arbeit Baiers, die ähnlich motiviert war, kam nicht über einen Ansatz, nämlich über eine unzusammenhängende und lückenhafte

<sup>6</sup> so von G. Ullrich, Von den badischen Staatsdomänen. Karlsruhe 1929, 6.

<sup>7</sup> Insbesondere nach der Novemberrevolution 1918 und der Verabschiedung der Weimarer Verfassung, aber auch schon früher erschien eine Reihe von Veröffentlichungen staats- und kirchenrechtlicher Natur, die sich mit den Leistungen des Staates an die Kirche, deren Ablösung und der verfassungsmäßigen Garantie der kirchlichen Vermögensrechte, die ein Ereignis wie den RDHS ausschloß, befaßten, u. a.: J. B. Sägmüller, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates. Freiburg 1913, J. Schmitt, Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation. Freiburg 1919, ders., Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. Freiburg 1912 und E. R. Huber, Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung. Tübingen 1927.

<sup>8</sup> Vgl. A. Veit, Der Zusammenbruch des Mainzer Erzsuhls infolge der französischen Revolution, FDA 55, 1927, 1 ff. Hier sei auch auf die Arbeit hingewiesen von H. Reichert, Studien zur Säkularisation in Hessen-Darmstadt. Mainz 1927, die Stückwerk einer angekündigten umfassenden Darstellung der Säkularisation in Hessen-Darmstadt blieb.

Materialsammlung bezüglich der Güter verschiedener ober- und mittelbadischer Klöster hinaus<sup>9</sup>. Ein schweres Hindernis für das geplante Werk war das Fehlen einer Gesamtdarstellung des Verlaufs der badischen Säkularisation und die Unvollständigkeit der amtlichen Unterlagen, den Vermögensstand der aufgehobenen Klöster betreffend. Im übrigen fiel auch bald der aktuelle Anlaß durch den Abschluß eines Konkordates am 12. Oktober 1932 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden<sup>10</sup> weg, womit eine hundertjährige Auseinandersetzung beendet war und das Thema „Säkularisation“ endgültig aus dem tagespolitischen Streit verschwand.

Nachdem in der Rheinbundzeit der Abschluß eines badischen Konkordates am Widerstand Frankreichs gescheitert war, das eine Vereinbarung für den gesamten Bund und nicht allein für die Einzelstaaten wünschte, kam es in den 1820er Jahren im Zusammenhang mit der Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz zu konkordatären Abmachungen zwischen Rom und Baden. Diese beinhalteten die Regelung der bischöflichen Einkünfte, der Kapitelskollegien, der Seminarien, der Pfarreien und der Kathedralekirche. Kirchlicherseits wurde ihnen Gesetzeskraft verliehen durch die Bullen „Provida solersque“ vom 16. August 1821 und „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827, staatlicherseits durch korrespondierende Verkündigungen im großherzoglichen Gesetzblatt.

Von Anfang an bestanden über wichtigste Teile dieser Vereinbarungen Meinungsverschiedenheiten nicht nur unter den Gelehrten, sondern auch in der Praxis. „Die Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und der Krone Baden vom 28. Juni 1859“ ging im Konkordatssturm, den der kulturkämpferische Liberalismus entfacht hatte, unter<sup>11</sup>.

Den langjährigen Bemühungen der Kirche, mit Baden zu einer dauerhaften Regelung der Verhältnisse im Rahmen eines Konkordats zu kommen, war erst über ein Jahrzehnt nach dem Zusammenbruch

<sup>9</sup> GLA 65/2081 u. 2083 (zur Zitierweise: Abteilung/Faszikel).

<sup>10</sup> Zur Geschichte und zum Inhalt des Konkordats vgl. E. Föhr, Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932. Freiburg 1933, passim, und ders., Geschichte des badischen Konkordats. Freiburg 1958.

<sup>11</sup> Vgl. E. Göller, Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“, FDA 55, 1927, 143 ff., Föhr, Konkordat, 1933, 3 ff., E. Will, Die Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und der Krone Baden vom 28. VI. 1859, in: Baden im 19. und 20. Jahrhundert, Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien (hgg. v. K. S. Bader). Bd. 3, Karlsruhe 1953, 99 ff., ferner J. Becker, Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf, Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876, Mainz 1973, 30 ff.

der Monarchie im Jahre 1918 Erfolg beschieden. Die aus der Enteignung der katholischen Kirche im ersten Jahrzehnt des letzten Jahrhunderts herrührenden und auf drei Rechtstiteln, nämlich der Universalsukzession, den Bestimmungen des Reichsrezesses von 1803 und den konkordatären Vereinbarungen von 1821/27 beruhenden Rechtsverpflichtungen des Staates fanden hier eine endgültige Festlegung, wobei Baden auf eine Reihe von aus der Zeit des Staatskirchentums stammenden Rechten, so die Mitwirkung bei der Besetzung der Domherrenstellen und des Erzbischöflichen Stuhles, verzichtete, womit der Anordnung des Art. 137 der Reichsverfassung Rechnung getragen war, nach dem die Kirche ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates verleiht.

Das Ende des über viele Jahrzehnte schwelenden, immer wieder offen ausbrechenden Konflikts zwischen Kirche und Staat, der ein Jahrhundert lang die innenpolitische Szene Badens entscheidend geprägt hat und der zeitliche Abstand hierzu ermöglicht eine Darstellung der Säkularisation ohne aktuelle politische Bezüge.

## II. Zur Vorgeschichte der Säkularisation

### 1. Zum Begriff „Säkularisation“. Säkularisationsformen

„Säkularisation der Kirchengüter ist die einseitig von der Staatsgewalt vorgenommene Einziehung kirchlichen Vermögens und die Bestimmung desselben zu weltlichen oder wenigstens nicht unmittelbar kirchlichen Zwecken“<sup>12</sup>.

In Deutschland ist es nicht erst am Anfang des 19. Jahrhunderts, sondern schon seit dem frühen Mittelalter immer wieder zu staatlichen Eingriffen in die kirchlichen Vermögensverhältnisse gekommen. Es sind vier rechtshistorisch bestimmte Grundtypen der Säkularisation gegeneinander abzugrenzen: die Entwidmung von Reichskirchengut in der Zeit des mittelalterlichen Eigenkirchenrechts, die Einziehung von Kirchenvermögen durch den Landesherrn auf Grund des „ius reformandi“, die Verstaatlichung von Kirchengut zur Zeit des Absolutismus kraft der staatlichen Souveränität und schließlich die

---

<sup>12</sup> Der Begriff „Säkularisation“ findet auch dann Anwendung, wenn einer männlichen oder weiblichen Ordensperson die kirchliche Erlaubnis erteilt wird, aus dem Kloster auszuscheiden, die Ordenstracht abzulegen und in der Welt ein geistliches Leben zu führen — vgl. *Wetzer u. Welte*, Kirchenlexikon X, Sp. 1526 u. 1534.

Nationalisierung alles geistlichen Eigentums durch das revolutionäre Frankreich auf Grund der demokratischen *volonté générale*<sup>13</sup>.

Die im deutschen Südwesten durchgeführten Säkularisationen seit 1780 entsprachen durchweg dem dritten Grundtypus. Mit Hinweis auf ihre „höhere Einsicht“ und auf das von ihnen definierte Staatswohl legten einige aufgeklärte Souveräne, gestützt auf ihre Omnipotenz, Hand an das Eigentum der Kirche und ihrer Korporationen. Vor 1802/03 war das nur der Fall in den habsburgischen Stammländern und vereinzelt in Bayern. Nach Verabschiedung des RDHS, der die Sicherungen des Westfälischen Friedens aufhob, kam es zu Konfiskationen größten Ausmaßes. Die meisten landsässigen und bis dahin weitgehend unbehelligt gebliebenen Mediatklöster und ihr Eigentum fielen früher oder später den landesherrlichen Machtsprüchen zum Opfer.

Weniger überraschend kam die Mediatisation von reichsständischen geistlichen Fürsten und Körperschaften, das heißt der Entzug deren Hoheitsrechte (*Imperium*) und Übertragung derselben auf einen Erbfürsten, dieser zweiten, staatspolitisch hoch bedeutsamen Spielart der Säkularisation, der jedoch immer auf dem Fuße auch die Expropriation, das heißt die Einziehung des *Domaniums* folgte. So alt wie die Staatseingriffe, aber nicht eben so erfolgreich waren die Gegenmaßnahmen der katholischen Kirche, besonders auf rechtlichem Gebiet. Übergriffe auf Kirchengut im Verlauf des Mittelalters fanden nur vereinzelt statt und es ist ihnen keine große Bedeutung beizumessen. Beträchtliche Verluste hingegen erlitt die Kirche durch die Reformation und den Dreißigjährigen Krieg. Nach 1648 trat in dieser Entwicklung ein Stillstand ein. Bis 1803 galt die Garantieklausel des Osnabrücker Friedensinstrumentes, die den vermögensrechtlichen Besitzstand der Religionsparteien nach dem Stand des Normaljahres 1624 gewährleistete. Desgleichen waren die Diözesaneinteilung und die geistlichen Territorien als Bestandteile der Reichsverfassung vor willkürlichen Veränderungen geschützt. Für mehrere Menschenalter war die Gefahr der Wegnahme von Kirchenterritorien und Kirchengut gebannt, bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Erstarben des Rationalismus wieder Säkularisationsprojekte, so die Vergrößerung Bayerns auf Kosten angrenzender Fürstbistümer, auftauchten. Die Seele dieser Bestrebungen war Friedrich II. von Preußen. Scheiterten sie vorläufig noch am Widerstand von Kaiser und Papst,

<sup>13</sup> Vgl. E. R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*. Bd. 1. Stuttgart 1967, 57 f.

so nahm die Gefahr für die Kirche im Reich doch in dem Maße zu, wie aufklärerische, staatskirchliche Ideen nicht nur von Protestanten, sondern auch von katholischen Regenten und Klerikern vertreten wurden<sup>14</sup>.

## 2. Die Aufhebung des Jesuiten-Ordens

Das Ende der Jesuiten im deutschen Süden steht zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der josephinischen und reichschlußmäßigen Säkularisation, hat jedoch insofern seine Bedeutung, als ein gefährliches Beispiel von der Kirche selbst gegeben und der Welt vor Augen geführt wurde, was für ein einträgliches Unternehmen die Aufhebung und Enteignung von Orden sein konnte.

Schon Jahre zuvor in Portugal, Frankreich und Spanien unterdrückt, hob Papst Klemens XIV. die Jesuiten auf das Drängen etlicher europäischer Höfe endgültig durch das Breve „Dominus ac redemptor noster“ vom 21. Juli 1773 auf. Ihr Vermögen fiel gegen Übernahme der ferneren Sustentation der Exreligiösen dem jeweiligen Landesherrn zu. Überhaupt war der Vollzug des Breves diesen überlassen.

Zum Hauptvorwurf machte man dem Orden, er hätte den Frieden in den europäischen Staaten gestört. Mit von Ausschlag ist gewesen, daß man in seinen Händen ungeheuerer Reichtümer vermutete. Das war zwar nicht der Fall, doch förderte er selbst diese Mutmaßung durch seine Verwicklung in Kolonialunternehmungen, Entwicklung eines ungewöhnlichen Handelsgeistes und Erwerbstrebens unter Mißachtung des Armutsgelübdes und durch Einmischung bzw. Teilnahme an Regierungsgeschäften. Die allmähliche Desorganisation der Ordensverfassung, die Auflösung der Disziplin, Ungehorsam gegen die Generäle und die Kurie führten schließlich zum Untergang der Jesuiten<sup>15</sup>. Die bedeutendsten Niederlassungen des Ordens im Bereich

<sup>14</sup> Die naturrechtliche Auffassung von der Oberherrschaft des Staates über die Kirche wurde im 17. und 18. Jahrhundert vor allem von den Gelehrten Pufendorf, Thomasius und Wolff vertreten. Insbesondere Thomasius entwickelte im Anschluß an Pufendorfs Staatslehre die Theorie des staatlichen Obereigentums an allem Grundvermögen, speziell an dem der Kirche. Einen wesentlichen Beitrag zur Erschütterung der Stellung der katholischen Kirche leistete der Trierer Weihbischof v. Hontheim, der unter dem Pseudonym Febronius 1763 für die Loslösung der deutschen Kirche von Rom eintrat. Der Kongreß der Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Salzburg zu Ems 1786 diente einem ähnlichen Ziel. Vgl. zum Einfluß der Aufklärung und des Febronianismus auf die politischen Verhältnisse der Reichskirche K. O. Frbr. v. Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776—1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität. Bd. 1. Wiesbaden 1967 (mit weiterführender Literatur).

<sup>15</sup> Vgl. H. Böhmer, Die Jesuiten. Stuttgart 1975, 226 ff.

des späteren Großherzogtums Baden waren die in Heidelberg, Mannheim, Ettlingen, Baden-Baden, Ottersweier, Freiburg und Konstanz.

Die Aufhebung des Kollegs in Freiburg kann als Musterbeispiel gelten für das Vorgehen der späteren Klosteraufhebungskommissionen in Vorderösterreich und in Baden: Nach Verkündung des Aufhebungserlasses wurden die Wertbehältnisse unter Verschuß genommen, das gesamte Vermögen inventarisiert, den nunmehrigen Exjesuiten wurde der landesfürstliche Schutz zugesichert, wenn sie sich als treue Diener des Staates und der Kirche zeigten, und jedem eine Pension zugewiesen. Die Novizen und noch nicht ordinierten Fratres professi erhielten eine Abfindung. Die Regierung bemühte sich, sie im Schuldienst zu verwenden<sup>16</sup>.

### 3. Die „Klosterreformen“ Kaiser Josephs II.<sup>17</sup>

Kaiserin Maria Theresia verfolgte im letzten Jahrzehnt ihrer Regierung eine zunehmend restriktive Klosterpolitik, die neben anderem zum Ziel hatte, den Eigentumszuwachs der Ordensgesellschaften zu beschränken, den wirtschaftlichen Zustand heruntergekommener Häuser zu heben und vor allem die weiblichen Orden nützlichen Tätigkeiten, so dem Schulunterricht, zuzuführen. Einer Beseitigung der Klöster war sie im Gegensatz zu ihrem Sohn und Mitregenten Joseph nicht geneigt<sup>18</sup>.

Als Joseph II. im Jahr 1780 Alleinherrscher im Habsburger Reich wurde, machte er sich sofort an eine Reform des Staatsaufbaus und der katholischen Kirche, was ihm wegen letzterem von Zeitgenossen die Bezeichnung „Glaubensfeger“ einbrachte<sup>19</sup>. Das eine Ziel des Kaisers war, aus der Monarchie einen nach innen gleichförmigen, zentralistischen Einheitsstaat zu schaffen, was das Ende der Sonder- und Selbstverwaltungskörperschaften bedeutete. Das andere, die Kir-

<sup>16</sup> Vgl. *F. Geier*, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. Stuttgart 1905, 149; zur Aufhebung der Jesuiten in Österreich auch ausführlich *H. Franz*, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus. Freiburg 1908, 1 ff.

<sup>17</sup> Über den Josephinismus liegen umfangreiche Forschungsarbeiten vor. Als unübertroffenes Standardwerk kann gelten *F. Maaß*, Der Josephinismus, 5 Bde. Wien 1951—61. Erschöpfend bearbeitet sind die Reformen Josephs im vorderösterreichischen Breisgau von *Franz*, von *Geier* und von *E. Gothein*, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., (Bad Neujahrsblätter, hgg. v. d. Bad. Hist. Kom. NF 10). Heidelberg 1907.

<sup>18</sup> Vgl. *Maaß*, Josephinismus, Bd. 2, Entfaltung und Krise des Josephinismus 1770—1790, 1953, 3 ff. und *Franz*, 110 ff.

<sup>19</sup> Vgl. *E. Winter*, Der Josephinismus und seine Geschichte. Brünn/München/Wien 1943, 128.

che und ihre Korporationen ganz nach protestantisch-territorialistischem Prinzip unter strengster Aufsicht der Staatsbürokratie zu stellen. Den Vorhaben Josephs fehlte vielfach das geschlossene, feste System. Sie stellten die Realisation finanzpolitischer, sozialreformersicher und reformkirchlicher Vorstellungen dar. Sie können als einzelne, für sich stehende Reformwerke angesehen werden, aber auch als Teile der großen, in dem von ihm geschaffenen Religionsfonds verkörperten Idee.

Eine seiner spektakulärsten Taten waren die Klosteraufhebungen, die reichsrechtlich insofern unbedenklich waren, als die habsburgischen Erblande nicht unter die Sicherungen des Normaljahres 1624 des Westfälischen Friedens fielen. Durch die Einziehung des Vermögens dieser Anstalten hoffte der Kaiser, die Mittel zur Verwirklichung seiner Reformpläne zu gewinnen<sup>20</sup>.

So fielen seinen Aufhebungsdekreten in den Jahren 1782 und 1783 eine Reihe von Klöstern zum Opfer, vorrangig solche der Bettelorden und weiblichen Geschlechts, die beschaulich lebten. In den Grenzen des späteren Großherzogtums Baden waren dies die Kartäuser und Klarissen zu Freiburg, die Dominikanerinnen und Klarissen zu Villingen und die Franziskanerinnen zu Säckingen und Sipplingen<sup>21</sup>. Weitere folgten hier und in den übrigen Vorlanden bis zum Ende des Jahrzehnts, einige retteten sich durch Übernahme von Schulunterricht<sup>22</sup>. Den Religiösen der aufgelösten Häuser wurde in der Regel der Übertritt in ein anderes Kloster freigestellt oder der Austritt in die Welt mit Pension.

Der Klosterreform lag die schon längst bestehende Überzeugung des Kaisers zugrunde, daß Orden, die dem Nächsten keinen Nutzen brächten, auch Gott nicht gefällig sein könnten und deshalb der Bestand und das Vermögen aller derer, die weder in der Schule noch im Krankendienst tätig seien, aufzunehmen und mit ihnen zu verfahren sei wie mit den Jesuiten. Im einzelnen meinte er die Kartäuser und Eremiten, die Karmeliterinnen, Klarissen, Kapuzinerinnen und andere Kommunitäten vom dritten Orden des hl. Franziskus und all jene, die keine Schulen hielten, keine Kranken warteten, nicht

<sup>20</sup> Vgl. Geier, 155.

<sup>21</sup> Die Aufhebungsdekrete bei J. Petzek, *Systematisch-chronologische Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze, die von ältesten Zeiten her bis auf 1795 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und noch bestehen*, Bd. 2. Freiburg 1796, 77 ff.

<sup>22</sup> Insgesamt hat Joseph II. im Breisgau 6 Ordenshäuser definitiv aufgehoben, in Schwäbisch-Österreich 20, wovon die meisten weiblichen Geschlechts waren — vgl. Franz, 149, dann seinen Überblick über die Säkularisation der einzelnen Breisgauer Klöster, 151 ff.



predigten, weder den Beichtstuhl versehen noch Sterbenden beistanden, sondern nur *vitam contemplativam* führten<sup>23</sup>.

Bei dieser Maßnahme blieb Joseph jedoch nicht stehen. Seine nächsten Schläge galten den Mendikanten überhaupt, die er nach und nach, in den österreichischen Vorlanden bis auf das letzte Kloster, durch ein totales Novizenaufnahmeverbot zum Aussterben verurteilte mit der Begründung, sie seien auf lange Sicht der Seelsorge entbehrlich. Auch die stiftischen Manns- und Frauenklöster kamen nicht ungeschoren davon, auch wenn sich der Kaiser besonders im Breisgau mit deren geplanten Aufhebung nicht durchsetzen konnte. Daß am Bestand der Stifter schließlich nicht gerüttelt wurde – lediglich das Zisterzienserinnen-Kloster Olsberg im später eidgenössischen Fricktal erfuhr eine Umwandlung in ein weltliches Damenstift – lag nicht zuletzt auch an dem Umstand, daß sie alle mehr oder weniger umfangreiche ausländische Besitzungen hatten, die gegebenenfalls sofort von den betreffenden Landesherren in Beschlag genommen worden wären.

Wie anfänglich die „verschuldeten“, so waren in der zweiten Hälfte von Josephs Regierungsjahrzehnt die wohlhabenden Ordenshäuser Aushilfsmittel für den stark defizitären Religionsfonds, wofür sie sich noch Eingriffe in ihre Verhältnisse gefallen lassen mußten: Aufhebung von Exemtionen und Privilegien, Trennung von auswärtigen Oberen, Provinzen und Kongregationen, staatlich kontrollierte Ausbildung des Ordensklerus, Einschränkung der Novizenaufnahme, Erstreckung der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf alle Religiösen, Verbot von Vermögensveränderungen, Verbot des anstrengenden Chorsingens und anderes mehr. Überhaupt: umfassende Beaufsichtigung der Klöster durch den Staat, solange sie noch existierten<sup>24</sup>. Besonders wirkungsvoll erwiesen sich die josephinischen Beschränkungen bei den auf dem Aussterbeetat befindlichen Mendikanten in den Vorlanden: Bis in die 1790er Jahre waren die meisten Konvente auf weniger als die Hälfte ihres Personalstandes von 1782 geschrumpft. Die vitalsten unter ihnen, die der Franziskaner und Kapuziner, entgingen ihrem Untergang nur durch die Lockerungen in der nachjosephinischen Zeit und konnten sich sogar wieder konsolidieren auf Grund der Rücknahme des Novizenaufnahmeverbotes, die bedingt am Ende des Jahrhunderts, definitiv im Frühjahr 1802, erfolgte, als Kaiser Franz II.

<sup>23</sup> *Ders.*, 115, das grundlegende Klosteraufhebungspatent v. 12. I. 1782, 320 f.

<sup>24</sup> Die Fülle von Verordnungen, die Bevormundung und Beschränkung der Orden betreffend, bei *Petzek*, 57 ff.

verfügte, daß fortan kein Kloster mehr aufgehoben und die auf den Aussterbeetat gesetzten wieder hergestellt werden sollten, wenn sie noch genügend Personal hatten. Allerdings waren den Kapuziner- und Franziskaner-Klöstern in Zukunft nicht mehr als zwölf Priester und vier Laienbrüder jeweils gestattet<sup>25</sup>.

So gingen an Baden 1805/06 mit seinen vorderösterreichischen Erwerbungen nicht nur stiftische, sondern auch eine Reihe intakter Bettelklöster über. Lediglich in Konstanz und Freiburg bestanden noch einige Restkonvente, die sich nicht mehr hatten erholen können.

Noch eine andere Einrichtung übernahm Baden, die von großer Bedeutung war: den mehrfach schon erwähnten Religionsfonds. Nach dem Religionsfondsgesetz vom 28. Februar 1782 war in Anlehnung an den Exjesuiten-Fonds das gesamte Vermögen aller aufzuhebenden Klöster einer neu zu errichtenden Religions- und Pfarrkasse gewidmet, aus welcher die Individuen der aufgehobenen Häuser die angewiesenen Pensionen erhalten, die Überschüsse aber und nach deren Tod die sämtlichen Einkünfte ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit verknüpften Besten der Mitmenschen verwendet werden sollten<sup>26</sup>. Dem Fonds wurden als Quellen nicht nur die Klöster erschlossen, sondern in den folgenden Jahren auch die gesperrten Nebenkirchen und Kapellen, Stiftungskapitalien (vor allem solche, die bei der Aufhebung der Bruderschaften anfielen), geistliche Lehensgüter, deren Allodisierung 1786 angeordnet wurde, und anderes mehr. Dementsprechend gehörten zu den Aufgaben des Fonds nicht nur die Sicherstellung der Pensionen, sondern auch die Finanzierung neu errichteter Pfarreien und Lokalkaplaneien und die Dotation von deren Seelsorgern. Hinzu kamen Leistungen für nichtkirchliche Zwecke, besonders im Schulwesen.

Fast alle Klöster, die von der Aufhebung verschont blieben, wurden schon bald, da der Fonds durch die breite Streuung seiner Aufgaben überlastet war und 1788 mit einem Defizit von 400 000 fl abschloß, über die „Religionsfondssteuer“ zu erheblichen Zahlungen herangezogen. Da die Aufwendungen des Fonds in den österreichischen Vorlanden in einem Mißverhältnis zu den dort erhobenen Beiträgen und Konfiskationen standen und Gelder in andere Teile Österreichs abflossen, setzten die vorderösterreichischen Stände nach dem Tod Josephs im Jahre 1790 bei seinem Nachfolger Leopold

<sup>25</sup> Vgl. A. Hohenegger/P. B. Zierler, *Geschichte der Tirolischen Kapuziner-Ordensprovinz*. Bd. 2. Innsbruck 1915, 170 ff.

<sup>26</sup> Petzek, Bd. 1, 556.

die Trennung des vorländischen Provinzialreligionsfonds von dem Hauptreligionsfonds in Wien durch. Der weitere Versuch, den Provinzialfonds zu trennen und einen schwäbisch-österreichischen und breisgauischen Religionsfonds zu schaffen, blieb allerdings erfolglos.

Der vorderösterreichische Religionsfonds bestand bis zur Zerreißung der Vorlande 1805/06 und hatte zusammen mit dem Studienfonds Kapitalien und Werte in Höhe von 2 671 000 fl, wovon auf Baden rund 1 150 000 fl, auf Württemberg fast ebenso viel und auf Bayern der Rest entfielen<sup>27</sup>.

Die Idee des Religionsfonds und ihre Verwirklichung zählt zum Bedeutendsten, was Joseph II. hinterlassen hat. Es wurde durch diese Einrichtung die Einheit des gesamten Kirchen-, Ordens- und Stiftungsvermögens, also die Einheit alles geistlichen Vermögens innerhalb des Staates überhaupt als eine einzige große Stiftung zur Bestreitung sämtlicher Kirchen- und Schulbedürfnisse geschaffen. Die Verwaltung des Fonds oblag allerdings ausschließlich dem Staat, nicht mehr der Kirche und ihren Korporationen, womit dieser der Verwalter aller res temporales der Kirche innerhalb seiner Grenzen geworden war. Hier ist der Fundamentalsatz aller staatskirchlichen Prinzipien zum Ausdruck gebracht<sup>28</sup>. Joseph II. hat hier eine der wesentlichsten Bestimmungen des RDHS hinsichtlich der Stiftungen vorgeprägt. Allerdings kam für ihn eine landesherrliche Disposition allgemeiner Natur über geistliches Vermögen nicht in Betracht, sondern eine unabdingbare Zweckbindung gehörte zum Fundament des Ganzen.

Baden übernahm als Rechtsnachfolger Österreichs den Fonds, der jedoch sofort dadurch eine empfindliche Schwächung erfuhr, daß mit Auflösung der stiftischen Klöster deren Beiträge verlorengingen. Das Eigentum der vorderösterreichischen Stifter hat das Haus Baden inkammeriert und es befand sich fortan in der Kompetenz der großherzoglichen Domänenverwaltung. Auf das ohnehin geringe Vermögen der Mendikanten hat die Landesherrschaft nach langem Zögern, nämlich im Jahr 1820, verzichtet und es gegen Übernahme entsprechender Verpflichtungen zu Stiftungsvermögen erklärt.

Überhaupt suchte Baden die Fondsidee Josephs II., allerdings in sehr bescheidenem Ausmaß, hinsichtlich der noch um 1817 bestehenden Bettelklöster im ganzen Land nachzuahmen. Das Vermögen der aussterbenden Kapuziner und Franziskaner wurde den neu geschaf-

<sup>27</sup> Eine genaue Darstellung der Geschichte und Verhältnisse des Religionsfonds bei Geier, 161 ff. und Franz, 237 ff.

<sup>28</sup> Vgl. Franz, 241.

fenen Partikularfonds unter Ausklammerung der ehemaligen vorderösterreichischen und kurpfälzischen Gebiete übertragen mit der Obliegenheit, den Lebensunterhalt der Greise sicherzustellen und durch ihren Tod etwa notwendig werdende Kapitelsvikarien zu besolden.

### III. Baden auf dem Weg zur Säkularisation

#### 1. Die kirchenpolitische Lage in der Markgrafschaft Baden zur Zeit der französischen Revolution

In konfessioneller Hinsicht nahm die Markgrafschaft Baden unter den süddeutschen Staaten eine Mittelstellung ein. Als 1771 die badenbadische Linie im Mannesstamm ausstarb, trat im Deutschen Reich zum ersten Mal der Fall ein, daß ein rein katholischer Staat an einen protestantischen angeschlossen wurde<sup>29</sup>. Schon im Erbvertrag vom 28. Januar 1765 war zwischen dem katholischen Baden-Baden und dem evangelischen Baden-Durlach verabredet worden, daß den katholischen Untertanen im Falle des Zusammenschlusses der ungeschmälerte Besitz ihrer Kirchen, Schulen und Hospitäler und deren Güter, Renten und Gefälle gewährleistet sei, ebenfalls der Fortbestand der Klöster, sofern sie nicht ohnehin wie Lichtental und Fremersberg durch das Normaljahr 1624 des Westfälischen Friedens geschützt waren<sup>30</sup>.

Einzelne Übergriffe der protestantischen Verwaltung veranlaßte die verwitwete Markgräfin Maria Viktoria, im Einvernehmen mit dem Bischof von Speyer, gegen Karl Friedrich einen Prozeß in Gang zu setzen, um diesem die Aufsichtsrechte über die katholische Kirche (*iura circa sacra*) zu nehmen und einer katholischen Konsistorialkommission zu übertragen. Die lange Dauer des vor dem Reichshofrat in Wien anhängigen Verfahrens, zu dem noch weitere mit den Stiftern Schwarzach und Frauenalb kamen wegen der strittigen Landeshoheit Badens, hatte für den Markgrafen die unangenehme Folge, daß er in seiner Reichspolitik ständig auf das Kaiserhaus Rücksicht nehmen mußte. Die Zwistigkeiten endeten erst in den 1790er Jahren durch Vergleich. Karl Friedrich übte weiterhin Zurückhaltung, zur Ausbil-

<sup>29</sup> Vgl. W. Windelband, Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden. Tübingen 1912, 2 ff.

<sup>30</sup> Ders., Die Religionsbestimmungen im Erbvertrag von 1765 zwischen Baden-Durlach und Baden-Baden, ZGO 66, 1912, 70 ff. und v. Weech, Bad. Geschichte, 405 ff.

dung eines verschärften Staatskirchenrechts kam es erst im nächsten Jahrhundert<sup>31</sup>.

Was die vertraglich übernommenen Pflichten gegenüber den Mendikanten, vor allem die Abreichung der jährlichen Gratialien anbelangt, so ist der Markgraf diesen pünktlich nachgekommen.

Als im Sommer 1789 revolutionäre Unruhen auf rechtsrheinisches Gebiet übersprangen, mußten sich die Klöster Frauenalb und Schwarzach trotz allen Meinungsverschiedenheiten dazu verstehen, badisches Militär gegen aufrührerische Bauern in Anspruch zu nehmen. Der Aufstand gegen diese und andere mittelrheinische Stifter war rein materiell motiviert: die Bauern versuchten, die Abgaben zu drücken und alten Streit um Nutzungs- und sonstige Rechte zu ihren Gunsten auf diesem Weg zu beenden<sup>32</sup>.

Überhaupt ist kein Fall bekannt, wo Klöster dieses Raumes oder die Restbistümer Speyer und Straßburg Objekte der bis ins neue Jahrhundert reichenden jakobinischen Umtriebe und Anschläge gewesen waren, wenngleich die positive Religion allgemein als Helferin der Despoten und als Hindernis der heiß ersehnten Republikanisierung bekämpft wurde<sup>33</sup>.

## 2. Der badische Separatfrieden von 1796

Mit ganz konkreten Säkularisationsprojekten befaßte sich die badische Politik zum ersten Mal eingehend nach dem Abschluß des preußischen Separatfriedens mit Frankreich zu Basel 1795, wo Preußen aus der ersten Koalition ausscherete, durch Abtretung seiner linksrheinischen Besitzungen gegen eine in Aussicht gestellte fette rechtsrheinische Entschädigung die Position des Reichs preisgab und damit eine Kettenreaktion auslöste. Im Sommer 1796 trat neben anderen auch Baden in Verhandlungen mit der französischen Republik ein, um gegenüber den bisherigen Bundesgenossen Württemberg und Bayern nicht in Nachteil zu kommen. Maßgebliche Kreise am Hof, darunter der markgräfliche Kammerherr, Landvogt von Lörrach und Unterhändler bei den Franzosen, Reitzenstein<sup>34</sup>, erwarteten vom Zusam-

<sup>31</sup> Vgl. *Windelband*, 145 ff.

<sup>32</sup> Vgl. *K. Obser*, *Baden und die revolutionäre Bewegung auf dem rechten Rheinufer im Jahre 1789*, ZGO 43, 1889, 218 ff.

<sup>33</sup> Vgl. hierzu allgemein *H. Scheel*, *Süddeutsche Jakobiner*. Berlin 1962.

<sup>34</sup> Vgl. zu Reitzenstein, der maßgeblich an der Schaffung des neubadischen Staates beteiligt war und für Säkularisationen weniger aus Kirchenfeindlichkeit, sondern mehr aus Staatsräson eintrat, den Art.: Sigmund Karl Johann Freiherr von Reitzenstein, in: *Badische Biographien* (hgg. v. *F. v. Weech*). Bd. 2. Heidelberg 1875, 179 ff. und *F. Schnabel*, *Sigmund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates*. Heidelberg 1927.

mengehen mit Frankreich den größten Vorteil für das Haus Baden und Hilfe bei der Schaffung eines abgerundeten Staatsgebietes, was nur über Säkularisationen möglich war. Daß hierfür ein hoher Preis zu zahlen war, nämlich die faktische Lösung vom Reich und die Provokation Habsburgs, verursachte zwar einem Teil der badischen Politiker Bedenken. Diese blieben jedoch schließlich in der Minderheit.

In einer geheimen Instruktion an Reitzenstein, der am 25. Juli 1796 einen Waffenstillstand mit Frankreich zuwege gebracht hatte und nun einen Frieden aushandeln sollte, äußerte Karl Friedrich den Wunsch, „solche Lande zu erhalten, die mit Unsern übrigen dermaligen diesseitigen Landen zu einem schicklichen Arrondissement tauglich wären“, nämlich die rechtsrheinischen Reste der Hochstifter Basel, Straßburg und Speyer, ferner die inländischen Gefälle und Rechte auswärtiger Klöster und die Erlaubnis zur Aufhebung der badischen Klöster, die mit Jurisdiktion ausgestattet waren, also Lichtentals, Schwarzachs, Frauenalbs. Auch sollte Reitzenstein sich der Unterstützung der Franzosen dann versichern, wenn in einem späteren Reichsfrieden die Aufhebungs- und Inkammerierungsbefugnis für Klöster in den neuen Landen durchzusetzen war. An der Säkularisation der Mendikanten zeigte sich der Markgraf nicht sonderlich interessiert, da er sich hiervon keinen Nutzen versprach, allenfalls einen gewissen „Erleichterungsvortheil“ für seine Untertanen. Die Auflösung männlicher und weiblicher Schulklöster wünschte er ganz und gar nicht, „da solches die Gemüther aller katholischen Unterthanen allzustark und auf allzulange Zeit von der Landesregierung entfernen würde“<sup>35</sup>.

In diesen knappen Anweisungen sind die Grundlinien der badischen Säkularisationspolitik überhaupt vorgezeichnet: Beseitigung der Garantien des Westfälischen Friedens und des Erbvertrages von 1765, Gebietsarrondierungen durch Annexion geistlicher Territorien, Vereinheitlichung des Staates durch Ausschaltung klösterlicher Privilegien und Jurisdiktionsbezirke, Bereicherung des landesherrlichen Ärars durch Güter, Rechte und Gefälle stiftischer Klöster, Bestehenlassen der Mendikanten, solange sie noch irgendwie nützten und der Ersatz durch Weltgeistliche kostspielig war, Schonung der Schulklöster, die weiter im Sinne nützlicher und billiger Staatsanstalten tätig zu sein hatten. Besitzungen weltlicher Reichsstände zu erwerben, lehnte Karl Friedrich zu dieser Zeit entschieden ab, weil er hierdurch langdauernde Auseinandersetzungen mit den ehemaligen Inhabern befürchtete.

<sup>35</sup> Instruktion für Reitzenstein v. 26. VII. 1796, PC II, Nr. 506.

Am 22. August 1796 kam der badisch-französische Sonderfrieden zustande. Im öffentlichen Teil trat Baden seine linksrheinischen Besitzungen ab, im geheimen Teil ließ es sich die Hilfe und Vermittlung Frankreichs beim künftigen Reichsfriedensschluß zur Erlangung ausschließlich geistlichen Imperiums und Domaniums als „Entschädigung“ versprechen. Der Markgraf ging hier den Weg des geringsten politischen Risikos, denn die Geistlichkeit war am wenigsten zu einem anhaltenden und erfolgreichen Widerstand in der Lage<sup>36</sup>.

### 3. Der Rastatter Kongreß

Nachdem der I. Koalitionskrieg dadurch sein Ende gefunden hatte, daß Österreich im Oktober 1797 mit Frankreich in Campo Formio ebenfalls einen Sonderfrieden abschloß, in dessen geheimen Zusatzartikeln der Kaiser das linke Rheinufer und das vorderösterreichische Fricktal preisgab und sich dafür die Unterstützung Frankreichs beim Erwerb des Erzstifts Salzburg und von Teilen des Hochstifts Passau einhandelte<sup>37</sup>, womit das Säkularisationsprinzip und damit eine Grundforderung der französischen Politik anerkannt war, war es an der Zeit, einen Reichsfriedenskongreß abzuhalten. Ein solcher wurde im Dezember 1797 „unter schwindelnden Hoffnungen“<sup>38</sup> in Rastatt eröffnet. Die Hauptthemen des Kongresses waren die Abtretung des linken Rheinufers und die Regelung der Entschädigungsfrage. Die Hauptrolle vermochten die Franzosen zu spielen, um deren Gunst die deposedierten kleineren Fürsten buhlten. Baden suchte sich nützlich zu machen, wo es nur möglich war, und galt bald als Erfüllungsgelhilfe der französischen Republik<sup>39</sup>. Als Mitglied der Reichsdeputation, die die Friedensverhandlungen mit Paris führen sollte, und hier neben Bremen und Hessen-Darmstadt mit der Wahrung der Interessen der protestantischen Reichsstände beauftragt<sup>40</sup>, nützte es seine Stellung dazu, offen das französische Verlangen nach Abtretung des

<sup>36</sup> Die Artikel des Geheimvertrages, die hinsichtlich der Säkularisation Bestimmungen enthalten, sind im Anhang wiedergegeben.

<sup>37</sup> Der Friede von Campo Formio, von Lunéville, Preßburg, die Rheinbundakte und andere wichtige zwischenstaatliche Verträge des 18. und 19. Jahrhunderts bei F. W. Ghillany (Hrsg.), *Diplomatisches Handbuch*, 3 Bde. Nördlingen 1855.

<sup>38</sup> K. H. Ritter v. Lang, *Memoiren*. Bd. 1. Braunschweig 1842, 331.

<sup>39</sup> Vgl. A. Ritter v. Vivenot, *Zur Geschichte des Rastatter Congresses*. Wien 1871, 21 f.

<sup>40</sup> General-Reichs-Vollmacht v. 11. I. 1798, in: H. Frhr. Münch v. Bellinghausen, *Protocoll der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt*. Rastatt 1800, Beilagen-Bd. 1, 188 f. — Zur Politik Badens auf dem Kongreß vgl. die drei Protokoll- und die drei Beilagenbände, passim.

gesamten linken Rheinufer, Anerkennung des Säkularisationsprinzips und nach baldigem Abschluß eines Friedensvertrages zu unterstützen. Zu den Verfechtern einer Totalsäkularisation im Deutschen Reich gehörte die Markgrafschaft allerdings nicht. Als am 2. April 1798 sich die Mehrheit der Deputation für die Regelung der Entschädigungen auf der Basis der Säkularisation aussprach, stimmte Baden dafür unter dem Vorbehalt, „daß sie nur nach Nothdurft angewendet werde“<sup>41</sup>. An einer starken Vergrößerung anderer Reichsstände, insbesondere Württembergs, nicht interessiert, wurden die Vertreter Karl Friedrichs gleichwohl nicht müde, auf die „Größe“ der badischen Verluste hinzuweisen.

Zu einem greifbaren Ergebnis kam der Kongreß nicht. Die Deputierten erschöpften sich, nachdem das Säkularisationsprinzip angenommen war, in lang dauernden Streitereien um die Beute. „Es war der Augenblick, wo durch das Wort ‚Säkularisation‘ der große Zankapfel unter die Reichsstände geworfen und dadurch erst die widrigste Hetze um Land und Leute entfesselt war“<sup>42</sup>.

An einen wirkungsvollen Widerstand der geistlichen Staaten war nicht zu denken, geschweige denn an einen solchen der Reichsstifter und Mediätklöster. Militärisch ohnmächtig, eine ernstzunehmende Schutzmacht entbehrend, zu Habsburg wegen seinen Salzburger Plänen ohne Vertrauen, waren sie zu allem Übel noch unter sich uneins. Jeder geistliche Stand wollte auf Kosten des anderen seine Haut retten, nachdem Gegenvorstellungen sich als zwecklos erwiesen hatten. Die Charakteristik des preußischen Gesandtschaftssekretärs am Kongreß, Lang, trifft die Sache, wenn auch mit spitzer Feder geschrieben, im Kern: „... Als aber alles dieses nichts verfangen wollte, fielen sie unter sich selbst voneinander ab; die Bischöfe fanden sich geneigt, gleichwohl die Güter der Klöster preiszugeben; die Erzbischöfe glaubten, es könne zureichen, wenn man höchstens nur die Bisthümer angreife, und davon den drei geistlichen Kurfürsten zu einigem Trost auch eine kleine Vergrößerung durch die Lande von Salzburg, Münster und Fulda mitzukommen lasse; unter diesen wollte endlich Mainz in Gottes Namen zu allem ja sagen, wofern man dafür Sorge, daß Mainz als deutscher Patriarch und Primas übrigbleibe. Denn ohne einen *Archi Cancellarius Imperii per Germaniam* werde man das liebe deutsche Vaterland doch nicht wollen bestehen lassen“<sup>43</sup>.

<sup>41</sup> Vgl. PC III, Nr. 122.

<sup>42</sup> L. Häusser, *Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes*. Bd. 2. Berlin 1862, 184.

<sup>43</sup> A. a. O., 334.



Auch in der Presse wurde mehr zum Nach- als zum Vorteil der geistlichen Herren über das Für und Wider der Säkularisation verhandelt, wobei das allgemeine Interesse den Bistümern und allenfalls den Reichsklöstern mit einem ansehnlichen Territorium galt. Um die Mediatstifter und Bettelklöster kümmerte sich niemand<sup>44</sup>.

Der Kongreß, den der österreichische Minister Thugut mit einem „großen Jahrmarkt“ verglich<sup>45</sup>, endete mit der Ermordung französischer Gesandter im Frühjahr 1799. Er hat der seit dem Basler Frieden erschütterten Reichsverfassung einen weiteren Schlag versetzt, die Säkularisation zu einer festen Größe in der zukünftigen Politik des Reiches gemacht und schließlich das Ende desselben vorbereitet.

#### 4. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803

Der große Verlierer des II. Koalitionskrieges war Österreich. Durch den ungünstigen Verlauf seiner nach dem Rastatter Kongreß wieder aufgenommenen militärischen Operationen vor allem in Oberitalien war der Kaiser schließlich gezwungen, am 9. Februar 1801 mit der französischen Republik in Lunéville Frieden zu schließen, und zwar nicht allein für Österreich, sondern für das ganze Reich. Der Friedenstraktat stellte die endgültige Abtretung des gesamten linken Rheinufers fest. Im Art. 7 wurde vereinbart, daß die hierdurch den erblichen Fürsten entstandenen Verluste vom gesamten Reich getragen werden mußten, daß also für den Verlust von Reichsgebiet nur innerdeutsche Territorien, und zwar allein geistliche und reichsstädtische, als Entschädigungen in Betracht kamen. Hinsichtlich der Regelung der Entschädigungsfrage wurde den Garantiemächten des Westfälischen Friedens, Frankreich und Rußland, ein entscheidendes Mitspracherecht als „Vermittler“ eingeräumt — Schweden blieb wegen dem Verlust seiner Großmachtstellung unberücksichtigt.

Noch im Oktober 1801 wurde zur Ausarbeitung eines entsprechenden Planes eine außerordentliche Reichsdeputation bestellt, der außer

<sup>44</sup> Vgl. hierzu allgemein *P. Wende*, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik. Lübeck/Hamburg 1966 und *E. Plassmann*, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Freiburg/Basel/Wien 1968; die wohl eingehendste Erörterung der Rechtmäßigkeit und Rechtsfolgen der Säkularisation zur Zeit des Rastatter Kongresses ist die von *C. H. Weisse*, Ueber die Säkularisation Deutscher geistlicher Reichsländer in Rücksicht auf Geschichte und Staatsrecht, Leipzig 1798 und der Nachtrag hierzu: D. Christian Ernst Weißens Nachtrag zu seiner Abhandlung über die Säkularisation deutscher geistlicher Reichsländer, Leipzig 1800.

<sup>45</sup> Vgl. *Vivenot*, 93.

Kurmainz, das das Direktorium inne hatte, die Reichsstände Böhmen, Sachsen, Brandenburg, Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel und der Hoch- und Deutschmeister angehörten<sup>46</sup>. Noch bevor diese im August 1802 in Regensburg zusammentrat, waren wesentliche Entschädigungsfragen schon geregelt. Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und andere hatten sich zwischenzeitlich in Separatverträgen mit Frankreich verständigt<sup>47</sup>.

Die Hauptgegenstände der Verhandlungen der Reichsdeputation waren die Säkularisation der Erz-, Hoch-, Reichs- und Mediatstifter sowie sonstiger Klöster, die Mediatisation etlicher Reichsstädte, Ländervertauschungen, Verteilung der „Entschädigungen“ auf verlusttragende und auch nicht verlusttragende Reichsstände, die Schaffung neuer Kurwürden (z. B. nach § 31 RDHS für Württemberg und Baden) und Verteilung der politischen und konfessionellen Gewichte im zukünftigen Reichstag, die Sicherung des Religionsstandes und der hiermit zusammenhängenden Rechte der Untertanen in den Entschädigungsländern, die Verpflichtungen der erwerbenden Landesherren und die Sicherheiten für die säkularisierte Geistlichkeit und ihre

<sup>46</sup> Vgl. A. C. *Gaspari*, Der Deputations-Receß mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel. Bd. 1. Hamburg 1803, 91 ff.

<sup>47</sup> Zur Geschichte des RDHS vgl. die zeitgenössischen Darstellungen von *Gaspari*, a. a. O., *dems.* (anonym), Der Französisch-Russische Entschädigungs-Plan mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel. Regensburg im September 1802, von *J. P. Harl*, Deutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderungen, historisch, staats- und kirchenrechtlich entwickelt. Berlin 1804 (eine preussische Polemik gegen ein Reichskonkordat), ferner *I. Longard*, Die Secularisation des Kirchengutes in Teutschland durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, und der § 37 dieses Rezesses, mit besonderer Beziehung auf die Stadt Coblenz. Koblenz 1856, *J. Bubolzer*, Die Säkularisation katholischer Kirchengüter während des 18. und 19. Jahrhunderts, insbesondere in Frankreich, Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Diss. jur. Freiburg i. Ue. 1921; die unbedeutende Schrift von *K. Kastner*, Die große Säkularisation in Deutschland. Paderborn 1926, *Itele*, Säkularisation des Bistums Konstanz, 53 ff. und vor allem *A. Scharnagl*, Zur Geschichte des Reichsdeputationshauptausschlusses von 1803, HJB 70, 1951, 238 ff. — die Darstellung Scharnagls ist allerdings stark auf Bayern bezogen. Mit der Entwicklung der Säkularisationsfrage zwischen Rastatt und Regensburg befaßt sich auch eingehend *Aretin*, Heil. Röm. Reich. Bd. 1, 436 ff., mit Bezug auf Württemberg *K. D. Hömig*, Der Reichsdeputationshauptausschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse. Diss. jur. Tübingen 1969. Weitere Literatur aus neuerer Zeit zum RDHS: *Rudolfine Freiin v. Oer*, Zur Beurteilung der Säkularisation von 1803, in: *Festschrift für Hermann Heimpel*, Göttingen 1971, 511 ff., *dies.*, Der Eigentumsbegriff in der Säkularisationsdiskussion am Ende des alten Reiches, in: *Eigentum und Verfassung*, hgg. v. *R. Vierhaus*, Göttingen 1972, 193 ff. Zu den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des RDHS vgl. *R. Morsey*, Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland, in: *Dauer und Wandel der Geschichte* (Festgabe für *K. v. Raumer*). Münster 1966, 36 ff., zu den Folgen für Wissenschaft und Kultur besonders im Rheinland vgl. *H. Raab*, *Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit* (1739—1812). Freiburg/Basel/Wien 1962, 16 ff.

Dienschaft. Großer Spielraum bestand für die Deputierten nicht, denn Grundlage ihrer Verhandlungen waren die von den vermittelnden Mächten vorgelegten Entschädigungspläne, die nur noch geringfügig und nur im Einvernehmen mit diesen abgeändert werden konnten. Wichtige Entscheidungen fielen weniger im Regensburger Rathaus, dem Tagungsort der Deputation, sondern mehr in den Geheimverhandlungen mit den Gesandten der Großmächte, Laforest für Frankreich und Baron v. Bühler für Rußland, und anderen mehr oder weniger namhaften Politikern, wobei Bestechungen die größte Rolle spielten.

Ein Meilenstein in den Erörterungen der Reichsdeputation war der zweite Entschädigungsplan, der von Frankreich und Rußland vorgelegte „Plan Général“ vom 8. Oktober 1802<sup>48</sup>, der in den §§ 1–33 die territoriale Entschädigungsfrage in der Hauptsache regelte. Demnach wurden von Reiches wegen die Entschädigungsterritorien in säkularisiertem Zustand den betreffenden Erbfürsten zugesprochen in der Art, daß nicht nur die Landeshoheit, sondern das gesamte Eigentum der Erz- und Hochstifter und Reichsabteien einschließlich der Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien sowie der Diözesaneinrichtungen an diese übergingen (§§ 34 und 36 RDHS). Weiter verfügte der Plan die Mediatisierung zahlreicher Reichsstädte, das heißt den Übergang ihrer Hoheitsrechte an die weltlichen Fürsten. Der § 34 des Plans erteilte denselben schließlich die Befugnis, überhaupt alle Klöster unter ihrer Landeshoheit, die stiftischen ebenso wie die der Bettelorden nach Belieben einzuziehen. Gegen letztere Bestimmung hatten die schwäbischen Reichsstädte vorbeugend schon vor deren Formulierung Bedenken erhoben und verlangten, daß, wenn sie schon selbst ihre Unmittelbarkeit aufgeben müßten, die in ihren Gebieten befindlichen „geistlichen und weltlichen Corpora, desgleichen eine oder andere zur Erziehung und zum Unterhalte gewisser bürgerlicher Personen gewidmete Stiftungen und ähnliche Anstalten . . . und Mediatklöster in ihrem bisherigen Verbands werden belassen und erhalten werden“<sup>49</sup>.

Sie drangen hiermit ebenso wenig durch wie der Deutsche Orden mit seinem Plädoyer für die landsässigen Klöster in ihrer Mehrzahl. Der hoch- und deutschmeisterliche Subdelegierte begründete seinen Antrag

<sup>48</sup> Ein gedrucktes Exemplar in GLA 102/242 — die in diesem Werk zitierten §§ des RDHS sind im Anhang wiedergegeben.

<sup>49</sup> Denkschrift des schwäbisch-reichsstädtischen Kollegiums an die außerordentliche Reichsdeputation v. 21. VIII. 02, in: Beilagen zu den Protokollen der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 1. Regensburg 1803, 136 ff.

damit, daß die Mediatstifter als Versorgungs- und Belohnungsanstalten des Adels und des gelehrten und geistlichen Standes, die übrigen Klöster teils als Versorgungen des dritten Standes, teils als unverzichtbare Aushilfe in der Seelsorge und im Schulwesen zu betrachten und deshalb beizubehalten seien<sup>50</sup>. Die allgemeine Säkularisationsbefugnis für alle weltlichen Stände im Deutschen Reich, gleichgültig, ob sie Verluste erlitten hatten oder nicht, ursprünglich nur als Abrundung der Entschädigungen gedacht, ging als „einer der unerklärbarsten Punkte im ganzen Entschädigungs-Plan“<sup>51</sup> über einen dritten Entwurf in den endgültigen Reichsdeputationshauptschluß über und stellte in den folgenden Jahren die Rechtsgrundlage für das Ende der meisten Klöster und Orden im Reich dar. Der § 35 RDHS war vor allem auf das Betreiben Bayerns zustande gekommen, das seine schon im Frühjahr 1802 durchgeführten und die in Angriff genommenen Säkularisationen reichsrechtlich absichern wollte<sup>52</sup>. Er legte fest, daß die Güter aller Klöster in den alten und neuen Besitzungen, sofern sie nicht schon namentlich ihre Bestimmung gefunden hatten, der freien und vollen Disposition der jeweiligen Landesherrn zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen waren mit der Obliegenheit, zu Kirchen-, Schul- und sonstigen gemeinnützigen Bedürfnissen beizutragen und die Ausstattung der Domkirchen sowie die Bezahlung der Pensionen der aufgehobenen Geistlichkeit zu gewährleisten. Dieser Paragraph, rechtlich zwar unanfechtbar, aber dennoch nicht zu rechtfertigen, unterwarf die Ordensgesellschaften lediglich mit dem Vorbehalt des § 42 RDHS, daß die Frauenklöster nur mit Zustimmung des zuständigen Diözesanbischofs aufgelöst werden durften, der Willkür und dem Wohl- oder Übelwollen der absolutistischen Monarchen aller Konfessionen und ihrer Bürokratien, zumal auch die Erlaubnis der Novizenaufnahme oder deren Verbot in ihr Gutdünken gestellt war. „Das ging selbst über den Sinn der Säkularisation hinaus und war ein weiterer Gewaltstreich zugunsten der landesherrlichen Fiscalität“<sup>53</sup>.

<sup>50</sup> Votum v. 22. X. 02, Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Bd. 1, Regensburg 1803, 287.

<sup>51</sup> *Gaspari*, Bd. 2, 277; über die Auslegungsmöglichkeiten einzelner Bestimmungen des § 35 RDHS, die schon zu seiner Entstehungszeit strittig waren, handelt ausführlich ab C. F. *Haeblerlin*, Ueber Aufhebung mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster in Teutschland. Zur Erläuterung des § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 mit Anwendung auf die Meklenburgischen Jungfrauen-Klöster. Helmstedt 1805, wobei er bestreitet, daß sich dieser § auf alle Territorien des Reiches und auf protestantische Klöster erstrecke.

<sup>52</sup> Vgl. *Scharnagl*, 251 f.

<sup>53</sup> *Häusser*, 420.

Die erblichen Häuser, die, sofern sie Verluste erlitten hatten, schon überreichlich entschädigt worden waren, erhielten hier die reichsrechtlich sanktionierte Möglichkeit, kirchliche Korporationen zu berauben und ihr Domanalgut in ungebührlicher Weise zu vermehren. Zudem ergab sich aus der nicht eindeutigen Formulierung des Paragraphen ein lange anhaltender Streit darüber, ob aus dem Halbsatz: „... zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten...“ wirklich eine Rechtsverpflichtung abzuleiten oder in diesem nur eine Motivation der Klostersäkularisation zu sehen sei<sup>54</sup>.

Unbestritten war die Pflicht zur Dotation der Domkirchen und zur Bezahlung der Pensionen sowie der Übergang altrechtlicher Verpflichtungen, so von Lasten und Schulden, auf den säkularisierenden Staat nach dem Grundsatz der Universalsukzession: *res transit cum suo onere* (§ 77 RDHS).

Der Rezeß bestimmte im § 43 den 1. Dezember 1802 als den Termin, an welchem der Genuß der Güter, Rechte und Einkünfte der Entschädigungsobjekte an die neuen Herren übergehen sollte. Die Zivilbesitznahme war ab dem 22. November des Jahres möglich, weshalb der Staatserwerb im allgemeinen bis Ende 1802 abgewickelt war, auch wenn de jure der RDHS noch keine Gültigkeit hatte. Der § 44 enthält die bemerkenswerte Verfügung, daß alle seit dem 24. August 1802, dem ersten Sitzungstag der Reichsdeputation, in den Entschädigungsländern vorgenommenen Veräußerungen, welche nicht gewöhnliche Verwaltungsakte darstellten, ungültig waren. Diese Bestimmung war auf die Klage des Johanniter-Ordens hin zustande gekommen, da die ihm zugewiesenen breisgauischen Klöster in größerem Umfang Verkäufe tätigten<sup>55</sup>.

Von besonderer Bedeutung für die Mitglieder der aufgehobenen und noch endenden Klöster waren die §§ 47 ff. RDHS, die deren Rechtsverhältnisse zu den Säkularisatoren, die zukünftigen Ansprüche und Stellung regelten. Besonders herauszuheben ist der Grundsatz der „verhältnismäßigen Pension“, der keine einheitliche Pension einführte, sondern ihre Höhe vom Vermögen der jeweiligen geistlichen Körperschaft abhängig machte; für die Fürstbischöfe, Reichsprälaten und Äbtissinnen legte man ein jeweiliges Maximum von 12 000 fl

<sup>54</sup> Vgl. *Scharnagl*, 241 f.

<sup>55</sup> Vgl. *Gaspari*, 296 f.

und ein Minimum von 2000 fl fest. Analog diesem traf man im § 57 die Regelung, daß die Regularen der unmittelbaren Stifter, die Priester wie die Laienbrüder, eine Pension zwischen 300 fl und 600 fl zu erwarten hatten, wenn sie nicht ferner in communion bleiben oder anderweitig versorgt werden konnten. Die Novizen konnten mit einer dreijährigen Pension entlassen werden.

Der § 64 RDHS besagt, daß es mit den übrigen Klöstern „ganz auf dem nämlichen Fuß“ sei mit der speziellen Maßgabe, daß sich die Ruhegehälter der Äbte zwischen 2000 fl und 8000 fl zu bewegen hätten.

Ein starkes Augenmerk richtete die Deputation auf die Sicherstellung der Unterhaltsleistungen, indem sie auf bestimmte landesherrliche Rezepturen anzuweisen waren (§ 66) und darauf, daß die Dienerschaft der Geistlichkeit entweder in andere Dienste übernommen oder pensioniert bzw. abgefunden wurde (§ 59).

Schließlich soll noch auf die Anordnung des § 65 RDHS hingewiesen werden, daß fromme und milde Stiftungen, z. B. die Meßstiftungen bei den Klöstern, die Waisen- und Witwenkassen nicht inkammeriert werden durften, sondern erhalten werden mußten, allerdings unter landesherrlicher Aufsicht, außerdem auf den § 63, der denen, die unter ein Herrscherhaus anderer Konfession kamen, die bisherige Religionsübung und das Eigentum der Ortskirchen garantierte, aber den Landesherrn gestattete, in bisher rein katholischen oder lutherischen Gebieten Religionsverwandte zuzulassen, womit das Prinzip der Toleranz reichsrechtlich verankert war.

Das Werk der Reichsdeputation fand mit der Verabschiedung des 89 Paragraphen umfassenden Hauptschlusses am 25. Februar 1803 ein Ende. Dieser trat durch ein Reichsgutachten vom 24. März und die kaiserliche Ratifikation vom 27. April 1803 formell als Reichsgrundgesetz in Kraft.

Der RDHS brachte eine gewaltige Umwälzung der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland. Seine Bestimmungen wandelten die Landkarte und Verfassung des Reichs grundlegend um und übertrafen die des Westfälischen Friedens an Wirkung und Folgen bei weitem. Insgesamt beseitigte er — die linksrheinischen Verluste nicht mitgerechnet — 112 Reichsstände, darunter die rechtsrheinischen Überbleibsel von Kurköln, Kurtrier, Kurpfalz und der Hochstifter Basel, Straßburg, Speyer und Worms, 22 Reichsbistümer, 42 Reichsabteien und 41 Reichsstädte. Wieviel landsässige Klöster auf Grund des Rezesses auf-

gehoben wurden, läßt sich nicht genau sagen. In den drei süddeutschen Monarchien waren es jedenfalls um die 450<sup>56</sup>.

Der Unterschied zwischen der josephinischen Reform der 1780er Jahre und dieser Säkularisation lag vor allem darin, daß es bei der letzteren keine umfassende und eindeutige Zweckbindung gab und das Ordensvermögen zur landesherrlichen Disposition stand. In diesem Umstand vor allem liegt die Totalität der süddeutschen Klosteraufhebung begründet.

Auf die Verhandlungen der Reichsdeputation nahm Baden nur geringfügig Einfluß, wie das Protokoll zeigt. Der Geheime Rat Emanuel Meyer, der badische Partikularbevollmächtigte, wurde lediglich einige Male vorstellig wegen den Pensionsregelungen für die hohe Geistlichkeit der angefallenen hochstiftischen Lande. Selbst nicht Mitglied der Regensburger Konferenz, interessierte sich Baden nur für die Erwerbung von Territorien, die eine Gebietsarrondierung darstellten oder ein Tauschobjekt für spätere Gelegenheiten, außerdem für die Säkularisation von Klöstern mit Jurisdiktionsbezirken in der Markgrafschaft. Am Zustandekommen des § 35 RDHS hatte Baden keinen Anteil. Und da durch den § 26 die Masse der Klöster, die an und für sich mit den schwäbischen Entschädigungsländern an Karl Friedrich gekommen wären, dem Deutschen Orden zustanden, hatte die Dispositionsbefugnis für den Markgrafen bis auf weiteres keine elementare Bedeutung.

Wichtig war für Baden in erster Linie der § 5 RDHS, der umfangreiche Erwerbungen vorsah, die die Verluste um ein Vielfaches überstiegen. Die Markgrafschaft hatte nach den zuverlässigsten Schätzungen an Frankreich 8 QM Gebiet mit 25 930 Einwohnern und 162 000 fl Einkünften verloren<sup>57</sup>. Ihre franzosenfreundliche Politik zahlte sich mit der Erlangung von 59<sup>3</sup>/<sub>4</sub> QM Gebiet mit 237 000 Einwohnern und 1 540 000 fl Einkünften aus, womit die Abtretungen und auch der Verlust von weiteren 78 000 fl Einkünften aus schon vor 1789 unter französischer Hoheit befindlichen Besitzungen überreichlich abgegolten waren. Auch die Gewinne Preußens, Bayerns und Württem-

<sup>56</sup> Vgl. Schmid, Säkularisation Bayern, Württ., Baden, 52 ff. — Das Ende zahlreicher Territorien war selbstredend nur das eine Ergebnis der Säkularisation. Damit einhergehend die Vernichtung der Sonderstellung des Reichsadels und damit der Reichskirche überhaupt — hierzu ausführlich Aretin, 372 ff.

<sup>57</sup> Vgl. Th. v. Traitéur, Der deutschen Reichsstände Verlust auf dem linken Rheinufer und die Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf dem rechten etc. Mannheim 1799, 15.

bergs lagen in keinem Verhältnis mehr zu dem, was diese als verloren angegeben hatten<sup>58</sup>.

Im einzelnen erhielt Baden das Hochstift Konstanz mit der diesem schon einverleibten Abtei Reichenau und Zugehörden, die rechtsrheinischen Reste der Hochstifter Basel, Straßburg und Speyer, drei Reichsklöster, sechs Mediastifter, sieben Reichsstädte, weitere weltliche Territorien sowie den Nachlaß aller linksrheinischen Stifter auf der rechten Rheinseite südlich des Neckars.

Von den Erwerbungen waren nach einer Denkschrift Reitzensteins vom Juli 1802 an Karl Friedrich die ertragreichsten die geistlichen Besitzungen. Die höchsten jährlichen Einkünfte hatten zwar die rheinpfälzischen Ämter mit insgesamt 350 000 fl, sie waren jedoch mit einem Schuldenberg belastet, mit dessen Abtragung Baden 1850 noch befaßt war. Keine sehr interessante Akquisition stellten die sieben Reichsstädte dar, von denen dem Ärar 23 000 fl jährlich zuflossen. Dagegen erhoffte sich der badische Chefdiplomate an jährlichen Einkünften:

vom Rest des Hochstifts Speyer	200 000 fl
vom Rest des Hochstifts Straßburg	45 000 fl
vom Rest des Hochstifts Basel	15 000 fl
vom Bistum Konstanz	189 000 fl
von den Abteien Salmsweiler	83 000 fl
Petershausen	40 000 fl
Gengenbach	23 000 fl
Ettenheimmünster	25 000 fl
Allerheiligen	15 000 fl
Schwarzach	15 000 fl
Frauenalb	15 000 fl
Lichtental	10 000 fl

Auf der Passivseite rechnete er mit einer Pensionslast für die Geistlichkeit der vier Bistümer und acht Stifter von wenigstens 250 000 fl im Jahr<sup>59</sup>, die sich aber durch Todesfälle und Versetzungen von

<sup>58</sup> S. die Vergleichungstafel von *Gaspari*, Deputations-Receß, Bd. 2.

<sup>59</sup> Denkschrift Reitzensteins v. 24. VII. 02 PC IV, Nr. 202 u. 203. Nach der Besitznahme der Fürstbistümer und Abteien stellte sich heraus, daß deren Einnahmen z. T. weit unterschätzt worden waren, z. B. die von Petershausen und Salem um rund 50 %. Die Begründung hierfür findet sich bei *Traiteur*, 5, der im übrigen zu den bekanntesten Statistikern seiner Zeit gehörte: „... Es war also äußerst schwer, mehrere Länder, besonders geistliche Staaten, zu statistisieren, da die hochwürdigen Herren so vieles geheim hielten und wie nach einer Ahndung fürchteten, daß das Kundmachen die ohnehin schon heißungrigen profanen Menschen nach so wohl gehaltenen Ländern nur noch lüsterner machen, den Besitzern davon Verfolgung zuziehen, ja eines Tages große Nachteile bringen könnte...“



Konventualen auf vakante Säkularpfründen schon bald erheblich verringern würde. Die Tabelle Reitzensteins zeigt in Ergänzung der obengenannten Zahlen, welch glänzendes Geschäft das Haus Baden auf Kosten der katholischen Kirche gemacht hat.

Die Durchsetzung dieser Entschädigungen stellt insgesamt eine diplomatische Meisterleistung dar und wäre nicht ohne die Vergabe umfangreicher Geschenke an die maßgeblichen Männer der französischen und russischen Politik möglich gewesen. Alles in allem hat Baden für diesen Zweck etwa 250 000 fl verausgabt<sup>60</sup>.

Im Verlauf des Septembers 1802 ließ Karl Friedrich die provisorische Besitznahme, bisweilen unter Beiziehung von Militär, durchführen. Im September und November des Jahres erließ er allgemeine Besitznahmepatente für die okkupierten Lande, Stifter, Städte und Ortschaften, ermahnte seine neuen Untertanen zum Gehorsam und zur Treue, versichert sie des ferneren uneingeschränkten Genusses ihrer Kirchen, Kapellen und Kirchengüter ohne Nebeneinführung fremder Religionsgenossen in solche — also kein Simultaneum wie in der angefallenen Pfalz — und versprach, alle Gemeinden bei ihrem Gemeinde- und Privateigentum und einen jeden bei seinem rechtmäßigen Besitz und Herbringen unbeeinträchtigt zu lassen<sup>61</sup>. Die landesherrlichen Garantien verfehlten ihre Wirkung nicht: Die definitive Besitznahme aller Entschädigungsobjekte war ohne nennenswerte Zwischenfälle anfangs Dezember 1802 abgeschlossen. Mit der Regelung der Staats- und Rechtsverhältnisse in den alten und neuen Territorien ließ sich Baden bis ins nächste Frühjahr Zeit. Sie erfolgte in den 13 Edikten der kurbadischen Landesorganisation.

<sup>60</sup> Ohne Bestechungen ging es nicht. Die Fürstenhöfe befanden sich nicht nur in einem Wettlauf um die Entschädigungen, sondern suchten sich auch bei dem Länderschacher durch ständig steigende Gebote gegenseitig auszustechen, voran Preußen, Württemberg, Bayern und Baden. Die Höhe der Zuwendungen und der Kreis der Empfänger war ein wichtiger Verhandlungsgegenstand innerhalb der badischen Diplomatie — vgl. die Geheimnote Reitzensteins v. Oktober 02, PC IV, Nr. 227. Zu diesbezüglichen Vorgängen am Reichsdeputationstag in Regensburg vgl. *Lang*, *Memoiren*, Bd. 2, 52 f., nach dessen Worten Württemberg seine Summen gleich zentnerweise ablieferte und Baden Präsente im Wert von zehntausend Louis d'ors verteilte, und die Literaturübersicht zu diesem Thema bei *Isele*, *Säkularisation des Bistums Konstanz*, 59 f. Zur badischen Staatserwerbspolitik vgl. *F. v. Weech*, *Baden unter den Großherzogen Carl Friedrich, Carl, Ludwig 1738—1830*. Freiburg 1863, 19 ff.

<sup>61</sup> Die Patente sind abgedruckt in der Abhandlung des Verfassers (*H. Schmid*), *Die Säkularisation der Klöster in Konstanz und Umgebung 1782—1832*, *Schrr VG Bodensee* 96, 1978, 69 ff.

## IV. Die Säkularisation der Klöster in Baden

Im Gegensatz zu Friedrich von Württemberg, der seine Erwerbungen völlig getrennt von den protestantischen Stammländern unter dem Namen „Neuwürttemberg“ für einige Jahre administrieren ließ, entschloß sich Karl Friedrich von Baden, seine alten und neuen Lande einheitlich zu organisieren und in drei Provinzen aufzuteilen, nämlich in das obere Fürstentum, die badische Markgrafschaft und die Pfalzgrafschaft. Die Ordnung der Verhältnisse fand in 13 Edikten statt, deren wichtigste von der Religionsübung und Religionsduldung, der exekutiven Landesadministration, der Mediatisierung der Reichsstädte, der Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten und von der Zukunft der Stifter und Klöster handeln<sup>62</sup>. Sie wurden alle im Frühjahr 1803 erlassen.

Die Organisation des neuen Kurstaates war ausschließlich das Werk des Geheimen Rats Brauer, damals auch Direktor des lutherischen Kirchenrats, eines überzeugten Vertreters des Staatskirchentums und Verfechter der energischen Staatsaufsicht und Bevormundung der Kirchen durch den Landesherrn in ihren äußeren Rechtsbeziehungen<sup>63</sup>. Die Organisationsedikte hatten demnach eine stark protestantische Basis.

Die im IV. OE vom 12. Februar 1803 festgelegten Grundsätze, die Aufhebung und den Fortbestand der Ordenshäuser betreffend, hatten im wesentlichen Gültigkeit für die gesamte badische Säkularisation mit der Einschränkung, daß die ursprünglich geplante Beibehaltung einiger Herrenorden- und Bettelkonvente durch die Zeitereignisse bald überholt war. Dieses Edikt ist neben dem Regulativ von 1811 das einzige große Klostersgesetz aus dieser Zeit. Fast alle übrigen Verfügungen erfolgten auf dem Verwaltungsweg.

## 1. Das Ende der stiftischen Klöster

Die ersten Bestimmungen des Klosteredikts befaßten sich ausschließlich mit den fundierten Klöstern. Einem allgemeinen Teil folgen die Anordnungen für die namentlich genannten Häuser. In den ersten beiden Paragraphen, nach denen auch in den Jahren 1806 und

---

<sup>62</sup> Die Organisationsedikte in: Kurfürstlich Badische Landes-Organisation, in 13 Edikten sammt Beylagen und Anhang. Karlsruhe 1803. Das Klosteredikt ist im Anhang wiedergegeben.

<sup>63</sup> Von *Friedrich Brauer* stammt unter anderem die Schrift: *Das Christentum ist Regierungsanstalt, ein Wort für unsere Zeiten*. Leipzig 1807, die darauf abhebt, daß das Christentum nicht allein eine Lehre sei, sondern eine Anstalt zur Erziehung des Menschen

1807 verfahren wurde, ist festgestellt, daß sie ihrer Jurisdiktionsgebiete und der Verwaltung ihrer Güter, Patronatsrechte, Renten und Gefälle verlustig seien. Die Ausübung der Patronatsrechte ging an die katholische Kirchenkommission über<sup>64</sup>, das Ordenseigentum im weitesten Sinne wurde inkammeriert oder wenigstens als hierfür angesehen und unterstand fortan, sofern nicht wie bei Salem und Petershausen besondere Verfügungen getroffen worden waren, der landesherrlichen Domänenverwaltung<sup>65</sup>. Lediglich bei den durch die Säkularisation anfallenden Kircheneffekten differenzierte der Kurfürst und erklärte sich für folgende Grundsätze:

a) kostbare Prälaturnorate seien als Gegenstände, die nicht zu der Anständigkeit des Gottesdienstes, sondern zum Prunk der Prälaten nötig gewesen seien und deren Brauchbarkeit also mit der Erlöschung ihres Standes aufhöre, zum Besten des herrschaftlichen *aerarii* unter Beobachtung des bei den zu einem religiösen Gebrauch gewidmeten Dingen erforderlichen Anstands zu veräußern,

b) die geringeren Kirchenornate, wie sie zu gewöhnlichen katholischen Festtagen und zum gemeinen Gottesdienst gebraucht würden, seien nicht zu verkaufen, sondern zur Schenkung an bedürftige oder

---

zum Seelenheil unter der Aufsicht des aufgeklärten Monarchen — vgl. hierzu auch den Art.: Johann Nicolaus Friedrich Brauer, in: *Badische Biographien*, Bd. 1, 1875, 117 ff.: *W. Andreas*, *Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818*. Leipzig 1913, 38 ff. und *O. Febr*, *Das Verhältnis von Staat und Kirche in Baden-Durlach in protestantischer Zeit (1556—1807)* vornehmlich im 18. Jahrhundert. *Lahr* 1931, 45 ff.

<sup>64</sup> Die Einziehung der klösterlichen Patronate durch die Landesherrschaft bedeutete einen nicht zu unterschätzenden Zuwachs an Macht und Einfluß. Durch die Säkularisation fiel dem Haus Baden in nahezu 250 Fällen das Besetzungsrecht von Pfarrpfründen zu; wenn es sich um inkorporierte Klosterpfarreien handelte, dann allerdings auch die altrechtliche Verpflichtung, deren Aufwand zu bestreiten. Durch den Übergang der Patronate von geistlichen Korporationen in weltliche Hände fand eine weitere Stärkung der landesherrlichen Majestätsrechte zu Lasten der bischöflichen Gewalt statt. Eine Liste der Patronate in Baden, Stand 1803, bei *R. Gönnert*, *J. Sester*, *Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden*. Stuttgart 1904, 124 ff.

<sup>65</sup> Das Domanialgut der aufgehobenen Klöster wurde der dritten Domänenklasse, den Staatsdomänen, zugeordnet, die als Surrogate für die linksrheinischen Verluste und als Staatsdotationen für die erhöhte Stellung Badens im Reich auf Grund der Annahme der Kurwürde galten. Auch die Erwerbungen und Säkularisationen im Gefolge des Preßburger Friedens und der Rheinischen Bundesakte wurden so behandelt. Abgesondert waren nur Salem und Petershausen als persönliche Entschädigungen der Markgrafen Friedrich und Ludwig. Das badische Staatsrecht kannte außerdem die erste Domänenklasse, die Hausdomänen, die auf privatrechtliche Weise zusammengekommen waren und die zweite Klasse, die Hofdomänen. Diese waren Reichslehngüter, zur Ausstattung der badischen Reichsfürstenwürde gedacht — vgl. *E. Pfister*, *Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Großherzogthums Baden und der Verwaltung desselben*. Heidelberg 1829, 141 ff u. 199 ff.

zur Abgabe um einen geminderten Preis an weniger bedürftige Gemeinden aufzubewahren<sup>66</sup>.

Die Mehrzahl der in badische Hand gekommenen Stifter gehörte dem Benediktiner- und seinem reformierten Zweig, dem Zisterzienser-Orden an. Ferner befanden sich im Gebiet des späteren Großherzogtums einige wenige Augustiner-Chorstifter und einige Prämonstratenser-Klöster als Repräsentanten der Klerikerorden. Die Ereignisse nach 1803 weisen darauf hin, daß die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Orden für den Fortbestand der jeweiligen Niederlassung ohne Bedeutung war.

Karl Friedrich entschloß sich, von den mittelbadischen Stiftern zwei insofern fortbestehen zu lassen und zur „fortdauernden Klostercommunion bezubehalten“, als sie zwar völlig enteignet wurden, die Gemeinschaften jedoch nicht auseinandergehen mußten. Im § 3, IV. OE sind die Zugeständnisse und Bedingungen für die Klöster Lichtental und Gengenbach formuliert: Den Konventen verblieben zum Gebrauch die Kirchen und Wohngebäude, Schlacht- und Melkvieh für den eigenen Bedarf und die zu dessen Haltung notwendigen Felder, leihweise auch die nötigen Wirtschafts- und Hausgegenstände, über die ein genaues Inventar aufzustellen war. Es wurde die Haltung der unbedingt notwendigen Dienstboten, nicht aber die von Handwerkern zugestanden und überhaupt ein fester jährlicher Unterhaltsbetrag in Form von Geld und Naturalien, den sie gemeinsam zu verzehren hatten und von dem außer der Nahrung alle sonstigen Bedürfnisse wie Kleidung, Medizin, Kirchenartikel zu bestreiten waren. Neben diesen Einschränkungen auf der wirtschaftlichen Seite griff das Haus Baden auch tief in die konstitutionellen Verhältnisse ein, indem es nach dem Tod der Äbtissin bzw. des Abtes nur noch die Wahl einer Priorin bzw. eines Priors zuließ, und zwar aus rein fiskalischen Gründen, und die fernere Novizenaufnahme verbot, bis jeweils nur noch zwölf Religiösen vorhanden waren. War dieser Stand erreicht, konnten sie um Bewilligung weiteren Nachwuchses einkommen, dem die Landesherrschaft dann stattgeben wollte, wenn die Klöster ein gutes Betragen und die Gemeinnützigkeit ihres Daseins unter Beweis gestellt hätten. Diese Grundsätze erstreckten sich in etwa

<sup>66</sup> Geh R. Prot. v. 6. XI. 06 mit Bezug auf das Jahr 1803 GLA 237/4639. Auf Grund dieser Feststellungen erging die Anordnung, die bei der Generalkasse in Karlsruhe befindlichen Edelmetallgefäße einzuschmelzen. Diese Grundsätze Karl Friedrichs wurden bis ins Jahr 1806 verfolgt und man richtete in zentralen Orten eigens sog. Kirhendepositorien ein. In den folgenden Jahren kam die Anleitung, wenn es sich bei den Paramenten nicht um Fondsvermögen handelte, zunehmend außer Übung.

auch auf Salem und Petershausen, die wie Öhningen bemerkenswerterweise im IV. OE nicht genannt sind.

Hinsichtlich der Herrenorden, vorab der Benediktiner, stellte das Klostersgesetz im § 4 fest, daß allgemein der Übertritt der Priester in den Säkularklerus wünschenswert sei, sofern sie die „nothdürftige wissenschaftliche und sittliche Qualifikation“ hätten. Landesherrliche Hilfe wurde in Aussicht gestellt. Diesem lagen selbstredend wieder fiskalische Erwägungen zugrunde: man suchte Pensionen zu sparen.

Sofort gänzlich aufgehoben wurden Ettenheimmünster, Schwarzach und Frauenalb, die beiden letzteren nicht zuletzt wegen den langen Streitigkeiten mit Baden um die Landeshoheit. Auf den Aussterbetat gesetzt, aber als klösterliche Kommunität belassen wurde der Prämonstratenser-Restkonvent zu Allerheiligen.

Bei der Aufhebung der rheinischen Stifter legte Karl Friedrich grundsätzlich die jährlichen Durchschnittspensionen fest, mit denen die Regularen aller fundierten Klöster in den folgenden Jahren zur Ruhe gesetzt wurden, wenn eine andere Verwendung nicht möglich war: für die Priester über 60 Jahre 500 fl, zwischen 30 und 60 Jahren 450 fl, unter 30 Jahren 400 fl, für die Laienbrüder durchweg nur 200 fl. Die Geistlichen im Priorenrang sollten in der Regel 550 fl, die im Subpriorenrang 500 fl erhalten<sup>67</sup>. Ferner wurde beim Tod eines Pensionärs ein sogenanntes Sterbquartal bewilligt, nämlich ein Viertel vom Jahresbetrag der Pension zur Zahlung der Beerdigungskosten.

Allen bis auf weiteres fortbestehenden Klöstern, auch den Mendikanten, wurde im § 14 des Klosteredikts untersagt, Geld und Nahrungsmittel an der Pforte auszuteilen, weil hierdurch meistens nur „die unverschämte Armuth gesättigt und der Bettel genährt“ würde. Auch erkannte ihnen der Kurfürst jegliche Immunität und ihre Eigenschaft als Zufluchtsort für Delinquenten mit Hinweis auf die Rechtssicherheit und Abschaffung der Folter in Baden ab.

Mit der Totalsäkularisation der breisgauischen Stifter war auch das Schicksal des Benediktiner-Sammelklosters Gengenbach besiegelt. Von den im Reichsrezeß namentlich genannten Ordenshäusern hat schließlich allein das zu Lichtental die badische Säkularisation mit einem stark veränderten Äußeren und Inneren überstanden, und das auch nur, weil es als spätere Schulanstalt von Nutzen sein sollte, die Ruhestätten der ältesten Ahnherren des badischen Hauses beherbergte

<sup>67</sup> Aufhebungspatent der Abtei Schwarzach v. 25. IV. 03 GLA 237/4419.

und „nie aus den Grenzen devoter Dankbarkeit gegen das fürstliche Haus ausgewichen ist“<sup>68</sup>.

## 2. Die Säkularisation der Bettelklöster

Stark vertreten waren im katholischen Teil der Markgrafschaft die Bettelorden. Durch die Gebietserwerbungen bis 1810 vermehrfachte sich die Zahl der Niederlassungen, die unter die Botmäßigkeit Badens kamen. Das stärkste Kontingent stellte der Orden des hl. Franziskus mit seinen Zweigen. Von diesen war der zahlenmäßig umfangreichste der der Kapuziner, deren Klöster nördlich der Oos der rheinischen, im Süden der schwäbischen und vorderösterreichischen Provinz angehörten. Im Gegensatz zu den stiftischen Klöstern, die allenfalls lockere Kongregationen bildeten, war dieser Orden straff organisiert mit einer Unterteilung der Provinzen in Kustodien und einer streng hierarchisch geordneten Befehlsstruktur mit einem selbständigen General an der Spitze.

Die Kapuziner waren die bedürftigsten und geringsten aller Ordensleute, die das Armutsgebot strikt befolgten, das ihnen nicht erlaubte, Güter zu haben und Renten zu beziehen, Geld und Naturalien anzuhäufen und prunkvolle Kirchen und Häuser zu bauen. Das geringe Vermögen, das sie hatten, beruhte nicht auf förmlichen Stiftungen wie das der fundierten Klöster, sondern allein auf Almosen. Das Feld ihrer Tätigkeit war die Aushilfsseelsorge und die Volksmission. Ihren Unterhalt bestritten sie weitgehend mit dem Terminieren, d. h. Betteln in einem bestimmten Bezirk. Eine *stabilitas loci* kannten die einzelnen Mönche nicht. Es war ein häufiger Personenwechsel zwischen den Klöstern, die Permutation, im Gange<sup>69</sup>. Ihre Bedürfnislosigkeit und ihr religiöser Eifer sicherte ihnen einen großen Einfluß beim Volk, vor allem bei den städtischen Unterschichten.

Hervorgegangen waren die Kapuziner zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus den Franziskaner-Observanten, welche die Ordensregel insofern streng beobachteten, als sie auf Grundbesitz und Einkünfte aus solchem verzichteten und nach der Spaltung des Franziskaner-Ordens in den von ihnen besetzten Häusern Güterentäußerungen durchführten. Die Observanten, die zwischen den radikalen Kapuzinern und den gemäßigten Franziskaner-Konventualen oder Minoriten eine Mittelstellung einnahmen, hatten alle Konvente im späteren

<sup>68</sup> § 3, Abs. A, IV. OE (s. Anhang).

<sup>69</sup> Vgl. den Art. Kapuziner-Orden in: *Wetzer u. Welte*, Kirchenlexikon VII, Sp. 124 ff.

Nord- und Mittelbaden inne mit Ausnahme dessen der Minoriten in Offenburg. Diesem Ordenszweig gehörten die Franziskaner-Klöster im Schwarzwald und am Bodensee zu, deren besonderes Merkmal die Unterhaltung von Gymnasien war<sup>70</sup>.

Bettelklöster weiblichen Geschlechts existierten 1803 in den badischen Territorien am Rhein überhaupt nicht, dagegen in beachtlicher Zahl am Bodensee. Voran die Frauen vom dritten Orden des hl. Franziskus, die sich entgegen denen vom zweiten, den Klarissen, stärker nach dem Armutsideal richteten und meist ein beschauliches Dasein führten. Dann gab es einige Augustinerinnen-Klöster, die ebenfalls ziemlich armselig und kontemplativ lebten im Gegensatz zu ihren männlichen Pendants, den Augustiner-Eremiten, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Schule und Wissenschaft lag. Schließlich sind noch einige weibliche Niederlassungen des Prediger-Ordens zu erwähnen, denen es von den Statuten her oblag, sich durch künstlerische und wissenschaftliche Strebsamkeit hervorzutun. Weit bekannt um 1800 war das Dominikanerinnen-Lehrinstitut Zoffingen in Konstanz<sup>71</sup>.

Über die Klöster im oberen Fürstentum hatte der badische Staat erst vom Dezember 1805 an zu gebieten, nachdem die Okkupation der Deutschordens-Besitzungen vollzogen war.

Die Vermögensaufnahmen der Bettel- und Schulklöster, sofern vorhanden, zeigen, daß durch ihre Aufhebung für das landesherrliche Ärar nichts oder nur wenig zu gewinnen war. Das größte Vermögen hatten noch die Dominikanerinnen und Minoriten, mit denen sich jedoch das IV. OE mit Ausnahme derer in Offenburg nicht zu befassen hatte. Die Auflösung der meisten Häuser wäre für Karl Friedrich ein Verlustgeschäft geworden auf Grund der reichsschlußmäßigen Pensionsverpflichtungen. Im übrigen hielt er die Schulklöster und die Mendikanten, die sich selbst ernährten, für billige Hilfskräfte, die zu nutzen waren, solange sie dem Staatszweck dienten. Auch war eine Beunruhigung der katholischen Untertanenschaft im neugeschaffenen Kurfürstentum nicht willkommen.

In diesem Sinne wünschte er den Fortbestand verschiedener Nonnenklöster bei ihren bisherigen Verhältnissen, desgleichen der Barm-

<sup>70</sup> Zu den Abspaltungen und Reformbildungen innerhalb des Franziskaner-Ordens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, den Verfassungen und Provinzialeinteilungen der drei großen Zweige vgl. die entsprechenden Abschnitte bei *H. Holzapfel*, Handbuch der Geschichte des Franziskaner-Ordens. Freiburg 1909 und *K. Eubel*, Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz. Würzburg 1886, 58 ff.

<sup>71</sup> Vgl. *M. Heimbucher*, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Bd. 1. Paderborn 1933, 476 ff.

herzigen Brüder und die Einführung der Barmherzigen Schwestern, wovon er sich einen großen Vorteil für die Krankenpflege versprach. Hinsichtlich der Mendikanten traf er eine Bestimmung, die in der Geschichte der süddeutschen Säkularisation einmalig ist. Grundsätzlich drückte das Klosteredikt die Bereitschaft aus, diese insgesamt bestehen zu lassen im Gegensatz zur pfalz-bayerischen Klostergesetzgebung, die mit der Totalaufhebung der Bettelkonvente im Frühjahr 1802 einsetzte. Es bestand jedoch die Bedingung (§ 13, IV. OE), daß die Kapuziner innerhalb von zwei Jahren die Regel der Franziskaner von der strikten Observanz, welche man offensichtlich am meisten schätzte, annehmen mußten, andernfalls sie des Landes verwiesen würden. Weiter beschränkte man die Zahl der im Badischen tätigen Priester auf 80, wobei der Verteilungsmodus den Ordensoberen vorbehalten blieb. Die Novizenaufnahme blieb gestattet, es mußten aber Landeskinder genommen werden, die erst im Alter von 25 Jahren Profesß ablegen durften. Die Permutation blieb weiterhin erlaubt, jedoch nur im Inland. Die Verbindung mit auswärtigen Klöstern untersagte Karl Friedrich nach josephinischem Vorbild und drückte seinen Wunsch nach Bildung einer badischen Kustodie aus, was auch bei den Kapuzinern 1805 erfolgte. Die Ausweisung auswärts geborener Konventualen fand nicht statt, weil dies zu Zusammenstößen mit Württemberg, Österreich und Frankreich geführt hätte, jedoch durften auch keine Ausländer mehr in badische Klöster aufgenommen werden.

Eine Stärkung erfuhr die bischöfliche Gewalt durch die Aufhebung der Exemtionen. Die Klostergefängnisse waren abgeschafft und für alle wesentlichen Fälle die weltliche Gerichtsbarkeit für zuständig erklärt. Für die Priesterkandidaten war fortan ein theologisches Studium von zwei Jahren verbindlich. Der Termin blieb zur Schonung der landesherrlichen Kasse erlaubt. Zur Wahrung der Würde des Ordens sollte er aber nur noch von Laienbrüdern besorgt werden. Bezeichnend ist die Furcht vor den propagandistischen Fähigkeiten der Bettelmönche und vor ihrem Einfluß auf das Volk, die in der Androhung lebenslänglicher Verbannung ins Kloster oder der Ausweisung zum Ausdruck kam im Falle „der öffentlichen und geheimen Nachreden oder Machinationen wider die kirchlichen Landeseinrichtungen, wider den Bischöfen oder den Secularclerum oder sonst wider die Volksbildung oder Staatswohlfahrth“.

Schließlich brachte das Edikt klar zum Ausdruck, daß den Bettelmönchen nur eine seelsorgerische Aushilfsfunktion und die Missionstätigkeit in einsamen Waldgebieten, nicht aber die ständige Pasto-



ration zugestanden werden könne. In der Schlußbestimmung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine generelle Bestandsgarantie nicht gegeben sei. Die Ordensleute erfuhren jedoch zu einigem Trost, daß der Kurfürst sie auch fernerhin seine Gnade spüren lasse, „so lang sie sich deren würdig betragen“.

Ab sofort waren die Kommunitäten der Kontrolle der neugegründeten Kirchenkommission unterstellt. Das gesamte Ordensvermögen betrachtete die Landesherrschaft als ihr Eigentum, auch wenn sie es einer Inventarisierung, wie diese der Deutsche Orden in seinen Entschädigungsklöstern 1803 durchführte, gar nicht für wert hielt. Das IV. OE, besonders der Mendikanten-Paragraph, ist mit seinen Detailbestimmungen das Musterbeispiel eines absolutistischen Polizeistaatsgesetzes mit eudämonistischem Anstrich, das die Orden und ihre Angehörigen zu reinen Objekten eines in seinen Grundströmungen rücksichtslosen Staatsutilitarismus<sup>72</sup> abstempelte. Zwar nimmt sich das Vorgehen Badens gegen die stiftischen wie Bettelklöster zu dieser Zeit im Vergleich zu dem Bayerns bescheiden aus. Der scharfsichtige Abt Speckle von St. Peter bestätigt das: „Es laufen nun die traurigsten Nachrichten ein vom Schicksal der säkularisierten Klöster. Bayern zeichnet sich vorzüglich durch Unmenschlichkeit aus. Alles wird in den Klöstern abgefordert. Nicht nur Rechte, Güter, Einkünfte, sondern Barschaft, auch Depositen, gar alles Meublement, Pektorale, Ringe der Prälaten, alles Gerät in den Zellen, alle Bücher werden konsigniert. Nicht nur die Türen, auch die Fenster der Bibliotheken absigniert. Der Jammer sei unbeschreiblich. Etwas leidentlicher verfährt Württemberg, noch bescheidener Baden“<sup>72</sup>. Dennoch bedeuteten die Bestimmungen des Klosteredikts, die sich auch auf die später erworbenen Klöster erstreckten, das Todesurteil für die Bettelorden, die in mehrfacher Hinsicht am Lebensnerv getroffen wurden, auch wenn das für die protestantischen Ordensreformatoren nicht von vorneherein absehbar gewesen sein mag. Ein Bericht des P. Perfectus, Guardian der von Mahlberg nach Ettenheimmünster verpflanzten Kapuziner, an die Kirchenkommission macht die hoffnungslose Lage der Bettelmönche im Mittel- und Unterbadischen schon ein Jahr nach der Klosterorganisation deutlich. Perfectus, der ins Benediktiner-Kloster Schuttern überzutreten verlangte, machte für den allmählichen Untergang seiner Korporation folgende Gründe namhaft: Da der Wechsel mit württembergischen, fürstenbergischen, bayerischen und

<sup>72</sup> Vgl. Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald (bearb. v. U. Engelmann). Bd. 1. Stuttgart 1966, 489 (Eintrag v. 15. XII. 02).

den in Deutschherren-Besitz befindlichen Klöstern verboten war, blieben auch die Novizen aus, die bis dahin fast ausschließlich aus Schwaben, dem „Rekrutierungsgebiet“ des Ordens im deutschen Südwesten, gekommen waren. Die Erlaubnis zur Novizenaufnahme wurde indirekt wieder aufgehoben durch die Bestimmung, daß erst mit 25 Jahren Profeß abgelegt werden konnte. Bis jetzt hatte sich noch kein einziger Inländer zum Noviziat gemeldet. Als besonders abschreckend aber wertete der Vorsteher die aufgezwungene Vereinigung mit den Observanten, die weder diesen noch den Kapuzinern zustatten käme, und als erniedrigend die im Weigerungsfall angedrohte Landesverweisung, welche ein Verfahren für Verbrecher, nicht aber für Ordensleute sei<sup>73</sup>. Kurzum, die ohnehin dem Ordensstande ungünstigen Zeitumstände und die allgemein verbreitete Unsicherheit über dessen Zukunft hatten zusammen mit den staatlichen Restriktionen bewirkt, daß sich die Mendikanten de facto auf dem Aussterbeetat befanden.

Die landesherrlichen Gratialien wurden, sofern es sich um altrechtliche Verpflichtungen handelte, fortgezahlt, sofern um solche von aufgelösten Stiftern, versuchte man, sie zu mindern oder ganz einzustellen. In der zweiten Hälfte des Jahrzehnts mehrten sich schon die Klagen über die mangelnde Bereitschaft und auch Fähigkeit der Bevölkerung, den Terminarien Almosen zu geben. Nachdem als schlechtes Vorzeichen zwischen 1805 und 1807 die Aufhebung einiger Kapuziner- und Franziskaner-Niederlassungen stattgehabt hatte, entschloß sich die badische Regierung im Rahmen der Erörterungen um das Schicksal der Ordenshäuser im oberen Fürstentum im Dezember 1807, alle noch vorhandenen Bettelklöster im Großherzogtum zu säkularisieren mit Ausnahme der in den Standesherrschaften befindlichen, wo die Verfügungsberechtigung noch nicht geklärt war, und auch mit Ausnahme einiger weiblicher Schulklöster. Das Vorhaben wurde in der Hauptsache damit begründet, daß die Konvente auf die Dauer nicht in der Lage seien, sich selbst zu ernähren. Jedoch sah sich der Geheime Rat zwei Hindernissen gegenüber: Zum einen brauchte man die Kapuziner und Observanten laut der Stellungnahmen der Ämter noch für die Seelsorge und konnte sie nicht ohne weiteres ersetzen. Zum anderen war das Problem schier unlösbar, die Dienstuntauglichen auf die „am mindesten lästige Art“ zu pensionieren<sup>74</sup>. Schließlich entschied man sich für folgendes Vorgehen: die meisten Frauenklöster verfielen

<sup>73</sup> Ber. v. 17. IV. 04 GLA 87/236.

<sup>74</sup> Geh R. Prot. v. 17. XII. 07 GLA 391/1273.

der Auflösung, desgleichen die Minoriten. Verschont blieben die Franziskaner der strikten Observanz und die Kapuziner. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen tauchte die josephinische Fondsidee wieder auf, die jedoch erst etliche Jahre später in sehr bescheidenem Ausmaß realisiert wurde. Die Regierung stellte in Aussicht, daß aus dem Vermögen der eingehenden Mendikanten-Klöster ein Fundus gebildet würde, aus welchem seinerzeit eine ausreichende Anzahl von Aushilfspriestern und Kapitelsvikarien als Ersatz für die aussterbenden Regularen unterhalten werden sollte. Im übrigen war geplant, die Beträge, die dem Fonds möglicherweise zur Erfüllung seiner Aufgaben fehlten, aus dem inkammerierten Vermögen der aufgehobenen Stifter zuzuschießen<sup>75</sup>. Es blieb lange bei der Absicht und von einem späteren Zuschuß aus dem Domänenetat war bald nicht mehr die Rede. Die Landesherrschaft zog das Vermögen der 1807/08 aufgehobenen Bettelklöster ebenso ein wie das der Stifter, trug allerdings auch die Pensionsverpflichtungen.

Für die Bettelorden beiderlei Geschlechts wurden im Durchschnitt folgende Jahresquoten festgelegt: die Guardiane erhielten 400 fl, die übrigen Priester 300 fl, die Laienbrüder 150 fl, sofern sie nicht anderweitig untergebracht werden konnten, die Vorsteherinnen, auch Mütter genannt, 300 fl, die Frauen 200 fl, die Laienschwestern 130 fl. Aussteuern, die in die Klöster eingebrachten Kapitalien, das sog. Leibgeding und sonstige Vermögenswerte wurden grundsätzlich nicht zurückerstattet. Eine spezielle Begründung für die Schlechterstellung der Frauenorden bei der Pensionierung wurde nicht gegeben<sup>76</sup>.

An der Haltung der Regierung änderte sich fortan nichts mehr. Die Bettelkonvente, die im Unterland schon durch das IV. OE auf den Status von Hospizen herabgedrückt worden waren, starben allmählich aus, desgleichen die später hinzugekommenen des badischen Oberlandes. Im Herbst 1813 sah sich die Katholische Kirchensektion im Innenministerium veranlaßt, alle Kreisdirektorien daran zu erinnern, daß ohne ihre Erlaubnis in den noch bestehenden Kapuziner- und Franziskaner-Klöstern weder Novizen noch Professkleriker, noch Laien aus einem ausländischen Kloster aufgenommen werden durften<sup>77</sup>. Es ist nicht ein Fall einer entsprechenden Antragstellung bzw. die Erörterung, Zulassung oder Ablehnung eines solchen bekannt.

<sup>75</sup> Ber. der Freiburger Kirchen-Ökonomie-Kommission v. 29. XII. 09 mit Wiedergabe des Geh. R. Prot. (PD) v. 7. VI. 08 GLA 313/3630.

<sup>76</sup> Pensionslisten für das obere Fürstentum v. 13. IX. 08 GLA 313/3629.

<sup>77</sup> Erlaß v. 16. X. 13 GLA 313/3634.

Sich weitgehend selbst überlassen, als ein Problem betrachtet, dessen Lösung lediglich noch eine Frage der Zeit sein konnte, vegetierten die Restkonvente noch Jahre dahin.

Zu Beginn des Teuerungsjahres 1817 waren es noch 25 im ganzen Land, die in den Standesherrschaften mit eingerechnet, und zwar vier des Franziskaner- und 21 des Kapuziner-Ordens, mit insgesamt 90 Priestern und 54 Brüdern. Über 17 von diesen Klöstern meinte die Landesherrschaft frei verfügen zu können, über acht nicht, nämlich die fünf fürstenbergischen Kapuziner-Häuser, das der Franziskaner in Tauberbischofsheim (Standesherrschaft Leiningen), das der Kapuziner in Wertheim (Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim) und das in Mannheim, das auf Grund der Verfügungen der pfalz-bayerischen Regierung von 1802 als dem pfälzischen Klosterfonds gehörig angesehen wurde. Die Kirchensektion trug wegen der mißlichen Lage dieser 17 Klöster beim Großherzog darauf an, sie aufzulösen, die Insassen zu pensionieren und die alten Priester durch Kapitelsvikare zu ersetzen: „Das Alter und die totale Unbehülflichkeit einiger, die Schwächlichkeit anderer, der Mangel an jungen Zöglingen, deren Aufnahme untersagt ist, der verminderte Ertrag des Termins, der bei der jetzigen Bedrängnis harter Zeiten täglich geringer wird, sind . . . dringende Momente, die zu einer Veränderung der traurigen Lage dieser Klöster auffordern“<sup>78</sup>.

Nach einer Berechnung des ebenfalls mit der Sache befaßten Finanzministeriums, das entsprechende Erhebungen der Kreisdirektorien über die landesherrlichen Klöster zugrunde legte, war das gesamte fahrende und liegende Mendikantenvermögen (mit Vorbehalt) 136 006 fl wert. Das Ärar leistete jährlich Unterstützungen an die Mönche in Höhe von 2748 fl. Wollte man diese Leistungen ablösen, so hätten sie als fünfprozentiger Zins eines Kapitals von 54 973 fl zu gelten gehabt. Zusammen mit der Ablösungssumme wäre also der Aktivstand der Bettelklöster im Falle der Aufhebung auf 190 979 fl zu berechnen gewesen.

Die Fiskalisten bestätigten dem Innenministerium, daß die besagten 17 Klöster nach § 9, I. CE mit allen Vorteilen und Lasten zum allgemeinen Staatsvermögen gehörten, argumentierten aber folgendermaßen gegen eine Aufhebung: Die Pension eines Priesters könne man wegen Alter und Gebrechlichkeit nicht unter 400 fl, die eines Bruders nicht unter 200 fl ansetzen, was eine Jahresleistung seitens des Staates von 46 800 fl, bei einer durchschnittlichen Lebensdauer derselben von wenigstens 10 Jahren 468 000 fl ergäbe. Bei einer Laisierung wären

<sup>78</sup> Gutachten der KKS v. 14. I. 17 GLA 391/1273.

überdies pro Priester ein Handgeld von 100 fl, pro Bruder eines von 50 fl fällig, also ein Gesamtbetrag von 11 700 fl. Eine Bemessung der Aushilfe durch Kapitelsvikarien und des Personalaufwandes in den Schulen sei zwar vorderhand nicht möglich, doch wenn man so viel Vikare nähme à 300 fl wie Klöster aufzuheben seien, so ergäbe sich eine jährliche Summe von 5100 fl, welche einen Fonds von 102 000 fl erforderte. Bei der Säkularisation der Mendikanten müßten also wenigstens 581 700 fl in absehbarer Zeit flüssig gemacht werden. Dagegen maß man dem Ordensvermögen nicht einmal einen Wert von 136 000 fl zu, weil die Gebäude meistens verfallen, die Mobilien abgenutzt und die Kirchengeräte unbedeutend waren. Auch die Nachrechnungen, in die das Ableben einer Reihe von Konventualen einbezogen waren, ergaben kein wesentlich besseres Bild<sup>79</sup>.

Nach einem zähen Hin und Her kam die Kirchensektion im Juli 1818 schließlich zu der Einsicht und endgültigen Feststellung, daß das Mendikanten-Vermögen nicht hinreichte, um die Pensionen und die weltlichen Aushilfspriester zu bezahlen. Sie erklärte sich bereit, die nach dem I. CE dem Ärar zugefallenen 17 Klöster zu übernehmen und für die Unterstützung der Insassen und die Pensionen im Falle von Aufhebungen sowie für die Bestellung von Aushilfsseelsorgern nach dem Aussterben der Konventualen zu sorgen<sup>80</sup>.

Am 17. August 1820 endlich entschied Großherzog Ludwig, daß der KKS auf ihren Antrag hin die noch existierenden drei Franziskaner- und 13 Kapuziner-Klöster (das 17., das der Kapuziner zu Maria-buchen, war inzwischen im Rahmen eines Ländertausches an Bayern gelangt) unter fernerer Abreichung der Unterhaltsbeträge ex aerario gegen die Verpflichtung zu überlassen seien, daß sie für den Unterhalt der noch lebenden Religiösen und die nötig werdende Anstellung und Unterhaltung von Kapitelsvikaren zu sorgen habe, womit die Ordenshäuser zu allgemeinem Kirchenvermögen erklärt waren<sup>81</sup>. Daß diese Entscheidung so lange auf sich warten ließ, mag mit dem venerischen Siechtum des Großherzogs Karl, das vielfache Stockungen in den Staatsgeschäften verursacht hatte, und dem Regierungswechsel im Dezember 1818 zusammengehangen sein. Die lange Unsicherheit führte dazu, daß die Kapuziner-Konvente in Villingen, Überlingen und Markdorf, die faktisch gar nicht mehr bestanden, formell erst 1820/21 aufgelöst wurden.

<sup>79</sup> Aktenstücke ebd., besonders das Gutachten des Finanzministeriums v. 17. IV. 18.

<sup>80</sup> Antrag der KKS v. 16. VII. 18 ebd.

<sup>81</sup> GLA 233/32 775.

In später Erfüllung einer reichsschlußmäßigen Obliegenheit folgten die Beschlüsse der KKS, das Vermögen der erloschenen Kapuziner-Konvente in Markdorf und Überlingen dem Religionsfonds des oberen Fürstentums<sup>82</sup>, das der noch bestehenden und kürzlich erloschenen ehemaligen vorderösterreichischen Mendikanten der Religionsfondsverwaltung in Freiburg zuzuweisen<sup>83</sup>. Das Eigentum des Klosters Oberkirch im ehemaligen Fürstbistum Straßburg fiel an den Partikular-Schulfonds zu Oberkirch und in Baden-Baden erfolgte die Einrichtung der Mendikanten-Vermögenskasse für die altbadischen Lande. Das Ordensvermögen in den Grenzen des ehemaligen Hochstifts Speyer ging an die Stiftungsverwaltung Bruchsal und für die ehemals rheinpfälzischen Ordenshäuser blieben die Verfügungen der pfalz-bayrischen Regierung von 1802 verbindlich und somit der Heidelberger Klosterfonds zuständig<sup>84</sup>.

Damit war in staats- und kirchenpolitischer Hinsicht die Mendikanten-Frage in Baden erledigt. 1834 endete mit dem Sammelkloster in Staufen der letzte Männerkonvent im Verfügungsbereich der Landesherrschaft.

### 3. Ergänzende gesetzgeberische und organisatorische Maßnahmen

Im Sinne des absolutistischen Staatskirchentums verfügte Karl Friedrich im I. OE vom 4. Februar 1803 die Schaffung der Katholischen Kirchen-Kommission als Gegenstück zum Evangelisch-Lutherischen Kirchenrat in Karlsruhe zwecks Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen, insbesondere der Stiftungen, soweit sie nach der Landeskirchenverfassung dem landesherrlichen Amte anhängen (*iura circa sacra*). Erweitert wurde der Geschäftsbereich der Kommission durch die im § 14, IV. OE angeordnete Aufsicht über die Klöster. Zuständig war diese Staatsbehörde, mit einem katholischen Direktor und mehreren weltlichen und geistlichen Räten besetzt, für die badische Markgrafschaft und die Pfalzgrafschaft. Als Sitz wurde ihr ein Teil der ehemaligen fürstbischöflichen Residenz in Bruchsal zugewiesen. Für die entsprechenden Aufgaben im oberen Fürstentum war das Hofratskollegium in Meersburg zuständig<sup>85</sup>.

<sup>82</sup> Erlaß v. 14. XII. 20 GLA 313/3640.

<sup>83</sup> Erlaß v. 14. XII. 20 GLA 313/3638.

<sup>84</sup> Liste der Stiftungsverwaltungen in Baden um 1840 GLA 235/194.

<sup>85</sup> Zum Aufbau der staatlichen Kirchenvermögensverwaltung in Baden von der KKK über die Kirchen-Ökonomie-Kommissionen, das KKD zur KKS vgl. *A. Dietrich*, Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Großherzogtum Baden bis zur Errichtung des katholischen Oberstiftungsrates (1803—1860). Diss. jur. Freiburg 1966, 32 ff.

Nach Erlaß der Kirchen-Kommissionsordnung am 31. Oktober 1803<sup>86</sup>, in der ihre Aufgaben im einzelnen umrissen wurden, nahm die Behörde am 1. Juni 1804 ihre Tätigkeit auf, wurde jedoch trotz ihren Bemühungen für die Landesherrschaft einige Jahre später im Rahmen der Staatszentralisation wieder aufgelöst<sup>87</sup>.

Gemäß § 92 KKKO war ihr die „Kastenvogtey-Sorge“, genauer gesagt die Aufsicht über die Verwaltung der Temporalien aller Ordenshäuser, vor allem der ehemaligen Stifter, die nach dem IV. OE fortbestehen sollten, übertragen mit dem Zweck, daß deren Einkommen sinnvoll verwendet und eventuelle Ersparnisse, Erbschaften und Schenkungen nicht vergeudet wurden. Das heißt mit anderen Worten: die Staatsbehörde konnte, wie es die vorderösterreichische Regierung zur Zeit Josephs II. getan hatte, regelmäßig Vermögensfassionen und Haushaltsabrechnungen verlangen und ständig in die wirtschaftlichen Verhältnisse der verbleibenden Kommunitäten eingreifen. Die Einschränkung, daß eine selbständige Mitwirkung der Ordensleute gewährleistet sein müsse, blieb eine bloße Absichtserklärung.

In den §§ 43–45 KKKO wurde der Kommission der zeitlich unbefristete Auftrag erteilt, Vorschläge für eine „Ordensverbesserung der Schul- und Krankenpfleg-Orden“ auszuarbeiten, was sich für das einzige männliche Schulkloster im Land, die Piaristen in Rastatt, und die Barmherzigen Brüder bald erübrigte, weil diese eingingen. Den weiblichen Schulklostern bescherte man 1811 das „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute“. Der § 46 schließlich ordnete die „Verbesserung der Bettel-Orden“ an: „Endlich wegen der Mendicanten-Orden muß besonders genau auf Befolgung der in Unserm Edict gesetzten Regeln gehalten werden, da diese die Grundbedingungen sind, unter welchen allein wir deren Existenz im Staat und deren Aushülfe in der Seelsorge zulässig finden können“, wobei der KKK ziemlich freie Hand gelassen war.

Ein Hauptanliegen des Kurfürsten, nämlich die Überführung der Kapuziner in den Franziskaner-Observanten-Orden, erfüllte sie allerdings ebenso wenig wie sie den Plan des Jahres 1804 realisieren konnte, die Franziskaner zum Aussterben in das obere Fürstentum zu „transplantieren“ und die dortigen Kapuziner ins Unterland zu ziehen.

<sup>86</sup> Die einzelnen Bestimmungen in: Kurbadische katholische Kirchen-Commissions-Ordnung, Karlsruhe 1804 und z. T. mit Kommentaren bei *Geng*, Katholische Kirchen-Kommissions-Ordnung mit Erläuterungen für das Großherzogthum Baden, Freiburg 1834.

<sup>87</sup> Zur Geschichte der KKK vgl. *A. Wetterer*, Das bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827, FDA 56, 1928, 55 ff. und *Bader*, Katholische Kirche Baden, 2 ff.

Mit den Säkularisationen hatte die Kommission unmittelbar nichts zu tun — deren Durchführung blieb landesherrlichen Kommissarien vorbehalten —, auch nichts mit der Verwaltung des säkularisierten Kirchenguts, die dem Ärar oblag.

Im allgemeinen hatte die Kirchen-Kommission auf Grund der politischen Machtverhältnisse und des Zerfalls der überkommenen kirchlichen Ordnung leichtes Spiel bei der Ausübung der Klosteraufsicht im besonderen und der Kirchenherrlichkeit und des staatlichen Plazets im allgemeinen. Sehr zustatten kam ihr bei ihrem Regiment die Ordensfeindlichkeit des Konstanzer Generalvikars v. Wessenberg<sup>88</sup>, der seit 1803 die rechtsrheinischen Pfarreien des Bistums Straßburg mitverwaltete, und das Desinteresse des Bruchsaler Vikariats, dem später noch die badischen Katholiken der Diözesen Würzburg, Mainz und Worms zugeteilt wurden<sup>89</sup>. Im Rahmen der Neuorganisation des stark vergrößerten Staates und nunmehrigen Großherzogtums

<sup>88</sup> I. H. v. Wessenberg, Schützling des letzten Bischofs von Konstanz K. Th. v. Dalberg, war seit dem März 1802 dessen Generalvikar. Er galt als ein ausgemachter Feind der Orden, insbesondere der Bettelklöster, die er für einen Hort des Aberglaubens hielt. Als ein eifriger Anhänger Josephs II. suchte er die Kloster- und Wallfahrtskirchen zu entvölkern und deren Gottesdienste zu beseitigen, erfuhr aber bei seinen Neuerungen gerade seitens der Ordensleute den heftigsten Widerstand. Selbst ein Anhänger der Aufklärung, sah er in den Klöstern die größten Bollwerke gegen dieselbe. Dem überzeugten Episkopalisten und Febronianer konnte die Abschaffung der Exemtionen und Privilegien nur recht sein. Dagegen verweigerte er der KKK 1804 die Mithilfe bei der Schaffung eines neuen Ordens, weil das allein Sache des Papstes sei. Wessenberg forderte ganz im Sinne Josephs und der badischen Regierung die Abschaffung der beschaulichen Klöster bzw. ihre Umwandlung in Lehr- und Krankenpflegeinstitute. Er vertrat die Ansicht, daß viele Regularpriester nicht die nötige Bildung hätten zur Ausübung ihrer Tätigkeit und verlangte den Lyceumsbesuch der Novizen. Er machte vor allem den Bettelmönchen das Leben schwer, indem er ihnen die Abhaltung von Sonntagsgottesdiensten und das Predigen zu verleiden suchte. Insgesamt konnte Wessenberg in dieser seiner Stellung gar nicht mehr tun, um der Säkularisation im Bereich der Konstanzer Diözese Vorschub zu leisten — vgl. hierzu K. Gröber, Heinrich Ignaz Freiherr von Wessenberg, FDA 55, 1927, 362 ff., besonders das Kapitel IV: Wessenberg und die Klöster, 459 ff.

Die Akten des GLA bestätigen die Feststellung Gröbers, daß der Generalvikar gegen die Klostersäkularisation anfänglich außer einigen matten Protesten nichts Wesentliches unternommen hatte. Später, bei der Aufhebung der Stifter im Breisgau, konnte sich die badische Regierung keinen besseren Helfer als ihn wünschen. Er dispensierte, wo es nur ging, forderte die Religiösen zum Übertritt in den Weltklerus auf, schürte nach den Klagen des Abtes von St. Peter die im Frühjahr 1807 allgemein unter den Mönchen um sich greifende Umkleidungssucht und bezeugte öffentlich seinen Haß auf das Klosterwesen und seine Freude über die Vertilgung desselben — vgl. *Speckle*, Tagebuch. Bd. 2, 219 ff. Es ist für die Beurteilung der badischen Säkularisation von Bedeutung, daß die Ordenshäuser mit Ausnahme einiger Schulklöster nicht auf die Unterstützung des Ordinariats hoffen konnten, sondern mit offener Feindschaft rechnen mußten. Hingegen zählte Wessenberg nicht zu den Befürwortern der Auflösung der geistlichen Staaten und des Sturzes der hohen Geistlichkeit, wie seine anonym erschienene Abhandlung zeigt: Die Folgen der Säkularisation, Germanien 1801.

<sup>89</sup> Vgl. *Freisen*, Verfassungsgeschichte der kath. Kirche, 166.



1806/07 wurde die KKK aufgelöst. Sie beendete ihre Tätigkeit im Oktober 1807. Damit hörte eine gesonderte Verwaltung des Kirchenguts des ständig anwachsenden katholischen Bevölkerungsteils zu bestehen auf<sup>90</sup>. Ihre Tätigkeit ging zu einem guten Teil an die neugeschaffenen Katholischen Kirchen-Ökonomie-Kommissionen über, die den drei Provinzregierungen beigeordnet wurden<sup>91</sup>.

Neu entstand damals die Provinz des Oberrheins oder die badische Landgrafschaft, zusammengesetzt aus dem oberen Fürstentum, dem Breisgau und den badischen, fürstenbergischen, schwarzenbergischen und auerspergischen Standesgebieten mit der Regierung und Kammer in Freiburg. Die badische Markgrafschaft wurde umbenannt in die Provinz des Mittelrheins und die durch leiningische, löwensteinwertheimische und brezenheimische Standesgebiete erweiterte Pfalzgrafschaft in die Provinz des Niederrheins mit Sitz der Regierung wie bisher in Mannheim<sup>92</sup>. Mit der Neuorganisation der mittleren Staatsverwaltung ging auch eine solche der oberen einher. Es folgte die Bildung von Ressorts, nämlich des Staats-, Justiz-, Finanz- und Polizeidepartements. Letzterem wurde unter anderem die Aufsicht über das katholische Kirchenwesen aufgetragen, in diesem Rahmen auch die Kontrolle der noch bestehenden Klöster. Die Kirchen-Ökonomie-Kommissionen waren gegenüber dem Polizeidepartement weisungsgebunden. Der Geheime Rat blieb als Oberbehörde bestehen und trat in Funktion, wenn in den Departements keine Einigung erzielt wurde<sup>93</sup>.

Bei der neuerlichen Verwaltungsreform vom November 1809, die die Einteilung des Großherzogtums in zehn Kreise unter Zerschlagung der herkömmlichen drei Provinzen brachte, wurde „zur Wahrung der landesherrlichen Rechte in katholischen Kirchensachen“ endgültig eine Zentralstelle geschaffen in Form des Katholischen Kirchlichen Departements, einer Unterabteilung des Innenministeriums. Dem neugebildeten Staatswirtschafts- und Domänendepartement im Finanzministerium oblag die Administration der säkularisierten Klo-

<sup>90</sup> Vgl. *Wetterer*, 57.

<sup>91</sup> Der Geschäfts- und Aufgabenbereich dieser Kommissionen, zu dem vor allem die Verwaltung des Ortskirchenvermögens, der Schul- und sonstiger Fonds, die Abhaltung etwaiger un gerechtfertigter Staatseingriffe in die Rechte und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen u. ä. gehörte, ist detailliert geregelt in der Landesverordnung über die Amtsverhältnisse der Katholischen und Evangelischen Kirchen-Ökonomie-Kommissionen v. 3. XI. 07 — BadRegBl. 39/1807.

<sup>92</sup> General-Ausschreiben des Justiz- und Polizeidepartements über die Einteilung des Großherzogtums in Bezirke v. 22. VI. 07. BadRegBl. 23/1807.

<sup>93</sup> Konstitutiv-Reskript über die Organisation des Großherzoglichen Geheimen Ratskollegiums v. 20. III. 07 BadRegBl. 11/1807.

stergüter und dem Kassendepartement die Gewährleistung der Pensionszahlungen. Die ausführenden Organe des KKD waren die Kreisdirektorien, denen fortan die Kirchen- und Schulsachen anvertraut waren, ohne daß ihnen geistliche Räte zur Verfügung standen. Den Direktoren unterstanden wiederum die landesherrlichen Dekanate<sup>94</sup>. Ihre endgültige Form fand die oberste katholische Staatsbehörde in der Kirchensektion, die 1812/13 aus dem Kirchendepartement hervorging und die Aufgaben ihrer Vorläufer übernahm, darunter die Aufsicht über die weiblichen Lehrinstitute und die noch bestehenden Bettelklöster<sup>95</sup> als ein „Organ der bürokratischen Staatsallmacht“<sup>96</sup>.

Ein Ausfluß dieser Staatsallmacht war auch die Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der Religiösen betreffend, vom 22. Mai 1807:

Wir Carl Friedrich etc.

Zu Beseitigung aller Ungewißheit über die bürgerlichen Verhältnisse der Religiösen aufgehobener Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung anmit verordnet:

1) Alle solche Religiösen sind von dem Tage der ihnen eröffneten Aufhebung ihres Klosters an aller Staatsverbindlichkeit des Gelübdes der Armuth und des klösterlichen Gehorsams entbunden.

2) Sie stehen daher von dieser Zeit an in Bezug auf ihre bürgerlichen Lebensverhältnisse nicht mehr unter der Gewalt ihrer OrdensObern, sondern unter den betreffenden geistlichen und weltlichen Staatsbehörden, legen die Ordenskleidung, welche sie etwa noch tragen, entweder sogleich oder wenigstens alsdann ab, wann sie abgetragen ist, und sind berechtigt, durch Erbschaft und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben und Eigenthum an sich zu bringen.

3) An diesem erworbenen Eigenthum steht ihnen indeßen nur die lebenslängliche Benutzung zu ihrer Nothdurft zu. Sie können daher bey Lebzeiten keine Veräußerung ohne obrigkeitliche Einwilligung, welche die Nützlichkeit ihrer Disposition bewähre, vornehmen und haben demnach die ProvinzialCollegia dafür zu sorgen, daß die ihnen zugefallenen Capitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber in den gewöhnlich gesetzlichen Wegen gegen Veräußerung sowohl als gegen Verschuldung sichergestellt werden.

<sup>94</sup> Organisationsreskript v. 26. XI. 09 BadRegBl. 49 u. 52/1809 — zur Kreiseinteilung vgl. (J. F. v. Eichrodt), Das Großherzogthum Baden nach seinen zehen Kreisen und Amtsbezirken topographisch skizzirt. Karlsruhe 1810.

<sup>95</sup> Nach der „Näheren Bestimmung der Geschäftsverwaltung des Ministerii des Innern und der Finanzen“ v. 12. VII. 12 (BadRegBl. 10/1813) wurden die beiden kirchlichen Departements zwecks „Beschleunigung des Geschäftsgangs“ im sog. zweiten Departement vereinigt und in eine katholische und evangelische Sektion unterteilt. Zum Aufgabenbereich der KKS vgl. auch F. Utz, Das katholische Kirchenwesen im Großherzogthum Baden (Gesetzes- und Verordnungssammlung). Freiburg 1851, 51 ff., zu ihrer personellen Besetzung vgl. M. Stromeyer, Die katholischen kirchlichen Oberbehörden, Pfarreien, Benefiziate und Lehranstalten im Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1825, 1 ff.

<sup>96</sup> Bader, Katholische Kirche Baden, 6.

4) Jedoch ist dieses ihr Vermögen nur zu Lebzeit unveräußerlich und steht daher den Religiösen frei, über solche von Todes wegen durch letzte Willensverordnung oder auf sonstige gesetzmäßige Art, nach Wohlgefallen, nur nicht zu tochter Hand außer Landes zu disponieren.

So weit übrigens einer oder der andere solcher Religiösen zu seiner GewißensBeruhigung der obbemerkten Punkte wegen auch die Beistimmung seiner geistlichen Obrigkeit nachsuchen will, dem stehet solches frei, und werden sie dort alle billige Willfahr finden, da man zu den Ordinariaten das gerechte Vertrauen hegt, daß sie der Absicht der Staatsgewalt nicht entgegen handeln; vielmehr die Beruhigung der Gewißen bei deren Befolgung fördern, mithin keine Beschwerden bei der weltlichen Macht veranlassen werden.

Gegeben Carlsruhe im Großherzogl. Geheimen Rath den 22. May 1807<sup>97</sup>.

Das Gesetz stellte in verschiedener Hinsicht einen weiteren schweren Eingriff in die Rechte der Kirche und die endgültige Beseitigung der Orden dar, formulierte gleichwohl insgesamt nur, was sich aus der Klostersäkularisation ohnehin ergab. Die Regularen hörten fortan mit dem Tag, an welchem ihnen die Aufhebung ihres Klosters eröffnet wurde, auf, Mitglieder auch ihres Ordens zu sein. Sie hatten alsbald den Habit abzulegen; das Armuts- und Gehorsamsgebot im Gegensatz zu dem der Enthaltbarkeit galt nicht mehr von Staats wegen; die Ordensoberen hatten nichts mehr zu sagen. Es trat also neben die bisher geübte Vermögenssäkularisation die nun staatlicherseits verordnete Säkularisation der einzelnen Ordensglieder und damit die endgültige Zerschlagung der Orden in Baden. Bis dahin war es den Pensionären beiderlei Geschlechts unbenommen gewesen, ihren Habit auch nach der Aufhebung ihrer Kommunitäten zu tragen. Sie wurden weiterhin als dem Ordensstand zugehörig betrachtet, was an und für sich nur durch die päpstliche und bischöfliche Dispensation geändert werden konnte. Nun galten überhaupt alle Regularen mit der Aufhebungsverkündung als laisiert und es war ihnen zur „Gewissensberuhigung“ freigestellt, bei der weltgeistlichen Obrigkeit um Zustimmung nachzusuchen. Sie unterstanden fortan nur noch den geistlichen und weltlichen Staatsbehörden, also dem Polizeidepartement, später dem KKD und dann der KKS. Die Verordnung richtete sich nicht nur gegen die Orden, sondern auch gegen die bischöfliche Gewalt, der bisher alle Pensionäre unterworfen waren. Durch die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der Exregularen, die zwar Vermögen erwerben, aber darüber zu Lebzeiten nicht frei disponieren konnten, war dem Staatsnutzen Rechnung getragen, durch die Zuebilligung der Testierfähigkeit andererseits eine Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern eingeführt.

<sup>97</sup> BadRegBl. 18/1807.

Durch die Auflösung des Deutschen Reiches im Sommer 1806 und den Zusammenbruch der Reichsverfassung war die innere Verfassung aller deutschen Länder unsicher geworden. Deshalb entschloß sich Karl Friedrich, kraft seiner durch die Rheinbundakte erhaltenen Souveränität neue Grundgesetze zu schaffen und die Rechtsverhältnisse zwischen der Krone und den Untertanen neu zu regeln. Es entstanden nacheinander eine Reihe von Konstitutionsedikten, die im wesentlichen wieder die Handschrift Friedrich Brauers trugen. Das erste von ihnen handelte von der kirchlichen Staatsverfassung. Es wahrte die staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche noch entschiedener als die Organisation von 1803<sup>98</sup>.

Hinsichtlich des Vermögens der noch bestehenden Schul- und Bettelklöster enthielt das I. CE vom 14. Mai 1807 im Anschluß an den § 21, III. OE vom 11. November 1803, der damals schon alles Gut der Stifter und Klöster ausdrücklich vom allgemeinen Kirchenvermögen ausgenommen hatte, eine Bestimmung, die zum einen die bisherige Trennung in den landesherrlichen Gebieten bestätigte, zum anderen einen Anspruch des Staates auf die noch bestehenden Klöster, auch in den Standesherrschaften, dokumentierte in Verbindung mit der Übernahme der reichsschlußmäßigen Pflicht, aus ihrem Vermögen zur Seelsorge, zu Schul- und Krankenanstalten beizusteuern. Der § 9, I. CE stellte die Eigentumsberechtigung jeder Kirche mit Staatsbürgerrecht in Baden fest und gab eine Vermögensgarantie gemäß dem RDHS mit der Einschränkung, daß dieses Vermögen auch zu anderen Kirchenzwecken als den vorgegebenen verwendet werden konnte. Das Eigentum der Ordensgesellschaften wurde ausdrücklich dem allgemeinen Staatsvermögen zugeordnet:

#### Eigentumsrechte der Kirche

(§ 9) Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist Eigentumsberechtigt. Sie kann daher auf jede gesetzmäßige Art jedes Eigentum künftig erwerben. Keines, das sie erwirbt, kann aber dadurch, daß es in ihre Hände übergeht, einigen Vorzug oder Befreyung in Absicht auf Landesunterthänigkeit, Gerichtspflichtigkeit, auch Steuerbarkeit und Dienstbarkeit erlangen; und würde sie je dergleichen Vorzüge für kirchliche Errungenschaft erlangt haben oder fernerhin ausbringen, so sollen solche doch zu ewigen Tagen nichtig und unkräftig seyn und bleiben, mithin nicht einmal dem Verleiher, noch weniger irgend einem Nachfolger im Wege stehen, solche wieder abzutun. Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Confession oder Religion alles dasjenige Eigentum an Liegenschaften, Renten,

<sup>98</sup> Vgl. *Andreas*, Bad. Verwaltungsorganisation, 169 und Art. Brauer, in: *Bad. Biographien*. Bd. 1, 120.

Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin, zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche, geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Auskunfts-titel ihrer Inhabung und dessen Rechtswerth nach den älteren Reichsgesetzen sey, welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke, noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißsen des Regenten zu anderen Kirchzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden.

Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen, und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staat jedoch mit Lasten und Vortheilen anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung und dergleichen anderweit hinlänglich zu begründen. Kirchenvermögen, das jetzo schon zwischen verschiedenen Parthien im Streit liegt, hat von Uns seine staatspolizeiliche Entscheidung zu erwarten, und erst derjenige Stand, der durch diese Erörterung hergestellt wird, genießt obiger Rechtsgewähr<sup>99</sup>.

Das Gesetz diente der KKS als Rechtsgrundlage für die Ansprüche auf die Klöster im standesherrlich leiningischen und fürstenbergischen Gebiet. Die sich hieraus ergebenden Streitigkeiten hatten erst Jahrzehnte später ein Ende.

#### 4. Das Regulativ von 1811 und die nichtsäkularisierten Frauenklöster

Mit dem Erlaß des „Regulativs für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute des Großherzogthums“ vom 16. September 1811<sup>100</sup> fand die eigentliche Säkularisationsepoche in Baden ihren Abschluß.

Das Regulativ war das letzte Klostergesetz dieser Zeit. Es brachte positiv zum Ausdruck, daß die acht im Großherzogtum noch bestehenden Nonnenklöster unter einer Reihe von Bedingungen weiter existieren konnten, womit eine als drückend empfundene Ungewißheit beendet war; negativ, wenn auch nicht wörtlich, war dadurch festgestellt, daß es Mannsklöster in Baden nicht mehr geben sollte.

Das Gesetz stellte, was die Staatseingriffe in die innere Verfassung der katholischen Kirche und das Streben nach umfassender Bevormun-

<sup>99</sup> Das I. CE in: Vollständige Sammlung aller in den Großherzoglich Badischen Staats- u. Regierungs-Blättern von 1803 bis 1825 inclusive enthaltenen Gesetze. Edicte, Ministerial-Verordnungen und Rechtsbelehrungen, Karlsruhe 1826, 340 ff., und bei E. R. Huber/W. Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 1. Berlin 1973, 81 ff.

<sup>100</sup> BadRegBl. 25/1811.

dung derselben anbelangte, eine konsequente Fortentwicklung der Politik der Regierung dar. Die bisherige Praxis und Gesetzgebung wurden weiter verschärft. Den für die Frauenschulklöster bis dato geltenden Fundamentalsatz des § 11, IV. OE setzte man stillschweigend außer Kraft: „Die der Mädchenerziehung oder ihrem Unterricht sich widmenden Frauenklöster . . . sind völlig bei ihrem bisherigen Stand und Einkommen bestätigt . . .“

Als Begründung für die Änderungen gab Großherzog Karl im Vorspruch des Gesetzes an, daß den Frauenklöstern „eine zweckmäßigere, dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit mehr entsprechende Einrichtung“ gegeben werden müsse. Im einzelnen bedeutete das:

Die Klöster sollten zwar fortbestehen, aber nicht als kirchliche Anstalten, sondern als staatliche Lehrinstitute mit einem klösterlichen Äußeren. Die Lehrfrauen trugen ihren bisherigen Habit. Ein gewisses Maß an religiöser Übung wurde beibehalten. Die Ernennung der Vorsteherin, die „immer aufgeklärt“ sein mußte, stand dem Staat zu, desgleichen die Entscheidung darüber, welche Novizin aufgenommen wurde und welche nicht. Als wesentliches Kriterium hierfür galt die Befähigung zum Lehramt. Das feierliche Gelübde auf Lebenszeit (*vota solemnia*) war abgeschafft und nur noch das einfache (*vota simplicia*) mit einer Dauer von drei Jahren zugelassen, das jeweils nach Ablauf erneuert wurde. Abgeschafft war ebenfalls die Novizenmeisterin und das herkömmliche Noviziat. An seine Stelle trat eine Probezeit, während der die Befähigung zum Lehramte und eine Religionskenntnis „ohne schiefe und verwirrende Aszetik“ zu erwerben waren.

Das Regulativ schrieb den Nonnen genau ihren Tagesablauf und die Gebetbücher vor. Das klösterliche Silentium und die Exerzitien waren aufgehoben, auch alle sonstigen ordensspezifischen Bräuche, Übungen und Satzungen. Lediglich den alten, dienstuntauglichen Frauen war es noch zu ihrer „Schonung und Beruhigung“ gestattet, nach den herkömmlichen Regeln zu leben, den Lehrerinnen und Kandidatinnen aber ausdrücklich untersagt, „etwa das lateinische Brevier fortzubeten oder sonstige zwecklose Andächteleyen zu beobachten“.

Die Vermögensverwaltung blieb den Konventen überlassen unter der Aufsicht eines staatlichen Kommissars, während für die geistlichen Angelegenheiten ein solcher des Bischofs zuständig war. Das Profess-ablegungsreglement fand eine Ergänzung und Ausbildung in der Ver-

ordnung Wessenbergs vom 26. November 1811, der die Staatsbestrebungen auch hier unterstützte<sup>101</sup>.

Das Regulativ ging weit über den Rahmen der josephinischen Praxis hinaus. Seine Bedeutung lag darin, daß es in Fortschreibung der bisherigen Klosterpolitik das Recht der Kirche auf Einführung bzw. Aufrechterhaltung von Orden und Kongregationen erneut und endgültig bestritt und, indem die Ordenskonstitutionen in diesen Frauenklöstern faktisch aufgehoben und durch staatliche Normen ersetzt waren, ein Fortbestand von herkömmlichen Orden im Großherzogtum definitiv verneint war.

Dennoch ist der Erlaß des Regulativs nicht als eine Klosteraufhebung und Errichtung staatlicher Schulstiftungen anzusehen. Die betreffenden Klöster sind ausdrücklich als „Communitäten“ anerkannt, hatten allerdings, was an und für sich nichts Neues war, einem bestimmten Staatszweck zu dienen und stellten insofern ein Kuriosum dar, als sie klösterliche Gemeinschaften waren, deren bisherige Regeln durch solche des badischen Landesherrn ersetzt waren. Die Klosterstatuten des Regulativs, das im wesentlichen bis 1918 galt, sind von der Kirche nicht bestätigt, die herkömmlichen Konstitutionen der betroffenen Häuser und nunmehrigen „Staatsklöster“ nie vom Papst oder Bischof innerhalb der jeweiligen Kompetenz supprimiert worden<sup>102</sup>.

Da die Mehrzahl der Lehrfrauen und Schwestern, deren Zahl im übrigen nach Erlaß des Gesetzes auf durchschnittlich 15 beschränkt wurde, nach Möglichkeit an den überkommenen Konstitutionen festhalten wollte und auch die Kirchenbehörden die Lehrinstitute weiterhin als kirchliche Anstalten betrachteten, fehlte es nicht an Versuchen, das staatliche Reglement zu unterlaufen. Das führte von Anfang an zu Konflikten, die mit dem Wiedererstarken des Katholizismus zunehmend schärfer zum Ausdruck kamen<sup>103</sup>.

Wie die Geschichte der badischen Nonnenklöster im 19. Jahrhundert zeigt, hat die staatliche Organisation das klösterliche Leben in diesen nicht zum Erliegen gebracht. Im Gegenteil — Insassenzahl und Bedeutung dieser wenig kostspieligen Schulträger wuchsen in der

<sup>101</sup> Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Fürsten-Primas des Rheinischen Bundes, Bischofs zu Konstanz. Für das Bisthum Konstanz, Konstanz 1809 ff., 125 ff.

<sup>102</sup> Zur staats- und kirchenrechtlichen Problematik des Regulativs von 1811 vgl. *Maas*, Katholische Kirche Baden, 518 ff.; zur Praxis des Regulativs in den Frauenklöstern vgl. *H. Mayer*, Karoline Kaspar, Superiorin des Lehrinstituts St. Ursula zu Freiburg i. Br. (1809—1860). Überlingen 1920, 13 ff.

<sup>103</sup> Vgl. *Freisen*, Verfassungsgeschichte der kath. Kirche, 170.

zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Im badischen Kulturkampf gingen drei von ihnen zugrunde, während die übrigen heute noch bestehen.

Im einzelnen fielen 1811 folgende Ordenshäuser unter das Regulativ und überdauerten die Säkularisationsepoche:

das Dominikanerinnen-Kloster Zoffingen in K o n s t a n z, dessen Geschichte bis ins Jahr 1257 zurückzuverfolgen ist, seit der Einführung der Normalschule in den österreichischen Stammländern durch Maria Theresia bis heute mit Mädchenschulunterricht befaßt<sup>104</sup>,

das 1782 in Villingen unter Einbeziehung der dortigen zur Aufhebung bestimmten Klarissen- und Dominikanerinnen-Konvente errichtete Ursulinen-Lehrinstitut, das ebenfalls heute noch besteht<sup>105</sup>,

der Dominikanerinnen-Konvent Adelhausen zu Freiburg, in der Mitte des 13. Jahrhunderts gegründet, der seit der josephinischen Zeit eine Schule unterhielt und 1867 einem Auslegungstreit hinsichtlich des Regulativs, in dem es um Kompetenzen der badischen Regierung und des Erzbischöflichen Stuhles ging, zum Opfer fiel<sup>106</sup>, das 1695 errichtete Kloster St. Ursula und sein Lehrinstitut in Freiburg, das 1877 auf Grund der Kulturkampfgesetzgebung (hier die Schulgesetze des Jahres 1876, die sich gegen die Konfessionsschulen richteten) aufgelöst wurde<sup>107</sup>,

das Kloster der Augustiner-Chorfrauen de Notre-Dame, 1783 gemäß einer Stiftung der baden-badischen Markgräfin Maria Viktoria in der ehemaligen Jesuiten-Residenz im ortenausschen Ottersweier unter Beiziehung von Breisacher Nonnen eingerichtet, das 1823 nach Offenburg verlegt wurde und heute noch besteht<sup>108</sup>,

das Stift der Augustiner-Chorfrauen vom Hl. Grab (Sepulcrinerinnen) in Baden-Baden, die, in Palästina als weiblicher Zweig der Chorherren vom Hl. Grab entstanden, 1670 von der Markgräfin Maria Franziska aus Lüttich berufen wurden zwecks Eröffnung eines Mädchenpensionats und dieser Aufgabe bis in unsere Tage treu geblieben sind<sup>109</sup>,

die Niederlassung der Zisterzienserinnen in Lichtental, um die

<sup>104</sup> Vgl. Schmid, Säkularisation der Klöster in Konstanz, 93 ff. — zur Geschichte des Klosters allgemein: Brigitta Hilberling, 700 Jahre Kloster Zoffingen 1257—1957, Konstanz 1957.

<sup>105</sup> Vgl. Gabriele Loes, Villingen Klarissen, AFA 3, 1957, 73 ff.

<sup>106</sup> Vgl. H. Wilms, Geschichte der deutschen Dominikanerinnen 1206—1916. Dülmen i. W. 1920, 304 ff. und Maas, 535 ff.

<sup>107</sup> Maas, 546 ff.

<sup>108</sup> Vgl. hierzu allgemein: Kloster Unserer Lieben Frau Offenburg 1823/1973. Offenburg 1973.

<sup>109</sup> Vgl. Heimbucher, Orden. Bd. 1, 458 f. und J. Loeser, Geschichte der Stadt Baden. Baden-Baden 1891, 480 ff.



Mitte des 13. Jahrhunderts gegründet, 1802/03 teilsäkularisiert, seit 1815 mit einer Mädchenschule verbunden, bis heute bestehend<sup>110</sup>, das Haus der Augustinerinnen de Notre-Dame zu Rastatt, welche 1767 von der Markgräfin Maria Viktoria aus Breisach berufen wurden — das Kloster wurde wie das der Ursulinen in Freiburg 1877 ein Opfer des Simultanschulgesetzes, die Nonnen wanderten nach Österreich aus und errichteten bei Salzburg ein neues Institut<sup>111</sup>.

#### V. Die Klösteraufhebungen im badischen oberen Fürstentum

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gehörte das nordwestliche Bodenseegebiet zu den zersplittertesten Teilen des alten Deutschen Reiches. Seine politische Landkarte wies eine Vielfalt geistlicher und weltlicher Territorien auf<sup>112</sup>. Durch den Umsturz der Reichsverfassung in den Jahren 1801—1803 und die endgültige Auflösung des Reiches im Sommer 1806 erfuhr dieser Zustand eine völlige Änderung.

Das geistliche Staatentum am See — repräsentiert durch das Hochstift Konstanz, die bedeutsamen Reichsabteien Salmansweiler und Petershausen, die Weingarter Herrschaft Hagnau, die Johanniter-Kommende in Überlingen und den Deutschherren-Sitz auf der Mainau — fand ebenso ein Ende wie die Stadtrepubliken Überlingen und Pfullendorf und die reichsunmittelbare Ritterschaft des Kantons Hegau-Bodensee. Auch die Untertanen der Habsburger und Fürstenberger in diesem Raum erhielten damals andere Landesväter.

Auf Grund des RDHS gelang es dem Haus Baden Ende 1802, am westlichen Seeufer Fuß zu fassen, auf Grund des Preßburger Friedens Ende 1805 auch Württemberg. Der § 5 des Reichsgrundgesetzes wies dem Markgrafen im oberen Schwaben außer den Reichsstädten Überlingen, Pfullendorf und Biberach das Hochstift Konstanz mit allen domkapitelischen und dompropsteilichen Zugehörden, die Reichsabteien Petershausen und Salmansweiler und die Stifter Reichenau und Öhningen zu. Karl Friedrich nahm noch im Spätjahr 1802 seine Erwerbungen vorläufig in Besitz. Das Interesse seiner Besitznahme-kommissare galt vorrangig den geistlichen Besitzungen, die eher geeignet waren, die landesherrliche Kasse aufzubessern als die verarm-

<sup>110</sup> Vgl. zur Geschichte des Klosters *B. Bauer*, Das Frauenkloster Lichtenthal. Baden-Baden 1896.

<sup>111</sup> Vgl. *A. Breunig*, Geschichte des ehemaligen Frauenklosters in Rastatt, FDA 38, 1910, 143 ff.

<sup>112</sup> Vgl. hierzu *F. L. Baumann*, Die Territorien des Seekreises 1800 (Bad. Neujahrsblätter 4). Karlsruhe 1894.

ten Reichsstädte. Aus den Erwerbungen in Schwaben, die damals noch keine Landverbindung mit den Stammländern hatten, bildete er gemäß dem VI. OE vom 9. März 1803 das „obere Fürstentum“, bestehend aus den Obervogteien Meersburg, Überlingen, Reichenau, Biberach und den Stabsämtern Markdorf, Röteln im Klettgau, Konzenberg und Neuhausen a. d. Fildern, letzteres ein ehemals hochstiftisch-speyrisches Gebiet. Dieser badische Teilstaat wurde regiert vom Hofratskollegium in Meersburg, das drei Senate hatte: den ersten für die kirchlichen Staatsgeschäfte (welche in den anderen Provinzen von der KKK besorgt wurden), den zweiten für die Staatswirtschaft und für kirchenökonomische Dinge und den dritten, das Hofgericht, für die Rechtssprechung in erster Instanz. Allerdings waren diesen Gremien die aus den reichsstiftischen Gebieten gebildeten Grafschaften Petershausen und Salem nicht unterstellt. Außer in Biberach, wo auch Protestanten zugelassen waren, lebten in der neuen Provinz nur Katholiken<sup>113</sup>.

Das Hochstift Konstanz wurde noch im Spätherbst 1802 aufgehoben und die Herrenorden-Klöster Salmansweiler, Petershausen und Öhningen waren bis zum Frühjahr 1805 säkularisiert<sup>114</sup>, womit jedoch die Frage der Klosterauflösungen im Bodenseegebiet keineswegs erledigt war. Denn neben den großen Stiftern, die der RDHS dem Hause Baden namentlich überwies, befand sich im oberen Fürstentum eine ganze Reihe von Bettelklöstern. Daß Baden diese nicht auf-

<sup>113</sup> Vgl. J. W. Schmidt/P. Wund, Geographisch, statistisch, topographische Beschreibung von dem Kurfürstenthum Baden. Bd. 2. Karlsruhe 1804, 98 ff.

<sup>114</sup> Zur Zeit des Anfalls an Baden war die Benediktiner-Abtei Reichenau faktisch aufgelöst und ein Bestandteil des bischöflich-konstanzischen Mensalgutes. Im Stift, das 1540 dem Bistum inkorporiert worden und seither den bischöflichen Beamten nichts mehr war als ein Objekt gewinnreicher Verwaltung und absoluter Herrschaftsübung, befand sich bis 1757 eine Kommunität unter einem Prior. Nach einem jahrhundertlangen Streit, in dem das Kloster vergeblich seine Selbständigkeit wiederzuerlangen suchte, wurde der Konvent am 30. III. 1757 vom Bischof auf Grund eines päpstlichen Breves aufgelöst und die renitenten Mönche in andere Klöster zerstreut. Ab dieser Zeit befand sich am Ort eine „Mission“ oder „Colonie“ von höchstens 12 Religiosen, die aus anderen Klöstern „ausgeliehen“ waren, dem Bischof unterstanden und jederzeit zurückgeschickt werden konnten. Durch drastische Deputatskürzungen in den 1790er Jahre reduzierte man nach und nach die Mönchsmission und hob sie am 27. VI. 1799 ganz auf. Es folgte als Ersatz eine weitere sog. „Mission“ von bischöflichen Gnaden nach, bestehend aus drei Weltpriestern. Diese endete formell im Jahr 1813 im Rahmen der Neuorganisation des Pfarrwesens auf der Reichenau durch das Haus Baden. Dasselbe interessierte sich nach der Säkularisation des Hochstifts Konstanz insbesondere für die noch vorhandene wertvolle Klosterbibliothek, die 1805 in die Karlsruher Hofbibliothek gelangte. Ein kleiner Bestand kam auch an die Universität Heidelberg. Verkäufe ehemaliger Stiftsrealitäten fanden in den folgenden Jahrzehnten nur stückweise und schleppend statt. Wertvolle kirchliche Bauten fielen in dieser Zeit der Spitzhacke zum Opfer — hierzu ausführlich mit weiterführender Literatur Schmid, Säkularisation der Klöster in Konstanz, 117 ff.

hob, lag an dem bemerkenswerten § 26 RDHS, der sie dem Deutschen Orden als Entschädigung für linksrheinische Verluste zusprach. Es handelte sich um 14 Klöster in Neuhausen, Biberach, Wümlingen, Pfullendorf, Überlingen, Markdorf, Meersburg und die Nonnenklöster Adelheiden und Grünenberg, die der Ritterorden zwar alle im Februar 1803 provisorisch besetzte, aber nicht auflöste. Zu erwähnen sind hier noch die Frauenklöster St. Katharinen und Hermannsberg, die schon bisher unter seiner Landeshoheit gestanden waren.

Die umgehende Säkularisation dieser Häuser wäre an und für sich angesichts der Rechtslage nichts Außergewöhnliches gewesen. Daß die Deutschherren nicht zur Aufhebung schritten, hatte mehrere Gründe. Zum einen machte die in Meersburg befindliche badische Besitznahme-Kommission, geleitet vom Geheimen Rat Reinhard und Hofrat Maller<sup>115</sup>, Einwendungen, weil der RDHS noch nicht verabschiedet war und weil sie durch ein plötzliches Ende dieser Klöster das Schulwesen in den Städten gefährdet sah. Der aus Mergentheim herbeigekommene Deutschordens-Kommissar Handel konnte die im badischen Hoheitsgebiet bestehenden Mediatsklöster allein unter dem Vorbehalt in Besitz nehmen, daß eine endgültige Besitznahme nur erfolgen würde, wenn der Reichsrezeß von Reichstag und Kaiser ratifiziert worden wäre<sup>116</sup>. Handel mußte zudem die Zusicherung geben, in den Konventen bis auf weiteres nichts zu verändern und vor allem die Lehrinstitute unangetastet zu lassen. Weiter sollte er ein von der Meersburger Kommission zuvor genehmigtes „Publicandum“ von den Kloostervorstehern unterschreiben lassen und von diesen ein Verzeichnis über Personal, Liegenschaften, Mobilien, Schulden, die Ein- und Ausgaben verlangen. Er wurde außerdem darauf hingewiesen, daß der Deutsche Orden mit den Kollegiatstiftern St. Stephan und St. Johann in Konstanz und denen in Markdorf und Überlingen nichts zu tun hatte. Zum anderen ist die Zurückhaltung des Ritterordens in der Tatsache zu sehen, daß er, obwohl selbst Mitglied der Reichsdeputation, mit den schwäbischen Bettelklöstern eine mehr als fragwürdige Entschädigung erhalten hatte. Denn abgesehen von den verhältnismäßig wohlhabenden Klöstern der Dominikanerinnen in Meersburg,

<sup>115</sup> Karl Maximilian Maller, geb. 1758, war der badische Aufhebungskommissar schlechthin: „Im Jahre 1802 wurde er als Kommissär zur Besitznahme, Huldigung und Organisation des neuangefallenen oberrheinischen Fürstenthums abgesendet . . . 1806 aber zur Säkularisation sämtlicher Stifter und Klöster im Breisgau“. Die meisten und bedeutendsten badischen Klöster wurden von ihm „organisiert“ und aufgehoben. Er galt im allgemeinen als ein anständiger und gerechter Mann — vgl. Universal-Lexikon vom Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1843, Sp. 744 und *Speckle*, Tagebuch Bd. 2, 197.

<sup>116</sup> Bad. Kom. Ber. v. 1. II. 03 GLA 48/5494.

der Franziskanerinnen in Biberach und der Franziskaner in Überlingen war im Falle einer Aufhebung zu befürchten, daß die reichsrechtlich vorgeschriebenen Pensionszahlungen an die Exreligiösen auf lange Sicht den Erlös aus den verkauften Kloostergütern übersteigen würden. So blieb es beim bisherigen Zustand, lediglich mit der Einschränkung, daß die Ordenshäuser ohne Genehmigung des Ritterordens keine Vermögensveränderungen mehr vornehmen und keine Novizen mehr aufnehmen durften.

Im Spätjahr 1803 schritt der Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Karl von Österreich zur endgültigen Zivilbesitznahme und schickte seinen Kommissar Wilhelm Mosthaf in alle Klöster in Schwaben mit dem Auftrag, eine Inventarisierung vorzunehmen und Anschläge zu erstellen über den jeweiligen Personal- und Besitzstand, über Einnahmen, Ausgaben und etwaige Schulden. Diese Anschläge, obwohl bald überholt, sollten noch eine Rolle spielen auf dem „Mergentheimer Schulden-Congreß“ 1814/15, wo sich Bayern, Württemberg, Baden und andere als Rechtsnachfolger des Deutschen Ordens darauf einigen mußten, welcher Anteil der Schulden und Pensionsverpflichtungen des Ordens von den einzelnen Höfen zu übernehmen war<sup>117</sup>.

Im Jahr 1804 versuchte die Mergentheimer Regierung, die unerwünschten schwäbischen Klöster loszuwerden. In einem Schreiben an Karl Friedrich vom 14. Oktober erklärte sie sich bereit, die im oberen Fürstentum gelegenen Ordenshäuser „gegen verhältnismäßige Äquivalente“ an Baden abzutreten. Der Geheime Rat in Karlsruhe wollte der Sache jedoch nur nähertreten, wenn man in Mergentheim genaue Angaben über deren Aktiv- und Passivstand vorweisen könne<sup>118</sup>. Die Verhandlungen zogen sich ergebnislos bis ins nächste Jahr hin. Mehr „Glück“ hatte der Hoch- und Deutschmeister beim kurfürstlichen Hof in München. Seine im bayerischen Schwaben gelegenen Mediatklöster, 19 an der Zahl, trat er im Vertrag vom 22. Mai / 2. Juni 1805 an Maximilian Joseph ab, wofür dieser Güter und Einkünfte im Wert von 600 000 fl. geben sollte, endgültig aber nur etwa ein Drittel davon entrichtete<sup>119</sup>.

Mit einer weiteren Niederlage Österreichs im dritten Koalitionskrieg bei Ulm und Austerlitz im Spätjahr 1805 löste sich das Problem der in Deutschordens-Besitz befindlichen Klöster von selbst. Ohne hierfür einen Rechtstitel zu haben, verfügte der auf die Seite Frankreichs getretene Kurfürst Friedrich von Württemberg in einem

<sup>117</sup> Aktenstücke GLA 233/2281 u. 2285.

<sup>118</sup> Geh R. Prot. v. 31. X. 04 GLA 313/3624.

<sup>119</sup> Aktenstücke GLA 233/2281.

Patent vom 19. November 1805 die Besetzung aller ritterschaftlichen Gebiete, Besitzungen des Deutschen und Johanniter-Ordens sowie die Säkularisation aller noch vorhandenen Güter auswärtiger katholischer Korporationen innerhalb und an den Grenzen seiner Lande<sup>120</sup>. Karl Friedrich von Baden zog nach aus Furcht, ins Hintertreffen zu geraten und wies unter anderem seine Beauftragten im oberen Fürstentum an, desgleichen zu tun<sup>121</sup>. Diese besetzten umgehend alle reichsritterschaftlichen Territorien am See und im Hegau, die Kommenden Mainau und Überlingen mit ihren Zugehörden und alle den Deutschherren gehörenden Mediatsklöster. Es lag hier ein eindeutiger Rechtsbruch vor, der nur im Falle der Mainau sogleich durch den Preßburger Frieden geheilt wurde. Die Proteste des Deutschen Ordens hatten ebenso wenig Erfolg wie der Versuch der Malteser, mit Hilfe des Königs von Bayern ihre Rechte besonders im Breisgau zu wahren. Durch französische Vermittlung und Beitritt zur rheinischen Bundesakte vom 12. Dezember 1806 erwarb Baden endgültig die ehemaligen Ritterorden-Besitzungen.

Die Mendikanten-Klöster im oberen Fürstentum, Ende 1805 noch vermehrt durch die Konstanzer Konvente, konnten sich im nunmehrigen Großherzogtum nur noch kurze Zeit halten. Am 29. Dezember 1807 beschloß das Polizeidepartement in Karlsruhe, alle dortigen Klöster aufzuheben mit Ausnahme der Kapuziner zu Konstanz, Überlingen, Markdorf und des Zoffingen-Klosters zu Konstanz, weil man die ersteren noch zur seelsorgerischen Aushilfe, das letztere zum Schulunterricht brauchte. Begründet wurde die Maßnahme damit, daß diese Klöster sich zum Teil in einem Zustand befänden, der es unmöglich erscheinen lasse, daß sie sich fernerhin selbst ernährten. Weiter wurde verfügt, daß den Nonnen bei Einverständnis des bischöflichen Ordinariats in Konstanz der Austritt in die Welt gestattet sein sollte und daß denen, die das nicht wollten, die Frauenklöster in Markdorf, Meersburg, zu Grüenberg und zu Adelheiden zur Verfügung standen. Der Gottesdienst in diesen Zentralklöstern durfte allenfalls von einem pensionierten Religiösen gehalten und die Gerätschaften aus den Gotteshäusern sollten mit Ausnahme des Silbers und der Pretiosen an bedürftige Ortskirchen abgegeben werden. Die Regelung der Pensionen und die Administration des Klostervermögens blieb dem Finanzdepartement vorbehalten<sup>122</sup>.

<sup>120</sup> Vgl. *Erzberger*, Säkularisation Württ., 100.

<sup>121</sup> Anweisung v. 10. XII./14. XII. 05 GLA 48/5513.

<sup>122</sup> GehR.Prot. (PD) v. 29. XII. 07 Nr. 3559 und GehRProt. (FD) v. 16. I. 08 Nr. 328 GLA 313/3630 (beide im Anhang wiedergegeben).

Im Juni des Jahres 1808 konnte der in Meersburg amtierende Aufhebungskommissar Hofrat Schlemmer nach Karlsruhe melden, daß die Anordnung des Polizeidepartements ausgeführt und die Säkularisation der vorgenannten Mendikanten-Niederlassungen einschließlich der aus josephinischer Zeit noch vorhandenen Restkonvente der Dominikaner und Franziskaner in Konstanz vollzogen sei<sup>123</sup>. Als letzte Zeugen einer vormals vielfältigen monastischen Präsenz im westlichen Bodenseegebiet führten die Kapuziner noch ein Schattendasein bis zum dritten Jahrzehnt des Jahrhunderts.

### 1. Das Reichsstift Petershausen

Petershausen, ein ins Jahr 983 zurückgehendes benediktinisches Kloster, verfügte um 1800 nur über ein kleines Hoheitsgebiet, das sich in mehrere Herrschaften im westlichen und nördlichen Bodenseegebiet aufsplitterte. Der Reichsprälat gebot über  $\frac{3}{4}$  QM Territorium und 1400 Menschen<sup>124</sup>. Sein Titel lautete: „der Hochwürdig des heil. röm. Reichs Prälat der beiden unmittelbaren Reichsstifter und Gotteshäuser des heil. Gregor zu Petershausen und der heil. Georg und Cirill zu Stein am Rhein, Propst zu Klingenzell, Herr der Herrschaften Herdwangen, Sauldorf, Staufen, Hilzingen und Riedheim“, in welche etliche Petershauser Religiösen exponiert waren. Nachdem die militärische Besitznahme seitens Badens schon Mitte September 1802 angekündigt war, erfolgte sie am 6. Oktober des Jahres. Der Abt Joseph Keller unterwarf sich förmlich und bereitwillig, da das Schicksal seines Stifts doch nicht zu ändern war, dem Markgrafen.

Am 30. November 1802 erschien die Zivilbesitznahmekommission, bestehend aus den Abgesandten Karl Friedrichs und der Prinzen Friedrich und Ludwig, und erklärten dem Konvent, daß die Landeshoheit über Petershausen endgültig an den regierenden Markgrafen, alle sonstige Regierung und Verwaltung der reichsstiftischen Herrschaften und Besitzungen mit allen Einkünften und Rechten aber als besondere Entschädigung an Friedrich und Ludwig übergegangen seien und der Prälat seinen Beamten, Dienstboten und Untertanen bekanntzumachen habe, daß sie aus ihren bisherigen Pflichten gegen ihn entlassen und in die entsprechenden gegen die Markgrafen eingetreten seien. Mit Berufung auf die Sicherungen des RDHS gab Abt Joseph der Forderung statt, womit die Reichsabtei Petershausen

<sup>123</sup> Ber. v. 3. VI. 08 GLA 313/3629 — zur Vorgeschichte der Aufhebung der Bettelklöster im oberen Fürstentum vgl. die ausführliche Untersuchung des Verfassers (*H. Schmid*), Die Säkularisation der Ordenshäuser in Überlingen in den Jahren 1803—1820, *Schrr VG Bodensee* 94, 1976, 69 ff.

<sup>124</sup> Vgl. *Traiteur*, Der deutschen Reichsstände Verlust, 27 — zum Territorialbesitz der

zu bestehen aufgehört hatte<sup>125</sup>. Die Kommunität verlor selbstredend, abgesehen von den persönlichen Gegenständen der Patres, jegliche Eigentumsrechte. Sie wurde auf den Aussterbeetat gesetzt, entging aber einer völligen Auflösung. Am 20. Dezember 1802 schloß das Petershauser Kapitel mit dem markgräflichen Bevollmächtigten Vierordt eine Vereinbarung, die die Prinzen am 4. Januar des folgenden Jahres ratifizierten.

Nach dieser blieben die Regularen in klösterlicher Gemeinschaft unter Leitung des Abtes, der nach seinem Tode durch einen Superior zu ersetzen war. Der Abt behielt bis auf weiteres das Recht, die exponierten Priester zu beaufsichtigen und nach seinem Ermessen auszuwechseln. Den Expositi war der Übertritt in den Säkularklerus bis auf weiteres untersagt. Bei Tod eines Mitglieds erbte die Korporation. Die Herrschaft verpflichtete sich, für die leiblichen und kirchlichen Bedürfnisse des Konvents aufzukommen und diesem ein festes Sustentationsquantum an Geld und Naturalien für den gemeinsamen Haushalt anzuweisen sowie die Baulast der Gebäude zu tragen. Ferner wurde zugesichert, daß im Falle einer Abtretung Petershausens dafür gesorgt würde, daß sich der Konvent nicht schlechter stellte und überhaupt die Herrschaft sich nie in dessen innere Angelegenheiten einmischen wollte<sup>126</sup>.

Ab 1803 erhielten die Mönche 11 500 fl pro Jahr in vierteljährlichen Raten, der Abt 4000 fl. Jeder Expositus wurde mit 500 fl bedacht. Beim Todfall eines Konventualen behielt die markgräfliche Verrechnung sich vor, 500 fl von der Gesamtsumme abzuziehen. An Pensionen und Besoldungen für die Beamten und das Gesinde, Kostgelder für Pfründner, Zinsen, Steuern und sonstigen Lasten mußten die Markgrafen weitere 35 700 fl aufbringen, so daß von den jährlichen Totaleinnahmen von 65 700 fl noch ein Gewinn von rund 14 500 fl blieb. Schulden allerdings hatte die Abtei Ende 1802 in Höhe von 264 850 fl, denen 134 990 fl Aktivkapitalien gegenüberstanden, so daß 129 860 fl abzuzahlen waren<sup>127</sup>. Über das eigentliche Vermögen des Klosters liegt keine Schätzung vor, sondern nur summarische Ausweise, aus denen hervorgeht, daß es umfangreichen

Abtei vgl. E. Hölzle, *Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches*. Stuttgart 1938, 82; zur Säkularisation Petershausens und seiner Zugehörden ausführlich mit weiterführender Literatur Schmid, *Säkularisation der Klöster in Konstanz*, 97 ff.

<sup>125</sup> Aktenstücke GLA 48/5742 u. 95/1068.

<sup>126</sup> GLA 95/423 — Obwohl auf Grund der unterschiedlichen Aktenlage keine definitive Aussage gemacht werden kann, weist alles darauf hin, daß Petershausen ähnlich wie die Reichsabtei Gengenbach organisiert war.

<sup>127</sup> Aktenstücke GLA 48/5743, 229/82 930 u. 82 936.

Waldbesitz, zahlreiche Lehengüter, Weinberge, mehrere Torkel, Wirtschaftshäuser und Höfe in verschiedenen Städten, so im benachbarten Konstanz und in Überlingen hatte<sup>128</sup>.

Aus dem ehemals reichsunmittelbaren Territorium bildete Karl Friedrich die Grafschaft und spätere Standesherrschaft Petershausen. Die Stiftsgebäude dienten als markgräflicher Herrschaftssitz mit einem Justizamt, soweit sie nicht von den Kapitularen in Anspruch genommen wurden. Realitätenverkäufe fanden in den folgenden Jahrzehnten nur wenige statt. Im Frühjahr 1814 wurde den Gebäuden eine Verwendung zuteil, die für die großen süddeutschen Klöster damals geradezu Regel war: man richtete sie trotz dem heftigen Widerspruch der markgräflichen Familie als Militärspital ein. Im Jahr 1850 erwarb das Kriegsministerium das gesamte Klosteranwesen — die Kirche war schon 1831 abgetragen worden und ein Teil der Klosteräumlichkeiten in der 1840er Jahren an ein Industrieunternehmen vermietet gewesen — für 75 000 fl von der markgräflichen Domänenkanzlei und seither ist das ehemalige Reichsstift eine Kaserne<sup>129</sup>.

Über das Schicksal der Ordensleute geben die Akten nur wenig Auskunft. 1802/03 bestand das Kapitel aus 29 Priestern und zwei Fratres. Nach dem Tod des Abtes am 22. November 1808 finden wir noch folgende Männer in Petershausen:

1. Basilius Buemann (69) Superior
2. Coelestinus Feurer (73)
3. Michael Winter (68)
4. Konrad Bluem (67)
5. Willibald Sautter (65)
6. Aemilian Kaiser (61)
7. Henricus Lipp (42)
8. Gregor Gruber (39)
9. Placidus Natterer (31)

(diese erhielten jährlich zusammen 6000 fl).

Die Kommunität verlassen hatten Georg Sutterer (41), auf der Reichenau befindlich, Nikolaus Holzhey (36) und Peter Streitl (33), beide Kapläne in Konstanz. Diese drei erhielten jährlich je 350 fl<sup>130</sup>.

<sup>128</sup> Ausweise v. 1802/03 GLA 229/82 901, 82 935 u. 90 667.

<sup>129</sup> Aktenstücke GLA 236/1187, 1251 u. 237/8905.

<sup>130</sup> Liste v. 23. I. 10 GLA 229/82 930 — Eine vollständige Konventsliste ist nicht auffindbar. Es muß deshalb hier wie in anderen Fällen auf die Mitteilungen von *P. Gams*, Nekrologien der in den Jahren 1802—1813 in der jetzigen Erzdiözese Freiburg aufgehobenen Männerklöster Benedictiner-, Cistercienser-, Norbertiner-Ordens und der regulierten Chorherren, FDA 12, 1878, 229 ff. u. 13, 1880, 237 ff. verwiesen werden. Der Vergleich der



1828 war die Gemeinschaft auf den Superior Bluem und den P. Kaiser zusammengeschmolzen<sup>131</sup>. Da sie mit dem baldigen Ableben der Greise rechnete, ließ die markgräfliche Verwaltung im Stift und in der Kirche eine umfassende Inventur durchführen, wobei das besondere Interesse den den Mönchen unentgeltlich zur Benutzung überlassenen Gegenständen galt. Man kam auf einen Gesamtwert von über 10 000 fl, so daß 1802/03 ein Mehrfaches davon vorhanden gewesen sein muß<sup>132</sup>. Mit dem Tod des letzten Priesters Bluem am 17. Oktober 1832 erlosch der letzte ehemals stiftische Männerkonvent im Großherzogtum Baden.

Gemäß seinem Titel war der Prälat von Petershausen auch Propst von Klingenzell und Abt des Klosters St. Georgen in Stein am Rhein. Eine Benediktiner-Abtei im eidgenössischen Stein gab es jedoch seit 1525 nicht mehr, so daß es sich um einen Titel handelte, der jeglicher staatspolitischer Grundlage entbehrte. Im Zuge der Einführung der Reformation in Stein wurde die dortige Abtei aufgehoben, das Vermögen zog zum größeren Teil die Stadt Zürich an sich. Ein Teil des Konvents wich in die bei Mammern auf einer Anhöhe nahe dem Unterseeufer im Kanton Thurgau befindliche Steinsche Propstei Klingenzell aus. Nachdem alle Versuche, wieder in den Besitz des Mutterklosters zu gelangen, gescheitert waren, vereinigte sich der Restkonvent 1581 und endgültig 1597 mit Zustimmung des Papstes mit den Benediktinern zu Petershausen, wodurch dieses Kloster in den Besitz der Propstei und der St. Georgener Güter auf Reichsboden kam. Der Reichsabt von Petershausen dokumentierte fortan seinen Anspruch auf das Steiner Kloster durch die Führung eines entsprechenden Titels.

Nach 1802 war Klingenzell, bis dahin mit zwei Mönchen besetzt und mit 2141 fl an jährlichen Einkünften ausgestattet, fester Bestandteil der Grafschaft Petershausen. Die Verhältnisse dort und das Vermögen in Höhe von rund 28 000 fl erfuhren erst eine Beeinträchtigung, als der Kanton Thurgau im Jahr 1810 versuchte, die Propstei zu inkammerieren — mit der Begründung, sie sei zu regelmäßigem Gottesdienst gerüstet worden, der auch in Zukunft gewährleistet sein müsse. Die Angelegenheit blieb im Schwebezustand, bis der letzte am

Gamschen Nekrologien mit den Pensionslisten in den Säkularisationsakten brachte mitunter Unstimmigkeiten zutage hinsichtlich der Anzahl und Namensschreibung der Regularen. In Zweifelsfällen dürfte dem hier veröffentlichten zeitgenössischen Aktenmaterial der Vorzug zu geben sein. Knappe Angaben zum Schicksal Petershauser Exkapitularen finden sich auch bei *J. König*, *Necrologium Friburgense 1827—1877*, FDA 16, 1883, 273 ff.

<sup>131</sup> Vgl. *Statistische Darstellung des Erzbisthums Freiburg für das Jahr 1828*. Freiburg 1828, 237.

<sup>132</sup> Inventar v. 1. X. 28 GLA 229/82 929.

Ort noch lebende Petershauser Konventual Ulrich Pfeiffer, der die Klingenzeller Wallfahrt besorgte, am 14. April 1819 verstarb. Der Versuch der markgräflichen Domänenkanzlei, den P. Bluem aus Petershausen in Klingenzell als Seelsorger und Verwalter einzusetzen, scheiterte am hartnäckigen Widerstand der Regierung in Frauenfeld, die andererseits am käuflichen Erwerb des Anwesens keinerlei Interesse zeigte.

Die Querelen um die Propstei Klingenzell endeten schließlich mit dem Abschluß eines Vertrages im Jahr 1821, der den Thurgau zum zukünftigen Kollator bestimmte und den Unterhalt der Gebäude und des Pfarrers, der fortan ein Weltgeistlicher war, festlegte<sup>133</sup>.

## 2. Das Reichsstift Salem

Neben dem Hochstift Konstanz war die Zisterzienser-Abtei Salmansweiler im unteren Linzgau der bedeutendste geistliche Staat, der dem Hause Baden in Schwaben zufiel. Mit der Säkularisation war deren jahrhundertalte glanzvolle und beherrschende Stellung unter den südwestdeutschen Klöstern zu Ende<sup>134</sup>. Die Äbte, die die Patronität über fünf Zisterzienser-Frauenstifter und das Generalvikariat ihres Ordens in Oberdeutschland inne hatten, führten bis ins Jahr 1802 den Titel: „der Hochwürdige des heil. röm. Reichs Prälat und Herr, des königlichen exemten und konsistorialfreien Reichsstiftes und Münsters zu Salem regierender Abt, auch eines hochwürdigen Reichsprälatischen Kollegiums in Schwaben Direktor.“

Zum Territorium der Abtei gehörte zum einen das Oberamt Salem mit zahlreichen Dörfern, Flecken, den beiden Schlössern Kirchberg und Maurach am See, den Wallfahrtskirchen Birnau und Frauenberg, die Obervogteiämter Münchhöf und Stetten a. k. Markt, welche alle bei Baden blieben, zum andern die Oberämter Ostrach und Schemmerberg, welche nach § 13 RDHS dem Hause Thurn und Taxis zugeschlagen wurden, und die Pflegämter Ehingen und Unterelchingen. Die Pflege Ehingen und die taxischen Gebiete kamen später unter württembergische Hoheit, die Herrschaft Unterelchingen bei Günzburg verkauften die Markgrafen Ende 1812 an den König von

<sup>133</sup> Zur Geschichte der 1336 gegründeten Propstei und späteren Pfarrei Klingenzell ausführlich K. Kühn, *Thurgovia Sacra*. Bd. 1. Frauenfeld 1869, 208 ff. Über die badisch-thurgauischen Auseinandersetzungen gibt es einen einzigen unvollständigen Aktenvorgang: GLA 233/685.

<sup>134</sup> Zur Geschichte der 1134 gegründeten Abtei vgl. die Studien verschiedener Beiträger in: FDA 62, 1934, der Festgabe zur 8. Säkularfeier der Gründung des Klosters.

Bayern. Ferner hatte Salem Schaffneien in Konstanz, Überlingen, Pfullendorf und Biberach. Das gesamte Territorium war 6 QM groß und hatte etwa 7800 Einwohner; die Einkünfte wurden von *Traiteur* auf 78 000 fl, von Kolb auf 70 600 fl und damit von beiden zu nieder geschätzt<sup>135</sup>. Als besondere Einrichtungen rühmten die badischen Kommissare ebenso wie die Mönche die Normalschule des Klosters und das Gymnasium für 60–70 Studenten, „die in der lateinischen und anderen Sprachen, in aller Gattung Musik, Rechnen und anderen Wissenschaften unterrichtet wurden“. Kommissar Reinhard betonte in einem Bericht an Karl Friedrich vom November 1802 die gute Regierung des Abtes Kaspar Oexle, der seine Würde erst wenige Monate inne hatte. Besonders fielen der Zustand der Straßen und Brücken, der Felder und Wälder, der gehobene Nahrungsstand der Stiftsuntertanen, die gute und milde Justiz und das Fehlen von Bettlern auf. Reinhard wies insbesondere auf die wohlfährtigen Bestrebungen des Klosters hin: das neuerbaute Armenhaus zu Wespach mit 20 Insassen, die Unterstützung des Spitals zu Überlingen zwecks Unterbringung unheilbarer Kranker, die wöchentliche Verteilung von Korn an nachweisbar Bedürftige, die billigen Kredite an Landeskinder in Notzeiten und anderes mehr. Als einzige Nachteile wurden angeführt, daß die Untertanen ihre Erzeugnisse erst dem Stift anbieten mußten, bevor sie auswärts verkaufen durften, und daß die Handwerker in der Umgebung über mangelnden Verdienst klagten, weil das Kloster eigene beschäftigte<sup>136</sup>.

Am 1. Oktober 1802 nahm die badische Kommission, geführt von Reinhard, Salem provisorisch in Besitz. Der Prälat empfing sie zuvorkommend und wies auf seine schon durch seinen Kanzler in Regensburg gemachte Ergebenheitsadresse an Karl Friedrich hin. Tags darauf sandte auch er wie sein Kollege in Petershausen ein Unterwerfungsschreiben nach Karlsruhe. Am 4. Dezember 1802 hatte es mit der Reichsherrlichkeit der Abtei endgültig ein Ende. Reinhard, der Hofrat Fischer und Kammerrat Vierordt, letztere als Abgeordnete der Prinzen Friedrich und Ludwig, eröffneten dem Prälaten und Konvent, daß sie ab sofort die Regierung der Salemer Herrschaften antreten

<sup>135</sup> Vgl. *Traiteur*, 27. Eine ausführliche Beschreibung Salems mit Zugehörden nach dem Stand von 1802 findet sich bei Kolb, *Lexicon* III, 136 f., die sich fast völlig mit den Akten deckt. Eine weitere Aufzählung der Salemer Besitzungen und Pfarreien, deren Mehrzahl im Linzgau lag, bietet F. X. *Staiger*, Salem oder Salmansweiler ehemaliges Reichskloster Cistercienser-Ordens jetzt Großh. Markgräfl. Schloß. Konstanz 1863, 190 f. und *Tb. Martin*, Das Ende des Klosters Salem, FDA 15, 1882, 101 ff.

<sup>136</sup> Beschreibung Salems Ende 1802 GLA 98/2046 und Ber. Reinhard's v. 17. XI. 02 GLA 48/5820.

würden mit Ausnahme der thurn und taxischen, die der Graf Westerhold schon für seinen Fürsten besetzt hatte. Der Abt entließ hierauf seine Diener und Untertanen aus allen Pflichten, die sie fortan gegen das Haus Baden zu beobachten hatten und berief sich ausdrücklich auf die Sicherheiten des RDHS. Die Beamten mußten daraufhin eine Treueformel unterzeichnen<sup>137</sup>.

In den folgenden Wochen versuchte man, sich vorrangig über die Mobilien und Barmittel einen Überblick zu verschaffen. Die Kommission stellte Aktivkapitalien, Geld und Naturalvorräte und Außenstände fest in Höhe von 990 000 fl, denen rund 140 000 fl Schulden in den an Baden gefallen Herrschaften gegenüberstanden. Etwa die Hälfte der Kapitalien, rund 300 000 fl, wurde nach Karlsruhe transferiert, die andere Hälfte zur Zahlung der Schulden, auch derer von Petershausen, verwendet. Weiter waren vorhanden: außer den Hausgerätschaften ein Münzkabinett mit ca. 1000 Silbermünzen, ein Naturalien- und Physikalienkabinett, eine prächtige Bibliothek mit 50 000 Bänden (von der die ältesten Stücke allerdings durch Brand verloren waren und deren größter Teil 1826 vom Großherzog Ludwig der Universität Heidelberg verkauft wurde), eine Apotheke, Buchdruckerei, Weberei, Strumpfstrickerei, Zeugmacherei, Glockengießerei, Schlosserei, Schmiede, Schreinerei, Schusterei, Sattlerei, Glasererei, Zimmerei, Wagnerei, Gärtnerei, Zinngießerei, Kieferei, ein Obsthaus, eine Mahlmühle, eine Bäckerei und Metzger, deren Fahrnisse alles in allem auf 67 500 fl geschätzt wurden. Zusammen mit der eigenbetriebenen Land- und Forstwirtschaft und dem Rebbau stellte die Abtei ein fast völlig autarkes wirtschaftliches Großunternehmen dar, wie man es sich komplexer nicht vorstellen kann<sup>138</sup>. Silber, so stellten die Kommissare fest, war weder in der Kirche noch im Konvent in nennenswertem Umfang vorhanden. Über sieben Zentner waren in den 1790er Jahren als Kontribution, wie bei vielen anderen Klöstern, in die Hände der Franzosen gefallen. Auch an sonstigen kostbaren Paramenten war wenig da — was nicht benötigt wurde, erhielten die Salemer Patronatskirchen.

Man errechnete insgesamt für die Zukunft, wenn man die Sustaination der Kommunität in Höhe von rund 33 000 fl und die sonstigen Lasten abzog, einen Überschuß der Einkünfte von 80 000 fl, so daß die Gesamteinkünfte des Stifts vor 1803 weit über 100 000 fl

---

<sup>137</sup> Aktenstücke ebd.

<sup>138</sup> Aufstellung v. 26. XII. 02 GLA 48/5822.

im Jahr betragen haben müssen<sup>139</sup>. Der größte Reichtum des Gotteshauses waren seine Wälder in den Herrschaften Salem, Münchhöf und Stetten: insgesamt 10 646 Jauchert. Zum Vergleich: Petershausen hatte 1812 Jauchert<sup>140</sup>. Abgesehen von St. Blasien war Salem die reichste Beute, die Baden unter den Klöstern machte.

Die Landesherrschaft wagte nicht, den Konvent sogleich aufzulösen, sondern er blieb in seiner bisherigen Verfassung ohne eine Einschränkung der Ordensregel unter der Leitung des Abtes bestehen. Die Regularen, 61 Priester und 17 Konversen, sollten wie bisher ihren seelsorgerischen, wissenschaftlichen und handwerklichen Tätigkeiten nachgehen. Die Novizenaufnahme war verboten. Die Mönche erhielten ein Geld- und Naturaliendeputat. Ferner wurde ihnen die Viehhaltung erlaubt. Für die Pflege der Bibliothek und der Kabinette waren 1500 fl ausgesetzt. Das Gymnasium sollte fortbestehen. Dem Abt, der nach seinem Ableben durch einen Prior zu ersetzen war, wurde die Verwaltung eines Teiles der Klosterökonomie bis Georgi 1804 fürs erste gelassen<sup>141</sup>.

Doch mit dem Zusammenhalt des Konvents und mit der Disziplin war es vorbei. Schon im Sommer 1803 verlangten mehrere Priester auszutreten. Ein Teil der Religiösen ging in offene Opposition zur Landesherrschaft, als bekannt wurde, daß diese beabsichtigte, aus den Zisterziensern eine Gemeinschaft weltlicher Geistlicher zu bilden. Dem Prälaten warfen sie vor, zu willfährig gegen das Haus Baden zu sein, wodurch sie bei der Festsetzung der Pensionen schlecht zu fahren fürchteten. Abt Kaspar seinerseits suchte den aufbrechenden Unfrieden durch eine Lockerung der Regeln einzudämmen, womit er von der strengen, seit dem 13. Jahrhundert durchgehaltenen Observanz abging.

Volles Licht läßt sich in diese Vorgänge nicht bringen. Feststeht, daß den Prinzen diese Entwicklung recht war und sie sie förderten. Sie suchten nun sobald wie möglich die Domestikation zu enden und das Gymnasium eingehen zu lassen, auch auf die Gefahr hin, daß das eine „ungehörige Sensation“ machen würde. Hofrat Fischer, der im Juli 1803 nach Salem geschickt wurde, um zu beobachten und zu

<sup>139</sup> Kom. Ber. v. 8. XII. 02 ebd. — Eine Totalschätzung der Einkünfte ist ebenso wenig vorhanden wie eine des Gesamtvermögens. Letztere ist damals vermutlich gar nicht durchgeführt worden, weil die Prinzen die feste Absicht hatten, das Stift zu behalten.

<sup>140</sup> Aufstellung v. 1803 GLA 229/90667.

<sup>141</sup> Vgl. *Martin*, 108 ff. — Diese kleine Abhandlung beruht auf dem schriftlichen Nachlaß eines Salemer Religiösen und einigen markgräflichen Akten und ist angesichts der Dürftigkeit von Literatur und Unterlagen besonders zu schätzen.

schüren, mußte sich insbesondere mit den Laienbrüdern herumschlagen. Diese weigerten sich, eine Pension unter 400 fl anzunehmen. Überhaupt, so klagte er, seien die Mönche unbescheiden, die der P. Gregor ständig aufhetze. Wenn man ihren Forderungen nachgäbe, „müßte gnädigste Herrschaft am Ende noch opfern“! Je mehr schließlich aber gingen, desto besser. Deshalb sollte beim Abt, der die Austritte zu verhindern suchte, gegen die Lockerung der Regel protestiert und derselbe entmachtet werden<sup>142</sup>.

Der Zerfall der Kommunität war nicht mehr aufzuhalten. Bis zum Ende des Jahres waren vier Priester und zwei Brüder abgegangen. Am 23. April 1804 übernahm die markgräfliche Verwaltung endgültig die Administration des gesamten Klosters, wobei sogleich die Verpachtung der Höfe in der Nachbarschaft in die Wege geleitet wurde. Verkäufe fanden, abgesehen vom Inventar, den Montierungsstücken und den Waffen des Salemer Militärs in der Kaserne in Mimmenshausen, nicht statt<sup>143</sup>. Am 8. Oktober des Jahres erfolgte dann der längst erwartete Aufhebungserlaß der Markgrafen Friedrich und Ludwig, regierenden Grafen zu Salem und Petershausen: Sie hätten den Wunsch gehabt, Salem als „Corporation“ beizubehalten, wobei jeder Religios hätte bleiben oder gehen können. Im August 1803 hätten sie sich aber gezwungen gesehen, den Begriff „Corporation“ neu festzulegen, eine „Communität oder ein Convict“ zu bilden und die abteiliche Gewalt und Ökonomie durch eine „hausväterliche Oberaufsicht“ und die Verwaltung des Konviktsvermögens durch ein vom Konvent gewähltes Kollegium zu ersetzen. Es hätte aber keine Ruhe gegeben, so daß die Ausübung ihrer Gerechtsame behindert gewesen sei. Deshalb sei mit dem 23. November 1804 das „Convict“ zu Salem ganz aufgelöst, alle Regularen seien pensioniert. Wer jedoch außerhalb Badens oder der thurn und taxischen Gebiete ziehe, verliere 10 Prozent der Pension. Was die Mönche auf den Zimmern hätten, gehöre ihnen mit Ausnahme der Bücher. Dem Abt sei das Schloß Kirchberg anzuweisen. Wer sich nicht säkularisieren lassen wolle, könne zu diesem oder ins Schloß Maurach ziehen. Den Alten und Kranken sei erlaubt, in einem Flügel des Klosters zu bleiben, ebenso denen, die noch ihre Studien vollenden wollten und zu diesem Zweck die Bibliothek, das Naturalienkabinett und das Armarium physicum benötigten. Alle übrigen Konventsglieder hätten das Kloster umgehend zu verlassen<sup>144</sup>. Damit hörte Salem als Ordenshaus

<sup>142</sup> Berr. Fischers v. Juli u. Aug. 03 GLA 48/5822.

<sup>143</sup> Verst. Prot. v. 20. II. 04 GLA 98/1692.

<sup>144</sup> GLA 95/423.

endgültig auf zu bestehen. Seine letzte Organisation erinnert an die der Benediktiner zu Gengenbach.

Nach einer Vereinbarung, die Baden schon am 31. Dezember 1802 mit Thurn und Taxis in Ulm hinsichtlich der Sustentation des Konvents geschlossen und in der sich das Fürstentum verpflichtet hatte, ein Drittel dieser Summe zu tragen, desgleichen die Hälfte des Soldes des weltlichen Pflegers in Ehingen, erhielten nun der Prälat 8000 fl, die 60 Priester je 600 fl und die 17 Brüder je 400 fl Pension, zusammen 50 800 fl, wobei das Gehalt der in Schemmerberg pastoriierenden beiden Geistlichen und der in einigen Frauenklöstern als Beichtiger fungierenden Mönche eingerechnet war. Beim Tod eines Regularen verminderte sich die Summe um die entsprechende Pension, für Baden um zwei und für Taxis um ein Drittel<sup>145</sup>. Außer den Archivalien, die seine Herrschaften betrafen, erhielt Taxis nichts aus der Abtei. Mit der Ausführung des Säkularisationsgeschäftes wurde die markgräfliche Kanzlei und Oberverrechnung zu Salem beauftragt. Nach der Räumung wurde eine Reihe weniger bedeutender Gebäude abgebrochen<sup>146</sup>. Die ehemalige Klosteranlage diente nun als Herrschaftssitz und nahm in ihren Mauern mehrere landesherrliche und standesherrliche Ämter auf, ab 1810 auch die neudotierte Pfarrei. Über Güterverkäufe in den folgenden Jahren ist nichts bekannt.

Das ehemalige Stift hat seine neue Zweckbestimmung bis heute behalten und stellt wohl das bedeutendste Objekt aus der Zeit der Säkularisation dar, das sich noch in den Händen des Hauses Baden befindet. Daß dem so ist und daß die Salemer Güter im Jahr 1919 nicht von der Republik Baden eingezogen wurden, ist dem Umstand zuzuschreiben, daß Karl Friedrich seinen beiden nicht regierenden Söhnen aus der Entschädigungsmasse die Abteien Salem und Petershausen als Apanagen-, also Privatgut, eingeräumt hat unter denselben Bedingungen, unter welchen sie vordem die elsässische Herrschaft Kutzenhausen, ein Erbteil ihrer Mutter Karoline Louise, besessen hatten, nämlich, daß sie bei einem Abmangel an männlichen Nachkommen an den Hauptstamm zurückfallen sollten<sup>147</sup>. Dieser Fall trat jedoch nie ein. 1919 wurde nur Friedrich II. als regierender Großherzog von Baden vom Freistaat enteignet.

<sup>145</sup> Der Vertrag ist abgedruckt bei *Martin*, 112 ff. Eine zeitgenössische Konvents- oder Pensionsliste ist nicht auffindbar, so daß auf *Gams*, Nekrologien, FDA 13, 1880, 258 ff. verwiesen werden muß.

<sup>146</sup> Eine genaue Aufzählung der Abbruchobjekte bei *Staiger*, 192.

<sup>147</sup> Vgl. *Pfister*, Staatsverfassung des Großherzogthums Baden, 214 ff. Wie schon erwähnt, wurden aus den beiden Reichsstiftern die gleichnamigen Grafschaften Salem und Petershausen gebildet, die nicht der Provinzregierung in Meersburg unterstanden und deren

Zum Gotteshaus *Birna u* oberhalb von Maurach am Überlinger See ist anzumerken, daß es sich nach den Akten um eine Wallfahrtskirche, gewöhnlich von drei Salemer Konventualen besetzt und ohne besonderen Status, gehandelt hat<sup>148</sup>. Sie war im letzten Jahrhundert zeitweilig geschlossen, blieb aber innen und außen weitgehend unangetastet.

Die Pfl ege *Frauenberg* oberhalb von Bodman, bis 1806 Teil der vorderösterreichischen Landgrafschaft Nellenburg, war seit dem ausgehenden Mittelalter im Besitz des Reichsstifts Salem. In dem Gebäude befand sich eine Marien-Wallfahrtskapelle, außerdem die Wohnung zweier Zisterzienser. Auch nach der Säkularisation und in württembergischer Zeit waren noch zwei Priester dort, die ihre Pensionen bezogen und die Revenuen der Pfl ege, mit welchen sie das Gebäude zu erhalten hatten. 1811 gelangte das Anwesen durch Kauf an das Haus Bodman. Zehn Jahre später starb der letzte Kapitular und Wallfahrtsdirektor auf dem Frauenberg, Jakob Scheuermann<sup>149</sup>.

### 3. Das regulierte Chorherrenstift Öhningen

Die Propstei der Augustiner-Chorherren, deren Anfänge bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts zurückgehen, verlor im Jahr 1534 ihre Selbständigkeit, als sie vom Bischof von Konstanz, unter dessen Schirmherrschaft sie vorher schon gestanden war, wegen wirtschaftlichen und disziplinären Schwierigkeiten dem Hochstift inkorporiert wurde, um ähnlich wie im Falle der Reichenau dessen Einkünfte zu vermehren. Die Fürstbischöfe bezeichneten sich fortan als *Domini Augiae maioris et Oeningae*. Dem Konvent, in den der Bischof ständig in kleinlicher Weise hineinregierte und dem nur noch ein Dekan oder Prior vorstand, wurde der größte Teil seines Vermögens entzogen. Sein Unterhalt war jedoch gewährleistet<sup>150</sup>. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die Gemeinschaft sehr in Verfall geraten, woran die Zeitereignisse, aber auch die Politik der fürstbischöflichen Regierung schuld waren. Von den elf Regularen des Jahres 1794 waren zur

Regierungs- und Kameral-Geschäfte von der gemeinsamen Domänenkanzlei zu Salem besorgt wurden. Gemäß dem III. CE v. 22. VII. 07 erhielten die beiden Grafschaften die Standsherrlichkeitsverfassung. Zur staatsrechtlichen Stellung der beiden Entschädigungsobjekte im badischen Staatsverband vgl. auch *Schmid*, Säkularisation der Klöster in Konstanz, 101 ff.

<sup>148</sup> Beschreibung Salems v. Ende 1802 GLA 98/2046.

<sup>149</sup> Aktenstücke GLA 391/5057.

<sup>150</sup> Vgl. *F. Götz*, Stift und Dorf Öhningen vom Ende des Mittelalters bis zum Jahr 1805, in: *Dorf und Stift Öhningen* (hgg. v. *H. Berner*), Singen 1966, 113 ff.



Zeit der badischen Besitznahme einige schon unter Vorbehalt ihrer späteren Versorgung ausgetreten. Sieben, alle im fortgeschrittenen Alter, gehörten noch der Kommunität an:

1. Thaddaeus Mayer (55) Dekan
2. Augustin Ruef (73) Exdekan und Senior
3. Paulus Ruef (70) Bibliothekar
4. Jakob Gubelmann (64) Parochus
5. Andreas Hahn (61) kleiner Christenlehrer
6. Johann Evangelist Schreuer (56) zu allen Verrichtungen untauglich
7. Mathias Dursch (45) großer Christenlehrer

Neben der Hauptkirche besorgten die Chorherren die Gottesacker- und Totenkapelle sowie die Schule am Ort, die Filialkirche zu Katenthorn und die Wallfahrtskapelle zu Schienen<sup>151</sup>.

Außer der Einrichtung eines provisorischen Obervogteiamtes in Öhningen, das die Verwaltung der bischöflichen Domänen und der restlichen Klostergüter vorübergehend übernahm, änderte die neue Herrschaft in der Propstei bis auf weiteres gar nichts. Im Januar 1803 starb der Kapitular Schreuer. Im Juli des Jahres bat P. Hahn den Kurfürsten um Versetzung auf eine Säkularpfürnde, da er für den „durch mancherley Fälle zerrissenen und kleingewordenen Konvent“ keine Zukunft mehr sah. Dieser Schritt führte zu einer Überprüfung des Klosters durch den Hofrat in Meersburg. Man rang sich jedoch erst im übernächsten Jahr zu einer Neuregelung durch.

Im April 1804 ordnete die Provinzregierung eine genaue Inventarisierung des Klostervermögens an: der Immobilien- und Mobilienbesitz betrug insgesamt nur 33 437 fl, wobei die Realitäten, nämlich die Propstei mit Kirche und Ökonomiegebäuden, das Gut Stuttgart und ein Rebgütchen mit 13 000 fl zu Buche schlugen. An Aktivkapitalien waren etwa 10 000 fl da, der Rest der Summe verteilte sich auf Vorräte und Hausgegenstände. Der Passivstand betrug 4843 fl. Aus diesen Angaben ergibt sich, daß das Hochstift in den 1530er Jahren den Löwenanteil des Ordenseigentums an sich gezogen hatte und die Propstei mit dem verbliebenen Gut allein gar nicht lebensfähig war.

Der Justizrat Henzler bemerkte anlässlich seines Besuches, er „habe bei seiner Anwesenheit in Öhningen nicht undeutlich wahrgenommen, daß die Aufhebung und Auflösung dieses nicht immer friedfertigen Völkleins Gottes den still gefragten Wünschen desselben nicht unwillkommen seyn möge“. Er schlug vor, die Patres Mayer

<sup>151</sup> Aufstellung v. 5. XII. 02 GLA 229/79 928, II.

mit 700 fl, beide Ruef und Peter Pfeiffer, der als Feldprediger in Spanien weilte, mit 500 fl zu pensionieren. Gubelmann, Hahn und Dursch sollten in den Pfarrdienst übernommen, Philipp Baumann, derzeit Kanonikus am Kollegiatstift in Radolfzell, mit 400 fl für das eingebrachte Vermögen abgefunden, Simon Herz auf einer Pfarrei in Thüringen und Markus Dekret auf einer solchen im Fürstenbergischen aber nicht berücksichtigt werden. Zu versorgen war außerdem ein Konventsdiener<sup>152</sup>. Auf Antrag des Hofratskollegiums und des Ordinariats in Konstanz verfügte endlich am 1. April 1805 Karl Friedrich die Aufhebung des Stifts, die kurz darauf vollzogen war. Gubelmann wurde Pfarrer am Ort, Hahn und Dursch seine Kooperatoren<sup>153</sup>. Gemäß der Dotationsurkunde vom 18. Juli 1805 erhielten der Pfarrer jährlich 800 fl, die Hilfspriester je 573 1/2 fl an Geld und Naturalien, die auf die Rezeptur Öhningen angewiesen waren. Die Kirche wurde Pfarrkirche, die Propstei Pfarrhaus. Die Baulasten trug der Landesherr<sup>154</sup>.

Nach der Aufhebung kam ein Teil der Bibliothek, über deren Inhalt und Umfang nichts gesagt ist, an die Universität Heidelberg, ein anderer nach Karlsruhe. Im Kloster wohnten fortan die Geistlichen und die drei Pensionäre<sup>155</sup>. Im Frühjahr 1814 nahmen die Gebäude ein Militärspital auf<sup>156</sup>. Im folgenden standen sie lange Jahre leer, haben sich aber weitgehend bis auf den heutigen Tag erhalten.

#### 4. Das Dominikanerinnen-Kloster in Meersburg

Das Nonnenkloster in Meersburg war zu Beginn des letzten Jahrhunderts eines der reichsten Bettelklöster im oberen Fürstentum. Diese Kommunität, die seit 1477 nach der Dominikaner-Regel lebte, aber schon vorher als Augustinerinnen-Konvent nachweisbar ist, ragte durch einen ansehnlichen Besitz an Liegenschaften und Gerechtsamen aus der Masse der Mendikanten hervor, der im Widerspruch zu der recht bescheidenen Behausung gegenüber der Meersburger Pfarrkirche stand. Dem Wunsche ihres Landesherrn, des Bischofs von Konstanz, entsprechend übernahmen die Nonnen im Jahre 1784 den

---

<sup>152</sup> Aktenstücke GLA 229/79 928, I.

<sup>153</sup> Geh R. Prot. v. 18. VII. 05 GLA 237/4850.

<sup>154</sup> GLA 229/79 908.

<sup>155</sup> Aktenstücke GLA 229/79 928, II.

<sup>156</sup> Erlaß des Seekreisdirektoriums v. 26. III. 14 GLA 391/29 289.

Unterricht der Mädchen am Ort, den sie bis zur Aufhebung abhielten<sup>157</sup>.

In einem Bericht des Kommissars Reinhard vom November 1802 über die seeschwäbischen Bettelklöster findet sich über das Meersburger Ordenshaus nur die knappe Eintragung, daß das jährliche Einkommen im Schnitt 8108 fl betrug, die Gesamtausgaben 7094 fl, der Überschuß 1014 fl<sup>158</sup>. Der Deutschordens-Kommissar Mosthaf stellte im Dezember 1803 den Personalstand mit 17 Frauen, einer Novizin und einem Diener fest. Das Klostergebäude schätzte er auf 8000 fl, die sonstigen Liegenschaften auf 63 390 fl, den Kapitalwert der Gefälle auf 11 469 fl, die Aktivkapitalien auf 22 005 fl, die Kirchenggeräte und sonstige fahrende Habe auf 20 721 fl. Das Gesamtvermögen belief sich somit auf 125 587 fl, die in Kapital angeschlagenen festen Lasten auf 25 979 fl, der jährliche Ertrag auf 9891 fl. Die Ausgaben waren mit den Einnahmen ungefähr deckungsgleich<sup>159</sup>. Der verhältnismäßig hohe Betrag der Lasten ergab sich unter anderem aus den zahlreichen Stiftungen des Klosters, die in Kapital angeschlagen nach einer Aufstellung des Aufhebungskommissars Schlem-

<sup>157</sup> Vgl. *B. Stengele*, *Linzgovia Sacra*. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Klöster und Wallfahrtsorte des jetzigen Landkapitels Linzgau. Überlingen 1887, 87; zur Säkularisation der Nonnenklöster und der mit diesen verbundenen Schuleinrichtungen im oberen Fürstentum vgl. *Schmid*, *Säkularisation der Klöster in Konstanz*, 95 ff.

<sup>158</sup> GLA 233/2403.

<sup>159</sup> Diese Angaben stammen aus einem undatierten „Verzeichnis der von dem Großherzogthum Baden in Besitz genommenen Teutschordenschen Entschädigungsklöster, deren Vermögens und Personalstand, wie folgende im Jahr 1803 von der Hoch- und Teutschmeisterlichen Besitznahme Commission aufgenommen und beschrieben worden“, das sich in den Akten des Mergentheimer Schuldenkongresses befindet (GLA 233/2281). Frühere Arbeiten zur Kloster- und Säkularisationsgeschichte stützten sich allein auf die von *B. Stengele* mitgeteilten Deutschordens-Anschläge für die im späteren Großherzogtum liegenden Klöster in FDA 16, 1883, 136 ff. u. 18, 1886, 315 ff., für die später in Württemberg befindlichen in DAS, 2, 1885, 18 ff. u. 3, 1886, 4 ff. Diese Anschläge Mosthafs stimmen mit dem badischen Material nur teilweise überein, wie ein Vergleich mit den von den Pfullendorfern Dominikanerinnen (GLA 391/30 479) und von den Neuhauser Franziskanerinnen (GLA 237/1779) noch vorhandenen Originalanschlügen und der obengenannten Gesamtaufstellung zeigt. Die von Stengele mitgeteilten Aufzeichnungen können nicht völlig als die eigentlichen „Mosthafschen Anschläge“ gelten, die nach einem einheitlichen Schema den Aktiv- und Passivstand des jeweiligen Klosters im einzelnen aufgeführt enthalten, nicht aber irgendwelche Angaben zur Geschichte oder zu Merkwürdigkeiten der Ordenshäuser. Es ist denkbar, daß die nicht mehr greifbaren Quellen Stengeles private Aufzeichnungen bzw. Konzepte Mosthafs waren. Es fällt auf, daß diese Mitteilungen in einem äußerst wohlwollenden Ton gehalten sind und auch Angaben zur Person einzelner Ordensleute enthalten. Da es sich bei den in den GLA-Akten befindlichen Anschlägen um amtliches Material handelt, ist diesem der Vorzug zu geben. Zum besseren Verständnis der Berechnungen des Deutschordens-Kommissars sei gesagt, daß die Bezifferung des Klostervermögensertrags rein hypothetischer Natur ist und die Auflösung des jeweiligen Ordenshauses voraussetzt, also die Zinsen aus dem vermuteten Kapitalerlös darstellt. Nur so war es möglich, festzustellen, ob aus dem Ordensvermögen die Pensionen der betroffenen Religiösen finanziert werden konnten.

mer aus dem Jahr 1808 11 685 fl betragen, darunter eine tägliche Frühmesse in der Klosterkapelle<sup>160</sup>.

Am 12. November 1807 starb die Priorin Antonia Winter. Die Nonnen ließen sich trotz der bevorstehenden Aufhebung nicht davon abhalten, eine neue Vorsteherin zu wählen<sup>161</sup>. Nachdem schon am 28. Juli 1807 die Klosterfrau Katharina Widmann (63) ausgetreten war, wurde der größte Teil des Konvents am 25. März 1808 pensioniert. Es waren dies die Frauen:

1. Pia Einser (60) Vorsteherin
2. Augustina Scheer (63)
3. Hyacinta Müller (54)
4. Rosa Stump (47)
5. Josepha Herberger (47)
6. Anna Steur (42)
7. Rosalia Wagner (41)
8. Agnes Sauermann (40)
9. Katharina Hör (38)
10. Xaveria Bausch (37)

Die Frauen Pia Werner (83) und Antonia Haug (71) wurden am 13. April und die Laienschwester Martha Beck (47) am 9. Mai 1808 auf Pension gesetzt<sup>162</sup>. Nach den Vorstellungen der Regierung sollte das Gebäude Zentralkloster für die aufgehobenen Dominikanerinnen des Bodenseegebietes sein. Die benötigten Naturalien verpflichtete sich die Landesherrschaft unter Anrechnung auf die Pensionen zu liefern<sup>163</sup>. In der Tat machten auch die meisten Nonnen aus Meersburg und vier weitere aus Pfullendorf von der Möglichkeit des weiteren Zusammenlebens Gebrauch. Im Sommer 1808 befanden sich noch 13 Frauen und Schwestern, eine Pfründnerin und eine Magd im Konvent mit einer eben ausreichenden Versorgung. Ab April 1809 mußten sie Miete zahlen<sup>164</sup>.

Im Frühjahr 1811 waren noch vier alte Nonnen da, die übrigen verzogen, zum Teil ins Ausland. Nach einer Aufstellung der Generalstaatskasse in Karlsruhe von 1812 waren noch alle Meersburger Exnonnen am Leben und bezogen ihre dürftigen Gehälter in unverän-

<sup>160</sup> GLA 313/3625.

<sup>161</sup> Aktennotiz GLA 237/4982.

<sup>162</sup> Pensionsliste v. 13. IX. 08 — Aus den Akten geht nicht hervor, warum die Nonnen nicht alle gleichzeitig pensioniert wurden (GLA 313/3629).

<sup>163</sup> Prot. v. 24. II. 08 GLA 313/3630.

<sup>164</sup> Aktenstücke GLA 313/3629 u. 237/4982.

derter Höhe: die Priorin 300 fl, die Frauen je 200 fl und die Laienschwestern 140 fl<sup>165</sup>.

Der von den Dominikanerinnen abgehaltene Schulunterricht endete mit ihrer Aufhebung. Entgegen der Praxis in Überlingen erhielt die Stadt Meersburg von der Regierung die Zusicherung, daß sie nebst dem von dem Kloster abgesonderten Schulhaus auch ein angemessenes Fundationskapital erhalten werde, um den Aufwand für eine neu zu gründende Mädchenschule bestreiten zu können<sup>166</sup>. Die Verpflichtung aus der Frühmeßstiftung übernahm die Landesherrschaft ebenfalls. Die tägliche Lesung wurde vom Pfarrer v. Mader gegen ein Entgelt von jährlich 100 fl und einem Fuder Wein übertragen<sup>167</sup>.

Der Verkauf der Grundstücke wurde umgehend ins Werk gesetzt. Hofrat Schlemmer äußerte sich mit dem Erfolg einigermaßen zufrieden. Lediglich die Reben ließen sich nicht gut absetzen, weil sie nur unter der Bedingung verkauft werden konnten, daß keine Nutzungsänderung stattfand, solange die mit der Bewirtschaftung betrauten Rebleute am Leben waren<sup>168</sup>. Schwierigkeiten machte die Veräußerung des Klostergebäudes, die bei der ersten Versteigerung im Mai 1809 auf dem Meersburger Rathaus, wo zugleich auch ein Teil des Hausgeräts angeboten wurde, nur teilweise erfolgte<sup>169</sup>. Bis ins Frühjahr 1811 hatte der Kaufmann Faber schließlich das ganze Haus mit eingebauter Kapelle für 3350 fl gekauft, wobei das Kircheninventar bis auf weiteres an seinem Platz zu belassen war<sup>170</sup>. 1816 wurde die Kirche endgültig ausgeräumt und die Paramente zur Versteigerung ausgeschrieben<sup>171</sup>. Faber richtete in der Kapelle eine Brauerei ein, konnte sich jedoch ebenso wenig halten wie seine Nachfolger. Nachdem das Haus ab 1840 eine Weile leergestanden war, erwarb es 1858 die Stadt und richtete ein Schulhaus ein, wo vier Lehrfrauen aus dem Kloster Zoffingen in Konstanz Mädchenunterricht erteilten. Ihr Entgelt bestand in freier Wohnung, Gartenutzung und 1200 fl Jahresgehalt, wovon der Staat 750 fl bezahlte<sup>172</sup>.

<sup>165</sup> GLA 237/4982 — Dieses und das folgende Faszikel enthalten einen umfangreichen, bis 1853 reichenden Schriftwechsel zwischen Meersburger Exnonnen und dem Finanzministerium wegen Pensionserhöhungen.

<sup>166</sup> Geh R. Prot. (PD) v. 29. XII. 07 GLA 391/24 774.

<sup>167</sup> Ber. der Gefällverwaltung Meersburg v. 24. I. 11 GLA 391/24 663.

<sup>168</sup> Ber. des Aufhebungskommissars v. 15. V. 08 GLA 391/24 774.

<sup>169</sup> OrhProvBl. 23/1809.

<sup>170</sup> AzBlSee-, Donau-, Wiesen- u. Dreisamkreis 7/1811 und Aktenstücke GLA 391/24 663.

<sup>171</sup> AzBlSee- u. Donaukreis 60/1816.

<sup>172</sup> Vgl. F. X. Staiger, Meersburg am Bodensee, ehemalige fürstbischöfliche konstanzer Residenz-Stadt, dann die Stadt Markdorf. Konstanz 1861, 45 ff.

5. Die Klöster in Überlingen<sup>173</sup>

## Die Minoriten

Das Gründungsjahr des Klosters wird mit 1257 angegeben. Es entwickelte sich, nach der Spaltung des Franziskaner-Ordens der gemäßigten Observanz angehörend, zum bedeutendsten der Überlinger Klöster. Nach dem Dreißigjährigen Krieg errichteten die Minderbrüder ein Gymnasium, das sich bis zur Säkularisation erhielt. Mit dem Anfall der Reichsstadt an Baden im Herbst 1802 und der provisorischen Besitznahme durch den Deutschordens-Kommissar Handel anfangs Februar 1803 änderte sich für die Ordenshäuser ebenso wenig wie durch die definitive Besitzergreifung durch Mosthaf im Herbst. Bezüglich der Franziskaner stellte er das Personal mit acht Vätern und vier Brüdern, das Vermögen mit 70 024 fl, die ständigen Lasten mit 5765 fl, den jährlichen Ertrag mit 2665 fl fest<sup>174</sup>. Auch in den folgenden Jahren blieb für die Überlinger Klöster alles beim alten, abgesehen davon, daß sie das Haus Baden widerrechtlich an sich zog. Auf landesherrliche Weisung nahm sie der Obervogt von Überlingen v. Chrismar am 18. Dezember 1805 in Besitz<sup>175</sup>.

Im Dezember 1807 lief die Gnadenfrist für die Mönche ab. Das Polizeidepartement verfügte die Auflösung des Klosters, wobei auf dieses die Begründung, daß sich die Ordenshäuser nicht mehr selbst ernähren könnten, kaum zutraf. Am 25. März 1808 mußten die Ordensleute geschlossen aus dem Kloster austreten und wurden zur Ruhe gesetzt. Bei den Pensionären, die bis auf weiteres am Ort blieben und später teilweise in den Weltpriesterstand übertragen<sup>176</sup>, handelte es sich laut einem „Verzeichnis derjenigen Individuen, welche aus den im Oberen Fürstenthum aufgehobenen Manns- und Nonnenklöster mit Pension ausgetreten sind“, um:

1. P. Heinricus Walser (54) Guardian
2. P. Augustin Fink (40)
3. P. Achilles Beck (35)
4. P. Theodorus Hehl (25)
5. LB Paulus Scheerer (60)
6. LB Gottfried Ruf (54)
7. LB Cajetan Rieth (50)

<sup>173</sup> Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung mit weiterführender Literatur von Schmid, Säkularisation der Ordenshäuser in Überlingen, 69 ff.

<sup>174</sup> GLA 233/2281.

<sup>175</sup> Ber. Chrismars v. 18. XII. 05 GLA 48/5513.

<sup>176</sup> Vgl. Stengele, Linzgovia Sacra, 55 und Eubel, Minoriten-Provinz, 326 f.

Dem Vorsteher wurden für die Zeit vom 25. März bis 25. September 1808 200 fl<sup>177</sup>, den Patern 150 fl und den Brüdern 70 fl als Pension zugesprochen, wovon sie jedoch vorab nur einen Abschlag erhielten. Über die endgültige Versorgung der Brüder war noch nichts entschieden, da man hoffte, sich ihrer auf kostensparende Weise entledigen zu können.

Mit dem Gang der Mönche in die Welt endete die über 500 Jahre alte Kommunität, die mit den Bürgern der Stadt im Wechsel der Geschichte viele guten und auch manche schlechten Tage gesehen hatte. 1811 verzeichnete das Seekreisdirektorium noch folgende Ex-regularen aus Überlingen: den Guardian mit 400 fl, drei Priester mit 300 fl und zwei Brüder mit 160 fl jeweiliger Jahrespension, was dem allgemein üblichen Quantum für Mendikanten entsprach<sup>178</sup>.

Über den Verbleib der Fahrnis und des verstreuten Grundbesitzes geben die Akten nur geringen Aufschluß. Die Verkäufe waren am Ende des Aufhebungsjahres weitgehend abgeschlossen. Nahezu ein Jahrzehnt lang beschäftigte die Verwendung des wohl erhaltenen Klostergebäudes und der Kirche Stadt und Staatsbehörden. Die Stadt, die den Konvent als Schulgebäude und die Kirche als zweite Pfarrkirche haben wollte, gelangte erst im Mai 1817 nach langem Hin und Her per Tausch ans Ziel<sup>179</sup>.

Nach mehrmaligem Eigentümerwechsel und verschiedenen Verwendungen erwarb der Überlinger Spitalfonds 1857 das Gebäude zu humanitären Zwecken. Heute noch ist das frühere Minoriten-Kloster spitälisches Altersheim und in seiner baulichen Substanz gegenüber der Zeit um 1800 mit Ausnahme einer abgebrochenen Totenkapelle im westlichen Konventsgarten ebenso wie die Kirche weitgehend erhalten.

### Die Franziskanerinnen

Die Anfänge der Franziskus-Frauen zu St. Gallus liegen im dunkeln. Der früheste Nachweis fällt ins Jahr 1401. Um 1535 wurde das Kloster innerhalb der Stadtmauern errichtet. Trotz häufiger wirtschaftlicher Schwierigkeiten konnten die Nonnen noch 1781 eine umfassende Erneuerung ihrer Niederlassung vornehmen. Im Jahr darauf, als die im benachbarten vorderösterreichischen Sipplingen ebenfalls

<sup>177</sup> Liste v. 13. IX. 08 GLA 313/3629.

<sup>178</sup> Verzeichnis v. 26. X. 11 GLA 391/39 271 und Aktenstücke GLA 237/4991.

<sup>179</sup> Tauschvertrag (das halbe Rathaus u. a. gegen das Kloster) v. 2. V. 17 GLA 391/39 248.

beschaulich lebenden Franziskanerinnen von Joseph II. aufgehoben wurden, wurde im Überlinger Frauenkloster „eine förmliche Lehranstalt obrikeitlich etablirt“, wo Mädchen Lesen, Schreiben, Nähen, Stricken und Sticken und andere weibliche Arbeiten lernten. Der Unterricht, der auch schon früher stattgefunden hatte, wurde für monatlich 30 kr pro Kind erteilt. Auch das Konstanzer Ordinariat gab hierzu seinen Segen. Einige der Frauen erhielten eine Ausbildung als Lehrerinnen teils im Kloster Zoffingen, teils von einem Pfarrer. Die Stadt erbaute beim Kloster ein Schulhaus, wozu die Nonnen 1000 fl geben mußten<sup>180</sup>. Die Einnahmen aus der Schultätigkeit mögen dazu beigetragen haben, daß das Ordenshaus die schweren Zeiten am Ende des Jahrhunderts überstand. Im Herbst 1803 erstellte der Deutschordens-Kommissar auch hier einen Anschlag. Personal: 13 Frauen und zwei Mägde, Wert der Immobilien und Fahrnisse 69 194 fl, der Lasten (kapitalisiert) 4782 fl und des jährlichen Ertrags 2778 fl<sup>181</sup>.

Am 25. März 1808 endete das Kloster. Die Insassen, die alle den Austritt in die Welt verlangten, wurden in Pension geschickt. Es waren dies die Frau Mutter Elisabetha Stahl (64) mit 300 fl Jahresgehalt und die Frauen Anna Löhle (90), Veronica Kaiser (69), Antonia Wolf (61), Josepha Leiz (58), Walburga Geiser (51), Clara Notz (48), Bonaventura Bader (44), Agatha Müller (43), Aloisia Benedict (41), Theresia Hochle (39), Johanna Segler (38) mit je 200 fl. Von den zwölf Nonnen befanden sich im Herbst des Jahres nur noch sieben in Überlingen. In einem Bericht der Aufhebungskommission vom Juni 1808 an die Freiburger Regierung ist zu lesen, daß keine der Klosterfrauen von Überlingen und Hermannsberg bereit gewesen sei, in eines der Sammelklöster zu gehen. Den Hauptgrund hierfür sah man darin, daß sie sich mit Gliedern anderer Kommunitäten und auch Orden zusammen in einem Kloster weder vertragen wollten noch konnten<sup>182</sup>. Im übrigen waren die meisten Frauen wohl zu jung, um ihr Dasein in einem trostlosen Aussterbekloster zu beschließen. Damit verlor Überlingen auch das Lehrinstitut, das bekanntlich dem Kloster aufgedrungen war und deshalb wohl nie gut funktioniert hatte. Der größte Teil der Fahrnisse und Grundstücke war bis ins Frühjahr 1809 losgeschlagen.

1817 fand der Schlußakt in der Geschichte des Nonnenklosters statt: Auf Weisung des Seekreisdirektoriums machte die Domänen-

<sup>180</sup> Über die Tätigkeit der Frauen berichtete der Überlinger Magistrat im Rahmen eines Bittgesuches v. 14. VI. 08 zwecks Erhaltung der Klosterschule (GLA 313/3625).

<sup>181</sup> Mosthafscher Anschlag GLA 233/2281.

<sup>182</sup> Aktenstücke GLA 313/3629 u. 237/4994.



verwaltung Überlingen im Juli die Versteigerung des Anwesens bekannt. Es wurden ausgeschrieben: die Kirche sowie das seit 1808 als Wohnung eines Beamten verwendete Kloster samt Garten und Hof und das Mädchenschulhaus mit Domestikengebäude, Holzremise und Scheuer. Für die Realitäten wurden insgesamt 3915 fl geboten. Sie gingen, soweit feststellbar, an Private. Das noch vorhandene Kircheninventar brachte dem Ärar 80 fl ein<sup>183</sup>. Von der einstigen Klosteranlage ist heute nichts mehr zu sehen.

### Die Kapuziner

Mit der Ansiedlung der Kapuziner 1619 erfolgte die letzte Klostergründung in Überlingen. Nach zweimaliger Zerstörung im Schwedenkrieg fand der Konvent seinen endgültigen Platz innerhalb der Mauern am Seeufer im Westen der Stadt. Gemäß den Ordensstatuten war dieses Bettelkloster von allen am Ort das ärmste. Es nannte nur eine einfache Kirche, die eigentlichen Klostergebäude und einen Garten sein eigen.

Nach der provisorischen Besitznahme anfangs Februar 1803 durch den Deutschen Orden fertigte Mosthaf auch hier im November ein Inventar an. Insassen: zwölf Patres, vier Brüder. Der Wert der Liegenschaften und Fahrnisse: 10 892 fl, des jährlichen Ertrages: 718 fl, der festen Lasten: 100 fl. Was die Kapuziner zu ihrem Unterhalt brauchten, erhielten sie zum Teil von der Stadt und dem Spital, zum Teil aus ihrem ausgedehnten Termin<sup>184</sup>.

Im Dezember 1805 wurde Baden Eigentümer des Klosters. Schon ein gutes Jahr vorher hatten die kurfürstlichen Behörden das Dasein der Überlinger und Markdorfer Kapuziner bedroht. Damals befaßte sich nämlich die Kirchen-Kommission in Bruchsal mit Neuorganisationsplänen hinsichtlich der Mendikanten in den badischen Stammlanden. Sie ersuchte den Hofrat in Meersburg zu prüfen, ob die Kapuziner im Unterland, die ediktmäßig beibehalten werden sollten, nicht durch ihre Ordensgenossen aus dem oberen Fürstentum vermehrt, die Franziskaner aus dem Unterland aber zum Aussterben in die dem Deutschen Orden zugefallenen Klöster „transplantirt“ werden könnten. Die Meersburger Behörde forderte daraufhin Stellungnahmen ihrer Ämter an. Das Obervogteiamt Überlingen äußerte sich zu dem Vorhaben ablehnend, desgleichen die Markdorfer Amtsleute.

<sup>183</sup> Verst. Prot. v. Aug. 17 GLA 391/39 248.

<sup>184</sup> GLA 233/2281.

Diesem Votum schloß sich auch der Hofrat an mit der Begründung, die Mendikanten seien für die Seelsorge unentbehrlich. Damit war die Angelegenheit erledigt und eine Vorlage an die Ordensritter erfolgte nicht<sup>185</sup>. Im Frühjahr 1808 wurden die Kapuziner zwar weitgehend enteignet, ihre Kommunität aber im Gegensatz zu den beiden anderen am Ort nicht aufgehoben. Sie mußten im April des Jahres ihr Kloster verlassen und in das der Franziskaner ziehen, um dort schließlich auszusterben — über einen Zugang an Novizen ist nichts bekannt. Stadt und Spital hatten ihren Sustentationsverpflichtungen weiterhin nachzukommen und die Landesherrschaft dachte nicht daran, die Mönche mit einer Pension auszustatten<sup>186</sup>. Einige Schwierigkeiten ergaben sich im Sommer 1808, als Württemberg den badischen und fürstenbergischen Kapuzinern in seinem nellenburgischen Gebiet Termin und Aushilfsseelsorge verbot, was zu einer entsprechenden Maßnahme Badens gegen die Stockacher und Radolfzeller Regularen führte. Mit Einverständnis Wessenbergs kam es schließlich zu einer Neuabgrenzung der Betteldistrikte<sup>187</sup>.

Gegen Ende des Jahres 1817 war der Konvent bis auf zwei Mitglieder ausgestorben, den Guardian Marius Möhrle (68) und den Bruder Zacharias Merz (51), welche nach den Schätzungen der Behörden über das mehr als armselige Fahrnisvermögen im Wert von 1200 fl verfügten<sup>188</sup>. Der Überlinger Magistrat stellte sich auf den Standpunkt, daß die Kommunität, da sie ohnehin nur noch dem Namen nach existierte, aufgelöst werden sollte. Er erbot sich, Möhrle wegen seinen Verdiensten ins Bürgerspital aufzunehmen. Den Laienbruder aber wollte man sich nicht aufhalsen lassen und trug auf dessen förmliche Pensionierung an<sup>189</sup>. Die Behörden ließen die Angelegenheit bis 1820 unerledigt. In der zweiten Jahreshälfte erklärte der Kirchenfiskus die Kommunität endgültig für erloschen und das Eigentum dem Religionsfonds des oberen Fürstentums gehörig — über das Schicksal des Guardians ist nichts bekannt, der Bruder kam nach Radolfzell<sup>190</sup>.

Das Kloster mit Kirche und Garten wechselte noch in der zweiten Jahreshälfte 1808 den Besitzer um 3642 fl. Der „Badwirt“ Amann richtete in dem Anwesen die Wirtschaft „Zum Schwanen“ und eine Badeanstalt ein, die von der benachbarten Heilquelle gespeist wurde.

<sup>185</sup> Aktenstücke GLA 313/3623.

<sup>186</sup> Prot. v. 24. II. 08 GLA 313/3630.

<sup>187</sup> Aktenstücke GLA 313/3628.

<sup>188</sup> GLA 391/1273.

<sup>189</sup> Ber. des Bezirksamtes Überlingen v. 20. IX. 17 GLA 313/3640.

<sup>190</sup> Aktenstücke ebd. — die eigentlichen Säkularisationsunterlagen der Überlinger Kapuziner sind nicht auffindbar.

Er hatte jedoch wenig Glück: bis zum April 1812 war er bankrott<sup>191</sup>. Das Kloster fand weitere Eigner, bis es schließlich abgebrochen wurde. Heute steht nur noch das exsekrierte Kirchenlanghaus.

## 6. Die Klöster in Markdorf

### Die Kapuzinerinnen

Das Frauenkloster vom Orden des hl. Franziskus wurde im Jahr 1692 von Bergheim, einem Flecken südöstlich von Markdorf, auf eine kleine Anhöhe in der Nähe der Stadt verlegt. Zu dieser Zeit nahmen die Nonnen die Regel und den braunen Habit der Kapuziner an, den sie bis zur Aufhebung beibehielten, weshalb sie in den zeitgenössischen Unterlagen auch als „Capucinessen“ bezeichnet sind.

Das Kloster befand sich zu Beginn des letzten Jahrhunderts in einer schlechten wirtschaftlichen Lage<sup>192</sup>. Die Mutter Victoria Vogt machte dafür in einem Brief an den Fürstbischof von Konstanz als ihren Landesherrn vom Februar 1801 ausschließlich die Kriegszeiten verantwortlich. Sie bat, ihr Kloster vor dem endgültigen Untergang zu retten mit dem Hinweis auf einigen Liegenschaftsbesitz<sup>193</sup>. Der Bürgermeister von Markdorf, zusammen mit dem Stadtpfarrer mit der Administration des Klosters beauftragt, sah beim Übergang des Hochstifts an Baden keine Möglichkeit, dieses zu erhalten. In der „Beantwortung der Hochfürstlich Badenschen Commissions-Fragen an jeden geistlichen und weltlichen Ortsvorstand“ vermerkte er ad statum ecclesiasticum, daß das aus 15 Chorfrauen und vier Schwestern bestehende Kloster selbst den Übelstand durch unmäßige Novizenaufnahme und unnötige Bauunternehmungen verschuldet habe. Überdies leiste es sich einen eigenen Kaplan mit 150 fl Jahresgehalt und freier Kost und Logis. Als Positivum wurde vermerkt, daß seit dem Mai 1802 zwei Nonnen Mädchenunterricht abhielten<sup>194</sup>. Der badische Kommissar Reinhard trat nach einem Besuch diesem Urteil bei: „Die Franziskanerinnen, 19 Frauen, befinden sich in der dürftigsten Verfassung und die Ausgaben übersteigen noch immer die Einnahmen trotz Eingreifen der fürstbischöflichen Administration“<sup>195</sup>.

<sup>191</sup> Aktenstücke GLA 391/39 250.

<sup>192</sup> Vgl. zur Entwicklung des Klosters, *Stengele*, *Linzgovia Sacra*, 80 ff.

<sup>193</sup> GLA 229/64 766.

<sup>194</sup> GLA 229/64 474.

<sup>195</sup> Ber. v. 8. XI. 02 GLA 233/2403.

Im Herbst 1803 stellte der Deutschorden folgendes fest: 14 Klosterfrauen, drei Schwestern, eine auf Leibrente angenommene Person, Wert des Gesamtvermögens 29 089 fl. Nach Abzug der in Kapital angeschlagenen Lasten von 17 259 fl blieb ein Restvermögen von 11 830 fl, das im Falle der Liquidation einen jährlichen Ertrag von 1877 fl erbrachte, dem Ausgaben von 1644 fl gegenüberstanden<sup>196</sup>.

Bis zur Aufhebung am 25. März 1808 durch Baden hatte sich die Kommunität um vier Personen verringert. Neben der Vorsteherin Josepha Eichele (47) wurden folgende elf Nonnen mit dem üblichen Quantum auf Pension gesetzt: die Frauen Aloisia Eisenegger (70), Clara Fremmlin (65), Barbara Baumeister (61), Seraphine Kraft (58), Rosalia Wolf (49), Johanna Brusch (49), Martina Wicker (40), Bernarda Meichle (40), Raymunda Bauholzer (37), die Schwestern Bonaventura Weiland (76) und Antonia Schad (49)<sup>197</sup>.

Die Niederlassung wurde zum Aussterbekloster bestimmt, die letzten beiden Exregularinnen 1835 ausquartiert, die Gebäude und die Kirche endgültig dem Spital übergeben<sup>198</sup>. Schon im Februar 1808 hatte die Rentkammer des Oberrheins verfügt, daß das Kloster und die im Stadtbann gelegenen Felder der Stadt oder dem Spital um einen günstigen Anschlag bei lebenslänglicher Belassung der Nonnen zu überlassen, die anderen Realitäten aber zu veräußern seien. Kurze Zeit später waren alle entbehrlichen Fahrnisse und Kirchengeräte, ein Haus in der Stadt, Reben in Immenstaad und in Kattenhorn am Untersee sowie sonstige Liegenschaften losgeschlagen<sup>199</sup>.

### Die Kapuziner

Seit 1659 existierte bei Markdorf auch ein Kapuziner-Konvent im Westen außerhalb der Stadtmauern. Die Hauptaufgabe der Mönche bestand in der Aushilfsseelsorge im Umland, außerdem stellten sie einen Beichtvater für die Seminaristen in Meersburg und zeitweilig auch für die Klosterfrauen am Ort<sup>200</sup>.

Der Ortsvorstand teilte im Spätjahr 1802 bezüglich der kirchlichen Verhältnisse der badischen Kommission mit, daß der Konvent

<sup>196</sup> Mosthafischer Anschlag GLA 233/2281.

<sup>197</sup> GLA 313/3629.

<sup>198</sup> Vgl. *M. Wetzel*, Markdorf in Wort und Bild. Konstanz 1910, 165.

<sup>199</sup> Aktenstücke GLA 313/3630 und OrhProvBl. 25/1808.

<sup>200</sup> Vgl. *B. Stengele*, Die ehemaligen Kapuziner-Klöster in Überlingen und Markdorf, DAS 11, 1894, 43 ff.

sich aus elf Priestern, zwei Konversen und sechs Novizen zusammensetzte und vom fürstbischöflichen Amte ein beträchtliches Fleisch- und Fischalmosen erhielt, wofür alle 14 Tage in der Wallfahrtskirche Allerheiligen auf dem Gehrenberg drei heilige Messen und alle Quartember im Markdorfer Schloß eine zu lesen waren<sup>201</sup>.

Wie arm dieses Kloster war und wie sehr es auf milde Gaben seitens der Landesherrschaft und der Bevölkerung angewiesen war, zeigt der Mosthafsche Anschlag vom November 1803. Personal: 13 Patres, zwei Brüder, Schätzung der Gebäude mit Garten 3000 fl, der Haus- und Kirchengeräte 2904 fl. Die Lasten betrug 200 fl, der jährliche Ertrag im Falle der Liquidation 790 fl<sup>202</sup>. Ebenso wie die Überlinger Kapuziner wurden diese, obgleich unbestritten in der Verfügungsgewalt des Deutschen Ordens, Objekt der Umorganisationspläne der KKK. In einem Schreiben vom Dezember 1804 riet das Markdorfer Amt von einer Umsiedlung dringend ab, weil das „Personal zu alt, hilflos und verlassen“ sei. Man habe sich am Ort und in der Nachbarschaft an sie gewöhnt und liebe sie, heißt es weiter. Sie fielen kaum jemanden zur Last, im Gegenteil, das Landvolk liefe herbei, um die Kirche und Andachten zu besuchen, „wodurch dem Orte aus anderen Gebieten wahrscheinlich ebensoviel in der Consumtion zukömmt, als je die Einwohner Last haben könnten“. Auch Hofrat Schlemmer setzte sich für die Mönche ein mit dem Argument: „... die Leute wollen des unnatürlichen Zwanges enthoben seyn, gerade den Priestern vom Ort beichten zu müssen“. Weil die Franziskaner keine Novizen aufnehmen dürften, bedeute die Verpflanzung das Ende für das Ordenswesen in dieser Provinz. Damit war die Sache für die Kapuziner ausgestanden<sup>203</sup>.

Bekanntlich entgingen sie auch im Jahr 1808 dem Schicksal der übrigen Mendikanten am See. Sie erhielten sogar von den Großherzogen weiterhin das schon von den Konstanzer Bischöfen regelmäßig verabreichte Weinalmosen zum Advent<sup>204</sup>. 1812 befanden sich 13 Männer im Konvent, ein Jahr später, nachdem zwei Priester nach Erlangung des landesherrlichen Tischtitels ausgetreten waren, nur noch elf, nämlich

<sup>201</sup> GLA 229/64 474.

<sup>202</sup> GLA 233/2281.

<sup>203</sup> Aktenstücke GLA 313/3623.

<sup>204</sup> Aktenstücke GLA 391/24 178.

1. Georgius Schmid (53) Provinzial und Guardian
2. Wunibald Schäfer (63) Vicar
3. Ivo Haug (86) Senior jubilaeus
4. Fernandus Landold (79)
5. Balduinus Buemüller (67)
6. Otto Erhard (59)
7. Angelicus Bregenzer (45)
8. Romuald Ziegler (37)
9. LB Paschalis Mezger (70)
10. LB Elisäus Miller (62)
11. LB Humilis Bog (57)

In den folgenden Jahren reduzierte sich das Personal rapid. Ab dem Jahr 1815 hatte das Kloster nur noch den Status eines Hospizes: Unter dem Superior Bregenzer standen noch zwei Priester und zwei Brüder<sup>205</sup>.

Am 11. September 1817 starb mit Otto Erhard der letzte Priester des Klosters, womit es nach den Ordensregeln erloschen war. Zurück blieb LB Elisäus. Dieser sollte nach den Vorstellungen des Seekreisdirektoriums, das einen Kurator für das Klostervermögen ernannte, bei einem Kostgeld von 34 kr täglich im Kloster bleiben, bis die Gruft ausgeräumt und alles verkauft sei<sup>206</sup>. Die KKS verfiel sodann auf die Idee, Elisäus nach Walldürn abzuschicken, was dieser mit Hilfe eines amtsärztlichen Attestes nach zähem Kampf zu verhindern wußte. Unterdessen wurden im Mai 1818 die Mobilien versteigert, nicht aber das Kloster<sup>207</sup>. Dieses konnte mit Kirche und Garten wenig später für 4200 fl doch noch an den Markdorfer Stadtrat Kern losgeschlagen werden. Die Ansprüche der Stadt hierauf waren schon früher vom Finanzministerium zurückgewiesen worden<sup>208</sup>. Gemäß der Anweisung der KKS vom 27. Dezember 1821 waren die Paramente in die örtliche Pfarrkirche zu schaffen, alle erlösten Gelder dem Religionsfonds des oberen Fürstentums in Konstanz zu überweisen und der Bruder Elisäus, der noch immer im Kloster hauste, zu den Kapuzinern nach Radolfzell zu schicken — womit der Schlußakt

<sup>205</sup> Personallisten v. 1813 und 1815 GLA 391/24 179.

<sup>206</sup> Ber. des Bezirksamtes Meersburg v. 17. IX. 17 GLA 229/64 885.

<sup>207</sup> Aktenstücke ebd. und AzBl. See- u. Donaukreis 32/1818. Gemäß der Berechnung des Finanzministeriums v. 17. IV. 18 (GLA 391/1273) hatte der Konvent ein liegendes Vermögen in Höhe von 2710 fl und ein fahrendes von 2270 fl.

<sup>208</sup> Kaufvertrag v. 9. XI. 18 GLA 391/24 321 — Beschluß des Finanzministeriums v. 13. XI. 16 GLA 391/24 320.

in der Geschichte dieses Ordenshauses eingeleitet war. Die Gebäude standen um die Mitte des Jahrhunderts nicht mehr<sup>209</sup>.

### 7. Das Franziskanerinnen-Kloster Hermannsberg

Von dem in einer einsamen Waldgegend im oberen Linzgau im Deutschordens-Gebiet gelegenen Nonnenkloster sind nur spärliche Nachrichten auf uns gekommen<sup>210</sup>. Die ursprünglich als Klausnerinnen und Beginen lebenden Frauen nahmen 1398 die Franziskanerregel an.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war Hermannsberg ziemlich abgewirtschaftet. Das erhellt sich aus der Vermögensaufnahme bei der provisorischen Besitznahme am 10. Februar 1803 durch den Deutschen Orden, in dessen Hoheitsgebiet die Kommunität sich befand. Er hatte im Jahr 1784 vom Haus Fürstenberg die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über sie erworben.

In Absprache mit dem Kommissar des Hoch- und Deutschmeisters, Handel aus Mergentheim, ordnete der zu Altshausen in Oberschwaben sitzende Landkomtur der Ballei Elsaß-Burgund, Freiherr Reutner v. Weil, an, daß die in seinem Herrschaftsgebiet liegenden Bettelklöster Hermannsberg und St. Katharinen bei Konstanz von der Ballei selbst zu besetzen und zu inventieren waren. Der Auftrag wurde vom Kanzleiverwalter der zuständigen Kommende Mainau, Bagnato, und dem Amtmann Allmayer aus Überlingen ausgeführt. Sie stellten einen Aktivkapitalbestand von 4024 fl fest gegen 1200 fl Passiva. Im übrigen besaß das Gotteshaus einige Erb- und Schupflehengüter in der näheren Umgebung sowie einige sonstige Liegenschaften und Gefälle. Die jährlichen Einnahmen nach einem zehnjährigen Durchschnitt: 772 fl. Demnach betrug das Gesamtvermögen allerhöchstens 25 000 fl.

Der aus zwölf Chorfrauen — Laienschwestern waren schon seit längerem nicht mehr eingetreten — bestehende Konvent machte für seine ungünstige Lage nicht zuletzt die Schuldenlast verantwortlich, die der Klosterneubau von 1711 verursacht und bis in jüngste Zeit die im Schnitt je Frau rund 1000 fl betragenden Aussteuern (Leibgeding) aufgefressen hatte. Der Ritterorden sah sich auf Grund dieser

<sup>209</sup> GLA 229/64 885 — zum Schicksal der Gebäude vgl. *Staiger*, Meersburg und Markdorf, 291 f.

<sup>210</sup> Diese faßte *B. Stengele* in seinem Aufsatz zusammen. Das ehemalige Franziskaner-Nonnen-Kloster Hermannsberg, FDA 15, 1882, 298 ff. Vgl. auch *K. H. Frbr. Roth v. Schreckenstein*, Die Insel Mainau, Geschichte einer Deutschordens-Commende vom XIII. bis zum XIX. Jahrhunderte. Karlsruhe 1873, 261 ff.

Lage genötigt, die Aufnahme von Novizinnen bis auf weiteres zu verbieten und die Entlassung der noch nicht eingekleideten zwei „Aspirantinnen“ zu befehlen. Die Nonnen mußten versprechen, im Vermögen ohne obrigkeitliche Erlaubnis keine Veränderungen mehr vorzunehmen. Die Fortführung der Weinschenke beim Kloster erlaubte die Kommission in der ausdrücklichen Hoffnung, daß korrekt Rechnung geführt werde, was die Mutter Bierling per Unterschrift unter das Protokoll zusicherte<sup>211</sup>.

Mit dem 25. März 1808 kam das Ende. Der größere Teil des noch aus elf Frauen bestehenden Konventes blieb noch einige Zeit beisammen und zog dann nach Überlingen. Es befanden sich damals auf dem Hermannsberg die Frauen Rosa Bierling (58), Ludovica Steigmüller (77), Cäcilia Lochbihl (64), Candida Rizer (59), Theresia Kiezler (49), Hyacinta Seiger (48), Anna Mayer (46), Antonia Biegling (46), Klara Wild (44), Francisca Bader (43), Bonaventura Ziegler (38)<sup>212</sup>. Das unbewegliche und bewegliche Vermögen des Klosters wurde im Mai 1808 zur „Verfeilung“ ausgeschrieben. Es bestand aus dem gut erhaltenen Klostergebäude mit großen Kellern, der Kirche und den Ökonomiegebäuden sowie einigen Gärten und Feldern, ferner aus „Silber, Erz, Kupfer, Messing, Zinn, etwas Wein, Fässern, Betten, Weiß- und Bettzeug, auch unterschiedlichen Holzgeräthschaften“<sup>213</sup>. Es konnte alles losgebracht werden, jedoch traten die beiden Käufer der auf 5000 fl geschätzten Gebäude mit Gärten vom Vertrag zurück, so daß 1811 ein weiterer, erfolgloser Versteigerungsversuch stattfand. Schließlich erwarb der Stadtrechner Dreher aus Pfullendorf das mit einer Wein- und Bierschankgerechtigkeit ausgestattete, inzwischen ziemlich heruntergekommene Anwesen für 3300 fl und richtete eine Brauerei ein<sup>214</sup>. Ein Teil des Klostergebäudes und die profanierte Kirche wurden später abgerissen.

## 8. Die Klöster in Pfullendorf

### Die Dominikanerinnen

Die Reichsstadt Pfullendorf besaß zur Zeit ihres Übergangs an Baden zwei Frauenhäuser, die sich dem Schulunterricht widmeten.

<sup>211</sup> Aktenstücke GLA 93/419 — zur Politik des Deutschordens gegenüber seinen Entschädigungsklöstern vgl. auch Schmid, Säkularisation der Klöster in Konstanz, 112 ff.

<sup>212</sup> GLA 313/3629.

<sup>213</sup> OrhProvBl. 29/1808.

<sup>214</sup> Aktenstücke GLA 391/14 335.



Das ältere von beiden, das um 1255 gegründete Kloster der Dominikanerinnen<sup>215</sup> erteilte gewissermaßen den höheren Unterricht, das in unmittelbarer Nachbarschaft befindliche Kapuzinerinnen-Kloster hatte den Normalunterricht inne: „... die Nonnen darin nehmen gegen mäßiges Kostgeld junge Mädchen auf, denen sie in weiblichen Arbeiten, Sprachen und Musik Unterricht ertheilen, das Franziskus-Kloster ist die gewöhnliche Schule, wo die Mädchen aus der Stadt und vom Lande in Lesen, Schreiben, Rechnen und der Religion unterrichtet werden“, so eine Beschreibung des Magistrats aus dem Jahre 1802<sup>216</sup>.

Die Deutschritter hatten an der Erwerbung dieses stark verschuldeten Ordenshauses wenig Freude. Nach der Erhebung vom 4. Oktober 1803 bestand das Personal aus neun Frauen, zwei Schwestern und einer auf Leibrente aufgenommenen Person. Das Klostergebäude mit Gasthaus und eingebauter Kirche war auf 7000 fl geschätzt, die Felder und fünf Schupflehenhöfe auf 25 804 fl, die fahrende Habe auf 4635 fl, so daß das Gesamtvermögen 37 440 fl betrug, der Passivstand 28 510 fl, der jährliche Ertrag 1930 fl, dem feste Ausgaben ohne den Lebensunterhalt in Höhe von 2148 fl gegenüberstanden<sup>217</sup>. Die Kommunität schleppte sich mehr schlecht als recht noch einige Jahre durch. Auf Grund der unhaltbaren Lage verfügte das Hofratskollegium in Meersburg schon am 21. August 1807 die Auflösung, weil „die oekonomischen Verhältnisse des Dominicaner Nonnenklosters in Pfullendorf sich in einem so mißlichen Zustand befinden, daß eine Gant beinahe unausweichlich sei und die Klosterfrauen zum Nachtheil ihrer Gläubiger die Haushaltung noch fortreiben...“ Von den Nonnen sollten einstweilen als Kostgängerinnen untergebracht werden drei in Meersburg, zwei in Hermannsberg, zwei in St. Katharinen, zwei in Adelheiden und zwei in Konstanz. Das Klostervermögen war sofort zu inventarisieren und vom Obervogteiamt Pfullendorf in Administration zu nehmen. Über das Schuldenwesen war öffentlich Liquidation auszuschreiben und die Kreditoren durch Verkäufe, das Klostergebäude ausgenommen, zufrieden zu stellen. Dieses Geschäft war 1815 noch nicht erledigt<sup>218</sup>.

<sup>215</sup> Zur Geschichte des Klosters vgl. *J. Schupp*, Das Dominikanerinnenkloster Maria zu den Engeln im Rahmen der Stadtgeschichte Pfullendorfs. Donaueschingen 1963.

<sup>216</sup> Beschreibung Pfullendorfs Ende 1802 GLA 217/231.

<sup>217</sup> Mosthafscher Anschlag GLA 233/2281 u. 391/30 479.

<sup>218</sup> Aktenstücke GLA 391/30 480.

Bis zum Mai 1808 waren säkularisiert die Frauen:

1. Nepomucena Walter (65) Priorin
2. Xaveria Bocker (65)
3. Barbara Moser (56)
4. Josepha Werz (42)
5. Vincentia Schäfler (37)
6. Ludovika Bächler (33)
7. Augustina Ermer (28)
8. LS Crescentia Fournier (53)

Im Herbst hielten sich nur noch zwei Nonnen im oberen Fürstentum auf<sup>219</sup>.

Der Verkauf der Naturalvorräte, des Viehs und der Hausgerätschaften nahm unmittelbar nach der Aufhebung seinen Anfang und dauerte mehrere Wochen. Die Versteigerungsprotokolle zeigen, daß sich alles gut verkaufen ließ und auch die Kirchengüter vorwiegend private Abnehmer fanden. Fast ebenso schnell gingen die Liegenschaften weg: die Höfe für 15 860 fl, das Klostergebäude für 4200 fl zum größeren Teil mit der Kirche an die Stadt, die Schulräume einrichtete, ein kleinerer Teil an einen Kaufmann<sup>220</sup>.

### Die Kapuzinerinnen

Dieses Kloster, erstmals um 1339 erwähnt, war zur Zeit der Säkularisation in einem kaum besseren wirtschaftlichen Zustand als das Kloster Maria der Engelen. Die jährlichen Einnahmen deckten gerade die Auslagen. Das dürftige Vermögen, das unter anderem aus Feldern und einem Schupflehenhof bei Pfullendorf bestand, ließ den elf Nonnen, die zwei Mägde, eine Pfründnerin und einen Kapuziner-Beichtiger bei sich hatten, keine Aussicht auf Besserung. So waren sie weitgehend auf Almosen seitens der Stadt, des Spitals und auf das Schulgeld angewiesen, das sie für den 1725 angefangenen Unterricht erhielten<sup>221</sup>.

Die Frauen, seit Beginn des 18. Jahrhunderts nach der Kapuziner-Regel wie ihre Genossinnen in Markdorf lebend, hatten 1803 nach den Erhebungen des Deutschen Ordens ein Gesamtvermögen in Höhe

<sup>219</sup> Aktenstücke GLA 313/3629 u. 391/30 479.

<sup>220</sup> Aktenstücke GLA 391/30 479 u. 30 487 — Zur Verwendung der Gebäude vgl. auch *Schupp*, 57.

<sup>221</sup> Vgl. *J. Schupp*, Pfullendorf Terziarinnen, AFA 5, 1959, 143 ff. Die Angaben Schupps werden ergänzt durch den Ber. des bad. Kommissars Reinhard v. 8. XI. 02 GLA 233/2403.

von 20 653 fl, wovon nach Abzug des Passivstandes von 10 911 fl ein Rest von 9743 fl blieb mit einem jährlichen Ertrag von 797 fl und festen Lasten von 727 fl<sup>222</sup>. Auf Grund der ökonomischen Mißverhältnisse beschloß am 17. September 1807 der Hofrat, auch dieses Ordenshaus eingehen zu lassen. Der Unterricht war schon seit 1806 in den Händen weltlicher Lehrer, die vom örtlichen Schulfonds besoldet wurden, so daß man in dieser Hinsicht die Hände frei hatte. Das Klostergebäude war für herrschaftliche Beamte bereitzustellen, die übrigen Gebäudeteile waren zu verkaufen und der Erlös für Pensionszahlungen zu reservieren<sup>223</sup>.

Die Gemeinschaft blieb noch ein halbes Jahr zusammen, um dann am 8. April 1808 endgültig in die Welt auszutreten. Es waren damals neben der Vorsteherin Aloisia v. Musgai (59) noch die Frauen Rosa Bauer (72), Francisca Stiefenhofer (69), Carolina König (57), Elisabeth Bieger (57), Josepha Wolf (53), Klara Steinhauer (38) und die Laienschwestern Crescentia Jos (52) und Antonia Hugger (39) vorhanden. Im folgenden Herbst befanden sich noch zwei Exnonnen in Pfullendorf, die weiterhin im Grauen Kloster wohnten<sup>224</sup>. Die Mobilien wurden noch im selben Monat ausgeschrieben<sup>225</sup>. Auf Verlangen des bischöflichen Ordinariats und des Obervogteiamtes Pfullendorf stellte die Freiburger Regierung die Klosterkirche bis auf weiteres für Gottesdienst und Kinderunterricht bereit<sup>226</sup>. 1813 trat man deren Demolierung näher, zehn Jahre später wurde sie tatsächlich auf Abbruch verkauft. Die Liegenschaftsverkäufe, die sich lange dahinschleppten, waren um diese Zeit auch abgeschlossen. Im Juni 1823 verfügte das Staatsministerium, daß die noch vorhandenen Paramente ins Kirchendepositorium nach Konstanz, die Orgel der schon abgebrochenen Kirche an das Meersburger Seminar abgegeben werden sollten<sup>227</sup>.

## 9. Der Kapuziner-Konvent zu Stockach

Dieses jüngste, auf das Jahr 1722 zurückgehende Kloster des westlichen Bodenseegebietes kam durch den Preßburger Frieden, der die Landgrafschaft Nellenburg und ihren Hauptort Stockach Württem-

<sup>222</sup> GLA 233/2281.

<sup>223</sup> HofratsProt. v. 17. IX. 07 GLA 237/4844.

<sup>224</sup> GLA 313/3629.

<sup>225</sup> OrhProvBl. 22/1808.

<sup>226</sup> Erlaß v. 22. XII. 08 GLA 391/3488.

<sup>227</sup> GLA 233/19 596.

berg zuteilte, in die Verfügungsgewalt König Friedrichs, der es am 9. Juli 1809 aufhob<sup>228</sup>. Die Säkularisation dieses Ordenshauses gehört zwar nicht in den Rahmen dieser Darstellung. Da Baden aber jahrzehntelang mit den ehemaligen Klosterimmobilien befaßt war, soll doch das Wesentliche mitgeteilt werden. Über die Endzeit der Stockacher Kapuziner ist nur wenig bekannt. 1803 zählte man vier Väter und einen Bruder<sup>229</sup>, die nach den Worten des Superiors Cuno ein sehr dürftiges Auskommen gehabt haben müssen. Sie lebten hauptsächlich von einem kaiserlichen Almosen und ihren Sammlungen. Meßstipendien gab es kaum mehr, weil die Leute kein Geld mehr hatten. Schulden hatten die Mönche 120 fl, die von der „Wiederherstellung und Bewohnbarmachung des durch die Militär-Magazine und Backöfen so sehr beschädigten Klostergebäudes“ stammten<sup>230</sup>.

Nach der Aufhebung wurden die Mönche auf andere Bettelklöster im Württembergischen verteilt<sup>231</sup>, und das an der Landstraße nach Meßkirch liegende Klostergebäude für verschiedene Nutzungen in Betracht gezogen, so als „Kreiszwangsinstitut“ und als herrschaftliche Zehntscheuer<sup>232</sup>.

Die Pläne Württembergs konnten jedoch nicht mehr realisiert werden, da dieses Gebiet auf Grund des Staatsvertrages vom 2. Oktober 1810 an Baden abgetreten wurde<sup>233</sup>. Die neue Landesherrschaft erzwang hier anfänglich die Errichtung eines Bezirksgefängnisses. Schließlich entschloß man sich 1812, die Kirche als Kornspeicher und den Konvent als eine Kellerei zu benutzen<sup>234</sup>. Im August 1823 schrieb die Domänenverwaltung Stockach das Anwesen zur Versteigerung aus<sup>235</sup>. Es fand sich aber nur ein Pächter, ein Wein- und Fruchthändler. Eine weitere Versteigerung sechs Jahre später brachte auch nicht den gewünschten Erfolg. Dessen ungeachtet zeigte sich die Regierung nicht bereit, der noch von den Koalitionskriegen her stark verschuldeten Stadt das Kloster zur Einrichtung einer Armen- und Krankenanstalt zu überlassen, mochten sich die Stockacher auch bereit erklä-

<sup>228</sup> Vgl. *Erzberger*, Säkularisation Württ., 319.

<sup>229</sup> Ebd., 102 — Im Jahr 1808 befanden sich sechs Regularen im Hospiz, nämlich der Superior und Stadtprediger Amianus Bleyle (68), die PP. Jeremias Burkhard (80), Josephus Weber (60), Thimotheus Vetter (56), Laurentius Gilch (27) und der LB Xaver Dornmaier (52) (württ. Personaletats v. 21. X. 06 u. 30. IV. 08 HStA St. E 201 b/78 u. 79).

<sup>230</sup> Fassion des P. Cuno v. 13. XI. 04 GLA 229/102 313.

<sup>231</sup> Vgl. *Erzberger*, 319 und *W. Andreas*, Baden nach dem Wiener Frieden (Bad. Neu-jahrsblätter NF 15). Heidelberg 1912, 25.

<sup>232</sup> Prot. der württ. Oberfinanzkammer v. 25. IX. 09 GLA 229/102 200.

<sup>233</sup> Bad.RegBl. 67/1810.

<sup>234</sup> Aktenstücke GLA 391/37 891—94.

<sup>235</sup> AzBl. Seekreis 62/1823.

ren, diese „Carl-Friedrichs-Spital“ zu taufen. 1836 erhielten die Unternehmer Bader und Mader, die das Kloster inzwischen gekauft hatten, eine Konzession zum Betrieb einer Runkelrübenfabrik<sup>236</sup>. Die für die Stadt als segensreich gepriesene Zuckerfabrikation währte jedoch nicht lange: 1842 brannte das Unternehmen bis auf die Grundmauern ab<sup>237</sup>.

### 10. Die Niederlassung der Kapuziner in Radolfzell

Wie in anderen Bodensee-Orten setzte sich der Bettelorden auch in Radolfzell in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fest. Die Grundsteinlegung des Klosters fand 1625 statt<sup>238</sup>. Das Leben des Konvents in vorderösterreichischer Zeit unterschied sich wenig von dem anderer Kapuziner in den Vorlanden. Zur Zeit des Übergangs der Landgrafschaft Nellenburg an Württemberg lebten am Ort noch sechs Priester und ein Bruder, nämlich

P. Rudolf Schump (57) Guardian

P. Faustin Speier (76) Vicar

P. Guntram Rogg (76) Senior

P. Nicander Straub (76)

P. Elezear Nägele (47)

P. Athanasius Schneiderlein (46)

LB Mathäglai (55) Sakristan<sup>239</sup>

Der Wechsel der Landesherrschaft brachte die Regularen in starke Bedrängnis. Anfang August 1806 konfiszierte eine königliche Kommission alles im Kloster, was nur irgendwie von Wert war. Anlaß für dieses Vorgehen, das mit der Plünderung des St. Georgen-Klosters in Villingen verglichen werden kann, war das Gerücht, die Stadt sei an Baden abgetreten worden. Den Bemühungen der Bürgerschaft und

<sup>236</sup> Aktenstücke GLA 391/37 994.

<sup>237</sup> Nähere Angaben zu dieser Fabrik und zum Kloster allgemein bei *H. Pfeiffer*, Das frühere Kapuzinerkloster in Stockach, BH 21, 1934, 167 ff.; einige interessante Äußerungen über das Hospiz auch bei *C. F. Dizinger*, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit, Tübingen 1833. Dizinger, als Mitglied der württ. Besitznahme-Kommission im Breisgau und am Bodensee tätig gewesen, erzählt (154 f.), wie er anfangs August 1806 die befohlene Auflösung der Kommunität verhinderte, die eine dominierende Rolle in der Pastoration des Städtchens spielte. „Überdieß war das Hospitium so arm, daß es sich kaum der Mühe gelohnt hätte, dasselbe aufzuheben.“

<sup>238</sup> Vgl. *P. B. Zierler*, Das Kapuzinerkloster in Radolfzell, Bodensee-Chronik (Blätter für die Heimat, Beilage der „Deutschen Bodensee-Zeitung“) 18, 1929, Nr. 21 ff. und *P. Albert*, Geschichte der Stadt Radolfzell, Radolfzell 1896, 409 ff.

<sup>239</sup> Württ. Personaletats v. 1806/08 HStA St E 201 b/78 u. 79.

Wessenbergs, die Habseligkeiten zu retten, war kein Erfolg beschieden<sup>240</sup>.

Nach dem Anfall der Landgrafschaft Nellenburg an Baden 1810 erhielt sich das Kloster noch anderthalb Jahrzehnte. Um 1817 war es, das nach den Feststellungen des badischen Finanzministeriums noch über Fahrnisse im Wert von 700 fl und über Baulichkeiten und Grundstücke im Wert von 2500 fl verfügte und damit zu den ärmsten im ganzen Land gehörte, bis auf vier Priester und zwei Brüder ausgestorben. Für das Jahr 1821 können noch die PP. Schump, Tampa, Schneiderlein und die Brüder Lämmle, Beule und Merz namhaft gemacht werden<sup>241</sup>.

Auf Beschluß der KKS vom 25. April 1826 hin wurde die Komunität nach 200jährigem Bestand aufgelöst. Das zweistöckige Klostergebäude mit Keller und einem laufenden Brunnen, die Kirche und einige Gärten suchte das Bezirksamt Radolfzell als zur Einrichtung eines „Landhauses“ sehr geeignet, weil an der Landstraße nach Konstanz und am See gelegen, loszuschlagen, desgleichen als Altpapier die mehrere hundert Bände umfassende Bibliothek, weil „ohne literarischen Werth“. Der neue Eigentümer des Anwesens ließ den Konvent abbrechen und das Gotteshaus zum Wohnhaus umbauen. P. Athanasius wurde ins Zentralkloster nach Staufen versetzt, während der Guardian Schump seine letzten Tage am Ort beschloß<sup>242</sup>.

### 11. Das Franziskanerinnen-Kloster Grünenberg

In einem einsamen Winkel auf der Halbinsel Hóri — bis 1802 hochstiftisch-konstanzisches Territorium — lag das um 1350 errichtete Frauenkloster<sup>243</sup>. Die armen Nonnen lebten von Almosen und von der Landwirtschaft. Nach dem Mosthafschens Anschlag vom Oktober 1803 waren fünf am Ort. Das Vermögen betrug 17 902 fl, der Passivstand 3725 fl, der Ertrag 1369 fl, die festen Ausgaben 1084 fl<sup>244</sup>.

<sup>240</sup> Vgl. *Dizinger*, 153 f., der auch hinsichtlich der Radolfzeller Mönche behauptet, diese im Jahre 1806 gerettet zu haben und lobend auf ihre Fähigkeiten eingeht; des weiteren *Erzberger*, 319 f. und Aktenstücke GLA 219/240.

<sup>241</sup> Beschrieb der landesherrlichen Gebäude in Baden v. 1817 GLA 56/776, Berechnungen des Finanzministeriums v. April 18 GLA 391/1273 und Schematism des Bisthums Konstanz. Konstanz 1821, 70.

<sup>242</sup> AzBl. Seekreis 38/1826 und Aktenstücke GLA 391/30 880.

<sup>243</sup> Vgl. *F. X. Staiger*, Das ehemalige Klösterlein Grünenberg in der jetzigen Pfarrei Weiler, Cap. Hegau, FDA 10, 1876, 351 ff.

<sup>244</sup> GLA 233/2281. Nach dem Ber. des fürstbischöflichen Amtmanns von Bohlingen, Waldner, v. 9. XI. 02 an die neue Landesherrschaft lebten die Nonnen unter den ärm-

Schon im Frühjahr 1807 trat die Aufhebungskommission unter Schlemmer der Auflösung dieses Ordenshauses näher. Durch eine ebenso hartnäckige wie mutige Gegenwehr erreichten es die Frauen, daß sie erst im November 1808 aufgehoben wurden und auch dann noch bleiben konnten. Sie richteten eine Bittschrift an Karl Friedrich, in der sie sich gegen ihre Säkularisation verwahrten und suchten ihr Kloster mit folgenden Begründungen zu retten: daß es trotz seiner Armut alle Kriegslasten habe mittragen helfen, daß ihr Vermögen hauptsächlich aus elterlichen Aussteuern stamme, daß sie „mit Aderlassen, auch mit anderen unterschiedlichen Hausartzneymitteln“ vielen Leuten geholfen hätten, daß besonders im Winter die Pastoration der Umgebung unmöglich und die Leute deshalb zur Beruhigung ihres Gewissens in der Klosterkirche dem Gottesdienst beigewohnt hätten und von ihrem Beichtiger betreut worden seien. Auch die Bewohner der Umgebung sandten eine Supplik nach Karlsruhe. Dennoch erschien anfangs Juli 1807 eine Inventurkommission, die zu einem anderen Ergebnis kam als Mosthaf. Sie schätzte das Totalvermögen auf 21 659 fl, den Passivstand auf 5158 fl<sup>245</sup>.

Unter dem 25. März 1808 erging an das Amt Bohlingen wie auch an andere Ämter im Seegebiet die allgemeine Aufhebungsverfügung mit der Maßgabe, die Domestikation aufzuheben und mit den Veräußerungen zu beginnen<sup>246</sup>. Ersteres wußten die Frauen, nämlich die Mutter Maria Angela Lamp (53), Franziska Müller (82), Theresia Wurz (69), Gertruda Goldner (63) und Anna Bergmüller (42) noch eine Weile hinauszuziehen. Der Amtmann von Bohlingen mußte der Klosterkommission melden, daß sie sich heftig gegen die Veräußerung der Güter wehrten. In die Auseinandersetzungen schaltete sich auch Wessenberg ein: „In einem Zeitalter, wo so viel von Humanität gesprochen wird, sollte doch wohl keine Menschenklasse von dem Anspruch auf humane Behandlung ausgeschlossen seyn“<sup>247</sup>. Am 1. November 1808 wurden die Grünenberger Franziskanerinnen schließlich doch unter ungünstigen Bedingungen säkularisiert: „Zu beneiden sind diese übel geleiteten Frauen um ihren in einer unfreundlichen und von menschlichem Umgang abgezogenen Gegend gewählten Aufenthalt gewiß nicht. Wie sie aber mit einer unzulänglichen Pension von 150 fl

---

lichsten Umständen. Er wies besonders darauf hin, daß das Kloster sehr unter Einquartierungen gelitten hatte und den Frauen wegen der Entlegenheit des Ortes schwerlich die Abhaltung von Schulunterricht aufgetragen werden konnte (GLA 237/1814).

<sup>245</sup> Aktenstücke GLA 391/13 409.

<sup>246</sup> GLA 391/13 417.

<sup>247</sup> Aktenstücke ebd. und im Faszikel 13 418.

ohne dem Publico mit Betteln lästig zu fallen leben wollen, dies wird einer schwere Sorge für sie bleiben“<sup>248</sup>.

Trotz mehrerer Verkaufsversuche in den folgenden Jahren waren nur einige Grundstücke an den Mann zu bringen. Schließlich im August 1811 ersteigerten ein Clemens Gnädinger aus Weiler und Konsorten das Klosteranwesen mit den umliegenden Feldern für 5630 fl. Die Bedingungen der Regierung jedoch, die Kirche bis auf weiteres zu belassen und die Exnonnen und ihren Beichtvater ferner gegen Miete im Konvent wohnen zu lassen, wollten sie nicht akzeptieren<sup>249</sup>. Anfangs 1812 kapitulierten die Frauen und zogen nach Konstanz. Die Kirche wurde ausgeräumt und der größte Teil des Inventars von den Gemeinden Weiler und Iznang aufgekauft<sup>250</sup>. Damit war das Kloster Grünenberg endgültig liquidiert. Schon drei Jahrzehnte später war von den Gebäuden nichts mehr zu sehen<sup>251</sup>.

## 12. Das Augustinerinnen-Kloster Adelheiden

Die Geschichte dieses Nonnenklosters bei Hegne auf dem Bodanrück läßt sich bis ins frühe 15. Jahrhundert zurückverfolgen. Seit 1436 ist es als Niederlassung der Augustiner-Eremiten nachweisbar. Die zuverlässigsten Nachrichten sind aus der Endzeit vorhanden<sup>252</sup>. Während die Franziskanerinnen bei Möggingen, nur eine Wegstunde entfernt, im Jahr 1792 wegen Überschuldung endeten<sup>253</sup>, verfügte der 14köpfige Konvent zu Adelheiden (13 Frauen und eine Novizin) über eine ausreichende Existenzgrundlage: der Deutschorden schätzte im Oktober 1803 das Vermögen auf 49 800 fl, die Passiven auf 2117 fl, den jährlichen Ertrag auf 2417 fl, die festen Ausgaben auf 713 fl<sup>254</sup>.

Als am 25. März 1808 die Kommunität von Baden aufgelöst wurde, lebten außer der Vorsteherin Josepha Schmider (48) noch elf

<sup>248</sup> Kom. Ber. v. 6. I. 09 GLA 391/13 418.

<sup>249</sup> Aktenstücke GLA 391/13 412.

<sup>250</sup> Aktenstücke GLA 391/13 414.

<sup>251</sup> Vgl. *Staiger*, 353.

<sup>252</sup> Zur Geschichte dieses Bettelklosters vgl. *F. Quarthal*, Adelheiden, GB V, 115 f. Hier wie in anderer Literatur über die See-Mendikanten wird die von Stengele in seinen „Mosthafschen Anschlägen“ irrtümlich vertretene Meinung übernommen, der Deutsche Orden habe diese Klöster säkularisiert. Zur Aufhebung vgl. die ausführliche Abhandlung von *Schmid*, Säkularisation der Klöster in Konstanz, 115 ff., desgleichen für das benachbarte Kloster St. Katharinen.

<sup>253</sup> Vgl. *M. Heinrichsperger*, Möggingen. Terziarinnenkloster zum hl. Antonius v. Padua, AFA 9, 1963, 67 ff.

<sup>254</sup> GLA 233/2281.



Frauen: Caecilia Vogel (86), Veronica Weiler (69), Adelaide Steel (68), Tolentine Altmann (64), Theresia Nellenbach (60), Clara Baumann (50), Augustine Blum (45), Perpetua Mayer (39), Monica Schmid (38), Anna Hör (32), Francisca Mohr (31). Sie blieben noch ein Jahr am Ort. Über ihre späteren Aufenthaltsorte ist fast nichts bekannt<sup>255</sup>.

Die Liegenschaften, Felder und Waldstücke waren wegen ihrer ungünstigen Lage und dem Mangel an zahlungskräftigen Interessenten kaum zu verkaufen. 1809 versuchte die Amtskellerei Hegne zweimal vergeblich, über Inserate im In- und Ausland das Klosteranwesen loszuschlagen. So wurden im Frühjahr 1810 das Konventsgebäude und der Kirchturm abgebrochen und mit einem Teil des Materials die Kirche zur Scheuer und Stallung umgebaut. Zwei Jahre später ersteinigte der Glasermeister Zumbrod aus Allensbach schließlich das „Gasthaus Adelheiden“ für 1700 fl. Die Grundstücksverkäufe zogen sich noch mehrere Jahre hin. Das Kircheninventar war zum größeren Teil schon im Frühjahr 1810 ins Kirhendepositorium nach Konstanz geschafft worden. Die Fahrnisse hatten im Frühjahr 1809 nach dem Abzug der Nonnen ebenfalls neue Eigentümer gefunden<sup>256</sup>.

### 13. Das Augustinerinnen-Kloster St. Katharinen im Westerwald

Um 1260 gegründet, hatte dieses nach der Augustiner-Eremiten-Regel lebende Nonnenkloster in seiner langen Geschichte nie eine besondere Bedeutung erlangen können<sup>257</sup>. Um 1800 war es in geistlichen Angelegenheiten dem bischöflich-konstanzischen Ordinariat unmittelbar unterstellt, in weltlichen Dingen dem Deutschen Orden, und zwar dem in Altshausen in Oberschwaben sitzenden Landkomtur der Ballei Elsaß-Burgund, der über das Kloster die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die Kastenvogtei ausübte bzw. vom Kommandeur auf der Mainau ausüben ließ.

Am 7. Februar 1803 nahm der Kanzleiverwalter der Kommende Mainau das Kloster provisorisch für den Hoch- und Deutschmeister in Besitz. Nach der Fassion der Oberin hatte die Korporation ein Gesamtvermögen von rund 52 000 fl. Die jährlichen Einnahmen von

<sup>255</sup> GLA 313/3629.

<sup>256</sup> OrhProvBl. 27/1809 und Aktenstücke GLA 391/14 718—20 u. 24 774.

<sup>257</sup> Zur Geschichte des Ordenshauses allgemein: *B. Stengele*, Die ehemaligen Augustiner-Nonnenklöster in der Diözese Konstanz, FDA 20, 1889, 309 ff. und *Schreckenstein*, Mainau, 273 f.; zum Ende: *H. Baier*, Die Aufhebung des Klosters St. Katharina bei Mainau, Bodensee-Chronik 14/1925, 45 f.

2582 fl deckten gerade die Auslagen der neun Chorfrauen, drei Laienschwestern, zwei Novizinnen und des Beichtigers. Auf Grund der nicht ungünstigen wirtschaftlichen Lage gestattete der Ritterorden die Einkleidung der beiden Novizinnen, verbot aber sonst jegliche eigenmächtigen Vermögensveränderungen<sup>258</sup>.

Am 13. April 1808 setzte die großherzogliche Klosterkommission in Meersburg die zehn Nonnen entsprechend den allgemeinen Richtlinien auf Pension. Sie zogen allesamt nach Konstanz. Es waren dies die Mutter Adeodata Bader (57), die Frauen Josepha Stark (50), Theresia Frey (50), Agnes Breg (50), Catharina Haag (37), Archangela Hauser (35), Monica Huber (31) und die Schwestern Limbania Beck (56), Rita Merrath (48), Basilica Böhler (33)<sup>259</sup>.

Kurz darauf kam der Ordensbesitz unter den Hammer. Verkauft werden konnten die Mobilien, nicht aber das auf 3710 fl angesetzte Klosteranwesen. Da das Oberamt Konstanz dieses nicht verschleudern wollte, schlug man der Meersburger Kommission vor, das in der Herrschaft Mainau gelegene Armleutehaus aufzulösen und in das besser geeignete Kloster zu verlegen. Diese und die Provinzregierung lehnten jedoch die Umsiedlung des Leprosoriums mit Hinweis auf den Geldbedarf des Ärars ab. Auf einer weiteren Versteigerung im Dezember 1808 brachte dann der Schweizer Christen aus Unterwalden das Gotteshaus an sich für 3800 fl, um hier fortan eine Bauernwirtschaft umzutreiben<sup>260</sup>.

#### 14. Die Klöster in Konstanz<sup>261</sup>

In der ehemals vorderösterreichischen Stadt Konstanz waren die Mendikanten bis in die ausgehende josephinische Ära hinein stark vertreten. Innerhalb der Mauern der Stadt befanden sich ein Manns- und zwei Frauenklöster des Prediger-Ordens, eine Niederlassung der Augustiner-Eremiten, der Minoriten und der Kapuziner (das Jesuiten-Kolleg existierte seit 1773 nicht mehr). Die Regierungstätigkeit Kaiser Josephs II. und insbesondere die von ihm hergezogenen Genfer Kolonisten brachten den Ordensleuten einen andauernden Unfrieden und die mehrfach wiederkehrende Gefahr der Aufhebung. Während

<sup>258</sup> Aktenstücke GLA 93/419 (s. auch Kloster Hermannsburg).

<sup>259</sup> GLA 313/3629.

<sup>260</sup> Aktenstücke GLA 209/1448 u. 229/1196.

<sup>261</sup> Wie schon erwähnt, liegt über die Endzeit der Konstanzer Bettelklöster die ausführliche Abhandlung des Verfassers in Schrr VG Bodensee 96, 1978 vor. Es wird hier nur das Wesentlichste referiert.

das Dominikanerinnen-Kloster St. Peter nach einer 500jährigen Geschichte im Revolutionsjahr 1789 endgültig zugrunde ging, gelang es den übrigen Konventen, trotz staatlichen Repressionen und Bedrängnissen durch die Ereignisse des II. Koalitionskrieges, der das Bodenseegebiet und die Nordschweiz 1799 zum Kriegsschauplatz machte, ihre Existenz ins neue Jahrhundert hinüberzuretten. Drei dieser Bettelklöster fielen den badischen Säkularisationsgesetzen zum Opfer, während sich das Schicksal der vierten männlichen Kommunität, nämlich der Augustiner, auf Grund von Maßregeln, die noch aus österreichischer Zeit stammten, und auf Grund des Aussterbens ihres Ordens im gesamten Reich erfüllte. Wie schon erwähnt, überlebte allein das Zoffinger Schulkloster.

### Die Dominikaner

Die kleinste der noch in badischer Zeit am Ort bestehenden Kommunitäten war die der Dominikaner: P. Raimund Hurth (52), Prior, und die Laienbrüder August Scheibenegger (74), Stephan Kerker (71) und Lorenz Tochtermann (69) — letzterer lebte im Sommer 1808 nicht mehr. Am 9. Mai dieses Jahres erfolgte ihre schon seit langem im Raum stehende Säkularisation, wobei auf Weisung des Geheimen Rats in Karlsruhe den Brüdern eine höhere Pension als gewöhnlich auf Grund von Alter und Krankheit ausgeworfen wurde: dem Vorsteher 400 fl, den Brüdern je 250 fl. Der Aufhebungskommission war ausdrücklich der Verkauf von Klosterrealitäten untersagt, da diese noch zu Zeiten der k.k. Regierung dem vorderösterreichischen Religionsfonds zugedacht worden waren<sup>262</sup>.

Es handelte sich jedoch nicht allein um die des eigentlichen Prediger Klosters auf der Insel, 1785 von Joseph II. dem Genfer Unternehmer J. L. Macaire de l'Or unter besonderen Bedingungen zur Errichtung einer Textilmanufaktur überlassen<sup>263</sup>, sondern auch um die noch vorhandenen des ehemaligen Gotteshauses der St.-Peter-Nonnen, das den Dominikanern nach ihrer Vertreibung von der Insel zum Aufenthalt angewiesen worden war<sup>264</sup>. Diese Nonnen, von denen um 1808 noch eine Reihe lebte, bezogen ihre Pensionen vom Religionsfonds, dem auch ihre Besitztümer zugefallen

<sup>262</sup> GLA 313/3629 u. 391/24 774.

<sup>263</sup> Zur Geschichte des Insel-Konvents vgl. *Brigitta Hilberling*, Das Dominikanerkloster St. Nikolaus auf der Insel vor Konstanz. Sigmaringen/München 1969.

<sup>264</sup> Zur Geschichte von St. Peter an der Fahr vgl. *M. Weber*, Zur Geschichte von St. Peter in Konstanz, Schrr VG Bodensee 54, 1926, 204 ff.

waren. Obwohl der Fonds nun auch endgültig das Vermögen der Dominikaner, das sich 1785 auf etwas mehr als 90 000 fl belaufen hatte, erhielt, wurden die Regularen zu Lasten des Staatsärars zur Ruhe gesetzt.

### Die Minoriten

Die Minderbrüder, seit 1240 in Konstanz und damit eine der ältesten Kommunitäten dieses Ordens in Oberdeutschland, hatten in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Drangsalen durchzustehen, nicht zuletzt deshalb, weil sie im Besitz eines stattlichen Gebäudes waren. Der Konvent, gewöhnlich 15 Mann stark, gehörte zu den ärmeren Bettelklöstern am See<sup>265</sup>.

Abgesehen von den Belästigungen, die die Koalitionskriege mit sich brachten, blieb er bis ins neue Jahrhundert hinein einigermaßen ungestört, wenngleich sich seine wirtschaftliche Lage ständig verschlechterte und er zum Teil sogar von der Substanz lebte. Die Ursache lag nicht zuletzt in dem Umstand, daß in Konstanz das Terminieren verboten war. Da der vorderösterreichischen Regierung diese Entwicklung nicht verborgen blieb, forderte sie die Konstanzer Stadthauptmannschaft zu schärfsten Aufsichtsmaßnahmen auf, was jedoch wenig half<sup>266</sup>.

So machte Baden mit den Franziskanern, denen es als Rechtsnachfolger des Domkapitels ab 1803 verschiedene Almosen weiterhin abreichte, ebenso wenig wie mit den übrigen Konstanzer Mendikanten eine gewinnträchtige Erwerbung.

Am 13. April 1808 wurde das Kloster aufgelöst. Es traten aus:

1. P. Peter Dehm (68) Guardian
2. P. Johann Lechner (67)
3. P. August Grabs (64)
4. P. Adalbert Sachs (62)
5. P. Leonhard Obermoser (61)
6. P. Clemens Beuter (55)
7. LB Sebastian Schwarz (63)
8. LB Bruno Bierling (63)
9. LB Leo Krazer (59)

Sie blieben alle mit einer Ausnahme in Konstanz<sup>267</sup>.

<sup>265</sup> Das Vermögen betrug 1787 rd. 45 000 fl (Aktenstücke GLA 209/518 u. 1398). Die einzige nennenswerte Arbeit über das Ordenshaus stammt von *B. Stengele*, Das ehemalige Franziskaner-Minoritenkloster zu Konstanz, Schrr VG Bodensee 18, 1889, 91 ff.

<sup>266</sup> Aktenstücke GLA 209/1364, 1398 u. 1408.

<sup>267</sup> GLA 313/3629.

Die Fahrnisse waren bis zum Ende des Jahres verkauft, nicht jedoch das Konventsgebäude mit der inzwischen entweihten Kirche und einigen Gärten, von denen sich die Landesherrschaft einen Erlös von 12 000 fl erhoffte. Eine entsprechende Versteigerung scheiterte am Mangel an zahlungskräftigen und -willigen Bieteren. Kein Glück hatte der Magistrat der Stadt, der eine Verschleuderung des Anwesens verhindern wollte und mehrfach beim Großherzog um billige Überlassung zwecks Verwendung zu öffentlichen Anstalten einkam.

Im Jahr 1811 erfolgte nach langen Vorplanungen die Umwandlung des Klosters in eine Truppenunterkunft. Die bei der Kirche stehende Kapelle diente als Stallung, das Gotteshaus selbst seit 1819 als „Exerzierhaus“<sup>268</sup>.

### Die Augustiner

Das dritte bedeutende Bettelkloster in Konstanz war das der Augustiner-Eremiten, gegründet 1268, das im Jahr 1786 mit zwölf Regularen besetzt war und über ein Vermögen von rund 69 000 fl verfügte<sup>269</sup>.

Im Gegensatz zu anderen Kommunitäten fielen die Augustiner-Eremiten nicht einem josephinischen oder badischen Säkularisationsakt zum Opfer, sondern den Bestrebungen der örtlichen Spitalstiftung zum Heiligen Geist, ihr Vermögen zu mehren. Diese erreichte schrittweise seit 1792 ihr Ziel. Unter Beihilfe der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg und des Konstanzer Stadthauptmanns v. Blanc kam es unterm 20. Mai 1802 unter dem Druck der Zeitumstände zum Abschluß eines „ewigen Vitalitiums-Vertrags“ zwischen dem Augustiner-Priorat und der Stiftung, gemäß dem der Spital auf alle Zeiten zum „standesmäßigen“ Unterhalt des aus vier Priestern bestehenden Konvents verpflichtet war und falls dieser nicht nach dem Aussterben der vorderösterreichischen Provinz aus der schwäbisch-fränkischen ergänzt werden konnte, der an seine Stelle tretenden vier Weltgeistlichen.

Hinzu kam die Obliegenheit, die St.-Martins-Pfarrei zu Freiburg, der 1784/85 das dortige Augustiner-Kloster einverleibt worden war,

<sup>268</sup> Aktenstücke GLA 209/1440 u. 1121.

<sup>269</sup> Zur Geschichte des Klosters vgl. B. Stengele, Das ehemalige Augustinerkloster zu Konstanz, Schrr VG Bodensee 21, 1892, 183 ff. und C. Beyerle, Das ehemalige Augustinerkloster zu Konstanz. Konstanz 1905. Aktenstücke aus badischer Zeit finden sich im GLA nicht, die wichtigsten aus josephinischer Zeit sind in GLA 209/518. Über die letzten Jahre des Konvents geben allein die Unterlagen des Stadtarchivs Konstanz und des erzbischöflichen Archivs in Freiburg Aufschluß.

finanziell zu unterstützen. Hierfür fiel dem Spital das ganze Vermögen der Konstanzer Augustiner zu. Das letzte Jahrzehnt der Religiösen war gekennzeichnet von ständigen Streitereien um die Höhe und pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen des Spitals.

Im Jahr 1807 lebten im Kloster fünf Geistliche, nämlich die Patres Jerg (Prior), Hendrich, Schmid, Büchele und Kaiser. Letzterer hatte einen staatlichen Lehrauftrag am Lyceum und erhielt von der Stiftung außer freiem Quartier nichts. Mit dem Tod des 79jährigen P. Casimir Hendrich am 5. Oktober 1813 erlosch der Konvent nach einer langen wechselvollen Geschichte und der Spital hatte fortan die volle Disposition über das schon zu jener Zeit als Pfründnerhaus genutzte Kloster und die Kirche.

#### Die Kapuziner

Dieses Ordenshaus, 1603 gegründet, war neben dem Zoffinger-Kloster und dem Petershauser Restkonvent das einzige in der näheren Umgebung, das die eigentliche Säkularisationsepoche überdauerte<sup>270</sup>.

Die Kommunität, die im Jahr 1788 trotz eines mehr als ärmlichen Vermögensstandes aus 14 Priestern und drei Brüdern bestand, war bis 1814 auf drei alte Patres und einen Laien zusammenschmolzen. Auf Grund ihrer dürftigen Lebensumstände, ihres Alters und ihrer Gebrechlichkeit trugen die Staatsbehörden nach wie vor dafür Sorge, daß ihnen ein angemessenes herrschaftliches Almosen abgereicht wurde<sup>271</sup>.

Am 4. Februar 1819 endete das Kloster, als der letzte Guardian und Regular, der hier lebte, Pantaleon Reitermann Nobilis de Reitersfelden, im Alter von 81 Jahren für immer die Augen schloß. Er hinterließ dem Staat das Klostergebäude und die Kirche, geschätzt auf 1100 fl, Gärten im Wert von 1000 fl sowie eine kleine Geldsumme, unbedeutende Paramente, Fahrnisse und die Bibliothek, deren Überprüfung einen Bestand von rund 2000 Bänden ergab<sup>272</sup>.

Gemäß einer Anweisung des Kreisdirektoriums hatte das örtliche Bezirksamt sofort einen Kurator für das Klostervermögen aus der

<sup>270</sup> Die Literatur über die Konstanzer Kapuziner ist mehr als dürftig. Am ausführlichsten ist noch *J. Marmor, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung*. Konstanz 1860.

<sup>271</sup> Aktenstücke GLA 209/518, 1389 u. 237/4512.

<sup>272</sup> Aktenstücke GLA 209/1644.

Bürgerschaft zu bestellen, die Kirche zu schließen, die Haushaltung zu beenden und die zwei noch lebenden Hausknechte mit Kostgeld zu versorgen und abzufinden. Auf seine Bitte hin erhielt der Kapuziner-Konvent zu Radolfzell einen kleinen Teil der Paramente, des Hausrats und der Naturalvorräte. Der Rest wurde verkauft, auch die meisten Kirchengерäte, von denen wohl die brauchbarsten ins Kirchendepositorium in Konstanz gelangten. 1000 fl aus den Verkaufserlösen fielen dem „Religionsfonds des oberen Fürstentums“ zu<sup>273</sup>.

Schon im Sommer 1819 bezog Militär das Gebäude und blieb bis in die 1830er Jahre. 1820 wurde das Gotteshaus zur evangelischen Pfarr- und Garnisonskirche bestimmt. 1864 fielen die ehemalige „Caserne Nr. 2“ und die Kirche völlig dem Bahnbau zum Opfer<sup>274</sup>.

#### 15. Der Franziskanerinnen-Konvent in Neuhausen a. d. Fildern

Durch den RDHS kamen die Filderdörfer Pfauhausen und Neuhausen als Teile des Hochstifts Speyer an Baden. Das Franziskanerinnen-Kloster in Neuhausen stand jedoch dem Deutschen Orden zu, der es im September 1803 inventarisieren ließ. Die Gemeinschaft bestand aus sechs Frauen. Das Liegenschaftsvermögen wurde mit 13 000 fl, das Aktivkapital mit 20 110 fl, das Totalvermögen (Fahrnisse und Kirchengерäte eingeschlossen) mit 35 290 fl angeschlagen<sup>275</sup>. Im Tauschvertrag vom 17. Oktober 1806 trat Baden unter anderem dieses Dorf mit Kloster an Württemberg ab<sup>276</sup>. König Friedrich war jedoch nicht bereit, die Korporation und damit die Versorgung der Nonnen auf Lebenszeit zu übernehmen, weil das Vermögen zu gering erschien und auch bei einem Teil der Kapitalbriefe kaum Aussicht auf Einlösung bestand. Er setzte eine Änderung des Staatsvertrags in diesem Punkte durch, was im Esslinger Vertrag vom 16. April 1807 bestätigt wurde: Der badische Fiskus übernahm den Unterhalt der sechs Nonnen. Eine großherzogliche Kommission versteigerte daraufhin Ende November 1806 die Fahrnisse und Liegenschaften — Gesamterlös: 16 437 fl — und pensionierte mit je 180 fl die Frauen Walburga Pfister (60), Bonaventura Klink (70), Josepha Stark (66), Fran-

<sup>273</sup> Aktenstücke GLA 209/671.

<sup>274</sup> Ebd. u. 1262 — Das ehemalige Franziskaner-Kloster und „Caserne Nr. 1“ diente ab den 1840er Jahren als Stadt- und Schulhaus.

<sup>275</sup> Mosthafscher Anschlag v. 7. IX. 03 GLA 237/1779.

<sup>276</sup> Bad. RegBl. 23/1806.

ziska Appeich (55), Klara Pfister (54) und Rosa Bauer (44). 1830 waren noch zwei von ihnen am Leben<sup>277</sup>.

## 16. Das Kapuziner-Hospiz zu Wurmlingen

Dieses Ordenshaus bestand bei der Besitznahme durch die Deutschherren aus vier Geistlichen und einem Bruder. Es hatte ein Vermögen von 3548 fl (3000 fl die Gebäude, 548 fl die Kirchengeräte und Mobilien)<sup>278</sup>.

Baden trat im Oktober 1806 die ehemals hochstiftisch-konstanziische Herrschaft Konzenberg an Württemberg ab und damit auch dieses Kloster. Auf Befehl des Königs vom 25. September 1809 wurde es vom Oberamt Tuttlingen aufgelöst und die beiden noch vorhandenen Religiösen, der Superior Erasmus Glaser (66) und P. Prudentius Hauser (64) ins Riedlinger Kloster ihres Ordens geschickt. Friedrich I. gab damit dem Antrag des Katholischen Geistlichen Rats statt, der die Aufhebung insbesondere deshalb verlangte, weil „diese Geistlichen es hauptsächlich sind, welche den Bigotismus und religiösen Aberglauben im Volke unterhalten . . .“<sup>279</sup>. Das Hospiz stand daraufhin längere Zeit leer. Mehrere Verkaufs- und Verpachtungsversuche mißlangen<sup>280</sup>.

## 17. Die Klöster in Biberach

### Die Franziskanerinnen

In der ehemaligen Reichs- und seit Ende 1802 kurbadischen Stadt Biberach a. d. Riß befanden sich ein weibliches und ein männliches Bettelkloster. Das erstere vom Orden des hl. Franziskus, gegründet 1365, hatte 1803 einen Personalstand von 13 Frauen und drei Novizinnen und nannte das beachtliche Vermögen von 84 197 fl sein

<sup>277</sup> Aktenstücke GLA 237/1779 u. 233/32 773, der Esslinger Vertrag in Bad. RegBl. 25/1807. — *Erzberger*, Säkularisation Württ., 409, berichtet irrtümlich von der Aufhebung der Kommunität durch Württ. 1807 mit Hinweis auf *B. Stengele*, Inventuraufnahme bei den im Jahre 1803 dem deutschen Orden zugewiesenen Klöstern im Bereiche des jetzigen Königreiches Württemberg, DAS 2, 1885, 18 f.

<sup>278</sup> GLA 233/2281 — vgl. auch *Stengele*, 50 f. — Nach seinen Angaben bestand das Hospiz seit 1764.

<sup>279</sup> Aktenstücke HStASt E 201b/106.

<sup>280</sup> Württ. Klosterliste v. 1812 HStASt E 201b/80.



eigen, das aus Aktivkapitalien (43 758 fl), Liegenschaften (38 000 fl) und etlichen Mobilien bestand, wovon allerdings kapitalisierte Lasten in Höhe von 16 477 fl abzuziehen waren. Die Nonnen lebten unter anderem von den Zinsen und einem kleinen Wachshandel<sup>281</sup>. Gemäß § 15 RBA trat Baden die Stadt mit ihren Zugehörden an Württemberg ab. Die Übergabe erfolgte anfangs Oktober 1806. Noch kurz vorher, aber nach Unterzeichnung der Bundesakte, nahm der badische Oberamtsrat Müller dem Kloster sämtliche Kapitalbriefe und alles Kirchensilber weg. Der Protest und das Flehen der 15 Frauen, die bis dahin ihren Besitzstand ungeschmälert hatten wahren können, nützten nichts. Der großherzogliche Beamte nahm „die beschlossene Ausleerung mit solcher Begierde vor, daß er selbst die vorhandenen zwei heiligen Leiber abgeplündert und einer Statue der Jungfrau Maria den Mantel abgezogen hat, unter der Bemerkung, daß er doch noch eine Reutdecke für den Großherzog von Baden gebe“.

Eine Beschwerde der württembergischen Besitznahmekommission bei dem französischen General Monard blieb ohne Erfolg. Erst nachdem sich der Bevollmächtigte des Königs am Karlsruher Hof, v. Taube, eingeschaltet hatte, erklärte sich das Haus Baden bereit, die Kapitalbriefe, zu deren Wegnahme Müller keinen Befehl hatte, zurückzugeben. Mit Hinweis auf das Vorgehen Württembergs in Villingen und den Umstand, daß es die Herausgabe des „Villinger Pfarrkirchensilbers“ verweigere, beanspruchte Baden jedoch das im Verhältnis dazu geringe Silber aus Biberach.

Die Franziskanerinnen wurden 1807 von der neuen Landesherrschaft aufgehoben, Kloster und Kirche vorübergehend von der Garnison in Beschlag genommen. Die Kirche wurde später abgerissen, im Konvent staatliche Dienststellen untergebracht<sup>282</sup>.

<sup>281</sup> Mosthaf'scher Anschlag GLA 233/2281 und *Stengele*, 28 f. Die Angaben Mosthaf's bestätigen die des Bürgermeisters und Magistrats von Biberach, die diese unterm 2. XI. 02 gegenüber der bad. Kom. machten (GLA 237/1814): Demnach bestand die Kommunität zu dieser Zeit aus der Mutter Maria Bernhardina Unold(in), 14 Frauen und zwei Novizinnen. Den liegenden Besitz machten außer dem Klosterareal die „Staigmühle“ mit fünf Gängen und einer Säge und etliche Felder in der näheren und weiteren Umgebung aus. Es war fast alles verpachtet. Die Nonnen hielten sich einen Kaplan für 256 fl im Jahr. Sie erklärten sich auf Anraten der Stadtobrigkeit bereit, den Schulunterricht der katholischen Mädchen am Ort zu übernehmen.

<sup>282</sup> Aktenstücke HStASt E 36/1/14, E 201/b102 u. 80, Aufstellung der Wertobjekte der Mutter Antonia v. Sommer 1806 GLA 48/5516 — Noch 1822 befanden sich Paramente aus dem Biberacher Frauenkloster im Besitz der Domänenverwaltung Meersburg, die dann an den Religionsfonds des oberen Fürstentums und an die Pfarrei Andelshofen bei Überlingen abgegeben wurden (GLA 233/18 792 u. 391/24 693).

## Die Kapuziner

Zur Zeit der Besitznahme des Stadtstaats durch Baden befanden sich im Konvent unter dem Guardian Leonhard Dangel zwölf Priester, vier Brüder und ein Studiosus. Nach dem für sie sehr günstigen Zeugnis des Magistrats trieben die Regularen in Stadt und Landschaft in einem Umkreis von acht Stunden unermüdlich Aushilfsseelsorge, insbesondere bei Kranken. Überdies unterwiesen sie die katholische Jugend der Stadt in der Christenlehre. Vom Stadtamt bezogen sie 2 fl wöchentlich, wofür zur Entlastung des Stadtpfarrers ein Sonntagsprediger zu stellen war, vom Spitalamt 15 fl jährlich für die Besorgung des Ewigen Lichtes. Ihren Lebensunterhalt bestritten sie ansonsten von den Almosen, die sie von den Bewohnern der Stadt und der Umgebung, von benachbarten Herrschaften, Klöstern und Pfarreien erhielten. Das Vermögen der Mendikanten war gering: Der Deutsche Orden schätzte es 1803 auf 6128 fl. Es verwundert deshalb nicht, daß sie bis zum Übergang der Landeshoheit an Württemberg unbehelligt blieben<sup>283</sup>.

Ende April 1808 lebten noch der Vorsteher Serenus Boner (51) sowie weitere zehn Geistliche am Ort, jedoch keine Laienbrüder mehr.

Gemäß königlicher Order vom 27. März 1810 hörte das Biberacher Kapuziner-Kloster auf zu bestehen. Es wurde veräußert, seine Inassen auf andere Häuser dieses Ordens im Königreich verteilt<sup>284</sup>.

VI. Die Säkularisation der Klöster  
im Breisgau und in der Ortenau

In keiner anderen süddeutschen Landschaft war das Schicksal der Klöster zu Beginn des 19. Jahrhunderts so ungewiß wie im Breisgau. Neben dem Bodenseegebiet und dem Ostalbraum wies diese geradezu eine charakteristische Vielfalt uralter, wohlhabender Stifter und rühriger Bettelkonvente auf, wobei anzumerken ist, daß am Ende des alten Reiches neben dem Herzogtum Württemberg der Breisgau als einziges Territorium im Südwesten eine funktionierende ständische Verfassung hatte, in der der erste, der Prälatenstand, repräsentiert durch St. Blasien, den Johanniter-Prior zu Heitersheim, durch Schuttern, St. Trudpert, St. Peter, Ettenheimmünster und Tennen-

<sup>283</sup> GLA 237/1814 u. 233/2281.

<sup>284</sup> Württ. Personaletat v. 30. IV. 08 und Aufhebungsverfügung HStASt E 201b/78 bzw. 102.

bach, die Deutschordens-Kommende Beuggen, Günterstal, Wonnental und die weltlichen Damenstifter Säkingen und Olsberg eine entscheidende Rolle spielte<sup>285</sup>. Reichsunmittelbares geistliches Staatentum war an den Grenzen oder enklaviert außer der Reichsgrafschaft Bann-dorf, die der Prälat von St. Blasien inne hatte, und den St. Galler Herrschaften Ebringen und Norsingen<sup>286</sup> nicht vorhanden, es sei denn, man zählte die Besitzungen der halbweltlichen Ritterorden mit hinzu, so das Johanniter-Fürstentum Heitersheim, die Kommende Villingen mit ihrem beachtlichen Streubesitz und die Deutschordens-Kommen-den Beuggen am Hochrhein und Freiburg.

Nach dem Ausbruch der Französischen Revolution bekam das Grenzland am Oberrhein die österreichisch-französische Feindschaft besonders stark zu spüren. Gerade die stiftischen Klöster litten derart unter den Militärrequisitionen beider Seiten, daß bei einem Fort-dauern des Krieges deren wirtschaftlicher Ruin zu befürchten gewesen wäre<sup>287</sup>. Im Art. 18 des Friedens von Campo Formio von 1797 war der Breisgau vom Kaiserhaus als vorzügliches Objekt des Länders-chachers vorgesehen. Besonders aber seit dem Lunéville Frieden vom 9. Februar 1801 (Art. 2 und 4), der den Verlust des Fricktales mit den Städten Rheinfeldern und Laufenburg sanktionierte, wo sich zwei Kapuziner-Klöster sowie das adelige Damenstift Olsberg befanden, war das Schicksal der Ordenshäuser völlig ungewiß, denn Wien hatte das Land abgetreten. Der Herzog Hercules von Modena, dem der Breisgau für seine Gebietsverluste in Italien zugesprochen worden war, weigerte sich jedoch, denselben anzunehmen wegen dessen ge-ringen Einkünften<sup>288</sup>. Für die Klöster, sowohl die stiftischen wie auch die der Mendikanten, deren Fortbestand im Habsburger Reich seit Beginn des Jahrhunderts einigermaßen gesichert war, war es die Le-bensfrage schlechthin, wer neuer Herr des Breisgaus und der Ortenau werden würde. Kompliziert wurde die Lage des immer noch franzö-sisch besetzten und herrenlosen Landes dadurch, daß die Reichsdepu-tation zu Regensburg bei ihren Verhandlungen im Herbst 1802 eine

<sup>285</sup> Eine Aufzählung der breisgauischen Stände bei *Kolb*, *Lexicon* I, 166.

<sup>286</sup> 1806 kaufte Baden vom Kanton St. Gallen diese beiden Herrschaften, die vor dieser Zeit dem Kloster St. Gallen gehört hatten. Baden hatte als Rechtsnachfolger von St. Peter eine Forderung von 17 000 fl plus Zinsen an St. Gallen, die bei diesem Handel verrechnet wurde — *Ber. Malers* v. 23. XII. 06 GLA 102/207.

<sup>287</sup> So der Abt von St. Peter im Jahre 1796, der die ungeheuren Kontributionen, die geistlichen und weltlichen rechtsrheinischen Ständen von den Franzosen abgepreßt wurden, in seinem Tagebuch festhielt. Demnach hatten nach dem Waffenstillstand v. August 1796 allein die Abteien des Schwäbischen Kreises 7 000 000 Livres und 400 Rösser abzuliefern, die Markgrafschaft Baden 2 000 000 Livres, 1000 Rösser, 500 Ochsen und 25 000 Zentner Schweinefleisch, 25 000 Paar Schuhe usw. — *Speckle*, *Tagebuch*, Bd. 1, 60 ff.

<sup>288</sup> Vgl. *W. Windelband*, *Der Anfall des Breisgaus an Baden*. Tübingen 1908, 37.

neue Disposition treffen zu können glaubte und die Klöster dem Malteser-Orden zuteilte, der auf einer Entschädigung für seine linksrheinischen Verluste beharrte und, wofür sich sonst niemand fand, die Schulden der Bischöfe von Basel und Lüttich zu übernehmen bereit war. Die Absichten der ohnehin unbeliebten Ritter auf die Klöster riefen im Breisgau einen Proteststurm hervor. Insbesondere der Prälatenstand, der sich nicht zum bloßen Untertanen der Johanniter herabdrücken lassen wollte, ließ jetzt und in der Folgezeit keine Mittel unversucht, weder diplomatische noch publizistische, um dem Verhängnis zu steuern<sup>289</sup>. Im Gegensatz zum Deutschen Orden hatten die Malteser es besonders eilig, sich in den Besitz ihrer Entschädigungen zu setzen, nachdem der endgültige Plan von der Reichsdeputation weitgehend angenommen worden war. Gemäß § 26 RDHS erhielt „der Fürst Groß-Prior und das teutsche Groß-Priorat des Maltheser-Ordens: die Grafschaft Bonndorf, die Abteien St. Blasi, St. Trudpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach und überhaupt alle Stifter, Abteien und Klöster im Breisgau mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respektiven Zugehörungen der so eben benannten Objekte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben“<sup>290</sup>. Am 16. November 1802 erließ der Johanniter-Meister Ignaz Freiherr Rink v. Baldenstein zu Heitersheim unter Berufung auf die Behandlung und das Vorgehen anderer Reichsstände ein Patent, die provisorische Besitzergreifung der breisgauischen Klöster betreffend, in dem er verfügte, daß bei diesen bis zum Inkrafttreten des RDHS alles in statu quo zu verbleiben habe. Ferner warnte er die Regularen eindringlich vor „Veräußerungen, Deteriorationen und Unterschlagungen“<sup>291</sup>. Am selben Tag wies die vorderösterreichische Regierung die Klostervorsteher an, sich den Maltesern zu widersetzen und nur unter Protest nachzugeben, wenn mittels französischen Militärs Gewalt gebraucht werden sollte<sup>292</sup>. Hierzu kam es

<sup>289</sup> Vgl. hierzu die anschauliche Darstellung von *J. Bader*, Die ehemaligen breisgauischen Stände. Karlsruhe 1846, 272 f. — Das bemerkenswerteste zeitgenössische Zeugnis der publizistischen Auseinandersetzung ist wohl die von den Prälaten geförderte anonyme Kampfschrift: Über den Maltheserorden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland überhaupt und zum Breisgau insbesondere. Frankfurt und Leipzig 1804, die von dem Freiburger Professor *J. A. Sautter* stammen soll und in der die Existenzberechtigung des Ordens grundsätzlich bestritten wird.

<sup>290</sup> Nach *Gaspari*, Deputations-Receß. Bd. 2, 238, betrug die Schuldenlast des Bischofs von Lüttich 840 000 fl, des Bischofs von Basel 260 000 fl.

<sup>291</sup> GLA 104/136.

<sup>292</sup> *Speckle*, Tagebuch, Bd. 1, 480 f.

jedoch nicht. Einige Versuche der Ritter, Klöster in Besitz zu nehmen (z. B. Tennenbach), scheiterten am entschlossenen Widerstand derselben. Eine weitere ungünstige Wendung ergab sich für den Orden aus der zwischen Frankreich und Österreich am 26. Dezember 1802 in Paris abgeschlossenen Konvention, die besagte, daß der Herzog von Modena den Breisgau als unteilbares Ganzes erhalten sollte. Das Reichsoberhaupt war nur unter diesem Vorbehalt bereit, den Reichschluß zu ratifizieren. Ende Februar 1803 ließ der Erzherzog Ferdinand im Auftrag seines Schwiegervaters Hercules vom Breisgau und der Ortenau Zivilbesitz nehmen. Ein entsprechendes Patent wurde auch an allen Klöstern angeschlagen, womit jedoch keinerlei Eigentumsansprüche, sondern nur deren uneingeschränkte Zugehörigkeit und Subjektion unter die modenesische Landeshoheit dokumentiert wurde<sup>293</sup>. Die Johanniter, formell im Recht, sahen sich um die begehrte Entschädigung geprellt und suchten im Mai 1803 in Paris um militärische Unterstützung nach.

Man verwies sie nach Wien, wo ihr Ansinnen selbstredend keinerlei Beachtung fand<sup>294</sup>. Der Ritterorden verfolgte seine Ansprüche in den nächsten Jahren ebenso beharrlich wie ergebnislos zum ständigen Ärgernis der breisgauischen Klöster, die sich fürs erste gerettet wähnten und mit großem Beifall die Aufhebung eines jeglichen Novizenaufnahmeverbotes durch die modenesische Regierung in Freiburg im August 1803 begrüßten. Im Herbst des Jahres fiel die Landschaft durch den Tod Herzogs Hercules dem Erzherzog Ferdinand und damit wieder dem Haus Habsburg zu. Die „Malteser-Frage“ blieb auf Grund der Machtverhältnisse bis ins Jahr 1806 ungeklärt und erledigte sich dann von selbst.

Zum Jahresende 1805 erfüllte sich ein alter badischer Wunschtraum, der in den vergangenen zehn Jahren durch die beharrlichen Bemühungen des Freiherrn v. Reitzenstein der Wirklichkeit Stück für Stück nähergebracht worden war: die Schaffung eines einheitlichen badischen Staatsgebietes zwischen Hochrhein und Neckar unter Einbeziehung des vorderösterreichischen Breisgaus und der Landvogtei Ortenau.

Durch den unglücklichen Ausgang des dritten Koalitionskrieges sah sich Österreich in die Lage versetzt, auf seine schwäbischen und oberrheinischen Vorlande verzichten zu müssen und Frankreich end-

<sup>293</sup> Das Patent v. 16. II. 03 in GLA 104/136. — Den Vorgang beleuchtet auch ausführlich *Speckle*, Tagebuch, Bd. 2, 16 f.

<sup>294</sup> Vgl. *Bader*, 272.

lich sein altes Anliegen erfüllt, Habsburg vom Rhein zu verdrängen. Als Erben standen Baden, Württemberg und Bayern bereit. Insbesondere Reitzenstein sah seine Stunde gekommen. In zahlreichen Denkschriften, zuletzt im November 1804, hatte er die Erwerbung des Breisgaus und der Ortenau gefordert und den Standpunkt vertreten, daß man einem einheitlichen Oberrheinstaat zur Not auch das obere Fürstentum opfern müsse. Die Lösung der leidigen Malteser-Frage, an der vor allem der russische Kaiser als Protektor des Ordens interessiert war, bestand für ihn darin, daß die Ritter mit einigen böhmischen Klöstern abgefertigt werden sollten<sup>295</sup>. In Ansehung der badischen Dienste für die französische Sache rechnete man in Karlsruhe Anfang Dezember 1805 schon fest mit der Zuweisung des gesamten Breisgaus an Baden, dem Württemberg heftig entgegenarbeitete. Um sich vor allem das Klostergut zu sichern und den Maltesern zuvorzukommen, erließ Karl Friedrich in aller Eile schon am 3. Dezember 1805 noch vor dem Abschluß der Friedensverhandlungen in Preßburg ein Patent, das vorsorglich in Schuttern und weiteren Orten der Ortenau und des westlichen Breisgaus angeschlagen wurde und die betreffende Einwohnerschaft eindringlich davor warnte, sich einem anderen als dem Hause Baden zuzuwenden<sup>296</sup>. Um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen, beauftragte Karl Friedrich in einem Schreiben vom 26. Dezember 1805 Reitzenstein, als Gegenleistung für die badisch-französische Familienallianz die Abtretung des gesamten Breisgaus und der Ortenau und die Erlaubnis zur völligen Säkularisation der dortigen Klöster zur Erleichterung der zerrütteten badischen Finanzen zu verlangen<sup>297</sup>. Diesen Bemühungen war jedoch nur ein Teilerfolg beschieden: Am selben Tag wurde zu Preßburg von Frankreich und Österreich der Friedenstraktat unterzeichnet, der im Art. 8 folgende Bestimmungen enthält:

„S.M. der Kaiser von Deutschland und Österreich... überläßt... S.M. dem König von Württemberg die 5 Donaustädte, als: Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau mit ihren Abhängigkeiten. Die obere und untere Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg und das Oberamt Altdorf mit seinen Abhängigkeiten (die Stadt Konstanz ausgenommen), den Teil des Breisgaus, welcher sich in die württembergischen Besitzungen hineinzieht und gegen Abend nach einer Linie liegt, welche vom Schlegelberg bis zu der Molbach gezogen wird, und die Städte und Ländereien Villingen und Bräunlingen. Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Kurfürsten von Baden das Breisgau mit Ausnahme der hieoben angeführten

<sup>295</sup> Denkschrift Reitzensteins v. Nov. 1804. PC V, Nr. 159.

<sup>296</sup> GLA 313/3504 u. 95/235.

<sup>297</sup> PC V, Nr. 422.

Bezirke und getrennten Teile. Die Ortenau und ihre Abhängigkeiten, die Stadt Konstanz und die Komthurei Mainau. Die oben besagten Fürstentümer, Herrschaften, Erbgüter und Landschaften werden jederseitig von ihren Majestäten . . . in Besitz genommen, sowohl in Oberlehensherrschaft als auch mit allen ihren Eigentums- und Souveränitätsrechten, auf die nämliche und durchaus dieselbe Art, mit den nämlichen Titeln, Rechten und Vorrechten, mit welchen sie S.M. der Kaiser von Deutschland und Osterreich oder die Prinzen seines Hauses besessen“.

Auf Grund dieses Artikels ordnete der badische Landesherr am 4. Januar 1806 eine Kommission ab, bestehend aus dem Geheimen Rat Freiherrn v. Drajs, dem Hofrat Stößer, den Geheimen Referendären Klüber und Maler, die den Auftrag hatte, den Breisgau, die Ortenau, Heitersheim, die Deutschordens-Besitzungen und die Klöster zu okkupieren. Sie konnte jedoch nicht verhindern, daß die Württemberger zeitweilig widerrechtlich bis nach St. Blasien, St. Märgen und St. Peter vordrangen<sup>298</sup>.

Die Aufmerksamkeit des Herrn v. Drajs, der nach eigenen Worten im Breisgau mit „zwei ungefälligen Verkündungen debütiren“ mußte, nämlich „mit der Aufhebung der Klöster und der provinziellen Landstände“<sup>299</sup>, richtete sich sofort auf die Klöster. Noch in der ersten Januarhälfte ließ er eine Kundmachung verbreiten, die nichts anderes als die Einschüchterung der Mönchsorden zum Ziel hatte und hinter wohlgesetzter äußerer Form massive Drohungen verbarg. Die Einzigartigkeit dieses Dokuments in der Geschichte der badischen Säkularisation läßt seine vollständige Wiedergabe als angebracht erscheinen:

### K u n d m a c h u n g

Indem Ihre Kurfürstliche Durchlaucht von Baden — Höchstwelchen durch den, zwischen Ihro K.K. Majestäten, von Oestreich, Ungarn und Böhmen einerseits, und von Frankreich und Italien anderseits, zu Stand gekommenen Friedenstraktat, unter andern die Fürstenthümer Breisgau und Ortenau, sammt Zugehörden und Oberherrlichkeiten, zugetheilt und besonders noch von Seiner Majestät, dem Französischen Kaiser garantirt werden — mich den Unterzeichneten als Ihren landesherrlichen ersten Kommissarius zur demnächstigen Besitzergreifung, und sodann mit der Gewalt alles zu thun und zu verrichten, was zur Vollstreckung dieses höchsten Auftrags erforderlich seyn mag, vorläufig aber zu den nöthigen Vorbereitungen abordnet: so haben Höchstdieselben mir zugleich folgende alsbaldige Kundmachung einzuleiten, ausdrücklich anbefohlen:

<sup>298</sup> Ebd., Nr. 432b.

<sup>299</sup> *Frbr. v. Drajs*, Gemälde über Karl Friedrich den Markgrafen, Kurfürsten und Großherzog von Baden. Bd. 2, Mannheim 1829, 209.

„daß jede, seit dem 1ten Jänner d. J., als dem Tag der ausgewechselten Friedens-Instrumenten bey Stiftern, Klöstern, und ähnlichen geistlichen Körperschaften vorgehende, liegenschaftliche Veräußerung, auch andere solche Veräußerung, die nicht in dem Wege der ordentlichen Verwaltung liegt, schlechthin — jede vorhergegangene Veräußerung aber, soweit darunter eine Gefährde des Kurfürstlichen Interesse, entdeckt werden sollte, für nichtig werde geachtet werden; weshalb jedermann sich vor Schaden und Verantwortung zu hüten gewarnt werde.“

Ich füge dieser Kundmachung in eben der wohlmeinenden Absicht noch die, aus den Umständen hervorgehenden Bemerkungen bey:

1. daß man hiemit der Entrichtung der auferlegten Kontribution, so lang nicht auf separatem Weg ein zu hoffender Nachlaß hieran von Seiner Majestät, dem Kaiser Napoleon erwirkt wird, entgegenzuhandeln, keineswegs gemeint ist, daß ich aber an einem andern Einverständnis arbeite; und daß übrigens dereinst jede Spur, als hätten die sonst verehrlichen und geschätzten Stifter und Klöster das Kontributions-Quantum wo nicht ganz, doch zu einem weit größern Theil, als es geschehen, aus verkauftem Wein, Früchten, Pretiosen, oder etwa aus Kapitalien abtragen können, genau verfolgt werden dürfte; 2. daß die Herrn Religiösen selbst sich nicht im Licht stehen möchten, insofern ihnen daran billig gelegen seyn wird, milde Conditionen, wenn von ihrer fernern Bestehung oder Beschränkung oder Auflösung, und von dem Grad der alsdannigen Versorgung die Sprache werden wird, zu erhalten; 3. daß nicht der eigentliche oder offene Kauf allein, sondern auch der Tausch, die Begebung in Erblehn und jede Veräußerung in lange Zukunft hin, sodann die Frage von Nebenbedingungen über Zeit oder Summen, und von dem, den neuen Aquirenten, darüber zuzuschiebenden Eid, so wie von der Taxation der veräußerten Realitäten — ein Gegenstand der theils officiellen theils rechtlichen Nachforschungen seyn dürfte. Ich muß daher wünschen und rathen, daß jeder Interessent alles mögliche von selbst beytragen wolle, daß in Zeiten noch zurückgegangenen, und abgestanden werde.

Freyburg, den 6ten Januar 1806

Freyherr von Draï

Kurbadischer wirklicher Geheimer Rath und  
Hofrichter in der Marggrafschaft<sup>300</sup>.

Die Sorge, daß der Landesherrschaft durch heimliche Verkäufe und Unterschlagungen Klostergut vorenthalten werden könnte, kam indessen nicht von ungefähr und das Verbot war durchaus am Platze.

Den vorderösterreichischen Stiftern war von den Franzosen eine Kontribution von 120 000 fl auferlegt worden. Unter dem Vorwand, hierfür Mittel flüssig machen zu müssen, hatten die Konvente noch im vorigen Jahr mit dem Verkauf von Liegenschaften begonnen, der forciert wurde, als man vom Wechsel des Landesherrn hörte. Man

<sup>300</sup> GLA 48/5704.



wollte, das nahende Ende erneut vor den Augen, wenigstens noch Bargeld beiseite schaffen<sup>301</sup>. Denn man hatte allen Grund, den Absichten Badens zu mißtrauen, war doch die negative Grundhaltung führender badischer Staatsmänner zur breisgauischen Staatsverfassung und einem ihrer bedeutendsten Bestandteile, die Stifter, nicht unbekannt geblieben. So stand z. B. Reitzenstein der Beibehaltung der Landstände völlig ablehnend gegenüber:

„Hier würde man im Prälatenstand den bösen Geist eines bigotten, ohnwissenden, herrschsüchtigen und eigennütigen Cleri, im Ritterstand den bösen Geist eines, großentheils wenigstens, ohncultivirten, den Mangel an Aufklärung durch Stolz ersetzenden, nach der Reichsunmittelbarkeit strebenden, einem fremden Interesse anhängenden und sich durch die Unterwerfung unter die Landeshoheit eines Reichsfürsten beleidigt haltenden Adels, im dritten Stand endlich den bösen Geist des städtischen Aristokratismus, mit Fanatismus und Unwissenheit verbunden, zu bekämpfen haben. Hier ist es also durchaus nöthig, eine solche dem öffentlichen Wohl feindselige Verfassung zuerst aufzuheben, um nur für's erste freie Hände zu bekommen, an der besseren Erziehung dieses Volkes zu arbeiten . . .“<sup>302</sup>.

Die Prälaten waren sich im klaren darüber, daß Baden, wenn es Hand an die Landstände legen wollte, den Hebel bei ihnen ansetzen würde. Die befürchtete Entwicklung trat auch ein. Am 30. Januar 1806 erschien Drais vor dem landständischen Konseß in Freiburg und erklärte sämtliche Stifter und Klöster für aufgehoben und, da nun der erste Stand nicht mehr vorhanden sei, das Recht der Landesrepräsentation der gesamten Landschaftsversammlung für erloschen<sup>303</sup>.

Mit dieser Maßnahme hatte der Kurfürst jedoch keineswegs vollendete Tatsachen zu schaffen vermocht, denn er war zu einer Aufhebung formell noch gar nicht berechtigt, da die Franzosen willkürlich die Übergabe des Landes verzögerten. Im übrigen setzten sich die Stände erbittert zur Wehr, so daß die Zukunft der Klöster wieder völlig ungewiß war und der Abt Speckle von St. Peter wohl mit Recht charakterisierte: „Daß es lange gehet, machet am Ende das Publikum und die Klöster selbst gleichgültig“<sup>304</sup>.

Unterdessen waren die Johanniter wieder aktiv geworden und sahen angesichts der badisch-württembergischen Querelen und der unklaren Haltung der Franzosen die Chance gekommen, ihre alten Ansprüche doch noch durchzusetzen. Schon zu Beginn des Jahres hatten der greise Johanniter-Fürst Ignaz und sein Kanzler v. Ittner durch die Ballys v. Pfrirdt und v. Flachslanden am Münchner Hof

<sup>301</sup> *Winkelband*, 81.

<sup>302</sup> Ber. an Karl Friedrich v. 22. XII. 05. PC V, Nr. 417.

<sup>303</sup> Vgl. *Bader*, 276 f.

<sup>304</sup> *Speckle*, Tagebuch, Bd. 1, 490.

definitive Verhandlungen aufnehmen lassen, um den Schutz Bayerns für die gefährdeten Ordensbesitzungen in Baden und Württemberg und dessen Unterstützung zur Erlangung der reichsschlußmäßigen Entschädigungen zu erhalten. Als Gegenleistung war der Großprior bereit, den zweiten Sohn Max Josephs zum Koadjutor und Nachfolger zu ernennen. Es kam unter Einwilligung des französischen Kaisers am 28. Januar 1806 ein bemerkenswerter Vertrag zustande, dessen wichtigste Bestimmung lautete:

### 1. Artikel

Seine Majestät der König von Bayern nehmen nicht nur die älteren Besitzungen des deutschen Johannitermeisterthums unter ihren unmittelbaren Schutz, sondern werden auch allen ihren Einfluß dahin verwenden, um demselben den Besitz jener Entschädigungen zu verschaffen, welche ihm durch den 26ten § des Reichsschlusses vom 25ten Hornung 1803 zugestanden worden sind, jedoch unter der Landeshoheit der betreffenden Staaten<sup>305</sup>.

In der festen Überzeugung, daß mit Hilfe des mächtigsten der süddeutschen Fürsten der Streich dieses Mal gelingen müsse, erließ der Johanniter-Meister ein Patent, das in aller Eile an allen erreichbaren Klöstern, auch an denen der Mendikanten, angeschlagen wurde:

Von Gottes Gnaden Wir Ignaz des ritterlichen Johanniter-Ordens in Deutschland Obrister Meister, des heiligen römischen Reichs Fürst etc. machen hiemit zu wissen:

Nachdem Seine Königl. Majestät von Bayern geruhet haben, im Namen und für Seine Königl. Hoheit und Liebden, den Herrn Prinzen Karl, Allerhöchst Ihre Sohn, des ritterlichen Johanniter-Ordens Großprior in Bayern, die Coadjutorie und künftige Nachfolge in dem Johannitermeisterthum und Großpriorat von Deutschland anzunehmen; so haben Allerhöchstdieselbe die Einwilligung Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien hierzu sowohl, als zur Vereinigung der bayerischen und der deutschen Großpriorwürde bewirkt.

Ueber diese Ereignisse sind bereits von Allerhöchst Ihrer Königl. Majestät von Bayern Eröffnungen an die Höfe zu Stuttgart und Carlsruhe ertheilt worden, mit der Einladung, dem deutschen Johannitermeisterthum das Eigenthum und den Genuß jener Entschädigungs-Gegenstände ungestört zu überlassen, welche demselben in dem § 26 des jüngsten Reichsdeputations-Rezesses vom 25ten Februar 1803 zugetheilt worden sind.

Durch diese Veranlassung finden Wir Uns nun gedungen, sowohl für Unsere Person, als auch für Seine Königl. Hoheit und Liebden, den Herrn Prinzen Karl von Bayern, als Unsern bestimmten Coadjutor und Nachfolger in dem deutschen Johannitermeisterthum, den Besitz der Uns angewiesenen Entschädigungs-Gegenstände, und insbesondere wie hiemit geschieht n. n. samt Zugehörden, wo sie auch immer gelegen sind, und in der nämlichen Eigenschaft und Verfassung, wie sie zur Zeit des obgedachten

<sup>305</sup> Ein Exemplar des gedruckten Vertrags in GLA 48/5518.

Reichsdeputations-Rezesses sich befunden haben, zu ergreifen, mit der ausdrücklichen Erklärung: daß man hiedurch nicht die mindeste Beeinträchtigung der Landeshoheit, wo dieselbe sich ursprünglich begründet, zu veranlassen gedenke.

Heitersheim am 24ten Jänner 1806

(LS) Ignaz Fürst Johannitermeister

Auf Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürsten Johanniter-Obristmeisters in Deutschland.

Im Namen und für Seine Königl. Hoheit den Herrn Prinzen Karl von Pfalzbayern designirten Coadjutor des deutschen Johannitermeisterthums.

Vidit A. J. v. Ittner, Ordenskanzler <sup>306</sup>

Das Vorgehen der Malteser hatte lediglich den Erfolg, daß die Verwirrung noch größer wurde und die badische Kommission die Patente mit Unterstützung der erzherzoglichen Regierung von den Klosterpforten wieder abreißen ließ. Auf Grund fehlender Machtmittel konnten sie den Kampf um die geistliche Liquidationsmasse nicht gewinnen, zumal Bayern sich außerstande sah, gegen das verbündete Baden militärisch vorzugehen. Es mußte sich auf eine Demarche an Karl Friedrich beschränken, die kompromißlos zurückgewiesen wurde<sup>307</sup>. Noch im Januar 1806 erteilte die Johanniter das Schicksal, das sie den Klöstern zugedacht hatten: das Fürstentum Heitersheim wurde von Baden besetzt. Da die Deutschherren ebenfalls enteignet waren, gab es einen Ritterorden fortan de facto im Bereich des badischen Staates nicht mehr. Die Annexion des Großpriorats, zu diesem Zeitpunkt unzweifelhaft ein Rechtsbruch, erfuhr eine rechtliche Heilung durch den Art. 19 RBA, der den Großherzog von Baden förmlich in das Eigentum der ehemaligen Ritterordenbesitzungen in seinem Territorium einwies.

Mit dem ebenso förmlichen Übergang des Breisgaus und der Ortenau an das Haus Baden am 15. April 1806 war auch das Schicksal der dortigen Klöster besiegelt. Baden hatte sich ihrer schon zuvor in diplomatischen Geheimverhandlungen erneut versichert und noch im März von Frankreich die Weisung erhalten, die endgültige Besitznahme durchzuführen, nachdem die provisorische schon im Februar erfolgt war<sup>308</sup>.

Da zwischenzeitlich auch die strittige Grenzfrage unter Beiziehung einer französischen Kommission zugunsten Badens gelöst und Würt-

<sup>306</sup> GLA 104/136.

<sup>307</sup> PC V, Nr. 504 u. 507.

<sup>308</sup> Talleyrand am 20. III. 06 an Reitzenstein. PC V, Nr. 557. — Anlässlich der provisorischen Besitznahme hatten die Kommissionen in den Klöstern auszuforschen, ob etwas seit dem Dez. 1805 verkauft worden war. In den Stiftern auf dem Schwarzwald war zudem festzustellen, ob die Württemberger etwas hatten mitlaufen lassen — Instruktion von Drais v. Febr. 06 GLA 102/205.

temberg auf das Gebiet der Städte Villingen und Bräunlingen und der Reichsgrafschaft Bonndorf zurückgedrängt worden war, fiel Baden der Löwenanteil der vorderösterreichischen Klostergüter zu. Bereinigt war auch der seit 1803 schwelende Streit um die Landeshoheit über die reiche Propstei Himmelsporten bei Wyhlen, die die Freiburger Regierung für sich reklamiert hatte.

Der Beitritt zum Rheinbund zahlte sich für Baden mit der Erwerbung des übrigen Breisgaus aus (Art. 14 RBA), wodurch weitere Ordenshäuser, vornehmlich das von Württemberg ausgeplünderte Stift St. Georgen, in seine Verfügungsgewalt kamen.

Nachdem die staatsrechtlichen Verhältnisse einigermaßen abgeklärt waren, begann die eigens hierfür aufgestellte Hofkommission für Klostersachen unter Leitung von Drajs und Maler im Frühsommer 1806 mit einer eingehenden Vermögensaufnahme der stiftischen Klöster und mit den zu Beginn des Jahres angedrohten Nachforschungen — die Bettel- und Schulklöster allerdings blieben in dieser Hinsicht weitgehend unbeachtet. Die Mitglieder der Herrenorden fühlten sich durch dieses Vorgehen tief verletzt, wie Ignaz Speckle feststellte: „Die Behandlung von seiten Badens ist immerfort erniedrigend und habsüchtig. Seit der Besitznahme immer Untersuchung, Inventieren, Schätzungen, so daß, wenn wir Gantierer, Betrüger gewesen wären, fremdes Gut verwaltet hätten, man nicht anders mit uns umgehen könnte“<sup>309</sup>. Daß sich die mitunter geradezu mit Akririe betriebenen Nachforschungen in den Klöstern nach Edelmetall und Bargeld nicht gelohnt haben, belegen die Akten. Mit welchem Aufwand das Haus Baden, das die Behandlung und das fernere Schicksal der Gotteshäuser nur noch unter fiskalischen Gesichtspunkten sah, im Breisgau vorging, schildert Abt Speckle mit besonderer Anschaulichkeit:

„Was das Schicksal der hiesigen und anderer Klöster betrifft, ist man noch nicht viel besser unterrichtet. Aus allen bisherigen Verfügungen zeigt sich nichts Weiteres, als daß man von den Klöstern den größtmöglichen Vorteil für die zerrütteten Finanzen ziehen möchte. Um dieses alles berechnen und abwägen zu können, werden immer neue Unkosten gemacht. Ferdinand von Osterreich übernahm das Breisgau ohne weitere Unkosten, als daß ein Kurier von Wien geschickt ward. Dermal sind seit Mitte Jänner mehrere Kommissare in Freiburg auf Kosten des Arariums. In alle Klöster reiseten Besitznahmekommissare, auch sogar auf Propsteien und Pfarreien umher. Diesen folgten Inventurkommissare, dann Organisierungskommissare, endlich Forstkommissare, und durch alle diese Kommissionen ist noch wenig geschehen. Es wurde die Landesübergabe, später die Huldigung gefeiert, Gastmähler und Bälle gehalten auf Kosten des Arariums;

<sup>309</sup> Speckle, Tagebuch, Bd. 2, Eintrag v. 4. VII. 06, 169.

vielleicht in der Absicht, die Regierungsänderung angenehmer zu machen. Inzwischen bleiben die Klöster in einem marternden Zustand der Ungewißheit, was aus ihnen werde, was mit ihnen geschehen soll. Dabei leidet eben wieder die Ökonomie der Klöster, aber nicht nur diese, sondern Ordnung und Gesundheit<sup>310</sup>.

Mit Verbitterung nahm mancher Regulargeistliche zur Kenntnis, daß die inzwischen abgestumpfte Bevölkerung die bevorstehende Säkularisation ohne nennenswerte Teilnahme zur Kenntnis nahm und sogar ein Teil des Weltklerus diese Maßnahme öffentlich befürwortete, so der Freiburger Stadtpfarrer Häberlin, der sie damit verteidigte, daß die Mönche „doch nur sängen und beteten und gar zu kostbare Beter wären. Man pensioniere sie ja reichlich mit 5–600 fl, die Prälaten mit 4–8000 fl. Dieses sei ja genug für müßige Leute“<sup>311</sup>. Ebenfalls mit Verbitterung vermerkten diejenigen, die noch für den Fortbestand des Mönchtums kämpften — vor allem St. Blasien und St. Peter und auch die Mendikanten —, daß es einige Stifter gab, die einer Auflösung gar nicht abgeneigt waren, so Schuttern und St. Märgen, womit die Position der breisgauischen Ordenshäuser zusätzlich geschwächt wurde. Auch blieb es dem scharfsichtigen Speckle keineswegs verborgen, daß gar nicht wenige Ordensglieder vorhanden waren, die nur darauf warteten, von der vom Landesherrn und Bischof geförderten Möglichkeit des Austritts in die Welt Gebrauch zu machen<sup>312</sup>. So scheiterte auch die Erhaltung der Frauensifter Günterstal und Wonnental an deren inneren Schwierigkeiten<sup>313</sup>.

Bis in den Herbst 1806 war klar, daß alle Stifter in der Ortenau und im Breisgau zur Auflösung und Enteignung bestimmt waren, lediglich die Kommunitäten von St. Peter und St. Blasien sollten unter veränderten Umständen fortbestehen, erstere als Dependance der letzteren. Es ist sehr zu bezweifeln in Hinsicht auf die Vorgänge in Salem und Gengenbach, daß diese Absicht überhaupt ernst gemeint war, zumal sie eine unannehmbare Zumutung für St. Peter darstellte. Sie war eher vorderhand zur Beschwichtigung der öffentlichen Meinung gedacht. Bis zum Jahresende 1807 existierte dann auch in der oberrheinischen Provinz kein einziges fundiertes Mannskloster mehr, das letzte stiftische Nonnenkloster, die Benediktinerinnen zu Berau, erlebte seine endgültige Aufhebung im Jahr 1834.

<sup>310</sup> Ebd., 171.

<sup>311</sup> Ebd., 169.

<sup>312</sup> Ebd., 137 u. 155.

<sup>313</sup> Brief Wessenbergs v. 20. X. 06 an den Freiburger Stadtpfarrer Häberlin GLA 235/196.

Die Bettelorden, die sich bis 1806 zum Teil von den Schlägen der josephinischen Ära einigermaßen erholt hatten, fielen sogleich unter die Einschränkung des IV. OE. Auf den Aussterbeetat gesetzt, führten sie wie ihre Schicksalsgenossen andernorts über einige Jahrzehnte noch ein Schattendasein. 1834 erlosch mit dem Zentralkloster in Staufen der letzte vormals vorderösterreichische Bettelkonvent, womit die Klostersäkularisation im Breisgau, die zu den verwickeltesten Vorgängen dieser Art im ganzen alten Reich zu zählen ist, ihren endgültigen Abschluß fand<sup>314</sup>.

### 1. Die Klöster in Villingen

Wie in anderen vorderösterreichischen Städten waren auch in Villingen die Bettelorden bemerkenswert stark vertreten. Daß sich hier zudem ein stiftisches Kloster befand, nämlich das der Benediktiner zu St. Georgen, war allein auf dessen besondere Schicksale während der Reformation zurückzuführen.

Das älteste Mannskloster war das der Franziskaner, angesiedelt um 1268 und ab dem ausgehenden Mittelalter der gemäßigten Observanz zugehörig. 1791 mußten die Konventualen das Kloster räumen, das man zur Unterbringung einer Garnison benötigte, und in Privathäuser ziehen. Sechs Jahre später erfolgte die endgültige Aufhebung – aus dem Vermögen bildete man den örtlichen Minoriten-Fonds zu Bestreitung der Pensionen sowie kirchlicher und kultureller Bedürfnisse. Aus seinen Überresten, genauer gesagt aus dem, was nach der Plünderung der Villingen Klöster durch Württemberg noch vorhanden war, entstand in badischer Zeit der örtliche Schulfonds<sup>315</sup>.

Ebenfalls noch in vorderösterreichischer Zeit endeten die seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Stadt befindlichen Dominikanerinnen und Klarissen. Letztere zählten zum zweiten Orden des hl. Franziskus, nannten ihre Vorsteherinnen Äbtissinnen, lebten beschaulich, beschäftigten sich selten mit Krankenpflege und Unterricht und richteten sich wenig nach der Armutregel<sup>316</sup>. Die

<sup>314</sup> Es sei hier auf die Arbeit von W. Müller, Die kirchlichen Verhältnisse, in: Vorderösterreich, hg. v. F. Metz. Freiburg 1967, 225 ff. verwiesen, die zwar gemäß ihrer zeitlichen Begrenzung nicht auf die badische Säkularisation eingeht, aber einen Überblick über die Lage der Kirche und ihrer Korporationen am Vorabend dieses Ereignisses gibt.

<sup>315</sup> Vgl. Eubel, Minoriten-Provinz, 145 f. und P. Revellio, Villingen Franziskaner-Konventualen, AFA 3, 1957, 19 ff., zur Geschichte der Villingen Fonds das Universal-Lexikon Baden, Sp. 1104.

<sup>316</sup> Vgl. Heimbucher, Orden, Bd. 1, 815 ff.

Klarissen hob Joseph II. im Frühjahr 1782 auf. Die Dominikanerinnen, die schon seit einiger Zeit in einer weiblichen Normal-  
schule tätig waren, entschlossen sich, da auch sie die Aufhebung zu befürchten hatten, sich mit den Klarissen zu vereinigen und eine erweiterte Mädchenschule zu unterhalten. Das Vorhaben stieß allgemein auf Zustimmung. Der Kaiser genehmigte den Zusammenschluß unter der Bedingung, daß die Nonnen zur besseren Bewältigung ihrer Aufgabe die Ursulinen-Regel<sup>317</sup> annahmen. Ein Teil der Frauen beider Orden wollte das nicht und trat aus. Die übrigen fusionierten mit Hilfe einiger Ursulinen aus Freiburg im Herbst des Jahres und wirkten fortan im Lehrinstitut St. Ursula<sup>318</sup>. Als einziges der Villingener Ordenshäuser überstand dieses die württembergische und badische Säkularisation. Die Johanniter-Kommende und das Stift St. Georgen endeten 1806, die Kapuziner definitiv 1821.

#### Die Benediktiner zu St. Georgen

Dieses Kloster, im Jahr 1083 gestiftet und 1566 auf Grund der württembergischen Reformation in Villingen neu gegründet, war Gegenstand einer der spektakulärsten Säkularisationsakte im ganzen Südwesten<sup>319</sup>. Als durch den Preßburger Frieden die Stadt an das Haus Württemberg kam, fiel St. Georgen diesem zum zweiten Mal zum Opfer. Am 4. Januar 1806 nahm eine königliche Kommission, bestehend aus dem Hofrat Spittler und dem Sekretär Dizinger, unter militärischer Bedeckung das Kloster samt seinen Orten und sonstigen Zugehörden in Besitz. Die Protestation des Abtes blieb unbeachtet. Das Archiv kam unter Siegel und die Konventualen erhielten den Befehl, ein Inventar über das Stiftsvermögen aufzustellen<sup>320</sup>. Tiefgreifende Veränderungen verfügte Württemberg bis auf weiteres nicht. Ende März erstellte Dizinger eine Personaltabelle, der zufolge sich folgende Männer im Konvent befanden:

<sup>317</sup> Die Ursulinen sind 1535 in Brescia auf der Grundlage der Augustiner-Regel entstanden. Ihr Hauptzweck: Unterricht und Erziehung der weiblichen Jugend — vgl. *Heimbucher*, 628.

<sup>318</sup> Vgl. *Loes*, Villingen Klarissen, 45 ff.

<sup>319</sup> Die jüngste Darstellung der Klostersgeschichte stammt von *H. J. Wollasch*, St. Georgen, GB V, 242 ff. Zur Säkularisation ausführlicher: der ehemalige Konventsangehörige *J. B. Schönstein*, Kurze Geschichte des ehemaligen Benediktiner-Stiftes St. Georgen. Einsiedeln 1824; *Erzberger*, Säkularisation Württ., 317 f. und *Ch. Roder*, Das Benediktinerkloster St. Georgen auf dem Schwarzwald, hauptsächlich in seiner Beziehung zur Stadt Villingen, FDA 33, 1905, 57 ff.

<sup>320</sup> Württ. Kom. Prot. v. 4. I. 06 GLA 184/629 — einige beschönigende Anmerkungen zum Vorgehen Württembergs bei *Dizinger*, 148 ff.

1. Anselm Schababerle (76) Abt
2. Nikolaus Schneider (59) Prior, Beichtiger bei den Ursulinen
3. Joseph Straub (73) Subprior
4. Theodor Mayer (70) Pfleger zu Ingoldingen
5. Lorenz Bechtiger (67) Adjunkt auf der Pfarrei Furtwangen
6. Wilhelm Schupp (60) Pfarrer zu Ingoldingen († 29. April 1806)
7. Philipp Jakob Motsch (58) Prior zu Rippoldsau
8. Theoger Rombach (56) Pfarrer zu Gunningen
9. Gregor Steinheibl (54) Custos
10. Johann Baptist Schönstein (52) Beichtiger zu Amtenhausen
11. Benedikt Neurieder (49) Ökonom und Professor am Gymnasium
12. Cölestin Spegele (44) Kastner und Professor am Gymnasium
13. Romuald Blösch (37) Pfarrer zu Rippoldsau
14. Ruppert Klemmer (35) provisorischer Pfarrverweser zu Ingoldingen, Professor am Gymnasium
15. Placidus Heiß (34) Professor am Gymnasium
16. Augustin Neininger (29) Pfarrer zu Furtwangen
17. Franz Sales Wocheler (27) Professor am Gymnasium, provisorischer Pfarrverweser zu Pfaffenweiler
18. Hieronymus Krieg (25) Professor am Gymnasium,

ferner die Fratres professi Anselm Schump, Georg Schmid, Maurus Fahrenschon, Ildephons Steinheibl, Werner Blessing, Bernhard Heiß, Beda Waldvogel sowie der LB Meinrad Straub (52), Sakristan<sup>321</sup>.

Am 25. Juli erklärte die württembergische Kommission, obwohl zuvor laut Art. 14 RBA Villingen an Baden abgetreten worden war, St. Georgen für aufgelöst und ließ sofort unter den unwürdigsten Umständen das Kirchensilber zusammenraffen und mit den wertvollsten Fahrnissen fortschaffen. Auch das Vieh und die Vorräte blieben nicht verschont. Was in Ermangelung geeigneter Fuhrwerke nicht abtransportiert werden konnte, wurde auf improvisierten Versteigerungen weit unter dem Preis meist an Auswärtige verschleudert, so daß allein hierdurch nach Ansicht des Konvents ein Schaden von etwa 12 000 fl entstand. Das Stift wurde regelrecht ausgeplündert, die Religiösen behielten an Fahrnissen nur das Allernotwendigste, die Bibliothek und das Archiv, dem allerdings sämtliche Kapitalbriefe

<sup>321</sup> Württ. Liste v. 26. III. 06 GLA 184/674 — vgl. hierzu auch *H. Schmid*, Franz Sales Wocheler, ehem. Stadtpfarrer von Überlingen, Biographische Notizen, FDA 97, 1977, 565 ff. — Nach den Erhebungen der badischen Kommission v. 8. XI. 06 (GLA 100/497) befanden sich noch zwei weitere Brüder im Konvent. Der eine namens Fähdrich wurde mit 200 fl pensioniert, der zweite namens Hager nach St. Gallen zurückgeschickt. Der Noviz Dominik Landherr konnte mit 150 fl landesherrlicher Unterstützung im Jahr seine Studien vollenden.



entnommen wurden. Die Beute, die die Württemberger insgesamt in den Villingener Klöstern machten, belief sich nach den Berechnungen des Leiters der Kommission, des Hofkammerdirektors v. Parrot, auf 168 981 fl, wovon 1157 fl Unkosten abzuziehen waren. Von dieser Summe entfielen auf St. Georgen 130 809 fl, auf das vormalige Minoriten-Kloster 35 052 fl, auf die Kapuziner 1260 fl und auf die Ursulinen 1797 fl. Das Triberger Wohlfahrtsinstitut wurde um über 10 000 fl erleichtert<sup>322</sup>. Karl Friedrich von Baden erwarb lediglich die leeren Konventsgebäude und die Kirche, in der sich noch die Uhr, etliche Glocken und eine Silbermann-Orgel befanden sowie die Bibliothek und das Archiv, außerdem die im Badischen befindlichen Liegenschaften und Gefälle. Im Staatsvertrag mit Württemberg vom 17. Oktober 1806<sup>323</sup> entsagte Baden unter anderem der St. Blasischen Pflege Mengen, der St. Peterschen Pflege Bissingen und „allen gemachten Ansprüchen auf die den Klöstern in Villingen zuständig gewesenen Effecten“, wogegen sich die Krone Württemberg verpflichtete, wegen den „an sich gezogenen und zurückgehaltenen Pflügen, Capitalien, und Gefällen Breisgauer Klöster einen verhältnismäßigen Beitrag zu der Pension der Klostergeistlichen, so lange diese Last noch andauern wird, zu übernehmen, dessen Betrag demnächst besonders verglichen wird.“

Nachdem sich der Großherzog soweit abgesichert hatte, hielt er die Zeit für gekommen, die endgültige Auflösung des Stifts in die Wege zu leiten. Den Mönchen hatte er schon einen Vorschuß auf ihre Pension leisten müssen, damit sie überhaupt leben konnten. Am 8. November 1806 erschien Kommissar Maler, um dem Konvent die Aufhebung anzukündigen. Er behauptete einleitend, daß St. Georgen eigentlich nicht zur Aufhebung bestimmt gewesen sei, aber wegen den durch das württembergische Vorgehen entstandenen Vermögensverlusten ein Fortbestehen nicht möglich sei. Auf die Durchführung einer Inventur verzichtete er, weil ohnehin nur noch Mobilien im Werte von etwa 1000 fl vorhanden waren und der Immobilienbesitz in einer Statistik der Stiftsbeamten erfaßt war. Verloren waren nahezu zwei Drittel der Einkünfte an Württemberg, nämlich

---

<sup>322</sup> Zum Vorgehen Württembergs vgl. auch *Roder*, 60 f. und *Schonstein*, 32 f. — Über den Fahrnisbesitz St. Georgens stellte die württ. Kom. ein ausführliches Verzeichnis zusammen (GLA 184/674); der Schätzwert der württ. Beute beschäftigte noch längere Zeit beide Höfe (Verzeichnisse Parrots v. Juli/September 1806 HStASt E 146/1219 und Ber. des Geh. Hof- und Finanzrats Holzmann in Stuttgart an Karl Friedrich v. 25. VI. 07 GLA 237/7943).

<sup>323</sup> Bad.Reg.Bl. 23/1806.

17 470 fl, übrig blieben welche in Höhe von 11 033 fl. Zu diesem Verlust war „noch derjenige hinzuzufügen, welchen das Stift an Baarschaft, Vieh, Naturalien-Vorräthen und Fahrnis aller Art durch die habstüchtigen württembergischen Commissarien erlitten. . . und nach den schlechten Erlös-Preisen auf 38 193 fl berechnet ist“. Mit dem Zins von dieser Summe, so Maler, machte der württembergische Anteil an den Einkünften 19 380 fl aus und stand zum badischen im Verhältnis 5:3, nach dem auch die Pensionslast zu verteilen war. Die beim Stift befindliche Waisenkasse mit 17 514 fl Einkünften, von denen Württemberg ebenfalls über zwei Drittel beschlagnahmt hatte, glaubte die Kommission gerettet, da die Stiftungskapitalien ausschließlich von Privatleuten stammten und somit zurückgegeben werden mußten. Dasselbe galt für die Kirchenfabrikkapitalien, von denen 2500 fl vermißt wurden.

Weiter verfügte Maler, daß das 13köpfige Dienstpersonal zu pensionieren sowie die Klosternebengebäude und die Liegenschaften in und um Villingen zum Verkauf anzubieten waren. Die auswärts befindlichen Religiösen hatten auf ihren Posten zu bleiben, die älteren im Kloster sollten auf Pension, die jüngeren zum Teil auf Säkularpfründen gesetzt, zum Teil als Lehrer mit einer gemeinsamen Haushaltung ohne klösterlichen Zwang beibehalten werden, da die Landesherrschaft gesonnen sei, das bewährte Gymnasium fortzuführen. Der von den Einkünften nach Abzug der Pensionsanteile und Pfarrkompetenzen verbleibende Rest von ca. 5400 fl war dem Lehrinstitut vorbehalten. Von der schönen Bibliothek sollten die besten Stücke in die Hofbibliothek nach Karlsruhe geschafft werden, desgleichen das Archiv<sup>324</sup>. Mit der Abtei endete auch das im Fürstentum liegende Priorat Rippoldsau. Gemäß dem Esslinger Vertrag vom 16. April 1807 übernahm Württemberg die Versorgung von neun Regularen einschließlich der des Abtes, insgesamt 4200 fl jährlich, während Baden ebenfalls für neun Personen aufzukommen hatte, aber nur mit der Jahressumme von 3250 fl. Anselm Schababerle erhielt nicht mehr als 1500 fl, die übrigen Pensionen schwankten zwischen 550 fl für den Prior und 200 fl jeweils für die beiden Laienbrüder. Der Beichtvater in Amtenhausen, die in Rippoldsau und auf verschiedenen Pfarreien befindlichen Geistlichen wurden in diese Regelung nicht miteinbezogen<sup>325</sup>.

<sup>324</sup> Org. Prot. v. 8. XI. 06 ff. GLA 100/479.

<sup>325</sup> Beilage D des Staatsvertrages HStASt E 100/67.

Die ursprünglichen Absichten der badischen Kommission hinsichtlich der Schulen wurden nicht realisiert. Nachdem das Lyceum sogleich aufgehoben worden war, ging auch das Gymnasium nach kurzer Zeit ein. Zum einen erhielten die Professoren nicht die Erlaubnis, weiterhin eine Kommunität zu bilden, zum anderen stellte man fest, daß die Mittel zum Unterhalt der Lehrer und der Gebäude nicht ausreichten, so daß man es vorzog, sie nach und nach auf Pfarreien zu versetzen<sup>326</sup>.

Von den Realitäten war bis zum Herbst 1807 ein guter Teil für 17 400 fl verkauft, der Rest langfristig verpachtet<sup>327</sup>. Die Abteigebäude hatten nach der Aufhebung mannigfaltige Schicksale: Sie dienten noch längere Zeit einigen Geistlichen als Aufenthaltsort, nahmen landesherrliche Dienststellen auf, ebenso Schulräume und im Winter 1813/14 ein österreichisches Lazarett. In den 1820er Jahren richtete man eine Sodafabrik und eine Verlagsanstalt ein. Überdies ließ die Domänenverwaltung die Kirche, nachdem schon etliche Jahre zuvor die besten Einrichtungsgegenstände nach Karlsruhe gebracht worden waren, exsekrieren und stellte sie der Ludwigs-Saline in Dürrheim als Salzlager zur Verfügung. 1826 brachte die Stadt Villingen schließlich das verwahrloste Stiftsgebäude für 5000 fl an sich und benutzte es fortan als Schulhaus<sup>328</sup>.

### Die Kapuziner

Dieser Konvent, seit 1655 am Ort, wurde am 7. Januar 1806 von der württembergischen Kommission besetzt und in königliche Pflicht genommen. Nachdem man sich überzeugt hatte, daß die Mönche weder Güter noch Gefälle hatten und nur von Almosen lebten, ließ man diese unbehelligt und verlangte nur eine Personal- und Mobiliarfassion<sup>329</sup>. Es befanden sich im Kloster der Guardian Heinrich Eisenbach (54), die Priester Auxenz Gassner (53), Lucan Kupferschmid (76), Dionys Schreiber (68), Placidus Reger (48), Engelbert Geschwend (32) und die Brüder Joseph Degen (55) und Mathias Hirnberger (37)<sup>330</sup>. Württemberg sah zwar nach Abtretung der Stadt von einer Aufhebung ab, um keine Verpflichtungen übernehmen zu müssen, nahm jedoch

<sup>326</sup> Vgl. *Schönstein*, 34 f.

<sup>327</sup> Ber. der großherzogl. Beamtung St. Georgen v. 21. IX. 07 GLA 391/39 910.

<sup>328</sup> Aktenstücke GLA 100/498 u. 391/39 871 — vgl. hierzu auch *P. Revellio*, Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen. Villingen 1964, 174 ff.

<sup>329</sup> Württ. Kom. Prot. v. 7. I. 06 GLA 184/629.

<sup>330</sup> Württ. Liste v. 17. IV. 06 GLA 184/674.

den Bettelmönchen noch Ende Juli des Jahres den größten Teil ihrer mühselig zusammengebrachten Vorräte, insbesondere den Wein, ab, um ihn zu versteigern. Im Winter 1813/14 quartierte man auch hier erkrankte Soldaten ein, was für die Regularen die verhängnisvolle Folge hatte, daß sie nacheinander an einer Infektionskrankheit starben, so daß Ende 1814 nur noch P. Reger lebte.

Im folgenden Jahr wurde ein Kurator für das Klostervermögen bestellt. Im Februar 1816 beantragte das Donaukreisdirektorium bei der KKS die endgültige Aufhebung des Klosters und die Veräußerung des Vermögens zugunsten des Religionsfonds, weil P. Reger im Filial Obereschach eine Anstellung gefunden hatte und die Gebäude in Verfall zu kommen drohten. Die Behörde lehnte ohne Angabe von Gründen ab. Drei Jahre später wurde das Kreisdirektorium in derselben Sache wieder vorstellig, da das Kloster, zeitweilig zusammen mit dem Garten verpachtet, immer mehr verkam. Ungeachtet des geringen Wertes des Vermögens machten doch die Stadt Villingen, der Religionsfonds und das Finanzministerium Ansprüche darauf.

Am 8. Januar 1821 endlich erfolgte die formelle Auflösung mit der Anordnung, das Inventar mit Ausnahme dessen, was schon die Ursulinen erhalten hatten, zu versteigern, ebenso das Kloster, die Gärten und die Kirche, sobald diese entweiht und die Leichname aus der Gruft auf den Friedhof geschafft seien<sup>331</sup>. Mitte Februar erließ das Bezirksamt Villingen folgende Bekanntmachung: „Nach hoher Ministerialermächtigung wird das in der Stadt Villingen in einer Hauptstraße gelegene ehevorige Kapuzinerklostergebäude samt Kirche, mehreren Nebengebäuden, vier Gärten, mit sämtlichen ehevorigen Klostermobilien, Küchengeschirr, Hausrath durch alle Rubriken einzeln oder abgeteilt oder nach Verlangen insgesamt an den Meistbiethenden für Rechnung der Religionsfondskasse verkauft. Da die Gebäude sowohl zum bürgerlichen Gewerbsumtrieb als zu einer Handlung oder Fabrik sich eignen würden, so werden die Kaufliebhaber . . . auf den 1. März . . . eingeladen“<sup>332</sup>. Für 2482 fl ersteigerten der Landwirt Schilling und Konsorten das Anwesen. Der größere Teil der Bibliothek kam als Makulatur unter die Leute. Im Kloster und der Kirche arbeiteten fortan einer Bierbrauerei und eine Branntweimbrennerei<sup>333</sup>.

<sup>331</sup> GLA 391/39 960.

<sup>332</sup> AzBl. Seekreis 13/1821.

<sup>333</sup> Vgl. *Ch. Roder*, Die Kapuziner zu Villingen, FDA 31, 1903, 253. — Roder gibt irrtümlich das Jahr der Säkularisation mit 1806 an. — Über den Erlös bzw. Verbleib

## 2. Die Benediktiner-Abtei Schuttern in der Ortenau

Schuttern, um 750 gegründet, war zur Zeit der Säkularisation neben der Schulstiftung in Ottersweier die einzige klösterliche Niederlassung in der vorderösterreichischen Landvogtei Ortenau. Besitzergreifungen seitens Badens und des Malteser-Ordens fanden im Dezember/Januar 1805/06 statt, wodurch die Abtei die niedere Gerichtsbarkeit über die Dörfer Schuttern und Heiligenzell verlor<sup>334</sup>. Nach dem endgültigen Übergang der Ortenau an Baden wurde im Sommer 1806 eine eingehende Vermögensaufnahme veranstaltet, wobei zu keiner Zeit an der baldigen Aufhebung Zweifel gelassen wurden<sup>335</sup>. Am 7. August 1806 erschien die Kommission in Klostersachen unter Maler zu diesem Zweck im Stift und stellte vorab summarisch den Vermögensstand fest: Demnach hatte Schuttern einen Aktivstand von 1 562 720 fl, bestehend aus dem Liegenschaftsvermögen, den Gefällen, Aktivkapitalien, Fahrnissen und Außenständen, wozu noch die entbehrlichen Kirchenpretiosen im Wert von 2400 fl kamen. Der Passivstand setzte sich zusammen aus Schulden und kapitalisierten Lasten (4 0/0), die zusammen 365 238 fl ausmachten. Die jährlichen Einkünfte bezifferte Maler nach Abzug der Erhebungskosten mit 59 201 fl, die festen Ausgaben (z. B. Kompetenzen) ohne die Pensionen mit 12 643 fl. Die Abtei und Nebengebäude, auch die Werkstätten, waren zur gänzlichen Räumung bestimmt und der landesherrlichen Disposition vorbehalten. Lediglich den Prior wollte man in der Großkellerei wohnen lassen. In

---

der Fahrnisse ist nichts bekannt. Sie wurden 1818 auf 368 fl, die Kirchengereäte auf 400 fl, die Gebäude und Gärten auf 2354 fl geschätzt (GLA 391/1273).

<sup>334</sup> Besitznahme-Patente maltesischer, modenesischer und badischer Herkunft 1802—1806 in GLA 104/136.

<sup>335</sup> Dieses und das folgende gemäß Org. Prot. v. 7.—16. VIII. 06 GLA 104/264 — Der wertvollste Teil des Vermögens war der umfangreiche Waldbesitz, der sich auf die Gegend von Schuttern, Ottenheim, Allmannsweier und die Herrschaft Hohengeroldseck konzentrierte, wobei verschiedentlich den umliegenden Gemeinden ein kleiner Holzanteil und das Waidrecht zustanden (GLA 391/35 429). Die sonstigen Realitäten befanden sich in zahlreichen Flecken der Ortenau — vgl. hierzu die Aufzählung bei G. Kaller, Schuttern, GB V, 566. Zum Begriff „kapitalisierte Lasten, Schulden und Einkünfte“ ist folgendes anzumerken: Insbesondere bei den Vermögensschätzungen der ehemaligen vorderösterreichischen Klöster ermittelte die Klosterkommission die jeweiligen Beträge und bezifferte diese als gewöhnlich 4 %igen Satz einer angenommenen Gesamt- oder Ablösungssumme. Oder mit anderen Worten: wenn z. B. 1000 fl als jährliche Reineinkünfte vorhanden waren, so galten diese als 4 %ige Rente eines hypothetischen Kapitals von 25 000 fl. War der Klosterbesitz mit jährlichen Lasten in Höhe von 1000 fl behaftet, so mußten im Falle der Ablösung 25 000 fl bezahlt werden.

einen Abteiflügel sollte die Oberforstmeisterei von Ettenheim verlegt werden. Der Pfarrer und sein Vikar wurden in das Klosteramtshaus eingewiesen, die Stiftskirche zur Pfarrkirche bestimmt. Bezüglich der Felder ordnete Maler an, daß sie so bald wie möglich losgeschlagen, im Unverkäuflichkeitsfalle aber langfristig verpachtet werden sollten. Auch das Schlößchen in Heiligenzell wurde zur Versteigerung freigegeben<sup>336</sup>.

Den Schutterer Hof in Freiburg, mit Nebengebäuden und Grund auf 8000 fl angeschlagen, wies die Kommission dem Abt zur Wohnung an, desgleichen die Propstei Wippertskirch am Tuniberg, wo sich einige weitere Kapitularen aufhielten. Das „Superioratshaus“<sup>337</sup> in Sasbach bei Bühl im ehemaligen Hochstift Straßburg sollte Pfarrhaus bleiben. Auch die dortige Wallfahrt beließ man.

Nach dem Ende der Stiftsökonomie am 31. August waren alle Fahrnisse und Vorräte zu Geld zu machen. Zu diesem Zeitpunkt waren auch die weltlichen Diener und das Gesinde, insgesamt 50 Personen zu entlassen und die Almosen an die Mendikanten in Offenburg und Freiburg einzustellen. Das Kloster hatte bisher 20 Arme täglich in seiner Küche gespeist. Dieser Brauch wurde ebenfalls abgestellt. Ersatzweise hatte das Pfarramt Schutterern jährlich 100 fl zu verteilen. Schließlich setzte die Kommission die Pensionen für den Prälaten Placidus Bacheberle (62), auch wirklicher k.k. Geheimer Rat, und den Konvent fest, welche dem reichschlußmäßigen Mittel entsprachen. Nahezu die Hälfte der Priester fand auf den ehemaligen Exposituren des Klosters eine Anstellung, so in Sasbach, Weingarten, Friesenheim, Heimbach, Lauf, Oberschopfheim. Waltershofen wurde wie bisher von Wippertskirch pastoriert, Schutterern erhielt eine eigene Pfarrei. Im einzelnen befanden sich bei der Aufhebung außer dem Abt folgende Personen im Konvent:

<sup>336</sup> Das Schloß zu Heiligenzell erwarb anfangs 1807 der Lahrer Bürger Franz Meister für 6000 fl zwecks Einrichtung einer Zichorienfabrik von der Gefällverwaltung Schutterern (Aktentrücke GLA 104/62, 229/40 896 u. 40 900).

<sup>337</sup> In der Regel waren auf Klosterpfarreien einer, höchstens aber zwei Geistliche exponiert. Bei abgelegenen Exposituren bestand die Gefahr, daß die Zucht des Religiösen mangels ausreichender Beaufsichtigung durch die Oberen litt. 1772 verlangte die Regierung von den vorderösterreichischen Stiftern, daß diese solche Pfarreien mit Weltpriestern besetzten, was ihnen zweifellos einen großen Teil ihres Einflusses beim Volk gekostet hätte. Die Prälaten behalfen sich mitunter damit, daß sie die Zahl der an einem entfernten Orte exponierten Religiösen auf drei erhöhten, einen zum Vorgesetzten, zum Superior, ernannten und somit eine „Obödienz“ schufen — vgl. hierzu Geier, Reformen im Breisgau, 135.

1. Beda Stuber (52) Prior
2. Benedikt Seger (56) Subprior
3. Karl Barth (75) Senior
4. Anselm Biecheler (71) Subsenior
5. Bernhard Birer (56)
6. Leopold Egler (53)
7. Ildephons Mathis (51)
8. Kolumban Häusler (46)
9. Philipp Biehl (46)
10. Johann Baptist Kusterer (46)
11. Placidus Filg (42)
12. Benedikt Lienhard (41)
13. Roman Winter (40)
14. Sebastian Fritz (40)
15. Heinrich Widmer (38)
16. Basil Greter (38)
17. Maurus Heitz (37)
18. Ambros Michel (34)
19. Franz Bender (34)
20. Bonifaz Bohn (34)
21. Athanas Ott (34)
22. Hieronymus Stettberger (32)
23. Georg Blattmann (31)
24. Joseph Kohler (31)
25. Ignaz Scherer (27)
26. Sales Ries (25)
27. Xaver Geck (25)
28. LB Leonhard Schott (66)

außerdem zwei Novizen, denen mit einem jährlichen Zuschuß von 125 fl jeweils die Beendigung ihrer Studien ermöglicht wurde<sup>398</sup>. Die Gebäude waren in den folgenden Jahren für die Landesherrschaft mehr eine Belastung denn ein Gewinn, da der größte Teil leer stand. Anfangs 1813 entschloß man sich endlich, um die Abtei nicht weiter verfallen zu lassen, diese diesseits und jenseits des Rheins zum Verkauf anzubieten. Zu haben waren außer der Kirche und der Pfarrwohnung das eigentliche Kloster mit nahezu hundert Räumen und weitläufigen Kellergewölben, die Ökonomiegebäude, eine zweistöckige Mahlmühle, die Werkstätten, der große Klostergarten, in dem

<sup>398</sup> Org. Prot. u. Beilage v. 7. VIII. 06 ff. GLA 237/4743.

sich seit 1807 eine Baumschule mit 20 000 Stämmen befand und etliche Matten im Schutterer Bann<sup>339</sup>.

Das Ergebnis der Ausschreibung war niederschmetternd. Zwar konnten die Felder stückweise für rund 63 000 fl verkauft werden. An den Baulichkeiten hatte jedoch kein Mensch Interesse. Erst vier Jahre später trat ein ernsthafter Bewerber auf, die Handelsfrau Christiane Kylius, die ihren Betrieb aus Seelbach abziehen und das Stift wegen seiner Geräumigkeit und der günstigen Lage an der Schutter zur Einrichtung einer Türkischrotfärberei und Baumwollspinnerei auf zehn Jahre pachten wollte. Nach einigem Hin und Her kam der Vertrag zustande. Doch die Manufaktur war schon wenige Jahre später am Ende – die Pächter konnten nicht einmal die Pacht bezahlen. In den folgenden Jahrzehnten verkaufte die Domänenverwaltung Lahr die Gebäude mühselig Stück für Stück. Die einst so prächtige Klosteranlage wurde bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt<sup>340</sup>.

### Die Propstei Wippertskirch

Die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts errichtete Propstei am Nordhang des Tunibergs bestand wie das Hauptkloster Schuttern bis zum 31. August 1806<sup>341</sup>. Es befanden sich hier der Propst Ildephons Mathis und Anselm Biecheler, ersterer Pfarrer, letzterer Kaplan zu Waltershofen. Das Gotteshaus hatte zahlreiche Liegenschaften und Gerechtsame in der Umgebung, die getrennt vom Stift Schuttern verwaltet wurden. Der Aktivstand betrug 236 401 fl, der Passivstand 6735 fl, der jährliche Ertrag 8331 fl, die ständige Belastung 1050 fl<sup>342</sup>. Abgesehen von der Konfiskation des Vermögens, dem Verkauf der überflüssigen Fahrnisse und der Entlassung zweier Dienstboten änderte sich für die beiden Priester nichts, zumal die Veräußerung der Baulichkeiten 1807 fehlschlug. Sie pastorierten wie bisher und lebten von der Pfarrkompetenz.

1815 gelangte die ehemalige Propstei in andere Hände gemäß einem Tauschvertrag zwischen dem Großherzog und der Gräfin v. Wrba. Diese trat die Herrschaft Wildtal und ihren Anteil an der Herrschaft Merdingen mit allen Rechten ab, Karl dagegen gab die Wälder des Stifts Günterstal im Umkircher Bann und die Propstei Wippertskirch mit den umliegenden Realitäten (veranschlagt auf

<sup>339</sup> AzBlSee, Donau, Wiesen- u. Dreisamkreis 17/1813.

<sup>340</sup> Aktenstücke GLA 391/35 395–97.

<sup>341</sup> Zur Geschichte der Propstei vgl. G. Kaller, Wippertskirch, GB V, 677 ff.

<sup>342</sup> Inventar v. 20. VI. 06 GLA 104/253a.



rund 33 000 fl), die Kirche ausgenommen, mit der Bedingung, daß die beiden Geistlichen im Genuß ihrer Wohnung und einiger Gärten auf Lebzeiten blieben<sup>343</sup>.

In Waltershofen scheinen seinerzeit derart ungünstige Zustände geherrscht zu haben, daß das Dreisamkreisdirektorium bei der Regierung immer wieder auf die schon lange beabsichtigte Verlegung der Pfarrei Wippertskirch dorthin drang mit der Begründung: „... da diese Translozierung in hohem Grade wünschenswerth ist und für die in Armuth, Rohheit und Immoralität versunkene Gemeinde Waltershofen zuverlässig die wohlthätigsten Folgen haben wird“. Die Kirche wurde dann auch im Sommer 1816 abgerissen, und mit ihrem Material und Inventar wurde die Kapelle in Waltershofen erweitert. Das ehemals klösterliche Kaplaneihaus daselbst bestimmte man zum Pfarrhaus, das Kirchenvermögen beider Orte wurde in einem Fonds vereinigt<sup>344</sup>. Dort, wo einst die Propstei stand, sind heute Äcker und von der ganzen Anlage ist nur noch ein Maierhof vorhanden.

### 3. Der Franziskaner-Konvent zu Kenzingen

Seit 1630 bestand am Ort mit Unterbrechungen eine Franziskaner-Niederlassung der strengen Observanz<sup>345</sup>. Diese zählte um 1800 zwölf Priester und fünf Brüder. Fünf der Konventsglieder waren ins Hospiz nach Seelbach abgeordnet<sup>346</sup>.

Im Sommer 1807 befürchteten die Regularen unbegründetermaßen ihre Säkularisation, weil ein Beauftragter der Klosterkommission bei ihnen nach alten Büchern suchte. Der Provinzial Adam Delle wandte sich an Maler mit der Forderung, die Kenzinger Franziskaner im Falle der Aufhebung nach Österreich auswandern zu lassen, wurde aber abschlägig beschieden<sup>347</sup>.

Obwohl von Baden auf den Aussterbeetat gesetzt, bestand das Kloster noch über zwei Jahrzehnte. Es erlosch am 26. März 1831. An diesem Tag segnete der letzte Priester Johannes Bartel (86), nachdem der letzte Guardian Demeter schon vier Jahre vorher abgegangen war, das Zeitliche. Im Konvent waren noch die Brüder Bonaventur Kopp (56), Schneider, und Johann Baptist Straubinger

<sup>343</sup> Vertrag v. 28. VIII. 15 GLA 399/2868.

<sup>344</sup> Ber. des Kreisdirektoriums v. 20. II. u. 16. VII. 16 GLA 391/40 800.

<sup>345</sup> Einige dürftige Angaben zur Geschichte des Klosters in: Kenzingen. Aus der Geschichte einer Breisgaustadt. Bühl 1953, 86.

<sup>346</sup> Liste v. 14. XI. 1799 GLA 208/555.

<sup>347</sup> Aktenstücke 208/40.

(49), Gärtner, der Pensionist Bartholomä Wehrle vom Fremersberg sowie ein Koch, ein Küchen- und ein Gartenjunge. Man entließ die letzteren, die Brüder blieben noch über den Sommer. Als sie die Vorräte und das vorhandene Geld aufgezehrt hatten, ließ sie die Kirchensektion auf ihr dringendes Gesuch hin mit einem Teil der Fahrnisse ins Freiburger Franziskaner-Kloster bringen und diesem ab Ende Oktober jährlich 150 fl zum Unterhalt der beiden anweisen.

Das Klostergebäude, die Kirche, die St.-Anna-Kapelle und die Gärten brachte nach einigem Streit die Stadt Kenzingen um die Kompromißsumme von 4000 fl an sich. Man benötigte das Anwesen dringend für ein Armen- und Krankenhaus, da das alte in schlechtem Zustand war und nur zwei Zimmer hatte<sup>348</sup>.

#### 4. Das Zisterzienserinnen-Stift Wonnental

Dieses Frauenkloster wurde um 1230 südlich von Kenzingen am Elzfluß von den Nonnen von Mariahof auf der Baar gegründet. Die Frauen konnten ihre Stiftung trotz wechselvoller Schicksale bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten.

Im Jahr 1803 verpflichteten sie sich, um den Forderungen der Zeit entgegenzukommen, in einem Vertrag mit der Stadt Kenzingen, fortan unentgeltlich den gesamten Mädchenunterricht am Ort zu besorgen und unter Beteiligung der Gemeinde ein neues Schulhaus zu bauen<sup>349</sup>. Doch war ihnen nur noch eine kurze Wirksamkeit beschieden.

Im Juni 1806 erschien eine Inventurkommission als Vorbote der bevorstehenden Säkularisation und konfiszierte sogleich das wenige Kirchensilber, um es nach Karlsruhe abzuschicken<sup>350</sup>. Am 22. August 1806 erfolgte die förmliche Aufhebung des Gotteshauses. Die Kommission stellte unter diesem Datum ein Vermögen von 263 387 fl fest. Die Schulden hatten eine Höhe von 23 717 fl, die jährlichen Einkünfte eine von 8897 fl, die ständigen Lasten eine von 396 fl. Die wichtigsten Posten des Liegenschaftsvermögens waren die Klosteranlagen mit 29 252 fl, das Bad zu Kirnhalden mit 6895 fl sowie

<sup>348</sup> Aktenstücke GLA 208/585 — 1818 waren nach Schätzung des Finanzministeriums die Immobilien noch 10 472 fl, die Fahrnisse und die Kirchenggeräte 1000 fl wert (GLA 391/1273). Für das Jahr 1821 können noch folgende Priester namhaft gemacht werden: Marcus Hild, Provinzialvikar, Demetrius Melder, Guardian, Martin User, Johannes Bartel und Philipp Rodk (vgl. Schematism Bisthum Constanz, 42).

<sup>349</sup> Vertrag v. 3. VIII. 03 GLA 208/562.

<sup>350</sup> Aktenstücke GLA 391/19 186.

zahlreiche Äcker und Wälder. Die Gefälle betragen kapitalisiert zu 4 % 73 575 fl, die Fahrnisse waren auf 7234 fl geschätzt. Neben der Pensionierung der Frauen, die vorab ohne Einzelfestsetzung verfügt wurde, sprach man auch die des Beichtigers aus Tennenbach, der drei Diener und die Abfindung der zehn Domestiken aus.

Noch im Juli 1806 hatte der Inventurkommissar Hegner eine förmliche Befragung der Nonnen durchgeführt über ihre Wünsche hinsichtlich ihres Daseins nach der Aufhebung. Der Konvent kam zu keiner einheitlichen Meinung: ein Teil wollte austreten, ein Teil in Wonnental in Gemeinschaft bleiben, ein Teil verlangte, nach Lichtenental zu gehen. Diesen Wünschen konnte nur beschränkt willfahren werden<sup>351</sup>.

Ende Oktober hörte die Stiftsökonomie auf und bei der Gefällverwaltung Kenzingen traf die endgültige Pensionsverfügung ein:

1. Benedicta Krebs (44) Äbtissin mit 1100 fl, die Frauen
2. Viktoria Berger (49) Priorin
3. Juliane Michon (65) Subpriorin
4. Scholastica Michon (79)
5. Caecilia Geisenhof (71) mit 300 fl, die Frauen
6. Bernarda Wenz (56)
7. Ursula Kaiser (55)
8. Josepha Tiefenthaler (49)
9. Thekla Heuschmid (39)
10. Lutgard Arquin (37)
11. Edmunda Wohlhüter (33)
12. Benedicta Nothelfer (30) mit je 250 fl, die Laienschwestern
13. Antonia Ziegler (74)
14. Johanna Schweitzer (73)
15. Humbelina Gastlin (54) mit je 200 fl, die Laienschwestern
16. Agatha Kamm (36)
17. Iuventia Weidner (29)
18. Barbara Christ (28) mit je 150 fl<sup>352</sup>.

Wessenberg erteilte den Nonnen ebenso wie ihren Genossinnen zu Günterstal Dispensation von den Regeln und Satzungen des Ordens, insbesondere auf Drängen der badischen Regierung vom Gelübde der Armut und vom Ordenskleid. Lediglich das Enthaltensamkeitsversprechen blieb verbindlich<sup>353</sup>.

<sup>351</sup> Org. Prot. u. Beilagen v. 22. VIII. 06 GLA 391/19 188—89.

<sup>352</sup> Liste v. 22. X. 06 GLA 391/19 187.

<sup>353</sup> Erlaß des Konstanzer Ordinariats v. 12. XI. 06 GLA 235/196.

Noch Ende August des Jahres begann der Verkauf der Wälder und Felder, wobei es an Interessenten nicht fehlte. Was nicht gegen bar losgeschlagen werden konnte, ließ das Ärar in Bestand geben. Das wohl begehrteste Objekt aus der Liquidationsmasse war das Kirnhalden Bad, das bei einem Termin im Herbst 1807 unter großem Zulauf schließlich für 7000 fl der Gräfin Kageneck zufiel<sup>354</sup>. Interesse fand auch die Abtei mit dem umliegenden Gelände. Die Handelsleute Bausch und Helbing aus Lahr erwarben sie im Frühjahr 1807 für 40 000 fl auf Raten mit der Verpflichtung, eine Zichorienfabrik einzurichten. Die badischen Behörden begünstigten das Projekt, weil sie dadurch den Nahrungsstand der Bevölkerung verbessert sahen und gestatteten auch, daß die Kirche demoliert und das Material zum Bau einer Zichorienmühle verwendet wurde.

Die beiden „Entreprenneurs“ hatten sich jedoch übernommen und kamen bald in Zahlungsschwierigkeiten, denen sie durch den Verkauf von Grundstücken abzuhelpfen suchten. Helbing stieg schon nach einigen Jahren aus dem Unternehmen aus. Bausch, der nach den Berichten des ihm wohlgesonnenen Bezirksamtes Kenzingen durch die erschwerte Kaffee-Einfuhr auf Grund der Kontinentalsperre den Zusatzstoff Zichorie nicht mehr absetzen konnte, scheiterte auch mit einer Runkelrüben(Zucker)-Fabrik, da sie zu hohe Betriebskosten verursachte. Resigniert begann er noch 1812, die ehemaligen Klosterrealitäten an Dutzende von Privatleuten zu verkaufen.

Die einstige, idyllisch gelegene Siedlung der Zisterzienserinnen wurde fast völlig ein Opfer der Spitzhacke und was als blühendes „Fabriketablissement“ geplant war, endete als Werk der Verwüstung. Fabrikant Bausch, der es in Freiburg mit einer weiteren Zichorienfabrikation versuchte, hatte 1819 beim landesherrlichen Fiskus immer noch 19 000 fl Schulden, die er nie ganz bezahlte. Seine Akten wurden erst 1830 geschlossen<sup>355</sup>.

---

<sup>354</sup> Verst. Prot. GLA 208/566.

<sup>355</sup> Aktenstücke GLA 391/19 157. — Auf GLA-Akten beruht auch die Darstellung von E. Krebs, Stift Wonnentals letzte Jahre und Ende, Schau-ins-Land 39, 1912, 40 ff. Die erste Versteigerung der Gebäude Ende 1806 verlief erwartungsgemäß erfolglos, obwohl die Hofkommission in Klostersachen die Standortvorteile der Abtei in den schönsten Farben geschildert hatte: „... Der Rheinstrom ist nur 3 Stunden von Wonnenthal entfernt und alles so situirt, daß es sich zu ausgedehnten großen Fabriken, Manufacturen, Wasser- und anderen Gewerben vortrefflich schickt, und hat der Käufer alle billige und thunliche Unterstützung und Begünstigung dabei zu gewärtigen“ (ProvBl. bad. Markgrafschaft 89/1806).

## 5. Die Zisterzienser-Abtei Tennenbach

Zur Zeit der Aufhebung hatte der nördlich von Emmendingen in einer einsamen Waldgegend lebende Konvent die stattliche Anzahl von 23 Regularen unter dem Prior Victorius Müller. Der letzte Abt August Zwiebelhofer war im März 1806 gestorben und nicht mehr ersetzt worden. Tennenbach hatte im Juli 1806 folgendes Personal:

1. Viktorius Müller, Prior
2. Joseph Bader, Subprior
3. Anselm Kolb, Pfarrer zu Tennenbach
4. Johann Nepomuk Hirner, Pfarrer zu Kiechlinsbergen
5. Paul Erb, Beichtiger in Friedenweiler
6. Carl Fehndrich, Professor am Gymnasium in Freiburg
7. Maurus Beck, Großkeller
8. Alexander Wilhelm, Statthalter und Fröhmesser in Kiechlingsbergen
9. Balthasar Schmid, Beichtiger in Olsberg
10. Johann Baptist Knobloch
11. Judas Thaddäus Herb, Beichtiger in Günterstal
12. Joachim Lang
13. Stephan Schmid, Beichtiger in Wonnental
14. Leopold Hildenbrand, Beichtiger im Kloster Wald/Hohenzollern
15. Robert Heilmann (unheilbar krank)
16. Edmund Caluri
17. Benedikt Fink
18. Alois Heufele
19. Casimir Götz
20. Xaver Sauter
21. LB Fritz Glockner
22. LB Georg Pfaff
23. LB Melchior Lambin,

außerdem zwei Novizen und vier Kandidaten<sup>356</sup>. Im Kloster befanden sich zu dieser Zeit auch 13 Studenten in freier Kost und Logis, die in Musik, Kirchengeschichte, Logik und Mathematik unterrichtet wurden. Die Klosterkommission gestattete, den laufenden Kursus ordnungsgemäß bis in den September fortzudauern zu lassen<sup>357</sup>.

Tennenbach hatte ein beachtliches Vermögen und war somit eine interessante Erwerbung. Sein Güterbesitz, der sich im nördlichen

<sup>356</sup> Org. Prot. u. Beilagen v. 17. VII. 06 ff. GLA 237/4564.

<sup>357</sup> Kom. Prot. v. 2. VI. 06 GLA 391/38 593a.

Kaiserstuhl konzentrierte und zum großen Teil vom Statthalter in Kiechlinsbergen verwaltet wurde, bestand vornehmlich aus Wäldern, Wiesen und Rebbergen und war auf 342 538 fl geschätzt. Die Rechte und Gefälle in zahlreichen vorderösterreichischen und badischen Orten (die Abtei lag in einer badischen Enklave) waren 219 603 fl, die Fahrnisse 19 236 fl wert. Die ständigen Lasten betrug im Kapitalansatz ca. 30 000 fl, somit der gesamte Aktivstand 550 000 fl<sup>358</sup>. Der Reinertrag der jährlichen Einkünfte wurde mit 28 700 fl ausgemittelt<sup>358</sup>. Außer den Abteigebäuden, dem Wirtshaus und den Mühlen besaß der Orden die Statthalterei in Kiechlinsbergen mit Mühlen und einer Schäferei und den Tennenbacher Hof in Freiburg.

Am 17. Juli 1806 nahm Maler die Aufhebung des Klosters vor und bestimmte das Ende der Ökonomie, damit die Abfertigung der 19 Gesindleute im Stift und der acht in Kiechlinsbergen auf Ende Oktober. Zu diesem Zeitpunkt sollte auch die Pensionierung der Regularen in Kraft treten, sofern sie nicht auf Pfarrstellen untergebracht werden konnten. P. Schmid wurden 450 fl pro Jahr zugewilligt, obwohl er schon lange in Olsberg weilte, denn der Kanton Aargau weigerte sich, ihm Unterhalt zu gewähren. P. Hildenbrand hatte im Kloster Wald zu bleiben, bis dessen Schicksal entschieden war, desgleichen auch P. Erb in Friedenweiler, letzterer allerdings mit einem Zuschuß von jährlich 150 fl. Schließlich richtete die Kommission in Tennenbach und Kiechlinsbergen Pfarreien ein, die jeweils mit 700 fl dotiert und mit Exkapitularen besetzt wurden<sup>360</sup>. Sofort nach der Räumung des Stifts begannen die landesherrlichen Beamten mit der Versteigerung der Fahrnisse: bis zum Februar 1807 waren über 23 000 fl eingenommen<sup>361</sup>.

Die Abteigebäude waren bis auf weiteres disponibel zu halten: 1807 war deren Einrichtung zu einem allgemeinen Armen- und Krankenhaus für das badische Oberland im Gespräch. Zwei Jahre später tauchte wieder ein solcher Plan auf, in den auch Günterstal einbezogen wurde<sup>362</sup>. 1812 erhielten die Gräfin Kageneck und ein Professor Arnold aus Freiburg die landesherrliche Erlaubnis, das Kloster in eine Porzellan- und Steingutfabrik umzuwandeln, was jedoch nicht geschah<sup>363</sup>.

<sup>358</sup> Hauptinventar v. 12. VI. 06 GLA 391/38 591.

<sup>359</sup> Berechnung Malers aller Lasten und Erträge der breisgauischen Stifter von 1807 GLA 237/1003.

<sup>360</sup> Org. Prot. v. 17. VII. 06 GLA 106/104.

<sup>361</sup> Verst. Prot. GLA 106/41.

<sup>362</sup> Aktenstücke GLA 391/38 582.

<sup>363</sup> Aktenstücke GLA 106/68.

Hingegen diente die Prälatur, in der sonst nur der Pfarrer und der Förster hausten, im Winter 1813/14 als Feldspital. Etwa 1500 Österreicher und Bayern starben hier am Nervenfieber und fanden im nahe gelegenen Klosterwald ihre letzte Ruhestätte. Danach stand der Komplex wieder leer<sup>364</sup>. Anders die Nebengebäude: in ihnen herrschte reges Leben. Nach der Säkularisation hatte sich den hier verbliebenen Domestiken allerlei fahrendes Volk zugestellt. Es bildete sich die „Tennenbacher Kolonie“, die bis in die 1820er Jahre auf über 100 Personen angewachsen und zum Schrecken der Umgebung geworden war. Die Behörden hatten diese Entwicklung geduldet, weil diese Menschen immerhin für einen Zins von 567 fl im Jahr die umliegenden Klostergründe bewirtschafteten. Um die „Kolonisten“ zu vertreiben, begann die Domänenverwaltung Emmendingen 1823, die Gebäude Stück für Stück zu veräußern, was sich als ein mühseliges Unterfangen herausstellte<sup>365</sup>.

Bis zum Jahr 1831 war der größte Teil des von den Zähringern um 1158 gegründeten Gotteshauses nur noch ein Trümmerhaufen. Der schönen romanischen Kirche dachte die Landesherrschaft noch ein besonderes Schicksal zu: 1826 um die Inneneinrichtung beraubt, ließ man sie, nachdem 1829 die Überreste mehrerer Vorfahren der Häuser Baden und Fürstenberg ins Freiburger Münster überführt worden waren, abrechen und in Freiburg wieder in wenig ansprechender Form aufbauen. Sie wurde den Protestanten übergeben, 1839 eingeweiht und nach dem Großherzog Ludwig benannt<sup>366</sup>.

## 6. Die Ordenshäuser in Breisach

Den Bettelklöstern am Ort war es beschieden, die josephinische Reform zu überstehen, wenn auch mit reduziertem Personal, nicht aber, die badische Säkularisation zu erleben. Sie gingen alle durch das französische Bombardement vom 15. September 1793 und der folgenden Tage zugrunde. Völlig zerstört wurde das Minoriten-Kloster mit dem Gymnasium<sup>367</sup> und die Kapuziner-Niederlassung. Die Ruinenplätze waren nach den Befreiungskriegen noch nicht wieder be-

<sup>364</sup> Aktenstücke GLA 391/38 572.

<sup>365</sup> Aktenstücke GLA 391/38 582.

<sup>366</sup> Vgl. *A. Schneider*, Die ehemalige Zisterzienser-Abtei Tennenbach (Porta Coeli) im Breisgau. Wörishofen 1904, 84.

<sup>367</sup> Vgl. *Eubel*, Minoriten-Provinz, 145, und *G. Haselier*, Breisach, Franziskaner-Konventualen, in *AFA* 17/1971, 113. — Weitere Literatur über die Breisacher Klöster ist so gut wie nicht vorhanden.

baut. Die Mönche zerstreuten sich in andere Häuser ihrer Orden — das geringe Vermögen fiel dem Religionsfonds zu.

Schwer beschädigt wurde das Kloster der Augustiner-Eremiten. Ihnen gelang es, sich unter Mitnahme der Wertgegenstände und wichtiger Papiere in die Klöster in Freiburg und Oberndorf am Neckar zu flüchten. Da eine Wiederansiedlung dieses Ordens in Breisach aussichtslos war, vereinigte man sie mit denen zu Freiburg.

Die Behausung der Augustiner-Kanonissen war ebenfalls ruiniert. Sie verließen die Stadt und kamen in Freiburg unter, wo sie in badischer Zeit, wie im folgenden beschrieben, säkularisiert wurden.

### Die Augustinerinnen Unserer Lieben Frau

Die regulierten Chorfrauen des hl. Augustins von der Congrégation de Notre-Dame, die in Frankreich beheimatet und von der Kirche unter dem Titel „*Canonicae regulares s. Augustini Congregationis Beatae Mariae Virginis*“ bestätigt waren, traten in Breisach zum ersten Mal im April 1731 in Erscheinung<sup>368</sup>. Kardinal Rohan ordnete zwei Nonnen aus dem Straßburger St.-Barbara-Kloster ab, damit sie in Breisach den Mädchenunterricht organisierten. Nach der Approbation und Konfirmation des bischöflich-konstanziischen Ordinariats vom Juli 1732 vermehrte sich die Kommunität durch lothringische Frauen und deutsche Novizinnen. Der Konvent, ausreichend fundiert, wuchs und spielte im religiösen und kulturellen Leben der Grenzfestung eine bedeutende Rolle. Auch waren die „Welschnonnen“ maßgeblich an der Ausbreitung ihres Ordens rechts des Rheins beteiligt. Ihrer Wirksamkeit setzten die Schreckenstage des Jahres 1793 ein jähes Ende.

Fortan lebte der Konvent in einem Freiburger Privathaus in Miete in der ständigen Hoffnung auf bessere Zeiten, die den Wiederaufbau des Klosters ermöglichen würden. Aus dem Jahr 1798 ist eine

<sup>368</sup> Vgl. *Heimbucher*, Orden, Bd. 1, 461 ff. — Das folgende nach einem Schreiben des Breisacher Stadtrats an das dortige Bezirksamt v. 25. V. 15, in welchem er auf das 1809 reparierte Schul Kloster Ansprüche erhob und deshalb auf dessen Vorgeschichte einging (GLA 391/5633). *Franz*, Reform Josephs II., 162 f. berichtet von den Bemühungen der Kaiserin Maria Theresia in den 1770er Jahren, durch Einrichtung eines Pensionats bei den Augustinerinnen, des sog. Theresianischen Hauses, die weibliche Jugend der Vorlande vom Besuch ausländischer Institute abzuhalten. Während die Breisacher Nonnen in der Normalschule im Schnitt 200 Mädchen unterrichteten, befanden sich im Pensionat nie mehr als 20, da die vornehmeren Töchter traditionsgemäß auch weiterhin nach Frankreich geschickt wurden.



Personalliste erhalten, die sieben Frauen und zwei Laienschwestern nennt:

1. Gabriela Semmelbauer (58) Superiorin
2. Ludovika v. Boisgautier (70) Assistentin
3. Gertrasia Stocker (73) kränklich, macht Handarbeiten
4. Xaveria v. Pompeati (61) Französischlehrerin
5. Aloysia Lamasse (45) Prokuratorin
6. Walburga Yves (41) Französischlehrerin
7. Salesia Gerbert (40) Französischlehrerin
8. LS Maria Eva Weiß (46) Gärtnerin
9. LS Kreszentia Koch (35) Köchin.

Der summarische Ausweis des Vermögens von 1797 führt als Hauptposten ein Bauerngut in Hochstetten südlich von Breisach im Wert von 18 000 fl mit einem jährlichen Ertrag von 645 fl an. Ferner erhielt die Kommunität eine jährliche Unterstützung vom kaiserlichen Hof in Höhe von 1200 fl, daneben auch zeitweilig etwas aus dem Exjesuiten-Fonds. Schulden hatte sie bei Privaten 3000 fl, bei den ehemaligen Breisacher Franziskanern 2000 fl. Ihre Einnahmen betragen im Jahr rund 2000 fl, die Ausgaben ebenso viel<sup>369</sup>. Nach 1806 bezahlte Baden zuerst einmal die Schulden, sicherte sich aber mit einem Titel auf das Hofgut ab, das 1817 verkauft wurde<sup>370</sup>. Eine Hoffnung auf Restitution war damals nicht mehr vorhanden, da nur noch vier Frauen und zwei Schwestern lebten. Am 3. Juni 1809 ersuchte die Superiorin das Finanzministerium dringend um Säkularisation mit Hinweis auf das Alter und die Kränklichkeit der Regularinnen. Kurze Zeit später wurden sie zu Lasten des Religionsfonds pensioniert, der das noch vorhandene Vermögen erhielt. Die Vorsteherin bekam 400 fl, jede Frau 300 fl, jede Schwester 170 fl. Sie zogen zusammen nach Rastatt, wo 1813 noch drei von ihnen lebten<sup>371</sup>.

Das Kloster in Breisach wurde 1809 notdürftig wiederhergerichtet und zu schulischen Zwecken verwendet. Da sich die Bevölkerung in den folgenden Jahren stark vermehrte, sah sich die Stadt gezwungen, weitere Schulräume zur Verfügung zu stellen. Sie forderte, das dem Religionsfonds gehörige Gebäude wieder gänzlich mit dessen Mitteln aufzubauen. Unter anderem hatte der Fonds 10 000 fl von der Brandassekuranz für das Minoriten-Kloster bekommen. Die KKS lehnte jedoch

<sup>369</sup> GLA 196/467.

<sup>370</sup> Aktenstücke GLA 196/471.

<sup>371</sup> Aktenstücke GLA 196/478.

ab mit der Begründung, daß der Fonds nicht allein für Breisacher Bedürfnisse beansprucht werden könne<sup>372</sup>. Zu Beginn der 1820er Jahre wurde das Problem einigermaßen entschärft, als die Freiburger Ursulinen eine Filiale am Ort errichteten.

## 7. Die Klöster in Freiburg

Die vorderösterreichische Metropole war im ganzen deutschen Südwesten die Stadt, die bis in die 1780er Jahre die meisten Klöster beherbergte. Neben der St. Märgener Propstei Allerheiligen und der etwas außerhalb liegenden Kartause befanden sich hier neun Mendikanten- und Schulklöster. Die Zeit Josephs II. brachte zwar Aufhebungen und Bedrückungen, vermochte aber die Vitalität der Freiburger Religiösen nicht zu brechen.

Zuerst fiel 1782 das Kartäuser-Kloster den josephinischen Edikten zum Opfer, ebenfalls das der Klarissen<sup>373</sup>. Das Jahr 1786 brachte weitere Veränderungen. Die Augustinerinnen zum grünen Wald zu St. Anna wurden aufgehoben und im Dominikanerinnen-Kloster Adelhausen untergebracht. Dasselbe Schicksal erlitten auch die verarmten Dominikanerinnen auf dem Graben. Das Kloster Adelhausen konnte sich nur retten, indem es sich mit den Grünwälder und den Graben-Nonnen samt ihren Schulen vereinigte<sup>374</sup>.

Das Prediger-Kloster, 1792 geräumt und für militärische Zwecke verwendet, wurde auf Wunsch des stark geschrumpften Konvents laut eines k.k. Hofdekrets von 1794 endgültig aufgehoben und das Vermögen der Universität als Ersatz für deren verlorene Gefälle im Elsaß unter dem Vorbehalt der Pensionen übergeben<sup>375</sup>.

1806 gingen mit der Stadt auch die fünf noch vorhandenen Konvente, nämlich die der Ursulinen, der Adelhauser Dominikanerinnen, der Franziskaner, Augustiner und Kapuziner und die Breisacher Nonnen in die Verfügungsgewalt des badischen Staates über. Ihre vorläufige Besitznahme erfolgte durchweg am 3. Februar 1806. Es überlebten schließlich nur die beiden Frauenklöster die badische Säkularisation.

---

<sup>372</sup> Aktenstücke GLA 391/5632.

<sup>373</sup> Vgl. *Petzek*, politisch-geistliche Gesetze, Bd. 2, 152.

<sup>374</sup> Vgl. *J. König*, Die Chronik der Anna von Munzingen, FDA 13/1880, 142 ff.

<sup>375</sup> Vgl. *A. Poinignon*, Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster zu Freiburg im Breisgau, FDA 16, 1883, 39.

## Die Augustiner-Eremiten

Seit 1298 bestand eine Niederlassung dieses Ordens in Freiburg. 1784/85 fand eine Teilaufhebung statt. Die Kommunität, die aus 13 Priestern und 3 Brüdern bestand<sup>376</sup>, wurde auf den Aussterbetat gesetzt. Sie mußte ins Franziskaner-Kloster umziehen, während die Franziskaner ins Augustiner-Kloster versetzt wurden. Dem lag ein k.k. Dekret vom 31. Januar 1785 zugrunde, das die Errichtung einer zweiten Pfarrei in der westlichen Hälfte der Stadt mit der Franziskaner-Kirche als Pfarrkirche vorsah. Es machte sich damals schon die Dezimation der Bettelorden und damit ein Mangel an Aushilfspriestern bemerkbar. Die Pfarrei wurde von einem Weltpriester geleitet, dem sechs bis sieben Augustiner als Kooperatoren unterstanden, die nach ihrem Tod durch Säkularkleriker zu ersetzen waren. Die übrigen Religiösen sollten auf dem Land aushelfen. Die Kompetenz des Pfarrers war dem Münsterpräsenzfonds, die Sustaination der Kooperatoren mit je 200 fl jährlich dem Augustiner-Vermögen zu entnehmen. 1793 wurden die Breisacher Augustiner (drei Priester, zwei Brüder, ein weiterer Priester ging nach Oberndorf) infolge der bekannten Ereignisse in die Freiburger Kommunität aufgenommen. Die Administration des vereinigten Vermögens oblag dem Stadtpfarrer und bischöflichen Kommissarius Häberlin<sup>377</sup>.

Nach den Akten zu urteilen, hatte dieser kein gutes Verhältnis zu den Mönchen. Insbesondere gab es immer wieder Auseinandersetzungen wegen der Haushaltsführung, die Häberlin zu teuer war. 1806 versuchte er sogar, einen Laienbruder nach Konstanz abzuschieben und dem dortigen Spital aufzuhalsen, um das Freiburger Klostervermögen zu schonen. Seine Begründung, der Bruder Siegel sei ja 1793 aus dem Konstanzer Kloster gekommen und fresse und saufe in Freiburg nur noch, wurde jedoch von der badischen Regierung als nicht stichhaltig angesehen<sup>378</sup>. Nach langem Zögern bereitete schließlich der Großherzog, von den Spannungen schon lange unterrichtet, gemäß dem Ersuchen Häberlins und des Konstanzer Ordinariums dem Augustiner-Konvent anfangs 1810 ein Ende. Unterm 16. Januar des Jahres sprach er dessen Säkularisation aus. Der Prior

<sup>376</sup> Personallisten GLA 200/1613.

<sup>377</sup> Aktenstücke GLA 200/1696 — vgl. auch die verdienstvolle Arbeit von *H. Hansjakob*, *St. Martin zu Freiburg als Kloster und Pfarrei*. Freiburg 1890, 123, die etwas Licht in die Endzeit der Freiburger Mendikanten bringt.

<sup>378</sup> Aktenstücke GLA 200/1705 — vgl. auch *Schmid*, *Säkularisation der Klöster in Konstanz*, 81.

Thomas Zipfeli erhielt 400 fl, P. Alfons Hellmuth und der blinde P. Maximilian Meyer je 300 fl, die Brüder Lorenz Siegel und Felician Mayer je 200 fl als Pensionen. Allen wurde freie Wohnung im Kloster und Benützung der Hausgeräte zugesichert, wofür sie in der Martinskirche noch etwas aushelfen sollten. Auch verfügte Karl Friedrich die Umbenennung des Augustiner-Fonds in „Freiburger St. Martins Pfarr- und Kirchenfonds“, womit ebenfalls einem Begehren Häberlins Rechnung getragen war. Sogleich erfolgte die Inventarisierung der Fahrnisse, die zum größten Teil unter den Hammer kamen. Zurückgehalten wurden die Fässer, da der Fonds die Reben selber weiterbewirtschaften wollte. Die Mönche, der Umkleidung gänzlich abgeneigt, machten Schwierigkeiten, solange es nur ging. Der Prior mußte zur Ablegung der Haushaltsrechnung mit der Drohung gezwungen werden, es würde ein Drittel seiner Pension einbehalten werden<sup>379</sup>.

Das Vermögen der beiden ehemaligen Klöster Breisach und Freiburg stellte sich 1810 wie folgt dar: Aktivstand (ohne das eigentliche Freiburger Augustiner-Gebäude) 95 000 fl, jährlicher Ertrag 5171 fl, Passivstand 39 930 fl, feste Lasten 1943 fl<sup>380</sup>.

Schon in den nächsten Jahren erfüllte sich die Hoffnung der Freiburger Kirchen-Ökonomie-Kommission, daß sich durch Verkäufe und den Tod der Pensionäre der Ertrag des Fonds erhöhen würde. So mußte der Religionsfonds für die Pfarrei nicht beansprucht werden.

Das Klosteranwesen bei Oberlinden, lange von den Franziskanern bewohnt, sollte im Frühjahr 1822 stückweise auf Abbruch verkauft werden<sup>381</sup>. Der Plan scheiterte jedoch. Im folgenden Jahr fand es als Theater Verwendung<sup>382</sup>.

### Die Kapuziner

Der Orden errichtete 1599 am Ort ein Kloster, das zwar in den 1680er Jahren dem Festungsbau unter Ludwig XIV. zum Opfer fiel, aber unter finanzieller Beteiligung des Franzosenkönigs an anderer Stelle neu erbaut wurde<sup>383</sup>. Der Konvent bestand um 1780 aus 29 Männern, die in der ganzen Freiburger Bucht terminierten und im

<sup>379</sup> Aktenstücke GLA 200/980.

<sup>380</sup> Inventar v. 13. VI. 10 GLA 200/1657.

<sup>381</sup> AzBl. Seekreis 42/1822.

<sup>382</sup> Vgl. *Hansjakob*, 88.

<sup>383</sup> Vgl. *Kolb*, Lexicon I, 305 f.

Jahresdurchschnitt 5800 fl an Waren und Geld zusammenbrachten. Ende 1802 waren noch folgende Regularen vorhanden:

1. Paschasius Haberstock (56) Guardian
2. Gallus Lindenmayer (71) Vicar
3. Gabriel Martin (69) Senior
4. Antonin Hammerer (74)
5. Ulrich Schreiber (62)
6. Luzin Feyerstein (56)
7. Amat Behr (54)
8. Gotthard Keller (52)
9. Hippolyth Hirth (50)
10. Vitus Faulhaber (48)
11. LB Longin Laucher (53) Pförtner<sup>384</sup>

In badischer Zeit änderte sich für die Kapuziner außer der erneuten Beschränkung der Novizenaufnahme nichts. Lediglich 1808 drohte ihnen Gefahr durch den Plan der Provinzregierung, im Kloster ein ständiges Militärspital unterzubringen, welcher aber an den hohen Umbaukosten scheiterte<sup>385</sup>.

1821 lebten im Kloster unter dem Superior Stanislaus Prenneisen die Patres Albert Rueff und Gotthard Keller und die Brüder Longin Schelcher, Felix Haberthür und Anton Schnitzer, alle in hohem Alter und kaum mehr einsatzfähig<sup>386</sup>. Da die Behörden über die Gebäude disponieren wollten, bereiteten sie ihre Verlegung ins Zentralkloster Staufen vor. Im Mai des Jahres übersiedelten sie dorthin. Zuvor mußte die Religionsfondsverwaltung gegen die Konventualen einschreiten, da sie versuchten, die Mobilien auf eigene Faust zu verkaufen. Nach der amtlichen Schätzung betrug das Freiburger Kapuziner-Vermögen damals noch 9454 fl, wovon auf Kloster und Kirche 3500 fl, auf die Gärten 1500 fl und auf die Fahrnisse 4454 fl entfielen<sup>387</sup>. Nachdem vorübergehend die Franziskaner in dem Kloster gehaust hatten, wurde es mit der Errichtung des Erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg in das Priesterseminar umgewandelt. Nach der Verlegung des Seminars nach St. Peter diente es als Konvikt für Theologie-Studenten<sup>388</sup>.

<sup>384</sup> Aktenstücke GLA 200/1707.

<sup>385</sup> Prot. der Kirchen-Ökonomie-Kom. v. 21. XI. 08 GLA 235/195.

<sup>386</sup> Vgl. Schematism Bisthum Constanx, 16.

<sup>387</sup> Ber. des Stadtamtes Freiburg v. 6. VI. 21 GLA 313/3638.

<sup>388</sup> Vgl. *A. Poinsignon*, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., Bd. 1. Freiburg 1891, 81.

## Die Franziskaner

Dieses älteste der Freiburger Klöster, 1242 gegründet und 1515 auf Verlangen der Bürgerschaft mit Vätern von der strikten Observanz besetzt<sup>389</sup>, bestand bis in die 1830er Jahre. 1782 zählte der Konvent 29 Mitglieder. Der Termin, feste Almosen, Kapitalzinsen und Jahrtagsstiftungen brachten Jahreseinnahmen in Höhe von 5640 fl. Ende 1804 waren noch 15 Mönche da, bei denen die Elsässer Patres Theodor und Blasius untergekommen waren:

1. Medard Oberrauch (55) Guardian und Beichtvater in Adelhausen
2. Felician Weiß (59) Vicar und Beichtvater bei den Nonnen de Notre-Dame
3. Cyrill Roßreider (58) Ordinarius in Waldkirch
4. Agapit Sauter (53) Organist
5. Illuminat Eichmüller (52)
6. Fulgenz Baumgartner (51)
7. Libor Traub (48)
8. Rogerius Hagg (27)
9. Cyprian Klarer (26)
10. Fabian Steimer (25)
11. LB Modest Spiegler (65)
12. LB Aegid Hermann (58) Sakristan
13. LB Joseph Lothamer (40) Schneider
14. LB Didacius Schornhäuser (39) Gärtner
15. LB Michael Meidle (31) Koch<sup>390</sup>

1808 drohte auch ihnen Unheil von der Provinzregierung. Diese plante ihre Verpflanzung nach Günterstal, St. Peter oder St. Märgen, was erfahrungsgemäß ihr Ende bedeutet hätte. Man wollte das ehemalige Augustiner-Kloster, ihre Heimstätte seit 1784, als theologisches Seminar verwenden oder verkaufen. Die Pläne zerschlugen sich jedoch<sup>391</sup>.

Auf Grund des Novizenaufnahmeverbotes starb der Konvent langsam aus und nicht mehr die Mitglieder, sondern nur noch das Vermögen des Ordens standen im Vordergrund des Interesses der Staatsbehörden. 1818 schätzte der Fiskus die Liegenschaften auf 9400 fl, die Fahrnisse auf 648 fl, die Kirchengeräte auf 691 fl. Schulden hat-

<sup>389</sup> Vgl. Kolb, 305 und Eubel, Minoriten-Provinz, 10 ff.

<sup>390</sup> Aktenstücke GLA 200/1601.

<sup>391</sup> Freiburger Reg. Prot. v. 22. IX. 08 GLA 200/1602.

ten die Observanten 608 fl, denen ein Kapital von 2700 fl gegenüber stand, welches bei der Breisgauer Landschaftskasse deponiert war<sup>392</sup>.

1821 mußten die Mönche das Augustiner-Kloster verlassen und in das der Kapuziner ziehen. Doch auch hier kamen sie nicht zur Ruhe. Zwei Jahre später siedelten sie in ihr ursprüngliches Ordenshaus über. 1828 fand man in Freiburg noch den ehemaligen Guardian und nunmehrigen Superior Eichmüller, den P. Leonard Pruner, Vicar und Confessarius zu Adelhausen, den P. Sigismund Bleicher und einige Brüder vor<sup>393</sup>. Auf Grund ihres hohen Alters, das das Terminieren nicht mehr erlaubte, befanden sich die Männer in einer schlechten wirtschaftlichen Situation. Die Regierung versuchte sie deshalb dem städtischen Heilig-Geist-Spital aufzudrängen, wogegen sich der Stadtrat zur Wehr setzte.

Schließlich am 30. Mai 1832 erfolgte die endgültige Aufhebung des Restkonvents, wobei P. Eichmüller 400 fl, P. Bleicher 300 fl und die Brüder Bonaventur Kopp und Straubinger je 150 fl als Pensionen sowie den üblichen Unkostenbeitrag von 75 fl bzw. 50 fl zur Laisierung zugesprochen bekamen. Die noch vorhandenen Vermögenswerte fielen dem Religionsfonds zu. 1840 starb mit Illuminat Eichmüller der letzte Priester der ehemaligen vorderösterreichischen Franziskaner-Provinz<sup>394</sup>.

## 8. Das adelige Damenstift Günterstal

In Günterstal südlich von Freiburg befand sich ursprünglich eine Frauensammlung, die um 1220 auf Betreiben der Tennenbacher Mönche die Regel des hl. Bernhard von Clairvaux annahm. Das Kloster hatte schließlich nur noch adelige Chorfrauen<sup>395</sup>.

Am 3. Februar 1806 ließ Drais das Stift ebenso wie die Freiburger Klöster provisorisch in Besitz nehmen. Mitte Juni war für einige Tage eine Inventurkommission im Hause tätig und am 3. September 1806 sprach Kommissar Maler die Aufhebung aus. Den Nonnen schien diese Wendung willkommen zu sein, denn bei der Vernehmung am Vortag war keine einzige für ein Verbleiben im Ordens-

<sup>392</sup> GLA 391/1273. — Es ist nicht festzustellen, ob das ehemalige Augustiner-Kloster oder das eigentliche Franziskaner-Kloster beim Rathaus geschätzt wurde.

<sup>393</sup> Vgl. Statistische Darstellung Erzbisthum Freiburg, 11.

<sup>394</sup> Vgl. *Hansjakob*, 89.

<sup>395</sup> Vgl. *J. Bader*, Die Schicksale des ehemaligen Frauenstiftes Günterstal bei Freiburg i. Br., FDA 5, 1870, 119 ff.

stand. Sie baten lediglich, noch solange in *communione* bleiben zu dürfen, bis die bischöfliche Dispens von den Gelübden eingetroffen sei. Maler bewilligte eine Frist bis zum 23. Oktober. Die Frauen hatten sich auf ihre Säkularisation offensichtlich gut vorbereitet, denn sie konnten alle genaue Angaben über ihre zukünftigen Aufenthaltsorte im Breisgau und in Schwaben machen.

Der überalterte Konvent erhielt folgende Pensionen:

1. M. Franziska Gräfin v. Thurn (62) Äbtissin	1500 fl
2. M. Benedikta Freiin v. Freyenthal (68) Priorin	500 fl
3. M. Kleophe Freiin v. Eschbach (75) Subpriorin	500 fl
4. M. Anna Freiin v. Pfirdt (68) Seniorin	450 fl
5. M. Karoline v. Zaegoelius (64)	450 fl
6. M. Nepomuzena Freiin v. Brandenstein (57) Küsterin	400 fl
7. M. Josepha Freiin v. Girardi Kantorin	400 fl
8. LS Martha Hartmann (89)	200 fl
9. LS Kreszenzia Weiß (75)	200 fl
10. LS Klara Bräg (65)	200 fl
11. LS Agnes Schmücker (57)	200 fl
12. LS Margarethe Trinkler (56)	200 fl

Das elfköpfige Gesinde, an dessen Spitze ein Haus- und Hofmeister stand, wurde abgefertigt. Den Krüppel, den das Kloster ernährte, brachte man bei einer Freiburger Familie gegen Kostgeld unter. Die Waldhüter übernahm der Landesherr<sup>396</sup>.

Der gesamte Aktivstand belief sich auf 346 080 fl, Schulden waren keine vorhanden. Die jährlichen Einnahmen, aus denen die neue Pfarrei Günterstal mit 500 fl dotiert wurde, betragen 15 609 fl, die festen Ausgaben ohne die Sustentation der Nonnen 2999 fl<sup>397</sup>. Der Güterbesitz bestand aus der stattlichen Abtei mit der Kirche im vierten Flügel, zahlreichen Nebengebäuden, Feld- und Waldgrundstücken in der Umgebung, dem Mundenhof im Westen von Freiburg sowie aus dem Weiler Grezhausen mit vier Höfen und einem Schafhof südöstlich von Breisach. Hinzu kamen Geld- und Fruchtgefälle in zahlreichen Breisgauer Orten<sup>398</sup>.

Ein großangelegter Güterverkauf konnte nicht stattfinden, da die meisten langfristig verpachtet waren. Die geplante Versteigerung von Realitäten beim Kloster im Spätherbst 1806 scheiterte fast völlig an der Mittellosigkeit der Günterstaler Bauern. Sogleich einen Käufer

<sup>396</sup> Aktenstücke GLA 391/13 709—10.

<sup>397</sup> Inventar v. 1806 GLA 229/36 803.

<sup>398</sup> Vermögensausweis v. 1780 GLA 229/36 798 und Org. Prot. v. 3. IX. 06 GLA 391/13 710.



fand die Ziegelbrennerei für 5400 fl. Die Liegenschaften blieben deshalb in der Verwaltung des neuerrichteten Kameralamtes, später der Staatsdomäne Günterstal<sup>399</sup>. So ist hier manches, was unter den Zisterzienserinnen von Nutzen war, der badischen Verwaltung nur eine Last gewesen.

Das größtenteils leerstehende Stift, nur vom Pfarrer und einigen großherzoglichen Beamten genutzt, beschäftigte in den folgenden Jahren ausgiebig die Phantasie der Staatsstellen: Man plante, ein Zuchthaus einzurichten, die Altbreisacher und Ottersweierer Nonnen hierher zu verlegen, überhaupt ein Zentralfrauenkloster und ein Spital unterzubringen. Anfangs 1810 inserierte die Oberverwaltung zu Freiburg zum ersten Mal den „Verkauf des zu einer Fabrik sehr dienlichen, an einem Mühlenbach gelegenen“ Gebäudes mit den umliegenden Feldern zum Schätzpries von 25 000 fl<sup>400</sup>. Es meldete sich nicht ein Käufer, schon gar nicht ein Fabrikant. „Kein Wunder“, bemerkte die Dienststelle in einem Bericht an das Dreisamkreisdirektorium, „denn woanders gehen die Fabriken ein.“ Um das in der Unterhaltung sehr teure Anwesen endlich loszuhaben, schlugen die Beamten den Abbruch desselben und den Verkauf der Materialien vor, wobei man nach Abzug der Kosten 5800 fl zu gewinnen hoffte. Schließlich fand sich doch noch ein Käufer. Im Juni 1812 erwarben die Freiburger Unternehmer Mez & Cie. das Kloster für 8000 fl zwecks Einrichtung einer Textilfabrik<sup>401</sup>. Nach einiger Zeit wechselten die Besitzer. 1829 brannten Kloster und Kirche teilweise ab, was den Neubau einer Pfarrkirche in Günterstal notwendig machte. Im reparierten Stift arbeitete weiterhin eine Baumwollweberei und auch eine Bierbrauerei, beide dem Unternehmer Herrmann gehörig<sup>402</sup>.

Über das Schicksal der Nonnen ist nichts bekannt. Die Äbtissin, bei Karl Friedrich in Ungnade gefallen, weil 1806 fast gar kein Kirchensilber vorgefunden und sie verdächtigt wurde, es beiseite ge-

<sup>399</sup> Ber. des Kameralamtes Günterstal v. 6. XII. 06 und Verst. Prot. v. 24. III. 07 GLA 229/36 753.

<sup>400</sup> OrhProvBl. 5/1810.

<sup>401</sup> Aktenstücke GLA 391/13 694.

<sup>402</sup> Universal-Lexikon Baden, Sp. 483 ff. — vgl. hierzu auch *F. J. Gemmert*, Die Schicksale der Textilfabriken in den säkularisierten Breisgauer Klöstern, *Schau-ins-Land* 77, 1959, 76 ff. Gemmert vertritt die Meinung, daß die Regierung das Kloster als Fabrik verwendet sehen wollte, um der „Bevölkerung des Dörfleins Arbeit und Brot zu verschaffen“. Nach den Akten ging es der Domänenverwaltung vor allem darum, das Gebäude wegen der hohen Unterhaltskosten abzustoßen und noch einen möglichst hohen Preis herauszuholen. Im übrigen benötigten die Unternehmer vor allem Facharbeiter, die am Ort nicht vorhanden waren.

schaft zu haben<sup>403</sup>, ersuchte mehrfach für sich und die übrigen Frauen um Pensionserhöhungen und Ersatz des Umkleidungsgeldes, was auch bewilligt wurde; jedoch nicht für die Supplikantin selbst, da man ihr nach wie vor die unbewiesene „Unterschlagung“ vorbehalten zu können glaubte<sup>404</sup>.

### 9. Die Benediktiner-Abtei St. Peter

St. Peter im Schwarzwald, um 1090 errichtet, war am Ende des alten Reiches eine der berühmtesten der süddeutschen Abteien. Im Mutterkloster sowie in den Propsteien Sölden und St. Ulrich und in der Pflege Bissingen im Württembergischen befanden sich Ende 1805 24 Priester und 5 Kleriker:

1. Ignatz Speckle (51) Abt
2. Gregor Buchegger (52) Prior
3. Maurus Schneider (54) Subprior
4. Paul Hendinger (68) Propstei- und Pfarrverweser in Sölden
5. Marcus Hiller (68)
6. Augustin Steigmüller (66)
7. Anselm Dörflinger (63)
8. Thaddae Rinderle (57) Professor am Gymnasium in Freiburg
9. Beda Litschgi (57) Präfekt am Gymnasium in Freiburg
10. Franz Steyrer (56) Pfarrverweser zu Neukirch
11. Peter Daum (54) Chorregent
12. Philipp Jakob Weigel (53) Pfarrverweser zu Waldau
13. Sebastian Steigmüller (53) Küchenmeister
14. Karl Martini (51) Oberschaffner
15. Basilius Meggle (51) Administrator zu St. Ulrich
16. Ottmar Brogli (50) Pfarrverweser zu Eschbach
17. Karlmann Lang (48) Archivar
18. Landelin Biecheler (48) Pfleger zu Bissingen
19. Clemens Rößler (46) Pfarrverweser zu St. Ulrich
20. Joseph Sewin (37) Professor am Gymnasium in Freiburg
21. Bernhard Burg (35) Kooperator zu St. Peter
22. Placidus Schick (35) Bibliothekar
23. Benedikt Unger (28) Grammatiklehrer an der Klosterschule

<sup>403</sup> Die Gräfin v. Thurn machte geltend, daß die Franzosen das Silber bei der Plünderung des Stifts im Jahre 1800 mitgenommen hätten. Eine Untersuchung gegen sie verlief ergebnislos (Geh. R. Prot. v. 25. IX. 06 GLA 391/13 709).

<sup>404</sup> Aktenstücke GLA 237/4615.

24. Ignatz Schmidle (25) Moderator ebenda  
die Clerici
25. Ulrich Rombach (22)
26. Ferdinand Sonnenholzer (22)
27. Hermann Sommer (22)
28. Wilhelm Knaus (20)
29. Berthold Schädler (20)<sup>405</sup>

Das Kloster wurde Ende Februar 1806 von einer kurfürstlichen Kommission provisorisch in Besitz genommen, im Mai und Juni erstellte man einen genauen Vermögensbescrieb. Das Totalvermögen unter Einrechnung der beiden Propsteien und unter Ausschluß der Pflege Bissingen stellten die Beamten mit 1 155 727 fl fest, den jährlichen Ertrag mit 34 933 fl, die Passivkapitalien mit 19 065 fl, die ständigen Lasten mit 20 165 fl, die von Pfarrkompetenzen, Baulasten, Pensionen alter Diener, dem Unterhalt der Professoren in Freiburg, von Steuern, Almosen, Besoldungen und anderem herrührten<sup>406</sup>.

Am 20. November 1806 sprach die Klosterkommission die Aufhebung aus und legte das Ende der Stiftsökonomie auf den Weihnachtstag fest, so daß das Gesinde mitten im Winter auf die Straße gesetzt wurde. Eine Fortexistenz von St. Peter in der Abhängigkeit und als Teil der Kommunität von St. Blasien hatte der Konvent zuvor geschlossen abgelehnt. Maler ordnete an, daß das Kloster etlichen Exregularen und landesherrlichen Dienern als Aufenthaltsort, die Stiftskirche und die Ursula-Kapelle weiterhin gottesdienstlichen Zwecken vorbehalten bleiben sollten. Ferner sollten die St. Peterschen Gebäude in Zähringen, eventuell auch die in Freiburg, verkauft werden. Alle Fahrnisse, ausgenommen die, die die Mönche persönlich brauchten, waren umgehend zu versteigern (Schätzung: 35 711 fl), die entbehrlichen Kirchengерäte auf andere Kirchen zu verteilen.

Da die Schulden inzwischen abbezahlt, die Entlassung der meisten Domestiken in Rechnung gestellt und die Gesamtschätzung überprüft worden waren, legte Maler eine revidierte Vermögensberechnung vor, nach der das Klostereigentum insgesamt 857 919 fl, der Passivstatus

<sup>405</sup> Liste v. 1. XII. 05 GLA 102/230 — zur Geschichte des Klosters vgl. *W. Müller*, St. Peter im Schwarzwald, GB V, 475 ff. Ausführliches Schrifttum über die Aufhebung liegt nicht vor, ausgenommen das Zeugnis *Speckles*, Tagebuch Bd. 2, 142 ff. (das in manchen Einzelheiten nicht mit den Akten übereinstimmt) und die auf *Speckles* Tagebuch beruhenden Ausführungen von *J. Mayer*, Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald, Freiburg 1893, 214 ff.

<sup>406</sup> Inventar v. Mai/Juni 1806 GLA 102/195a. — Das gebundene Inventarium enthält eine genaue Beschreibung der Güter, Rechte und Gefälle des Stiftes.

(kapitalisiert) 228 194 fl wert waren<sup>407</sup>. Ferner wurden die zum Teil neu errichteten Pfarreien zu St. Peter, St. Ulrich, Sölden, Neukirch, Waldau und Eschbach dotiert und die Konventualen, die auf diesen nicht untergebracht werden konnten, pensioniert. Der Abt erhielt 3500 fl, die übrigen zwischen 550 und 500 fl, zusammen 7550 fl<sup>408</sup>.

Von den stiftischen Realitäten wurde in den folgenden Jahrzehnten nur wenig verkauft. Die Gewerbebetriebe beim Kloster gab man in Bestand, nur die schlechteren Felder kamen unter den Hammer<sup>409</sup>. Von den Fahrnissen konnte die Domänenverwaltung zwar den größeren Teil losschlagen — die wertvollsten Gegenstände wanderten ohnehin in die Hofökonomie nach Karlsruhe. Was übrig blieb, verkam im Kloster und wurde von den Österreichern, die dort 1813/14 ein Lazarett unterhielten, entweder mitgenommen oder ruiniert. Auch ein Teil der Bibliothek, deren wertvollste Stücke 1807 in die Hofbibliothek nach Karlsruhe und in die Freiburger Universität geschafft worden waren, erlitt dieses Schicksal<sup>410</sup>.

Mit der Verlegung des Priesterseminars nach St. Peter zu Beginn der 1840er Jahre wurden die ehemaligen Stiftsgebäude schließlich wieder einer angemessenen Nutzung zugeführt<sup>411</sup>.

Die Pflege Bissingen a. d. Teck, auch Propstei, zur Verwaltung der dortigen Güter mit einem Religiösen besetzt, der jedoch in diesem rein protestantischen Gebiet nicht pastorierte, hatte seit der Reformation immer wieder die Begehrlichkeit des Hauses Württemberg auf sich gezogen<sup>412</sup>. Ende 1805 war dieses Ziel endlich erreicht. Der Pfleger P. Biecheler meldete unterm 29. November des Jahres seinem Abt: „Am 27ten und 28ten dieses hat H. Oberamtmann von Kirchheim und H. Vogt von Neidlingen von allen Gütern, Gefällen, Rechten, Baarschaft, Mobil und Immobilien zu Bissingen, Weilheim, Nabern, Ochsenwangen etc. im Namen des Churfürsten Besitz genommen . . . Mir ist hier weiters nichts mehr vergönnt als Kost und Logis, und ich weiß nicht, ob ich heute oder morgen gänzlich werde vertrieben werden“<sup>413</sup>. Am 20. Juli 1806 wies König Friedrich unter dem

<sup>407</sup> Org. Prot. v. 20. XI. 06 ff. GLA 391/34 270.

<sup>408</sup> Aktenstücke GLA 237/4645 — Wegen der Pflege Bissingen zahlte Württemberg gemäß dem Staatsvertrag v. 17. X. 1806 und der Konvention von Esslingen v. 16. IV. 1807 zwei Pensionen ab dem 1. XII. 1806, und zwar für die PP. Biecheler und Lang (Prot. der Freiburger Regierung und Kammer v. 14. VIII. 1807 GLA 102/208).

<sup>409</sup> Anweisung der Klosterkom. v. 3. XII. 06 GLA 102/207.

<sup>410</sup> Aktenstücke GLA 391/34 278 u. 34 251.

<sup>411</sup> Aktenstücke GLA 391/34 251.

<sup>412</sup> Vgl. *F. Quarthal*, Jesingen-Bissingen, GB V, 331. Da über diese Pflege nur wenig bekannt ist, soll das vorgefundene Aktenmaterial nicht unberücksichtigt bleiben.

<sup>413</sup> GLA 102/208.

Vorwand, daß der Pfleger seinen Posten verlassen wolle, seine Amtsleute an, die Administration des Vermögens endgültig zu übernehmen und alles zu inventarisieren<sup>414</sup>. Dem Hause Baden blieb nichts anderes übrig, als hierzu seine Zustimmung zu erteilen.

### Die Propstei St. Ulrich

St. Ulrich im Möhlintal, seit 1560 St. Peter unterstellt und 1578 diesem inkorporiert<sup>415</sup>, war zur Zeit der Aufhebung mit dem Administrator Meggle und dem Pfarrverweser Rössler besetzt. Am 16. Juni 1806 erfolgte eine genaue Inventarisierung: der Aktivstand betrug 47 558 fl, der Ertrag 1353 fl. Der wertvollste Teil des Vermögens waren die Waldungen. Die Gebäude, bestehend aus dem Prioratshaus und der Kirche, einer kleinen Kapelle und einem Maierhaus mit Wirtschaftsgebäuden waren auf 4600 fl geschätzt<sup>416</sup>. Die Propstei endete mit dem Hauptkloster am 20. November. Das Gebäude und die Kirche wurden zu Pfarrzwecken bestimmt, der neuen Pfarrei eine Kompetenz von 1000 fl ausgeworfen: 700 fl für den Pfarrer, 300 fl für dessen Vikar. Besetzt wurde sie bis auf weiteres mit dem ehemaligen Prior Buchegger und P. Sonnenholzer. Maler gab die Anweisung, alle Liegenschaften, die nicht zur Bestreitung der Kompetenz gebraucht wurde, alsbald loszuschlagen<sup>417</sup>. Ende 1807 fand man Abnehmer für den Maierhof mit Land. Erlös: 10 441 fl<sup>418</sup>.

### Die Propstei Sölden

Sölden gehörte seit 1598 zu St. Peter<sup>419</sup>. 1805/06 befanden sich hier P. Hendinger und P. Dörflinger, sein Hilfspriester. Am 28. Mai 1806 erfolgte die Aufnahme des Vermögens, das insgesamt auf 55 208 fl geschätzt wurde mit einem jährlichen Ertrag von 1372 fl. Der größte Posten davon waren die Klosteräcker (ca. 10 000 fl), das zweistöckige Propsteigebäude mit Kirche und Kapelle (6000 fl), ein Maierhof (1200 fl) und eine Ziegelhütte (200 fl)<sup>420</sup>. Zwischen dem

<sup>414</sup> GLA 102/207. — Neben dem Pflegegebäude waren noch eine Scheuer, Stallungen und eine Fruchtschütte vorhanden. Bei den Akten befindet sich ein württ. Inventar, jedoch keine Schätzung (Aktenstücke GLA 102/203 u. 205).

<sup>415</sup> Vgl. W. Müller, St. Ulrich, GB V, 615 ff.

<sup>416</sup> Prot. GLA 229/91 010.

<sup>417</sup> St. Petersches Org. Prot. GLA 391/34 270.

<sup>418</sup> Verst. Prot. GLA 229/90 999.

<sup>419</sup> Vgl. F. Quarthal, Sölden, GB V, 599 ff. — zur Aufhebung einige Mitteilungen bei F. Kern, Sölden. Geschichte der Propstei und des Dorfes. Freiburg 1963, 64 ff.

<sup>420</sup> Inventur-Prot. GLA 229/98 516.

7. und 11. Juni stellte eine Kommission die Propstei noch einmal auf den Kopf und inventarisierte alles vom Strohsack bis zum Faß – Wert der Fahrnisse 1428 fl, der Kirchengeräte 420 fl<sup>421</sup>. Auch hier erloschen sämtliche Rechte des Ordens am 20. November des Jahres. Propstei und Kirche wurden der neuerrichteten, mit 700 fl dotierten Pfarrei zugewiesen. Pfarrer wurde P. Rößler, P. Hendinger ging in Pension<sup>422</sup>. Die landwirtschaftlichen Geräte und die Ziegelhütte wechselten im Sommer 1807 den Besitzer, einen Teil der Hausgeräte kaufte der Pfarrer selber auf<sup>423</sup>.

### 10. Das Augustiner-Chorherrenstift St. Märgen

Das regulierte Chorherrenstift zu St. Märgen im Schwarzwald, dessen Geschichte bis zum Jahr 1120 zurückzuverfolgen ist, sah gemäß den Regeln des Ordens bis zu seinem Ende seine Hauptaufgabe darin, seine Geistlichen Seelsorge treiben zu lassen<sup>424</sup>. Sie pastorierten um 1806 besonders im Gebiet um St. Märgen sowie in den Klosterpfarreien Wyhl, Scherzingen und Zähringen und sind wie folgt benannt:

1. Joseph Kurz (62) Prälat
2. Simon Hailfinger (63)
3. Philipp Wurm (60) Pfarrer zu St. Märgen
4. Anton Nichtler (60) Prokurator zu Wyhl
5. Thomas Müller (58) Waldaufseher
6. Paul Lutz (54) Administrator zu Allerheiligen
7. Jakob Eberhard (53) Küchenmeister
8. Johann Evangelist Hay (53) krank
9. Mathias Schweri (52) Pfarrer zu Zähringen
10. Thaddäus Brutschi (51) Pfarrer zu Scherzingen
11. Andreas Schiele (33)
12. Peter Stolz (32) Pfarrer zu Wyhl
13. Joseph Schmidt (32)
14. Frater Augustin Ziegler (26) Subdiakon
15. Frater Nicolaus Keller Subdiakon

<sup>421</sup> Inventur-Prot. GLA 391/34 350.

<sup>422</sup> St. Petersches Org. Prot. GLA 391/34 270.

<sup>423</sup> Aktenstücke GLA 229/98 517.

<sup>424</sup> Zur Geschichte von St. Märgen und seiner Propstei Allerheiligen vgl. *W. Müller*, Studien zur Geschichte der Klöster St. Märgen und Allerheiligen, Freiburg i. Br., FDA 89, 1969, 5 ff.

Die weltliche Dienerschaft bestand aus 25 Personen<sup>425</sup>. Das Gesamtvermögen der Prälatur stellte sich folgendermaßen dar: Wert 108 000 fl, wovon die Klostergründe und -wälder 51 320 fl (die Abtei mit der St.-Wolfgangs-, Judas-Thaddäus- und St.-Nikolaus-Kapelle war nicht geschätzt worden, weil man sie als unverkäuflich erachtete), die Gefälle, Kapitalien und Fahrnisse den Rest ausmachten. Hinzu kam jedoch das wesentlich höhere Vermögen der Propstei Allerheiligen in Freiburg und der Prokuratur Wyhl, so daß der gesamte Aktivstand 362 584 fl, der Ertrag 15 152 fl und die festen Lasten 3531 fl betrug<sup>426</sup>.

Am 26. August 1806 wurde das Kloster säkularisiert, die Kirche zur Pfarrkirche bestimmt. Der Ortspfarrer, sein Vikar und einige Exkapitularen sollten im Stift wohnen bleiben. Von dessen geplanter teilweiser Demolierung sah man ab, weil die Unkosten höher veranschlagt wurden als der Materialwert. Die Kapellen blieben wegen den Wallfahrten offen. Von einem Verkauf der Felder mußte bis auf weiteres abgesehen werden, da die meisten verpachtet waren. Die Geistlichen auf den Pfarreien wies Maler an, dort zu bleiben. Die übrigen sollten pensioniert werden, falls man sie nicht unterbringen konnte, die klösterliche Ökonomie bis auf weiteres fort dauern<sup>427</sup>. Im Sommer 1807 endete auch diese. Mit dem 30. Juli trat die Pensionsregelung in Kraft: der in Freiburg befindliche Abt erhielt 2200 fl, fünf Priester je 550 fl, die übrigen etwas weniger „mit Rücksicht auf das gute Benehmen des Chorherrenstiftes St. Märgen“. Zugleich erhielten die ehemaligen Klosterpfarreien die üblichen Dotationen<sup>428</sup>.

Mit den St. Märgener Gebäuden konnte der Staat in den folgenden Jahren nichts anfangen. Um die Baulasten zu senken, beantragte die Domänenverwaltung St. Peter Ende 1812, sämtliche Nebengebäude, ausgenommen das der Pfarrei vorbehaltene Hauptgebäude und die Kirche, und die Klostergründe veräußern zu dürfen. Die Versteigerung fand im Mai 1813 statt, der Gesamterlös betrug 14 500 fl, als Käufer traten durchweg Bauern aus der Umgebung auf<sup>429</sup>. Aus dem Jahr 1820 ist ein bezeichnendes Schreiben der Domänenverwaltung Freiburg vorhanden, in welchem sie gestattete, daß die noch in St. Märgen lagernden „etlichen Zentner wertlose Bücher“ den Pfarrbibliotheken in St. Märgen und St. Peter zur Verfügung gestellt

<sup>425</sup> Liste v. 13. VII. 06 GLA 391/34 195.

<sup>426</sup> Org. Prot. v. 29. VIII. 06 GLA 391/34 199.

<sup>427</sup> Org. Prot. v. 26.—28. VIII. 06 GLA 391/34 198.

<sup>428</sup> Aktenstücke GLA 391/34 187.

<sup>429</sup> Aktenstücke GLA 391/34 190

wurden, nachdem das Beste schon früher nach Freiburg und Karlsruhe geschafft, weiteres von den Insassen des Militärsitals, das hier während den Befreiungskriegen bestand, gestohlen worden war<sup>430</sup>.

Noch eine Anmerkung zur Prokuratur in Wyhl: Sie war gewöhnlich mit zwei Konventualen besetzt. Ihr Vermögen belief sich zuletzt auf 78 049 fl<sup>431</sup>. Das Anwesen bestand aus einem Wohnhaus, einer Zehnt- und Hausscheuer sowie weiteren Wirtschaftsgebäuden. Der Prokurator P. Nichtler übergab alles im August 1807 der Gefällverwaltung Kiechlinsbergen<sup>432</sup>.

### Die Propstei Allerheiligen

Das ursprüngliche Kloster Allerheiligen in Freiburg, lange Zeit Aufenthaltsort der von St. Märgen hierher transferierten Chorherren, fiel in der Zeit um 1680 dem französischen Festungsbau zum Opfer. Anfang 1700 errichteten einige Kapitularien in der Freiburger Nordoststadt nahe dem ebenfalls neuerbauten Kapuziner-Kloster eine Niederlassung. Eine Inkorporation der Propstei in das Stift Kreuzlingen oder in das Münster zu Freiburg, welche damals im Gespräch war, fand nicht statt. Allerheiligen blieb dem nach St. Märgen zurückgekehrten Konvent<sup>433</sup>.

Das Vermögen der Propstei schätzte die badische Kommission auf 165 127 fl, wovon die Liegenschaften rund 38 700 fl und die Erblehen- und Bodenzinse und sonstigen Gefälle rund 112 000 fl ausmachten<sup>434</sup>. Für das Gebäude in der Pfaffengasse und die Kirche, an die sich ein großer Hofplatz, Scheuern und Gärten anschlossen, hatte man sogleich eine Verwendung. Man stellte sie der evangelischen Gemeinde für Kultzwecke zur Verfügung. Einigen St. Märgener Exkapitularen war der fernere Aufenthalt im Wohnhaus gestattet. Die Ökonomiegebäude kamen in Privathand. Im August 1807 übergab der letzte Administrator P. Lutz die Propstei dem Freiburger Obervogteiamt<sup>435</sup>.

<sup>430</sup> Aktenstücke GLA 391/34 226.

<sup>431</sup> Org. Prot. GLA 391/34 199.

<sup>432</sup> Prot. v. 22. VIII. 07 GLA 101/54.

<sup>433</sup> Vgl. Kolb, Lexicon I, 205 und Müller, 87 ff.

<sup>434</sup> Org. Prot. GLA 391/34 199.

<sup>435</sup> Aktenstücke GLA 391/34 187 u. 34 198.



## 11. Die Benediktiner-Abtei St. Trudpert

Das Gotteshaus St. Trudpert im Münstertal konnte bei seiner Aufhebung auf eine tausendjährige Geschichte zurückblicken. Sein Vermögen war trotz starker Einbußen besonders im 16. und 17. Jahrhundert noch so groß, daß es einen stattlichen Konvent ernährte<sup>436</sup>.

Dieser bestand 1806 aus folgenden Männern:

1. Columban Christian (75) Abt
  2. Gregor Heisler (54) Prior
  3. Franziskus Neugebauer (72) Subprior
  4. Beda Scherenberg (70)
  5. Johann Evangelist Harscher (67)
  6. Augustin Violand (56) Pfarrer in Thunsel
  7. Johann Baptist Saal (48) Pfarrer in Grunern
  8. Roman Schmid (45) Pfarrer in Biengen
  9. Columban Rees (44) Pfarrer in Krozingen
  10. Trudpert Müller (27)
  11. Maurus Ortlieb (26) Vikar
  12. Gallus Risterer (26) Professor am Gymnasium in Freiburg
  13. Blasius Metzger (26) Verwalter
  14. LB Fridolin Mettauer (60) Sakristan
- Fratres nondum professi
15. Johann Baptist Hölzle (21)
  16. Ignaz Ritter (21)
  17. Johann Nepomuk Wolf (20)
  18. Michael Stiefvater (20)
  19. Xaver Binninger (19)
  20. Joseph Rees (18)
- und ein Oblat namens Joseph Fehe (22)<sup>437</sup>.

Nach der Bestandsaufnahme vom Juli/August 1806 hatte die Abtei einen Aktivstand von 742 994 fl. Schulden waren keine vorhanden. Die Stiftsgebäude mit der St.-Trudperts-Kapelle waren auf 25 000 fl geschätzt, der gesamte Häuserbestand im Breisgau auf 48 500 fl. Wei-

<sup>436</sup> Vgl. zur Geschichte von St. Trudpert allgemein *W. Müller*, St. Trudpert, GB V, 606 ff. — Über die Endzeit des Klosters liegt eine ausführliche Abhandlung vor von *W. Stromeyer*, Die Aufhebung des Klosters St. Trudpert im Jahre 1806, FDA 64, 1936, 225 ff. Diese beruht hauptsächlich auf GLA-Akten und ist so genau, daß Ergänzungen nicht möglich sind.

<sup>437</sup> Liste GLA 103/247. — Mit „Oblatus“ wird ein Klosterinsasse bezeichnet, der statt einem eigentlichen Gelübde nur eine „Oblation“ an die Oberen mit dem Versprechen der Stabilität kennt (*Wetzer u. Welte*, Kirchenlexikon IX, 614 f.).

ter hatte St. Trudpert große Feld- und Waldbesitzungen vor allem im Münstertal. Den Löwenanteil des Vermögens aber, nahezu 80 %, machten die Gefälle und Gerechtigkeiten im Breisgau aus. Der jährliche Ertrag belief sich auf 33 978 fl, die jährlichen ständigen Lasten auf 11 008 fl<sup>438</sup>.

Am 9. September 1806 erfolgte die Auflösung, am 23. Oktober die Beendigung der Klosterökonomie. Da die Klosterhöfe verpachtet waren, konnte an einen Verkauf nicht gedacht werden. Was frei verfügbar war, gab die Kommission entgegen ihrer Übung an anderen Orten nur zum Bestand her, nicht zum Verkauf, so die Mühlen, Ziegelhütte und Matten beim Kloster und die Reben an den westlichen Schwarzwaldhängen. Offensichtlich wollte sie hier den Besitz vor einer Zerstreuung bewahren. Hinsichtlich der stillgelegten Bergwerke, die der Wiener Hof 1778 dem Stift entzogen hatte, wurde eine Rentabilitätsprüfung angeordnet.

Die Absicht der Kommunität, in St. Trudpert auszusterben, konnte zwar nicht verwirklicht werden, doch erhielten der Abt und einige Konventualen die Erlaubnis, hier zu bleiben, ebenso die noch zu bestimmenden Seelsorger für die neue Pfarrei (ein Pfarrer, drei Kooperatoren, Dotation: 1600 fl), die das obere und untere Münstertal mit 3000 Seelen zu versorgen hatten. Dotiert wurden auch die bisherigen Exposituren und die entbehrlichen Kirchenggeräte auf diese verteilt. Die besten Teile der Büchersammlung kamen nach Karlsruhe. Das 42köpfige Dienstpersonal erhielt auf den 23. Oktober seine Entlassung — sofern viele Jahre im Kloster mit Pension, sonst mit einer Abfindung<sup>439</sup>. Ebenfalls pensioniert wurden die nicht in den Pfarrdienst übernommenen Regularen: Columban mit 2500 fl, Gregor mit 500 fl, die übrigen mit 450—400 fl, der Bruder mit 250 fl. Den Oblaten brachte man als Sakristan in St. Trudpert unter. Den sechs Fratres setzte Karl Friedrich einen jährlichen Zuschuß aus in Höhe von je 150 fl zur Beendigung ihrer Studien und um ihnen den Eintritt in den Säkularklerus oder Schuldienst zu ermöglichen<sup>440</sup>.

Im April 1808 wechselte der größere Teil der Stiftsgebäude und der Güter im Münstertal den Besitzer. Sie gingen für 112 000 fl an die Familie des Freiherrn v. Andlaw, Staatsrat und Hofrichter in Freiburg, über<sup>441</sup>.

<sup>438</sup> Inventur-Prot. v. 15. VIII. 06 GLA 103/249.

<sup>439</sup> Org. Prot. v. 9. IX. 06 ff. GLA 103/248.

<sup>440</sup> Pensionsliste GLA 103/252.

<sup>441</sup> Kaufvertrag v. 23. IV. 08 GLA 391/34 319.

Die Abteikirche diente fortan als Pfarrkirche, ein Flügel nahm den Pfarrer und einige Pensionisten auf, ein weiterer den landesherrlichen Bergmeister und Förster. In den übrigen Baulichkeiten, sofern nicht abgebrochen, richtete die Familie v. Andlaw unter anderem eine Wirtschaft und eine Brauerei ein<sup>442</sup>. Nach mehrfachem Besitzerwechsel, mit dem eine Verminderung des Baubestandes einherging, erhielt das ehemalige Kloster am Ende des 1. Weltkrieges wieder eine angemessene Verwendung als Mutterhaus der Josephsschwestern.

## 12. Der Kapuziner-Konvent zu Staufen

Die Kapuziner hatten seit 1683 am Ort eine ständige Niederlassung, nachdem sie vom kaiserlichen Statthalter, dem Herzog Karl von Lothringen und Baar die Erlaubnis zum Bau eines Klosters mit Kirche erhalten hatten. Das Personal war nie so umfangreich wie in den Klöstern der größeren Städte. 1782 waren es 13 Priester und fünf Brüder, die im Jahr 3924 fl an Einnahmen zusammenbrachten<sup>443</sup>. 1806 wandte die Klosterkommission ihnen ihre besondere Aufmerksamkeit zu, wofür die beim Kloster befindliche Wollweberei verantwortlich war. Laut einer Beschreibung des Guardians befanden sich damals in Staufen der Provinzial Primus Mörder (57) sowie

- |                                    |                               |
|------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Paulin Reißweiler (60) Guardian | 6. Sixtus Kohlhaupt (55)      |
| 2. Herculian Kayser (71)           | 7. Isidor Nachbauer (53)      |
| 3. Konradin Hirlinger (70)         | 8. LB Daniel Lidolf (70)      |
| 4. Prudenz Siegrist (69)           | 9. LB Simon Praenger (58)     |
| 5. Friedrich Erhard (57)           | 10. LB Seraphin Allgayer (55) |

Zur Versorgung der Kirche und Bäckerei waren noch zwei Knechte angestellt. Der geringe Bargeldbestand und die ärmliche Kirchen- und Hauseinrichtung bewiesen, daß die Regularen gehorsame Glieder ihres Ordens waren. Ihre Nahrungsgrundlage war der Termin, außerdem die Almosen mehrerer Gemeinden, des Johanniter-Meisters in Heitersheim, der Äbte von St. Blasien und St. Trudpert sowie der Verkauf von Tüchern. An Realitäten hatten sie das Kloster, die Kirche, einen ummauerten Kraut- und Obstgarten und das abgesonderte „Wollenfabrik-Haus“.

<sup>442</sup> Genaue Auskunft über Bestand und Nutzung der Gebäude gibt ein Plan von 1824 in GLA 391/34 318.

<sup>443</sup> Aktenstücke GLA 223/738.

Dieses Unternehmen der damals aus 14 Klöstern bestehenden vorderösterreichischen Kapuziner-Provinz fand das besondere Interesse der neuen Obrigkeit, so daß es der Provinzial eingehend zu beschreiben hatte. Die Kleiderfabrik bestand aus dem Wohnhaus mit Woll-Lager, zwei Webstühlen und der Walke am Staufer Mühlbach, die im Falle der Aufhebung des Klosters an ihren früheren Eigentümer zurückfiel. Zwei Brüder verarbeiteten in den Werkstätten jährlich 14–15 Zentner Schafwolle, hauptsächlich solche von brauner Farbe aus Italien, woraus Habite, Mäntel und Unterröcke gemacht wurden, aber auch weiße Wolle aus der Gegend. Die Betriebskosten wurden gedeckt durch Spenden, den Verkauf von Tüchern und den jährlichen Kanon der Klöster der Provinz von durchschnittlich 40 fl. Das Unternehmen hatte 1805 Einnahmen von 4866 fl und Ausgaben von 3132 fl und stellte einen nicht unbedeutenden Wirtschaftsfaktor im Leben des Städtchens dar. Da es sich um einen auf Handarbeit beruhenden Kleinbetrieb handelte, der in staatlicher Regie unzweifelhaft nur Verluste erwirtschaftet hätte, sah man von einer Enteignung ab, zumal der Konvent nicht versäumte, auf dessen allgemeine Nützlichkeit hinzuweisen<sup>444</sup>.

Auf Grund der staatlichen Restriktionen schmolz die Kommunität in den folgenden Jahrzehnten stark zusammen. Daß sie bis 1834 bestand, war dem Entschluß der Regierung zuzuschreiben, hier ein Sammelkloster für die ehemalige vorderösterreichische Kapuziner-Provinz einzurichten. 1828 lebten in Staufen noch der Superior Erhard (78), P. Athanasius Schneiderlein und die fünf Brüder Simon Sprenger (83), Adam Bösch (82), Zacharias März (72), Seraphin Therli (60) und Kajetan Gresing (59)<sup>445</sup>. Im Dezember 1832 berichtete die Domänenverwaltung Heitersheim vom Staufener Konvent: „Er bestehet gegenwärtig nur noch in einem sehr betagten einzigen Priester und in zwei oder drei ebenso alten Laienbrüdern, die – weil das Terminieren längst schon eingestellt ist, bloß allein von diesem Gehalt leben sollen“. Gemeint war damit das landesherrliche Sustentationsquantum von rund 1000 fl an Geld und Naturalien. Das Kloster wurde im Frühjahr 1834 aufgehoben. Die Stadt Staufen benötigte seinerzeit ein Schulhaus und da der Konvent hierfür geeignet war, bot sie 5000 fl. Der Großherzog genehmigte unter Umgehung einer Versteigerung. Das Geld wurde dem Religionsfonds über-

---

<sup>444</sup> Aktenstücke GLA 223/740.

<sup>445</sup> Vgl. Statistische Darstellung Erzbisthum Freiburg, 34 f.

wiesen, der für die noch lebenden Regularen zu sorgen hatte<sup>446</sup>. Der auch weiterhin am Ort als Pensionär lebende P. Schneiderlein verstarb 1838.

### 13. Das Minoriten-Kloster in Heitersheim

Franziskaner-Konventualen wurden hier auf Grund einer Stiftung der Malteser seßhaft, die ihnen 1619 ein Kloster bauten. Ihre Aufgabe war, den Ortspfarrer in der Seelsorge zu unterstützen. Schon in der Stiftungsurkunde war ihre Zahl beschränkt worden<sup>447</sup>. 1782 bestand der Konvent, der zu dieser Zeit ein Vermögen von 19 000 fl hatte, aus sieben Priestern und drei Brüdern<sup>448</sup>. Bis ins Jahr 1806 war die Gemeinschaft schon sehr in Verfall geraten. Nach den Erhebungen der Klosterorganisatoren in Freiburg gehörten ihr noch vier Patres an. Der letzte Guardian August Krabs war schon seit einiger Zeit tot.

1. Landelin Kunz (79) schwach und krank
2. Isidor Zihler (60) Pfarrer in Schlatt seit 20 Jahren, lebt dort
3. Candidus Walser (57) die Pfarrei Eschbach excurrando versehend
4. Sigismund Schneider (54) Klosterprokurator und Gehilfe bei der Heitersheimer Pfarrkirche.

Die Religiösen terminierten seit einigen Jahren nicht mehr, sondern lebten nur von den Pfarrkompetenzen und dem geringen Ertrag ihres Vermögens. Auf Grund der Tatsache, daß zwei Priester ohnehin versorgt waren und der Bestimmung des IV. OE, daß die Franziskaner von der gemäßigten Richtung überhaupt zu bestehen aufhören sollten, beantragte die Klosterkommission anfangs Oktober 1806 bei der Regierung in Karlsruhe die Aufhebung<sup>449</sup>. Diese erfolgte am 23. April 1807. Der pflegebedürftige P. Landelin erhielt 500 fl, P. Sigismund ab dem 23. Juli des Jahres 400 fl Pension. Letzterer quieszierte fortan in Bühl, ersterer starb 1809. Auf Anweisung Malers

<sup>446</sup> Aktenstücke GLA 233/20 386 u. 391/37 328. — Die eigentlichen Unterlagen über das Ende des Klosters sind nicht aufzufinden, so daß weder ein genaues Datum noch vom Verbleib der Brüder und Fahrnisse berichtet werden kann. Gemäß der Schätzung von 1818 waren die Gebäude 5700 fl, Haus- und Kirchenggeräte 890 fl wert sowie Kapitalbriefe für 200 fl vorhanden (GLA 391/1273). Die Weberei wurde noch 1817 von zwei LB betrieben (Übersicht über die herrschaftlichen Gebäude in Baden 1817 GLA 56/776).

<sup>447</sup> Vgl. *Eubel*, Minoriten-Provinz, 112 ff.

<sup>448</sup> Aktenstücke GLA 229/41 448.

<sup>449</sup> Kom. Prot. v. 5. X. 06 GLA 229/41 458.

zog man die Aktivkapitalien umgehend ein, versteigerte die Klosterreben und Mobilien und schaffte die Fässer in die herrschaftliche Kellerei<sup>450</sup>. Im Kloster wohnten einstweilen der Pfarrer und sein Gehilfe. Die Kirche wurde im Frühjahr 1808 exsekriert und ihr Inventar versteigert, wozu „die Kauflustigen und besonders die Herren Ortspfarrer höflichst eingeladen“ waren<sup>451</sup>. Ende 1809 war das gesamte Anwesen entbehrlich geworden. Die Gefällverwaltung Heitersheim inserierte auf den 1. März 1810 „das ehevorige diesseitige mitten im Dorf gelegene Minoritenkloster, das aus einem massiven ganz mit Mauren und Oekonomiegebäuden umfangenen Gebäude, in welchem sich 20 Zimmer befinden, einer exsacrierten zu einem Wohnhaus tauglichen Kirche und einem . . . großen Garten besteht . . .“ Es war aber im Oktober 1811 noch nicht verkauft<sup>452</sup>. So blieb es bis auf weiteres Pfarrhaus, die Kirche wurde später abgerissen<sup>453</sup>.

#### 14. Die Prämonstratenser-Propstei Himmelspforte

Der Propstei Porta Coeli bei Wyhlen am Hochrhein, 1303 als selbständiges Kloster gegründet und 1523 auf Grund wirtschaftlicher Zerrüttung dem Prämonstratenser-Stift Bellelay im Hochstift Basel einverleibt, war es beschieden, noch in den letzten Jahren ihres Bestehens zu einem Zankapfel zwischen Baden und der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg zu werden<sup>454</sup>.

Auf das Gotteshaus, das nach Aufhebung des Mutterklosters durch die Franzosen im Jahr 1797 zum Zufluchtsort einiger Mönche wurde, wurden die badischen Amtsleute erst ein halbes Jahr nach der Besitznahme der rechtsrheinischen Reste des Bistums Basel aufmerksam. Im November 1803 ließ Karl Friedrich nach einigem Zögern dieses mit Berufung auf die §§ 5 und 36 RDHS in Besitz nehmen, die erzherzogliche Regierung diesen Schritt jedoch mit Hinweis auf § 37 RHDS wieder rückgängig machen. Österreich berief sich auf die bisher unstrittig ausgeübte Landeshoheit, Baden auf seine Rechte auf die rechtsrheinischen Entschädigungsobjekte. Im übrigen meldeten

<sup>450</sup> Aktenstücke ebd. und GLA 391/15 392.

<sup>451</sup> OrhProvBl. 29/1808.

<sup>452</sup> Dasselbe 2/1810 und Bauvisitationsprot. des Dreisamkreises v. 11. X. 11 GLA 391/37 255.

<sup>453</sup> Vgl. Kolb, *Lexicon* II, 56.

<sup>454</sup> Zur Geschichte des Gotteshauses allgemein vgl. M. Gmelin, *Das Kloster Himmelspforte bei Wyhlen*. ZGO 26, 1874, 344 ff. und G. Baßler, *Das Kloster Himmelspforte bei Wyhlen, seine Entstehung und Schicksale*. Wyhlen 1902.

auch die Johanniter Ansprüche an. Man ließ die Frage schließlich ungeklärt, bis sie sich 1806 von selbst erledigte<sup>455</sup>.

Der Konvent, der sich bisher vergeblich bemüht hatte, das mit der Abtei Bellelay untergegangene Knabenlehrinstitut im Breisgau neu zu errichten<sup>456</sup>, kam unter badische Souveränität, womit sein Schicksal besiegelt war.

Im Juni 1806 ließ Maler eine Inventur vornehmen. Nach dieser hatte Himmelspforte einen Aktivstand von 107 521 fl, nämlich die Propstei mit der Wallfahrtskirche und weiteren Liegenschaften (30 000 fl), das vom Damenstift Olsberg angekaufte Maieriegut „Markhof“ mit Kapelle, Gipsgrube und sonstigen Realitäten (70 000 fl) sowie Gefälle, Außenstände und Fahrnisse (7521 fl). Schulden waren fast keine vorhanden, Einkünfte 2366 fl, Lasten 303 fl.

Da die Verhältnisse des Klosters wegen seiner Zugehörigkeit zu einer linksrheinischen Stiftung besonderer Natur waren und den Regularen und der Dienerschaft nach § 76 RDHS der lebenslängliche Genuß des gesamten noch vorhandenen Vermögens zustand, ließ sich die Klosterkommission mit der Auflösung Zeit und versuchte erst einmal die Realitäten zu verkaufen, bevor man die Pensionsquoten festlegte. Bei der Versteigerung am 24. Februar 1807 erlösten das Oberamt und die Burgvogtei Lörrach für die Propstei und die Maierie von den Basler Bürgern Heinrich Fäsch und Daniel Merian sowie für etliche Parzellen von 49 Bürgern der Umgebung zusammen 84 073 fl, wobei die bei der Propstei befindlichen Gefälle und Waldungen der Landesherrschaft vorbehalten blieben<sup>457</sup>.

Nach dieser erfolgreichen Transaktion sprach der Geheime Rat in Karlsruhe am 20. März 1807 die Säkularisation der Religiösen und die dringend geforderte Pensionierung aus, wobei dem Vorsteher ein besonderes Lob erteilt wurde:

1. Ambrosius Monin (69) Prälat und Propst	1000 fl
2. Ludolph Renaud (72) Senior	500 fl
3. Augustin Herzeisen (63)	450 fl
4. LB Jean Jeanguinat (70)	200 fl

<sup>455</sup> Geh. R. Prot. v. 7. XII. 03 GLA 91/44. — Der Streit um Himmelspforte ist auch erörtert von *Seith*, Bistum Basel, 41 f.

<sup>456</sup> Supplik des chem. Abtes Monin an den Kaiser v. 2. V. 1798 GLA 229/117 081. — Die Abtei Bellelay hatte zeitweilig an die 100 Zöglinge und oft bis zu 1000 Bewerbungen. Ihr Unterrichtsschema ähnelte dem der Militärschulen.

<sup>457</sup> Ber. Malers v. 1. VIII. 06 GLA 237/4752 und Verst. Prot. v. 24. II. 07 GLA 237/4757.

Für den Ökonomieaufseher war eine Abfindung von 2000 fl vorgesehen, die vier Domestiken wurden mit je 100 fl abgefertigt<sup>458</sup>. Damit war aber die Angelegenheit noch lange nicht erledigt. Es befanden sich in deutschen Ländern noch weitere Konventualen von Bellelay, die eine Versorgung beanspruchten: die Patres Wilhelm Rosé (64), ehemaliger Prior, und Henry Schaffter (39) (beide im Stift Wilten in Tirol untergekommen), ferner Francois Berbier (47), Hofmeister in Würzburg, und Himier Cramatte, Kaplan in Untermarchtal. Die in Frankreich sich aufhaltenden weiteren 20 Prämonstratenser hatten alle ihr Auskommen gefunden und gingen gemäß RDHS das Großherzogtum nichts an. Die badischen Behörden wiesen die in Deutschland versprengten Mönche ab, schließlich aber befahl Karl Friedrich, beim Tod eines Pensionärs dessen Gehalt auf die noch unversorgten Exregularen zu übertragen<sup>459</sup>.

Den Vorschlag Malers, die Pensionäre im ehemaligen Basler Schloßchen in Istein unterzubringen, nahmen diese nicht an. Sie gingen alle nach Frankreich, wo der Abt schon Ende des Jahres starb. Die Pensionszahlungen konnten anfangs 1820 wegen Ableben der Berechtigten endgültig eingestellt werden<sup>460</sup>. Die Propstei fand im 19. Jahrhundert Verwendung als Bauerngut. Die Kirche blieb ihrer Bestimmung erhalten.

### 15. Das fürstliche Damenstift Säckingen

Außer den Franziskanerinnen, die 1782 dem josephinischen Klostersturm zum Opfer fielen<sup>461</sup>, bestand in Säckingen bis ins 19. Jahrhundert hinein das fürstliche Damenstift, das auf eine mehr als 1200-jährige Geschichte zurückblicken konnte<sup>462</sup>. Das Stift, das zeitweilig die Reichsstandschaft hatte und dessen Vorsteherinnen bis zur Säkularisation den Titel „Fürstin“ führten, nahm während der Reformation die Augustiner-Regel an, da es durch Unordnung und Zucht-

<sup>458</sup> Geh. R. Prot. v. 20. III. 07 GLA 237/4757.

<sup>459</sup> Ber. Malers v. 17. V. 07 GLA 237/4752.

<sup>460</sup> Aktenstücke GLA 237/4757 u. 391/42 856.

<sup>461</sup> Vgl. J. Gatz, Säckingen. Franziskanerinnen, AFA 1, 1956, 181 ff.

<sup>462</sup> Vgl. hierzu K. Schaubinger, Geschichte des Stifts Säckingen und seines Begründers, des heiligen Fridolin. Einsiedeln 1852. — Einen kurzen Abriss bietet auch Kolb, Lexicon III, 128 ff. und C. G. Fecht, Der südwestliche Schwarzwald und das anstoßende Rheingebiet. Bd. 2/I, Lörrach/Waldshut 1859, 236 ff. Obwohl das Damenstift Säckingen mit Ausnahme einiger kurzer Abschnitte seines Bestehens kein Kloster und Ordenshaus im strengen Sinne, sondern eine Versorgungsanstalt für nicht zu verheiratende adelige Töchter mit verhältnismäßig freien Statuten war, soll es in dieser Abhandlung als eine der bedeutendsten geistlichen Stiftungen des vorderösterreichischen Breisgaus nicht unberücksichtigt bleiben.



losigkeit der Insassinnen unterzugehen drohte. 1673 wurde jedoch die strenge Ordenszucht wieder abgeschafft. Die neuen Statuten kannten keine Armutsregel und keine eigentliche Profeseß, dagegen die Testierfähigkeit und die Möglichkeit des jederzeitigen Austritts. Die Ritterbürtigkeit der Fräulein war bindend vorgeschrieben, eine strenge Ahnenprobe hatte statt. 1733 verordnete der Bischof von Konstanz eine ordensähnliche schwarze Tracht.

Nach dem Regierungsantritt Josephs II. drohte die Korporation aufgehoben zu werden, was jedoch die Vorsteherin Maria Anna Freiin v. Hornstein-Göppingen nach zähen Verhandlungen zu verhindern wußte unter der Bedingung des Kaisers, „daß jenes, was in den Statuten des Stifts klösterliches oder für die heutigen Zeiten und Umstände nicht wohl schickliches sich befindet . . . abgeändert und verbessert werden solle“. Unterm 23. Dezember 1785 erfolgten die definitiven Veränderungen und die Beschränkungen des Personals durch Habsburg<sup>463</sup>. Das Stift nannte sich fortan „Fürstliches freiweltliches adeliges Damenstift zum hl. Fridolin in Säckingen“<sup>464</sup>.

Bis zur Aufhebung im Jahre 1806 änderten sich die Statuten nicht mehr, was durch einen Bericht der badischen Inventurkommission vom Juni dieses Jahres bestätigt wird: „. . . Was nun die Verfassung des fürstlichen Stifts anbetrifft, so ist dasselbe ein Versorgungs-Institut für adelige Frauenzimmer, bestehend aus einer gefürsteten Äbtissin, auch gegenwärtig aus einer Coadjutorin, 7 Damen, 2 Domzellarinnen und 5 Exspektantinnen. Letztere beziehen jedoch keine Präbende. Gelübde sind dieselben nicht verbunden abzulegen, vielmehr steht es in ihrer Freiheit, das Stift zu verlassen, wobei jedoch auf die Präbende und übrigen Ansprüche an das Stift resignirt werden muß. So wie eine das Stift verläßt, rückt die nachfolgende in ihren Platz, wofür ein anderes adeliges Frauenzimmer katholischer Religion angenommen wird . . .“<sup>465</sup>

Nachdem die Korporation in den Jahren 1802/03 durch den Übergang des Frichtales an die Eidgenossenschaft schwere Verluste erlitten hatte, was zu wirtschaftlichen Einschränkungen zwang, kündigte sich ihr Ende durch die württembergische Besitzergreifung am 25. Januar 1806 an. Der Hof- und Finanzrat Spittler rückte mit einem Kavallerie- und Infanteriekommando in Säckingen ein, nahm sofort

<sup>463</sup> Die Statuten von 1556, 1673 und 1785 in GLA 97/615 — zu ihrer Entwicklung vgl. auch *Schaubinger*, 104 ff.

<sup>464</sup> Laut Urkunden in GLA 97/23.

<sup>465</sup> GLA 391/33 357.

unter „Beistimmung“ der Äbtissin den Oberbeamten den Treueid auf den König von Württemberg ab und stellte genaue Erhebungen über das Stiftspersonal, das Vermögen, die Einkünfte und Ausgaben und über die im Fricktal und in der Alt-Schweiz befindlichen Werte an<sup>466</sup>. Die am 26. Januar in Säckingen erschienene Malteser-Abordnung kam nicht zum Zug. Am 25. Februar 1806 ging das Stift an Baden über<sup>467</sup>.

Nach den Feststellungen der Württemberger gehörten folgende Personen zum Institut:

1. Maria Anna Freiin v. Hornstein-Göppingen (82) Äbtissin
2. Johanna Fürstin v. Öttingen und Öttingen-Spielberg (47) Koadjutorin
3. Antonia Freiin v. Ulm, Seniorin und Kapituldame wie die folgenden sechs:
4. Claudia Freiin v. Reichenstein
5. Sophia Freiin v. Riedheim
6. Antonia Freiin v. Bodman
7. Anna Freiin v. Hornstein
8. Maximiliana Freiin v. Eyb
9. Karolina Freiin v. Münster

Domizellarinnen:

10. Johanna Freiin v. Reichlin
11. Antonia Freiin v. Schönau-Währ

Exspektantinnen:

12. Franziska Freiin v. Reichenstein
13. Maria Katharina Freiin v. Speth
14. Antonia Freiin Roth v. Schreckenstein
15. Antonia Freiin v. Reinach
16. Viktoria Freiin Rink v. Baldenstein.

Die Unterlagen nennen auch einige Kanoniker, die vom Stift Einkünfte bezogen:

1. Jakob Bröchin (63) Kapitularchorherr und Stadtpfarrer zu Säckingen
2. Ignaz Hempfer (40) Pfarrer zu Obersäckingen
3. Georg Binder (39) Kustos
4. Johann Baptist Chorherr (37) Kantor
5. Nikolaus Wirz (35) Kaplan
6. Fidel Rosenzweig (30) Kaplan.

<sup>466</sup> Württ. Kom. Ber. v. 3. II. 06 GLA 48/5819.

<sup>467</sup> Aktenstücke GLA 237/4889.

Auswärtige Kompetenzpfarrer befanden sich in Schwörstadt und in Stetten im Wiesental, nämlich Konrad Wendolin Lechleitner bzw. Ludwig Freiherr v. Widerspach. Ferner hatte das Stift eine Physikus, drei Oberbeamte, acht Subalternbeamte sowie acht sonstige Bedienstete<sup>468</sup>.

Bis in den Herbst 1806 hinein geschah in Säckingen nichts Umwälzendes, außer daß die Landesherrschaft die Jurisdiktion in einer Reihe von ehemals stiftischen Ortschaften, davon allein sieben im Hauensteinischen, an sich zog, desgleichen die Patronatsrechte zu Säckingen mit seinen Kaplaneien und in zwölf anderen Orten. Der Inventurkommission, die im Juni am Ort weilte, blieb nichts anderes zu tun übrig, als die exakten württembergischen Untersuchungen zu überprüfen und zu ergänzen. Die Ergebnisse referierte die Organisationskommission unter Maler, die sich zwischen dem 16. und 23. September in Säckingen aufhielt:

Danach hatte das Stift im Fricktal jährliche Einnahmen aus Realitäten und Rechten in Höhe von 26 748 fl gehabt, deren Kapitalwert auf 879 310 fl angeschlagen war. 1802 hatte man nur Kapitalbriefe im Wert von 10 584 fl auf rechtsrheinisches Gebiet retten können. Die Aufhebungskommission vertrat die Ansicht, daß man alle noch im Aargau befindlichen Güter zurückfordern müsse. Die in der sonstigen (alten) Schweiz vorhandenen Besitzungen im Anschlag von 40 925 fl mit Einkünften von 1444 fl waren unangetastet geblieben. Das frei verfügbare Vermögen (ohne den Aargauer Anteil) betrug noch 554 731 fl, der Passivstatus 135 050 fl, die Revenuen 23 714 fl, die ständigen Lasten 5613 fl. Die Auflistungen der Kommission zeigten, daß das Stift in der Umgebung von Säckingen über einen beachtlichen Besitz an Liegenschaften, insbesondere an Gebäuden, verfügte.

Überrascht war sie über den ansehnlichen Kirchenschatz, der auf rund 22 000 fl geschätzt wurde. Unter anderem gehörte der silberne Sarg Fridolins dazu. Da vieles für das Fest dieses Heiligen gebraucht wurde und die Wallfahrt bestehen bleiben sollte, kam nur ein kleiner Teil der Pretiosen für den Verkauf in Frage. Eine große Bibliothek war nicht vorhanden, dagegen ein umfangreiches Archiv. Letzteres gelangte nach Karlsruhe, die Bücher an die Universität Freiburg.

Maler ordnete die baldige Versteigerung der Fahrnisse an mit Ausnahme dessen, was die Frau Fürstin persönlich benötigte, und der

<sup>468</sup> Beilagen zum württ. Kom. Ber. v. 3. II. 06 GLA 48/5819. — Bemerkenswerterweise hatte sich das weibliche Stiftspersonal, gemessen am Stand von 1794, nicht unerheblich vermehrt (vgl. *Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis*, Konstanz 1794, 219).

Fässer, Band- und Fruchtkastengeschirre. Auch die entbehrlichen Immobilien kamen unter den Hammer.

Im übrigen zeigte sich der Aufhebungskommissar nicht geneigt, die Versorgungsanstalt fortbestehen zu lassen, da die Fräulein besser mit einer Pension im Schoße ihrer armen, aber angesehenen Familien ihr Leben zubrachten „als wenn sie ein gemeinschaftliches miteinander führen müßten, das neben den vorgeblichen Domestications-Kosten mit so manchen durch die Erfahrung aller Zeiten und Stände bestätigten Unannehmlichkeiten verbunden ist...“ In der Erwartung, daß die Pensionsfrage bis dahin von der Regierung geregelt sei, legte er das Ende der Stiftsökonomie auf Weihnachten 1806<sup>469</sup>. Dieser Termin wurde dann auch eingehalten, womit die Bemühungen der breisgauischen Ritterschaft um die Erhaltung des Stifts endgültig fehlgeschlagen waren. Begründet wurde die Ablehnung in Karlsruhe mit der Finanznot des Staates<sup>470</sup>.

Der Großherzog bewilligte der Äbtissin ein Jahresgehalt von 4400 fl und freie Logis in ihrer bisherigen Bleibe. Die Kosten für Bedienung und Hauswirtschaft gingen allerdings fortan auf ihre Rechnung. Die übrigen Damen, die ebenfalls im Stift bleiben durften, bezogen jährlich je 660 fl. Die beiden Domizellarinnen konnten mit der Fortzahlung ihres „Wartgeldes“ von je 150 fl bzw. 100 fl rechnen. Bei Verlangen war der Hof bereit, den Fräulein einen Vorschuß auf ihre Pensionen zur Gründung eines Haushalts zu leisten. Diejenigen, die heiraten wollten, konnten nur auf eine verminderte Pension oder auf eine Aussteuer von einigen tausend Gulden hoffen. Leer gingen die Expektantinnen und bis auf weiteres auch die Koadjutorin aus. Letztere zu versorgen war das Haus Baden erst bereit nach dem Heimgang der Äbtissin.

Dieser Fall trat anfangs 1810 ein. Die Landesherrschaft verpflichtete sich daraufhin vertraglich, der Fürstin v. Ottingen eine Jahrespension von 3000 fl zu bezahlen gegen deren Verzicht auf alle Forderungen und Ansprüche, die sie als ehemalige Koadjutorin des Stifts noch hätte haben können<sup>471</sup>.

<sup>469</sup> Inventare GLA 237/4890 u. 48/5819, Org. Prot. v. 16. IX. 06 ff. GLA 237/4891, weitere Prot. in GLA 237/4885.

<sup>470</sup> GehR. Prot. v. 23. IX. 06 GLA 237/4889.

<sup>471</sup> Pensionserlasse v. 7. XII. 06 u. 27. I. 07 GLA 391/33 157, Pensionsvertrag v. 17. III. 10 zwischen dem bad. Finanzministerium und dem bayrischen Geheimrat Frhrn. v. Hornstein als dem Bevollmächtigten der Johanna v. Ottingen GLA 97/230. — Zum Vergleich die wirtschaftliche Stellung der Stiftsdamen vor der Aufhebung: Die Fürstin verfügte über ein jährliches „Taschengeld“ von 1000 fl und einige kleinere Bezüge. Die ständig abwesende Koadjutorin erhielt nichts. Die im Stift wohnenden Kapitularinnen

Es bleibt noch anzumerken, daß sich die Erwartungen des Großherzogtums auf Rückgabe der Besitzungen im Fricktal erwartungsgemäß nicht erfüllten. Verhandlungen mit dem Aargau führten nicht zu dem gewünschten Erfolg. Immerhin kam 1808 ein Dreiecksgeschäft zustande: Für die Schulden in Höhe von 16 500 fl, die das Stift seit 1795 beim Kanton Bern gehabt hatte und für die keine Zinsen mehr entrichtet worden waren, überließ Baden demselben eine Reihe von „Unterpfändern“ im Aargau<sup>472</sup>.

### 16. Die Kapuziner-Niederlassung zu Waldshut

Dieses Bettelkloster, 1654 außerhalb der Stadt oberhalb des Rheinufers errichtet und über einen weitläufigen Termin verfügend, war durch die josephinischen Bedrückungen sehr herabgekommen. Befanden sich 1782 13 Priester und drei Konversen am Ort, die Jahreseinnahmen von 3270 fl hatten, so waren es 20 Jahre später nur noch fünf Priester und zwei Brüder. Auf Grund fehlender Zugänge konnte sich der Konvent auch nicht mehr erholen. Für 1813 können noch folgende Mönche namhaft gemacht werden:

1. P. Azarius Rothmayer (67) Guardian
2. P. Reinhard Reutemann (87)
3. P. Alexander Hägele (66)
4. P. Sabin Mayer (61)
5. LB Jonas Beltz (70)
6. LB Sidonius Fuchs (35)<sup>473</sup>.

Daß das Kloster im folgenden Winter in ein Lazarett und die Kirche in einen Getreidespeicher der k.k. Armee verwandelt wurde, vermochte sie nicht zu erschüttern. Der Guardian setzte in einem beharrlichen Schriftwechsel mit dem Dreisamkeitsdirektorium durch, daß die Kirche vom Staat frisch geweißelt und die Brandversicherung für die Gebäude bezahlt wurden, da sie nur noch Gäste, nicht mehr die Eigner seien. Die Schätzung des Vermögens im Jahr 1818, das aus den Liegenschaften (2750 fl), Hausgegenständen (400 fl), Kir-

---

hatten jeweils etwas mehr als 300 fl zur freien Disposition, wofür sie aber gegebenenfalls Kleidung, Bettzeug und Möbel zu beschaffen hatten, die abwesenden bezogen ein Kostgeld von 300 fl. Die Domizellarinnen mußten sich mit dem „Wartgeld“ zufriedengeben. Die Exspektantinnen hatten keinen Anspruch, außer dem einen, im Todesfall einer Stiftsdame nachzurücken, vorausgesetzt, sie waren 20 Jahre alt. Sie konnten sich jedoch gegen Entrichtung eines angemessenen Kostgeldes im Stift aufhalten (Org. Prot. GLA 237/4891).

<sup>472</sup> Aktenstücke GLA 391/33 333.

<sup>473</sup> Aktenstücke GLA 227/263.

chengeräten (400 fl) und einem beim Kanton Aargau angelegten und strittigen Kapital von 6000 fl bestand, rief die Stadt Waldshut auf den Plan, die für den Fall der Aufhebung die Realitäten beanspruchte mit der Begründung, sie habe seinerzeit für den Klosterbau das Grundstück und die Baumaterialien zur Verfügung gestellt. Im übrigen ersuchte sie die Staatsbehörden, die Mönche ungestört zu lassen. Als im Juli 1820 laut eines Berichts des Bezirksamtes der letzte Guardian starb, waren noch P. Sabinus und der Bruder Sidonius vorhanden, der nach wie vor terminierte und in der Hauswirtschaft von einem Knecht unterstützt wurde<sup>474</sup>. In einem Erlaß vom 22. Januar 1821 verfügte die KKS, daß die beiden Konventualen ins Freiburger Kapuziner-Kloster zu bringen seien, desgleichen die Kirchenggeräte in die dortige Religionsfondsverwaltung. Außerdem war für das Vermögen ein Kurator zu bestellen und die Fahrnisse und Liegenschaften alsbald zu versteigern<sup>475</sup>.

Die endgültige Aufhebung erfolgte jedoch erst am 3. Dezember 1821. An diesem Tag zogen die beiden Männer fort nach Staufen. Die Kirche wurde exsekriert und das Kloster ausgeräumt<sup>476</sup>. Der Verkauf des beweglichen Vermögens erbrachte 1144 fl. Nach mehreren vergeblichen Versuchen konnte auch das Konventsgebäude mit Gärten für 5200 fl zugunsten des Religionsfonds losgeschlagen werden. Es ging an das Handelshaus Frey in Aarau über<sup>477</sup>, welches hier fortan eine Vitriolfabrik in Betrieb hatte. Später etablierte sich im Kloster der Gasthof „Zum Rheinischen Hof“<sup>478</sup>.

## 17. Die Ordensniederlassungen in Jestetten

### Die Frauen von der ewigen Anbetung des allerheiligsten Altarsakraments

In der Ortschaft Jestetten in der fürstlich schwarzenbergischen Landgrafschaft und späteren Standesherrschaft Klettgau befand sich seit 1774 die Filiale eines noch sehr jungen Ordens, die der Frauen von der ewigen Anbetung, die schon zwei Institute in der Schweiz, nämlich in Libingen und auf dem „Berge Sion“ nahe bei

<sup>474</sup> Aktenstücke GLA 227/265 u. 391/1273.

<sup>475</sup> GLA 227/271.

<sup>476</sup> Prot. des Amtsrevisorates Waldshut GLA 227/270.

<sup>477</sup> Verst. Prot. GLA 227/273 u. 271.

<sup>478</sup> Vgl. J. Ruch, Geschichte der Stadt Waldshut. Waldshut 1966, 234.

Uznach (beide im Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen) unterhielten.

Nachdem das Haus Schwarzenberg die Ansiedlung 1772 genehmigt hatte, veräußerte es der Gemeinschaft einen Teil seines in einem sehr schlechten Zustand befindlichen Schlosses zu Jestetten. Etliche Nonnen, dem Vernehmen nach zwölf an der Zahl, zogen daraufhin auf den Schloßhügel, den sie den „Berg Tabor“ nannten. Zwar war für die Kommunität ein Kapital von 10 000 fl im Toggenburgischen angelegt worden und sie trieb einen Pachthof um, wodurch aber nicht verhindert werden konnte, daß sie sich von Anfang an in ungünstigen wirtschaftlichen Umständen befand, die sich gegen Ende des Jahrhunderts noch verschlechterten. Infolgedessen war eine Reduktion des Personals auf sechs unumgänglich.

Zur Zeit der Mediatisation des Klettgaus durch Baden im Jahre 1806 war die Auflösung des Klosters und die Liquidation seines sehr geringen Vermögens wegen Überschuldung weitgehend ins Werk gesetzt. Die beiden noch am Ort lebenden Nonnen wurden mit einer kärglichen Pension entlassen und kamen bei Jestetter Familien unter, die Tabor-Gebäude von der schwarzenbergischen Regierung zurückgekauft und die Mobilien versteigert.

Im Rahmen der käuflichen Erwerbung der gesamten Standesherrschaft 1812 kam das Großherzogtum Baden auch in den Besitz des ehemaligen Frauenklosters. Vor dem endgültigen Verfall rettete es die landesherrliche Forstinspektion Tiengen, die 1822 dessen Umwandlung in eine Försterei durchsetzte<sup>479</sup>.

### Die Redemptoristen

Wenig mehr als episodischer Natur war der Aufenthalt einiger Mitglieder des ebenfalls erst im 18. Jahrhundert geschaffenen Redemptoristen-Ordens unter dem Heiligen Klemens Hofbauer im Tabor-Kloster zu Jestetten. Angeregt von dem Gründer desselben ließen sie sich hier im Jahr 1802 nieder. Angefeindet von der schwarzenbergischen Regierung, dem Konstanzer Ordinariat, den Benediktinern von Rheinau, die den Pfarrer am Ort stellten, und von Teilen der Bevölkerung, zogen sie jedoch schon im Mai 1805 wieder ab<sup>480</sup>.

<sup>479</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung von G. Jäger, Jestetten und seine Umgebung. Jestetten 1930, 411 ff. — Einige Angaben über den Zustand des Klosters um 1806 finden sich in den Mediatisationsakten (GLA 48/5895), solche zum Schicksal des Gebäudes in GLA 391/17 390.

<sup>480</sup> Vgl. Jäger, 420 ff.

Zwei Priester wandten sich mit Erlaubnis der Breisgauer Regierung nach Triberg, um die dortige Wallfahrt, die zu jener Zeit mit strafällig gewordenen Weltgeistlichen besetzt war, wieder auf die Höhe zu bringen. Sie wurden auch hier von Wessenberg und den in der Umgebung pastorierenden Seelsorgern auf das schärfste bekämpft. Zwar kam die württembergische Regierung, die in Triberg vom Januar bis zum Spätsommer 1806 das Heft in der Hand hatte, der Forderung des Ordinariats, die Ordensleute auszuweisen, nicht nach. Gleichwohl waren sie kurze Zeit nach der Übernahme der Landeshoheit durch Baden aus dem Städtchen verschwunden<sup>481</sup>.

### 18. Das Benediktinerinnen-Kloster Berau

Mit der Grafschaft Bonndorf fiel das Frauenkloster zu Berau an Baden. Der Vorbesitzer Württemberg hatte hier auf französischen Druck hin nichts zu verändern gewagt. Da es sich im übrigen um eine sehr große Kommunität handelte, mochte eine Auflösung wegen den Folgelasten wohl überlegt sein.

Nachdem im Dezember 1806 inventarisiert worden war, traf am 26. März 1807 die Klosterkommission ein, um den Konvent „zu organisieren“. Er zählte zu diesem Zeitpunkt 20 Chorfrauen, sechs Laienschwestern und eine Novizin, die strenge Disziplin hielten, die ewige Anbetung und einen anstrengenden Chorgesang übten. Hierauf führte Maler den Umstand zurück, daß ein Drittel der Nonnen krank war. Verwundert stellte er fest, daß keine austreten wollte, obwohl die meisten im unmündigen Alter von 15 Jahren ihr Gelübde abgelegt hatten. Er führte ihre Beharrlichkeit auf ihre Weltfremdheit zurück und gestattete ihnen das fernere Zusammenleben unter der Bedingung, daß die ungesunden Andachtsübungen sofort aufhörten und jede Regularin jederzeit gehen konnte. Die Novizenaufnahme wurde selbstredend verboten und die Novizin Gertrud Hauser (25) aus Gurtweil mit einer „Gratification“ von 300 fl fortgeschickt, desgleichen die entbehrlichen Domestiken, zehn an der Zahl. Das Klostervermögen erklärte Maler für eingezogen. Doch sollten den Nonnen ein Teil der Felder und das Vieh zur Bewirtschaftung gelassen werden. Zudem erhielt jede Frau ein Sustentationsquantum an Geld und Naturalien in Höhe von 212 fl, das im Falle des Austritts als Pension gezahlt wurde. Außerdem wurde ein Holzgratiale bewilligt. Dagegen

<sup>481</sup> Vgl. *Dizinger*, Denkwürdigkeiten, 130 ff. und die unfreundlichen Anmerkungen über die Redemptoristen zu Jestetten und Triberg von *Kolb*, *Lexicon* III, 301 f.



hatte das Kloster die bisherigen Almosen weiterhin zu geben. Da die Pfarrkirche weit weg war, sollte dem Pfarrer ein Betrag von 200 bis 250 fl angewiesen werden zur Haltung eines Vikars, der die Nonnen betreute. Mit dem Kloster fiel der Landesherrschaft ein Vermögen von 190 815 fl zu, bestehend aus Liegenschaften (90 465 fl), Gefällen im Badischen (40 366 fl) und in der Schweiz (9352 fl). Der Rest verteilte sich auf Aktivkapitalien und Fahrnisse. Der jährliche Ertrag belief sich auf 8018 fl, die ständigen Lasten auf 200 fl. Was entbehrlich war, war umgehend zu verkaufen<sup>482</sup>.

Bis zum Juni 1811 waren drei Frauen verstorben, nämlich Benedicta Kamuz (\*1733), Johanna Kuster (\*1754) und Johanna Nepomucena Probst (\*1779). Der Konvent setzte sich damals wie folgt zusammen:

Chorfrauen:

1. Maria Bernarda Schmalholz (75) Vorsteherin
2. Klara Federle (59) Priorin
3. Kunigunde Schmid (75)
4. Walburga Wirtenberger (66)
5. Anna Wohlwend (66)
6. Josepha Gerbert (58)
7. Agnes Ebner (48)
8. Bernarda Dörflinger (44)
9. Scholastika Bachmann (35)
10. Theresia Merk (34)
11. Johanna Baptista Gantert (32)
12. Magdalena Keller (32)
13. Maria Elisabeth Zey (31)
14. Crescentia Dietrich (30)
15. Franziska Salesia Binder (30)
16. Viktoria Sigwart (28)
17. Gertrud Bachmann (24)

Laienschwestern:

18. Maria Ursula Loriser (63)
19. Agatha Isele (53)
20. Thekla Matt (50)
21. Barbara Baschnagel (36)
22. Katharina Isele (35)
23. Rosalia Happle (35)<sup>483</sup>.

<sup>482</sup> Org. Prot. v. 26. III. 07 GLA 237/4342.

<sup>483</sup> Personalliste v. 10. IX. 11 ebd.

Im Juni 1834, als die Kommunität auf sieben Frauen und zwei Schwestern zusammengeschmolzen war, trat die Regierung aus rein fiskalischen Gründen einer Aufhebung näher. Das Finanzministerium errechnete, daß in diesem Falle an Pensionen der Priorin 350 fl, jeder Frau 300 fl, jeder Schwester 250 fl, den zwei dienstunfähigen Domestiken je 75 fl, zusammen also 2800 fl zu zahlen waren. Den Aufwand der Domänenverwaltung für das Kloster bezifferte man auf 4002 fl, bestehend aus dem Pachtausfall für die unentgeltlich überlassenen Felder, Sold für den Kaplan, Unterhaltsbeitrag, Holz und anderes, so daß durch die Säkularisation 1202 fl im Jahr gespart werden konnten. Großherzog Leopold gab dem Antrag der Kameralisten statt und erklärte Berau unterm 2. Juli 1834 für aufgelöst, wobei die Priorin noch eine Aufbesserung von 50 fl erhielt<sup>484</sup>. Die Nonnen — jede durfte ein Heiligenbild mitnehmen! — verließen ihre Heimat nur ungern, wie eine Bittschrift um Entschädigung für Aussaat und Anbaukosten im laufenden Jahr und um anständige Versorgung der alten Dienstmoten zeigt. Anfangs September räumten sie das Kloster und zerstreuten sich in die nähere Umgebung<sup>485</sup>.

Im folgenden Jahr trug die Domänenverwaltung Bonndorf darauf an, das Kloster stückweise abzustoßen, „die dabei befindliche Kirche eignet sich zu weiter nichts als daß sie auf Abbruch verkauft wird“. Im Sommer 1835 gelang es schließlich, das Anwesen an einen Juden namens Hirsch Bernheim und zwei weitere Bürger aus Tiengen für 4300 fl zu veräußern. Aus der geplanten Einrichtung einer Strohhutmanufaktur wurde nichts. Man richtete im Klostergebäude Wohnungen ein. 1846 vernichtete ein Großbrand die letzten Überbleibsel der zu Beginn des 12. Jahrhunderts errichteten Stiftung<sup>486</sup>.

### 19. Das Pauliner-Kloster in Bonndorf

Die Pauliner, auch Eremiten vom hl. Paul genannt, nahmen in Ungarn ihren Ausgang auf der Grundlage der Augustiner-Regel. Sie errichteten einige Niederlassungen in Schwaben, wozu die Klöster Grünwald, Tannheim und Bonndorf, letzteres 1402 gegründet, gehörten. Die Regularen zu Bonndorf betätigten sich außer in der Seelsorge auch in der Lateinschule<sup>487</sup>.

<sup>484</sup> Aktenstücke GLA 237/4343.

<sup>485</sup> Aktenstücke GLA 391/3976.

<sup>486</sup> Aktenstücke GLA 391/3964. — Zu den letzten Jahrzehnten des Klosters vgl. auch *H. Matt—Willmatt*, Berau im südlichen Schwarzwald. Waldshut 1969, 40 ff.

<sup>487</sup> Vgl. *F. X. Zobel*, Zur Geschichte des Pauliner-Klosters in Bonndorf auf dem Schwarzwald, FDA 39, 1911, 362 ff.

Da das Kloster gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch Mißwirtschaft und Kriegsereignisse stark in Schulden gekommen war, sah sich St. Blasien veranlaßt, die Vermögensverwaltung an sich zu ziehen. Württemberg verzichtete nach der Besetzung der Grafschaft Bonndorf auf jegliche Eingriffe, da diese nur Nachteile nach sich gezogen hätten. Die Inventur im Dezember 1806 durch eine badische Kommission bestätigte das. Dennoch war man aus prinzipiellen Gründen nicht in der Lage, hier eine Ausnahme zu machen.

Gemäß einem Bericht Malers an die Regierung vom März 1807 gehörten zum Konvent die Priester

1. Paul Winter (69) Provinzial — dienstuntauglich
2. Ambros Fussenegger (59) Subprior — Beichtiger in Grünenberg
3. Dominik Benk (56) Pfarrer in Bonndorf
4. Nepomuk Binder (35) Spitalvikar
5. Martin Frey (33) Pfarrverweser in Wellendingen
6. Augustin Bidert (31) Pfarrvikar in Bonndorf
7. Xaver Mayer (30) Katechet
8. Hieronymus Dorn (30) Pfarrverweser in Lenzkirch.

Außerdem waren noch acht Gesindleute da.

Die Pauliner hatten 10 580 fl Schulden. Ihre Einnahmen, vor allem aus Grundbesitz, beliefen sich auf 3437 fl, die festen Lasten, bestehend aus Schuldenzinsen, Almosen und Pfarrkompetenzen, auf 1627 fl.

Am 25. März 1807 verfügte die Regierung das Ende des Ordenshauses. Die Anordnung war bis zum 23. April zu vollziehen. Die Pfarrei erhielt einen Pfarrer und zwei Gehilfen mit 700 fl bzw. je 300 fl als Dotation und das Kloster und die Kirche. Die Bibliothek kam an die Universität Freiburg. Der Erlös aus den sonstigen Liegenschaften war den Gläubigern vorbehalten. Drei Patres wurden, da sie nicht angestellt werden konnten, mit 600—400 fl pensioniert. Die Ausführung des Erlasses hatte die provisorische Regierung in Bonndorf zu besorgen<sup>488</sup>. 1842 vernichtete der Stadtbrand auch das ehemalige Kloster und die Kirche.

## 20. Die Benediktiner-Abtei St. Blasien

St. Blasien war von allen Stiftern, die dem Hause Baden zwischen 1802 und 1806 zufielen, sowohl was den Personalstand, den Besitz

<sup>488</sup> Aktenstücke GLA 237/4351.

wie auch die kulturelle Wirksamkeit anbelangte, das bedeutendste<sup>489</sup>. Im 18. Jahrhundert gelangte das Gotteshaus auf die höchste Stufe seiner Blüte, als deren äußeres Zeichen unter anderem die Erhebung des Abtes durch den Kaiser 1746 in den Reichsfürstenstand zu gelten hat. Er führte fortan den Titel „des heil. röm. Reichs Fürst und Abt des fürstlichen Reichsstifts St. Blasien auf dem Schwarzwald, Herr deren Reichs- und vorderösterreichischen Herrschaften Bonndorf, Staufen und Kirchhofen, auch zu Gurtweil und Oberried etc. etc. Sr. Röm. Kaiserl., zu Hungarn und Böhmeim Königl. Apostol. Majestät etc. etc. Erb-Erz-Hof-Caplan in den vorderösterreichischen Landen, wie auch eines daselbstigen löblichen Prälatenstandes Präsident etc.“<sup>490</sup>

Die Koalitionskriege nahmen zwar auch St. Blasien hart mit, vermochten aber seine Kraft nicht zu brechen. Seine wirtschaftliche Lage besserte sich nach dem Lunéviller Frieden so schnell, daß es sich beim Kaiserhof in Wien, der als einziger Garant seiner Fortexistenz galt, durch Verlehnung einer bedeutenden Summe beliebt machen konnte. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß Abt Moritz noch im II. Koalitionskrieg in Wien Schritte in die Wege leitete, den Konvent nach Österreich zu verpflanzen, falls der Breisgau einen anderen Landesherren bekäme.

War das Stift in den Jahren 1802 bis 1806 die treibende Kraft gegen die Malteser, so ließ es nach dem Übergang des Breisgaus an Baden im Verein mit St. Peter nichts unversucht, um der drohenden Säkularisation zu entgehen. Nachdem die württembergische Besetzung von Frankreich rückgängig gemacht worden war, begab sich Abt Berthold, begleitet vom Abt Ignaz von St. Peter, zu Karl Friedrich. Dieser Schritt stellte sich ebenso als zwecklos heraus wie die Hoffnungen auf eine französische oder österreichische Intervention trogen. Das kluge und sachlich kaum anfechtbare Promemoria, das der Prälat in Karlsruhe überreichte und welches die Bedeutung St. Blasiens für das ganze Land wegen seiner Rolle in der Seelsorge (20 000 pastorierte Seelen), im Erziehungswesen (neben zahlreichen Trivialschulen Gymnasialdienst in Konstanz, in der Abtei, in Klingnau), in der Wissenschaft und den Künsten (Forschung, Bibliothek, Druckerei, St. Blasische Künstler- und Handwerkerkolonie), in der Landesökonomie (Handel, Wandel, Arbeitsbeschaffung im südlichen

<sup>489</sup> Zur Geschichte des Stifts allgemein *H. Ott*, St. Blasien, GB V, 146 ff. — Zur Säkularisation vgl. *K. Rieder*, Die Aufhebung des Klosters St. Blasien. Karlsruhe 1907 und auf diesen zurückgehend *K. Sutterer*, Die Aufhebung der Benediktinerabtei St. Blasien und der Neubeginn in St. Paul/Kärnten, BH 57/1977, 401 ff.

<sup>490</sup> GLA 223/754.

Schwarzwald) und hinsichtlich des landesherrlichen Arars (wertvolle Einkünfte lagen in der Schweiz und waren durch eine Aufhebung gefährdet) betonte, verfehlte scheinbar seine Wirkung nicht<sup>491</sup>. Im Nachhinein mußte der Fürststab jedoch feststellen, daß die anfängliche Konzessionsbereitschaft des Hofes nur ein unehrliches Taktieren und die Aufhebung von vorneherein beschlossene Sache gewesen war. Zu groß war der finanzielle Druck, der auf der Landesherrschaft lastete, und zu sehr fürchtete man die Gefahr, die von einem so starken und wissenschaftlich rührigen Konvent für die staatskirchlichen Bestrebungen der Regierung ausgehen konnte. Wenn die badischen Zentralisten und Fiskalisten nicht kurzen Prozeß machten, sondern eine Politik der kleinen Schritte verfolgten, so nur, weil sie in schlauer Zurückhaltung nicht die politisch keineswegs stabile Lage des zusammengeflückten neuen Staatswesens unnötig belasten und die öffentliche Meinung aufreizen wollten. Außerdem war die Abtei mit ihren Zugehörungen ein derart großer Brocken, daß auch die inzwischen versierte Bürokratie ihn nicht ohne weiteres zu verdauen vermochte.

Am 26. Mai 1806 ließ Karl Friedrich durch die Hofkommission in Klostersachen dem Konvent zusichern, daß er in einer den Verhältnissen angemessenen Art noch fortbestehen könne. Am 10. Oktober dekretierte er, daß in St. Blasien fortan eine Gemeinschaft von Geistlichen unter Leitung eines Superiors bestehen solle. Kurz darauf erschien der frühere Johanniter-Kanzler v. Ittner, ein eingefleischter Feind des Stifts, um in monatelanger Kleinarbeit das liegende und fahrende Vermögen aufzunehmen. Der Inventurkommission, die sich „Geistliche Organisations-Kommission zu St. Blasien“ nannte, folgte die Vollzugskommission unter dem Geheimen Rat Gerbert, dem Oberforstmeister Gerer und dem „Raitoffizier“ Faller von der Breisgauer Kameralverwaltung, die alle mit der am 12. Juli 1807 ausgesprochenen endgültigen Auflösung der Abtei in Zusammenhang stehenden Geschäfte zu besorgen hatten.

In den Akten hat sich ein Schreiben der Klosteroberen an Karl Friedrich erhalten, das zu den bedeutendsten Dokumenten aus der Endzeit St. Blasiens zu zählen ist. Da die Klostervorsteher sich hierin eingehend mit dem Vorgehen Badens, der Lage des Konvents und dem schon in aller Stille vorbereiteten Abzug nach Österreich befaßten, soll es im folgenden auszugsweise wiedergegeben werden:

„Durchlauchtigster Großherzog, gnädigster Souverain! Im Namen Euer Königlichen Hoheit ward schon am 26ten März vorigen Jahres von der hier

<sup>491</sup> Das Promemoria bei *Rieder*, 9 ff.

eingrückten Höchstdero Hofkommission das Stift St. Blasien vorläufig als aufgehoben erklärt. Eben diese Hofkommission eröffnete uns sofort am 26ten May darauhin Euer Königlichen Hoheit fernere höchste Entschließung, St. Blasien in einer den Zeitverhältnissen angemessenen Art zur Zeit noch bestehen zu lassen. Endlich faßten Euer Königliche Hoheit am 10ten Oktober vorigen Jahres die höchste Resolution: Nunmehr auch das Stift St. Blasien gleich den übrigen aufgehobenen Stiftern des Breisgaus für aufgelöst zu erklären und dasselbe bis auf weitere Disposition in eine Gemeinschaft von Geistlichen zu Versehung der nötigen Pfarrgeschäfte und des Gottesdienstes mit dem der Würde hiesiger Kirche und der darin befindlichen Grabstätte der durchlauchtigsten Stammesgenossen Euer Königlichen Hoheit angemessenen Anstande unter der Direktion von Superioren zu verwandeln.

Allein, da dieser höchsten Resolution gemäß man wirklich im thun war, die Sach zu so einer auch Bestand haben mögenden Kommunität einzuleiten, so erschien nicht nur die höchste landesherrliche Verordnung vom 22ten May dieß Jahres: daß die Religiosen vom Tage an der ihnen eröffneten Aufhebung ihres Klosters aller Staatsverbindlichkeit des Gelübdes der Armuth und des klösterlichen Gehorsams entbunden seyen, sondern es ward uns nun auch mit Anlasse der zum Vollzuge hiesiger Auflösung eingerückter Kommission von der großherzoglichen Regierung und Kammer zu Freiburg unterm 12ten Juni dieß Jahres die Eröffnung gemacht: daß in St. Blasien in keinem Falle eine klösterliche Kommunität bestehen werde . . .

Im Geiste jener schuldigen Unterwürfigkeit, die sich an Christen, Religiosen und Priestern Gottes geziemt, unterziehen wir uns auch diesem nach den unerforschlichen Urtheilen des Allmächtigen über uns verhängten Loose, so bitter, so schmerzhaft es immer auch ist. Nun sey es uns noch gestattet, an Euer Königliche Hoheit eine unterthänigste Bitte und Vorstellung zu machen. Nach der Wichtigkeit der durch die im Angesichte der Kirche abgelegten Ordensgelübde uns selbst freywillig aufgeladenen Pflichten mögen wir besonders auch nach der bey ehemaligen eben denselben Ereignissen von dem Oberhaupte der Kirche, Pius VI., abgegebenen ausdrücklichen Erklärung vom 12ten April 1782 nur darin unsere Gewissensberuhigung finden, irgend anderswo einen Ort aufzufinden, wo wir in einer klösterlichen Gemcinschaft unserm Berufe ferners nachkommen können . . .

An Euer Königliche Hoheit ergeht daher unsere ganz angelegenste, ganz unterthänigste Bitte, Hochdieselben wollen gnädigst ruhen, Uns und anderen unsern Mitbrüdern, welche nicht schon als angestellte Seelsorger im Lande zu verbleiben gedenken, die Auswanderungsverwilligung in höchsten Gnaden zu ertheilen, die nach der zu Paris am 12ten Juli 1806 errichteten Rheinischen Bundesakte Art. 33 zugesicherte jährliche Pension nun gnädigst zu bestimmen und uns solche gemäß der zwischen den großherzoglich Badenschen und kaiserlich Oesterreichischen Staaten bestehenden Freyzügigkeit ohne Abzug mildest verabfolgen zu lassen, auch gnädigst zu gestatten, die ehemals aus den Grüften zu Königsfelden und zu Basel nach St. Blasien übersetzten Überbleibsel der Ahnen des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich mit uns . . . abzuführen.

Es liegt in der erhabensten Denkgungsart Euer Königlichen Hoheit, niemanden seine Gewissensfreyheit beschränken zu lassen; und so können auch

wir die gnädigste Gewährung unserer unterthänigsten Bitte ganz zuversichtlich hoffen, die wir zu höchsten Hulden und Gnaden uns unterthänigst empfehlen und in tiefster Ehrfurcht verharren

Euer Königliche Hoheit

St. Blasien am 27ten Julii 1807

Unterthänigst — demütigst — gehorsamster

Berthold Abbt, Marcus Baader Decanus, Benedictus Brenzinger Subdecanus<sup>492</sup>.

In einem Gutachten erhob die Freiburger Regierung zwar Einwendungen, rang sich aber dann doch zu der Empfehlung durch, die Auswanderungswilligen ziehen zu lassen, da der Abt und Osterreich „das Urtheil der Welt“ für sich hätten. Am 6. August 1807 genehmigte das Polizeidepartement den Bittstellern den Abzug mit dem Hinweis, daß in Baden aus Gewissensgründen niemand behindert werde, allerdings müsse jeder Konventuale gegenüber der Klosterkommission erklären, daß „er dazu nicht aus vermeinter Gehorsamsforderung der Oberen, sondern aus eigener Überzeugung oder Neigung sich entschieße“. In scharfer Form wurde die Pensionsforderung zurückgewiesen. Da die Auswanderer in Baden keinerlei Kirchendienst leisteten, könnten nur zwei Drittel des Gehalts überwiesen werden. Das Schicksal der Habsburger-Leichname ginge im übrigen den Prälaten überhaupt nichts, allenfalls das Kaiserhaus etwas an. (Wien setzte die Herausgabe schließlich durch.)

Als die Auswanderungserlaubnis für St. Blasien bekannt wurde, verbreitete sich unter sonstigen Ordensleuten große Unruhe. Das Polizeidepartement sah sich genötigt, die Amtsleute darauf hinzuweisen, daß dadurch „der Landeskirche und der Geldcirculation im Lande“ kein allzu großer Abbruch geschähe, daß aber diese Konzession nicht auf andere Religiösen ausgedehnt werden könne und dieses unter der Hand zu verbreiten sei. Wenige Tage später revidierte die Regierung ihre Meinung: Insbesondere die Klosterkommission des Breisgaus wurde ermächtigt, all jenen, „von denen im Land ein nützlicher Gebrauch nicht zu hoffen stehe“, gehen zu lassen gegen ein Drittel Pensionsabzug. Anfangs September 1807 bestimmte man den

<sup>492</sup> GLA 48/5881. — Der in dem Schreiben angeführte Art. 33 RBA lautet: „Die Glieder der militärischen oder geistlichen Orden, welche vermög des gegenwärtigen Traktats außer Besitz kommen oder säkularisiert werden, sollen eine jährliche und lebenslängliche Pension erhalten, welche ihren bisher genossenen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen und auf die Güter verhypothezirt ist, von welchen sie bisher die Nutznießer waren.“ Abt Berthold meinte sich hierauf wegen der Grafschaft Bonndorf berufen zu müssen, außerdem deshalb, weil Baden erst durch seine durch den Beitritt zum Rheinbund erworbene Souveränität zur Aufhebung der Breisgauer Stände und damit auch Stifter ermächtigt worden sei.

Emigranten, 32 an der Zahl, ihre Pension. Am 20. des Monats und in den folgenden Tagen reisten sie ab<sup>493</sup>. Nach der endgültigen Pensionsliste aus dem Jahr 1808 waren dies folgende Regularen:

1. Berthold Rottler, Fürstabt	6666 fl
2. Marcus Bader, Decan	600 fl
3. Benedict Brenzinger, Subdecanus	400 fl
4. Frowin Meister, Oberrechner	400 fl
5. Nonnosus Karg	333 fl
6. Trudpert Neugart, Propst in Krozingen	333 fl
7. Bonifacius Grüninger, Propst in Berau	333 fl
8. Basilius Rauch	333 fl
9. Günther Jehlin, Oberpfleger in Bonndorf	333 fl
10. Conrad Boppert	300 fl
11. Andreas Bader, Superior in Todtmoos	300 fl
12. Johann Nepomuk Schelb	300 fl
13. Ambros Eichhorn, Prior in Oberried	300 fl
14. Mathias Gonther	300 fl
15. Simon Dietrich	300 fl
16. Bartholomae Kaiser	300 fl
17. Ignaz Kopp, Bergwerksinspektor zu Albruck	300 fl
18. Nicolaus Kapferer	300 fl
19. Thaddäus Natterer	300 fl
20. Nicolaus de Flue Christen	266 fl
21. Johann Baptist Mannhart	266 fl
22. Gregor Huber	266 fl
Fratres Diaconi professi	
23. Magnus Müller	200 fl
24. Jacobus Speiser	200 fl
25. Casimir Seitz	200 fl
Fratres studentes professi	
26. Alois Horn	166 fl
27. Eduard Umfahrer	166 fl
28. Coelestin Held	166 fl
29. Bonaventura Häfele	166 fl
30. Aemilian Haug	166 fl
31. Meinrad Ammann	166 fl
Frater laicus	
32. Christopher Gisi	166 fl

<sup>493</sup> Aktenstücke GLA 48/5881.



Ferner gingen nach Österreich die Fratres non professi Joseph Fritz, Paul Juli, Rosmas Schöpf, Valentin Büßle und die Oblaten Lorenz Tisch, Jakob Höstler und Anton Steiner<sup>494</sup>.

Insgesamt waren am Tag der provisorischen Besitznahme durch Baden, am 24. Februar 1806, 112 Mönche im Kloster gewesen, von denen bis zum Ende der Ökonomie Mitte Oktober 1807 drei gestorben waren: P. Franz Kreutter, P. Blasius Klaus und der Emigrant P. Pirmin Canet. Von den übrigen waren schon eine ganze Reihe in den Weltpriesterstand übergetreten und auf Pfarreien provisorisch angestellt:

in St. Blasien August Häring, Berthold Liber, Clemens Vögele, Justin Hermann, Wilhelm Walter

in Bettmaringen Barnabas Ummenhofer, Leopold Wöhr

in Brenden Friedrich Weiger

in Ibach Heinrich Bachmann

in Bernau Ludwig Schuhmacher

in Schönau Otto Schuhmacher, Mathäus Stark

in Todtnau Moritz Bloyaux

in Fützen Modest Ott

in Höchenschwand Paulin Kretz

in Nöggenschwil Petrus Romer

in Lausheim Philipp Jakob Umber, Willibald Höchle

in Dillendorf Pirmin Roth

in Todtmoos Roman Maucher, Pius Grambihler

in Schluchsee Thomas Dietrich

in Ewattingen Xaver Lenz, Fridolin Roder

in Grafenhausen Philipp Häfele.

Endgültig auf Pfarreien in Baden versetzt waren:

in Hugstetten Joseph Stropp, Beringer Kleber

in Laufenburg Zirill Weikart

in Gurtweil Felix Mauch

in Oberried Lucas Maier, Hermann Sauter

in Berau Hugo Wiest

im Aargau:

in Kirchdorf Paulus Linsenmann

in Wislikofen Columban Hadler<sup>495</sup>.

<sup>494</sup> Personallisten GLA 237/4903 u. 391/33 600.

<sup>495</sup> Fast alle der obengenannten Orte hatten schon bisher St. Blasische Klosterpfarreier gehabt, nur nicht Hugstetten und Laufenburg. Die Expositur in Schneisingen im Aargau ließ die Organisationskommission vakant (Liste der 21 St. Blasischen Pfarreien in GLA 391/33 872). Erwähnenswert ist, daß die Pfarrstelle bei der Marienwallfahrt in Todtmoos

Zum Schulunterricht verwendet wurden folgende Männer: am Gymnasium in Konstanz: Fintan Nägele (Präfekt), Johann Evangelist Zei, Maurus Heer, Theodor Maier, am Gymnasium in Freiburg: Hieronymus Speidel.

Folgende Konventsglieder wurden unter dem Vorbehalt, daß die dazu fähigen Priester später in den Pfarrdienst gingen, mit dem üblichen Gehalt pensioniert:

1. Paul Kettenacker (85)
2. Lorenz Kettenacker (77)
3. Laurent Grandcolas (69)
4. Marian Stiegeler (67) Subprior in Oberried
5. Vinzenz Ilger (66) Propst zu Klingnau
6. Stanislaus Schmid Propst zu Gurtweil
7. Chrysostomus Engelberger (65)
8. Martin Schmid (57) Propst zu Bürglen
9. Athanas Neier (55) Administrator zu Schönau
10. Reginbert Blenkle (54)
11. Placidus Frey (54)
12. Beda Graf (52) Prior zu Sion
13. Luodegar Binder (39)
14. Remigius Dors (36)
15. Bernhard Erhard (32) Professor in Wettingen/Schweiz
16. Frater non professus Nicolaus Wacker
17. LB Norbert Weithmann (70)
18. LB Ottmar Steigmaier (68)
19. LB Ägid Geiger (61)
20. LB Stephan Wollmer (58)
21. LB Sebastian Albrecht (53)
22. LB Alexander Hauser (53)
23. LB Georg Rottmann (52)
24. LB Ulrich Usermann (50)
25. LB Gottfried Pfeffer (45)
26. LB Felizian Eisele (44)
27. LB Michael Scheffold (39)
28. LB Arnold Fischinger (32)
29. LB Gallus Krieger (31)

---

seit 1319 eine St. Blasien inkorporierte Leutpriesterei und fast immer mit mehreren Religionen besetzt war (um 1800: ein Superior und drei Kooperatoren). Dem spärlichen Aktenmaterial zufolge hatte diese seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Rang eines Superiorates. Das Gebäude diente nach der Säkularisation als Pfarrhof. — Aktenstücke GLA 229/106 068—69 u. 106 090—93, vgl. auch *Kolb*, *Lexicon* III, 287 f.

Die Summe aller Pensionen betrug 28 683 fl im Jahr<sup>496</sup>. Laut Staatsvertrag vom 17. Oktober 1806 hatte Württemberg die Versorgung der Patres Romuald Löwe und Ferdinand Dannhäuser zu übernehmen. Der emigrierte Teilkonvent trat schon nach kurzem an den Großherzog heran wegen einer Ablösung der Pensionen. Offenbar hatte man in die zukünftige Zahlungswilligkeit und auch -fähigkeit Badens wenig Vertrauen. Es kam ein Vertrag zustande zwischen dem Abt und den badischen Bevollmächtigten in Wien, nach welchem Baden eine Abfindung ein für allemal in Höhe von 200 000 fl Wiener Währung zu bezahlen sich verpflichtete, von deren Zins der Konvent leben zu können hoffte. Karl Friedrich ratifizierte am 28. Mai 1808 unter der Bedingung, daß der Vertrag erst dann in Kraft trete, wenn er sich über bestimmte Forderungen seinerseits mit dem Wiener Hof geeinigt habe<sup>497</sup>.

Die Feststellung des Gesamtvermögens von St. Blasien machte den badischen Behörden größte Schwierigkeiten und der Versuch einer absolut zuverlässigen Vermögensschätzung muß als gescheitert angesehen werden. Hierfür sind verschiedene Umstände verantwortlich zu machen: 1. Die Ordensleute sperrten sich, wo sie nur konnten. 2. Es konnte nie festgestellt werden, was alles vor der badischen Besitznahme fortgeschafft worden war. Der Prälat und die übrigen Vorsteher wurden zwar eingehend verhört, insbesondere über Inhalt und Bestimmungsort zahlreicher schwerer Kisten, die in der zweiten Jahreshälfte 1805 abgeführt worden waren — aber ergebnislos. Auch das Druckmittel der Pensionssperrung nützte nichts<sup>498</sup>. 3. Die Abtei hatte ein völlig zersplittertes Rechnungswesen mit über 20 Haupt- und 100 Nebenrechnungen und Kassenstellen, unter anderem die Verrechnungen in St. Blasien, Gurtweil, Schönau, Klingnau, das Rentamt Bonndorf, die allgemeinen Witwenkassen zu Bonndorf und St. Blasien, die Verrechnung der Kirche zu Todtmoos, die Beamtung in Zürich, die Forstdirektion beim Stift, die Verrechnung beim Eisenwerk Albrück und bei der Hammerschmiede Kutterau. Baden suchte das Rechnungswesen in der Zentralkasse in Freiburg zusammenzuziehen und die Verwaltung zu vereinfachen. Die Klosterkommission hatte im übrigen den Verdacht, daß dieser Wirrwarr absichtlich auf-

<sup>496</sup> Kom. Ber. v. 16. X. 07 GLA 391/33 600.

<sup>497</sup> Aktenstücke GLA 237/4903.

<sup>498</sup> Geh. R. Prot. (PD) v. 4. IX. 07 GLA 48/5893. — Es steht fest, daß die Emigranten nur das Allernötigste mitnehmen durften. Der Abt hatte für seine Insignien eine Kautions hinterlegen. Was sich heute in St. Paul in Kärnten befindet, muß zum größten Teil früher fortgeschafft worden sein. Einiges, vor allem Schriften und Bücher, gab Baden nach 1807 freiwillig heraus.

recht erhalten und z. B. in Albruck eine richtige und eine falsche Rechnung geführt worden waren, um die tatsächlichen Einkünfte des Stifts zu verschleiern<sup>499</sup>. Die Vollzugskommission stellte ihre Arbeit erst im Frühjahr 1809 ein. Sie hatte nach eigenen Angaben ihre Aufgabe nicht restlos erledigen können<sup>500</sup>.

Von allen Vermögensschätzungen, die sich in den Akten befinden, dürfte die von Ittner erstellte den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommen:

Vermögen in Baden und der Schweiz (ohne Mengen)	7 071 511 fl
Gesamtpassivstand	2 130 254 fl <sup>501</sup> .
Nach einem summarischen Hauptausweis vom 29. Januar 1807 hatte St. Blasien Einkünfte im	
Neubadischen	110 369 fl
Altbadischen	16 000 fl
in der Schweiz	21 069 fl
im Fürstenbergischen	3 684 fl
Schwarzenbergischen	5 174 fl
Bonndorfischen	106 879 fl
und andernorts, zusammen	263 710 fl,
denen ständige Lasten in Höhe von 82 645 fl gegenüber standen <sup>502</sup> .	

Es würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, auf den mobilen und immobilien Besitz der Abtei auch nur oberflächlich einzugehen. Es seien lediglich die beiden wohl bekanntesten wirtschaftlichen Unternehmungen erwähnt: das Eisenwerk Albruck und die berühmte Brauerei Rothaus, beide in Staatsregie weitergeführt, sowie die Besitzungen beim Kloster. Die im St. Blasischen Zwing und Bann gelegenen Güter hatten einen jährlichen Ertrag von rund 32 400 fl und einen Gesamtwert von 741 086 fl, davon die Gebäude über 130 000 fl (allein 42 im Klosterbezirk)<sup>503</sup>.

Vom Fahrnisbesitz, zu dem eine gut eingerichtete Druckerei sowie zahlreiche sonstige Werkstätten gehörten, ist besonders die 18 656-bändige Bibliothek hervorzuheben, deren wertvollste Teile gegen den

<sup>499</sup> Aktenstücke GLA 237/4901.

<sup>500</sup> Aktenstücke GLA 391/33 873.

<sup>501</sup> Aufstellung v. 16. VII. 07. — Was die Unterlagen über Vermögen und Schulden anbelangt, so herrscht in den Akten ein seltener Wirrwarr. Es fehlen wichtigste Belege, so das von Ittner erstellte Inventar gänzlich, ebenso die meisten Versteigerungsprotokolle. Die Erhebungen des Raitoffiziers Faller sind auch nur unvollständig vorhanden. Außerdem existiert ein umfassendes Organisationsprotokoll nicht.

<sup>502</sup> GLA 391/33 745 — hier ein weiterer summarischer Ausweis über den gesamten Aktiv- und Passivstand.

<sup>503</sup> Aktenstücke GLA 237/4902.

erbitterten Widerstand des Prälaten, der dadurch den Konvent seiner wissenschaftlichen und seelsorgerischen Hilfsmittel beraubt sah, im Frühjahr 1807 nach Freiburg und Karlsruhe gebracht wurden<sup>504</sup>. Den Gesamtwert der Fahrnisse in der Abtei und in den Wirtschaftsgebäuden schätzte man vom Faß bis zu den Glocken auf 113 288 fl. Es fällt auf, daß auch in St. Blasien kaum mehr Kirchensilber vorhanden war<sup>505</sup>.

Nach der eigentlichen Aufhebungsverfügung vom 4. und 6. Juni 1807, unterzeichnet von Drais und Maler, und am 12. Juli verkündet, sollte die Klosterökonomie sobald wie möglich aufhören. Das galt auch für die Priorate und Propsteien, sofern diese nicht schon aufgehoben waren. Die Klosterkommission in Freiburg ging in bürokratischer Hinsicht beispielhaft vor. Sie stattete die Vollzugsbeamten mit einer genauen Liste aus, die persönlichen Bedürfnisse der Mönche betreffend, und ordnete an, daß „mit Ausnahme der Kleidungsstücke, eines Bettes und doppelten Überzuges, eines Kleiderkastens, Kommods, Schreib- und Stehpults, eines etwa beigebrachten silbernen Bestecks und der selbst erworbenen Bücher und Habseligkeiten, als welcherley Stücke ohne Anschlag jedem Religiosen zu Eigenthum überlassen werden, all übriges aber in öffentlicher Steigerung zu verwerten ist“. Noch bevor der größte Teil der etwa 160 Dienstleute entlassen und das Kloster geräumt war, begann man hiermit. Das Gymnasium wurde geschlossen und die Studenten nach Freiburg verwiesen<sup>506</sup>.

Über die dann leerstehenden Gebäude traf man vorläufig keine Verfügung. Sie dienten zu einem kleineren Teil den noch verbliebenen Handwerkern, Gesindleuten und Pfarrgeistlichen, außerdem etlichen landesherrlichen Behörden, als Unterkunft. Eine umfassende Verwendung für sie hatte man nicht. Im Frühjahr 1808 trug sich die badische Regierung mit dem Gedanken, die Kirche wegen den hohen Unterhaltskosten abzubrechen und das Material zu Geld zu machen. Schließlich gab man dem Vorschlag des Oberbaudirektors Weinbrenner statt, die Kirche notdürftig zu erhalten, das Dachkupfer zu veräußern und durch Schindeln zu ersetzen<sup>507</sup> — bis 1814 wurden an verschiedene Interessenten, vorab an das badische Kriegsministerium für Kanonen, an das Kupferhammerwerk Pforzheim, den Bankier Selig-

<sup>504</sup> Aktenstücke GLA 236/2555. — Lediglich den unbedeutenderen Teil ließ man für die „Pfarrbibliothek“ zurück.

<sup>505</sup> Ausweis v. 7. VIII. 07 GLA 391/33 729.

<sup>506</sup> GLA 229/36 901.

<sup>507</sup> Ber. Weinbrenners v. 23. IV. 08 u. Geh. R. Prot. v. 27. V. 08 GLA 237/4903.

mann und an die evangelische Kirche in Karlsruhe 749 Zentner Metall für 47 000 fl abgegeben<sup>508</sup>.

Versuche, Stift und Kirche im Laufe des Jahres 1808 zu verkaufen, schlugen fehl. Anfangs 1809 zeigten sich mehrere Interessenten, darunter Johann Kaspar und Georg Bodmer, welche hier eine Spinnmaschinenfabrik anlegen wollten. Die Brüder hatten St. Blasien vor allem deshalb im Auge, weil in unmittelbarer Nähe Wasserkraft, billiger Brennstoff, Eisen und Arbeitskräfte vorhanden waren. Am 8. Mai des Jahres kam zwischen Bodmer und Gerer als Bevollmächtigtem des Großherzogs ein Kontrakt zustande, nach dem Bodmer den größeren Teil der Klostergebäude ohne die Kirche, aber mit den umliegenden Grundstücken für 33 000 fl kaufte<sup>509</sup>. Damit erhielt die rund 800 Jahre alte Benediktiner-Niederlassung endgültig eine neue Bestimmung. Es gesellten sich noch bald eine Spinnerei und für einige Zeit auch eine Waffenfabrik hinzu. Zwar wechselten die Besitzer, doch bestand ein Industrieunternehmen hier bis in die 1930er Jahre. Der Verkauf sonstiger Klosterrealitäten zog sich, sofern sie nicht verpachtet waren, bis weit ins Jahrhundert hinein.

### Das Subpriorat Mengen

Seit sich St. Blasien 1724/25 das Wilhelmiten-Kloster zu Mengen im Donautal (bis Ende 1805 vorderösterreichisch) einverleibt hatte, unterhielt es dort mit Unterbrechungen ein Subpriorat (ad Portam Mariae). Nach dem Anfall der fünf Donaustädte an Württemberg zog dieses das Kloster mit einem Vermögen von 52 674 fl ein. Baden mußte diese Besitzung verloren geben, setzte aber in mehreren Verträgen durch, daß Württemberg für den Unterhalt des Subpriorats Romuald Löwe, fortan Pfarrer in Mengen, und P. Ferdinand Dannhäusers sorgte. Für den dritten Konventualen, P. Pirmin Roth, hatte die Landesherrschaft selbst aufzukommen<sup>510</sup>.

<sup>508</sup> Aktenstücke GLA 391/33 693.

<sup>509</sup> Aktenstücke GLA 391/33 639 — vgl. auch *Gemmert*, Textilfabriken in Breisgauer Klöstern. 66 f.

<sup>510</sup> Vgl. *Erzberger*, Säkularisation Württ., 297. — Die Angaben *Erzbergers* können noch etwas ergänzt werden: „Das „Benediktiner-Hospitium“ in Mengen wurde Ende August 1806 aufgehoben, die Vorräte und das Mobiliar kamen unter den Hammer, das Kirchensilber und die Kapitalbriefe nach Stuttgart. Die PP. Dannhäuser und Roth schickte man mit einem Reisegeld nach St. Blasien zurück, P. Löwe wurde in den örtlichen Pfarrdienst übernommen und mit einer Kompetenz von 600 fl ausgestattet. Stellt man in Rechnung, daß die jährlichen Einnahmen des Klosterschens durchschnittlich 2400 fl betragen hatten, so ergab sich nach Abzug der Lasten immer noch ein Gewinn für das Haus Württemberg (HStASt E 146/1219).

### Die Propstei Berau

Die Gründung dieser Niederlassung erfolgte etwa gleichzeitig mit der des gleichnamigen Frauenklosters. 1806 befanden sich hier der Propst Bonifaz Grüninger und sein Pfarrgehilfe Placidus Frey, deren Aufgabe die Vermögensverwaltung und die Seelsorge vorrangig bei den Klosterfrauen war. Die Propstei war zuerst zum Ruhesitz des Fürstabtes bestimmt. Als dies hinfällig geworden war, wurde sie vom Obervogteiamt Gutenburg am 4. Juli 1807 aufgehoben. Aus dem Erlös der versteigerten Fahrnisse zahlte man den Geistlichen Vorschüsse auf ihre Pension, desgleichen dem zukünftigen Pfarrer Wiest<sup>511</sup>. Die endgültige Dotation der Pfarrei erfolgte erst 1810 mit 700 fl in Geld und Naturalien. Die Propstei diente fortan als Pfarrhaus und hat sich bis heute erhalten<sup>512</sup>.

### Die Propstei Gurtweil

Dorf und Schloß Gurtweil gelangten 1646 durch Kauf an St. Blasien. Anfänglich war ein Administrator hier, dem ab 1697 der Titel Propst sowie ein Kooperator beigegeben wurde<sup>513</sup>. Der letzte Propst war Stanislaus Schmid. Das Obervogteiamt Gurtweil löste am 8. August 1807 diese Niederlassung auf und übernahm die Verwaltung der Liegenschaften und Gefälle. Das Schloß war fortan Wohnung des Pfarrers und einiger Pensionisten<sup>514</sup>. 1813/14 diente es als Feldspital. Danach stand es über Jahre leer. Die Domänenverwaltung Waldshut, die 1820 noch für die Propstei mit Kapelle 8000 fl haben wollte, bemühte sich mehrfach um Interessenten. 1822 ersteigerte sie ein Longin Gantert und richtete eine Branntweimbrennerei und Rotfärberei ein. 30 Jahre später erfolgte die Umwandlung in eine Mädchenerziehungsanstalt<sup>515</sup>.

### Die Propstei Bürgeln

Noch heute steht weitgehend unverändert auf einer Anhöhe bei Obereggenen südlich von Müllheim die ehemalige St. Blasische Propstei Bürgeln, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gegründet. Als 1556 in der Markgrafschaft Baden die Reformation eingeführt wurde,

<sup>511</sup> Aktenstücke GLA 391/3975.

<sup>512</sup> Dotationsurkunde v. 15. V. 10 GLA 229/6588 — vgl. auch *Matt-Willmatt*, Berau, 55 f.

<sup>513</sup> Vgl. *L. Beringer*, Die Geschichte des Dorfes Gurtweil, Bd. 1 (maschinenschriftlich, vervielfältigt). Gurtweil 1958, 30.

<sup>514</sup> Ber. des Obervogteiamtes Gurtweil v. 19. VIII 07 GLA 229/36 901.

<sup>515</sup> Aktenstücke GLA 391/13 721 — vgl. auch *Fecht*, Südwestlicher Schwarzwald, 53

verlor die Propstei, die in diesem Territorium lag, ihre seelsorgerischen Funktionen<sup>516</sup>.

Fortan befand sich hier als Verwalter meistens nur ein Propst — der letzte war Martin Schmid. Bürgeln wurde Mitte November 1806 vom Oberamt Rötteln aufgehoben. Die Realitäten, die in der Hauptsache aus einigen Maierhöfen mit Zubehör, darunter ein solcher in Sitzenkirch, bestanden und auf rund 30 000 fl bei der Inventarisierung im Juni 1806 geschätzt worden waren, fanden bald Abnehmer. Der Verkauf der Propstei mit Ökonomiegebäuden, Gärten, umliegenden Feldern und Wald gelang erst beim zweiten Versuch Anfang Mai 1808. Ein Wilhelm Krieg erwarb das Anwesen für 10 000 fl<sup>517</sup>.

### Die Propstei Krozingen

Die wohlhabendste der St. Blasischen Propsteien war die 1383 zu Krozingen gegründete. Ihr Gesamtvermögen ermittelte die Inventurkommission unter dem Oberamtmann Duttlinger aus Staufen mit 227 570 fl, wovon die Gefälle den größten Teil ausmachten. Dieser Reichtum veranlaßte die Regierung, unterm 24. Januar 1807 das Ordenshaus für aufgelöst zu erklären und die Realitäten und Fahrnisse zum Verkauf auszuschreiben. Die beträchtlichen Almosen für die Armen der Umgebung ließ die Landesherrschaft nur stark geschmälert fortbestehen. Die Kirche war ebenfalls völlig auszuräumen und die Paramente ins Depositorium in Freiburg abzuliefern. Der letzte Propst Trudpert Neugart weigerte sich vergebens, auszuziehen. Er sollte im Heitersheimer Schloß logieren, ging aber dann nach Österreich. Die Propstei mit Nebengebäuden und dem schönen Garten kam Ende Juni 1807 unter den Hammer. Die Freifrau v. Schauenburg erhielt für 13 000 fl den Zuschlag. Die Fahrnisse fanden erst nach und nach neue Besitzer<sup>518</sup>.

### Das Priorat Oberried

Bis 1724 bestand in Oberried ein Wilhelmiten-Kloster, das sich dann St. Blasien inkorporierte und als Priorat weiterführte<sup>519</sup>. Am 29. Dezember 1806 erfolgte die Aufhebung und die Vermögensver-

<sup>516</sup> Vgl. *R. Reichstein*, Bürgeln, GB V, 175 ff.

<sup>517</sup> Aktenstücke GLA 229/16 055—56.

<sup>518</sup> Aktenstücke GLA 237/4940 — zur Geschichte der Propstei allgemein *F. Quarthal*, Bad Krozingen, GB V, 363.

<sup>519</sup> Vgl. *F. Quarthal*, Oberried, GB V, 448 ff. — Einige, z. T. irrtümliche Angaben zur Aufhebung bei *F. Gießler*, Die Geschichte des Wilhelmiten-Klosters in Oberried bei Freiburg im Breisgau. Freiburg 1911, 153 f.



waltung ging auf die Generalklosterkasse in Freiburg über. Das Personal bestand aus folgenden Priestern:

1. Ambros Eichhorn (49) Prior
2. Marian Stiegeler (66) Subprior
3. Lucas Meyer 1. Pfarrer auf der 1786 errichteten Pfarrei
4. Hermann Sauter 2. Pfarrer
5. Joseph Stropp (50) Archivar
6. Nicolaus de Flue Christen (36)

Die Organisationskommission ordnete an, daß der Pfarrer und sein Vikar ferner hier mit einer Dotation von 700 fl und 300 fl versorgt sein und das Priorat als Pfarrhaus und Aufenthaltsort von Pensionären dienen sollte. Die Klosterliegenschaften, darunter Höfe zu Kappel und St. Wilhelm, blieben weiterhin zum größten Teil verpachtet. Das Vermögen berechnete der Fiskus auf 434 415 fl, den Passivstand auf 49 585 fl, die Einkünfte auf 12 460 fl, die ständigen Lasten auf nur 2003 fl, so daß auch Oberried als eine sehr interessante Erwerbung zu gelten hat. Die 15 Domestiken wurden entlassen, die umfangreichen Almosen erheblich reduziert. Vieh und Vorräte kamen unter den Hammer<sup>520</sup>. Die Klosteranlage hat sich bis heute erhalten.

### Die Besitzungen St. Blasians in der Schweiz

Zwar hatte sich die Eidgenossenschaft schon vor Jahrhunderten politisch vom Reich gelöst, doch bestanden alte rechtliche und wirtschaftliche Bindungen fort. Verschiedene geistliche Körperschaften auf Reichsboden hatten Rechte und Gefälle in der Schweiz, vorab das Hochstift Konstanz und die Abtei St. Blasien<sup>521</sup>. Ein Ausgleich hinsichtlich des Vermögens des Bistums in mehreren Kantonen und der Güter derselben im Badischen kam im Schaffhauser Vertrag vom 6. Februar 1804 zustande.

Viel schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse nach der Auflösung St. Blasians, als Baden dessen eidgenössische Besitzungen mit den daraufliegenden Lasten verkaufen wollte, der Aargau aber auf einer bleibenden Regelung der Verpflichtungen, so der Dotation der Pfarreien Kirchdorf, Schneisingen und Wislikofen, zuvor bestand. Überdies bewertete die Kantonsregierung das Klostervermögen anders.

<sup>520</sup> Org. Prot. v. 29. u. 30. XII. 06 GLA 391/28 341 u. 237/4633.

<sup>521</sup> Zu diesem Fragenkomplex ausführlich *H. Baier*, Die Beziehungen Badens zur Eidgenossenschaft und die Säkularisation, ZGO 89, 1937, 542 ff.

Auch wegen der Höhe der St. Blasischen Schulden bestanden zwischen den Schweizern und Baden Differenzen. Ende 1807 verbot der Aargau, nachdem er schon vorher mit Hinweis auf die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 (die Kantonskonstitution) eine Aufhebung der klösterlichen Niederlassungen verhindert hatte, den Verkauf der Stiftsbesitzungen in seinem Gebiet. Nach einem langen Hin und Her schloß Großherzog Karl schließlich im Mai 1812 mit den Juden Moses und Joseph Gugenheim einen Vertrag ab, nach dem diese alle Güter und Gefälle der Schaffnei Kaiserstuhl, der Propsteien Klingnau und Wislikofen im Aargau, den noch nicht veräußerten Besitz St. Blasians im Kanton Zürich und die Gefälle des Klosters Berau im Aargau, in Zürich und Schaffhausen für 390 000 fl bei Übernahme aller Lasten und Schulden erwarben. Diesen kaufte der Aargau später wiederum alle auf seinem Gebiet liegenden Güter ab.

Da sich die Juden übernommen hatten, mußten ihnen bis 1815 über 30 000 fl nachgelassen werden. Ausgenommen von diesem Handel war das Priorat Sion, das der Aargau Ende 1809 in Besitz genommen und aufgehoben hatte. Die Auseinandersetzungen um das Eigentum ehemaliger badischer Stifter in der Schweiz zogen sich bis 1870 hin.

Im einzelnen hatte St. Blasien Besitzungen in den Kantonen Zürich, Basel, Schaffhausen (so in jeder der drei Städte ein Amtshaus) und im Aargau die Schaffnei Kaiserstuhl, das Priorat Sion und die Propsteien Klingnau und Wislikofen, deren Gesamtwert nach mehreren Revisionen endlich auf 587 746 fl geschätzt wurde. Schulden hatte das Großherzogtum in Höhe von ungefähr 285 000 fl übernommen, weitere Forderungen in Höhe von 165 000 fl wurden nicht anerkannt. Dieser enorme Passivstand war auf die Tatsache zurückzuführen, daß sich die Hauptgeldgeber St. Blasians in der Schweiz befunden hatten<sup>522</sup>.

Die reichste linksrheinische Besitzung war die Propstei Klingnau (Aktiva 275 371 fl, Passiva 30 478 fl). Der letzte Propst Vinzenz Ilger wurde von Baden pensioniert. Am 21. März 1807 ordnete das Finanzdepartement die Aufhebung der Ökonomie und die Versteigerung der Realitäten an. Letzteres erfolgte jedoch aus den bekannten Gründen nicht<sup>523</sup>.

Das Vermögen des Priorats Sion bei Klingnau, eines ehemaligen Wilhelmiten-Klosters, betrug 1806 112 265 fl, der Passivstand

<sup>522</sup> Kom. Ber. v. 31. X. 07 GLA 391/33 851, vgl. *Baier*, 554.

<sup>523</sup> Aktenstücke GLA 391/33 851.

3681 fl. Das Kloster beschäftigte 6 Domestiken, hatte eine Schule mit zeitweilig 20 Eleven, stellte einen Fröhmesser für Klingnau und trieb auch sonst Aushilfsseelsorge. Sein Personal bestand aus den Priestern

1. Beda Graf Prior
2. Chrysostomus Engelberger Senior
3. Clemens Vögele
4. Reginbert Blenkle
5. Hieronymus Speidel
6. Beringer Kleber,

von denen drei nach der badischen Besitznahme ins Mutterkloster zurückkehrten. Der mehrfach versuchte Verkauf an den Kanton Aargau, dann die Aufhebung von Sion scheiterten, da dieser das Kloster als Bestandteil des Fricktales auf Grund des Lunéviller Friedens und der Mediationsakte, die die Restitution der Ordenshäuser vorsah, beanspruchte. Die Regierung in Aarau hob das Kloster und die Schule 1809 auf. Die Patres erhielten eine Pension<sup>524</sup>.

Stark belastet war das Vermögen der Propstei Wislikofen, unweit des Rheins gegenüber dem badischen Reckingen gelegen. Der letzte Propst Columban Hadler, Pfarrer und Administrator zugleich, verwaltete 37 243 fl Aktiva und 20 415 fl Passiva. Die jährlichen Einkünfte waren so gering, daß St. Blasien ständig zuschießen mußte. Der Plan, die Propstei aufzuheben und die 250 Seelen auf die Pfarreien Baldingen und Schneisingen zu verteilen, scheiterte am Widerstand des Aargaus. P. Columban blieb auf seinem Posten. Wislikofen wurde im Jahr 1812 Staatspfarrei. Das Gebäude diente fortan als Pfarrhaus, die Propsteikirche als Pfarrkirche<sup>525</sup>.

<sup>524</sup> Aktenstücke GLA 237/1767 — vgl. auch O. *Mittler*, Geschichte der Stadt Klingnau. Aarau 1967, 237 f.

<sup>525</sup> Aktenstücke GLA 237/1767 — vgl. auch R. *Henggeler*, Die Propstei Wislikofen, Erb und Eigen 8, 1945, 1 ff.

## Das Priesterseminar Meersburg zur Zeit Wessenbergs (1801–1827)

Von Erwin Keller

### 2. Teil\*

VII. Bischöfliche Kommissare leiten das Priesterseminar (1802–1811) . . . . .	354
VIII. Regens Peter Keller 1811–1817 . . . . .	400
IX. Regens Max Joseph Herz 1817–1824 . . . . .	417
X. Regens Fidel Jäck 1824–1827 . . . . .	430
XI. Priesterweihen 1802–1827 . . . . .	440
Anhang . . . . .	443

## VII. Bischöfliche Kommissare leiten das Priesterseminar 1802—1811

Niemand dachte wohl daran, daß die provisorische Seminarleitung durch bischöfliche Kommissare volle neun Jahre dauern und daß es zu einer ganzen Reihe solcher interimistischer Seminarleiter kommen würde, weil der alte Regens Flacho eben erst im Jahr 1811 das Zeitliche segnete. Lassen wir die einzelnen Kommissare und ihr Wirken jetzt an uns vorüberziehen.

### 1. Das Kommissariat Dr. Dominik Herr

Der Übergang zur neuen Ära des Seminars ist, soweit man sieht, ohne Schwierigkeiten glatt vor sich gegangen, dank der umsichtigen Vorausplanung, dank aber auch der Fähigkeiten, die der erste Kommissar Dr. Herr und sein Mitarbeiter Franz Schäfer für ihre Aufgaben mitbrachten. Ob in der ersten Anfangsphase von Allerheiligen 1801 an wirklich, wie Josef Beck behauptet<sup>270</sup>, Wessenberg selbst im Seminar weilte, „um einige der wichtigeren Lehrfächer zu übernehmen“, bis Dr. Herr kommen konnte, kann aus unseren Unterlagen nicht ersehen werden; daß er wohl ziemlich häufig in diesen drei Monaten im Seminar erschien, ist immerhin denkbar.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit Dr. *Herrs* lag offensichtlich auf dem katechetischen Unterricht. Wie er selbst schreibt, hat er diesen stark biblisch-heilsgeschichtlich gestaltet, wahrscheinlich im Anschluß an Claude Fleury und dessen heilsgeschichtlichen Katechismus. In seinem Bericht vom 24. November 1802 heißt es: „Ich gründete allezeit meinen Religionsunterricht in Kirche und Schule vorzüglichst auf das Evangelium. Dieses erklärte ich in Predigten und Christenlehren. Ich zog, gerade wie Augustinus und Fleury, den historischen Religionsunterricht dem scientifischen vor, und pflanzte diesen auf jenen. Meine großen und kleinen Pfarrkinder mußten beynahe eher ein Evangelienbuch als einen Katechismus haben. Eben dieses schärfte ich auch meinen H.H. Alumnen ein, führte Erklärungen der Evangelien in der Seminariumskirche und in beyden Schulen für sie und die Kinder ein<sup>271</sup>.“ Zu diesem bibelkatechetischen Unterricht gab Dr.

\* Der 1. Teil dieses Beitrags ist im 97. Band dieser Zeitschrift, 108—207, erschienen.

<sup>270</sup> Vgl. Josef Beck, I. H. von Wessenberg. Sein Leben und Wirken. Freiburg i. Br. 1862, 107.

<sup>271</sup> StA. Konst. WN 999/2.

Herr, wie erwähnt, die Sonn- und Festtagsevangelien heraus<sup>272</sup>. In seinem Sinne waren auch in der „Geistlichen Monatsschrift“ die Arbeiten über die Katechismen verfaßt, in der auf Fleury's Katechismus besonders abgehoben wurde<sup>273</sup>. Daß Dr. Herr methodisch die heuristisch-sokratische Lehrweise selbst anwandte und die Alumnen lehrte, sagt er nicht ausdrücklich.

Von den sogenannten „Practicantes“, Alumnen, die Pastoral bereits gehört hatten, ließ Dr. Herr jede Woche eine schriftliche Arbeit machen, wahrscheinlich zwischen Pastoral (im engeren Sinn<sup>274</sup>) und Katechetik abwechselnd. Eine Stunde vorher wurde das Thema bekanntgegeben, dann konnte jeder sich darüber seine Gedanken machen, um in der folgenden Stunde die Aufgabe schriftlich auszuarbeiten. Die korrigierten Arbeiten mußten privat umgearbeitet werden, dann wurden sie klassifiziert und „ins Protocoll“ eingetragen. Die besten Arbeiten wurden vom Bearbeiter öffentlich vorgelesen. Über die praktischen Probekatechesen der Alumnen ist schon berichtet worden, es sei darauf verwiesen<sup>275</sup>. Zum katechistischen Unterricht hat Dr. Herr neben dem vorgeschriebenen Lehrbuch von Ignaz Schmidt auch Giftschütz benutzt, vermutlich weil der Stoff dort kurz zusammengefaßt war.

Im Pastoralunterricht ging Dr. Herr auch auf die vieldiskutierten liturgischen Reformfragen ein. Vielleicht war er es, der deswegen an Fürstbischof Karl Theodor eine entsprechende Anfrage richtete und die folgende abgewogene Antwort bekam: „Im ganzen genommen, bin ich überzeugt, daß auch in der Liturgie das Wesentliche von dem Minderwesentlichen zu unterscheiden ist; daß im Wesentlichen das ehrwürdige Gepräge des Alten in einem Religions-System unabgeändert beizubehalten ist; in dem Minderwesentlichen geht der redliche einsichtsvolle Mann im Geiste seines Zeitalters voran, schneidet Mißbräuche ab, wirkt erbauend auf Herz und Geist, beobachtet aber auch hierin, die Gemüther durch Belehrung und Vertrauenerwerbung vorzubereiten, damit er nicht Ärgerniß unter dem rohen oder kleinmüthigen Volk errege“<sup>276</sup>.

An Dr. Herr war es auch, die monatlichen öffentlichen Prüfungen der Alumnen, „Zirkel“ genannt, in Gang zu bringen. Dieser monatliche Zirkel war ein Stimulans zu ständiger Mitarbeit, dem sich auf

<sup>272</sup> Vgl. oben Tl. I. 176.

<sup>273</sup> GM 1803, Bd. I, 15 f.

<sup>274</sup> Vgl. oben Tl. I. 166 f.

<sup>275</sup> Vgl. oben Tl. I. 175.

<sup>276</sup> Schreiben Dalbergs vom 1. 10. 1802 aus Aschaffenburg. StA. Konst. WN 999/5.

die Dauer kein Alumnus entziehen konnte. Am Anfang wurden die Prüfungsgegenstände dem Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt, später den einzelnen Lehrern überlassen. Im Prüfungsbescheid vom 20. Juni 1802 wurde bemängelt: „Was das Ritual betrifft, so ist an den meisten der Mangel bemerkt worden, daß sie die Formeln bei Ausspendung der Sakramente nicht recht auswendig können. Daher findet es die Kommission für nötig, daß die zu Entlassenden vor ihrer wirklichen Entlassung nochmals einem strengen Examen aus dem Ritual unterworfen, und daß ihnen dieses zur gehörigen Vorbereitung auf das Examen sogleich bekanntgemacht werden solle“<sup>277</sup>. Diese Mahnung richtete sich an Subregens Otto, der den Ritualunterricht erteilte. Unter Herrs Seminarleitung haben sich die „Zirkel“ zu einem festen Bestandteil der Seminarstudien entwickelt, gut entwickelt, wie man aus einem Bericht seines Nachfolgers Dr. Krapf vom 27. Mai 1803 entnehmen kann. Dem „Zirkel“ vom 26. Mai wohnten auch die beiden Fürstbischöflichen Präsidenten von Baur und Gschwender bei. Fast überschwänglich lobt er die Alumnen: „Dies war einer meiner vergnügtesten Tage. Die Alumnen erwarben sich durch ihre vortrefflich ausgearbeiteten Aufsätze, kluge Beurteilungen, Entwicklung und Auflösung der schweren Aufgaben allgemeine Bewunderung und verdienen mein freudiges Zeugniß über ihren unermüdeten Fleiß, außerordentliche Kenntnisse und Fähigkeiten“<sup>278</sup>. Eines wird man daraus wohl sicher entnehmen können, daß nämlich in diesem ersten Jahr der neuen Seminarordnung, da Dr. Herr Kommissar war, die Seminarstudien gegenüber früher wesentliche Fortschritte zeigten.

Wie zu erwarten war, blieben Versuche einzelner Seminaristen, früher aus dem Seminar entlassen zu werden, nicht aus, war doch bis dahin eine solche vorzeitige Zulassung zur Priesterweihe oft möglich gewesen, es brauchte nur ein Pfarrer in Not sein wegen eines dringend benötigten Hilfspriesters. Das Ordinariat blieb grundsätzlich auf dieser Forderung bestehen, sah sich jedoch zur Einwilligung in frühere Entlassung in bestimmten Fällen genötigt, die Wessenberg genau festlegte: „Erstens im Falle eines Krankheitszustandes von solcher Natur, daß ein längerer Aufenthalt im Seminarium einem Alumnus nach dem Zeugniß des Arztes nachteilig werden könnte, oder eine langwierige Kur nötig wäre“; war der Erkrankte „bereits hinlänglich gebildet“ und schon zum Priester geweiht, was bei den Prä-

<sup>277</sup> EAF. Sem. M. 648. 70—7.

<sup>278</sup> St.A. Konst. WN 1327/5.

fekten in der Regel der Fall war, so konnte er „für immer“ aus dem Seminar entlassen werden; handelte es sich um einen Subdiakon oder Diakon, „so ist er mit dem Vorbehalt zu entlassen, daß er nach Herstellung seiner Gesundheit zurückkehre, um sich zur hl. Priesterweihe würdig zu machen; in der Zwischenzeit aber ist für seine weitere Ausbildung womöglich auf eine andere zweckmäßige Art zu sorgen“; hatte der Erkrankte noch keine höhere Weihe, so mußte er nach Wiederherstellung der Gesundheit ins Seminar zurückkehren und die ausgefallenen Studien nachholen, „vorausgesetzt, daß er auf seinem Entschluß, sich dem geistlichen Stande zu widmen, beharren würde“.

Der zweite Fall für eine frühere Entlassung war an eine doppelte Bedingung geknüpft: einmal mußte der betreffende Seminarist ein „vorzüglich eminirendes Talent“ sein und zum andern mußte in der Seelsorge irgendwo ein dringendes Bedürfnis nach einem Hilfspriester vorliegen, das anders nicht zu befriedigen war. Wessenberg hat diese Ausnahmeregelung den Akten der Meersburger Seminarkonferenzen des Jahres 1802 ohne näheres Datum beigefügt<sup>279</sup>.

Verstöße gegen die Seminardisziplin, die früher mit einer Verwarnung durch den Regens abgetan wurden, erfuhren jetzt eine wesentlich strengere Ahndung. Als ein Alumnus ohne Erlaubnis des Kommissars sich von Bekannten zu einer Ausfahrt einladen ließ und diese Einladung annahm, hatte Dr. Herr dem „Sünder“ mitzuteilen, das Ordinariat sei „unabänderlich entschlossen, ihn, sobald er wieder eines Vergehens von strafbarem Leichtsinn schuldig erachtet werde, aus dem Seminarium und dem geistlichen Stand für immer zu verweisen“<sup>280</sup>. Die Verwarnung war dem Alumnus vor versammeltem Alumnat bekanntzugeben. Hinter solcher Strenge verbarg sich der Wille, jede Störung des Seminarlebens zu verhindern um des höheren Interesses der so wichtigen Seminarstudien willen.

Diese strenge Einführung in Ordnung und Disziplin mußte den Alumnen freilich schon etwas schwerfallen, waren sie doch vor dem Eintritt ins Seminar keiner wirklichen Kontrolle ihres Verhaltens außerhalb der Universität oder des Lyzeums unterworfen. Sie lebten frei wie die anderen Studenten, ohne asketische Schulung und funktionierende Aufsicht. Die österreichische Studiendirektion erließ im Jahre 1802 an die Vorsteher der theologischen Studienanstalten die Verordnung, den Theologiestudierenden „auf das schärfste zu untersagen“, „a) die Besuchung des Theaters, b) der Bälle und Tanzgesell-

<sup>279</sup> EAF. Sem. M. 648. 70—7.

<sup>280</sup> StA. Konst. WN 2710/234. Erlaß vom 15. 12. 1802.



schaften, c) der Wirths- und Schenkhäuser, d) den Umgang mit Komödianten, auch besonders mit ledigen oder verheiratheten Frauenspersonen“. Die Konstanzer Theologen gaben darauf Professor Dr. Sulzer, dem Lyzeumspräfekten, zu bedenken: einige würden während der Fasnacht durch Aufspielen bei Bällen etwas Geld verdienen, was man ihnen nicht verwehren solle; ferner „gienge man nicht immer aus bloßer Sinnlichkeit und Müßiggangslust in ein Wirthshaus, sondern es seyen mehrere Studenten, denen ein Trunk Bier oder Wein mit einem Stück Brot zum Nachtessen, zu einer nöthigen Erholung, auch zu einer Zerstreung und Erheiterung dienen müsse; schließlich würden in Konstanz auch die Geistlichen sowohl ins Theater wie in Wirthshäuser gehen. Sulzer gab ihnen den Bescheid, wenn man Ausnahmen wolle, könnten solche nur vom Gesetzgeber eingeräumt werden; dies allerdings, so meinte Sulzer, sollte auch geschehen, denn „sonst erlangen wir nichts, da wir alles erlangen wollen“<sup>281</sup>. Man versteht, warum Wessenberg und andere so sehr auf Errichtung von theologischen Konvikten drängen.

Dr. Herr und sein Mitarbeiter Franz Schäfer hatten bei allem, was das Seminar betraf, an Wessenberg eine hilfreiche Stütze. Was aber würde geschehen, wenn, wie gerüchtweise zu hören war, Fürstbischof Karl Theodor das Konstanzer Bistum aufgeben würde und für ihn der vertriebene Straßburger Bischof Rohan oder der Basler Bischof von Neveu käme<sup>282</sup>, infolgedessen vielleicht auch Wessenberg sein Amt aufgeben müßte? Professor Schäfer wandte sich in solcher Ungewißheit an den Fürstbischof selbst; er beschwerte sich auch darüber, daß die beiden Domherren Sturm und von Enzberg ihm und Dr. Herr anlässlich des letzten Weihetermins in Gegenwart der Alumnen „ohne Schonung Unannehmlichkeiten sagten“, unter anderem erklärten, sie hätten bei der demnächst stattfindenden Aufnahmeprüfung nicht zu erscheinen, was gegen die Statuten verstoße — Anzeichen, wie Schäfer meinte, dafür, was das Seminar, Dr. Herr und er zu erwarten hätten, wenn jene Gerüchte stimmten, besonders er, Schäfer, „dessen Grundsätze man verdächtig gemacht hat, und dessen Person man vielleicht in der Folge umso weniger schonen wird, je eifersüchtiger man auf

<sup>281</sup> StA. Konst. WN 2710/o. Angabe. Bericht Sulzers vom 12. 2. 1802.

<sup>282</sup> Solche Gerüchte hörte Dr. Herr in Freiburg, wie er unterm 24. 11. 1802 mittheilte. StA. Konst. WN 999/2. Dr. Herr berichtete weiter, unter den Seminaristen herrschte Unruhe, ob ihnen eine Stelle in der Seelsorge angewiesen werden könne angesichts der vielen ihre Klöster verlassenden Religiösen sowie der zahlreichen aus dem Elsaß einwandernden „Exdiözesanen“; aus diesem Grund hätten sie ein Gesuch um frühere Ordination und Entlassung aus dem Seminar an das Ordinariat eingereicht.

die gnädige Rücksicht war, womit Euer Kurfürstliche Gnaden mich zu beglücken geruhen“<sup>283</sup>. Der „progressive“ junge Professor Schäfer war offenbar bei den sehr konservativen Domherren zur persona ingrata geworden, wahrscheinlich auch, weil er für die „Geistliche Monatsschrift“ verantwortlich zeichnete, die manches brachte, was gegen die gewohnte Denkart und Seelsorgspraxis gerichtet war. Die Befürchtungen waren grundlos, Karl Theodor und Wessenberg blieben in ihren Ämtern.

Im Januar 1803 war die Zeit Dr. Herrs im Seminar schon abgelaufen, er hatte sich nur für ein Jahr zur Verfügung gestellt; wäre jedoch eine gute definitive Regelung seines Anstellungsverhältnisses möglich geworden, oder hätte man ihm die freigewordene Pfarrei Hagnau, unmittelbar beim Seminar gelegen, übertragen, so hätte er auf Bellingen verzichtet und wäre dann im Seminar verblieben. Aber da nichts davon gelang, erklärte er seine Tätigkeit im Seminar für beendet<sup>284</sup>. Der Fürstbischof versuchte durch Wessenberg nochmals den insgeheim etwas enttäuschten Kommissar zum weiteren Verbleiben zu veranlassen, doch war es dazu zu spät. Er muß seine Aufgabe in Meersburg zur großen Zufriedenheit des Fürstbischofs (und dessen Generalvikars) gelöst haben. Der Bischof versichert dem scheidenden Kommissar, „daß derselbe während seiner bisherigen Amtsführung Unsere Absichten für das wahre Wohl des Seminariums bestens erfüllt... habe, indem seine Rechtschaffenheit, sein unermüdeter Eifer und seine Wachsamkeit einen wohlthätigen Geist der Ordnung unter den Seminaristen eingeführt und festgehalten, seine gründlichen Kenntnisse und viele Jahre hindurch geübte Geschicklichkeit in allen Pastoralfächern seine Zöglinge zu brauchbaren Seelsorgern gebildet, vor allem aber die Reinheit seiner Gesinnungen und seiner Sitten, seine genügsame Uneigennützigkeit, seine Mäßigung, Sanftmuth und Geduld ihn zum allgemein geliebten und verehrten Muster und Vorbild seiner Pflegeempfohlenen gemacht haben“<sup>285</sup>. Der Scheidende versicherte, daß er sich allezeit gern an „das freudvoll in Meersburg durchlebte Jahr 1802 zurückerinnern“ werde<sup>286</sup>, noch nicht ahnend, daß man später noch zweimal ihn in der Not ins Priesterseminar zurückholen werde.

---

<sup>283</sup> St.A. Konst. WN 2164/9. Bericht Schäfers vom 12. 10. 1802. Dalberg gab Wessenberg Auftrag, „die heftigen Stürme“ zu beruhigen. Erlaß vom 20. 10. 1802.

<sup>284</sup> Schreiben vom 7. 1. 1803. St.A. Konst. WN 999/3.

<sup>285</sup> St.A. Konst. WN 419/91. Erlaß vom 9. 4. 1803.

<sup>286</sup> St.A. Konst. 999/3. Brief an Dalberg vom 7. 1. 1803.

## 2. Das Kommissariat Dr. Joseph Krapf

Fürstbischof Karl Theodor schlug bereits am 13. Januar 1803 den Pfarrer von Hagnau, Dr. theol. Joseph Anton Krapf, als Nachfolger für Dr. Herr vor. Dieser hatte schon im Jahr zuvor zwei Aufträge des Fürstbischofs ausgeführt; der erste bestand in Verhandlungen mit der badischen Regierungskommission mit dem Ziel, daß der badische Staat, damals noch Markgrafschaft, im Zuge der Säkularisierung auch Verpflichtungen zur Weiterführung des ökonomischen Seminarbetriebs übernehme — viel ist dabei allerdings nicht herausgekommen; der zweite Auftrag ging dahin, die Verhältnisse der Priester-Pönitenten im *Discolorium* genauer zu untersuchen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Am 1. Dezember 1802 legte Dr. Krapf seinen Bericht vor, in dem er die traurige Lage der Pönitenten schildert und im einzelnen ausführt:

„Die Absicht der Bestrafung eines verdorbenen Geistlichen muß dessen Besserung seyn, und nach diesem Zwecke müssen die schmerzlichen sowohl als heilsamen Mittel gewählt werden. Der Kerker soll die Gesundheit des Strafbaren nicht zerstören, und den Geist nicht zum Müßigange und zur Verzweiflung niederbeugen; Nahrung und Kleidung sollen reinlich, genügsam und des Menschen, den der heilige Charakter über einen Sklaven emporhebt, würdig seyn; der Verirrte soll oftmals und liebevoll zur Reue und Besserung erwecket, gestärket und unter dem Leiden der Scham und Gewissensbisse getröstet werden; die Züchtigung soll stufenweise nach dem sichtbaren Wachsthum der Besserung gemildert werden; und der Lohn einer geprüften Sinnes- und Lebensänderung muß Vergebung und Wiederanwendung des Gebesserten zum Nutzen der Gesellschaft oder der Kirche seyn. Die Grundsätze des Naturrechts und der liebevollen Religion leiten, wie mir scheint, die Behandlung der Pönitenten des Seminariums dermalen nicht. Diese Unglücklichen werden mit einer Härte bestraft, die jener ähnlich ist, welche in den ehemaligen Mönchskerkern üblich war, aber sie werden gar nicht zur Besserung gezüchtigt. Ihre Geistes- und Leibeskräfte werden von Unreinlichkeit der Kleidung, von Mangel der Arbeit, und von Entziehung aller Belehrung und Tröstung abgehärmet; ihr Schicksal ist einer Hand anvertraut, die des Lebens zu satt und zu kraftlos ist, um moralisch Todte zum Leben zu erwecken, oder Belehrung und Trost in ihren traurigen Aufenthalt hinüber zu gießen<sup>286a</sup>. So kann wahre Buße keinen Eingang in die Herzen jener Verirrten erlangen, weil sie nicht durch zweckmäßige Züchtigung, Sorgfalt und Menschlichkeit dahin geleitet wird. Die mitleidige Liebe, welche mir die Fürbitte für diese leidenden Mitbrüder abdringt, ermuntert mich demnach, den weiseren Einsichten Euer Hochwürden und Gnaden einige Verbesserungs-Vorschläge gehorsamst vorzulegen.“

Und diese bestanden darin, daß ein eigener Inspektor für das *Discolorium* bestellt werde, der entweder selbst oder wechselnd mit einem

<sup>286a</sup> Gemeint ist der alte Regens Flacho.

der Kapläne jede Woche die Pönitenten besuchen und dabei ihnen eine Ansprache halten muß; daß die Pönitenten zu Arbeiten herangezogen werden, in Form von schriftlichen Predigt-, Katechese- oder Pastoral-aufsätzen oder auch zum Abschreiben notwendiger Seminariums-schriftstücken; weiter sollten den Pönitenten Erbauungsbücher, die Bibel und Studienbücher zur Verfügung gestellt, ihre Wohnung reinlicher gehalten, ihnen Bewegung im Freien gestattet und ihre Bußzeit je nach ihrer Besserung abgekürzt werden; die Wiederverwendung in der Seelsorge setze voraus, daß ein geeigneter Pfarrer sie bei sich aufnehme und weiterhin sich ihrer mitbrüderlich annehme<sup>287</sup>.

Der Bericht zeigt, daß der Pfarrer von Hagnau und designierte neue Kommissar ein gütiger, edler Mensch war mit großem Verständnis und kluger Menschenkenntnis. Der alte Regens Flacho war nicht mehr der Mann für diese schwierige Aufgabe im Discolorium, wie im Seminar so ließ er auch hier den Dingen ihren Lauf. Wessenberg hat dieser Bericht „innig gerührt“, wie er im Antwortschreiben sagt; eigene Besuche bei den Pönitenten hätten ihn davon überzeugt, daß man ihr Los soweit als möglich verbessern müsse; leider ließe sich die von Krapf ganz besonders geforderte Verlegung des Discoloriums „zwischen die Mauern strenger Ordenshäuser“ angesichts der allgemeinen „Ungewißheit der jetzigen Zeitumstände“ und bei der großen Kargheit der Mittel nicht verwirklichen, so sehr er, Wessenberg, dies selbst für dringend nötig erachte; der Kurfürst habe ein entsprechendes Projekt bereits ins Auge gefaßt, aber „propter injurias temporum“ müsse dies nun unterbleiben; als Inspektor des Discoloriums käme nur Kaplan Bertsche in Betracht, der künftig auch „soviel wie möglich“ sich der Aufgabe unterziehen werde; für größere Reinlichkeit der Wohnung und Kleidung der Pönitenten habe er inzwischen Anweisungen erteilt, ebenso für die Beschaffung geeigneter Lektüre; künftig werde auch den Pönitenten der Aufenthalt im großen Seminargarten gestattet, wenn die Seminaristen auf ihren Ausgängen sich befinden; doch an der Absonderung von den Seminaristen müsse streng festgehalten werden; die Wiederverwendung in der Seelsorge stoße auf Schwierigkeiten, weil „rechtschaffene Pfarrer“ nicht immer geneigt seien, „dergleichen Discolos als Kapläne aufzunehmen und

---

<sup>287</sup> StA. Konst. WN 1327/2. — Im Discolorium befanden sich damals fünf Geistliche „wegen Unmäßigkeit im Trinken, Unbescheidenheit in ärgerlichen Reden, skandalösem Umgang mit Pfarrkindern“. Außerdem hielten sich noch zwei Pensionäre im Seminar auf. StA. Konst. WN 2710/212. Bericht Flachos vom 31. 3. 1803.

sich mit gründlicher Vollendung ihrer Besserung zu befassen“, doch werde er tun, was er könne, er erwarte dabei „vertrauensvoll Hülfe von oben“<sup>288</sup>.

So war das Seminar Dr. Krapf bereits einigermaßen vertraut, als er die Bestellung zum „außerordentlichen Kommissar“ erhielt, am 19. März 1803 provisorisch von Wessenberg, am 9. April 1803 definitiv vom Fürstbischof Karl Theodor. Da Dr. Krapf Pfarrer in Hagnau bleiben wollte, dort auch weiter wohnte, kam Wessenberg mit ihm überein, daß er wöchentlich zwei Tage ins Seminar gehen und mit Professor Schäfer die Arbeit teilen solle, was noch genau festgelegt werde; wie Dr. Herr solle aber künftig Dr. Krapf die eingeführten „Zirkel oder Disputationen“ leiten, an denen dem Generalvikar viel lag. In der Ernennungsurkunde des Fürstbischofs wurde Dr. Krapf beauftragt, an zwei Tagen „den praktischen Übungen der Seminaristen beyzuwohnen, und selbst einen Pastoralunterricht zu erteilen“, zusammen mit Professor Schäfer auf Ordnung und Disziplin im Haus zu achten, die monatlichen „Zirkel“ zu präsidieren, die schriftlichen Pastoralarbeiten der Alumnen zu zensieren<sup>289</sup>. Dr. Krapf übernahm nur die Pastoral; die Katechetik, die Dr. Herr geleitet hatte, gab er an Professor Schäfer, der nun, da Dr. Krapf nur zwei Tage im Seminar weilte, die Hauptlast der Seminarleitung zu tragen hatte — alles in allem eine Notlösung, mit der man sich angesichts der düsteren Zeitlage abfinden mußte.

Zwischen Dr. Krapf und Professor Schäfer kam es schon bald zu harmonischer Zusammenarbeit. So waren sich beide einig in den Grundanschauungen über Erziehung und Studien der Seminaristen; Schäfer war dabei mehr der wissenschaftliche, Dr. Krapf mehr der praktische Pastorallehrer aus reicher eigener Seelsorgeerfahrung. Obwohl letzterer bisher noch nie im höheren Lehrfach tätig war, verstand er es schon bald, den Seminaristen einen gediegenen praktischen Unterricht zu erteilen, neben der nötigen Wissensvermittlung stets darauf bedacht, den Seminaristen „über die Vortrefflichkeit ihres Berufes, über die Wichtigkeit ihrer künftigen Pflichten, und die treue Ausübung derselben gute Gesinnungen und Entschließungen einzuflößen“<sup>290</sup>; zu diesem Zweck hatte er „Briefe an einen Kandidaten

<sup>288</sup> StA. Konst. WN 2710/ohne Angaben.

<sup>289</sup> Urkunde Dalbergs. StA. Konst. WN 419/95.

<sup>290</sup> Bericht vom 22. 3. 1803. StA. Konst. WN 1327/4. — Dr. Krapf ist voll des Lobes über Prof. Schäfer, der „allgemeine Achtung und Liebe“ genieße. Im Seminar befanden sich damals 50 Alumnen.

des geistlichen Standes“ abgefaßt — daß er ein gewandter Literat war, hatte er schon längst gezeigt<sup>291</sup>.

Dr. Krapf bedauerte es lebhaft, daß zu den beiden früheren Vorstehern Flacho und Otto kein Vertrauensverhältnis aufkam. Er sprach von den „entzweyten Gemütern“. Besonders Professor Schäfer bekam dies zu spüren, dem die beiden älteren Kollegen die „Wertschätzung versagten, weil dieser kein Ascetiker ist und seyn soll“, das Seminar „nicht mehr jene Tugendschule und Noviziat zur Bildung wahrer Priester-Frömmigkeit“ sei wie ehemals. Das Bemühen Dr. Krapfs, „die Wiederherstellung der brüderlichen Liebe und Eintracht“ zu bewerkstelligen, stellt seiner echt priesterlichen Gesinnung ein schönes Zeugnis aus; wie weit er Erfolg hatte, ist ungewiß; allem Anschein nach blieb es bei einem kühlen distanzierten Nebeneinander der alten und neuen Vorsteher. Dr. Krapf und Schäfer fanden bei Subregens Otto wenig Gehör und Verständnis, wenn sie darauf drangen, die Seminarpforte ständig geschlossen zu halten; Otto war der Meinung, dies sei eine übertriebene Vorschrift<sup>292</sup>. Regens Flacho fühlte sich in seiner neuen Rolle noch weniger wohl; einmal ließ er sich noch vor Ablauf des Studienjahrs in seine Heimat Salem beurlauben, um den neuen Seminarbetrieb nicht länger mit ansehen zu müssen. An seiner Stelle hatte Kaplan Bertsche die täglichen Meditationen zu leiten<sup>293</sup>.

Wie Wessenberg es wollte, erstattete Dr. Krapf laufend Bericht über seine Beobachtungen im Seminar. Eine hochherzige finanzielle Zuwendung seitens des Fürstbischofs im Sommer 1803 verbesserte dessen ökonomische Lage, weiß Dr. Krapf am 10. August 1803 zu berichten; der Hausökonom sei jetzt wenigstens in der Lage, „die dringendsten Kurrentschulden zu tilgen“ sowie „die nöthigsten Vorräthe für das Haus anzuschaffen“; die vor der Weihe stehenden Alumnen hätten sich, sagt er weiter, „in Absicht auf wissenschaftliche und moralische Vervollkommnung“ fast durchwegs ein gutes Zeugnis verdient; man müsse aber wünschen, daß bei den Neueintretenden noch mehr und genauer die charakterliche Eignung geprüft werde; leider brächten die jungen Leute zwar manches theoretische Wissen von der Universität oder dem Lyzeum mit, „aber von jener Weisheit, die von oben herabkömmt, . . . von der den christlichen Schulen der

<sup>291</sup> In den Jahren 1791—1793 hatte Dr. Krapf in zwei Bänden herausgegeben „Das erklärte neue Testament, oder Lehren, Thaten und Schicksale des Herrn und seiner Jünger“. Er war, bevor er nach Hagnau kam, Stiftsherr an St. Martin in Rheinfelden. Bei *Felder-Waitzenegger* fehlt sein Name.

<sup>292</sup> Bericht Dr. Krapfs vom 24. 10. 1803. StA. Konst. WN 1327/11.

<sup>293</sup> Anweisung Wessenbergs vom 30. 7. 1803. StA. Konst. WN 2710/30.

vier ersten Jahrhunderte so einzig angelegenen Wissenschaft der Heiligen, . . . wird ihr Lertz leer gelassen“; diesen Mangel in einem einzigen Seminarjahr zu ersetzen, bedeute fast ein Ding der Unmöglichkeit: „Welche Wachsamkeit und Sorgfalt, Klugheit und feste Disziplin, Betriebsamkeit der Sinnes- und Lebensänderung, eifrige Anleitung zum Gebethe, praktische Pastorallehre und Eintracht der Oberen wird nicht erfordert, um in der gar zu kurzen Zeit von zehn Monaten den akademischen Sauerteig aus den jugendlichen Gemüthern wegzuräumen, sie zu Christen wiederzugebähren(!), und mehr als heuchlerische Maschinen von Priestern und Hirten aus ihnen zu bilden(!).“ Damit sagte Dr. Krapf dem Generalvikar nicht viel Neues; das war ja die Crux der damaligen Klerusbildung, daß eigentliche Erziehung zu priesterlicher Lebensführung erst im Seminar systematisch einsetzte.

Im erwähnten Bericht trug Dr. Krapf die Bitte vor, künftig jeweils nur zwanzig neue Alumnen aufzunehmen, so daß höchstens vierzig im Seminar wären; auch sollte überlegt werden, ob das Kostgeld nicht herabgesetzt werden könnte, manche Alumnen täten sich sehr schwer, jede Woche über 4 Gulden zu bezahlen; Subregens Otto müsse auch für „einen anständigeren, gesünderen Tischwein“ und für größere Reinlichkeit der Dienstleute in Haus und Küche besorgt sein; gelegentliche Verstöße gegen das Rauchverbot sowie vereinzelt „Spielen um Geld“ sollten auf der Stelle geahndet werden, damit sich keine Unordnungen einschleichen; es bestehe begründeter Verdacht, daß gelegentlich ungeeignete Bücher oder Zeitschriften ins Haus kämen, in denen Gesetze der Kirche verunglimpft würden, zum Beispiel das Brevierbeten und der Zölibat; hinsichtlich des aszetischen Unterrichts komme es weniger „auf lange methodische Vorlesungen über das Gebeth an“ als vielmehr auf praktische Anleitungen zum „Herzensgebeth“; schließlich könne überlegt werden, ob an bestimmten Tagen, wenn sehr viele Vorlesungen und praktische Pastoralübungen stattfinden, die Alumnen Mette und Laudes privat beten können; „Chorzwang“ sei nicht nötig, wenn den Alumnen die tägliche Gebetspflicht einsichtig gemacht werde<sup>294</sup>. Man sieht, der „außerordentliche Kommissar“ nahm seine Aufgabe ernst.

Das geht auch aus dem Bericht vom 24. Oktober 1803 hervor, in dem er im Rückblick auf das abgelaufene Studienjahr abermals Beobachtungen und Verbesserungsvorschläge vortrug, zum Teil bereits gemachte, zum Teil auch neue. Dr. Krapf hebt abermals den „unver-

<sup>294</sup> StA. Konst. WN 1327/7.

kennbaren Werth“ Professor Schäfers für das Seminar hervor, wünscht allerdings, daß er noch lerne, auch die geistlich-asketischen Belange des Seminars mehr als bisher zu fördern, zum Beispiel mehr auf „langsames“ Brevierbeten im Chor der Alumnen zu achten; die mehrmaligen Exerzitien der Alumnen, von Regens Flacho geleitet, „müssen besser besorget und dazu erbaulich-vernünftiger Hilfsbücher angeordnet werden“ an Stelle des immer noch gebrauchten Betrachtungsbuches von Flacho; als Tischlektüre könnten auch „Galura und erbauliche Biographien“ gewählt werden<sup>295</sup>.

Offenbar ließ daraufhin Wessenberg wissen, es sei künftig Flachos Betrachtungsbuch durch Sailers „Geistesübungen“ zu ersetzen, ein Auftrag, den Dr. Krapf „an Herrn Regens mit möglichster Versüßung des bitteren Pillchens“ mitteilte — für den alten Mann ein neuer Schlag. Der Kommissar führte alsbald die Alumnen in diese neue Art des Gebetes und der Betrachtungen „mehrmalen“ ein; die aufgeschriebenen „Lumina“ ließ er, „um die Kränkung zu mildern“, wie bisher durch Regens Flacho durchsehen. Von Januar 1804 an wurden somit Sailers „Geistesübungen“ die Grundlage der religiös-asketischen Bildung im Seminar zu Meersburg. — Um Professor Schäfer zu entlasten, übernahm Dr. Krapf mit Beginn des Jahres 1804 auch die praktischen Predigtübungen, die Predigttheorie las Schäfer weiter<sup>296</sup>. Im Bericht vom 30. Januar 1804 meinte er, die Prüfungsgegenstände im monatlichen „Zirkel“ seien mitunter zu abstrakt, mehr praxisbezogene Fragen wären besser; leider fehle es auch „bey dem größten Theile der damaligen Theologen“ an rhetorischer Grundausbildung, wie sie ehemals die Jesuiten in ihren Schulen betrieben haben, die Universitäts- und Lyzeumsprofessoren aber „vernachlässigen“ diese Rednerbildung; sonst würden die gegenwärtig im Seminar weilenden Alumnen sich sichtlich Mühe geben, auch die „nur mittelmäßigen Talente“; Äußerungen von „Mißmuth“ seien seltener geworden, „man höret keine Klagen der Unzufriedenheit über Ordnung und Gesetze“ — die neue Seminarordnung hat sich demnach gut eingespielt; nicht zuletzt gehe dies auf die „verbesserte Kost“ zurück, um die sich der Subregens bemüht habe; freilich seien entgegen den Statuten zu viele „Spaziergänge“ gestattet worden, wo doch der schöne große Seminargarten „das Auslaufen“ gut ersetzen könne<sup>297</sup>.

<sup>295</sup> StA. Konst. WN 1327/11.

<sup>296</sup> Bericht vom 9. 1. 1804. StA. Konst. WN 1327/13.

<sup>297</sup> StA. Konst. WN 1327/14.



Als Dr. Krapf zum „außerordentlichen Kommissar“ ernannt wurde, war dies als Übergangslösung gedacht, bis ein im Seminar residierender Kommissar gefunden wäre. Wessenberg war auch bereits im Spätjahr 1803 auf der Suche nach einem solchen Mann. Wie aus einem Brief Schäfers hervorgeht, verhandelte er zuerst mit dem Pfarrer von Illertissen, Joseph Mets, einem Sailer-Schüler, der später als Geistlicher Regierungsrat in Konstanz und darauf in Ellwangen als Generalvikariatsrat tätig war. Aber Mets lehnte die Berufung ab<sup>298</sup>. Dann trat Wessenberg an Pfarrer Karl Felder in Waltershofen heran, wie wiederum Professor Schäfer mitteilt, der froh gewesen wäre, wenn noch auf Allerheiligen 1803 eine Regelung zustande gekommen wäre. Aber Felder konnte sich zur Übernahme des Kommissariats zu diesem Zeitpunkt nicht entschließen, lehnte aber nicht grundsätzlich ab. So blieb Dr. Krapf, obwohl auch er im Interesse des Seminars die Berufung eines residierenden Kommissars gern gesehen hätte. In einem Brief vom 24. Oktober 1803 bedauerte er, daß Felder nicht zusagte und so „die nachtheilige Lücke eines Kraftvollen Regenten“ bestehen blieb. Obwohl der Dienst im Seminar für Dr. Krapf mit mancherlei Beschwerden verbunden war, ließ er Wessenberg nicht im Stich; er war zufrieden, wenn ihm bei großer Hitze oder Kälte vom Hofratskollegium ein Pferdewagen zur Verfügung gestellt und ihm ein mäßiges Honorar ausbezahlt wurde<sup>299</sup>. Man mußte ihm um so dankbarer sein, als auch der Versuch, den Münchener Professor Joseph Agricola Schirmer ins Seminar zu bekommen, vergeblich blieb<sup>300</sup>.

Dr. Krapfs Seminarunterricht wird sich — so verlangten es die Statuten — an Giftschütz gehalten haben, wenn er seinem ganzen Wesen nach auch nicht völlig mit der Richtung dieses Lehrbuches harmonierte. Er war eine tiefinnerliche Natur, geprägt aus der religiösen Gedankenwelt des Franz von Sales, Massillons' Konferenzreden, der *Regula Cleri*<sup>300a</sup>, der Schriften Sailers und Galuras, wie er selbst in

<sup>298</sup> Bericht Schäfers vom 26. 8. 1803. StA. Konst. WN 2164/10.

<sup>299</sup> Vgl. Anmerkung 292.

<sup>300</sup> Bericht Schäfers, wie Nr. 298. — Schirmer war Professor für Ästhetik am Gymnasium in München; Verfasser einiger wissenschaftlicher Werke. Vgl. *Felder-Waitzenegger*, II, 284.

<sup>300a</sup> *Regula Cleri e sacris litteris, sanctorum patrum monumentis, ecclesiasticisque sanctionibus excerpta studio et opera Simonis Salomo et Melchieri Gelabert presbyterorum, doctorum Dioecesis Ilneensis. Editio correctior et emendatior. Gaecii. 1780.* — Die zehn großen Kapitel behandeln: Cap. I. Janua ad statum clericalem. Cap. II. Finis status clericalis. Cap. III. Impedimenta sanctitatis aut salutis clericorum. Cap. IV. Obligationes et exercitia clericis omnibus communia. Cap. V. Obligationes particulares. Cap. VI. Media clericis omnibus utilia ad perfectionem et salutem aeternam consequendam. Cap. VII.

seinen „Briefen zur praktischen Pastoral“ zu erkennen gibt<sup>301</sup>. Hier hat er 29 im Seminar gehaltene Vorlesungen in Briefform umgewandelt und ihnen damit einen sehr direkten Bezug zum Leser — Seminaristen auf dem Weg zum Priestertum — gegeben. Es sind überwiegend religiös-asketische Exhorten, offensichtlich als Ergänzungen zum Aszetikunterricht des Regens Flacho gedacht — eigentliche pastoraltheologische Darlegungen sind es nur zum geringeren Teil in der Form von Anmerkungen und Ratschlägen zur Predigtstätigkeit, zum Beicht hören, zur Krankenprovision, Armenfürsorge, Sakramenten-spendung. Mit großem Nachdruck wird oft auf die eifrige Bibellesung abgehoben (S. 40, 43, 56, 79, 83, 102, 107 u. a.); ernst kommt auch das Thema des Zölibats zur Behandlung (S. 87 ff., 96), ebenso die tägliche Brevierpflicht; auffallend häufig finden sich eindringliche Mahnungen vor unüberlegter Übernahme des Priestertums, mehrmals in Form von Schilderungen, wie solche Geistliche im späteren Wirken ihre Pflichten vernachlässigen; wie ein roter Faden zieht sich durch das Ganze der Mahnruf zu inständigem Gebet; liturgischen Reformen gegenüber ist der Verfasser eher skeptisch, auch die sokratische Mehrmethode findet nicht seinen vollen Beifall, weil diese zuwenig auf Herz und Gemüt der Kinder wirke; unter den religiösen Übungen erscheint auch die Besuchung des Allerheiligsten; dagegen findet sich kein Wort zum Rosenkranz, selbst dieser sehr fromme Priester war hierin ein Kind seiner Zeit. Zwei kritische Äußerungen über die Bischöfe und die theologischen Lehranstalten der Zeit verdienen noch vermerkt zu werden. Den Bischöfen wirft Dr. Krapf vor, sie hätten es in sträflicher Weise versäumt, „den reichen Schatz der deutschen Kirchengüter“ zur Errichtung von „Erziehungshäusern“ für die theologische Jugend zu verwenden (S. 57). Die theologischen Fakultäten aber hätten viel zu wenig getan, um den Übelständen, die daraus entstanden, entgegenzuwirken, den Professoren sei es genug gewesen, den Theologen „nur superficielle Theorie der Glaubens- und Sittenlehre“ beizubringen (S. 56). Freilich konnten die akademischen Lehrer nur schwer das leisten, was Dr Krapf von ihnen erwartet hat; in Freiburg hat man einen Versuch dazu gemacht<sup>302</sup>. „Die Briefe zur

*Exercitia quotidiana ad totam diem sancte peragendam utilissima. Cap. VIII. Exercitia menstrua. Cap. IX. Exercitia annua. Cap. X. Modus peragendi bonum honeste, sancte et digne Deo.* Diese *Regula Cleri* diente in Meersburg als Geistliche Lesung.

<sup>301</sup> Erschienen in Ravensburg 1804. Zweite Auflage 1814, dritte 1823 mit dem Titel: „Der Geist der Seelensorge. Eine Nachlese zur praktischen Pastoral“. Enthält einige autobiographische Angaben, u. a. die Mitteilung, daß Dr. Krapf am Germanikum in Rom studierte.

<sup>302</sup> Vgl. *Erwin Keller*, Johann Leonhard Hug, FDA 93, 1973, 62 f.

praktischen Pastoral“, von Wessenberg begrüßt, zeigen, daß Dr. Krapf seinerseits einiges tat, um die beklagenswerten Versäumnisse einigermaßen auszugleichen<sup>303</sup>.

Freilich, den vorigen Kommissar Dr. Herr konnte er nicht ersetzen. Darum gab Wessenberg Auftrag an Kaplan Dr. Franz Xaver Bertsche, sich mit Dr. Krapf in die Vorlesungen zur Pastoral zu teilen, „da die Pastoralwissenschaft im Seminar gerade das Wichtigste ist“<sup>304</sup>. Im gleichen Erlaß äußerte Wessenberg seine Freude über schriftliche Arbeiten der Seminaristen — allem Anschein nach Probepredigten und Probekatechesen —, doch „was ich darin vermißt habe“, sagte er weiter, „welches aber gewiß nicht unwichtig ist, besteht in dem, daß nicht vorzügliche Rücksicht auf die passenden Schriftstellen genommen ist. Die H.H. Alumni sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie in jedem Aufsatz die passenden Schriftstellen anführen sollen“, so wie Dr. Herr es in seinem Unterricht gelehrt hat<sup>305</sup>, wie es aber offenbar von Dr. Krapf und Professor Schäfer nicht mehr genügend weitergeführt wurde. Wessenberg sah darin einen bedeutenden Mangel, so daß er weiter anordnete, „daß den Alumni besondere Vorlesungen über das ächte, nützliche, zweck- und berufsmässige Bibelstudium gegeben werden. Einer der allerwichtigsten Mängel unter den katholischen Seelsorgern besteht unstreitig darin, daß so viele, ja die meisten die Bibel, mithin die Quelle ihrer Religion, nicht kennen, folglich dieselbe auch nicht zu gebrauchen wissen... Eine gründliche Skripturistik und eine richtige praktische Anleitung, wie man die heilige Schriften, besonders des neuen Testaments, mit fortgesetztem Fleiß studieren muß, um ihren Sinn und Geist gehörig zu fassen und in allen Vorträgen und Pastoralgelegenheiten den richtigen Gebrauch davon machen zu können, dieses sind wohl die wichtigsten Kenntnisse, die der künftige Seelsorger aus dem geistlichen Bildungshaus mit sich nehmen sollte“. Dr. Bertsche übernahm die neue Aufgabe, durch seine langjährigen Studien in Salzburg und Freiburg bestens dazu vorbereitet — in Freiburg besonders durch Bernard Galura; er war auch bereits mit einigen Schriften an die Öffentlichkeit getreten<sup>306</sup>. Er gab den praktischen Homiletikunterricht, zensurierte die Probepredigten der Alumnen und befaßte sich, wie angeordnet, besonders mit Unterricht über „den Bibelgebrauch auf der Kanzel“. Es scheint anfangs zwischen ihm und Professor Schäfer

<sup>303</sup> Auch durch ständige Kontrolle der Disziplin und eingehende Berichte an Wessenberg.

<sup>304</sup> Erlaß Wessenbergs vom 28. 11. 1804. StA. Konst. WN 2710/531.

<sup>305</sup> Vgl. oben S. 354.

<sup>306</sup> Bertsche gab heraus: „Der Theolog nach dem Geiste der neuesten Litteratur und nach

einige Unstimmigkeiten gegeben zu haben, an denen Dr. Bertsche — so meinte wenigstens Dr. Krapf — „mit seiner galligten Zunge“ nicht unschuldig war. Ein Wort von Wessenberg wäre wohl geeignet, das „nöthige Einverständniß“ wieder herzustellen<sup>307</sup>.

Im gleichen Bericht gab Krapf sein Mißfallen über den da und dort „einreißenden Hang zum Komödienspielen“ kund, und, daß auch Geistliche aus dem Seminar daran teilnahmen; sogar bei einem „verhulhten Stück“, das am Pfingstdienstag 1805 in Immenstaad gespielt wurde, habe man Geistliche aus dem Seminarium (Kapläne) und aus der Umgebung sehen können. Hier legte Dr. Krapf einen zu strengen Maßstab an; ihn selbst, dem die Einsamkeit und die Bücher das Liebste waren, zog solch weltliches Treiben nicht an, wie er auch kein Verlangen hatte, zu Gesellschaften („Abendkasino“) eingeladen zu werden; er war nicht einverstanden, daß Professor Schäfer sich gelegentlich mit den Honoratioren des Städtchens bei solchen Anlässen traf. Im Sommer 1805 weiß Dr. Krapf den guten Fortgang des Seminarunterrichts zu berichten, er erwähnt besonders das Bemühen Dr. Bertsches „über bessere praktische Bildung der populären Predigtart“, bedauert nur, daß die Alumnen in Meersburg selbst keine Gelegenheit hätten, öfters einen wirklich „geübten Volksprediger“ zu hören. Er war auch der Meinung, wichtiger als Kirchenrecht wären im Seminar eine gründlichere Einführung in die Liturgie, auch in deren Geschichte, etwa „aus Selvaggios Lehrbuch“, ferner Repetitionen in Dogmatik, denn diese „ist der Grund und die Kraft der Moral und Pastoral“, dabei wäre „die neueste Theologie vom Reiche Gottes von Galura“ sehr zu empfehlen, „ein Werk, das zum wahren Bibeldgebrauch und zur Überzeugung von der göttlichen Anlage und den seligen Aussichten des Christenthums einen ganz einzig eigenen Werth hat“<sup>308</sup>. Wessenberg hielt jedoch die praktischen Bibelvorlesungen für wichtiger als dogmatische Repetitionen, einmal weil er befürchtete, es könnte bei diesen zu Streit und Zank zwischen den verschiedenen Schulmeinungen kommen, zum andern weil der Lehrplan des Seminars keinerlei Erweiterungen mehr ertrug. Dr. Krapfs Vorschlag, das Kirchenrecht aus dem Lehrplan zu streichen, hat der Generalvikar später, jetzt aber noch nicht verwirklicht.

---

den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit“. Salzburg. O. J. — „Die Philosophie des Reiches Gottes“. Salzburg. O. J. — „Gebet- und Wallfahrtsbuch nach der christlichen Sittenlehre des berühmten Hr. Professors Wanker. Bregenz. O. J. Von 1802 an ließ er zahlreiche Predigten im Druck erscheinen. Dr. Bertsche war ein guter Prediger.

<sup>307</sup> Bericht Dr. Krapfs vom 7. 5. 1805. StA. Konst. WN 1327/19.

<sup>308</sup> Bericht vom 1. 7. 1805. StA. Konst. WN 1327/20.

Daß im Seminar gute Arbeit geleistet wurde, bezeugt auch der Geistliche Rat Anton Reiningger in einem Bericht vom 30. Mai 1805. Als er erstmals einem „Zirkel“ in Meersburg beiwohnte, sei er „mit vieler Erbauung und wahrer Zufriedenheit weggegangen“, denn „so was sah und hörte man zu meinen Zeiten nicht“. Besonderen Eindruck machte auf ihn „der Eifer und Ernst“, den Wessenberg als Präsident des „Zirkels“ an den Tag legte; auch auf Kapitelskonferenzen staunten die Geistlichen nicht wenig, als Reiningger von seinen Eindrücken aus dem Seminar und namentlich von des Generalvikars persönlichem Engagement berichtete. Was man freilich noch vermisse, sei in Meersburg ein bedeutender Prediger, „den die Alumnen nur sehen und hören durften, um sich nach ihm zu bilden“<sup>309</sup>.

In die Amtszeit Dr. Krapfs fiel ein Ereignis, das damals ziemlich viel Staub aufwirbelte: Ende 1803 mußte die von Professor Schäfer redigierte „Geistliche Monatszeitschrift“ ihr Erscheinen einstellen. In konservativen Kreisen des Klerus wollte man darin „Verstöße gegen den kirchlichen Lehrbegriff finden“; in Wirklichkeit handelte es sich, wie man leicht feststellen kann, lediglich um Gedanken zur Reform der Seelsorge sowie um eine positivere Einstellung zur zeitgenössischen Philosophie, wobei jedoch der Gedanke an Preisgabe dogmatischer Lehrpunkte ausdrücklich abgelehnt wurde<sup>310</sup>. Besonderer Stein des Anstoßes waren dann drei Abhandlungen zur Frage der Katechismusreform, die Pfarrer Dr. Fridolin Huber in Waldmössingen verfaßt hatte<sup>311</sup>. Den vorhandenen Katechismen, sowohl dem in österreichischen Landen vorgeschriebenen von Ignaz Felbiger wie dem Konstanzer Bistumskatechismus, warf Dr. Huber vor, „daß sie nicht vollständig seyen; daß nicht lauter geoffenbarte und von der katholischen Kirche als solche definirte Sätze vorkommen; daß sie keine systematische Ordnung der Gegenstände beobachten; daß sie meistens solche Pflichten enthalten, die nicht in den Kreis des Kinderlebens gehören; daß bey den theoretischen Religionswahrheiten der Einfluß auf das praktische Leben zu selten gezeigt werde; daß endlich die meisten Definitionen der wichtigsten Gegenstände in mystischen und allegorischen Ausdrücken bestehen, die dem Kinde beynahe unmöglich verständlich gemacht werden können“<sup>312</sup>. Das Resultat der Über-

<sup>309</sup> StA. Konst. WN 1893/92.

<sup>310</sup> Vgl. GM 1802, Bd. I, 211 ff. Bd. II, 503.

<sup>311</sup> „Über die Eigenschaften eines guten Katechismus“. GM 1802, Bd. II, 834 ff. „Bescheidene Kritik der gewöhnlichen Katechismen“. GM 1802, Bd. II, 908 ff. — „Ist durch die Veränderung der Katechismen etwa eine Veränderung im Wesen der Religion zu befürchten?“ GM 1803, Bd. I, 15 ff.

<sup>312</sup> GM 1802, Bd. II, 909.

legungen Dr. Hubers war die Forderung nach Beseitigung der bisherigen Katechismen und die sofortige Bearbeitung eines neuen. Um diese in den Ohren vor allem älterer Geistlicher radikal klingende Forderung zu entschärfen, schrieb Dr. Huber eigens die Abhandlung: „Ist durch die Veränderung der Katechismen etwa eine Veränderung im Wesen der Religion zu befürchten?“<sup>313</sup> Seine, wie uns scheint, guten Argumente konnten aber die Gegner nicht überzeugen; aus ihren Kreisen erschienen zwei anonyme Gegenschriften: „Bemerkungen über die Kritiken eines Kritikers. Gedruckt am Rheinstrome 1803“ und „Reflexionen über den Katechismus-Kritiker zu Meersburg“. Beide bezichtigten die Abhandlungen in der „Geistlichen Monatschrift“ offen des Verstoßes gegen die Rechtgläubigkeit. Gegen dieses maßlose Urteil setzte sich der Generalvikar selbst zur Wehr. In einer öffentlichen „Erklärung“ stellte er fest: „Da diese dunklen Producte sich in einem sehr absprechenden und feindseligen Tone eine Verketzerung der erwähnten Abhandlungen und ihres Verfassers anmaßen, so findet man zur Aufklärung des Publikums nothwendig anmit zu erklären: daß alle Hefte der geistlichen Monatschrift, welche zu Meersburg in der Herderischen Buchhandlung herauskömmt, mit der Genehmigung der Bischöflichen Censur versehen; daß hingegen jene anonymen Flugschriften der Bischöflichen Censur-Behörde nicht vorgelegt worden seyen, und daß sie das Imprimatur derselben auch niemals würden erhalten haben, weil das Bischöfliche Ordinariat solche Schriften nie genehmigen kann, welche sich grobe Verunglimpfungen achtungswürdiger Priester und Schriftsteller erlauben, am wenigsten aber solche, die sich herausnehmen, die mit der Bischöflichen Genehmigung erschienenen, öffentlich der Ketzerey zu beschuldigen“<sup>314</sup>. Um den öffentlichen Streit zu beenden, gab der Fürstbischof Anweisung, die „Geistliche Monatschrift“ einzustellen, gleichzeitig sah er kein Hindernis dafür, an ihrer Stelle die Zeitschrift unter anderem Titel herauszugeben, mit der Maßgabe, in dieser vor allem besonders geeignete Arbeiten aus den Kapitelkonferenzen zu publizieren<sup>315</sup>. Zweifellos hat der Vorgang auch unter den Seminaristen Aufsehen erregt.

<sup>313</sup> Selbst Petrus Canisius habe gesagt, Veränderungen im Wortlaut und in der Darstellung der Katechismuswahrheiten bedeuteten keinerlei Änderung im Glauben, denn „man muß auf allerley Weg suchen, damit den Schwachen und Kleinverständigen mit heilsamer Speis und Arzney gedienet werde“. GM 1803, Bd. I, 19.

<sup>314</sup> Erlaß Wessenbergs vom 30. 1. 1804. StA. Konst. WN 2710/389.

<sup>315</sup> Titel: Archiv für die Pastorkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz. 1804—1827.

Das Jahr 1805 brachte für Professor Schäfer eine große zusätzliche Arbeitsbelastung, da er nach dem frühen Tod des Subregens Otto die gesamte Hausökonomie übernehmen mußte, bei der er bisher allerdings schon nebenamtlich mitgearbeitet hatte. In dieser Zeit klappte es dann auch nicht mehr ganz mit der Seminardisziplin, wenigstens war Dr. Krapf dieser Ansicht<sup>316</sup>. Zum Glück fand sich in der Person des Pfarrhelfers Johann Blasius Angerer in Leutkirch (Allgäu) bald ein Mann, der bereit war, die Seminarökonomie zu übernehmen. Karl Felder empfahl ihn dem Generalvikar in einem Brief vom 24. März 1805, und Angerer trat auf den 1. Juli dann auch seinen Dienst im Seminar an — eine Anstellungsurkunde konnte nicht aufgefunden werden, auch fehlen Angaben, ob Angerer auch am Seminarunterricht mitbeteiligt wurde. Es brauchte einige Monate, bis Professor Schäfer dem neuen Ökonom die Geschäfte allein überlassen konnte.

Auf Allerheiligen 1805 ging die Tätigkeit Dr. Krapfs als „außerordentlicher Kommissar“ im Seminar zu Ende, neuer residierender Kommissar wurde Pfarrer Karl Felder. Der Pfarrer von Hagnau verabschiedete sich wortreich von Wessenberg, der ihm ein ehrendes Dankschreiben zum Abschied übersandt hatte. Nochmals wies er auf einige Punkte hin, die im Seminarleben auch künftig besondere Beachtung verdienen würden: die unparteiische Behandlung aller Seminaristen, die Sorge für eine gesunde Ernährung, längerer Schlaf der Alumnen in der kalten Winterszeit, „weil die Dormitorien feucht und ungesund sind“, Weglassen von Unterrichtsgegenständen, „die dem Pastoralamt unnötig sind“, „eine für die Seelsorger wirklich anwendbare Moral“ und „Dogmatik, in so weit sie das Herz des Jünglings gläubiger und frömmer machen mag“, besserer Liturgieunterricht, „um Altardiener zu bilden, die mit jenem heiligen Wohlstande das Heiligthum betreten, welchen Gott sogar im alten Bund von den Priestern gefordert hatte“, ständige Kontrolle, um den Kirchengesang zu fördern, Sorge um das „erbauliche öffentliche Breviergebeth“<sup>317</sup>. Es scheint, daß Dr. Krapf auch als residierender Kommissar ins Seminar gezogen wäre, hätte Wessenberg ihn dazu berufen, doch dazu bestand nach der Zusage von Karl Felder kein Anlaß mehr.

<sup>316</sup> Bericht vom 9. 11. 1805. StA. Konst. WN 1327/22.

<sup>317</sup> Ebd. — Nochmals sprach Dr. Krapf von der guten Arbeit des Dr. Bertsche im Seminar, „er ist dafür einer Belohnung werth“. Anscheinend war die Entlohnung nicht geregelt — Dr. Bertsche bezog nur sein knappes Vikarsgehalt.

### 3. Das Kommissariat Karl Felder

Im Sommer 1804 trug Wessenberg Karl Felder zum zweiten Mal die Kommissariatsstelle im Meersburger Seminar an, die Reaktion desselben war kühl, ja lief auf eine Ablehnung hinaus. Felder stellte Bedingungen, von denen er selbst wußte und sagte, daß sie im Grunde unannehmbar waren. Zunächst wollte er, daß die Seminarbildung noch mehr auf das Praktische des künftigen Berufes ausgerichtet werde, seiner Meinung nach war noch zuviel Theorie dabei, wobei er nur an die Vorlesungen zum Kirchenrecht und zur theologischen Moral gedacht haben kann; über diesen Punkt ließ sich sicher noch reden. Auch über die Forderung, bei der Ausbildung der Alumnus mehr die Belange „des Herzens“ sowie einer noch solideren aszetischen Schulung zu berücksichtigen, konnte man noch miteinander sprechen. Schließlich sagte Felder auch nichts Neues, wenn er es als Aufgabe des Seminars bezeichnete, den unguuten Geist, den die Alumnus von den „Akademien“ mitbrachten, soviel als nur möglich wegzuräumen, „die Ungebundenheit, das wilde und brutale Wesen, das ungestüme Reformieren und Niederreißen des Alten, die erbitternden und absprechenden Urtheile der jungen Geistlichen“. Wenn Felder aber meinte, gegen diesen unguuten Geist müsse „mit einer Energie und Kraft, die an Pedantism' zu gränzen scheint“, vorgegangen werden, dann war Wessenberg mit ihm sicher nicht mehr ganz einer Meinung, so sehr auch er die Gefahren dieses unguuten Geistes erkannt hatte, mit zu großer Schärfe und Strenge war aber hier nicht viel zu erreichen.

In seinem Brief vom 20. Oktober 1804<sup>318</sup> stellte Felder aber noch die weitere Bedingung: „Wenn ich das Commissariat annehmen soll, so muß ich einen treuen Mitgehülfen haben, der nach meinen Grundsätzen, nach meinem Geiste arbeitet; es muß mir die Wahl gelassen werden, einen solchen in oder außerhalb der Diözese selbst zu suchen.“ Damit forderte Felder nichts anderes als die Entlassung des Professors Schäfer aus dem Seminar – für Wessenberg völlig unannehmbar! Felder ließ erkennen, daß er Schäfer dafür verantwortlich machte, wenn die Seminardisziplin nicht mehr so genau eingehalten wurde wie zur Zeit Dr. Herrs, ohne zu bedenken, daß Schäfer überfordert war, wenn er zu seinen Vorlesungen und schriftlichen Korrekturen jetzt auch noch die gesamte Hausdisziplin und nach dem Tode des Subregens Otto die Ökonomie zu besorgen hatte, Umstände, die

<sup>318</sup> StA. Konst. WN 600/8.



Felder eigentlich hätten bestimmen müssen, eigene Bedenken zurückzustellen und dem Seminar seine Dienste zukommen zu lassen. Aber Felder und Schäfer waren, so scheint es, zu unterschiedliche Naturen; zwischen ihnen bestanden Differenzen in Grundanschauungen, vielleicht auch persönliche Abneigungen, so daß Felder mit Schäfer nicht harmonisch zusammenarbeiten zu können glaubte.

In der Tat nahm Schäfer zu mancherlei Fragen eine Stellung ein, die über Felders Anschauungen hinausgingen, obwohl auch er durchaus als ein Mann der innerkirchlichen Aufklärung zu betrachten ist, erfolgte doch die Übernahme der Ideen der Zeit „in ganz verschiedenem Geist und in sehr wechselnder Stärke, je nach der persönlichen Art des einzelnen Geistlichen“<sup>319</sup>. Will man Schäfer in seinen Ansichten näher kennenlernen, muß man seine große Abhandlung „Über die Verschiedenheit der Grundsätze und Meinungen der Geistlichen . . .“<sup>320</sup> genauer studieren — in anderem Zusammenhang gehen wir näher darauf ein. Hier soll nur Schäfers Ansicht, wie man die „neue Jugend“, auch die theologische, zu beurteilen und zu behandeln habe, dargelegt werden, eine Ansicht, die eben Felder nicht teilen wollte. Es sei ungerecht, meinte Schäfer, wenn man die „jungen Männer . . . von der bloßen Außenseite, von einer Art freieren Wesens, von einer leichteren geschmeidigeren Haltung her“ als im Grunde moralisch bedenklich betrachte; wer genauer zusehe, könne feststellen, daß unter ihnen manche nicht nur „mit guten Kenntnissen“, sondern auch „mit Reinheit der Gesinnung . . . und Zartheit des moralischen Gefühls“ anzutreffen seien<sup>321</sup>. Später geht Schäfer grundsätzlich auf die Frage „der neueren Erziehung“ im Gegensatz zur früher in der Kirche üblichen ein, um wieder eine Ansicht zu vertreten, die ganz und gar der Auffassung Karl Felders zuwiderläuft. Da es sich um eine bedeutungsvolle Grundsatzfrage handelte, vor der man damals stand, die übrigens heute sich wieder in ähnlicher Weise gestellt hat, dürfen wir wohl etwas ausführlicher werden. Hier der Standpunkt Schäfers:

„Man macht es der neueren Erziehung zum Vorwurf, daß sie eine zu freie Richtung genommen habe, welche der Sittlichkeit gefährlich und nachtheilig sey. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß die Erziehung eine freiere Richtung genommen hat: indem man mehr durch Gründe zu führen und zu leiten sucht, hat man, um nicht bloß slavischen Gehorsam zu begründen, den vormaligen Zwang beseitigt. Eine Folge davon ist, daß junge Leute dem blinden Gehorsam gram sind, und nur dem Ansehen weichen,

<sup>319</sup> Vgl. *Franz Schnabel*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Bd. IV 1937, 10 f.

<sup>320</sup> In: I. H. v. Wessenberg, Die wichtigsten Ergebnisse der Pastoral Konferenzen im Bisthum Konstanz. 1835. Bd. II, 107—166.

<sup>321</sup> Ebd., 128.

das zugleich durch vernünftige Gründe unterstützt ist; daß sie, statt den Kopf furchtsam zu hängen, freier umhersehen, und eben keine Freunde von frommen Grimassen sind; daß sie den Umgang und die Gesellschaft mehr suchen, als schüchtern meiden und fliehen. Diese Stimmung ist auch auf den jungen Klerus übergegangen . . . Die Sache hat meines Dünkens zwei Seiten:

Ein offenes und weniger gezwungenes Wesen, das durch Bescheidenheit erhöht und gemildert wird, steht denn doch einmal dem Menschen mehr an, den die Natur zum Aufrechtgehen gebildet hat, als jenes kopfhängende kriechende Thun, das oft mehr nicht als eine falsche Demuth ist. Zwar mag ein freieres, ungezwungen natürliches Benehmen den manchmal übertriebenen Forderungen einer slavischen Submission entgegen seyn; aber, wenn man unbefangen seyn will, so wird man doch auch zugeben, daß es von der Heucheley entfernt halte, welche gerade an Niemand mehr gehässig erscheint als an dem Geistlichen. — Die Lehre Jesu ist keine finstere Moral; sie will weder Schmutz noch ungewaschenes Aussehen; sie ist erfreuend, indem sie Beruhigung gibt, sie ist erheiternd, indem sie tröstet, Hoffnungen weckt und Vertrauen, Zuversicht einflößt. Sie ist eine Freundin der Aufrichtigkeit und Offenheit, welche sie bis zur Freimütigkeit begünstigt, indem sie dieselbe zugleich durch Demuth und Bescheidenheit mildernd beschränkt. Dies alles liegt schon in der erhabenen Würde, in der sie den Menschen darstellt.

So lasse man denn dem Menschen sein offenes freieres Wesen; aber man leite es durch Wahrheit, und man mache es unschädlich, indem man den Sinn für das Gute früher in ihm weckt und durch gute Grundsätze denselben festigt. Nicht das Offene, Ungezwungene des Benehmens ist schon an und für sich gefährlich und schädlich; es wird erst beides dadurch, wenn man den Sinn für das Gute zu wecken, zu beleben vernachlässigt, wenn man denselben nicht durch gute Grundsätze zu verstärken, und bleibend zu machen, wenn man nicht für diese den Verstand überzeugend zu gewinnen, und nicht zugleich das Herz dafür zu interessiren weiß. Man lasse dem Menschen sein freieres, minder gezwungenes Wesen. Gewiß man wird ihn leichter kennen lernen, als wenn man ihn zwingt, ein Heuchler zu seyn oder zu werden<sup>322</sup>.

Hält man dieser Auffassung das Erziehungsrezept Felders entgegen, so leuchtet die schroffe Gegensätzlichkeit der Meinungen ohne weiteres ein. Schäfer war keineswegs der Meinung, daß man in Sachen Ordnung und Disziplin die Zügel einfach schleifen lassen dürfe, aber Ordnung und Disziplin mit früheren Methoden und Mitteln herzustellen, ging jetzt nicht mehr an. Man stand vor der ungleich schwierigen Erziehungsaufgabe, den jungen Menschen den Spielfaum zu freierer Persönlichkeitsentfaltung einzuräumen, gleichzeitig aber ihr Abgleiten in Unbotmäßigkeit und Ungebundenheit zu verhindern. Felder seinerseits, seit zehn Jahren nicht mehr mit der studierenden Jugend in Berührung, erlebte gelegentlich die Schwierigkeiten, die ein Pfarrer mit einem jungen, sich nicht mehr restlos jugenden Vikar

<sup>322</sup> Ebd., 140 f.

durchmachen mußte; nur die Rückkehr zur alten straffen Ordnung und Pünktlichkeit, aufgebaut auf der Achtung vor der kirchlichen Autorität, konnte seiner Meinung nach die frühere Harmonie zwischen den Geistlichen wieder herstellen: „Energie und Kraft, die an Pedantism' grenzt.“

Die Antwort Wessenbergs auf Felders unhaltbare Bedingungen ist uns leider nicht zu Gesicht gekommen. Jedenfalls war sie so, daß Felder am 7. November 1804 mit seinen Forderungen weit bescheidener wurde: nur provisorische Übernahme der Stelle, Zuweisung eines Vikars nach eigener Wahl, Erlaubnis, mehrmals im Jahr auf seine Pfarrei zurückkehren zu dürfen mit einem Wagen, den das Seminar stellen müsse, Besetzung der Seminarpforte mit einer neuen zuverlässigen Person. Auf Ostern 1805 war Felder unter diesen Bedingungen zur Übernahme des Kommissariats bereit<sup>323</sup>. Es wurde dann aber doch noch Spätherbst, weil Felder als bischöflicher Deputat noch Verhandlungen wegen Errichtung neuer Pfarreien im Kapitel Isny zu führen hatte. Ein bestimmender Grund, nach Meersburg zu gehen, trotz früherer und sicher noch vorhandener Bedenken (Professor Schäfer!), lag darin, daß der von Felder empfohlene Leutkircher Pfarrhelfer Angerer inzwischen Seminarökonom geworden war<sup>324</sup>.

Felder trat am 6. November 1805 seinen Dienst im Seminar an, wie es scheint, ohne förmliche Anstellungsurkunde. Er übernahm in der Hauptsache die Fächer, die früher Dr. Herr gelehrt hat: Pastoral (im engeren Sinn<sup>325</sup>) und Katechetik, dazu die Oberaufsicht über das Seminarleben. Leider fehlen von ihm genaue Berichte, wie Dr. Krapf sie Wessenberg abzustatten pflegte; wahrscheinlich wurden alle sich ergebenden Fragen mündlich geregelt, kam doch der Generalvikar regelmäßig nach Meersburg herüber. Es scheint, daß das Zusammenwirken mit Professor Schäfer dann doch nicht so problematisch wurde, wie Felder sich es vorgestellt hatte; jedenfalls ist von Spannungen oder Unstimmigkeiten nichts zu hören. Mit Dr. Bertsche hat die Zusammenarbeit offenbar auch keine Schwierigkeiten bereitet; Felder hat dessen Fähigkeiten zweifellos geschätzt, sonst hätte er ihm in seinem „Gelehrten-Lexikon“ nicht solch großen Raum gewidmet<sup>326</sup>. Es kann wohl angenommen werden, daß Felder bei seinen Pastoralvorlesungen das Lehrbuch J. M. Sailers, seines ehemaligen Lehrers,

<sup>323</sup> StA. Konst. WN 600/9.

<sup>324</sup> StA. Konst. WN 600/10. Brief vom 24. 3. 1805.

<sup>325</sup> Vgl. oben Anm. 272.

<sup>326</sup> Vgl. *Felder-Waitzenegger*, I, 44-50.

„für den meine Achtung unbegrenzt war“<sup>327</sup>, benützt hat; ein einseitiger Anschluß an Franz Giftschütz lag ihm zweifellos gar nicht. Felder hat den Alumnen — daran ist nicht zu zweifeln —, ähnlich wie die beiden vorausgegangenen Kommissare, vor allem die Liebe zur Heiligen Schrift ans Herz gelegt und ihnen gezeigt, wie das Buch der Bücher Mitte ihres Betrachtens und Studierens sein müsse. Er selbst war mit der Bibel in außerordentlicher Weise vertraut. Um hiervon ein Beispiel zu geben und gleichzeitig zu zeigen, wie er über die Würde und Aufgabe des Priesters dachte, sollen hier einige Sätze aus einer von ihm verfaßten Abhandlung folgen:

„Diesem zufolge (vorausging das Zitat Röm 12, 7) wird die wahre Würde des Geistlichen (des Geist-Menschen) überhaupt darin bestehen, daß er gleich einer Stadt auf dem Berge (Mt 5, 14) auf einer erhabeneren Stufe der Bildung des Geistes, der Güte des Herzens, der Herrschaft über sich selbst stehe; daß er, ähnlich dem Lichte auf dem Leuchter gesetzt (Mt 5, 15), seinen Mitmenschen durch Wort und That auf dem Weg der Tugend voranleuchte, und sie wie das Salz der Erde (Mt 5, 13) vor Fäulniß und Verderben der Unwissenheit und Sünde bewahre. In Hinsicht auf sein Amt insbesondere wird die wahre Würde des Geistlichen darin bestehen, daß es seine Speise sey, dasjenige zu thun, wozu ihn Gott gesandt hat (Joh 4, 34), das ist, den Menschen das Evangelium zu künden, und ihnen die Schätze der göttlichen Gnade durch die heiligen Sakramente auszuspenden (Mt 28, 19. 20). Ja, der Geistliche, im Gefühle seiner Würde, als Angelus (Apg 2, 1 ff.), Gesandter Gottes zum Heile der Menschen, verbreitet überall, wo sich ihm Gelegenheit darbiethet, bei öffentlichen Anlässen und im Privatumfang, Wahrheit und vorzügliche Erkenntniß dessen, was allein Not thut (Lk 10, 42). Er streuet mit freigebiger Hand den Samen des Wortes Gottes aus, ohne dadurch ermüdet zu werden... Er sitzt mit Selbstverläugnung als edler Menschenfischer (Lk 8, 4. 15), durchforscht mit Schlangenklugheit und Taubeneinfalt (Mt 10, 16) die Tiefe der menschlichen Herzen; er spricht mit sichtbarer Freude zum reuigen Sünder: Sohn, Tochter, gehe hin, deine Sünden sind dir vergeben! (Lk 7, 48); aber auch mit Ernst zu dem verbostenen Heuchler: Dein Herz ist nicht rechtschaffen vor Gott; darum thue Buße über diese deine Bosheit und bitte Gott, damit dir solche Gedanken des Herzens vergeben werden (Apg 8, 22). Er eilt mit unverdrossener Sorgfalt hin zum Krankenbett und gießt, wie der menschenfreundliche Samaritan (Lk 10), Öl in die Wunde und Trost ins Herz; oder er ruft dem leichtsinnigen Kranken, wie der Prophet Jesaias, zu: Bestelle dein Haus, denn du wirst sterben und nicht mehr länger leben (4 Kön 20, 1). Er läßt die Kleinen zu sich kommen und verhindert sie nicht, weil für sie vorzüglich das Reich Gottes ist (Mk 10, 11). Auch gibt er ihnen, nach dem Beispiel des Apostels, Milch zu trinken, weil sie schwerere Speisen nicht zu ertragen vermögen (1 Kor 3, 2). Hat sich eines der Schafe aus seiner Heerde verirrt, so läuft er ihm nach mit nicht zu ermüdender Geduld... (Lk 15). Fällt ein Wolf die Heerde an, ist Gefahr

<sup>327</sup> Ebd., 227.

für sie vorhanden, so flieht er nicht wie der Miethling, er gibt lieber sein Leben, als daß er den Wolf fortwürgen ließe (Joh 10). Mit einem Worte, er macht sich, wie Paulus, zu Jedermanns Knecht, wird den Schwachen schwach — Allen alles, um allenthalben einige dem Verderben zu entreißen (1 Kor 9—19—22), und er rechnet sich eben das, wenn er allen dienen kann, zur besonderen Ehre<sup>328</sup>.

Wenn Felders geistliche Exhorten an die Seminaristen ähnlich biblischen Geist atmeten, und man darf dies wohl annehmen, so konnte dies für deren Verhältnis zur Bibel nur von Vorteil sein. Durch Felder, den großen Sailer-Verehrer, ist ähnlich wie durch Wessenberg Geist vom Geiste dieses großen Priesterbildners in das Meersburger Seminar geflossen.

Felder, von der hohen Bedeutung des priesterlichen Dienstes zutiefst durchdrungen, hat eine seiner wichtigsten Aufgaben im Seminar darin gesehen, die Seminaristen zu solch großer Berufsauffassung hinzu führen; in Sailers Pastoraltheologie fand er hierzu eine schier unerschöpfliche Fundgrube schönster Gedanken. Aber auch langjährige eigene Seelsorgeerfahrung kam ihm zugute, ebenso seine große Kenntnis der laufend erschienenen theologischen und pädagogischen Literatur — vom Jahr 1804 an redigierte er das „Kleine Magazin für katholische Religionslehrer“, nachdem er vorher schon fleißig an dieser Zeitschrift mitgearbeitet hatte. Im Jahr 1805, zur Zeit seines Eintritts ins Seminar, gab er selbst zwei Bände „Festpredigten bey verschiedenen Anlässen“ heraus, Zeugnisse seiner zeitaufgeschlossenen Predigt-tätigkeit, auf die er sehr viel Fleiß und Sorgfalt verwandt hatte. Zweifellos hatte das Priesterseminar Meersburg in Felder einen bedeutenden Lehrer und Erzieher, leider allerdings nur für zu kurze Zeit.

Eine exemplarische Priester- und Seelsorgergestalt war in Felders Augen der weitbekannte Pfarrer von Warthausen, Ignaz Valentin Heggelin. Auch J. M. Sailer gehörte zu dessen Freunden und Verehrern; Besuche Sailers in Warthausen vertieften die Freundschaft der beiden. Felder besuchte Heggelin erstmals nach seiner Priesterweihe im August 1789, „wo ich“, wie er später bemerkte, „einen ganzen Tag verweilte und den vortrefflichen Mann so lieb gewann, daß ich bis zu dessen Lebensende in fortwährendem Briefwechsel mit ihm blieb, und bey allen wichtigen Vorfällen seinen Rath einholte“<sup>329</sup>. Zwei Jahre nach Heggelins Tod († 1801) gab Sailer eine Biographie über ihn heraus mit dem Titel: „An Heggelins Freunde. Ein Denkmal des

<sup>328</sup> In: I. H. v. Wessenberg, wie Anmerkung 320. Bd. II, 3—5.

<sup>329</sup> *Felder-Waitzenegger*, I, 225.

Verbliehenen“ (1803). Felder veröffentlichte daraus längere Auszüge und fügte eigene „eingestreute Bemerkungen“ bei<sup>330</sup>. Heggelins Leben und Wirken sei, so das „Urtheil eines der bedeutendsten und würdigsten Männer des Bisthums“ (Wessenbergs?), „eine lebendige angewandte Pastoral“, die „kein Geistlicher oder Kandidat des geistlichen Standes“ lese, ohne großen Nutzen daraus zu ziehen. Man wird annehmen dürfen, daß Felder einzelne Züge aus Heggelins Persönlichkeit immer wieder den Seminaristen vor Augen geführt hat. Da war zuerst dessen tiefe Innerlichkeit und aus der Bibel genährte Religiosität; man hatte stets den Eindruck, „als ob er immer an etwas jenseits dieser Welt dächte“. Das Evangelium Jesu war sein ständiges Betrachtungsbuch, zugleich die Quelle, aus der er für Predigt und Katechese zuallererst schöpfte. Geistliche, die mehr auf die Weisheit der Welt in Philosophie und Literatur hielten, waren ihm verdächtig. Selbst an seinem Sterbetag nahm Heggelin noch das Brevier zur Hand, trotz dessen auch von ihm erkannten Mängel war es ihm ein „Breviarium sapientiae christianae“. Alle Freitage pflegte er zu beichten, und immer war ihm dabei, „als wenn er das jüngste Gericht mit sich gehalten hätte“; die ihn an einem Freitag besuchten, fanden immer wieder, daß „der Friede Gottes auf seiner Stirne glänzte“. Sehr ernst nahm er es mit dem Gebet für seine Gemeinde: „Es ist schicklich, daß der, welcher von dem Kirchengute lebt, auch im Namen seiner Kirche bethe und für ihr Wohl öfter im Tag zum Himmel flehe“, denn „ein Gemüth, das für andere lebt, will gerne auch für andere bethen“. Heggelin war so innig mit seiner Gemeinde verwachsen, daß er kaum einmal Warthausen verließ, ebenso selten geschah es, daß er fremde Geistliche zur Aushilfe beizog, denn, so meinte er, „so lange ich selbst arbeiten kann, rufe ich niemand zu meiner Kirche“; die Ordensgeistlichen der Umgebung waren ihm deswegen gar nicht gewogen.

Heggelin war kein Freund barocken Überschwangs im Gotteshaus und Gottesdienst. Seine Kirche „war durch ihn einfach und reinlich geworden“, und „figurierte Musik“ gab es bei ihm nicht mehr; er verstand es, den Pfarrgenossen den deutschen Kirchengesang lieb und teuer zu machen; ohne Unruhe hervorzurufen, gelang es ihm, durch liebevolle Belehrung einige Sonderandachten allmählich zurückzudrängen; um so mehr gab er sich alle Mühe, die großen Festtage in ihrer Bedeutung hervorzuheben, „den Zweck von jedem Feste, den Sinn von jeder gottesdienstlichen Handlung der Gemeinde zu erklä-

<sup>330</sup> In: GM 1802, 710 ff., 801 ff., 889 ff., 984 ff.

ren“. Die Gemeinde ging bei solchen liturgischen „Veränderungen“ mit, weil sie wußte, daß ihr Pfarrer dabei nur das Richtige im Auge hatte. Vorbildlich sahen die Leute ihren Pfarrer im Heildienst an ihren Kindern, denen er jeden Sonntag und jede Woche mindestens eine Katechese hielt; in den Quatemberwochen ging er sogar täglich in die Schule, denn da bereitete er die Kinder auf den Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars vor. Ein ausgesprochenes Charisma war Heggelin bei der Krankenpastoration eigen; auch zu Kranken in anderen Gemeinden wurde er gerufen. Er war auch ein Meister des geistlichen und freundschaftlichen Gesprächs. Sailer selbst gesteht, er habe oft Theologen vor ihrer Weihe nach Wartenhausen zu Heggelin geschickt: „Da sollten sie Ohr und Auge und das Herz aufthun und lernen, was ich sie nicht lernen konnte.“ Jederzeit war Heggelin, wo es nottat, zur Hilfe bereit; Mildtätigkeit war „einer der schönsten Züge in seinem Charakter“. Großer Wertschätzung erfreute er sich auch bei den Andersgläubigen, denn aus seinem Munde kamen nie Worte, die diese verletzen oder verächtlich machen konnten; blinde Eiferer waren ihm zuwider. Dabei liebte er dennoch seine Kirche über alles, freilich auf seine Art, die ihn nicht hinderte, sich auch für das Geschehen außerhalb der eigenen Kirche zu interessieren, „neue Bücher zu lesen, eine gelehrte Zeitschrift zu halten“. Ausführlich wird Heggelins große Geduld in seiner letzten schweren Krankheit geschildert. Sein letztes Wort war: „Der Herr ist nahe — Er rettet, Er allein!“ Diese Priestergestalt könnte, so meinte Felder, „ein Vade mecum der Seelsorge des Bistums Konstanz werden“. Nicht zuletzt sollten seine Seminaristen sich an Heggelin ein Beispiel nehmen. Auch, ja vor allem an dessen Liebe zum Gebet, denn, so schrieb Felder vor Übernahme seines Seminarantes, „der Geist des kindlichen Gebethes als eines der ersten und dringendsten Bedürfnisse der jungen Geistlichen, muß vorzüglich empfohlen werden. Ich zittere, wenn ich einen Geistlichen sehe, dem es am Gebethe eckelt; ich zittere für seine eigene Tugend, ich zittere für die Tugend derer, welche er leiten und führen soll“<sup>331</sup>.

Warum Felder bereits am 17. September 1806 seine Stelle im Seminar wieder aufgab, ist nicht klar ersichtlich. Er selbst schreibt: „Ich würde diese Stelle, die mit meinen Neigungen im vollkommensten Einklang stand, so lange beybehalten haben, als es mir wäre geönnnet worden. Allein nicht persönliche, sondern örtliche Verhältnisse, deren Kenntniß nicht für das Publikum gehört, legten mir die Noth-

<sup>331</sup> StA. Konst. WN 600/8. Brief vom 20. 10. 1804.

wendigkeit auf, diese bis zum 17. September 1806 bekleidete Stelle wieder niederzulegen und auf meine Pfarrey zurückzukehren“<sup>332</sup>. Örtliche Verhältnisse — in Meersburg oder in Waltershofen? Beides ist möglich. Sein Weggang war jedenfalls ein Verlust für das Seminar; er hätte die Eigenschaften zu einem guten Regens gehabt. Wessenberg überreichte ihm zum Abschied zwölf seiner Gedichte<sup>333</sup>.

#### 4. Professor Schäfer Kommissariatsverwalter

Dreimal war es gelungen, einen tüchtigen Mann zur Übernahme der kommissarischen Leitung des Seminars zu gewinnen. Nach Felders Abschied war niemand mehr dazu bereit. Wessenberg bot die Stelle dem Pfarrer Willibald Straßer in Göggingen an, der als Schulmann und praktischer Liturgiereformer sich bereits einen Namen gemacht hatte<sup>334</sup>. Aber Straßer sah sich außerstande, die Stelle zu übernehmen. Waren es wirklich „unübersteigbare Hindernisse“, wie er Wessenberg meldete<sup>335</sup>, oder war es nicht vielleicht die Angst, auch er könnte sich schon nach kurzer Zeit veranlaßt sehen, Meersburg wieder zu verlassen? Jedenfalls war die jeweils nur einjährige Amtszeit Dr. Herrs und Felders keine Verlockung, diese Stelle zu übernehmen. Warum jetzt nicht endlich die Regentie des Seminars wieder definitiv besetzt wurde? Sicher hätte Wessenberg nichts lieber getan, und es war nicht Rücksichtnahme auf den immer noch vorhandenen alten Regens Flacho, die ihn davon abhielt, sondern die bare Unmöglichkeit, einem neuen Regens eine dem wichtigen Dienst entsprechende Entlohnung zahlen zu können. Die Finanzlage des Seminars war inzwischen noch trauriger geworden. Von keiner Seite, außer vom Fürstbischof und Generalvikar, kamen freiwillige Zuschüsse; die Klöster, von denen solche früher gelegentlich zuflossen, bestanden nicht mehr; seit dem Jahr 1804 kamen auch keine Beiträge aus den Landkapiteln mehr<sup>336</sup>. Der neue Administrator Angerer klagte mehrmals dem Ordinariat seine trostlose Lage, aber dieses wußte offenbar auch keinen Rat.

<sup>332</sup> *Felder-Waitzenegger*, I, 226.

<sup>333</sup> Im Dankschreiben vom 14. 12. 1806 — StA. Konst. WN 600/15 — berichtet Felder vom Tod Winkelhofers, des ältesten Freundes J. M. Sailers; Felder bat Sailer um eine Biographie des Verstorbenen, ebenso um Herausgabe der Predigten Winkelhofers, beide Bitten erfüllte Sailer.

<sup>334</sup> Straßer gab noch als Meersburger Seminarist ein „Lese-, Gebeth- und Erbauungsbüchlein für Kinder“ heraus (1792), das er später umarbeitete und öfters neu erscheinen ließ. — Im Jahr 1804 erregten seine „Gemeinschaftlichen Meßandachten“ ziemliches Aufsehen. Vgl. *Felder-Waitzenegger*, II, 431 f.

<sup>335</sup> Brief vom 4. 10. 1806. StA. Konst. WN 2491/38.

<sup>336</sup> Vgl. *Hundsnurscher*, 266.



Liest man Angerers Bericht vom 14. November 1807, so wird einem klar, warum man im Seminar kein Geld für einen neuen Regens aufbringen konnte. Angerer schreibt:

„Unterzeichnete Administration hat das Seminarium im übelsten Zustande angetroffen; eine ganz leere Kasse, mehrere 1000 fl Schulden, von drei bis vier Jahren her, den Keller erschöpft, beynahe ganz leer, nicht einmal ein Vorrath für  $\frac{1}{2}$  Jahr Wein, die Fässer verdorben; das Haus aller Orten der Reparation nothwendig, kein Holzvorrath, die Güter im Abgang verdorben, und zu allem diesem das erste Jahr 1805 ein ganz vollkommenes Wein-Fehljahr, in welchem der ganz unbrauchbare Wein das Fuder dennoch mit 132 fl den Bauersleuten mußte bezahlt werden; als jährlich wegen Mangel an Wein wenigstens 5000 fl weniger Einnahmen, dagegen mehrere ungewöhnliche Ausgaben, weil sogar der Ordinari Tischwein für die Alumnen und Priester mußte gekauft werden... Wenn das Seminarium den jetzt noch bestehenden Credit erhalten soll, so sind bis auf das neue Jahr wenigst 5000 fl nothwendig. Das Kostgeld der Hr. Alumnen zehrt sich von selbst auf, denn es ist wirklich alles sehr kostspielig, so z. B. nur vom 30. October an sind 80 Pfund Unschlitt Kerzen gebraucht worden... Unterzeichnete Administration sieht wohl ein, daß selbe mit aller ihrer Mühe und Sorgfalt wenig Ehre aufheben werde und dennoch als ein allzu hauslicher und sparsamer Ökonom verrufen wird. Man lacht und ist unbesorgt, und läßt den Administrator sorgen und kümmern“<sup>337</sup>.

So mußte man schließlich noch froh sein, daß Professor Schäfer sich bereit erklärte, als Kommissariatsverwalter die Seminarleitung zu übernehmen. Die Seminarakten fließen aus dieser prekären Zeit spärlicher, so ist nicht zu ersehen, wie der Seminarunterricht zwischen Schäfer und Kaplan Bertsche aufgeteilt und wie weit der Administrator Angerer beigezogen wurde. Der aszetische Unterricht dürfte jetzt Not gelitten haben, denn Schäfer war hierzu doch nicht der richtige Mann und mit dem alten Regens Flacho war bei seinem hohen Alter (und seiner negativen Einstellung zum neuen Seminar) nicht mehr zu rechnen. Wahrscheinlich war das Studienjahr Allerheiligen 1806 bis Ende 1807 eine Zeit der unbefriedigenden Verlegenheitslösungen. Wenn es dann doch noch leidlich ablief, hing das damit zusammen, daß Professor Schäfer inzwischen seit dem Jahr 1801 genügend Erfahrung in allen Fragen des Seminarbetriebs sammeln konnte.

Allerdings konnte der Seminarunterricht nicht mehr im ganzen Umfang wie bisher erteilt werden. Die Vorlesungen in Kirchenrecht und theologischer Moral fielen nun weg – unter den „*Übungsgegenständen auf den Zirkel vom 1. September 1807*“ werden keine Themen aus diesen Fächern mehr aufgeführt<sup>338</sup>. Sehr sorgfältig hat Pro-

<sup>337</sup> StA. Konst. WN 27/2.

<sup>338</sup> StA. Konst. WN 2164/30.

fessor Schäfer diese Zirkel-Aufgaben zusammengestellt. Sie geben ein Bild davon, was alles im Seminarunterricht unter manchem andern doziert wurde; darum seien sie hier im Wortlaut mitgeteilt:

### *„I. Beichtübungen*

1. Ein Schulknabe von 10 Jahren beichtet, er habe nicht an Gott geglaubt. Auf die Frage des Beichtvaters, wie er dazu gekommen, antwortet der Knabe, es sey ihm sonderbar, daß man an Gott glauben solle, und könne ihn doch nicht sehen<sup>339</sup>.
2. Ein junger leichtfertiger Mensch verliert im Spiele, und stößt in seinem Unmuth Gotteslästerungen aus und speiet dem in der Nähe befindlichen Kruzifix ins Gesicht. Er beichtet dies.
3. Eine Weibsperson beichtet, sie werde vom Teufel versucht, dem sie nicht widerstehen könne.
4. Ein Bauer beichtet, er habe geflucht: Sakernent 20mal; der Donner schlag dich! 200mal; der Teufel reite dich! 50mal.
5. Ein Geistlicher sondert seine Früchte in drei Sorten ab, in gute, mittlere, schlechte. Diese letztern verkauft er an Bauern seines Ortes, welche damit die herrschaftliche Gült-Abgabe entrichten. Der Pfarrer weiß dieses, und fährt dessen ohngeachtet fort, mehrere Jahre hindurch seine schlechten Früchte an seine Bauern zu verkaufen. Endlich wird er darüber skrupulös, und beichtet dieses.
6. Ein junger Mensch, der eigenes Vermögen hat, liegt auf dem Todesbette und verlangt einen Geistlichen. Dieser kömmt und hört ihn Beicht. In dieser Beicht kömmt unglücklicher Weise nichts vor von einer Schwängerung, die dem Kranken zur Last fällt und wovon dem Geistlichen von dem Vater der geschwängerten Person die Anzeige gemacht ist. Der Geistliche erinnert daran den Kranken in der Beicht. Fragt sich's a) war es Pflicht des Geistlichen, diese Erinnerung in der Beicht über eine Sache zu machen, die nur erst einseitig angezeigt ist? und b) wenn der Kranke die Schwängerung eingesteht, zu was kann und muß ihn der Geistliche nach seinen Umständen anhalten? was ihm rathen?

### *II. Homiletische Übungen*

1. Alle Herren Alumnen sind zum Vortrage einer Predigt gerichtet.
2. Alle werden nach hohem Belieben eine Anrede nach und nach bey den 4 Stationen der Ösch-Benediktion am Auffahrtstag vortragen<sup>340</sup>.

### *III. Katechetische Übungen*

1. Über die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit.
2. Über die 8 Seligkeiten.
3. Über die Art und Weise, wie die Ösch-prozessionen nach neuer Vorschrift gehalten werden sollen (eine Katechese an die erwachsene Jugend).

<sup>339</sup> Mit zehn Jahren wurden die Kinder zur Beicht geführt, die Erstkommunion war erst einige Jahre später.

<sup>340</sup> Die deutschen Formulare wurden am 5. April 1805 vorgeschrieben.

#### IV. Pastoral-Übungen

1. Zwey Eheleute leben in Zwist. Der Mann wirft dem Weibe Untreue vor, das Weib macht es dem Manne zum Vorwurf, daß er schon vor der Heurath im unerlaubten Umgang ertappt worden sey. Der fortdauernde Mißmuth macht beide im Hauswesen nachlässig, und indem dadurch die Streitigkeiten immer mehr zunehmen, so dringen zuletzt beide auf Scheidung, weswegen sich beide an den Pfarrer wenden.

Frage a) Was hat der Pfarrer überhaupt hiebey zu thun? b) Was wird er dem Mann sagen in Betreff des wegen Untreue seiner Frau gemachten Vorwurfs? c) Wie wird er die Frau wegen des Vorwurfs, daß ihr Mann vor der Ehe in unerlaubtem Umgang ertappt worden, zurechtweisen? d) Wie wird er die beiderseitige Nachlässigkeit im Hauswesen betrachten? e) Was wird er beiden sagen und vorstellen, um sie zu vereinigen?

2. Ein Kranker, der *peculium* hat, macht auf seinem Todsbette ein Testament, worin er einer geschwängerten Person und ihrem Kind 300 fl vermacht. Das Testament wird ordnungsmäßig aufgesetzt, allein von unerbetenen Zeugen, welche den Kranken nicht gesehen und gehört haben, unterschrieben. Ein Bruder des inzwischen Verstorbenen kommt, und greift, weil er mit dem ihm gemachten Anteil nicht zufrieden ist, das Testament selbst an. Es wird als null und nichtig erkannt. Die Intestat-Erbfolge tritt ein, und die geschwängerte Person mit ihrem Kind, einem natürlichen Sohn des Verstorbenen, fällt durch und bekommt nichts. Freudig kommt der überlebende Bruder zum Pfarrer, der nun ab intestato viel mehr erhält und erbet. Er bezeugt indessen Mitleid mit der geschwängerten Person und ihrem Kinde. Fragt sich's a) Warum ist das angezeigte Testament ungültig? b) Auf was hat der Pfarrer den erbenden Bruder aufmerksam zu machen, und wie etwa ihm zuzureden?

#### V. Übungen der Ritus und des Gesangs.<sup>a</sup>

Letztere sind nicht näher bestimmt. Man sieht, die Prüfung ging hauptsächlich um praktische Fälle des Beichtstuhls sowie um Pastoralfälle, die der Seelsorger im „Privatunterricht“ zu behandeln hatte. Diese Zirkelfragen zeigen, daß der Meersburger Seminarunterricht stark lebens- und praxisbezogen war. Wenn die Alumnen auf jeden „Zirkel“ eine Predigt und eine Katechese vorzubereiten hatten — und davon muß man ausgehen —, so hatten sie im Laufe ihres Seminarjahres etwa 8 bis 10 Predigten und Katechesen schriftlich auszuarbeiten! Müßiggang und Schlendrian war damit ein starker Riegel vorgeschoben.

Franz Schäfer verstand es immer besser, durch seinen großen Arbeitseifer und sein Eingehen auf Wessenbergs Intentionen dessen Wertschätzung zu erlangen; in einem Brief vom 11. September 1807 nannte der Generalvikar den Seminarprofessor seinen „Freund“<sup>341</sup>.

<sup>341</sup> StA. Konst. WN 2710/828.

Schäfer war ein profilierter Vertreter der innerkirchlichen Aufklärungsbewegung; entschieden und überzeugt vertrat er deren theologische und pastorale Anliegen, wie man klar aus den zahlreichen Anmerkungen ersieht, die er als Schriftleiter der „Geistlichen Monatschrift“ vielen Abhandlungen beigelegt hat. Er ließ keinen Zweifel daran, daß er „Verbesserungen in Kirchensachen“ als notwendig betrachtet und gefordert hat, ganz besonders für das Gebiet der kirchlichen Lehrverkündigung, auf dem manches im argen lag; die Anwendung der sokratischen Lehrmethode mit ihren großen Vorzügen, materielle und formale Orientierung an der Biblischen Geschichte im ganzen Verkündigungswesen erschienen ihm ebenso notwendig wie die Schaffung eines neuen Katechismus, eines Unternehmens, über dessen große Schwierigkeiten er sich jedoch voll bewußt war; warm trat er auch für das Bibellesen im Volk ein, doch genüge beim Alten Testament eine kluge Auswahl; die allzu häufigen Benediktionen und das gewohnheitsmäßige Rosenkranzbeten sollten eingeschränkt werden, doch dürfe in der Seelsorgepraxis dabei nichts überstürzt werden. Schäfer hat in der Zeitschrift große Auszüge aus den Hirtenschreiben des Bischofs von Speyer, Limburg-Styrum, und des Salzburger Erzbischofs, Colloredo, gebracht, die beide pastorale Reformen befürwortet haben; dem gleichen Ziel, den Boden für solche Reformen vorzubereiten, diente die ausführliche Biographie des Würzburger Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal.

Noch deutlicher trat Schäfers theologischer Standort in seiner großen Abhandlung zu Tage, die er unter dem Titel „Über die Verschiedenheit der Grundsätze und Meinungen der Geistlichen, als Hinderniß des fruchtbaren Zusammenwirkens in ihrem Berufe“ veröffentlicht hat<sup>342</sup>. Wegen der gründlichen Kenntnis der Problemlage und der klaren Darstellung gehört seine Studie sicher zu den besten Arbeiten der „Geistlichen Monatschrift“. Die Absicht, die ihn leitete, ging dahin, unter den zerstrittenen Richtungen „eine Annäherung oder Vereinigung der Gemüther herbeizuführen oder vorzubereiten“, weil die bestehenden „feindseligen Gesinnungen“ die gesamte Seelsorge lähmen<sup>343</sup>. Auf sieben verschiedenen Gebieten bestanden nach Schäfer zum Teil tiefgehende Gegensätze der Meinungen: bei der Frage, wie die neuere Philosophie (Kant, Fichte, Schelling) zu beurteilen sei; wie das Verhältnis von Dogmatik und Moral definiert werden müsse; worin die echt christliche Motivation zu sittlich gutem

---

<sup>342</sup> Vgl. Anmerkung 320.

<sup>343</sup> Ebd., 108, 110.

Handeln liege; wie man neuere Erkenntnisse der Naturkunde in die religiöse Belehrung einbauen könne; ob liturgische Erneuerungen durchgeführt werden sollen; ob man an Stelle der alten Predigtart und Katechese nicht neue Methoden zu beachten habe; schließlich die Frage nach einer den Freiheitsraum des einzelnen stärker wahrenden Erziehung der jungen Kleriker. Die Art, wie Schäfer diese sieben strittig gewordenen Fragen analysierte, zeigt, daß er darüber lange Zeit gründlich nachgedacht hat; er traf immer den Kern der Sache, auch im zweiten Kapitel seiner Studie, wo er den Ursachen nachforscht, die zu den herrschenden Meinungsverschiedenheiten geführt und diese so sehr vertieft haben. Wir beschränken uns darauf, seine Ansichten zu den sieben aufgeworfenen Problemkreisen aufzuzeigen.

Was die neuere Philosophie betraf, so war Schäfer, wie er selbst sagte, zwar „kein unbedingter Verehrer“ und hatte nicht im geringsten die Absicht, „für dieselbe Proselyten zu werben“. Doch verdiene sie große eingehende Beachtung, weil sie „bei allen Fehlern, die sie haben mag, die moralischen Verbindlichkeiten schärfer, als je eine andere, gezeichnet hat; die aufmerksam gemacht hat auf ein Gesetz, das selbst nach Paulus (Röm 2, 14 f.) in des Menschen Herz geschrieben ist . . . eine Philosophie, die, indem sie die erhabene Würde des Menschen aus seiner moralischen Anlage entwickelt, die höheren Bestimmungen des Menschen, welche die Heilige Schrift enthält in der schönsten Übereinstimmung zeigt und zur Erreichung derselben aufmunternd und beseligend erhebt“<sup>344</sup>. Schäfer wollte niemandem seine Meinung aufzwingen, nur bat er, mit vorschnellem Urteil über diese Philosophen vorsichtig zu sein und nicht über sie zu Gericht zu sitzen, wenn man sie nicht selbst studiert habe, sondern nur „Urtheile nachspreche, die man nur vom Hörensagen sich zu eigen gemacht hat“. So sehr Schäfer der neueren Philosophie aufgeschlossen gegenüberstand, ebenso sehr betonte er, daß der Seelsorger mit philosophischen „Speculationen“ nie auskomme: „Bloße Speculation macht ihn einseitig, und entfernt ihn von den Menschen, unter denen er lebt und für die er nach seinem Berufe leben soll, und zu denen er immer wieder herabsteigen muß“. So kam es nach Schäfer sehr darauf an, den konkreten Menschen mit seinen „verschieden verwebten Einflüssen und Neigungen und Leidenschaften“ kennenzulernen — die anthropologische Ausrichtung der Aufklärungspastoral<sup>345</sup>.

---

<sup>344</sup> Ebd., 113.

<sup>345</sup> Ebd., 117.

Bei der Frage nach dem Verhältnis von Dogmatik und Moral zu einander widersprach Schäfer energisch der älteren Schule, weil diese die beiden Disziplinen zu sehr voneinander getrennt habe, obwohl sie doch in einem unverkennbaren Wechselverhältnis zueinander ständen. Er trat dafür ein, „daß der Theolog, der Geistliche, die Lehren der Dogmatik in ihrer moralischen Beziehung auf das Leben erforsche“, „den wohlthätigen Einfluß der Glaubenslehren auf die Beruhigung und Tröstungen der Menschen“. Das führe dazu, „in Religionssachen“ einen stärkeren Gebrauch der menschlichen Vernunft zu machen, und nicht wie früher ausschließlich nur „das untrügliche Ansehen der Kirche“ zu betonen, „um den Vernunftgebrauch in Religionssachen theils für unnöthig, theils für unstatthaft zu erklären<sup>346</sup>. Selbstverständlich habe sich der Gläubige innerhalb der Grenzen seiner Vernunft zu halten und sich zu „bescheiden, von geoffenbarten Glaubenswahrheiten keine Erkenntniß zu verlangen, die ihm von übersinnlichen Dingen unmöglich ist“, doch hindere dies nicht, „die moralischen Beziehungen der Glaubenslehren auf sein praktisches Leben zu erforschen und einzusehen“ — die Lebenswerte der Dogmen waren es, um die es Schäfer hier ging<sup>347</sup>.

Nicht mehr einig war man sich weiter bei der Frage nach der theologischen Motivation zum sittlich guten Handeln. Es genüge nicht, meinte Schäfer, wenn die ältere Schule diese Motivation zu vordergründig darin erblicke, daß sittlich gutes Handeln von Gott Lohn und sittlich schlechtes Handeln Strafe einbringe; zwar könne man für diese Ansicht darauf hinweisen, „daß Jesus und die Apostel der verheißenen Glückseligkeit als eines Beweggrundes sich bedient haben“, doch besage das nicht, „daß sie von ihr als dem ersten und höchsten Zweck des Menschen die sittliche Güte der Handlungen abhängig machen“; gerade die Bibel zeige an vielen Stellen, daß höhere Beweggründe für das sittlich gute Handeln ausschlaggebend seien: die Ehrfurcht vor dem heiligen Willen Gottes, die Liebe und der Gehorsam gegen Ihn als den Alleinheiligen; diese Gesichtspunkte sollten viel mehr „bei dem Unterricht über die Pflichten“ beachtet werden, was die Motivation aus dem Gesichtspunkt von Lohn und Strafe nicht ausschließe. Der kasuistischen Moral könne man den Vorwurf „einer Art von Probabilismus“ nicht ersparen, der oft wider Willen einem sophistischen Raisonement Gründe an die Hand gibt, um im gegebenen Fall eine Pflicht wegzuvernäpfeln, für die ein un-

---

<sup>346</sup> Ebd., 118 f.

<sup>347</sup> Ebd., 119.

bestochenes Gewissen offen und laut spricht, zum Beispiel bei der „geheimen Schadloshaltung“<sup>348</sup>.

Gegensätze der Meinungen erwachsen ferner daraus, daß die Geistlichen in sehr verschiedener Weise die Erkenntnisse „über physische Gegenstände“, also aus der wissenschaftlichen Naturkunde aufnahmen und berücksichtigten. Manche nahmen davon noch keinerlei Notiz, andere nur geringe, so daß diese manchen erklärbaren Ereignissen in Natur, Menschen- und Tierleben mit „vielen schädlichen Vorurtheilen, so manchem Aberglauben“ gegenüberstehen, „die der Seelsorger eigentlich benehmen sollte“ und auch könnte, würde er sich mehr „physikalische Kenntnisse“ angeeignet haben. Ein Blick in das alte Konstanzer Benedictionale zeigt, wie sehr unhaltbare Vorstellungen noch immer gang und gäbe waren<sup>349</sup>. Es war hier ein neuralgischer Punkt berührt, in dem ältere Geistliche nur schwer mit sich reden ließen. Manche waren gegen Schäfers Rat unzugänglich, „eine Sache so lange natürlich zu erklären, als die natürliche Erklärung befriedigend zureichen mag; die Vermuthung ist nie für das Außerordentliche, sondern für das, was gewöhnlich geschieht, und dies ist das Natürliche“; zu lange hatte man in den Kategorien der Wundergläubigkeit oder auch eines offensichtlichen Aberglaubens gedacht. Wer mit natürlichen Erklärungen kam, unterlag oft „der Macht des Vorurtheils“ und wurde als Neuerer, wenn nicht als geheimer Feind des Glaubens betrachtet. Ob Schäfer viel Erfolg hatte, wenn er seinen Mitbrüdern zusprach: „Daß wir uns nie scheuten, das Gute, das Bessere anzunehmen, woher es auch immer komme . . . Daß es uns nie gereuen möchte, daß uns nie die Mühe verdrösse, noch töglich zu

<sup>348</sup> Ebd., 119—121. — Nicht nur in der landläufigen Religionsunterweisung wurde mit dem Lohn-Strafe-Motiv zu stark und zu einseitig operiert; es gab auch, besonders von B. Stattler vertreten, ein wissenschaftliches Moralsystem, in dem eine radikale Lohn- und Straf-Moral gelehrt wurde, abgeleitet von der unwiderstehlichen Urallmacht der Lust- und Unlustaffekte. Vgl. Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jh. Bd. I, 24. — Schäfer wandte sich entschieden gegen diese Moral, wahrscheinlich beeinflusst von J. M. Sailer, der die Unhaltbarkeit der bloßen Lohn-Straf-Moral erkannte, die sittliche Verpflichtung aus der Geschöpflichkeit des Menschen, namentlich aus dessen Gewissen, ableitete, das sich dem Guten allein wegen dessen Gutsein verpflichtet wisse, unabhängig zunächst von Strafandrohung und Lohnverheißung. — Vgl. Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jh. Bd. I, 82.

<sup>349</sup> „Der Teufel erscheint da als ein beinahe allmächtiges Wesen, dem der Mensch überall schutzlos gegenüber steht, es sei denn, es werde ein Exorzismus gesprochen“, meinte stark übertreibend Dr. Fridolin Huber, in dessen Augen das Benedictionale sogar „das dümmste aller dummen Bücher war“. Aber auch in diesem Punkt einsichtsvollere Seelsorger stellten fest, daß das Benedictionale in manchen Texten dem Aberglauben Vorschub leiste. Vgl. *Erwin Keller, Die Konstanzer Liturgiereform*, 250 f.

lernen, indem wir hienieden, wo alles nur Stückwerk ist, niemals auslernen! oder daß wir wenigstens . . . andere nicht darum, weil sie in Sachen, die nicht zum Wesen des Glaubens gehören, anderer Meinung sind, unchristlich anzufeinden“<sup>350</sup>.

Der gleiche Grundsatz, in Fragen, bei denen der Glaube nicht berührt ist, andere Meinungen gelten zu lassen, müsse auch in der Liturgie und den Frömmigkeitsformen beachtet werden, meinte Schäfer im weiteren Verlauf seiner Untersuchung<sup>351</sup>. Auf keinem Gebiet stießen die Meinungen aber härter aufeinander wie gerade bei den Fragen der liturgischen Erneuerung. Schäfers Standpunkt war auch hier klar: „Dem einzelnen Seelsorger steht es nicht zu, in den bestehenden Riten willkürliche Abänderungen zu machen. Er muß sie beibehalten, so lange sie die Kirche nicht abschafft oder verändert. Aber erlaubt muß ihm seyn, seine Beobachtungen und Bemerkungen seinen Brüdern, seinen Vorstehern bescheiden vorzulegen, um, wenn eine Verbesserung nöthig seyn sollte, sie vorbereitend einzuleiten, und so das, was an ihm liegt, zur Verbreitung und Beförderung religiöser Erbauung beizutragen.“ Schäfer sprach sich für Vereinfachung der Riten aus, so daß sie dem Volk wieder verständlicher würden und „das Gaffen des unbelehrten Volkes“ aufhöre, wodurch der hohe Zweck der Riten, „Erweckung und Belehrung sittlich guter Gesinnungen und Gefühle“, vereitelt werde. Gerade auf diesem Gebiet sollten „gegenseitiges Mißtrauen und wechselseitige Anfeindung“ nicht weiter andauern, da „die Einigkeit im Glauben“ durch Ritusänderungen nicht gefährdet sei.

Spannungen zwischen älteren und jüngeren Geistlichen brachte auch die je verschiedene Weise des Predigens. Während der ältere Seelsorger „seine Predigten durch lateinische Texte verschönern will, die er gleichwohl gezwungen ist, dem Volke zu verdeutschen, wenn er seine Rede mit Stellen aus heiligen Vätern, freilich wohl nicht immer mit der gehörigen Auswahl, ausschmückt, wenn er sie mit gesuchten, gezwungenen Gleichnissen verziert, oder durch eine Legende die vorgetragene Wahrheit zu bestätigen sich bemühet; so erlaubt sich oft der Jüngere im Amt, ohne Rücksicht auf seine älteren Tage, auf seine gutgemeinten Bemühungen, auf seine Verdienste im lange geführten Amte ein wenig bescheidenes Lächeln“. Man bezichtige sich gegenseitig der unstatthafter Einseitigkeit in der Auffassung vom

---

<sup>350</sup> Wie Anmerkung 320, 131.

<sup>351</sup> Ebd., 131—136.



Zweck der Predigt; die älteren würden deren Hauptzweck „im Dogmatisiren“ sehen, die jüngeren hingegen zu sehr „im Moralisiren“; die einen würden zuwenig das Leben, die andern zuwenig das Dogma berücksichtigen. Schäfer gab zu bedenken, ob man nicht tatsächlich oft „das Dogma als erwiesen und bekannt voraussetzen könne, um durch Betrachtung und Darstellung seines moralischen Einflusses auf das menschliche Leben die Erbauung seiner Gemeinde zu bewirken“, eine Predigtart, die „mehr dem menschlichen Herzen zusage, als die frostig kalte Beweismethode des bloßen Dogmatisirens in Predigten“; mancher Prediger mache den unmöglichen Versuch, „das Volk zu seiner eigenen dogmatischen Höhe hinaufzuheben, statt daß er sich in den Kreis seines Volkes und seiner Bedürfnisse herablassen sollte“.

Ganz entschieden trat Schäfer für die neue Katechesemethode ein: Das mechanische Auswendiglernen und Hersagen der Katechismuswahrheiten müsse der Vergangenheit angehören; „es wäre eine zu große Nachgiebigkeit, die sich durch nichts rechtfertigen ließe, wenn man die bessere Methode des katechetischen Unterrichts der älteren beliebten und gemächlicheren Methode aufopfern wollte“; manche würden schon deswegen, weil die neue Methode nach einem alten Heiden benannt werde (Sokrates), diese verwerfen. Schäfer wollte auch hierin zunächst erreichen, daß man sich gegenseitig besser verstehe und daß bei allen Meinungsverschiedenheiten „der Geist der Mäßigung und Duldung sich äußern und erhalten möge, . . . daß, wie auch immer, dennoch Christus verkündet werde“<sup>352</sup>.

Daß Schäfer schließlich eine mehr den Freiheitsraum des einzelnen wahrende Erziehung befürwortete, davon war bereits die Rede. Er sah in der „neueren Erziehung“ den großen Vorzug, daß man mit ihr eher zu „innerer Moralität“ gelange, freilich wollte er keineswegs ihr „eine unbedingte Lobrede halten“, denn man müsse beides tun, sowohl mehr wie früher „den Sinn für das Gute, das moralische Gefühl kultiviren“, wie man andererseits „die Leitung des äußeren Betragens durch eine vernünftige Aufsicht (Disciplin) nicht vernachlässigen dürfe“<sup>353</sup>.

Es besteht kein Zweifel, daß Professor Schäfer aus solchen Auffassungen heraus im Seminar gewirkt und die jungen Kleriker ausgebildet hat. Extreme aufklärerische Ansichten hat er ihnen jedoch bestimmt nicht beigebracht, zu oft sprach er von der notwendigen

<sup>352</sup> Ebd., 136—140.

<sup>353</sup> Ebd., 145.

Rücksichtnahme auf bestehende Verhältnisse in Klerus und Volk. Wäre nur die materielle Situation des Seminars besser gewesen, hätte er wahrscheinlich dort seine Lebensaufgabe gesehen. Doch die ungewisse Zukunft im allgemeinen und des Seminars im besonderen bewog ihn, das Angebot der badischen Regierung, in die Bezirksregierung in Mannheim einzutreten, zu erwägen und schließlich anzunehmen. Schäfer hatte vom Seminar aus im Linzgau das Amt eines staatlichen Schulvisitators versehen und offenbar dabei sich so sehr bewährt, daß man ihm diesen Dienst in der staatlichen Schulaufsicht im Mannheimer Regierungsbezirk übertragen wollte. In einem Brief vom 9. Januar 1808 teilte er Wessenberg mit, daß er das Angebot der Regierung annehmen wolle; was ihn dazu bestimmte, sei der Umstand, daß das Seminar in Meersburg nicht weiterbestehen würde, wenn, wie gesagt werde, bald in Freiburg ein neues Priesterseminar errichtet werde; seine Subsistenz sei ungewiß, weshalb er „fest entschlossen“ sei, seinen Aufenthalt in Meersburg, „so gern ich dem Seminar meine Kräfte widme, nicht auf unbestimmte Zeit zu verlängern“<sup>354</sup>.

So schied Schäfer im Januar 1808 von Meersburg, nachdem er über sechs Jahre im Seminar seinem Bischof und dem heranwachsenden Klerus seine Kräfte gewidmet hat. Versuche des Generalvikars und des Fiskals Reininger, ihn doch noch umzustimmen, schlugen fehl. Wessenberg schickte ihm ein sehr ehrendes Dankschreiben, worin er Schäfer bestätigte, daß das Seminar ihm „so vieles zu verdanken hat“<sup>355</sup>. Dem Seminar zu lieb und weil ihm die Arbeit dort lag und gefiel, hat er mehrere ehrenvolle Berufungen ausgeschlagen. Im Jahr 1803 hätte er als Geistlicher Referendar des Erzbischofs nach Salzburg gehen können; im Jahr 1804 lockte ein Angebot zu einer Lyzeumsprofessur in Dillingen; im Jahr 1805 ein solches aus Aschaffenburg, wo er im Generalvikariat und als Lehrer des Kirchenrechts tätig werden sollte. Mit Schäfer verlor das Meersburger Seminar einen sehr befähigten Lehrer und Erzieher<sup>356</sup>.

<sup>354</sup> StA. Konst. WN 2164/34. — Schäfer hatte erfahren, „daß so, wie das Priesterhaus in Freyburg, wo man ernstlich daran arbeite, aufgehe, unser Seminar dahier cessiren werde“. Ebd. — Tatsächlich wurde damals das Projekt eines Konvikts für Theologen in Freiburg von der Regierung in Erwägung gezogen. Näher in: *Erwin Keller*, Johann Leonhard Hug, FDA 93, 1973, 102.

<sup>355</sup> Brief Wessenbergs vom 25. 2. 1808. GLA Karlsruhe. Minist. d. Intern. 1 Departement. Generalia 664 (Diener).

<sup>356</sup> Am 23. Januar 1808 trat er in Mannheim seinen neuen Dienst an. Nach Auflösung der Mannheimer Regierungsstelle wurde er später (1813) Pfarrer in Ichenheim, darauf Geistl. Ministerialrat in Karlsruhe. Gestorben 1823, erst 54jährig.

### 5. Dr. Herr abermals Kommissar — Anton Reiningger „Rektor“ des Seminars

Das Meersburger Seminar, inzwischen zu einem großen Sorgenkind Wessenbergs geworden, bedurfte wiederum neuer Vorsteher. Es kam dieses Mal zu einer überraschend guten Lösung, einer freilich wieder nur provisorischen. Zwei Männer, in pastoraler Wissenschaft ebenso erfahren wie in praktischer Seelsorge, kamen ins Seminar: Der frühere Kommissar Dr. Herr und der Geistliche Regierungsrat und Bistumsfiskal Anton Reiningger. Reiningger bezog, wie es scheint, alsbald nach Schäfers Weggang seinen neuen Posten in Meersburg als „Rektor“ des Seminars, wie seine Stellung daselbst bezeichnet wurde. Dr. Herr, zum zweiten Mal Kommissar, kam wahrscheinlich erst nach Ostern 1808 nach Meersburg. Anfangs April dieses Jahres war er noch nicht dort; in Abwesenheit Reininggers wurde Administrator Angerer mit der Seminaraufsicht beauftragt, was nicht nötig gewesen wäre, wenn Dr. Herr schon anwesend gewesen wäre<sup>357</sup>.

Mit Dienstantritt der beiden neuen Vorsteher wurden 1808 einige Änderungen im Seminarstatut getroffen. Die Alumnen hatten erst um 5.30 aufzustehen, erhielten jetzt alle regelmäßig ein Frühstück, durften um 10.30 eine halbe Stunde im Garten sich erholen und erhielten „zuweilen“ nachmittags einen Vespertrunk. An hohen Festtagen wurden nicht mehr alle, sondern nur noch „mehrere oder weniger Alumnen“ in die Pfarrkirche geschickt; statt an zwei wurden jetzt an drei Nachmittagen Ausgänge (Spaziergänge außerhalb des Seminars) gestattet. In bezug auf Gottesdienst und religiöse Übungen traten folgende Änderungen ein: Die kleinen Horen während der Alumnatmesse beteten jetzt auch die mit, „die bald eine höhere Weihe erhalten werden“; die übrigen „können“ wie bisher eine Psalmenübersetzung gebrauchen, bisher „sollten“ sie es — dies war an den Tagen der Fall, an denen keine Deutsche Messe oder Lateinisches Amt gesungen wurde; eine „Gemeinschaftsmesse“ gab es demnach im Seminar immer noch nicht, obwohl Willibald Straßer bereits im Jahr 1804 eine brauchbare veröffentlicht hatte. An Sonntagen wurde nun gelegentlich wieder „ein figuriertes Amt“, also eine Orchestermesse, gestattet; die Vesper an Werktagen konnte jetzt auch bloß rezitiert, die Komplet „laut und still“ gebetet werden; die „Fructus

<sup>357</sup> Am 11. April 1808 berichtete Angerer vom guten Betragen der Seminaristen während der dreitägigen Exerzitien, bei denen aus Sailers Pastoral der Abschnitt „Über das Bild des wahren Seelsorgers, besonders als Beichtvater“ vorgelesen wurde. EAF. Sem. M. 70—1.

meditationis“ waren nur noch einmal in der Woche, lateinisch oder deutsch, einzureichen.

Hinsichtlich der Studien und praktischen Übungen wurde angeordnet: Pastoral (im engeren Sinn) konnte auch nach Sailer, Katechetik und Homiletik gleichfalls nach Sailer sowie nach Joseph Socher (ehemals Pastorallehrer in Landshut) vorgetragen werden; Probekatechesen fanden jetzt am Montag, Dienstag und Freitag in zwei bis drei Abteilungen im Seminar statt, nicht mehr in den Stadtschulen; nur Seminaristen in höheren Weihen sollten künftig an Sonntagen in der Seminariumskirche Probepredigten halten; ferner wurden dem Kommissar dringend „kursorische Lektionen über die Heilige Schrift“ anempfohlen. Dr. Herr hatte die gesamte Pastoral (Homiletik, Katechetik, Pastoral im engeren Sinn, Rituslehre) zu übernehmen, dazu oblag ihm die Aufsicht im Seminar. „Rektor“ Reininger übernahm den aszetischen Unterricht, er sollte „öfters als bisher“ eine moralisch-erbauliche Anrede an die Alumnen halten. Wenn es nötig werde, möge Administrator Angerer zur Aushilfe im Seminar beigezogen werden<sup>358</sup>.

Daß die Pastoraltheologie von Sailer als Grundlage der Vorlesungen offiziell empfohlen wurde, dürfte auf Anton Reininger zurückgegangen sein, den ehemaligen Schüler Sailers in Dillingen. Die Änderungen der Haus- und Tagesordnung zeigen eine leichte Tendenz zur Abmilderung der früheren Strenge, doch die Bestimmungen über Ausgang und Wirtshausbesuch, Stillschweigen und Kleidung blieben voll in Kraft. Auch neue Versuche, eine frühere Entlassung aus dem Seminar zu erreichen, wurden strikt abschlägig beschieden<sup>359</sup>. Reininger wollte auch nicht mehr dulden, daß Kinder von Beamten zu einem besonderen Unterricht ins Seminar kämen, „indem solches nur die Unordnung befördert“; bisher kamen diese Kinder sehr oft zu Kaplan Gebhard ins Seminar. Erst nachdem Wessenberg sich für die Bitte der Beamten ausgesprochen hatte, ließ Reininger die Kinder wieder ins Seminar zu, gestand Wessenberg aber offen, daß er dies im Interesse des Seminars für falsch halte<sup>360</sup>.

Im Jahr 1808 bekamen Ordinariat und Seminarleitung erstmals deutlich zu verspüren, daß sie im Seminar nicht mehr allein zu bestimmen hatten. Am 30. Juli 1808 teilte die „Geistliche Raths-Stelle“

<sup>358</sup> Notizen aus offiziellen Schriftstücken, deren nähere Bezeichnung versehentlich nicht vermerkt wurde.

<sup>359</sup> Entscheidung Reiningers vom 5. Dezember 1810. — St.A. Konst. WN LXXI.

<sup>360</sup> Gesuch der Beamten vom 17. 11. 1810. — St.A. Konst. WN 2710/1796.

zu Stuttgart dem Ordinariat in Konstanz mit: „Da sich schon einigemal wieder der Fall ergeben hat, daß die diesseitigen Theologie Candidaten in das Bischöfliche Seminarium in Meersburg eingetreten sind, ohne unsere Erlaubniß dazu erhalten zu haben, so finden wir uns veranlaßt, Ein Hochw. Bischöfl. Ordinariat hiemit zu ersuchen, keinem Candidaten die wirkliche Aufnahme in das Priesterhaus künftig mehr zutheil werden zu lassen, wenn er nicht vorher die von uns erhaltene Erlaubniß vorzuweisen im Stande ist, indem es sonst leicht geschehen könnte, daß ein gegen die Ordnung zu früh aufgenommenen Candidat das Seminarium wieder verlassen müßte. Zugleich wünschen wir, daß ein Hochw. Bisch. Ordinariat die Namen derjenigen Candidaten, welche dasselbe als Eintrittsfähig in das Seminarium erkennt und wirklich aufzunehmen gesonnen ist, uns vorläufig bekannt machen, auch die Einberufung den Candidaten selbst in Bälde zuschicken möge, damit diese letzteren noch in Zeiten unsere Erlaubniß nachsuchen und sie erhalten können. Diese Erlaubniß wissen wir aber keinem Candidaten zu erteilen, der nicht wenigstens die Hauptfächer der Theologie, als Kirchengeschichte, heilige Schrift, Dogmatik, Moral, Pastoral und das Kirchenrecht, sowie die Pädagogik und Didactic mit der Note der Ersten Klasse absolvirt hat. Endlich müssen wir Ein Hochw. Bischöfl. Ordinariat abermals ersuchen, uns vor dem Austritt eines jeden Candidaten nebst dem Tag der erhaltenen Priesterweihe auch ein offizielles ausführliches und bestimmtes Zeugniß über dessen Application, moralisches Betragen und Dienstfähigkeit zugehen lassen zu wollen“<sup>361</sup>.

Obwohl die Herren des Geistlichen Rates in Stuttgart sehr wohl wußten, daß Wessenberg seit Jahren strenge Maßstäbe bei der Aufnahme ins Priesterseminar anlegte, wollten sie — der Staat — hierin das letzte Wort haben, ein starkes Stück eines die Freiheit der Kirche einengenden Staatskirchentums. Dem Ordinariat blieb wohl nichts anderes übrig, als sich dem Willen der Stuttgarter Staatskirchler zu fügen, widerwillig, wie von Wessenberg wohl bekannt ist<sup>361a</sup>.

Ein anderes Beispiel der Stuttgarter Bevormundung des Konstanzer Ordinariats: Als Wessenberg einen straffällig gewordenen Vikar zur Korrektion ins Priesterseminar befahl, wurde diesem verboten, dem

<sup>361</sup> StA. Konst. WN 2806/8.

<sup>361a</sup> „Er hat im Stillen, nicht mit Streit und Protesten, so manche überzogene Forderung staatlicher Behörden einfach übergangen, als wären sie ihm gar nicht zur Kenntnis gekommen. Er schrieb dann auf das entsprechende Papier schlicht: Ad acta“. Vgl. *Wolfgang Müller*, Zum 200. Geburtstag von I. H. von Wessenberg. Vier Vorträge zur Gedächtnisfeier in Konstanz am 4. 11. 1974. S. 28.

Befehl nachzukommen; ein königliches Gesetz, so berichtet der Pfarrer des Vikars, habe sich vorbehalten, die nötigen Maßnahmen in solchen Fällen zu treffen, die unter Umständen sogar bis zum Ausschluß aus dem aktiven Seelsorgsdienst gehen würden. Damit wurde dem Bischof die Strafgewalt entzogen oder doch wenigstens stark behindert. Inständig bat der Pfarrer den Generalvikar, sich für seinen Vikar beim König zu verwenden, denn „was soll ums Himmels willen dann so ein gefallener Geistlicher anfangen, wenn er zu allen geistlichen Ämtern unfähig ist? Soll er als ein Bettler zur Schande der ganzen katholischen Geistlichkeit in der Welt umherirren, oder wie ganz in Layenstand versetzt durch ein weltliches Metier seinen Unterhalt zu verdienen suchen? Welch ein Scandal würde dies für das katholische Publicum seyn! Wie tief würde dadurch die Würde des katholischen Priesterstandes herabsinken! Hat doch der König erklärt, daß er zufolge des erlassenen Religionsedikts nichts zugeben wolle, was gegen die Gewissen der katholischen Unterthanen nur im Geringsten anstoßen könnte; wie konnte er nun dieses Gesetz herausgeben, das so sehr gegen die Grundsätze unserer kirchlichen Verfassung anstößt? — Wer wird wohl für die Hinkunft noch einem Kandidaten des geistlichen Standes den Tisch Titel ertheilen, wenn man besorgen muß, daß man denselben, wenn er in seiner Jugend aus menschlicher Schwachheit fallen sollte, für die ganze Zeit seines Lebens wirklich ganz ernähren müsse?“<sup>362</sup>.

Wir wissen nicht, wie der Fall dieses Vikars seine Erledigung fand, jedenfalls zeigte auch er, daß es mit der Freiheit der Kirche nicht besser stand als zu Josef II. Zeiten. Wessenberg erfuhr es zur Genüge, besonders anlässlich der Einführung der „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ von 1809<sup>363</sup>. Die Maßnahmen aus Stuttgart hinsichtlich der württembergischen Seminaristen zwangen die Seminarvorsteher, mehrmals jährlich Berichte über Aufnahmen ins und Entlassungen aus dem Seminar sowie Prüfungsergebnisse und Führungszeugnisse vorzulegen, nach denen die Geistliche Ratstelle die Vikar- und Pfarranweisungen vornahm, die damit gleichfalls dem Ordinariat entzogen waren<sup>364</sup>.

Noch bevor der Geistliche Rat der Stuttgarter Regierung den erwähnten Erlaß vom 23. Juli 1808 herausgegeben hatte mit der Forderung, die Aufnahmeprüfungen für das Seminar auch auf „Heilige Schrift“ auszudehnen, war von Wessenberg dieses Thema auf die

<sup>362</sup> St.A. Konst. WN 2710/LXIX. 95.

<sup>363</sup> Vgl. *Erwin Keller*, Konstanzer Liturgiereform, 391—394.

<sup>364</sup> Vgl. *August Hagen*, Geschichte der Diözese Rottenburg. 1956, 27, 270.

Liste der Examensgegenstände gesetzt worden. Unterm 1. Juli 1808 verordnete er: „1. daß künftig die praktische Bibelerklärung nebst den übrigen vorgeschriebenen Fächern zum Hauptgegenstand der Konkursprüfungen wegen der Aufnahme in das bischöfl. Seminar soll erhoben werden; 2. daß bei den Prüfungen der Geistlichen wegen Erneuerung der Admission zur Seelsorge auch jedesmal die Erklärung einer Stelle des Neuen Testaments schriftlich ausgearbeitet und an Uns eingesendet werden soll“<sup>365</sup>. Die von Stuttgart noch geforderten Prüfungen in Pädagogik und Didaktik waren für Wessenberg zunächst nur Nebenfächer; ihm genügte, was davon in der Pastoral (Katechetik) durchgenommen war. Bei der Prüfung der Kandidaten für das Seminar verlangte der Generalvikar Kenntnisse in der „praktischen Bibelerklärung“, die schwierigen Fragen der Einleitungswissenschaft schiedен offenbar aus; „die richtige Kenntniß des Sinnes und Geistes“ und „die Fertigkeit in zweckmäßiger Anwendung der einzelnen Stellen“ waren ihm wichtiger. Es scheint, daß Wessenberg der historisch-kritischen Bibelwissenschaft, wie der Freiburger Johann Leonhard Hug sie in hervorragender Weise seit vielen Jahren betrieben hat, nur mäßiges Verständnis entgegenbrachte, zum mindesten sie für künftige Seelsorger nicht unbedingt für notwendig hielt<sup>366</sup>.

Anton Reininger unterstützte alle Bemühungen, im katechetischen Unterricht auch mit der neuen Lehrmethode Johann Heinrich Pestalozzis bekannt zu machen, des Begründers der neueren Volks- und Volksschulbildung; ein junger Geistlicher namens Nabholz führte die Seminaristen in die neue Lehrmethode ein. Reininger berichtete am 28. April 1808 von zwei Alumnen Walter und Gebhart, die in den Ferien zu Pestalozzi gehen wollten, „um sich in dessen Methode recht gründlich informieren zu lassen“; beim „nächsten Zirkel“ werde diese Lehrmethode „einen wesentlichen Theil der Beschäftigungen aus-

<sup>365</sup> Sammlung Bischöfl. Hirtenbriefe und Verordnungen. 1808, 260.

<sup>366</sup> In Anmerkungen zu einer Abhandlung zur „Lehrmethode in der biblischen Exegese“ schrieb er u. a.: „Was soll diesem (sc. dem Seelsorger) die genaueste Kenntniß aller Einwürfe und Zweifel gegen die Entstehung, die Aechtheit und Unverfälschtheit der heiligen Urkunden, wie sie auf uns gekommen sind, was ihm die Kenntniß aller künstlichen Versuche frommen, das Unbegreifliche in die engen Schranken menschlicher Begriffe einzufügen“. Wenn Wessenberg sich dann vor allem gegen die negative Bibelkritik mit Recht wandte, so sagte er doch ausdrücklich, Aufgabe des biblischen Unterrichts sei, „die theologischen Schüler mit dem Geiste der heiligen Schriften recht zu erfüllen, zu durchdringen, zu beleben; hierin besteht zuletzt doch die Hauptsache der ganzen Bibelkunde für den Geistlichen“. In: Wie Anmerkung 320, Bd. II, 425 f. — Historisch-kritische Bibelwissenschaft, wie J. L. Hug sie in Freiburg lehrte, war in Wessenbergs Augen nicht unnütz, aber jedenfalls durfte man dabei nicht stehen bleiben.

machen“<sup>366a</sup>. Im gleichen Bericht erbat sich Reininger von Wessenberg Christoph Schmidts „Biblische Geschichte“, „weil ich selbe als den Leitfaden zur Erklärung der Bibel zu gebrauchen gedenke“<sup>367</sup>. Reininger gehörte zu den aktiven Förderern der damaligen Bibelbewegung. Noch als Pfarrer von Liggingen machte er den Vorschlag, jeden Tag des Kirchenjahres in der Messe einen Bibeltext vorzulesen und ganz kurz zu erläutern, wenn dies nötig wäre. Er dachte sich die Ausführung des Plans so: „Alle vier Evangelien nebst den ersten 15 Kapiteln der Apostelgeschichte können in eine Harmonie dergestalt zusammengefaßt werden, daß das Ganze aus 365 kurzen Paragraphen bestände, wovon einer an den Werktagen sowohl unter der heiligen Messe als zu Hause im Familienkreis laut vorgelesen werden könnte. Diese 365 Paragraphen würden ein mäßiges Bändchen ausmachen, dessen Auflage so eingerichtet werden müßte, daß jede Haushaltung ein Exemplar für wenige Groschen erhalte“. Die bisherigen Texte der Sonn- und Feiertage sowie der Fastenzeit würden beibehalten, „eventuell könnten diese Evangelien in einem Anhang besonders gedruckt werden“<sup>368</sup>. An den Werktagen dem Volk Evangelium und Epistel vorzulesen, „jedoch ohne Erklärung“, wie Wessenbergs Gottesdienstordnung von 1809 (Nr. VII.) es verlangte, hielt Reininger für unzulässig, weil viele Texte namentlich „der apostolischen Schriften ohne Erläuterungen unverständlich, und mit Erläuterung kaum an einem oder dem anderen Ort ausführbar sind“. Einstweilen müsse man sich mit dem Vorlesen des täglichen Evangeliums zufrieden geben. Überhaupt gehörte Reininger zu den gemäßigten und vorsichtigen Reformern. Sicher war auch er kein Freund des Rosenkranzes während der Messe; aber es stellte sich das Problem: Was soll das Volk an Werktagen, „wo gewöhnlich nur einige kleine Kinder und ein paar alte Weiber kommen“, tun? Mit dem Singen habe es vorerst noch mancherorts große Schwierigkeiten, „und kann es denn am Ende nicht ebenso gut Lippengesang, als ein Lippengebeth geben?“<sup>369</sup>. Doch stimmte er im Grundsätzlichen der Reformen mit Wessenberg überein.

Durch „Rektor“ Reininger entstand im Meersburger Seminar eine Art Sailer-Frühling. Alle erreichbaren Sailer-Schriften ließ er von

<sup>366a</sup> Vgl. *Gerhard Silberer*, Pestalozzi und die Anfänge einer zentralen staatlichen Lehrerbildung im deutschen Südwesten. Diss. phil. Heidelberg. 1968. — Über den beträchtlichen Einfluß Wessenbergs auf das gesamte Schulwesen von damals vgl. *Ferdinand A. Graf*, Südwestdeutsche Schulreform im 19. Jahrhundert. Verlag Hain. Meisenheim 1968.

<sup>367</sup> StA. Konst. WN 1893/101.

<sup>368</sup> In: Wie Anmerkung 320, Bd. IV, 214 f.

<sup>369</sup> Bericht Reiningers vom 15. 4. 1809. StA. Konst. WN 1893/103.



Lentner in München kommen und unter den Seminaristen zirkulieren, „und sie werden sehr geschätzt“, schrieb er Wessenberg mit der Bemerkung, er werde auch die noch fehlenden Werke Sailers anschaffen. Von Sailer und seinen Schriften könne man sagen, was einst der Römer Quintilianus von Cicero sagte: „Multum ille se proficisse arbitretur, cui Cicero valde placebit“<sup>370</sup>. Geist aus Sailers Gedankenwelt wird Reiningers Exhorten und Unterrichtsstunden erfüllt haben, zum Segen der Meersburger Seminaristen.

Dr. Herr pflegte neben dem theoretischen Unterricht besonders den Kirchengesang, wie schon während seiner ersten Amtszeit. Am 26. März 1810 berichtete er, daß demnächst im Seminar die Deutsche Vesper eingeübt werde; auch habe er eine Sammlung von Kirchenliedern herausgegeben und diese den Meersburger Schulkindern und den Seminaristen ausgehändigt — es waren die im Bistum Konstanz bekannten Lieder aus dem Salzburger Gesangbuch<sup>371</sup>. Noch eine Neuigkeit gab es zu berichten: Dr. Herr hatte damit begonnen, die Alumnen mit deutschen Formularen zur Sakramentenspendung bekannt zu machen — solche waren inzwischen mehrfach veröffentlicht worden<sup>372</sup>. Ob er die Seminaristen förmlich dazu anleitete, statt der bisherigen offiziellen zumeist lateinischen Formulare die neuen zu gebrauchen, kann nicht ersehen werden, in der Praxis dürfte aber der Tendenz dazu Vorschub geleistet worden sein; das Unbehagen am alten Rituale war weit verbreitet und die Forderung nach einer Neufassung desselben gehörte zu den stehenden Postulaten der Pastoraltheologie der Zeit<sup>373</sup>.

Wie sehr Wessenberg darum besorgt war, daß die Seminaristen in jeder Hinsicht für den liturgischen Dienst gut vorbereitet würden, zeigte sein Erlaß vom 12. Februar 1809 an Rektor Reiningger in Meersburg und den Bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller in Luzern, wo seit Ende 1806 ein Seminar für den schweizerischen Bistumsteil errichtet worden war. Es ging um eine Sache, die vielleicht mancher für nicht so dringend gehalten haben mag, die aber für Wessenberg durchaus ihre Bedeutung hatte: Um das sorgfältige Vorlesen

<sup>370</sup> Bericht vom 28. 4. 1808. StA. Konst. WN 1893/101.

<sup>371</sup> Bericht Dr. Herrs vom 26. 3. 1810. StA. Konst. WN 999/11.

<sup>372</sup> Von Ludwig Busch war schon 1803 erschienen: „Liturgischer Versuch oder Deutsches Ritual für katholische Kirchen“. W. Straßer veröffentlichte 1807 einen deutschen Trauungsritus, 1808 deutsches Taufformular und Formulare zur Krankenprovision.

<sup>373</sup> Wessenberg gab schon 1802 den Auftrag an Anton Reiningger zur Neubearbeitung von Rituale und Benedictionale; im Einverständnis mit Wessenberg bearbeitete auch der Freiburger Pastoraltheologe Karl Schwarzel ein revidiertes Rituale.

von Hirtenbriefen, liturgischen Texten und öffentlichen Gebeten. Der Erlaß lautete:

„Es ist schon oft die Bemerkung gemacht worden, daß die Bischöfl. Hirtenbriefe, die Evangelien und Episteln und öffentliche Gebete von vielen Seelsorgern auf eine solche Art herabgelesen werden, daß gar kein heilsamer Eindruck daraus auf die Anwesenden hervorgehen kann. Selbst solche Geistliche, die als gute Prediger bekannt sind, leisten im öffentlichen Vorlesen keine Genüge. Wir halten es daher vorzüglich, da man sich bestrebt, den Gottesdienst durch Vorlesungen und gemeinsame Gebete in der Muttersprache erbaulicher zu machen, für nothwendig, daß die jungen Geistlichen im öffentlichen Vorlesen eine besondere Anleitung erhalten.

Wir verordnen demnach, daß in den Bischöfl. Seminaren besondere Übungen im Vorlesen der Evangelien, Gebete u. dergl., welches, um Eindruck zu machen, langsam, mit Nachdruck und gehöriger Deklamation geschehen muß, vorgenommen werden, und daß diese Übungen auch Gegenstand der Prüfungen der Seminaristen abgeben sollen“<sup>374</sup>. Alles, was im Gottesdienst geschah, sollte „in Anstand und Ordnung“ geschehen, hat Wessenberg oft mit Paulus (1 Kor 14, 40) gefordert.

Nachdem am 16. März 1809 die „Allgemeine Gottesdienstordnung“ mit ihren zahlreichen neuen Bestimmungen erlassen war, kam es sehr darauf an, daß diese auch in Meersburg eingeführt werde, um den Seminaristen einen praktischen Anschauungsunterricht davon zu geben. Da der alte Pfarrvikar Mader mit den Neuerungen nichts mehr zu tun haben wollte, schied er aus seinem Amt aus; es wäre nur zum Konflikt mit dem Generalvikar gekommen. Es war eine gute Fügung, daß für ihn Willibald Straßer die Seelsorge an der Stadtkirche übernahm. Obwohl er erst am 5. September 1810 aufgezogen war, gelangen ihm bereits auf den ersten Adventssonntag einige gottesdienstliche Neuerungen: Die Verlesung der Epistel und „Absingung des Evangeliums in der Muttersprache“ — während Kaplan Bertsche als Zelebrant den lateinischen Text still las —, vierstimmige deutsche Meßlieder „nach Herrn Knechts Choralmelodien“, die Predigt nach dem Evangelium, Verkündigungen erst am Schluß des Gottesdienstes. Die Meersburger, traditionsbewußt und vom konservativen Pfarrvikar bisher vor jeglichem Neuerungslüftchen verschont, staunten; es war für sie eine Sensation. Anfängliche Regungen des Mißmuts verstummten bald, denn Straßer gewann über die Kinder, die er täg-

<sup>374</sup> EAF. Sem. M. 12. 70—2.

lich in der Schule aufsuchte, auch die Herzen der Alten. Lobend bemerkte er, daß Kaplan Dr. Bertsche am gleichen Strang zog. Bald konnten die Pfarrer im Linzgau ihre Obstruktion gegen die neue Gottesdienstordnung nicht mehr mit dem Hinweis auf Meersburg begründen; vorsichtig, aber zielstrebig führte Straßer die neuen Maßnahmen durch, nicht ohne einige Zugeständnisse zu machen, etwa in der gelegentlichen Aufführung von „figurierten“ Messen<sup>375</sup>. Jetzt war auch die Frühmeßhomilie in Meersburg zur Regel geworden, gegen die sich der Meersburger Sebastianskaplan Siebenzeller lange gewehrt hat und von Wessenberg im Gehorsam dazu verpflichtet werden mußte<sup>376</sup>.

Der Tod des alten Regens Flacho am 10. August 1810 schuf endlich in personeller Hinsicht eine neue Lage für das Seminar. Jetzt konnte ein neuer Regens bestellt werden und damit die lange Zeit der kommissarischen Seminarleitung beendet werden. Allerdings so schnell, wie Rektor Reininger glaubte, ging es dann doch nicht. Dr. Herr, um das Seminar hochverdient, glaubte aus Gesundheitsgründen verzichten zu müssen; er wollte in die Seelsorge zurück. Pfarrer Peter Keller von Leutkirch im Linzgau, der von Wessenberg jetzt vorgesehene neue Regens, hatte vorerst noch alle Hände voll zu tun mit der allmählichen Einführung der neuen Gottesdienstordnung im Kapitel Linzgau, wo der Widerstand am heftigsten tobte, auch als Schulkommissar in den Bezirksämtern Salem und Heiligenberg waren noch Geschäfte zu erledigen. So blieben Reininger und Dr. Herr bis in den Sommer und Herbst 1811 weiter in Meersburg, bis der neue Regens frei war für seine neue Aufgabe.

#### VIII. Regens Peter Keller 1811—1817

Peter Keller war ein Bruder des Pfarrers Johann Bapt. Keller, der nacheinander Pfarrer in Weildorf bei Salem, Binningen im Hegau, Radolfzell und schließlich in Stuttgart war, um im Jahr 1816 Weihbischof und Provikar am Generalvikariat Ellwangen zu werden. Ob der ältere Bruder Peter auch bei Sailer in Dillingen studierte wie Johann Keller, konnte nicht ermittelt werden. Der neue Regens war am 18. Oktober 1763 in Hechingen geboren. Am 7. April 1787 erhielt er die Priesterweihe und stand darnach ständig in der aktiven Seelsorge, als Vikar in Wilflingen (Hohz.), als Benefiziat in Bermatingen, als

<sup>375</sup> Auf Weisung Wessenbergs hatten nun jeden Sonntag zehn Seminaristen den Pfarrgottesdienst Straßers zu besuchen.

<sup>376</sup> EAF. Sem. M. 12. 70—2.

Pfarrer in Einhart bei Ostrach (1795–1802); dann wurde er in Leutkirch investiert, wo Wessenberg ihn 1808 zum bischöflichen Deputaten des Kapitels Linzgau und die Regierung 1810 zum provisorischen landesherrlichen Dekan ernannte<sup>377</sup>.

Die amtliche Ernennungsurkunde vom 17. Oktober 1811 hatte folgenden Wortlaut:

„Nachdem der Hr. Geistl. Rath und Kommissar Dr. Herr seine Vorsteher-Stelle im bischöflichen Seminar zu Meersburg niedergelegt hat, so übertragen Wir diese Stelle dem Hr. Bischöfl. Deputat und Pfarrer Peter Keller zu Leutkirch, im vollen Vertrauen auf seine bewährten theologischen und Pastoralkenntnisse, auf seine vieljährige Erfahrung im Fache der Seelsorge und des Schulwesens, auf seinen wohlthätigen und klugen Eifer in Beförderung des Guten und auf seinen stets untadelhaften exemplarischen Wandel. — Derselbe hat den ganzen Unterricht, die Disziplin und die Hausordnung im bischöflichen Seminar zu besorgen, und in allen diesen Angelegenheiten sich, so oft eine Weisung einzuholen oder ein Bericht zu erstatten ist, sich unmittelbar an Uns zu wenden. — Demselben wird nebst freyer Verpflegung ein jährlicher Gehalt von 600 fl. ausgeworfen, wovon er 300 fl. aus der Kasse des Seminars, die andern 300 fl. aber von Uns zu beziehen hat. Übrigens hat derselbe die Pfarre Leutkirch beizubehalten und es wird ihm gestattet, sie durch einen Pfarrverweser verwalten zu lassen, wovon Wir sowohl das Großherzogl. Kirchen-Departement in Karlsruhe, als die Durchlauchtigste Patronatsherrschaft in Kenntniß setzen“<sup>378</sup>.

Peter Keller war hier zunächst noch als Kommissar benannt worden, weil er offenbar zuerst sehen wollte, ob und wie er sich im neuen Amt zurecht finden würde. Der Hinweis auf seine „bewährten theologischen und Pastoralkenntnisse“ war durchaus angebracht, hatte er sich doch bereits durch mehrere literarische Arbeiten Ansehen erworben. Schon als junger Benefiziat in Bermatingen hatte er einen „Volks-gesang“ gedichtet, in Noten gesetzt und in der Gemeinde eingeführt. Im Jahr 1792 „gab er eine christliche Morgen- und Abendandacht für Familien heraus, die beym Volk vielen Eingang fanden“. Peter Keller ließ dann im Jahre 1805 einen größeren Diskussionsbeitrag zur Frage der Reform des Bußsakraments erscheinen („Über die Bußanstalt“); 1808 folgte ein „Religionshandbuch“ für Schule und Christenlehre; um die gleiche Zeit legte er auch einen „Katechismus“ vor in der Absicht, damit zur Erarbeitung eines neuen offiziellen Konstanzer Katechismus einen Beitrag zu leisten. Wessenberg konnte mit Recht vom „klugen Eifer in Beförderung des Guten“ sprechen, den der neue Regens gezeigt habe. Der Generalvikar dachte dabei auch an seine engagierte Mitarbeit bei der liturgischen Reformbewegung: 1808

<sup>377</sup> Vgl. *Felder-Waitzenegger*, I, 381 f.

<sup>378</sup> EAF. Sem. M. 70—1.

schuf er Deutsche Vespere und Litaneien, die Willibald Straßer bei den Vorarbeiten zum Konstanzer Gebet- und Gesangbuch (1812) benutzte; schon zuvor gab er sich große Mühe, in die massenhaften Beichtkonkurse entsprechend ergangener Dekrete mehr Ordnung zu bringen, mit Erfolg, wie er zu berichten wußte; 1809/10 war er der einzige, der sich energisch im Kapitel Linzgau für die Gottesdienstordnung Wessenbergs einsetzte, ungeachtet massiver Angriffe und Belästigungen seitens geistlicher Mitbrüder und des Salemer Justizamtes. Der Leutkircher Pfarrer gehörte auch zu denen, die erste Versuche zur Seelsorge an einzelnen Berufsständen machten; von ihm wurden religiöse Kleinschriften für Handwerker und für Soldaten verfaßt<sup>379</sup>.

Nach dem Ernennungsdekret hatte Peter Keller den „ganzen Unterricht“ im Seminar zu erteilen, nicht nur den pastoral-theologischen nebst den dazugehörenden praktischen Übungen, sondern auch die aszetische Unterweisung, dazu noch die Aufsicht über Ordnung und Disziplin. Auch nach dem Wegfall von Kirchenrecht und Moral war dem neuen Regens allein mit dem Seminarunterricht eine schwere Arbeitslast aufgebürdet, und man fragt sich, warum nicht wenigstens eine Hilfslehrkraft beigegeben wurde. Kaplan Dr. Bertsche war aber, so scheint es, entweder nicht mehr dazu bereit oder Peter Keller nicht als geeigneter Mitarbeiter willkommen. Man kann diese Lösung kaum als befriedigend bezeichnen; auch wenn man davon ausgeht, daß Keller eine tüchtige Arbeitskraft war, wäre im Interesse der Alumnen ein zweiter Lehrer sicher gut gewesen. Mit der Pfarrei Leutkirch hatte Keller gewiß nicht mehr viel zu tun; ein zuverlässiger Pfarrverweser leistete die ganze Arbeit. Mit seiner Entlohnung konnte Peter Keller zufrieden sein; rechnet man die freie Station im Seminar dazu, so kam er noch auf etwa 900 fl im Jahr — die Freiburger Universitätsprofessoren hatten auch nicht viel mehr<sup>380</sup>.

An Allerheiligen 1811 trat der neue Seminarvorstand seinen Dienst an. Da ihm sicher schon frühzeitig dieser Termin bekannt war, vielleicht schon zu Beginn des Jahres, hatte er noch genügend Zeit, sich in die verschiedenen Lehrstoffe einzuarbeiten; freilich dürfte dann der Beginn doch nicht ganz leichtgefallen sein, hatte er ja bisher noch keinerlei höheren Unterricht erteilt. Nach welchem Plan und nach welchen Lehrbüchern er die verschiedenen Fächer dozierte, kann aus den vorhandenen Schriftstücken nicht ersehen werden; nachdem

<sup>379</sup> Wie Anmerkung 377.

<sup>380</sup> Als junger Professor bezog J. L. Hug zuerst nur 600 fl, dann 800 fl, erst von 1814 an stieg sein jährliches Einkommen.

unter Rektor Reininger kurz zuvor intensiv Sailer-Schriften im Seminar Eingang gefunden haben, kann wohl angenommen werden, daß Regens Keller zum mindesten die inzwischen berühmt gewordene Pastoraltheologie Sailers mitbenutzt hat. Fest steht, daß er Bernard Galuras Schrifttum geschätzt und benützt hat; besonders intensiv hat er sich mit Galuras Nachschlagewerk über „Die Religion in biblischen Bildern und Gleichnissen“ (1803) beschäftigt; wie Felder-Waitzenegger berichtet, hat Regens Keller umfangreiche „Materialien zu einem Pastorallexikon für Gleichnisse“ gesammelt, die er als „Seitenstück oder zweyter Band zu Galuras Religion in Gleichnissen“ zu späterer Herausgabe vorsah<sup>381</sup>. Wahrscheinlich benutzte er diese „Materialien“ in seinem homiletischen und katechetischen Unterricht, der damit stark bibelorientiert gewesen sein dürfte.

Aus der Zeit seiner Tätigkeit als Regens ist nur eine einzige Veröffentlichung vorhanden, in der er dafür eintrat, daß im Pastoralunterricht auch pastoralmedizinische Kenntnisse vermittelt werden, um welche sich auch der im Berufe stehende Seelsorger bemühen sollte<sup>382</sup>. Neben dem im Seminar bereits bekannten Handbuch der Pastoralmedizin von Mezler empfahl Keller auch das thematisch weiter gefaßte Werk „Krankensbuch über Erhaltung des menschlichen Lebens, Verhütung und zweckmäßige Behandlung der Krankheiten“ von Christian August Struve (1798). Es sei von Nutzen, meinte Regens Keller, wenn der Geistliche auch Grundkenntnisse über Aufbau und Funktionen im menschlichen Körper, über Entstehung und Ablauf von bestimmten Krankheiten, über Erste Hilfe und Maßnahmen krankenspflegerischer Art besitze; da der Arzt oft mehrere Stunden weit entfernt sei, möge der Geistliche solche Erste Hilfe zu leisten gern bereit sein, „nicht um selbst als Arzt auftreten zu wollen, daß er nicht als Quacksalber schade, sondern um dem unwissenden Volk, zumal auf dem Lande, dadurch zu nützen“. Struves Werk empfahl Keller auch wegen der eingehenden Anweisungen zu Hygiene, Reinlichkeit in den Wohnungen und zu gesunder Lebensweise; von großem Wert für den Seelsorger seien schließlich auch die

<sup>381</sup> Vgl. *Felder-Waitzenegger*, 382.

<sup>382</sup> In der Abhandlung „Über Pastoral-Medizin“. In: *Wie* Anmerkung 320. Bd. III, 38 ff. — Schon der alte Giftschütz meinte: „Wiewohl der Religionslehrer eigentlich nicht bestimmt ist, körperliche Krankheiten zu heilen, so wird er doch wohl sich als einen wahren Menschenfreund bezeigen, und sich Liebe bey den Seinigen erwerben, sofern er im Stande ist, ihnen auch in Ansehung ihrer Gesundheit, die man immer hochachtet, nützliche Räte zu ertheilen, eine gewisse Lebensordnung vorzuschreiben, vor manchen der Gesundheit schädlichen Dingen zu warnen“. *Leitfaden zu den Vorlesungen über die Pastoraltheologie*. 1796 / Bd. II, 184.

Beschreibungen krankhafter Gemütszustände. Zweifellos haben derartige Ausführungen und konkrete Anweisungen im Pastoralunterricht des Regens Keller ihren Platz gehabt; wahrscheinlich sprach er darüber ausführlicher als seine Vorgänger. Mit Sailer sah er in der Sorge um die Kranken „eine That der Nächstenliebe“<sup>383</sup>; selbstverständlich war auch er mit Sailer der Ansicht, daß des Seelsorgers eigentliche Aufgabe „in der höheren Krankenpflege“ liege, über die Sailer in seiner „Kleinen Bibel für Kranke und Sterbende“ (1811) unnachahmlich geschrieben hatte.

Regens Keller hielt Wessenberg über alles, was im Seminar vorging, gewissenhaft auf dem laufenden. So berichtete er am 23. April 1812 über ein Bücherangebot, das der Buchdrucker Herder den Seminaristen — offenbar nach Verabredung mit dem Regens — gemacht hat. Darin wurden preiswert angeboten: „Kellers Deutsches Ritual“ und „Über die Bußanstalt“<sup>384</sup>; Dr. Fridolin Hubers Handbuch der Religion; Sailers Geistesübungen; Mezlers Pastoralmedizin; Deresers Deutsches Brevier; Wessenbergs Werk über Fénelon; schließlich bot Herder auch „Sailers Portrait“ zum Kaufe an, ein sicheres Zeichen dafür, welch großer Verehrung der berühmte Pastorallehrer sich erfreute, auch im Meersburger Priesterseminar. Regens Keller wünschte für sich des „Aurelius Augustinus Betrachtungen, Alleinreden und Handbüchlein“; das Seminar war so schlecht bei Kasse, daß der Regens Wessenberg um Besorgung und Bezahlung der Augustinus-Schriften bitten mußte<sup>385</sup>.

Ein Freudentag für Regens und Seminar war zweifellos die Erteilung der Priesterweihe an Wessenberg im September 1812 in Fulda durch Fürstbischof von Dalberg — bisher war der Generalvikar nur Subdiakon gewesen. Die Einladung Dalbergs an Wessenberg ist erhalten: „Unaussprechlich ist meine Freude Sie wieder zu sehen; und hoherfreut ist mein bald erfüllter Wunsch, ihnen bald die heilige Priesterweyhe zu ertheilen! Zwey Tage sind nun verstrichen in einer sehnsuchtsvollen Erwartung! Kommen Sie! Kommen Sie bald! Bringen Sie selbst beruhigende Nachricht von Ihrem Wohlbefinden mit. Ich bin von ganzem Herzen Ihr Freund Karl“ (Fulda am 22. September 1812)<sup>386</sup>. Der alte Mann gedachte in Wessenberg seinen dereinstigen Nachfolger zum Priester weihen zu können, noch konnte

<sup>383</sup> I. M. Sailer, Pastoraltheologie. Bd. III, 4.

<sup>384</sup> Es muß angenommen werden, daß beides Schriften von Regens Keller sind; „Über die Bußanstalt“ ist bei *Felder-Waitzenegger*, I, 382, aufgeführt.

<sup>385</sup> Bericht Kellers. StA. Konst. WN 1197/5.

<sup>386</sup> StA. Konst. WN 419/181.

niemand von den kommenden politischen Entwicklungen eine Ahnung haben, die durch solche Pläne einen Strich machen sollten. Wessenberg am Altar der Seminarkirche zelebrieren zu sehen, war sicher für die Alumnen ein bleibendes Erlebnis.

Im Jahr 1813 wurde unter Mitwirkung des Regens eine genaue „Tabelle“ der „Requisiten“ aufgestellt, die von den Alumnen beim Eintritt ins Seminar künftig vorzulegen waren; aus ihr geht hervor, daß die Forderungen in Hinsicht der theologischen Wissenschaften wesentlich höher gestellt wurden. Die Kandidaten hatten anzugeben: „Ort und Zeit der theologischen Studien.“  
„Fächer der theologischen Studien:

- A. Sprachen: 1. hebräische — 2. griechische.
- B. Isagogische Vorlesung 1. über das Alte Testament — 2. über das Neue Testament.
- C. Exegese des A. und N. Testaments mit praktischen Übungen.
- D. Kirchen- und Religionsgeschichte.
- E. Kirchenrecht 1. allgemeines — 2. besonderes.
- F. Dogmatik und Polemik.
- G. Moral — Ethik — Ascetik.
- H. Pastoral, mit
- I. Katechetik — Homiletik.
- K. Liturgik.
- L. Pädagogik mit Didaktik.
- M. Kritik mit Patrologie.
- N. Allgemeine und spezielle praktische christliche Sittenlehre.
- O. Orientalische Sprachen.
- P. Verfertigung schriftlicher Aufsätze — Predigten, Katechesen.
- Q. Deklamation derselben.
- R. Theologische Enzyklopädie.
- S. Besuch der Gottesdienste und der Religionskollegien für Akademiker.

Fleiß in all diesen Fächern.

Sitten während der Studienjahre.

Musikkenntnisse.

Ob der Kandidat das Kostgeld im Seminar à 192 fl zu bezahlen vermöge?

Von wem Er den Tisch-Titel zu erhalten hoffe?

Ob er schon einen *Concurs pro Seminario eppli.* gemacht habe?<sup>387</sup>

Waren es im Jahr 1802 nur vier theologische Disziplinen, über die man sich beim Seminarkonkurs auszuweisen hatte, so waren es 1808 bereits sieben — zu Dogmatik, Moral, Pastoral und Kirchenrecht waren Kirchengeschichte, Heilige Schrift und Pädagogik hinzugekommen; jetzt aber im Jahr 1813, war die Liste auf dreizehn Disziplinen angewachsen! Dieser statistische Vergleich zeigt das Ausmaß der erstaunlichen Vermehrung der theologischen Einzelwissenschaften, die Folge der theologischen Studienreform, die einstmals Abt Stephan

<sup>387</sup> EAF. Sem. M. 12. 70—2.



Rautenstrauch in die Wege geleitet hatte. Natürlich waren die früheren Lyzeen nicht mehr in der Lage, diese gesamten theologischen Disziplinen zu lehren — das Konstanzer Lyzeum hat schon im Jahr 1807 seine Pforten geschlossen; die Theologiestudierenden waren jetzt an die Universitäten verwiesen, in unserem Raum an die „Albertina“ in Freiburg. Fünf Professoren haben hier die einzelnen Disziplinen unter sich aufgeteilt: Bonifaz Schnappinger (Hauptfach Dogmatik), Ferdinand G. Wanker (Hauptfach Moral), Leonhard Hug (Hauptfach Einleitung und Exegese), Franz Xaver Werk (Hauptfach Pastoral), Anton Sauter (Hauptfach Kirchenrecht). Die Seminaristen, die von der Freiburger Universität kamen, brachten im großen und ganzen keinerlei unkirchliche Theologie mit; die führenden Professoren waren Hug, dessen Einleitung in das Neue Testament bereits das Standardwerk auf katholischer Seite war, und Wanker<sup>388</sup>.

Mit dieser außerordentlichen Ausweitung der theologischen Disziplinen harmoniert wenig das rapide Absinken der Kenntnisse der Studierenden in der lateinischen Sprache, eine Feststellung, die Wesenberg zu folgendem wohl einmaligen Erlaß veranlaßte:

„Das Bischöfl. Ordinariat hat zum wahren Bedauern die Wahrnehmung gemacht, daß die Kandidaten des geistlichen Standes in der lateinischen Sprachkunde entweder ganz unwissend oder so weit zurück seyen, daß sie nicht einmal zur Erlernung des lateinischen Ritus bey Ausspendung der Sakramente, der Messe und des Breviers geeignet befunden werden. — Damit diesem Mangel so viel möglich abgeholfen werde, wird als Vorschrift anmit bestimmt, daß die Alumnus des dortigen Seminars in jeder Woche zwei- bis dreimal in Übersetzungen aus dem Latein ins Deutsche geübt und hierzu abwechselnde Stellen aus dem Missali, dem Rituali und dem Brevier ausgewählt werden.

Das Bischöfl. Ordinariat erwartet vor dem Ende eines jeden Alumnus-Kurses von der Seminari Vorstehung in der tabellarischen Darstellung der von jedem Alumno gemachten Fortschritte in den praktischen Seelsorgsfächern zugleich auch die berichtliche Vermerkung, welchen Fortgang jeder in der lateinischen Sprachkunde gemacht habe und

<sup>388</sup> Nach Richard Simon, dem großen französischen Bibelgelehrten, war Hug der erste katholische Wissenschaftler, der konsequent die historisch-kritische Methode angewandt hat. — „Wanker besaß eine außerordentlich große Menschenkenntnis und hohe pädagogische Begabung. Als Hochschullehrer wollte er mehr Menschenbildner als Forscher sein. In seiner Sittenlehre betonte er unter Anwendung der beschreibenden Psychologie sehr stark das Werdehafte der christlichen Sittlichkeit. Für ihn gibt es nur eine Tugend: das Streben nach Vollkommenheit und Heiligkeit bzw. Gottähnlichkeit“. Vgl. *Adolf Exeler*, Eine Frohbotschaft vom christlichen Leben. Freiburg 1959, 25.

würde bey dem Zurückbleiben in dieser nöthigen Kenntniß sich in den unangenehmen Fall versetzt finden, den betreffenden Alumnen für einige Zeit von der heil. Weihung zurückhalten zu müssen. Konstanz 11. August 1814.<sup>389</sup>

Die alten Jesuitengymnasien, an denen Latein und Griechisch bestgepflegte Hauptfächer waren, hatten längst aufgehört zu bestehen, an ihre Stelle waren noch keinerlei gleichwertige neue, höhere Lehranstalten getreten; ausgebildete Philologen gab es in unserem heutigen Sinn noch nirgends. Es muß schon ein echter Notstand gewesen sein, daß Wessenberg sich nicht anders als mit dem Latein-Erlaß zu helfen wußte — er ging nicht nur an Regens Keller in Meersburg, sondern auch an den Bischöfl. Kommissar Müller in Luzern und den Regens von Arx in St. Gallen.

Mit der neuen Aufgabe war Regens Keller nun restlos überfordert. Was man von Anfang an befürchten konnte, trat ein: Der Seminarbetrieb litt mehr und mehr, so daß ein zweiter Seminarlehrer schleunigst zu bestellen war. Im Herbst 1814 gelangten Klagen über das Seminar an den Fürstbischof in der Form „vorgetragener Wünsche eines erfahrenen, einsichtsvollen Geistlichen in der Konstanzer Diözese, welcher jedoch nicht genannt seyn will“. Es spricht viel dafür, daß der Pfarrer von Hagnau, der ehemalige Seminarvorsteher Dr. Krapf, der Verfasser des Schriftstücks war, in dem diese neunzehn einzelnen „Wünsche“ beziehungsweise Beanstandungen vorgetragen waren:

Viermal im Jahr sollen die Statuten erläutert und eingeschärft werden; das Haus sei in der Nacht „auch gegen den Garten“ hin fest zu verschließen; die Ausgänge der Alumnen sollen nur eine halbe Stunde vom Haus wegführen, und Wirtshausbesuch müsse streng verboten bleiben; Verkauf von Wein aus dem Seminarkeller, der dann in den Museen und Dormitorien getrunken werde, dürfe nicht mehr stattfinden; kein Alumnus „hat zum Orchester vagirender Comedianten in die späte Nacht auszugehen“; bessere Einhaltung von Stille und „Erbaulichkeit“ sei nötig; kein Alumnus habe in „Küche und Pforten-Stübchen“ etwas zu suchen; das Gartentor sei in der Nacht streng zu „verschließen“; Privathäuser sollten Alumnen nur in Begleitung eines Präfekten besuchen; Talar und Tonsur zu tragen, müsse wieder zur Regel werden; die Spaziergänge sollten durch die Gartentür führen, „nicht durch die Stadt“; die Bücher der Alumnen sind zu visitieren; ihr Platz in der Kirche müsse der Chor sein; Probepredigten auf Dörfern sollten wieder eingestellt werden; an

<sup>389</sup> EAF. Sem. M. 14. 70—2.

Vakanztagen soll nur eine halbe Maß Seminarwein ausgeschenkt werden; Morgen- und Abendgebet und Brevier müssen in der Kirche verrichtet werden; der Regens soll Vollmacht zum Strafen haben; für Fremde dürfe das Seminar nicht zu einer „Weinschenke“ werden; Kaplan Dr. Bertsche soll künftig Dogmatik und Homiletik lehren, Kaplan Feßler Katechetik und Choral<sup>390</sup>.

Nur wer sich im Seminar gut auskannte, war in der Lage, eine solche Liste von „Wünschen“ und Beanstandungen aufzustellen. Sicher darf angenommen werden, daß unter Regens Keller Ordnung, Disziplin und Lehrbetrieb allmählich etwas in Wanken gerieten — wie sollte ein Mann allein dies alles dauernd besorgen können? Es war eben ein Fehler, daß Wessenberg nicht darauf drängte, ihm einen zweiten Vorsteher an die Seite zu geben, zumal Regens Keller auch noch weiterhin das Dekanat leiten sollte! Der Fürstbischof hörte zunächst den Regens. Eine schriftliche Äußerung von ihm liegt nur zur Frage des zweiten Lehrers vor: Am liebsten wäre es ihm, wenn Pfarrer Dr. Herr abermals käme; aber auch Dr. Herenäus Haid in St. Gallen würde er gern an seiner Seite haben; sollte die Verpflichtung eines der beiden aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, so wäre Regens Keller auch mit Kaplan Dr. Bertsche einverstanden, „mit dem ich bey bestimmter Anordnung und Ausscheidung der Geschäfte thätige und beystimmende Einwirkung fürs Vorsteheramt verhoffe, und wobey die Besoldung am leichtesten geleistet werden könnte“<sup>391</sup>.

Der Fürstbischof übergab die Seminarangelegenheit aber auch seinem Ordinariat zur Beratung und Beschlußfassung über etwa nötige Maßnahmen. Die „Special Conferenz“ der Geistlichen Regierung fand am 22. Oktober 1814 statt, die Geistlichen Räte Labhart, von Vicari, Reininger und Straßer nahmen an ihr teil, Wessenberg war abwesend. Anton Reininger erstattete einen langen Bericht, in dem er sich mit den „Wünschen“ des ungenannten Beschwerdeführers auseinandersetzte, aber auch mit den von Regens Keller eingereichten Darlegungen. Dessen Anfragen oder Änderungsvorschläge bezogen sich auf die Praxis des Breviergebets, der Probepredigten und katechetischen Übungen, das Gebet pro Episcopo, die Beicht der Alumnen, die Tischlektüre (ob Heilige Schrift dabei passend sei), die

<sup>390</sup> EAF. Sem. M. 13. 70—2.

<sup>391</sup> Herenäus Haid, damals erst 31 Jahre alt, hatte sich bereits durch mehrere Schriften zur Katechetik und Liturgieerneuerung einen Namen gemacht; die theologische Ausbildung erhielt er in Landshut. Von St. Gallen aus, wo er Theologie lehrte, kam er am 2. 10. 1814 zu einer Primizpredigt nach Meersburg; spätestens damals wurde er Regens Keller näher bekannt.

Zahl der wöchentlichen Ausgänge, den gelegentlichen „Vespertrunk“, die Ausleihe von Büchern, eine neue Instruktion an Vikare.

Was das Brevier betraf, wollte Reiningger den status quo beibehalten wissen:

„Es ist nothwendig, daß das Brevier täglich von allen Seminaristen gebetet werde“ — das Seminar sollte demnach der weithin üblichen Vernachlässigung des Breviers entgegenwirken. Reiningger empfahl als Morgengebet die Prim, „das schönste und geistvollste Morgen- und die Komplet als das rührendste Abendgebeth, besonders wenn man den Seminaristen den 90. Psalm recht verständlich zu machen trachtet.“ Entschieden trat er für die Beibehaltung der Probepredigten ein: „Darauf wäre fest zu halten, daß jeder Alumnus im Laufe der Alumnatszeit wenigstens 12 Predigten (!) und ebenso viel Katechesen memoriter vortrage. Diese Übungen sind darum so nothwendig, daß die jungen Geistlichen ihrer Sache gewiß werden. Ein Prediger, der auf der Kanzel sein Manuskript zu Rath ziehen muß, verathet seinen Unfleiß, oder die Schwäche seines Gedächtnisses, und ist im Grunde doch nichts, als ein armseliger Aufsager. Und ein Katechet mit dem Katechismus in der Hand ist offenbar ein unbilliger Mann, indem er von den Kleinen verlangt, daß sie Sachen auswendig dahersagen sollen, die er selbst weder im Kopf noch Herzen hat.“ Gute Prediger können die Seminaristen nur werden „durch Gebet, durch geistvolles Lesen unserer göttlichen Schriften und durch viel Übung“. Die Probekatechesen, meinte Reiningger, sollten wieder mehr in die Schulen der Stadt verlegt werden, um im Seminar unnötige Unruhe zu vermeiden.

Das Gebet pro Episcopo wünschte er zweimal im Tag, „finitis Laudibus et Vesperis nach geendigtem Sacrosanctae“. Zur Beicht der Alumnen schlug er die Monatsbeicht vor, bisher alle vierzehn Tage, denn „die wahre Buße erkennt die Beicht ohnehin nur für einen integrierenden Theil. Die Buße muß der Beicht vorgehen“; Bekenntnis der Sünden ohne ehrlichen Bußwillen galt manchen nicht viel. Die Schriftlesung aus der Tischlektüre verbannen, dazu sah Reiningger keinen Grund: „ob es denn besser sey, den Alumnen Gold, oder eher Bley zu geben?“ Was die wöchentlichen Spaziergänge betraf, so warnte er vor Übertreibungen. „Grundursache“ für das Begehren nach öfterem Ausgang sei bei manchen „die Langeweile“, nicht, wie man sage, die „Erhaltung der Gesundheit“. Die Alumnen müßten im Seminar auch an „das Daheimbleiben“ gewöhnt werden: „Wer diese Pest, die Langeweile, aus dem Seminarium zu entfernen weiß, der ist der größte Wohlthäter dieses Instituts“ — der Sailer-Schüler ist unüberhörbar! Scharf verurteilte Reiningger die offenbar wieder häufigeren „Vespertrünke“ der Alumnen: „Die Erfahrung hat gezeigt, und viele Geistliche im Bisthum verfluchen itzt noch ihren Aufenthalt im Seminarium, weil sie dort durch die sogenannten Vespertrünke das Saufen

gelernt haben (!) . . . Die Regel sey: Kein Vespertrunk! Ausnahme von der Regel sey: Bedürfniß, d. i., wenn ein Alumnus für sich nothwendig findet, unter Tags ein Glas Wein zu nehmen, so melde er sich bey dem Oberen, und dieser gewährt die Bitte oder schlägt sie nach Umständen ab . . . Trinklust und Langeweile sind die Grundtriebe zu den Vespertrünken.“ Meersburg mit seinen rebenbekränzten Hügeln wurde so zu einem Problem auch im Seminar! Die von Regens Keller in Vorschlag gebrachte neue präzisere Vikarsinstruktion wurde für zweckmäßig befunden.

Zur Frage, wer von den drei von Keller genannten Persönlichkeiten ins Seminar berufen werden soll, wollte sich Reiningger nicht äußern. Sehr diplomatisch meinte er: „Da es hier auf Personen ankommt, und es Referent sich schon längst vor Gott zur Regel gemacht hat, sich in Gegenstände dieser Art nicht einzulassen, so bittet er unterthänigst, ihn mit dieser Art Aufträge gnädigst zu verschonen. In solchen Fällen ist die Wahl, die der Oberhirt unter dem Beystand des heil. Geistes trifft, immer die gesegnetste. Sit vocatus a Deo tamquam Aaron — das ist die erste Regel. Constitue per civitates presbyteros — sagt Paulus dem Bischof Titus, das ist die zweite Regel. Eine dritte in dieser Art von Anstellungen kenne ich aus dem Worte Gottes keine.“

Bei den „Wünschen eines ungenannten Geistlichen“ handelte es sich zumeist um Selbstverständlichkeiten, bei denen Reiningger sich nicht lange aufhielt, sondern sie zumeist mit einem bloßen „Einverstanden“ erwiderte. Dr. Krapf, den wir mit gutem Grund als den Verfasser betrachten können, erweckte mit seinem anonymen Brief den Eindruck, als ob im Seminar regelmäßig Disziplinlosigkeiten vorkämen; wahrscheinlich steckte keine besonders gute Absicht dahinter, denn er und Regens Keller waren sich in Fragen der Gottesdienstordnung von 1809 gar nicht einig; der Pfarrer von Hagnau hatte sogar — wieder anonym — eine Gegenschrift hierzu in Umlauf gesetzt, wie damals Willibald Straßer feststellte<sup>392</sup>. Regens Keller aber trat allen Versuchen zur Sabotage der Gottesdienstordnung entschieden entgegen. Von daher dürften wohl persönliche Animositäten zwischen den beiden entstanden sein. Auffallend ist auch, daß der Anonymus Krapf als zweiten Lehrer Kaplan Dr. Bertsche vorgeschlagen hat, mit dem er offenbar von früher her die Beziehungen weiterpflegte und von dem

<sup>392</sup> Straßer berichtete am 25. 11. 1811 an Wessenberg: „Dr Krapf läßt hier einen Aufsatz gegen die neue Gottesdienstordnung zirkuliren. Wenigstens heißt es: es sey eine Widerlegung derselben. Ich hoffe, ihn heute zu erhalten; dann werde ich morgen das Nähere bestimmt schreiben“. — St.A. Konst. WN 2491/80.

er — so kann man vermuten — auch gewisse Informationen über das Seminar und den Regens sich geben ließ. Auf jeden Fall ist es schwer anzunehmen, daß seine Intervention nur aus lauterer Sorge um das Wohl des Seminars erwachsen sei. Auf der anderen Seite bedurfte das Seminar tatsächlich gewisser Maßnahmen, vor allem in personeller Hinsicht. Das Gutachten des Ordinariats, von Anton Reiningger verfaßt<sup>393</sup>, ließ keinen Zweifel daran, daß es dem Regens Peter Keller weiterhin das Vertrauen schenkte. Auch der Fürstbischof stand wie bisher zu ihm angesichts dessen „frommer priesterlicher Tugenden, mit welchen er freundliche Gesinnungen, ernstliches Betragen und unermüdeten Fleiß in Erfüllung seiner Pflichten vereinigt“<sup>394</sup>. In einer Aussprache habe er übrigens festgestellt, daß einige der beanstandeten Punkte durch den Regens bereits in Ordnung gebracht seien; im übrigen müsse diesem, da er „die Local- und Personal-Verhältnisse des Seminars am besten aus Erfahrung kennt“, ein „Spielraum“ zu freien Entscheidungen gestattet sein.

Es sind denn auch keine wesentlichen Änderungen im Seminarstatut erfolgt. In einigen Punkten setzte sich Reiningger durch; so gab es jetzt nur in Ausnahmefällen „Vespertrünke“, die bestehende Praxis der Predigt- und Katechese-Übungen wurde neu eingeschränkt, Ausgänge aus dem Seminar durften nicht mehr als dreimal wöchentlich stattfinden. Dagegen blieb es bei der 14tägigen Beicht, auch Reininggers Vorschlag, die Prim als Morgen- und die Komplet als Abendgebet einzuführen, fand keine Zustimmung. Wie Dr. Krapf wünschte, mußten künftig die Statuten viermal im Jahr durchgesprochen werden. Neu wurde aufgenommen die Verordnung über die lateinischen Übersetzungsübungen, die zwei- bis dreimal wöchentlich stattfinden sollten, ferner die Anweisung, daß künftig in der Pastoral auch Vorlesungen über die Konstanzer Bistumssynoden sowie über die Reformerlasse des Konstanzer Ordinariats zu halten waren. Bei der Tischlektüre sollte wieder wie früher das Martyrologium des Tages berücksichtigt werden. Die „fructus meditationis“ waren jetzt nicht mehr den Vorstehern einzureichen<sup>395</sup>.

<sup>393</sup> Der Fürstbischof war „im Wesentlichen damit einverstanden“. Er dankte Reiningger besonders für dessen Abfassung eines Gebets pro Episcopo, wünschte jedoch, das bisherige zu belassen; der Passus „et non tradat eum in animam inimicorum eius“ störe ihn keineswegs, denn „unverdiente Widersprüche der Feinde sind oft heilsame Prüfung von der Vorsehung; im Grunde auch habe ich keinen Haß gegen meine Feinde, sondern bethe selbst für sie aus Pflicht und Gefühl christlicher Liebe und Überzeugung, daß ich mir manchen Widerspruch zugezogen habe wegen nicht hinlänglicher Erklärung meiner gutgemeinten Absichten“. Antwort an die Geistl. Regierung vom 26. 10. 1814. — EAF. Sem. M. 13. 70—2.

<sup>394</sup> Ebd.

<sup>395</sup> Wie Anmerkung 358.

Es war verständlich, daß Wessenberg Wert darauf legte, den Erlassen zur Erneuerung der Seelsorge, der Liturgie besonders, im Seminarunterricht die notwendige Beachtung zu verschaffen, ob das nun die Neuregelung des Predigtwesens oder der regelmäßigen Schulkatechese und sonntäglichen Christenlehre war, oder die Neuordnung der damals so schwierigen Fragen der Bittgänge, Prozessionen, Wallfahrten und Klosterfestlichkeiten betraf; großen Raum im Pastoralunterricht nahm seit dem Jahr 1809 die Aufklärung über den Sinn und die Durchführung der Allgemeinen Gottesdienstordnung ein; je mehr sich draußen im Land dagegen Widerstände erhoben, um so wichtiger war es, den Jungklerus dafür in der richtigen Weise zu gewinnen. Männer wie Reininger, Dr. Herr und Keller unterzogen sich dieser Aufgabe sicher mit Geschick, wobei feststeht, daß sie vor jeder zu stürmischen und unklugen Reformlust ihre Hörer warnten. Der Unterricht wurde dadurch außerordentlich aktuell und praxisnahe.

Das Ordinariat ließ, vermutlich von Reininger und Straßer, alsbald auch die Vikarsinstruktion ausarbeiten, die Regens Keller wünschte, um die Neupriester genauer über ihre Rechte und Pflichten am künftigen Dienstort informieren zu können; einige Fragen waren hier noch ungeklärt oder wurden verschieden von Ort zu Ort praktiziert.

Diese sechs Artikel der *Instruktion für Vikare* vom 2. November 1814 lauteten:

„1. Der Vikar N.N. hat dem Hr. Pfarrer zu N.N. als seinem unmittelbaren Vorsteher allgebührende Hochachtung, Folgsamkeit in allem, was zum Gottesdienste, Seelsorge und Disziplin gehört, zu erweisen, nach seiner Direction und Leitung sich zu fügen, und die gute Ordnung, welche der Hr. Pfarrer vorschreibt, zu beobachten, dessen wachsamere und väterlicher Aufsicht Er untergeordnet und bestens empfohlen wird.

2. Der Vikar ist vorzüglich zur Aushilfe an den Pfarrer N.N. sowohl im Gottesdienste, als in allen seelsorglichen Verrichtungen ohne Ausnahme, wie Er vom Hr. Pfarrer angewiesen wird, verbunden, und zwar in Ansehung des Predigt- und Katecheten-Amtes dergestalt, daß derselbe, wenn der Pfarrer gesund und nicht rechtmäßig gehindert ist, in jedem Monat wenigstens eine Predigt und eine Christenlehre halten soll, deren schriftliche Aufsätze vorhin dem Hr. Pfarrer zur Einsicht und Censur vorzulegen sind. Wäre der Pfarrer krank oder schwach und alt, so muß der Vikar mehr, und nach Umständen Alles thun.

In der Schule hat der Hilfspriester sich im Katechisiren zu üben, und um vollkommener zu werden, einen Kurs durch alle Abtheilungen der ersten und zweiten Klasse unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers zu machen, und diesen Kurs abwechselnd mit dem jeweiligen Pfarrer so lange von neuem zu beginnen, als Er die Stelle als Vikar zu vertreten hat.

Wenn eine Frühmesse an Sonn- und gebothenen Feyertagen zu N. zu halten ist, so hält der Vikar nach dem Evangelium der Messe nach vorheriger Verlesung des Evangeliums in deutscher Sprache eine Homilie über die Epistel oder das Evangelium des Tages. Wird keine Frühmesse gehalten, so hat der Vikar in jedem Monat statt einer zwey Predigten bei dem Hauptgottesdienste zu halten.

3. Der Pfarrer, bey dem der Vikar Dienste macht, hat nebst der freyen Wohnung, Bette, Heizung des Zimmers, Verpflegung, Licht und Wäsche demselben einen jährlichen Gehalt von . . . fl in Quartal Raten abzureichen. In Hinsicht der Verpflegung hat sich der Vikar zu Mittag mit Suppe, Rindfleisch, Gemüse mit Beilage, Abends mit Suppe, Ragout oder Gebratenem samt Zugemüse zu begnügen. An Wein soll demselben über jede Mahlzeit wenigst ein guter Schoppen abgereicht werden.

4. Die Stohlgebühren für alle Funktionen, welche der Vikar verrichtet, gehören dem Pfarrer, wenn dieser nicht zuweilen dem Vikar zur Aufmunterung einen Theil davon freiwillig überlassen will. Dem Vikar kann der Regel nach keine Meßapplikation aufgebürdet werden, wenn sein Gehalt unter einhundert Gulden sich beläuft. Bei Exequien, Jahrtagen nimmt der Vikar Antheil, und demselben ist für jede Messe das Stipendium oblatum vel fundatum zu bezahlen.

5. Soll dem Vikar, wenn seine Dienste sich enden, ein geschlossenes Zeugniß über die geleistete Dienste und den bezeugten Wandel, im ersten Fall von dem Hr. Pfarrer, nach dessen Ableben aber von dem Kapitelsdekan ausgestellt werden.

6. Der Dekan hat dafür zu sorgen, daß der Vikar durch den Pfarrer zu N. gut aufgenommen und wohl behandelt werde, so wie der Vikar hinwieder durch einen seinem Berufe angemessenen untadelhaften Wandel, Eifer und Pastoral-Klugheit in seinen Verrichtungen und durch Verträglichkeit sich des Vertrauens und der Achtung des Hr. Pfarrers und der Gemeinde zu N. würdig zu machen sich bestreben soll. Konstanz am 2. November 1814<sup>390</sup>.

Die Unterordnung des Vikars unter den Pfarrer ist auffallend stark betont; er muß diesem auch seine Predigten und Katechesen vorher zeigen, um auch zu verhindern, daß keine zu unterschiedlichen Meinungen auf der Kanzel oder in der Schule vorgetragen werden, wie gelegentlich von Pfarrern geklagt wurde. Der Erlaß wollte erreichen, daß die Vikare weder zu wenig noch zu stark herangezogen wurden, es sei denn, der Vikar habe einen kranken oder alten Pfarrer zu vertreten. Kein Pfarrer sollte den sonntäglichen Hauptgottesdienst ausschließlich als seine Domäne ansehen; mindestens einmal im Monat durfte der Vikar das Recht zur Predigt für sich in Anspruch nehmen, wenn keine Frühmeßhomilie zu halten war, sogar mindestens zweimal. Im Religionsunterricht mußte dem Vikar Gelegenheit geboten werden, den gesamten katechetischen Lehrstoff durchzunehmen, damit er alle Altersstufen kennenlernen konnte und mit ihnen umzugehen

<sup>390</sup> EAF. Sem. M. 14. 70—2.



verstand. Die Entlohnung des Vikars scheint in der Regel jetzt etwa 100 fl betragen zu haben; der frühere Mindestgehalt von 50 fl reichte infolge der Geldentwertung und Teuerung schon lange nicht mehr. Die Regelungen über Stolgebühren, Applikationspflicht, Stipendien wollten allgemein verbindliche Normen aufstellen, für Pfarrer und Vikare bestand jetzt in diesen Fragen Klarheit. Den Neupriestern von Ostern 1815 wurde erstmals vom Regens diese Instruktion zum Dienstantritt mitgegeben.

Bei der nicht mehr so stabilen Gesundheit des Regens Keller war es das Beste, ihm einen möglichst im Seminar schon erfahrenen zweiten Lehrer zur Seite zu geben, und Wessenberg gelang es, abermals Pfarrer Dr. Herr zu gewinnen. Eine bessere Lösung war kaum denkbar. Vertretungsweise Aushilfe durch die Kapläne Dr. Bertsche und Feßler war jetzt nicht mehr nötig. Die beiden Vorsteher teilten die damals wenigen Seminaristen in zwei Kurse (Semester); Dr. Herr übernahm den zweiten, Regens Keller den ersten Kurs — noch immer gab es zwei Aufnahmetermine, im Frühjahr und Herbst. Aus dem Jahr 1815/16 ist eine „Konduitenliste“ der Alumnen erhalten mit „Anmerkungen über die Geistesfähigkeiten und deren Anwendung bey den HH. Seminaristen“<sup>397</sup>. Bei jedem wurde genau über die rhetorische Befähigung berichtet (Vorlesen, Vortrag, Stimme), über Leistungen in den pastoralen Wissenschaften, nur bei zweien war Dr. Herr hier nicht zufrieden. Als Schlußanmerkung schrieb er: „Es scheint, die meisten stehlen ihre Homilien aus gedruckten Büchern, das ich doch nicht beweisen kann; weswegen die Censur über ihre Aufsätze hart (schwierig) ist.“ Wenn die Seminaristen alle drei bis vier Wochen eine Predigt anzufertigen hatten, konnte es nicht ausbleiben, daß sie zu Vorlagen ihre Zuflucht nahmen. Im Kurs des Regens überwogen zunächst die mittleren und schwachen Talente, was sich aber im Laufe des Seminarjahres beim einen und andern geändert haben mag.

Da der Fürstbischof oft abwesend war und seit einigen Jahren in Konstanz auch kein Weihbischof mehr residierte, gab es gelegentlich Schwierigkeiten bei Erteilung der heiligen Weihen. Als Regens Keller im August 1815 Dalberg zur Ordination von Neupriestern im September einlud, erhielt er im Antwortschreiben vom 22. August die Weisung, mit den Weihekandidaten entweder zu ihm nach Regensburg zu kommen (!) oder den Weihbischof von Hohenlohe von Augsburg nach Konstanz zu bitten; er selbst entschuldigte sich mit

<sup>397</sup> StA. Konst. WN LXXX. 91.

„hohem Alter, geschwächter Gesundheit und dringend anwachsenden Metropolitangeschäften. Doch werde es bald keine Schwierigkeiten in „Pontifical Verhältnissen“ mehr geben, „da der hochverdiente Herr Präsident v. Wessenberg bestimmt ist, die weyhbischöfliche Würde des Bisthums Constanz zu bekleiden“ — was aber dann der bekannten Umstände wegen nicht zustande kam<sup>398</sup>.

Trotz der Mithilfe Dr. Herrs im Seminar gelang es Regens Keller nicht mehr, seine frühere sehr stabile Gesundheit zurückzugewinnen. Er hatte sich seit dem Jahr 1811 zuviel zugemutet, auch seine starke Konstitution hielt der Überbeanspruchung auf die Dauer nicht stand, obwohl der Meersburger Arzt Dr. Waldmann ihn sorgfältig betreute<sup>399</sup>. Anfangs 1817 rechnete Dr. Herr mit einem möglicherweise baldigen Ableben des Regens, der es unterlassen habe, rechtzeitig einen Teil seiner Aufgaben abzugeben, wenn er schon nicht „der Regentschaft sich mit einer kleinen Pension entschlagen“ wollte; wahrscheinlich, so meinte Dr. Herr, habe Keller die Ausgaben für einen Vertreter gescheut, da ihm die Versorgung seiner leiblichen Schwester großen Kummer bereitet habe. Vorsorglich teilte „Professor“ Herr dem Ordinariat mit, daß man im Falle des Todes von Regens Keller mit ihm nicht mehr rechnen könne, da er sechzig Jahre alt und selbst durch eine lange Krankheit geschwächt worden sei. Was Dr. Herr befürchtete, trat schon wenige Tage später ein; am 13. März 1817 schied Regens Keller aus diesem Leben, erst 54 Jahre alt. Wessenberg bedauerte sehr „den Verlust dieses verdienstvollen Mannes“<sup>400</sup>. In Kellers literarischem Nachlaß befanden sich die weithin ausgearbeiteten Manuskripte zu einem Band „Die christliche Religion in Gleichnissen“ und zu einer „Volkslegende“<sup>401</sup>. Der Tod verhinderte die Ausführung dieser Pläne, die dem Hauptanliegen des eifrigen Mannes dienen sollten, brauchbare Hilfen zur religiösen Unterweisung zu schaffen.

Die Jahre, da Regens Keller das Meersburger Seminar leitete, waren durch einen merklichen Rückgang der Priesterberufe gekennzeichnet, über dessen Ursachen man sich im Kreis um Wessenberg ernstlich Gedanken und Sorge machte. Mehrere Geistliche wurden beauftragt, ein Gutachten zur Frage: „Warum so wenige Geistlich werden wollen“ auszuarbeiten; auch von Sailer wurde ein solches erbeten, das auch

<sup>398</sup> Univ.-Bibliothek Heidelberg. Heid. Hs. 695.

<sup>399</sup> Bericht Herrs vom 2. 3. 1817.

<sup>400</sup> Erlaß vom 22. 3. 1817 aus Frankfurt/M., wo Wessenberg zu Verhandlungen über die Errichtung der neuen Bistümer am Oberrhein weilte.

<sup>401</sup> Vgl. *Felder-Waitzenegger*, I, 382.

kam und „es steht, wie leicht zu denken, weit oben an“, sagte Reiningger in einem Brief vom 19. August 1816 an Wessenberg bei der Sichtung der eingegangenen Gutachten<sup>402</sup>. Wessenberg selbst nannte als Ursachen für den Rückgang der geistlichen Berufe: Die früher dem geistlichen Stand allgemein erwiesene hohe Achtung war weithin verschwunden; manche zeitliche Vorteile von früher waren ebenso dahin; der allgemeine Zeitgeist hatte ein Klima der Religionskritik geschaffen, in dem die Arbeit des Seelsorgers ungleich schwerer war<sup>403</sup>. Selbstverständlich, daß unter solchen Zeitverhältnissen die Arbeit für Regens Keller nicht leichter, sondern komplizierter und noch verantwortungsvoller geworden war.

Auf die vakante Regentenstelle in Meersburg meldete sich anfangs Mai 1817 Pfarrer und Dekan Steffelin in Harthausen bei Sigmaringen: Da dem Vernehmen nach die hohenzollerischen Lande zum kommenden badischen Landesbistum gehören würden, mußte es möglich sein, daß auch ein Hohenzoller Regens in Meersburg werde. Steffelin wünschte von seiner beschwerlichen Pfarrei wegzukommen: „Jahraus-Jahre in ohne Gehilfe, das Zentner-Lästige einer äußerst beschwerlichen Ökonomie, das rauhe Klima auf dem alpigten Gebürge des schwäbischen Sibirien, der Mangel an Straßen, das halb Verwilderte des Volkes“ — so schilderte er seine mißliche Lage, die er

<sup>402</sup> StA. Konst. WN 1893/127. — Reiningger erging sich in diesem Schreiben in großer Erregung in ausfalligen Ausdrücken gegen die Römische Kurie, weil diese auf Betreiben des Luzerner Nuntius der Ernennung Wessenbergs zum Koadjutor nicht zugestimmt hatte: „Ich verehere den heiligen Vater als das Oberhaupt meiner Konfession von ganzem Herzen. Aber ebenso hasse ich die Curia von Rom, als die Zerstörerin des wahren christlichen Glaubens, als die Veranlasserin aller Unordnungen in der ganzen katholischen Welt, u.s.w.; und ich bin überzeugt, daß, wenn die Curia romana nach ihren Grundsätzen einen Christen hinrichten läßt, er vor Gott ebenso gut ein Märtyrer sey, als wenn ihn der Kaiser Nero hätte erwürgen lassen . . . Wenn unser Herr dem St. Petrus hohe Verheißungen machte, so sieht die Curia zu Rom diese Verheißungen als ihr gemacht an! Aber wenn der Herr dem Petrus sagte: Scandalum enim mihi es: von dieser Ehre will die Curia nicht participiren. Und doch ist diese Stelle die einzige in der ganzen heiligen Schrift, welche auf das Natürlichste und Ungezwungendste auf die Curia angewendet werden kann“. Die weitverbreitete Abneigung gegen den römischen Zentralismus und dessen Organe in der Luzerner Nuntiatur überschlug sich hier!

<sup>403</sup> In: Wie Anmerkung 320, Bd. II, 250—252. — Konferenzbescheid an das Kapitel Ottersweier, das das Konferenzthema behandelte: „Woher kömmt es, daß man in der ersten Kirche so viele, und in unsern Zeiten so wenige, im wahren Sinn würdige Priester zählt?“ — Mit Bedauern stellte man allgemein ein Nachlassen der „Religiosität und Moralität“ in der Jugend, besonders unter der studierenden, fest, sehr zum Schaden von Kirche und Staat, die beide auf „Diener“ angewiesen seien mit hohem religiös-sittlichen Verantwortungsbewußtsein. Pfarrer Wenz in Amoltern am Kaiserstuhl empfahl darum die Errichtung von Internaten und Schulen für die studierende Jugend, um sie den zerstörerischen Einflüssen des freien Stadtlebens zu entziehen, wo sie schutzlos „der Alles bekrittelnden und bespöttelnden und gern wegwerfenden Zweifelsucht“ ausgesetzt sind. In: Wie Anmerkung 320, Bd. VI, 461 ff.

gern mit dem ungleich schöneren Sitz in Meersburg vertauscht hätte. Treuherzig meinte Steffelin, er verfüge noch über eine gute Gesundheit, auch „an Gedächtniß wie an übrigen Geistes-Kräften“ verspüre er „noch wenig Defekt“; auch würde er von seiner über dreißigjährigen Seelsorgsarbeit reichliche Erfahrungen in das neue Amt mitbringen können. Wie wenn er selbst nicht recht an einen Erfolg seiner Bewerbung glaubte, bat er, seinen Herzenserguß über seine Lage nicht ungnädig aufnehmen zu wollen, denn „sein Herz ausgießen in einem Moment, wo der priesterliche Stand überall die Zielscheibe der Herabsetzung ist — das ist ja kein Verbrechen“<sup>404</sup>. Demnach war die Pastoration auch im abgeschiedenen Harthausen keine leichte Sache mehr. Der gute Pfarrer mußte weiter ausharren, aus dem Traum, in Meersburg Regens zu werden, wurde nichts. Wessenberg hatte dafür bereits einen anderen Mann vorgesehen.

#### IX. Regens Max Joseph Herz 1817—1824

Gleich nach Ostern 1817 zog der neue Regens in Meersburg ein: Pfarrer und Dekan Max Joseph Herz in Stockach<sup>405</sup>. Der aus Immenstadt/Allgäu stammende Nachfolger des verdienstvollen Regens Keller war Wessenberg persönlich gut bekannt; einige Beiträge im „Archiv für Pastoralkonferenzen“ hatten ihn als eifrigen Mitstreiter Wessenbergs bei der Erneuerung der Seelsorge ausgewiesen<sup>406</sup>. Professor Dr. Herr, inzwischen Pfarrer in Luttingen am Hochrhein, blieb weiter im Seminar und gab seine Vorlesungen über die Pastoral (im engeren Sinne). Die Zahl der Seminaristen war wieder etwas angestiegen. Regens Herz drang von Anfang an darauf, daß eine neue Lehrkraft dem Seminar zugewiesen werde, weil Dr. Herr jederzeit wegen Kränklichkeit gezwungen sein konnte, seinen Dienst aufzugeben. Er schlug den noch im Seminar weilenden Alumnus Matthäus Michl vor, womit Wessenberg einverstanden war, „da mir H. Michl theils persönlich theils durch Hr. Prof. Sailer und andere Männer von Ansehen sehr vortheilhaft bekannt ist, und er mit einem sehr

<sup>404</sup> EAF. Sem. M. 70—1.

<sup>405</sup> Geb. 2. 3. 1777 in Immenstadt (Allgäu); Priester 21. 12. 1799; Erzieher bei Graf Bodman; 1809 Pfarrer in Espasingen, 1815 in Stockach; 1817—1824 Regens in Meersburg; 1824 Stadtpfarrer in Sigmaringen, Dekan des Kap. Sigmaringen. Gest. 12. 5. 1845. Außer den im Text genannten Schriften verfaßte Herz: Die Lehre von der Zeit, zur Erklärung des Kalenders (1829); Übungen in der häuslichen Andacht für Erstkommunikanten; Die Lehre von der Seele des Menschen (1828); Das Christenthum, die Religion der Liebe (1831); Praktische Anleitung zum apostolischen Predigtamte (1832); Die Religion Jesu in Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien (1836).

<sup>406</sup> Beiträge im „Archiv für Pastoralkonferenzen“, 1811, Bd. I. 258 ff.

gesetzten Charakter und vielem Fleiß ausgezeichnete Kenntnisse in der Pädagogik verbindet“<sup>407</sup>. Michl war bereits 34 Jahre alt, ein Spätberufener, der bei J. M. Sailer studiert hatte. Er erhielt an Ostern 1818 vorzeitig die Priesterweihe und begann darauf alsbald seine Tätigkeit im Seminar. Als Repetitor hielt er Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik, leitete die praktischen katechetischen Übungen der Alumnen bei deren wöchentlich mehrmaligen Schulbesuchen sowie bei der Christenlehre am Sonntag — für Regens Herz eine sehr willkommene Unterstützung. Auch für die Ökonomie war ein Mitarbeiter da in der Person des Kaplans Bayer, der noch in der Zeit des Regens Keller ins Seminar gekommen war. Man hatte aus der Überbelastung des Vorgängers die nötigen Konsequenzen gezogen.

Wie Regens Herz im Herbst 1818 dem Ordinariat berichtete, fühlte er sich im Seminar ganz in seinem „Element, so daß, wenn man mich heute unter geänderten Staatsverhältnissen auf die Seite legen wollte, ich meinen wirklichen Wirkungskreis ungern mißte“ — ein leiser Wink, ihn bei der Verlegung des Seminars nach Freiburg im Amt zu belassen?<sup>408</sup> Ordnung und Disziplin waren erfreulich gut, wenn Regens Herz auch übertrieben hat, als er meinte, es herrsche so sehr „Stille, als wenn wir alle Karthäuser wären“. Er griff anfangs ziemlich streng durch und ließ nicht nach, bis einige untaugliche Alumnen das Haus verließen: „Die Abschneidung fauler Glieder . . . habe ich endlich erzwungen.“ Durch einige Verbesserungen in der Verköstigung habe er „zur Zufriedenheit des Ganzen“ beitragen können, wie er schrieb, „ohne die Zustimmung des Gewalthabers in K.“ — wen er damit meinte, ist nicht ersichtlich; offenbar gab es in Konstanz eine Instanz, die Verbesserungen in der Alumnatsverpflegung nicht für nötig hielt (Fiskal Reininger?). Im gleichen Bericht war noch zu lesen: „Hr. Professor Herr kränkelt seit dem August und nimmt mit jedem Tage ab. Ich wollte ihm längst seine Vorlesungen zu meinen vielen Arbeiten abnehmen; aber er würde sich ein Gewissen daraus machen, dieselben aufzugeben, und kürzt diese lieber ab.“ Der um das Seminar hochverdiente Mann hing mit Leib und Seele an seinem Dienst. Im April 1819 waren aber seine Kräfte aufgebraucht. Sein Tod wurde im Seminar aufrichtig betrauert.

Seit dem Jahr 1818 waren keine Alumnen aus Württemberg mehr im Seminar, im Jahr zuvor wurden die württembergischen Gebiete aus der alten Diözese Konstanz herausgenommen. So bewegte sich

<sup>407</sup> EAF. Sem. M. 70—1. Bericht Wessenbergs an Geistl. Regierung.

<sup>408</sup> StA. Konst. WN 1000/5.

die Zahl der Seminaristen nur noch zwischen zwanzig und höchstens dreißig. Es wäre Regens Herz recht gewesen, wenn man jetzt endlich dazu überginge, jedes Jahr nur noch eine Aufnahme ins Seminar vorzunehmen, im Herbst auf Allerheiligen, damit die Parallelführung zweier Kurse mit ihren „Collisionen, Wiederholungen, Vorrechten“ aufhöre. Er stellte den weiteren Antrag, dann die Aufnahmeprüfung schon nach Ostern in Konstanz vorzunehmen, damit die Zugelassenen genügend Zeit hätten, „die pro Seminario et Ss. Ordinibus nöthigen Requisiten als Kostgeldvorschüsse, Examina, Absolutorien, sonstige Dispensen, Tafeltitel usw. . . . ins Reine und Ordnung zu bringen“, was bisher immer wieder „viele Störungen, Hemmungen des ordentlichen Geschäftsganges, Schreibereien u. dgl. veranlaßten“. Sehr bat Herz darum, den Regens bei der Aufnahmeprüfung maßgebend zu beteiligen, wie er auch meinte, es würde gut sein, wenn das Ordinariat auch bei der Vikarsanweisung der Neupriester mehr auf das Urteil des Regens hören würde, damit nicht „Individuen an Orte bestellt würden, die nach alleseitigem Betrachte dahin gänzlich nicht taugen“<sup>409</sup>.

Im nämlichen Bericht gab Regens Herz auch eine Darstellung der Aufteilung der Dienste in Pfarrei und Seminar. Nur der erste Kaplan hatte im Seminar nichts zu tun; er war der Pfarrvikar an der Stadtkirche, der Stellvertreter des Regens als Pfarr-Rektor. Der zweite Kaplan Bayer besorgte das Filial Baitenhausen, wo er, wie der Pfarrvikar in der Stadtkirche, die Gottesdienste genau nach den neuen Vorschriften zu halten hatte. Im Seminar führte er nach Anweisung des Regens die laufenden Rechnungen, außerdem hatte er den Unterricht im Ritus zu erteilen — den Liturgieunterricht gab der Regens. Dem dritten Kaplan Michl oblag im Seminar der Unterricht in Pädagogik und das ganze Schulwesen in allen vier Stadtschulen, in denen er die Alumnen bei ihren Probekatechesen anzuleiten und zu korrigieren hatte; dazu kam für ihn zweimal in der Woche Religionsunterricht im Filialort Daisendorf. Der vierte Kaplan Fink „besorgt im Hause das so nothwendige und wichtige Amt des Beichtvaters für das Alumnat und die Exerzitien und Besserungsanstalten der Pönitenten, da gegenwärtig keine Kapuziner mehr in der Nachbarschaft sind, und diese Gefälligkeit von einem benachbarten Geistlichen meist erbettelt werden muß“, was man offenbar selbst erfahren hatte. Kaplan Fink war aber auch sonst ein qualifizierter Mann, andernfalls wäre er nicht beauftragt worden, den Alumnen täglich (!)

<sup>409</sup> StA. Konst. WN 1000/6. Bericht vom 12. 12. 1818.

„Unterricht in der populären Exegese“ zu erteilen, in das „praktische Schriftforschen“, wie es bei Sailer heißt<sup>410</sup>; als Grund erfährt man, weil „für dieses Fach dermal keine eigene Kanzel auf der katholischen Landes-Universität existirt“<sup>411</sup>. Leonhard Hug sah es in der Tat nicht als seine Aufgabe an, die Theologen darüber zu instruieren, wie sie die Bibel für Predigt und Katechese in Anwendung bringen können — es war über dieser Frage zu einem regelrechten Streit innerhalb der Fakultät gekommen<sup>412</sup>. Regens Herz sprach den Wunsch aus, bei eventueller Anweisung eines neuen Vikars einen Mann mit musikalischen Kenntnissen zu erhalten. Die Besoldung der Kapläne war angehoben worden; außer freier Station erhielt der Pfarrvikar 250 fl, die drei übrigen Kapläne je 150 fl.

In personeller Hinsicht stand jetzt das Seminar besser als jemals zuvor da; Regens Herz hatte genügend Zeit, sich auch um die Pfarrei zu kümmern, war es ihm doch ein Anliegen, daß sich diese „vorzüglich in bezug auf die angehenden Seelsorg Kandidaten als Muster einer wohlgeordneten Pfarre darstelle“, das heißt als Vorbild in der Durchführung der wessenbergianischen Seelsorgsreform. Daran hielt er auch fest, als 1818/19 der große Parteienstreit für oder gegen Wessenberg im Bistum und darüber hinaus entbrannte, nachdem dessen Wahl zum Kapitelsvikar nach dem Tode Dalbergs († 10. Februar 1817) von Rom nicht bestätigt wurde und auch Wessenberg persönlich in Rom in seiner Sache nichts erreichte<sup>413</sup>. Je enger sich die Freunde Wessenbergs um den in Rom Abgewiesenen scharten, um so heftiger erhoben jetzt die Gegner des Generalvikars ihre Vorwürfe und Anklagen — der lange angestaute Groll über die mannigfachen Reformanordnungen und sonstige Maßnahmen hatte jetzt hemmungslosen freien Lauf. Es konnte nicht verwundern, daß in einer der verschiedenen Streitschriften auch das Meersburger Seminar unter Beschuß geriet. Im „Sendschreiben eines Layen aus dem Bisthum Konstanz an den dortigen Klerus“ (1818) wurde die Frage aufgeworfen: „Ist wohl der ein frommer, tugendhafter, würdiger, nach der Vorschrift des hl. Paulus an den Timotheus und Titus handelnder Bischof, der nicht weiß, oder vielmehr nach oft gemachten Erinnerungen nicht wissen mochte, in welchem elenden Zustande das Priesterhaus seines Kirchensprengels schon so manche Jahre liege?“<sup>414</sup>

<sup>410</sup> Vorlesungen aus der Pastoraltheologie. Bd. I, 73—430.

<sup>411</sup> EAF. Sem. M. 14. 70—2. Bericht vom 7. 1. 1821.

<sup>412</sup> Vgl. *Erwin Keller*, Johann Leonhard Hug, FDA 93, 1973, 53—59.

<sup>413</sup> Vgl. *Conrad Gröber*, Heinrich Jgnaz Freiherr von Wessenberg, FDA 56, 1928, 361 ff.

<sup>414</sup> Verfasser war der Kirchenrat Dr. Koch in Hessen-Nassau. Vgl. *Gröber*, 395.

Eine solche Behauptung schoß nicht nur weit über das Ziel hinaus, sie war vielmehr in jeder Hinsicht objektiv unhaltbar. Man konnte Wessenberg manches vorwerfen, aber daß er sich um das „Priesterhaus seines Kirchensprengels“ nicht gekümmert habe, war angesichts seines einmaligen Engagements am Seminar geradezu eine lächerliche Anklage. Im Grunde ergingen sich hier jene erkonservativen Kleruskreise in ihrem lange verhaltenen Groll, denen von jeher die neue Richtung des Seminarbetriebs nicht paßte. Dazu gehörten sehr wahrscheinlich auch einige Männer der nächsten Umgebung Wessenbergs, die Domherren Merhard, Labhard und der Geistliche Rat Sturm, der einstens mit Wessenberg das Seminar visitiert hat<sup>415</sup>. Zu den Gegnern Wessenbergs war auch Dr. Bertsche in Meersburg übergegangen, der nach dem Weggang Straßers von Meersburg daselbst Pfarrektor geworden war (1814) – wahrscheinlich wäre er lieber Regens im Seminar geworden; daß er trotz seiner jahrelangen dem Seminar erwiesenen Dienste 1811 bei der Neubesetzung der Regentie und auch später bei der Erkrankung des Regens Keller übergangen wurde, könnte ihn verärgert haben. Wenn einer, dann war er in der Lage, „Material“ aus dem Seminar zu liefern. Die öffentlichen Anschuldigungen wegen des „elenden Zustandes“ des Seminars erforderten eine öffentliche Stellungnahme heraus. Regens Herz machte sich an diese Arbeit. Was er dem „Sendschreiber“ erwiderte, war eine auf den Tatsachen aufbauende Darstellung des Seminarlebens seit 1802 mit besonderer Hervorhebung der allseits bekannten großen Verdienste Wessenbergs um das Haus<sup>416</sup>. In einer Anlage am Schluß dieser Studie bringen wir die Erwiderung des Regens Herz auf die anonyme Anklage.

Im Jahr 1819 war der Lärm schon stark im Abklingen; der angefochtene Kapitelsvikar hegte die Hoffnung, im Laufe der Zeit wieder in eine günstigere Position und womöglich auch auf den Bischofsstuhl des neuzugründenden Landesbistums zu gelangen. Schon im Januar 1819 drang er darauf, daß ihm im Neuen Schloß in Meersburg eine eigene Wohnung eingerichtet werde, wozu die Karlsruher Instanzen Anweisung an den Hausmeister des Großherzoglichen Schlosses erteilt hätten – so teilte er Regens Herz mit, der den Hausmeister zu beschleunigter Ausführung der Wohnungsbereitstellung veranlassen möge<sup>417</sup>.

<sup>415</sup> Ebd., 381.

<sup>416</sup> StA. Konst. WN 1000/4. Das 14 Seiten starke Manuskript wurde von Wessenberg redigiert.

<sup>417</sup> StA. Konst. WN 2710/1466. Erlaß vom 13. 1. 1819.



Im September 1819 kamen neun Seminaristen zur Priesterweihe, die der Weihbischof Johann Keller in Rottenburg vornahm; Wessenberg erließ genaue Anweisungen über die Hin- und Rückreise und die zu erstattenden Reisekosten. Von den neun Weihekandidaten liegen die Abgangszeugnisse vor: zwei erhielten das Prädikat „sehr gut“, sechs „gut“, einer wurde als „mittelmäßig“ bezeichnet. Die Zeugnisse erstreckten sich auf Predigt (schriftlich, mündlich), Katechese, Liturgie-Zeremonien, Pastoral, Kirchengesang, Sonstige Musik, lateinische Sprachkenntnisse (acht „gut“, einer „schwach“)<sup>418</sup>. Jetzt waren die Weihekandidaten und ihre Zeugnisse auch an die Katholische Kirchensektion in Karlsruhe zu melden, die dann den einzelnen den Großherzoglichen Tischtitel zuwies, wofür jeder 48 Kreuzer zu bezahlen hatte<sup>419</sup>.

Wie sehr der Bistumsverweser um eine gute akademische Ausbildung der künftigen Seelsorger bemüht war, zeigt eine Eingabe an das Ministerium des Innern mit dem Ziel, eine bessere personelle Besetzung der Theologischen Fakultät zu erreichen; man kann vermuten, daß Regens Herz in irgendeiner Weise beteiligt war, konnte er doch am besten feststellen, wo die Seminaristen in ihrer theologischen Bildung Lücken aufwiesen. Wessenberg wies auch auf das fortgeschrittene Alter einiger Freiburger Professoren hin. Einmal mehr zeigte sich, daß er sich nicht damit abfinden wollte, in Fragen der Besetzung der Theologischen Lehrstühle und bei der Programmierung der theologischen Studien einfach übergangen zu werden. Wessenbergs Eingabe verdient hier festgehalten zu werden. Am 14. September 1819 schrieb er nach Karlsruhe:

„Die alte verdienstvolle theologische Fakultät der Hohen Schule zu Freyburg ist für die katholischen Angehörigen des Großherzogthums von ganz besonderer Wichtigkeit. Vorzüglich muß es mir, als Bistumsverweser, sehr nahe liegen, daß diese Lehranstalt stets mit einer hinreichenden Zahl ausgezeichnete Lehrer besetzt sey. Dahin dürfen auch die HH. Professoren Wanker, Hug, Schinzingler und Werk wirklich gezählt werden, und auch der alte Professor Ruf soll das Kirchenrecht mit großer Sachkenntniß und Einsicht lehren. Hingegen gebricht es, indem der sonst in der Bibelkunde verdiente Prof. Schnappinger zum Ruhestand geeignet ist und die Stelle des Hr. Prof. Dereser nie wieder besetzt worden ist, an einem tüchtigen Lehrer der Dogmatik und einem ebenso geschickten Lehrer der praktischen Exegese, indem dem durch große Gelehrsamkeit rühmlich bekannten Prof. Hug dieses Fach nicht noch zu den übrigen aufgebürdet werden kann. Erwünscht wäre meines Erachtens, wenn zu dem Fach der praktischen Exegese ein Mann erhalten werden könnte, der zugleich in der Pädagogik gründ-

<sup>418</sup> StA. Konst. WN 2710/1495 (Beilage).

<sup>419</sup> EAF. Sem. M. 14. 70—2. Nach einem Bericht des Regens vom 22. 11. 1821.

lichen Unterricht erteilen könnte, wodurch der Hr. Prof. Werk erleichtert würde, welchem alle Fächer der Pastoral mit praktischen Übungen hinlängliche Beschäftigung geben.

Für die Kanzel der Dogmatik ist mir von mehreren Seiten der Prof. Brenner zu Bamberg sehr angerühmt worden, der auch wirklich seine Lehrgabe in diesem Fach durch eigene Werke beurkundet hat. Ich zweifle nicht, daß sich auch für die Kanzel der praktischen Exegese würdige Männer melden würden, vorausgesetzt, daß mit ihr ein angemessenes Gehalt verbunden wird. Das dringende Bedürfnis der Ausstattung von ein paar neuen tüchtigen Lehrern bey der theologischen Fakultät zu Freyburg wird noch durch den Umstand vergrößert, daß die erwähnten jetzigen Lehrer siebenjährige und gebrechliche Männer sind, wodurch zuweilen ein aushelfender Stellvertreter nöthig wird. Angelegentlich ersuche ich Sie, hochpreisliche Herren!, die zweckmäßige Einleitung zu treffen, damit diese Lücken der theologischen Lehranstalt baldigst würdig ausgefüllt werden<sup>420</sup>.

Ob Wessenberg sich von diesem Vorstoß viel versprach, steht dahin. Um so klarer sind die Motive, die ihn dabei leiteten: Die Theologen sollten in praktischer Exegese und Pädagogik mehr ins Seminar mitbringen, als dies der Fall war. Wie er meinte, war eine gründliche Einführung in den praktischen Umgang mit der Heiligen Schrift Aufgabe der Universität, von wo man auch ausreichende Kenntnisse in Pädagogik und Didaktik erwarten durfte. Es konnte nicht Aufgabe des kurzen Seminarjahres sein, in praktische Exegese fast von Grund auf einführen und sich auch noch mit Grundlehren der Erziehungswissenschaft befassen zu müssen — so aber war offenbar die Situation, vor der Regens Herz und Repetitor Michl im Seminar standen. Man wird die beiden hinter Wessenbergs Aktion als treibende Kräfte vermuten dürfen. Eine Zeitlang las zwar Professor Schnappinger praktische Exegese, doch auf die Dauer wollte er diese zusätzliche Bürde nicht weiter tragen. Und Professor Werk konnte bei der Überzahl seiner Fächer — Pastoral, Katechetik, Homiletik, Liturgik, Pädagogik — kaum mehr als bescheidene Grundkenntnisse vermitteln. Wessenbergs Gedanke, diesen Lehrstuhl in zwei aufzuteilen, indem man die Pädagogik und wohl auch die Katechetik ausschied, war sicher richtig; einen Mann, der diese Fächer und zugleich die praktische Exegese übernehmen konnte, wußte er freilich nicht vorzuschlagen, im Gegensatz zur Dogmatik, für die er auf den Bamberger Professor Friedrich Brenner hinwies<sup>421</sup>. Die Bemerkung, daß für die biblischen Wissenschaften früher zwei Lehrstühle besetzt waren, traf zu; nur durch häufige Supplierungen war es Leonhard Hug möglich,

<sup>420</sup> StA. Konst. WN 2710/1526. Eingabe vom 14. 9. 1819.

<sup>421</sup> Vgl. *Felder-Waizenegger*, I, 93—97. Brenner veröffentlichte u. a.: „Freie Darstellung der Theologie in der Idee des Himmelreiches. Oder neueste katholische Dogmatik nach den Bedürfnissen unserer Zeiten.“ Bd. I. 1815, Bd. II. 1816.

beide Disziplinen, Einleitung und Exegese des Alten und Neuen Testaments, zu versehen. An der Theologischen Fakultät kam es zu keinerlei Veränderungen. Es scheint, daß daraufhin der Meersburger Kaplan Fink von 1819 an täglich praktische Exegese vortrug.

Inzwischen war das Seminar immer mehr in die Kontrolle durch die staatliche Katholische Kirchen-Sektion in Karlsruhe geraten. Gerade hier bewahrte sich die Regierung nicht nur ein Mitspracherecht, sondern auch ein Entscheidungsrecht. So mußte die Kirchen-Sektion zum Beispiel um Genehmigung der vom Ordinariat ausgesprochenen Aufnahmen ins Seminar ersucht werden, dabei waren sämtliche Prüfungsarbeiten der Kandidaten, die Zeugnisse von der Universität und ein Bericht über deren „Sittlichkeit“ in Karlsruhe einzureichen<sup>422</sup>. Bei den 26 zur Aufnahme auf Allerheiligen 1823 vorgesehenen Kandidaten hieß es in einem Erlaß vom 25. Oktober 1823, man erwarte künftig eine frühere Einsendung der Prüfungsaufgaben und der übrigen Unterlagen, „um noch zur rechten Zeit das Nöthige bemerken zu können“, was hieß, die Aufnahme ins Seminar nicht zu bewilligen, wenn etwa einige Zeugnisse nicht befriedigten, zumal wenn solche Kandidaten Unterstützungen aus dem Religionsfonds beantragten. Um Einwände solcher Art zu verhindern, drang der Bistumsverweser mehrmals darauf, nur Studierende ins Seminar aufzunehmen, die in allen Fächern die Note I-ae Classis von der Universität mitbrachten; so wurden im Oktober 1823 vier Bewerber zurückgewiesen und zur Universität nach Freiburg zur Fortsetzung ihrer Studien geschickt<sup>423</sup>.

Bei Regens Herz sind wir in der glücklichen Lage, uns über seinen Seminarunterricht ein anschauliches Bild machen zu können. Er hat nämlich seine Vorlesungen später im Druck erscheinen lassen: „Die Lehre von der Seele des Menschen“ (Rottweil 1828), „Der Geistliche als Lehrer der Gemeinde“ (Stuttgart 1831), „Der Geistliche in den verschiedenen Verrichtungen seines Amtes“ (Stuttgart 1833), „Der Geistliche in den verschiedenen Verhältnissen seines Berufes“ (Sigmaringen 1838). Da es unmöglich ist, in dieser Arbeit alle diese kleinen Bände genauer einzusehen, beschränken wir uns auf die 1833 erschienene Schrift, in der Regens Herz seine liturgischen Vorlesungen veröffentlichte, das damals am meisten diskutierte Thema. Im großen und ganzen gelangte er dabei nicht über die damals allgemein in Reformkreisen herrschenden Anschauungen hinaus; er kannte selbstverständlich, was die Pastorallehrer dazu sagten (Giftschütz, Reichen-

<sup>422</sup> EAF. Sem. M. 14. 70—2. Bericht des Ordinariats an das Ministerium des Innern (Kirchen-Sektion) vom 4. 10. 1821.

<sup>423</sup> Ebd.

berger, Sailer), schöpfte aus den teilweise guten Abhandlungen des Konstanzer Pastoral-Archivs, wie es scheint, auch aus der Tübinger Theologischen Quartalschrift; daß er auch die liturgiegeschichtlichen Arbeiten der französischen Mauriner kannte, möchte man annehmen, obwohl in seiner Schrift kaum daraus zitiert wurde.

Im Mittelpunkt seiner Betrachtungen über Aufgabe und Zweck der Liturgie steht der heilsbedürftige Mensch. Liturgie ist „das Mittel, Sittlichkeit, Heiligkeit unter den Gliedern der Kirche Jesu zu befördern“ (S. 1); „durch sie werden die heiligen Institutionen Christi zur Heiligung des Menschen ausgeführt und in der Kirche fortgeübt“ (S. 2). Liturgie ist unerläßlich notwendig, da „ohne sie das Streben nach Heiligkeit durch Beförderung rein christlicher Sittlichkeit unter dem Volke Abbruch leiden, erlauen, wohl gar gehemmt werden möchte“ (S. 2). Diese anthropozentrische Sicht der Liturgie ist insofern verständlich, als hier primär der Pastorallehrer und Seelsorger spricht. Der theozentrische Aspekt, das Lob und die Verherrlichung Gottes in der Liturgie, wird in keiner Weise geleugnet, sondern vielmehr als selbstverständlich stillschweigend vorausgesetzt; Regens Herz verweist hierfür auf „die andern theologischen Disziplinen“, vor allem die Dogmatik (S. 15). Unsere Liturgie, anfangs nur in wenigen „einfachen Mustern“ vorhanden, hat sich „allmählich in einen so sehr vervielfältigten, beinahe bloßen und zwar oft ganz widernatürlichen Ceremoniendienst bei Vielen umgestaltet“, und ebenso ist das Wissen um den erhabenen Zweck der Liturgie, den sündigen Menschen zur Besserung, Verähnlichung, Wiedervereinigung mit Gott zu führen (S. 6), weithin vergessen worden.

Darum ist eine Neubesinnung und Reform auf diesem Seelsorgsgebiet unerläßlich nötig, vor allem, was die Sprache in der Liturgie und deren äußere Formen und Gestaltungen angeht (S. 3). Die Geschichte lehre, daß „hierin von Zeit zu Zeit Abänderungen, Verbesserungen, Abwechslungen, Modifikationen“ stattgefunden haben, je nach „dem Grade der jedesmaligen Volkskultur, oder auch der lokalen Verhältnisse und Umstände“ (S. 4). Nur was von Christus selbst und den Aposteln eingesetzt wurde, muß von solchen Neugestaltungen ausgeschlossen bleiben. Die Erfahrungen bei der Konstanzer Liturgiereform veranlaßten den Meersburger Regens, dringend vor unbedachtem Vorgehen zu warnen: kein „unreifer Eifer nach junger Aufklärungssitte in satyrischen, viel weniger pöbelhaften Ausdrücken“ (S. 11), „nie mit leidenschaftlicher Hitze gegen die Schwächen derjenigen losbrechen, die in seine Absicht der Dinge noch nicht ein-

zugehen vermögen“ (S. 10 f.); lieber soll man „noch zurückgebliebene Anhängsel des frommen Glaubens der Vorfahren dulden“ und gelassen abwarten, bis diese „von selbst . . . in das Grab der Vergessenheit versinken“ (S. 11). Freilich bewährte liturgische Neuerungen soll man zielstrebig weiterverfolgen, denn „die Erfahrung hat bewiesen, daß eine deutsche Liturgie bei vielen Funktionen . . . den Glauben des Volkes nicht nur gar nicht gefährde, sondern daß das Volk dieselbe mit der freudigsten Theilnahme allenthalben, wo sie mit Würde, Ehrfurcht und Anstand ausgeübt wurde, immer aufgenommen . . . und gewünscht hat, daß sie fortgesetzt werde“ (S. 4 f.). Regens Herz hat demnach seine Seminaristen zwar mit der nötigen Vorsicht aber doch entschieden auf den Weg der begonnenen Liturgieerneuerung gewiesen, deren Ziel „eine mehr belehrende und erbauliche Liturgie“ war (S. 7). Bereits ein wenig über den landläufigen Anschauungen lag sein Liturgieverständnis insofern, als ihm zum Beispiel klar war, daß in der Liturgie „die Kirche, als eine Fortsetzung der göttlichen Erlösung = Anstalt Jesu“ „das Organ“ ist, die „Gottverähnlichung, Gottverherrlichung, die Wiedervereinigung mit Gott zu bewirken“ (S. 6).

Was die Messe betraf, so bezog sich Herz auf neueste theologische Literatur: „J. M. Sailers Neue Beiträge zur Bildung der Geistlichen“ (Bd. II) und die bekannte Reformschrift Johann Bapt. Hirschers „Missae genuinam notionem eiusdem celebrandae rectam Methodum eruere tentavit . . . Tubingae 1821“. Sicher ist diese weitsichtige Hirscher-Schrift im Meersburger Seminar eifrig studiert worden<sup>423a</sup>. Herz verweist dreimal auf sie (S. 15, 16, 17). Sehr eindringlich legte er seinen Hörern die Notwendigkeit einer guten „Präparation“ zur Meßfeier dar (S. 20 f.), auch die Kenntnis und Einhaltung der vorgeschriebenen Rubriken (S. 20). Seine Bemerkungen über den „Einsetzungszweck des heiligen Abendmahls, die großen Früchte des Leidens und Todes Jesu“ übernahm er aus der Meßschrift Hirschers (S. 21). Herz sprach auch „Vom öfteren Messe-Lesen“ (S. 27–29), zu dem es zwar kein „positives Gesetz der Kirche“ gebe, das aber für den Seelsorger keine Frage sein könne, der im Glauben weiß, was er durch die Messe sich selbst, seiner Gemeinde und der ganzen Kirche von Gott erleben kann. Die gelegentlich zu hörende Meinung, im Kreis um Wessenberg sei die häufige Zelebration geringgeschätzt worden, muß sich insofern korrigieren lassen, als dies keineswegs eine

<sup>423a</sup> Zu dieser Schrift vgl. *Erwin Keller*, Kult und Kultreform bei Joh. B. Hirscher. FDA 90, 1970, bes. 415 ff.

allgemeine Erscheinung unter den „Wessenbergianern“ war. Jedenfalls hat der Meersburger Regens Herz sich sehr für die Beibehaltung der öfteren, ja „täglichen, andächtigen und erbaulichen Feier“ der Messe eingesetzt (S. 28). Selbstverständlich verwies er auch auf die vielfältigen Möglichkeiten, die das „Konstanzer Gebet- und Gesangbuch“ (1812) zur aktiven Mitfeier der Messe durch das Volk enthalte (S. 26).

Sehr gute Gedanken und Anregungen wurden zur Ausspendung der Sakramente vorgetragen, deren „heilige und heiligmachende Gnadeneinwirkung“ dem Seelsorger stets vor Augen sei, wenn er eines davon ausspenden müsse (S. 29); er tue dies immer „im Geiste eines Dieners und Stellvertreters seines Herrn“ (S. 31), „mit jener sichtbaren Andacht, die aus dem Gefühle des inneren Glaubens sich . . . in Miene und Geberde des fromm begeisterten Funktionärs ausgießt“ (S. 31); er „studire öfter das Jahr hindurch sein Rituale“, damit er nie aus der Übung komme (S. 33). Wie bei der Messe ist es bei den Sakramenten unbedingt erforderlich, den Gläubigen nicht nur den nötigsten, sondern einen möglichst umfassenden guten Unterricht zu erteilen (S. 33), wobei nicht vergessen werden darf, dem Vorurteil des „übrigens gutmeinenden Volkes“ entgegenzuwirken, als ob auf Sakramentenempfang allein schon „die größere und höhere Heiligkeit des Lebens beruhe“ (S. 33); schließlich denke man auch an das „Wort des Meisters: gratis accepistis, gratis date“ und vermeide auch jeden Anschein von „Selbstsucht und Habsucht“ (S. 34).

Im Unterricht zur Sakramentenpraxis hielt Regens Herz dazu an, auch die einschlägigen Reformerverlasse Wessenbergs zur Richtschnur zu nehmen, so in der Frage der Haustaufe (Verordnung vom 20. April 1806), bei der Durchführung der liturgischen Beichten und Kommunionen (Verordnung vom 6. Januar 1804), bei der Erstkommunion der Kinder (Verordnung vom 1. Oktober 1803), um nur diese zu nennen. Erstbeicht der Kinder sollte im dritten, Erstkommunion nicht vor dem sechsten Schuljahr stattfinden (Verordnung vom 28. Dezember 1808, S. 65); Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht bedürfen ganz besonderer Sorgfalt, „da von diesem Unterricht das ganze künftige Benehmen bei dem jeweiligen Empfang dieser heiligen Sakramente gewöhnlich für die ganze Lebenszeit abhängt“ (S. 66); allerdings bedarf gerade dieser Unterricht später einer dem Lebensalter und Berufsstand angepaßten Erweiterung. Die Erwachsenen soll der Seelsorger so oft Beicht hören, „als Jemand beichten will . . . Aus Trägheit oder Bequemlichkeit nicht Beichte hören wollen, heißt . . .

sondern Pflichterfüllung ‚fruges consumere‘ . . . Ein eifriger, das Heil der Seelen liebender Pfarrer ermahnt seine Pfarrgenossen oft und nachdrücklich zum öfteren Beichten“ (S. 72). „Daher soll allen Pfarrkindern an jedem Sonn- oder Festtags-Abend und an jedem Sonn- oder Festtags-Morgen das ganze Jahr eine bestimmte Stunde festgesetzt seyn, wo sie beliebigen Zutritt zu ihrem Seelenhirten im Beichtstuhl haben“ (S. 73). Vier- bis fünfmal im Jahr sollte, wenn nicht die gesamte Gemeinde, so doch ein großer Teil „zum würdigen Empfang des heiligen Abendmahls unter der heiligen Messe angehalten werden“ (S. 59); um so mehr müsse dies angestrebt werden, als das ideale Ziel eigentlich sein müßte, wenigstens einen Teil der Gemeinde jeden Sonntag am Tisch des Herrn zu versammeln „nach der Sitte der ersten christlichen Jahrhunderte“ (S. 58). Die Meinung, bei den „Wessenbergianern“ wäre der Sakramentenempfang unterschätzt worden und man habe sich tatenlos mit der einreißenden Sakramentenflucht abgefunden, ist unrichtig, wie der Pastoralunterricht des Meersburger Regens Herz eindeutig zeigt.

Sehr sympathisch berühren die Ausführungen zur „seelsorglichen Krankenpflege“ (S. 11), die keinesfalls auf das bloße Versehen mit den Sakramenten beschränkt werden dürfe, wie leider mancher Seelsorger meinte, der darnach „wohl noch eine vermögliche Witwe auf ihrem Krankenlager besucht, damit der eigennützig Lohndiener im Testamente nicht vergessen, oder ihm wenigstens fügliche Gelegenheit werde, ein reichliches Vermächtniß für Seelenmessen zu kaper“, während „der entferntere arme Filialist . . . für sich dahinsterven kann, er hat ja, wie man sich auszudrücken beliebt, Gottlob seine Sache bekommen“ (S. 112). In diesen praktischen Seelsorgsanleitungen zeigt sich, wie sehr sich die Aufklärungspastoral bemühte, von bloßer Schablone loszukommen und diese Dienste, was das „opus operantis“ betraf, möglichst wirksam, im wahren Sinn „erbaulich“ zu machen. Daß die Ausspendung der Sakramente der Taufe, des Altars, der Krankenölung und Ehe in der Muttersprache vorgenommen werde, war für Regens Herz keine Frage mehr (S. 3, 6, u. ö.). Das alte Konstanzer Rituale war praktisch außer Kurs gesetzt. Deutsche Formulare werden zwar nicht namentlich aufgeführt oder empfohlen; das scheint in der mündlichen Vorlesung geschehen zu sein. Wessenbergs „Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der katholischen Kirche“ kam erst 1831 heraus. Dagegen hatten zur Zeit des Regens Herz einige andere Deutsche Ritualien schon an manchen Orten Eingang gefunden: Ludwig Busch, Liturgischer Versuch oder

Deutsches Ritual (1806); Karl Schwarzel, Versuch eines deutschen Rituals (1809); Benedikt M. Werkmeister, Deutsches Ritual (1811); Vitus A. Winter, Deutsches katholisches ausübendes Ritual (1813). Dazu kamen die im Konstanzer Pastoral-Archiv veröffentlichten Formulare. Natürlich wußte man, daß diese „Ritualien“ vorerst nur „Versuche“ waren, aber da bischöfliche Behörden nichts gegen sie einzuwenden hatten, im Gegenteil sie sogar befürworteten, sahen die Seelsorger keinen Grund, von ihnen keinen Gebrauch zu machen. Ein ausdrückliches Verbot des Gebrauchs der Muttersprache hatte das Konzil von Trient nicht erlassen, sondern nur festgestellt, daß dies zum damaligen Zeitpunkt nicht opportun war<sup>424</sup>.

In völliger Übereinstimmung mit der Aufklärungspastoral wies Herz seine Hörer an, hinsichtlich der *Benediktionen* Maß zu halten, diese einzuschränken auf „die, welche von der allgemeinen katholischen Kirche angenommen, erlaubt und vorgeschrieben, und von keiner Staats-Behörde aus besonderen Gründen untersagt sind (!)“ (S. 147 f.)<sup>425</sup>. Sehr wichtig sei es, die Gläubigen genau über den großen „Unterschied zwischen Benediktionen und der Kraft der heiligen Sakramente wohl zu überzeugen“ und ferner die Bedeutung „der damit verbundenen Ceremonien in allen ihren Einzelheiten“ zu erklären (S. 150). Besonders habe dies bei den gelegentlich vorkommenden Exorzismen zu geschehen, die Regens Herz bei der Taufe als beschwörende Gebete der Kirche erklärte, „damit er (der Täufling) unter Gebet und Stärkung von Oben alle Reize zur Sünde in sich und von außen kräftig besiege und mit der Macht des Glaubens, der die Welt überwindet, sicher das ewige Leben erlange“ (S. 47). Man wollte der weitverbreiteten, oft abergläubischen Teufelsangst entgegenwirken. Die Aussegnung der Mütter hat Regens Herz den Seminaristen sehr schön erklärt und als durchaus wünschenswert bezeichnet („ein löblicher Gebrauch“, S. 49). Was die „*Prozessionen, Umgänge, Bittgänge*“ betraf, so konnte denselben „Feierlichkeit . . . in die Sinne fallender Glanz und Schimmer . . . Größe und Erhabenheit“ nicht abgesprochen werden (S. 152); als Gelegenheiten zum öffentlichen Bekenntnis des Glaubens und zur sinnenfälligen Bewußtmachung unserer Abhängigkeit vom Segen des Himmels müsse man sie begrüßen, wenn dabei nur Ordnung, ehrfürchtige Sammlung und Würde gewahrt, die Zahl derselben nicht eigenmächtig vermehrt und die „abergläubische Vorstellung“ bekämpft werde, sie hätten „gleich-

<sup>424</sup> Sessio XXII. Cap. VIII.

<sup>425</sup> Zum Beispiel an weit entfernte Orte, wo übernachtet werden mußte.



sam eine magische Kraft“ und man könne damit „Gott zur Hülfeleistung nöthigen“. Herz bringt dann alle vom Ordinariat hierzu erlassenen Verordnungen in Erinnerung. Er war es auch, der dafür sorgte, daß den Seminaristen die Anschaffung der „Sammlung“ aller bischöflichen Verordnungen zur Pflicht gemacht wurde<sup>426</sup>. Intensiv stellte er im Zusammenhang mit den Bittgängen an Wallfahrtsorte die Bedeutung der eigenen Pfarrkirche heraus (S. 155).

Was der Regens in seinen Vorlesungen „Der Geistliche in den Verrichtungen seines Amtes“ bot, war keinerlei eigenständige wissenschaftliche Leistung; trotzdem verdienen sie einige Beachtung und Anerkennung, nicht nur als konkrete Beispiele damaliger pastoraler Unterweisung, sondern auch wegen der geordneten Darstellung und der durchwegs spürbaren Bemühung, die Seminaristen zu würdigen Ausspendern der Geheimnisse des Heils zu erziehen.

Im Herbst 1824 erklärte Regens Herz den Rücktritt von seinem Amte; auch Matthäus Michl, inzwischen zum Subregens ernannt, bewarb sich um eine Pfarrei in der Nähe seiner Heimat (Ichenheim), „weil bis Ende dieses Curses die Auflösung der hiesigen Seminariums-Anstalt bevorsteht“<sup>427</sup>. In der Tat konnte mit der baldigen Errichtung der neuen Bistümer damals gerechnet werden, so daß es sich für Regens und Subregens des Meersburger Seminars nahelegte, sich um neue Dienststellen umzusehen. Während Subregens Michl sich verpflichtete, bis zur tatsächlichen Auflösung in Meersburg zu bleiben, ging Regens Herz im Oktober 1824 als Stadtpfarrer von Sigmaringen in die Seelsorge zurück. Nur ein ganz guter Freund des Generalvikars konnte jetzt noch bereit sein, den vakanten Posten in Meersburg zu übernehmen. Wessenberg fand ihn in Dekan Fidel Jäck, dem Pfarrer in Kirchhofen in Breisgau<sup>428</sup>.

## X. Regens Fidel Jäck 1824—1827

Am 21. Oktober 1824 wurde der neue Regens durch den Bistumsverweser in sein Amt berufen „im vollen Vertrauen auf seine bewährten trefflichen Eigenschaften“<sup>429</sup>. Dem bereits 56jährigen, bisher

<sup>426</sup> EAF. Sem. M. 14. 70—2. Herz an das Ordinariat am 22. 11. 1821.

<sup>427</sup> Eingabe an das Ordinariat am 30. 12. 1823. EAF. Sem. M. 12. 70—2.

<sup>428</sup> Geb. 24. 4. 1768 in Konstanz; Priesterweihe am 22. 9. 1792. Vikar in Waldkirch b. Waldshut; Pfarrer in Buchenbach (1795), in Bellingen (1796), in Breitenau (1801), in Gutenbach (1804), in Kirchhofen 1808). Verfaßte u. a. „Psalmen und Gesänge der heiligen Schrift nebst den Hymnen der ältesten christlichen Kirche“. 2 Bände, 1817.

<sup>429</sup> Erlaß vom 21. 10. 1824. EAF. Sem. M. 12. 70—2.

immer in der Seelsorge tätigen Mann mochte die Übernahme der Seminarleitung nicht leichtgefallen sein, doch war er nicht nur ein erfahrener Seelsorger, sondern war auch literarisch schon oft hervorgetreten und hatte dabei Proben selbständigen Denkens und guter, vor allem pastoraltheologischer Kenntnisse gegeben<sup>430</sup>. Seminarprofessor Franz Schäfer ermunterte ihn schon 1802 zur Mitarbeit in der „Geistlichen Monatschrift“; vier Beiträge Jäcks waren die Frucht dieser mitbrüderlichen Anregung. Das Thema „Kirchengesang“ und „geistliche Lieder“ in der Muttersprache interessierte ihn besonders; zwei Abhandlungen zeigen, daß er davon etwas verstanden hat. Im „Archiv für die Pastoral Konferenzen“ ließ Jäck allein im Zeitraum von sieben Jahren zehn Arbeiten erscheinen (1804–1811). Ein damals heißes Eisen rührte er in der Abhandlung an: „Ob man den Gläubigen, welche ohne schwere Sünden sind, rathen solle und dürfe, das heilige Abendmahl zu empfangen?“ – ohne vorhergehende Beichte<sup>431</sup>. Jäck vertrat die fortschrittliche Meinung, die Koppelung von Beichte und Kommunion bestehe bei solchen Gläubigen zu Unrecht, die sich einer schweren Sünde nicht bewußt seien; diesen könne und solle der Beichtvater zum öfteren Kommunionempfang auch ohne vorhergehende Beichte raten.

Selbständige Gedanken entwickelte Jäck ebenso in einer späteren Arbeit: „Verdienen die Hymnen der katholischen Kirche bei dem deutschen Kirchengesang so ganz beseitigt und unbenutzt zu bleiben?“<sup>432</sup> Das „moralische Lied“, das damals im Vordergrund stand, wollte Jäck „ganz und gar nicht verdrängt wissen“, wenn es nur im Ausdruck richtig und sprachlich korrekt ist. Aber, sagte er, „die Ehrfurcht, mit welcher ich die alten Hymnen der Kirche verehere, macht mich wünschen, daß mehrere derselben zum Gesang in der Muttersprache aufgenommen werden möchten“ in einer guten „nachahmenden Übersetzung“. Den Hymnen eigne etwas Erhabenes und Feierliches, das gerade im Gottesdienst nicht zu kurz kommen dürfe. Jäck war der Meinung, man begehe einen großen Fehler, wenn man die Kategorien der „Bewunderung“, des Staunens, der „Entzückung“, des innigen „Ausgusses der Seele“ links liegenlasse und allzusehr nur den Verstand und das moralische Gefühl anspreche. Jäck stand, obwohl aufgeschlossen für die Belange der Aufklärung, doch dieser Zeit auch wieder kritisch gegenüber, wie dieses Eintreten für die alten

<sup>430</sup> Erste Anregungen dazu erhielt Jäck vom gelehrten Pfarrer Joseph Stohrer in Liel, einem Jugendfreund.

<sup>431</sup> Im „Archiv für Pastoral Konferenzen“, 1808, Bd. I, 385 ff.

<sup>432</sup> Ebd. 1809, Bd. I, 194 ff.

Hymnen zeigte. Er war auch nicht geneigt, den Rosenkranz völlig aus der Seelsorge zu verbannen. Er gab einmal zu bedenken, daß dieses Gebet „psychologisch berechnet“ sei, wie „ein Zauberstab, der mächtig an die Herzen der ganzen Menge anschlägt“; da „wallen in hundert verschiedenen Herzen die mannigfaltigsten Empfindungen zum Himmel“, da „beschäftiget sich sein (des Volkes) Herz mit seinen Kummernissen, Wünschen und Anliegen . . . immer rücksichtlich gegen Gott“ – aus dem Mund eines Freundes der Aufklärung erstaunliche Worte<sup>433</sup>.

Ganz entschieden trat Jäck für das Bibellesen unter dem Volk ein<sup>434</sup>. Die Einwände dagegen seien letztlich nicht stichhaltig, denn „die Evangelisten schrieben ihr Evangelium nicht für Philologen und Philosophen, sondern für die christlichen Gemeinden, die bekanntlich nicht aus Gelehrten bestanden; sie schrieben ihre Briefe nicht an Literatoren, sondern an ungelehrte Christengemeinden. Diese gemeinen Leute lasen sie und hörten sie lesen, und der in diesen Schriften wohnende heil. Geist machte die Lesung nützlich, erbauend und tröstlich. Sollte der heil. Geist aus der Christen heiligen Schriften gewichen seyn? Sollte jetzt ein böser Geist aus ihnen sprechen, der die christlichen Lesenden irre führet? So etwas nur denken, wäre Lästung!“ Nur muß der Seelsorger das Bibellesen seiner Pfarrangehörigen zu leiten suchen „in Predigten, Katechesen und Schulen“, und er muß vor allem selbst ein Mann der Bibel sein. Als beste deutsche Übersetzung des Neuen Testaments empfahl Jäck die Ausgabe des Leander van Eß, die bis zum Jahr 1818 von elf bischöflichen Ordinariaten gebilligt worden sei. Auch die Freiburger Theologische Fakultät fand an ihr nichts auszusetzen<sup>435</sup>.

Von großer Aktualität war damals Jäcks Abhandlung „Über Bildungsanstalten des Klerus unter dem Namen Seminarien oder Convikte“<sup>436</sup>. Das Fehlen eines Hauses, in dem die Theologiestudierenden ihre Studienzeit gemeinsam unter vom Bischof bestellter Leitung verbrachten, war das Grundübel der damaligen Klerusbildung – es kam in dieser Arbeit des öfteren bereits zur Sprache<sup>437</sup>. Jäck sah sich zu einer Intervention zugunsten theologischer Convikte veranlaßt, weil der Freiburger Professor von Rotteck in der Öffentlichkeit sich der Errichtung derselben vehement widersetzte mit dem

<sup>433</sup> In: GM 1802, Bd. II, 700 f.

<sup>434</sup> Wie Anmerkung 320. Bd. IV, 339 ff.

<sup>435</sup> Vgl. *Erwin Keller*, Joh. Leonhard Hug, 113 f.

<sup>436</sup> Wie Anmerkung 320. Bd. II, 260 ff.

<sup>437</sup> Vgl. oben Tl. I. 131, 141.

Argument, „in diesen Instituten bestehe die Gefahr der Unterdrückung der Individualität und Originalität“ der jungen Menschen. Jäck gab zu, daß in diesen Konvikten „Kleinlichkeitsmeisterei“ verbannt sein müsse, ebenso „eine Klosterzucht, die für künftige Einsiedler, nicht aber für Weltpriester berechnet ist“. Wenn dieser Gefahr vorgebeugt sei, dann würden die so nötigen Konvikte von größter Bedeutung für die jungen Theologen wie für die Seelsorge im Bistum sein. Sie seien auch der ausdrückliche Wunsch, ja Vorschrift der Kirche, zuletzt vom Konzil von Trient aufgestellt, „gewichtige Autoritäten“, auf die gestützt er (Jäck) getrost der Opposition des Hrn. Hofraths von Rotteck“ entgegentreten könne. Zwei Modelle der Konvikte oder Seminarien wären denkbar: einmal solche, die zugleich „Lehranstalten“ sind mit allen theologischen Fächern samt der praktischen Pastoral, zum zweiten Konvikte nach der Art der Josefinischen Generalseminarien, in denen die Theologen wohnen, ihre geistliche Ausbildung und zusätzlichen wissenschaftlichen Unterricht (Repetitionen) erhalten, während sie die eigentlichen theologischen Vorlesungen an der Universität hören. In jedem Fall hätten sie die Philosophie bereits hinter sich, so daß der Eintretende etwa zwanzig Jahre alt wäre und somit „auf der Stufe stehe, über sich, seine Kräfte und Neigungen Prüfung anzustellen: quid valeant humeri, quid ferre recusent“. Die Konvikte, so meinte Jäck, seien vor allem zur Heranbildung fest geprägter religiös-sittlicher Charaktere notwendig, ein Gesichtspunkt, dem noch der Vorrang vor der wissenschaftlichen Ausbildung gebühre. Mutig trat Jäck mit dieser Abhandlung für die bedrohten Interessen der Kirche und Seelsorge ein.

Auf Allerheiligen 1824 trat der neue, zugleich letzte Regens sein Amt in Meersburg an. Er war froh, daß er den erfahrenen Subregens Michl und den gleichfalls bewährten Hausökonom Bayer zur Seite hatte; auch dann noch war es für ihn, „einen Neuling in diesem Geschäftskreise“, wie er gestand, nicht leicht, sich ohne eigentliche Vorbereitung an die neue Aufgabe zu machen. Subregens Michl behielt sein großes Deputat wie bisher, übernahm auch noch den aszetischen Unterricht der Alumnen, in den er sich schon vorher mit Regens Herz geteilt hatte. Die Seminarkapläne Martin und Bauer gaben den praktischen Ritusunterricht, der eine für die Meßfeier, der andere für die Sakramentenspendung. Kaplan Martin hatte auch die Funktion eines Pater spiritualis im Discolorium, vielleicht war er da schon eingearbeitet. Regens Jäck gab die Vorlesungen in der gesamten Pastoral: Homiletik, Katechetik, Liturgik. An welche Vorlagen er

sich dabei hielt, sagte er in seinem ersten Bericht vom 21. November 1824 nicht<sup>438</sup>. Der alte Giftschütz dürfte jedoch inzwischen ausgedient haben; Sailers Pastoral hingegen war so sehr überall anerkannt, daß sie wohl auch unter Regens Jäck wie unter seinen Vorgängern benützt worden ist. Das von Jäck entworfene „Schema zu den Vorlesungen über die Seelsorge“ zeigt, daß er die Einführung der Seminaristen in das praktische geordnete Pfarrverwaltungsgeschäft ausführlich betrieben hat. Er sprach über die Führung der Pfarrbücher (Tauf-, Ehe-, Sterbebücher), über die Schulverwaltung (Notengebung, Schülerverzeichnisse), über Familienregister, über die Führung einer Pfarrchronik sowie eines „Memorandenbuchs der Sittlichkeit der Individuen“ und eines „Sittlichkeitsprotocolls über factische Vorfälle“. Dann folgten praktische Anleitungen zur Verwaltung des Kirchenguts, der Pfründgüter, Milder Stiftungen (Spital, Bruderschaft, Schulinstitut).

Im weiteren Verlauf behandelte Jäck die Beziehungen des einzelnen Seelsorgers zu den „Gehülfen der Seelsorge (Vikare, Capläne)“, zu den Nachbarspfarrern, zum Kapitelsdekanat, zum Generalvikariat und „zur kirchlichen Zentralbehörde“. Dann kamen die „Beziehungen zur Bürgerlichkeit“ zur Sprache: zur „Ortspolizey (Vogtsamt)“, zum Bezirksamt, zum Schuldekanat, zum Kreisdirektorium, zum Ministerium. Schließlich zeigte er noch, wie das pfarrliche „Dienst-Archiv“ nach bestimmter Ordnung eingerichtet sein muß: je ein Fach für Matrikelbücher, Verkündbücher, Anniversarienbücher, „Verordnungen a) landesfürstliche, b) bischöfliche“, Stiftungsprotokolle. Offensichtlich gerieten diese sehr ausführlichen pfarrlichen Verwaltungsinstruktionen etwas ins Breite, aber auf diesem Sektor konnte Jäck, der erfahrene Praktiker, aus dem vollen schöpfen, und allem Anschein nach hat er es auch getan. Das Ordinariat war mit seinem „Schema“ einverstanden. Jäcks Frage, ob er auch noch über Ostern 1825 hinaus im Seminar verbleiben müsse, konnte ihm das Ordinariat freilich nicht beantworten. Das neue Seminar in Freiburg, zu dem am 5. Juli 1823 bereits der Grundstein gelegt worden war, wurde aber erst 1826 vollendet, so daß vorerst an die Schließung des Meersburger Hauses nicht zu denken war.

Nach einem zweiten Tätigkeitsbericht Jäcks vom 17. September 1825<sup>439</sup>, ließ er der eigentlichen Pastoralvorlesung Repetitionen in Dogmatik, Moral und Kirchenrecht vorausgehen, um deren Verbin-

<sup>438</sup> EAF. Sem. M. 14. 70—2.

<sup>439</sup> Ebd.

derung und Zusammenhang mit „der kirchlichen Lyturgie“ aufzuzeigen — nähere Ausführungen zu diesem Thema fehlen. Von Ostern 1825 an, wenn nicht schon vorher, hielt Jäck die wöchentlichen geistlichen Exhorten, während die Leitung der täglichen Meditationen Subregens Michl innehatte, dem auch das Amt eines Studien-Mentors oblag. Michl gab täglich mindestens eine Stunde Unterricht über Predigtpraxis, praktische Schrifterklärung, katechetische Fragen — das große Lehrbuch seines verehrten Lehrers Sailer bot ihm reichlichen Stoff und gehaltvolle Anregungen. Michl gab schließlich noch eine Stunde Kasuistik als Hinführung zur Lösung von Gewissensfragen im Beichtstuhl.

Das Alumnat des Studienjahres 1824/25 entwickelte „hinsichtlich der Geistes-Gaben und mitgebrachten wissenschaftlichen Kenntnisse und Erwerbungen nur Grade der mittleren Güte“, doch seien alle „sehr bereitwillig und eifrig“ und offenbarten „arbeitsame Folgsamkeit und bescheidene Verträglichkeit“. Doch sei eine gewisse Spannung unter den Alumnen, weil der Präfekt immer aus den „Oberländern“ und der Subpräfekt stets ein „Untertländer“ sei; es heiße, der Regens „favorisire die Oberländer, und Untertländer seien stiefväterisch angesehen“. Regens Jäck bat das Ordinariat, künftig keine Präfekten mehr aufstellen zu müssen, um alle Reibereien zu vermeiden; auch hielt er es für zweckmäßiger, statt des bisherigen Hebdomodars nur je einen „Diurnisten“ zu bestellen, der die Aufgabe hätte, die gewöhnlichen Glockenzeichen zu geben, die Tischgebete vorzubeten und vom Regens fällige „Befehl-Ertheilung“ entgegenzunehmen und den andern zu übermitteln. In einem Erlaß vom 6. Oktober 1825 billigte Wessenberg diese Änderungen. Zugleich gab er Anweisung, daß künftig „die sämmtlichen Alumnen ohne Unterschied nach dem Alphabeth in die Musäen und Dormitorien eingereiht werden“<sup>440</sup>.

Klagte man vor zehn Jahren über mangelnde Priesterberufe, so hatte sich das Bild inzwischen recht günstig gewandelt. Auf Allerheiligen 1825 wollten über 80 Theologiestudierende ins Seminar eintreten! Wessenberg entschied, daß „diesmal wenigst vierzig, vielleicht noch einige mehr“ aufgenommen würden, weil immer Bedarf an „disponiblen Hülfspriestern“ sei. Regens Jäck erhielt Auftrag, alles anzuschaffen, was im Seminar fehle, um eine so große Zahl Alumnen aufnehmen zu können; es bestehe Aussicht, daß ein Teil der entstehenden Kosten „von der Ministerialbehörde“ zurückerstattet werde<sup>441</sup>.

<sup>440</sup> Ebd.

<sup>441</sup> EAF. Sem. M. 14. 70—2.

Aus diesem großen Kurs wurde dem Regens der Wunsch vorge-  
tragen, in die an sich „genügende Kost eine den Gaumen ansprechen-  
dere Abwechslung eintreten zu lassen“. Die Alumnen entwarfen  
selbst einen neuen „Küchenzettel“ mit ihren Wünschen, und der gute  
Regens leitete alles an das Ordinariat weiter<sup>442</sup>. Im Auftrag des  
Bistumsverwesers antwortete der Official Hermann von Vikari,  
„daß es den Alumnen nicht zustehe, die Kostreichung zu bestimmen;  
man wolle aber die vorgeschlagene Speisewahl doch genehmigen, weil  
nach der Versicherung der Seminars Vorstehung der Kosten-Aufwand  
nicht geändert werde“<sup>443</sup>. Der gleiche Seminarkurs gab aber auch  
Anlaß zu Klagen wegen mangelnder Disziplin insofern, als eine  
Reihe von Alumnen trotz bestehenden Verbots immer wieder sich mit  
„Discolorianten“ trafen. Subregens Michl, der zunächst über Ordnung  
und Disziplin zu wachen hatte, wandte sich besorgt an das Ordina-  
riat: „Die Besseren der Alumnen meiden zwar ihren Umgang, und  
sehen dieselben sehr ungern in ihrer Mitte; allein eben die, welche  
der sittlichen Verbesserung am meisten benöthigt sind, schließen sich  
gerne an die Discolorianten an, und lassen sich von diesem so müßi-  
gen und unheiligen Volke zu ähnlichem Betragen verleiten . . . diesen  
verschlitzten Lehrmeistern der Unordnung“<sup>444</sup>. Noch rechtzeitig zu  
Beginn des Seminarjahres 1826 schärfte Wessenberg „die frühere  
Anordnung“ ein, „daß aller Verkehr zwischen den Discolorianten und  
den Alumnen verhindert und abgeschnitten werde“, „daß erstere vor  
allem nur dann Zutritt zum Seminargarten haben sollen, wenn die  
Alumnen sich nicht darin aufhalten“<sup>445</sup>. Die weitaus größere Schuld  
an diesem Übelstand trifft die Bischöfe und Ordinariatsmitglieder  
der Zeit vor der Säkularisierung, da Wege und Möglichkeiten zu einer  
Verlegung des ominösen Discoloriums eher bestanden als nachher.

Nur mit Bitten und gutem Zureden konnten Regens Jäck und  
Administrator Bayer bewogen werden, sich auch für das letzte Meers-  
burger Seminarjahr zur Verfügung zu stellen. Jäck gab an, auf seiner  
großen Pfarrei Kirchhofen (damals sechs Filialen) mit 4000 Seelen  
sei manches außer Ordnung geraten; Administrator Bayer wollte auf  
die Pfarrei Wehr ziehen, die ihm von der Regierung bereits zugesagt  
war. Nun konnte aber beiden versichert werden, daß im September  
1827 das Meersburger Seminar endgültig geschlossen werde<sup>446</sup>. Mit

<sup>442</sup> EAF. Sem. M. 14. 70—2.

<sup>443</sup> Erlaß vom 12. 5. 1826. — Ebd.

<sup>444</sup> Bericht vom 21. 10. 1826. — EAF. Sem. M. 14. 70—2.

<sup>445</sup> Erlaß vom 3. 11. 1826. EAF. Sem. M. 14. 70—2.

<sup>446</sup> Administrator Bayer kam 1814 ins Seminar zur Enclastung des Regens Keller.

dem Gefühl der Erleichterung, aber sicher ebenso auch nicht ohne eine gewisse Wehmut werden Regens Jäck, Subregens Michl und Administrator Bayer zusammen mit ihren Alumnen dieses letzte Studienjahr im so herrlich schön gelegenen Meersburger Priesterseminar verbracht haben — der Atem großer Geschichte wehte sie alle an: Altes ging endgültig unter, Neues trat auf den Schauplatz der kirchlichen Landesgeschichte. Der um das Seminar hochverdiente Bistumsverweser trat ab von der Führungsspitze; die stillen Wünsche seiner Verehrer, er möchte der erste Erzbischof im neuen Bistum werden, gingen nicht in Erfüllung, worüber man sich schon längere Zeit im klaren war. Um so dankbarer und anhänglicher gedachte man im Seminar seiner, wie der Huldigungsbrief der Seminarsvorsteher und des Alumnats vom 14. September 1827 beweist:

„Exzellenz! Hochwürdigster Herr Bisthums Verweser! Hochwohlgeborener Freyherr! Gnädiger Herr!

Die Alumnen des Seminars sehen sich an der Neige ihres hiesigen Aufenthalts. Ihr Beruf wird sie da- und dorthin führen, niemehr werden sie so in einem Verein zusammentreffen, obwohl die eine und gleiche Gesinnung ehrfurchtsvoller Ergebenheit gegen Eure Exzellenz! Aller Herzen belebt. — Bevor sie nun sich trennen, glauben sie, der bevorstehenden Bistumsveränderung gewiß, mit einmüthiger Unterschrift das Zeugnis ihrer tiefen Ehrfurcht, hoher Verehrung, kindlicher Ergebenheit und unerlöschlicher Dankbarkeit gehorsamst darbringen zu müssen, umso mehr, als der von Eurer Exzellenz, Hochwürden und Gnaden! im Archiv für die Pastoral Conferenzen so unaussprechlich rührend und liebevoll genommene Abschied den lautesten, ehrfurchtsvollsten und herzlichsten Dank zur unerläßlichen Pflicht der Bisthumsgeistlichkeit macht.

Die gehorsamste Vorsteherung und das unterthänige Alumnat des Priester-Hauses.

Meersburg den 14. September 1827. Jäck.<sup>447</sup>

Unsere Geschichte des Meersburger Priesterseminars zur Zeit Wessenbergs ist nicht vollständig in dem Sinne, daß alle Einzelfragen hätten geklärt werden können; die zur Verfügung stehenden Quellen haben uns da und dort im Stich gelassen. Geist, Richtung und Ziele, die in jener Zeit die Arbeit im Seminar bestimmt haben, dürften jedoch zur Genüge einsichtig geworden sein. Die Männer, die diese Arbeit, immer in enger Verbindung mit dem Generalvikar, geleistet haben, verdienen Dank und Anerkennung. Während kurzer zehn Monate junge Menschen auf das Priestertum und den Eintritt in die Seelsorge vorzubereiten, war vorher schon eine schwierige Aufgabe, ist zu ihrer Zeit aber immer schwieriger geworden. Ihnen haben keine

---

<sup>447</sup> StA. Konst. WN 1127/26.



auf das Priestertum hinführende Gymnasialkonflikte, nicht einmal ein theologisches Konvikt vorgearbeitet.

Wir sahen: Das Meersburger Seminar hat in diesen 25 Jahren bedeutungsvolle positive Impulse der katholischen Aufklärung aufgenommen und in Lehre und Leben zu verwirklichen gesucht. Vor allem: Die Bibel wurde „heimgeholt“ und sollte „die Seele der ganzen Theologie“ (Vatikanum II) und der persönlichen Religiosität der Alumnen sein. Sodann war jetzt der Unterricht an der neuen Wissenschaft von der Seelsorge ausgerichtet, die bei Sailer, dem in Meersburg so angesehenen Lehrer, bereits stark theologischen Charakter hatte; die Seminaristen erhielten ein wesentlich tieferes und umfassenderes Verständnis von Sinn und Aufgaben der Seelsorge: christliche Lehrverkündigung wurde in ungekanntem Ausmaß aufgewertet, Liturgie fast neuentdeckt. Mit der also orientierten Seminarerziehung wollte man die künftigen Seelsorger befähigen, den Weiterbestand christlichen Glaubens und christlicher Sittlichkeit im Volk zu sichern in einer Zeit, die mancherlei widerchristliche und kirchenfeindliche Tendenzen entfacht hatte und daran war, diese noch mehr zur Geltung zu bringen. Das Priester- und Seelsorgersein würde künftig noch größere Anstrengungen erfordern, meinte Fidel Jäck schon im Jahr 1809: „Der Priester zittert wegen dem Mangel an Einfluß auf das Volk, wegen dem Hinneigen desselben zu jener Leichtfertigkeit, welche das sanfte Joch des Geistes, das sein lüstern gewordenes Gemüth in die engeren Schranken der Moral und inneren Heiligkeit leiten soll, abschüttelt; er zittert, das Volk auf dem Punkte zu sehen, wo es sich mit der nothdürftigen Gerechtigkeit, die vor dem Forum des Civilrichters und der Polizey ausreicht, begnügt, und den Tempel des heiligen Geistes, das Herz, dem praktischen Atheismus, dem gemeinen Laster und der Heuchelei preisgibt“<sup>448</sup>. Wir sahen, wie man

---

<sup>448</sup> In der Abhandlung „Über den Ausdruck des heil. Isidor: Olim sacerdos erat populo formidabilis, nunc contra, populus terrori est sacerdoti“. In: *Wie Anmerkung 320*. Bd. II, 256. Jäck versuchte, die Stellung und Geltung des geistlichen Standes in den verschiedenen Epochen aufzuzeigen in der Absicht, darauf aufmerksam zu machen, daß der Gesellschaft schweren Schaden zufügt, „welcher sich nicht scheut, das Priestertum mit Koth zu bewerfen, die heilige Salbung und die Würde göttlicher Sendung dem Priester abzusprechen . . . Die Fundamente des Staates werden erschüttert, wenn falsche Politik unter dem Vorwand der Machtvollkommenheit das Priestertum unbedeutend oder verächtlich macht; denn dadurch verliert der Staat seine mächtigste innere Bundesgenossin, die Religion . . . Man nenne diese Wahrheit nicht Pfaffengeschrei, das die Sache des Priesters zur Sache der Religion macht. Religion ist bloße Idee, die erst durch den Priester in unserer sublunaren Welt Realität gewinnt“. Ebd., 258. — Aus diesem Grunde muß der Staat im eigenen Interesse die freie Entfaltung der der Kirche wesentlichen Tätigkeiten nicht nur zulassen, sondern unterstützen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Caritas und der Jugendpflege. Ebd., 259.

im Seminar Meersburg sich bei der Heranbildung des jungen Klerus sich dieses düsteren Zeithintergrundes durchaus bewußt war; vor allem Wessenbergs Ansprachen zeigten aber auch, daß man zielbewußt bestrebt war, die jungen Kleriker mit dem Geist der Zuversicht und des Mutes auszurüsten und ihnen zu helfen, den Geist furchtsamer Verzagtheit zu überwinden<sup>449</sup>.

Sinn, Zielsetzung und Schwerpunkte der Klerusbildung im Blick auf Seelsorge hat Wessenberg einmal so umrissen:

„Daß auch die Kenntnisse des dem geistlichen Beruf sich zuwendenden Jünglings der Verbindung in ein wissenschaftliches Ganze empfänglich sind, und daß der Jüngling sie in solche Verbindung zu bringen trachten soll, läßt sich nicht in Abrede stellen. Der Einheitspunkt der christlichen Theologie ist Christus, Gottes Sohn. Mag sie immerhin der Philosophie als freundlicher Gehilfin sich bedienen, um sich auch die Vernunft zu befreunden und um den dialektischen Künsten der Sophistik die gebührende Gegenwehr zu leisten; aber die Herrschaft der Philosophie oder das Einzwängen in irgendein philosophisches System muß sie sich billig verbitten, weil sie dadurch auf ihren selbständigen Charakter verzichten und mithin nur verlieren würde. — Außer dem wissenschaftlichen Gesichtspunkt ist aber dem Schüler der Theologie noch ein höherer in seinem künftigen Beruf gegeben, der da ist: Anleitung der Seelen zur Einheit mit Christus, durch Lehre und Beispiel. Hierzu ist ihm nun allerdings auch die gründliche wissenschaftliche Lehre des Christenthums insofern sehr behilflich, als sie in ihm selber die Überzeugung von dem, was er einst lehren soll, mehr befestigt und sicher stellt, und ihn in den Stand setzt, die Religion im Zusammenhange zu lehren. Allein dies kann ihm nicht genügen. Er muß auch die Gabe, die Fertigkeit besitzen, die Lehren der Religion allen Klassen so vorzutragen, daß sie, im Geiste und Herzen aufgefaßt, sich tief einprägen und durch Handlung ins Leben über gehen. Das letztere ist eben der Hauptpunkt, so wie beim leiblichen Arzt die Bewirkung der Genesung. Der wissenschaftlich am meisten gebildete Theolog ist nicht immer auch der wohlthätigste. Denn der Geistliche kann ein Wunder an Wissenschaft und Geschicklichkeit seyn, und er ist doch nur ein armseliger, lahmer Seelsorger, überfließt sein Inneres nicht von wahren geistlichem Leben, ist er nicht selbst Christ in voller Bedeutung, ist sein Wandel nicht ein leuchtender klarer Spiegel dessen, das er predigen will. Bei der Endbeurtheilung seines wahren Verdienstes wird es weit weniger darauf ankommen, was und wieviel er gewußt, als wie er seine Talente und Kenntnisse zum Heil und zur Beseligung der Mitmenschen angewendet habe“<sup>450</sup>.

<sup>449</sup> Vgl. oben Tl. I. 199 f.

<sup>450</sup> In: Wie Anmerkung 320. Bd. II, 213 f. Alles kam nach Wessenberg darauf an, daß der junge Seelsorger seine Talente und Kenntnisse dauernd vervollkommet und daher mit Studieren nie aufhöre: „Selbst jene unter den jungen Geistlichen, die von früher Jugend an in den Schulen und hernach im Seminar ihre Fähigkeiten zum Lehramt fleißig auszubilden bemüht waren, stehen beim Eintritt in die Laufbahn der Seelsorge noch weit vom Ziele zurück, und können nur durch lange fortgesetzte Übung, geschärften Beobachtungsgeist und unablässiges Studium sich zum Rang ausgebildeter Prediger und Katecheten zu erheben

In diesen Sätzen sind genau die erhabenen geistigen Fixpunkte aufgezeigt, an denen sich im Priesterseminar Meersburg die Heranbildung junger Seelsorger zur Zeit Wessenbergs orientiert hat.

### XI. Priesterweihen 1802—1827

Die vorhandenen Weiheverzeichnisse<sup>451</sup> sind leider nicht ganz vollständig. Es fehlen die Zahlen für die Jahre 1803, 1825 und 1827, die darum in unserer Statistik geschätzt wurden. Die für das Jahr 1803 angenommene Zahl von 20 Neupriestern ergibt sich aus der Tatsache, daß gemäß Alumnatsverzeichnis von 1803 im Jahr 1802 23 Alumnen neu ins Seminar aufgenommen wurden, die im Jahr darauf zur Ordination kamen, wobei vermutlich noch einige unter dem Jahr ausschieden, so daß man die Zahl von 20 Neupriestern für 1803 annehmen kann.

Vom Jahr 1825 steht fest, daß in diesem Jahr 9 Alumnen aus dem Generalvikariatsbezirk Bruchsal ausgeweiht wurden, die Zahl der dem Konstanzer Ordinariat unterstehenden Weihekandidaten fehlt, unsere Schätzung von 20 „Konstanzer“ Neupriestern dürfte aber eher zu niedrig als zu hoch liegen, so daß insgesamt im Jahr 1825 mit 29 Neupriestern gerechnet werden kann. Der für 1827 geschätzten Zahl von 40 Neupriestern liegt folgende Überlegung zugrunde: Die Priesterweihe hielt Weihbischof Johann von Keller auch in diesem Jahr in Meersburg, wie bereits im Jahr zuvor, wo er erklärte, die Weihe einer größeren Anzahl von Alumnen sei im kleinen Chor der Rottenburger Domkirche nicht möglich, zumal gleichzeitig auch Rottenburger Kandidaten zur Weihe kämen; wir können darum auch für das Jahr 1827 eine größere Anzahl von Neupriestern annehmen, schätzungsweise 40.

Im Jahr 1802 wurden außer den Meersburger Weihekandidaten noch 17 aus den Klöstern St. Blasien, Petershausen, Schuttern, Salem, Ettenheimmünster sowie ein Kapuziner geweiht. Da diese nach der Säkularisation ihrer Klöster nur in der Seelsorge Verwendung finden konnten, rechnen wir sie zu den Bistumsneupriestern hinzu. Die Statistik ergibt dann folgendes Bild:

hoffen“. Erlaß an alle Dekanate vom 6. März 1809, in dem konkrete Anordnungen zur beruflichen Weiterbildung der Vikare getroffen werden. Diese hatten jeden Monat einem „Zensor“ eine Predigt und Katechese vorzulegen und einmal jährlich vor ihm eine Probedpredigt und bei der Pfarrvisitation eine Katechese in der Schule zu halten.

<sup>451</sup> EAF. Verzeichnisse über Erteilung der Weihen. Fsc. 1789—1807. Fsc. 1808—1824. Fsc. 1822—1827. Nach den Weiheverzeichnissen des Fsc. 1789—1807 gab es in den Jahren 1789—1800 nur sehr wenige Ordinationen; für das Jahr 1789 wurden 3, für 1790 4, für 1797 3, für 1799 5 Neupriester festgestellt, 1796 waren es mit 22 die meisten.

<i>Weihejahrgang</i>	<i>Neupriester</i>
1802	30 (Fastenzeit 3, Ostern 7, Herbst 20)
1803	20 (geschätzte Zahl)
1804	29
1805	40 (Fastenzeit 11, Ostern 3, Herbst 26)
1806	19 (Fastenzeit 9, Pfingsten 6, Weihnachten 4)
1807	22 (Pfingsten 4, Herbst 18)
1808	17 (Ostern 5, Herbst 12)
1809	21 (Ostern 10, Herbst 11)
1810	25 (Ostern 12, Herbst 13) <sup>452</sup>
1811	43 (Ostern 17, Herbst 10, Weihnachten 16)
1812	22 (Ostern 12, Herbst 10)
1813	15 (Ostern 5, Herbst 10)
1814	28 (Ostern 12, Herbst 14, Weihnachten 2)
1815	17 (Ostern 4, Pfingsten 6, Herbst 7) <sup>453</sup>
1816	17 (Ostern 8, Herbst 5, Weihnachten 4)
1817	17
1818	29 (Ostern 11, Pfingsten 14, Herbst 4)
1819	9 (Ostern 4, Herbst 5)
1820	21
1821	21
1822	25
1823	38 (Herbst 36, Weihnachten 2)
1824	27 <sup>454</sup>
1825	29 (geschätzte Zahl)
1826	52 <sup>455</sup>
1827	40 (geschätzte Zahl)
Neupriester	673
aus Klöstern	17
Insgesamt	690 Neupriester

Zu diesen Neupriestern kommen die Weihekandidaten aus dem schweizerischen Bistumsanteil hinzu, die nur ganz selten im Meers-

<sup>452</sup> Zu diesem Weihejahrgang gehörte Johann Baptist Hirscher.

<sup>453</sup> Unter den Neupriestern befand sich Heinrich Schreiber, der spätere Freiburger Moralprofessor, der auf Antrag des Erzbischofs Boll aus der Theol. Fakultät entfernt wurde. Auch Dominikus Kuenzer, später Stadtpfarrer an der Augustinerkirche in Konstanz und Vorstand des „Schaffhauser Vereins“, wurde in diesem Jahr ordiniert.

<sup>454</sup> Unter den Weihekandidaten dieses Jahres waren drei noch nicht gefirmt!

<sup>455</sup> Zu diesem äußerst starken Kurs zählte der aus Hohenzollern stammende Liborius Stengel, der von Johann Leonhard Hug als Privatdozent für biblische Wissenschaften an die Universität Freiburg geholt wurde, jedoch schon früh verstarb.

burger Seminar ausgebildet wurden. Die 690 Neupriester der Jahre 1802 bis 1827 fanden ausschließlich im nicht-schweizerischen Bistumsgebiet ihre Anstellung. Über die Anzahl der aus der Schweiz stammenden und zumeist in Luzern ausgebildeten Neupriester können wir keine Angaben machen.

Vom Jahr 1802 an wurde von der Seminarleitung jeweils vor der Weihe die sogenannte „Classificatio“ der Kandidaten dem Ordinariat eingereicht. Seminarprofessor Franz Schäfer beurteilte darin die Leistungen in: Ritus, Moral, Pastoral, Kirchenrecht, Katechetik, Homiletik, Deklamation; außerdem notierte er die Zahl der vom einzelnen Alumnus gehaltenen Predigten und Katechesen, die anfangs nur zwischen zwei und fünf lagen, um später wesentlich höher zu werden. Regens Keller machte in seinen „Weiheverzeichnissen“ zuerst Angaben über Gesundheit und Talente (im allgemeinen), sodann Zeugnisse über Predigt (schriftlich und mündlich), Katechese (schriftlich und mündlich), Liturgie (Kirchenzeremonien), Gesang, Sonstige Musik, Pastoral, Kenntnis der lateinischen Sprache, Fleiß, Sonstige Aufführung. Verhältnismäßig viele Alumnen spielten eines der gewöhnlichen Musikinstrumente (Orgel, Klavier, Flöte, Klarinette, Horn).

Bis zum Jahr 1808 kamen die Seminaristen noch von zahlreichen theologischen Studienorten. Für 1808 werden genannt: Innsbruck, Salzburg, Freiburg, Konstanz, Graz, Würzburg, Luzern, Augsburg, Dillingen, München. Nach Aufhebung der Lyzeen wurde Freiburg für gewöhnlich als Studienort gewählt. In den ersten Jahren konnten die Neupriester noch Wünsche über ihre Anstellung äußern („Curam petunt pro Capitulis N.N.“), dann erfolgte ihre Anweisung ohne Rücksicht auf solche Wünsche. Vom Jahr 1814 an wurden die Ordinierten mit Angaben über ihre „Fähigkeiten und Sitten“ und ihre erste Anweisung auch an das Ministerium des Innern — Katholische Sektion — gemeldet. Die „Cura“ wurde erteilt je nach Studienergebnis „ad 2 — 3 — 4 annos“. Es kam auch vor, daß das Ministerium die vorzeitige Weihe bestimmter Alumnen „abverlangte“, so im Jahr 1816, offenbar, weil sonst dringend benötigte Vikarposten nicht besetzt werden konnten. Wahrscheinlich aus dem gleichen Grund wurde der Seminaraufenthalt der Alumnen des Jahrgangs 1816/17 auf ca. acht Monate abgekürzt. Die schwachen Weihejahrgänge 1813—1819 (ausgenommen 1814 und 1818) führten zu einer spürbaren „penuria sacerdotum“, die allerdings in den folgenden Jahren wieder einigermaßen behoben werden konnte. Die Primizfeiern der Neupriester

gestalteten sich gelegentlich zu wahren Volksfesten, so sehr, daß Wessenberg im Jahr 1822 darauf aufmerksam machte, daß Tanzlustbarkeiten dabei strengstens untersagt seien, „als wodurch das Heilige dem Gespött ausgesetzt und manche Unanständigkeit veranlaßt würde“<sup>456</sup>.

Die Priesterweihe erteilte bis zu seinem Weggang von Konstanz Weihbischof Graf Ernst von Bissingen, dann Fürstbischof Karl Theodor oder stellvertretend Weihbischof Franz Karl von Hohenlohe (Sitz in Ellwangen); von 1817 an regelmäßig Generalvikar und Weihbischof Johann B. von Keller, nur einmal, im Dezember 1823, half Weihbischof Bernard von Galura (Feldkirch) als Konsekrator aus.

#### *Anhang:*

Regens Herz antwortet auf eine anonyme Anklage, vgl. die Information oben S. 420 f. Die Gegenschrift des Meersburger Regens ist von Wessenberg selbst redigiert und an 16 Stellen stilistisch verbessert oder ergänzt worden.

„Eine Bemerkung über die Schrift: ‚Sendschreiben eines Layen aus dem Bisthum Konstanz an den dortigen Klerus. 1818‘“<sup>457</sup>.

Nicht als Schmeichelei, da es nicht der Person, nur der Wahrheit gilt, und die Wahrheit derselben nicht bedarf; auch nicht als eine Widerlegung der bemerkten Schrift, deren sie unwürdig ist, da sie in den Augen der Wahrheitsliebe von selbst durch Tatsachen widerlegt wird, die nur von dem verkannt werden können, dessen Auge ein Schalk ist; nur als ein Zeugniß für die Wahrheit, wozu sein Beruf den Priester der Wahrheit gegen die offene Lüge auffordert; nur als ein Wort der Rechtfertigung für die Sache unseres Priesterhauses, und damit zur Ehre unseres Bisthums und zur Beruhigung aller würdigen Seelsorger desselben mögen nachfolgende Bemerkungen gelten.

Wenn der Herr Sendschreiber Seite 11 die Frage aufstellt: ‚Ist wohl der ein frommer, tugendhafter, würdiger, nach der Vorschrift des hl. Paulus an den Timotheus und Titus handelnder Bischof, der — Seite 12 — nicht weiß, oder vielmehr nach oft gemachten Erinnerungen nicht wissen mochte, in welchem elenden Zustande das Priesterhaus seines Kirchensprengels schon so manche Jahre liege?‘, so muß er unter dem elenden Zustande des Priesterhauses entweder

I. die Erziehungs- oder Bildungsanstalt selbst, und die Mittel dazu; oder  
 II. die Individuen, welche die Befähigung des jungen Klerus besorgen; oder  
 III. die häusliche und ökonomischen Verhältnisse des Instituts verstehen, wenn er anders selbst gedacht hat, oder selbst versteht, was er in der viel behauptenden Frage ausspricht.

I. Was das Erste, die geistliche Bildungs-Anstalt selbst betrifft, so muß wohl der Sendschreiber selbst nicht wissen, daß gerade mit dem General-

<sup>456</sup> Erlaß vom 8. 9. 1822. EAR. Weiheverzeichnisse Fsc. 1822—1827.

<sup>457</sup> StA. Konst. W N 1000/4.

vikariatsrat Antritt des Freiherrn von Wessenberg das Priester Institut in bezug auf die zweckmäßige Bildung junger Geistlicher eine ganz verbesserte neue Gestalt gegen seinen früheren / ich will mich des Ausdruckes, welchen der Herr Laye gebraucht, nicht bedienen, denn ich würde vielleicht der Vorzeit, wie er im wirklichen Falle der Jetztzeit, Unrecht thun / Zustand gewonnen. Er muß nicht wissen, daß der neue Generalvikar ganz nach dem Vorbilde der frömmsten und heiligsten Oberhirten sich den guten Zustand des Bischöflichen Seminars zur ersten Angelegenheit und zum wichtigsten Augenmerke gemacht habe. Darum wurde schon im Jahr 1801 nach seinem Antrage auf den Befehl des nun verklärten damaligen Bischofs Karl Theodor ein Entwurf zur zweckmäßigsten Einrichtung des Seminars aufgenommen; und zu diesem Zweck wurden die verschiedenen Gutachten und Vorschläge der Bisthums Dekanate eingeholt und benutzt<sup>458</sup>. Er muß die Akten und Protokolle der im Jahr 1802 darüber unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Bischofs selbst, von dem Herrn Generalvikar, den dazu berufenen Herren Domkapitularen, Geistlichen Räten, Lehrern und Vorstehern des Priesterhauses in acht Sessionen abgehaltenen Konferenzen nie zu Gesicht bekommen haben; hat vielleicht auch niemals die darauf entworfenen Satzungen und Statuten des Priesterhauses eingesehen, welche nach der Basis der ersten, unter dem Cardinal und Bischof Otto im Jahr 1567 für die Diözesen Augsburg<sup>459</sup> und Konstanz entworfen, im Jahr 1737 für den Kirchensprengel Konstanz besonders regulirt, und im Jahr 1802 nach den bestehenden Diözesan Verhältnissen aufs neue geordnet, festgesetzt, durch Erläuterungen bis 1808 näher bestimmt, bis zur Stunde mit dem Anfange jedes Semesters neu promulgirt, durch eigene Vorlesungen erläutert, ernstlich handgehabt werden.

Er muß die innere Einrichtung des Seminars gar nie durchgesehen haben, in der wirklichen Tages- und Hausordnung ein unbewandter Fremdling seyn; nicht das Geringste von den Bildungs-Mitteln wissen, die daselbst nach dem Zwecke des Seminars zur inneren Reinigung, Läuterung, Veredlung der geistlichen Zöglinge durch tägliche gemeinschaftliche Andachts Übungen, schriftliche Morgen- und Abendbetrachtungen, kirchliche Tagzeiten, öftern Empfang der Heilmittel, wöchentliche Exhortationen, tägliche kirchliche Andachts- und Gebethsverrichtungen, erbauliche und lehrreiche Tischvorlesungen, und andere ascetische Übungen zur Weckung, Nahrung und Stärkung der Frömmigkeit gepflogen werden.

Er muß nichts wissen von den Vorlesungen, welche zur Förderung der Studien daselbst täglich gehalten werden,

<sup>458</sup> Dekanatamtliche Gutachten lagen den Visitationsakten von 1801 nicht bei. Vgl. Anmerkung 27 (1. Teil).

<sup>459</sup> Fürstbischof Kardinal Otto von Waldburg zu Augsburg hielt im Juni 1567 eine Bistumssynode, bei der u. a. auch Beschlüsse zur Gründung eines Tridentinischen Seminars gefaßt wurden. Wie es scheint, wurden diese Beschlüsse von der im September 1567 abgehaltenen Konstanzer Bistumssynode unter Fürstbischof Mark Sittich (1561—1588) übernommen. Doch beide Seminarprojekte scheiterten an den unüberwindlichen Schwierigkeiten, vor allem finanzieller Art. Erst die Konstanzer Synode von 1609 konnte bindende Vorschriften zur künftigen Priester- und Seelsorgerausbildung erlassen, nachdem in Luzern und Konstanz Jesuitenkollegien entstanden waren. Die Synode von 1609 schrieb einen philosophischen Lehrkurs in Rhetorik und Dialektik sowie einen solchen „per biennium“ für „Casus conscientiae“ vor (Titulus XIV. Nr. XII.).

1. über die gesamte Pastoral, vorzüglich in praktischer Hinsicht über die verschiedenen Verwaltungszweige der priesterlichen Seelenpflege, als z. B. der heil. Beicht-Anstalt, des Krankenbesuches, der Matrimonial- und anderer einschlagenden kirchenrechtlichen Gegenstände, des Kultus, der pfärrlichen Amts- und Geschäftsführung. Er muß nichts wissen von dem Unterricht und den Übungen, welche

2. aus der Katechese, Pädagogik und Didaktik erteilt und gepflogen werden. Er muß nichts wissen

3. von dem theoretischen und praktischen Unterrichte und Übungen, die daselbst aus dem Fache der Liturgik und des katholischen Kirchen-Ritus stattfinden;

4. nichts von dem Unterricht und den Übungen in dem lateinischen Kirchen-Choral und von den Anleitungen und Übungen, welche daselbst zum erbaulichen deutschen Volksgesang nach dem Geiste der Bischöflichen Verordnungen und der Einrichtung des Diözesan-Gebeth- und Gesangbuches geben und erteilt werden<sup>460</sup>;

5. er muß nichts wissen von den täglichen Vorlesungen über populäre praktische Bibel Exegese zur Belehrung, Zurechtweisung, zur Besserung, zur Bildung in der Gerechtigkeit nach 2 Tim 3, 16 für alle Vorfälle des pfärrlichen Lehr- und Hirtenamtes. Er muß

6. nichts wissen von den Übungen der Deklamation, vom Vortrage erbaulicher Kanzelreden und Homilien, welche wöchentlich drey Mal über der Mahlzeit und sonntäglich in der Haus- und Schloßkapelle öffentlich geschehen; ebenso nichts wissen

7. von den pädagogischen und katechetischen Übungen, welche wöchentlich zwei Mal in der Bürgerlichen Knaben- und Mädchen-Schule und jeden Sonntag vor- und nachmittags in der Seminarkapelle von den Alumnen vorgenommen werden.

Diese für einen öffentlichen Sendschreiber an den gesamten Diözesan-Klerus über die ächte Beschaffenheit des Diözesan-Priesterhauses elende Unwissenheit wollen wir ihm verzeihen, da er nicht wußte, was er that, als er sie niederschrieb. Wohl aber wird der Zustand seines Priesterhauses dem Freiherrn von Wessenberg besser bekannt seyn, Ihm, unter dessen Leitung alle diese Anleitungen und Verfügungen getroffen und festgesetzt wurden; Ihm, der während seiner ganzen Generalvikariats-Führung in Konstanz, wo nicht oft alle 14 Tage, doch wenigst monatlich ein Mal diese Übungen im Priesterhaus selbst in eigener Person beiwohnte, gelehrte „Circel“ über theologische Gegenstände und wichtige Pastoral-Fälle mit den Alumnen hielt, sie selbst genau prüfte, dadurch genau kennenlernte, und jene Zöglinge, welche sich laut eines von ihm unterm 22. Oktober 1811 selbst ge-

<sup>460</sup> Mit der „Bischöfl. Verordnung“ war vor allem die „Allgemeine Gottesdienstordnung“ vom 16. 3. 1809 gemeint. In Nr. II. dieser großen Verordnung war vom „Amte mit deutschem Meßgesang“ die Rede, in Nr. VI. von der „Vesper mit deutschem Gesang“, in Nr. VII. von einem „zweckmäßigen deutschen Kirchengesang“ bei Begräbnissen und gestifteten Jahrtagen, in Nr. XI. von „deutschen Kirchenliedern und Psalmen“ in allgemeinen Betstunden. Das Konstanzer Gebet- und Gesangbuch erschien im Jahr 1812; mit ihm kam mehr Einheit und Übereinstimmung in die Praxis des deutschen Kirchengesangs, bei dem bisher der einzelne Seelsorger freie Hand hatte.



gebenen Dekretes durch Sittlichkeit, Fleiß und sonst in jeder Hinsicht auszeichnen, durch milde Geld Beiträge unterstützte. Er wird ihn genau kennen, den Zustand des Priesterhauses, der dasselbe stets wie seinen Augapfel bewachte, und noch am Tage seiner letzten Entfernung von seinem Sitze, auf der Reise nach Rom, dasselbe besuchte und daselbst jede Kleinigkeit im ganzen Hause seiner besonderen Umsicht und Beachtung, mit besonderer Aufmerksamkeit würdigte, und bis zur Stunde mit wahrhaft oberhirtlicher Sorgfalt alle Angelegenheiten des Priesterhauses, als den wichtigsten Theil der Bisthumsverwaltung auch in der Ferne und Abwesenheit auf das pünktlichste und genaueste schlichtet und leitet.

II. Was die Individuen des Hauses betrifft, denen die Bildung des jungen Klerus übertragen ist, so will ich von ihnen nur soviel bemerken, daß dieselben aus Männern bestehen, die mit reinem und thätigen Eifer das Zutrauen ihrer geistlichen und weltlichen Oberbehörden zu rechtfertigen suchten, welche der Dank ihrer Zöglinge, sowie die Zufriedenheit vieler Pfarrherren, in deren seelsorgliche Aushilfsdienste sie treten, gegen die Schmähungen der Unwissenheit und leidenschaftlicher Partheisucht sattsam entschädiget. Sey es auch, daß hin und wieder einer derselben, durch den Geist einer argen Welt oder durch die Tücke seines eigenen Herzens verführt, von der geraden Bahn der priesterlichen Vervollkommnung wieder abweicht und in der Folge auf Wegen straucheln sollte, die seinem geistlichen Berufe und Stande wenig Ehre machen, oder daß einer über die Zeit seines Aufenthaltes im Priesterhaus lediglich die Rolle des Heuchlers gespielt hätte: so ist dies bei so manchen andern Instituten oft der gleiche Fall, und darf übrigens mit Recht dem guten Zustande der Anstalt ebenso wenig Abbruch thun, als man sonst von einem ausgelassenen Mönche geradezu auf die elende Disziplin des ganzen Klosters zu lästern berechtigt wäre.

III. Der „elend“ genannte Zustand des Bischöflichen Priesterhauses dürfte also nach der Ansicht des Herrn Sendschreibers etwa nur noch die häuslichen oder ökonomischen Verhältnisse des Seminars berühren. Aber wenn auch diese genauer ins Auge gefaßt werden, als sie der Mund des unwissenden und blinden Faktions-Geistes gerne entstellen möchte, so lassen auch diese weiter nichts ermangeln, als gerade nur wieder die Unbekanntschaft des schreibseligen Layen mit denselben zu beurkunden. Kirche, Haus und Garten sind, wie jedes unbefangene Auge bei dem ersten Anblicke sieht, in möglichst gutem baulichen Zustande. Die Haus- und Kirchen Mobilienschatz ist nach Bedarf vorhanden, unverletzt und reinlich erhalten; die Zimmer für Kranke stets in zweckmäßigster Bereitschaft. Die Bibliothek wird nach den bewährtesten Schriften und im geordnetsten Zustande fort unterhalten. Die Rechnungen werden richtig gestellt und jährlich revidirt. Alle Güter und Grundstücke existiren zur Stunde noch, wie bei der ursprünglichen Dotirung<sup>461</sup>. Und die Schönheit und Lage dieser in ihrer Art so zweckmäßig eingerichteten Stiftung nach Außen, und die Bequemlichkeit im Innern, das Ganze in seiner stillen angenehmen Abgeschiedenheit vom Geräusche der Welt, spricht

<sup>461</sup> Bei der Seminargründung 1735 wurden dem Seminar die Meersburger Pfarrpfünde sowie fünf weitere Benefizien inkorporiert. Das Seminar hatte dafür die mit diesen verbundenen kirchlichen Obliegenheiten zu übernehmen, vor allem die Seelsorge in Meersburg selbst und seinen Filialen.

jedes fromme Gemüth mit den der Reinheit des Sinnes und der edlen Einfalt eigenthümlichen Reizen an.

Die Domestiken des Hauses sind gegenwärtig redliche, fleißige und biedere Leute, durch vieljährige Dienstjahre bewährt. Zwar hatten die huldvolle Liebe und Güte der früheren Bischöfe dem Hause keinen geringen Nachtheil dadurch zugefügt, daß dieselben die Ausstände der Alumnen für Kost und Verpflegung zu nachsichtsvoll, selbst von jenen eingetrieben, die nach mehrjährigem Genuß ehemals fetter Pfründen doch noch mit Schulden an das Priesterhaus belastet in die Ewigkeit übergingen; doch wurde der größte Theil derselben unter Wessenbergs regem und rastlosem Präsidium theils von den Begüterten wieder eingebracht, theils den Ärmern gänzlich nachgelassen; theils durch das gesegnete 1811-Jahr ziemlich wieder ergänzt. Zwar haben seither auch Mißjahre und die neue Grundsteuer, welche auch auf diese ehemals ganz steuerfreien Stiftungsgüter nun ausgedehnt worden ist, die Finanzen des Hauses eben nicht emporgehoben und vervollkommenet; doch haben auch auf der andern Seite die jährliche Unterstützung des Herrn Bischofs Karl Theodor mit jährlich 2000 fl<sup>402</sup>, welche auf die Verwendung des Herrn von Wessenberg auch von dem wirklichen großherzoglichen Ministerium zum Besten des Hauses nach dem Tode des Hochseligen Bischofs gnädigst fortbewilligt wurde, sowie die Kostgeldvorsüsse aus den verschiedenen Fonds für die Badischen Alumnen sehr vieles wieder ergänzt; so daß die Hauptsache der Ökonomie geborgen, sehr gut fortgeführt, alles im Haus in Ordnung und Reinlichkeit erhalten, und die Bewohner, wenn gleich nicht an üppiger Tafel, doch alles genügend, sattsam und zu jedes bescheidenen Individuums Zufriedenheit hinreichend genährt und verpflegt wurden.

Es bleibt demnach dem sentschreibenden Layen über seinen „elend“ geschilderten Zustand des Bischöflichen Priesterhauses weiter nichts mehr zu erwidern übrig: als vielmehr er denselben, wie so manches andere vielleicht, nicht wisse, oder vielleicht nicht wissen möge, und daß darum die Erinnerung recht kräftig an ihn gemacht und von ihm zu seiner Sinnes- und Herzensänderung recht oft erwogen werden möchte: Joh 8, 44. Max Herz, d.Z. Regens.

---

<sup>402</sup> „Insgesamt stiftete Fürstbischof Karl Theodor aus eigenen Mitteln 33 522 fl. Außerdem ließ er 1800 das Seminar neu einrichten. Um den Seminarfonds zu sanieren, wies er ihm 1803 bis 1810, also schon in Großherzoglich-Badischer Zeit, Interkalargefälle vakanter Pfründen zu“. Vgl. *Franz Hundsmurscher*, 115.

## Die großherzoglich-badische Regierung und ihr erster Kandidat für das Amt des Erzbischofs von Freiburg, Ferdinand Geminian Wanker (1758-1824)

Vorgeschichte und Verlauf der „Bischofswahl“ und Designation sowie  
die Ablehnung durch Pius VII. (1822–1824)  
von Hans J. Münk

### I. Zur Vorgeschichte

#### 1. Die Auseinandersetzung um den Wahlmodus und die Amtseinsetzung

Auf den Frankfurter Delegiertenkonferenzen, die von den Regierungen Württembergs, Badens, des Großherzogtums Hessen, des Kurfürstentums Hessen und Nassaus<sup>1</sup> 1818 einberufen worden waren, um die katholische Kirche in ihren Gebieten zu reorganisieren, wurde gleich zu Beginn die Frage der Einsetzung neuer Bischöfe erörtert. Die Vertreter der beteiligten Regierungen legten dabei besonderes Gewicht auf den Modus, nach dem die künftigen Oberhirten ausgewählt werden sollten. Von Anfang an dachte man dabei an eine Beteiligung der Dekane<sup>2</sup>, denen in der ersten Konferenz-Vereinbarung<sup>3</sup> das Recht eingeräumt wurde, „aus ihrer Mitte, und zwar für jeden Fall einer Bischofswahl aufs neue, eine der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleiche Anzahl von Dekanen“<sup>4</sup> zu wählen, die dann mit dem Domkapitel zusammen das Wahlkollegium bilden sollten<sup>5</sup>. Wie ernst diese „Demokratisierung“ der Bischofswahlen gemeint war, machte schon die nächstfolgende Bestimmung der „Grundzüge“ klar: Dem jeweiligen Landesherrn sollte noch vor der Wahl das Recht zu-

<sup>1</sup> Zu den übrigen, meist nur zeitweiligen und sekundären Konferenzteilnehmern vgl. *H. Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt. Mainz 1868, 10, 20.

<sup>2</sup> Gemeint waren beide Arten von Dekanen, die es damals gab, die bischöflichen wie auch die landesherrlichen. Für Baden galten hier die Bestimmungen des „Großherzoglich-Badischen Staats- und Regierungsblattes“ von 1810, Nr. 49.

<sup>3</sup> Die erste Konferenz-Vereinbarung waren die „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der kath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten“. Frankfurt 1818.

<sup>4</sup> *H. Brück*, Die Erzbischofswahl in Freiburg und die badische Regierung. Mainz 1869, 4.

<sup>5</sup> Vgl. „Grundzüge“ § 13.

stehen: 1. den ihm weniger genehmen Kandidaten die Wählbarkeit abzuerkennen<sup>6</sup>, 2. die Wahl selbst nur unter direkter Aufsicht eines landesherrlichen Kommissars vornehmen zu lassen und 3. aus den so gewählten drei Geistlichen denjenigen zu benennen, der das Bischofsamt dann endgültig erhalten sollte, „falls er (der Landesherr) nicht von dem ihm, jedoch nur unter Angabe der Gründe, zustehenden Recusationsrecht Gebrauch macht, in welchem letzterem Falle das . . . Wahlkollegium eine neue Wahl vorzunehmen hat“<sup>7</sup>.

Dem Einfluß der Landesfürsten auf die Bischofswahlen war somit von den Frankfurter Konferenzdelegierten so viel zugestanden worden, daß von einer Wahl im eigentlichen Sinn nicht mehr die Rede sein konnte<sup>8</sup>. Die in den „Grundzügen“ niedergelegte erste Fassung einer Bischofswahlordnung für die neu zu schaffenden Diözesen ließ nur allzu deutlich die staatskirchlichen Intentionen, die dahinter standen, erkennen; sie lief im Grunde auf eine Nomination der Bischöfe durch die Landesfürsten hinaus<sup>9</sup>. Das beteiligte Wahlgremium erschien demgegenüber als zweitrangig.

Den maßgeblichen Delegierten<sup>10</sup> wurde jedoch bald klar, daß die erforderliche Zustimmung des Papstes für eine solche Regelung nicht zu erhalten sein würde. Dies war um so mehr zu erwarten, als man auch noch die verbliebenen päpstlichen Bestätigungsrechte für die gewählten Bischöfe weiter einzuengen gedachte. Die „Grundzüge“ sahen vor, daß dem Papst eine feste Frist vorgeschrieben wird<sup>11</sup>, in der er einen gewählten und von seinem Landesherrn benannten Bischofskandidaten endgültig zu bestätigen bzw. abzulehnen hat. Geschah keines von beidem in der festgesetzten Zeitspanne, so war vorgesehen, daß das Bestätigungsrecht auf den zuständigen Erzbischof übergehen sollte. Falls der betreffende Anwärter auf das Bischofsamt von Rom nur beanstandet, nicht aber endgültig abgelehnt würde, sollte

<sup>6</sup> D. h. das Recht, „die exclusivam zu erteilen“, *H. Brück*, 4.

<sup>7</sup> „Grundzüge“ § 13; vgl. *O. Mejer*, Das Veto deutscher protestantischer Staatsregierungen gegen kath. Bischofswahlen. Rostock 1866, 23 f.

<sup>8</sup> *M. Miller* spricht in diesem Zusammenhang von „Scheinwahl“; vgl. *M. Miller*, Die württembergische „Bischofswahl“ im Jahre 1822, in *FDA* 63, 1935, 122.

<sup>9</sup> In den ersten Frankfurter Konferenzdokumenten, aus denen die erste Vereinbarung zusammengestellt wurde, war denn auch von Nomination die Rede; vgl. *O. Mejer*, Das Veto, 23: „Den Erzbischof und die Bischöfe ernennt der Landesherr in seiner doppelten Eigenschaft als Landesherr und Dotator“.

<sup>10</sup> Zu den einflußreicheren Delegierten: von Wangenheim, von Schmitz-Grollenburg, Jaumann (alle Württemberg), Burg (Baden), von Wreden (Hessen-Darmstadt) und Koch (Nassau) vgl. *A. Williard*, Beiträge zur Gründungsgeschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz, in *FDA* 61, 1933, 124—156.

<sup>11</sup> Zunächst waren 2, später 6 Monate vorgesehen; vgl. *I. Longner*, Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863, 428; *O. Mejer*, Das Veto, 24 f.

eine eigene Kommission der Kirchenprovinz, bei der zwar der betroffene Landesherr, nicht aber Rom Mitwirkungsrechte ausüben konnte, die Anklagepunkte nachprüfen. Falls man sie vor diesem Tribunal für unbegründet erachtete, Rom aber dennoch die Bestätigung verweigerte, sollte wiederum das endgültige Bestätigungsrecht definitiv auf den Erzbischof übergehen, der somit im Notfall alle Mitbischöfe der Kirchenprovinz auch allein, ja sogar gegen die Entscheidung des Papstes in ihr Amt hätte einsetzen können<sup>12</sup>. Außerdem sollte dem Papst keinerlei nennenswerter Einfluß auf die Führung des Informationsprozesses zugestanden werden; und schließlich sollten sich die künftigen Bischöfe der neu zu errichtenden Kirchenprovinz durch einen besonderen Treue- und Gehorsamseid gänzlich auf den Landesherrn verpflichten.

Kaum einer der bevollmächtigten Delegierten schien ernsthaft mit einer Zustimmung Roms zu diesen Grundzügen gerechnet zu haben. Andererseits brauchte man die päpstliche Zustimmung, um überhaupt die neuen Diözesen errichten und erstmals Bischöfe für sie einsetzen zu können<sup>13</sup>. Der Ausweg aus dem Dilemma, den die Frankfurter Verhandlungsleiter ihren Regierungen vorschlugen, war mehr als fragwürdig: Die erzielten Verhandlungsergebnisse sollten zunächst weitgehend geheim bleiben; für die Verhandlungen mit Rom solle ein anderes Dokument dienen, in das nur diejenigen Punkte aufzunehmen wären, auf deren Genehmigung durch den Papst man ernsthaft hoffen dürfe.

Ein solches Dokument wurde in der Form der sogenannten „Deklaration“<sup>14</sup> geschaffen. Alles übrige, was man in den „Grundzügen“ bereits vereinbart hatte, was aber in Rom keine Aussicht auf Zustimmung gehabt hätte, wurde in einem „Organischen Statut“<sup>15</sup> zusammengefaßt. Durch diese Maßnahme waren die gesamten Verhandlungen der vereinten fünf Staaten mit Rom, die im Jahre 1819 geführt

<sup>12</sup> „Grundzüge“ § 14; vgl. *I. Longner*, Beiträge, 429.

<sup>13</sup> Zu den zeitweiligen Tendenzen, die geplanten Diözesen ohne bzw. gegen den Papst zu errichten und die Bischöfe ohne päpstliche Bestätigung einzusetzen, vgl. *I. Longner*, Beiträge, 446.

<sup>14</sup> „Deklaration der verbündeten Regierungen an den apostolischen Stuhl“; abgedruckt bei: *H. Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, Anhang, 522–525. Die „Deklaration“ war federführend von dem badischen Delegierten Joseph V. Burg entworfen worden; vgl. *O. Mejer*, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 3 Bde. Rostock 1871 und Freiburg 1885. Bd. II, 218; ferner *I. Longner*, Beiträge 630–635.

<sup>15</sup> Das „Organische Statut“ hatte den Titel: „Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz“; vgl. dazu *H. Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 12–19; *I. Longner*, Beiträge, 444, 448; ferner: *E. Göller*, Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“ II, in: FDA 56, 1928, 459.

wurden, von vornherein durch ein Doppelspiel belastet. Man glaubte, in Rom sein Ziel zu erreichen, indem man die für die Kurie unannehmbaren Punkte der Frankfurter Vereinbarungen zur Gründung einer neuen Kirchenprovinz geheim hielt und nur über die annehmbaren (oder für annehmbar gehaltenen) verhandelte<sup>16</sup>.

Die Verfasser der Deklaration<sup>17</sup>, mit der man die geplanten Verhandlungen in Rom zu bestehen hoffte, hatten die Bestimmungen zur Bischofswahl aus den „Grundzügen“ in kaum veränderter Fassung<sup>18</sup> in das neue Dokument übernommen.

Die Verhandlungen der Frankfurter Bundesstaaten 1819 in Rom, die von den Freiherren von Schmitz-Grollenburg und von Türkheim geleitet wurden<sup>19</sup>, zeigten aber sehr bald, daß dieses Vorgehen im Vatikan<sup>20</sup> richtig eingeschätzt wurde. Schon bei der ersten Zusammenkunft der Gesandtschaft mit Kardinalstaatssekretär Consalvi äußerte dieser in einer Verbalnote seine Bedenken gegen die in der „Deklaration“ vorgesehene neue und ungewöhnliche Beteiligung des niederen Klerus bei der Wahl der künftigen Bischöfe und die Festsetzung des Scrutinium als einzig zulässigen Wahlmodus<sup>21</sup>. Besonders beanstandete der Kardinal, daß die Deklaration dem Landesherrn das Recht zuspreche, von den drei Geistlichen, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, definitiv denjenigen zu benennen, der Bischof werden solle<sup>22</sup>. Dies, so wandte Consalvi ein, „ist

<sup>16</sup> *Burg* hat dieses Vorgehen mehrfach verteidigt; z. B. in einem Brief vom 6. Mai 1823, wo er es als „Mißgriff bezeichnet, daß diese Doppelmethode bei den Verhandlungen mit Rom nicht konsequent genug eingehalten wurde; vgl. *I. Langner*, Beiträge, 542; ferner: *H. Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 20 f.

<sup>17</sup> Neben *Burg* war besonders der andere badische Gesandte, Staatsrat *von Ittner*, beteiligt; über ihn vgl. *A. Williard*, Beiträge, 138 f.

<sup>18</sup> Die für den Papst vorgesehene Bestätigungszeit der Bischöfe wurde auf 6 Monate ausgedehnt; vgl. Art. V der „Deklaration“; das in den „Grundzügen“ bereits fest vereinbarte Recht, nach dem die Landesherrn vor der Wahl unliebsame Kandidaten ausschließen konnten und die Wahl selbst in Gegenwart eines staatlichen Kommissars abhalten lassen — sowie die Gewählten auch hernach noch ablehnen konnten, wurde in der „Deklaration“ verschwiegen; vgl. dazu: *H. Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 27; von den Regierungen war vorgesehen, den Bestimmungen der „Grundzüge“ zur opportunen Zeit Gesetzeskraft zu verleihen, vgl. *E. Friedberg*, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Mit Aktenstücken. Das 19. Jahrhundert, Leipzig 1874, 98 f.; *O. Mejer*, Das Veto, 25.

<sup>19</sup> Zu den Gesandten vgl. *E. Göller*, Die Vorgeschichte II, 465, Anmerkungen 62 u. 63; ferner: *H. Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 25—43.

<sup>20</sup> Bzw. im Quirinal, wie es den Gegebenheiten der damaligen Zeit mehr entspräche! Die Kurie war über die Frankfurter Verhandlungen (auch über die dort getroffenen geheimen Abmadungen) gut informiert; vgl. *E. Friedberg*, Der Staat, 127—129.

<sup>21</sup> Vgl. *O. Mejer*, Das Veto, 28.

<sup>22</sup> Vgl. den Gesandtschaftsbericht Schmitz-Grollenburgs an Stuttgart vom 5. Juni 1819, zit. bei *E. Friedberg*, Der Staat, 104; Art. V der „Deklaration“ setzte fest: „... ex his (sc. ex tribus electis) Summus Princeps eum designabit qui fiat episcopus.“

keine Wahl mehr, sondern eine Nomination, die den protestantischen Landesherrn von dem Papste nicht zugestanden wird<sup>23</sup>.

Die Einwände Consalvis konnten auch in den nachfolgenden Unterredungen nicht bereinigt werden, so daß sie in der offiziellen Note des Vatikan vom 20. August 1819<sup>24</sup> nochmals mit Nachdruck behandelt wurden.

In bezug auf die Einsetzung der Bischöfe ließ der Papst durch seinen Staatssekretär erneut besonders beanstanden, daß sich protestantische Landesherrn das Recht herausnehmen wollten, aus drei vom Klerus gewählten Bischofskandidaten den endgültigen Anwärter auf das Bischofsamt so definitiv designieren zu wollen, daß dem Papst keine andere Wahl bleiben sollte, als den Designierten auch zu bestätigen. Der Heilige Stuhl gestehe, so fügte Consalvi erläuternd bei, ein solch weitgehendes Benennungsrecht nicht einmal katholischen Landesherrn zu und könne den protestantischen Vereinststaaten dieses Privileg niemals einräumen<sup>25</sup>. Um den betroffenen protestantischen Staaten gleichwohl entgegenzukommen, ließ Pius VII. zwei andere Wahl- und Ernennungsmodi vorschlagen: Die (noch) bestehenden Kapitel sollen drei Bischofskandidaten wählen und das Wahlergebnis zuerst Rom mitteilen. Der Papst werde dann sein Möglichstes tun, um einen Bischof zu ernennen, mit dem der Landesherr selbst einverstanden sein könnte. Sollte dieser Vorschlag den Fürsten nicht annehmbar erscheinen, so könne der Papst im äußersten Falle noch zugestehen, daß die Landesherrn vor der Wahl den ihnen nicht genehmen möglichen Kandidaten in *der* Form die Wählbarkeit absprechen, die der Vatikan der britischen Regierung bei den irischen Bischofswahlen eingeräumt hatte<sup>26</sup>. Es müsse dabei nur sichergestellt bleiben, daß eine genügend große Anzahl von Kandidaten für eine freie Wahl der Kapitel bleibe, die dann dem Papst einen bestimmten Ernennungsvorschlag machen sollen<sup>27</sup>.

Auf diesen abschlägigen Bescheid aus dem Vatikan antwortete die Gesandtschaft der vereinten Regierungen sehr gekränkt. Den

<sup>23</sup> E. Friedberg, *Der Staat*, 104; vgl. O. Mejer, *Das Veto*, 26.

<sup>24</sup> Die Note trägt den Titel: „Esposizione dei sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione bei Principi e Stati Protestanti riuniti della confederazione germanica“ (in Deutsch gedruckt bei E. Friedberg, *Der Staat*, Anhang, 94—100); in manchen Punkten noch eingehender ist die Zusatznote Consalvis vom 24. Sept. 1819 (italienisch gedruckt bei: H. Brück, *Die Oberrheinische Kirchenprovinz*, 525—543).

<sup>25</sup> Vgl. E. Friedberg, *Der Staat*, 96.

<sup>26</sup> Das sogenannte Irische Veto; vgl. Mejer, *Das Veto*, 3—10.

<sup>27</sup> Vgl. E. Friedberg, *Der Staat*, 97. Zu den übrigen Einwänden Consalvis, die aber später keine besondere Bedeutung bei der Frage der Bestätigung *Wankers* hatten, vgl. E. Friedberg, *Der Staat*, 94—100; ferner I. Longner, *Beiträge*, 476.

vom Papst abgelehnten Wahlmodus der Bischöfe und die Designation durch die Landesfürsten wollten die Gesandten jetzt aber nur noch im Sinne einer Konsultation des Klerus und eines Vetorechtes der Fürsten, das Rom auch nicht-katholischen Fürsten schon zugestanden habe, verstanden wissen<sup>28</sup>.

Die nachfolgenden römischen Dokumente bis zur Circumscriptionsbulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821 einschließlich ließen die strittigen Einzelheiten der künftigen Bischofswahl und Ernennung aus<sup>29</sup>.

Bei den beteiligten Regierungen hingegen war nach den in Rom gemachten Einwänden die Frage der konkreten Durchführung dieser Wahlen und Designationen noch wichtiger geworden. Deshalb behandelte man in den am 22. März 1820 erneut eröffneten Frankfurter Konferenzen „die Frage der Bischofswahlen . . . auf das genaueste“<sup>30</sup>. Einerseits wollten mehrere Regierungen den Vorschlägen Consalvis möglichst weit entgegenkommen<sup>31</sup>. Andererseits wollte man „vor allen Dingen . . . das Wahlprinzip aufrechterhalten, und dieses schon dadurch öffentlich darlegen, daß die betreffenden Landesherrn vor der Auswahl des ersten Landesbischofs die Meinung des Clerus der Diözese anhören, welcher durch die Decane repräsentiert wird“<sup>32</sup>. Die Art und Weise, wie die Dekane abstimmen sollten, wollten die Frankfurter Delegierten den Landesregierungen überlassen. An eine förmliche Abstimmung der Dekane per scrutinium war aber nicht gedacht, weil die Gesamtheit der Dekane kein eigentliches Kollegium bildete<sup>33</sup>. Um die betreffenden Bestimmungen der „Deklaration“ sinngemäß in die Praxis umzusetzen, wurde den Landesherrn jedoch vorgeschlagen, bei der Auswahl der Bischöfe „sich durch jeden Dekan drei Personen für die erste Besetzung des Bisthums vorschlagen (zu)lassen“<sup>34</sup>. Damit war der konkrete Wahlmodus gefunden, nach dem dann im Februar 1822 auch im Großherzogtum Baden die Bischofswahl stattfand.

<sup>28</sup> Vgl. *I. Longner*, Beiträge, 488, 491 f.; *O. Mejer*, Das Veto, 27.

<sup>29</sup> Vgl. *I. Longner*, a. a. O. 506—509; *H. Brück*, Die Erzbischofswahl, 10.

<sup>30</sup> *E. Friedberg*, Der Staat, 119.

<sup>31</sup> Besonders galt das für die großherzoglich-badische Regierung, der allgemein eine ausgleichende und versöhnlichere Haltung bei diesen Verhandlungen bescheinigt wird; vgl. *E. Friedberg*, Der Staat, 119.

<sup>32</sup> Protokoll der Sitzung vom 27. März 1820, zitiert nach *E. Friedberg*, Der Staat, 120; die Dekane wurden allerdings nur in einigen Ländern auch wirklich vom Klerus direkt gewählt, z. B. in Hessen-Nassau.

<sup>33</sup> Vgl. ebd.

<sup>34</sup> Ebd.



## 2. Der kirchenpolitische Hintergrund der Wahl und Designation

Die Auseinandersetzungen zwischen den vereinten Regierungen und Rom wegen einzelner Bestimmungen der Bischofswahl und wegen der landesherrlichen Designationsrechte waren nur Folgeerscheinungen eines grundsätzlicheren Kampfes der Kirche gegen die Herrschaft des Staatskirchentums.

Staatskirchliche Bestrebungen beherrschten von Anfang an die Verhandlungen der Frankfurter Bundesstaaten mit Rom zur Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz<sup>35</sup>. Auf den Frankfurter Konferenzen wollte man die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses zur Neuordnung der katholischen Kirche in Deutschland ganz im Sinne der Staatsomnipotenz nach josephinischen Grundsätzen erfüllen<sup>36</sup>. Die Regierungen fanden dabei nicht wenig Unterstützung bei den Katholiken und besonders bei der katholischen Geistlichkeit<sup>37</sup>.

Den Landesherrn und ihren Regierungen ging es in Frankfurt weniger um eine deutsche Nationalkirche als vielmehr um einzelne, von Rom möglichst unabhängige Landeskirchen in ihren jeweiligen Territorien. Über die Landeskirchen beanspruchten sie die oberste Regierungsgewalt aufgrund ihrer Majestätsrechte, die sich nach damaligen staatskirchlichen Grundsätzen weitestgehend auch auf Religion und Kirche erstreckten<sup>38</sup>. Demzufolge plante man das Verhältnis Staat—Kirche in den neuen Diözesen so zu regeln, daß die bischöfliche Jurisdiktion einer Staatsbehörde untergeordnet blieb<sup>39</sup>. In dieser Perspektive sind alle Vereinbarungen der Frankfurter Konferenzen zur Regelung der katholischen Angelegenheiten in den Staaten der neuen Kirchenprovinz zu sehen.

Um dem landeskirchlichen Territorialismus und der landeskirchlichen Suprematiegesinnung zum Sieg zu verhelfen, übernahmen die

<sup>35</sup> Vgl. *H. Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 3 ff.

<sup>36</sup> Vgl. *L. Longner*, Beiträge, 450; *A. Williard* nennt die Frankfurter Konferenzen sogar „den Gipfelpunkt der staatskirchlichen Bestrebungen jener Zeit“, *A. Williard*, Beiträge, I, 163.

<sup>37</sup> Für das Großherzogtum Baden sei nur erinnert an die Ministerialräte Brunner und Häberlin sowie an *J. V. Burg*; zu den ersteren vgl. *A. Williard*, Beiträge, I, 138, 148 f.; zu Burg vgl. *H. Baier*, Zum Charakterbild Joseph Vitus Burgs, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 40, 1927, 591—630.

<sup>38</sup> Zu den „*jura circa sacra*“, wie sie damals verstanden wurden, vgl. *E. Plassmann*, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert (= Freiburger Theologische Studien 88), Freiburg—Basel—Wien 1968, 79—89, 145—160.

<sup>39</sup> Vgl. *H. Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 17.

Frankfurter Delegierten vieles von der Emser Punktation<sup>40</sup>. Sie wollten bewußt die nationalkirchlichen Ideen für ihre landeskirchlich-territorialistische Konzeption fruchtbar machen. Die episkopalistischen Grundsätze der Emser Punktatoren wurden von den Delegierten geschickt für eine staatliche Bevormundung der Kirche genutzt<sup>41</sup>. Der Episkopalismus, der die päpstlichen Rechte und damit auch die Schutzmöglichkeiten durch den Papst auf ein Minimum reduziert, leistete für das in Frankfurt projektierte Kirchensystem unerläßliche Vorarbeit.

Den Ergebnissen der Frankfurter Konferenzen wurde schließlich durch den 2. Staatsvertrag vom 8. Februar 1822 Endgültigkeit verliehen<sup>42</sup>. Das Vertragswerk ist ganz aus dem Geist des Febronianismus

<sup>40</sup> Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, II, 185—187; ferner: E. Plassmann, a. a. O., 28—32.

<sup>41</sup> Die episkopalistischen Tendenzen im Frankfurter Kirchensystem hatte Kardinalstaatssekretär Consalvi in seiner Antwortnote vom 24. Sept. 1819 scharf gerügt. Hinter vielen Sätzen der „Deklaration“ (so z. B. hinter dem Satz: „Episcopus consecratus, omni exemptione per diocesim sublata libere ac pleno iure fungetur munere episcopali“: „Deklaration“, Art. VI; zitiert nach: H. Brück, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 523) sah er — trotz der absichtlich vagen Formulierung — die Absicht, den künftigen Bischöfen der neuen Kirchenprovinz eine Ausübung ihrer Jurisdiktion in allen Fragen aus eigenem vollem Recht ohne jede Unterordnung unter den Papst zu sichern; vgl. dazu auch I. Longner, Beiträge, 476 f. Die Note Consalvis wies darauf hin, daß der Papst in der „Deklaration“ einen Versuch sehe, den Primat der päpstlichen Jurisdiktion zu verneinen und die Einheit der künftigen Bischöfe mit Rom von vornherein zu untergraben. Consalvi verschwieg auch nicht, daß der Vatikan sich im klaren war darüber, daß die episkopalistischen Grundsätze von den Staaten nur deshalb begünstigt würden, um es Rom unmöglich zu machen, den künftigen Bischöfen bei der Durchsetzung der Rechte der Kirche in ihren Diözesen zu Hilfe zu kommen. Zur Charakterisierung des Übermaßes an Rechten, die das Frankfurter Kirchenprojekt durch die Bischöfe ausüben lassen wollte, fand der Staatssekretär die prägnante Formel: „Man will aus den Bischöfen ebensoviele Päpste machen“ („Si vuol fare dei Vescovi altrettanti Papi“; Note des Kardinals Consalvi vom 24. Sept. 1819, zit. nach H. Brück, aa. O., 530).

<sup>42</sup> Der Staatsvertrag wurde am 8. Febr. 1822 von den Regierungsvertretern paraphiert, aber erst im Oktober desselben Jahres ratifiziert. Außer dem eigentlichen Vertragsdokument mit 2 Separatartikeln gehörten zu ihm ein Fundationsinstrument und eine „Kirchenpragmatik“, die aber noch keinen endgültigen Charakter hatte, weil sie erst später in Form einer landesherrlichen Verordnung offiziellen Status erhalten sollte. Gleichwohl zählte sie zu den wesentlichen Aktenstücken des Vertragswerkes. Die „Kirchenpragmatik“, entstanden aus den Bestimmungen des „Organischen Status“ (vgl. oben S. 450), wurde konzipiert als später zu erlassendes Gesetz, das nach Einsetzung der ersten Bischöfe die Beziehungen zwischen Kirche und Staat hätte regeln sollen. In ihr waren die härtesten staatskirchlichen Bestimmungen zur Unterordnung der bischöflichen Jurisdiktion unter eine Staatsbehörde enthalten, vor allem die Bestimmungen zum „Placetum regium“. Außerdem enthielt sie die extremsten episkopalistischen Vereinbarungen der Frankfurter Delegierten, z. B. das Recht des künftigen Erzbischofs, seine Mitbischöfe auch ohne Mitwirkung des Papstes zu bestätigen und zu weihen. Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, III, 269 f., 203; E. Göller, Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“ II, in: FDA 56, 1928, 600. Gedruckt ist die „Kirchenpragmatik“ bei I. Longner, Beiträge, 636—651. Es ist unbestreitbar erwiesen, daß die beteiligten Regierungen von Anfang an die Absicht hatten, den künftigen Bischöfen die

und des Staatskirchentums heraus verfaßt. Eine besonders verhängnisvolle Rolle sollte später die „Kirchenpragmatik“ spielen<sup>43</sup>. Aber auch das Fundationsinstrument enthielt dieselben Grundsätze. Gleich eingangs betont es, daß die Gründung, Stiftung und Dotierung der neuen Diözesen als eine Staatssache betrachtet werde und daher dem Landesherrn zustehe<sup>44</sup>. Dem Landesherrn wird sogar das Recht zugeschrieben, eine so sehr das Wesen der Kirche berührende Reform durchzuführen, wie es die Wiedereinführung der „alten“ Metropolitanverfassung in ihrer „ursprünglichen Reinheit“ sein sollte<sup>45</sup>. Die im Frankfurter Staatsvertrag projektierte Metropolitanverfassung schien den Staaten die beste Gewähr für eine größtmögliche Unabhängigkeit der Landeskirchen von Rom und für eine effiziente Unterordnung unter den Staat zu bieten<sup>46</sup>. So konsequent das von den Frankfurter

---

„Kirchenpragmatik“ als verbindliche Norm ihrer Amtsausübung aufzuerlegen, vgl. dazu O. Mejer, a. a. O., 269. Der einflußreichste badische Verhandlungsbevollmächtigte Burg schrieb dazu in einem Gutachten vom 1. Dez. 1820, die Regenten sollen den künftigen Bischöfen die „Kirchenpragmatik“ vorlegen „mit dem Auftrage, sich innerhalb einer gewissen Zeit schriftlich zu äußern, ob sie diese Grundsätze anerkennen und zu beschwören bereit sind“ (Das zitierte Gutachten Burgs befindet sich im Badischen Generallandesarchiv Karlsruhe, Abteilung 48, Fasc. 5306; im folgenden werden die Akten des Generallandesarchivs abgekürzt zitiert nach diesem Muster: GLA 48/5306). Den Zweck einer solchen Verpflichtung auf die „Kirchenpragmatik“ gibt Burg ebenfalls an: Um den Einfluß des Papstes zu beschränken, „(ist) vor allem . . . nothwendig, daß die bischöflichen Sitze für das erste Mal mit Männern besetzt werden, welche die in der zum Staatsgesetz zu erhebenden Kirchenpragmatik aufgestellten Grundsätze anerkennen und ihre Ausführung und Handhabung zu beschwören bereit sind“, ebd.; vgl. auch O. Mejer, Zur Geschichte, III, 269.

<sup>43</sup> vgl. unten 483, 491, 495 f.

<sup>44</sup> Das Recht des Papstes zur Errichtung neuer Diözesen wird mit keinem Wort erwähnt. Zum Fundationsinstrument vgl. I. Longner, Beiträge, 530; O. Mejer, Zur Geschichte, III, 200 und: II, 173, 177; E. Göller, Zur Vorgeschichte, II, 600.

<sup>45</sup> Unter „alt“ und „ursprünglich“ verstand man den Zustand vor Anwendung der „pseudoisidorischen Dekretalien“, durch die der Papst die Rechte der Erzbischöfe unzulässig eingeschränkt habe. Das Frankfurter Kirchensystem wollte dem neuen Erzbischof die alten Metropolitanrechte wieder geben. Vor allem sah man das Recht des Papstes auf Bestätigung der Bischöfe als „Usurpation“ an, weil dieses Recht ursprünglich den Metropolitane zugestanden hätte. Dazu meinte Burg in seinem schon zitierten Gutachten: „Seitdem der römische Hof die Besetzung der bischöflichen Sitze von seiner Confirmation abhängig zu machen gewußt hat, bediente er sich nur gar zu oft seiner Gewalt zur Erreichung gewisser Privatabsichten wodurch die kirchliche Ordnung gestört, und die Staaten beunruhigt wurden.“ Die protestantischen Fürsten wollten sich mit den Bestimmungen der „Kirchenpragmatik“ zur Einsetzung der Bischöfe „gegen die Nachtheile (wehren), die von dem möglichen Mißbrauche des päpstlichen Confirmationsrechts zu befürchten sind“ (ebd.). Ferner vgl. H. Brück, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 16; Zur Vorbildrolle des Gallikanismus und seiner Vorgeschichte für die staatskirchenrechtlichen Überlegungen jener Zeit vgl. E. Plassmann, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken, 27 ff.

<sup>46</sup> Die gewünschte Loslösung von Rom konnte damit am ehesten erreicht werden, „denn die uralte, in der Kirche herkömmliche Organisationsform des Metropolitanverbandes war . . . eine Hauptforderung des gallikanisch-febronianischen Programms“: A. Williard, Beiträge, II, 3; vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, II, 185.

Bevollmächtigten entworfene Kirchensystem jeden nennenswerten Einfluß des Papstes von den künftigen Diözesen in ihren Ländern fernhalten wollte, so kleinlich wollten sie den künftigen Erzbischof und seine Suffraganen dem staatlichen Einfluß auf die bischöflichen Amtshandlungen unterstellen, so daß das geforderte Übermaß an bischöflichen Amtsvollmachten nur im Interesse des Staates hätte zur Geltung kommen können<sup>47</sup>.

Daher konnte zu Recht festgestellt werden: Die Dokumente des Frankfurter Staatsvertrages von 1822 „sind für die territorialistische Auffassung, daß die Kirche eine Staatseinrichtung, der Clerus eine Staatsdienerschaft sei, der stärkste Ausdruck, den es in der Reihe der deutschen Gesetze und Gesetzentwürfe gegeben hat“<sup>48</sup>. Entscheidend war der staatskirchliche Territorialismus, für den man die Möglichkeiten eines extremen Episkopalismus auszunutzen suchte<sup>49</sup>.

Bei alledem kamen den Landesregierungen keinerlei Zweifel in bezug auf die künftigen Bischöfe und insbesondere in bezug auf den künftigen Erzbischof, der ja kirchlicherseits die Hauptverantwortung für die Verwirklichung des Frankfurter Kirchensystems hätte übernehmen sollen. Die Delegierten wußten nach dem Scheitern der Verhandlungen mit Rom sehr bald, daß sie von den künftigen Bischöfen Dinge forderten, die „der Papst . . . nie bewilligt hätte“<sup>50</sup>. Man schien aber in Frankfurt nicht ernsthaft besorgt, ob sich die richtigen Leute überhaupt finden ließen; vielmehr war man sicher, daß sowohl die „Kirchenpragmatik“ als auch das Fundationsinstrument von den neuen Bischöfen akzeptiert würden, und daß diese sich auch bei ihren Geistlichen „an der Basis“ durchsetzen könnten, zumal „als die josephinische Richtung im deutschen Clerus noch überwiegend Anhang fand“<sup>51</sup>. Jedenfalls hatten die Regierungen nicht ernsthaft die Möglichkeit erwogen, „daß . . . die einheimische Geistlichkeit sich versagen

<sup>47</sup> Vgl. „Kirchenpragmatik“ §§ 4 und 5, zitiert bei *I. Longner*, Beiträge, 637 f.

<sup>48</sup> *O. Mejer*, Zur Geschichte, III, 203.

<sup>49</sup> Bezeichnend für die Umkehrung des wirklichen Verhältnisses sind die Worte des Frankfurter Konferenz-Vorsitzenden von Wangenheim, der meinte, durch das neue Metropolitanssystem werde das alte Episkopalrecht „in seiner ganzen Fülle und Würde wiederhergestellt“, *O. Mejer*, a. a. O., 228.

<sup>50</sup> *O. Mejer*, a. a. O., 204.

<sup>51</sup> *E. Friedberg*, Der Staat, 121; zur Situation im damaligen Großherzogtum Baden bemerkt *J. Freisen*, Verfassungsgeschichte der kath. Kirche Deutschlands in der Neuzeit auf Grund des kath. Kirchen- und Staatsrechts dargestellt, Leipzig/Berlin 1916, 171: „Die aus verschiedenen Diözesen zusammengewürfelte Geistlichkeit, in sich vor allem in Rationalisten, Wessenberghänger und Wessenberggegner gespalten, war nicht in der Lage, gegen die Übergriffe des Staates Widerstand zu leisten, ja, der aufklärerisch-josephinisch gesonnene Teil des Klerus wirkte sogar mit und wollte mit Staatshilfe von Rom unabhängig werden.“

könne . . . Sie waren vielmehr überzeugt, diese in der Hand zu haben, und der künftigen Bischöfe gewiß sein zu dürfen<sup>52</sup>.

Einzig von Rom sahen die Staaten ihre Kirchenpläne bedroht. Doch auf eine Mitwirkung des Papstes legte zumindest die Mehrheit der beteiligten Regierungen absoluten Wert, wenn auch nur zur Errichtung der Kirchenprovinz und zur Einsetzung der ersten Bischöfe<sup>53</sup>. Die Ergebnisse der Gesandtschaft nach Rom vom Jahre 1819<sup>54</sup> gaben genügend Grund, mit dem weiteren Widerstand der Kurie gegen die staatskirchlichen Pläne der vereinten Regierungen zu rechnen. Kardinal Consalvi hatte bereits zweimal die „Deklaration“ in so vielen Einzelpunkten abgelehnt, daß sie keine Verhandlungsgrundlage mehr sein konnte<sup>55</sup>. Mit diesen Einzelpunkten hatte Rom auch ausdrücklich die grundsätzlichen Rechtspositionen abgelehnt, denen sich die „Deklaration“ verdankte: Den episkopalistischen Tendenzen erteilte der Kardinal eine besonders scharfe Absage<sup>56</sup> und die Majestätsrechte *circa sacra*, so wie sie von den Frankfurter Delegierten verstanden wurden, bezeichnete er als maßlose Übersteigerungen und als Unrecht<sup>57</sup>.

Aus dem Scheitern der römischen Gesandtschaft zogen die beteiligten Landesregierungen die Konsequenz, daß sie ihre wahren Absichten nun noch mehr geheimgehalten wollten<sup>58</sup>, bis mit Roms Hilfe die

<sup>52</sup> O. Mejer, Zur Geschichte, II, 192; III, 199.

<sup>53</sup> Das Frankfurter Kirchensystem war so angelegt, daß es — einmal kirchenrechtlich vollgültig und funktionsfähig (und dazu bedurfte es der Mitwirkung des Papstes) aus eigener Kraft (also notfalls ohne Mitwirkung Roms) weitergeführt werden konnte, weil es dem Metropolitan päpstliche Funktionen übertragen wollte. Gegen Versuche, die neue Kirchenprovinz nur durch staatliche Maßnahmen und ganz ohne jede Mitwirkung Roms zu errichten und die ersten Bischöfe ohne päpstliche Bestätigung einzusetzen, wandte sich vor allem Baden. Vgl. dazu einen Bericht der badischen Delegierten in Frankfurt Burg und Blittersdorf vom 11. 1. 1821, wo sie darauf hinweisen, daß der großherzogl.-bad. Hof „die Ansicht . . . theile, daß bey der ersten Aufstellung der Bischöfe eine Übereinkunft mit dem Pabste durchaus nöthig sey. Hierdurch allein kann man allen . . . Streitigkeiten zuvorkommen, und eine baldige Herstellung der kirchlichen Ordnung herbeiführen“ (GLA 48/5306).

<sup>54</sup> Zu dieser römischen Gesandtschaft vgl. A. Williard, Beiträge, II, 1—64; H. Brück, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 25—43.

<sup>55</sup> Vgl. J. Longner, Beiträge, 460—485; H. Brück, a. a. O., 525—543. Die „Deklaration“ ließ man deshalb stillschweigend fallen.

<sup>56</sup> Vgl. oben, Anm. 41.

<sup>57</sup> In seiner Note vom 24. Sept. 1819 beanstandete Consalvi die „estensione che in Germania ora si dà a questi supremi diritti . . . i quali si portano fino al punto di accordare ai Sovrani una potestà illimitata circa sacra“ (zit. nach H. Brück, a. a. O., 542).

<sup>58</sup> Die für Rom unannehmbaren Punkte hatte man in das geheimgehaltene „Organische Statut“ (und danach vor allem in die „Kirchenpragmatik“) eingearbeitet. In der „Kirchenpragmatik“ konzentrierten sich so „alle jene staatskirchlichen Forderungen . . . , die der Hl. Stuhl niemals anerkennen konnte, und die man deshalb geheimhielt, bis die neuen Bischöfe mit Hilfe Roms ernannt wären“ (E. Göller, Die Vorgeschichte, II, 600).

neuen Diözesen errichtet und die ersten Bischöfe im Amt wären. Dann sollte das in Frankfurt beschlossene Kirchensystem als Staatsgesetz verkündet und verbindlich werden<sup>59</sup>. Bis dahin aber sollte diplomatisch „alles vermieden werden . . . , was die Bestätigung und Einsetzung der Bischöfe verhindern oder doch erschweren konnte“<sup>60</sup>.

Als Pius VII. am 16. August 1821 mit der Bulle „Provida solersque“ die Oberrheinische Kirchenprovinz errichtete, sahen die Regierungen den Zeitpunkt für gekommen, ihre kirchlichen Vorhaben endgültig durchzusetzen. Dabei schien um so mehr Eile geboten zu sein, als man befürchtete, der Vatikan könnte die neuen Diözesen, die ja in der vorangegangenen langen Zeitspanne seit den umwälzenden Ereignissen der Säkularisation nur provisorisch und mangelhaft geleitet worden waren, wegen der anhaltenden Auseinandersetzungen mit den Landesregierungen zur „terra missionis“ erklären und durch apostolische Vikare leiten lassen<sup>61</sup>. Vor dieser Möglichkeit aber hatten die Regierungen eine „wahrhaft panische Furcht“, weil zu erwarten war, daß apostolische Vikare die Katholiken zum Widerstand gegen das Staatskirchentum aufrufen und „dem Stande der gegenwärtigen Aufklärung“ in der Kirche schaden würden<sup>62</sup>.

Diese Gefahr konnte am sichersten durch die möglichst rasche Einsetzung eigener Bischöfe abgewendet werden. In Rom wurde diese Eile damit begründet, daß die Regierungen wünschten, möglichst bald alle Aufgaben zum Aufbau der neuen Kirchenprovinz den neuen Bischöfen zu übertragen, die alles Notwendige dann mit Rom selbst regeln sollten<sup>63</sup>.

Doch bei der Wahl der künftigen Bischöfe dachte man keineswegs daran, auf Rom Rücksicht zu nehmen; ihre Auswahl hatten die Frankfurter Delegierten letztlich ganz in die Hände der jeweiligen Landesherrn gelegt, deren Wahl „begreiflich nur auf solche Personen fallen (würde), von denen sie überzeugt waren oder hofften, daß sie der Ausführung ihres Kirchensystems keine Hindernisse in den Weg legen, sondern zu dessen Durchführung noch die Hand bieten wür-

<sup>59</sup> Vgl. O. Mejer, *Zur Geschichte*, III, 199; E. Göller, *Die Vorgeschichte*, II, 600.

<sup>60</sup> O. Mejer, a. a. O., 221; vgl. auch ebd. 219; E. Friedberg, *Der Staat*, 121.

<sup>61</sup> Schon 1819 hatte Schmitz-Grollenburg in seinem Gesandtschaftsbericht vom 10. Aug. diese Möglichkeit angedeutet; vgl. O. Mejer, *Zur Geschichte*, II, 233; ferner H. Brück, *Die Oberrheinische Kirchenprovinz*, 48.

<sup>62</sup> So Burg an Außenminister Berstett in Karlsruhe; zitiert nach H. Brück, a. a. O., 10; ferner vgl. O. Mejer, a. a. O., II, 229 und III, 205.

<sup>63</sup> Vgl. Note der vereinigten Regierungen an Kardinal Consalvi vom 21. Dez. 1821, zit. nach O. Mejer, a. a. O., III, 270 f.

den<sup>64</sup>. Hauptsächlich unter diesem Gesichtspunkt ist der persönliche Aspekt der Bischofswahl zu sehen, die den Regierungen möglichst diejenigen „richtigen Männer“ zeigen sollte, die mit einem dem Staat untergebenen Diözesansystem einverstanden – und aufgrund ihres Ansehens in der Lage wären, dieses auch „an der Basis“ durchzusetzen<sup>65</sup>. A fortiori galt dies alles für die Wahl des ersten Erzbischofs, der wegen seiner überregionalen Bedeutung und wegen seiner Sondervollmachten noch vor der Designation durch den eigenen Landesherren auch das Placet der andern vier Regierungen benötigte.

## II. Wahl und Designation F. G. Wankers zum ersten Freiburger Erzbischof sowie die Verweigerung der Bestätigung durch Pius VII.

### 1. Die „Bischofswahl“ vom Februar/März 1822

Die konkrete Durchführung dieser Wahl im Großherzogtum Baden orientierte sich auf der Grundlage einer Empfehlung der Frankfurter Delegierten<sup>1</sup> im wesentlichen nach einem Gutachten, das der badische Staatsrat Reinhard mit Datum vom 15. Februar 1822 ausgearbeitet hatte<sup>2</sup>.

In Württemberg und Hessen-Darmstadt war man bereits im Januar desselben Jahres nach dem Modus verfahren, den Reinhard auch für Baden empfahl<sup>3</sup>. Da man in Karlsruhe mehrere Wahlprozeduren in Erwägung gezogen hatte, riet Reinhard zunächst von solchen Verfahren ab, die der Regierung nachteilig werden könnten: Auf keinen Fall solle die Regierung ohne irgendeine vorhergehende Befragung des Klerus den künftigen Erzbischof im Alleingang benennen; dieser wäre dadurch allzu leicht dem Verdacht ausgesetzt, nur eine Kreatur der Regierung zu sein. Ebenso untauglich fand er den entgegengesetzten Vorschlag, den gesamten Klerus der neuen Diözese unmittelbar

<sup>64</sup> H. Brück, a. a. O. 50, Miller spricht in diesem Zusammenhang von der Absicht der Regierungen, die künftigen Bischöfe einen „kalten Streich“ gegen Rom führen zu lassen, d. h. „die neuen Bischöfe sollten im Einvernehmen mit den Regierungen das Frankfurter Kirchensystem kurzerhand einführen und durchsetzen“. „Darum war es so überaus wichtig, die richtigen Männer zu finden.“ (M. Miller, die württembergische „Bischofswahl“ im Jahre 1822, in: FDA 63, 1935, 122.

<sup>65</sup> Vgl. M. Miller, ebd.

<sup>1</sup> Siehe oben 453.

<sup>2</sup> Vgl. GLA 48/5307.

<sup>3</sup> Vgl. M. Miller, Joh. Seb. v. Drey als württembergischer Bischofskandidat (1823 bis 1827), in: ThQ. Tübingen, 1933, 364; ferner O. Mejer, Zur Geschichte, III, 271.

an der Wahl zu beteiligen<sup>4</sup>: Ein derart ausgeweiteter Wählerkreis würde das gesamte Verfahren zu schwerfällig und unkontrollierbar machen und zudem wenig Garantien bieten, daß am Ende wirklich auch Vertrauenskandidaten der Regierung unter den Gewählten wären. Diese Überlegungen, bemerkte Reinhard, hätten bereits „alle übrigen Staaten bewogen . . . , die unmittelbare Wahl vorzuziehen, aber von der Art, daß jeder Decan drey Subjekte als Candidaten designirt“<sup>5</sup>. Deshalb solle die Regierung unverzüglich eine Liste aller landesherrlichen und bischöflichen Dekane des Großherzogtums anfertigen lassen und das Schreiben entwerfen, mit dem diesen sowie den ebenfalls wahlberechtigten Mitgliedern der Vikariate von Konstanz und Bruchsal<sup>6</sup> Zweck, Sinn und praktische Durchführung der Abstimmung erläutert werden – und gleichzeitig die Weisung gegeben werden solle, daß sie ihre Stimmzettel „mit umgehender Post abzugeben“ hätten, um „partheyliche Erregungen und Komplotte“ zu verhindern. Nach der Wahl müsse dann alles getan werden, um das Resultat streng geheimzuhalten<sup>7</sup>.

In einem anderen Gutachten, das die Regierung zu demselben Thema von Ministerialrat Brunner anforderte, wurde allerdings noch ein anderer Grund hervorgehoben, weshalb das Wahlergebnis streng-zuhütendes Staatsgeheimnis bleiben sollte: Der Großherzog dürfe

<sup>4</sup> Diesen Vorschlag hatte Ministerialrat Häberlin in seinem Gutachten vom 23. 1. 1821 gemacht; vgl. GLA 48/5306.

<sup>5</sup> Gutachten *Reinhard* a. a. O.

<sup>6</sup> Wahlberechtigt waren vom Konstanzer Vikariat nur die drei wirklichen Geistlichen Räte Hermann v. Vicari, Josef A. Labhardt und Josef W. Strasser sowie der bischöfl. Kommissar für die ehemals straßburgischen Bistumsanteile Joseph Vitus Burg (vgl. die Wählerliste im GLA 48/5319 sowie 233/137); Der Generalvikar Ignaz H. von Wessenberg selbst hatte kein Stimmrecht, weil er „als schon früher designierter Coadjutor nicht aufgefördert werden könne, andere drei Geistliche anstatt seiner in Vorschlag zu bringen“; so vermerkt eine Notiz auf der Wahlliste (ebd.). Vom Vikariat Bruchsal hatten Wahlberechtigung: Der Vikariatsdirektor Rothensee und die Geistlichen Räte Jüllich, Behr (auch Bär geschrieben) und Brechtel. Die Gesamtählerzahl betrug nur 95, obwohl es 82 landesherrliche und 35 bischöfliche Dekanatsstellen gab, und zudem aus den beiden Vikariaten noch 8 Mitglieder mitwählten. Die geringere Wählerzahl ergab sich dadurch, daß eine Reihe von Dekanen in Personalunion das landesherrliche und bischöfliche Dekanatsamt ausübten; außerdem waren 3 Vikariatsräte zugleich Dekane (Behr, Brechtel und Strasser); die bischöfl. Dekane von Bensheim und Miltenberg durften nicht abstimmen, weil sie ihren Wohnsitz im „Ausland“ hatten (vgl. Wählerliste GLA ebd.; zur damaligen Dekanatseinteilung vgl. Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungsblatt 1810 Nr. 49; ferner „Die Kath. Kirchlichen Oberbehörden, Pfarreien, Benefiziate und Lehranstalten im Großherzogtum Baden“ (bearbeitet von M. Stromeier) Karlsruhe 1825, 2–16; und „Schematism des Bisthums Constanz 1821“ 2 und passim).

<sup>7</sup> Denn, so befürchtete Reinhard, „wenn das Resultat der Wahl unter das Publicum und zu den Ohren der Geistlichkeit kommt, so darf man auf lebhaftere Erregung der Partheygeister und auf Machinationen aller Art rechnen“ (Gutachten Reinhard, GLA 48/5307).



nämlich durch die Wahl selbst in keiner Weise gebunden werden; er solle vielmehr in voller Freiheit auch einen anderen Kandidaten als ersten Erzbischof von Freiburg ausersehen können, falls sich unter den Gewählten kein Mann seiner Wahl befände<sup>8</sup>.

Die eigentliche Wahl wurde nun im Innen- und Außenministerium zügig vorbereitet. Der Innenminister, Freiherr von Berckheim, ließ am 22. Februar 1822 die Wahlschreiben an alle Wahlberechtigten verschicken<sup>9</sup>. Das Schreiben Berckheims beginnt mit einer historischen Einleitung und betont, daß die Großherzogliche Regierung „keine Gelegenheit unbenützt gelassen (hat), die durch den Reichsdeputations-Rezeß übernommene Obliegenheit, eine diözesane Verfassung nach dem Bedürfnisse der kath. Unterthanen herzustellen“<sup>10</sup>, wahr zu nehmen.

Da nun die Frankfurter Verhandlungen inzwischen eine staatliche Grundlage für die Ordnung der Kirchenverhältnisse gebracht hätten und auch der Papst die neue Kirchenprovinz bereits errichtet habe, stehe der Besetzung des neuen erzbischöflichen Amtes nichts mehr im Wege. Es sei der Wille S. K. Hoheit, alle landesherrlichen und bischöflichen Dekane sowie die Mitglieder der Vikariate an der Auswahl des neuen Oberhirten zu beteiligen. Dazu solle diese Abstimmung dienen. Die Wahlberechtigten sollen dem Großherzog drei besonders geeignete Kandidaten benennen und ihre Wahlvorschläge „ohne Aufenthalt und längstens binnen 8 Tagen“ an den Innenminister persönlich zurücksenden<sup>11</sup>. Brunners Rat, den Wählern möglichst keine Zeit zum Meinungsaustausch unter sich zu geben, war damit befolgt; und tatsächlich hielten sich fast alle daran<sup>12</sup>.

<sup>8</sup> Dasselbe berichtet *Miller* für die württemberg. Bischofswahl und fügt hinzu: „Von einer Wahl im strengen Sinn kann keine Rede sein, da der Landesherr volle Freiheit behielt. Immerhin konnte es den Schein rücksichtsvollen Vorgehens erwecken“ (*M. Miller, Die württembergische „Bischofswahl“, a. a. O., 123*). In Baden wurde aber dann das Ergebnis der Wahl doch sehr viel ernster genommen als in Württemberg, wie *Miller* selbst betont (vgl. ebd. 124).

<sup>9</sup> Für die 5 Dekane, die zum Hoheitsbereich der Regierungen von Sigmaringen und Hechingen gehörten, wurden die Wahlschreiben von Außenminister Berstett über die 2 zuständigen fürstlichen Regierungen an die Wahlberechtigten gesandt (vgl. Schreiben Berstetts vom 22. Febr. 1822 und die Antwortschreiben der 2 Regierungen vom 7./8. März 1822: GLA 48/5319). Die betr. Dekane waren: Giegling (Hechingen), Engel (Sigmaringen), Steffelin (Veringen), Waldraff (Haigerloch), Dylin (Dekan und Vicekommissar, Ringsheim).

<sup>10</sup> GLA 233/137.

<sup>11</sup> Ebd.; für den Wahlvorschlag war ein eigenes Wahlformular mitgesandt worden, das nach einer kurzen Einleitung 3 vorgezeichnete leere Vorschlagszeilen enthielt. Die meisten Wähler hielten sich an dieses Formular.

<sup>12</sup> 62 Stimmzettel waren schon bis Ende Februar zurückgesandt worden; von den restlichen 33 trägt das letzte das Datum vom 8. März 1822. Damit hatten alle Stimmberechtigten die Wahlformulare zurückgesandt. Vgl. GLA 233/137.

Als sämtliche Stimmzettel wieder im Karlsruher Innenministerium eingetroffen waren<sup>13</sup>, wurden sie unter strengster Geheimhaltung von einer Kommission, bestehend aus den Ministern Berckheim und Berstett sowie dem Staatsrat Reinhard ausgezählt<sup>14</sup>.

Die Auszählung ergab folgendes Resultat: Auf Ignaz Heinrich von Wessenberg entfielen 66 Stimmen, d. h. über  $\frac{2}{3}$  der Wahlberechtigten hatten für den Konstanzer Generalvikar votiert. Danach kam Joseph Vitus Burg mit 56 Stimmen und erst an dritter Stelle folgte mit 26 Stimmen Ferdinand Geminian Wanker<sup>15</sup>.

Damit war eingetreten, was viele erwartet hatten und was im Ergebnisbericht der römischen Gesandtschaft bereits so formuliert worden war: „Der größte Theil des badischen Clerus will den Herrn von Wessenberg, obgleich zwey römische Breven ihn verworfen haben“<sup>16</sup>. An Wessenberg schien kein Weg vorbeizuführen.

Doch zeigt bereits das Wahlschreiben des eingeweihtesten – und mit den Regierungsplänen vertrautesten Wählers J. V. Burg, daß der Konstanzer Bistumsverweser wegen seines Zerwürfnisses mit Rom kaum noch als ernsthafter Anwärter auf das Amt des ersten Erz-

<sup>13</sup> Sie befinden sich heute alle im GLA 233/137.

<sup>14</sup> Vgl. Gutachten Brunner GLA 48/5319.

<sup>15</sup> Vgl. die Original-Stimmzettel GLA 233/137. O. Mejer's Angabe, wonach „sämtliche Wahlzettel an erster Stelle Wessenberg (bezeichneten)\* ist unrichtig, vgl. *ders.*, Zur Geschichte, III, 271; ebenso unzutreffend ist die Angabe von W. Heinen, wonach Wanker bereits an 2. Stelle gewählt worden sei (vgl. *ders.*, Die Anthropologie in der Sittenlehre Ferd. Gem. Wankers (1758—1824) = Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte Heft 6. Freiburg 1955, 45)! Dieselbe unrichtige Angabe findet sich schon in der „Breisgauer Chronik“ von 1918, Nr. 3, 12: „Nächst dem Generalvikar von Wessenberg fielen weitaus die meisten Stimmen auf Professor Wanker“. Ebenso berichtete bereits C. Krieg, Ferdinand Gem. Wanker, Professor zu Freiburg (1788—1824). Lebensbild eines Theologen der Übergangszeit, in: Festprogramm S. K. Hoheit Großherzog Friedrich zur Feier des 70. Geburtstags, dargebracht von der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg. Freiburg/Leipzig 1896, 20. H. Brück dagegen scheint anzunehmen, Wanker sei an erster Stelle gewählt worden (vgl. *ders.*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 50). Annähernd dieselbe Stimmzahl wie Wanker (und wie Wessenberg fast stets in der ersten Vorschlagszeile genannt, während Wanker nur in der 2. oder 3. Vorschlagszeile erscheint), nämlich 23 erreichte der Bruchsaler Vikariatsdirektor Rothensee, gefolgt von Franz Schaefer (20 Stimmen), Hermann von Vicari (18 Stimmen), Ignaz Spekle (11 Stimmen) und Graf von Thurn (9 Stimmen); der damalige Freiburger Münsterpfarrer und spätere erste Erzbischof Bernhard Boll erhielt bei dieser Abstimmung 5 Stimmen. Der Rest der Stimmen verteilt sich auf Außenseiter bzw. auf ungültige Stimmen; 3 Dekane (und zwar die Dekane Krebs (Buchten), Brunner (Weinheim) und Theen (Mosbach) hatten leere Stimmkarten zurückgeschickt mit der Bemerkung, sie hätten zu wenig Gelegenheit gehabt, den Klerus der neuen Diözese kennenzulernen, um wirklich gewissenhaft die besten Kandidaten für das Amt des Oberhirten vorschlagen zu können (vgl. GLA 233/137).

<sup>16</sup> GLA 48/5305: Bericht der Gesandten Schmitz-Grollenburg und Türkheim vom Dez. 1819.

bischofs von Freiburg betrachtet wurde<sup>17</sup>. Daß die großherzogliche Regierung in Karlsruhe sich nochmals für Wessenberg in Rom verwenden würde, war ohnehin nicht zu erwarten, da der politisch konservative Großherzog Ludwig — im Unterschied zu seinem Vorgänger — für den liberal eingestellten Konstanzer Generalvikar nur wenig Sympathien hatte. Er dachte nicht daran, erneute Auseinandersetzungen mit Rom in Kauf zu nehmen, die bei einer staatlichen Designation Wessenbergs für das Amt des neuen Metropoliten unausbleiblich gewesen wären<sup>18</sup>. Indes war man sich in Karlsruhe im klaren darüber, daß Wessenberg und seine Wähler mit aller Rücksicht zu behandeln seien, hatte doch das Umfrageergebnis einen erneuten Beweis seines Ansehens und Einflusses gegeben. Auf Anraten Burgs, der ebenfalls von einer Designation Wessenbergs abgeraten hatte, beschloß die großherzogliche Regierung, Wessenberg zu einem „freiwilligen“ Verzicht auffordern zu lassen. Mit dieser heiklen Mission wurde Burg,

---

<sup>17</sup> Burg hatte selbst an erster Stelle Wessenberg gewählt (vgl. sein Wahlschreiben vom 7. März 1822, GLA 233/137); dabei sparte er nicht mit Lob: Wessenberg sei zweifellos ganz im Sinne des Frankfurter Systems als Metropolit geeignet; dieser habe „seit 20 Jahren in einer für Kirche und Staat gleich kritischen Epoche . . . mit einer ausgezeichneten Würde und Kraft das Bisthum Konstanz“ verwaltet. „Das Gute“, das Wessenberg in dieser Zeit bewirkte, „besonders bei der neuen Umstellung des Kirchenwesens durch Aufhebung der Stifter und Klöster . . . (verherrlichte) seinen Namen und (ist) allgemein anerkannt.“ Noch weit höher seien Wessenbergs „Verdienste, die er sich um Kirche und Staat durch Abwendung drohender Gefahren in dieser allen positiven Anstalten gefährlichen Epoche, durch die Festigkeit seines Charakter im Stillen und gleichsam unbemerkt erworben hat“. Dann aber fügt er hinzu, Wessenberg habe sich mit Rom derart überworfen, daß er die Wahl und das Angebot einer Designation seitens des Großherzogs wohl nicht annehme, um das allgemeine Wohl nicht unter seinen persönlichen Verhältnissen leiden zu lassen. An zweiter Stelle schlug Burg den Konstanzer Domkapitular Johann Ev. Grafen von Thurn und Valsassina vor, dessen Eignung für das *erzbischöfliche Amt er in seinem „markanten guten Charakter“, „Unbescholtenheit der Sitten“ und in den „Vorzügen seiner Geburt“ sah. Allerdings, so fügte Burg sogleich hinzu, glaube er kaum, daß Graf Thurn eine Designation zum Erzbischof annehmen würde (wegen persönlicher Rücksichten auf Wessenberg, wie er später verdeutlichte, vgl. Brief Burgs an Berstett vom 22. Jan. 1824, GLA 48/5310); deshalb setzte er gleichberechtigt auch Ferd. Gem. Wanker an die 2. Stelle seines Stimmzettels. Aus dem folgenden langen Kommentar wird klar, daß Wanker Burgs eigentlicher Kandidat war; vgl. unten 466—469, an 3. Stelle nannte Burg schließlich den Konstanzer Offizial Herm. v. Vicari, dem er nur kurz bescheinigte, daß er alle „Eigenschaften (hat), welche das Kirchenrecht und der Frankfurter Verein zu einem Bischof erfordern“; außerdem habe Vicari alle Aussicht, sowohl die Zustimmung Roms als auch der andern 4 Staatsregierungen zu erhalten, die ja laut Staatsvertrag vom 8. Febr. desselben Jahres vor der Designation des Erzbischofs um ihre Meinung befragt werden mußten (zum Ganzen: vgl. Wahlschreiben Burgs an Innenminister von Berckheim vom 7. März 1822, GLA 233/137). Zur Bedeutung Burgs für die badische Kirchenpolitik in diesen Jahren vgl. H. Baier, Zum Charakterbilde J. V. Burgs a. a. O., 592, der von einem kaum überschätzbaren, außerordentlich starken Einfluß Burgs auf die gesamte badische Kirchenpolitik bis hinauf zum Großherzog spricht. bei dem er höchstes Vertrauen genoß.*

<sup>18</sup> Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, III, 271.

der in der Öffentlichkeit als Freund Wessenbergs galt, beauftragt<sup>19</sup>. Schon am 12. März d. J. entwarf Burg für Minister Berstett das Ministerialschreiben, in dem Wessenberg vom Wahlausgang in Kenntnis gesetzt wurde<sup>20</sup>. In diesem Schreiben, das Burg dem Generalvikar selbst überbrachte, wurde Wessenberg neben viel Lob für seine Verdienste um die katholische Kirche im Großherzogtum auch ein Wink gegeben, von vornherein „freiwillig“ auf das erzbischöfliche Amt in der neuerrichteten Erzdiözese zu verzichten, weil er — wie Burg ihm unter vier Augen sehr klar sagte — keine Aussicht habe, von Rom je bestätigt zu werden; außerdem sei dem Großherzog der Friede mit Rom und mit seinen katholischen Untertanen mehr wert als Wessenberg<sup>21</sup>. Mit Datum vom 20. März 1822 gab Wessenberg die geforderte schriftliche Erklärung ab, in der er versicherte, daß ihm „kein persönliches Opfer zu groß seyn könne“, wenn dadurch dem Interesse der „vaterländischen Kirche“ gedient werde<sup>22</sup>. Den Zusammenhang seines Schreibens mit der bevorstehenden Bischofs-Designation deutete er freilich nur indirekt durch einen Hinweis auf die mit Rom erforderlichen Verhandlungen zur endgültigen baldigen Vollendung der Oberrheinischen Kirchenprovinz an.

Noch vor der eigenhändigen Übergabe dieses Schreibens in Karlsruhe begann Wessenberg nochmals umzudenken; Burg berichtete an Außenminister Berstett am 31. März, Wessenberg habe ihm am Abend zuvor gesagt, „seine Angelegenheit werde in beiden Kammern zur Sprache kommen“<sup>23</sup>. Die Drohung Wessenbergs mit den Kammern

<sup>19</sup> Auch Wessenberg betrachtete ihn als Freund; vgl. C. Gröber, Heinrich I. Freiherr von Wessenberg II, in: FDA 56, 1928, 423. Burgs Einstellung gegenüber Wessenberg war jedoch zu diesem Zeitpunkt schon deutlich davon geprägt, daß er seine persönlichen Beziehungen zu Wessenberg einer kirchenpolitisch verstandenen Staatsräson unterzuordnen bereit war; vgl. die Briefe Burgs an Berstett vom 12. März 1822 (GLA 48/5319) und vom 25. März 1822 (GLA 233/137). Daß Burg sich aktiv an der Zurücksetzung Wessenbergs beteiligte, geht auch aus einem andern Brief vom 6. Mai 1823 hervor: Vgl. B. Brück, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 59.

<sup>20</sup> Die Nachricht von dem hohen Sieg Wessenbergs bei der Abstimmung wurde bald auch in der Öffentlichkeit bekannt; vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, III, 271. Der Entwurf Burgs befindet sich im GLA 48/5319.

<sup>21</sup> Vgl. Brief Burgs an Berstett v. 25. März 1822, GLA 233/137; ferner C. Gröber, a. a. O., 420 f.

<sup>22</sup> Das Schreiben Wessenbergs ist im GLA 233/137.

<sup>23</sup> Wessenberg glaube, so berichtete Burg weiter, „daß man (von seiten der Kammerputierten. d. V.) der Regierung zumuthen würde, seinen Ansprüchen Recht widerfahren zu lassen“ Brief Burgs an Berstett v. 31. 3. 1822 (GLA 48/3219). In demselben Schreiben empfahl Burg, der Großherzog möge ohne Verzug den künftigen Erzbischof designieren und dann seine Entscheidung durch Ministerialrat Brunner den Kammern mitteilen lassen mit dem Zusatz, daß es Pflicht der Staatsdiener sei, den Willen des Regenten zu achten.

blieb ohne jede Folgen<sup>24</sup>. Wessenberg war und blieb von der Anwartschaft auf das Amt des Erzbischofs in Freiburg ausgeschlossen.

Da aber der Zweitplazierte der Wahl, Joseph Vitus Burg, selbst für eine Kandidatur nicht zur Verfügung stand<sup>25</sup>, blieb von den drei Erstgewählten nur der Freiburger Ordinarius für Moraltheologie Ferdinand Geminian Wanker übrig, dessen Person nun für fast zwei Jahre im Mittelpunkt der Bemühungen der großherzoglich-badischen Landesregierung stand, einen Mann ihrer Wahl als ersten Erzbischof von Freiburg einzusetzen.

## 2. Die Bestimmung (Designation) Wankers zum ersten Erzbischof von Freiburg durch den badischen Großherzog

Der erste formelle Anstoß zur Designation Wankers ging wiederum von Burg aus. Als er, kaum 14 Tage nach Beendigung der Abstimmung, Außenminister Berstett drängte, beim Großherzog auf eine baldige Designation des endgültigen Erzbischof-Kandidaten hinzuwirken, kam dies einer Aufforderung gleich, die Benennung Wankers für dieses Amt unmittelbar vorzubereiten; denn Burg hatte sich schon zuvor in seinem Wahlschreiben an Innenminister Berckheim so deutlich und ausschließlich für Wanker ausgesprochen, daß er niemanden anderen gemeint haben konnte<sup>26</sup>. Burg machte vor allem folgende Gründe geltend, die seiner Meinung nach für Wanker sprachen:

<sup>24</sup> Die aufgrund der landständischen Verfassung vom 22. Aug. 1818 eingeführten Deputierten-Kammern in Karlsruhe hatten bei der Auswahl des ersten designierten Erzbischofs von Freiburg keinerlei realen Einfluß. Wie die Kammern von Regierungsseite eingeschätzt wurden, mag eine Formulierung von Außenminister Berstett verdeutlichen, der am 25. Mai 1822 dem Großherzog schriftlich Bericht erstattete, er habe sich „an diesem Morgen der mir aufgetragenen Eröffnung an beyde Kammern entledigt . . ., ohne daß sich dabei irgend ein Anstand ergeben hätte“ (GLA 233/137); mit der aufgetragenen Eröffnung war die Mitteilung der Designation Wankers an die Kammern gemeint, die an dieser Stelle zum ersten und einzigsten Male in diesem Zusammenhang in den Ministeriumsakten erscheinen.

<sup>25</sup> Burg hatte bereits in seinem Wahlschreiben vom 7. März erklärt, er wolle in keinem Fall für das Amt des Erzbischofs zur Verfügung stehen, weil die an den Frankfurter Konferenzen beteiligten Geistlichen vereinbart hatten, keines der neugeschaffenen Bischofsämter anzunehmen; auf diese Weise wollten sie von vornherein jeden Verdacht abwehren, in Frankfurt für sich selbst vorgearbeitet zu haben. Außerdem, fügt Burg hinzu, habe er persönlich auf Wessenberg Rücksicht zu nehmen (vgl. GLA 233/137).

<sup>26</sup> Vgl. die Schreiben Burgs an Berstett vom 25. 3. 1822 und an Innenminister Berckheim vom 7. 3. 1822 (GLA 233/137); ferner vgl. den Brief Burgs an Bernhard Boll, in dem er unumwunden erklärt, der Vorschlag, daß die Regierung Wanker zum Erzbischof nominieren solle, gehe auf ihn zurück, vgl. *H. Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 59.

1. Wanker entspreche voll und ganz den Anforderungen, die das Kirchenrecht und die Frankfurter „Kirchenpragmatik“ an die Person eines Bischofs stellen<sup>27</sup>;
2. Er sei ein Gelehrter von hohem Rang, der in der theologischen Fachwelt größte Anerkennung finde;
3. Wanker stehe an der Universität Freiburg, wo er seit 34 Jahren als Ordinarius der Moraltheologie und mehrfach als Dekan und (Pro-)Rektor<sup>27a</sup> wirkte, in höchstem Ansehen; man könne ihn als beste Garantie dafür betrachten, daß die künftige Diözesanverwaltung unter seiner Leitung das so notwendige Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät und darüber hinaus mit der Gesamt-Universität erreiche;
4. Durch seine wissenschaftliche Arbeit habe Wanker überregionale Bedeutung erlangt. Auch im Auslande zähle er zu den wichtigsten Vertretern seines Faches<sup>28</sup>;
5. In den vielen Jahren seiner akademischen Lehrtätigkeit<sup>29</sup> habe sich Wanker bei der Heranbildung des Klerus der neuen Erzdiözese Verdienste erworben wie kein zweiter. Er sei bei allen Priestern, die ihn kennen, außerordentlich beliebt und genieße allgemein größtes Vertrauen<sup>30</sup>;

<sup>27</sup> Die „Kirchenpragmatik“ (§ 20) schrieb vor: „Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet oder einer der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe wenigstens 8 Jahre entweder die Seelsorge oder sonst eine kirchliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig ist“ (zit. nach *I. Longner*, Beiträge, 644).

<sup>27a</sup> Nachdem die Universität Freiburg 1796 Erzherzog Karl von Oesterreich zum „Rector perpetuus“ gewählt hatte, gab es an der Universität selbst nur noch einen Prorektor, der die Amtsgeschäfte führte. Erster Prorektor dieser Art wurde im Okt. 1796 F. G. Wanker (vgl. Breisgauer Chronik 1918/Nr. 3, 12).

<sup>28</sup> Burg dürfte dabei vor allem die Anerkennung gemeint haben, die Wankers Hauptwerk, die „Christliche Sittenlehre“ (1. Aufl. Ulm 1794, 2. und 3. Aufl. Wien 1802/03 bzw. 1810/11) als offiziell vorgeschriebenes Vorlesebuch für die Vorlesungen in Moraltheologie an den österreichischen Universitäten gefunden hatte (vgl. auch unten 506, A 94 u. A 95; vgl. Burg an Berstatt vom 17. 4. 1823, 48/5308).

<sup>29</sup> Und schon zuvor als 1. Vizerektor des Generalseminars von 1783—1790.

<sup>30</sup> Dieses Vertrauen kam bei der Abstimmung der Dekane dadurch unmittelbar zum Ausdruck, daß eine ganze Reihe der Wähler Wankers ehemalige Schüler entweder aus seiner Zeit als Vizerektor des Generalseminars oder aus der langen Zeit seiner Lehrtätigkeit als Professor der Moraltheologie waren; z. B. Joh. Nep. Biechele, Marc F. Jäck, Pantaleon Roßmann, Ant. Schmid, Ph. Schumacher, F. A. Wenz, M. Welte; vgl. Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br., hrg. u. bearb. von *F. Schaub*, Teil II, 1656—1806, 931, 979, 941, 1043, 920, 1019; vgl. auch Anm. 36.

6. Seine persönlichen Qualitäten<sup>31</sup> machten ihn, falls er Oberhirte werde, zu einem menschlichen und priesterlichen Vorbild. Burg nennt in diesem Zusammenhang auch Wankers Religiosität und meint damit sicher dasselbe wie Boll, der Wanker lobend „aufgeklärt-religiös“ nannte<sup>32</sup>. Das bedeutet, daß Burg auf gottesdienstlichem Gebiet und in allen Fragen der kirchlichen Gottesverehrung von dem neuen Oberhirten einen Einsatz erwartete, der „dem Stande der gegenwärtigen Aufklärung“ entsprach<sup>33</sup>. Gleichzeitig — und dieser Gesichtspunkt war für Wankers Eignung zum neuen Oberhirten sehr wesentlich — galt der Freiburger Moraltheologe als strikt überparteilich. Er gehörte zu keinem der Lager, in die der Klerus damals gespalten war<sup>34</sup>.

7. Wanker habe — im Gegensatz zu Wessenberg — für seine Bestätigung in Rom nicht mit Schwierigkeiten zu rechnen. Der Papst werde gegen ihn nichts einzuwenden haben<sup>35</sup>.

Aus all diesen Gründen<sup>36</sup> hielt Burg Wanker für bestens geeignet,

<sup>31</sup> Burg weist besonders auf „die Bescheidenheit seines Charakters“ und „die Reinheit seiner Sitten“ hin; Wahlbrief Burgs vom 7. 3. 1822, GLA 233/137.

<sup>32</sup> Brief Bolls an Großherzog Ludwig vom 25. 4. 1822 (GLA 233/137).

<sup>33</sup> Brief Burgs an Berstett vom 7. Juli 1825 (zit. nach *H. Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 10).

<sup>34</sup> Vgl. *J. Freisen*, Verfassungsgeschichte der kath. Kirche, 171; Wanker stand der gemäßigten kirchlichen Aufklärung nahe und genoß bei Wessenberg, mit dem er — wie der noch erhaltene Briefwechsel (vgl. Konstanzer Stadtarchiv 2654) zeigt — regen Austausch pflegte, großes Vertrauen, doch ließ er sich nicht in die Auseinandersetzungen um Wessenberg hineinziehen, sondern versuchte von einem überparteilichen Standort aus, maßigend und einigend zu wirken. Sein ehrliches Bemühen um Ausgleich und Einigung wurde ihm nie bestritten, auch wenn sich bei erklärten Gegnern Wessenbergs und seines gemäßigt aufklärerischen Programms manch kritische Äußerung über Wanker findet (vgl. Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald, 2 Bde. und Registerband. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg / Reihe A: Quellen, 12.—14. Bd. Stuttgart 1966—1968, Bd. I, 184, 191, 464; II, 514); für die großherzogliche Regierung mußte dieser Aspekt der Überparteilichkeit Wankers bei der Zerrissenheit der kath. Kirche in ihrem Lande sehr wesentlich erscheinen (vgl. unten, Anm. 38).

<sup>35</sup> Vgl. dazu unten 482 ff.

<sup>36</sup> Die Mehrzahl der von Burg angeführten Argumente wird auch von anderen Wählern ausdrücklich angeführt, soweit sie sich überhaupt zu den Gründen ihrer Wahl geäußert haben (Innenminister Berckheim hatte keine Kommentare auf den Stimmzetteln gewünscht!); einige äußerten sich dennoch; so Dekan Konrad Martin (Neuenburg): Er schrieb: Wanker ist „Freund und Lehrer von  $\frac{2}{3}$  Theil der kath. badischen Geistlichkeit, als Mensch und Gelehrter, als Lehrer und Beispiel der Sittlichkeit und Religion gleich berühmt“ (Wahl schreiben Martins vom 2. 3. 1822, GLA 233/137); Dekan Bernhard Koch (Offenburg) fügt seinem Wahlvorschlag hinzu, Wanker sei „anerkannt als ein Mann von allseitiger, und besonders ausgebreiteter und gründlichen geistlichen Berufskenntnissen, von . . . Religiosität und von gewissenhaftem Eifer“ (Wahlbrief vom 1. 3. 1822 ebd.); Dekan M. F. Jäck (Staufen) schrieb auf sein Wahlformular, Wankers Verdienste als Vizerektor des Generalseminars, als Professor, als im In- und Ausland anerkannter Schriftsteller und als Direktor

als erster Metropolit das neugeschaffene Frankfurter Kirchensystem in der Praxis durchzuführen<sup>37</sup>.

Die großherzoglich-badische Regierung ließ Burg schon 8 Tage nach seiner Aufforderung, die Designation des Erzbischofs in die Wege zu leiten, wissen, daß sie seine Auffassung teile. Der Großherzog, so wird Burg durch ein Ministerialschreiben vom 2. April 1822 eröffnet, gedenke, Wanker zum Erzbischof zu designieren<sup>38</sup>. Für diese rasche Reaktion der Regierung waren außer den von Burg vorgebrachten Argumenten<sup>39</sup> noch verschiedene andere Gründe ausschlaggebend: Zunächst innenpolitische: Baden hatte von allen Frankfurter Vereinststaaten die mit Abstand höchste Katholikenzahl. Im Unterschied zu den übrigen Ländern war aber die provisorische kirchliche Leitung im Großherzogtum sehr unbefriedigend<sup>40</sup>. Die aus mehreren, einst zu anderen Diözesen gehörigen, Teilen zusammengesetzte neue Erzdiözese stand unter der kirchlichen Administration von 2 Vikariaten, die unter sich wenig Kooperationsfähigkeit zeigten. Das Bruchsaler

---

der Sautierschen Stiftungen zur Ausbildung armer Jugendlicher in Freiburg seien so „gehaltvoll, daß ihm kein Geistlicher nach Wessenberg den Platz der Würdigkeit streitig macht“ (Wahlschreiben vom 28. 2. 1822 ebd.); Dekan Schumacher (Haßlach) verweist ebenfalls auf Wankers literarischen Ruhm (Wahlbrief vom 25. 2. 1822 ebd.). Münsterpfarrer Bernhard Boll von Freiburg, der selbst nicht für Wanker votiert hatte, sondern für Domkapitular von Thurn, J. V. Burg und H. v. Vicari, lobte die Entscheidung des Großherzogs, daß dieser nicht Wessenberg, „sondern den von allen geschätzten, gelehrten, aufgeklärt-religiösen, und in Rom über allen Verdacht eines Vorwurfs erhabenen Professor Wanker zum Erzbischof zu ernennen geruhet hätten“ (Schreiben Bolls an Großherzog Ludwig vom 25. April 1822, GLA 233/137). Allerdings konnte Bolls damalige Einstellung zu Wessenberg nicht so negativ sein, denn auf seinem Wahlschreiben (vom 25. 2. 1822 GLA 33/137) hatte er eigens vermerkt, er „trüge keine Bedenken, denselben (= Wessenberg, d. V.) vor den obengenannten in Vorschlag zu bringen, . . . sollte Freiherr von Wessenberg . . . sich in ein gutes Einverständnis mit dem Oberhaupt unserer Kirche versetzt haben“.

<sup>37</sup> Burg sah nur einen Einwand gegen die Person Wankers, daß er nämlich durch sein Äußeres wenig imponiere; Wanker war klein und schwächling. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen, die von dem neuen Metropoliten gefordert sein würden, hatte Burg freilich verschwiegen: Er mußte überzeugter Anhänger der staatskirchlichen Theorie sein, so wie sie sich im Frankfurter Kirchensystem Ausdruck verschafft hatte. Inwieweit dies auf Wanker zutrifft, dazu vgl. unten 473.

<sup>38</sup> Vgl. GLA 48/5319.

<sup>39</sup> Aus mehreren Schreiben des Ministers Berstett geht klar hervor, daß die Regierung Burgs Beurteilung der Eignung Wankers zum Erzbischof vollauf teilte (vgl. Berstett an den badischen Gesandten von Fahrenberg in München vom 1. 5. 1823, GLA 48/5308); ders. an den badischen Gesandten Graf Tettenborn in Wien vom 1. 5. 1823, ebd.

<sup>40</sup> Das Argument, daß Württemberg und die übrigen Länder der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit ihren provisorischen Kirchenleitungen — im Gegensatz zu Baden — recht zufrieden sein konnten, kehrt in der Regierungskorrespondenz immer wieder; vgl. z. B. die beiden letztgenannten Ministerschreiben; ferner: Bericht Burgs an Berstett vom 17. und 18. April 1823, GLA 48/5308.



Vikariat unter der Leitung von Direktor Friedrich L. Rothensee<sup>41</sup> war nach Ansicht der Regierung zu romfreundlich und entsprechend wenig staatskirchlich eingestellt. Das Konstanzer Vikariat unter Wessenbergs energischer Führung<sup>42</sup> suchte ein liberales aufklärerisches Seelsorgsprogramm durchzusetzen, durch das Klerus und Volk in Anhänger und Gegner Wessenbergs gespalten wurde und das im Vikariat Bruchsal keine Unterstützung fand.

Die Regierung sah in dieser andauernden Uneinigkeit und in den dadurch verursachten Spannungen eine Gefahr für den Landesfrieden. Deshalb hatte für sie die Herstellung und Sicherung stabiler Kirchenverhältnisse „politischen Wert“<sup>43</sup>. Die Einsetzung einer definitiven, stabilen und zuverlässigen neuen Kirchenführung war dazu ein notwendiger Schritt. Bei der äußerst engen Wechselwirkung, die das Staatskirchentum zwischen Religion und Staat annahm, mußte man in Karlsruhe befürchten, daß sich der labile Spannungszustand, in dem sich die geschwächte und gespaltene Landeskirche befand, negativ auf die Staatswohlfaht auswirken würde<sup>44</sup>. Die baldige Einsetzung des neuen Erzbischofs war somit im Sinne der Staatsräson gefordert.

Es gab aber auch außenpolitische Gründe für den Wunsch nach einer raschen Besetzung des erzbischöflichen Amtes in dem neuen Metropolitanverband: Der künftige Erzbischof sollte für die gesamte Provinz große Vollmachten, in einigen Punkten geradezu päpstliche Rechte ausüben<sup>45</sup>. Da die bischöfliche Jurisdiktion aber bis in kleinste Einzelheiten dem staatlichen Genehmigungsverfahren unterworfen war, hätte die großherzogliche Regierung in Karlsruhe als für den Erzbischof zuständige Landesregierung über den Metropolitan und seine Jurisdiktionsakte beträchtlichen Einfluß auf die übrigen Landesregierungen erlangt. Dies war einer der Gründe, weshalb es auf den Frankfurter Konferenzen lange und harte Auseinandersetzungen

<sup>41</sup> Zum Vikariat Bruchsal unter der Direktion Rothensees vgl. A. Wetterer, Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827, in: FDA 56, 1928, 49—114 und FDA 57, 1929, 208—289.

<sup>42</sup> Zu Wessenberg vgl. die Literaturlauswahl von W. Müller, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774—1860), in: Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert (Hrsg. von H. Fries und G. Schwaiger), Bd. I. München 1975, 203 f.

<sup>43</sup> Burg an Min. Berstett (Brief vom 18. 4. 1823, GLA 48/5308; vgl. auch O. Mejer, Zur Geschichte, III, 272 f.

<sup>44</sup> Vgl. dazu Burg in seinem Schreiben an Min. Berstett vom 31. Juli 1822 (GLA 233/137): „Nur ein wohlgeordnetes Kirchentum kann die Religion aufrechterhalten, welche die Grundlage aller bürgerlichen Ordnung ist“; ferner vgl. E. Plassmann, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken, 21.

<sup>45</sup> Vgl. oben 449 ff., 455.

gegeben hatte, ehe schließlich Baden das Erzbistum zugesprochen wurde<sup>46</sup>. Nun, da es um die konkrete Ausführung der Konferenzbeschlüsse ging, konnte Baden mit einem Zugewinn an Macht über seine Nachbarn rechnen<sup>47</sup>. Darum war der Großherzoglichen Regierung auch aus zwischenstaatlichen Gründen an einer raschen Benennung des neuen Erzbischofs gelegen. So war Wanker, noch ehe er von der Absicht des Großherzogs, ihn zum künftigen Oberhirten des Erzbistums zu designieren, erfahren hatte, bereits zu einem festen Faktor im politischen Kalkül der Karlsruher Regierung geworden.

Die Regierung hatte ihren Vertrauensmann Burg damit beauftragt, Wanker von den Intentionen seines Landesherrn zu unterrichten und seine Zustimmung (bzw. seine Ablehnung) zu einer förmlichen Designation einzuholen. Gleichzeitig sollte Burg Wanker genau über das in Frankfurt beschlossene Kirchensystem — sowie über den am 8. Februar d. J. abgeschlossenen Staatsvertrag samt den zugehörigen Aktenstücken in Kenntnis setzen und ihn darauf verpflichten<sup>48</sup>. Die Unterredung zwischen Burg und Wanker fand am 6. April 1822 im Pfarrhaus von Kappel/Rh. statt. Dabei wurde ein von beiden unterzeichnetes Protokoll angefertigt, das keinen Zweifel daran läßt, daß Wanker tatsächlich auf die „Kirchenpragmatik“ und auf die übrigen

<sup>46</sup> Vgl. A. Williard, Beiträge, II, 1—64.

<sup>47</sup> Burg spricht in diesem Zusammenhang von der „Eifersucht von Württemberg“ auf Baden, dem das Erzbistum zugefallen war; Württemberg „(wünsche) nichts weniger . . . als unter dem kirchlichen Einfluß eines Erzbischofs in Freiburg zu stehen“ (Burg an Min. Berstett vom 18. 4. 1823, GLA 48/5308); vgl. ferner die Schreiben Berstetts an die Gesandten Fahrenberg und Tettenborn vom 1. 5. 1823 (ebd.), und O. Mejer, Zur Geschichte, III, 273—275.

<sup>48</sup> Vgl. oben 472. Die großherzogliche Regierung hielt sich bei ihrem Vorgehen an das Gutachten, das ihr Ministerialrat Brunner schon vor der Abstimmung ausgearbeitet hatte (GLA 48/5319); es sah vor, daß —, sobald der vom Großherzog zum Erzbischof Ausersehene grundsätzlich die Wahl angenommen hatte — dann der zu Designierende sofort die Zusicherung schriftlich zu geben habe, daß er als Erzbischof sein Amt genau nach den Bestimmungen der „Kirchenpragmatik“ und des Fundationsinstruments führen werde. Erst wenn er „die Versicherung wird gegeben haben, die in Frankfurt entworfenen Grundsätze durchführen . . . zu wollen, so fassen S. K. Hoheit den förmlichen Entschluß, ihn zum Erzbischof zu designieren und dem päpstlichen Hofe zur Bestätigung in Antrag zu bringen“, ebd. Dieses Vorgehen sollte sich später als eines der Hindernisse auf dem Weg zur Bestätigung durch Rom erweisen. Insbesondere die Verpflichtung auf die „Kirchenpragmatik“ wurde in Rom übelgenommen. Diese Verpflichtung wurde von den Regierungen später, als sich herausgestellt hatte, daß sie ein verhängnisvoller Fehler war, vielfach gezeugnet; auch Burg beteiligte sich an der Abstreitung dieser Verpflichtung (vgl. Burg an Min. Berstett v. 24. 11. 1823, GLA 48/5310), obwohl er bereits 1820 (in einem Schreiben vom 1. Dez., vgl. GLA 48/5306) den Regenten zu einer schriftlichen Verpflichtung der künftigen Bischöfe auf die „Kirchenpragmatik“ ausdrücklich geraten hatte. In dem genannten Schreiben wird von den Bischofskandidaten sogar eine Erklärung gefordert, ob sie bereit sind, die Grundsätze der „Kirchenpragmatik“ zu beschwören.

Dokumente des Staatsvertrags verpflichtet worden war<sup>49</sup>. Burg hatte, nach Auskunft dieses Protokolls, Wanker im Regierungsauftrag zu sich bestellt, um ihm „nicht nur mündlich die . . . Entschließung S.K. Hoheit, ihn zum Erzbischoffe designieren zu wollen, zu eröffnen, sondern auch zugleich zu Folge der Separat-Artikel des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822 dessen Gesinnungen über die ihm vorgelegten in Frankfurt verabredeten Bestimmungen der herzustellenden Kirchenverfassung zu Protokolle zu vernehmen und ihn darauf zu verpflichten“<sup>50</sup>.

Aus dem Protokoll ergibt sich weiter, daß Burg Wanker vom Inhalt aller wesentlichen Dokumente des Staatsvertrags unterrichtete<sup>51</sup>. Burg gab zu den vorgelegten Staatsakten noch nähere Erläuterungen und ließ keinen Zweifel daran, daß von Wanker sogleich eine bindende Zusage erwartet werde, durch die er sich verpflichte, seine künftigen bischöflichen Amtsgeschäfte genau nach diesen Bestimmungen zu führen. Wanker nahm „nach allseitiger reifer Überlegung“, wie das Protokoll ausdrücklich erwähnt, das Designations-Angebot des Großherzogs an und bestätigte unterschriftlich, „er habe in den ihm vorgelesenen Actenstücken der Frankfurter Verhandlungen, namentlich in der Kirchenpragmatik, nichts gefunden, was der

<sup>49</sup> Gerade in bezug auf Wanker ist mehrfach bezweifelt worden, ob er überhaupt auf die „Kirchenpragmatik“ verpflichtet worden wäre; vgl. *E. Friedberg*, *Der Staat*, 127 f.; nach ihm wäre Wanker nur von diesem Dokument in Kenntnis gesetzt —, nicht aber darauf verpflichtet worden; ebenso schreibt *I. Longner*, *Beiträge*, 521: „Er (Wanker, d. V.) hat allerdings die Kirchenpragmatik nicht unterzeichnet“. Die Unsicherheit in diesem Punkt mag da herrühren, daß man Wankers spätere Erklärung mit einer solchen Verpflichtung für unvereinbar hielt (vgl. unten 499). Demgegenüber beweisen die vorhandenen Archiv-Akten, daß *H. Brück*, *Die Oberrheinische Kirchenprovinz*, 50, Recht hat, wenn er — ohne allerdings Belege beizubringen — feststellt, daß „sämtliche Bisthumsandidaten . . . auf die Pragmatik verpflichtet (wurden)“.

<sup>50</sup> Begleitschreiben Burgs zum Protokoll vom 6. 4. 1822, GLA 48/5319.

<sup>51</sup> Namentlich genannt werden: Das Dotations- und Fundationsinstrument, die „Kirchenpragmatik“, die landesherrliche Verordnung. Nach diesem Protokoll hat *I. Longner*, *Beiträge*, 521, Unrecht, wenn er meint, die designierten Bischöfe der neuen Kirchenprovinz hätten die wesentlichen Akten des Frankfurter Staatsvertrags nicht genau gekannt. So genau die Regierung Wanker in die entsprechenden Staatsakten einweißen ließ, so wenig erfuhr er nach Auskunft der Akten des GLA über die bislang mit Rom geführten Verhandlungen. Burg scheint dazu nur kurz und summarisch Stellung genommen und sich im übrigen auf die Feststellung zurückgezogen zu haben, diese Verhandlungen seien noch nicht abgeschlossen, es seien vielmehr noch „Anstände zu beheben“. Wanker hatte daraufhin ausdrücklich erklärt, „daß er nur in der innigsten Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche zu beharren gemeint sei“ (*I. Longner*, *Beiträge*, 521). Die Akten des GLA schweigen sich hier aus. Nach *Longner* zu urteilen, konnte Wanker jedenfalls die entscheidenden Noten Consalvis vom 10. Aug. und 24. Sept. 1819 nicht gekannt haben, weil sie geheimgehalten wurden. Er konnte also nicht wissen, daß Rom bereits die Art und Weise, wie er gewählt wurde und wie er designiert werden sollte, abgelehnt und zudem das gesamte Frankfurter Kirchensystem verurteilt hatte.

katholischen Glaubenslehre entgegen sey, oder was mit seiner Überzeugung im Widerspruch wäre, vielmehr finde er, daß die darin aufgestellten Grundsätze ganz aus dem allgemeinen und deutschen .. Kirchenrechte, zu dem er sich immer bekannt habe, geschöpft seyen; er mache sich daher verbindlich, nach den hier festgesetzten Grundsätzen die erzbischöfliche und bischöfliche Kirchengewalt, so bald sie ihm übertragen seyn werde, auszuüben, und die hier bestimmte Kirchenverfassung herzustellen und zu handhaben“<sup>52</sup>.

Diesem Protokoll zufolge kann kein Zweifel mehr bestehen, daß Wanker die episkopalistischen und staatskirchlichen Grundsätze des in Frankfurt projektierten Metropolitansystems vollauf anerkannte und teilte. Er hatte damit die Erwartungen bestätigt, die zumindest die Regierung und ihre Ratgeber gehegt hatten<sup>53</sup>. Burg hatte in ihm geradezu den berufenen Mann gesehen, der an höchst verantwortlicher Stelle das neue, in der Praxis noch unerprobte Frankfurter Kirchenprojekt „auf eine ruhige und doch kräftige Weise“ durchzusetzen in der Lage wäre<sup>54</sup>.

### III. Vorbereitung und Verzögerung des Antrags auf Bestätigung der designierten Bischöfe durch den Papst

Nach der formellen Designation Wankers zum ersten Metropoliten der neugeschaffenen Kirchenprovinz schien zunächst alles nach Wunsch der badischen Regierung zu verlaufen; die andern vier Staatsregierungen der Frankfurter Vereinsstaaten, denen nach dem zweiten Separat-Artikel des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822 bei der Auswahl des Erzbischofs ein Mitspracherecht zustand<sup>1</sup>, hatten – wie

<sup>52</sup> Protokoll vom 6. 4. 1822 (GLA 48/5319). Außerdem verpflichtete sich Wanker, später dasjenige Domkapitel einzusetzen, das ihm die Regierung benennen werde; vgl. ebd., Punkt 5; auch zu dieser Maßnahme hatte Burg schon 1820 geraten, vgl. sein Schreiben an Berstett vom 1. Dez. 1820 (GLA 48/5306). Der Brief Wankers an Großherzog Ludwig, von dem am Schluß des Protokolls die Rede ist, fand sich nicht mehr bei der im GLA aufbewahrten Korrespondenz des Großherzogs.

<sup>53</sup> Der Einflußreichste unter diesen Ratgebern, Burg, kannte Wanker zweifellos persönlich gut; vgl. das Schreiben Wankers an das „Comité zur Errichtung des Erzbisthums“ vom 6. 6. 1822, GLA 48/5319; aber auch zu anderen, z. B. zu Ministerialrat Franz Schafer hatte er guten Kontakt, so daß angenommen werden muß, daß die Einschätzung Wankers durch die Regierung auf guten Kenntnissen beruhte.

<sup>54</sup> Begleitschreiben Burgs zum Protokoll vom 6. 4. 1822 an Min. Berstett, GLA 48/5319.

<sup>1</sup> Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, III, Anhang 414 f.

Burg richtig vorausgesehen hatte<sup>2</sup> — gegen Wanker als künftigen Erzbischof nichts einzuwenden. Der badische Bundesgesandte Freiherr von Blittersdorf setzte die übrigen Vereinsstaaten während der Sitzung vom 16. April 1822 vertraulich von der Benennung Wankers durch den Großherzog in Kenntnis und teilte weisungsgemäß mit, der Designierte habe sich „vorläufig“ auf das Frankfurter System verpflichten lassen; er sei „fest entschlossen, nach Vorschrift der Kirchenpragmatik dasselbe (= das Metropolitansystem, d. V.) zur Ausführung zu bringen“<sup>3</sup>. Die termingerechte, reibungslose Einigung der großherzoglichen Regierung mit den Verbündeten in bezug auf die Person des künftigen Metropoliten hatte in Karlsruhe die Zuversicht bestärkt, daß man auch die nächstfolgende Etappe, die Bestätigung Wankers zusammen mit den vier Suffraganbischöfen<sup>4</sup> durch den Papst ohne größere Schwierigkeiten bewältigen werde, zumal schon eine erste Reaktion des Papstes vorlag, die man positiv deuten zu dürfen glaubte.

Durch Burgs Vermittlung hatte Großherzog Ludwig den damaligen Münsterpfarrer und späteren ersten Erzbischof von Freiburg Bernhard

<sup>2</sup> Vgl. Brief Burgs an Min. Berstett v. 6. 4. 1822 (GLA 48/5319); den übrigen Regierungen kam es besonders darauf an, „daß Herr Wanker vorläufig die Erklärung abgegeben habe, daß er mit den in Frankfurt verabredeten Grundsätzen des Metropolitansystems vollkommen einverstanden — und fest entschieden sey, nach der Vorschrift der Kirchenpragmatik dasselbe zur Ausführung zu bringen“, ebd.; vgl. auch das Schreiben Blittersdorfs an Berstett vom 3. Mai 1822, GLA 48/5319.

<sup>3</sup> So Berstett an Blittersdorf (Brief vom 12. 4. 1822, GLA 48/5319); einen Tag später, am 13. 4., ließ Berstett nochmals eigens die wichtigste verbündete Regierung, die Königlich-Württembergische, über Geheimrat Friederich von Wankers Designation in Kenntnis setzen. Geheimrat Friederich übersandte bereits am 21. 4. die zustimmende Antwort des Württemb. Außenministers Wintzingerode, der sich mit Wanker als Erzbischof einverstanden erklärte. Etwas später, am 27. 4. 1822, meldete Blittersdorf aus Frankfurt, die endgültigen Stellungnahmen der übrigen Regierungen zur Designation Wankers seien in wenigen Tagen zu erwarten. Am 3. Mai berichtete er dann aus Wiesbaden, die andern Regierungen hätten gegen Wanker „nichts zu erinnern“; er habe „sich zu den zu Frankfurt verabredeten und festgestellten Grundsätzen des Metropolitansystems vollkommen einverstanden — und seinen festen Entschluß erklärt . . . nach Vorschrift der Kirchenpragmatik dasselbe zur Ausführung zu bringen“, Blittersdorf an Berstett vom 3. Mai 1822, GLA 48/5319; die übrigen zitierten Schreiben befinden sich im GLA 233/137; die offiziellen Noten der verbündeten Regierungen an Außenminister Berstett liefen bis zum 17. Mai in Karlsruhe ein. Sie stimmen ausnahmslos der Designation Wankers zu mit einem deutlichen Hinweis auf dessen Verpflichtung auf die „Kirchenpragmatik“, vgl. GLA 48/5319. Derselbe Hinweis auf eine solche Verpflichtung findet sich auch bei den Berichten über die anderen vier Bischofsdesignationen, vgl. GLA 48/5319, Brief Blittersdorfs an Berstett vom 3. Mai 1822, ferner *M. Miller*, Prof. Dr. Joh. Seb. von Drey als württembergischer Bischofskandidat, 376; *H. Brück*, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 50.

<sup>4</sup> Nach Art. 7 des Staatsvertrags vom 8. Febr. 1822 war für die Verhandlungen mit Rom zur Erreichung einer päpstlichen Bestätigung für die ersten 5 Bischöfe der Provinz strengste Gemeinsamkeit und Koordination vereinbart worden, vgl. *O. Mejer*, Zur Geschichte, 411 f.

Boll<sup>5</sup> auffordern lassen, seine Verbindungen zur römischen Kurie in den Dienst der badischen Staatsregierung zu stellen, um die Wege für eine baldige Bestätigung des eben benannten neuen Landesbischofs zu ebnen<sup>6</sup>. Zunächst ließ der Großherzog in Rom gebührend herausstellen, daß er dem Papst den sicher großen Gefallen erwiesen habe, den Freiherrn von Wessenberg bei der Designation zu übergehen. Gleichzeitig teilte Boll jedoch die Besorgnisse seines hohen Auftraggebers mit, Wessenberg könnte von der württembergischen Regierung zum Bischofskandidaten für Rottenburg benannt werden und am Ende für dieses Amt doch noch die Bestätigung des Papstes erhalten<sup>7</sup>. Dies wäre aber, so ließ der Großherzog durch Boll weiter nach Rom berichten, für die junge Kirchenprovinz eine unerträgliche Belastung, weil sich an Wessenberg die Geister schieden und weil er vor allem die bestehenden Gegensätze unter der Geistlichkeit Badens, auch als Bischof der Nachbardiözese, nur verschärfen würde. Gleichzeitig wies Boll in seinem Schreiben an Pius VII. darauf hin, der Großherzog von Baden habe sich schon für einen anderen Geistlichen (Wanker) entschieden, von dem man das Beste für die schwere Aufgabe, die ihm zugedacht sei, erwarten dürfe<sup>8</sup>.

Das Antwortschreiben Pius' VII. war voll des Lobes für die großherzogliche Entscheidung, Wessenberg nicht für das Amt des künftigen Metropolitens vorzuschlagen<sup>9</sup>. In bezug auf den andern Geistlichen (Wanker), für den der Großherzog jetzt eintrete und auf den er ihn,

<sup>5</sup> Staatlicherseits war Boll nach Wankers Tod als zweiter Anwärter auf das Amt des Erzbischofs bereits am 7. Juni 1824 vom Großherzog designiert worden; die Bestätigung des Papstes und damit seine Ernennung erhielt er jedoch erst 1827.

<sup>6</sup> Der Briefwechsel befindet sich heute im GLA 233/137. Boll schrieb am 24. April 1822 an Pius VII. und zeigte dies am folgenden Tag in einem Handschreiben an Großherzog Ludwig an. Die Antwort Pius' VII. trägt das Datum vom 19. Juni 1822; sie wurde von Boll über den Mittelsmann Burg mit Datum vom 31. Juli 1822 an den Großherzog weitergeleitet.

<sup>7</sup> Diese Besorgnis hatte ihren Grund darin, daß der württembergische König Wilhelm im Frühjahr und Sommer 1822 Wessenberg wirklich zum künftigen Bischof von Rottenburg designieren wollte, vgl. *M. Miller*, Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg als württembergischer Bischofskandidat im Jahre 1822, in: *Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte*, 1932, 369—400.

<sup>8</sup> Der Großherzog hatte Boll unter dem Siegel der Verschwiegenheit davon in Kenntnis setzen lassen, daß Wanker der Kandidat seiner Wahl sei. Boll sparte nicht mit Lob für diese landesherrliche Entscheidung, d. h. dafür, daß S. K. H. „den von allen geschätzten, gelehrten, aufgeklärt-religiösen und in Rom über allen Verdacht eines Vorwurfs erhabenen Professor Wanker zum Erzbischofe zu ernennen(!) geruhet hätten“ (Boll an Großherzog Ludwig vom 25. April 1822, GLA 233/137).

<sup>9</sup> Der Papst bezeichnete die Übergehung Wessenbergs als ein „officium“, das ihm der Großherzog erwiesen habe, und schrieb: „... Satis explicare non possumus quam gratum Nobis extiterit ... Principis officium ...“; Pius VII. ließ dem badischen Landesherrn

den Papst, habe aufmerksam machen lassen, behalte er sich vor, mit dem Großherzog selbst noch eigens zu verhandeln<sup>10</sup>. Vorerst ließ der Papst dem Landesherrn durch Boll versichern, daß er bei der Frage der Ernennung des künftigen Erzbischofs das Schreiben Bolls in seine Überlegungen einbeziehen werde<sup>11</sup>.

In Karlsruhe hatte man das Schreiben des Papstes als positives Signal gewertet und war zunächst sehr sicher, die Bestätigung Roms für den staatlich designierten Erzbischof zu erlangen<sup>12</sup>. Man dachte zu diesem Zeitpunkt in Karlsruher Regierungskreisen höchstens an Schwierigkeiten, die im eigenen Land, vor allem von den Anhängern Wessenbergs, gemacht würden<sup>13</sup>. Das beste Mittel, um allen solchen Machenschaften und Behinderungen zuvorzukommen, sah man in einer Beschleunigung des Ernennungsverfahrens, um so möglichst rasch alle vor vollendete Tatsachen stellen zu können.

Vor der Ernennung jedoch sollte mit dem künftigen Erzbischof bereits ein regierungsfreundliches Metropolitan-Kapitel verabredet sein. Ursprünglich hatte man in Karlsruhe daran gedacht, dem neuen Oberhirten noch vor seiner Designation — gleichzeitig mit der Verpflichtung auf die Dokumente des Staatsvertrags — auch schon eine fertige Liste mit den Regierungskandidaten für die Domkapitularstellen zu präsentieren und ihm die „Versicherung abzunehmen, daß er seiner Zeit nach erhaltener Ermächtigung von dem päpstlichen

---

ausrichten, er bräuchte sich keine Sorgen zu machen, daß Rom jemals Wessenberg als Bischof von Rottenburg akzeptieren würde. Außerdem ließ der Papst dem Großherzog noch danken, daß er in seinem Gebiet die Anhänger Wessenbergs in Schranken hielte und ihren Umtrieben („illorum machinationes“) nicht nachgebe, vgl. ebd.

<sup>10</sup> Boll muß Wanker in seinem Brief an Pius VII. so charakterisiert haben, daß ihn der Papst für einen Mann halten könnte, „quem hoc honore dignum a Nobis iudicatum iri arbitratur (sc. Magnus Dux)“, Schreiben Pius VII., GLA 233/137.

<sup>11</sup> „omnem tamen rationem habebimus eorum, quae de Magni Ducis mandato ad Nos scripsisti“ versicherte Pius VII. dem Briefautor, dem er auftrag, den badischen Großherzog „amplissimis verbis“ des päpstlichen Wohlwollens zu versichern, vgl. ebd.

<sup>12</sup> Mit diesem — wenn auch indirekten und nicht offiziellen — Vorstoß in Rom hatte Baden bereits ein Stück weit die in Frankfurt vereinbarte strikte Gemeinsamkeit des Vorgehens bei den Verhandlungen mit Rom zur Bestätigung der designierten Bischöfe aufgegeben und erstmals in dieser Angelegenheit ohne Wissen der Verbündeten gehandelt. Ein Mitwissen der übrigen Regierungen hätte freilich ein wesentliches Ziel dieser Kontaktaufnahme, nämlich die Erklärung Roms, daß Wessenberg nach wie vor „persona non grata“ sei, vereitelt, da Wessenberg zu diesem Zeitpunkt ja noch erster Anwärter auf das württembergische Landesbistum war.

<sup>13</sup> Vgl. Schreiben Burgs an Berstett vom 31. Juli 1822, wonach die Freunde Wessenbergs ernstlich versuchten, „die Konfirmation des Erzbischofs zu verzögern, um Zeit zu gewinnen“. Es bestärke sie besonders „die Ansicht, daß der Papst sein Leben nicht mehr lange erhalten könne . . . in der Hoffnung, daß auch der designierte Erzbischof seine Konfirmation nicht erhalten werde“, GLA 233/137.

Stuhle diese und keine andern zu Domkapitularen ernennen wolle<sup>14</sup>. Ganz so massiv ging man dann aber doch nicht vor; vielmehr verlangte die Regierung von Wanker bei der Anfrage, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehmen – und sich auf die vorgelegten Vertragsdokumente festlegen lassen wolle, nur summarisch, daß er diejenigen Geistlichen, die ihm die Regierung noch vor seiner Institution nahhaft machen werde, nach seiner Einsetzung zu Domkapitularen ernennen werde. Wanker erklärte sich damit einverstanden; er sprach nur ausdrücklich die Erwartung aus, daß die Regierungskandidaten auch die in den Frankfurter Dokumenten vorgesehenen Qualifikationen hätten<sup>15</sup>.

Bereits am 26. April d. J. folgte der nächste konkrete Schritt zur Aufstellung des künftigen Domkapitels. Mit zwei Schreiben von diesem Tag wandte sich Burg an Außenminister Berstett und an das eigens zur Errichtung des Erzbistums gegründete Regierungskomitee; Burg mahnte zu größerer Eile, denn im Staatsvertrag sei vorgesehen, daß die Designation des Domkapitels von der Regierung mit dem designierten Bischof noch vor der Bestätigung durch Rom vereinbart sein müsse. Burg hielt die Bestätigung Wankers nur noch für eine Frage von wenigen Monaten; darum drängte er das Comité, daß es den künftigen Domdekan und die Domkapitulare von Freiburg möglichst bald benenne, und präsentierte auch sofort eine eigene Kandidatenliste<sup>16</sup>. Burgs Mahnung zur Eile entsprach offensichtlich dem

<sup>14</sup> Gutachten Brunners zu Wahl und Designation des Erzbischofs, GLA 48/5319. Damit wurde gegen eine ausdrückliche Forderung von Kardinal Consalvi verstoßen, der in seiner Note vom 20. Aug. 1821 ausdrücklich verlangt hatte, daß die Bischöfe erst nach ihrer Bestätigung durch den Papst nochmals eigens durch ein Breve zur Aufstellung des Domkapitels ermächtigt werden müßten, so daß sie sich vorher in diesem Punkt in keiner Weise binden lassen dürften. Die Frankfurter Delegierten empfahlen aber ihren Regierungen, sich darüber einfach hinwegzusetzen, vgl. Burg/Blittersdorf an Berstett v. 18. Nov. 1821, GLA 48/5307.

<sup>15</sup> Die „Kirchenpragmatik“ sah in § 27 vor: „Zu Domkapitularstellen können nur Diözesangeistliche gelangen, welche Priester, 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, wenigstens 6 Jahre ein öffentliches Kirchen- oder akademisches Lehramt mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind“, *I. Longner*, Beiträge, 646; außerdem hatte Wanker zugesagt, den von der Regierung gewünschten Domkapitular zum Domdekan zu machen, vgl. Protokoll vom 6. 4. 1822, GLA 48/5319.

<sup>16</sup> An erster Stelle schlug er die beiden Stadtpfarrer von Freiburg, Dr. Boll (Münster) und Dr. Biechele (St. Martin) vor; dies erfordere schon „die Natur der Sache“, denn die Pfarrpründen Bolls und Biecheles waren ohnehin für die Dotation des künftigen Domkapitels vorgesehen; die beiden Vorgeschlagenen seien aber auch durch ihre Eigenschaften für diese Ämter geeignet. Von den Vikariaten in Konstanz und Bruchsal solle die Regierung jeweils ein Mitglied in das Freiburger Domkapitel aufnehmen, weil die neue Diözesanführung solche in der Administration erfahrene Männer brauchen werde. Vom Konstanzer Vikariat empfahl Burg den Offizial Hermann von Vikari; vom Bruchsaler Vikariat schlug



Wunsch des Großherzogs selbst. Schon am 30. April antwortete das Comité mit der Eröffnung, der Großherzog habe das künftige Domkapitel bereits designiert, und zwar habe er 1) den Geistlichen Rat Burg als Domdekan, 2) die Stadtpfarrer Boll und Biechele, den Konstanzer Official Hermann von Vikari und den Geistlichen Rat Behr sowie die Dekane Speer und Martin als Domkapitulare vorgesehen. Burg erhielt zugleich den Auftrag, Wanker vertraulich von der großherzoglichen Entscheidung in Kenntnis zu setzen und ihn „nach Maßgabe der Frankfurter Beschlüsse“ zu einer entsprechenden Erklärung zu veranlassen<sup>17</sup>.

Drei Tage später schon besprachen Burg und Wanker die künftige Zusammensetzung des Domkapitels. Wanker hatte gegen die getroffenen Personalentscheidungen nichts einzuwenden und so fiel seine schriftliche Erklärung, zu der ihn Burg „in Gemäßheit der von ihm angenommenen und unterzeichneten Frankfurter Verabredung“ aufforderte, auch sehr zustimmend aus: Er akzeptierte das vom Großherzog designierte Domkapitel, zumal er die meisten der benannten Kandidaten persönlich als verdienstvolle, tüchtige Männer kennengelernt hatte<sup>18</sup>.

---

er den Geistlichen Rat Behr vor, der zugleich Pfarrer in Neibshem und landesherrlicher Dekan des Bezirks Bretten war. Bei der Besetzung der restlichen zwei Domkapitularstellen solle die Regierung von regionalen Gesichtspunkten ausgehen und Männer berufen, die das besondere Vertrauen der Geistlichkeit in ihren Regionen besäßen. Konkret verwies Burg auf die Dekane Speer (Pfarrer von Kulsheim) und Martin (Pfarrer von Neuenburg); den ersteren empfahl er als „ebenso geübten Geschäftsmann als . . . exemplarischen Geistlichen“, den zweiten als sehr anerkannten Mann und guten Prediger, der deshalb auch für das Amt des Dompfarrers bestens geeignet wäre. Als mögliche Ersatzkandidaten nannte Burg dann noch die Dekane Lorenz (Pfarrer von Baden-Baden), Jäck (Pfarrer in Kirchliefen), Strasser (Münsterpfarrer in Konstanz) und sich selbst, vgl. Schreiben Burgs an das „Comité zur Errichtung des Erzbistums“ vom 26. 4. 1822. GLA 48/5319.

<sup>17</sup> Vgl. Schreiben des Comité an Burg vom 30. April 1822, GLA 48/5319; dieser Beschluß des Großherzogs zur Zusammensetzung des Metropolitankapitels ist ein weiterer Beweis des kaum überschätzbaren Einflusses, den Burg auf die kirchenpolitischen Entscheidungen der damaligen badischen Regierung ausübte.

<sup>18</sup> Im einzelnen fand Wanker sehr anerkennende Worte für Burg, dem „unsere Hochschule auf Antrag der theol. Fakultät schon vor mehreren Jahren in Rücksicht seiner ausgebreiteten Kenntniße in der Theologie und in dem Kirchenrechte . . . die theologische Doktorwürde ertheilte“; außerdem lobte er an Burg die „vielseitigen Erfahrungen im Gebiete der innern und äußern Kirchenangelegenheiten . . . ; seine rastlose Thätigkeit, Umsicht und Klugheit machen seine Bestimmung zum Domdekan sehr wünschenswerth und für das Erzbistum sehr ersprießlich“. Zu den übrigen Kandidaten für die Domkapitularstellen bemerkte er: „Stadtpfarrer Boll, hochverdient als Lehrer der Theologie in Salem und Thennenbach, und als Professor der Philosophie in Freyburg, nun auch, seit 12 Jahren mit den Geschäften der Seelsorge vertraut, hat die Bedingungen vollkommen erfüllt, welche das Gesetz von einem Domkapitularen fordert“; dasselbe, fuhr Wanker fort, gelte für „Dr. Biechele, einst Studienpräfekt im Generalseminarium und Normalkatechet“ (Katechet an der Freiburger Normalschule, d. V.); seine „Hingebung an alles, was er für gut

Nachdem über das Domkapitel auf diese Weise eine rasche Einigung erzielt worden war, stellte sich für die Regierung als nächstes die Aufgabe, in Rom die Bestätigung des Papstes für den designierten Erzbischof einzuholen<sup>19</sup>. Artikel 7 des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822 sah dazu vor, daß die verbündeten Regierungen die 5 designierten Bischöfe der neuen Kirchenprovinz nur gemeinsam in Rom zur Bestätigung vorschlagen durften<sup>20</sup>. Baden und Württemberg sollten dabei federführend für alle Vereinsregierungen die Verhandlungen mit Rom führen.

Die übrigen Regierungen zeigten freilich weniger Eifer, um eine baldige definitive Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in ihren Territorien zu erreichen<sup>21</sup>. Erst am 14. August meldete die königlich-württembergische Regierung die Designation des Tübinger Ordinarius für Dogmatik, Johann Seb. Drey, zum künftigen Bischof von Rotenburg<sup>22</sup>. Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel waren noch weiter im Rückstand<sup>23</sup>. Die badische Regierung versuchte wachsenden Druck

---

erkennt“, sein „Pflichtgefühl und nie ermüdende Thätigkeit . . . (ist) hinreichend bekannt“. Zu Dekan Konrad Martin (Neuenburg) merkte er an: Er ist „mein Schüler, mit guten Anlagen vielseitig gebildet, sehr geschickt als Schulmann, erfahrener und verdienter Seelsorger, klug und gemäßigt . . .“. „Die übrigen 3 Auserwählten“, schrieb Wanker zum Schluß an das zuständige Regierungskomitee, „sind mir zwar persönlich nicht bekannt; aber für den Geistlichen Rat von Vikari spricht die öffentliche Anerkennung seiner Gewandtheit in Geschäften, reiner Sitten und großer Liebe für die gute Sache“; über die Dekane Behr und Speer habe er durch Burg soviel Erfreuliches gehört, daß er „der Badischen Kirche zu der Wahl dieser verdienten Männer mit ungetheiltem Herzen glückwünsche“. Zum Schluß verpflichtete sich Wanker ausdrücklich, diese vom Großherzog ausgewählten Geistlichen „sogleich nach meiner Institution als Erzbischof in die ihnen erteilten Würden und Rechte einzusetzen“, Schreiben Wankers an das Comité zur Errichtung des Erzbistums vom 6. Juni 1822, GLA 48/5319.

<sup>19</sup> Vgl. Aide mémoire Brunners für das Vorgehen der Regierung bei Auswahl und Designation des Erzbischofs, GLA 48/5319.

<sup>20</sup> Es war so strikte Gemeinsamkeit zwischen den Regierungen vereinbart worden, daß dem Papst nur die Wahl blieb, entweder alle Bischofs-Kandidaten zuzustimmen oder alle zugleich abzulehnen, vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, III, 411 f.

<sup>21</sup> Nur das Herzogtum Nassau meldete bereits Anfang Mai 1822 die erfolgte Designation von Dr. Jakob Brand als Anwärter auf das Bischofsamt in Limburg, vgl. Schreiben Bliettersdorfs an Berstett vom 3. Mai 1822, GLA 48/5319.

<sup>22</sup> Vgl. das Schreiben des württemb. Ministers von Maucler an Außenminister Berstett vom 14. Aug. 1822, GLA 48/5307. Zur Person Dreys wird dort bemerkt: „Sein Ruf als Lehrer (macht) jede Bemerkung über seine vorzügliche Tüchtigkeit überflüssig . . .“ außerdem habe Drey „bereits hinsichtlich der ihm vorgelegten Entwürfe der Kirchenpragmatik und des Fundationsinstrumentes vollkommen befriedigende Erklärungen abgegeben“, ebd.; ferner vgl. M. Miller, Johann Sebastian von Drey als württembergischer Bischofskandidat (1823—1827) a. a. O., 374—376.

<sup>23</sup> Die Regierung in Darmstadt und vor allem ihr Bischofskandidat von Wreden hatten ihre Niederlage auf den Frankfurter Konferenzen, wo sie das Erzbistum an Baden abgeben mußten, noch nicht verwunden; Wreden trat weiterhin für ein exemtes Landesbistum Mainz ein, vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, III, 277.

auf die Verbündeten auszuüben und sie zu einer schnelleren Verfahrensweise zu bewegen<sup>24</sup>. Der Grund für diesen mangelnden Eifer lag weniger in internen Schwierigkeiten der andern Länder. Im Gegenteil, sie konnten mit den provisorischen Lösungen, d. h. vor allem mit den in ihren Gebieten noch amtierenden Vikariaten zufrieden sein<sup>25</sup>. Eine weitaus schwerer wiegende Ursache lag freilich in dem beschlossenen Metropolitansystem selbst, das dem Erzbischof größte Rechte gegenüber seinen Suffraganten einräumte<sup>26</sup>. Besonders Württemberg, das die Führung im „Bund der Mindermächtigen“<sup>27</sup> anstrebte, scheute den staatlich dirigierte kirchlichen Einfluß des vorgesehenen Erzbischofs von Freiburg<sup>28</sup>.

Nach Auffassung seiner staatskirchlich denkenden Leiter war der badische Staat der Hauptgeschädigte einer solchen Einstellung der verbündeten Regierungen. Burg wies wiederholt mit Nachdruck darauf hin (und konnte sich dabei des Beifalls seiner hohen Korrespondenten sicher sein), daß „nur ein wohlgeordnetes Kirchenthum . . . die Religion aufrechterhalten (kann), welche die Grundlage aller bürgerlichen Ordnung ist“<sup>29</sup>, und deshalb „politischen Wert“ hat<sup>30</sup>. Wanker teilte diese staatskirchlichen Auffassungen voll und ganz. Als ihm Außenminister Berstett am 7. Dezember 1822 endlich die Designation Wredens zum Bischofs-Kandidaten für Mainz mitteilen konnte, schrieb er zurück, diese Maßnahme und die bald zu erwartende Benennung des letzten noch fehlenden Suffragan-Bischofs (für Fulda) „wird heilenden Balsam für alle diejenigen seyn, denen das Wohl des Vaterlandes nahe liegt, die den wichtigen Einfluß einer geregelten kirchlichen Verfassung in dieses gemeinsame Wohl einsehen und fühlen, und deswegen die aus Schuld fremder Regierungen lang verzögerte Wiederherstellung derselben samt ihrer traurigen Folgen laut bejammerten“<sup>31</sup>.

Als Kurhessen auch Mitte Dezember 1822 noch immer keine Maßnahmen zur Aufstellung eines eigenen Landesbischofs traf, ordnete

<sup>24</sup> Auf Anraten Burgs beschloß die bad. Regierung am 29. Juli d. J., über den Bundesgesandten von Blittersdorf die verbündeten Regierungen offiziell zur Beschleunigung zu mahnen, vgl. Schreiben Burgs an das Comité vom 16. Juni 1822, GLA 48/5319; ferner vgl. Beschlusdokument Nr. 1569 des Außenministeriums vom 29. Juli 1822, GLA 48/5307.

<sup>25</sup> Vgl. oben, 469, A 40; ferner vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, III, 272 f.

<sup>26</sup> Vgl. oben, 470 f.

<sup>27</sup> So nannten sich die Frankfurter Vereinsstaaten im Blick auf die benachbarten Großmächte Österreich und Preußen (vgl. O. Mejer, a. a. O., 275).

<sup>28</sup> Vgl. oben, 471.

<sup>29</sup> Burg an Außenminister Berstett vom 31. Juli 1822, GLA 233/137.

<sup>30</sup> Burg an Berstett v. 10. April 1823, GLA 48/5308.

<sup>31</sup> Brief Wankers an Berstett vom 15. Dez. 1822, GLA 48/5319.

Großherzog Ludwig persönlich die Entsendung des badischen Bundesgesandten von Blittersdorf nach Kassel an, um die dortige Regierung endlich zum Handeln zu bewegen<sup>32</sup>.

Diese Mission hatte Erfolg: Anfang Januar holte die Regierung in Kassel das bislang Versäumte nach<sup>33</sup>. Als künftigen Bischof von Fulda designierte sie den bisherigen Generalvikar Bonifatius von Kempff, der aber das angebotene Amt ausschlug, weil er sich nicht auf die Grundsätze der „Kirchenpragmatik“ verpflichten lassen wollte. An seiner Stelle wurde dann der Kasseler Stadtpfarrer Rieger aufgestellt, von dessen Designation Außenminister Berstett am 15. Februar 1823 schließlich Wanker unterrichten konnte<sup>34</sup>. Nunmehr, so meinte Berstett, sei das „letzte Hinderniß“ auf dem Weg zur endgültigen Einsetzung der neuen Bischöfe beseitigt; er versprach, sich nun „mit allen Kräften“ in Rom für die erforderliche Bestätigung zu verwenden<sup>35</sup>. Berstetts Zuversicht war dabei zusätzlich in der Hoffnung auf eine tatkräftige Unterstützung durch den österreichischen Staatskanzler Metternich begründet. Schon am 15. Januar 1823 hatte er Wanker mitgeteilt, er habe den Fürsten Metternich von der Notwendigkeit einer klaren und endgültigen Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Baden<sup>36</sup> zu überzeugen versucht; dieser habe „die künftige Unterstützung des K. K. Kabinetts in Aussicht genommen“<sup>37</sup>.

In seiner Antwort an den Karlsruher Außenminister vom 20. Februar 1823 drückte Wanker seine Zufriedenheit über die Benennung Riegers aus und dankte dafür, daß Berstett die nun anzubahrenden Verhandlungen mit Rom „schon zum voraus eben so weise als

<sup>32</sup> Vgl. O. Mejer, *Zur Geschichte*, III, 284.

<sup>33</sup> Außer der Designation des Landesbischofs stand noch der Vollzug mehrerer Bestimmungen der Bulle „Provida solersque“ aus.

<sup>34</sup> Berstett unterstrich in diesem Schreiben auch, daß Rieger „die erforderlichen zustimmenden Erklärungen (gemeint ist zu den Akten des Frankfurter Staatsvertrages, d. V.) bereits gegeben hat“, vgl. Berstett an Wanker, 15. 2. 1823, GLA 48/5319.

<sup>35</sup> Vgl. ebd.; aus einem weiteren handschriftlichen Briefentwurf Berstetts, der für ein Schreiben an Burg angefertigt war, geht derselbe sichere Optimismus hervor, daß nun alles nach Wunsch verlaufen würde, vgl. ebd.

<sup>36</sup> Wozu er vor allem den baldigen definitiven Amtsantritt des ersten Erzbischofs rechnete.

<sup>37</sup> Wie aus dem Brief weiter hervorgeht, hatte sich Berstett auf seiner gemeinsamen Reise mit Metternich im November/Dezember 1822 bereits für Wanker verwendet; als Metternich und Berstett auf einer ihrer Reisesationen, in Verona, mit dem päpstlichen Legaten Sopina zusammentrafen, hatte sich Metternich gleich bei dieser Gelegenheit für die badischen Wünsche eingesetzt, vgl. Schreiben Berstetts vom 15. Januar 1823, GLA 48/5319. Der Vorschlag, die Hilfe des österreichischen Staatskanzlers in Anspruch zu nehmen, scheint von Blittersdorf ausgegangen zu sein, der in seinem Schreiben an Berstett vom 12. Nov. 1822 die Bitte um solche Unterstützung als gerechtfertigt bezeichnete, weil sie der „Verstärkung des monarchischen Prinzips“ diene, vgl. GLA 48/5319.

kräftig eingeleitet habe“<sup>38</sup>. Wanker war zu diesem Zeitpunkt sehr zuversichtlich, daß die gesamten Bemühungen des Staates zur Wiederherstellung normaler, geordneter und stabiler Kirchenverhältnisse in Baden und damit verbunden die Verhandlungen mit Rom, die seine Einsetzung zum ersten Oberhirten der neuen Erzdiözese zum Ziele hatten, schon bald Erfolg haben würden<sup>39</sup>.

#### IV. Die Ablehnung der Bestätigung durch Pius VII.

Die von Wanker und von der badischen Regierung gehegten Hoffnungen gingen jedoch nicht in Erfüllung: Schon am 27. Februar 1823 ließ Kardinalstaatssekretär Consalvi eine Note an die Frankfurter Vereinsstaaten ausfertigen, durch die der Gesamtverlauf der Bischofs-ernennungen eine unerwartete Wendung nahm. Hatten die verbündeten Regierungen bislang geglaubt, der Wiederaufbau der durch die Säkularisation schwer getroffenen kath. Kirche in ihren Territorien hinge so gut wie ausschließlich von den Landesherrn ab, so daß im Grunde nur maßgeblich sei, was auf Regierungsebene entschieden werde<sup>1</sup> und was dem Staat dabei zweckmäßig und sachdienlich erscheine, so mußten sie jetzt einsehen lernen, daß sich Rom keineswegs zu schwach fühlte, um den durch die Frankfurter Beschlüsse verletzten päpstlichen Primatialrechten auch in ihren 5 Staaten neue Geltung zu verschaffen. Waren die bisherigen Brennpunkte des Geschehens nur die 5 Fürstenhöfe, insbesondere die von Baden und Württemberg sowie der Sitz der Bundesgesandtschaft in Frankfurt, so konzentrierte sich der Fortgang der Ereignisse nun um die neue Achse Rom — Karlsruhe/Stuttgart.

Die Note Consalvis gelangte Mitte März 1823 nach Karlsruhe und Stuttgart, wo die Außenminister gerade dabei waren, die offizielle Regierungsnote, mit der in Rom die Bestätigung der 5 designierten Bischöfe beantragt werden sollte (samt einer Sonderinstruktion für den auch die badische Regierung in Rom repräsentierenden württembergischen Legationsrat Kölle), miteinander abzustimmen und auszufertigen<sup>2</sup>.

<sup>38</sup> Wanker an Berstett vom 20. Febr. 1823, GLA 48/5319; mit dem letzten Satz Wankers konnte nur die Bemühung Berstetts um Metternichs Hilfe gemeint sein.

<sup>39</sup> Vgl. ebd.

<sup>1</sup> Vgl. H. Brück, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 45.

<sup>2</sup> Vgl. Brief des württembergischen Außenministers Wintzingerode an Berstett vom 19. 3. 1823, GLA 48/5308.

Kardinal Consalvi zeigte sich in seiner Note von allen Vorgängen um Auswahl und Designation der Bischöfe bestens informiert. Im wesentlichen hob er in seinem Schreiben drei Punkte hervor: 1. Zunächst stellte er fest, daß die beteiligten 5 Regierungen mit dem Vollzug der von der Bulle „Provida solersque“ auferlegten Bestimmungen zur Errichtung der neuen Kirchenprovinz im Rückstand seien, obwohl es Rom zur Auflage gemacht hatte, daß diese Bestimmungen noch vor dem Amtsantritt der ersten Bischöfe ausgeführt sein müssen. 2. Die Art und Weise, wie die designierten Bischöfe ausgewählt und benannt wurden, verstoße gegen alles, was der Papst und er selbst anlässlich der römischen Gesandtschaft der fünf Staaten im Jahre 1819 ausdrücklich nicht gebilligt hätten: Die Fürsten hätten sich anmaßt, über Wahl und Nomination von Bischöfen zu entscheiden. 3. Am meisten griff Consalvi jedoch das Vorgehen der Landesregierungen beim Designationsverfahren selbst an, vor allem, daß die ausersehenen Bischofskandidaten auf die „Kirchenpragmatik“ festgelegt worden waren. In diesem Staatsvertrags-Dokument, so hielt Consalvi den Regierungen entgegen, stünden alle jene Grundsätze<sup>3</sup> (ja sogar noch verwerflichere als diejenigen), die der Papst bereits 1819 mit der Ablehnung der „Deklaration“ nachdrücklich für unannehmbar und den katholischen Grundsätzen widersprechend erklärt hatte<sup>4</sup>.

Der Note war ein Privatbrief Consalvis<sup>5</sup> beigefügt, in dem der Kardinal vierzehn Geistliche aufführte, die Rom als künftige Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz für geeignet betrachtete<sup>6</sup>. Der

<sup>3</sup> Vgl. oben, 451 f., 455 ff.

<sup>4</sup> Vgl. H. Brück, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 51 f.; ferner O. Mejer, Zur Geschichte, III, 286 f.; die Note Consalvis vom 27. Febr. 1823 ist in deutscher Übersetzung im GLA 48/5308.

<sup>5</sup> Vgl. ebd.

<sup>6</sup> Die Liste wird angeführt von dem damaligen Regens des Mainzer Priesterseminars Liebermann, dem Mainzer Generalvikar Humann und dem Professor Andreas Räß (Herausgeber der Zeitschrift „Der Katholik“ und späterer Bischof von Straßburg); es folgen aus Fulda: Generalvikar Bonifaz von Kempff, Geistl. Rat Bernhard Pfaff und Seminarregens Heinrich Komp; ferner standen auf der Liste des Staatssekretärs: Der Frankfurter Stadtpfarrer Lothar Marx, die Pfarrer von Nieder-Lahnstein: Maas, von Niederbrechen: Wolf, und von Villmar: Hervel; zum Schluß folgten einige Geistliche aus der alten Diözese Konstanz: Karl Tharzer (ehemaliger Propst der Feldkircher Kollegiatskirche), Joseph Dreyer aus Konstanz, Franz E. H. von Brentano (damals Pfarrer in Löffingen) und der ehemalige Abt von St. Peter Ignaz Speckle. C. Gröber zählt in seinem Artikel über Wessenberg (FDA 56, 1928, 426, Anm. 397) auch den ehemaligen Propst von Waldkirch und späteren Domkapitular Karl von Hauser zu diesen, von Consalvi vorgeschlagenen Bischofskandidaten; doch findet sich dieser (fünfzehnte) Name nirgends in den betreffenden Akten des GLA, vgl. 48/5307/7. Die vierzehn Vorgeschlagenen waren bekannt als Vertrauensleute der Nuntien; ihr Kontakt mit Rom funktionierte offensichtlich besser als der der Regierungen; sie kannten die Schreiben Consalvis bereits vor den Regierungen, vgl.

Vorstoß des Kardinalstaatssekretärs hinterließ in Karlsruhe große Ratlosigkeit. Außenminister Berstett beorderte Burg sogleich zu sich<sup>7</sup>. Burg, der bereits vom Inhalt der Note und des Privatschreibens wußte, schrieb an Berstett noch vor seiner Abreise nach Karlsruhe, daß diese unerwartete Initiative Consalvis wohl sehr ernst sei und sehr schwerwiegende Folgen haben werde<sup>8</sup>. Er meinte zwar, Kardinal Consalvi hätte sich mit der Bekanntgabe der 14 Kandidaten seiner Wahl kompromittiert und einen Mißgriff getan<sup>9</sup>, weil er sich damit zu regierungsbekanntem „Umtreibern“ bekannt habe, denen die Fürsten niemals die Leitung eines Bistums anvertrauen würden und die auch das Vertrauen des kath. Volkes nicht besäßen<sup>10</sup>. Doch war ihm zugleich bewußt geworden, daß Rom sich nicht so schwach fühlen konnte, wie man es eingeschätzt hatte, sondern zu einer Kraftprobe mit den Regierungen bereit war, um dem Staatskirchentum einen Schlag zu versetzen. Burg sah nun voraus, daß Rom den fünf staatlich designierten Bischöfen die Bestätigung verweigern werde, weil es dadurch das Frankfurter Kirchensystem selbst treffen konnte und

O. Mejer, Zur Geschichte, III, 288. Wie sehr Ignaz Speckle im Dienste des Nuntius von Luzern stand, zeigt das Archiv der Luzerner Nuntiatur im Vatikanischen Geheimarchiv (z. B. Arch. Nunz. Lucerna 404, Nr. 238: Schreiben des Nuntius Ignazio Nasalli vom 17. Mai 1823 an Kardinalstaatssekretär Consalvi). Nuntius in Luzern war bis August 1823 Ignazio Nasalli (vgl. Enciclopedia Cattolica IV, 1661); ihm folgte als Internuntius Pasquale T. Gizzi (bis 1829; vgl. ebd. Bd. VI, 863 f.).

<sup>7</sup> Vgl. Schreiben vom 21. 3. 1823, GLA 48/5308.

<sup>8</sup> Burg an Außenminister Berstett vom 22. 3. 1823, GLA 48/5308. In diesem Schreiben hatte Burg zunächst seinem Ärger Luft gemacht und Berstett mitgeteilt, was er zu den 14 päpstlichen Bischofskandidaten, die er als politische „Umtreiber“ und Ehrgeizlinge abstempelte, meine; diese 14 Geistlichen hätten es nur auf die neuen Bischofsämter abgesehen und deshalb den „römischen Hof verleitet . . . , nicht nur jeden andern Geistlichen zu verwerfen, sondern sich allein als würdig anzupreisen“. Von den drei aus Baden stammenden Kandidaten der Vierzehner-Liste attackierte Burg vor allem den letzten Abt von St. Peter, Ignaz Speckle, der der „zudringlichste“ von allen sei; in Stuttgart habe man ein Schreiben Speckles an den württembergischen König Wilhelm, in dem er diesen an ein früheres Versprechen erinnere, „daß er ihn zum Bischofe machen wolle“ (ebd.); Speckle habe sogar von Rom verlangt, einstweilig Apostolischer Vikar im Großherzogtum Baden zu werden. Daß kein Geistlicher aus dem Land Württemberg unter den päpstlichen Kandidaten war, betrachtete Burg als Beweis, daß im Königreich Württemberg „auch nicht ein einziger Geistlicher sey, der sich dem römischen Hofe durch Denuntiationen zu empfehlen suche“ (ebd.).

<sup>9</sup> Vgl. dagegen E. Friedberg, Der Staat, 130; Friedberg meint, die Auswahl der vierzehn päpstlichen Bischofskandidaten sei „mit vorzüglicher Geschicklichkeit“ geschehen; dabei legte der Vatikan offenbar auf die Personen selbst nicht das Hauptgewicht; jedenfalls hat er „sie nachher ohne sonderliche Schwierigkeiten fallenlassen“. Mit diesem Vorstoß wollte Consalvi vielmehr unmißverständlich klarmachen, daß er sich keine von Staatsregierungen ausgesuchten Bischöfe aufzwingen lassen würde.

<sup>10</sup> Vgl. die Instruktion für Legationsrat Kölle vom 18./24. März 1823, GLA 48/5308.

wollte<sup>11</sup>. Da nun Rom in seiner letzten Note eine klare Entschlossenheit bekundet habe, keinerlei Einschränkungen der päpstlichen Rechte hinzunehmen, so sei jetzt damit zu rechnen, „daß der römische Hof die mittlerweile designierten Bischöfe . . . verwerfen werde, weil sie sich zu einer Pragmatik verpflichteten, die er nicht anerkennt“, die er vielmehr „als unkatholisch, den Rechten des Primats und des Episkopats widerstrebend und vielleicht gar als ketzerisch verdamme“<sup>12</sup>. Der Vatikan werde nun „auf Nummer sicher“ gehen wollen und nur solche Geistliche zu Bischöfen machen, „welche ihm Beweise von Anhänglichkeit gegeben haben“<sup>13</sup>.

Als konkreten Ausweg aus der entstandenen mißlichen Lage schlug Burg dem Karlsruher Außenminister vor, durch eine eigene Gesandtschaft der vereinten Regierungen in Rom neue Unterhandlungen zu beginnen, um die Bestätigung der fünf Designierten durchzusetzen oder um doch wenigstens ihre förmliche Ablehnung zu verhindern<sup>14</sup>. Gleichzeitig sollte der Großherzog selbst sich dafür verwenden, daß die österreichische Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl sich besonders für die Bestätigung Wankers einsetze. Wanker sei ein so „allgemein geachteter Geistlicher“, daß eine solch außergewöhnliche Maßnahme gerechtfertigt sei<sup>15</sup>.

Auf keinen Fall aber wollte Burg etwas von einem Entgegenkommen in grundsätzlichen Punkten wissen. Verhandlungen über Grundsätze sollten der geplanten Gesandtschaft untersagt bleiben. Sie sollte lediglich die Bestätigung der benannten Bischöfe erreichen und in allem übrigen die bisherige Beschwichtigungs-Diplomatie weiter betreiben<sup>16</sup>.

<sup>11</sup> Vgl. das Schreiben Burgs an Min. Berstett vom 1. April 1823: „Man dürfe deshalb gar nicht zweifeln, daß die in der Note (sc. vom 27. Febr. 1823, d. V.) anticipando ausgesprochene Verwerfung der 5 designierten Bischöfe ernstlich gemeint sey“.

<sup>12</sup> Brief Burgs an Berstett vom 12. 3. 1823.

<sup>13</sup> ebd.

<sup>14</sup> Denn, so fügt Burg hinzu: „Wir wissen, wie schwer es ist, in Rom eine ausgesprochene Verwerfung wieder gut zu machen“, Brief an Min. Berstett vom 22. 3. 1823, GLA 48/5307.

<sup>15</sup> Außergewöhnlich in dem Sinn, daß es eine Ausnahme von der zwischen den Regierungen vereinbarten absoluten Gemeinschaftlichkeit aller Bemühungen zur Erreichung der päpstlichen Bestätigung für die künftigen Bischöfe bedeutet hätte.

<sup>16</sup> Im Interesse solcher Beschwichtigung war Burg sogar zu sehr zweifelhaften Ratschlägen bereit; z. B. meinte er, in Rom könnte man zur Beruhigung der Gemüter versichern lassen, „daß man von seiten der vereinigten Regierungen weit entfernt war, die ausersehenen Kandidaten zu den bischöflichen Stühlen auf die sogenannte Kirchenpragmatik verpflichten zu wollen“, Burg an Berstett vom 17. 4. und 22. 3. 1823; desgleichen Ministerialrat von Dusch an Min. Berstett vom 26. 3. 1823, GLA 48/5308.



Mit seinen Vorschlägen drang Burg zunächst in Karlsruhe durch. Außenminister Berstett setzte sich bei Großherzog Ludwig für eine eigene Gesandtschaft nach Rom ein<sup>17</sup>. Er hielt die entstandene Situation für zu schwierig, als daß ihr der württembergische Geschäftsträger in Rom gewachsen gewesen wäre. Die geplante Gesandtschaft mußte aber mit Württemberg abgestimmt werden; deshalb empfahl der Außenminister, der Großherzog solle Burg in geheimer Mission nach Stuttgart entsenden, um die dortige Regierung für eine solche Gesandtschaft zu gewinnen<sup>18</sup>.

Burg wurde schon wenige Tage danach nach Stuttgart entsandt, hatte aber mit seiner Mission keinen Erfolg. Der württembergische Außenminister Wintzingerode wollte in Übereinstimmung mit seinem Landesherrn von einer neuen Gesandtschaft nach Rom nichts wissen; bei der gegenwärtigen Lage der Dinge wollte in Stuttgart niemand an den Erfolg einer Gesandtschaft glauben<sup>19</sup>. Einer der einflußreichsten Ratgeber des Ministers, Freiherr von Schmitz-Grollenburg, riet deshalb, andere Zeitumstände abzuwarten, denn gegenwärtig könne der Vatikan aufgrund des Ansehens und der Stärke, die Pius VII. erneut für das Papsttum erworben hatte, aus einer Position der Stärke heraus verhandeln<sup>20</sup>. In Baden glaubte man aber gerade, sich ein weiteres Zuwarten nicht leisten zu können<sup>21</sup>.

Den eigentlichen Grund, weshalb die württemb. Regierung so wenig Handlungsbereitschaft zeigte, ja, daß ihr die neuerliche Verzögerung geradezu gelegen kam, sah man in Baden wiederum darin, daß Württemberg „nichts weniger wünsche, als unter dem kirchlichen Einfluß eines Erzbischofs in Freiburg zu stehen“<sup>22</sup>.

<sup>17</sup> Schreiben Berstetts an Großherzog Ludwig vom 26. 3. 1823, ebd.

<sup>18</sup> Am gleichen Tag hatte auch der Karlsruher Ministerialrat von Dusch zu einer solchen Gesandtschaft geraten, weil man nur so „durch Würde, Ruhe und Festigkeit den gereizten Zustand des römischen Hofes herabstimmen“ könne, Gutachten vom 26. 3. 1823, GLA 48/5308.

<sup>19</sup> Auch einer der einflußreichsten Berater der württembergischen Regierung in Kirchenangelegenheiten, Freiherr von Schmitz-Grollenburg, der die 1. römische Gesandtschaft im Jahre 1819 mit geleitet hatte, riet ab, vgl. Bericht Burgs an Berstett, vom 1. 4. 1823, GLA 48/5308.

<sup>20</sup> Vgl. ebd.; ferner das Schreiben von Außenminister Wintzingerode an Berstett v. 12. 4. 1823: „Keine Gesandtschaft hat den päpstlichen Stuhl noch bewegt, von seinem unerschütterlichen System abzugehen“.

<sup>21</sup> Burg meinte, wenn man jetzt weiter zwarte, würde das Kirchenwesen noch mehr zerfallen und schließlich dem Papst Anlaß geben, „einseitig einzuschreiten und Bischöfe nach seiner Willkür zu nominieren“, Burg an Berstett vom 1. 4. 1823, GLA 48/5308. Wie Burg in einem Schreiben an den Bundesgesandten Blittersdorf vom 23. 5. 1823, GLA 48/5308, berichtete, teilte Wanker diese seine Lagebeurteilung; Wanker hatte sich bei Burg insbesondere besorgt über die zunehmenden Spaltungen und Parteilungen in Klerus und Volk geäußert, vgl. Burg an Berstett vom 18. 4. 1823, GLA 48/5308.

<sup>22</sup> ebd.; vgl. auch Berstett an Fahrenberg vom 1. 5. 1823, a. a. O.

Das einzige, wozu sich die württembergische Regierung bereit fand, war die Übergabe der offiziellen Regierungsnote in Rom, mit der die Bestätigung der 5 designierten Bischöfe trotz der gesunkenen Erfolgsaussichten beantragt werden sollte; gleichzeitig wollte Stuttgart die Kurie durch den Gesandten Kölle gehörig über den Schaden informieren lassen, den sie mit ihrer Note vom 27. Februar d. J. nach Meinung der Regierung angerichtet hatte. Damit erklärte sich die badische Regierung zwar einverstanden<sup>23</sup>; doch glaubte man in Karlsruhe nicht so recht an den Erfolg eines solchen Vorgehens. Im Gegenteil, Burg war sich annähernd sicher, daß Rom zumindest die meisten der 5 designierten Bischöfe ablehnen würde<sup>24</sup>. Nach seiner gescheiterten Stuttgarter Mission beurteilte er die Situation der badischen Regierung so pessimistisch, „daß beinahe alle Hoffnung aufgegeben werden sollte“<sup>25</sup>.

Eine gewisse Chance sah Burg – und darin war er sich mit seiner Regierung vollkommen einig – noch gegeben, wenn Baden von jener Vereinbarung des Staatsvertrages abwich, die eine absolute Gemeinsamkeit und völlige Übereinstimmung der Regierungen bei ihren Verhandlungen mit Rom vorschrieb. Das beste schien ihm nun, wenn Baden durch einen „gewandten Geschäftsmann“ in Sonderunterhandlungen versuchte, wenigstens die Bestätigung für den künftigen Erzbischof zu erreichen. Da die kath. Kirche im Großherzogtum sich in einer ganz besonderen Notlage befinde, sei dies gerechtfertigt. Die Person des designierten Erzbischofs schien Burg eine Garantie dafür zu bieten, daß einer solch heiklen Ausnahme Erfolg beschieden wäre. Burg war sicher, daß Wanker persönlich die Bestätigung nicht verweigert werden würde<sup>26</sup>.

<sup>23</sup> Burg sprach in seinem Bericht aus Stuttgart vom 17. 4. 1823, GLA 48/5308, davon, daß der Vatikan mit seinen 14 Kandidaten selbst „betrogen“ wäre. Rom schädige mit solchen Initiativen bei dem engen Wechselverhältnis von Religion und Staat die Stabilität der Staaten, woran ihm doch letztlich nicht gelegen sein könnte; denn eine Ablehnung der 5 designierten Bischöfe und der nachfolgende Streit zwischen Kurie und Regierungen würde auch das Vertrauen der kath. Untertanen zu den Fürsten belasten, vgl. GLA 48/5308.

<sup>24</sup> Burg an Berstett vom 6. 4. 1823, GLA 48/5308, Burg macht hier erstmals Unterschiede; er spricht von seiner Gewißheit, daß Wanker die päpstliche Bestätigung erhalten werde, „da er zu der Minderzahl der Kandidaten zu gehören scheint, welche in der Note (sc. vom 27. 2. 1823) nicht . . . verworfen wird“. Die übrigen Regierungen hatten nach Burgs Ansicht jedenfalls weniger aussichtsreiche Kandidaten aufgestellt.

<sup>25</sup> Burg an Berstett vom 17. 4. 1823, GLA 48/5308

<sup>26</sup> Burg an Blittersdorf vom 23. 5. 1823, GLA 48/5308. Später sollte sich zeigen, daß Burg mit dieser Auffassung nicht ganz unrecht hatte; Kardinal Consalvi hatte wirklich daran gedacht, Wanker eine gewisse Vorzugsstellung einzuräumen, vgl. unten, 502. Energetisch wandte sich Burg gegen die in Stuttgart erwogene Möglichkeit, die einmal aufgestellten Bischofskandidaten fallen zu lassen, wenn Rom weiterhin Schwierigkeiten mit der Be-

Außenminister Berstett stimmte Burgs Lagebeurteilung zu<sup>27</sup>, vermochte sich aber gegen die württembergische Regierung nicht durchzusetzen, die allenfalls einen badischen Diplomaten in Rom zu tolerieren bereit war, wenn er sich lediglich an den von Kölle geleiteten allgemeinen Verhandlungen mit der Kurie beteiligte. Eigenständige, separate Verhandlungen der badischen Regierung unmittelbar mit dem Staatssekretariat wollte man in Stuttgart nicht hinnehmen<sup>28</sup>.

So gab Karlsruhe zunächst den Gedanken an eine eigene römische Gesandtschaft ganz auf und suchte das gewünschte Ziel einer Sonderregelung für Baden erneut durch die Hilfe des österreichischen Staatskanzlers Metternich zu erreichen<sup>29</sup>. Berstett verdeutlichte Metternich nochmals den Zustand der kath. Landeskirche, deren Instabilität und innere Zerrissenheit leicht den politischen Frieden bedrohen könnten. Er bat Metternich, sich über den österreichischen Geschäftsträger in Rom, den Grafen von Apponyi, für Wankers Bestätigung zu verwenden. Wanker verdiene diese außergewöhnliche Unterstützung voll<sup>30</sup>.

Für den Fall, daß die badische Regierung auch mit diesem indirekten Vorstoß scheitern sollte, dachte man in Karlsruhe daran, in Rom wenigstens die schon mehrfach erwogene provisorische Lösung für Baden zu erreichen; diese sollte den Vorteil einer einheitlichen kirchlichen Zentralverwaltung bieten und die Befugnisse der beiden Vikariate in Konstanz und Bruchsal in einer Hand zusammenfassen. Gedacht war an ein zentrales Generalvikariat in Freiburg, dem die Administration der katholischen Kirche für das gesamte Großherzogtum übertragen

---

stätigung mache. Der Großherzog solle unter allen Umständen an Wanker festhalten, denn in ihm habe man „einen in jeder Hinsicht ausgezeichneten und verdienstvollen Geistlichen“, der als Universitätslehrer den „vollsten Beifall“ finde und sich „allgemeiner Achtung“ erfreue; seit den annähernd 40 Jahren, da er im öffentlichen Leben stehe, habe Wanker einen vollkommen unbescholtenen Ruf als Priester und als Gelehrter. Ein zweiter Mann dieser Art dürfe nur schwer zu finden sein, vgl. Burg an Berstett vom 17. 4. 1823, GLA 48/5308.

<sup>27</sup> Berstetts schriftliche Äußerungen über Wanker aus dieser Zeit zeigen durchweg, daß die badische Regierung vollkommen von den hohen Qualitäten ihres Erzbischof-Kandidaten überzeugt und fest entschlossen war, an ihm festzuhalten; Wanker sei „ein durch Schrift, Lehre und Lebenswandel gleich ausgezeichnete“ Mann; er sei vor allem „in der gelehrten Welt rühmlich bekannt“, der Großherzog habe mit ihm eine hervorragende Wahl getroffen; von Wanker sei „mit Grund anzunehmen . . . , daß er dem Hl. Vater nicht mißfallen werde“ Berstett an Fahrenberg vom 1. 5. 1823, GLA 48/5308.

<sup>28</sup> Vgl. Außenminister Witzingerode an Berstett v. 12. 4. 1823, GLA 48/5308.

<sup>29</sup> Vgl. Berstett an Blittersdorf vom 30. 4. 1823, GLA 48/5308.

<sup>30</sup> Berstett hob insbesondere hervor, daß Wanker schon seit Jahrzehnten auch in Österreich zu den anerkanntesten katholischen Theologen zähle; an den österreichischen Universitäten diene seine „Christliche Sittenlehre“ bereits in 3. Auflage als offizielles Vorlesebuch; s. unten, 506, A 94 und 95.

werden sollte. Für diesen Fall plante man Wankers Ernennung zum „archiepiscopus in partibus“<sup>31</sup> in Rom zu erreichen; mit Sondervollmachten sollte er dann zur Leitung des provisorischen Vikariates autorisiert werden<sup>32</sup>.

Eine solche provisorische Lösung hätte freilich bedeutet, daß die Frankfurter Vereinsstaaten auf Jahre hinaus auf eine endgültige Errichtung der Metropolitanverfassung verzichteten. Württemberg<sup>33</sup> hatte nichts gegen eine solche Lösung, außer daß sie ihm nicht als angemessene Reaktion erschien für den Fall, daß Rom die 5 designierten Bischöfe wirklich formell ablehnen sollte. In Stuttgart hatte man dafür bereits ein Gutachten von Schmitz-Grollenburg anfertigen lassen und versuchte nun, noch ehe die offizielle Regierungsnote mit dem Antrag auf Bestätigung der benannten Bischöfe überreicht war, die badische Regierung auf sehr radikale Konsequenzen festzulegen, wenn Rom den Regierungsantrag definitiv ablehnen sollte.

Mit Datum vom 22. April 1823 schickte Außenminister Wintzingerode seinem Karlsruher Amtskollegen das Gutachten Schmitz-Grollenburgs<sup>34</sup>. Darin wurde offen für eine Trennung von Rom plädiert, falls die römische Kurie sich nicht zur Anerkennung der staatlich benannten Bischofs-Kandidaten verstehen wollte<sup>35</sup>. Burg kannte die-

<sup>31</sup> „Episcopus in partibus infidelium“ ist der Titel, der früher für Titularbischöfe gebraucht wurde, die aufgrund ihrer Weihegewalt bei entsprechender Autorisierung bischöflich. Weihebefugnisse wahrnehmen konnten. Am 27. 2. 1872 wurde der Titel offiziell von der S. Congregatio de propaganda fide abgeschafft, vgl. Dictionaire de Droit Canonique Bd. V, 574.

<sup>32</sup> Vgl. Burg an Berstett vom 17. 4. 1823 und Berstett an Fahrenberg vom 1. 5. 1823, GLA 48/5308.

<sup>33</sup> Ähnliches gilt von den übrigen 3 Vereinsregierungen.

<sup>34</sup> Es trägt den Titel „Maßregeln für den Fall, daß mit dem römischen Hofe keine Vereinbarung zustande zu bringen wäre“.

<sup>35</sup> An weiteren Möglichkeiten, die aber den Fürsten nicht zumutbar seien, nannte Schmitz-Grollenburg: 1. Die Fürsten könnten mit 5 neuen Kandidaten den Bestätigungsantrag wiederholen, 2. die Fürsten könnten aus einer Kandidatenliste des Papstes den ihnen genehmsten Mann auswählen, 3. man warte einfach weiter ab, bis sich die politische Konstellation wieder zugunsten der Landesregierungen veränderte, 4. die Regierungen sollen die neue Kirchenprovinz im Alleingang — ohne jede Mitwirkung Roms — definitiv errichten und notfalls auch ein Schisma mit Rom riskieren. Da die Lösungen 1 und 2 ein „Umfallen“ der Fürsten voraussetzten, seien sie indiskutabel, Lösung 3 sei zu riskant, weil Rom in der Zwischenzeit wohl Deutschland zur „terra missionis“ erklären — und die deutsche Kirche durch apostolische Vikare verwalten lassen werde; durch eine solche Maßnahme würden aber die kath. Untertanen von ihren Landesherrn entfremdet — und die öffentliche Ordnung gefährdet, weil es dann mit Sicherheit Auseinandersetzungen zwischen Papsttreuen und Anhängern der nationalkirchlichen bzw. territorialistisch-staatskirchlichen Richtung in Klerus und Volk gebe. Die kirchenrechtliche Argumentation Schmitz-Grollenburgs ist auch für damalige staatskirchliche Begriffe extrem: Wenn Rom die Fürstenrechte zu behindern drohe, könnten die Landesherrn ihren Untertanen jeden Kontakt mit dem Papst verbieten und den Hl. Stuhl zur „sedes impedita“ erklären. Für diesen extremen

sen Plan bereits vorher; auf die Anfrage Berstetts, was er dem Stuttgarter Amtskollegen auf diese radikalen Vorschläge antworten solle, warnte Burg nachdrücklich vor Schritten, die ein förmliches Schisma nach sich ziehen könnten<sup>36</sup>. Berstett solle jede Beratung dieses Dokuments in Frankfurt von vornherein unterbinden; denn wenn Rom auch nur von einer solchen Diskussion erfahre, würden die Schwierigkeiten unübersehbar anwachsen. Für jetzt solle der Außenminister Württemberg ausweichend antworten und zunächst einmal darauf dringen, daß in Rom die formelle Bestätigung der 5 designierten Bischöfe offiziell beantragt werde.

Berstett hielt sich an Burgs Ratschläge und erreichte, daß nun die Übergabe der Regierungsnote zur Bestätigung der Designierten vorbereitet wurde<sup>37</sup>. In diesem Regierungsschreiben der beiden Außenminister<sup>38</sup> wurde absichtlich mit keinem Wort die Note Consalvis vom

---

Fall „(ruhten) die Episcopalrechte . . . in der kath. Geistlichkeit des Landes, welche die Fürsten vermöge ihrer Majestätsrechte *circa sacra* auffordern müßten, die geeigneten Maaßregeln zur Wiederbelebung des Episcopates zu ergreifen“; d. h. die Geistlichen sollten auf einer Synode im Einvernehmen mit dem Landesherrn einen Bischof wählen, der dann „infolge des canonischen Rechtes(!) durch diese Aufstellung sogleich in die Rechte des Gewählten eintreten und die Diözese administrieren dürfe“. Die Konsekration eines so gewählten Bischofs sah man als zweitrangiges Problem an; falls die Wahl nicht gleich auf einen Weihbischof falle, könne man den Versuch machen, einen auswärtigen Bischof für die Weihe zu gewinnen; wenn sich keiner dazu bereit fände, solle man die Weihefunktionen einem auswärtigen Prälaten übertragen, vgl. Gutachten Schmitz-Grollenburgs in GLA 48/5308 und Schreiben Wintzingerodes vom 27. 4. 1823, ebd.

<sup>36</sup> Allerdings wollte sich Burg auch nicht zu einem absoluten Verzicht auf ein Schisma bekennen; vielmehr hielt er es für möglich, daß „ein wirklicher Bruch mit dem römischen Hof . . . durch die Umstände der Zeit gerechtfertigt werden könnte, welche noch nicht vorhanden sind“. Solche Zeitumstände sähe er aber dann gegeben, „wenn der römische Hof in seinen Anmaßungen so weit gehen sollte, daß die Fürsten in der freien Ausübung ihrer Regentenrechte beschränkt würden.“ Insgesamt meinte er jedoch, daß Baden „schwerlich jemals“ einem solchen Bruch zustimmen sollte, schon weil er „nachtheiliger auf die Gewissensruhe der kath. Unterthanen einwirken könnte, als die Unordnung, welcher man dadurch begegnen wollte“, Burg an Berstett vom 9. 5. 1823, GLA 48/5308. Außerdem war Burg sich im klaren darüber, daß Wanker eine solche Wendung des Geschehens, d. h. einen Bruch mit Rom, nicht mitgemacht hätte. Schon bei der ersten Anfrage, ob er die Designation zum Erzbischof annehmen wolle, hatte Wanker ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er die kommenden Aufgaben als Oberhirte nur „in der innigsten Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche“ anzugehen bereit sei. I. Longner, Beiträge, 541.

<sup>37</sup> Die Antwort Berstetts an Min. Wintzingerode ist ein Musterbeispiel für den Einfluß Burgs auf Berstett. Bis in die Formulierungen hinein hält sich der Minister an Burgs Ratschläge, GLA 48/5308.

<sup>38</sup> Die Ausarbeitung der Note war schon fast abgeschlossen, als die beiden Schreiben Consalvis vom 27. Febr. 1823 eintrafen und die Bestätigung der Designierten zum voraus in Frage stellte. Obwohl dadurch die lange Unterbrechung bewirkt wurde, beließ man das ursprünglich beabsichtigte Datum der Note, d. h. den 18. (für Stuttgart) bzw. 24. (für Karlsruhe) März 1823. Abschriften der Note befinden sich im GLA 48/5308 und im Vatikanischen Geheimarchiv, Archivio Nunziatura Monaco 3. Die Angabe W. Heinens, die sich fast wortwörtlich schon bei C. Krieg findet, wonach „Wanker im März 1822 dem Hl. Stuhl

27. Februar dieses Jahres erwähnt. Eingangs bedauerten die Minister, daß die vereinten Regierungen erst jetzt die Bestätigung ihrer künftigen Bischöfe beantragten. Der Grund für diesen Rückstand habe in den Schwierigkeiten gelegen, welche die Dotationen der Diözesen entsprechend der Bulle „Provida solersque“ in einigen Ländern verursacht hätten. Nun seien aber alle Schwierigkeiten behoben und der Exekutor der Bulle, der Rottenburger Generalvikar und Titularbischof von Evara, Keller, könne seine Aufgabe erfüllen. Jetzt sei der richtige Zeitpunkt gekommen, die ersten Bischöfe der neuen Kirchenprovinz einzusetzen; und da die Landesherrn der Frankfurter Vereinsstaaten ihren Untertanen einen erneuten Beweis ihrer Unparteilichkeit und ihrer Fürsorge geben wollten, hätten sie den katholischen Klerus in ihren Staaten konsultiert, welche Geistliche vorzugsweise das notwendige Vertrauen genießen und würdig wären, von ihren Landesherrn für das Bischofsamt vorgeschlagen zu werden. Der württembergische Geschäftsträger Kölle werde von den vereinten Regierungen beauftragt, die Namensliste der designierten Bischöfe zu übergeben und für alle erforderlichen weiteren Auskünfte zur Verfügung stehen. Im übrigen betonten die beiden Minister die Übereinstimmung des Vorgehens ihrer Regierungen mit den päpstlichen Noten von 1819 und 1921 und unterstrichen ihre Erwartung, daß der Kardinal-Staatssekretär sie schon sehr bald von der „unbezweifelbaren Zustimmung“ des Papstes zu den vorgeschlagenen Bischöfen unterrichten werde<sup>39</sup>.

Kölle übergab die Regierungsnote samt der Namensliste am 13. Mai 1823. Schon bei dieser Gelegenheit wiederholte Consalvi, „daß niemals einer, welcher die Pragmatik unterschrieben habe, die päpstliche Bestätigung erhalten . . . werde“<sup>40</sup>. Was die Schnelligkeit seiner endgültigen Antwort anlange, fügte Consalvi hinzu, so werde er nicht eher antworten, als er eine offizielle Stellungnahme zu seiner

---

zur Bestätigung vorgeschlagen“ worden sei, kann nur auf einem Irrtum beruhen (vgl. *W. Heinen*, Die Anthropologie in der Sittenlehre F. G. Wankers, 45; *C. Krieg*, F. G. Wanker, 20.). Der wirkliche Antrag wurde erst bei Übergabe der Namensliste am 13. Mai 1823 gestellt.

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Kölle an König Wilhelm von Württemberg vom 14. Mai 1823, GLA 48/5309. Außerdem — so berichtete Kölle weiter — werde Consalvi den Bischof von Speyer, Matthäus von Chandelle, den die Außenminister zur Führung des Informativprozesses vorgeschlagen hatten, niemals mit dieser Aufgabe betrauen, weil Chandelle sich in den Augen der Kurie „so unzählige Unthaten . . . (habe) zu Schulden kommen lassen, daß er pessime notatus sei“ (ebd.). Burg erfuhr später über Wessenberg und dessen Informanten in Rom (den niederländischen Gesandten beim Hl. Stuhl), daß Chandelle des Febronianismus verdächtigt wurde, Burg vom 15. 6. 1823, GLA 48/5309.

Note vom 27. Februar dieses Jahres erhalten habe. Diese übergab ihm Kölle schon 3 Tage später<sup>41</sup>. Sie war bereits im Monat zuvor in Stuttgart entworfen worden<sup>42</sup>. In barschem vorwurfsvollem Ton hielt Kölle darin Consalvi vor, seine Note vom 27. Februar stütze sich nur auf Fehlinformationen böswilliger und eifersüchtiger Denunzianten. Der Vatikan sei außerordentlich schlecht über die wirkliche Situation der katholischen Kirche in Südwestdeutschland unterrichtet. Beweise dafür seien die falschen Berichte, denen zufolge Consalvi behaupten konnte, die Fürsten hätten zur Bestimmung der neuen Bischöfe zuerst für die Dekane ein diesen nicht zustehendes Wahlrecht beansprucht und dann auch noch sich selbst ein Nominationsrecht angemäht. Richtig sei vielmehr, daß die Landesherrn diesmal, „pro prima vice“, in Ermangelung kompetenter und wahlberechtigter Domkapitel, zur Auswahl der künftigen Bischöfe den Klerus „angehört“ hätten. Diese Meinungsumfrage bei den den Klerus repräsentierenden Dekanen sei Rom fälschlicherweise als „Wahl“ hinterbracht worden. Weil es keine Wahl gewesen wäre, hätten die Fürsten zu ihrer Durchführung auch keine päpstliche Sondergenehmigung gebraucht. Von dem schlechten Informationsstand der Kurie zeuge auch die Tatsache, daß sie sich „verleiten“ ließ, den Fürsten 14 eigene Kandidaten vorzuschlagen, mit denen der Heilige Stuhl und die katholische Kirche in Deutschland jedoch schlecht bedient wären. Einige dieser kurialen Bischofskandidaten seien sogar vorbestraft.

Des weiteren beruhe Consalvis Beschwerde wegen der Verpflichtung auf die „Kirchenpragmatik“ ebenso auf falschen Nachrichten, denn die beiden Höfe von Stuttgart und Karlsruhe wüßten nichts von einer solchen Zumutung für die designierten Bischöfe. Diese seien nur von den Verhandlungen zwischen den Staatsregierungen und dem Heiligen Stuhl und zwischen diesen Regierungen selbst in Kenntnis gesetzt worden, ohne daß man sie auf irgendein Aktenstück verpflichtet hätte. Ebenso sei es ein Irrtum, wenn Rom neuerdings die Ernennung der 5 neuen Bischöfe auch davon abhängig machen wolle, daß zuvor alle Bestimmungen der Bulle „Provida solersque“ ausgeführt wären. Vielmehr sei dort vorgesehen, daß es erst Aufgabe der künftigen Bischöfe selbst sein soll, die interne Organisation der neuen

<sup>41</sup> Vgl. Antwortschreiben Kölles an Kardinal Consalvi vom 16. Mai 1823, Vatikanisches Geheimarchiv, Archivio Nunziatura Monaco 3 (abgekürzt = VGA, ArNunMon 3).

<sup>42</sup> Maßgeblich hatte vor allem Schmitz-Grollenburg mitgewirkt, vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, III, 301; ferner: M. Miller, Prof. Joh. Seb. von Drey, 377.

Diözesen nach ihrer Amtseinführung zu vollenden<sup>43</sup>. Consalvi ließ aber schon bei der Übergabe dieses Schreibens unmißverständlich durchblicken, daß er keinen Anlaß zur Änderung seiner Forderungen sehe<sup>44</sup>.

Von badischer Seite wurde in dieser Phase der Auseinandersetzung um die Ernennung der staatlich designierten Bischöfe nun noch ein Zweifaches unternommen: Einmal suchte Außenminister Berstett die verstärkte Unterstützung der österreichischen Regierung für eine Sonderregelung zugunsten Badens und des Erzbistums. Dies führte aber zu neuem Streit mit Württemberg, das davon erfahren hatte und der badischen Regierung nun einen vertragswidrigen Versuch zu Separatverhandlungen mit Rom vorwarf<sup>45</sup>. Zum andern versuchte Burg über Mittelspersonen einen indirekten Einfluß auf den Staatssekretär auszuüben. Diesem Zweck dienten 2 Schreiben vom April und Mai 1823; sie waren an den damaligen Freiburger Münsterpfarrer Boll und an den Luzerner Chorherren Geiger gerichtet. Doch schien Burg damit gerechnet zu haben, daß ihr Inhalt von den unmittelbaren Adressaten nach Rom berichtet würde<sup>46</sup>. In den beiden Briefen suchte er jedenfalls die Rechtmäßigkeit des bisherigen Vorgehens der Regierungen zur Ernennung der neuen Bischöfe in einer Weise glaubhaft zu machen, die eigentlich nur für die römische Kurie

<sup>43</sup> Die Instruktion, welche Kölle eigens zur Übergabe der Note und zu den folgenden Verhandlungen von den Außenministern gegeben worden war, war in derselben Tonlage abgefaßt; in ihr wurde Consalvi „Unkenntnis von den Verhältnissen der deutschen Kirche“ vorgeworfen und gedroht, daß im Falle einer Ablehnung der staatlichen Bischofskandidaten der „Einfluß (sc. des Papstes, d. V.) auf das kath. Deutschland in diesem entscheidenden Augenblick . . . auf dem Spiel steht“. Die Entfremdung von Rom könne sogar „die Katholiken am Ende zum Protestantismus führen“. Wenn Rom die Regierungen erneut abschlägig bescheide, könnten diese die Trennungsbestrebungen von Rom in ihren Ländern nicht mehr länger hindern, „so gut ihr Wille für ihre kath. Unterthanen und für die wünschenswerthe Einigkeit mit dem römischen Stuhle sey“. Kölle hatte sogar Weisung, noch weiter zu gehen und es notfalls mit Bestechung zu versuchen; er solle „durchblicken lassen, daß für die in der Sache arbeitenden Personen, insbesondere für den Cardinal-Staatssekretär, und den Msgr. Mazzio ansehnliche Geschenke in Bereitschaft gehalten werden“, § 10 der Instruktion vom 24. 3. und Zusatz-Instruktion vom 19. 4. 1823, GLA 48/5308.

<sup>44</sup> In bezug auf den Paragraphen 13 der „Kirchenpragmatik“ habe Consalvi gesagt, wer „den Artikel habe unterschreiben können, daß nach 6 Monaten der Erzbischof die Institution (sc. für die Suffraganbischöfe, d. V.) geben könne . . . , der sey kein Katholik“, Kölle an König Wilhelm von Württemberg vom 3. Juni 1823, GLA 48/5309.

<sup>45</sup> Kardinal Consalvi war über das wechselseitige Mißtrauen unter den 5 Landesregierungen gut unterrichtet; er hatte diesen Streit selbst durch eine Äußerung über neue separate Verhandlungsangebote Badens an ihn ausgelöst, vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, III, 303 f.

<sup>46</sup> Der Briefverbindung Bolls mit der Kurie hatte Burg sich schon früher mit gewissem Erfolg bedient, vgl. oben, 474 ff. Daß sich Burg in Canonicus Geiger nicht getäuscht hatte, zeigen die Akten des Luzerner Nuntius Nasalli, Geiger hatte dem Nuntius den Inhalt des Briefes (er trägt das Datum vom 6. Mai 1823) so umgehend mitgeteilt, daß dieser dem Kardinalstaatssekretär bereits mit den Depeschen vom 17. Mai d. J. die wesentlichsten



interessant sein konnte<sup>47</sup>. Burg gab sich Mühe, die badische Regierung und ihren designierten Erzbischof in ein besonders günstiges Licht zu rücken: die großherzogliche Regierung habe niemals eine Verpflichtung oder gar Unterzeichnung der „Kirchenpragmatik“ von ihrem Erzbischof-Kandidaten verlangt, sondern diesen lediglich von den Frankfurter Staatsvertragsakten in Kenntnis gesetzt; dabei habe man ihm erklärt, daß es „noch obwaltende Anstände“ gebe, die „erst später noch behoben werden sollen“. Er selbst sei ohnehin immer gegen die „Kirchenpragmatik“ gewesen und habe durchgesetzt, daß sie kein verpflichtendes Dokument wurde. Jetzt sei die badische Regierung sogar zur restlosen Annullierung dieser Akte bereit. Wegen der „Kirchenpragmatik“ jedenfalls brauche Rom dem designierten badischen Erzbischof keine Schwierigkeiten zu machen, der ja versichert habe, er wolle sein Amt übernehmen und führen „in der innigsten Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche“. Er selbst habe Wanker „als einen besonders geeigneten und in jeder Hinsicht untadelhaften Mann in Vorschlag gebracht“. Wanker könne jede Prüfung durch die römische Kurie bestehen. Deshalb glaube er auch nicht, daß Wankers Bestätigung endgültig abgelehnt würde, selbst wenn Rom die übrigen 4 Designierten zurückweisen sollte. Der Papst solle, falls er sich jetzt noch zu keiner definitiven Regelung entschließen könne, doch wenigstens jetzt schon die 2 Vikariate von Bruchsal und Konstanz auflösen und Wanker die Leitung eines neuen zentralen Vikariats mit mehr Vollmachten übertragen, so daß er die bischöfliche Jurisdiktion über seine künftige Erzdiözese möglichst bald ausüben könne<sup>48</sup>.

Doch alle Umstimmungsversuche vermochten die römische Kurie nicht mehr zu beeinflussen: Mit Datum vom 13. Juni 1823 übergab Kardinal Consalvi dem württembergischen Geschäftsträger Kölle die

---

Punkte des Schreibens Burgs („un estratto“) mitteilen konnte, vgl. VGA Archivio Nunziatura Lucerna 404, Nr. 238 vom 17. Mai 1823. Im Begleitschreiben des Nuntius von diesem Tag ist außerdem von einem Brief des ehemaligen Abtes von St. Peter, Speckle, an die Nuntiatur die Rede, in welchem ein Bericht darüber gegeben wird, welchen Eindruck die Note Consalvis vom 27. Febr. desselben Jahres in den südwestdeutschen Fürstenstaaten gemacht hatte. Consalvi hatte dem Nuntius schon zuvor aufgetragen, die Reaktionen auf jene Note genau zu verfolgen und entsprechend nach Rom zu berichten, ebd. Nr. 238; ferner ebd. Nr. 234, Schreiben Nasallis vom 26. 4. 1823. Mit letztgenanntem Schreiben schickte der Luzerner Nuntius ein Exemplar der Züricher Tageszeitung an den Kardinal-Staatssekretär, in der bereits öffentlich von der erfolgten Ablehnung aller 5 Bischofskandidaten durch Rom berichtet wurde.

<sup>47</sup> Die Argumente sind denen ähnlich, die Kölle schon bei Consalvi vorgebracht hatte. Mit Vehemenz bestreitet Burg darin die Angemessenheit der Begriffe „Wahl“ für die Abstimmung der Dekane und „Nomination“ für die Designation der Bischöfe durch die Landesherren.

<sup>48</sup> Vgl. *J. Longner*, Beiträge, 533—542.

offizielle Antwortnote an die Außenminister Badens und Württembergs, in der er das lebhaft Bedauern des Papstes zum Ausdruck brachte, daß es zumindest für jetzt noch immer Hindernisse gebe (die er in einer Zusatznote näher erläuterte), die es dem Heiligen Vater nicht gestatteten, der Oberrheinischen Kirchenprovinz zu diesem Zeitpunkt die vorgeschlagenen ersten Oberhirten zu geben. In der genannten Zusatznote begründete Consalvi dann sehr ausführlich<sup>49</sup> die Gründe der endgültigen formellen Ablehnung einer Bestätigung der 5 staatlich designierten Bischöfe durch den Papst. Im wesentlichen geht es um folgendes: 1. Die Bestimmungen von „Provida solersque“ konnten vom Exekutor der Bulle, Bischof Keller, bislang so wenig ausgeführt werden, daß der Heilige Stuhl die 5 Diözesen der Oberrheinischen Kirchenprovinz noch gar nicht in so ausreichendem Maße als wirklich errichtet betrachte, daß er ihr bereits Ortsbischöfe geben könne<sup>50</sup>. 2. Die Fürsten hätten sich keinerlei Mühe gegeben, sich mit dem Papst wegen der Bestimmung der neuen Bischöfe rechtzeitig ins Benehmen zu setzen. Im Gegenteil: Sie hätten sich ein Nominationsrecht angemaßt, als sie ohne Rücksprache mit Rom eigenmächtig den ihnen genehmsten Kandidaten ausgesucht und diesen schon offiziell von seiner Designation unterrichteten, längst bevor man die Kurie dann informiert hätte. Das ganze landesherrliche Designationsverfahren sei so angelegt gewesen, daß man dem Papst keinerlei echte Auswahlmöglichkeiten mehr belassen — sondern nur noch die Bestätigung einer längst getroffenen Wahl einräumen wollte. Diese ungebührliche Einengung der päpstlichen Befugnisse laufe in letzter Konsequenz auf ein Ernennungsrecht des Landesfürsten hinaus und dies werde Rom niemals einräumen<sup>51</sup>. 3. Die Verpflichtung der neuen Bischöfe auf die Frankfurter „Kirchenpragmatik“ allein schon hätte für den Papst genügt, die 5 Vorgeschlagenen nicht zu bestätigen.

<sup>49</sup> Die Note umfaßt 18 handgeschriebene Seiten, vgl. VGA ArNunMon 3.

<sup>50</sup> Unter Berufung auf Berichte, die ihn aus Südwestdeutschland erreicht hätten, stellte Consalvi fest: „La Santità Sua non può riguardare nè come sistemate, nè dotate le cinque diocesi, nè come erette effettivamente quelle fra esse sedi che sono di nuova erezione e quindi non può per questo . . . procedere ancora a provvederle di vescovi“, VGA, ArNunMon 3, Note Consalvis an Kölle om 13. Juni 1823. Ausdrücklich lehnte es Consalvi bei dieser Gelegenheit nochmals ab, die künftigen Bischöfe selbst mit der Ausführung der wesentlichsten Bestimmungen von „Provida solersque“ zu betrauen. Damit sei einzig Bischof Keller beauftragt, vgl. ebd.

<sup>51</sup> Den Wahlakt der Dekane rügte Consalvi in dieser Note nur noch in einem Nebensatz; als schwerwiegendsten Punkt kritisierte er dabei, daß die Fürsten nicht wenigstens noch nach der Abstimmung, aber noch vor der förmlichen Designation (als noch mehrere Kandidaten zur Auswahl standen), sich mit der Kurie zu verständigen gesucht hätten, VGA, ArNunMon 3.

Weil die „Kirchenpragmatik“ von Rom mehrfach verurteilte Grundsätze enthalte, wovon der Vatikan die Fürsten öfters offiziell in Kenntnis gesetzt hatte<sup>52</sup>, stehe für den Heiligen Vater definitiv fest, daß Geistliche, die diesem Dokument zugestimmt hätten und sich darauf verpflichten ließen, für ein Bischofsamt nicht mehr in Betracht kämen<sup>53</sup>.

Erst am 5. Juli 1823 gelangten diese Schreiben Consalvis über Stuttgart nach Karlsruhe. Außenminister Berstett beauftragte sogleich Burg und Ministerialrat von Dusch, ihm Gutachten auszuarbeiten, wie die großherzogliche Regierung auf die formelle Ablehnung einer Bestätigung Wankers als neuen Erzbischof von Freiburg reagieren solle. Burg riet ihm in seiner Antwort<sup>54</sup>, er solle nun nach dieser bislang schwerwiegendsten Verschlechterung der Beziehungen zwischen Rom und den vereinten Regierungen auf keinen Fall extreme Konsequenzen auch nur in Betracht ziehen<sup>55</sup>. Vielmehr müsse die badische

<sup>52</sup> Vor allem durch die Note vom 24. Sept. 1819, vgl. oben, 452, A 24.

<sup>53</sup> Wörtlich schrieb Consalvi, Pius VII. habe erklärt, daß „questi (= Gli Ecclesiastici designati per vescovi) . . . avendo dichiarato di uniformarsi (cioè alla Prammatica), per questo stesso fatto anchorchè non avessero avuto contro di sè altre eccezioni per non essere ammessi al Vescovato, se ne sono resi affatto indegni“, ebd. Der Kardinal fügte hinzu, es sei weniger wichtig, ob die 5 abgelehnten Bischofs-Kandidaten die „Kirchenpragmatik“ als solche förmlich unterzeichnet hätten oder nicht. Sicher sei jedenfalls, daß ihnen eine schriftliche Erklärung abverlangt worden sei, in der sie zu versichern hatten, die „Kirchenpragmatik“ als unveränderliche Norm ihrer künftigen Amtsführung anzuerkennen und einzuhalten. Daß er in bezug auf Wanker hier richtig informiert war, dazu vgl. oben, 471 f. Für die übrigen designierten Bischöfe gilt dasselbe, vgl. *M. Miller*, Prof. Joh. Seb. v. Drey, a. a. O. 374—376. Allerdings scheint Kardinal Consalvi im Falle Wankers auch andere Nachrichten ernst genommen zu haben, wonach Wanker nicht der gesamte Inhalt der „Kirchenpragmatik“ mitgeteilt, sondern nur einige Artikel aus ihr vorgelesen worden seien. Um jedem weiteren Beschwichtigungsversuch der vereinten Regierungen von vornherein zu begegnen, versandte der Kardinal mit seiner Note zugleich auch wortgetreue Abschriften der „Kirchenpragmatik“ an die Außenminister, damit sie keinen Versuch mehr machten, den Inhalt dieses Schriftstücks zu beschönigen. Auch Blittersdorf schickte Berstett am 21. Juni 1823 aus Frankfurt ein gedrucktes Exemplar der offiziell noch immer zu den geheimen Staatsakten gehörenden „Kirchenpragmatik“ mit der Bemerkung, in Frankfurt verdächtige man den Gesinnungskreis um den Fuldaer Generalvikar von Kempff und den Frankfurter Stadtpfarrer Marx („einen der wüthendsten Ultramontanisten“), diesen Geheimnisverrat begangen zu haben, vgl. Blittersdorf an Berstett vom 21. 6. 1823, GLA 48/5309.

<sup>54</sup> Vom 13. Juli 1823, GLA 48/5309.

<sup>55</sup> Vgl. ebd.; Burg spielte auf das besonders von Württemberg favorisierte Gutachten Schmitz-Grollenburgs an, das für den Fall einer solchen Ablehnung die faktische Trennung der kath. Kirche in der Oberrheinischen Kirchenprovinz von Rom vorsah. Der Kardinalstaatssekretär war bestens davon unterrichtet und hatte vorsorglich am Schluß seines Zusatzschreibens zur Note vom 13. Juni vor einem Schisma gewarnt, in welchem Falle „La Santità Sua . . . non potrà dispensarsi da quelle giuste precauzioni le quali possono rassicurare la Sua coscienza in questo gravissimo oggetto“ (Schreiben Consalvis an Kölle vom 13. Juni 1823, VGA, ArNunMon 3).

Regierung unmißverständlich klarmachen, daß sie trotz allem eine Verständigung mit Rom wolle und keine Trennung. Er insistierte darauf, „daß nur ein conciliarisches Benehmen das Vertrauen des römischen Hofes erwerben und die bereits schon . . . erhaltenen großen Vorteile behaupten könne“<sup>56</sup>.

In Karlsruhe war man sich aber im klaren darüber, daß eine solche Verständigung weitere Zugeständnisse an die Kurie erfordern werde. Vor allem betraf dies die von Consalvi hart attackierte „Kirchenpragmatik“. Man war sich einig, daß sie nicht mehr aufrechterhalten war, weil sie zum „unübersteiglichen Hinderniß“ geworden war<sup>57</sup>. Die Frage war nur, wie man sie ohne Gesichtsverlust fallen lassen konnte<sup>58</sup>. Konkret schlug Burg vor, die „Kirchenpragmatik“ indirekt zu „eliminieren“, indem man alle zum Staatsvertrag gehörigen Dokumente in eines oder mehrere neue Aktenstücke so umarbeitet, daß sie für Rom akzeptabel würden. Diese neuen Staatsvertragsakten seien dann sofort zu publizieren, um keinen Verdacht mehr aufkommen zu lassen, man treibe ein unredliches Spiel mit Rom, weil man die wichtigsten Karten nicht offen auf den Tisch legen wolle<sup>59</sup>.

<sup>56</sup> Mit letzteren meinte Burg die Errichtung der Kirchenprovinz durch die Bulle „Provida solersque“, für deren Inhalt er mehrfach lobende Worte fand; er sah in diesem von Rom bewilligten Provisorium mehr, „als das, was Preußen nach so langen Negotiationen von Rom erlangen konnte“, vgl. Burg an Berstett vom 29. Juli 1823, GLA 48/5309. Für den Bestand dieses Provisoriums begann er nach der Ablehnung der ersten Bischofs-Kandidaten durch Rom zu fürchten. Zeitweise schien er daran gedacht zu haben, Rom könne sogar dieses erste Übereinkommen zum Aufbau der neuen Kirchenprovinz wieder rückgängig machen. Deshalb rief er dringend, dem Wunsch Consalvis nach Ausführung aller Bestimmungen von „Provida solersque“ zu entsprechen, vgl. ebd..

<sup>57</sup> Vgl. Burg an Berstett vom 13. 7. 1823, GLA 48/5309.

<sup>58</sup> Nur von Dusch meldete hier Bedenken an, weil die „Kirchenpragmatik . . . einen integrierenden Bestandtheil unserer Staatsverträge (bildet)“; außerdem seien die Grundsätze der „Kirchenpragmatik“ ja „die allgemein anerkannten, aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsätze des Kirchen-Staatsrechts, auf die er (der Staat, d. V.) nie ohne Gefahr verzichtet hat“, Gutachten Duschs vom 13. Juli 1823, GLA 48/5309.

<sup>59</sup> Burg dachte nach wie vor nicht daran, das ursprüngliche Ziel der Regierung, die völlige Beherrschung der kath. Kirche durch den Staat in irgendeinem wesentlichen Punkt aufzugeben. Er plädierte für eine sprachlich so neutrale und allgemeine Neufassung der Staatsvertrags-Dokumente, daß sie für Rom nichts „Anstößiges“ mehr erkennen ließen, „ohne übrigens den unwandelbaren Grundsätzen des Staats- und Kirchenrechts etwas zu vergeben“, Schreiben Burgs vom 11. 9. 1823, GLA 48/5309. Fast mit denselben Worten äußerte sich auch wenig später Außenminister Berstett gegenüber dem württembergischen Minister von Maucler (der den in Ungnade gefallenen Freiherrn Wintzingerode vertrat, vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, III, 315); er teilte ihm die Überzeugung der badischen Regierung mit, nach der eine „Eliminierung der Kirchenpragmatik“ und auch eine Reinigung der übrigen Vertragsdokumente von „anstößigen Stellen“ sowie die anschließende Publikation der umgearbeiteten Dokumente notwendig sei. Dies alles geschehe aber, „ohne übrigens den unwandelbaren Grundsätzen des Staats- und Kirchenrechts das mindeste zu vergeben“, Berstett an Min. Maucler vom 2. Okt. 1823, GLA 48/5309.

Nach wie vor wollte man nur die Wege der Bestätigung der ersten Bischöfe ebnen und dafür war man bereit, Nachgiebigkeit in unwesentlichen Punkten zu zeigen. Wären die designierten Bischöfe erst einmal voll im Amt, glaubte man, mit ihrer Mitwirkung schnell zum Ziel zu kommen<sup>60</sup>. Es konnte also auch zu diesem Zeitpunkt keine Rede davon sein, daß die Karlsruher Regierung auf ein Doppelspiel der römischen Kurie gegenüber wirklich verzichtet hätte.

Für die Erreichung des Gesamtzieles wollte Burg in jedem Fall die Vereinigung der 5 Länder der Oberrheinischen Kirchenprovinz erhalten wissen, weil er darin nach wie vor einen besseren Ausgangspunkt für die Durchsetzung der landesherrlichen Rechte *circa sacra* sah<sup>61</sup>. Zur Erreichung der wesentlichen Bedingungen des angestrebten Zieles, nämlich für eine Zurücknahme der Ablehnung einer Bestätigung des staatlich designierten Erzbischofs, war Burg einem erneuten Alleingang Badens nicht abgeneigt. Dazu hatte der österreichische Gesandte beim Heiligen Stuhl, Graf von Apponyi, einen Hinweis vermitteln lassen. Schon am 4. Juli dieses Jahres hatte Staatskanzler Metternich, auf dessen Hilfe man in Karlsruhe so große Hoffnungen gesetzt hatte, Berstett wissen lassen, daß er sich in Rom keineswegs für Grundsätze, wie sie die „Kirchenpragmatik“ vertrat, verwenden werde<sup>62</sup>. Er riet Berstett, die „Kirchenpragmatik“ aufzugeben und mit Rom in Separatverhandlungen einzutreten. Dazu stellte er ein weiteres Mal seine Hilfe in Aussicht<sup>63</sup>. Bei dieser Gelegenheit hatte Met-

<sup>60</sup> Burg gibt unumwunden zu, daß in diesem Ziel die Unabhängigkeit der Landeskirchen von Rom inbegriffen sei. Wenn deshalb, schrieb Burg am 10. 9. 1823 an Minister Berstett, die neuen Bischöfe erst einmal im Amt sind, „so weiß ich nicht, wie man mißkennen kann, daß eben dadurch schon die zweite Absicht des Zweckes des Vereins (d. h. die Unabhängigkeit von Rom in kirchlichen Angelegenheiten, d. V.) erreicht sey“; „denn wer will nach Besetzung der bischöflichen Stühle die souveränen protestantischen Höfe hindern, das Kirchenwesen in ihren resp. Staaten nach den Bedürfnissen der Zeit und der Zivilisation der Völker einzurichten und durch ihre Souveränitätsrechte ihre kath. Unterthanen gegen die Eingriffe usurpatorischer Primatial-Rechte in Schutz zu nehmen?“ Und wie „soll der römische Hof nach den schon gemachten Erfahrungen es anders von diesen Höfen erwarten?“(!) ebd.

<sup>61</sup> Burg forderte daher Berstett wiederholt auf, sich für die Wiederherstellung größerer Solidarität unter den 5 Vereinsstaaten einzusetzen und jeden Gedanken an eine Auflösung des Bündnisses aufzugeben. Für diesen Fall wäre der Bestand der Metropolitanverfassung selbst und damit das für Baden so vorteilhafte Recht auf das Erzbistum in Frage gestellt gewesen. Berstett solle solchen Ideen und dem „abenteuerlichen“ Gedanken an ein Schisma bei den übrigen Höfen (gemeint waren besonders Württemberg und Hessen-Nassau) entgegnetreten und den Frankfurter Verein zu stabilisieren suchen, ebd.

<sup>62</sup> Burg sprach in diesem Zusammenhang vorwurfsvoll von den „Besorgnissen des römischen Hofes, welche der k. k. österreichische Hof nun auch zu den seinigen gemacht hat“, Burg an Berstett vom 29. Juli 1823, GLA 48/5309.

<sup>63</sup> Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte, III, 307—309.

ternich eine vertrauliche Mitteilung des Grafen von Apponyi an Berstett weitergeleitet, wonach Kardinal Consalvi eine Bestätigung Wankers doch noch für den Fall in Aussicht gestellt habe, daß „Wanker eine befriedigende Erklärung mit Einwilligung der Regierung von sich geben würde“<sup>64</sup>.

Burg begab sich, nachdem er davon Nachricht erhalten hatte, sogleich zu Wanker nach Freiburg und unterrichtete ihn über diesen Wink des Kardinalstaatssekretärs, „worauf er (= Wanker, d. V.) nicht zögerte, unterm 18. Juli dieses Jahres eigenhändig die in deutscher und lateinischer Sprache verfaßte Erklärung mir zuzustellen, welche mir mehr zu enthalten scheint, als selbst der Kardinal-Staatssekretär verlangte“<sup>65</sup>. Diese Erklärung, so meinte Burg, sei eine Genugtuung für die badische Regierung, weil sie klarstelle, daß sie ihrem Erzbischof-Kandidaten nichts von dem zugemutet habe, was Rom jetzt allgemein den Regierungen vorwerfe. Dies solle auch Metternich bedeutet werden, dem außerdem unmißverständlich gesagt werden sollte, daß der Großherzog an Wanker als dem künftigen Erzbischof in seinem Land unbedingt festzuhalten gedenke<sup>66</sup>.

Die Erklärung Wankers fand schon kurze Zeit später einen ersten Niederschlag in der diplomatischen Korrespondenz des Kardinal-Staatssekretärs: Consalvi unterrichtete Ende Juli 1823 den Nuntius in München<sup>67</sup> vom neuesten Stand der Beziehungen zwischen den

<sup>64</sup> Burg an Berstett a. a. O.

<sup>65</sup> So Burg an Min. Berstett bei Übersendung der Erklärungsschreiben Wankers am 29. 7. 1823, a. a. O. Burg unterstrich, daß diese Erklärung streng geheimbleiben müsse und nur dem Fürsten Metternich zum vertraulichen Gebrauch mitgeteilt werden solle. Berstett trug dieser Forderung Rechnung, schon weil die übrigen Höfe bei einem Bekanntwerden des Schriftstücks dies sogleich als neuen Versuch Badens gewertet hätten, seinen Bischofs-Kandidaten im Alleingang durchbringen zu wollen, vgl. ebd. Die lateinische Fassung der Erklärung (abgedruckt bei C. Krieg, F. G. Wanker, 20) lautet: „Gravibus momentis ductus palam testor publiceque declaro, me, cum certior factus sim, regiam celsitudinem magnum Badarum ducem cum sanctissimo Patre Pio VII de conferenda mihi archiepiscopali, quae Friburgi erit, dignitate communicaturum esse eumque in finem assensum meum requiri, me — inquam praestito hoc assensu haud quidquam professum fuisse vel profiteri voluisse nec ad quidquam eorum me obligasse vel obligare voluisse, quae sanctissimus pater ratione eius, quod in unitorum principum conventu actum fuit, partim improbanda, partim futurae ordinationi reservanda censuit“. Der entsprechende deutsche Text befindet sich im GLA 48/5309. Die lateinische Fassung war für die weiteren Verhandlungen mit Rom gedacht und insofern die maßgebliche. Wie sich diese Erklärung mit der Verpflichtung Wankers auf die „Kirchenpragmatik“ und die übrigen Akten des Staatsvertrags vereinbaren läßt, vgl. oben, 507.

<sup>66</sup> Vgl. Schreiben Burgs an Berstett vom 29. Juli 1823, GLA 48/5309.

<sup>67</sup> Nuntius in München war damals Francesco Serra Cassano (1783—1850), ab 1826 Erzbischof von Capua; 1833 Kardinal, vgl. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, II, 1928.

vereinigten Fürsten-Staaten und der römischen Kurie. Dabei wies er nochmals mit allem Nachdruck auf die Bedeutung der „Kirchenpragmatik“ bei den gesamten Auseinandersetzungen um die verweigerter Ernennung der designierten Bischöfe hin. Dieses Dokument enthalte lauter solche Grundsätze (und noch schlimmere!), wie sie schon in der vom Papst 1819 verurteilten „Deklaration“ der 5 Staaten gestanden hätten. Die Tatsache, daß die designierten Bischöfe auf diese Pragmatik schriftlich verpflichtet worden seien, hätte dem Papst Klarheit darüber verschafft, daß man die Oberrheinische Kirchenprovinz gegen ihn weiter aufbauen und einmal auch leiten wolle; die „Kirchenpragmatik“ begründe eine Tendenz zur Trennung von Rom. Wer diesem Dokument zugestimmt habe, werde vom Papst ipso facto für unwürdig erachtet, jemals ein Bischofsamt zu bekleiden, und sei er sonst auch noch so geeignet. Dann aber fuhr Consalvi fort: Unter den designierten Bischöfen sei allein Wanker ein Mann, über den er im allgemeinen Gutes höre. Dem Heiligen Vater sei sogar mitgeteilt worden<sup>68</sup>, Wanker sei der einzige von den Fünfen, „a quo boni quid sperandum sit“<sup>69</sup>. Aber auch Wanker habe seine Zustimmung zur Kirchenpragmatik gegeben und damit habe er ein unüberwindliches Hindernis für seine Ernennung geschaffen<sup>70</sup>. Doch seien in diesen Tagen Notizen eingegangen, daß Wanker erklärt habe, ihm sei kein Dokument vorgelegt worden, das Maßnahmen vorschreibe, die den Rechten der Kirche und der Auffassung des Papstes entgegen gesetzt wären; dazu hätte er auch niemals seine Zustimmung gegeben. Ihm seien nur einige Ausführungsbestimmungen vorgelegt worden, in denen er aber nichts hätte erkennen können, was die Pflichten eines Bischofs hätte verletzen können. Wenn Wanker wirklich, fuhr Consalvi in seinem Schreiben an Serra Cassano fort, mit diesen harmlosen Ausführungsbestimmungen die „Kirchenpragmatik“ gemeint

<sup>68</sup> Consalvi sagte nicht, von wem diese Mitteilung kam; aus dem Zusammenhang ergibt sich jedoch, daß es sich um jemanden gehandelt haben mußte, der das Vertrauen der Kurie besaß.

<sup>69</sup> Schreiben Consalvis an Nuntius Serra Cassano vom 23. Juli 1823, VGA ArNunMon 3.

<sup>70</sup> Als Ablehnungsgrund für Wanker nennt Consalvi nur seine Verpflichtung auf die „Kirchenpragmatik“. Daß Rom gegen Wanker außerdem noch doktrinale Gesichtspunkte und seine Mitarbeit an dem in Rom gewiß wenig geschätzten Konstanzer Pastoralarchiv geltend gemacht habe, wie *Miller* schreibt, ist durch die Nuntiaturakten nicht zu belegen. Aus dem Schreiben Consalvis läßt sich eher eine gewisse Wertschätzung für Wankers wissenschaftliche Arbeiten entnehmen, vgl. *M. Miller*, Prof. Joh. Seb. v. Drey, 378. Ebenso wenig läßt sich durch die Nuntiaturakten die Vermutung *Koessings* belegen, daß Wankers Mitarbeit an dem umstrittenen „Gutachten der Theol. Fakultät von Freiburg über die Amtsverrichtungen der französischen Geistlichen, die den Verfassungseid leisteten“ (Herausgegeben in Freiburg 1832 von *H. Amann*) bei dieser Ablehnung eine Rolle gespielt habe, vgl. *F. Koessing* über Wanker, in *Bad. Biographien*, II, 424 f.

haben sollte, dann müßte der Papst ihn noch viel mehr als untauglich für das Bischofsamt ansehen, weil er damit genau jene Grundsätze aus der „Deklaration“ der Landesfürsten für harmlos erklärt hätte, die vom Papst verurteilt worden waren. Wenn Wanker jedoch ein anderes Aktenstück präsentiert worden sein sollte, stünden die Chancen für ihn besser, und man müßte dann prüfen, welche Grundsätze in diesem andern Dokument enthalten seien. Es sei aber sehr unwahrscheinlich, daß man ausgerechnet Wanker einen andern Text als die „Kirchenpragmatik“ vorgelegt haben soll, weil schon in ihrer Präambel stehe, daß sie als Vereinbarung aller Fürsten als Grundlage und unveränderliche Norm die Beziehung zwischen Staat und Kirche regeln solle<sup>71</sup>.

Dieses Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs stützte sich aber nicht allein auf die Erklärung Wankers. Schon Anfang Juli 1823 hatte der Luzerner Nuntius im Auftrag des Staatssekretärs mit Wanker Verbindung aufnehmen lassen, um den genauen Wortlaut des Textes her-

<sup>71</sup> Der entscheidende Passus aus dem Schreiben Consalvis an Nuntius Serra Cassano lautet: „La formazione adunque di detta Prammatica, e l'essersi questa comunicata alle persone designate per Vescovi perchè dovesse servir loro di regola nel governo delle rispettive chiese, fa chiaramente conoscere che ad onta della opposizione del Capo della Chiesa si vuole organizzare la Provincia Ecclesiastica dell' alto Reno in tutto a forma della Dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti che fu presentata al S. Padre, la qual cosa, come già d'altronde si conosce, tende a formare uno scisma con la Chiesa Romana. Persone le quali abbiano dichiarato di volersi uniformare a questa Prammatica, quando anche non avessero altra personale eccezione che le rendesse immeritevoli del Vescovato, se ne sono rese indegne per questo solo fatto, nè può esservi chi pensi che il S. Padre possa affidare il governo della chiesa a persone le quali abbiano dichiarato di volersi uniformare nel governo della medesima a quelle disposizioni che la Santità Sua ha riprovato. Fra i soggetti designati per Vescovi il Signor Wanker solo proposto per la diocesi del Granducato di Baden è quello, sul di cui conto si sono avute almeno in genere non sfavorevoli informazioni, essendo scritto di lui al S. Padre che era il solo, *a quo boni quid sperandum sit*, ma lo stesso Signor Wanker, avendo dichiarato di volersi uniformare alla Prammatica, ha posto con ciò un insuperabile ostacolo alla Sua promozione. Non le nasconderò che in questi giorni si è avuto notizia che il Signor Wanker abbia detto di non essergli stata presentata alcuna carta che contenesse disposizioni contrarie alli diritti della Chiesa ed ai sentimenti del S. Padre, alla qual cosa egli non avrebbe mai aderito, ma unicamente essergli stati proposti alcuni regolamenti nei quali egli non ravvisava nulla che potesse compromettere i doveri di un Vescovo. Se questi regolamenti fossero la Prammatica Ecclesiastica, tanto più la Santità Sua dovrebbe giudicare il Signor Wanker indegno del Vescovato, poichè avrebbe egli con ciò dichiarato di riguardare come innocue quelle disposizioni della Dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti, le quali sono state riprovate dal S. Padre. Se poi fosse stata presentata al Signor Wanker una diversa Carta allora la cosa a di Lui riguardo sarebbe diversa, e resterebbe a vedersi quali proposizioni vi si contenessero. Sembra però assai improbabile che non sia stata presentata al Signor Wanker la Prammatica Ecclesiastica, subito che nel preambolo della medesima si dice che è stata stabilita d'accordo fra tutti i Principi, e che forma la base delle loro operazioni, e la norma invariabile da seguirsi“, Consalvi an Nuntius Serra Cassano vom 23. Juli 1823, VGA, ArNunMon 3. Nur die erste Hervorhebung vom Verf.



auszufinden, auf den Wanker sich verpflichtet hatte<sup>72</sup>. Diese Aufgabe hatte Nuntius Nasalli offensichtlich dem Ex-Abt von St. Peter, Ignaz Speckle, aufgetragen, dem Wanker aber keine genauen Angaben mehr machen konnte<sup>73</sup>. Sehr zufrieden konnte Kardinal Consalvi mit den Ergebnissen dieser Nachforschungen nicht gewesen sein<sup>74</sup>, wie sein Schreiben an Nuntius Serra Cassano zeigte. Zwar hat er Wanker offensichtlich wesentlich höher eingeschätzt und als Anwärter auf das Amt des ersten Freiburger Erzbischofs ernster genommen, als das bei den übrigen 4 designierten Bischöfen (einschließlich Professor Drey von Tübingen) der Fall war; für letztere hatte Consalvi keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen. Obwohl der Staatssekretär auf die genannte Weise Wanker mehr Chancen geben wollte, zeigt doch seine letzte Äußerung über ihn<sup>75</sup>, daß er eine separate Ernennung Wankers zumindest zu jenem Zeitpunkt nicht mehr erwog<sup>76</sup>.

<sup>72</sup> Auch jetzt noch versuchten die Regierungen das Faktum einer Verpflichtung der Bischofskandidaten auf die „Kirchenpragmatik“ abzustreiten, vgl. Brief des Nassauer Ministers von Marshall an den österreichischen Hofrat vom 29. Aug. 1823, GLA 48/5309; ferner vgl. Brief Burgs an Berstett vom 24. 11. 1823, ebd.

<sup>73</sup> Der Nuntius berichtete nach Rom, er habe auf Anordnung Consalvis Schritte unternommen, die genauen Artikel herauszufinden, die Wanker unterschrieben habe; er fährt dann fort: „Ma dal riscontro che ricevo in questo momento, sembra che questo intento non si otterà, e che Wanker stesso non si ricordi, o mostri di non ricordarsi di quello che ha sottoscritto. Tutto quello che si è potuto ottenere da lui consiste in una lettera da esso scritto al P. abbate di S. Pietro (= Ignaz Speckle, d. V.), della quale . . . L'Eminenza Vostra abbia già sott'odio la traduzione“, VGA, Archivio Nunziatura Lucerna 404, Nr. 250, Depesche vom 2. Juli 1823. In dem nächstfolgenden Teil des Nuntiaturarchivs (405) schreibt der schon Ende Juli 1823 amtierende Internuntius Gizzi, daß er entsprechend einer Weisung Consalvis Informationen über mögliche weitere Erzbischof-Kandidaten einzuziehen gedanke, die sowohl für den Vatikan als auch für den Großherzog annehmbar wären; mehrfach fällt in diesem Zusammenhang der Name des damaligen Pfarrers von Kuppenheim, Franz Joseph Herr (1778—1837), den der Internuntius offensichtlich zeitweise als besonders geeigneten Anwärter auf das Amt des Oberhirten betrachtete, vgl. Depesche des Internuntius an Consalvi vom 30. Juli 1823, VGA, ArchNunLuc 405, Nr. 287; über Pfarrer Herr vgl. den Artikel *F. Königs* in den *Bad. Biographien* I, 313.

<sup>74</sup> Davon, daß „über jeden Zweifel fest(steht), daß nach Übermittlung einer Erklärung von seiten Wankers seine Bestätigung von Rom in sichere Aussicht gestellt wurde“, wie *W. Heinen* schreibt, kann nach den vorliegenden Akten jedenfalls keine Rede sein, *W. Heinen*, *Die Anthropologie in der Sittenlehre* F. G. Wankers, 45. Dieselbe unzutreffende Annahme vertraten schon vor Heinen, ohne einen Beleg zu nennen, *C. Krieg*, *F. G. Wanker*, 20, und die *Breisgauer Chronik*, *Beilage zum Freiburger Boten* 10, 1918, Nr. 3, 12. Das Schreiben Consalvis vom 23. Juli 1823, das auf diese Erklärung Wankers Bezug nimmt, bringt das Gegenteil zum Ausdruck — trotz aller Sonderbemühungen um Wanker: der von Wanker abgegebenen Erklärung wurde in Rom kein Glaube geschenkt.

<sup>75</sup> Vgl. oben, 501, A 71.

<sup>76</sup> Die Tatsache, daß Consalvi schon vorher den Luzerner Internuntius auf die Suche nach neuen geeigneten und romtreuen Anwärtern auf das erzbischöfliche Amt schickte, legt nahe, daß der Staatssekretär Wanker bereits endgültig nicht mehr als „episcopabilis“ betrachtete.

So war der Stand der Bemühungen um Wankers Ernennung zum ersten Erzbischof von Freiburg, als am 20. August 1823 Pius VII. starb. Der Tod des Papstes führte zu einem vorübergehenden Stillstand der kirchenpolitischen Aktivitäten in den Frankfurter Vereinststaaten. Mit dem Amtsantritt Leos XII. verbanden die südwestdeutschen Landesregierungen jedoch kaum mehr Hoffnung für ihre Projekte. Vor allem Burg erwartete vom neuen Papst einen harten Kurs gegen das Staatskirchentum in Deutschland, „besonders da die Zeitläufte, in welche sein Regierungsantritt fällt, so sehr günstig sind für die Befestigung der alten Maximen“<sup>77</sup>.

So war man in Karlsruhe auf eine weitere Verzögerung gefaßt; da ließ der neue Papst von sich aus bereits zu Anfang November 1823 über den Münchner Nuntius wissen, er erwarte eine Antwort der Frankfurter Vereinsregierungen auf die Note des Kardinalstaatssekretärs Consalvi vom 13. Juni des Jahres und sei am zügigen Fortgang der Unterhandlungen sehr interessiert. Auf die Anfrage Berstetts, was Burg zu dieser Aufforderung meine, riet dieser dazu, die Bestätigung der von Pius VII. abgelehnten Bischofs-Kandidaten erneut bei dem Nachfolger zu beantragen; dabei solle im Interesse einer baldigen Ernennung Wankers nochmals die Hilfe des österreichischen Gesandten beim Heiligen Stuhl in Anspruch genommen werden<sup>78</sup>.

Große Hoffnungen scheint sich aber Burg nicht mehr gemacht zu haben<sup>79</sup>, zumal es für einen neuen Vorstoß in Rom einer einheitlichen Strategie der 5 verbündeten Regierungen bedurft hätte. Diese Staatsregierungen aber waren nach der Ablehnung ihres Bestätigungsantrags durch Pius VII. weniger einig denn je. Württemberg wünschte zur Beantwortung der Note Consalvis erneute gemeinsame Konferenzen in Frankfurt. Baden plädierte zunächst für eine Abänderung des ge-

---

<sup>77</sup> Burg an Berstett vom 15. 10. 1823, GLA 48/5309; Burg betrachtete die Wahl Leos XII. als äußerst ungünstig für die 5 verbündeten Regierungen und ihre Kirchengvorhaben. Der neue Papst habe seit seiner Amtszeit als Nuntius in Köln eine genaue Sachkenntnis der Kirchenverhältnisse in Deutschland und vor allem pflegte er enge Kontakte mit den kirchenpolitischen Gegnern des Staatskirchentums.

<sup>78</sup> Ansonsten gab Burg auf Österreichs Hilfe nicht mehr viel; Österreich habe — wie alle übrigen Großmächte — vor den Ansprüchen des Papstes kapituliert und verteidige nicht mehr die „alten“ Grundsätze Josephs II., vgl. Schreiben Burgs an Berstett vom 24. Nov. 1823, GLA 48/5310, und vom 14. Nov. 1823, GLA 48/5309.

<sup>79</sup> Leo XII. werde, so schrieb Burg, nicht von den Positionen Pius VII. abgehen, denn „Rome ne recule pas“, Burg an Berstett vom 24. 11. 1823, GLA 48/5310.

samten Frankfurter Vertragswerkes<sup>80</sup> durch direkte Unterhandlungen zwischen den dirigierenden Ministern selbst. Die übrigen Staaten begünsteten dem badischen Vorschlag aber mit Mißtrauen. Sie wollten nur die „Kirchenpragmatik“ fallen lassen, die übrigen Vertragsakten aber in keiner Weise abändern<sup>81</sup>.

Der Streit über das richtige gemeinsame Vorgehen gegenüber der römischen Kurie dauerte an<sup>82</sup>. Bis Mitte Januar 1824 war noch keinerlei Einigung unter den beteiligten Regierungen abzusehen. Auch Rom unternahm keinen neuen Vorstoß mehr.

Wanker selbst sollte jedoch nicht mehr länger von den Wechselfällen der hohen Kirchenpolitik seiner Zeit betroffen werden: Er starb in der Nacht vom 19. auf den 20. Januar 1824<sup>83</sup>. Wanker hatte seinen Tod, obwohl er erst im sechsundsechzigsten Lebensjahr stand, eher als Erlösung verstanden. Das monatelange Hin und Her um seine Bischofsernennung war für ihn eine Belastung, die man im Vergleich zu seinen vorangegangenen Lebensjahren als ungewöhnlich bezeichnen kann; sein Leben war in ruhigen und stillen Bahnen verlaufen:

Wanker war am 2. Oktober 1758<sup>84</sup> in Freiburg/Br. geboren worden. Er kam aus bescheidenen Verhältnissen: Sein Vater, Joh. Bapt. Wanker, verdiente durch Herstellung und Verkauf von Wachswaren den Lebensunterhalt der Familie. Nur durch die Aufnahme in das Collegium Sapientiae war es dem jungen Ferdinand Geminian nach der Gymnasialzeit möglich, an der Freiburger Universität Philosophie und Theologie zu studieren. 1781 beendete der hochbegabte Theo-

---

<sup>80</sup> Das Ziel war, die „Kirchenpragmatik“ aus dem Gesamtvertrag herauszulösen und ganz wegzulassen, um dann erklären zu können, die „Kirchenpragmatik“ „(existiere) nicht aktenmäßig und (könne) folglich auch kein Hinderniß seyn. . . . die Konfirmation der vorgeschlagenen Bischöfe zu erteilen“, Gutachten Burgs für Berstett vom 24. 11. 1823, ebd.

<sup>81</sup> Vgl. ebd.

<sup>82</sup> Berstett war deshalb zeitweise dem Gedanken an eine Auflösung des Frankfurter Vereins nicht abgeneigt, aber Burg war entschieden gegen eine Auflösung, vor allem weil er dadurch eine Schwächung der Regierungsposition bei den kommenden Verhandlungen mit Rom kommen sah und zudem auch für den Bestand der neuen Kirchenprovinz selbst fürchtete, die Baden doch den Vorteil des Erzbistums gebracht hatte, vgl. Burg an Berstett vom 10. 9. 1823, GLA 48/5309.

<sup>83</sup> Wanker starb an den Folgen eines Darmbrandes.

<sup>84</sup> In bezug auf das genaue Geburtsdatum herrscht keine Einhelligkeit. In den meisten Darstellungen des Lebens Wankers wird der 1. Okt. 1758 als Geburtstag angegeben, vgl. z. B. W. Heinen, Die Anthropologie in der Sittenlehre F. G. Wankers, 37. Das Taufbuch der Münsterpfarre hingegen nennt den 2. Okt. als Geburts- und Taufstag. Da Wanker in dem einzigen erhaltenen handschriftlichen Lebenslauf selbst den 2. Okt. als Geburtstag nennt, verdient dieses Datum den Vorzug, vgl. GLA 48/5319.

logiestudent seine Studien mit den Rigorosa-Prüfungen<sup>85</sup>, die er „unanimi calculo“ bestand<sup>86</sup>. Im Anschluß daran trat er in das Meersburger Priesterseminar ein und wurde im darauffolgenden Jahr, am 25. Mai 1782, in Konstanz zum Priester geweiht<sup>87</sup>.

Nach seiner Priesterweihe war Wanker nur wenige Monate in der Pfarrseelsorge tätig<sup>88</sup>. Schon im September des Jahres 1783 wurde der erst Fünfundzwanzigjährige zum ersten Vizerektor des neuerrichteten Generalseminars in Freiburg berufen<sup>89</sup>. Diese Berufung könnte als deutlicher Hinweis gewertet werden, daß Wanker von Anfang an ein Befürworter der Reformen Josephs II. war und auch als Anhänger der als „Josephinismus“ in die Geschichte eingegangenen kirchenpolitischen Linie gelten konnte<sup>90</sup>. Dieser Aspekt stand jedoch bei Wankers Berufung zumindest nicht im Vordergrund; wie aus einem Gutachten seines damaligen Vorgesetzten, des ersten Direktors des Generalseminars, Nikolaus Will, hervorgeht, war es vor allem Wankers unbestreitbare, hohe wissenschaftliche Befähigung, die die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt hatte<sup>91</sup>. Dies entspricht auch ganz den übrigen Zeugnissen über ihn, die aus der Zeit vor der Bischofs-Designation vorhanden sind; in ihnen erscheint Wanker nirgends als Exponent einer kirchenpolitischen Richtung. Mit aller Energie arbeitete er hingegen im Bereich der Wissenschaft, später auch vermehrt in der Universitätsverwaltung und in sozial-karitativen Hilfe-Organisationen<sup>92</sup>.

Seine Vorlesungen als o. ö. Professor der Moralthologie (von 1788 bis 1824) erfreuten sich hoher Wertschätzung. Wanker zählte stets zu den angesehensten Professoren und „behauptete bei den Studierenden

---

<sup>85</sup> Nach der damals geltenden Studienordnung hatte er damit das theologische Bakkalaureat erworben mit der Möglichkeit, eine theologische Promotion anzuschließen. Wanker wurde jedoch erst am 28. Okt. 1788, fast 3 Wochen nach seiner Antrittsvorlesung als neuer Ordinarius für Moralthologie, zum Doktor der Theologie promoviert, vgl. Promotionsbuch der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Eintrag vom 28. Okt. 1788; zu den damaligen Promotionen vgl. *W. Müller*, Fünfhundert Jahre Theologische Promotion an der Universität Freiburg i. Br., Freiburg 1957.

<sup>86</sup> Einzel-Noten wurden damals nicht erteilt, vgl. *C. Krieg*, F. G. Wanker, 8.

<sup>87</sup> Vgl. eigenhändiger Lebenslauf a. a. O.

<sup>88</sup> Insbesondere als Vikar in Feldkirch bei Freiburg; vgl. *C. Krieg*, op. cit., 7 f; ferner Lebenslauf Wankers a. a. O.

<sup>89</sup> Vgl. *C. Krieg*, op. cit., 8 f; Lebenslauf a. a. O.

<sup>90</sup> In diese Richtung weisen auch Wankers lobende Worte auf Joseph II., den er einmal als „inter principes Austriae post homines natos longe maximus“ feiert (Eintrag im theolog. Fakultätsbuch vom 20. Okt. 1790). Ein deutliches Bekenntnis zum Generalseminar selbst ist ebenfalls überliefert, vgl. ebd.

<sup>91</sup> Vgl. Gutachten *N. Wills* vom 8. 11. 1787 im Freiburger Universitäts-Archiv T VIIIa. Nikolaus Will kannte Wanker von Jugend an, vgl. *C. Krieg*, op. cit., 6.

<sup>92</sup> Vgl. *C. Krieg*, op. cit., 11 f., 15 ff.

aller Fakultäten geradezu eine väterliche Autorität<sup>93</sup>. Als wissenschaftlicher Schriftsteller war ihm die besondere Ehre zuteil geworden, daß sein Hauptwerk über die „Christliche Sittenlehre“<sup>94</sup> von der Wiener Regierung als offizielles Lehrbuch der Moraltheologie an den Landesuniversitäten anerkannt und eingeführt wurde<sup>95</sup>.

Der Theologischen Fakultät und der Gesamt-Universität diente Wanker in vorbildlicher und allgemein anerkannter Weise<sup>96</sup>. Für seine wissenschaftlichen und universitären Leistungen verlieh ihm Großherzog Karl im Jahre 1811 den Titel eines Geistlichen Rates<sup>97</sup>.

Je älter er wurde, desto intensiver setzte sich Wanker für sozial-karitative Belange ein: In seinen letzten 13 Lebensjahren war er zugleich Direktor der Sautier-Reibeltschen Stiftungen in Freiburg, deren Gründungszweck es war, Knaben und Mädchen aus armen Familien eine bessere Ausbildung und Erziehung zu ermöglichen<sup>98</sup>. Wie für seine Arbeit an der Universität, so fand er auch für diesen Einsatz viel Anerkennung, ja offene Verehrung<sup>99</sup>.

<sup>93</sup> J. König, Beiträge zur Geschichte der Theolog. Fakultät in Freiburg (Nachträge): FDA 11, 1877, 282. Ab dem Studienjahr 1811/12 las Wanker auch Vorlesungen über Religion für Hörer aller Fakultäten, vgl. theol. Fakultätsbuch, Eintrag vom 18. 4. 1811.

<sup>94</sup> Dieses Werk erlebte 3 von Wanker selbst besorgte Auflagen, und zwar 1794 (Ulm), 1802/3 und 1810/11 (Wien); nach seinem Tode wurde es von seinem Schüler *Wilderich Weick* als Bd. I u. II der „Gesammelten Schriften“ Wankers (Sulzbach 1830) zum viertenmal herausgegeben.

<sup>95</sup> Allerdings waren die Begleitumstände dieser Anerkennung nicht frei von Mißtönen, die aus den bisherigen Darstellungen noch unbekannt sind. Aus den einschlägigen Akten des Österreichischen Staatsarchivs (Allgemeines Verwaltungsarchiv, Akten der Studienhofkommission 24 C, insbesondere Zl. 33. 178) ergibt sich, daß die Einführung der „Christlichen Sittenlehre“ Wankers eher eine Notlösung war und auch nur provisorisch erfolgte. Diese Notlösung war erforderlich geworden, weil das zuvor eingeführte Lehrbuch von A. K. *Reyberger* (Systematische Anleitung zur christlichen Sittenlehre oder Moraltheologie, Wien 1794) aufgrund massiver Proteste von seiten des damaligen Wiener Erzbischofs, Christoph Anton Kardinal von Migazzi, zurückgezogen werden mußte. Von den übrigen zur Wahl stehenden Lehrbüchern wurden schließlich Wankers und W. Schanzas Werke (*W. Schanza*, Theologia Moralis, Wien 1786) ausgewählt, obwohl auch gegen sie Bedenken der staatlichen Gutachter vorlagen. Dies ändert aber nichts daran, daß die „Christliche Sittenlehre“ zu den erstklassigen Werken dieser Art gerechnet wurde.

<sup>96</sup> „Wanker gehörte . . . zu den Rettern und Verteidigern der Universität Freiburg, als ihr Fortbestehen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stark gefährdet war“ (Breisgauer Chronik 10, 1918, Nr. 2, 8. Ähnliches konnte die theol. Fakultät von ihm sagen, als ihr Fortbestehen vorübergehend gefährdet war, weil die neue Landesherrschaft in Karlsruhe als einzige kath.-theol. Fakultät des Großherzogtums nur die kath.-theol. Fakultät von Heidelberg bestehen lassen und die Freiburger Fakultät auflösen wollte, 1806/07). Die rettende Idee zur umgekehrten Lösung, die sich dann durchsetzte, kam von Wanker, der 1806 Dekan war, vgl. theol. Fakultätsbuch, Eintrag vom 21. Juni 1806; ferner vgl. J. König, Beiträge zur Geschichte der theol. Fakultät: FDA X, 1876, 296.

<sup>97</sup> Vgl. GLA 201/294.

<sup>98</sup> Vgl. C. *Krieg*, op. cit., 15—19.

<sup>99</sup> Vgl. A. *Retzbach*, Heinrich Sautier, Freiburg/Br. 1919, 173.

Insgesamt betrachtet bietet so Wankers Leben das Bild eines eifrigen Gelehrten und beliebten akademischen Lehrers, der sich neben den Belangen der Universität besonders auch für sozial Benachteiligte einsetzte. Durch seine verschiedenen Ämter bedingt, mußte er zwar in beträchtlichem Ausmaß am öffentlichen Leben teilnehmen; doch hatte er sich danach nie gedrängt. Im Gegenteil: Stille und Zurückgezogenheit bedeuteten ihm sehr viel<sup>100</sup>. Politik, auch Kirchenpolitik, dagegen schien ihn wenig berührt zu haben. An den überaus zahlreichen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit erscheint er kaum beteiligt. Daraus erklärt sich wohl zu einem Teil, daß er keiner Partei ganz zugerechnet werden konnte und ein Mann ohne Feinde war. Dazu kam, daß – wie die Quellen einhellig bezeugen – Wanker persönlich von großer Konzilianz, Bescheidenheit und Liebenswürdigkeit war<sup>101</sup>. Allerdings scheint ihm auch eine gewisse Weltfremdheit und Gutgläubigkeit eigen gewesen zu sein<sup>102</sup>.

An dieser Gutgläubigkeit dürfte es nicht unwesentlich gelegen haben, daß Wanker offenbar die Absichten und das Vorgehen der großherzoglich-badischen Regierung und ihres Mittelsmannes Burg kaum durchschaut – und schon gar nicht die Schwere des Konfliktes mit Rom richtig eingeschätzt hatte. Arglos hatte er sich wohl mit allgemeinen und nichtssagenden Versicherungen zufrieden gegeben. Und auch der Widerspruch zwischen seiner Erklärung vom 18. Juli 1823 und der Tatsache, daß er der „Kirchenpragmatik“ schriftlich zugestimmt hatte, muß für ihn persönlich kein Widerspruch gewesen sein, da er selbst die Grundsätze des aufgeklärten Staatskirchenrechtes ehrlich teilte und deshalb der Meinung sein konnte, die Rechte des Papstes würden durch die „Kirchenpragmatik“ nicht unrechtmäßig beeinträchtigt.

Über den wirklichen Verlauf und die Ergebnisse der Regierungsverhandlungen mit Rom konnte Wanker kaum informiert gewesen sein; sonst hätte er, als Burg ihn über die beabsichtigte Designation einwehte, nicht mit solchem Nachdruck erklären können, daß er sein Amt in enger Einheit mit dem Oberhaupt der Kirche führen wollte<sup>103</sup>.

<sup>100</sup> Vgl. E. Münch, F. G. Wanker nach seinem Leben und seinen Schriften, in: *Gesammelte Schriften* (hrsg. v. W. Weick) Bd. IV, Sulzbach 1833, 115.

<sup>101</sup> Vgl. C. Krieg, *op. cit.*, 8, 10.

<sup>102</sup> So berichtet einer der besten Kenner Wankers, Joh. Leonhard Hug, der noch sein Schüler im Generalseminar und später über 3 Jahrzehnte sein Kollege an der theol. Fakultät war: J. L. Hug, *Rede auf Herrn Ferdinand Wanker, Doktor der Theologie, Großherz. Geistl. Rat und bestimmten Erzbischof, Freiburg 1824*, 19 f.

<sup>103</sup> Vgl. oben, 472, A 51.

Insgesamt dürfte die Annahme, daß Wanker bei den wechselvollen und bisweilen fragwürdigen Geschehnissen im Zusammenhang mit seiner staatlichen Designation zum Erzbischof-Kandidaten eher Opfer als treibende Kraft gewesen ist, kaum zu bezweifeln sein. Dies stimmt auch am ehesten mit dem Eindruck überein, den diese letzte Lebensphase bei seinen Zeitgenossen hinterließ; dieser Eindruck hatte nichts an der ungewöhnlichen Verehrung und Achtung geändert, die man ihm von allen Seiten entgegenbrachte und die bei seinem Begräbnis noch einmal für alle offenkundig wurden. Ein Augenzeuge berichtet darüber: „Noch nie hat eines einzelnen Mannes Tod in dem . . . Orte, wo er gelebt, solche Allgemeinheit in Gefühlen der Trauer, und zwar eine so ungekünstelte, und aus Herzens Grund gestiegene, wie diejenige Wankers zu Freiburg erregt. Sein Leichenzug war der zahlreichste und prachtvollste, den man in vielen Jahren gesehen, und Thränen floßen von Individuen aller Klassen der Bevölkerung reichlich“<sup>104</sup>.

---

<sup>104</sup> *E. Münch*, op. cit., 119. Die übrigen unabhängigen Quellen berichten hierzu übereinstimmend dasselbe: Vgl. *Freiburger Zeitung* 1824/Nr. 18 (21. Januar 1824); *Freiburger Wochen- oder Unterhaltungsblatt* VII/1824 (23. Januar 1824).

## Die Errichtung und Ausstattung der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts\*

von Gregor Richter

Als die Pariser Volksmassen am 14. Juli des Jahres 1789 die Bastille, das verhaßte Symbol staatlicher Gewaltherrschaft, stürmten, setzten sie eine folgenschwere Bewegung in Gang. Niemand konnte vorausahnen, welche Konsequenzen diese Revolution haben würde. Frankreich selbst bescherte sie zunächst die Bindung der Monarchie an die Verfassung, dann die republikanische Staatsform mit Absetzung und schließlich der Hinrichtung des Königs. Die Republik erfuhr mehrere Umwälzungen vom radikalen Liberalismus unter den Girondisten über die Schreckensherrschaft der Jakobiner und das gemäßigt republikanische Direktorium, bis sie schließlich im Konsulat und letztlich im Kaisertum Napoleons aufging.

Bekanntlich wurden neben Spanien die mitteleuropäischen Staaten in den Strudel hineingezogen. Die Niederlande, die Schweiz und einzelne italienische Gebiete waren für einige Jahre von Frankreich abhängige Republiken, und Teile Italiens gliederte Napoleon an Frankreich an, soweit sie nicht zu dem für ihn 1805 geschaffenen Königreich Italien kamen. Auch das Heilige Römische Reich Deutscher Nation geriet in Mitleidenschaft. Die Stationen sind bekannt und rasch in das Gedächtnis zurückgerufen. Die unglücklich verlaufenen Koalitionskriege brachten den Verlust des linksrheinischen Gebiets an Frankreich mit Entschädigungszusagen an die deutschen Fürsten durch den Frieden von Luneville im Jahr 1801. Es folgte der Vollzug des Entschädigungsaktes durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803, ferner sind die Rheinbundakte und das Ende des Alten Reiches im Sommer 1806 die bedeutungsschweren Stichworte für eine beispiellose und dauerhafte Veränderung des bisherigen Systems.

---

\* Erweiterte Fassung eines Vortrags, der am 25. 4. 1977 in Sigmaringen auf einer Dekanatsveranstaltung zum 150jährigen Jubiläum der Erzdiözese Freiburg unter Anwesenheit des H. H. Erzbischofs Dr. Hermann Schäufele gehalten wurde. — Eine Kurzfassung ist in der Beilage des Staatsanzeigers „Beiträge zur Landeskunde“ 6/1977, S. 8—12, erschienen.



Denn trotz der Niederlagen Napoleons 1813/14 und endgültig nach seinem Ausbruch von der Verbannunginsel Elba im Jahr 1815 blieben die zu Beginn des 19. Jahrhunderts geschaffenen Zustände im wesentlichen bestehen, nur daß die Annexion des linken Rheingebiets keinen Bestand hatte.

Im übrigen aber stellte der Wiener Kongreß das Heilige Römische Reich Deutscher Nation ebenso wenig wieder her, wie er die Existenz der auf Kosten von zahlreichen Territorien gebildeten Mittelstaaten in Frage gestellt hätte, obwohl doch die Maßnahmen unter Napoleons Protektion und schließlich gar auf sein Diktat erfolgt waren. Maßnahmen, durch die viele althergebrachte Hoheitsrechte beseitigt und die geistlichen Institute überhaupt ausgelöscht wurden.

Mag einem die Fortdauer der kurz zuvor geschaffenen Zustände über den Sturz Napoleons hinaus als bemerkenswert erscheinen, so ist es geradezu verwunderlich, daß Österreich es auf dem Wiener Kongreß nicht erreichte, ja noch nicht einmal ernsthaft versuchte, seine oberschwäbischen, hohenbergischen, nellenburgischen und breisgauischen Besitzungen zurückzuerlangen, die ihm 1805 infolge des Preßburger Friedens entrissen worden und an Württemberg bzw. Baden gekommen waren.

Diese eigenartig anmutende Rücksichtnahme auf die einstigen südwestdeutschen Bundesgenossen Napoleons ging letztlich auf keinen Geringeren als auf den Fürsten Metternich selbst zurück. Der kluge und berechnende Staatsmann wollte nämlich die Mittelstaaten als Puffer zwischen Österreich und dem übermächtigen Preußen im Norden erhalten wissen. Außerdem rechnete er auf die Dankbarkeit der geschonten Souveräne, wenn in Konfliktfällen, die zwischen den Großen im Deutschen Bund leicht möglich waren, Österreich Verbündete brauchen konnte. Es müßte nicht Metternich gewesen sein, hätte er nicht andernorts für einen Ausgleich gesorgt. Dies gelang in der Lombardei und Venetien mit Erwerbungen für das Haus Habsburg, die ausreichten, die Bedenken des Kaisers gegen die Einbußen im Südwesten Deutschlands zu zerstreuen.

In dem allgemeinen Rahmen, begrenzt von dem Frieden von Lunenville und dem Ende des Wiener Kongresses, der, wie wir sahen, im großen und ganzen die Zustände der Rheinbundzeit festschrieb, in diesem Rahmen sind nun auch die südwestdeutschen Vorgänge zu sehen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Literatur ist in den mehrbändigen Bibliographien der badischen Geschichte von *Lautenschlager* und anderen sowie der Württembergischen Geschichte von *Heyd* und

Es mag auch hierzu nützlich sein, die Ereignisse und Maßnahmen in das Gedächtnis zurückzurufen. Dann sollen in vier weiteren Abschnitten 1. die Versuche und Zwischenlösungen von 1803 bis 1817 verfolgt, 2. die schließliche Regelung der Bistumsorganisation dargestellt, 3. die Dotation der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg behandelt und 4. Schlußfolgerungen aus den organisatorischen Maßnahmen einer bewegten Umbruchzeit gezogen werden. Vielleicht ergeben sich daraus Vergleichsmaßstäbe für unsere eigene Epoche, die ja in manchen Bezügen ebenfalls verlangt, kirchliche Organisationsformen an geänderte Zustände anzupassen.

Die grundlegende Umgestaltung der südwestdeutschen Staats- und Kirchenverhältnisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts fußte auch hier auf den schon genannten Abmachungen und Verträgen.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß, der auf den Frieden von Luneville zurückging, verloren in einem ersten Akt staatlicher Säkularisationspolitik die geistlichen Institute ihre Existenz, die sich in der genannten Schlußakte der Reichsdeputation als Entschädigungsgut aufgeführt fanden. Es waren dies mit Ausnahme des nach Regensburg verlegten und dem Fürstprimas von Dalberg übertragenen Kurfürstentums Mainz und der bis 1809 verschonten Ritterorden der Johanniter und des Deutschordens in erster Linie die bischöflichen Hochstifte, diejenigen Gebiete also, in welchen die episkopalen Dignitäre die landesherrliche Gewalt ausübten. Die Größe der Hochstifte unterschied sich gewaltig und hing keineswegs von dem Umfang ab, den die Diözesen selbst als kirchliche Amtssprengel der Bischöfe hatten. Das Bistum Konstanz z. B. übertraf mit seiner Ausdehnung vom Bodensee bis in den Raum nördlich von Stuttgart und vom Rhein bis an die Iller alle übrigen hier in Betracht kommenden Bistümer. Das territorialstaatliche Hochstift Konstanz aber nimmt sich im Gegensatz dazu mit den wenigen Ämtern um den Bodensee klein aus, insbesondere wenn man es mit dem Erzstift Mainz oder dem Hochstift Würzburg vergleicht.

Über Einzelheiten müssen wir im übrigen hinweggehen. Dies gilt auch bezüglich der Klöster und Stifte, die als zweite Gruppe von

---

anderen verzeichnet. Insbesondere sind die zur Centenarfeier 1927 bzw. 1928 in den Zeitschriften „Freiburger Diözesan-Archiv“ und „Tübinger Theologische Quartalsschrift“ erschienenen Aufsätze von Belang. Zur Hohenzollerischen Geschichte liegt nunmehr die Bibliographie von W. Bernhardt und R. Seigel als Band 12 der Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns von 1975 vor. Zur Haltung Metternichs s. Karl Griewank, Der Wiener Kongreß und die europäische Restauration 1814/1815, Leipzig 2. Aufl. 1954, 154 ff. Der Reichsdeputationshauptschluß (RHD) wurde verschiedentlich gedruckt. Hier ist benutzt worden die Wiedergabe in: Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte . . . , 1904.

geistlichen Institutionen wie die Hochstifte bestimmten Landesherren für ihre linksrheinischen Verluste durch den Reichsdeputationshauptschluß als Entschädigungslande zugewiesen wurden. Meist handelte es sich um Korporationen mit Reichsunmittelbarkeit, z. T. tauchten aber auch unter den zugewiesenen Klöstern solche auf, die schon bisher unter der Hoheit eines Landesherrn gestanden hatten.

Bei der großen Zahl der Entschädigungskomplexe müssen hier Hinweise auf wenige Beispiele genügen: Reiche Beute machte Württemberg, das z. B. u. a. mit der Probstei Ellwangen und den Stiften oder Klöstern Zwiefalten, Schöntal und Comburg, sowie mit Rottenmünster, Heiligkreuztal und Margrethausen sein Gebiet vorteilhaft abrunden konnte. Nicht schlechter kam Baden weg, das u. a. die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Lichtental, Gengenbach, Petershausen und Salem erhielt.

Aber auch die beiden hohenzollerischen Fürstentümer Hechingen und Sigmaringen konnten von dem Ausverkauf der geistlichen Konkursmasse profitieren, erhielt doch Hechingen die Kloster Kreuzlinger Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten bei Hechingen zugesprochen, während § 10 als Sigmaringer geistliches Entschädigungsgut die Herrschaft Glatt der Abtei Muri, ferner das Stift Beuron und das Kloster Inzigkofen nennt. Unter den zahlreichen anderen Namen, die als Empfänger von Entschädigungslanden aufgeführt sind, begegnen viele mit Rang und Klang wie die der Fürsten von Hohenlohe, von Löwenstein, von Metternich, von Ottingen und von Thurn und Taxis, daneben Grafen wie die von Quadt, von Sternberg oder von Wartemberg.

Es könnte reizvoll sein zu untersuchen, wie sich die betroffenen Reichsfürsten und -grafen wechselseitig, insbesondere bei den die Verteilung letztlich bestimmenden Großmächten Rußland und Frankreich, den Rang abliefen, um möglichst viel aus der Entschädigungsmasse zu ergattern, zu der noch der größte Teil der Reichsstädte gehörte. Interessant wäre es des weiteren zu verfolgen, wie man sich zunehmend von den konkreten Verlusten löste und wie schließlich bei den in unserem Raum meistbegünstigten Territorialherren Baden und Württemberg die Gewinne die Einbußen um ein Mehrfaches übertrafen. So konnte verfahren werden, weil es nicht nur um die Befriedigung berechtigter Ansprüche, sondern auch darum ging, die als unzeitgemäß angesehenen geistlichen Einrichtungen zu beseitigen.

Dieses Ziel zeichnet sich schon in der Tatsache ab, daß außer den genannten Ausnahmen der Territorien des Fürstprimas von Dal-

berg und der Ritterorden sämtliche landesherrlichen Hoheitsrechte von Geistlichen nun mit dem Übergang auf weltliche Dynasten ihr Ende fanden.

Wie es nicht allein um die Hoheitsrechte ging, die man nicht in den Händen von geistlichen Würden- und Amtsträgern sehen wollte, sondern vielmehr um die Existenz der Einrichtungen selbst, zeigt § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses. Erlaubte es doch dieser Paragraph, die als Entschädigung zugewiesenen und die sonst in den neu erworbenen Landen vorhandenen geistlichen Institute zugunsten der jeweiligen Territorien aufzuheben. Noch deutlicher wird, wogegen die Aktion in erster Linie gerichtet war, wenn man die Ermächtigung nach § 35 mit einbezieht, auch in den alten, von der Veränderung also eigentlich gar nicht betroffenen Landen ebenfalls solche Einrichtungen aufheben zu können.

Man braucht sich darüber allerdings nicht zu wundern. In der voraufgegangenen Epoche der Aufklärung und des Josefinismus glaubte man ja insbesondere, in den Klöstern und Orden unnütze, wenn nicht gar schädliche Anstalten sehen zu müssen, die Kritik und selbst Spott auf sich zogen. Indem man nun die Entschädigungsansprüche realisierte, konnte zugleich die Axt an die für überflüssig angesehenen Institute angesetzt und so das Werk des Josefinismus fortgesetzt werden. Der Erfolg war überwältigend. Fast alle Territorialherren machten von dem ihnen jetzt zuerkannten Säkularisationsrecht in den neuen wie in den alten Landen Gebrauch, die von Württemberg ebenso wie die von Baden, wie die Fürsten von Fürstenberg, von Thurn und Taxis, von Hohenzollern usw. Nur Österreich machte eine rühmliche Ausnahme. So überstanden die großen Breisgauklöster, die seit 1803 der habsburgischen Nebenlinie des Herzogs von Modena übertragen waren, die erste Welle der Säkularisation ebenso wie das unter österreichischer Hoheit stehende Kloster Wald südlich von Sigmaringen.

Doch mehr als eine Galgenfrist verblieb auch diesen Klöstern nicht. Nach der österreichischen Niederlage gegen Napoleon und gemäß den Preßburger Friedensbestimmungen von 1805 wurden die österreichischen Vorlande auf Baden, Hohenzollern und Württemberg verteilt, und die Nachbesitzer wendeten sogleich das Säkularisationsrecht nach § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses an. Ignaz Speckle, der letzte Abt von St. Peter im Schwarzwald, hat in seinem erst vor wenigen Jahren in der wissenschaftlichen Bearbeitung durch Erzabt

Dr. Ursmar Engelmann erneut publizierten Tagebuch<sup>2</sup> ergreifend geschildert, wie die betroffenen Ordensleute sich zwischen Furcht und Hoffnung bewegten, wie sich die neuen Herren wechselseitig den Besitz streitig zu machen versuchten und wie dann doch das unabänderliche Geschick seinen Lauf nahm, die landesherrliche Besitzergreifung erfolgte, die Bibliothek und andere Kunstschatze konfisziert und die Konventsmitglieder in alle Richtungen verschlagen wurden. Die 1806 noch verbliebenen letzten Bastionen geistlicher Institute, die Ritterorden, verloren schließlich 1809 nach der erneuten Niederlage der Österreicher ebenfalls ihre Existenz, eine jahrhundertalte Tradition hatte ihr gewaltsames Ende gefunden.

Die in ihren Hauptetappen geschilderten Maßnahmen, die letztlich alle geistlichen Institutionen ihrer Hoheits- und Besitzrechte und damit ihrer Existenz beraubten, waren nur eine Seite der damals vollzogenen grundlegenden Umgestaltung im deutschen Südwesten. Die andere Seite aber stellt der staatliche Bereich dar. Dieser wurde schon berührt durch den geistlichen Sektor, indem die staatlichen Funktionen der Hochstifte, Klöster und dgl. auf ihre Nachfolger übergingen, deren Staaten entsprechend an Umfang zunahmen.

Indem 1803 nicht nur die geistlichen Institute, sondern, was hier nachzutragen ist, aus unserem Raum auch alle Reichsstädte die Selbstständigkeit gemäß dem Reichsdeputationshauptschluß einbüßten, trat damit eine wesentliche Vereinfachung der staatlichen Verhältnisse ein. Dabei war dies nur ein erster Schritt. Schon 1805 beseitigten dann die benachbarten Fürsten eigenmächtig die Hoheitsrechte der Reichsritter, die sie mediatisierten und zu ihren Ländern zogen. Eine weitere Etappe stellte die Annexion der österreichischen Vorlande 1806 im Vollzug des Preßburger Friedens vom 25. Dezember 1805 dar. Den wichtigsten Einschnitt aber brachte bezüglich der staatlichen Zustände in unserem Raum die Rheinbundakte vom 4. August 1806.

Dieser Vertrag, den Napoleon und seine Verbündeten abschlossen, ermächtigte die deutschen Mitglieder, ihre staatliche Souveränität über andere bis dahin erhalten gebliebene Reichsterritorien auszuweiten; bekanntlich legte Kaiser Franz II. daraufhin die Krone des Reiches nieder. Im Südwesten suchte sich Napoleon Baden und Württemberg, dazu noch die beiden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen als Partner im Rheinbund aus. Alle anderen Reichsfürsten und Reichsgrafen verfielen jedoch der Media-

<sup>2</sup> Veröffentlichungen der Kommission für gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe A Bd. 12—14, 1965—1968.

tisierung, sie behielten in der Regel ihre Domänen als Familienbesitz, die Rechte der Landeshoheit aber erloschen schon 1806, die der Patrimonial- und der Grundherrschaft spätestens 1848.

Unter den mediatisierten Häusern befanden sich bedeutende und angesehene Reichsfürsten. Nach ihren Herrschaftsgebieten hervorstechend wären die Fürsten von Fürstenberg, von Waldburg, von Hohenlohe oder die von Erbach und von Löwenstein namentlich zu nennen. Darunter befand sich aber auch der Fürst von Thurn und Taxis, dem der Reichsdeputationshauptschluß noch den gewaltigen Besitz- und Herrschaftszuwachs mit der Überlassung der Klöster Obermarchtal, Neresheim und Sießen, der Kloster salemischer Herrschaft Ostrach und von Stadt und Stift Buchau gebracht hatte.

Mit einem Schlage und kraft napoleonischer Bündnispolitik sah die territoriale Gliederung daraufhin wesentlich anders und, wenn man so will, übersichtlicher aus. Deshalb kann man geneigt sein, von einer Art staatlicher Flurbereinigung zu sprechen. Doch ist dies unpräzise. Denn bei echten Meliorationen werden zwar auch Stücke zusammengelegt und ausgetauscht, die Rechte der Besitzer bleiben aber erhalten. Bei der Disparität getauschter Güter erhalten die Geschädigten selbstverständlich Ersatz für die Einbuße. Bei der territorialen Umgestaltung seit 1803 setzte man sich dagegen bewußt über Rechte hinweg, und es waren Ersatzleistungen nicht beabsichtigt.

Es ist hier nicht der Ort, die damaligen Maßnahmen politisch oder moralisch zu werten. Nur zwei Gedanken sollen andeutungsweise geäußert werden. Als erstes erscheint der Hinweis angebracht, daß die industrielle Entwicklung, der Eisenbahnbau und die Einführung parlamentarischer Regierungsformen als wichtige Elemente des 19. Jahrhunderts von der staatlichen Konzentration wesentlich begünstigt wurden und bei der eventuellen Fortdauer der Kleinstaaterie geradezu als unausführbar erscheinen, ein positiver Aspekt ist somit anzunehmen. Zum zweiten aber muß es doch mehr als bedenklich stimmen, wenn das Recht des Stärkeren rücksichtslos eingesetzt wird, die Rechte anderer zu beseitigen um einem despotischen Monarchen von eigenen Gnaden Bundesgenossen zuzuführen.

Die 1806 grundgelegte staatliche Gliederung des deutschen Südwestens in das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden und die beiden Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen hat den Wiener Kongreß überdauert. Ja sie blieb auch unbeeinflußt vom Übergang der Herrschaft in Hohenzollern an

Preußen, und vom Wechsel von der monarchischen zur republikanischen Staatsform im Jahr 1918 und bestand so bis 1945.

Wie die staatliche so war auch die kirchliche Neuorganisation nach 1803 eine Folge der allgemeinen Entwicklung und wie diese von bleibender Dauer, selbst als die Ära Napoleons längst ihr Ende gefunden hatte. Wenn die Erzdiözese Freiburg 1977 und die Diözese Rottenburg 1978 ihr 150jähriges Bestehen feiern können, weil die erstmalige Investitur eines Bischofs in Freiburg 1827 und in Rottenburg 1828 erfolgte, so ist die Dauerhaftigkeit der damals geschaffenen Verhältnisse augenfällig. Bevor es jedoch dazu kam, war ein längerer Weg zurückzulegen als auf dem staatlichen Sektor, währte es doch volle 25 Jahre von den ersten Ansätzen, eine neue Bistumsorganisation zu schaffen, bis zu deren Realisierung. Es mag dies verwundern, denn das Prinzip, nach dem man sich richten wollte, stand von allem Anfang an fest, man behielt es auch bis zum schließlichen Ende bei.

Dieses Prinzip hieß, Einrichtung von Landesbistümern. Natürlich standen dabei ältere Ideen Pate. In mancher Hinsicht mögen die nationalkirchlichen Ansichten des Febronianismus aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der 1786 von vier deutschen Erzbischöfen formulierten Emser Punktation einen gewissen Einfluß ausgeübt haben, wenn auch deren Episkopalismus sich mit dem Staatskirchentum nicht deckte. Mehr unmittelbares Vorbild konnte deshalb das von den Josefiniten gehegte Verlangen sein, durch Landesbistümer die jeweiligen Bischöfe stärker der staatlichen Kontrolle und damit dem staatlichen Einfluß zu unterwerfen. Zu stärken galt es eben nicht die bischöfliche, sondern die landesherrliche Gewalt. Auch wenn man die Vorbilder kennt, bleibt es doch beeindruckend, wie zielstrebig die Landesfürsten das Problem angingen.

Wir müssen uns erneut vor Augen halten, daß es nach dem Lunéviller Frieden primär darum ging, auf reichsgesetzlichem Wege die zugesagten Entschädigungen festzulegen und, wie zu wiederholen ist, die geistlichen Institute zu entmachten, ja zu beseitigen. Die Bistumsorganisation konnte davon unberührt bleiben, weil die Bischöfe als solche, waren sie erst einmal ihrer staatlichen Funktionen beraubt, keine wesentliche politische Rolle zu spielen vermochten. Zudem hatten auch hier die staatlichen Umgestaltungen keine Konsequenzen für die Bistümer gehabt und waren etwa die zur Diözese Konstanz gehörenden schweizerischen Pfarreien nach dem Ausscheiden der Eidgenossen aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ebenso im alten

Bistumsverband verblieben wie die rechtsrheinischen Dekanate des Bistums Straßburg, obwohl die Bischofsstadt und der elsässische Bistumssprengel seit dem 17. Jahrhundert zu Frankreich gehörten. Die Bistumsorganisation hatte mehr als ein Jahrtausend und alle staatlichen Veränderungen überdauert.

Es blieb Napoleon vorbehalten, auch hierin die Tradition zu brechen. Nachdem Frankreich unter ihm größere Annexionen wie etwa die deutschen linksrheinischen Gebiete gewonnen hatte, setzte er im französischen Konkordat von 1801 die päpstliche Anerkennung der auf die neuen französischen Grenzen zugeschnittenen Bistümer durch. Im Raum des späteren Großherzogtums Baden waren davon erheblich betroffen die Diözesen Straßburg, Speyer und Worms, für deren deutschen Restgebiete nach 1801 Vikariate geschaffen werden mußten.

Es mag Papst Pius VII. nicht leicht geworden sein, schon im zweiten Jahr seines Pontifikats eine solche schwerwiegende Maßnahme zu treffen, zumal er selbst die betroffenen Bischöfe bitten mußte, in den Verlust von Teilen ihres Bistums einzustimmen. Anton Wetterer hat im Freiburger Diözesanarchiv 1930<sup>3</sup> über die darüber mit Bischof Wilderich von Speyer geführten Korrespondenzen berichtet, die zeigen, wie sich dann aber nicht nur die kirchlichen Stellen mit der neuen Lage abfanden, sondern auch Kaiser Franz II. keinen Widerspruch einzulegen wagte.

Vielleicht ermunterte das französische Vorbild die deutschen Territorialherren. Soweit zu sehen, erfaßte man an den Höfen von Karlsruhe und Stuttgart sehr bald die Gunst der Stunde, die sich für den staatskirchlichen Ausbau der Herrschaft im Rahmen der Umgestaltung der territorialen Verhältnisse bot. Jedenfalls erhielt schon 1802 der badische Geheimrat Meier, der als Vertreter des Markgrafen zur Teilnahme an der Regensburger Reichsdeputation abgeordnet wurde, in seiner Instruktion die Aufgabe gestellt, sich einzusetzen „für die Gründung eines badischen Landesbistums, dessen Bischof innerhalb des Landes residierte“<sup>4</sup>. Es ist dies schon deshalb beachtlich, weil ja zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht feststand, welche Gebiete schließlich zu Baden kommen sollten, ob es sich am Ende um ein geschlossenes Land handeln würde und ob die Zahl der Katholiken ein eigenes Bistum rechtfertigte.

Aber darum ging es ja gar nicht, sondern einzig und allein um den Wunsch, über den im Lande residierenden Bischof mehr Einfluß auf

<sup>3</sup> A. Wetterer, Das bischöfliche Vikariat Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827, FDA 1930, 210 ff.

<sup>4</sup> Max Müller, Um ein kurbadisches Landesbistum (1802—1806), FDA 1936, 59.



die Kirche zu erlangen. Wie die Bistumsfrage unabhängig von den religiösen oder kirchlichen Bedürfnissen unter rein staatlichen Aspekten angegangen wurde, dies unterstreicht noch stärker der Wunsch Fürstenbergs nach einer eigenen Diözese für sein Herrschaftsgebiet. Zwar besaß der Fürst von Fürstenberg ein ansehnliches Territorium, das von Trochtelfingen über Heiligenberg bis an den Bodensee und von Neufra bei Riedlingen bzw. von Hayingen bei Zwiefalten über Donaueschingen bis an den Titisee reichte, aber Geschlossenheit konnte das Fürstentum Fürstenberg nicht aufweisen. Württembergische, hohenzollerische und badische Orte unterbrachen den Besitzkomplex. Daran hätte sich auch nicht viel geändert, wenn es dem Fürsten von Fürstenberg tatsächlich gelungen wäre, Salem von Baden einzutauschen und den Abt von Salem als fürstenbergischen Landesbischof fungieren zu lassen, was jedenfalls den fürstlichen Plänen vorschwebte.

Diese Frage löste sich von selbst, als Fürstenberg 1806 seiner Landeshoheit verlustig ging und die Souveränität über Hayingen und Neufra an Württemberg, über Trochtelfingen, Jungnau und Thiergarten an Hohenzollern-Sigmaringen, über Heiligenberg, Meßkirch, Donaueschingen und die restlichen Besitzungen aber an Baden fiel.

Überhaupt reiften die frühen Blütenräume der durch den Reichsdeputationshauptschluß in den Rang von Kurfürsten erhobenen Landesherren von Baden und von Württemberg nicht so rasch. Kurfürst Friedrich von Württemberg hatte zwar ebenfalls mit seinem Vertreter in der Reichsdeputation die Frage ventiliert, doch konnte er sich mit Herrn von Normann, den er nach der reichen Entschädigungsbeute, die dieser erwirkt hatte, in den Grafenstand erhob, nicht einigen, welchen Status die künftigen Bischöfe haben sollten. Wie Baden<sup>5</sup> neigte Friedrich den französischen Plänen zu, Reichsbischöfe unter dem Reichserzkanzler Dalberg einzusetzen, während Normann exemten, unmittelbar Rom unterstellten Bischöfen den Vorzug geben wollte<sup>6</sup>.

Da die unterschiedlichen Ansichten darüber quer durch das Lager der Reichsfürsten gingen, braucht man sich nicht zu wundern, daß der Reichsdeputationshauptschluß die Angelegenheit unentschieden ließ und in § 62 lediglich bestimmte, es sollten „die Diözesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben. . . , bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird“.

<sup>5</sup> Ebda., 63; zu Fürstenberg ebda., 61.

<sup>6</sup> *Max Miller, Die Anerkennung der württembergischen Königswürde durch die römische Kurie und die Anfänge der Konkordatspolitik, in: Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg, 1932, 61.*

Die Jahre nach 1803 verstrichen ebenfalls ohne Ergebnis. Offensichtlich wollte Dalberg Reichsbistümer unter ihm als Erzbischof mit starken episkopalen Befugnissen, was den Kurfürsten Friedrich von Württemberg befremdete und nach Auswegen suchen ließ. 1804 bemühte er sich, jedoch vergeblich, mit Baden gemeinsam eine Sonderregelung zu erzielen, damit ihm ein mit großen Vollmachten ausgestatteter Reichserzbischof nicht „neue Fesseln“ anzulegen vermöchte<sup>7</sup>. Sicher blieb die hier offenbar werdende Unterschiedlichkeit der Tendenzen nicht ohne Einfluß auf das Stocken der Realisierungspläne.

Von Gewicht mußte auch die Haltung Frankreichs sein, das ja im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts noch eine übermächtige Rolle im Deutschen Reich und dann im Rheinbund spielte. Als die Reichsdeputation tagte, peilte Frankreich, wie wir sahen, die Schaffung von Reichsbistümern unter einem Metropolitan an. Unter Umständen erwog es später noch eine andere Lösung. Jedenfalls findet sich im Generallandesarchiv Karlsruhe ein Eintrag vom Januar 1806, wonach der französische Kaiser wiederholt gewünscht hätte, „es möchte ein Konkordat in Bälde zu Stande kommen“. Deshalb erhielten Karlsruher Regierungsbeamte den Auftrag, Konkordatsentwürfe vorzulegen und zwar bezeichnenderweise mit den alternativen Fassungen eines Landesbistums im Metropolitanverband oder mit Exemption unter Rom<sup>8</sup>.

Ob das Verlangen nach Alternativvorschlägen auf Napoleon selbst zurückging, blieb unklar. Sollte es so sein, dann hat er sie jedoch bald wieder verworfen. Denn Württemberg wagte von 1806 an einen Alleingang. Die Annahme der Königswürde nutzte man, dem Papst ein Notifikationsschreiben darüber zu senden und Konkordatsverhandlungen vorzuschlagen. 1807 kamen solche tatsächlich in Gang, doch mußten sie auf Geheiß Napoleons trotz ihres positiven Verlaufs abgebrochen werden. 1808 und 1810 ließ es der französische Kaiser noch nicht einmal zu, daß Staatsrat Keller, der nachmalige erste Bischof von Rottenburg, als Vertreter seines Königs zum Papst reiste, den Napoleon inzwischen gefangen hielt<sup>9</sup>. Die Souveränität eines Rheinbundfürsten fand eben dort ihre Grenzen, wo sie den Absichten des Protektors zuwiderlief.

<sup>7</sup> Ebda., 74 f.

<sup>8</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) 48/2548. Die Entwürfe selbst liegen nicht bei diesem Vorgang. Zu den Vorschlägen vom Geheimen Rat Brauer s. *Miller*, Landesbistum (wie Anm. 4), 75.

<sup>9</sup> *Miller*, Königswürde (wie Anm. 6), 62–64 und *ders.*, Die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, im besonderen des Bistums Rottenburg, und die Württembergische Regierung, in: *Historisches Jahrbuch* 1934, 318 f.

Konnte die Bistumsfrage bis zum Sturz Napoleons 1814 nicht gelöst werden, so blieb sie doch auf der Tagesordnung. Wie die Regierungen, so sahen kirchliche Stellen ebenfalls den Nachteil des Schwebzustands. 1813 regte etwa der Konstanzer Generalvikar Ignaz Freiherr von Wessenberg in Karlsruhe an, mit dem Fürstprimas von Dalberg über die Errichtung eines badischen Bistums zu verhandeln, worin er „etwas sehr Heilsames“ erblicken wollte<sup>10</sup>. Offenbar blieb der Vorstoß ohne ein konkretes Ereignis.

Ähnlich ging es beim Wiener Kongreß, der bekanntlich die deutsche Zentralgewalt nicht wieder herstellte und den Bundesorganen eine eher schwache als starke Position zubilligte. Zwar hatte Fürst Metternich noch 1816 in Rom Hoffnungen geweckt, als könnte man zu einem Gesamtkonkordat in Deutschland gelangen<sup>11</sup>, doch bestand dazu in Wirklichkeit eine geringere Chance als je zuvor, nachdem die bundesstaatliche Libertät erst so eindrucksvoll gestärkt worden war. Dies mußte schließlich auch die römische Kurie einsehen, die sich vom Spätjahr 1816 an bereit fand, mit einzelnen Bundesstaaten gesondert zu verhandeln. Dies führte schon am 5. Juni 1817 zum Abschluß des bayerischen Konkordats, das seinerseits wiederum den Weg für die 1821 geschaffene neue Bistumsorganisation in Bayern ebnete. Eine Übereinkunft kam ebenso mit Preußen zustande, die sich in der für die preußischen Bistümer am 16. Juli 1821 erlassenen Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ niederschlug.

So war es nur folgerichtig, wenn für die südwestdeutschen Mittelstaaten ebenfalls nach Wegen gesucht wurde, das Bistumsproblem endlich zu regeln. Hier brachte die Bulle *Provida solersque* schließlich 1821 die Zirkumskription der neuen Diözesen. Der Weg dazu erwies sich jedoch als sehr schwierig. Bevor wir uns näher damit beschäftigen, soll noch ein Blick auf den für die Zwischenzeit gefundenen *modus vivendi* geworfen werden.

Am leichtesten ließ sich die Frage der Landkapitel regeln, weil dazu der Konsens des Papstes nicht nötig war. Im Prinzip ging es dabei um die gleiche Tendenz wie bei den Landesbistümern, es sollte kein im Ausland residierender Dekan Funktionen über Geistliche oder Pfarreien im eigenen Land ausüben. Die Dekane hatten sich vielmehr als Staatsdiener zu fühlen und an Weisungen ihrer Regierungen zu halten. Man mag eine solche Abgrenzungspolitik vom heutigen Standpunkt aus als belanglos ansehen, seinerzeit spielte sie eine eminent wichtige Rolle.

<sup>10</sup> GLA 48/5249.

<sup>11</sup> Miller, *Oberrheinische Kirchenprovinz* (wie Anm. 9), 319.

Dies machte die Eile erklärlich, mit der man zu Werke ging, Württemberg sah sich beispielsweise schon im Jahr 1804 veranlaßt, alle zum Bistum Konstanz gehörenden Pfarreien seines Landes aus dem bisherigen Landkapitelsverband zu lösen, wenn der Dekan nicht in einem württembergischen Ort seinen Amtssitz hatte<sup>12</sup>. Dadurch verlor das Dekanat Haigerloch<sup>13</sup> an die Dekanate Schömberg und Horb die jetzt württembergischen Pfarreien Bieringen, Bierlingen mit der Hälfte von Sulgau und Neuhaus, ferner Erlaheim, Felldorf, Geislingen, Mühringen, Nordstetten mit Isenburg, Egelstall, Taberwasen und Buch, Wachendorf und Wiesenstetten mit Domelsbach. Das Dekanat Haigerloch beschränkte sich von nun an auf hohenzollerische Pfarreien. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen hatte das nicht allein für dieses Dekanat entsprechend geregelt, sondern er ließ durch den Konstanzer Generalvikar von Wessenberg 1811 auch die Einteilung der beiden anderen Dekanate seines Landes, nämlich Sigmaringen und Veringen, auf die Landesgrenzen abstimmen, was 1812 bekanntgegeben wurde<sup>14</sup>. Um die territoriale Abgrenzung zu erlangen, hatten nicht allein das Kapitel Veringen mit dem bisherigen Kapitel Trochtelfingen getauscht und Sigmaringen vom Dekanat Meßkirch getrennt werden müssen, sondern war es wie bei Haigerloch erforderlich, die Kapitelsbezirke den neuen Landesgrenzen anzupassen und alte Zusammenhänge zu negieren. Hier in unserem Raum betraf dies neben dem Dekanat Meßkirch vor allem das Landkapitel Mengen.

Ganz ähnlich verhielt es sich bei der neuen Abgrenzung des Dekanats Hechingen, die ebenfalls 1812 dem Territorium des gleichnamigen hohenzollerischen Fürstentums angepaßt wurde<sup>15</sup>, nachdem der Fürst schon 1776 und dann wieder 1804 vergeblich beantragt hatte, die bischöfliche Zustimmung zur Vereinigung aller Pfarreien des Fürstentums in einem Dekanat zu erlangen.

Es wäre sicher unangebracht, wollte man von heutiger Sicht die damaligen Maßnahmen bezüglich der Dekanatsbezirke tadeln. Vielmehr ist rückschauend schier mit Erstaunen zu konstatieren, wie positiv es sich ausgewirkt hat, daß die kirchlichen Grenzen mit denen

<sup>12</sup> August Hagen, *Geschichte der Diözese Rottenburg*. Band 1. 1956, 354.

<sup>13</sup> Realschematismus der Erzdiözese Freiburg, hgg. vom Erzbischöfl. Ordinariat, 1863, 489 und M. Schnell, *Zur Geschichte des Kapitels Haigerloch*, FDA 1880, 99–108.

<sup>14</sup> Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern Sigmaringen I, S. 103, 105 und 107. Vgl. auch zu Haigerloch Anm. 13, ferner: Friedrich Eisele, *Zur Geschichte des ehemaligen Landkapitels Trochtelfingen und jetzigen Kapitels Veringen*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern* (Mitt. Hoh.) 34, 1901/02, 19, und *ders.*, *Zur Geschichte des Kapitels Sigmaringen*, FDA 1912, 199.

<sup>15</sup> W. Kernler, *Zur Geschichte des Kapitels Hechingen*, in: *Mitt. Hoh.* 24, 1890/91, 1.

des Landes in Einklang standen. Sicher hat sich nicht zuletzt daraus ein starkes Staatsbewußtsein entwickelt, das die Einwohner der erst unter Napoleon und somit vor wenig mehr als 150 Jahren geschaffenen Länder Baden, Hohenzollern und Württemberg so zusammenwachsen ließ, daß die Aufgabe der eigenen Staatlichkeit 1952 nicht ohne Schwierigkeiten vonstatten ging und die weitere Integration auf dem Wege der Kreisreform vom 1. Januar 1973 wegen des Verlustes überkommener Zusammengehörigkeit starke Emotionen hervorbrachte. Dafür Verständnis zu wecken, ist der Historiker aufgerufen. Man sollte jedoch in gleicher Weise der eigenen Epoche das Recht zuerkennen, ihrerseits Bezirkseinteilungen vorzunehmen, die den Ansprüchen der Gegenwart entsprechen.

Neben der Dekanatseinteilung spielten im vorigen Jahrhundert die Abhängigkeiten in den Pfarrverbänden eine Rolle, wenn Mutterpfarreien und Filialen verschiedenen Ländern angehörten. Hier nun gelang es nicht, die Verhältnisse völlig zu bereinigen, danach gestrebt aber hat man ebenfalls. Wenn auch zeitlich etwas später liegend als die hier eigentlich interessierende Epoche der Anfangszeit, so ist doch eine Urkunde von 1837 in dieser Hinsicht bezeichnend<sup>16</sup>. Sie stellt eine Vereinbarung dar zwischen Hohenzollern-Sigmaringen und Baden über den Übergang der bisher Pfullendorfer bzw. Linzer und somit seit 1803 badischen Filialorte Otterswang, Tautenbronn, Litzelbach und Ruhestetten an die Pfarrei Wald im Dekanat Sigmaringen<sup>17</sup>. § 1 der Vereinbarung begründet die Maßnahme mit dem Streben nach Einheit der politischen und kirchlichen Zuständigkeiten und erklärt es als Ziel, „die Nachteile zu beseitigen, welche in kirchlicher und politischer Hinsicht mit dem Filialverband auswärtiger Orte mit inländischen Filialen verknüpft sind“.

Da man in allen Ebenen der kirchlichen Organisation von derartigen staatlich geprägten Ansichten ausging, mußte deshalb das Fehlen von Landesbistümern als sehr nachteilig empfunden werden. Immerhin gelang es, Zwischenlösungen zu finden, die den größtmöglichen staatlichen Einfluß sicherten. Die Ausgangsbasis in den während der Rheinbundzeit geschaffenen südwestdeutschen Staaten war sehr unterschiedlich. Am einfachsten gestalteten sich die Verhältnisse in den hohenzollernschen Fürstentümern, die beide weit überwiegend katholisch waren und ganz zum Bistum Konstanz gehörten. Ambitionen auf einen eigenen Diözesanverband bestanden nicht.

<sup>16</sup> Staatsarchiv Sigmaringen (StAS) Ho 80 A, Urk. 1837 Aug. 8.

<sup>17</sup> Vgl. Realschematismus 1863 (wie Anm. 13), 517.

Anders verhielt es sich in Baden. Im Großherzogtum hatten gleich zwei Bischöfe ihren Sitz, nämlich der von Konstanz und der von Speyer, der seit 1722 in Bruchsal residierte. Im übrigen umfaßte Baden noch Teile der Bistümer Straßburg, Worms, Mainz und Würzburg. Alle diese Diözesanteile unter einen Hut zu bekommen, war das erklärte Ziel der badischen Regierung. Bis zur neuen Bistumsorganisation wollte man zwar alte Rechte wahren, keinesfalls aber neue entstehen lassen. Hierüber gibt die badische Kirchenkonstitution von 1807 Auskunft, die bestimmte, es dürfte „die kirchliche Jurisdiktion in den Gebieten, die ihm zugefallen waren, von den Kirchenbehörden außerhalb seiner Grenzen nur bis zum Abgang der damaligen Bischöfe ausgeübt werden“<sup>18</sup>.

Im Klartext hieß dies, wenn ein auswärts residierender Bischof starb, durfte ein Nachfolger in den badischen Bistumsanteilen nicht in die gleichen Rechte eintreten. Wie man statt dessen vorzugehen gedachte, ließ sich schon 1803 demonstrieren, als der Straßburger Bischof Prinz Rohan starb. Damals unterstellte der Fürstprimas v. Dalberg auf badischen Wunsch das in Baden gelegene Straßburger Diözesangebiet der Jurisdiktion von Konstanz. Formal aber blieb das Restbistum Straßburg bestehen und schuf man gleichzeitig ein Bischöfliches Kommissariat für die badischen Straßburger Pfarreien. Kommissar wurde Pfarrer Burg von Kappel<sup>19</sup>. Die Methode des Anschlusses an ein anderes Ordinariat bei formalem Fortbestand der Bistumsanteile behielt man später bei, so 1808, als der Bischof von Würzburg starb. Sogar mit Konsens des Papstes und trotz des Protestes des Würzburger Generalvikars v. Stauffenberg unterstellte v. Dalberg die 65 badischen Pfarreien der Kapitel Buchau, Krautheim, Lauda und Mosbach dem Speyerer Bischof Wilderich in Bruchsal, der nun als Apostolischer Vikar im Würzburger Anteil fungierte. Auf die Wormser Bischofsrechte in Baden leistete der letzte Inhaber selbst Verzicht. Es war kein Geringerer als der Fürstprimas v. Dalberg selbst, der ja bekanntlich die Erzbischöflichen und Bischöflichen Stühle Mainz, Regensburg, Worms und Konstanz innehatte. 1812 nun willigte v. Dalberg ein, die an Baden gefallenen Wormser Pfarreien der Jurisdiktion des Generalvikariats Bruchsal zu unterstellen<sup>20</sup>.

Somit hatte Baden bis 1812 bis auf die dem Umfang nach unbe-

---

<sup>18</sup> Anton Wetterer, *Das bischöfliche Vikariat Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827*, FDA 1930, 214.

<sup>19</sup> Hermann Lauer, *Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden*. 1908, 41.

<sup>20</sup> Wetterer (wie Anm. 18), 218.

deutenden Mainzer Dekanate Tauberbischofsheim und Walldürn sämtliche Landesteile inländischen Generalvikariaten unterstellt.

Die Lage blieb dennoch wenig befriedigend. Denn Bischof Wilderich von Speyer-Bruchsal starb 1810, und ein Nachfolger konnte bei der ungeklärten Situation der künftigen Bistumsorganisation nicht ernannt werden. Das Generalvikariat Bruchsal hatte folglich fortan keinen Bischof mehr, der die ihm vorbehaltenen Sakramente spenden konnte. Wie es scheint, hat wenigstens der in Offenburg im Exil lebende vertriebene Basler Bischof Neveu gelegentlich Vertreterdienste geleistet. 1821 firmte in Bruchsal der württembergische Generalvikar Bischof Keller<sup>21</sup>, sicher ein umständliches Verfahren. Die inländische Kirchenorganisation im Bereich des Generalvikariats Bruchsal funktionierte folglich nur bezüglich der Verwaltung und Jurisdiktion, nicht aber auf dem Gebiet der Pontifikalien.

In Konstanz und dem diesem angeschlossenen Kommissariat für die Straßburger Bistumsanteile sah es nicht besser aus, nachdem der letzte Weihbischof 1813 verstorben war. Der Konstanzer Stuhl war indessen bis 1817 noch besetzt, doch residierte der Inhaber in Regensburg, ohne in Konstanz selbst die Pontifikalien auszuüben. Generalvikar v. Wessenberg leitete lediglich die Verwaltung und Jurisdiktion, die bischöfliche Weihe besaß und erlangte er jedoch nicht. Wenigstens ab 1817 half Bischof Keller auch hier aus. Er spendete nach Hermann Lauer<sup>22</sup> „gewöhnlich im Seminar zu Meersburg die heiligen Weihen“. Als befriedigend ließ sich dies jedoch nicht ansehen. 1817 starb Bischof v. Dalberg, und natürlich wurde kein Nachfolger ernannt. Die prekäre Situation bestand dann fort bis 1827 und fand erst ihr Ende, als Erzbischof Bernhard Boll als Metropolitan antrat.

Vergleichsweise dazu gestalteten sich die Verhältnisse in Württemberg günstiger. Die württembergische Ausgangsbasis war allerdings keineswegs besser als in Baden. Hier wie dort verteilte sich das seit 1802 beträchtlich vergrößerte Land auf mehrere Bistümer. Der Löwenanteil fiel auch im Königreich Württemberg auf die Diözese Konstanz. Hinzu kamen das exemte Stiftsgebiet Ellwangen und Bistumsanteile von Augsburg, Speyer und Würzburg. Im Unterschied zu Baden hatte keines der Ordinariate seinen Sitz in Württemberg, so entfiel die Möglichkeit, nach und nach andere Bistumsanteile einem bestehenden Generalvikariat anzuschließen. Dagegen stand im Königreich Württemberg immer ein Bischof zur Verfügung, indem der

<sup>21</sup> Ebda., 230, 246.

<sup>22</sup> Lauer, (wie Anm. 19), 124.

Augsburger Weihbischof Fürst Franz Karl v. Hohenlohe zugleich in Ellwangen als Stiftsdekan amtierte<sup>23</sup>. Als dann die Konkordatsverhandlungen bis 1810 keinen Erfolg brachten, gab die Person des Weihbischofs Franz Karl die Möglichkeit, neue Wege zu beschreiten. Ganz nach dem badischen Vorbild nutzte König Friedrich den Tod des Augsburger Bischofs, dessen Diözesananteile mit Ellwangen zu einem Generalvikariat zu vereinigen, dort eine katholische Universität und ein Priesterseminar zu gründen. Als Generalvikar bestimmte der König Franz Karl v. Hohenlohe, der den Bischofstitel von Tempe nach einem Bistum in *partibus infidelium* führte. Da sich der Papst in französischer Gefangenschaft befand, sanktionierte Fürstprimas v. Dalberg die Maßnahme *sede pontificia impedita* vorbehaltlich der späteren päpstlichen Zustimmung, die dann 1816 tatsächlich erlangt werden konnte.

Das Generalvikariat Ellwangen erhielt 1813 noch die Würzburger Anteile, nachdem dort der bisherige Bistumsverweser Freiherr Schenk v. Stauffenberg gestorben war. Nach dem Tode v. Dalbergs im Jahr 1817 konnten schließlich die Bistumsanteile von Konstanz und Speyer mit Konsens des Papstes ebenfalls an das Generalvikariat Ellwangen gelangen.

Die personelle Situation gestaltete sich weiterhin günstig. Schon 1816 hatte ja Papst Pius VII. den württembergischen Staatsrat Keller zum Bischof geweiht und ihm den Titel des Bistums in *partibus infidelium* von Evara verliehen. Bischof Keller wurde Provikar in Ellwangen und konnte nach dem Tod von Bischof Hohenlohe 1819 das Generalvikariat übernehmen. Bis zur Einsetzung Kellers als erster Bischof von Rottenburg im Jahr 1828 trat folglich in Württemberg bezüglich der Pontificalien keine Schwierigkeit auf.

Dennoch mußte hier, wie in Baden, auf die Dauer das Zwischenstadium unbefriedigend sein. Abhilfe konnte nur eine neue Bistumsorganisation bringen, die vom Papst vorzunehmen war. Die Hoffnung, dieses Problem auf nationaler Basis zu lösen, schwand, als die Kurie mit Bayern und Preußen für sich verhandelte. Für die südwestdeutschen Mittelstaaten entstand eine völlig neue Situation. Man kann es als originell bezeichnen, wie diese gelöst worden ist.

Keiner der südwestdeutschen Mittelstaaten besaß die Ausmaße von Bayern oder Preußen, die eigene Bistumsverbände mit Metropolitan- und Suffraganbischöfen gerechtfertigt hätten. Nur vorübergehend

---

<sup>23</sup> *Hagen* (wie Anm. 12), 173 und *passim*. Im übrigen vgl. zum Folgendem *ebda.* und *Miller*, *Oberrheinische Kirchenprovinz*, (wie Anm. 9).



erwog man in Württemberg und in Baden je zwei Diözesen einzurichten. Um doch noch zu einem ausgedehnteren Metropolitanverband zu gelangen und, was schier noch bedeutsamer gewesen sein dürfte, um Rom gegenüber mit Gewicht auftreten zu können, schlossen sich mehrere Staaten zusammen, um in Verhandlungen gemeinsame Grundsätze aufzustellen<sup>24</sup>.

Nach dem Konferenzort Frankfurt spricht man von Frankfurter Verhandlungen. Sie gingen auf einen Anstoß von Württemberg zurück, neben dem außer kleineren Ländern vornehmlich beteiligt waren Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau und die Freie Stadt Frankfurt.

Württemberg, das wohl Gedanken des Generalvikars v. Wessenberg aufgegriffen hatte, lieferte als Gesprächsbasis den Entwurf von „Allgemeinen Grundsätzen, nach welchen in deutschen Staaten ein Konkordat abzuschließen wäre“. Ab März 1818 verhandelte man darüber, und im Oktober 1818 hatte man sich auf einen Text der „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten“ geeinigt.

Diese Grundzüge enthielten einerseits Abreden über die „Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirche“ bezüglich Diözesanleitung, Besetzung der Bistümer, Kapitel, Priesterseminar usw. einschließlich der Dotation der Bistümer an Gebäuden und Einkünften, andererseits Festlegungen über die Stellung der Kirche im Staat. Man beschloß, nur den ersten Teil dem Papst in einer eigenen Deklaration zur Kenntnis zu geben, den anderen Teil mit organischen Grundbestimmungen über die Regelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche bis nach der erstmaligen Besetzung der bischöflichen Stühle geheimzuhalten. Daß es in den „Grundzügen“ mehr um staatliche als kirchliche Belange ging, verdeutlicht etwa § 10 mit der Maßgabe: „Die Bestimmungen der Zahl der Bistümer, der bischöflichen Sitze und der Grenzen einzelner Erz- und Bistümer hängt von dem Landesherrn ab, teils als solchem, teils als Dotator derselben.“ Es wirkt beinahe gönnerhaft, wenn hinzugefügt wird, „unter Beobachtung der canonischen Formen“<sup>25</sup>.

Eine umfassende Analyse der Vorlage könnte interessante Einblicke vermitteln, läßt sich aber hier nicht geben. Vielmehr müssen wir uns mit wenigen Hinweisen auf den weiteren Gang begnügen.

<sup>24</sup> Zum Folgenden vgl. *Miller*, Oberrheinische Kirchenprovinz (wie Anm. 9).

<sup>25</sup> StA Sigm. Ho 80 A, B II Nr. 23 Pak. 135. Die vollständigen Protokolle liegen im GLA Karlsruhe und im Hauptstaatsarchiv (HStA) Stuttgart vor.

Nach 1819 schickten die an den Frankfurter Verhandlungen beteiligten Staaten den badischen liberalen Protestanten Freiherrn von Türkheim und den weniger konzilianten württembergischen Katholiken Freiherrn von Schmitz-Grollenburg als gemeinschaftliche Gesandte nach Rom, um dem Papst die vorbereitete Deklaration zu überreichen und zu erläutern.

Der Papst nahm die Deklaration so nicht an, sondern verlangte förmliche Fundationsinstrumente über die Dotation der Bistümer. Die Regierungen mußten darüber und auch über die organischen Grundbestimmungen neu verhandeln, von denen der Papst doch erfahren hatte. Im März 1821 lagen als Ergebnisse Fundationsinstrumente vor, die Papst Pius VII. bewogen haben, am 16. August 1821 die Zirkumskriptions- und Erektionsbulle „Provida solersque“<sup>26</sup> zu erlassen. In dieser Bulle wurden das Bistum Konstanz und die Exemption von Ellwangen für aufgehoben erklärt und die Oberrheinische Kirchenprovinz errichtet. Ihr gehörten unter dem für Baden und Hohenzollern zuständigen Erzbistum Freiburg an das Bistum Rottenburg für das Königreich Württemberg, das Bistum Mainz für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt, das Bistum Fulda für das Kurfürstentum Hessen-Kassel mit neun Pfarreien im Großherzogtum Weimar und schließlich das Bistum Limburg für Nassau und die Freie Stadt Frankfurt.

Die Bulle „Provida solersque“ umschrieb nicht nur die Bistumsbezirke, sondern führte noch die in den staatlichen Fundationsinstrumenten genannten und somit garantierten Dotationen an Einkünften und Gebäuden auf. Es entstand dabei der Eindruck, als hätte die Kurie von sich aus die Beträge und den Bedarf an Gebäuden festgesetzt. In Wirklichkeit enthielten schon die organischen Bestimmungen von 1818 den Gegenstand und das Ausmaß der Dotation. Nicht ohne Reiz sieht man, wie in beiden Dokumenten übereinstimmend die Besoldung eines Domkapitulars mit 1800 fl ausgewiesen ist. Die päpstliche Diktion läßt sich dennoch nicht als vordergründige Rechthaberei abtun. Dahinter stand vielmehr die Entschlossenheit, auch nicht dem Anschein nach ein staatliches Diktat hinzunehmen. Die gleiche Haltung sollte sich in den nächsten Jahren entscheidend auf den weiteren Gang der Angelegenheit auswirken.

Die Bulle „Provida solersque“ setzte als Sitz des Metropolitanbischofs Freiburg fest. Darauf hatten sich die beteiligten Staaten erst 1821

---

<sup>26</sup> Exemplare im GLA Karlsruhe und im HStA Stuttgart. Gedruckt z. B. in: Bad. Staats- und Regierungsblatt 1827, 212.

nach kontroversen Verhandlungen geeinigt. Ursprünglich glaubte Württemberg, seines Ranges als Königreich wegen den Sitz des Erzbistums verlangen zu dürfen. Baden aber wies die meisten Katholiken auf. Da sich die kleineren Partner nicht majorisieren lassen wollten, verfiel man schließlich auf einen Ausweg, den das neuere Kirchenrecht gar nicht kannte: Der Erzbischof sollte im Turnus wechseln. Als maßgeblich wollte man das Alter der Bischöfe ansehen, nur mußte erst jede beteiligte Diözese einmal berücksichtigt worden sein, ehe eine andere zum wiederholten Male an die Reihe käme. Damit erklärte sich Papst Pius VII. nicht einverstanden, er ließ vielmehr erklären, der Sitz des Erzbischofs müsse festgelegt werden und sollte nach seiner Ansicht auf Mainz, wegen der über ein Jahrtausend währenden Tradition fallen. Dieser Vorschlag paßte in das Konzept von Hessen-Darmstadt, das somit den Erzbischof erhalten hätte, nicht aber in das von Baden. Denn das Großherzogtum bewarb sich seit 1820 energisch darum. Weil es Württemberg auf seine Seite zu ziehen verstand und auch Nassau für Freiburg stimmte<sup>27</sup>, wobei möglicherweise die Eifersucht gegenüber Darmstadt eine Rolle spielte, deshalb fand der badische Antrag eine Mehrheit und dann die päpstliche Zustimmung<sup>28</sup>.

Wer nach der Übergabe der Bulle „Provida solersque“ eine rasche Besetzung der Bischofsstühle erwartet hatte, sah sich getäuscht, dauerte es doch in Baden bis 1827, in Württemberg bis 1828 und in Hessen-Darmstadt sogar bis 1830.

Die Verzögerung hatte mehrere Ursachen. Als erstes ergab sich, daß die vereinten Staaten weniger einig waren, als zu wünschen gewesen wäre. Bei der Entscheidung über die Annahme der Bulle und der Neufassung der organischen Bestimmungen über das Verhältnis zur katholischen Kirche gab es Meinungsverschiedenheiten. Als man 1822 einen Staatsvertrag darüber formuliert hatte, verzögerte Kurhessen die Ratifikation. Danach mißtrauten sich Baden und Württemberg. Stuttgart wollte auf alten Positionen beharren, Karlsruhe wünschte dagegen größeres Eingehen auf die kirchlichen Forderungen, zumal man keinesfalls dort den Verlust des Metropolitansitzes riskieren wollte und der Papst seinen Kardinalstaatssekretär Consalvi hatte erklären lassen, er werde keinen Bischof ernennen, der die staat-

<sup>27</sup> Hagen (wie Anm. 12), 237 f. und Heinrich Brück, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, 1868, 45.

<sup>28</sup> Ursprünglich waren Rastatt oder Bruchsal in Baden als Bischofssitz vorgesehen, aus Kostengründen kam dann aber Freiburg zum Zuge, das über die nötigen Gebäude und Pfründen verfügte, vgl. Anm. 43.

lichen Forderungen anerkannt hätte. Als nichts mehr lief, wie man heute sagt, verfiel Baden auf einen Ausweg, der groteske Züge besitzt. Es führte seit 1824 gesonderte Geheimverhandlungen und bewog 1825 die Kurie, den beteiligten Staaten ein Ultimatum zu stellen, von dessen Annahme die Einsetzung der Bischöfe abhängig gemacht würde.

Inhaltlich ging es um das Verfahren bei der Besetzung der Bischofsstühle und Domkapitel, um die Seminare und den ungehinderten Verkehr mit Rom. Der Papst hatte u. a. abgelehnt, an den Bischofswahlen die Dekane zu beteiligen und die Gewählten durch die Landesherren ernennen zu lassen.

Wieder mußte in Frankfurt verhandelt werden. Im wesentlichen nahmen die Staaten nach dem Ultimatum die römischen Postulate an, sie beschlossen aber, später, wenn alle Bischöfe eingesetzt wären, eine landesherrliche Verordnung über die Schutz- und Aufsichtsrechte gegenüber der katholischen Kirche zu erlassen. Mit dieser im großen und ganzen zustimmenden Erklärung gab sich Rom zufrieden, und Papst Leo XII., der 1823 Pius VII. gefolgt war, erließ am 11. April 1827 die Bulle *Ad dominici gregis custodiam*, die den Weg für die Einsetzung der Bischöfe ebnete.

Die Bulle vom 11. April 1827 regelte entsprechend dem Ultimatum das Verfahren der Wahl, der landesherrlichen Nomination, der Ernennung und der Einsetzung der Bischöfe, die Bildung der Domkapitel, die Errichtung der tridentinischen Seminare und den freien Verkehr mit Rom sowie die freie Jurisdiktion der Bischöfe, die nun eingesetzt wurden.

1830 erließen dann die Staaten die landesherrliche Verordnung über die Schutz- und Aufsichtsrechte gegenüber der katholischen Kirche<sup>29</sup>. Diese enthielt nicht mehr die vom kirchlichen Standpunkt unhaltbare Vorschrift, daß der Landesherr den Bischof zu ernennen, der Papst aber diesen nur zu bestätigen hätte. Sie hielt jedoch am landesherrlichen *Placet* für bischöfliche und sogar für päpstliche Erlasse fest, was neuen Konfliktstoff beinhaltet.

Im ganzen aber war nur ein verschwindend kleiner Teil der ursprünglichen radikalen staatskirchlichen Ansprüche übriggeblieben. Die Landesherren und besonders König Wilhelm von Württemberg hatten einsehen gelernt, daß ein „antirömisches Metropolitankirchensystem“ nicht zeitgemäß war und es letztlich auch darum gehen mußte, den katholischen Untertanen Verhältnisse zu gewährleisten,

<sup>29</sup> Badisches Staats- und Regierungsblatt 1830, 13; Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, 1830, 81.

die ihnen die Religionsausübung in voller Eintracht mit dem Papst gestatten<sup>30</sup>.

Der Vollzug der Bulle „Provida solersque“ geriet nicht allein wegen der Unstimmigkeiten der deutschen Vertragspartner untereinander und der päpstlichen Postulate bezüglich des Respekts vor kirchlichen Rechtsnormen und Erfordernissen ins Stocken, sondern wesentlich auch wegen der Auswahl der Bischofskandidaten<sup>31</sup>. Sowohl in Württemberg wie in Baden gab es damit Schwierigkeiten.

Stuttgart favorisierte anfänglich den Konstanzer Generalvikar v. Wessenberg, nachdem es sich mit Karlsruhe geeinigt hatte, daß dieser als Kandidat für das Amt des Erzbischofs wegen des gespannten Verhältnisses zu Rom nicht in Betracht käme. Die Kurie lehnte Wessenberg jedoch selbst als Bischof von Rottenburg ab. Als sie in diesem Punkt wiederholtem Drängen zum Trotz dabei blieb, brachte Stuttgart den Tübinger Professor Drey in Vorschlag, dessen Schrift über die Beichte aber und die von ihm bekannte Willfähigkeit gegenüber den staatlichen Ansprüchen in Rom ebenfalls Mißtrauen weckten und zur Ablehnung führten. Über solchen Recherchen, Korrespondenzen und Konferenzen verstrich viel Zeit. 1827 schlug schließlich die Stuttgarter Regierung als neuen Bischofskandidaten den Generalvikar Keller, Bischof v. Evara vor, der endlich von der Kurie als *persona grata* Zustimmung fand und 1828 erster Bischof in Rottenburg wurde.

Die Schwierigkeiten in Baden entstanden um den Theologieprofessor Wanker<sup>32</sup>. Dieser stieß als Kandidat von Karlsruhe in Rom deshalb auf Ablehnung, weil er sich zur Beachtung der wiederholt von der Kurie verworfenen Kirchenpragmatik verpflichtet haben sollte. Erst als er bestimmt das Gegenteil versicherte, akzeptierte man ihn. Ehe es aber zur Weihe und Amtseinsetzung kam, starb Wanker 1824 und es mußte ein neuer Kandidat gesucht werden. Die Karlsruher Regierung fand ihn schließlich in dem 70jährigen Freiburger Münsterpfarrer Bernhard Boll, der dann 1827 das päpstliche Placet und das Amt des Erzbischofs übertragen erhielt.

Die Langwierigkeit der ein Vierteljahrhundert dauernden Auseinandersetzungen, der wiederholte Wechsel von Plänen und Ansichten, das Ringen um Positionen und Personen, dies alles läßt uns die seinerzeitigen Zustände und Vorgänge nicht gerade in einem günstigen Licht erscheinen. Dennoch wird man dafür einiges Verständnis fin-

<sup>30</sup> Miller, Oberrheinische Kirchenprovinz (wie Anm. 9), 346.

<sup>31</sup> Ebd., 328 ff.; Hagen (wie Anm. 12), 244 ff.

<sup>32</sup> Vgl. die Studie von H. Münk, diese Zs. S. 448 ff.

den können. Solange Napoleon vorherrschte, ging nichts ohne ihn, schon gar nicht gegen ihn. Die neuen Mittelstaaten sahen sich dann in eine ganz neue Lage versetzt, die sie erst bewältigen mußten. Philosophisch und theologisch herrschten noch lange aufklärerische und staatskirchliche Ansichten, die nicht nur von den Regierenden vertreten wurden. Es darf bei allen Vorbehalten gegenüber den anmaßenden staatskirchlichen Tendenzen nicht vergessen werden, daß die protestantischen Landesherren zwar von der Stellung gegenüber ihren eigenen Kirchen die Bevormundung der katholischen Konfession als eine Selbstverständlichkeit ansehen mochten, daß sie aber darin von maßgeblichen katholischen Theologen bestärkt worden sind. In der badischen Katholischen Kirchensektion und im württembergischen Katholischen Kirchenrat saßen neben Laienbeamten beamtete Priester vom Schlage eines Häberlin in Karlsruhe, der den Zölibat bekämpfte und die Unauflöslichkeit der Ehe bestritt<sup>33</sup>, und eines Werkmeisters in Stuttgart, der nach dem Urteil von August Hagen<sup>34</sup> „alle Aufklärer in den Schatten stellte“. Solche Ratgeber konnten nicht ausgewogene Verhältnisse befördern, und es spricht sehr für die damaligen Monarchen, König Wilhelm I. von Württemberg und Großherzog Ludwig I. von Baden, daß letztlich sie selbst auf faire Lösungen drängten, die wenigstens im Prinzip den katholischen kirchenrechtlichen Normen entsprachen.

Im übrigen haben damals auch katholische Landesherren starke staatliche Positionen gegenüber ihrer Kirche behauptet. Dafür ist die Säkularisation ein Beispiel, denn die zahlreichen Klöster und Stifte sind keineswegs nur von protestantischen Fürsten aufgehoben worden.

Als katholische Staaten blieben im Südwesten in der Rheinbundzeit und nach dem Wiener Kongreß lediglich die beiden hohenzollernschen Fürstentümer erhalten. Sie aber waren für eigene Diözesen oder eine gemeinschaftliche Diözese zu klein, verfügten sie doch insgesamt nur wenig mehr über 50 000 Seelen, während die damalige Zahl der Katholiken in Württemberg mit ca. 440 000 und in Baden mit etwas über 700 000 anzusetzen war.

Wie schon dargelegt, durften die katholischen Fürsten in Frankfurt nicht mit verhandeln. Dies scheint die hohenzollernschen Souveräne weniger bewegt zu haben als ihren gemeinsamen Bundestagsgesandten von Leonhardi. Dieser schlug schon 1818 den Anschluß an die Diözese Rottenburg vor<sup>35</sup>, doch ohne einen ersichtlichen Erfolg. Erst auf

<sup>33</sup> Lauer (wie Anm. 19), 88.

<sup>34</sup> Wie Anm. 12, 54.

<sup>35</sup> StA Sigm. Ho 80 A, Nr. 23, Psk. 235.

Initiative des badischen Bundestagsgesandten v. Türkheim kam es 1820 zu Verhandlungen mit Karlsruhe und dem bekannten Ergebnis des Anschlusses an die Erzdiözese Freiburg.

Wie Herr v. Türkheim zu seiner Initiative kam, bleibt nach den Karlsruher Akten unklar<sup>36</sup>. Er berief sich im Juli 1820 auf einen früheren Vorschlag, Hohenzollern dem badischen Bistum anzuschließen und darauf, daß dies vom Großherzog zustimmend aufgenommen worden wäre. Bei der weiteren Schilderung sieht man sich in die winkelreiche Kabinettpolitik und Geheimdiplomatie versetzt. Denn Herrn v. Türkheim war bedeutet worden, es sei wünschenswert, „der Antrag käme von seiten der hohenzollerischen Behörde, um nicht einigen Verdacht bei dem königlich-württembergischen Hof zu erwecken, als habe man solches von seiten des großherzoglichen Hofes zu erschleichen gesucht“. Das hatte man aber wohl doch, denn v. Türkheim gab dem hohenzollerischen Gesandten v. Leonhardi einen entsprechenden Wink, der dort verstanden wurde. Das Ergebnis war folgendes: Beide hohenzollerischen Regierungen einigten sich auf den Text einer Note an v. Türkheim vom 24. Juni 1820, die „den Wunsch und die Bitte“ enthielt, „daß eine nähere und bleibende Anschließung an das Episkopat des Großherzogtums Baden genehm gehalten werden“ möge. Die Gründe sind knapp formuliert: „Die bisherige Vereinigung der Konstanzer Diözese, die Nähe des Bischöflichen Sitzes, einer katholischen Universität und des Seminariums gewähren den katholischen Untertanen unverkennbare Vorteile und Erleichterungen, welche auf keiner andern Seite erreicht werden können.“

Mit diesen wenigen Worten waren die Gedanken an den Anschluß an Rottenburg abgewiesen, wenn auch der Gesichtspunkt der Nähe an den Freiburger Bischofssitz und des Seminars im Vergleich zur tatsächlichen Entfernung zu Freiburg und Rottenburg nicht zutrifft. So bleibt offen, ob es lediglich dem Zufall der badischen Initiative zu verdanken ist, oder ob nicht gar antiwürttembergische Tendenzen mitspielten. Denn nach Gönner<sup>37</sup> bestand in Hohenzollern jahrhundertlang eine gewisse Abneigung gegenüber Württemberg als dem „begehrlichen Nachbarn“, der sich das hohenzollerische Gebiet einzuverleiben trachtete.

Davon ist, wie gesagt, in der erwähnten Note nicht die Rede, dagegen aber von Bedingungen, auf die man hohenzollerischerseits

<sup>36</sup> GLA Karlsruhe, 48/5332.

<sup>37</sup> *Eberhard Gönner*, Die Revolution von 1848/49 in den hohenzollerischen Fürstentümern und deren Anschluß an Preußen (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns Heft 2). 1952, 162.

das „vorzüglichste Augenmerk“ richten wollte, nämlich 1. auf einen möglichst geringen Beitrag zu den Diözesankosten, 2. auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Vikariats für beide Fürstentümer und 3. auf genaue Begrenzung der bischöflichen Gewalt und auf die Wahrung der „landesfürstlichen Rechte gegen jede Einwirkung“ von außen.

Dies war der Rahmen innerhalb dessen man verhandeln konnte. Es geschah in Frankfurt durch die beiderseitigen Vertreter. Für Hohenzollern war es Herr v. Leonhardi, von badischer Seite nahmen die zu den Frankfurter Verhandlungen abgeordneten Vertreter, Dekan Burg und Legationsrat Bücheler, teil. Der Staatsvertrag vom Oktober 1821 hielt dann das Ergebnis fest, das im wesentlichen die Grundforderungen, die Hechingen und Sigmaringen anfangs gestellt hatten, erfüllte. Insbesondere ward zugesagt, für Hohenzollern ein Bischöfliches Kommissariat einzurichten, das dem ursprünglich verlangten Vikariat entsprach. In Wirklichkeit ist es aber nie zur Bestellung eines solchen Kommissariats gekommen<sup>38</sup>.

Der Anschluß von Hohenzollern-Hechingen führte dem Erzbistum nach dem Stand von Dezember 1820 15 554, der von Sigmaringen 36 035, zusammen also 51 589 Seelen zu<sup>39</sup>, den badischen Anteil berechnete man zur gleichen Zeit mit etwa 700 000 Seelen. Wie hier die Staaten eine gewichtige Rolle spielten, so war es auch bei der Dotation der Diözesen Freiburg und Rottenburg, die noch zu streifen ist.

Die sichtbar gewordenen staatskirchlichen Tendenzen bedeuteten keineswegs, daß man staatlicherseits die Kirchen in finanzieller Hinsicht schlechztustellen beabsichtigt hätte. Da es das erklärte Ziel war, Landesbistümer zu errichten, zeigte man sich auch zur Übernahme der Kosten bereit, sofern dies erforderlich schien. Württemberg, das keinen einzigen Bischofssitz übernommen, 1812 aber ein Generalvikariat und ein Priesterseminar eingerichtet hatte, bestritt z. B. ohne Anstand die Ausgaben für beide Institute aus der Staatskasse.

So verwundert es nicht, daß auf den Frankfurter Verhandlungen rasch eine Einigung zustande kam über die kirchlich bedingten Erfordernisse der Bistumsorganisation mit Bischof, Kanzlei, Domkapitel, Priesterseminar und entsprechenden Gebäuden, was sich in dem Dotationsangebot der Deklaration niederschlug. Die dort vorgesehenen Beträge entsprachen im großen und ganzen den endgültig in den

---

<sup>38</sup> *Adolf Rösch*, Die Beziehungen der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in beiden hohenzollerischen Fürstentümern von 1800—1850, 1906, 23.

<sup>39</sup> GLA Karlsruhe, 48/5532, Note vom 18. 12. 1820.



Fundationszusagen und mit diesen konform in der Bulle „Provida solersque“ enthaltenen Summen. Deshalb einigte sich der Papst auf diesem Gebiet am raschesten mit den beteiligten Regierungen, wie die schon 1821 aufgesetzte Erektions- und Zirkumskriptionsbulle zeigt, die ebensogut als Dotationsbulle bezeichnet werden könnte.

Die in der Bulle „Provida solersque“<sup>40</sup> für jedes einzelne Bistum genannten Beträge und deren Aufschlüsselung sind keineswegs gleich. So machte vielmehr die jährliche Besoldung der Bischöfe in Fulda und Limburg 6000 fl aus, in Mainz 8000 fl, in Rottenburg 10 000 fl und in Freiburg 13 400 fl, worunter sich 1400 fl als Metropolitanzulage befanden<sup>41</sup>. Ebenfalls unterschiedlich sah man die Zahl der als nötig erachteten Domkapitulare vor, nämlich in Freiburg, Mainz und Rottenburg neben dem Domdekan sechs Kapitelsherren, in Limburg fünf, in Fulda aber nur vier.

Die Beträge für die Priesterseminare begegnen in der Dotationsbulle bezeichnenderweise wiederum stark gestaffelt, nämlich für Freiburg 25 000 fl, für Fulda 7000 fl und für Rottenburg 8092 fl, für Limburg aber nur 1500 fl. Offensichtlich spielte die Zahl der Katholiken eine gewisse Rolle<sup>42</sup>. Die gesamte Dotation für die Erzdiözese Freiburg machte 75 364 fl aus. Als Einzelpositionen begegnen solche für den Bischof, den Domdekan, die Domkapitulare und -präbendare, die Erzbischöfliche Kanzlei, die Domfabrik, das Priesterseminar und für ein E- und Demeritenhaus. Wenn Pius VII. diese Beträge durch Aufnahme in die Erektionsbulle bestätigte und der badische Staat somit den kirchlichen Bedürfnissen Genüge getan hatte, so heißt dies nicht, die ausgesetzten Summen wären aus der Staatskasse gezahlt worden. Vielmehr garantierte sie der Staat nur, im übrigen wälzte er soviel als möglich auf kirchliche Fonds ab.

Schon die Bestimmung von Freiburg als Sitz des Erzbischofs entsprach finanziellen Gesichtspunkten. Ursprünglich sollte Rastatt in Betracht kommen, das geographisch zwischen Tauber und Bodensee ohne Zweifel eher zentral lag. In Freiburg aber standen mehr Ge-

<sup>40</sup> Vgl. Anm. 26.

<sup>41</sup> Zum ganzen Dotationsproblem vgl. Gutachten der Archidirektion Stuttgart über die Ursachen der unterschiedlichen Höhe der Staatsleistungen an die Kirchen in den Landesteilen Baden und Württemberg; dieses Gutachten, an dem auch Dr. Franz Hundsnurscher mitgearbeitet hat, liegt vor in den Ordinariaten Freiburg und Rottenburg sowie im Landtag Baden-Württemberg und im HStA Stuttgart.

<sup>42</sup> Die statistischen Angaben zu den Diözesen im Lexikon für Theologie und Kirche (1. Auflage) haben unterschiedliche Bezugsjahre: Fulda 1930: 338 055 Katholiken (Bd. IV Sp. 228); Limburg — wohl 19. Jahrhundert —; 190 000 (Bd. VI Sp. 576); Mainz 1925: 415 745 (Bd. IV Sp. 1029).

bäude und „eine reiche Stiftspräsenz“ zur Verfügung, was den Ausschlag gab<sup>48</sup>.

Zur Bestreitung der Dotation zog Baden, wie erwähnt, verschiedene Fonds heran. Allein acht von ihnen für das Priesterseminar mit Beiträgen, die den vollen Ansatz von 25 000 fl deckten. Immerhin handelte es sich samt und sonders um solche Fonds, die ihrer Zweckbestimmung nach als dafür geeignet scheinen, insbesondere gilt dies für den Seminarfonds Bruchsal, den Alumnatsfonds Bruchsal und den Seminarfonds Meersburg. Für die Kanzleikosten ließ Baden Taxen erheben, obwohl dies in Frankfurt abgelehnt worden war. Im übrigen zog man heran die Freiburger Münsterfabrik, verschiedene Pfründen, die mit Dignitären besetzt wurden und die Konstanzer Domfabrik. Insgesamt fielen auf Taxen und Fondsbeiträge 39 444 fl, somit mehr als die Hälfte der Gesamtsumme von 75 364 fl. Diese Feststellungen sind wichtig, wenn man die anders gearteten Verhältnisse in Württemberg verstehen will.

Zunächst sieht es so aus, als sei es gleichförmig verlaufen. Wie zur Erzdiözese nennt die Dotationsbulle zum Bistum Rottenburg Einzelbeträge für Bischof, Domdekan, Kapitulare, Präbendare, Domkirche, Priesterseminar und Bischöfliche Kanzlei sowie für eine Leistung in Höhe von 864 fl an den Erzbischof von Freiburg als Metropolitan. Insgesamt betrug die Rottenburger Dotationssumme 50 022 fl. Im Unterschied zu Baden besaß nun Württemberg keine Möglichkeit, einzelne Positionen auf Fonds zu legen, lediglich die Einkünfte von fünf Rottenburger Pfründen, die mit einer Domkapitular- und vier Dompräbendarstellen verbunden waren, konnten in Höhe von 2954 fl abgezogen werden. Der Rest floß tatsächlich aus der Staatskasse.

Es wäre verfehlt, hier von einer größeren oder geringeren Leistungsbereitschaft des Staates zu sprechen. Die Ursachen lagen nämlich auf einem ganz anderen Gebiet, auf dem der Säkularisationspolitik nämlich. Württemberg hatte die totale Säkularisation aller überörtlichen kirchlichen Vermögen durchgeführt, also alles eingezogen und mit dem Staatskammergut vereinigt, was nicht einer bestimmten Pfründe oder Kirchenfabrik diente. Es bestand hier gar keine andere Möglichkeit, als die Übernahme der Dotation auf die Staatskasse.

Anders verhielt es sich in Baden, wo zwar auch die Besitzungen der Hochstifte, Klöster und Stifte der Aufhebung verfielen, die teils beträchtlichen kirchlichen Fonds aber erhalten blieben. Neben den

---

<sup>48</sup> Ignaz v. Longner, Beiträge zur Geschichte d. Oberrheinischen Kirchenprovinz, 1863, 511.

schon genannten Studienfonds fielen besonders ins Gewicht die Schaffneien Heidelberg, Lobenfeld und Weinheim. Sie waren aus dem Pfälzer Kirchengut nach der Aufhebung von 27 Klöstern in der Reformationszeit entstanden und bei der Teilung mit den Reformierten 1801 als katholisches Sondervermögen gebildet worden. Sie sind seit 1872 Bestandteil der Pfälzer Kirchenschaffnei.

Ähnlich unterschiedlich verlief die Nachdotation bzw. die Anpassung der Mittel an die Preisentwicklung. In Baden zog man weitgehend kirchliche Fonds heran, selbst wenn diese nicht leistungsfähig waren. So hatten der Seminar- und der Konviktfonds, die für die Priesterausbildung aufkamen, 1899 nicht weniger als 150 000 M Schulden. Der Staat half dann bis 1905, die Schulden auf 80 000 M zu tilgen, weiter aber nicht. Er verwies das Ordinariat auf die 1892 eingeführte Kirchensteuer.

Anders übernahm Württemberg jeden als unabweisbar anerkannten Mehrbedarf auf die Staatskasse. Deshalb brauchten in Württemberg erst 1924 Kirchensteuern eingeführt zu werden.

Es ist geradezu grotesk, wie sich die Ausgangswerte umkehrten: Württemberg hatte rigoros säkularisiert und mußte dafür einer sehr weiten Leistungspflicht gegenüber der Kirche nachkommen. Baden war bei der Säkularisation zurückhaltender gewesen und konnte sich später daraufhin von erweiterten Verpflichtungen freihalten. Diese Umstände spiegeln sich bis in unsere Tage in den Staatsleistungen an die Kirchen wider.

Nicht eigentlich zur Dotation der Erzdiözese gehören die hohenzollerischen Kirchenfonds. Es sind der Hechinger Interkalarfonds und der Sigmaringer Religionsfonds, die beide u. a. der Priesterausbildung und den Pensionszahlungen an Geistliche dienen. Die geringen Zuschüsse zu den erzbischöflichen Kanzleikosten nach dem Staatsvertrag von 1821 in Höhe von 390 fl für Hohenzollern-Sigmaringen übernahm der dortige Kirchenfonds, den Hechinger Anteil von ursprünglich 190 fl erhob man erst durch Taxen, seit 1884 übernahm ihn der preußische Staat. Eigentlich sollte Hohenzollern nach dem Staatsvertrag 3000 fl an der Besoldung des Erzbischofs tragen, doch kam es nie dazu. Die preußische Regierung nahm 1905 an, das Erzbischöfliche Ordinariat hätte darauf verzichtet. Auffallenderweise gibt es aber dafür keine Belege. So kann wiederholt werden, daß der hohenzollerische Anteil an der Bistumsdotation unbedeutend geblieben ist.

Die Frage der Bistumsdotation ist nun nicht allein wegen der tatsächlichen Höhe, sondern auch aus rechtlichen Gesichtspunkten von

Interesse. Man muß zum Verständnis dafür auf den Reichsdeputationshauptschluß zurückgreifen. Wie schon angegeben, sah § 62 dieses Vertragswerks den Fortbestand der bisherigen Erzdiözesen und Diözesen bis zu einer reichsgesetzlichen Neuregelung vor, ohne die Dotationsfrage zu berühren. Anders aber geschah es in § 35. Durch ihn wurden die „fundierte Stifte, Abteien und Klöster in den alten“ wie „in den neuen Besitzungen“, zur Disposition der Landesherren gestellt, soweit die geistlichen Institute nicht schon in den vorausgegangenen Paragraphen, etwa Zwiefalten für Württemberg oder Salem für Baden, als Entschädigungsgut einzeln aufgeführt und einem bestimmten Fürsten übertragen worden waren. Die zur Disposition gestellten Einrichtungen konnten nach dem Wortlaut des § 35 „sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als (auch) zur Erleichterung“ der landesherrlichen Finanzen dienen. Allerdings bestand dazu der „bestimmte Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden“.

Dies bedeutet im Klartext, daß sich die staatliche Dotationspflicht auf jeden Fall auf die Dispositionsgüter, die nicht ausdrücklich als Entschädigung für linksrheinische Verluste gedacht waren, stützte. Strittig ist dagegen, ob nicht auch die Säkularisation der Entschädigungsgüter eine solche Pflicht begründete.

Diese Fragestellung kam aber erst später auf, als man sich teilweise in den Parlamenten um das Ausmaß der Nachdotation stritt. Bei der Dotationsfestlegung um 1820 bewegte dagegen die rechtliche Seite die Regierungen wenig oder gar nicht. Ihnen ging es um die Landesbistümer und sie hatten die Bereitschaft, die von Rom als zureichend anerkannte finanzielle Sicherstellung zu gewährleisten. Ursprünglich sah man die Ausstattung in liegenden Gütern vor. Dies wurde unterlassen und führte zu den Konflikten wegen der Nachdotation, die allerdings geringere Ausmaße annahm als andere Streitpunkte, die hier nicht zum Thema gehören und im Kulturkampf bis zur Zerreißprobe führten.

Wenn zusammenfassend die Leitlinien des heute Vorgetragenen nachgezeichnet und einige Schlußfolgerungen gezogen werden sollen, so läßt sich folgendes feststellen:

1. Es gibt eine unlösliche Verknüpfung zwischen den weltlich-politischen und den geistlich-kirchlichen Vorgängen. Der von der Französischen Revolution ausgelöste Strudel zog das Deutsche Reich

in Mitleidenschaft, brachte die Umgestaltung der politischen Landkarte, führte die geistlichen Institutionen in den Ruin und erzwang eine neue Einteilung der Bistümer. Allerdings war es leichter, das alte Haus zu zerstören als ein neues zu bauen. Die lange Zeit zwischen dem ersten Ansturm gegen die geistlichen Einrichtungen bis zur Besetzung der neuen Bistümer belegt dies. Andererseits ist es vielleicht eher günstig gewesen, daß es nicht zu Lösungen unter Napoleons Vorherrschaft kam. Sicher wäre dann das Staatskirchentum voll zur Anwendung gekommen und den Ordinariaten ein noch geringerer Freiraum eingeräumt worden.

2. Die in den Frankfurter Verhandlungen mühsam erzielte Einheitsfront der beteiligten Staaten hatte sehr bald Risse erhalten, was sich etwa im badischen Alleingang in Rom seit 1824 zeigte.

3. Im großen und ganzen erwiesen sich die schon in der Bulle „Provida solersque“ enthaltenen Festlegungen der Zirkumskription und der Dotation der Bistümer als tragfähig. Der Zuschnitt der Diözesangrenzen auf geschlossene Einzelstaaten brachte ohne Zweifel Vorteile mit sich, und die Dotation befriedigte wenigstens anfänglich die kirchlichen Bedürfnisse. Später fand man in den Kirchensteuern einen Ausweg, die finanzielle Situation zu bessern. Es ist wohl als bezeichnend anzusehen, daß die großen Konfliktstoffe zwischen Staat und Kirche nicht auf dem finanziellen Gebiet lagen, sondern auf dem der staatlichen Bevormundung.

4. Die geschilderten Vorgänge der Zerschlagung der tausendjährigen Bistumsorganisation, der komplizierten Zwischenlösungen und der endgültigen Neuorganisation in der Oberrheinischen Kirchenprovinz sind nicht geeignet, vergangenheitsschwärmerische Gefühle hervorzurufen. Es war eine schwere und konfliktreiche Zeit. Die Vorgänge können dennoch Zuversicht für die Gegenwart und Hoffnung auf die Zukunft vermitteln. Denn wie seinerzeit im Widerstreit zwischen den staatskirchlichen, teils antirömischen Ansichten und den kirchenrechtlich fundierten Ansprüchen der römischen Kurie eine tragfähige Lösung gefunden wurde, wie trotz den überspitzten aufklärerischen Ideen die Tradition gewahrt und der christliche Glaube zur neuer Festigkeit geführt wurde, ebenso werden sich die Schwierigkeiten unserer Zeit meistern lassen, ja manches mag im Blick auf die Geschichte weniger gravierend erscheinen als bei oberflächlicher Betrachtung des Hier und Heute. Die Neuabgrenzung der Dekanate

etwa wird jetzt wie damals kein Ende bedeuten, sondern den Beginn einer zukunftssträchtigen Entwicklung darstellen können.

So gesehen, erleichtern uns historische Rückblicke das Verständnis für die Gegenwart und kann die Geschichte der Erzdiözese, getreu dem Motto für das Jubiläumsjahr, einen wichtigen Beitrag leisten, „damit sie auch morgen glauben können“.

## Ignaz Heinrich von Wessenberg und die Berufsbildung

Von Arnulf Moser

Die Gestalt des Konstanzer Generalvikars und Bistumsverwesers I. H. v. Wessenberg (1774—1860) ist im allgemeinen Bewußtsein verbunden mit den theologischen und politischen Auseinandersetzungen um die Neuordnung der katholischen Kirche in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, ihr Verhältnis zum Staat wie zum Papsttum und konkret um die Auflösung des Bistums Konstanz. Von seinen pädagogischen Bemühungen sind die um die allgemeine Volksbildung und die Bildung der Pfarrer am bekanntesten geworden. Weniger bekannt dagegen ist sein Einsatz für die berufliche Bildung. Angesichts einer verstärkten Hinwendung zur Frage des Verhältnisses von akademischer und beruflicher Bildung in unseren Tagen dürfte es legitim sein, die Rolle Wessenbergs und seine Ideen zur Berufsbildung im Rahmen einer der ersten parlamentarischen Berufsbildungsdiskussionen in Deutschland, nämlich jener im Badischen Landtag zwischen 1822 und 1834, aus der unter anderem eine staatlich geförderte Gewerbeschule hervorging, einmal zusammenzufassen und gesondert zu betrachten. Wesentliche Etappen wie Wessenbergs Motionen und Petitionen sowie der Gewerbeschülerlaß von 1834 sind zwar bekannt und werden sowohl von der Schul- wie von der Gewerbegeschichte stets aufeinander bezogen. Gerade dieser Bezug Wessenbergs zur badischen Gewerbeschule soll aber hier einmal kritisch durchleuchtet werden, zumal das Berufsbildungskonzept Wessenbergs weder im Verhältnis zu konkurrierenden Vorstellungen noch im Verhältnis zu anderen Schulbereichen bislang genau herausgearbeitet ist<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Neuere Würdigung: Zum 200. Geburtstage von I. H. v. Wessenberg, Hrsg. von K. Aland. Konstanz 1974 (vervielfältigt). W. Müller, Wessenberg in heutiger Sicht, Zs. f. Schweizerische Kirchengeschichte 58, 1964, 293—308. Zur Pädagogik: J. B. Müller, I. H. v. Wessenberg, ein christlicher Pädagoge. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik im 19. Jh. Paderborn 1916 (Pädagogische Forschungen und Fragen Bd. 2). F. A. Graf, Südwestdeutsche Schulreform im 19. Jh. Der Einfluß I. H. von Wessenbergs auf die Gestaltung des Schulwesens (1802—1827). Meisenheim 1968. Gewerbegeschichte: W. Fischer,

Die Anfänge eines Stufenkonzepts:  
Polytechnische Schule und Gewerbeschule

Am 24. Mai 1822 stellte der Abgeordnete Schmidt (Freiburg) in der II. Kammer des badischen Landtags den Antrag, das polytechnische Institut Freiburg unter den Schutz des Staates zu stellen und aus der Staatskasse zu unterstützen. In dieser II. Kammer der badischen Verfassung von 1818 saßen die indirekt und auf der Grundlage eines Zensus gewählten Vertreter des gebildeten und besitzenden Bürgertums der Städte, unter denen nach den Beamten die Fabrikanten und Kaufleute, die Gastwirte und Posthalter die größten Gruppen bildeten. Bei der Freiburger Schule handelte es sich um eine von einem privaten Verein aus Bürgern und Professoren getragene Vollzeitschule, die seit 1818 in zwei Stufen, für einfaches Handwerk sowie für Kaufleute und gehobene technische Berufe, Unterricht in allgemeinbildenden und naturwissenschaftlichen Fächern erteilte. In der Begründung seines Antrags verlangte Schmidt eine Förderung der gewerbetreibenden Schichten durch Einrichtung höherer Bürger- und Gewerbeschulen. Er leitete dieses Recht auf mehr Bildung aus der neuen Verfassung ab und beantragte für die Schule 3000 fl Unterstützung, für die dem Staat ein Aufsichtsrecht geboten wurde<sup>2</sup>.

Die Tendenz der ersten Aussprache ging dahin, weitere Schulen zu beantragen oder aber die Freiburger Schule allen Badenern zugänglich zu machen. Die von der Kammer eingesetzte Kommission ging sogar noch darüber hinaus und empfahl die Umwandlung der Schule in eine Landesanstalt. In dieser zweiten Aussprache wurden das höhere Schulwesen und die wissenschaftliche Ausbildung als überbesetzt und überbetont bezeichnet, während Handel und Gewerbe als vernachlässigt galten. Am weitesten in dieser Richtung ging der Abgeordnete Buhl, ein Fabrikant aus Ettlingen, der sich auch später noch in der Berufsbildung engagierte und hier die Umwandlung einer der

---

Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800—1850. Bd. I. Die staatliche Gewerbepolitik. Berlin 1962, 167—169. Auszüge aus zeitgenössischen Verlautbarungen zur Gewerbeschulfrage bei E. Gutman, Die Gewerbeschule Badens 1834—1930. Bühl 1930, 99—178.

<sup>2</sup> Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogtums Badens im Jahre 1822. Enthaltend die Protokolle der II. Kammer mit deren Beilagen von ihr selbst amtlich herausgegeben. Karlsruhe 1822, Bd. 2, 506, 526; Bd. 3, 193—211; Fischer, 163 f.; Gutman, 68—76. Über Anspruch und Selbstverständnis der II. Kammer vgl. L. Gall, Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung. Wiesbaden 1968, 24—57. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Bd. 47.)



beiden Landesuniversitäten Freiburg und Heidelberg in eine polytechnische Anstalt forderte<sup>3</sup>.

Die Empfehlungen der fortschrittlichen II. Kammer (Aufsichtsrecht des Staates, Unterstützung mit 3000 fl, Schulgeldbefreiungen für arme Bewerber) gelangten nun an die I. Kammer, in der die mediatisierten Standesherrn, Vertreter des grundherrlichen Adels, der Kirchen und Universitäten sowie Beauftragte des Großherzogs saßen. Wessenberg, der Vertreter der katholischen Kirche, wurde Berichterstatter. Auch Wessenberg ging über die Förderung einer Privatschule weit hinaus, denn in einer polytechnischen Schule sah er den Oberbau für ein Netz von Gewerbe- und Industrieschulen. Sie sollte allerdings nicht die gleichen hohen Ansprüche erfüllen wie die in der Revolution gegründete Pariser Ecole Polytechnique, die ein naturwissenschaftliches Grundlagenstudium vermittelte und zum Vorbild zahlreicher Schulgründungen in Europa wurde. Vielmehr dachte Wessenberg in erster Linie an Gewerbetreibende, die in zwei Klassen, einer für mechanische Künste und Gewerbe und einer spezialisierten für Forst, Bau und höhere Künste ausgebildet werden sollten. Für diese neue höhere Fachschule war der Staat zuständig, für die Industrie- und Gewerbeschulen die Gemeinden. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sah Wessenberg im Einsatz von Armenstiftungen, vor allem aber in Beiträgen des Gewerbe- und Handelsstandes. Das Konzept eines mehrstufigen berufsbildenden Schulwesens lag damit in Grundzügen vor<sup>4</sup>.

Im Zusammenhang mit den gleichzeitig laufenden Beratungen über Gewerbefreiheit verlangte Wessenberg, der die allgemeine Gewerbefreiheit befürwortete, die gesetzliche Prüfung der Berufseignung und -ausübung durch staatliche Gewerberäte statt durch Zünfte und stellte Gewerbeschulen als bestes Instrument der Gewerbeförderung dar<sup>5</sup>.

Die Anträge der beiden Kammern (3000 fl Staatsbeitrag, Überprüfung der Freiburger Schule auf ihre Eignung zur Landesanstalt)

<sup>3</sup> II. Kammer 1822, Bd. 5, 149, 388—417, 20. Juli 1822; Bd. 4, 195.

<sup>4</sup> I. Kammer 1822, Bd. 2, 325 f., 361, Beilage 117, I—IX; Bd. 3, 98—109, 3. Dezember 1822. II. Kammer 1822, 330. 10. Dezember 1822. Auf Wessenbergs Seite auch der evangelische Kirchenvertreter Johann Peter Hebel, gegen Wessenberg aus mehr formalen Gründen der Freiburger Universitätsvertreter Rotteck. Zu Wessenbergs parlamentarischer Tätigkeit vgl. *J. Beck*, Freiherr I. H. v. Wessenberg. Sein Leben und Wirken. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der neuen Zeit auf der Grundlage handschriftlicher Aufzeichnungen Wessenbergs. Freiburg 1862, 333—356. Über die Pariser Ecole Polytechnique: *H. Blankertz*, Bildung im Zeitalter der großen Industrie. Pädagogik, Schule und Berufsbildung im 19. Jh., Hannover 1969, 61—77.

<sup>5</sup> I. Kammer 1822/23, Bd. 4, 114 f., 7. Januar 1823. Vgl. *G. Merck*, Wessenbergs ökonomische und soziale Auffassungen, FDA 88, 1968, 463—474.

gingen nun an die Regierung, denn die Kammern hatten noch kein Gesetzesinitiativrecht, sondern konnten lediglich Anträge aus den eigenen Reihen nach übereinstimmenden Voten dem Großherzog bzw. der Regierung zur wohlwollenden Beachtung vorlegen<sup>6</sup>. Die Regierung entschied sich anders und begründete die Polytechnische Schule 1825 in Karlsruhe selber, wo bereits eine Ingenieur- und eine Bau- schule existiert hatten. Die Schule setzte sich aus allgemeinen und aus Fachklassen zusammen, darunter auch einer „merkantilischen“ Abteilung für Kaufleute, die bis zur Erhebung zur Technischen Hochschule 1865 bestand, ferner einer unteren Gewerbeschule. Ausgebildet werden sollten Gewerbetreibende und technische Beamte. Bei der Reform von 1832 durch den Staatsrat C. F. Nebenius, den Autor der Verfassung von 1818, wurde das Prinzip der Fachklassen ausgebaut, doch überwog gegenüber dem Pariser Vorbild nach wie vor die praktische Ausbildung<sup>7</sup>. Der Oberbau der beruflichen Bildung wurde also zuerst errichtet. Die spätere Trennung zwischen gewerblichem und kaufmännischem Schul- und Hochschulwesen spielte zu diesem Zeitpunkt noch keine Rolle.

### Die Wessenbergsche „Gewerbeschule“

Die Initiative Wessenbergs 1831 stand im Zusammenhang mit dem Thronwechsel, d. h. mit dem Regierungsantritt Großherzog Leopolds 1830. Bereits in den anonymen „Wünschen des Badischen Volkes“ schnitt er das Thema an: Errichtung von technischen Lehranstalten oder „bürgerlichen Gewerbeschulen“ zur Förderung des Gewerbes. Berufliche Bildung, Ablenkung von den gelehrten Studien und Überbrückung der Zeit zwischen Volksschule und Beruf waren ihre Aufgabe<sup>8</sup>.

Die gleichen Gedankengänge finden sich in der Motion, die Wessenberg im April 1831 in der I. Kammer des badischen Landtags einbrachte, in der er nach der Auflösung des Konstanzer Bistums jetzt

<sup>6</sup> E. Rebmann, E. Gothein, E. v. Jagemann (Hrsg.), Das Großherzogtum Baden, 2. Aufl. Karlsruhe 1912, 763—772. E. v. Jagemann: Die Volksvertretung.

<sup>7</sup> Fischer, 165—167; Blankertz, 80 f.; Gutman, 77—90. C. F. Nebenius, Über technische Lehranstalten in ihrem Zusammenhange mit dem gesamten Unterrichtswesen und mit besonderer Rücksicht auf die polytechnische Schule zu Karlsruhe. Karlsruhe 1833, 128—204; Lehrplan der kaufmännischen Abteilung, 152, 202.

<sup>8</sup> (Wessenberg) Wünsche des badischen Volkes. Eine Zeitschrift an Seine Königliche Hoheit den Durchlauchtigsten Großherzog von Baden von einem treuergebenen badischen Staatsbürger, Zürich, Dezember 1830, 9—11.

als Vertreter des grundherrlichen Adels saß. Das Konzept Wessenbergs stellte nunmehr die Gewerbeschule als Unterbau zur Polytechnischen Schule in den Vordergrund. Konkret beantragte er 10 000 fl als Staatszuschuß für Gründung und Unterhalt gemeindlicher Gewerbeschulen<sup>9</sup>.

Um es an dieser Stelle klar zu sagen, zumal die Literatur über diesen Punkt sehr unpräzise ist: die Wessenbergsche „Gewerbeschule“ hat nichts zu tun mit der Gewerbeschule im heutigen wie auch überwiegend im damaligen Verständnis, nämlich berufsbegleitenden Teilzeitschulen für gewerbliche Lehrlinge. Für die Lehrlinge kam nur die Sonntagsschule in Betracht, während die Wessenbergsche „Gewerbeschule“ zur Polytechnischen Schule im gleichen Verhältnis stehen sollte wie das Gymnasium zur Universität, d. h. als Vollzeitschule, die auf der Volksschule aufbaut und bewußt eine Alternative zur höheren Schule bilden soll. Nach heutigen Begriffen entspricht sie also am ehesten einer Realschule. Inhaltlich wie terminologisch wurde Wessenberg vielleicht auch durch das Konstanzer Beispiel angeregt, wo der Dekan Straßer Ende 1829/Anfang 1830 eine „Real- und Gewerbeschule“ begründet hatte, die keine Lehrlingsschule war, sondern eine vom Lyceum unabhängige Vollzeitschule mit allgemeinbildenden und naturwissenschaftlichen Fächern für zwölf- bis fünfzehnjährige Knaben. Die erste Klasse hieß Realschule, die zweite und dritte aber Gewerbeschule<sup>10</sup>. Allerdings gehörte es zu Wessenbergs Konzept, daß er die Sonntagsschule für Lehrlinge mit der neuen „Gewerbeschule“ in Verbindung bringen wollte.

Zur Behandlung von Wessenbergs Antrag setzte die I. Kammer eine Kommission unter dem Freiherrn von Türkheim ein, die einen differenzierten Vorschlag vorlegte, der neben der „Gewerbeschule“ auch die Sonntagsschulen und Realschulen (= Fortbildungsschulen im älteren Sinne) einbezog, über die sich Wessenberg nur am Rande geäußert hatte. Die „Gewerbeschule“ war gedacht als zweijährige Vollzeitschule zwischen Volksschule und Beruf mit den Fächern Mathematik, Mechanik, Technologie, Naturlehre, Erd- und Völkerkunde, Zeichnen, Modellieren und Französisch. Alle „Gewerbeschulen“ sollten mit dem Karlsruher Institut in Verbindung stehen.

<sup>9</sup> I. Kammer 1831, Bd. 1, 39, 80—84.

<sup>10</sup> J. W. Straßer, Bemerkungen über die Einrichtung von Gewerbeschulen, mit besonderer Rücksicht auf die der Stadt Konstanz, Anhang zu: I. H. v. Wessenberg, Über die Bildung der Gewerbetreibenden Volksklassen überhaupt und im Großherzogtum Baden insbesondere. Konstanz 1833, 41—53.

Daneben sollten aber Sonntagsschulen als Pflichtschulen für die Lehrlinge mit einem geringeren Unterrichtsprogramm entstehen. Die Kommission hoffte, durch Einfluß der Lokalbehörden auf die Lehrverträge die Unterrichtszeit eventuell auf die Werktagabend verlegen zu können. Damit wurde erstmals das leidige Problem der Unterrichtszeit von Lehrlingen angesprochen, das bis ins 20. Jahrhundert hinein Auseinandersetzungen zwischen Schule und Arbeitgeber schuf. Wo eine eigene Sonntagsschule nicht in Frage kam, sollten bestehende Realschulen (Fortbildungsschulen) durch Gewerbeunterricht ausgeweitet werden. Die Kommission kritisierte aber den ständigen Ruf nach dem Staat und befürwortete lediglich 5000 fl Zuschuß, und diese ausschließlich für die neuen „Gewerbeschulen“, während die anderen Schulformen ganz auf private oder kommunale Initiative verwiesen wurden<sup>11</sup>.

Die Aussprache bewegte sich vor allem um das Thema, ob es sinnvoller war, nur die Städte durch „Gewerbeschulen“ zu fördern, wie es die Kommission vorgeschlagen hatte, oder eher das flache Land. Mit großer Mehrheit war die Kammer der Ansicht, die Förderung der Städte mit den meisten Gewerbebetrieben sei am sinnvollsten, weil das Land auch so von ihnen profitieren werde. Begrüßt wurde der neue Schultyp auch deshalb, weil er den Drang zum gelehrten Studium und zum Staatsdienst umlenken und der in gebildeten Schichten verachteten gewerblichen Tätigkeit größeres Prestige verleihen konnte.

Wessenberg griff mehrmals in die Diskussion ein, unterstützte den dann abgelehnten Vorschlag einer „Gewerbeschule“ pro Kreis, ferner die Bevorzugung der Stadtschulen. Außerdem verlangte er die Herausgabe eines Gewerbekalenders, ein Antrag, den er im Oktober erneut einbrachte. Dieser Kalender sollte der Fortbildung dienen, einen Anreiz zum Besuch der „Gewerbeschule“ bilden und Interessenten erreichen, denen wissenschaftliche Werke verschlossen waren<sup>12</sup>. Nach der Annahme des Kommissionsvorschlages verlas Wessenberg den Entwurf einer Adresse an den Großherzog, welcher einstimmig gebilligt wurde. Darin befürwortete die I. Kammer öffentlichen Unter-

<sup>11</sup> I. Kammer 1831, Bd. 1, 150; Beilagenheft 1, 68—81.

<sup>12</sup> I. Kammer 1831, Bd. 1, 157—174, 4. Mai 1831; Bd. 4, 258, 19. Oktober 1831. Unterstützung der II. Kammer für den Gewerbekalender: II. Kammer 1831, Bd. 35, 290, 19. Dezember 1831. Hinweis auf die Publikation eines Gewerbekalenders bei *I. H. v. Wessenberg*, *Die Elementarbildung des Volkes in ihrer fortschreitenden Ausdehnung und Entwicklung*. Konstanz \* 1835, 423. Einsendung von Lehrbüchern der Gewerbekunde: I. Kammer 1831, Beilagenheft 2, 62 f.; 10. August 1831.

richt für alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft und eine angemessene Ausbildung der Gewerbetreibenden als Mittel der Gewerbeförderung. Gewünscht wurde ein Zuschuß von 5000 fl zur Unterstützung kommunaler „Gewerbeschulen“ in größeren Orten und in Verbindung mit der Karlsruher Anstalt. In den übrigen Orten sollten Sonntagsschulen oder erweiterte Realschulen errichtet werden<sup>13</sup>.

Die Resolution der I. Kammer gelangte nun an die II. Kammer, für deren Kommission der Abgeordnete Buhl Ende 1831 Bericht erstattete. Buhl äußerte sich sehr kritisch zum derzeitigen Stand von allgemeiner und beruflicher Bildung, für den er zum Teil die Kirche verantwortlich machte. Wessenbergs Wünsche präzierte er dahingehend, daß „Gewerbeschulen“ vorzugsweise in Orten mit Lateinschulen errichtet werden sollten, zum Teil sogar mit gemeinsamem Unterricht in den allgemeinen Fächern. Zusätzlich sollten Naturgeschichte, Naturlehre, Geometrie, Mathematik, Zeichnen und technische Fachsprachen unterrichtet werden. Gegenüber der I. Kammer verstärkte der Bericht auch die Verbindung zur Karlsruher Polytechnischen Schule. Die „Gewerbeschule“ als Unterbau sollte den Stoff der 1. Karlsruher Klasse behandeln, um den aufsteigenden Schülern ein Internatsjahr zu ersparen. Als Lehrer waren Praktiker oder Absolventen aus Karlsruhe vorgesehen. Wie Wessenberg empfahl die Kommission eine Verbindung der Sonntagsschule, d. h. der Lehrlingsklassen mit der neuen Schule und strebte dabei ausdrücklich eine Einbeziehung des Werktags an. Im finanziellen Teil folgte die Kommission dem Vorschlag der I. Kammer<sup>14</sup>.

Die liberale Mehrheit der II. Kammer sprach sich aber für 10 000 fl aus. Zur weiteren Finanzierung des neuen Schultyps schlugen einige Abgeordnete wie Rettig und Buhl die Umwandlung von Lateinschulen bzw. deren Fonds in „Gewerbeschulen“ vor, was aber in diesem Stadium der Diskussion noch als Angriff auf die kirchlichen Träger dieser Schulen gewertet wurde<sup>15</sup>. Die Gründung der neuen „Gewerbeschule“ berührte also nicht nur das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft, sondern auch das zur Kirche. Was sich in beiden Kammern abzeichnete, war die Bereitschaft, im Wessenbergschen Sinne einen neuen, mehr praktischen und naturwissenschaftlichen Schultyp

<sup>13</sup> I. Kammer 1831, Bd. 1, 176, 7. Mai 1831; Beilagenheft 1, 106 f.

<sup>14</sup> II. Kammer 1831, Bd. 5, 102, 164 f., 9. Mai 1831; Beilagenheft 13, 213—233, 15. Dezember 1831.

<sup>15</sup> II. Kammer 1831, Bd. 34, 402—412. I. Kammer schließt sich der Summe von 10 000 fl an: I. Kammer 1831, Bd. 6, 256, 20. Dezember 1831; 296—299, 22. Dezember 1831; Beilagenheft 5, 110.

zu unterstützen, der eine Alternative zur höheren Schule bilden konnte. Von der eigentlichen Gewerbeschule, der Lehrlingsschule, war bislang nur am Rande die Rede, von ihren Inhalten noch gar nicht.

### Mehrstufige Berufsbildung als Alternative zu humanistischer Schule und Universität

Im Jahre 1833, als er sein Mandat im Landtag niedergelegt hatte, griff Wessenberg das Thema erneut auf, diesmal in Form einer Petition an die beiden Kammern, begleitet von einer Schrift „Über die Bildung der Gewerbetreibenden Volksklassen überhaupt und im Großherzogtum Baden insbesondere“, die er beiden Kammern widmete. Anlaß für diesen Schritt war die Tatsache, daß trotz der Beschlüsse von 1831 im Staatsbudget nur 3000 fl eingesetzt waren, über deren Verwendung bis März 1833 nichts bekanntgeworden war<sup>16</sup>.

Auch hier gilt es wieder vorab zu betonen: von den Lehrlingen und der Gewerbeschule als berufs begleitender Schule ist nur ganz am Rande die Rede, von den 40 Seiten der Petition ist ihnen gerade eine Seite (S. 6) gewidmet. Immerhin schnitt Wessenberg jetzt auch die inhaltliche Seite des Lehrlingsunterrichts an: Wiederholung des Volksschulprogramms, einige berufsspezifische Ergänzungen, die Pflichten gegenüber Familie, Staat und Kirche sowie die Entwicklung der Neigung zur Arbeit. Die Frage der Unterrichtszeit behandelte er aber nicht.

Wessenbergs Zielgruppe waren nicht Lehrlinge und Gesellen, sondern die bürgerliche Schicht der Kaufleute und selbständigen Gewerbetreibenden. Auch wenn er einen Katalog aller berufsbildenden Schulen von der Sonntagsschule bis zur Technischen Hochschule aufstellte, so stand unvermindert die „Gewerbeschule“ oder „Untere Unterrichtsanstalt für den Gewerbe- und Handelsstand“, nämlich die Real- oder Bürgerschule, im Vordergrund. Nicht die Lehrlingsausbildung, sondern die Alternative zur Höheren Schule und zum gelehrten Studium war Wessenbergs Thema, zumal die Verhältnisse an den Höheren Schulen (damals Mittel- oder Gelehrtenschulen genannt) noch wenig geordnet waren, sowohl was die Inhalte wie die Beziehung zwischen Lateinschule, Gymnasium und Lyceum oder den Übergang zur Universität betraf. Angehenden Gewerbetreibenden konnten sie wenig bieten. Durch die Einbeziehung von Realienfächern wie

<sup>16</sup> I. H. v. Wessenberg, Über die Bildung der Gewerbetreibenden Volksklassen überhaupt und im Großherzogtum Baden insbesondere, 30—37.

Zeichnen, Arithmetik, Geometrie, Meßkunst, Mechanik, Chemie, Natur- und Länderkunde und Technologie sollte in der neuen Schule die Berufsvorbereitung geleistet werden, d. h. nicht praktische Ausbildung, sondern Vermittlung von Kenntnissen, die für alle Arten von Gewerben vorteilhaft waren.

Der Hauptzweck dieser neuen Vollzeitschule war die Ablenkung von Gymnasium, Studium und höherem Staatsdienst und die Prestigeverbesserung der Wirtschaftsberufe. Andererseits sollte sie aber auch untere Staatsangestellte wie Schreiber, Rechner, Polizisten, Forst- und Arztgehilfen etc. ausbilden, also gewisse Berechtigungen verleihen. Wichtig war Wessenberg die Trennung von der Höheren Schule, während er andererseits die Verbindung mit der Lehrlingsschule, also die Mischung von Vollzeit- und Teilzeitschule befürwortete<sup>17</sup>.

Wessenberg nahm auch ausdrücklich zur Terminologie Stellung und lehnte die Bezeichnung Realgymnasium als Alternative zum sprachlichen Gymnasium, die seinem Konzept durchaus angemessen gewesen wäre und die sich später auch durchgesetzt hat, für seine „Gewerbeschule“ ab, weil sie ihm zu gelehrt-theoretisch erschien<sup>18</sup>.

Eine solche „Gewerbeschule“ sollte mindestens zwei eigene Lehrer haben und selbständig sein. Als Orte kamen Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Rastatt, Konstanz und Lahr in Frage, eventuell noch Waldshut, Offenburg und Überlingen. Den jährlichen Unterhalt schätzte Wessenberg pro Schule auf mindestens 1500 fl. Die Ausbildung der Lehrer konnte in Volksschulseminaren, an den „Gewerbeschulen“ selber oder noch besser an der Polytechnischen Schule erfolgen.

---

<sup>17</sup> Kernthese Wessenbergs: „Sind einmal Gewerbschulen, die diesen Unterricht leisten, in allen gewerbreicheren Städten errichtet, so wird sich ihr Nutzen nicht bloß auf die Verbesserung der Gewerbe selbst beschränken, sondern auch der große Vorteil wird daraus hervorgehen, daß viele, die jetzt ohne hinlängliche Anlage und Befähigung den gelehrten Studien, bloß um des bequemern und glänzern Broterwerbs willen, zuströmen, davon abgehalten und für die Gewerbe gewonnen werden. Der übergroße Zudrang zu den gelehrten Studien gehört unstreitig zu den verderblichsten Gebrechen des jetzigen gesellschaftlichen Zustandes, indem er einerseits den produzierenden Ständen viele Glieder entzieht, und andererseits die Gesellschaft mit Leuten anfüllt, die auf Anstellung im öffentlichen Dienste Ansprüche machen, welche nicht wohl anders als zum Nachteil des Ganzen befriedigt werden können, zumal eine große Anzahl dieser Bewerber einer wahren Tüchtigkeit zu Ämtern ermangelt. Diesem Zudrang zu den gelehrten Studien abzuweichen, gibt es zuverlässig kein leichteres und sichereres Mittel als gute Gewerbschulen. Diese würden um so mehr durch zahlreichen Besuch und die Teilnahme des Publikums gehoben werden, als durch sie auch die Verachtung und Schmach, die dormalen noch in der Meinung auf den Gewerben und Handwerken ruht, aufgehoben würde.“ Ebd., 10 f.

<sup>18</sup> Ebd., 13. Verbindung der Lehrlingsschule mit der „Gewerbeschule“, 32.

Über diese Polytechnische Schule hinaus legte Wessenberg sogar noch das Modell einer Polytechnischen Hochschule mit fünf Fakultäten für Mathematik, Physik, Technik, Geschichte und Philosophie vor, deren ökonomisch-technische Studiengänge er nicht nur für Juristen, Verwaltungsbeamte, technisch-gewerbliche Beamte und Gutsbesitzer für besonders geeignet hielt, sondern auch für Geistliche, damit sie die Landbevölkerung über Ökonomie und Naturkunde aufklären und auch eine „Gewerbeschule“ leiten konnten<sup>19</sup>. Weitere Möglichkeiten der Gewerbeförderung sah er in der Verbreitung von billigen Büchern für Gewerbetreibende (z. B. Adam Smith), in der Bildung von Singvereinen, die den Sinn für das Gemeinwohl stärken sollten, in der Wanderschaft der Gesellen und in einer jährlichen Gewerbeausstellung.

Über Wessenbergs Petition berichtete am 5. Juni 1833 sehr wohlwollend der Abgeordnete Rotteck vom Petitionsausschuß der II. Kammer, der Wessenbergs Antrag zu seinem eigenen machte, um so die Einrichtung einer Kommission zu ermöglichen. Von der Petition mußte sich die Regierung getroffen fühlen, für die Nebenius erklärte, daß Gewerbeschulen im Sinne von Lehrlingsschulen seit 1831 geplant waren, aber wegen Lehrermangels nicht verwirklicht werden konnten, weshalb man den Ausbau der Polytechnischen Schule vorgezogen habe. Die „Gewerbeschule“ im Wessenbergischen Sinne als Bürgerschule sah er mehr im Zusammenhang mit den übrigen Schultypen, konnte aber auch hier schon Vorbereitungen ankündigen. Was Wessenberg mit seiner Petition zunächst also erreichte, war die Einsetzung einer allgemeinen Schulkommission, die über sämtliche Schultypen beraten sollte und für die auch der Regierungsvertreter Nebenius Mitarbeit und Informationen zusagte<sup>20</sup>.

### Wessenberg und Nebenius

Im Sommer (Vorwort vom 1. Juli 1833) trat der Staatsrat Nebenius, einer der wichtigsten Vertreter des badischen Geheimratsliberalismus, selbst an die Öffentlichkeit mit einem Programm, mit dem der international erfahrene und belesene Beamte den gesamten technisch-gewerblichen Bereich umfaßte. Schwerpunkte bildeten die Polytechnische Schule und die gewerbliche Berufsschule, die aber nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem übrigen Schul-

<sup>19</sup> Ebd., 18—29.

<sup>20</sup> II. Kammer 1833, Bd. 2, 267—271, 290—292.



system behandelt wurden, so daß die Real- oder Bürgerschule ebenfalls eingeordnet werden konnte. Wessenberg wurde nirgends erwähnt, war aber gemeint, wenn Nebenius die Bezeichnung „Gewerbeschule“ für die Bürgerschule ablehnte, da die Realienfächer dieser neuen Schule keine praktische Berufsausbildung und keinen technischen Unterricht, sondern Bestandteile der allgemeinen Bildung vermittelten<sup>21</sup>. Die neue Bürgerschule sollte die Kultur der höheren Bürgerklassen und die Grundlagen aller höheren bürgerlichen Berufe als Inhalt haben. Im Gegensatz zu Wessenberg sollte diese Schule aber von der Lehrlingsschule getrennt bleiben und keine Lehrer aus den Volksschulseminaren beziehen<sup>22</sup>.

Nicht bei Wessenberg, sondern bei Nebenius findet sich ein ausgearbeitetes Konzept der gewerblichen Berufsschule für Lehrlinge: ihre Einrichtung galt als staatliche Aufgabe, erforderlich war der Schulzwang, um der Nachlässigkeit oder Gewissenlosigkeit der Meister entgegenzuwirken. In die Unterrichtszeit wurden auch die Werktagabende einbezogen. Vorgesehen war ein zwei- bis dreijähriger Kurs in den Fächern Geometrie, Mechanik, Zeichnen, Modellieren und industrielle Geschäftsführung. In größeren Orten konnten noch Physik, Chemie, Maschinenlehre und einfache Buchhaltung dazukommen. Das Schulgeld war gering, der Unterhalt der Schule galt als Gemeindegeld. Lehrer und Lehrbücher erwartete Nebenius von der Polytechnischen Schule, deren Entwicklung aus diesem Grunde auch vorgezogen worden war. Die neue Schule sollte die Schule der niederen Gewerbe sein, zu denen der überwiegende Teil der Gewerbetreibenden zu rechnen war<sup>23</sup>.

Außer den Schriften von Wessenberg und Nebenius lag dem Landtagsausschuß auch noch ein kleines Werk des Kehler Lehrers Mathias Trefzer vor. Ihm war die Wessenbergsche Motion von 1831 bekanntgeworden, und in deren Sinn trat er für eine „Gewerbeschule“ als Vollzeitschule ohne spezifische Berufsausbildung für die bürgerlichen Stände ein<sup>24</sup>.

<sup>21</sup> C. F. Nebenius, Über technische Lehranstalten in ihrem Zusammenhange mit dem gesamten Unterrichtswesen und mit besonderer Rücksicht auf die polytechnische Schule zu Karlsruhe. Karlsruhe 1833, 70 f. Gegen Wessenberg auch die Ablehnung der selbständigen Technischen Hochschule, 122—124. Zu Nebenius vgl. die Darstellung seines Lebenswerkes durch den Wessenberg-Biographen J. Beck, Carl Friedrich Nebenius. Ein Lebensbild eines deutschen Staatsmanns und Gelehrten. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte Badens und des deutschen Zollvereins. Mannheim 1866. F. Kusterer, Carl Friedrich Nebenius — Schöpfer der badischen Gewerbeschulen, Die Berufsbildende Schule 1961, 494—499.

<sup>22</sup> Nebenius, 91—95.

<sup>23</sup> Ebd., 75—91, XIII f.

<sup>24</sup> M. Trefzer, Die Gewerbeschulen im Großherzogtum Baden. Offenburg 1833. Über Trefzer vgl. Gutman, 123.

Die von der II. Kammer eingesetzte Schulkommission hatte sich in drei Sektionen aufgeteilt, für Volksschule, Höhere Schule und Gewerbeschule. Wegen des inneren Zusammenhangs hatte die letztere Gruppe die Höheren Bürger- oder Realschulen einbezogen. Am 8. Oktober 1833 wurde über die Volksschule diskutiert, am 9. Oktober über Gewerbe- und Bürgerschule sowie die Höhere Schule. Während der Landtag von 1831 die Wessenbergsche Terminologie benutzt hatte (Sonntagsschule und „Gewerbeschule“), stützte sich dieser Landtag auf die Formulierungen von Nebenius (niedere Gewerbeschule und Höhere Bürgerschule). Bezüglich Wessenberg stellte der Kommissionsbericht des Abgeordneten Kröll (Lahr) die Dinge geradezu auf den Kopf, wenn er Wessenberg als großen Förderer der Gewerbeschule vorstellte, sich aber bei der Bürgerschule, die ja eigentlich Wessenbergs Schule war, im wesentlichen auf Nebenius und die Regierungsvorlagen stützte und Wessenberg überhaupt nicht erwähnte.

Der neue Schultyp sollte an die Stelle der kirchlichen Lateinschulen treten. Vorgesehen waren die Fächer Religion, Deutsch, Französisch, Rechnen, Geometrie, Mechanik, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Weltgeschichte, Zeichnen, Kalligraphie, Deklamation, Gesang und, wie sich erst in der Diskussion herausstellen sollte, auch Latein, um vor allem auf dem Lande noch eine Durchlässigkeit zur Höheren Schule zu ermöglichen. Empfohlen wurden auch Rhetorik, politische Bildung und deutsche Klassiker. Nach sechs Jahren konnte man zumindest in den größeren Städten das Programm des 1. Jahreskurses der Polytechnischen Schule erreichen.

In dem Abschnitt über die Gewerbeschule übernahm die Kommission zwar einiges aus der Einleitung der Wessenbergschen Motion über die Bedeutung solcher Schulen für die Gewerbeförderung. Aber das Mißverständnis wird klar, wenn ausgerechnet in diesem Zusammenhang auf die Rolle der Ablenkung von der Höheren Schule durch „Gewerbeschulen“ bei Wessenberg hingewiesen wurde. Denn dies konnte nicht der Sinn einer Lehrlingsschule sein. Im übrigen zitierte der Bericht aus der Schrift von Nebenius (S. 34, S. 51 f.) und aus den Regierungsvorlagen, die Vorschläge entsprachen weitgehend dem Konzept von Nebenius. Für die Gewerbeschule schlug die Kommission 35 gewerbereiche Orte und einen Staatsbeitrag von 6000 fl vor. Außer Schülern und Gemeinden sollten auch die Zunftkassen einen Beitrag leisten. Dafür sollten die Gewerbevereine an der Schulaufsicht beteiligt werden<sup>25</sup>.

<sup>25</sup> II. Kammer 1833, Beilagenheft 5, 235—261.

Die schärfste Kritik in der Aussprache kam von dem Konstanzer Abgeordneten Rettig (Direktor des Seekreisdirektoriums), der sich am Charakter von Begriffen wie „niedere“ Gewerbeschule und „Höhere Bürgerschule“ stieß, den Sonntagsunterricht für Lehrlinge verwarf und eine Verbindung von Gewerbe- und Bürgerschule verlangte. Aber für Nebenius war die neue Gewerbeschule für diejenigen Klassen des Volkes bestimmt, die „durch ökonomische Verhältnisse verhindert sind, sich eine höhere Bildung zu verschaffen und sogleich in das praktische Leben übertreten“. Und für diese blieb nun einmal nur der Sonntag oder der Feierabend. Die schon von Wessenberg befürwortete Verbindung der Gewerbe- mit der Bürgerschule wurde allgemein abgelehnt, aber in der Frage des Werktags-Tagesunterrichts kam Rettig der Fabrikant Buhl zu Hilfe, der eine gesetzliche Regelung in dieser Richtung verlangte. Doch dazu waren die Widerstände noch für einige Generationen zu groß<sup>26</sup>.

Auch wenn man das Jahr 1834 als das Jahr der badischen Gewerbeschule bezeichnen mag, so sollte man die Dinge doch im Zusammenhang sehen, denn in den Jahren 1834–37 wurde das gesamte badische Schulwesen neu geordnet. Am 15. Mai 1834 unterzeichnete Großherzog Leopold drei Verordnungen, die in den Grundzügen auf den Kommissionsberichten des Parlaments beruhten. Die erste betraf die Einrichtung der Volksschulen und regelte zugleich die Pflicht-Fortbildungsschule (für Knaben im Winter) und die Sonntagsschule (für Knaben und Mädchen). Mit der neuen Gewerbeschule zusammen hatte Baden damit alle drei Typen von Fortbildungsschulen eingeführt, die das 19. Jahrhundert als Vorläufer der Berufsschule kannte<sup>27</sup>. Die zweite Verordnung betraf die Höhere Bürgerschule für bürgerliche Berufe. Genau geregelt war die Wessenbergsche Idee von 1822, nämlich die Verknüpfung mit der Polytechnischen Schule in Karlsruhe. Nach fünf Jahren sollte der Übergang in die Handelsklasse oder die 1. Mathematische Klasse in Karlsruhe möglich sein, eine eventuelle 6. Klasse sollte bereits den Stoff der 1. Karlsruher Klasse enthalten. In Orten mit Gelehrtenschulen konnte auf Latein verzichtet werden, hier war auch in den unteren Klassen gemeinsamer Unterricht mit dem Gymnasium möglich, was von Wessenberg abgelehnt worden war. Der Lehrerstand dieser neuen Schule war nicht einheitlich<sup>28</sup>. Die neue Schule hatte damit im Gegensatz zu Wessenbergs

<sup>26</sup> II. Kammer 1833, Bd. 16, 154–199; Zitat Nebenius, 192.

<sup>27</sup> Großh. Badisches Staats- und Regierungs-Blatt Bd. 32, 1834, 177–200.

<sup>28</sup> Ebd., 201–216.

eindeutiger Bestimmung im Grunde zwei ganz verschiedene Aufgaben zugewiesen bekommen, einmal die Berufsvorbereitung, zum anderen aber auch den Übergang auf die traditionelle Höhere Schule.

Die dritte Verordnung schließlich regelte die Einrichtung von Gewerbeschulen in den gewerbereicherer Städten. Sie sollte als Pflichtschule in zwei- bis dreijährigem Kurs mindestens sechs Stunden wöchentlich umfassen, davon sonntags bis zu zweieinhalb Stunden und werktags abends je eine Stunde. Die Lehrerrekutierung war noch etwas vage: Praktiker, technische Beamte, Gymnasiallehrer und Absolventen der Polytechnischen Schule kamen dafür in Betracht. Der Unterhalt der Schule war Gemeindesache, im Schulvorstand waren Gemeinde, Kirche und Gewerbe vertreten<sup>29</sup>. Im folgenden Jahr wurde die Stellung der Volksschullehrer gesetzlich geregelt, 1836 die Industrieschulen (Stricken und Nähen für Mädchen im Winter) und 1836/37 das Höhere Schulwesen<sup>30</sup>.

Wenn auch die Wirklichkeit manchmal anders aussah, als es die Gründungsverordnungen anstrebten, so hatte dieses dreigliedrige System (Volksschule — Gewerbeschule oder Fortbildungsschule, Volksschule — Bürgerschule, Volksschule — humanistisches Gymnasium) immerhin Bestand bis weit in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Veränderungen im System ergaben sich schließlich dadurch, daß die Polytechnische Schule zur Hochschule aufgewertet wurde, der Staat für immer mehr Berufe und öffentliche Stellen das Abitur verlangt, so daß sich schließlich zwischen Bürgerschule (Realschule) und Hochschule noch das naturwissenschaftliche Realgymnasium und die lateinlose Oberrealschule schoben<sup>31</sup>.

### Wessenbergs Anteil an der Entwicklung

In die Neubearbeitung seines pädagogischen Werkes über die „Elementarbildung des Volkes“ nahm Wessenberg 1835 auch die Kapitel I, II und V seiner Petition von 1833 mit einigen Zusätzen auf. In diesen Zusätzen führte er jetzt auch den Begriff der Gewerbeschule

<sup>29</sup> Ebd., 217—226; *Gutman*, 167—178. Die Anfänge der Konstanzer Gewerbeschule bei *J. Marmor*, *Das Schulwesen in Konstanz vom 15. Jh. bis in die neueste Zeit*. Konstanz 1872, 41—44. Noch am 20. Mai 1834 beklagte sich Wessenberg im Badischen Volksblatt (Freiburg) über die Langsamkeit der Regierung in der Gewerbe- und Realschulfrage: (Anonym) „Über die Förderung der Gewerbe im Großherzogtum Baden.“ Vgl. *K. Aland*, *Das Schrifttum I. H. v. Wessenbergs*, ZGO 105, 1957, 499, Nr. 318.

<sup>30</sup> Großh. Badisches Staats- und Regierungs-Blatt Bd. 34, 1836, 295—298 (Industrieschulen).

<sup>31</sup> Vgl. den Überblick von *E. Rebmann* in: *Das Großherzogtum Baden*, 930—961

für die Lehrlinge und den der Höheren Bürgerschule ein, was die Verständlichkeit seiner Äußerungen nicht gerade erhöht. Nach wie vor aber hielt er an der Verbindung der Gewerbeschule mit der Bürgerschule fest, und dem Kirchenmann war der Sonntagsunterricht unverändert ideal, obwohl die Verordnung von 1834 das Schwerkgewicht des Lehrlingsunterrichts bereits auf die Werktagabende verlegt hatte. Allenfalls an langen Winterabenden mochte er auch eine Werktagstunde zugestehen<sup>32</sup>.

Man sollte, wenn man Wessenbergs Anteil an dieser Schulentwicklung abschätzen will, die Probleme der Terminologie nicht überbewerten, aber sie hat doch schon unter den Zeitgenossen Verwirrung geschaffen. Wessenberg als Patron der badischen Gewerbeschule? Wohl kaum, eher schon als Anwalt des berufsbildenden Schulwesens allgemein. Immerhin hat er Anstöße und Anregungen gegeben, die letztlich auch der Gewerbeschule zugute kamen oder die zu Diskussionen über das gesamte Schulwesen führten wie bei der Petition von 1833. Schon sein Biograph J. Beck hebt diese Rolle Wessenbergs hervor gegenüber der von Nebenius, der den Schaltstellen der Regierung näher war, die Ausführung im einzelnen steuern konnte und somit als der eigentliche Schulgründer gelten kann<sup>33</sup>. Wessenbergs Hauptverdienst aber bleibt, daß er als einer der ersten in Deutschland Konzepte entwickelt hat zu einem Stufenbau von Schulen, der von der Gewerbeschule über die Bürgerschule zur Polytechnischen Schule bzw. Hochschule führte und eine Alternative zu humanistischer Schulbildung, theoretischem Studium und höherem Staatsdienst bot. Mit der Bürger- oder Realschule, die Wessenberg als „Gewerbeschule“ bezeichnete, hatte er sich die entscheidende Nahtstelle ausgesucht, von der aus zumindest für die bürgerlichen Schichten eine Verzweigung in die berufsbildende Richtung erfolgen konnte. Heute würde man Wessenbergs Schule eher dem allgemeinbildenden Bereich zuordnen, neue Formen berufsbildender Schulen sind seither entstanden. Dennoch wird man angesichts der derzeitigen Situation auf der Ebene von Abitur und Studium den Grundgedanken seines Alternativkonzepts Aktualität und Modernität nicht bestreiten können.

<sup>32</sup> I. H. v. Wessenberg, Die Elementarbildung des Volkes in ihrer fortschreitenden Ausdehnung und Entwicklung, 83 f., 89 f., 97 f. Die Nummern 454 und 455 des Verzeichnisses von Aland sind identisch mit den Kapiteln III und IV der Petition von 1833.

<sup>33</sup> Beck, Wessenberg, 351 f.; Beck, Nebenius, 70—73.

## Zur beschrifteten Altarplatte aus St. Peter und Paul, Reichenau-Niederzell

### 1. Wolfgang Erdmann: *Die Altarplatte und die Baugeschichte*

Die beschriftete Altarplatte wurde im Dezember 1976 in der ehemaligen Stiftskirche St. Peter und Paul zu Reichenau-Niederzell gefunden. Man versetzte den Hochaltar vom nach Westen vorgezogenen und erhöhten Standort zurück auf sein ursprüngliches, hochmittelalterliches Fundament. Dazu nahm man den Altar gänzlich auseinander und entfernte auch die Abdeckplatte. Auf ihrer Unterseite trug sie geritzte wie mit Tinte geschriebene Namenszüge. Damit erwies sich die Plattenunterseite als eine ehemalige Oberseite.

Bei dem Altar handelt es sich um einen Kastenaltar, der von seiner Ostseite aus zugänglich ist. Er ist aus Werksteinen gefügt; ihr Material ist ein weicher Grünsandstein (Rorschacher Sandstein). Aufgrund der Baugeschichte muß er zwischen 1104 und 1126 errichtet worden sei (vgl. *W. Erdmann*, Die ehemalige Stiftskirche St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell, in: *Römische Quartalschrift* 68, 1973, 91–103; *Ders.*, Die ehemalige Stiftskirche St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell. Zum Stand der Untersuchung Ende 1974, in: *Festschrift für Georg Scheja*, Sigmaringen 1975, 78–97). — Es ist offensichtlich, daß die Abmessungen des Altares und die Gesimsproportionen die ältere beschriftete Altarplatte als vorhanden voraussetzen und sie bei der Planung berücksichtigen. So ist anzunehmen, daß die Altarplatte mit der beschrifteten Seite nach oben versetzt und diese Zelebrationsfläche wurde.

Wann man aber die Schriftseite nach unten kehrte, ist nicht überliefert. Für 1623 ist eine Neuweihe des Altares belegt, nicht aber, ob er baulich verändert wurde. Im Zuge der Umgestaltung der Kirche im Geschmack des Rokoko versetzte man den Hochaltar weiter nach Westen und erhöhte ihn durch ein neues Fundament; dazu war es notwendig, den Werksteinaltar vollständig auseinander zu nehmen

und die Deckplatte abzuheben. Dabei könnte die Platte umgekehrt auf den Altar gelegt worden sein, so daß man bei den neuerlichen Umbauten des Altares nach 1901 — es wurden neuromanische Seitenteile angefügt und mit der Abdeckplatte durch Eisenklammern befestigt — von oben her in die ehemalige Unterseite der Altarplatte die Eisenklammern einspitzen und befestigen konnte. Die Beschädigung an der Frontseite durch ein schräg eingeschobenes Steinplättchen erhielt die Altarplatte entweder im 18. oder frühen 20. Jahrhundert, als man die 1623 mit einer Weihenotiz versehenen Reliquien wiederum in ein neues Sepulcrum an der Altarvorderseite einschloß; dieses Sepulcrum setzt eine bereits umgedrehte Altarplatte voraus.

Die Altarplatte ist aus „Rorschacher Sandstein“ gefertigt, einem weicheren, grünlichen Sandstein, der im Mittelalter am Bodensee aus Schichten der oberen Meeresmolasse (m 2) gebrochen und wegen seiner leichten Bearbeitbarkeit vom frühen Mittelalter bis in die Neuzeit genutzt wurde. Wo der zur Altarplatte verwandte Stein gebrochen wurde, ist noch zu untersuchen.

Mit 5,9 bis 6,8 cm ist die Altarplatte ungleich stark. Sie ist 162,4 bis 162,8 cm breit (= Altarbreite) und 110,2 bis 110,5 cm tief (= Altartiefe). Im drusianischen oder karolingischen Fußmaß mit dem abstrakten Normmaß von 33,29 cm auf einen Fuß ergeben diese Abmessungen ein Vermaßungssystem der Altarplatte von 5 auf  $3\frac{1}{3}$  Fuß.

Nachträgliche Abarbeitungen an der Altarplatte sind, abgesehen von den Einspitzungen für die Metallklammern und das neue Altarsepulcrum, nicht zu beobachten; die Kanten sind teilweise bestoßen. Auf der ehemaligen Oberseite — die Unterseite ist leicht gewellt und durch jüngere Nutzung stärker abgerieben — finden sich ebenso wie an den nicht beschädigten Teilen der Kanten die ursprünglichen Bearbeitungsspuren. Die Kanten zeigen eine äußerst feine und gleichmäßige Behandlung mit dem Schlageisen. Hingegen weisen die nicht abgeriebenen Teile der Plattenoberseite eine glättende Bearbeitung mit dem Zahnmeißel auf. Die Schläge wurden dicht an dicht gesetzt; sie verlaufen schräg zu den Achsen der Platte. Eine entsprechende Bearbeitungstechnik weisen die Chorschrankenplatten und andere Bestandteile einer Trabesschranke auf, die dem Niederzeller Gründungsbau um 800 zugeordnet werden müssen. *W. Erdmann*, Eine karolingische Chorschranke in Niederzell, in: Das neue Bild der alten Welt (= Kölner Römer-Illustrierte 2, 1975) Köln 1975, 242 f. Diese Werkstücke sind aus ähnlichem Grünsandstein gefertigt worden.

In ursprünglicher Verwendung kann die Platte kaum zu einem

Tischaltar gehört haben; dazu ist der Querschnitt des Steines zu gering. Der Altar muß als aufgemauerter Stipesaltar rekonstruiert werden. In ihrer Mitte weist die Platte eine nun vergipste Vertiefung auf, die 12,0 auf 5,0 cm groß ist. Sie dürfte kaum als ursprüngliches Sepulcrum anzusehen sein.

Die bisherigen Befunde und Datierungen sowohl der Inschriften auf der Altarplatte selbst als auch der Baugeschichte der Niedertzeller Stiftskirche lassen zur Datierung der Altarplatte eine Arbeitshypothese zu, die allerdings noch durch weitere Untersuchungen abgesichert werden muß. Sowohl die Abmessungen der Altarplatte im gleichen Fußmaßsystem wie der Niedertzeller Gründungsbau als auch die gleiche Technik der Steinbearbeitung wie seine Ausstattungsstücke lassen annehmen, die Platte sei für den Gründungsbau geschaffen worden und zwar für den Hochaltar, da die Abmessungen nicht jenen des nachgewiesenen südlichen Seitenaltares entsprechen. Diese Datierung wird gestützt durch die weitere Baugeschichte: Für das 10. Jahrhundert ist eine nicht unerhebliche Aufhöhung des Chorniveaus archäologisch belegt; sie setzt zwingend voraus, daß der Altar versetzt wurde. Damals ist die Platte aber bereits beschrieben gewesen: Die Namen in Tinte datieren hauptsächlich in das 10. Jahrhundert. Man überschrieb mit ihnen bereits die älteren Namensritzungen, die ihrerseits die geschilderten Bearbeitungsspuren durch Zahnmeißel überschneiden. Damit ist die Platte älter als der frühestmögliche Termin einer Altarneuerrichtung im 10. Jahrhundert.

Wegen Umbauten der Kirche in der Mitte des 11. Jahrhunderts ist zu vermuten, damals habe man auch den Altar versetzt; nachweisen läßt sich dies jedoch nicht. Während des Bestehens dieser Altarsituation hat sich 1069/70 Abt Meginward — wahrscheinlich direkt über dem damaligen Sepulcrum — mit Tinte eingetragen, ehe um 1080 die Kirche vollständig abgebrochen und ein neues Bauwerk errichtet wurde. Auf den vorhandenen Altar wurde im Chor dieser Kirche um 1104 die alte Platte zur Wiederverwendung gelegt.

Sollte sich bei weiteren Untersuchungen die Arbeitshypothese, die Altarplatte sei für den Gründungsbau in Reichenau-Niederzell geschaffen, aufrecht erhalten lassen, dann gehört die Platte zu jenem Altar, den der Stifter, Bischof Eginon von Verona, 799 weihte (MGH SS V, 101) und der, nach dem offenkundig dazugehörigen Titulus (MGH poet. lat. IV/3, 1113, Nr. I—VI) zu urteilen, den Apostelhäuptern Petrus und Paulus geweiht war.



## 2. Die Einträge auf der Altarplatte

### a) Karl Schmid: *Anlaß und Art der Eintragungen*

Die Nameneinträge auf der Niederzeller Altartafel dienen offensichtlich dem Zwecke des liturgischen Gebetsgedenkens für Lebende und Verstorbene, der „commemoratio“. Aus dem gleichen Grunde haben die Reichenauer Mönche in den 820er Jahren bekanntlich ein ganzes Buch, das sog. Verbrüderungsbuch, angelegt. Gedenkbücher dieser Art gehen auf Diptychen zurück, die während der eucharistischen Mahlfeier auf dem Altar lagen. Ihre Funktion bestand darin, die Namen festzuhalten, die beim Memento während der Meßfeier rezitiert wurden. Es waren die Namen der „offerentes“, die durch Opfergaben ihren Beitrag zum Mahl leisteten und auf diese Weise mit einbezogen wurden. Dem entsprechen in den bei der Meßfeier benutzten liturgischen Büchern die „Orationes super Oblata“, „Orationes super Diptycha“ oder „super Scripta“ (vgl. K. Schmid—J. Wol-lasch, *Societas et Fraternitas*, 1975; O. G. Oexle, *Memoria und Memorialüberlieferung, Frühmittelalterliche Studien* 10, 1976).

Die Einträge, die sich — soweit erkennbar — in dichterem Streuung auf der Breitseite der Platte (mit der eckigen Öffnung für den Reliquienbehälter), weniger dicht oder nur vereinzelt auf den anderen Seiten finden, sind vom jeweiligen Rand her zu lesen, d. h. auf die liegende Platte geritzt oder geschrieben worden. Sie scheinen nicht systematisch nach einem Plan angeordnet worden zu sein, sondern häufen sich offenbar lediglich im Bereich des Heiligengraves (Sepulcrum oder Memoria). Eine vergleichbare Altarplatte mit 93 Nameneinträgen, vornehmlich aus der Karolingerzeit in Minerve in Südfrankreich wird von A. Molinier, *Les obituaires français*, 1890, 17 mit Anm. 2, zitiert.

### b) Johanne Autenrieth: *Paläographische Beobachtungen*

Die Nameneinträge erfolgten in Form von Einritzungen und Tintenaufschriften in Majuskel- und Minuskelbuchstaben. Es handelt sich in beiden Fällen um Schreibschrift auf Stein in flüchtiger und ungeschickter oder sorgfältigerer Ausführung (letzteres namentlich bei Gruppeneinträgen).

Der Duktus einiger Tinteneinträge läßt deutlich erkennen, daß sie mit der Schreibfeder und nicht mit dem Pinsel aufgetragen wurden. Reiches Vergleichsmaterial bietet dazu das Reichenauer Verbrü-

derungsbuch (Zürich ZB Ms Rh hist 27) mit Namenlisten und Einzelnträgen vom ersten Drittel des 9. Jahrhunderts bis ins späte Mittelalter hinein. Der Vergleich zeigt, daß zwischen den Schriften der Tinteneinträge auf der Altartafel und den Schriften im jüngeren Teil des Reichenauer Verbrüderungsbuches (pag. 135 ff.) mit Einträgen aus der zweiten Hälfte bzw. dem Ende des 10. Jahrhunderts und dem 11. Jahrhundert engste Verwandtschaft besteht. Und dieser Zeitraum dürfte, soweit das bisher ohne eine systematische und komplette Aufarbeitung erkennbar ist, der Zeitraum sein, dem die Tinteneinträge der Altartafel angehören. Schwieriger erscheint eine auch nur vorläufige Bestimmung der Einritzungen. Dazu müßte nach Vergleichsmaterial gesucht werden, das örtlich und zeitlich näher liegt, als etwa die Einritzungen von Memorialeinträgen im Dom von Parenzo in Istrien (6.?–10. Jh. [Vgl. A. Degrassi, *Inscriptiones Italiae* X 2, 1934, 45–57]), die der Fürbitte dienenden langobardischen Nameninschriften (7. und 8. Jh.) im Heiligtum des Erzengels Michael auf dem Monte Gargano (in Bearbeitung durch die Universität Bari) oder die eingeritzten Buchstaben und Worte auf der Cathedra von St. Peter (mittleres Drittel des 9. Jhs. und 10. Jhs. nach B. Bischoff, *Die Schrift auf der Cathedra von St. Peter im Vatikan, Nuove ricerche sulla cattedra lignea di S. Pietro in Vaticano*, 1975, 21 ff.).

Der Befund auf der Reichenauer Altarplatte zeigt an einigen Stellen Überschneidungen von Tinteneinträgen und Einritzungen. Hier sind die Einritzungen eindeutig vor den Tinteneinträgen vorgenommen worden. Dies könnte in vorsichtiger Kombination vom Schriftbild der übrigen Einritzungen mit diesem speziellen Befund die Annahme nahelegen, daß die Einritzungen eine frühere Schicht von Einträgen darstellen als die Tintenschriften.

c) Dieter Geuenich: *Beobachtungen zum Namengut*

Die Eintragungen auf der Altarplatte bestehen, soweit sie bisher gelesen werden konnten, ausschließlich aus Personennamen, die einzeln mit Amts- oder Standesbezeichnungen und kleineren Zusätzen versehen sind (z. B.: „Cotzo presbiter cum omnibus consanguineis suis“, „Woluerat peccator“, „Meginnuardus abbas“, „Heizo sacerdos“, „Egelolf monachus“, „Kerhart laicus“). Die Namen sind einzeln oder in erkennbaren Gruppen, die bis zu zehn Namen umfassen, eingeschrieben bzw. eingeritzt worden.

Zu einem ersten, vorläufigen Vergleich mit dem bisher bekannten Personennamengut der frühmittelalterlichen Abtei Reichenau wurden

etwa 100 von den über 200 lesbaren Namen der Altarplatte ausgewählt. Der Vergleich selbst konnte mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen, da die 38 200 Personennamen des Reichenauer Verbrüderungsbuches bereits maschinell gespeichert sind (vgl. demnächst: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, hg. von J. Autenrieth, D. Geuenich und K. Schmid, MGH Libri Memoriales et Necrologia. Nova series I, Hannover 81977). Es ergaben sich in einigen Bereichen des Verbrüderungsbuches deutliche Übereinstimmungen mit den Namen auf dem Altarstein, und zwar im Namengut, in der lautlichen Gestalt der Namen sowie in ihrer Graphie. Diese Übereinstimmungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: 1. Die Überschneidungen im Namengut zeigen sich gehäuft auf den Seiten des Verbrüderungsbuches, die für Reichenau (pag. 4 f., 135 ff.), Schienen (pag. 86), Hohentwiel (pag. 149) usw., also für die Gemeinschaften in der unmittelbaren Umgebung am Bodensee, bestimmt waren. 2. Entsprechungen im Lautstand und in der Graphie der Namen zeigen sich vor allem im jüngeren Teil des Verbrüderungsbuches, der am Ende des 10. und im 11. Jahrhundert entstanden ist, sowie in den Kolumnen des älteren Teils, die im 10./11. Jahrhundert nachgetragen worden sind (pag. 4, linke Kolumne usw.).

Daraus ergibt sich — bei aller Vorläufigkeit dieses ersten Vergleichs —, daß die Nameneinträge auf dem Altarstein vom Namengut her auf die engere Umgebung der Insel weisen und von ihrer sprachlichen und graphischen Gestalt her am ehesten dem 10./11. Jahrhundert anzugehören scheinen. Dieser Eindruck eines räumlich und zeitlich zusammengehörenden Namengutes wird durch die Beobachtung ergänzt, daß einige Namen wie „Anshalm“, „Adalbert“, „Egilolf“, „Manegolt“, „Penno“ und „Werinhere“ bis zu sechsmal in nahezu unveränderter Schreibung begegnen.

Die Tatsache, daß das Namengut der Altarplatte in den späten Teilen des Verbrüderungsbuches wiederkehrt, macht aber auch deutlich, daß die dort überlieferten Namen zuverlässige Hilfen zur Rekonstruktion der zahlreichen nur noch fragmentarisch lesbaren Einträge auf dem Altarstein bieten und begründete Konjekturen ermöglichen.

d) Karl Schmid: *Bemerkungen zum Eintrag „Meginwardus abbas“*

Stellung, Schrift und Anordnung des Eintrags Abt Meginwards mit drei Priestern namens „Gregorius“, „Gerhalm“ und „Cotesalh“

KP

MEGLYNARDUS AB

Gregorius profs. Gehalms C. med. d. 11. pt.

al e h. 1. d. 1. 44. Secoma

Abel

Alumet

VVA 1/2 f. m. 101

1010

EXE

... ..

... ..

Teilansicht der Altarplatte von Reichenau-Niederzell  
Foto: Theodor Keller jun., Reichenau

auf der Altartafel weisen auf seine Besonderheit hin. Es liegt nahe anzunehmen „Meginwardus abbas“ sei mit jenem Abt der Reichenau gleichen Namens zu identifizieren, der nach dem Tode Abt Ulrichs 1069 von Heinrich IV. den Brüdern vorgesetzt wurde. Aus mehreren Quellen ist bekannt, daß Meginward, der bei Bernold „Meginhardus“ genannt wird und dem Konvent von St. Michael in Hildesheim angehörte, auf der Reichenau aus zwei Gründen auf erhebliche Schwierigkeiten stieß: Einmal, weil er sein Amt auf simonistische Weise erlangt habe, und zum anderen, weil er von Lehensleuten des Klosters und darüber hinaus von Heinrich IV. selbst bedrängt worden sei. Er sollte — so berichten die Altaicher Annalen — dem getreuen Dienstmann des Herrschers Liupold von Meersburg ein Lehen zuweisen. Nachdem indessen Meginward in der Beichte bekannt habe, auf welche Weise er in den Besitz der Abtei gekommen und ihm die Antwort zuteil geworden sei, dieses Vergehen könne keine Vergabung erfahren, habe er nach einem ehrenvollen Grund für die Aufgabung der erkauften Abtschaft auf der Reichenau gesucht und das Ansinnen Heinrichs IV. auf Lehensvergabe an Liupold benützt, um dem König den Abtstab zurückzugeben und nach Hildesheim zurückzukehren. Über das unheilvolle Ende Liupolds durch das sog. „Attilaschwert“ berichtet Lampert von Hersfeld. Meginward war dann von 1079 bis 1096 Abt in St. Michael in Hildesheim.

Obwohl es bisher nicht gelungen ist, die zusammen mit Abt Meginward auf der Altartafel eingetragenen Priester in anderen Quellen ausfindig zu machen, könnte das Schicksal des Abtes auf der Reichenau Anlaß zu allerlei Vermutungen über den Grund geben, der zu seinem Eintrag in Niedercell führte. Dies um so mehr, als sich ein Eintrag von ihm im erhaltenen Teil des Reichenauer Verbrüderungsbuches ebensowenig findet wie von dem ihm nachfolgenden Abt Ruopert, von dem allerdings noch Schlimmeres berichtet wird. Auch ins Reichenauer Necrolog sind die beiden offenbar nicht aufgenommen worden, im Gegensatz etwa zu Meginwards Vorgänger (Abt Ulrich) und zu Ruoperts Nachfolger (Abt Eggehard von Nellenburg).

### 3. Heinz Roosen-Runge: *Die Tinten auf der Altarplatte und ihre Konservierung*

In einem ersten Arbeitsgang galt es, an einigen ausgewählten Stellen zu einer Identifizierung der Tinten der Namensinschriften, die

schon mit bloßem Auge sehr verschiedenfarbig aussehen, zu gelangen. Damit sollte eine Grundlage gewonnen werden, um zweitens zu einer Beurteilung kommen zu können, wie diese Inschriften für die Zukunft am besten konserviert werden könnten.

Da grundsätzlich eine Entnahme von Proben für chemische Untersuchungen nicht vorgenommen werden sollte, kam es darauf an, die Tinten an Ort und Stelle zu prüfen. Dies sollte durch Beobachtung ihrer Struktur unter dem Mikroskop und gegebenenfalls ihrer Fluoreszenz im UV-Licht geschehen, indem der Referent eigene, nach mittelalterlichen Verfahren hergestellte Schreibmuster zum Vergleich heranzog. Es handelte sich dabei um auf Pergament geschriebene Proben, die mit Tinte aus Weißdornrinde nach dem Rezept des Theophilus rein oder unter Zusatz von Ruß oder Eisenvitriol hergestellt worden waren. Außerdem standen noch weitere Proben von Tinten zur Verfügung, die aus Rinde von Ginster, Eiche, Schwarzdorn und Kirsche nach dem spätmittelalterlichen Verfahren des Jean le Begue, wiederum rein oder mit Zusatz von Eisenvitriol, gewonnen worden waren. Diese Tinten hatten nicht nur verschiedenen Farbton, sondern waren auch von unterschiedlicher Helligkeit und Dunkelheit; außerdem wiesen sie jeweils spezifische Mikrostrukturen auf. Auch waren noch Proben von Eisengallustinte nach einem Rezept des 14. Jahrhunderts zum Vergleich vorhanden (vgl. *H. Roosen-Runge*, Die Tinte des Theophilus, in: Festschrift Luitpold Dussler, München-Berlin 1972, 87—112).

Da sich die Anwendung der Theophilustinte in Manuskripten von der Spätantike bis weit ins Mittelalter hatte nachweisen lassen, lag es nahe, unter den genannten Schreibproben besonders diejenigen mit Tinten nach Theophilus im Vergleich mit den Tinten auf der Altarplatte zu überprüfen. Von vornherein war dabei zu berücksichtigen, daß die körnige Oberfläche des anorganischen Sandsteins der Altarplatte in den Tintenschichten möglicherweise zu anderen Mikrostrukturen hätten führen können, als sie bei den auf dem organischen Pergament mit seiner glatteren Oberfläche geschriebenen Vergleichsproben vorhanden waren. Deshalb wurde trotz der Kürze der bis zum Kolloquium zur Verfügung stehenden Zeit der Versuch unternommen, Schreibproben mit Tinte nach Theophilus auf mittelalterlichen Sandsteinfragmenten, die von Herrn Erdmann zur Verfügung gestellt waren, rein und auch mit den Zusätzen von verschiedenem Atramentum anzufertigen, um auf diese Weise adäquates Vergleichsmaterial zu gewinnen.

Bei der Durchführung der Vergleiche sowohl der Pergament- als auch der Steinproben mit den Tinten auf der Altarplatte ergaben sich so genaue Übereinstimmungen der Färbung und auch der Mikrostrukturen mit den Theophilustinten, daß eine Verwendung dieser auf der Platte jedenfalls in den Fällen, die bisher untersucht werden konnten, angenommen werden muß.

In ihrer Stufung von warmem Braun bis zu tiefem Schwarzbraun entsprechen die Tinten auf der Altarplatte weitgehend den Stufungen in den Proben auf Pergament und auf Stein. Allerdings sehen sie in den Proben naturgemäß frischer, lebhafter in der Tönung aus. Bei mikroskopischer Untersuchung im Verhältnis 10:1 und 50:1 zeigte sich jedoch, daß die Tintenschichten auf der Altarplatte keineswegs verblaßt sind, sondern im Mikrobild bei entsprechender Beleuchtung genauso lackartig lebhaft braun mit narbenartiger Oberfläche und gelegentlicher Klumpenbildung über der Unterlage stehen wie in den Proben mit Theophilustinte.

Derartige mehr oder weniger transparente Schichten waren entsprechend den Mikroaufnahmen M 6–8 der Pergamentmusterserien C und B zu beobachten (vgl. a. a. O., 96, 98). Besonders Schichten in der Art von M 8 ließen sich feststellen, etwa im Namen „ANSHALM“ in der Mitte nahe dem vorderen Plattenrand. Hier dürfte es sich demnach um reine Dornentinte ohne Vitriolzusatz handeln. Dabei fiel auf, daß sich, jedenfalls bei dieser ersten provisorischen Mikrountersuchung, keine Sprungbildung in der Altarplattentinte beobachten ließ, während im Pergamentmuster M 6 solche gelegentlich vorkommt. Es scheint, daß die schon erwähnte Verschiedenheit von Pergament- und Steingrund die Ursache hierfür war. Wenn die Tinte auf dem verhältnismäßig glatten Pergamentgrund sich beim Trocknen ein wenig zusammenziehen und dabei reißen konnte, so verzahnte sie sich beim Trocknen mit dem Relief des Steins, so daß es hier zu keiner Sprungbildung mehr kam. Auch bei den sehr dunklen Tinten, die wie die in den Mikroabbildungen M 10 und 11 wiedergegebenen mit Vitriol hergestellt worden sein müssen und die auf dem Pergament zu stärkerer Sprungbildung neigten (vgl. a. a. O., 96 ff.), blieben auf Stein – sowohl in den Proben als auch auf der Altarplatte – ohne Sprungbildung.

Es fand sich indessen darüber hinaus stellenweise noch eine Übereinstimmung zwischen den neu auf Stein gemalten Proben dunkler Tinte mit entsprechenden dunklen Tinten der Altarplatte. In beiden Fällen zeigten sich an den Tintenschichten vielfach ein wenig verdickte



Ränder, die die Schicht wie ein feines Bord umziehen, so etwa im Namen „MANIGOLT“ am vorderen Plattenrand etwas links von der Mitte. Beim Schreiben des gleichen Namens mit ähnlich dunkler Tinte waren die selben Ränder an den gleichen Buchstaben zustande gekommen.

Tinten nach dem Verfahren des Le Begue wurden bis jetzt auf der Altarplatte nicht identifiziert, ebenso keine Eisengallustinten.

Beim Anfertigen der Schreibproben auf dem Sandstein stellte es sich ferner heraus, daß die Tinten auf dem Stein nicht in dem Flüssigkeitsgrad verwendet werden konnten, wie es für das Schreiben auf Pergament normal ist. Eine normalflüssige Tinte verlief auf den Steinproben unscharf an den Rändern und sah dünn und im Mikrobild sehr transparent aus. Um die Dichte der Tintenschicht, die Satttheit des Tones und die Präzision des Randes, wie sie für die Tintenstriche auf der Altarplatte mehr oder weniger charakteristisch sind, zu erreichen, mußte die Tinte etwas eingedickt werden. Proben von verschiedenem Flüssigkeitsgrad erlaubten, die wechselnden Grade von Dichte zu erreichen, die auch die Tinten auf der Platte zeigen. Dabei folgte die Tinte wie auf der Platte meist dem körnigen Relief des Steins, manchmal blieben auch Leerstellen offen wie dort.

Daß die Schrift auf der Platte mit der Gänsefeder und nicht etwa mit dem Pinsel geschrieben worden sein muß, ließ sich durch Nachvollzug auf den Steinproben in vielen Fällen beweisen.

Die Untersuchung auf Fluoreszenz im UV-Licht ergab zwar eine allgemeine Entsprechung im Helligkeits- und Dunkelheitsgrad von grau-violettem Braun zu den entsprechenden Tinten der Schreibproben. Doch war die Fluoreszenz der Tinten auf der Platte viel weniger ausgeprägt als in den Proben. Sie wurde durch die Fluoreszenz des Sandsteins, mit dem zusammen die Tinte gealtert ist, so sehr in Violett übertönt, daß aus dieser schwachen Eigenfluoreszenz keine Schlüsse zur Identifizierung der Tinten auf der Platte gezogen werden können.

War somit anhand der Mikrountersuchung höchst wahrscheinlich gemacht, daß es sich bei den geprüften Tinten der Platte um Tinten nach dem Prinzip des Theophilus handeln müsse, so ergab sich für die Frage der Erhaltung, daß keine Festigungsmittel nötig erschienen, um die Tintenschichten zu konservieren. Wie vor Jahren durchgeführte Versuche des Referenten gezeigt haben, ist die Theophilustinte wenig feuchtigkeitsempfindlich und wahrscheinlich auch weitgehend lichtresistent. Dementsprechend würde es nur eines Schutzes

vor mechanischer Beschädigung und vor Verstaubung bedürfen, um die Platte mit ihren Inschriften zu bewahren. Verzicht auf Bestrahlung ist gleichwohl angezeigt. Geeignete Verkleidung aus Holz, bei der jedoch die Inschriften für historische Erforschung zugänglich bleiben sollten, wäre vorzusehen. Die bei Einbau einer Kirchenheizung geplante relative Luftfeuchtigkeit von etwa 60 % dürfte nach Bibliothekserfahrungen mit Handschriften, in denen verwandte Tinten angewendet wurden, für die Tinten auf der Platte ohne Nachteile sein.

Die bisher kurzfristig und provisorisch durchgeführten Tintenuntersuchungen werden weiter zu überprüfen sein, wenn die Platte an endgültigem Standort untergebracht sein wird. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse mit einer ausführlichen Dokumentation in Mikroaufnahmen in der geplanten Publikation der MGH vorzulegen.

## Ein Vorbereitungsschreiben zum Rottweiler Provinzialkapitel der Dominikaner der Teutonia von 1427

Schon eine Reihe verdienstvoller Untersuchungen hat sich mit der Geschichte der Provinzialkapitel und der Provinziale der Dominikanerordensprovinz Teutonia beschäftigt<sup>1</sup>. Trotzdem kann man nicht gerade sagen, daß auf diesem Gebiet alle offenen Fragen geklärt wären. Vielmehr zwingt die ausgesprochen dürftige Quellenlage zur Feststellung, daß für bestimmte Abschnitte in der vorreformatorischen Geschichte der Teutonia noch kaum ein exaktes Datengerüst erstellt ist und ebenso wesentliche Fakten und Zusammenhänge ungeklärt sind.

Dies gilt nicht zuletzt für die ersten Jahrzehnte im 15. Jahrhundert, während der die deutsche Ordensprovinz der Dominikaner das erste Erstarken der ordensinternen Reformbewegung der Observanten erlebte<sup>2</sup>. Aus diesem Grund scheint es gerechtfertigt, auch Aktenstücke einem weiteren Kreis zugänglich zu machen, welche wie das unten veröffentlichte von der inhaltlichen Seite her gesehen nur von begrenzter Bedeutung sein mögen. Immerhin gestattet es aber, verschiedene Daten zur Geschichte der Provinzialkapitel genauer zu erfassen, und wirft andererseits ein Licht auf die organisatorische Vorbereitung, welche die Provinzialkapitel der damaligen Zeit wohl auch sonst in ähnlicher Form erforderlich machten.

Freiburg i. Br., 25. Februar 1427

Bruder Nikolaus Nottel, Provinzial des Dominikanerordens in der Ordensprovinz Teutonia, teilt Bürgermeister und Rat der Stadt Rottweil die Absicht mit, das nächste Provinzialkapitel in Rottweil durchzuführen, bittet um Zustimmung und Antwort durch Bruder Hugo von Straßburg, den Überbringer des Briefes.

Myn andechtiges demuotiges gebet bevor Ersamen lieben Herren. Also ist duorch / ein provincial Cappitel daz da zuo nehst uff sant Jeorien dag vergangen zuo Spier / gehalten wart ein ander solliches uff unser lieben fröwen dag der gebuort dis kuonfftigen / summers gelect worden in uwer stat gein Rotwil als es uns gelegen und / ordenlich ducht zuo dieser zyt dar umb bietten ich flißlichen mit ernst uweren / andechtigen guoten willen den ir hant zuo dem almechtigen got daz ir ym zu lob / und ere und umb notdorfft unßers ordens uch gueteklichen dar zuo wollent neigen / das daz

<sup>1</sup> Vgl. von P. v. Loe, Statistisches über die Ordensprovinz Teutonia. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 1. 1907, 1—55 bis hin etwa zu den Aufsätzen „Kapitelsakten der Dominikanerprovinz Teutonia (1349, 1407)“ und „Kapitelsakten der Dominikanerprovinz Teutonia (1346)“ von Thomas Kaeppeli in Archivum Fratrum Praedicatorum XXII, 1952, 186—195 und XXIII, 1953, 327—334.

<sup>2</sup> Vgl. A. Barthelmé, La réforme dominicaine au XVe siècle en Alsace et dans l'ensemble de la province de Teutonie. Strasbourg 1931, 38 ff.

selbe so geleit Cappitel genemyklich von uch entphangen werd Also / ouch vor zyten zuo guoter und lobelicher gedechteniß daz me von uwern dögenden / beschehen ist Wan daz begeren wir nach allem vermögen umb uch gegen got / zuo verdienen. Eyn guot antwort wellen mich laßen wissen mit bruoder Hugen / von Straßbuorg meinster göttlicher geschriefft und diß brieffes zuo uch / mines besundern botten got der herre bewar uch allezyt in eym guoten wesen / Geben zuo Fryburg in prysgöw nach Cristus gebuert MCCCC<sup>o</sup> XXVII Jar / an dem zinkstag nach sant Matias dag des heiligen appostolen under / myns provincialz amptz Ingesygel

Bruoder nyclaos nottel provincial in duetschem land prediger ordens uwer andechtiger außßen: Den ersamen und wisen Buorgermeister und Rat der stat von Rotwil mynen lieben und besundern Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 203 Bü 5 „Correspondenzen der Stadt wegen des Predigerklosters 1427—1690“.

Original: Papier, 29,3 cm breit, 20,5 cm hoch. Siegelstreifen und Siegel fehlen. Rechts Reste des Siegelstreifens und Spuren von spitzovalem Siegel (Umrißabdruck und rote Wachspartikel).

Ungedruckt.

1427, vor 550 Jahren also, sollte in Rottweil ein Provinzialkapitel der Teutonia stattfinden, das nach dem Zeugnis anderer Quellen auch tatsächlich zusammengetreten ist<sup>3</sup>. Es war das zweite derartige Provinzialkapitel in der Reichsstadt nach jenem von 1396, dessen Kapitelsakten Berthold Altaner herausgegeben hat<sup>4</sup>. Vom Rottweiler Provinzialkapitel des Jahres 1427 war dagegen bisher nicht einmal das genaue Datum bekannt, geschweige denn der Inhalt der Beratungen und die entsprechenden Beschlüsse. Anzunehmen war nur, daß die Kapitelsväter schon in Rottweil übereinkamen, ihre nächste Zusammenkunft im Anschluß an das für 1428 in Köln vorgesehene Generalkapitel des Gesamtordens zu halten.

Leider bietet der hier veröffentlichte Brief des Provinzials Nikolaus Nottel inhaltlich zum Provinzialkapitel von 1427 nichts Neues. Dafür nennt dieses Autograph Nottels mit dem St. Georgstag, dem 23. April, das genaue Datum des 1426 vorausgegangenen Kapitels der Teutonia in Speyer<sup>5</sup>. Gleiches gilt für das Rottweiler Provinzialkapitel, das mit großer Sicherheit am geplanten Datum, dem 8. September (Mariä Geburt) 1427, auch wirklich stattgefunden hat. Beide Versammlungen wurden somit nicht zu dem in den Ordenskonstitutionen von 1228 vorgesehenen Termin am Fest des Erzengels Michael durchgeführt<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Vgl. P. v. Loe, 37.

<sup>4</sup> Vgl. B. Altaner, Aus den Akten des Rottweiler Provinzialkapitels der Dominikaner vom Jahre 1396, ZKG XLVIII, 1929, 1—25.

<sup>5</sup> Dieses Datum scheint bisher unbekannt gewesen zu sein und ist offenbar auch dem vorliegenden Quellenmaterial nicht zu entnehmen (vgl. die freundlichen Mitteilungen des Stadtarchivs Speyer vom 25. 8. 1977 und des Landesarchivs Speyer vom 18. 10. 1977 an das Stadtarchiv Rottweil).

<sup>6</sup> Vgl. E. Klose, Die Dominikaner in Esslingen. In: 700 Jahre St. Paulskirche Esslingen. Esslingen 1968, 24 nach B. M. Reichert, Feier und Geschäftsordnung der Provinzialkapitel des Dominikanerordens im 13. Jahrhundert. Römische Quartalschrift 17, 1903, 101—140 und 21, 1907, 48—50.

Zur organisatorischen Vorbereitung der Provinzialkapitel der damaligen Zeit ergibt sich, daß für sie Tagungsort und ihr Datum auf dem vorausgehenden Provinzialkapitel von den dort Versammelten festgesetzt wurden, wobei im Zusammenhang des hier veröffentlichten Briefs nicht nur die Rede von den Definitoren des Speyerer Kapitels ist<sup>7</sup>. Der Provinzial bekam offenbar den Auftrag, sich mit der Obrigkeit der Stadt in Verbindung zu setzen, in welcher das nächste Kapitel zu halten war. Im vorliegenden Fall wandte sich Nikolaus Nottel deshalb an Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rottweil. Dies geschah ein gutes halbes Jahr vor dem für das Provinzialkapitel ins Auge gefaßten Datum.

Wenn Nottel so zeitig an die Stadt Rottweil herantrat, um die Vorbereitung des Provinzialkapitels von 1427 einzuleiten, so war dies nur begründet. Nachdem die Prioren mit je einem Socius aus den rund 60 Konventen der Teutonia sowie deren Generalpredigern die Provinzialkapitel zu besuchen hatten, darf man bei der zentralen Lage Rottweils in der Ordensprovinz sicher mit wenigstens 100 bis 120 teilnehmenden Klerikern aus dem Orden rechnen. Das bedeutete für den weder sonderlich reichen, noch mit übermäßig großen Räumlichkeiten ausgestatteten Rottweiler Konvent ein finanzielles und ebenso ein organisatorisches Problem<sup>8</sup>. Üblicherweise hatte ja das Kloster, in welchem das Provinzialkapitel abgehalten wurde, dessen Kosten zu tragen<sup>9</sup>. Vermutlich war es aber in dem gut 4000 Einwohner zählenden Rottweil auch nicht leicht, die notwendigen Quartiere bereitzustellen. Wahrscheinlich hoffte Nikolaus Nottel daher zusammen mit seinen Rottweiler Ordensbrüdern, daß die Obrigkeit der Reichsstadt bei der Bewältigung der anstehenden Schwierigkeiten behilflich sein würde, etwa dadurch, daß in städtischen Einrichtungen wie dem Spital oder dem Haus der Hl.-Kreuz-Bruderschaft Quartiere vorbereitet sowie bei Privaten oder in der Rottweiler Kommende des Johanniterordens vermittelt würden.

Der Provinzial sandte von Rottweils Nachbarkonvent Freiburg aus den Magister der Theologie, Bruder Hugo von Straßburg, nach Rottweil. Dieser Bruder, der sein besonderes Vertrauen besessen haben dürfte, überbrachte die schriftliche Anfrage des Provinzials in die Reichsstadt am oberen Neckar und sollte anschließend umgehend die Antwort der Rottweiler an den Provinzial übermitteln. Wenn Nikolaus Nottel in seinem Schreiben auf das in Rottweil „vor zyten zuo guoter und lobelicher gedechteniß“ begangene Provinzialkapitel hinweist, so kann damit nur jenes von 1396 gemeint sein. Man mag in dieser Wendung des Schreibens eine höfliche Floskel sehen, ausgeschlossen ist andererseits nicht, daß der Orden tatsächlich mit der Aufnahme in Rottweil anno 1396 sehr zufrieden war und daß dies den Rottweiler Dominikanern und ihren Ordensbrüdern aus der Teutonia durchaus noch gegenwärtig gewesen ist; vielleicht hatte Nikolaus Nottel sogar selbst als junger Ordensgeistlicher die Rottweiler Tage von 1396 miterlebt.

<sup>7</sup> Vgl. E. Klose.

<sup>8</sup> Vgl. G. Löhr, *Die Teutonia im 15. Jahrhundert. Studien und Texte vornehmlich zur Geschichte ihrer Reform*. Leipzig 1924, 155, wonach die Rottweiler Dominikaner eine Jahreskontribution von 3 Gulden wie ihre Ordensbrüder in Worms bezahlten. Allerdings urteilt Hermann Tüchle für diese Jahre: „In jenen Jahren war die finanzielle Lage des Klosters schlecht“ (vgl. H. Tüchle, *Albert der Große und das Rottweiler Dominikanerkloster*. Rottweil 1968, 24).

<sup>9</sup> Vgl. E. Klose u. B. M. Reichert, 105.

Nikolaus Nottel tritt zuerst in den Jahren vor 1400 in Erscheinung. Der Dominikaner aus Schwäbisch Gmünd war 1398 Lektor in Augsburg, zwei Jahre später Magister studentium bei den Ulmer Predigern und studierte 1401/1402 in Köln weiter<sup>10</sup>. Im Jahre 1408 war er offensichtlich Kaplan in Gotteszell bei Schwäbisch Gmünd, wurde 1426 in Speyer zum Provinzial der Teutonia bestellt und leitete sie bis 1446 „gar wol und waz gar ein erbere lieber vater“; 1452 ist er gestorben<sup>11</sup>. Während seines Provinzialats, das mit der Amtszeit des Generalmeisters Texier (1426—1449) zusammenfällt, machte die Reform der Observanten wichtige Fortschritte und konnte sich in so wichtigen Konventen wie Basel (1429), Pforzheim (1429) und Wien (1434) durchsetzen<sup>12</sup>.

Von Nottels Boten Magister Hugo von Straßburg möchten wir annehmen, daß es sich hier um den späteren Bamberger Weihbischof Hugo von Ehenheim handelt<sup>13</sup>. Den wohl aus der Reichsstadt Oberehneim stammenden, gebürtigen Straßburger mit dem Magistergrad der Theologie bezeichnenden nämlich die Ordensakten der Dominikaner üblicherweise in der latinisierten Form als „Hugo de Argentina“<sup>14</sup>. Er war 1421 nach Toulouse entsandt worden, um dort den Ordensnachwuchs zu unterrichten, wurde 1426 auf dem Generalkapitel von Bologna zum Prior von Straßburg bestimmt und bekleidete dieses Amt noch 1435. Der in seiner Elsässer Heimat gefeierte Prediger wurde am 14. September 1440 Weihbischof von Bamberg und starb im Jahre 1447. In Rottweil hielt er sich demnach während der allerersten Monate seiner Amtszeit als Prior des angesehenen Straßburger Predigerkonvents auf, was seine in Nottels Brief verwendete Namensform erklären kann.

Am Lagerort des Ankündigungsschreibens zum Rottweiler Provinzialkapitel der Teutonia von 1427 befindet sich auch ein Schriftstück vom 20. Januar 1599, mit welchem der Konstanzer Prior Bruder Jakob dem Rottweiler Predigern mitteilte, die Dominikaner des oberdeutschen Vikariats wollten am Sonntag Cantate des gleichen Jahres (9. Mai 1599) ihr

<sup>10</sup> Vgl. *B. M. Reichert*, Akten der Provinzialkapitel der Dominikanerordensprovinz Teutonia aus dem Jahre 1398, 1400, 1401, 1402. Römische Quartalschrift 11, 1897, 299, 307, 315 und 325.

<sup>11</sup> Vgl. *G. Metzger*, Der Dominikanerorden in Württemberg am Ausgang des Mittelalters. Blätter für württembergische Kirchengeschichte N. F. 46, 1942, 16 nach Johannes Meyer. Zur seelsorgerischen Tätigkeit Nottels als Kaplan in Gotteszell vgl. *B. Klaus*, Zur Geschichte der Klöster der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, Württ. Vjh. f. LG N. F. XX, 1911, 30 (freundlicher Hinweis von Dr. K. J. Herrmann vom Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd).

<sup>12</sup> Vgl. *A. Barthelmé*.

<sup>13</sup> Hugo von Ehenheim war nicht Weihbischof von Straßburg wie Hermann Tüchle angibt (vgl. *H. Tüchle*, Kirchengeschichte Schwabens II. Stuttgart 1954, 369).

<sup>14</sup> Zu den Einzelheiten des Lebenslaufes von Hugo von Ehenheim oder von Straßburg vgl. *M. Barth*, Oberehneimer im Lichte der Geschichte, XV.—XVIII. Jahrhundert. A. — Hugo von Ehenheim Weihbischof, Johann und Jakob von Ehenheim Generalvikare von Bamberg, XV. Jahrhundert. *Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de Dambach-la-Ville, Barr et Obernai* 3, 1969, 116—118; für den freundlichen Hinweis auf diesen Titel dankt der Verfasser herzlich Herrn Professor Dr. André Marcel Burg, Hagenau.

Kapitel in Rottweil halten<sup>15</sup>. Der Grund, aus dem dieses Schreiben hier erwähnt wird, ist der völlig andere Ton, in welchem es im Vergleich zum oben behandelten Stück von 1427 abgefaßt ist. Fast verlegen bittet 1599 der Prior von Konstanz die Rottweiler Obrigkeit um Genehmigung des geplanten Kapitels, „in vertrúwung, úwer wishait kain misfallen sonder wolgefallen daran zuo tuon“, und gibt dabei die schon eher peinliche Erklärung ab, die Prediger-Mónche wollten „ihr essen und trúncken von mal ze mal bezalen“. Wie weit war das Selbstbewußtsein bei den deutschen Dominikanern gegenüber der Zeit vor der Reformation und während der Reform des eigenen Ordens gesunken, daß man selbst im Verkehr mit der Obrigkeit einer durchaus nicht mächtigen katholischen Reichsstadt dermaßen bescheiden auftrat.

Winfried Hecht

---

<sup>15</sup> Vgl. HStA Stuttgart B 203 Bü 5 „Correspondenzen der Stadt wegen des Predigerklosters 1427—1690“ — Weder das Rottweiler Kapitel von 1599, noch der damalige Konstanzer Prior Bruder Jakob sind erwähnt bei B. Hilberling, Das Dominikanerkloster St. Nikolaus auf der Insel vor Konstanz. Sigmaringen/München 1969.

## Zur Haltung des badischen Zentrums während der Parteikrise um den früheren Reichskanzler Joseph Wirth (1927/28). Ergänzende Dokumente

Als Mitte der zwanziger Jahre die ständig Regierungsverantwortung tragende Deutsche Zentrumspartei in einen Zustand krisenhafter Erschütterungen geriet, blieb neben den anderen regionalen Parteiorganisationen auch die badische von den parteiinternen Gegensätzen nicht verschont; dies um so mehr, als im Mittelpunkt des Konflikts der frühere Reichskanzler Joseph Wirth<sup>1</sup> stand, der als ehemaliger Landtagsabgeordneter und Landesminister zu den führenden Politikern des badischen Zentrums zählte. Wie immer das Vorgehen Wirths beurteilt wurde, als eigensüchtiges Profilierungsstreben oder als entschlossener und dramatischer Appell zur Stärkung des weitgehend an einem defizitären Demokratieverständnis seiner Bürger leidenden Staatswesens: über den persönlichen Aspekt hinaus offenbart der „Fall Wirth“ beispielhaft problematische Momente des politischen Prozesses in der Weimarer Republik, nicht zuletzt bezüglich des Verhältnisses von Mandatsträgern und Parteien.

In einer minuziös durchgeführten, dokumentarisch belegten Untersuchung hat Josef Becker, unter Beachtung des Zentrums betreffender parteistruktureller Merkmale, Hintergründe und Auswirkungen der „Wirth-Krise“ in den Jahren 1927 und 1928 dargelegt<sup>2</sup>. Es wird deutlich, daß der Vorwurf Wirths an seine Partei, durch die Bildung eines „Bürgerblocks“ mit DNVP, DVP und BVP unter dem Reichskanzler Wilhelm Marx<sup>3</sup> restaurativ-republikfeindlichen Tendenzen

<sup>1</sup> *Joseph Wirth* (1879—1956), 1913—1921 MdL, 1914—1933 MdR, 1918—1920 badischer Finanzminister, März 1920 Reichsfinanzminister, Mai 1921—November 1922 Reichskanzler, seit April 1929 Reichsminister für die besetzten Gebiete, März 1930—Oktober 1931 Reichsinnenminister.

<sup>2</sup> *Josef Becker*, *Joseph Wirth und die Krise des Zentrums während des IV. Kabinettes Marx (1927—1928). Darstellung und Dokumente*, ZGO 109, 1961, 361—482 (weiterhin zitiert: *Becker*). — Vgl. zur Zentrumsgeschichte insgesamt *Josef Becker*, *Die Deutsche Zentrumspartei 1918—1933. Grundprobleme ihrer Entwicklung*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 11/68, 13. März 1968, 3—15; ferner den Literaturbericht von *Peter Haungs*, *Die Zentrumspartei in der Weimarer Republik*, in: *Civitas*, VI, 1967, 252—285.

<sup>3</sup> *Wilhelm Marx* (1863—1946), 1910—1932 MdR, 1923—1925 und 1926—1928 Reichskanzler; zu den politischen Differenzen zwischen Marx und Wirth vgl. *Hugo Stehkämper*, *Wilhelm Marx (1863—1946)*, in: *Rudolf Morsey* (Hg.): *Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 20. Jahrhunderts*, Mainz 1973, 200 f.



Vorschub zu leisten, aus seiner eigenen unterschiedlichen politischen Konzeption resultierte. Sollte das Zentrum zu einer wirklich „christlich-sozialen, republikanischen Staatspartei“ werden — von welchem Ziel es sich nach Wirths Verständnis durch die Beteiligung an Rechtskoalitionen immer weiter entfernte —, galt es mit den beiden anderen Weimarer „Gründerparteien“, SPD und DDP, Regierungsbündnisse abzuschließen und diesen durch einen lockeren institutionalisierten Verbund Dauer und Funktionsfähigkeit zu sichern. Die von Wirth zusammen mit führenden sozialdemokratischen und linksliberalen Reichstagsabgeordneten seit dem Jahre 1926 herausgegebene Wochenzeitschrift „Deutsche Republik“ mochte zugleich als Vorbild und publizistisches Medium zur Verwirklichung dieser Absicht dienen.

Wirths Verhalten während des Ringens um den zukünftigen politischen Kurs des Zentrums blieb dabei nicht von Widersprüchen frei. War er zuerst maßgeblich an der Erarbeitung der programmatischen Grundlagen („Manifest“ und „Richtlinien“) der IV. Regierung Marx beteiligt, so stimmte er dennoch wenige Tage später im Reichstag gegen dieselbe Regierung<sup>4</sup>. In der Folge widersetzte sich der Exkanzler unter Berufung auf die badischen Simultanschulverhältnisse dem von der Zentrumsfraktion gebilligten Reichsschulgesetzentwurf des deutschen Reichsinnenministers von Keudell, der die Gleichberechtigung von Gemeinschaftsschule und Bekenntnisschule intendierte<sup>5</sup>. Damit verstieß er einerseits gegen die von einem Abgeordneten geforderte Partei- und Fraktionsloyalität; zum anderen schien er die eine parteiintegrative Funktion besitzenden „kulturpolitischen Grundsätze“ des Zentrums zu einem bloßen Instrument vordergründiger Taktik und politischen Aushandelns zu relativieren. Der gleiche Eindruck mangelnder Festigkeit in der Behauptung grundlegender Wertpositionen konnte entstehen, als der Verfechter einer sozialen Demokratie, während des Streites um die Beamtenbesoldung<sup>6</sup>, sich gegen die christlichen Gewerkschaften wandte. Er näherte sich in dieser Frage wieder der Regierung an.

<sup>4</sup> Becker, 373 ff.; die Reaktion der Reichstagsfraktion auf Wirths Abstimmungsverhalten ist wiedergegeben in: Rudolf Morsey (Bearb.), Die Protokolle der Reichstagsfraktion und des Fraktionsvorstandes der Deutschen Zentrumspartei 1926—1933. Mainz 1969, 101 f.

<sup>5</sup> Michael Stürmer, Koalition und Opposition in der Weimarer Republik 1924—1928. Düsseldorf 1967, 232 ff.; Günther Grünthal, Reichsschulgesetz und Zentrumspartei in der Weimarer Republik. Düsseldorf 1968, 186 ff.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Rudolf Morsey, Brünnings Kritik an der Reichsfinanzpolitik 1919—1929, in: Erich Hassinger/J. Heinz Müller/Hugo Ott (Hg.), Geschichte. Wirtschaft. Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer zum 75. Geburtstag. Berlin 1974, 371 f.

Wirths Ruf, ein sozialen Belangen verpflichteter Politiker zu sein, blieb jedoch auf die Dauer unbestritten<sup>7</sup>. Ob seine politischen Einsichten und Handlungen ein ähnlich positives Prädikat verdienten, wurde vor allem in Baden intensiv diskutiert. In Ergänzung zu den bereits von J. Becker mitgeteilten Dokumenten vermitteln im Nachlaß des letzten Vorsitzenden der badischen Zentrumspartei, Prälat Föhr, aufgefundene Schriftstücke weiteren Aufschluß über den Willensbildungsprozeß in Wirths heimatlicher Parteiorganisation<sup>8</sup>. Die Erbitterung über die Extratouren Wirths ging schließlich so weit, daß, wohl in Kreisen des Parteivorstandes, die Zusammenstellung einer „chronique scandaleuse“ erfolgte, die in Form einer politischen Anklageschrift die als „disziplinwidrig“ empfundenen Aktionen des Reichstagsabgeordneten seit 1923 enthielt (Dokument 1).

Es wäre jedoch ein Irrtum anzunehmen, Wirth sei in Baden ohne politische Gefolgschaft gewesen. Ein Schreiben des dem badischen Parteichef Prälat Schofer<sup>9</sup> nahestehenden Mosbacher Stadtpfarrers Roser zeigt, daß er bei größerer politischer Geschicklichkeit und Kompromißbereitschaft in Baden auf Unterstützung rechnen konnte (Dokument 2)<sup>10</sup>. Augenscheinlich fand hier eine durchaus offene und kontrovers-konstruktive parteiinterne Diskussion statt, deren Chancen Wirth jedoch kaum zu nutzen verstand. Vielmehr verschärfte die weiteren Verlautbarungen beider Seiten die Konfrontation, Wirth selbst hielt eine Trennung von der Partei für möglich. Auch die Unterredung zwischen ihm und dem Parteivorsitzenden Schofer am 5. März 1928 führte zu keiner Annäherung der Standpunkte (Dokument 3). Es schien fraglich, ob die politische Karriere des früheren Kanzlers fortgesetzt werden konnte.

<sup>7</sup> Als Beispiel: Deutscher Caritasverband e. V., Berlin, 19. 10. 1931, an Reichsminister Dr. Wirth (Archiv des Deutschen Caritasverbandes Freiburg i. Br. 959.9): Dank „für die hohen sozialen Einsichten, mit denen Sie Ihre Person in die (Caritas-)Bewegung hineingestellt haben“.

<sup>8</sup> Erzbischöfliches Ordinariatsarchiv Freiburg i. Br. (EAF), Nachlaß Föhr, noch unverzeichnet; — Ernst Föhr (1892—1976), 1921—1933 MdL, 1928—1933 MdR, 1931—1933 Partei- und Fraktionsvorsitzender des badischen Zentrums.

<sup>9</sup> Joseph Schofer (1866—1930), seit 1905 MdL, 1918—1930 Partei- und Fraktionsvorsitzender der badischen Zentrumspartei, Mitglied des Reichsparteivorstandes — vgl. auch Franz Roser, Joseph Schofer zum Gedächtnis. Heidelberg 1930.

<sup>10</sup> Die Stellungnahme Rosers stellte keine Meinungsäußerung einer politisch einflußlosen Persönlichkeit dar. Er wurde „sehr gut vereignschaftet auch für politische Tätigkeit großen Stils“ gehalten (Jahresbericht des Dekanats Mosbach für 1921 über die Dienstführung: EAF/Personalia Franz Roser, 1882—1945); zu Roser weiterhin FDA 70, 1950, 251 f.; Becker, 469.

## Dokument 1

## „Fall Wirth“

Maschinenschrift, ohne Verfasserangabe, undatiert<sup>11</sup>

„Beginn der Schwierigkeiten mit Eintritt Wirths in die Mologa gegen den Willen der Parteileitung in Baden<sup>12</sup>.

August 1925 Austritt Wirths aus der Reichstagsfraktion ohne genügenden Anlaß. Folge große Schwierigkeiten.

Spätjahr 1925 Parteitag in Offenburg. Sofortige Abfahrt Wirths nach Amerika. Stimmen- und Mandatsverluste in Baden durch Wirths Schuld<sup>13</sup>.

Regierungsneubildung 1927. Wirth an Richtlinien führend mitgearbeitet. Gleichwohl ging Wirth in Opposition — ohne genügende Gründe. Mißtrauensvotum gegen die Regierung (Marx, Dr. Brauns u. Köhler)<sup>14</sup>. Wirth hat Bemühungen von Baden aus in keiner Weise beachtet. Resolution der Bad. Landtagsfraktion an Wirth vom 31. Januar 1927.

Zentral-Komitee-Sitzung im Sommer 1927. Wirth trotz Einladung nicht da. Wirth wollte diese Sitzung. In Schweinfurt beim Reichsbanner. Sogar (von) Sozialdemokraten Wirths Anwesenheit in Freiburg gewünscht. Zentralkomitee Wirths Verhalten mißbilligt.

Wirths Einstellung zum Reichsschulgesetz. Wirth erklärte, er werde dagegen stimmen, sogar dagegen angehen bzw. ankämpfen. Entsprechender Artikel im Berliner Tageblatt.

Wirth vergeblich von Dr. Schofer in Freiburg erwartet. Es bestand lang keine Fühlung mehr. Wirth ohne Besuch in Freiburg. Abreise Wirths nach der Schweiz (St. Moritz und Lugano). Dr. Schofer erwartete Aussprache.

Pro memoria Wirths aus der Schweiz<sup>15</sup>.

Zentralkomitee-Sitzung vom 24./25. September in Freiburg. Wirth wieder nicht da. Entsprechende Antwort an ihn hat nichts geholfen.

Wichtige Fragen und Verhandlungen in Berlin. Wirth hielt sich abseits. Kümmerte sich nicht um badische Belange. Badische Abg. mußten nach Berlin (wegen Schulgesetz etc.).

Wirth kam nicht nach Freiburg zum Zentralkomitee. Wirth hielt aber in Heidelberg eine Sonderkonferenz<sup>16</sup>. Dr. Schofer blieb weg.

Erst an Allerseelen Besuch Wirths bei Dr. Schofer. Aber keine eigentliche Aussprache. Wirth darüber Artikel geschrieben.

<sup>11</sup> Das Dokument, das die einzelnen Stationen des „Falles Wirth“ aus der Sicht der badischen Parteileitung beinhaltet, ist nach dem 6. Dezember 1927 und vor dem 5. März 1928 entstanden. Die zahlreichen, oft zufälligen Unterstreichungen im Original wurden nicht übernommen.

<sup>12</sup> Wirth hatte einen Aufsichtsratsposten in der im Rußlandgeschäft tätigen „Mologa-Holzindustrie“, die bald in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, inne.

<sup>13</sup> Vgl. Badisches Statistisches Landesamt (Hg.), Badische Landtagswahl am 25. Oktober 1925. Karlsruhe 1925.

<sup>14</sup> Heinrich Brauns (1868—1939), 1919—1933 MdR, 1920—1928 Reichsarbeitsminister — Heinrich Köhler (1878—1949), 1913—1927 MdL, 1920—1927 badischer Finanzminister, 1923/24 und 1926/27 badischer Staatspräsident, 1927/28 Reichsfinanzminister, 1928—1932 MdR, 1945—1949 Stellvertretender Ministerpräsident von Württemberg-Baden.

<sup>15</sup> Veröffentlicht in: *Becker*, 450—461.

<sup>16</sup> Vgl. *Georg Schreiber*, Innenpolitik des Reiches, in: Politisches Jahrbuch 1927/28. M.Gladbach 1928, 144.

II. Mißtrauensvotum Wirths<sup>17</sup>.

1927 Anfechtbarer Weihnachtsartikel Wirths im Berliner Tagblatt.

Vertrauen zu Wirth notgelitten in fast allen Schichten. Viele Leute abgestoßen. Wollte nur mit der Linken gehen. Kritik in Versammlungen.

Artikel in Berliner Tagblatt vom 10. März 1927 (sehr anfechtbar). Weltanschauung zweifelhaft. Antwort Dr. Schofers „Einige Bemerkungen“ im Badischen Beo(bachter) vom 20. 3. 1927.

Wirths Verkehr mit Zentrumspartei in Baden fast nur noch schriftlich (wie mit fremder Macht). Verhältnis zu Parteiführern stark getrübt. Wirth seit Jahren fast nichts für badische Zentrumspartei getan (letzte Versammlung in Karlsruhe Spätjahr 1926!). Nur noch Zeit für Reichsbanner.

Verhältnis zu Führern im Reich. Marx—Köhler—Bild in Zeitschrift Republik<sup>18</sup>. Ständige Mitarbeit an gegnerischen Blättern. Haltung der Wirth'schen Zeitschrift.

Wohl der Partei über Alles. Gründliche Überlegung. Entsch(eidung) nach bestem Wissen und Gewissen. Wirth nichts zurückgenommen, nichts bedauert. In erster Linie Bestand, Ansehen, Ehre der Partei, dann erst Personen. Abgeordnete haben besondere Pflichten („Lebensvoller Zusammenhang“). Bei allen Parteien. Sozialdemokraten sogar Fraktionszwang. Dort Zwang Regel. Beim Zentrum Ausnahme. Disziplin bei Wählern, insbes. aber bei Führern, sonst Auflösung. Anfang vom Ende. Schlechtes Beispiel.

Wirths Verhalten von Gegnern zur Agitation gegen das Zentrum seit Jahren stark benützt.

Wirth wurde rücksichtsvoll behandelt. Immer Hand geboten. Verdienste immer voll anerkannt.

Zuletzt unnötiger Streit mit Gewerkschaften. Verhalten Wirths einzig in Parteigeschichte. Bei anderen Parteien längst Ausschluß.

Wirth gegen Schmutz- und Schundgesetz gestimmt<sup>19</sup>, auch sonst mit Opposition.

Verdienste kein Freibrief für Disziplinwidrigkeiten.

Früher Vorbild! Ordnung! Einigkeit und Geschlossenheit!

Stoßkraft! Das Wille unserer Kerntruppe!

Entscheidung des Zentral-Komitees rein sachlich!

Auch gegnerische Stimmen Verständnis.

Rückweg für Wirth ist offen. Er hat alles in der Hand.

Appell zur Einigkeit.“

<sup>17</sup> Am 6. Dezember 1927 unterstützte Wirth ein Mißtrauensvotum der SPD gegen die Regierung Marx.

<sup>18</sup> Deutsche Republik, 1/II. 1926/27, 660 f.: Zwei Karikaturen zeigen Marx und Köhler auf dem Weg zur „Reaktion“, während Wirth mit „Hut und Wanderstab“ in Richtung „Deutsche Volksrepublik“ marschiert.

<sup>19</sup> Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, 18. Dezember 1926 (RGBl. I 1926, 505 f.).

## Dokument 2

Stadtpfarrer Franz Roser, Mosbach, 13. September 1927, an Wirth  
Maschinenschriftliche Abschrift

„Hochverehrter Herr Reichskanzler!

Herzlichen Glückwunsch zu der erfrischend klaren und klugen Rede in Soest<sup>20</sup>. Ich halte diese Rede — wenn ich absehe von der Wagenschwender Tischrede — für die am meisten katholische, die Sie je gehalten haben. Sie haben immer als Staatsmann geredet — das lag ja in der großen gewaltigen Mission, die Ihnen die Zentrumspartei damals schon aufgab, als Sie badischer Finanzminister wurden. Diese Mission haben Sie wie keiner der unsereu treu erfüllt, geleitet von dem großen Gedanken: wir müssen jetzt, da wir am Staatssteuer stehen, beweisen, daß wir Katholiken auch staatsmännisch handeln können, ohne daß wir immer den Staat von der Kirche her ansehen. Diese Ihre Mission haben nicht alle Zentrumsleute verstanden, besonders nicht alle im Norden. Sie vermißten — da sie im alten Geiste dachten — in Ihren Reden und Schriften den katholischen Politiker, der dem katholischen Volk und nicht bloß dem deutschen Volk, soweit es republikanisch ist, aus der Seele sprach. Man vermißte, daß Sie so selten über die großen Fragen der religiösen Kultur sich äußerten, Fragen, die ja so ganz in der Tradition der Partei lagen. Man dachte an Führer wie Gröber, Trimborn, Schädler<sup>21</sup>, die auf den Katholikentagen einst auftraten und so urkatholisch sprachen, daß es einem warm wurde ums Herz. Und Dr. Wirth, so sagten sich diese Kritiker, redet immer vom Staat, und nur vom Staat, sie vergaßen, daß die Katholiken erst lernen mußten, vom Staat her zu denken.

So entstand allmählich die Meinung in vielen Köpfen: Dr. Wirth bricht die große Tradition der Partei. Ihn interessierte das religiöse, das kirchliche nicht in dem Maße, wie es unser katholisches Volk braucht. Kam dazu Ihre heute noch unverstandene Stellungnahme zur Sozialdemokratie, d. h. der Gedanke: 15 Millionen den Staat verneinende Menschen sind ein Stachel im Fleische des neuen Staates, sie dürfen nicht noch einmal hinausgestoßen werden ins Land der Verneinung — ein christlicher Gedanke — und aus diesem Gedanken heraus Ihre so selbstverständliche taktische Milde der Sozialdemokratie gegenüber, eine Milde um der Sache willen, oft übergroß, so war es in diesen Köpfen bald klar: Dr. Wirth hält die weltanschauliche Kluft nicht offen zwischen sich und dem christentumsfeindlichen Sozialismus.

So war den Vermutungen Tür und Tor geöffnet, zumal man sagen konnte: Dr. Wirth meidet die Fraktionssitzungen, um sich nicht zu binden, er verhöhnt die führenden Männer in seiner Deutschen Republik, er kehrt mit Parteigegnern lieber wie mit uns.

Dazu noch die — ich rede wahrhaftig und mutig — unklare Stellungnahme in der Schulfrage in Artikeln, die rasch hingeworfen und darum nicht ganz durchgedacht waren, die merkwürdige „Verteidigung der badi-

<sup>20</sup> Vgl. den Bericht in der Karlsruher Zeitung, Nr. 211, 12. September 1927.

<sup>21</sup> Adolf Gröber (1854—1919), 1887—1919 MdR, 1918 Staatssekretär, 1917—1919 Vorsitzender der Zentrumspartei — Karl Trimborn (1854—1921), 1896—1921 MdR, 1918 Staatssekretär, 1920—1921 Vorsitzender des Zentrums — Prälat Franz Xaver Schädler (1852—1913), 1890—1913 MdR.

schen Simultanschule“, die leicht deutbar war als Gegnerschaft zur konfessionellen Schule. Das alles ließ Sie erscheinen nun auch beim Volke — täuschen Sie sich nicht — als ein Mann, der nicht mehr auf dem Boden des Zentrums steht. Was haben wir gekämpft und gelitten in diesen Tagen, was haben wir abgewehrt, ohne Erfolg. Wir kamen allmählich ins Hintertreffen. Man sah auch uns nurmehr als halbe Zentrumsleute an. Sie reden mit Recht von der Last, die Ihre Freunde in führender Stellung zu tragen hatten. Wir trugen die Last gerne, wenn wir auch manchmal wünschten, daß mehr Führung mit uns den Lastträgern, mehr Hören auf unseren Rat, mehr Einordnung in das Gefüge der Partei viel viel besser wäre für Sie und die Vertiefung Ihrer Gefolgschaft, für uns und unsere Werbearbeit, für die Partei und ihre sichere Führung als dieses isolierte Hämmern, dessen Rhythmus wir verstanden, alle anderen aber nicht.

So sahen wir Zeiten aufsteigen, wo der Führer ohne Gefolgschaft steht, und unser Schmerz darüber wurde von Tag zu Tag größer.

Soest! kann Wende werden. Schon steigt das Echo der Rede aus den katholischen Herzen: Dr. Wirth ist unser. Er redet zu uns zum ersten Mal katholisch und doch als Staatsmann.

Seien Sie versichert, diese Rede wird bei vielen ein glänzender Kommentar zu Ihren bisherigen staatspolitischen Reden werden. Dieser Kommentar hat bisher gefehlt. Sie allein konnten ihn geben. Wir begreifen nicht, daß er nicht schon lange kam.

In Soest standen Sie erneut als Erzieher der Rechten, keine Parteisuppe zu kochen mit der Schulfrage. Sie haben aber auch deutlich nach links erzo-gen, zum ersten Mal klar und eindeutig.

Sie haben die Schulfrage in das Sonnenlicht der Bergwelt gestellt, sie aus den Niederungen der Parteikämpfe gehoben. Sie haben gezeigt, wie wir auch mitbauen müssen an den *anderen* Gärten, Simultanschule und weltliche Schule; Sie haben gekämpft um das, was uns in Baden der alte Liberalismus noch gelassen hat. Und darum freuen sich unsere Männer und Frauen, sie haben Sie, hochverehrter Herr Reichskanzler, neu entdeckt.

Nun zum Zentralkomitee in Baden. Dort weitere Vertiefung, in Presse und Rede weitergearbeitet, Mitarbeit in der Fraktion und Sie werden durch diese Arbeit für die religiöse Kultur die Mitstreiter unter sich haben für *Ihre Mission*.

Herzlichen Gruß, auch von Herrn Dr. Beil

Ihr

Fr. Roser, Stadtpfarrer.“

## Dokument 3

Aussprache Dr. Schofer — Dr. Wirth

am 5. März 1928 vormittags 9 Uhr in Freiburg, Herrenstraße 12  
Maschinenschrift (mit handschriftlichen Ergänzungen)

„Am Abend des 4. März kam aus der Wohnung des Herrn Reichskanzlers a. D. Dr. Wirth die telephonische Anfrage, ob er Dr. Schofer am nächsten Tag um 9 Uhr morgens sprechen könnte. Auf die Anfrage erfolgte bejahende Antwort. Herr Dr. Wirth kam auch.

Die Aussprache bezog sich zunächst auf die gesundheitlichen Verhältnisse; dann stellte Dr. Schofer die Frage an Wirth, was er zu machen gedenke bezüglich der Reichstagskandidatur. Dr. Wirth meinte, darüber habe das Zentralkomitee zu entscheiden; er werde diese Entscheidung abwarten. Dr. Schofer erklärte, daß er tags zuvor mit zwei Flerren aus der Arbeiterführung gesprochen hätte, da gegenwärtig die Schwierigkeiten seiner Kandidatur auf dieser Seite lägen, während die übrigen Schwierigkeiten durch die Zeit etwas gemildert worden seien<sup>22</sup>. Diese Arbeitervertreter hätten unabhängig voneinander die Meinung geäußert, daß eine Kandidatur Dr. Wirth nur dann noch in Frage kommen könnte, wenn er bestimmte Erklärungen abgebe (in der Richtung der Parteidisziplin und aller anderen Dinge, die in den letzten vier Jahren zu beklagen gewesen seien), sodaß man eine Gewähr habe, daß man in Zukunft gegen jede derartige Überraschung gesichert sei. Dr. Wirth erklärte, keinerlei Erklärungen abzugeben vor dem Zusammentritt des Zentralkomitees und vor seiner Entscheidung. Darauf machte Dr. Schofer die Bemerkung, demnach solle nachher wohl die Fahne der Parteirevolution erhoben werden. Dr. Wirth verneinte das und erklärte, daß er schon vor einigen Wochen an Dr. Schofers Krankenlager gesagt habe und jetzt wiederhole, daß er eine Gegenkandidatur nicht aufstellen werde. Die weitere Frage, ob Dr. Wirth zum Zentralkomitee, das die Entscheidung habe, kommen werde, beantwortete Dr. Wirth damit, er werde das nicht tun; es sei unzulässig, daß er dabei sei, wenn es um seine Person gehe. Darauf machte Dr. Schofer darauf aufmerksam, daß dies immer der Fall gewesen sei. Allein, Dr. Wirth wollte nicht.

Sehr bitter sprach Dr. Wirth über die Behandlung der Schulfrage<sup>23</sup>. Früher hätte man in den Kabinetten Fehrenbach<sup>24</sup> und Wirth die Frage anders behandelt als jetzt. Die Schärfe von Dr. Baumgartner<sup>25</sup> und Dr. Föhr habe der Sache geschadet. Dr. Schofer wies darauf hin, daß das badische Zentrum einig dastehe. Nachdem einmal die Reichsverfassung bestimmte Wege gewiesen und die Entwicklung der Schule auch in Baden Sorge bereite, habe

<sup>22</sup> Handschriftliche Randbemerkung: „Es schien, als ob die geforderte Erklärung von Wirth auf den Gewerkschaftsstreit bezogen werde. Das gab Anlaß zur Bemerkung, daß noch anderes vorher in Frage komme“.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu auch *Joseph Wirth*, Der Kampf um das Schulgesetz. Ein offenes Wort an die Freunde und an die Kritiker, in: Deutsche Republik, 2/1, 1927/28, 653—657.

<sup>24</sup> Konstantin Fehrenbach (1852—1926), seit 1885 MdL, 1903—1926 MdR, 1918—1920 Reichstagspräsident, Juni 1920—Mai 1921 Reichskanzler.

<sup>25</sup> Eugen Baumgartner (1879—1944), 1920—1933 MdL, 1923—1930 Präsident des badischen Landtags, 1931—1933 Minister des Kultus und Unterrichts in Baden, Mitglied des Reichsparteivorstandes der deutschen Zentrumsparlei.

man den Weg gehen müssen, der gegangen worden sei, der übrigens ein Weg der Verständigung auch mit den anderen Parteien sei. Dieser Weg hätte, so wie er gedacht war, in den Gemeinden keine Schwierigkeiten gemacht. Jedenfalls hätte das badische Zentrum die Hand zur Verständigung stets gegeben, und es werde auch in Zukunft diesen Weg gehen. Dr. Wirth meinte, die Schulorganisation, Dr. Baumgartner und Dr. Föhr hätten die Sache auf einen falschen Weg geführt. Dr. Schofer bestritt das auf Grund der Tatsachen. Dr. Wirth meinte, die Partei schlafe im Reich und es werde nicht nach politischen Grundsätzen Politik getrieben, sondern nach Gesichtspunkten der Gewerkschaften usw. In der liberalen Fraktion säße Herr Thiel<sup>26</sup> und auf diesen nähme man immer Rücksicht wegen der Gewerkschaften. Dr. Schofer tadelte sehr scharf, daß das Wahlrecht nicht geändert worden sei<sup>27</sup>. Dr. Wirth meinte dazu, diese Reform könne man nicht durchführen, weil namentlich die Gewerkschaften dagegen seien. Dr. Schofer erklärte, damit sei das Fundament der Republik stark gefährdet und desto mehr würde die Gefahr des Faschismus wachsen.

Dr. Schofer erklärte Dr. Wirth, daß die Fragen, bezüglich deren eine Erklärung verlangt werden müßte, sich nicht nur etwa auf die Gewerkschaften, sondern auch auf die Parteidisziplin und anderes bezögen.

Dr. Schofer hat den Eindruck, daß der Bruch gewollt vollzogen ist und daß Parteischwierigkeiten kommen, ja bereits in die Wege geleitet sind, daß aber Dr. Wirth hinter der Front bleibt, sich vielleicht holen läßt und sich an die Spitze einer bestimmten Volksbewegung stellen wird. Ob die Vermutung begründet ist, kann nicht gesagt und bewiesen werden.

Wegen des Panzerkreuzers war Wirth der Meinung, daß man ihn in einem Nachtragsetat hätte bringen können<sup>28</sup>.

Wirth erklärte noch, seine weitere politische Stellungnahme hänge auch ab von seiner Gesundheit.“

Joseph Wirth wurde nach seiner Nominierung auf der Reichsliste des Zentrums im Mai 1928 erneut in den Reichstag gewählt. Zuvor hatte er dem Reichsparteivorstand zugesichert, „daß eine weitere politische Tätigkeit seinerseits sich in Zukunft in Gemeinschaft mit den Führern der Partei und in Gemeinschaft mit der Fraktion nach den Grundsätzen christlicher Staatsauffassung vollziehen werde“<sup>29</sup>.

Die Ereignisse der Jahre 1927/28 hatten jedoch gezeigt, daß selbst ein jederzeit „kompromißloser und linksstehender demokratischer

<sup>26</sup> Otto Thiel (1884—1959), 1920—1930 MdR (DVP), Vorsitzender des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

<sup>27</sup> Von der Zentrumspartei wurde schon seit längerer Zeit eine Änderung des Reichswahlrechtes gefordert. „Man wünscht eine Rückkehr zu den einzelnen Wahlkreisen, um die Person des Abgeordneten mit diesem stärker zu verbinden“ (Politisches Jahrbuch 1927/28, 147).

<sup>28</sup> Im Etat für das Jahr 1928 hatte die Regierung Marx Mittel für den Bau des Panzerkreuzers A eingesetzt. Als die nachfolgende Regierung der Großen Koalition unter Reichskanzler Müller (SPD) das Projekt weiter verfolgte, stimmte die Reichstagsfraktion der SPD am 16. November 1928 gegen diesen Kabinettsbeschluß. Dies bedeutete „eine starke Einbuße an Glaubwürdigkeit der Regierung“ Müller (K. D. Erdmann).

<sup>29</sup> Zit. nach Becker, 482.



Republikaner“<sup>30</sup>, der sich besonders um eine „Festigung“ der Weimarer Verfassungsordnung bemühte, Handlungsweisen praktizierte, die dieser nicht immer angemessen waren. Wirth versuchte Richtungsentscheidungen im Sinne seiner politischen Ziele herbeizuführen. Er mißachtete dabei das für eine parteienstaatliche Demokratie unabdingbare Erfordernis, innerhalb der Parteiorganisation den notwendigen Rückhalt zu gewinnen. Die Zentrumspartei in Baden hätte hierfür eine beachtenswerte Voraussetzung geboten.

Hans-Georg Merz

---

<sup>30</sup> Max Müller, Zur Vorgeschichte der Gründung der badischen CDU in Freiburg/Br., in: Paul-Ludwig Weinacht (Hg.): Leo Wohleb — der andere politische Kurs. Dokumente und Kommentare, Freiburg 1975, 123. — Vgl. ferner Joseph Wirth, Le Centre allemand dans la nouvelle Europe, in: L'Esprit international, 1, 1927, 147—167; ders., Die Festigung der Republik, in: Friedrich Ebert und seine Zeit. Charlottenburg o. J. (1928), 303—336.

## Buchbesprechungen

**Lexikon der deutschen Geschichte. Personen, Ereignisse, Institutionen.** Von der Zeitwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges. Unter Mitarbeit von Historikern und Archivaren hrsg. von **Gerhard Taddey**. Stuttgart: Kröner 1977. 1352 S., DM 94,—.

Angesichts des großen Erfolgs, das dieses Nachschlagewerk in den wenigen Monaten nach seinem Erscheinen erlangt hat, konnte der Verlag den ursprünglich als Subskriptionspreis kalkulierten Preis durchhalten. Es sind überwiegend Archivare, die dieses Unternehmen gestartet haben, nämlich in ca. 6000 Stichworten, streng alphabetisch geordnet, Persönlichkeiten, Institutionen und wichtige Fakten der deutschen Geschichte abzuhandeln.

Der strenge Fachhistoriker ist nicht in erster Linie angesprochen (er hätte natürlich auch vieles einzuwenden — hinsichtlich Auswahl und Gewichtung beispielsweise), vielmehr historisch interessierte Benutzer, denen keine Fachliteratur zur Verfügung steht und denen diese zahlreichen Informationen für eine erste Orientierung dienen sollen. Die räumliche Basis bildet in etwa der Territorienkomplex des ehemaligen Römischen Reiches Deutscher Nation: so findet man folgerichtig unter dem Stichwort „Schweizerische Eidgenossenschaft“ eine Darstellung bis zum Ende des alten Reiches (also keine Fortführung in das 19. und 20. Jahrhundert). Der zeitliche Rahmen ist im Untertitel abgesteckt. Die Fülle an Nachrichten ist groß, freilich wird man doch zahlreiche Stichworte vermissen. So erstaunt etwa, daß zwar der katholische Politiker Josef Beyerle abgehandelt ist, der bedeutendere Politiker und führende katholische Jurist Konrad Beyerle keiner Erwähnung wert ist (man könnte die Reihe fortsetzen). Sicher wird man bei einer Neuauflage die Nomenklatur überprüfen und gerechter abwägen können. Gleichwohl ist dieses Nachschlagewerk zu begrüßen, und es kann sehr empfohlen werden.

Hugo Ott

**Iso Müller, Geschichte des Klosters Münstair. Von den Anfängen bis zur Gegenwart.** Desertina-Verlag Disentis. 1978, 288 S., SFr. 36,—.

Zu den kunstgeschichtlich interessantesten Klöstern der Schweiz gehört zweifellos das Kloster Münstair (Münster), im östlichsten Winkel Graubündens, dem Münstertal, gelegen. Obwohl die einzigartigen karolingischen Malereien und die Architektur von Kirche und Kloster mehrfach Gegenstand der Bearbeitung gewesen sind, fehlte es bislang an einer modernen kritischen Darstellung der Geschichte dieser bündnerischen Abtei. Zwar versuchten Wilhelm Sidler (1906) und Robert Durrer (1909) die Geschichte des Klosters zu erhellen, und Albuin Thaler, der den Archivbestand der Abtei in den Jahren 1902/03 neu durchgearbeitet und registriert hatte, berücksichtigte in seiner Geschichte des Bündnerischen Münstertales (1931) auch die Geschichte dieses Klosters. Aber all diese Werke waren inzwischen überholt und ergänzungsbedürftig geworden, so daß eine neue Gesamtdarstellung der Geschichte der Abtei Münstair notwendig wurde.

Diese liegt nunmehr aus der Hand des Historikers des Klosters Disentis vor. P. Iso Müller OSB brachte dazu die besten Voraussetzungen mit. Schon seit etwa zwanzig Jahren hat er im Zusammenhang mit der Erforschung der Geschichte seiner Heimatabtei Disentis auch eine Reihe von Vorarbeiten

über das Kloster Müstair veröffentlicht. Der Leser, der etwa die bisherigen Arbeiten und vor allem die Arbeitsmethode Iso Müllers im Blick hat, geht von vornherein mit größten Erwartungen an die Lektüre dieses neuen Werkes heran. Und diese werden nicht enttäuscht!

Die interessanteste Frage bei alten Klöstern ist wohl die nach der Gründung und der Frühzeit. Hierüber berichtet der Verfasser im ersten Kapitel. Ein genaues Gründungsjahr ist nicht feststellbar; es wird in das Ende des 8. Jahrhunderts zu setzen sein. Der erste Konvent, über den Nachrichten vorliegen (Beginn des 9. Jahrhunderts), war zu zwei Dritteln rätoromanischer Herkunft, ein Zeichen dafür, daß die Initiative zur Gründung aus Churrätien selbst kam und kaum auf außerrätischen Einfluß zurückzuführen ist. Die Abtei lag ganz in dem — freilich späteren — Herrschaftsbesitz des Bischofs von Chur. Als Initiant kommt Bischof Constantius in Betracht (wohl ein Rätoromane), vielleicht auch sein Nachfolger Remedius (790/96 bis 806), ein Franke. Freilich konnte der Bischof nur die juristische und materielle Gründung veranlassen. Die geistige und geistliche innere Gestaltung mußte der Konvent selbst erbringen. Die ursprüngliche Bezeichnung des Klosters lautete „monasterium in Tubaris“, Kloster in Taufers; aus „monasterium“ wurde dann in der Mundart des Tales „Müstair“.

Der Verfasser führt in diesem Zusammenhang das Reichenauer Verbrüderungsbuch (entstanden zwischen 800 und 826) an, in dem u. a. die Namenslisten der Klöster Pfäfers, Disentis und Müstair verzeichnet sind. Aus verschiedenen Eintragungen ist zu schließen, daß der Bischof von Chur mit Hilfe der Benediktinerabtei Pfäfers das Kloster Müstair im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts errichtet hat. Dabei ist jedoch nicht mehr zu ermitteln, ob von Pfäfers einzelne Gründermönche in das neue Kloster kamen oder ob sich dort schon vorher vom Vintschgau her monastisch gesinnte Männer niedergelassen hatten. Wie das Reichenauer Verbrüderungsbuch ausweist, lebten Anfang des 9. Jahrhunderts ein Abt (Domnus) und 33 Mönche im Kloster. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts sind es 45 unter Abt Rihpertus, davon 16 Priester, 6 Diakone und 23 Laienbrüder.

Wann die für einen Mönchskonvent dieser Größe notwendige Klosterkirche erbaut wurde, läßt sich nicht genau angeben; wahrscheinlich ist sie um 800 oder etwas früher entstanden. Dieses Gotteshaus — mit fünf Apsiden — war die großartigste aller Kirchen Rätiens im frühen Mittelalter. Glänzende Innenausstattung, marmorne Chorschranken, etwa 100 Wandgemälde gaben der Johannes dem Täufer geweihten Kirche ein einmaliges Gepräge.

Während der Blüte des Klosters in karolingischer Zeit wurde dessen juristische Lage verändert. Karl der Große löste die Verbindung von geistlicher und weltlicher Leitung in Churrätien und führte die Grafschaftsverfassung ein. Dabei fiel u. a. auch das Kloster Müstair der Grafschaft zu. Zwischen 878 und 880 kam das Kloster an den Erzkanzler Karls des Dicken und Bischof von Vercelli Liudward, 881 wieder an den Bischof von Chur. Inzwischen hatte die Zahl der Mönche des Klosters immer mehr abgenommen; gegen Ende des 9. Jahrhunderts waren es nur noch acht, die aber einen geschlossenen Konvent bildeten.

Unter Bischof Norbert von Chur (1079—1088) scheint das Kloster noch einmal eine Blüte erlebt zu haben. Der Bischof weihte 1087 Kloster und Kirche nach einer baulichen Erneuerung ein; zweifellos hat er sich um die

Entwicklung der Abtei besonders verdient gemacht. All dieses konnte aber das Ende des Mönchskonventes, über das wir freilich nichts Genaueres wissen, nicht aufhalten.

Im zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts wird Müstair zu einem Frauenkloster umgestaltet und mit Benediktinerinnen besetzt. Auch hier sind Einzelheiten nicht bekannt; die erste sichere Jahreszahl ist 1157: eine glücklich durchgeführte Reform des Klosters.

Der Verfasser zeigt sodann die weitere Entwicklung von Kloster und Schwesternkonvent im Mittelalter auf, geht dabei besonders auf die Wirtschaftslage und die innere Ordnung der Gemeinschaft ein und behandelt in gesonderten Kapiteln die Mystik und die Liturgie des Klosters.

Einen religiösen und sozialen Umbruch brachte das 16. Jahrhundert. Ende des 15. Jahrhunderts war der Konvent immer kleiner geworden. 1506 gab es außer der Äbtissin nur noch drei Konventualinnen. So war es nicht erstaunlich, daß bei der Wahl der neuen Oberin im Jahre 1510 eine klosterfremde Schwester — eine Augustiner-Chorfrau aus Cazis — zur Äbtissin gewählt wurde. Unter dieser — Barbara von Castelmur — nahm die Gemeinschaft einen neuen Aufschwung.

Freilich drangen die durch die Reformation entstandenen Unruhen auch bis ins Kloster Müstair. Diesen Bedrängungen von außen widmet der Verfasser ein eigenes Kapitel.

Im 17. Jahrhundert konnte sich die Gemeinschaft unter dem Einfluß des Trienter Konzils festigen. Reformbestimmungen, vom Churer Bischof erlassen, trugen zur Aufwärtsentwicklung bei. Ein gutes Bild des inneren und äußeren Lebens des Konventes zeigen die Visitationen des Bischofs Johann Flugi von Aspermont aus dem Jahre 1638.

Der Verfasser geht dann der Entwicklung des Klosters während der Barockzeit bis 1779 nach, wobei viele Einzelheiten des Lebens der Gemeinschaft erwähnt werden. Während der Zeit des Josephinismus und der Revolution (1779—1810) standen die Insassen öfter unter der Furcht einer drohenden Klosteraufhebung, die jedoch nicht stattfand. Aber auch sonst hatte die Abtei unter dem Sturm der österreichischen Aufklärung zu leiden. Dazu kamen die gefährlichen staatskirchlichen Bestrebungen im Bündnerland selbst. Große Belastungen während der folgenden Kriege, besonders des 2. Koalitionskrieges, schädigten die Abtei durch Einquartierungen und feindliche Besetzungen erheblich.

Nach dem Ende der Kriegszeit herrschte trotz vieler Prüfungen und Leiden im Kloster ein guter Geist. Nachdem aber die letzte Äbtissin 1810 gestorben war, untersagten die bündnerischen katholischen Großräte eine neue Äbtissinnenwahl. Die Säkularisation des Klosters wurde geplant, aber nicht durchgeführt. Das Kloster wurde vorläufig von einer Priorin geleitet, und dabei ist es bis heute geblieben. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts trat ein neuer Aufschwung ein. Seit 1897 ist das Kloster Disentis mit der geistlichen Betreuung (Spirituale bzw. Administratoren) beauftragt. Wenn Müstair auch bis heute ein bischöfliches Kloster blieb, so wurde doch 1940 der Abt von Disentis zum Delegierten des Bischofs für die geistlichen Angelegenheiten bestimmt. Kurz geht der Verfasser noch auf die Entwicklung des Klosters seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ein.

Das Buch Iso Müllers ist eine zuverlässige und flüssig geschriebene Gesamt-

darstellung der Geschichte und der wechselhaften Geschehnisse des Klosters Müstair, die auf reichen Archivalien fußt. Außer dem Klosterarchiv wurden das Bischöfliche Archiv in Chur, die Stiftsarchive Nonnberg und Marienberg sowie das Familienarchiv Churburg benutzt. Der Verfasser löst bestehende Probleme nicht vorschnell, sondern läßt lieber ein Fragezeichen stehen, wenn eine quellenmäßig belegte Antwort nicht oder noch nicht gegeben werden kann.

Hervorragend ist die Ausstattung des Werkes. Schwarzweiß-Fotos und zahlreiche Farbtafeln ergänzen den Text und vermitteln einen Eindruck von Bau und Kunstschätzen des Klosters. Kartenskizzen, ausführliche Erläuterungen zu den Abbildungen und nicht zuletzt zahlreiche und genaue Anmerkungen zum Text (am Ende des Buches zusammen aufgeführt, S. 243 bis 276), dazu ein ausführliches Register erhöhen den wissenschaftlichen Wert dieser empfehlenswerten Arbeit.

Werner Marschall

**Tübinger Theologen und ihre Theologie.** Quellen und Forschungen zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen, hrsg. von **Rudolf Reinhardt**. 1977. XIV, 378 Seiten. 3 Tafeln. Ln. DM 52,— (Contubernium. Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen 16).

Unter dem anspruchsvollen Titel „Tübinger Theologen und ihre Theologie“ legt R. Reinhardt einige Aufsätze zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen aus Anlaß des Universitätsjubiläums vor. Eine Lektüre des Bandes bestätigt die Feststellung des Herausgebers: „Hinter der Sammlung steht eigentlich keine Konzeption; Arbeiten, die angefangen waren oder fertig vorlagen, wurden aufgenommen“ (S. IX). Der Schwerpunkt liegt auf biographischen Untersuchungen über Johann Sebastian Drey. Hier steht an der Spitze ein Brief von Drey aus dem Jahre 1806 — übrigens der älteste bis heute bekanntgewordene Dreys — der jedoch, wie Reinhardt selbst feststellt, recht wenig über Leben und Denken Dreys aussagt. Es sind einige Zeilen Dreys an einen ungenannten Stadtpfarrer. Wertvoll sind die biographischen Hinweise von A. P. Kustermann zum 70. Geburtstag von Drey. R. Reinhardt behandelt die Antwort Dreys auf das Pastoral Schreiben des Rottenburger Generalvikars vom Jahre 1821. J. Köhler kommentiert die Antrittsvorlesung Möhlers vom Jahre 1829 über die Priesterbildung. K. Brechenmacher behandelt den Streit in der Fakultät um die Nachfolge Mack in den Jahren 1840/41 und legt ein bisher unbekanntes Gutachten von Johann Evangelist Kuhn vor.

Die Auseinandersetzungen um den Modernismus an der Theologischen Fakultät in Tübingen schildert R. Reinhardt. Der Abschluß des Bandes bildet eine Korrektur zu den Aussagen von Reinhardt (S. 128) und Kustermann (S. 75) über die Verfasserfrage der Flugschrift „Stimmen der Katholiken im Königreiche Württemberg. Wünsche und Bitten“ (1821). Der Verfasser ist nicht Johann Nepomuk Bestlin, sondern Generalvikar Johann Baptist Keller, wie ein neuestens aufgefundener handschriftlicher Entwurf zeigt.

Die Inhaltsangabe des Bandes macht bereits deutlich, daß von der Theologie der Tübinger nur am Rande die Rede ist. Er zeigt vielmehr typisch Methode und Fragestellung von Reinhardt, der in den letzten Jahren bereits verschiedentlich Briefe und Quellen der Tübinger Fakultät, u. a. aus

dem Nachlaß von Stephan Lösch, veröffentlicht hat. Auch die hier publizierten Arbeiten sind Lösch stark verpflichtet. Die alte und neueste Geschichte der Tübinger Fakultät, u. a. in der Zeit des Nationalsozialismus, wird nicht behandelt. Für die Haltung der Evangelischen Fakultät im Dritten Reich ist soeben die Arbeit von Leonore Siegele-Wenschkewitz, die „Tübinger Evangelisch-Theologische Fakultät im Dritten Reich“ erschienen. Das Fehlen der nationalsozialistischen Zeit ist jedoch in etwa zu verschmerzen, weil inzwischen die Gesamtdarstellung von Uwe-Dietrich Adam, „Hochschule und Nationalsozialismus, die Universität Tübingen im Dritten Reich“, vorliegt.

Einzelne Beiträge des Bandes waren bereits gedruckt, so der einleitende Aufsatz von Rudolf Reinhardt, „Die Katholisch-Theologische Fakultät Tübingen im ersten Jahrhundert ihres Bestehens“, der schon 1975 erschienen war.

Die Freiburger Diözesangeschichte wird durch die Veröffentlichung bereichert durch eingehende Nachrichten über Josef Beck, der 1825 von der Freiburger Theologischen Fakultät zum Dr. theol. promoviert wurde (vgl. W. Müller, 500 Jahre theologische Promotion an der Universität Freiburg [Freiburg 1957], 96). Über sein „Lehrbuch der christlichen Religion“ hat uns neuestens H. Gedemer in seiner Freiburger Dissertation (FDA 96, 1976, 313 bis 316) informiert. Beck ist auch der Verfasser der ersten Wessenberg-Biographie (1862). K. Brechenmacher kündigt über ihn eine kritische Biographie an. Für die Freiburger Theologische Fakultät sind die Notizen über Liborius Stengel interessant, der 1833 in Freiburg a. o. Professor wurde. Wessenberg hatte ihn seinerzeit nicht in das Priesterseminar aufnehmen wollen, weil er eine französisch-atheistische Denkungsart habe und durch Spotten über religiöse Wahrheiten eine frivole, antireligiöse Gesinnung an den Tag gelegt habe. Professor Heinrich Schreiber, der 1836 aus der Theologischen Fakultät ausscheiden mußte und später Deutsch-Katholik wurde, findet mit Berufung auf Ch. Keller, „Das Theologische in der Moralthologie“ (Göttingen 1976) eine positivere Würdigung. Das negative Gesamturteil über seine Persönlichkeit behält jedoch m. E. durch die in der Arbeit von R. W. Rieke (1956) angeführten Fakten ein solides Fundament. Über Adalbert Maier, den späteren Informanten der badischen Regierung, findet sich ebenfalls neues Material. Zusammengestellt ist die wichtigste Literatur über Professor Peter Anton Schleyer, der 1856 von der Freiburger Universität entfernt wurde, weil er sich u. a. für die Erhaltung des katholischen Charakters der Freiburger Universität einsetzte.

Einige Korrekturen: Zu S. 12: Seit der Edition von Kettelers Schriften durch E. Iserloh sollte bekannt sein, daß Ketteler seinen Vornamen mit zwei m: Emmanuel schrieb.

S. 31: Die Behauptung, daß Hefele seine „Konziliengeschichte“ in starker Abhängigkeit von der Auffassung Bellarmins konzipiert habe, findet in den Quellen keine ausreichende Stütze. Für ein solches Urteil reicht die gelegentliche Zitierung von Bellarmin durch Hefele, etwa in der Frage der Zahl der allgemeinen Konzilien, nicht aus. Wessenbergs Konzilsbuch brauchte nicht erst durch die „Konziliengeschichte“ erledigt werden. Das war bereits durch die Besprechung von Hefele in der Tübinger Quartalschrift geschehen. H. Schneider hat nicht mit Unrecht in seiner Arbeit über

den Konziliarismus in der neueren katholischen Theologie (Diss. Göttingen, Berlin 1976) Wessenberg einen geistesgeschichtlichen Nachzügler genannt. Zu Wessenbergs Urteilen über das Konstanzer Konzil vgl. R. Bäumer, *Das Konstanzer Konzil: Wege der Forschung* (Darmstadt 1977) 26 ff.

S. 34: Zu den Ausführungen von Reinhardt über den Plan einer Katholischen Universität ist jetzt die Bochumer Habilitationsschrift von H. J. Brandt, *Eine Katholische Universität für Deutschland?* (Bochum 1977) zu vergleichen. Durch diese Untersuchung werden Urteile von Reinhardt korrigiert.

S. 133: Über die Synodalbewegung in Freiburg wäre der Aufsatz von O. Bechtold in der Panzram-Festschrift zu ergänzen.

S. 143: Über F. A. Blau vgl. F. X. Bantle, *Unfehlbarkeit der Kirche in: Aufklärung und Romantik* (Freiburg 1976) 418—472 und die dort angeführte Literatur. Zu Werkmeister vgl. ebd. 473—526. Zu J. S. Drey ebd. 527—573.

S. 166: Über Theiner liegen inzwischen weitere Veröffentlichungen von H. Jedin vor. Sie sind zusammengestellt in der Bibliographie für H. Jedin von R. Samulski in der Festschrift *Jedin: Annuarium Historiae Conciliorum* 1976.

S. 274: Historisch anfechtbar sind auch die Urteile von Reinhardt über das Ende der Gießener Theologischen Fakultät. Die Bedeutungslosigkeit ihrer Professoren, wie Schmid und die mangelnde Lehrfreiheit, die u. a. in der Absetzung von K. Riffel sichtbar wird, sollte nicht verschwiegen werden.

S. 275, Anm. 13, in der es heißt: „Leider stand uns die Darstellung von Norbert Trippen, *Theologie und kirchliches Lehramt im Konflikt. Die kirchlichen Maßnahmen gegen den Modernismus im Jahre 1907 und ihre Auswirkungen in Deutschland*, Freiburg 1976, nicht zur Verfügung“, ist schwer zu verstehen. Bis zum August 1977 hätte das Erscheinen dieser Bonner Habilitationsschrift aus dem Jahre 1974 auch in Tübingen bekannt sein dürfen, besonders da Trippen in der Römischen Quartalschrift 1976 einen eigenen Aufsatz, mit Hinweis auf sein Buch, veröffentlicht hat.

So legt man den Band mit einer gewissen Enttäuschung zur Seite, nicht zuletzt veranlaßt durch den vielversprechenden Titel. Aber es sei anerkannt, daß die Quellenforschung über Drey durch die Veröffentlichung erweitert wurde, obschon auch hier zu bemängeln ist, daß die jüngsten Untersuchungen über die Theologie von J. S. Drey aus der Feder von E. Klinger, F. Schupp, F. X. Bantle nicht zur Kenntnis genommen sind. Zu bedauern ist auch, daß die Tübinger systematischen Theologen sich an der Festschrift nicht beteiligt haben und so keine Jubiläumsgabe vorgelegt werden konnte, die der gleichzeitig erschienenen Festschrift der Tübinger Evangelischen Fakultät gleichrangig war.

Remigius Bäumer

**Friedhelm Jürgensmeier, Johann Philipp von Schönborn (1605—1673) und die römische Kurie.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts. (= Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte Bd. 28, hrsg. von **Franz Rudolf Reichert**). Selbstverlag der Gesellschaft für Mittelrheinische Kirchengeschichte Mainz (Mainz 1977). XL und 354 Seiten.

Die Fürstbischöfe aus dem Hause Schönborn haben den Geist der Reichskirche ein Jahrhundert hindurch am deutlichsten ausgeprägt. Hubert Jedin

hat darum der Zeit von 1650 bis 1750 den Namen „Schönborn-Zeit“ gegeben. Der Begründer dieser kirchlichen Dynastie war Johann Philipp von Schönborn (1605—1673), seit 1642 Bischof von Würzburg und seit 1647 Erzbischof und Kurfürst von Mainz. Sein Neffe Lothar Franz wurde 1693 Fürstbischof von Bamberg, 1694 Koadjutor und 1695 Erzbischof von Mainz. Zu den bedeutenden Vertretern dieses Geschlechtes gehörten ferner Johann Philipp Franz, seit 1719 Fürstbischof von Würzburg, Friedrich Karl seit 1729 Bischof von Bamberg und Würzburg, Damian Hugo, 1719 Fürstbischof von Speyer, seit 1740 Fürstbischof von Konstanz, der Bruchsal zur fürstbischöflichen Residenz ausbaute und nicht zuletzt Franz Georg, seit 1729 Erzbischof von Trier.

Die Schönborn haben schon früh das Interesse der Forschung geweckt. 1896 bis 1899 erschien von G. Mentz eine zweibändige Biographie über Johann Philipp von Schönborn. In der neuen Zeit haben u. a. L. Veit, M. Braubach, H. Jedin, A. Ph. Brück, H. Raab sich mit der Geschichte der Schönborn befaßt und neue Erkenntnisse über ihre Wirksamkeit vorgelegt. Soeben hat F. Jürgensmeier seine Mainzer Habilitationsschrift „Johann Philipp von Schönborn und die römische Kurie“ veröffentlicht und damit ein Thema aufgegriffen, das das Verhältnis der Bischöfe der deutschen Reichskirche zum Papst beleuchtet. Er nimmt u. a. Stellung zu der Frage, ob Johann Philipp zu den Frühepiskopalisten gehört und versucht eine Erklärung, wie die Spannungen zwischen Rom und der deutschen Reichskirche zu werten sind. Johann Philipp von Schönborn war Metropolit der Mainzer Kirchenprovinz, zu der die Bistümer Konstanz, Chur, Augsburg, Eichstätt, Würzburg, Paderborn, Straßburg, Speyer, Worms und Hildesheim gehörten, damit ein hervorragender und einflußreicher Vertreter der deutschen Reichskirche. Nach einem Überblick über sein Herkommen, seine Ausbildung und seine geistlichen Würden, stellt Jürgensmeier die Wirksamkeit von Johann Philipp als Bischof von Würzburg in den Jahren 1642—1647 dar. 1647 wurde er Erzbischof von Mainz. Ein Jahr später kam es zum Westfälischen Frieden, dessen Auswirkungen auf die geistlichen Stifte Mainz und Würzburg J. eingehend aufzeigt. Das Verhältnis von Kurie und Erzbischof, besonders die kritische Phase in den Beziehungen zwischen der Mainzer Kirche und Rom, die spätere Annäherung zwischen Erzbischof Johann Philipp und den Päpsten Clemens IX. und Clemens X. finden eine umfassende Würdigung. Eine zentrale Frage der Untersuchung von J. lautet: Wie war das Verhältnis von Johann Philipp zur römischen Kurie? Nach der bisherigen Forschung, als deren Repräsentanten H. Jedin und H. Raab genannt seien, stand Johann Philipp von Schönborn an der Spitze der reichskirchlichen Opposition gegen Rom. Nach Raab wurde er in seiner Nuntiaturfeindlichkeit durch seine politischen und gallikanischen Vorstellungen sowie durch die antirömischen Affekte mancher seiner Ratgeber bestärkt. J. dagegen macht den Versuch, die episkopalistischen Vorstellungen Johann Philipps abzuschwächen. Er distanziert sich von den Ansichten katholischer Kirchenhistoriker, die von einem gestörten Verhältnis zwischen der römischen Kurie und dem Mainzer Erzbischof (131) sprachen. Er meint, es gehe nicht an, die Gründe für die Meinungsverschiedenheiten einfach im „aufsässigen Naturell“ des Schönborn oder im „der Kirche schadenden Frühepiskopalismus“ zu suchen (327). An anderer Stelle äußert er sich ein wenig vorsichtiger: Denn nicht nur ein



„aufbegehrender Frühepiskopalismus“ war schuld an den schlechten Beziehungen. Auch der Papst und die Nuntien trugen nach Jürgensmeier ein gerütteltes Maß daran. „Häufig genug waren sie zu sehr in ihrem eigenen System gefesselt. Dann fehlte es an echt christlicher Weite und an der Bereitschaft, die positiven Entwicklungen in den Landeskirchen zu sehen und zu würdigen“ (290). Hier wäre man für eine nähere Begründung dankbar gewesen. Es stellt sich ferner die Frage, ob die Forderung nach echt christlicher Weite nicht auch für den Erzbischof gelten müßte? Wenn auch starke persönliche Motive das Verhältnis des Mainzer Erzbischofs zu Papst Alexander VII. belasteten, so waren doch ebenfalls sachliche Gründe für die Spannungen verantwortlich. Die Beziehungen waren gestört seit den Friedensverhandlungen in Münster, wo der spätere Alexander VII. damals als Nuntius die Interessen des Apostolischen Stuhles vertrat. Es kam hinzu, daß sich Johann Philipp von dem päpstlichen Protest gegen den Westfälischen Frieden distanzierte und Appellationen nach Rom zu verhindern suchte. Der Mainzer Unionsplan, der weitgehende Zugeständnisse an die Protestanten machte, um eine Wiedervereinigung auf einer nationalkirchlichen Basis zu erreichen, verstärkte die Verstimmungen zwischen Rom und Mainz. Wenn sich auch die Beziehungen von Erzbischof Johann Philipp zu den Päpsten Clemens IX. und Clemens X. besserten, so zeigten sich ebenfalls unter ihnen Spannungen, unter anderem bei den Kontroversen um die Einführung des Festes des heiligen Willigis, ferner um die Bestätigung der Wahl des Mainzer Dompropstes im Jahre 1669 und bei der Forderung des Erzbischofs nach einer Kelchkommunion für Konvertiten.

Bereits Hubert Jedin hat darauf hingewiesen, daß man das gestörte Verhältnis des Erzbischofs zu Rom nicht dadurch aus der Welt schaffen könne, daß man an das Wort Johann Philipps erinnere, der Heilige Stuhl sei „summe zu venerieren“. Die Tatsache einer reichskirchlichen Opposition in Mainz gegen Rom ist nicht zu leugnen. Johann Philipp war in seiner Nuntiaturfreundlichkeit und antirömischen Tendenz durch verschiedene seiner Ratgeber, wie etwa Johann Christian von Boineburg, beeinflusst. Wenn z. B. Boineburg am 23. 1. 1659 schrieb: „Mögen die Römer uns hassen, wenn sie uns nur fürchten“, so wird in diesen Worten die Mentalität einzelner Ratgeber des Erzbischofs deutlich. Die Urteile der bisherigen Forschung waren meines Erachtens nicht unbegründet.

Für die Konstanzer Bistumsgeschichte ist interessant, daß Johann Philipp in Konstanzer Bistumsangelegenheiten verschiedentlich eingegriffen hat, so z. B. in die Auseinandersetzungen zwischen Bischof Franz Johann von Prasberg und der Abtei Reichenau, obschon man sagen kann, daß der Erzbischof seine Metropolitanrechte gegenüber Konstanz nur spärlich geltend gemacht hat.

An Literaturergänzungen seien genannt: Zu S. 149: Zum Wiener Konkordat wäre nachzutragen der Aufsatz von J. B. Toews: *Church History* 34 (1965) 178—194. Zu S. 171 und 281 wäre zu ergänzen, H. Schüssler, G. Calixt (Wiesbaden 1968). Zu S. 171 und 200: Zu Ferdinand von Fürstenberg vgl. W. Lahrkamp: *Westfälische Zeitschrift* 101/102 (1953) 301—400. Zu S. 229: Mit den Gründen der Kurie gegen den Rheinbund von 1658 setzt sich Jürgensmeier nicht auseinander und erwähnt überraschenderweise nicht einmal die römischen Argumente. Zu S. 287: Über die Kelchfrage wäre zu ergänzen

zen A. Franzen, *Die Kelchbewegung am Niederrhein* (Münster 1955). Zu S. 131, 300: Bei G. Denzler, *Die Propagandakongregation in Rom* (Paderborn 1969) 166 habe ich kein Urteil über Johann Philipp gefunden. Zu S. 290: Auch die Zitate aus Pastor XIV 398, 400 und 401 habe ich nicht verifizieren können.

An Druckfehlern — außer den beigelegten Corrigenda — seien genannt: Seite 133: Das Breve heißt *Zelo dominus dei*, statt *Zelum*, es trägt das Datum 26. 11. 1648, nicht 20. 11. Die falsche Datierung ist vermutlich aus Mirbt übernommen. Zu verbessern ist auch die Ansicht, daß das Breve am 20. August 1650 publiziert wurde. Tatsächlich wurde es am 3. Januar 1651 veröffentlicht. S. 171: *Nomenclator* statt *Nomen clator*. S. 289: Veit-Lenhart statt Veith-Lenhart. S. XXIX: *Lexicon Capuccinum* statt *Capuccinorum*.

Aber diese Einwände und Korrekturen beeinträchtigen kaum das positive Gesamturteil. Jürgensmeier hat eine Untersuchung vorgelegt, die die Quellen und die Literatur zum Thema weitgehend verarbeitet und sich kritisch mit den Ansichten der bisherigen Forschung auseinandersetzt: Ein anregender Diskussionsbeitrag zum Verhältnis der Reichskirche zur römischen Kurie.

Remigius Bäumer

**Konstantin Maier, Die Diskussion um Kirche und Reform im Schwäbischen Reichsprälatenkollegium zur Zeit der Aufklärung:** Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Heft 7, Franz Steiner Verlag Wiesbaden 1978, XLII und 229 Seiten.

Das Schwäbische Reichsprälatenkollegium und seine Haltung zum Emser Kongreß und zu den Nuntiaturstreitigkeiten ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung von Konstantin Maier. Nach einem Überblick über die Geschichte des deutschen Episkopalismus im 18. Jahrhundert, wobei die Errichtung der Münchener Nuntiaturn und die dadurch ausgelösten Streitigkeiten einen besonderen Akzent erhalten, würdigt M. *Ursprung und Entwicklung des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums*. Seine Geschichte hat bis heute keine umfassende Darstellung gefunden, obschon bereits 1914 Heinrich Günter in seiner Edition der Briefe und Akten Gerwig Blarers dieses Desiderat angemeldet hatte. Das Gremium ist mehr als 300 Jahre das eigentliche Organ des reichspolitischen Handels der großen schwäbischen Klöster im Heiligen Römischen Reich gewesen. Nur die Mitgliedschaft im Schwäbischen Reichsprälatenkollegium hat den Klöstern die Mitsprache im Reichsfürstenrat und im Reichstag ermöglicht. M. schildert die Verfassung des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums und seine Vertretung auf dem Reichstag in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Er erinnert daran, daß das Rheinische Reichsprälatenkollegium, das sich neben dem Schwäbischen bis zur Säkularisation im Reichstag zu Regensburg behaupten konnte, fast ganz in Vergessenheit geraten ist.

Zu den zentralen Fragen der im 18. Jahrhundert entfachten Diskussion um eine Reform der Reichskirche gehörte auch die Kritik an den Orden. Die Stellung der Klöster war dadurch belastet, daß sie als Zentren päpstlicher Macht galten. Man forderte die Aufhebung päpstlicher Privilegien, welche die Ausübung bischöflicher Jurisdiktion erschwerten. Auch sonst standen die Klöster im Mittelpunkt der Kritik. Diese Tendenzen wurden auch sichtbar

in den Koblenzer Gravamina (1769) und der Emser Punktation (1786), über die die Reichsprälaten weder von den Bischöfen von Konstanz und Augsburg noch vom zuständigen Metropoliten, dem Erzbischof von Mainz, informiert wurden. Eine Durchführung der Emser „Reformpläne“ hätte die Klöster und Orden in Deutschland entscheidend geschwächt.

Die abwartende Reaktion der Reichsprälaten auf die damaligen episkopalistischen Bestrebungen wird von M. eingehend geschildert und die Reaktion auf die Emser Punktation gewürdigt.

Die kirchenrechtlichen Auffassungen, die in den damaligen Reichsprälatenklöstern vertreten wurden, und besonders die Diskussion über die Konkordate der Deutschen Nation (Aschaffener und Wiener Konkordat) werden an verschiedenen Beispielen aufgezeigt. Für die geistige Haltung in den Klöstern des 18. Jahrhunderts ist bezeichnend, daß die große Mehrheit der Mönche sich dem aufgeklärten Zeitgeist nicht verschrieb. Die Zahl der sogenannten Reformer, wie z. B. Jakob Danzer und Benedikt Maria Werkmeister, blieb gering. Werkmeisters Vorstellungen von der Notwendigkeit der Kirchenreform („Reform“ der Hierarchie, Ablehnung der Unfehlbarkeit, „Reform“ der Orden) werden eingehend geschildert. Kennzeichnend für Werkmeister ist die starke Betonung des Landeskirchentums: Der Landesherr hat über die Bischöfe zu wachen. In der Unfehlbarkeit sieht er ein Bollwerk, das die Verbreitung der Aufklärung verhindert. Die „Reform“ der Orden muß nach Werkmeister besonders bei den Bettelorden beginnen, weil sich bei ihnen keine „Aufklärung“ verwirklichen lasse.

Diese „Reformer“ entfremdeten sich innerlich dem Ordensleben, und es war daher konsequent, daß sie ihre Klöster verließen. Die von ihnen verlangten „Reformen“ hätten letztlich eine totale Auflösung zur Folge gehabt. Die Untersuchung von K. Maier ist eine für eine Lizentiatsarbeit höchst beachtliche Leistung. Sie verwertet eine Fülle von ungedruckten Quellen, auch die Zahl der verarbeiteten gedruckten Quellen ist beträchtlich. Hinsichtlich der Literatur ist es verständlich, daß die Studie in besonderer Weise den Forschungen von Heribert Raab verpflichtet ist. Nicht zitiert wurde die Arbeit von J. Steinruck, „Anlaß und Verlauf des Nuntiaturstreits“ in der Trierer Theologischen Zeitschrift 1974. Über die Ansichten Werkmeisters zur Unfehlbarkeit wäre zu ergänzen die Arbeit von F. X. Bantle, Unfehlbarkeit der Kirche in Aufklärung und Romantik.

Druckfehler finden sich leider viele. Trotzdem kann man zusammenfassend sagen: Die Arbeit von K. Maier hat unsere Kenntnis über das Schwäbische Reichsprälatenkollegium in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und ihre Auffassungen über Kirche und Reform in vieler Hinsicht vertieft. Sie ist ein wichtiger Beitrag zum Thema der Katholischen Aufklärung in Deutschland, zeigt aber auch, daß für den Geist in den damaligen Klöstern Männer wie Werkmeister nicht repräsentativ sind. Dem Autor gebührt für seine Forschungen Dank und Anerkennung.

Remigius Bäumer

**Heinz Sproll, Die sozio-ökonomische und sozio-kulturelle Struktur von häuslichen Dienstboten und Hausangestellten in Baden im 19. und 20. Jahrhundert.** Die Organisation von Interessen dieser Gruppen in katholischen Verbänden und die institutionalisierte kirchliche Fürsorge an ihnen (= Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIX Sozialökonomie,

Bd. 5). Verlag Peter Lang Frankfurt/M. — Bern — Las Vegas 1977. 355 S. Wie in seiner wegweisenden Untersuchung über die sozio-ökonomische Struktur der als „Randgruppe“ definierten Gehörlosen (vgl. FDA 96, 1976, 384 f.) leistet Heinz Sproll mit dieser ebenso quellengesättigten Studie zur Problematik eines spezifischen „Unterschichten“-Personenkreises und der seiner Förderung gewidmeten Sozialpolitik katholischer Verbände und Vereine einen weiteren überaus wertvollen Beitrag zur Landes- und Sozialgeschichte des oberrheinischen Raumes. Als Vergleichsmaßstab der regionalen badischen Entwicklung der Dienstboten- bzw. Hausangestelltenfrage dient diejenige im gesamten Deutschen Reich, wie sie vor allem in statistischen Daten ihren Niederschlag gefunden hat; die kirchlich-katholischen Prämissen, Ziele und Handlungsstrategien werden den alternativen Programmen sozialdemokratischer und freigewerkschaftlicher Herkunft kontrastiert. Die Ergebnisse rechtfertigen diese Verfahrensweise. Sie machen auch deutlich, daß die Analyse komplexer historischer Verläufe einer differenzierten Ursachenforschung und eines Zeitnähe und kritischen Abstand integrierenden Verstehenshorizonts bedarf.

Die analog dem von der industriellen und marktwirtschaftlichen Dynamik bewirkten und forcierten Wandel vom vor- und frühindustriellen „ganzen Haus“ als ökonomischer und sozialer Einheit zum in seinen Funktionen und Strukturen reduzierten, mehr und mehr kleinfamilialen Haushalt zu beobachtende Abnahme der Anzahl häuslicher Dienstboten, ihre soziologisch interpretierbare unterschiedliche Beschäftigungsquote bei den einzelnen Berufsabteilungen, ihre weithin am Status der „Herrschaft“ orientierten Bewußtseinslagen: die Erforschung dieser und anderer Momente gesellschaftlicher Realität ermöglichte dem Verfasser Aussagen, die über den Kreis des Hauspersonals hinaus von Interesse sind. So erlaubt z. B. die Tatsache, daß in der Weimarer Republik eine zunehmende Konzentration der Hausangestellten auf den „neuen“ Mittelstand und die Oberschicht stattfand (S. 88), auch Rückschlüsse auf das gesamtgesellschaftliche Schichtungssystem, die ihm innewohnenden je unterschiedlichen sozio-kulturellen Erwartungen und Ansprüche, die wechselnden sozio-ökonomischen Verhältnisse.

Für die katholische Kirche gab es mehrere Gründe, sich um die hauptsächlich weiblichen Hausangestellten zu bemühen. Ihre meist wenig befriedigende wirtschaftliche Situation, die etwa in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts Dienstboten in die Schweiz wegziehen ließ, weil dort die Löhne beinahe das Doppelte der badischen betragen (vgl. Engelbert Strobel, Die Vorstände des badischen Bezirksamtes Waldshut im 19. Jahrhundert, in: Badische Heimat, Jg. 57, 1977, 322), mochte caritative Impulse freisetzen. Dominierend trat jedoch, wie der Autor in ausführlich belegter Argumentation zeigt, ein anderes — gesellschaftspolitisch defensives — Motiv hinzu: „die sittliche Erneuerung der Hauswirtschaft und damit der Familie sowie die Stabilisierung des sozialen Statuts der häuslichen Dienstboten“ (S. 144). Negativ hieß dies die Eindämmung der sozialdemokratischen und freigewerkschaftlichen „Agitation“ unter den katholischen Dienstboten; an Stelle des gegen die häuslichen Arbeitgeber gerichteten „Klassenkampfes“ wurde auch nach 1918 auf der Basis naturrechtlicher Gebote an dem Postulat der Standespolitik und dem Prinzip klassenüberwindender Integration festgehalten.

Trotz dieser im Grundsätzlichen beharrenden Tendenzen wurden nach dem Ersten Weltkrieg, wie Initiativen und Maßnahmen des 1907 gegründeten „Diözesanverbandes katholischer Dienstmädchenvereine in der Erzdiözese Freiburg“ erweisen, Korrekturen an den bisherigen Positionen vorgenommen. Um „neue Legitimationsressourcen für den Verband zu erschließen und neue Mitgliederpotentiale zu öffnen“ (S. 199), wurde die sozial-caritative, materielle Verbesserungen anzielende Aktivität — Berufsausbildung der Verbandsangehörigen, Versorgung arbeitsunfähiger und alter Mitglieder — zu Lasten pastoraler Aufgaben verstärkt. Die zuletzt abgehandelte Geschichte der Marienhäuser in Konstanz und Freiburg vermittelt ein anschauliches Bild der Schwierigkeiten und Erfolge konkreten sozialen Handelns.

Sproll gelangt in seiner lesenswerten Darstellung zu dem Schluß, daß dem sozialen Wandel im Bereich der „Hauswirtschaft“ katholischerseits mit keiner in Zeitmaß und Reichweite angemessenen Konzeption begegnet wurde. Er betont aber auch das Verdienst vornehmlich des Diözesanverbandes, an der Verhinderung einer gesellschaftlichen Deklassierung und politischen Radikalisierung der Hausangestellten mitgewirkt zu haben. Hans-Georg Merz

**Thomas J. Stump, Mit Stift und Zirkel.** Gabriel Bucelinus (1599—1681) als Zeichner und Kartograph, Architekt und Kunstfreund. (Bodensee-Bibliothek Band 26), Sigmaringen 1976.

Im 18. Jahrhundert sind viele bedeutende Klosterbauten des Mittelalters in Süddeutschland verschwunden. Nur wenige Äbte (z. B. in Schussenried und Ochsenhausen) mußten sich aus Geldmangel mit der Modernisierung ihrer alten Kirchen begnügen. Die meisten Kloostervorsteher rissen wie in Weingarten, Ottobeuren oder Zwiefalten das ganze Kloster ab. Wenn wir über das Aussehen der mittelalterlichen Vorgänger der spätbarocken Großbauten dennoch einigermaßen unterrichtet sind, so danken wir dies dem Fleiß, der Zeichenfreude und der Reiselust des schwäbischen Benediktinerpaters Gabriel Bucelinus (Butzelin).

Seinem langen Leben und Schaffen widmete Thomas J. Stump nach Vorarbeiten in der Weingarten-Festschrift von 1956, in den Zeitschriften „Montfort“ (1964) und „Das Münster“ (1968) nun eine auf langjährigen Manuskriptstudien beruhende Arbeit, die Bucelins Schaffen als Zeichner, Kartograph, als Architekt und Kunstfreund behandelt.

Damit ist die Weite des Bucelinschen Lebenswerks nur angedeutet. Seine rund 90 Werke, die er als Mönch in Weingarten und als Prior (1651—1681) in Feldkirch schrieb, betreffen Themen der Weltgeschichte (seine Arbeit „Der gantzen Universal Historiae Nußkern“ ist gerade vom Antiqua Verlag/Lindau nachgedruckt worden), der Landes-, Kirchen-, Ordens-, Heiligengeschichte und Genealogie. Der gelehrte Späthumanist gehört zu jener ungemain fruchtbaren Gruppe religiöser Vielschreiber (im besten Sinne des Wortes) des 17. Jahrhunderts, von denen viele dem Benediktinerorden angehörten.

Stump schildert den Lebens- und Bildungsweg von der Geburt in Diessenhofen über die Jesuitenuniversität Dillingen bis zum Tod in Weingarten leider nicht chronologisch. Er hat aus dem riesigen handschriftlichen Nachlaß des Ordensmannes, der überwiegend heute in Stuttgart liegt, zu den im

Titel der Arbeit genannten Themen und zu seinen Reisen exzerpiert. Besonders bei der Behandlung der Reisen nach Reisezielen (Steiermark/Kärnten, Venedig/Padua, Frankreich, Wien) ließen sich so zahlreiche Wiederholungen nicht vermeiden.

Bucelins meist kolorierte, leider wohl nur zum kleineren Teil erhaltene Zeichnungen sind Dokumente, Quellen ersten Ranges für unsere Kenntnis so bedeutender Klöster und Priorate wie Rheinau, Muri, Einsiedeln, St. Peter, Petershausen, Weingarten, Hofen/Friedrichshafen, Altomünster, um nur einige zu nennen. Neben diesen Architekturdarstellungen konterfeite er rund 100 Ortschaften, malte Karten bzw. Vogelschaubilder (darunter eine hübsche Venedig-Karte von etwa 1650) und porträtierte zahlreiche Personen, wenn auch nicht immer nach dem Leben. Die Zeichnungen sind keine Kunstwerke — dafür sind sie genau und meist vertrauenswürdig, besitzen somit Eigenschaften, die sie für den Historiker besonders wertvoll machen. Bucelin dürfte als Zeichner Autodidakt gewesen sein, langjährige Übung machte ihn zum besten Illustrator seiner eigenen Manuskripte.

Bucelins kartographische Fähigkeiten dürften in Dillingen ausgebildet worden sein, wo diese Kunst Lehrfach war. Nach eigenem Bekunden muß er eine enorme Zahl von Provinz- und Herrschaftskarten angefertigt haben. Die erhaltenen bestätigen, daß er ein genauer Beobachter und verlässlicher Zeichner war. Nicht umsonst wurde er von Merian zur Mitarbeit an den Topographien aufgefordert. Eine eingehende Würdigung seiner Leistungen als Kartograph dürfte noch ausstehen, weil der Verfasser eine ausführliche Bewertung und Vergleiche unterließ.

Auch im Fache Architektur war Bucelin in Dillingen unterrichtet worden. Wenn ihm schon kein Großbau anvertraut wurde (welches Kloster konnte während des 30jährigen Krieges auch an Neubau denken?), so hat er doch Pläne gemacht, u. a. nicht erhaltene Wiederaufbaupläne für das 1634 von den Schweden niedergebrannte Hofen oder für die Ordensniederlassungen Admont, St. Trudpert, St. Blasien, St. Ulrich bei Wien, und Urteile über die Entwürfe anderer Baumeister abgegeben (Kempton, Michael I Beer). Möglicherweise stammt der Gedanke, die mittelalterliche Basilika von Weingarten in eine pseudogotische Halle mit sechsteiligen Rippengewölben zu verwandeln (Abb. 32/33) von ihm selbst. Ein Handbuch der Architektur, das Bucelin schrieb, blieb nicht erhalten.

Die beachtliche Kunstsammlung Bucelins ist zerstreut. Trotz seiner mönchischen Armut brachte er rund 60 Gemälde zusammen. Meist wurden sie ihm als Dank für seine genealogischen Forschungen überlassen. Bemerkenswerter als seine lange briefliche Bekanntschaft mit dem Genuesen Giulio Benso, der für süddeutsche Auftraggeber als Baumeister und Maler tätig war, ist sein Briefwechsel mit Guido Reni. Der bedeutende Bolognese hatte sich 1637 angeboten, für die Weingartner Abteikirche Bilder zu malen. In der kunsthistorischen Fachliteratur ist diese Tatsache (vgl. C. Gnudi/G. C. Cavalli, Guido Reni, Florenz 1955) offenbar bislang unbeachtet geblieben. Das Buch Stumps (der Verfasser ist wie Bucelin Mönch in Weingarten) ist lesbar und lesenswert. Jeder kulturgeschichtlich Interessierte wird es mit reicher Belehrung studieren, da es voll wissenschaftlicher Details steckt. Und doch muß man sich fragen, ob nicht mehr zu erreichen gewesen wäre. So fehlt als wichtiger Teil ein Katalog aller von Bucelin hinterlassenen

Bauzeichnungen, Ortsansichten, Karten etc. Gerade weil noch viele Blätter unpubliziert sind, wäre ein wissenschaftlicher Katalog von erheblichem Nutzen für Lokalforscher und Architekturhistoriker. Vielleicht findet sich ein Fachmann, der sich dieser Arbeit unterzieht. Ebenso wünschenswert wäre es, daß sich ein erfahrener Ahnenforscher der umfangreichen, allein in Stuttgart liegen 11 handschriftliche Bände, genealogischen Abhandlungen Bucelins annähme.

H. Wischermann

**Heimbach, Breisgau 759—1500/1777—1977.** Gedanken und Anregungen aus der Geschichte des Dorfes, der Kirchen und der Orgeln. Hrsg. vom Katholischen Pfarramt Heimbach. Verlag Schnell & Steiner, München — Zürich o. J. (1978).

Dieses reichbebilderte Büchlein von genau 100 Seiten entstand noch unter dem Vorgänger des jetzigen Pfarrers von Heimbach, der auch nach seiner Zuruhesetzung die Redaktion beibehielt: Pfarrer Joseph Anton Göppert, jetzt in Niederwasser. Es enthält Beiträge vom Freiburger Dominikanerpater Donatus M. Leicher, der selbst ein ausübender Bildhauer ist, über alte und neue Skulpturen, vom verstorbenen Leiter der Freiburger Außenstelle des Generallandesarchivs Martin Wellmer zur 1200-Jahr-Feier 1959, vom jetzigen Bewohner des Heimbacher Schlosses, Freiherr v. Elverfeldt-Ulm, von Anton Merkle, Merzhausen und von Rektor Hermann Brommer, Merdingen, von Bernd Sulzmann, Ettenheim und von Pfarrer J. A. Göppert selbst. Eine umfassende und zusammenhängende Geschichte Heimbachs sollte — und konnte auch — nicht geboten werden, was jeder, der jemals mit der Abfassung einer Ortschronik befaßt war, versteht. Trotzdem besticht die Fülle der historischen Probleme und Fakten, die mit diesem Ort in der Vorbergzone des Schwarzwalds verknüpft sind. Angefangen vom roten Sandstein, den man zum Bau des Freiburger Münsters brach, über die Zugehörigkeit Heimbachs zu St. Gallen — das jetzige St.-Gallus-Patrozinium der Heimbacher Pfarrkirche, die ursprünglich eine Marienkirche war, rührt von einer verschwundenen St.-Gallus-Kirche her — Beziehungen zu Schuttern, Tennenbach, Günterstal, Hörnleberg und zu Frankreich, Beteiligung an der Markgenossenschaft Vierdörferwald, deren letzte Erinnerung erst 1893 liquidiert wurde, über Kunstschatze (Steinkreuz von Anton Martin, 1739, Altargemälde von Johann Pfunner, ein gemaltes Kreuzbild aus Nürnberg um 1650, welches ein fast gleiches Gegenstück in Wien hat; das Heimbacher Kreuzbild kam durch den Kaiserlichen Rat Hans Wilhelm Gollen hierher; laut einer bei der Restauration gefundenen Inschrift auf der Rückseite durfte dieser 1650 in Nürnberg mit der Wahren Lanze Christi dessen rechte Seite auf dem Bild durchstoßen; J. A. Göppert geht dem Sinn dieses frommen Brauchs in einer weitausholenden Untersuchung nach) bis zu den fünf Orgeln, welche in Heimbach erklingen. Ein Zinsbuch „Unserer Lieben Frau zu Heimbach“ von 1552 erstmals ediert von A. Merkle und dessen Fragen an die frühe Heimbacher Geschichte zeigen, daß jeder Fortschritt in der Lokalgeschichte auch die Landesgeschichte ein Stückchen voranbringt. Der Spaziergang, zu dem Pfarrer Göppert am Schluß einlädt, führt in die herrliche Natur, zu verborgener Detailkunst und in die Geschichte und beweist einmal mehr, wieviel Schönes und Interessantes auf einem Fleckchen Erde beisammen sein kann.

Theodor Kurrus

## Jahresbericht 1977

Die ordentliche Jahresversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins der Erzdiözese Freiburg fand am 21. 2. 1978 im Collegium Borromaeum zu Freiburg statt. Auf ihr referierte Herr Universitätsprofessor Dr. Karl Suso Frank über die „Anfänge der Freiburger Kartause“ (der Beitrag wird im nächsten Jahresband erscheinen).

Das Gedächtnis an verstorbene Mitglieder galt zuvorderst dem so rasch aus dem Leben geschiedenen Herrn Erzbischof Dr. Hermann Schäufele, dessen Vita wir im nächsten Band des FDA bringen werden, dann auch den Herren Dekan August Müller — Breisach (siehe letztjährigen Jahresbericht), Oberstudienrat Dr. Fritz Feuling — Mannheim, Geistlichen Rat Nikolaus Maier — Gammertingen, der unermüdlich Materialien zur Geschichte des heiligen Fidelis gesammelt hat, die Richard Schell die jüngst erschienene Geschichte der Darstellung dieses Heiligen ermöglichten, und dem Schriftsteller C. J. H. Villinger — Worms-Neuhausen, der noch für FDA 96, 1976, einen Beitrag zur Verfügung gestellt hatte. — Die Neuwahl des Gesamtvorstandes brachte eine Wiederwahl, dazu die Wahl des Referenten dieses Tages, des Professors für Alte Kirchengeschichte und Patrologie an der Theologischen Fakultät Freiburg, Dr. Karl Suso Frank.

Im Hinblick auf eine kostengünstigere Drucklegung ist der vorliegende Band auf Beschluß des Vorstandes nicht von der bisherigen Druckerei, sondern von Badenia, Karlsruhe, hergestellt worden.

Eine intensive Mitgliederwerbung, für die sich vor allem Herr Erzbischöflicher Amtsrat Paul Kern eingesetzt hat, brachte eine beträchtliche Mehrung der privaten Mitglieder und zeigt, daß in dem Maße, als sich Einsatzwillige um Mitgliederwerbung mühen, auch die Basis der Interessenten verbreitert werden kann.

Der Dank an die Kirchenbehörde für die so bereite finanzielle Unterstützung unserer Anliegen ist dieses Mal besonders begründet: wurde doch anläßlich des Bistumsjubiläums zur Finanzierung des besonders umfangreichen letzten Bandes des FDA einmalig der Betrag von 40 000 DM zur Verfügung gestellt. Wolfgang Müller



## Kassenbericht 1977 (31. Dezember 1977)

*Einnahmen:*

Mitgliederbeiträge	31 780,— DM
Zuschuß vom Erzbischöflichen Ordinariat	40 000,— DM
Erlös aus dem Verkauf von Einzelbänden	4 803,85 DM
	76 583,85 DM

*Ausgaben:*

Herstellungskosten (Rest) für Band 97	49 042,66 DM
Anzahlung zu den Herstellungskosten für Band 98	15 000,— DM
Honorare für Autoren und Referenten	3 468,— DM
Vergütung für den Schriftleiter	1 800,— DM
Vergütung für eine Schreibkraft	2 400,— DM
Vergütung für Rechnungsführung	1 200,— DM
Versandkosten, Bankgebühren, Adreßbucheintrag u. a.	1 734,90 DM
	74 645,56 DM

Kassenbestand am 31. 12. 1976	1 329,52 DM
Einnahmen 1977	76 583,85 DM
	77 913,37 DM
Ausgaben 1977	74 645,56 DM
Kassenbestand am 31. 12. 1977	3 267,81 DM

Mitgliederstand am 31. 12. 1976	1 283
Zugänge 1977	+ 42
Austritt 6 / Tod 4	./ 10
Mitgliederstand am 31. 12. 1977	1 315

Paul Kern